



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

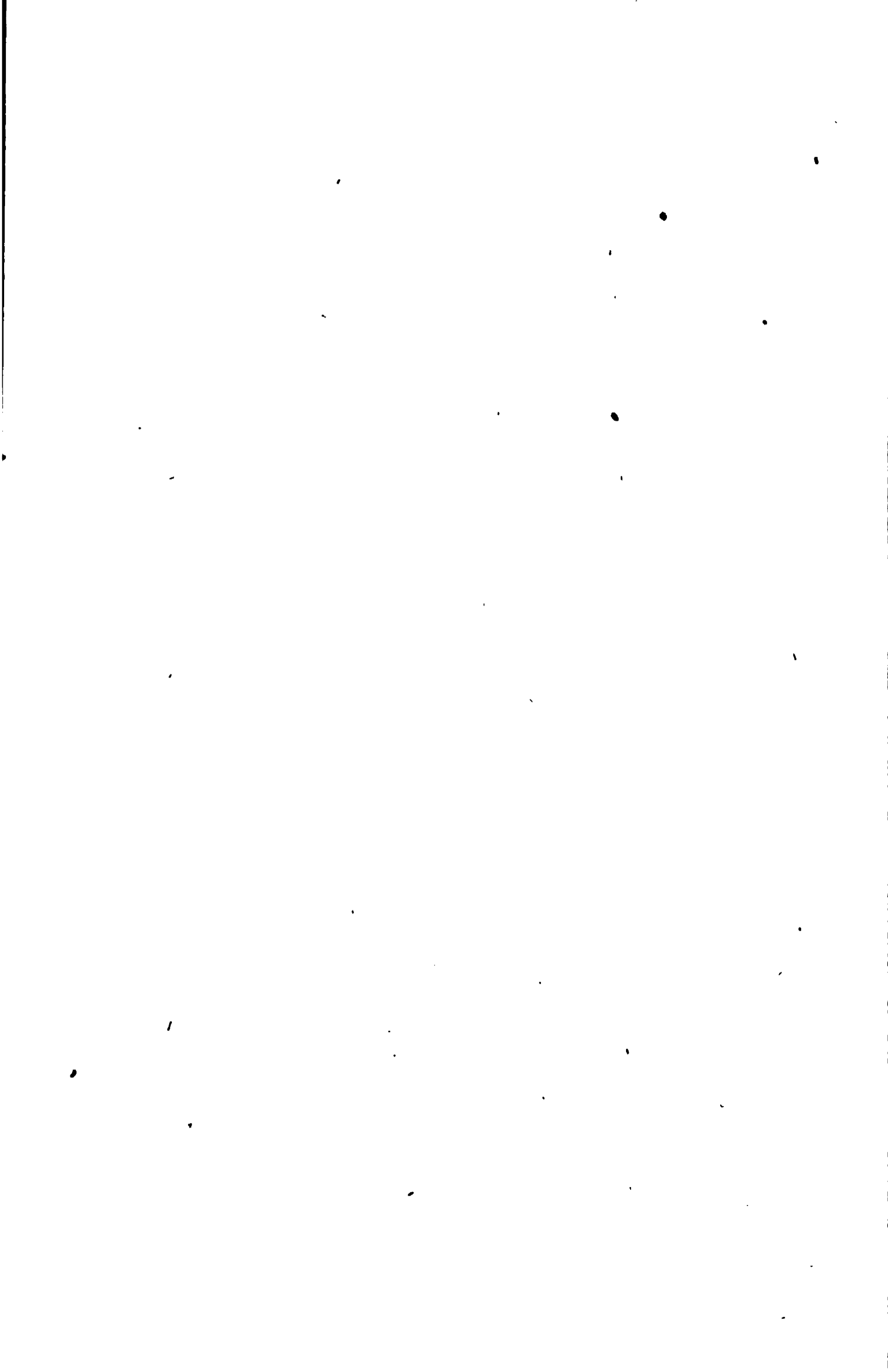
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Publ. en 1^o 385

MAY 9 38 A.M.

vt. 7, 4

MISSISSIPPI
ST. LOUIS
MISSOURI



Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts = Verwaltung in Preußen.

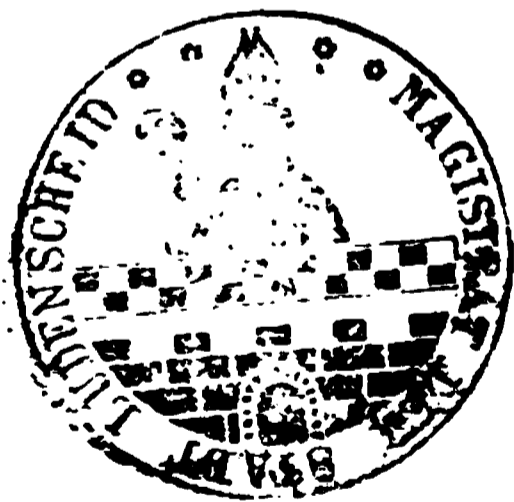
Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benützung
der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen u. Angelegenheiten.



Jahrgang 1862.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Herz.
(Besser'sche Buchhandlung.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
817419 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1936 L

NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 1.

Berlin, den 22. Januar

1862.

**Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.**

—
• **Chef:**

Se. Excellenz, Herr Dr. von Bethmann-Hollweg, Staats-
Minister.

—
Unter-Staats-Secretär.

Herr Dr. Lehner, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

(Versieht zugleich die Directorial-Geschäfte bei den Abtheilungen
III und IV.)

—
Abtheilungen des Ministeriums.

**I. Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-
Angelegenheiten.**

Stellvertretender Director:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Rätbe:

Herr D. Neander, Bischof der evangelischen Kirche, Wirkl. Ober-
Consistorial-Rath und Propst.

• Knerl, Geh. Ober-Regierungs-Rath.

• Bindewald, desgl. (Beurlaubt.)

- Herr Kühnenthal, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
 = Dr. Richter, desgl. und Professor.
 = Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath,
 Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
 = Graf von Schlieffen, Geh. Regierungs-Rath.

Hülfsarbeiter:

Herr de la Croix, Consistorial-Rath.

II. Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Director:

Herr Dr. Aulike, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Rätbe:

Herr Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regierungs-Rath.

= Ulrich, Geh. Regierungs-Rath.

Hülfsarbeiter:

Herr Einhoff, Regierungs-Rath.

(Die Bearbeitung der Stats-, Rassen-, Rechnungs- und Bau-sachen der Abtheilung wird durch die damit besonders beauftragten Rätbe des Ministeriums bewirkt.)

III. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Vortragende Rätbe:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath. — f. I. Abth.

= Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regier.-Rath. — f. II. Abth.

= Stiehl, desgl.

= Knerl, desgl. — f. I. Abth.

= Dr. Wiese, desgl.

= Kühnenthal, desgl. — f. I. Abth.

= Thielen, Feldpropst etc. — f. I. Abth.

= Dr. Pinder, Geh. Regierungs-Rath.

= Dr. Dlshausen, desgl.

IV. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Vortragende Rätbe:

Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Königs, Geh. Ober-Medicinal-Rath, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.

= Knerl, Geh. Ober-Regierungs-Rath. } — f. I. Abth.

= Kühnenthal, desgl.

Herr Dr. Horn, Geh. Ober-Medicinal-Rath.

= Dr. Souffelle, desgl.

= Dr. Frerichs, Geh. Medicinal-Rath und Professor.

Hülfsarbeiter:

Herr de la Croix, Consistorial-Rath. — f. I. Abth.

Conservator der Kunstdenkmäler.

Herr von Quast, Geh. Regierungsrath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse).

General-Inspector des Taubstummen-Wesens.

Herr Sägers, Geh. Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath.

I. Akademien und Universitäten.

1) Verhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften in den Monaten September, October und November 1861.

Herr Kammelsberg las über die Isomorphie der Sulfate von Radium, Didym und Yttrium; ferner über die Verbindung des jodsäuren Natrons mit dem Chlornatrium, sowie über einige nordamerikanische Meteoriten.

Herr Peters las über eine neue Art der Schlangengattung *Silybura*, *S. macrolepis*, sowie über neue Schlangen des zoologischen Museums: *Typhlops striolatus*, *Geophidium dubium*, *Streptophorus* (*Ninia*) *maculatus*, *Elaps hippocrepis*.

Derselbe legte eine Mittheilung des Dr. A. Schneider über die Weiterentwicklung der *Actinotrocha branchiata*, des Dr. Gundlach über zwei neue auf Cuba entdeckte Schlangen, *Tropidonotus cubanus* und *Cryptodacus vittatus*, sowie des Dr. Gerstäcker über eine Sammlung Raubfliegen aus Griechenland, welche das zoologische Museum kürzlich erworben hat, des Herrn R. Schomburgk in Australien über die Entwicklung der *Leipoa ocellata*, und des Dr. Strahl über eine Species von *Rüppelia*, M. E. und die Grenzen der Brachyuren vor.

Herr Weierstraß theilte eine Abhandlung des Dr. Christoffel über die Dispersion des Lichtes, sowie des Prof. Schö-

nemann über den Druck im fließenden Wasser mit, und las selbst über die geodätischen Linien auf dem dreiaxigen Ellipsoid.

Herr Braun las über die Natur der Schuppen an den Zapfen der Coniferen.

Herr Ende machte eine Mittheilung über den Ponschen Cometen.

Herr Kroneder las über die Theorie der algebraischen Functionen.

Herr Kirchhoff legte Inschriften von Tomis vor und las einen Aufsatz des Herrn Gerhard, die Geburt der Rabiren auf einem etruskischen Spiegel betreffend.

Herr Mommsen theilte die Fortsetzung der epigraphischen Reiseberichte von Hübner mit, gab nach einer Mittheilung des Dr. Jaffé Kenntniß von einer Mailänder Handschrift, welche hauptsächlich die Etymologien Isidors, die ars Donati grammatici und verschiedene Glossare enthält. Derselbe las über die kritische Grundlage unseres Digestentextes.

Herr Haupt gab Nachricht über Dr. Tycho Mommsen's Pindarische Studien in Italien.

Herr Weber las über den vedischen Kalender Namens Nyotisha.

Herr Ewald las die Fortsetzung seiner Untersuchungen über die Gränzgebilde zwischen Trias- und Jura-Formation,

Herr Parthey über das Orakel des Ammon.

Herr du Bois-Reymond legte Untersuchungen von Prof. von Bezold in Jena über den Beginn der negativen Stromeschwankung im gereizten Muskel vor.

Herr Schott las über Namen der Taube in verschiedenen Sprachen.

Herr Bekker gab Varianten zum Sokrates, Lesarten der Urbinatischen Handschrift, die im Druck durch Zufall oder Fahrlässigkeit theils übergangen sind, theils ungenau angegeben.

Derselbe setzte seine Bemerkungen zum Homer fort.

Herr Reichert las vergleichende Beobachtungen über das innere Skelet der Wirbelthiere in seinem Verhalten zur Wirbel-Saite Chorda dorsualis.

Herr Dove sprach über eine graphische Methode, das Verhältniß des Festen und Flüssigen auf der Erde darzustellen.

Herr Borchardt legte eine Mittheilung von R. Balzer in Dresden zur Geschichte des Eulerschen Satzes von den Polyedern und der regulären Sternpolyeder vor.

2) Militärdienstverhältniß der Studirenden der Theologie, der Pfarramts- und Priesteramts-Candidaten.

Nach einer Mittheilung der Herren Minister des Innern und des Krieges haben sich seit einigen Jahren und besonders in neuester Zeit die Fälle gehäuft, in welchen evangelische und katholische Studirende der Theologie, Predigtamts-Candidaten u. entweder um die Regelung ihres Militär-Dienstverhältnisses sich gar nicht gekümmert, oder bei Erfüllung der ihnen in dieser Beziehung obliegenden Pflichten in solchem Maße säumig gezeigt haben, daß sie der ihnen durch die Staatsministerial-Beschlüsse vom 31. Juli 1835 und 15. September 1854, resp. durch den Circular-Erlaß vom 9. December 1858 zugestandenen Vergünstigung der bedingten Befreiung vom Militärdienst, beziehungsweise der Berechtigung zur Ableistung der Militärpflicht durch einjährigen Dienst haben verlustig erklärt werden müssen. In der Mehrzahl dieser Fälle ist zwar in der Centralinstanz eine mildere Beurtheilung eingetreten, um von den betheiligten Personen diejenigen Nachtheile abzuwenden, welche ihnen aus der Heranziehung zur Ableistung der vollen gesetzlichen Militärpflicht erwachsen sein würden. Indes wird aus dienstlichen Rücksichten dringend erforderlich, mit Beiseitesetzung der bisher geübten Milde in Zukunft unnachsichtlich nach den bestehenden Bestimmungen gegen diejenigen Theologen zu verfahren, welche in Befolgung der über die Erfüllung der Militär-Dienstpflicht ergangenen Vorschriften Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen lassen.

Um bei der ferneren Behandlung der Sache in dem angedeuteten Sinn dem seither wiederholt erhobenen Einwande der Theologie-Studirenden u., daß sie über ihre militärischen Verbindlichkeiten gar nicht oder nicht hinlänglich unterrichtet gewesen, von vornherein zu begegnen, erscheint es zweckmäßig, die in Rede stehenden Militärpflichtigen von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise über ihr Dienstverhältniß zu belehren.

Indem ich hinsichtlich der katholischen Theologen auf den Erlaß vom 11. Mai 1859 (Anlage a.) die Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 und die Bestimmungen der Herren Minister des Innern und des Krieges über das formelle Verfahren u. d. eod. d. (Anlage b.) Bezug nehme, überlasse ich dem Königlichen Ober-Präsidium ergebenst, mit den katholisch-geistlichen Behörden des dortigen Ressorts gefälligst in Communication zu treten, und dieselben zu ersuchen, die katholischen Studirenden der Theologie, resp. die Priesteramts-Candidaten in regelmäßig wiederkehrenden angemessenen Terminen mit den qu. ihr Militär-Dienstverhältniß regelnden Vorschriften bekannt zu machen, sowie sie auf die mit der Nichtbefolgung unvermeidlich verbundenen Nachtheile hinzuweisen.

An die Königlichen Consistorien beziehungsweise die Universitäts-Curatorien ist gleichzeitig das Erforderliche verfügt worden.

Berlin, den 31. December 1861.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
die Königlich Ober-Präsidien.

Abschrift obiger Verfügung, sowie der Rescripte vom 11. Mai 1859 resp. 21. September ej. a. *) und der Bestimmungen der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 9. December 1858, betreffend das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie u. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen, übersende ich dem Königlichen Universitäts-Curatorium beifolgend zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, dafür zu sorgen, daß die erwähnten Studirenden in angemessenen Zeitabschnitten mit den über ihr Militärverhältniß bestehenden Vorschriften, beziehungsweise mit den aus einer Nichtbefolgung für sie entstehenden Nachtheilen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königl. Universitäts-Curatorium zu —

Abschrift des vorstehenden Erlasses, sowie der Bestimmungen der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 9. December 1858, betreffend das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen Theologie u. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen, erhält das Königl. Consistorium in Verfolg meiner Verfügung vom 18. Januar 1860 zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, Anordnung zu treffen, daß die evangelischen Predigtamts-Candidaten von ihren Superintendenten über die auf ihr Militärdienstverhältniß bezüglichen Bestimmungen von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise belehrt werden.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königl. Consistorien (an jedes besonders).

22,374. E. U. — 3036. K.

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1859 Seite 581 Nr. 206.

a.

Da die Begünstigung, daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahre zurückgestellt werden können, mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfniß an katholischen Priestern, welches jene Begünstigung hervorgerufen hat, nach den gemachten Erfahrungen aber noch fortbesteht, so haben wir auf Antrag der Ober-Präsidenten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen die in Rede stehende Begünstigung auf fernere fünf Jahre, und zwar auf die Jahre 1860, 1861, 1862, 1863 und 1864 mit der Maßgabe verlängert, daß die Betreffenden nicht, wie bisher, bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, sondern bis zum 1. April des Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden.

Das ic. setzen wir hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß, das Weitere hiernach im dortseitigen Ressort gefälligst zu verfügen.
Berlin, den 11. Mai 1859.

Der Minister des Innern. Der Kriegs-Minister.
Flottwell. v. Bonin.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An

- 1) sämtliche Königl. General-Commandos,
- 2) sämtliche Königl. Ober-Präsidenten.

M. b. J. I. 299.

M. b. g. A. 1202. K.

Krgs. Min. 665/4 A. 1.

b.

Bestimmungen

über das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, resp. für die katholischen Priester-Amts-Candidaten, in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen.

A. Evangelische Theologen.

- 1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung

zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 136 der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk dieselben nach §. 21 l. c. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Decans der theologischen Facultät oder des Directors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24. Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militärdienste in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 durch die Departements-Ersatz-Commission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militärpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen resp. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militärpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Bestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11 der Ersatz-Instruction entsprechenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Commission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts resp. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militärpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26. Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militärpflicht heranzuziehen. *)

5) In Fällen, wo der betreffende Militärpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den oberen Provinzial-Behörden ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25. Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cfr. §. 61, 5 der Ersatz-Instruction.

diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militärpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22. Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Begünstigung; als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, darf der im §. 136 der Ersatz-Instruction gedachte Ausstand nicht über den 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, gewährt werden.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1 gedachte Kreis-Ersatz-Commission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militärpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Commission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militärpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben und die Begünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem anderen Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4 gemäß, nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1 gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 126, 2 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

B. Katholische Theologen resp. katholische Priester-Amts-Candidaten.

9) Die ad 1 bis 8 enthaltenen Bestimmungen finden in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. September 1854 auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priesteramts-Candidaten mit der Maßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr erreichen, die Sub-Diaconats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Decanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer Bischöflichen Behörde beizubringen haben.

10) Die vorstehenden Bestimmungen verlieren mit dem Erlöschen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 resp. des Erlasses der Minister der geistlichen, Unterrichts- und

Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 19. September 1854 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 9. December 1858.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

Der Kriegs-Minister.
v. Bonin.

3) Stipendien-Stiftung bei der Universität zu Breslau.

Der Universität zu Breslau ist bei der im Monat August v. J. stattgehabten Jubelfeier*) von dem Universitäts-Buchhändler Hirt daselbst die Summe von 500 Thln. zu einem Stipendium für arme Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, überwiesen worden.

4) Michael Beersche Stiftung zur Unterstützung von Künstlern.

Statut

der Michael-Beerschen Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Maler und Bildhauer.

Der zu München am 22. März 1833 verstorbene dramatische Schriftsteller Herr Michael Beer aus Berlin hat in seinem am 1. Mai 1826 errichteten und am 26. April 1833 publicirten Testamente, wovon der hieher gehörige §. 10 Abschnitt B in beglaubter Form anliegt (Anlage a), ein Kapital von 10,000 Thln. Preuß. Courant zinsbar zu 5 Procent zu einer Stiftung ausgesetzt, welche bezweckt, unbemittelten Malern und Bildhauern jüdischer Religion die Ausbildung in ihrer Kunst in Italien zu erleichtern. Damit die Ausführung der auf die Förderung der Kunst im Allgemeinen und insbesondere unter den Befennern des mosaischen Glaubens gerichteten gemeinnützigen Absicht des Stifters für alle Folgezeiten gesichert werde, sind nachstehende nähere Bestimmungen festgesetzt worden.

§. 1.

Der Michael-Beerschen Stiftung steht ein Curatorium vor, welches aus einem Mitgliede der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin und zwei Mitgliedern der von den Eltern des Stifters, dem Banquier Herz Beer und dessen Ehegattin Amalie geborne Liepmann Meier Wulff abstammenden Beerschen Familie gebildet wird. Das der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin vorgeordnete Ministerium führt die Aufsicht über diese Stiftung, er-

*) Centralblatt pro 1861 Seite 453.

nennt den aus der gedachten Akademie zu wählenden Curator und bestätigt die von der Beerschen Familie präsentirten Curatoren. Es setzt ferner, wenn es in der Beerschen Familie an tauglichen Personen fehlt, oder die vorhandenen das Amt nicht übernehmen wollen, Stellvertreter ein, welche lebenslänglich fungiren.

§. 2.

Die Königliche Akademie der Künste hieselbst wird in, mit den Curatoren zu verabredenden Zeiträumen in den öffentlichen Blättern bekannt zu machende Preisaufgaben für Bildhauer und Maler aller Fächer abwechselnd bestimmen und ihr Gutachten über die eingelieferten Arbeiten den Curatoren mittheilen.

§. 3.

Zur Concurrenz darf nur verstattet werden, wer:

- 1) sich zur jüdischen Religion bekennt,
- 2) ein Alter von 22 Jahren erreicht hat,
- 3) Zögling einer deutschen Kunstakademie ist.

§. 4.

Wer nach dem Gutachten der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin den Preis verdient, erhält ein Stipendium zur Reise nach Italien von Fünfhundert Thalern, wovon ihm Einhundert beim Antritt der Reise, der Rest in gleichen Quartalraten in Italien an von den Curatoren zu bestimmenden Orten ausgezahlt wird.

§. 5.

Der Stipendiat ist denselben Verpflichtungen, wie die Pensionaire der Königlichen Akademie der Künste, namentlich in Betreff der halbjährigen an dieselbe einzusendenden Berichte und Arbeiten unterworfen, muß sich aber acht Monate in Rom aufhalten. Entspricht ein Stipendiat diesen Verbindlichkeiten, insbesondere auch in Betreff der sittlichen Führung nicht, so sind die Curatoren berechtigt, ihm auf die Mittheilung der Königlichen Akademie der Künste hierüber, und was die sittliche Führung betrifft, auf das Zeugniß einer Königlich Preussischen Autorität in Rom das Stipendium nach einem halben Jahre zu entziehen.

§. 6.

Kann der Preis in einem Jahre wegen fehlender Concurrenz, mangelhafter Tüchtigkeit oder aus welchem Grunde es sei, nicht zuerkannt werden, so steht den Curatoren frei, die Verlängerung des vorjährigen Reise-Stipendii auf Ein Jahr und im nächsten Jahre in demselben Falle noch einmal zu bewilligen. Erfolgt aber keine solche Bewilligung, so wird die vacante Jahres-Rate aufgesammelt und in Staatschuldscheinen oder auf sonst sichere Weise verzinslich angelegt und damit so lange fortgeföhren, bis ein ebenfalls einen Ertrag von Fünfhundert Thalern Preuss. Courant gewährendes Capital vorhanden ist, womit sodann ein 2tes Reise-Stipendium fundirt wird. Dieses Reise-Stipendium wird alsdann nach Vorschrift der

§§. 2—5 jedoch ohne Rücksicht auf die Religion der Stipendiaten verliehen.

Nach Gründung des 2^{ten} Reise-Stipendiums wird mit nicht vertheilten Raten beider Stipendien stets in gleicher Art verfahren und auf diese Weise ein drittes, viertes, fünftes u. Reise-Stipendium gegründet. Es sollen indeß von den Ersparnissen die durch Auszahlung der Reise-Stipendien in Italien entstehenden Kosten in Abzug gebracht und hiezu ein von den Curatoren zu ermessender Theil der bis jetzt noch nicht verwendeten Zinsen des Stiftungs-Kapitals sogleich bestimmt werden. Auch versteht sich von selbst, daß wenn auf irgend eine Weise dieses Kapital verringert würde, die Ersparnisse zunächst zu dessen Ergänzung so lange verwendet werden müssen, bis dasselbe einen Ertrag von Fünfhundert Thalern Preuß. Courant gewährt.

§. 7.

Alle bei Auslegung der vorstehenden Bestimmungen entstehende Zweifel oder Streitigkeiten entscheidet das der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin vorgesezte Ministerium.

Berlin, den 4. Juny 1835.

Amalie Beer geborne Liepmann Meier Wulff.

a.

Auszug aus dem Testament.

§. 10. (Legate.)

B. Setze ich ein Kapital von 10,000 Thln., sage Zehn Tausend Thalern, fest, daß jährlich zu 5 Procent verzinst werden soll. Die Interessen dieses Kapitals sollen verwendet werden, daß es unbemittelten Künstlern, d. h. Malern oder Bildhauern jüdischer Religion erleichtert werde, sich in Italien in ihrer Kunst zu vervollkommen. Die jungen Leute, denen dies Stipendium zu Theil werden darf, müssen sich zum jüdischen Glauben bekennen und

- a) das Alter von 22 Jahren erreicht haben;
- b) Zöglinge einer deutschen Akademie und mit den besten Zeugnissen ihrer Tüchtigkeit versehen seyn;
- c) eine Preisaufgabe gelöst haben, die die Berliner Akademie in Rücksicht auf dieses Stipendium gewiß nicht versagen wird, alljährlich zu bestimmen und ihr Gutachten über die Arbeiten den Curatoren meines Nachlasses mitzutheilen.
- d) der, welcher den Preis erhält, wird auf ein Jahr mit Fünfhundert Thalern unterstützt, um nach Italien zu gehen, nach seinen besten Kräften die großen Vorbilder zu nützen und seine Kunst mit allem Eifer und Fleiß zu betreiben.

Er ist verpflichtet, sich 8 Monate in Rom aufzuhalten. Das Geld wird ihm, mit einem Vorschuß von Hundert Thalern, quartaliter in Italien ausgezahlt.

Ueberdies wünschte ich, daß die nöthigen Maasregeln getroffen würden, sich seiner Thätigkeit und Sittlichkeit in Rom zu versichern. Ein Zeugniß der dortigen Preussischen Autoritäten vom Gegentheile berechtigt die Curatoren meines Vermögens, nach einem halben Jahre das Stipendium dem für unwürdig Befundenen zu entziehen.

Auf Ihren Bericht vom 17. Juni d. J. genehmige Ich antragenermaßen die Michael Beersche Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Maler und Bildhauer jüdischen Glaubens, und ermächtige Sie, die mit ihrer Anlage zurückgehenden Statuten derselben, welche eine ergänzende Bestimmung über die nicht verwendeten Ersparnisse enthalten, zu bestätigen.

Tepliz, den 8. Juli 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre d. d. Tepliz den 8. Juli 1835 wird hierdurch dem angehefteten Statute für die von Seiner Königlichen Majestät genehmigte Michael Beersche Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Maler und Bildhauer seinem ganzen Inhalte nach die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Berlin, den 16. Juli 1835.

(Siegel.)

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
Freiherr von Altenstein.

Bestätigung
des Statuts für die Michael Beersche Stipendienstiftung.

14,726. U.

Statut

für das zweite Reise-Stipendium der Michael-Beerschen Stiftung.

Nachdem das Kapital der Michael-Beerschen Stiftung auf den Nominalbetrag von 28,000 Thln. und der jährliche Zinsenertrag desselben auf 1170 Thlr. 15 Sgr. angewachsen ist, haben die unterzeichneten Mitglieder der Beerschen Familie beschlossen, in Rücksicht auf die gegen frühere Zeiten eingetretene Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse in Italien zur Förderung der gemeinnützigen Absicht des

Stifters aus dem gegenwärtigen Zinsenertrage das ursprüngliche für Maler und Bildhauer jüdischer Religion bestimmte Reise-Stipendium von 500 Thlrn. auf 750 Thlr. zu erhöhen und den nach Abzug dieser 750 Thlr. verbleibenden Zinsenrest von 420 Thlrn. 15 Sgr. zur Gründung des zweiten im §. 6 des Statuts der Michael-Beerschen Stiftung vom 4. Junius 1835 in Aussicht genommenen Reise-Stipendiums zu verwenden. Für dieses zweite Stipendium der Michael-Beerschen Stiftung sollen folgende nähere Bestimmungen gelten:

§. 1.

Das zweite Stipendium ist für Maler, Bildhauer, Kupferstecher und Musiker bestimmt und wird ohne irgend eine Rücksicht auf die Religion der Concurrenten verliehen.

§. 2.

Die Verwaltung auch dieses zweiten Stipendiums wird durch das im §. 1 des Statuts der Michael-Beerschen Stiftung angeordnete Curatorium geführt.

§. 3.

Zur Bewerbung um dieses Stipendium werden im ersten Jahre Kupferstecher, im zweiten Musiker, im dritten Maler und im vierten Bildhauer zugelassen, und ist diese Reihenfolge für alle Zukunft festzuhalten.

§. 4.

Die Königliche Akademie der Künste in Berlin wird dieser Reihenfolge gemäß die für dieses Stipendium zu stellende Preisaufgabe bestimmen und mittels der öffentlichen Blätter bekannt machen.

§. 5.

Das Gutachten der Königlichen Akademie der Künste in Berlin über die eingelieferten Arbeiten ist dem Curatorium der Michael-Beerschen Stiftung mitzutheilen, und der Name dessen, welcher des Preises für würdig erkannt worden, mittels der öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 6.

Das zweite Stipendium tritt mit Michaelis 1862 ins Leben und ist zu dem Ende die öffentliche Bekanntmachung der von der Königlichen Akademie der Künste zu stellenden Preisaufgabe rechtzeitig zu erlassen.

§. 7.

Zur Concurrrenz darf nur verstattet werden, wer

- a) ein Alter von 22 Jahren erreicht hat,
- b) Zögling einer deutschen Kunst-Akademie ist und
- c) sich über seine künstlerische Anlage und Tüchtigkeit, wie über seine sittliche Führung durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen kann.

§. 8.

Wer nach dem Gutachten der Königlichen Akademie der Künste in Berlin den Preis verdient, erhält ein Stipendium zur Reise nach Rom von Siebenhundert fünfzig Thalern, wovon ihm Einhundert fünfzig Thaler beim Antritt der Reise und der Rest im gleichen Betrage in Quartalraten ausgezahlt werden.

§. 9.

Der Stipendiat ist denselben Verpflichtungen, wie die Pensionaire der Königlichen Akademie der Künste in Berlin, namentlich in Betreff der halbjährigen an dieselbe einzusendenden Berichte und Arbeiten unterworfen, muß sich aber acht Monate in Rom aufhalten. Entspricht ein Stipendiat diesen Verbindlichkeiten insbesondere auch in Hinsicht der sittlichen Führung nicht, so ist das Curatorium der Michael-Beerschen Stiftung berechtigt, ihm auf die Mittheilung der mehrgedachten Königlichen Akademie hierüber, und was die sittliche Führung betrifft, auf das Zeugniß einer königlich Preussischen Autorität in Rom das Stipendium nach einem halben Jahre zu entziehen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Mittel der Michael-Beerschen Stiftung gestatten werden, auch für dieses zweite Stipendium alljährlich die Summe von 750 Thln. zu verwenden, wird dasselbe nur alle zwei Jahre verliehen und fließen bis dahin die bei der Michael-Beerschen Stiftung zu machenden Ersparnisse dem für das zweite Stipendium zuzusammelnden Fonds mit der Maßgabe zu, daß auf Grund der Bestimmung in §. 6 des mehrgedachten Statuts den Curatoren der Michael-Beerschen Stiftung nach wie vor freisteht, im Falle, wo der Preis des ersten Stipendiums wegen fehlender Concurrenz, mangelhafter Tüchtigkeit oder aus welchem Grunde es sei, nicht zuerkannt werden kann, die Verlängerung des vorjährigen Reise-Stipendiums auf Ein Jahr und im nächsten Jahre in demselben Falle noch einmal zu bewilligen.

§. 11.

Sobald der jährliche Zinsenertrag des Kapitals der Michael-Beerschen Stiftung die zur Deckung des ersten und des zweiten Stipendiums von je 750 Thln. erforderliche Summe von 1500 Thln. erreicht haben wird, ist auch das zweite Stipendium alljährlich zu verleihen. Mit den etwaigen von diesem Zeitpunkte ab nicht vertheilten Raten des ersten und des zweiten Stipendiums ist nach den betreffenden Bestimmungen im §. 6 des mehrgedachten Statuts zu verfahren und auf diese Weise das 3^{te}, 4^{te}, 5^{te} u. s. w. Reise-Stipendium zu gründen.

§. 12.

Sollte wider Hoffen und Erwarten das gegenwärtige Kapital der Michael-Beerschen Stiftung vermindert werden, so sind die Er-

sparnisse zu dessen Ergänzung so lange zu verwenden, bis dasselbe einen Zinsenertrag von 750 Thln. für das erste und demnächst für das zweite Stipendium gewährt.

§. 13.

Alle bei Auslegung der vorstehenden Bestimmungen erwachsenden Zweifel oder Streitigkeiten entscheidet das der Königlichen Akademie der Künste in Berlin vorgesezte Ministerium.

Berlin, den 22. Mai 1861.

G. Meyerbeer,
Georg Beer,

für sich und als General-Bevollmächtigter seiner Geschwister:

- a) der Frau Julie v. Haber geb. Beer,
- b) der Frau Elise Oppenheim geb. Beer,
- c) des Herrn Julius Beer,

sämmtlich in Paris wohnhaft.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M., welcher wörtlich also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, dem unter den Anlagen zurückfolgenden Nachtrags-Statut für die Michael-Beersche Stiftung die Bestätigung zu ertheilen.

Berlin, den 6. November 1861.

Wilhelm.

ggz. v. Bethmann-Hollweg.

An

den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.“

wird das angeheftete Statut hiermit bestätigt.

Berlin, den 26. November 1861.

(Siegel.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Bestätigung.

23,733. U.

Die Rendantur der Stiftung wird seit dem Jahre 1859 von der Generalkasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten geführt.

II. Gymnasien und Realschulen.

5) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1862.

(Centralblatt pro 1861 S. 16 Nr. 7.)

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind auf das Jahr 1862 wie folgt zusammengesetzt:

1. Für die Provinz Preußen, in Königsberg.

Director:

Dr. Schrader, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Rosentre	1 ^{ter} Klasse und Professor,
Dr. Richelot,	
Dr. Sommer,	
Dr. Giesebre	;
Dr. Zaddach,	.
Dr. Herbst, §	

2. Für die Provinz Brandenburg, in Berlin.

Director:

Dr. Müzell, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Meineke, Geheimer Regierungsrath und Professor,	
Dr. Ehrenberg, Geh. Medicinal-Rath und Professor,	
Dr. Trendele	Professor,
Dr. Schellbad	or,
Dr. Droyfen,	
Dr. Herrig, §	
Lic. Mehner,	
Dr. Schneider	or.

3. Für die Provinz Pommern, in Greifswald.

Director:

Dr. Schömann, Geheimer Regierungsrath und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Grunert
 Dr. Höfer, §
 Dr. Münter,
 Dr. Reuter,
 Dr. Schäfer,
 Dr. George,

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen, in Breslau.

Director:

Dr. Semisch, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Haase, §
 Dr. Elvenich
 Dr. Köpelt,
 Dr. Stern, §
 Dr. Schmöld
 Dr. Schröter
 Dr. Grube, §
 Dr. Cybulski

or,

5. Für die Provinz Sachsen, in Halle a. S.

Director:

Dr. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen und Professor,
 zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Bergl, §
 Dr. Heine, §
 Dr. Schaller
 Dr. Beyßla
 Dr. Girard,
 Dr. Ulrich, §
 Dr. Dümml

,

or,

or.

6. Für die Provinz Westphalen, in Münster.

Director:

Dr. Suffrian, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der
 Commission.

Mitglieder:

Dr. Savelz, Regierungs- und Schul-Rath,
 Dr. Winien Professor,
 Dr. Heis, P
 Dr. Bisping r,
 Dr. Rospati r,
 Dr. Deyck,
 Dr. Clemen or.

7. Für die Rhein-Provinz und die Hohenzollern'schen Lande,
 in Bonn.

Director:

Dr. Hilgers, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Ritschl, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
 Dr. Lange, Consistorial-Rath und Professor,
 Dr. Beer, Professor,
 Dr. von Sybel, Professor,
 Dr. Baumert, Professor,
 Dr. Monnard, Professor,
 Dr. Delius, Professor,
 Dr. Ueberweg, Privat-Dozent.

Berlin, den 23. December 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

23,413. U.

6) Ueber die Einrichtung und Benutzung der Schüler-
 bibliotheken.

Aus dem Protocoll der Versammlung von Directoren West-
 phälischer Gymnasien und Realschulen vom Jahre 1860 theilen wir
 die nachstehenden Sätze mit:

1) Der auf's Neue angeregten Ansicht, daß den Schülern der
 beiden unteren Klassen von Seiten der Schule keine Lesebücher in
 die Hände zu geben seien, werde nicht allseitig beigestimmt. Es
 möge diese bereits in der vorigen Conferenz behandelte Frage auf
 sich beruhen, und den einzelnen Lehrercollegien die Anordnung über-
 lassen bleiben. Eine Einheit der Ansicht werde in dieser Beziehung
 nicht herbeigeführt werden; und durch Stimmenmehrheit lasse sich
 eine solche Frage auch nicht füglich zum Abschlusse bringen.

2) Die Bemerkung der Correferenten, daß die lyrischen Dichter
 auszuscheiden seien, finde in den Bedenken fast sämtlicher Anstalten
 über die Zulässigkeit der vorhandenen Gedichtsammlungen ihre volle

Begründung. Einzelne Ausnahmen möchten von den Lehrercollegien selbst gerechtfertigt werden.

3) Ebenso lasse sich über die Zulässigkeit erklärender Schriften zu Dichterverken, die allerdings im Allgemeinen mehr schädlich als förderlich sein möchten, keine so beschränkende Regel aufstellen, daß es dem Lehrer der deutschen Sprache nicht gestattet sein sollte, derartige Bücher zu bestimmten Zwecken zu empfehlen, oder den Schülern einzuhändigen. Warum es einem strebsamen Schüler benommen sein solle, sich eine tiefere Einsicht in einen mit den Lehrgegenständen verwandten Gegenstand durch eine Einleitung oder durch eine literarische Abhandlung zu verschaffen?

4) Daß Uebersetzungen von französischen Werken, die in der Schule gelesen würden, auszuschließen seien, werde den Correferenten zugegeben werden müssen. Aber es werde auch mit Recht bemerkt, daß, wenn Uebersetzungen französischer Werke überhaupt ausgeschlossen werden sollten, der Catalog auch keine Uebersetzungen aus dem Altdutschen und Griechischen enthalten dürfe, wie er doch thue. Schöne Werke in guter Uebersetzung seien, vorausgesetzt, daß sie sonst ungelesen blieben oder nicht gehörig verstanden würden, Originalwerken für den Zweck bildender Unterhaltung gleich zu achten. An Realschulen möge immerhin auf französische und englische Originale verwiesen werden.

Da die Commission bereits in einer Vorberathung über die in Frage stehenden Punkte sich geeinigt, so hatten die Correferenten dem Vortrage des Referenten nichts weiter hinzuzufügen. Nur wurde noch bemerkt, daß die Ausschließung von Uebersetzungen französischer Werke auch nur in der angedeuteten Absicht, daß Schüler sich derselben nicht bei ihren Präparationen zu den in der Klasse gelesenen Autoren in unstatthafter Weise bedienen sollten, vorgeschlagen sei. Uebersetzungen von Schriftstellern, die nicht in der Klasse gelesen würden, sollen, wenn sie sonst geeignet seien, nicht ausgeschlossen werden. Die Versammlung trat dieser Ansicht ohne Widerspruch bei, und wollte es nicht bloß mit Uebersetzungen aus dem Französischen, sondern auch aus anderen Sprachen so gehalten haben; manche seien sogar sehr zu empfehlen, wohin namentlich Uebersetzungen der griechischen Tragiker zu rechnen seien.

Mit der Zusammenstellung eines Verzeichnisses von wirklich empfehlenswerthen Schriften, woran die einzelnen Anstalten zugleich nach ihrem confessionellen Charakter einen ersten Haltpunkt gewinnen könnten, erklärte sich die Versammlung einverstanden, und wurde deshalb die bereits bestehende Commission mit der Ausführung beauftragt.

Hinsichts des von dem Referenten gestellten Schlufsantrages, nach welchem die inzwischen von den einzelnen Anstalten neu angeschafften Bücher der Commission namhaft gemacht werden möchten,

machte der Vorsitzende den Vorschlag, daß vor dem 1. December jedes Jahrs die Directoren ein Verzeichniß der an ihren Anstalten im Laufe des Jahres angeschafften Bücher dem Königl. Provinzial-Schulcollegium einreichen möchten, welches letztere diese Verzeichnisse dann autographiren lassen und sämtlichen Lehranstalten zufertigen werde. Auch dieser Vorschlag wurde von den Mitgliedern der Conferenz einstimmig angenommen.

7) Fechtübungen bei dem gymnastischen Unterricht an höheren Unterrichts-Anstalten.

(Centralblatt pro 1860 Seite 737.)

Auf die Vorstellung vom 2. September d. J., den für die Vorturner an den dortigen höheren Lehranstalten beabsichtigten Fechtunterricht betreffend, erwiedere ich dem Magistrat Folgendes:

Es ist richtig, daß die Hülfe, welche geübte Vorturner beim Unterricht zahlreicher Schülermassen gewähren, von großem Werth ist, und daß es eine Hauptaufgabe des Turnlehrers ist, sich diese Hülfe zu sichern. Bei dem lebhaften Interesse, welches der Angabe des Magistrats zufolge in N. allgemein für das Turnen im Publicum und an den Schulen herrschend ist, läßt sich erwarten, daß es den dazu befähigten älteren Schülern des Gymnasiums und der Realschule eine Ehre und Freude sein wird, als Vorturner den Lehrer zu unterstützen, und daß sie es nicht als eine auf Lohn wartende Arbeit ansehen werden. Es wird daher, um sie dazu willig zu machen, nicht noch eines besonderen Impulses bedürfen, wie sich dies auch an anderen Anstalten, wo das Turnen mit Lust getrieben wird, nicht nöthig erwiesen hat.

Daß den Vorturnern außer den Prämien, welche der Magistrat zu diesem Zweck anzukaufen beabsichtigt, zur Belohnung ein über das Stoßfechten hinausgehender Fechtunterricht ertheilt werde, kann nicht genehmigt werden. Die in dem Gutachten des Gymnasial-Directors N. vom 22. Mai d. J. dagegen geltend gemachten Bedenken sind in pädagogischer Erfahrung begründet und verlangen Berücksichtigung.

Hiernach kann ich mich nicht veranlaßt sehen, die von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium in der Sache erlassene Verfügung vom 24. Mai d. J., durch welche in entsprechender Auffassung dem Fechtunterricht der Schüler die nöthigen Schranken angewiesen werden, aufzuheben, erkläre mich vielmehr mit derselben ganz einverstanden.

Berlin, den 4. December 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Magistrat zu N.
23,497. U.

8) Empfehlung des christlichen Kunstblattes.

Das von dem Oberhofprediger Dr. v. Grüneisen und dem Geheimen Ober-Tribunalsrath a. D. Dr. Schnaase in Verbindung mit dem Director Schnorr von Carolsfeld herausgegebene, bei Ebner und Seubert in Stuttgart erscheinende „Christliche Kunstblatt“ eignet sich sowohl nach seiner Tendenz, als nach deren Ausführung zur Empfehlung an die evangelischen Herrn Geistlichen, insbesondere für deren Lese-Vereine.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, eine solche Empfehlung durch ihr Amtsblatt baldigst auszusprechen.

Berlin, den 17. December 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

An
die sämtlichen Königlichen Regierungen.

25,760. E.

9) Empfehlung des Werks „das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken“ für höhere Unterrichts-Anstalten.

Das unlängst in zwei Theilen von E. Guhl und W. Koner in der Weidmannschen Buchhandlung hieselbst herausgegebene Werk „das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken“ ist durch die Darstellung des Gegenstandes und die zahlreichen wohl gelungenen Illustrationen sehr geeignet, der Jugend in den oberen Klassen höherer Schulen ein anschauliches Bild wichtiger Seiten des klassischen Alterthums zu geben.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der Gymnasien und Realschulen Seines Ressorts auf das Werk aufmerksam zu machen und ihnen dasselbe zur Verwendung bei Prämienvertheilungen und zur Anschaffung für die Schülerbibliotheken zu empfehlen.

Berlin, den 19. December 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und Regierungen.

25,452. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

10) Präparanden-Bildung.

Die Königl. Regierung zu Potsdam hat, um die nöthigen Erfolge des Präparandenunterrichts zu sichern, von dem Director und den Lehrern des Seminars in Eßpenick, auf Grund der seither gemachten Erfahrungen die nachfolgende Denkschrift ausarbeiten lassen und dieselbe den Präparandenlehrern zur Befolgung mitgetheilt.

Denkschrift,

die Vorbildung der Präparanden für die Schullehrer-Seminarien des Regierungs-Bezirks Potsdam betreffend.

Es ist zwar gern bemerkt worden, daß die Vorbildung der Präparanden im diesseitigen Bezirk in den letzten Jahren gegen früher im Allgemeinen nicht unwesentliche Fortschritte gemacht hat, und daß die Präparanden-Bildner sichtlich Fleiß angewendet haben, um ihren Zöglingen diejenige Bildung anzueignen, welche denselben die Aufnahme ins Seminar zu sichern, im Stande ist. Dennoch war dies nicht durchgängig und nicht überall in gleichem Maße der Fall; nicht wenige der Präparanden ließen sogar noch wesentliche Mängel in ihrer Bildung erkennen. Es ist daher nicht überflüssig, auf die bemerkten Schwächen aufmerksam zu machen und in der Kürze die Maassnahmen zu bezeichnen, welche besonders nöthig erscheinen, um überall genügende Resultate zu erzielen.

Wenn im Folgenden die Mängel der Präparanden-Bildung aus jahrelangen Wahrnehmungen zusammengestellt werden, so darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß die zu erwähnenden Schwächen an jedem Einzelnen der Prüflinge in gleichem Maße bemerkt worden seien; vielmehr ließen die Einen dieses, die Anderen jenes vermissen; ausdrücklich aber wird bezeugt, daß auch eine gute Anzahl ganz wacker vorgebildeter Präparanden die Prüfungen mitmachten und Aufnahme fanden.

Zuerst erscheint es wünschenswerth, auf einige allgemeine Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

- 1) Da beim Seminar-Unterrichte auf Leichtigkeit der Auffassung, auf Klarheit des Denkens Seitens der Zöglinge und auf die geistige Befähigung derselben, die gebotenen Lehrstoffe innerlich zu durchdringen und zu beherrschen, gerechnet werden muß, wenn überhaupt eine gründliche Durchbildung der Seminar-Zöglinge möglich sein soll: so müssen es die Präparanden-Bildner ihre ernste Sorge sein lassen, unfähigen und zu wenig begabten Aspiranten den Zugang zu den Se-

minarien ohne Weiteres durch Entlassung derselben zu verschließen. Das Seminar kann eher einige Lücken im Wissen, als ausreichende Begabung vermissen. In der Denkschrift: „die Weiterentwicklung der drei preussischen Regulative. Mit einem Vorwort von F. Stiehl. Berlin. Herz.“ ist S. 52 ausdrücklich angedeutet „daß die Zulassung zum Präparanden-Unterrichte nur nach sorgfältiger Prüfung, und wenn der Präparand sich nicht eignet, seine Entlassung rechtzeitig erfolge.“

- 2) Ferner muß immer noch darauf hingewiesen werden, daß mit einer überwiegend gedächtnismäßigen Aneignung des Lehrstoffes nicht nur nichts gedient ist, sondern daß dadurch geradezu Schaden, besonders bei ohnehin mäßig begabten Präparanden angerichtet wird. Es kommt vielmehr auf eine solche Behandlung sämtlicher Unterrichtsstoffe an, daß das geistige Leben der Präparanden nach allen Seiten energisch angeregt und gehoben wird, daß dieselben stetig an Willensenergie, an Schärfe und Sicherheit des Urtheils, an Klarheit des Wissens gewinnen, und daß sie durch genaue und schriftliche Präcisirung der angeeigneten Gedanken bekunden, daß die Sache ihr Eigenthum geworden sei. In der „Weiterentwicklung“ u. sind die Prüfungs-Commissionen S. 52 veranlaßt worden, in keiner Weise nur das gedächtnismäßige Vorhandensein des vorschriftsmäßigen Lernstoffes als Maßstab für die Beurtheilung der Aufnahmefähigkeit anzusehen, sondern sie müssen für letztere in gleicher Weise die gesammte Anlage zum Lehrerberuf, Verständniß des Lernstoffes, geistige Arbeitskraft, Gewandtheit und Sicherheit im Auffassen, Denken, Sprechen und schriftlichen Ausdruck entscheidend sein lassen.
- 3) Es ist dringend geboten, daß die Präparanden-Bildner ihren Schülern eine ausreichende Anzahl von Unterrichtsstunden selbst und unmittelbar ertheilen. Im Regulativ vom 2. October 1854 wird auf 12 wöchentliche Lehrstunden, welche die Präparanden empfangen sollen, gerechnet. Aber nicht alle Präparanden sind in einer so großen Stundenzahl unterrichtet worden. Dies ist um so nachtheiliger, da die Präparanden noch gar nicht die Fähigkeit besitzen, sich auf zweckmäßige Weise selbst zu beschäftigen. Werden sie nun zu viel sich selbst überlassen, so verfallen sie auf ein rein äußerliches und darum werthloses Einprägen des Lehrstoffes. Es ist aber auch von der Gewohnheit, die Präparanden beim Unterrichte in der Schule zuhören zu lassen, nur mäßig, am ehesten noch in guten Stadtschulen, aber jedenfalls nicht länger Gebrauch zu machen, als die Präparanden daraus

reellen Gewinn für ihre Bildung zu ziehen, im Stande sind. Es darf nicht übersehen werden, daß der Präparand, und je besseren Unterricht er empfängt, desto mehr, mit jedem Tage dem Wissensgebiete der Volksschule entwächst, daß er also immer weniger geistige Anregung und Nahrung erhält. Die Folge davon ist, daß er an Energie einbüßt, und, nicht kräftig angefaßt, in ein träumerisches Wesen verfällt, und sich mit schlaffen und halben Leistungen begnügen lernt. Es muß mithin auf die energischste unmittelbare Einwirkung der Präparanden-Bildner auf ihre Zöglinge gerechnet werden.

- 4) Endlich ist noch an die Nothwendigkeit zu erinnern, daß sämtliche Lehrfächer mit gleicher Treue von den Präparanden-Bildnern mit ihren Schülern durchgearbeitet werden.

In Beziehung auf die einzelnen Lehrfächer ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Der Religions-Unterricht.

Den Text der biblischen Geschichte pflegen sich die Präparanden angeeignet zu haben. Vermißt aber wurde noch bei Vielen der gute Vortrag derselben. Es ist verhältnißmäßig noch zu selten, daß ein Präparand den erzählenden Ton zu treffen weiß, und daß er mit siungemäßer Betonung, mit richtiger Gliederung und mit überall angemessenem Ausdruck erzählt. Abzuhelfen ist dem Uebel durch eine klare und anfassende Einführung in den Sinn und die Bedeutung der Geschichte, durch reichliche Uebung im Erzählen und besonders auch durch gutes Vorerzählen Seitens des Lehrers.

Versucht der Examinator auf den Inhalt einer Geschichte in entwickelnder Lehrweise einzugehen, so wird noch immer die Fähigkeit bei nicht Wenigen vermißt, auf den Wortlaut des biblischen Textes mit Schärfe und mit Nachdenken zu achten; noch zu Wenige sind im Stande, einen aus dem Texte der Geschichte entwickelten Gedanken in ein klares Wort zu fassen. Es macht sich die verderbliche Art und Weise bemerkbar, mit Phrasen und unverstandenen Begriffen wie Glaube, Buße, Gerechtigkeit zc. wie mit einer Münze umzugehen. Dieser Mangel wird auch in den schriftlichen Arbeiten der Präparanden sichtbar; sie lieben es, hinter erbaulichen Auslassungen den Mangel an klarer Erkenntniß zu verbergen.

Es müssen mithin die Präparanden angeleitet werden, das Wort der biblischen Geschichte scharf ins Auge zu fassen, damit durch einen klaren und lebendigen Unterrichtsverkehr die im Bibelwort liegenden Gedanken gehoben, durch mündliche Darstellung flüßig werden, und der Inhalt einer Geschichte zu klarer Fassung komme. Dieses Ziel wird noch nicht dadurch erreicht, daß aus einer Geschichte

dieser oder jener Gedanke hervorgehoben und durch Spruch und Liedervers fixirt wird, sondern vielmehr dadurch, daß der Präparanden-Lehrer es versteht, seinen Schülern die biblischen Personen lebendig zu machen, so daß dieselben nach ihren Eigenthümlichkeiten vor der Seele der Schüler Leben und Gestalt gewinnen, daß er den Seelenzuständen der Personen nachzugehen und die Schüler in die äußere und innere Situation zu versetzen weiß, daß so die biblischen Personen lebendig erwachsen. Dabei ist fortwährend der stricte Anschluß an das Bibelwort festzuhalten, und vorzügliche Sorgfalt auf den präcisen Ausdruck der Gedanken zu verwenden, damit die Kraft, der religiösen Erkenntniß und Empfindung klaren Ausdruck zu geben, zur Entwicklung gelange, und somit auch zugleich ein gut Stück christlicher Erziehung geübt werde. Dabei ergiebt sich von selbst reichliche Gelegenheit, den Schatz gelernter Sprüche und Kirchenlieder flüssig zu machen, und, was wichtig ist, dieselben auf die in Behandlung stehende Geschichte richtig und zutreffend beziehen zu lassen.

Der Katechismus wird seinem Wortlaute nach in der Regel sicher gewußt; es wird auch das Streben gern anerkannt, denselben sinngemäß und ausdrucksvoll aufzusagen, obgleich das erreichbare Maaß eines angemessenen Vortrages noch nicht erzielt ist. Sichtlich ist auch das Verständniß desselben angestrebt worden, wenn auch nicht immer auf die rechte Weise. Vermißt wird auch hier namentlich das Achten auf das Wort. Aufgabe der Präparanden-Bildner wird es sein, die Gliederung der einzelnen Stücke des Katechismus erkennen zu lassen, und denselben Wort für Wort in seiner Bedeutung zu erschließen, indem jeder Begriff durch passende biblische Geschichten, Spruch und Lied in das rechte Licht gesetzt und schließlich die gewonnene Erkenntniß in das Wort gefaßt wird. Von einer zu weit gehenden Behandlung des Katechismus ist Abstand zu nehmen.

Von den Kirchenliedern ist die vorschriftsmäßige Anzahl meist gewußt. Es ist auch nicht unbemerkt geblieben, daß mehrere Präparanden-Lehrer auf angemessenen Vortrag derselben Werth gelegt haben. Mehrere Präparanden ließen indeß in dieser Beziehung noch viel zu wünschen übrig; sie sprachen monoton, schleppend, den Sinn zu wenig berücksichtigend und ohne Innigkeit. Das Verständniß des Gelernten wurde öfter vermißt. Unbedingt nothwendig ist eine sorgfältige, nicht grammatische, sondern sachliche Einführung der Präparanden in den Sinn und die Bedeutung des Liedes, ein stetes Achtenlassen auf das Wort, Anleitung, die Gedanken richtig zu beziehen, den Gedankenfortschritt aufzufassen und eine solche Auslegung, welche der Seelenstimmung, die in einem Liede ihren Ausdruck gefunden hat, sinnig nachgeht und sie im Schüler lebendig werden läßt. Das Erlannte ist auch hier in klare Fassung zu bringen. Für

den angemessenen Vortrag wird das Vorbild des Lehrers die beste Stütze geben.

2. In Beziehung auf die sprachliche Bildung der Präparanden machen sich folgende Mängel bemerklich:

- 1) Beim Lesen wird nicht selten die erforderliche Geläufigkeit, Sicherheit und Lautreinheit vermisst.
- 2) Der mündliche Ausdruck ist bei Vielen unbeholfen, der Vorrath an Ausdrucksformen zu gering.
- 3) Derselbe Mangel zeigt sich dann nothwendiger Weise auch beim schriftlichen Gebrauch der Sprache. Nur tritt hierbei die ungenügende Gewöhnung an Sauberkeit und Ordnung in sehr fühlbarer Weise zu Tage. Die Prüfungsarbeiten sind bei nicht wenigen Präparanden sehr schlecht geschrieben; die äußere Ordnung und Sauberkeit fehlt; die Interpunction ist vernachlässigt.
- 4) Bei der Auswahl des sprachlichen Memorirstoffes wird das Bedürfniß und die Leistungsfähigkeit der Präparanden nicht genug beachtet. Es werden oft werthlose, nicht selten auch zu schwierige Stoffe gelernt.
- 5) Der grammatische Lehrstoff ist bei nicht wenigen Präparanden sehr äußerlich angeeignet, und besteht oft nur aus angelegerten Erklärungen und Definitionen; er bleibt deshalb auch ohne rechten Einfluß auf den mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache.

Es wird auf folgende Punkte besonders zu achten sein:

- 1) Besondere Sorgfalt muß der tüchtigen Durcharbeitung des Lesebuchstoffes zugewendet werden. Der Präparand muß unter der Führung des Lehrers den Gedankengängen der Lesestücke nachgehen, ihren Inhalt denkend durchdringen und mit eigenen Worten darstellen lernen.

Für den Lehrer zu benutzen: Richter: Anleitung zum Gebrauch des Lesebuchs in der Volksschule. Berlin. Stubenrauch.

- 2) Die Uebungen im schriftlichen Gebrauch der Sprache müssen vermehrt werden. Es genügt nicht, daß der Präparand ab und zu einen Aufsatz schreibt; er muß vielmehr täglich angehalten werden, Ergebnisse aus dem Unterrichte kurz, bündig, correct und sauber aufzuschreiben.
- 3) Der sprachliche Memorirstoff werde aus dem Schul-Lesebuch und dem dazu gehörigen „Poetischen Anhang“ entnommen. Derselbe ist fleißig zu wiederholen, bis der Schüler das erforderliche Verständniß und die Befähigung zu einem dem Inhalte angemessenen Vortrage erworben hat.
- 4) Für den Erwerb der grammatischen Kenntnisse müssen Uebungen im Zergliedern von Sprachstoffen angestellt wer-

den, wofür sich besonders die Sprüchwörter-Sammlungen des Schul-Lesebuches eignen. Das Ziel würde sein, daß die Präparanden die Glieder im einfachen und zusammengesetzten Satze unterscheiden lernen, und daß sie Kenntniß der Wortarten und ihrer wichtigsten Reactionsverhältnisse erlangen.

B. Die Vorbereitung der Präparanden im Rechnen leidet auch an wesentlichen Mängeln.

Die Präparanden verbinden mit nicht vielen Ausnahmen gar keine oder doch eine unklare Vorstellung mit den Sätzen, welche sich auf die Ausführung der allereinfachsten Rechenoperationen beziehen.

Daß z. B. ein Unterschied zwischen den Sätzen, „3 mal 4 ist 12 und 4 mal 3 ist 12“, „5 ist in 15 dreimal enthalten, und der 5te Theil von 15 ist 3“ vorhanden ist, darauf scheinen viele gar nicht aufmerksam gemacht worden zu sein. Eine solche Vernachlässigung der Elemente ist nicht verträglich mit den Ansprüchen, welche an einen geistbildenden Unterricht überhaupt gestellt werden müssen; man kommt dabei auch der Bestimmung des Regulativs vom 3. October 1854 S. 71 nicht nach, welches klares Denken und richtiges Sprechen für einen wesentlichen formellen Bildungszweck beim Rechnenunterrichte erklärt. Sie ist aber auch Schuld, wenn auf späteren Stufen die Lösung von Rechenaufgaben auf sinnlose, jedes Verständnisses baare Weise geschieht.

Es ist demnach den Präparanden-Bildnern zu rathen, daß sie den Präparanden, sollten ihnen die bezeichneten Grundanschauungen gänzlich fehlen, den Unterricht in den Elementen auf anschauliche Weise ertheilen, was nur wenig Zeit in Anspruch nehmen wird, oder aber, daß sie die früheren Anschauungen wieder auffrischen. Es dürfte sich aus „Menzel's Lehrgang für den Elementar-Unterricht im Rechnen. Berlin. Stubenrauch“ die Berücksichtigung folgender Abschnitte empfehlen: §. 14,1. §. 17,1. §. 37,1. §. 59. §. 91. §. 92. §. 94. §. 110. §. 113.

Die Präparanden müssen fleißig geübt werden in Ausarbeitung von Lösungen der Regeldetri-Aufgaben, wie sie §. 118, §. 120 bis 124 ff. des genannten „Lehrganges“ gegeben sind. Hierbei muß alle Sorgfalt auf höchste Genauigkeit im Ausdruck, Correctheit, selbst in der Interpunction, auf Sauberkeit der Darstellung verwendet werden.

Die Präparanden müssen ferner, wenn sie auch als Schüler das schriftliche Addiren, Subtrahiren, Multipliciren, und Dividiren mechanisch gelernt haben, über diese Stufe gehoben werden. Viele derselben haben nie erfahren, warum z. B. beim Multipliciren eingerrückt wird. Die §§. 24, 27, 31—33, 38—41, 61 sollten sorgfältig durchgearbeitet werden; nur so lernen die Präparanden, was das Regulativ vom 2. October 1854 fordert, das Zehnersystem auf die Grund-Rechnungsarten anwenden.

Der den Präparanden ertheilte Unterricht scheint vielfach darin zu bestehen, daß ihnen ein Aufgabebuch in die Hände gegeben wird und sie angehalten werden, die in demselben enthaltenen Aufgaben zu lösen, und dem Lehrer die Resultate anzugeben. Bei einem solchen Verfahren muß darauf gesehen werden, daß die Lösungen reinlich und übersichtlich niedergeschrieben werden: Aber die schriftlichen Rechen-Arbeiten vieler Präparanden sind völlig ungenügend. Alles geht durch einander; die Ziffern sind schlecht geschrieben, die Striche krumm und schief. Es ist bei vielen Aufgaben nicht möglich sie zu beurtheilen, weil der Gang der Lösung nicht zu erkennen ist, ganze Zahlengruppen gar nicht zu entziffern sind.

Die Präparanden besitzen zum großen Theil nicht die in dem Regulativ vom 2. October vorgeschriebenen Kenntnisse, deren Besitz für das Kopfrechnen so wichtig ist, wie das große Einmaleins mit 12, 15, 16, 24, die Grundfactoren der Zahlen von 1 bis 100. Dazu möchte noch kommen Sicherheit in der Verwandlung der wichtigsten Thalerbrüche in Sgr. und Pf.

Fertigkeit im Kopfrechnen besitzen überhaupt nicht viele. Es können empfohlen werden: Böhme: Aufgaben zum Kopfrechnen, oder auch: Happich: Kopfrechenschule.

4. In der Raumlehre wird der Forderung des Regulativs, daß die Präparanden die geometrischen Hauptkörper kennen sollen, durchschnittlich nicht genügt.

5. In der vaterländischen Geschichte wird im Ganzen noch eine ausreichende Bekanntschaft mit der speciell vaterländischen Geschichte vermißt. Die Hauptthaten der Preussischen Geschichte muß und kann jede Dorfschule kennen lehren. Für den Präparanden ist eine genauere Kenntniß derselben erreichbar und in Beziehung auf den späteren Seminar-Unterricht nothwendig. Es genügt aber nicht, die Präparanden zu nöthigen, sich aus ihrem Lesebuche den bezüglichen Stoff selbst anzueignen. Bei ihrer geistigen Unbehüllichkeit kommen sie leicht dahin, die geschichtlichen Abschnitte auswendig zu lernen, oder doch ganz mechanisch einzuprägen. Vielmehr ist es nothwendig, daß der Präparanden-Bildner selbst durch lebendige und anschauliche Erzählung der Thaten seine Schüler lebendig erfasse. Dadurch werden sie geübt, einen zusammenhängenden Vortrag durch Anhören aufzufassen, was eine wichtige Uebung ist, und sie können auf diese Weise auch leichter dahin gebracht werden, Versuche im selbstständigen Erzählen mit eigenen Worten zu machen. Für die festere Einprägung des Stoffes wird das Lesebuch gute Dienste leisten.

Eine Kenntniß der wichtigsten Begebenheiten der deutschen Geschichte, besonders solcher Thaten und Personen, welche von culturhistorischer Wichtigkeit sind, als: Carl der Große, Heinrich I.,

Heinrich IV., die Kreuzzüge, die Geschichte der Reformation, ist unerlässlich. Das nöthige Material werden dem Lehrer Benders deutsche Geschichte, dem Schüler die bezüglichen Abschnitte des Schul-Lesebuches Ausgabe A. gewähren. Sehr ersprießlich wird es sein, wenn mit den Präparanden die epischen Gedichte aus dem poetischen Anhang zum Schul-Lesebuche zur Belebung und Veranschaulichung des Unterrichts durchgenommen werden.

B. Wenn das Regulativ in Beziehung auf die Realien auf das Lesebuch verweist, welches das für den Präparanden-Unterricht ausreichende Material gewähre, so darf dies nicht so aufgefaßt werden, als ob sich die Präparanden durch selbstständige Lectüre der bezüglichen Abschnitte das nothwendig zu fordernde Wissensquantum aneignen sollen. Ein auf diese Weise erworbenes Wissen bleibt unlebendig, weil es nicht auf klarer Anschauung beruht. Vielmehr muß auch hier der Lehrer selber unterrichten und sich der gebotenen Veranschaulichungsmittel fleißig bedienen. Das Lesebuch gewährt für die Einprägung und Wiederholung die erwünschten Anhaltspunkte.

In der Geographie muß der Präparanden-Bildner deshalb stetig die Karte gebrauchen, um die geographischen Verhältnisse klar und sicher auffassen zu lassen. Feste Einprägung des Erworbenen durch die mannichfaltigste Uebung, durch fleißiges Darstellenlassen und durch Kartenzeichnen werden den Besitz sichern. Uebrigens muß auf klare Erfassung der geographischen Grundanschauungen, auf Kenntniß des Globus, der Vertheilung von Wasser und Land, der wichtigsten Fluß- und Gebirgssysteme, wobei auf Specialitäten nicht eingegangen zu werden braucht, besonders aber auf eine genauere Kenntniß des weiteren und engeren Vaterlandes gerechnet werden. Hinsichtlich der mathematischen Geographie genügt das im Schul-Lesebuche Gegebene, vorausgesetzt, daß es den Schülern zur klaren Anschauung und zum Verständniß gebracht wird.

In der Pflanzenkunde wird von der Exemplar-Betrachtung auszugehen sein und Alles auf eine sorgfältige und genaue Betrachtung einer Anzahl von Pflanzen ankommen, wobei nur auch dafür zu sorgen ist, daß das Erkannte stets in das Wort gefaßt werde. Dem Lehrer wird Hübners Pflanzen-Atlas für seine Vorbereitung gute Dienste leisten. Das Allgemeine von der Pflanzenwelt, soweit es in den Präparanden-Unterricht gehört, kann durch eine zweckmäßige Besprechung der bezüglichen Abschnitte des Lesebuches angeeignet werden.

Auch in der Thierkunde ist die sorgfältige Beschreibung einzelner Repräsentanten der verschiedenen Thierklassen von Wichtigkeit. Das Lesebuch tritt ausbelfend hinzu und gewährt besonders auch Anhalt für die allgemeinen Charakteristiken der Klassen der Thierwelt.

In der Naturlehre wird dasjenige ausreichen, was im Schul-Lesebuche enthalten ist, falls es von dem Präparanden-Bildner auf geeignete Weise veranschaulicht und zum klaren Verständnis gebracht wird.

7. Die musikalischen Fächer.

a. Das Clavierspiel.

Es kann den Präparanden-Bildnern nicht dringend genug der Rath gegeben werden, ernste Sorge auf den Anschlag, die Haltung der Arme und der Hand zu verwenden; es wird an den Präparanden noch viel zu sehr das Spiel „aus dem Fingergelenk“ vermischt. Selbst die Pflege der Finger und Nägel darf nicht für gering angesehen werden, es ergab sich bei den Prüfungen nicht selten, daß erstere schwielig und steif waren. Zu tadeln ist oft die Ungeübtheit der linken Hand und an derselben die Trägheit des vierten und fünften Fingers, welche, wenn sie thätig sein sollen, auf den Tasten zu kleben pflegen. Bei mangelnder Pflege des Anschlages kann es nicht fehlen, daß das Spiel der Präparanden klebrig, verwaschen und unklar wird; sehr selten findet sich ein perlender Anschlag. Uebungen zur Gewinnung des letzteren giebt H. Lange: „Der Elementar-Unterricht in dem Pianofortespiel.“

Das Tonleiterspiel wird nicht hinreichend gepflegt; es kommt leider noch vor, daß die Mollleitern gar nicht geübt sind; die Regel pflegt zu sein, daß die Tonleitern nur bis zu den Tonarten geübt sind, welche drei Vorzeichnungen haben. Gewöhnlich werden die Tonleitern zu rasch gespielt und ohne Einsicht in die an den Tonleitern sich entwickelnden Applicaturgesetze; und doch läßt sich an den Tonleitern der gleichmäßige Anschlag erlernen. Auch hierüber giebt das oben angeführte Buch Belehrung. Die Fertigkeit eines Präparanden muß wenigstens so groß sein, daß er die drei Hefte von Köschhorns Studien Op. 66 zu spielen im Stande ist.

Bei der Wahl der Musikstücke wird auf das Verständnis und die Fertigkeit der Präparanden noch zu wenig Rücksicht genommen. Empfehlenswerth ist Clementi in seinen Sonaten, aber nicht bloß in den bekannten sechs kleinen; es ist rätzlich, daß der Präparand von denselben viel auswendig lerne.

An den Musikalien, welche die Präparanden zur Prüfung mitbringen, ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß dem Clavierspiel die rechte, eingehende Sorgfalt nicht zugewendet wird. Nirgends pflegt der Fingersatz bemerkt und ein Ausdruckszeichen überschrieben zu sein. Vor allem fehlt die Bezeichnung der Gliederung, welche doch für die Uebersicht über das Ganze dringend nothwendig ist. — Auch das vierhändige Spiel wird selten getrieben. Eine

beklagenswerthe Erscheinung ist, daß sich die Präparanden dem Clavier-Unterricht zu spät zuwenden.

b. Das Violinspiel.

Das Violinspiel wird entschieden am meisten vernachlässigt. Die Präparanden pflegen dasselbe erst sehr spät zu beginnen; es kommt selbst vor, daß sie Unterricht bei Dorfmusikanten und Invaliden nehmen. Jedenfalls muß das Violinspiel wegen des Einflusses, den es auf die Bildung des Gehörsinnes hat, viel mehr in den Vordergrund treten. Aus dem mangelhaften Unterrichte erklärt es sich, daß sich von dem Strich und Ansatz des Bogens wenig oder nichts findet. Das rechte Handgelenk ist ohne rechte Bewegung, was bewirkt, daß der Strich schiefwinklig erfolgt. Der Ansatz des Bogens ist ohne Kraft, der Ton deswegen ohne Rundung. Vermißt wird auch die Fertigkeit der Präparanden, die Violine rein zu stimmen. Tägliche Uebung der Tonleitern mit den verschiedensten Stricharten erscheint nothwendig, wenn rechte Erfolge erreicht werden sollen. Als Violinschulen können empfohlen werden die von Straub und Hubert Ries. Sehr wünschenswerth für die musikalische Bildung würde es sein, wenn die Präparanden außer der Violine noch ein anderes Instrument, z. B. das Cello, behandeln lernten.

c. Der Gesang.

Die Präparanden-Bildner haben es reiflich zu überlegen, ob es räthlich ist, mit ihren Schülern, welche in der Mutationsperiode zu stehen pflegen, einen vollständigen Gesangscursus durchzumachen. Wenn nicht mit der größten Vorsicht verfahren, und wenn nicht jede Persönlichkeit genau beobachtet wird, kann Stimme und Gesundheit zu Grunde gehen. —

In der Gesangstunde, welche den Präparanden ertheilt wird, kommt es vor allem darauf an, daß der Toninn gebildet werde. Das hierher Gehörige findet sich in dem Lange'schen Buche.

Wünschenswerth ist es, daß die Präparanden eine Anzahl von Chormelodien und Volksliedern — letztere mit ganzem Texte, der aber zu erklären ist — sicher auswendig lernen; doch fehle auch bei diesen Uebungen die Sorge um Stimme und Gesundheit niemals. Ist die Mutationsperiode noch nicht vorüber, so lasse man das Lied ganz leise, in tiefem Tone singen; besonders lasse man sie auswendig auf der Violine spielen, theils in der gegebenen Tonart, theils transponirt. Von großem Vortheil ist auch das Aufschreiben der Melodien aus dem Kopfe. Was die Treffübungen betrifft, so müssen sie, wenn die Stimme noch im Bruche ist, nur andeutungsweise mit halber Stimme vorgenommen werden. Betheiligung der Präparanden beim Chorsingen ist nur ausnahmsweise zu gestatten; die Pflege gelte den einzelnen Sängern.

d. Allgemeine Musiklehre.

Eine eigenthümliche Erscheinung auf dem Gebiete ist es, daß sich der Einzelne wohl um die Lehre von den Intervallen, von den Tonleitern, von den Accorden und ihren Verbindungen bekümmert hat; er ist aber über eine theoretische Auffassung nicht hinausgekommen; eine practische Darstellung auf dem Clavier, besonders in Sachen, welche die Accorde und ihre Verbindungen betreffen, fehlt gewöhnlich.

Es ist also zunächst Folgendes zu wünschen:

Der Präparand muß, außer einer klaren Einsicht in die Lehre von den Intervallen, Tonleitern, Accorden und ihren Verbindungen, die practische Geschicklichkeit besitzen, die sieben Dreiflänge und Hauptseptimen-Accorde der Dur- und Mollleitern, und die Verbindungen, welche die einzelnen Accorde eingehen, zu spielen. Von großem Vortheil ist es, wenn der Präparand viele Choräle streng vierstimmig auswendig spielen lernt und dadurch einen Schatz harmonischer Verbindungen sich aneignet.

Zum Schluß noch eine Bemerkung: Es ist zwar gut, wenn einem Präparanden die Möglichkeit zum Orgelspiel geboten wird; zweckdienlicher aber ist es, wenn das Ueben auf einem Streichinstrumente in den Vordergrund gestellt wird.

8. Die Leistungen der Präparanden im Schreiben sind einer Steigerung bedürftig. Die Handschriften derselben sind meist zu wenig ausgeschrieben und tragen zu sehr den Stempel der Ungeübtheit an sich. Die Präparanden-Bildner werden gut thun, außer fleißigen Uebungen im Schönschreiben ihren Schülern auch reichliche Gelegenheit zu schriftlichen Aufzeichnungen zu gewähren, wobei auf Sauberkeit, Gefälligkeit und Gewandtheit in den Buchstabenformen zu sehen sein wird.

9. Was das Zeichnen betrifft, so ist es wünschenswerth, daß die Präparanden mit Lineal und Zirkel umgehen lernen. Es wird sich empfehlen, wenn Anfangs das Zeichnen mit der sogenannten Formenlehre in Verbindung gesetzt wird, um dadurch zugleich die wünschenswerthe Grundlage für den im Seminar zu betreibenden Unterricht in der Raumlehre zu legen. Doch darf auch nicht versäumt werden, die Präparanden auch im freien Handzeichnen in zweckmäßig abgestuften Uebungen zu beschäftigen.

Zum Schluß erscheint noch eine die Hebung der allgemeinen Bildung der Präparanden betreffende Bemerkung nothwendig.

Es ist bekannt, daß die Präparanden zur Zeit meist nur noch aus den ärmeren Ständen hervorzugehen pflegen. Ihre häuslichen, gewöhnlich höchst beengten Verhältnisse bringen es mit sich, daß ihr geistiger Gesichtskreis ein sehr beschränkter ist, und daß neben dem, was die Schule — und viele haben nur Dorfschulen besucht — ihnen an Bildungsmomenten zuzuführen vermochte, ihnen wenig oder

nichts hat geboten werden können, um den Blick über den allernächsten Kreis ihrer Umgebung herauszuheben. Nun wird zwar ein guter Unterricht diesem Uebelstand je länger desto mehr abhelfen; indes erscheint es doch rathlich, Vorsorge dahin zu treffen, daß durch zweckmäßige Lectüre, welche den Präparanden für ihre Mußestunden geboten wird, der geistige Horizont derselben erweitert werde. Es darf freilich den Präparanden nicht selbst überlassen bleiben, sich geeignete Schriften auszuwählen; vielmehr ist es Pflicht der Präparanden-Lehrer, darüber mit Sorgfalt zu wachen, daß nur solche Bücher, welche einen bildenden Einfluß auszuüben im Stande sind, von ihren Schülern gelesen werden. Neben guten Volksschriften werden sich geschichtliche, biographische, geographische und auch naturkundliche Darstellungen empfehlen. Nothwendig dabei ist indes, daß sich der Präparanden-Lehrer von dem Gelesenen öfter Rechenschaft geben lasse; er wird so Gelegenheit zu Belehrungen und zur Berichtigung von irrthümlich Aufgefaßtem haben.

11) Anstaltsleben in einem Preussischen Seminar.

Es ist neuerdings in Lehrer-Versammlungen, auch mit Bezug auf das zu erlassende Unterrichtsgesetz, die Frage wieder angeregt worden, ob die Seminarien als Externate, oder als Internate zweckmäßiger einzurichten seien.

Die Unterrichtsverwaltung in Preußen ist, seit die Lehrerbildung durch Seminarien als Princip angenommen worden, stets darauf bedacht gewesen, die Seminarien als Internate einzurichten. Nur wo dazu die nöthigen Localien fehlten, sind ganz oder theilweise Externate gestattet worden und bestehen gegenwärtig noch in Angerburg, Marienburg, Berlin, Petershagen. Dagegen ist seit zehn Jahren alle Sorge darauf verwendet worden, die Internate in allen äußeren Beziehungen dem Zweck und den Anforderungen des Zusammenlebens in größeren Gemeinschaften entsprechend herzustellen. Zu dem Ende sind ganz neue Gebäude errichtet worden für die Seminarien in Münsterberg, Steinau, Pr. Eylau, Pölsch, Erin, Liebenthal, Weiskretscham; der Vollendung nahe ist das Seminar in Neuwied; in der Ausführung begriffen ist der Seminarbau in Drossen. Ferner sind zu Seminarien umgebaut und eingerichtet die königlichen Schlösser zu Eßpenid, Dranienburg und Elsterwerda, sowie das Schloß zu Barby; zu gleichem Zweck ist angekauft das Schloß zu Rozmin, und ist in Osterburg ein neues Seminar eingerichtet worden.

Man ist bemüht gewesen, diesen neuen Seminarien die bauliche Einrichtung zu geben, welche bei aller Einfachheit den Zwecken der Gesundheit und einer anspruchslosen, aber edlen Lebensgewöhnung die förderlichste erschien. — Von den Gegnern der Internate wird diesen hauptsächlich der Vorwurf des von ihnen unzertrennlichen klösterlichen, oder casernenartigen Characters und des ängstlich überwachten, beengten persönlichen Lebens gemacht. Die Unterrichtsverwaltung in Preußen ist aus Erfahrung der Ansicht, daß dieser Character nicht nothwendig mit Internaten verbunden zu sein braucht, und daß der erwähnte Vorwurf die Preussischen Seminarien nicht trifft. Die Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Ansicht ist schwer durch Einsicht von Reglements und Hausordnungen zu gewinnen. Es mag aber versucht werden, durch Mittheilung von Anschauungen und Thatfachen, die aus dem Leben gegriffen sind, die Möglichkeit eines begründeten Urtheils zu schaffen.

Das erste neu gebaute Seminar ist das zu Münsterberg im Reg.-Bezirk

Breslau. Der hier befolgte Plan ist den später gebauten im Wesentlichen zu Grunde gelegt. Im October vorigen Jahres sollte das neu erbaute Seminar zu Br. Gylau, Reg.-Bezirk Königsberg, eröffnet werden. Für dasselbe war ein neuer Director ernannt worden, und diesem sollte Gelegenheit gegeben werden, das äußere Anstaltsleben eines wohl eingerichteten Seminars kennen zu lernen. Wir theilen den von ihm über das Seminar in Münsterberg erstatteten Bericht, soweit er die äußere Einrichtung desselben und das Leben der Zöglinge in der Gemeinschaft betrifft, hier mit und glauben, daß derselbe einen klaren und unbefangenen Einblick in die die Erziehung und Characterbildung der künftigen Lehrer bedingenden Verhältnisse eines Seminars gestattet.

Der Bericht lautet:

Ich brauchte mir von Niemand das Seminargebäude in Münsterberg zeigen zu lassen, denn ich erkannte das schöne Vorbild sogleich, dessen Nachbild in Gylau durch Königl. Gnade erbaut, nun bald seine Bewohner aufnehmen soll. Der Bau in Münsterberg tritt nicht so majestätisch hervor, als der in Gylau, weil er nicht seine Umgebung durch höhere Lage beherrscht, sondern mit ihr in gleicher Ebene liegt. Das Hervorstehende des äußeren Eindrucks schon ist eine eigenthümliche Sauberkeit und Nettigkeit, ein Eindruck, der besonders durch die feinen, reinen Marmorstreifen, die das Hauptgebäude zieren, bewirkt wird; diese weißen, lichten Streifen geben dem dunklen Schieferdache gegenüber dem Hause etwas Anmuthiges, Freundliches. Zwei von wildem Wein umgrünte Veranden, die in die beiden Nebengebäude führen, ebenso wie der mit grünen Ziergewächsen bepflanzte und in seinen Gängen zierlich gepflasterte Vorraum befestigen jenen Eindruck. — In vollem Einklange mit dem Aeußeren steht das Innere des Hauses: auch hier überall freundliche Sauberkeit. Die marmorgepflasterten Corridore sind kühl und frisch und sehen nicht so aus, als ob die Füße von achtzig jungen Menschen sie schon vier Jahre hindurch tagtäglich betreten, sondern als wenn sie neulich erst gelegt worden. Der Sauberkeit für's Auge entspricht die Stille für's Ohr. Nichts von dem dumpfen Dröhnen, das man in solchen vielbewohnten Häusern unaufhörlich vernimmt, wenn Gänge und Treppen mit Dielen belegt sind; nichts auch vom Werfen der Thüren; — eine empfehlenswerthe Einrichtung — eingelegte kleine Lederpolster verhindern dies. Durch die reinlichen klaren Fenster fällt überall helles Licht. Um den Zug zu vermeiden, der bei so großen Räumen im Winter sehr empfindlich ist, sind überall an den entsprechenden Stellen hölzerne Verschläge mit hellen Glashüren angebracht.

Hiebei kann ich es nicht unterlassen eine Parallele zu ziehen. Statt des Marmors kommen in Steinau in den Corridoren Ziegel zur Anwendung. Der Nachtheil dieses Materials hat sich schon auf das Deutlichste herausgestellt. An Marmor ist natürlich in Ostpreußen nicht zu denken, statt dessen dürfte sich Asphalt oder Cement als Ueberkleidung der Ziegel in den Gängen empfehlen. —

Der Mittelpunkt der ganzen Anstalt ist der Betsaal, der mit seinen drei hohen, bunten Fenstern, durch welche das Licht reich genug und doch gedämpft hereinfällt, durch die schöne Orgel, durch die Büsten unserer Könige und Reformatoren, sowie durch die Bilder aller Hohenzollern-Fürsten geziert, und über das Alles hinaus durch ein Ecce homo in Del — das ernste Ziel des Hauses vor's Auge führt, zur Gottesfurcht vor Allem und zur Treue gegen das angestammte Königshaus die anvertrauten Jünglinge heranzuziehen. Diese Sauberkeit, daß ich nicht sage, Festlichkeit des Hauses, beschränkt sich nicht etwa auf solche, hervorragende Räume, wie den des Betsaals, sondern tritt bis zu dem äußersten, fernsten Winkel hin hervor. In den Souterrains, die nichts von dumpfigem Geruch, sondern eine ebenso frische, gesunde Luft haben, als die oberen Räume, hat jede Abtheilung ihre feste Bestimmung: hier sind die Holz- und Kohlenvorräthe in der besten Ordnung aufgestapelt; dort die Zinkgefäße, um die Kohlen zum Heizen zu holen; an einer anderen Stelle finden Besen und Rebrichtschaukeln ihren Platz. Der Waschraum, sonst nicht immer einer der erfreulichsten, zeichnet sich durch seine Ordnung aus: auf einfachen, eisernen Gestellen stehen die zinkenen Waschschalen, das überfließende Wasser findet seinen Ablauf durch eine Rinne, die in den Garten mündet.

In dem obersten Stockwerke befinden sich die Schlafsäle und Kleiderstuben. Die einzelnen Abtheilungen dieser obersten Räume hängen mit einander durch weit gewölbte Bogen zusammen, während sie in unserer zukünftigen Wohnung getrennt sind, so daß entsprechend den Stuben-Brüderschaften die zusammenwohnenden auch in Einem Raum zusammen schlafen werden. Die Einrichtung in Münsterberg empfiehlt sich dadurch, daß in den beiden, auf die oben beschriebene Weise entstandenen großen Schlafsälen die beiden Hülfslehrer mit den ihrer Aufsicht übergebenen Zöglingen in Einem Raume zusammen schlafen. So können sie wenigstens Alles, was vorgeht, hören, wenn freilich auch nicht den ganzen Raum übersehen, da die mächtigen Säulen die Aussicht hemmen. Die gesonderten Schlafstuben — wie hier in Gylau — dürften dieses für sich haben, daß sie das Gefühl der familienartigen Zusammengehörigkeit nähren.

Der Speisesaal, geräumig, licht und weit, liegt in nächster Nähe der Küche, von der durch ein in den Corridor mündendes Fenster die Speisen durch die Seminaristen abgeholt werden. Der Speisesaal, ebenso wie der Bet- und Musiksaal werden im Winter durch Luftheizung erwärmt, eine Einrichtung, die sich hier nach der Versicherung des Directors trefflich bewährt hat. Zwar erfordert die Heizung Sorgfalt und Pünktlichkeit; doch wird dem durch den Haushälter vollkommen genügt. Der Bedenklichkeit, daß durch diese Heizungsart den Räumen zu trockene, und dadurch ungesunde Luft

zugeführt werden könnte, wird dadurch vorgebeugt, daß mit dem Bespeisungssofen ein immer gefüllter Wasserbehälter verbunden ist, dessen feuchte Dämpfe durch den Zug der erhitzten Luft mitgeführt werden. Schade, daß diese, auch für das Eylauer Seminar Anfangs in's Auge gefasste Einrichtung später aufgegeben ist; denn statt dessen werden insonderheit die schönen Räume des Gebetsaales durch große Defen verengt und die Heizung wird bei vielleicht bedeutend geringerem Erfolge viel mehr kosten.

Der wichtigste Factor bei der glücklichen, wohl geordneten Regelung aller dieser äußeren Angelegenheiten ist nächst dem Alles überwachenden, sorgfältigen Auge des Directors Niemand anders als der Haushalter. Gelingt's, hiezu die entsprechende Persönlichkeit auszuwählen, so ist sehr viel gewonnen. Diese Frage ist in Münsterberg auf's Beste gelöst; es ist der rechte Mann für die bedeuftame Stellung eines Oekonomcn in einem ehemaligen Sergeanten gefunden, ein Mann nicht zu hochstehend, um nicht, wo es gilt, frisch mit Hand anzulegen, aber auch nicht zu tief, als daß er dadurch den Respect bei den Seminaristen verlöre. Er geht mit weißer Schürze angethan an den Schrank, in welchem die Lampen aufbewahrt werden, um sie sauber und ordentlich mit Del zu füllen; er steigt auf einer Leiter an der Veranda draußen hinauf, um die Ranken des wilden Weines anzubinden. Dann sieht man ihn als Handwerker an seiner Hobelbank im Souterrain, denn er ist nebenbei Tischler, oder er geht in sauberer Uniform auf die Post, um die Brieffschaften zu holen. Er ist ein Factotum, am Morgen zuerst auf dem Plage, um zu wecken, am Abend der Letzte, um die Schlaffäle zu schließen und die Zimmer zu durchwandern und nachzusehen, ob die Lichter gelöscht, ob sonst Alles in Ordnung sei. Hierzu kommt, daß seine Frau eine rüstige tüchtige Wirthin ist und die Küche wohl zu verwalten weiß.

Uebrigens wird in Bezug auf die Beköstigung die Sache durch die schlesischen Verhältnisse sehr vereinfacht, wenigstens im Vergleich mit der Art der Bespeisung, wie sie im hiesigen Seminar für die Zukunft beabsichtigt ist. Im Sommer nämlich hat der Speisewirth nur für Frühstück und Mittag zu sorgen, im Winter kommt noch das Abendbrot hinzu. Alles Brot beschaffen sich die jungen Leute selbst; theils bekommen sie's von Hause zugeschickt, theils kaufen sie sich's und müssen dazu circa $7\frac{1}{2}$ —10 Sgr. wöchentlich verwenden. Sie bewahren es in Brotschränken, in denen jeder Einzelne eine verschließbare Abtheilung hat. Was etwa noch zu dem Brote gehört beim Besper und der Abendmahlzeit im Sommer, als Butter, Obst und dergl., müssen sich die jungen Leute ebenfalls selbst besorgen. Bei der durchschnittlich größeren Armuth unserer Provinz ließe sich eine derartige Einrichtung hier nicht durchführen; indeß springen die Vorzüge derselben in's Auge. Es ist ein ander Ding, wenn Jünglinge schon selbst sorgen müssen, als wenn sie nur die Hand aufzu-

thun haben, um den Mund zu füllen; sie lernen so bei Zeiten haushalten, sparen; sie werden nicht durch die Freiheit von allen Sorgen zum Uebermuthe verleitet. Auch wird auf diese Weise materiell gespart; denn wenn den jungen Leuten das Brot zugetheilt wird, so kann nie genau bemessen werden, wieviel jeder bedarf. Die meisten lassen Etwas übrig, verwerfen, verbringen's, — ein zwiefacher Verlust der Gottesgabe und der Achtung vor derselben. Daß dem durch die sorgfältigste Vertheilung und Bewachung nicht vorgebeugt werden kann, habe ich durch meine Erfahrungen nur zu deutlich kennen gelernt. Wie könnte dem aber abgeholfen werden, da unseren Seminaristen ihrer Armuth wegen nicht zugemuthet werden darf, sich das Brot selbst zu beschaffen? — Ein einfacher Ausweg würde sich darbieten; es könnte den Seminaristen eine entsprechende Geldentschädigung geboten, und sie angewiesen werden, für die Beschaffung ihres Brotes selbst zu sorgen. Natürlich würde auch diese Angelegenheit, wie es in Münsterberg geschieht, am Besten von Seiten der Anstalt durch Vertrag mit einem bestimmten Bäcker geregelt werden. So würde wahrlich nichts verschleudert werden, die Zöglinge würden sparen lernen, dem Haushalter wäre eine bedeutende Last entnommen.

In Münsterberg giebt demnach die Deconomie im Sommer nur eine Suppe zum Frühstück und das Mittagbrot (stets Fleisch, am Sonntag Braten), im Winter noch ein Abendbrot. Darnach regelt sich die sehr einfache Berechnung der dem Deconomen zu gewährenden Geldentschädigung, nämlich im Sommer pro Kopf und Tag 2 Sgr., im Winter ebenso 2 Sgr. 6 Pf. Tritt eine bedeutende und anhaltende Steigerung der Fleischpreise ein, so beantragt der Director eine Theuerungszulage. Die Wäsche der Seminaristen hat eine bestimmte, in der Stadt wohnende Frau übernommen und erhält dafür nach einer festgesetzten Tare von den Einzelnen die Bezahlung. An jedem Montag wird die Wäsche zusammengenommen, an jedem Sonnabend rein ausgetheilt. Auch diese Einrichtung trägt zur Vereinfachung des ganzen Hauswesens bei und wäre, wenn für die jungen Leute der Betrag aus der Seminar-Kasse bezahlt würde, der Bewaschung durch die Deconomien wohl vorzuziehen. —

Seien dieses die Hauptzüge des Bildes von den äußeren Einrichtungen, welches ich beim Besuch dieser Anstalt empfangen habe; es können eben nur einzelne Striche sein, mit denen ich das, was sich bei der Erinnerung lebendig und frisch mir vor die Seele gestellt, hier zu zeichnen versucht habe. Als Lichter dieses Bildes nenne ich noch einmal: Sauberkeit, Ordnung, Einfachheit. —

Wie eine gewisse Gemüthlichkeit und weiche Herzlichkeit des schlesischen Charakters Grundzug ist, so zeigte sich dieses auch in dem Gemeinschaftsleben des Seminars. Ich habe dies wahrnehmen können, so viel es bei einem nur sechstägigen Aufenthalte möglich war, an der Stellung der Seminaristen zu einander. Niemals, auch

wenn sie sich nicht beobachtet glaubten, habe ich irgend ein rauhes Wort, irgend einen Zank bemerkt, wenn ich nicht etwa eines Streits erwähnen soll, der eben auch jenes freundliche Verhältniß der Zöglinge unter einander kennzeichnet. Ich fand nämlich an einem Morgen die Ältesten der verschiedenen Stuben im Speisesaal in etwas lauter Verhandlung über die Vertheilung von Obst aus dem Seminargarten, wobei Jeder seine Abtheilung vertrat und für sie ein Mädchen Birnen mehr zu gewinnen trachtete. Daß sie auch sonst bereit sind, einander beizustehen mit Rath und That, bewies mir die Antwort eines Seminaristen, den ich beim Anblick seines gefüllten Brotschrankes fragte, ob denn so viel Vorrath nicht schimmele oder verderbe? Er sagte lächelnd: „O nein, dazu kommt's nicht, die Anderen helfen mir schon.“ Ich erwähne dieses Eindrucks besonders darum, weil bei dem streng bis in's Einzelste nach der Schnur geordneten Gange des Anstaltslebens sich dem oberflächlichen und flüchtigen Beschauer nur der Typus der Geseßlichkeit darzustellen scheint. Das zusammengesetzte und großartige Anstaltsleben läßt eben nicht gerade die Wärme und Herzlichkeit in einzelnen Beziehungen augenfällig zu Tage treten; aber doch hat, wenn man tiefer sieht, die milde, sich stets gleiche Ruhe des Directors, der es hier in der That und im vollen Sinne ist, einen, wenn auch nicht so gleich vor's Auge tretenden, so doch gewiß um so nachhaltigeren Einfluß nach dieser Seite hin. Stets ist er zugänglich und zur Auskunft bereit, stets greift er mit ruhigem aber sicherem und bestimmtem Wort in den Gang der zusammengesetzten Maschine ein. —

Die Würze des gemeinsamen Vergnügens — dieses so wichtigen Factors im Anstaltsleben — fehlt nicht. Ich wünschte mir für unser Ostpreußen die Möglichkeit, einmal „in die Kirschen gehen zu können,“ während uns ja nur ein Gang in die Tannen gegönnt ist. Ein- oder zweimal im Jahre wird ein Spaziergang zu den schönen Kirschen-Alleen unternommen, die nach allen Seiten hin Münsterberg umgeben und mit ihren schönen rothen Früchten zum billigen Genusse einladen. Ich hatte das Glück, bei einem derartigen Spaziergange zugegen zu sein. Mächtige Körbe voll des schönen Obstes wurden vertheilt und in Kurzem von den im Schatten der Bäume Lagernden verzehrt. Auch einer Abendunterhaltung am Sonntage von 5—6, die im Seminargarten stattfand, wohnte ich bei. Dabei wurden außer mehreren recht gut gesungenen patriotischen und Volksliedern einige ansprechende Märsche auf Blechinstrumenten vorgelesen. Es ist nämlich dem Seminar-Director gelungen, allmählig die nöthigen, darunter auch recht werthvolle, Blechinstrumente zu beschaffen, so daß aus den Seminaristen ein Chor von ca. 32 Bläsern gebildet werden kann. Unter der tüchtigen Leitung des Musikdirectors sind sie bei nur 2 Stunden wöchentlicher Uebung trefflich eingeschult.

Das trat besonders erfreulich hervor bei Gelegenheit der Lehrer-Conferenz, wo in der evangelischen Kirche des Ortes vor den anwesenden Geistlichen und Lehrern außer mehreren schönen Orgelstücken auch einige Chöre mit Blechinstrumenten von außerordentlich guter Wirkung ausgeführt wurden. Freilich bietet sich hier dem einübenden Lehrer der große Vortheil, daß er nicht ganz rohe Kräfte erhält, sondern solche, die schon auf ihren Dörfern, von den Cantoren angeleitet, die Posaune bei Begräbnissen und andern Gelegenheiten haben blasen lernen.

Wenn ich vom Gemeinschaftsleben sprechen will, darf ich der Wohnstube nicht vergessen, welche die einzelnen Abtheilungen oder Familien zu ernster Arbeit vereinigt. Es wohnen je 9 Zöglinge in einem Zimmer. Die Aufsicht über dieselben führt der „Aelteste.“ Dieses Ehrenamt hat stets ein Seminarist des obersten Cursus inne. Bei den täglichen Bedürfnissen dienen die Glieder einer Abtheilung einander abwechselnd, so zwar, daß nach der Reihe das Amt des „Stubenwächters“ von einem zum andern geht. Dieser sorgt für Reinigung und Beheizung des Zimmers, ebenso für Herbeiholung der Lampen und des Trinkwassers. Die Bewohner einer Stube gehören den 3 Cursen an; es liegt auf der Hand, daß dieses Zusammenleben der verschiedenaltigen und verschieden gebildeten Jünglinge von gutem Einflusse sowohl auf die Aelteren als auf die Jüngeren sein muß.

Das Unterrichtsleben.

Was das Unterrichtsleben, soweit es die Gemeinschaft betrifft, angeht, so werde hier zuerst des Turnunterrichts gedacht. Er hat dort für mich um so mehr Interesse gehabt, als er bei der Lehrer-Conferenz, der ich zu meiner Freude bei meinem Besuche in Münsterberg beiwohnen durfte, den Mittelpunkt bildete. Bei derselben zeigte zuerst der Seminar-Director in einem aus der Fülle der Erfahrung quellenden Vortrage den lebensvollen Zusammenhang zwischen den gymnastischen Uebungen und dem Gesamtgebiet des Unterrichts und der Erziehung. Danach gab der vierte Seminarlehrer, der zugleich Turnlehrer bei der Anstalt ist, einen klaren, kurzen Abriss von den einfachsten, auch in der gewöhnlichen Volksschule vorzunehmenden Uebungen. Das Wort wurde ergänzt durch concrete Anschauung. Auf dem Turnplaz wurden all' die Uebungen von der Seminaristen-Schaar genau, taktvoll, auf's Commandowort ausgeführt. Das war wieder ein Punkt, bei dem sich das Eigenthümliche der Anstalt, Genauigkeit, Sauberkeit und Pünktlichkeit im hellsten Lichte zeigte; keine, noch so wohl einexercierte Compagnie könnte die linealgrade Richtung so genau aufnehmen, kein noch so wohl geschulter Soldat so rhytmisch die Bewegungen ausführen.

Diese Pünktlichkeit und bis in's Einzelne gehende Genauigkeit findet sich wieder in dem ganzen übrigen Unterricht, zu dem ich nun übergehen will. Alles hiebei ist auf's Genaueste vorgesehen, und zwar nicht bloß hie und da in den Lections- und Lehrplänen, die den Behörden eingereicht werden, sondern Allen sichtbar auf den Corridoren und den Lehrzimmern. Sei es mir gestattet, zum Beweise deß das anzuführen, was dieser Art in den einzelnen Räumen angeheftet ist:

- 1) Auf dem großen Corridor hängen aus:
 - a. der Lehr- und Arbeitsplan für das Seminar und die Übungsschule.
 - b. Verzeichniß der Beschäftigung mit Gartenbau, Turnen, Musik, Botanisiren und Blasen (hiebei übergehe ich 4 Anzeigen, die nicht den Unterricht, sondern andere Gegenstände betreffen).
- 2) Im 3^{ten} Lehrsaal:
 - a. Lectionsplan für Cursus I.
 - b. Uebungsplan für den Klassenflügel.
- 3) Im 2^{ten} Lehrsaal:
 - a. Lectionsplan für Cursus II.
 - b. Uebungsplan für den Klassenflügel.
 - c. Lectionsplan für die Unterklasse der Übungsschule mit Angabe der Stunden, in welchen die Zöglinge des 2^{ten} Cursus gruppenweise zu hospitiren haben.
- 4) Im 1^{ten} Lehrsaal:
 - a. Lectionsplan für Cursus I.
 - b. Lectionsplan für die Oberklasse.
 - c. Lectionsplan für die Mittelklasse.
 - d. Lectionsplan für die Unterklasse (der Übungsschule).
 - e. Zwei Tabellen für die Eintheilung des Stoffes in der Ober- und Mittelklasse.
 - f. Tabelle der Lehrer in der Seminarschule.
 - g. Uebungsplan für die alte Orgel.
- 5) Im Betsaal:

Ein Uebungsplan für die Betsaal-Organ.
- 6) Im Musiksaal:

Ein Uebungsplan für die kleine Orgel.
- 7) Im Speisesaal:

Uebungsplan für den daselbst aufgestellten Flügel. Endlich
- 8) In den 3 Klassen der Übungsschule hängen aus:
 - a. der Lectionsplan,
 - b. ein Stoffverzeichniß,
 - c. ein Verzeichniß der Sprüche und Liederverse, welche zum Anfange und Schluß der Schule gebetet werden,
 - d. in den beiden Oberklassen auch eine Tabelle für die Aufgaben zur häuslichen Beschäftigung.

Wenn ich nun die Eindrücke wiedergeben soll, die bei der Anschauung des Unterrichts im Seminare mir geworden, so sei es mir gestattet, die einzelnen Bilder der miterlebten Stunden, wie sie sich in der Erinnerung mir gestalten, nach der Reihe vorzuführen.

Treten wir zuerst in die Übungsschule hinein, den Mittelpunkt, das schlagende Herz des ganzen Seminarlebens. Hier war mir's vergönnt, zuerst einer Stunde beizuwohnen, die der 2^{te} Hülfslehrer in der Unterklasse hielt. Für mich war es in der That ein lieblicher Willkommen. Es wurde der schöne Vers aus Paul Flemming's Liede: Leg' ich mich späte nieder u. eingeübt und besprochen, und zwar in einer trefflichen Weise. Der junge Mann, still auf seinem Plaze stehend, ruhig und sicher und doch voll Leben, mit Wink und Blick das Ganze leitend, war der wirkliche Mittelpunkt der kleinen beweglichen Schaar. Das will etwas sagen bei dieser ächt schlesischen Leichtigkeit und Rührigkeit der Kinderchen, die dem an's langsamere Ostpreußenblut Gewöhnten hier recht deutlich vor das Auge trat. Wollten doch einzelne der kleinen Mädchen namentlich sich fast die Arme verrenken vor Lust und Eifer zu antworten, und streckten bald den einen, bald den anderen Arm dem Lehrer entgegen, als wollten sie's versuchen, mit welchem sie ihm am nächsten kommen könnten. Dazu sprachen sie das Verschen mit einem so lieblich melodischen Tonfall und so feiner Hervorhebung des Betreffenden, daß es eine Lust war, ihnen zuzuhören. Der weiche schlesische Dialect trägt nun wohl das Seine hier bei, namentlich bei dem an härtere Laute gewöhnten Ohr. Die Aussprache ist freilich so rund und abgeschliffen, daß bei dem öfteren Wiederholen des Satzes: „so tröstet mich sein Wort,“ das letzte Wort allmählig in Wort und endlich in Gott überging. Was zur Erklärung des Liederverses aus der biblischen Geschichte und dem Lesebuche beigebracht wurde, war verständig und lebendig. — Eine zweite Stunde in derselben Klasse von demselben Lehrer gewährte mir eben so viel Freude und Anregung. Mit derselben Sicherheit, Ruhe und doch inneren Lebendigkeit wurde die Besprechung eines Bildes, welches das Walddenken darstellte, durchgeführt. Das Charakteristische war, daß er gern und mit Geschick von den Kindern schon Gelerntes in die Besprechung hineinzog, bei dem Namen des Nestes z. B. das bekannte liebe Gedichtchen von Hey, beim Eichhorn das Entsprechende u. s. w. Mit gleicher Lebendigkeit wie früher betheiligten sich die Kinder bei der Sache. Kein Versehen störte die sehr ansprechende Lektion. In dem letzten Theil der Stunde schrieben die Aelteren über ein kleines Thema aus dem Gebiet des Besprochenen einige Sätze auf; die nächstfolgende Abtheilung, also die 2 Jahre in der Klasse weilten, schrieben den Anfang des Liedes: „Im Walde möchte ich leben“ auf die Tafel. Mit den Kleinen wurde indeß das Lautiren mit zu Grundelegung der Hey'schen

Fabel: „Knabe und Hündchen“ geübt. — Von dieser mich sehr ansprechenden Klasse sei mir nur noch einer Lektion zu erwähnen erlaubt, einer Rechenstunde, die mich nicht minder befriedigte, als die vorige. Was hierbei geleistet wird, zeigte sich z. B. darin, daß Aufgaben, wie das Zusammenzählen von 382 und 482 von der 1^{ten} Abtheilung ohne Anstoß im Kopf gelöst wurden.

Der Standpunkt dieser Klasse zumal schien mir ein bei weitem höherer zu sein, als der der entsprechenden bei uns. Das hat freilich seinen Grund wohl auch darin, daß sämtliche Kinder der Übungsschule in Münsterberg den bemittelteren Ständen angehören, zu denen fast ausschließlich die protestantischen Bewohner der Stadt zählen. Auch ist's gewiß von Segen für die Unterklasse, daß sie ganz allein dem 2^{ten} Hülfslehrer zugewiesen ist, so daß der wechselnde Unterricht der Seminaristen, die hier nur gruppenweise hospitiren, nicht stattfindet. Nicht so verhält es sich mit der Ober- und Mittelklasse der Übungsschule, die das eigentliche Übungsfeld der Seminaristen bildet. Daß hier die einheitliche Leitung und Wirksamkeit nicht so Platz habe, wie in der Unterklasse, ließ sich auch bei den von mir gehörten Lektionen wahrnehmen. Ich hörte zuerst die Besprechung einzelner Gedichte aus dem Lesebuche. Der erste Hülfslehrer hielt sie. Die Form war eben so ruhig und maäßvoll, wie es der Grundtypus jenes Seminars beim Unterricht zu sein scheint, dem Inhalte nach eben so sicher und objectiv, als in der Unterklasse. Doch fehlte den Schülern hier die Lebendigkeit und Frische. Ob es das andere Alter war, ob der häufig wechselnde Unterricht die Schuld trägt oder sonst Jemand, — ich kann es nicht entscheiden. Ehe ich von der Übungsschule scheidet, will ich noch einer schönen Sitte erwähnen, die ich dort gefunden, der nämlich, daß der Hülfslehrer die paarweise die Schule verlassenden Kinder noch eine Strecke auf der Straße etwa bis 100 Schritt vom Seminar geleitet.

Beim eigentlichen Seminarunterricht, den ich nun noch nach der mir gewordenen Anschauung zu schildern habe, will ich in eben derselben Weise, wie bei der Übungsschule, verfahren, und an die gehörten Lektionen, sie einzeln skizzirend, mich anschließen.

In einer biblischen Geschichtsstunde, die der Director beim obersten Cursus hielt, wurde zunächst der 121^{te} Psalm gesprochen und erklärt. Danach trugen einzelne Seminaristen die vorliegenden biblischen Geschichten vor und gaben selbstständig in besonnener, aber doch fließender und zusammenhängender Weise ihre Erklärung darüber. Nur an einzelnen, besonders schwierigen Stellen griff der Lehrer mit seinen Fragen aufhelfend ein. Gleich bei dieser ersten Stunde trat mir die ruhig klare Haltung, ich möchte sagen Objectivität der jungen Leute bezeichnend entgegen; derselbe Zug ging durch alle späteren Lektionen, denen ich betwohnte, hindurch. In einer zweiten Stunde, in welcher mit dem ersten und zweiten Cursus die

Perikopen erklärt wurden, ward zunächst eine der früher erklärten Episteln wiederholt. Das von den jungen Leuten Ausgesprochene zeugte von der Gründlichkeit der vorhergegangenen Arbeit. Im Großen und Ganzen gaben sie Alles das, was man von einem tüchtig gebildeten, evangelischen Christen verlangen kann, geläufig, lebendig, besonnen wieder. Dem gründlichen, klaren und scharfen Gange der Erklärung der neu vorliegenden Perikope folgten sie mit Theilnahme und gutem Erfolge. Die milde und doch sehr bestimmte Art des Lehrers bewirkt einen ruhigen, aber auf sein bestimmtes Ziel hinziehenden Fluß der Unterredung. Zu Anfange einer anderen Stunde, die für das Bibellesen angelegt war, wurde das dritte Hauptstück in der Weise cursorisch durchgenommen, daß hervorträte, ob das Vaterunser im Sinn der tief eingreifenden lutherischen Erklärung gebetet würde. Danach wurde die von den Seminaristen zu Hause gelesene Geschichte aus der Bibel fließend und im Ganzen im biblischen Tone erzählt. Dabei steht einer (dies ist ein für allemal festgesetzte Ordnung) an der Karte und zeigt die genannten Orte, während ein anderer an der Tafel steht, um die vorkommenden Namen aufzuschreiben, — eine nachahmenswerthe Einrichtung. In einer ferneren, der Katechismusstunde, wurde mit dem obersten Cursus das 4^{te} und 5^{te} Gebot wiederholt. Selbstständig entwickeln die Seminaristen den Inhalt des lutherischen Katechismus; es werden nicht leere Gedankenabstractionen gebracht, sondern so viel als möglich, wird in's wirkliche Leben gegriffen; die passenden Bibelstellen werden benutzt und deutlich ausgelegt, die biblischen Geschichten mit Vorliebe herbeigezogen. Wohl ließen sich bei dem Vorgetragenen die Grundzüge des vom Director herausgegebenen Leitfadens: „Unterricht im kleinen Katechismus Luthers für Schule und Haus“ herauserkennen, aber auch zugleich, daß der Inhalt verständig durchgearbeitet und nicht nur mechanisch aufgenommen sei.

Soll ich, noch einmal auf die von mir angeschaute Unterrichtsweise des Leiters dieser Anstalt zurückblickend, das eigenthümlich Hervorstechende derselben aussprechen, so kann ich's in wenigen Worten: Besonnenheit, Klarheit, ruhige Objectivität, sichere Festigkeit. „Jeder Antwort des Schülers geht eine Pause vorher, damit sich die Gedanken entwickeln können“; nach jeder falschen Antwort ist's entschiedener Grundsatz, den Schüler schweigen zu lassen und einen andern zu fragen, damit Jener sich sammeln könne und nicht durch Drehen und Wenden auf die falsche Meinung komme, er habe recht geantwortet. 2c.

Ich schließe meinen Bericht über den Seminarunterricht mit dem „pädagogischen Wochenschluß“, den der Director gewöhnlich am Sonnabend Abends von 8 — 9 Uhr im Beisein der beiden Hülfslehrer mit den Seminaristen der beiden oberen Curse hält. Es werden hiebei die im Laufe der Woche aufgestoßenen practisch pädag-

gogischen Fragen, die fortlaufend auf einen bestimmten Bogen verzeichnet werden, beantwortet. In diesem Falle lagen folgende vor:

- 1) Warum sind die Correcturen der Arbeiten nicht in Frageform zu schreiben? und
- 2) Wie unterscheidet sich der Stoff des sachkundlichen Unterrichts von dem entsprechenden beim Lesen?

Diese Einrichtung erscheint darum besonders empfehlenswerth, weil auf diese Weise eine Stunde gewonnen wird, in der Bemerkungen, die sonst nur vorübergehend gemacht werden können, genauer festgestellt und für's practische Leben nutzbar gemacht werden. In derselben Stunde gaben dann die beiden Hülfslehrer nach ihren schriftlichen Aufzeichnungen eine in's Einzelne gehende Beurtheilung aller, unter ihrer Aufsicht in der Übungsschule von den Seminaristen gehaltenen Stunden. Auch hieran knüpfen sich für das Schulleben wichtige Fragen und Erörterungen.

Blicke ich auf all das zurück, was ich in dieser Anstalt gesehen und aufgenommen, so kann ich's dankbar in das Wort zusammenfassen, daß ich am Schluß einer Abendmissionsstunde scheidend zu den versammelten Seminaristen sprach: „Ich gehe reicher, als ich gekommen bin“, und meinen Wunsch für die Leiter, Lehrer und Glieder dieses Hauses lege ich, mich erinnernd an den ersten schönen Bewillkommungsgruß: „Gott grüße Sie!“ — in das Gebet und den Abschiedsgruß: „Gott behüte Sie!“ —

12) Politische Lectüre der Lehrer.

Ein Lehrer hatte in einer Eingabe an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten bemerkt, daß er die Volkszeitung lese, weil ihn das Mitthalten derselben vierteljährlich nur 2 Sgr. koste. Von privater Seite sei er darauf hingewiesen worden, daß er sich dadurch mißliebiger machen könne. Hierüber erbitte er sich die Entscheidung des Herrn Ministers.

Der hierauf ergangene Bescheid lautet:

„Auf die Eingabe vom 12. November v. J., in welcher Sie die Anfrage stellen, ob Seitens der Staatsbehörden dagegen ein Bedenken obwalte, daß Lehrer die Volkszeitung lesen, eröffne ich Ihnen, daß hinsichtlich der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten die Lehrer im Preussischen Staate keine Ausnahmestellung einnehmen.“

Berlin, den 9. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.

24,291. U.

IV. Elementarschulwesen.

13) Zusammensetzung des Schulvorstandes bei Simultan- und Confessionsschulen.

Mit der von Ew. Excellenz in dem gefälligen Bericht vom 31. October d. J. sowie in dem Erlaß vom 20. Mai d. J. gebilligten Anordnung der Königlichen Regierung zu N., wegen Eintritts katholischer Mitglieder in den Vorstand der Schule zu N., kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Wie der genannten Regierung in den die Schulen zu D. und M. betreffenden Verfügungen vom 30. November 1843, 30. April 1844 und 22. Juli 1844 bemerflich gemacht ist, darf der §. 9 der General-Gouvernements-Berordnung vom 15. Juli 1814, wonach

der Vorstand derjenigen Schulen, welche für verschiedene Confessions-Genossen bestimmt sind, aus den Pfarrern der beteiligten Confessionen und aus einem Schulvorsteher von jeder Confessionsgemeinde, welche mehr als 24 schulpflichtige Kinder in dem Schulbezirke hat, gebildet werden soll,

nur auf eigentliche Simultan-Schulen Anwendung finden.

Als solche sind aber nur diejenigen Schulen zu betrachten, welche in Folge einer gemeinsamen mit Genehmigung der geistlichen Obern zu Stande gekommenen, freien Entschliebung beider Confessions-Genossen ausdrücklich als Simultan-Schulen anerkannt sind, oder doch in Folge einer hergebrachten Einrichtung als Simultan-Schulen bestehen. Letzteres ist jedoch noch nicht als vorhanden zu erachten, wenn eine Schule seit längerer Zeit von Kindern verschiedener Confessionen besucht worden ist, sondern es müssen bei derselben herkömmlich die confessionellen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Anstellung der Lehrer unberücksichtigt geblieben sein.

Solche Schulen dagegen, welche ursprünglich für Evangelische oder für Katholische bestimmt sind, und deren confessioneller Charakter insofern festgehalten wird, als bei denselben stets nur Lehrer einer Confession angestellt werden, sind keine Simultan-, sondern confessionelle Schulen, und verlieren diesen Charakter auch dadurch nicht, daß sie von Kindern der andern Confession besucht werden, oder daß eine gewisse Anzahl von Kindern der andern Confession in dem Schulbezirk wohnt. Es kann daher auch bei diesen Schulen von der Anwendung des §. 9 cit. keine Rede sein.

Ebensowenig ist hierbei maßgebend, daß die Unterhaltung einer Schule auf Grund des Kaiserlichen Decrets vom 17. December 1811

und der Instruction des Ministers des Innern vom 21. Juni 1812 auf die Civilgemeinde übergegangen ist, indem hierdurch der Charakter der Schule nicht hat verändert werden können und sollen.

Die Schule zu N. ist nachweislich von Evangelischen und für Evangelische gegründet worden und stets mit einem Lehrer derselben Confession besetzt gewesen. Den ursprünglichen Charakter einer Evangelischen Schule hat sie bisher nicht verloren, namentlich hat ihr weder die Normalisirung, noch die Zulassung der katholischen Kinder zum Besuch derselben den ersteren nehmen können. Dieser Charakter wird ihr zur Zeit selbst von der Regierung nicht bestritten.

Die Schule zu N. ist also keine Simultan-Schule, und damit ist — mag sie auch von mehr als 24 katholischen Kindern besucht werden — die Anwendung der Vorschrift des beregten §. 9 auf dieselbe ausgeschlossen.

Der von der Regierung angeführte und von Ew. Excellenz in dem Erlasse vom 20. Mai d. J. als entscheidendes Moment hervorgehobene Umstand, daß das Allerhöchste Gnadengeschenk zum Neubau des Schulhauses in N. im Jahre 1857 nicht für die evangelische, sondern für die Gemeinde-Schule daselbst erbeten und bewilligt sei, beruht auf einem Irrthum. Auf diesseitige Anfrage über die Confession der Schule in der Verfügung vom 21. October 1857 hat die Regierung vielmehr in dem Berichte vom 19. December 1857 bestimmt erklärt, daß die neu zu erbauende Schule eine evangelische Gemeindeschule sei, und mit Rücksicht hierauf die Gewährung einer Beihilfe zur Herstellung derselben aus dem vorzugsweise für katholische Schulzwecke bestimmten Bergischen Schulfonds als unstatthaft bezeichnet. In Folge dessen ist ein Gnadengeschenk von — Thlrn. ausdrücklich zum Neubau des evangelischen Schulhauses in N. Allerhöchsten Orts erbeten und mittels Cabinets-Ordre vom 23. Juli 1858 bewilligt worden.

Demgemäß ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, die Regierung zu N. dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie von der angeordneten Einweisung katholischer Mitglieder in den Vorstand der Schule zu N. Abstand nehme. zc.

Berlin, den 31. Dezember 1861.

v. Bethmann - Hollweg.

An
den Königl. Ober-Präsidenten zc. zu Coblenz.
24,207. U.

14) Unterhaltung und Benutzung von Gewerkschulen.

Sw. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 30. Mai d. J., betreffend die Errichtung einer Gewerkschule in N., nach Anhörung der Königlichen Regierung zu N. Folgendes.

Nach Art. 6. des unter dem 3. September 1856 Allerhöchst bestätigten Statuten-Nachtrags liegt der von Ihnen vertretenen Gesellschaft die Verpflichtung ob, für die Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen und nöthigenfalls selbst zur Gründung und Unterhaltung neuer Schul-Systeme diejenigen Beträge — nicht Beiträge, wie Sw. ic. citiren — zu leisten, welche von der Staats-Regierung für nothwendig erachtet werden. Daß diese Verpflichtung, deren Umfang sich lediglich nach dem jedesmaligen Bedürfniß bestimmt, nicht bereits durch den Bau zweier Freikure für Kirche und Schule und durch die von der Gesellschaft an die Knappschafts-Kasse zu leistenden Beiträge absorhirt wird, ist unzweifelhaft und vermag ich die in dieser Hinsicht von Ihnen erhobenen Bedenken nicht als zutreffend zu erachten. Dagegen erkenne ich gern an, daß die Gesellschaft durch die Einrichtung und Unterhaltung der projectirten Werkschule mehr leistet, als von ihr auf Grund der erwähnten Statutenbestimmung würde gefordert werden können. Es ist daher unbedenklich und auch von der Königlichen Regierung nicht in Zweifel gezogen worden, daß die Gesellschaft Eigenthümerin der auf ihre alleinigen Kosten zu errichtenden und zu unterhaltenden Schulgebäude verbleibt. Hieraus folgt jedoch nicht das unbedingte Recht der Gesellschaft, die gastweise Zuweisung von Kindern solcher Eltern, welche nicht zu den Arbeitern der Gesellschaft gehören, unter allen Umständen ablehnen zu können. Denn die Königliche Regierung ist Kraft ihres Aufsichtsrechts befugt, der Einrichtung der projectirten Schule solche Bedingungen beizufügen, welche im öffentlichen Interesse geboten sind und die Schulunterhaltungslast der Gesellschaft nicht vergrößern. In letzterer Beziehung bemerke ich, daß der dieserhalb von der Königlichen Regierung gestellte Vorbehalt der gastweisen Zuweisung fremder Kinder gegen Zahlung eines festzusetzenden Schulgeldes dahin zu beschränken ist, daß von dieser Befugniß nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies die vorhandenen Lehrkräfte und Schulräumlichkeiten gestatten. Es werden daher der Gesellschaft durch diese Maßregel keine besonderen Kosten erwachsen, wogegen sie den Vortheil des Bezuges des Fremdenschulgeldes genießen wird. Nothwendig ist aber diese Einrichtung, weil auf andere Weise für das Schulbedürfniß der Kinder der Professionisten, Gastwirthe und Colonisten zu N. und Umgegend, auf welche es vornehmlich ankommt, nicht gesorgt werden kann, und die Eltern dieser Kinder ohnehin mit den Werken der Gesellschaft bereits insofern in Ber-

blindung stehen, als deren Zuzug nach N. wesentlich durch das Bedürfnis des Hüttenpersonals hervorgerufen ist.

Mit der erwähnten Einschränkung muß ich daher die von der Königlichen Regierung gestellte Bedingung aufrecht erhalten, indem ich überzeugt bin, daß durch dieses Arrangement allen billigen Anforderungen der von Gw. 1c. vertretenen Gesellschaft Genüge geschehen ist.

Berlin, den 20. December 1861.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An

den General-Director der Actien-Gesellschaft 1c.

24,777. U.

15) Aufbringung des Schulgelds für ein Stiefkind des Ehemannes.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 13. v. M., betreffend die Beitreibung des Schulgeldes für den Stieffohn des Arbeitsmannes N. in N., hat mir zu einer Abänderung meiner Verfügung vom 16. September d. J. keine Veranlassung geben können.

Daß dem Stiefvater eine eigene Verpflichtung, die Kosten der Erziehung seines Stieffohnes zu tragen, nach den Gesetzen nicht obliegt, ist unzweifelhaft und wird von der Königlichen Regierung auch jetzt zugegeben. Dagegen steht die Verpflichtung der Mutter unbedenklich fest, und kann auch der Ehemann aus seinem maritalischen Nießbrauch kein Recht herleiten, der Vollstreckung der Execution in das Vermögen der Frau zu widersprechen. Unzulässig aber ist es, das Vermögen des Mannes um deshalb in Anspruch nehmen zu wollen, weil ihm die Arbeitskraft der Frau zu Gute kommt, wogegen es unbedenklich zulässig sein würde, in den etwaigen Arbeitsverdienst der Frau die Execution zu vollstrecken.

Der Königlichen Regierung bleibt hiernach die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 18. December 1861.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

An

die Königliche Regierung zu N.

24,728. U.

16) Empfehlung eines Lesebuches.

Auf Veranlassung der Provinzial-Schulbehörden hat der Seminar-Lehrer Fix zu Soest ein Lesebuch für die evangelischen Volksschulen der Provinz Westphalen bearbeitet, welches unter dem Titel „Westfälischer Kinderfreund“ im Verlage von C. F. Amelang zu Leipzig erschienen ist. Es zeichnet sich dieses zunächst für die oberen Klassen der evangelischen Elementarschulen der Provinz bestimmte Buch durch Zweckmäßigkeit in der Auswahl der Lesestücke und durch große Reichhaltigkeit des Inhaltes aus. Der Preis ist für das gelieferte reiche Material billig zu 10 Silberggr. gesetzt. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat bereits die Einführung dieses Lesebuches genehmigt. Wir empfehlen deshalb den evangelischen Schul-Vorständen unseres Bezirkes den westfälischen Kinderfreund zur Einführung.

Arnberg, den 21. December 1861.

Königliche Regierung.

17) Vorbereitende Berathung des Unterrichtsgesetzes.

In der Eingabe vom 18. December v. J. haben Sie darauf angetragen, daß der Entwurf eines Unterrichtsgesetzes, bevor derselbe dem Landtag zur Berathung vorgelegt wird, den Volksschullehrern zur Besprechung in allgemeinen und freien Conferenzen mitgetheilt werde.

Diesem Ihrem Antrage vermag ich nicht zu entsprechen.

Der Entwurf des Unterrichtsgesetzes, wie jedes andern Gesetzes, wird in dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossen und sodann von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigt. Bevor dieses geschehen, besteht überhaupt noch kein Entwurf des Unterrichtsgesetzes; ist derselbe aber auf diese Weise zu Stande gekommen, so kann von seiner nochmaligen, durch die Staats-Regierung anzuordnenden freien Berathung desselben durch Privatpersonen oder Vereine nicht weiter die Rede sein. Diese Berathung, der Staats-Regierung gegenüber, steht vielmehr nach Maßgabe der Verfassungs-Urkunde lediglich der Landes-Vertretung zu, welche in Gemeinschaft mit der Regierung die sämtlichen bei dem Gesetz in Betracht kommenden Interessen, auch die des Lehrerstandes, wahrzunehmen hat.

Dabei versteht es sich von selbst, daß nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen keinem Lehrer und keinem Lehrer-Vereine das Recht verschränkt ist, seine Ansichten und Wünsche auf dem Wege der Vorstellung oder der Petition zur Kenntniß der Staats-Regierung und der Landes-Vertretung zu bringen.

Im Uebrigen ist das Material, welches durch die von Ihnen gewünschten freien Conferenz-Berathungen beschafft werden könnte, für die Regierung bereits vorhanden, indem solche Conferenzen, ehe die Verfassungs-Urkunde erschienen war, im Jahre 1848 durch den damaligen Minister der geistlichen u. Angelegenheiten angeordnet und abgehalten worden sind.

Die Beschlüsse dieser Provinzial-Conferenzen, welche sich auf die Berathungen der vorausgegangenen Kreis-Conferenzen gründeten, sind demnächst zur Kenntniß der Staats-Regierung gebracht worden und haben, soweit zulässig, ihre Berücksichtigung bei Erlaß der Verfassung vom 5. December 1848, sowie bei der schließlichen Feststellung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gefunden. Die Bestimmungen der letztern in den Artikeln 20 bis 25 bilden den Ausgangs- und Anhaltspunkt des zu erlassenden Unterrichtsgesetzes, und werden in dem letztern auch die aus den Lehrer-Conferenzen im Jahre 1848 hervorgegangenen Anträge, soweit thunlich, ihre Berücksichtigung finden.

Außerdem ist Veranstaltung getroffen, daß in dem nächsten Hefte des Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung eine Zusammenstellung der von den Provinzial-Lehrer-Conferenzen im Jahre 1848 hinsichtlich der Reorganisation des Volksschulwesens gemachten Vorschläge veröffentlicht werden wird. *)

Berlin, den 13. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Lehrer, Herrn N. und Genossen. Nr. 1848. B. J.

*) Diese folgt unter a.

Unter dem 31. Mai 1848 (Nr. 13,148) hatte der damalige Minister der Unterrichts-Angelegenheiten Folgendes angeordnet: „Die sämtlichen Lehrer der öffentlichen Elementarschulen treten an einem von dem Kreislandrath zu bestimmenden Tage unter dem Vorsitz des letzteren und mit Zuziehung der in dem Kreise vorhandenen Schul-Inspectoren zu einer Berathung zusammen. Es wird jedem Mitglied der Conferenz freistehen, seine Ansichten und Wünsche über eine Reorganisation des Volksschulwesens vorzutragen, und wird die Conferenz durch absolute Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, welche bestimmte formulirte Anträge sie zu den übrigen macht. Sodann wählt sie ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit einen zu der Provinzial-Conferenz abzuschickenden Deputirten und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Lehrer, welcher die Anträge der Conferenz vorzubringen und zu vertreten übernimmt. Die diesergestalt gewählten Deputirten werden an einem noch näher zu bestimmenden Termin und Ort zu einer Provinzial-Conferenz, zu welcher die Departements-Schul-Räthe sämtlicher Regierungen der Provinz und die Räte des Provinzial-Schul-Collegiums, welche das Volksschulwesen bearbeiten, sowie die Directoren der Schullehrer-Seminarien zu berufen sind, zusammentreten. Es bleibt jedem Mitglied unbenommen, selbstständig Gegenstände, das Volksschulwesen betreffend, zur Besprechung vorzuschlagen, sowie der Conferenz, derartige Anträge zu for-

a.

I. Stellung der Schule im Allgemeinen.

- 1) Die Schule sei Staatsanstalt (Pommern, Posen).
- 2) Die Schule sei Staatsanstalt unter Mitwirkung der Gemeinden (Brandenburg); vorbehaltlich einer geregelten Betheiligung der Gemeinden (Sachsen).
- 3) Die Volksschulen mögen zu einer einheitlichen, selbstständigen, an die gesammten Bildungsanstalten organisch sich anschließenden Volksschule vereinigt werden. Diese Volksschule sei Nationalanstalt (Schlesien).
- 4) Die Schule erhalte eine ihrer Bestimmung würdige selbstständige Stellung. Ihr Verhältniß zu Staat, Kirche und Gemeinde werde dem entsprechend durch ein Grundgesetz festgestellt (Rheinprovinz).
- 5) Die Schule sei kirchliche und Staatsanstalt (Westphalen).

II. Schulbeaufsichtigung und Schulbehörden.

- 1) Der Staat habe das Aufsichtsrecht über alle Schulen (Brandenburg, Rheinprovinz, Schlesien).
- 2) Es werde ein besonderes Unterrichts-Ministerium eingesetzt (Brandenburg, Preußen, Pommern, Schlesien, Posen, Westphalen). Demselben werden besondere Kirchenbeamte beigeordnet (Westphalen).
- 3) Es werde ein besonderer Volksschulrath eingesetzt, hervorgegangen aus dem Kreise der Volksschullehrer (Brandenburg).
- 4) Bei den Schulbehörden werden auch practische Schulmänner aller Kategorien angestellt (Posen, Schlesien, Preußen).
- 5) Für jeden (Regierungs-) Bezirk werde ein Bezirks-Schul-Inspector ernannt, der aus den Kreis-Schul-Inspectoren von den

miren. Das protocollarisch festzustellende Resultat der Berathung wird durch den von mir zu ernennenden Commissarius zu meiner Kenntniß gebracht werden."

In einer Bekanntmachung von demselben Tage in dem Preuß. Staats-Anzeiger heißt es zum Schluß: "Es steht zu erwarten, daß aus diesen Conferenzen, welche den Lehrern Gelegenheit geben sollen, ihre Erfahrungen und Wünsche hinsichtlich des Volksschulwesens vorzutragen, zweckmäßige Anhaltspunkte für die weitere verfassungsmäßige Vorbereitung eines Schulgesetzes hervorgehen werden, welches, an die thatsächlich vorhandenen Verhältnisse sich besonnen anschließend, eine Bildung und Erziehung des gesammten Volkes als Ziel hinstellt, ohne die der weiteren Entwicklung des Staates auf der begonnenen Bahn der unentbehrliche Grundstein fehlen würde."

Es wurden indeß vielfach Stimmen laut, welche in dieser Zusammensetzung und Abhaltung der Provinzial-Conferenzen eine Bevormundung des Lehrerstandes erblicken wollten und die Befürchtung aussprachen, daß es so nicht zu freier Meinungsäußerung kommen würde. Mit Rücksicht hierauf wurde alsdann unter dem 15. Juli 1848 (Nr. 17,382) von dem damaligen Minister der Unterrichts-Angelegenheiten angeordnet, daß jene Conferenzen nur aus den deputirten Lehrern bestehen sollten, welche aus sich selbst einen Vorsitzenden zu wählen hätten. Aus diesen Conferenzen sind die Anträge und Vorschläge hervorgegangen, welche hier zusammengestellt sind.

Volksschullehrern auf Lebenszeit gewählt und von der Regierung bestätigt werde. Hat die Regierung zweiten die Bestätigung versagt, so müsse sie dem dritten ihr präsentirten Candidaten sie ertheilen (Brandenburg).

6) Der Kreis-Schul-Inspector werde von den Lehrern frei gewählt (Schlesien).

Er werde von der Regierung aus den durch die Lehrer ihr vorgeschlagenen Candidaten ernannt (Pommern, Rheinprovinz, Preußen).

Er werde von einer Commission gewählt, zu der aus jedem Schulvorstande Ein Lehrer und Ein Gemeindeglied deputirt wird (Westphalen).

7) Der Kreis-Schul-Inspector müsse ein Volksschullehrer sein, der neben seinem Schulamt kein geistliches Amt bekleidet (Brandenburg).

Er müsse ein practisch bewährter Schulmann sein (Preußen) und dürfe kein Nebenamt bekleiden.

Er dürfe auch ein sachkundiger Geistlicher sein, müsse dann aber sein geistliches Amt niederlegen (Schlesien).

Er dürfe auch ein Geistlicher sein (Posen).

8) Der Kreis-Schul-Inspector werde auf Lebenszeit ernannt (Preußen).

Der Kreis-Schul-Inspector werde nur auf 5 resp. 6 Jahre gewählt (Posen, Brandenburg). Wird er nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder gewählt, so trete er wieder in ein Schulamt (Brandenburg).

9) Der Kreis-Schul-Inspector allein beaufsichtige den Unterricht, auch den Religionsunterricht (Brandenburg).

Der Geistliche sei auch nicht Orts-Schul-Inspector. Dagegen erhalte die Kirche eine confessionelle Vertretung im Schulvorstande (Schlesien).

Dem Geistlichen verbleibe die Ueberwachung des Religionsunterrichts (Posen).

10) Die Schulrevisions-Protokolle müssen jedesmal dem Lehrer zur Einsicht und Mitzeichnung vorgelegt werden (Alle).

Schulrevisionen dürfen nur von dem Kreis-Schul-Inspector und den höheren Behörden abgehalten werden.

Bei jeder Schulrevision seien zwei Mitglieder des Schulvorstandes zugegen. Die Revisionsprotokolle werden dem Lehrer zur Kenntnissnahme vorgelegt (Preußen).

11) Die geheimen Conduitenlisten werden abgeschafft (Alle).

12) Der Lehrer sei jedesmal Mitglied des Schulvorstandes (Alle).

13) Diese Einrichtung möge sofort ins Leben treten (Brandenburg, Preußen, Posen).

14) Auf dem Lande sei der Lehrer jedesmal Vorsitzender des Schulvorstandes (Brandenburg).

15) Der Schulvorstand bestehe aus dem Lehrer, resp. einem oder mehreren von den sämtlichen Lehrern gewählten Lehrern und aus mehreren von den Familienvätern gewählten Gemeindegliedern.

Im Uebrigen werde der Schulvorstand frei nach der Gemeindeordnung gewählt. Die confessionelle Gemeinde werde in ihm angemessen vertreten (Schlesien).

16) Der Ortsschulvorstand habe die Externa der Schule zu beaufsichtigen (Brandenburg, Preußen).

17) Es sollen Kreis-, Provinzial- und Reichs-Schulsynoden eingeführt werden, dieselben sollen aus den Lehrern, resp. deren Abgeordneten, (Preußen) und Abgeordneten der Gemeinden bestehen (Brandenburg, Posen, Westphalen).

Dem Lehrer stehe der schriftliche Verkehr mit den Mittelbehörden ohne Zwischen-Instanzen frei (Preußen).

Jeder Lehrer erhalte ein Amtssiegel, und werde mit den ihn und das Schulwesen betreffenden Verordnungen auf geeignetem Wege bekannt gemacht (Preußen).

III. Die Schulen.

1) Der Staat hat die Pflicht, für eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von öffentlichen Schulen zu sorgen (Brandenburg).

2) Die jetzigen Privatschulen mögen unter Berücksichtigung der Rechte ihrer Vorsteher und Lehrer Staatsanstalten werden (Brandenburg).

3) Zur Ertheilung von Unterricht werde der Nachweis der gesetzlichen Qualification erfordert (Brandenburg, Pommern, Westphalen, Rheinprovinz, Schlesien, Posen, Preußen).

4) Zur Errichtung einer Privatschule sei eine Concession des Staats erforderlich (Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westphalen, Rheinprovinz).

5) Diese Concession werde nur solchen ertheilt, welche durch eine nochmalige Prüfung ihre Tüchtigkeit zur Leitung einer Schule nachweisen (Brandenburg).

6) Jeder Familienvater müsse seine Kinder in eine öffentliche oder eine concessionierte Privatschule schicken, oder ihnen nachweislich den für alle Volksklassen erforderlichen Unterricht ertheilen lassen (Rheinprovinz, Westphalen, Sachsen).

Der Staat gewährleiste jedem Kinde eines Preußen den zur allgemeinen Menschen-, Bürger- und National-Bildung erforderlichen Unterricht (Brandenburg).

7) Die Schulpflichtigkeit beginne mit vollendetem 6^{ten} Lebensjahre (Rheinprovinz, Westphalen, Sachsen, Preußen); aber erst mit vollendetem 7^{ten}, wenn die Schule in einem andern Orte ist (Sachsen).

8) Die Schulpflichtigkeit dauere bis zum vollendeten 14^{ten} Lebensjahre (Rheinprovinz, Westphalen, Sachsen) und noch länger, wenn alsdann das gehörige Maas von Kenntnissen noch nicht erreicht ist (Westphalen). Sie dauere bis zum vollendeten 15^{ten} Lebensjahr (Preußen).

9) Zulassungsfähig sei ein Kind nach vollendetem 5^{ten} Lebensjahr (Rheinprovinz).

10) Für die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs Sorge die Ortspolizei (Posen), der Staat durch durchgreifende Mittel (Preußen).

11) Von der Verpflichtung zur Einreichung der Versäumnislisten werde der Lehrer entbunden (Pommern).

12) Der Lehrer allein habe das Recht, vom Schulbesuch zu dispensiren (Posen).

13) Das Viehhüten möge nicht mehr als ausreichender Grund zur Schulversäumnis gelten (Posen).

Die Ferien seien für alle Volksschulen von gleicher Dauer (Preußen).

14) Die Entlassung und Aufnahme von Schülern möge nur Einmal im Jahre stattfinden (Rheinprovinz, Westphalen, Posen).

15) Die Ueberfüllung der Schulklassen möge beseitigt werden (Schlesien).

Die höchste Zahl der von Einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler sei 80 (Brandenburg, Rheinprovinz, Preußen), 100, in den Oberklassen aber nur 80 (Westphalen) 100 (Posen).

16) Bei einer übergroßen Anzahl von Schülern sei es dem Lehrer gestattet, die Hälfte Morgens und die Hälfte Nachmittags zu unterrichten (Westphalen).

Wo eine solche Einrichtung noch besteht, möge sie aufgehoben werden (Sachsen).

17) Die Zahl der Unterrichtsstunden betrage für kleinere Kinder nicht über 24, bei größeren nicht über 30 in der Woche (Brandenburg).

18) Die Zahl der Unterrichtsstunden werde während des Sommers im Interesse der Armen vermindert (Posen).

19) Der Confirmanden-Unterricht werde außerhalb der Schulstunden (Preußen), und nicht in der Schulstube ertheilt (Pommern). Der Confirmanden-Unterricht beginne erst nach den Schuljahren (Schlesien). Für den Eintritt in denselben sei ein Abgangszeugnis aus der Volksschule erforderlich (Preußen).

20) Der Lehrer habe nicht mehr als 26 (Westphalen, Preußen und Sachsen), 28 (Posen) oder 30 (Brandenburg) Unterrichtsstunden in der Woche zu ertheilen.

Jede Volksschule erhalte eine der Schülerzahl angemessene Anzahl von Stufenklassen (Preußen).

21) In den oberen Klassen finde wo möglich eine Trennung der Geschlechter statt (Posen).

Wo mehrere Klassen sind, mögen diese nicht nach den Geschlechtern getrennt werden (Rheinprovinz, Westphalen, Preußen).

22) Die Leitung der Töcherschulen möge nur Lehrern anvertraut werden (Posen und Brandenburg).

23) Die jüdischen Schulen mögen den christlichen gleichgestellt werden (Posen).

24) Die Schulen mögen soviel als möglich nach den Nationalitäten getrennt werden. Ist dies nicht möglich, so sei die Sprache der Majorität der Schulinteressenten Unterrichtssprache, die der Minorität Unterrichtsgegenstand (Posen).

Ist eine andere, als die deutsche, Muttersprache, so sei dieselbe Unterrichtssprache, die deutsche aber Unterrichtsgegenstand (Preußen).

25) Die Filialschulen mögen in selbstständige Schulen verwandelt werden (Schlesien).

26) Die Hirtenschulen mögen, wo es ausführbar ist, aufgehoben, die Fabrikschulen aber streng beaufsichtigt werden (Schlesien).

27) Die Wander- und Reiheschulen mögen überall aufgehoben werden (Sachsen und Westphalen).

28) Die Sonntagsschulen mögen aufgehoben werden (Posen).

29) Unterrichtsgegenstände seien auch deutsche Sprache und Litteratur, Geschichte, Verfassungs- und Gesezeskunde, die Naturwissenschaften, die Elemente der Geometrie und das Turnen (Sachsen).

30) Der Religionsunterricht verbleibe der Schule und sei confessionell (Pommern).

Der confessionelle Religionsunterricht verbleibe der Schule. Er werde in der katholischen Schule von der Geistlichkeit ertheilt. Ist der Lehrer der Mann des Vertrauens, so könne ihn der Ortsgeistliche um seine Vertretung ersuchen, dürfe sie aber nicht amtlich fordern (Schlesien).

Der Religionsunterricht in der Volksschule sei anbahnend für den confessionellen (Brandenburg).

Der Religionsunterricht verbleibe der Volksschule und sei nicht confessionell (Sachsen), sondern allgemein christlich (Preußen).

Auch in den Privatschulen dürfe kein confessioneller Religionsunterricht ertheilt werden (Preußen).

31) Alle fremden Sprachen seien von der Volksschule ausgeschlossen (Brandenburg).

32) Der Turnunterricht werde in der Volksschule eingeführt (Pommern, Schlesien, Preußen), jedoch ohne Zwang zur Theilnahme an demselben (Schlesien).

33) Der Industrie- und Handarbeits-Unterricht werde für die weibliche Jugend eingerichtet (Brandenburg, Preußen, Posen).

34) Die Unterrichtsbehörde bezeichne zweckmäßige Lehrbücher, schreibe sie aber nicht vor. Zur Einführung neuer Lehrbücher sei deren Genehmigung erforderlich (Sachsen).

Die Kreislehrerconferenz habe die Lehrbücher zu bestimmen (Brandenburg).

35) Für jede Schule möge ein Lehrapparat angeschafft werden (Westphalen).

36) Lehr- und Lernmittel seien aus öffentlichen Kassen anzuschaffen (Preußen, Pommern).

Schullesebibliotheken sind wünschenswerth (Preußen).

37) Es möge ein allgemein gültiger Lehrplan unter Mitwirkung der Lehrer entworfen werden (Rheinprovinz, Schlesien, Preußen).

38) Auf Grund dieses allgemeinen Lehrplans mögen die Lehrer besondere Lehrpläne entwerfen (Sachsen, Preußen).

39) Die Lehrmethode bleibe dem Lehrer überlassen (Sachsen). Es sollen jährliche Prüfungen vor der Gemeinde, wo möglich auch jährliche Schulfeste stattfinden (Preußen).

40) Es mögen Kleinkinder-Bewahranstalten in Verbindung mit den Volksschulen eingerichtet werden (Brandenburg, Pommern, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz, Preußen). Dieselben stehen unter der Inspection der Volksschullehrer (Preußen).

41) Es mögen Fortbildungs-Anstalten gegründet werden (Brandenburg, Pommern, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz, Preußen).

42) Zu den Unterrichtsgegenständen derselben mögen auch die staatsbürgerlichen Verhältnisse gehören (Brandenburg).

43) Alle Jünglinge seien bis zum 18^{ten} Lebensjahr zum Besuche derselben verpflichtet (Sachsen).

44) Zur Ertheilung von Unterricht an denselben sollen die Lehrer nicht verpflichtet sein und eventuell dafür entschädigt werden (Preußen, Sachsen).

45) Fähigen Schülern werde die Möglichkeit der Fortbildung auf höheren Unterrichts-Anstalten durch hinreichende Unterstützung des Staats gewährt (Preußen).

IV. Die Lehrer-Bildungs-Anstalten.

1) Es möge eine bessere und umfassendere Vorbildung der Lehrer angebahnt, und dem entsprechend eine Reorganisation der Seminarien vorgenommen werden (Alle).

2) Die Bildungs-Anstalten für Volksschullehrer mögen eine solche Erweiterung erhalten, daß sie ihren Zöglingen eine ganze, frei wissenschaftliche Befähigung geben. Sie seien ein Zweig der Universität und geben theoretische und praktische Ausbildung (Brandenburg).

3) Der Ort eines Seminars sei eine große, wo möglich Universitätsstadt (Schlesien, Pommern, Preußen, Sachsen).

Die Theilnahme an den Vorlesungen an der Universität sei den Seminaristen gestattet (Preußen).

4) Zum Eintritt in's Seminar werde erfordert ein Alter von wenigstens 18 Jahren (Posen), sowie die Kenntnisse eines Abiturienten der höheren Bürgerschule (Posen, Sachsen, Pommern, Schlesien, Westphalen), wenigstens möge die Anforderung allmählig so weit gesteigert werden (Preußen), nebst der nöthigen musikalischen Vorbildung (Schlesien).

5) Der Seminar-Cursus dauere drei Jahre (Schlesien, Preußen, Pommern).

6) Das gezwungene Zusammenleben der Seminaristen höre auf (Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schlesien).

7) Das Lehrer-Personal der Seminarien werde aus ausgezeichneten Elementarlehrern ausgewählt (Posen, Preußen). Der Seminar-Director dürfe kein geistliches Amt bekleiden (Preußen). Die Seminaristen sollen wo möglich die Heilung des Stotterns, so wie den Unterricht der Taubstummen und Blinden erlernen (Preußen).

8) Die Seminarien werden aus Staatsmitteln unterhalten (Schlesien).

9) Unbemittelte Seminaristen werden aus Staatsmitteln unterstützt (Posen, Schlesien).

10) Jüdischen Schulamts-Candidaten werde die Ausbildung in den Seminarien gestattet (Posen).

11) In den Seminarien der Provinz Posen sei die deutsche Sprache Unterrichtssprache, die polnische Unterrichtsgegenstand, oder umgekehrt (Posen).

12) Die Seminarien seien Simultan-Anstalten. Die Anleitung zur Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichts sei eine gesonderte (Schlesien).

13) Zu den Entlassungsprüfungen der Seminarien möge eine, von den Lehrern aus ihrer Mitte gewählte Commission zugezogen werden (Brandenburg, Sachsen).

14) Zeugniß-Nummern mögen bei den Entlassungsprüfungen nicht gegeben werden (Posen, Pommern).

15) Die jetzigen Präparanden-Anstalten mögen aufgehoben werden (Brandenburg, Schlesien, Sachsen).

16) Die Vorbildung für die Seminarien sei frei (Schlesien, Sachsen).

17) Um polnischen Schulamts-Candidaten die Vorbildung möglich zu machen, sollen polnische Realschulen gegründet werden (Posen).

18) Die Nachprüfungen mögen bestimmten gesetzlichen Bestimmungen unterworfen werden (Brandenburg).

19) Es mögen Bildungsanstalten für Lehrerinnen gegründet werden (Brandenburg, Schlesien), im Anschluß an die höheren Töchterschulen (Brandenburg).

20) Jeder Lehrer muß sich die Qualifikation zur Anstellung nach den künftig zu erlassenden Bestimmungen erwerben (Preußen).

V. Anstellung der Lehrer.

1) Jeder Schulamts-Candidat müsse wenigstens 3 Jahre lang als Hilfslehrer gegen eine Remuneration von 150 Thlr. jährlich nebst freier Wohnung und Heizung arbeiten (Brandenburg).

2) Die definitive Anstellung erfolge erst nach erlangter Majorannität (Pommern). Sie erfolge erst nach einer zweijährigen Probeanstellung (Posen, Westphalen). Sie erfolge bei denen, welche ihre Prüfung bestanden haben, sofort (Sachsen, Preußen). Die bestandene Prüfung berechtiqe zur Uebnahme jeder Volksschullehrer-stelle. Jeder Schulamts-Candidat beginne seine Amtsthätigkeit auf der untersten Stufe der Volksschule (Preußen).

3) Jeder Lehrer erhalte zuerst eine Stelle mit Minimums-Besoldung (Sachsen, Pommern).

4) Die Anstellung aller Lehrer erfolge durch den Staat (Sachsen). Der Staat stelle die Lehrer an unter geregelter Mitwirkung der Gemeinden und des Lehrerstandes (Posen).

Der Staat wähle die Lehrer durch die Schulbehörden. Den Gemeinden stehe nur Ein Veto zu.

Die Gemeinden wählen ihre Lehrer aus den von der Regierung vorgeschlagenen Candidaten (Brandenburg, Pommern, Schlessien, Rheinprovinz, Westphalen). Die Regierung habe das Recht der Bestätigung der Wahl (Schlessien, Rheinprovinz, Westphalen).

5) Die Regierung präsentire den Candidaten in der Regel nach der Anciennität (Brandenburg, Pommern).

6) Die Lehrer seien Staatsdiener und führen ein Amtsfiegel (Schlessien).

7) Den Adjuvanten werde eine selbstständige Stellung gegeben. (Schlessien).

VI. Besoldung der Lehrer.

1) Der Lehrer erhalte sein baares Gehalt aus der Staatskasse. Das Schulgeld falle weg (Rheinprov., Sachsen, Pommern, Schlessien, Preußen, Posen).

Das ganze Einkommen erhalte der Lehrer vom Staate, der die Mittel hierzu, wie zur Bestreitung der Schulbedürfnisse überhaupt nicht durch eine besondere Schulsteuer, sondern durch die allgemeinen Abgaben aufbringe (Preußen).

2) Das Minimum oder Normalgehalt der Lehrer werde von den Gemeinden aufgebracht. Die hinzukommenden Gehaltszulagen gewähre der Staat (Westphalen).

3) Alle den Lehrer entehrenden Besoldungsverhältnisse mögen schleunigst aufgehoben werden (Sachsen).

4) Alle von dem Lehrer persönlich zu erhebenden Einnahmen mögen schleunigst gegen Entschädigung aufgehoben werden (Brandenburg).

5) Alle Naturallieferungen, mit Ausnahme der in Getreide und Holz bestehenden mögen aufgehoben werden (Brandenburg).

Alle Naturalleistungen mögen, wenn der Lehrer es beantragt, abgeschafft werden (Westphalen).

6) Die dem Lehrer als Cantor und Organisten zugeflossenen Accidenzien mögen fixirt werden (Brandenburg).

7) Alle Gratificationen mögen wegfallen (Posen).

8) Jeder Lehrer erhalte wo möglich soviel Garten und Acker, als zur Haltung eines Hausstandes nothwendig ist (Brandenburg).

9) Das Gehalts-Minimum bewege sich von dem platten Lande bis zur Großstadt zwischen 250 und 400 Thlr. (Brandenburg, Pommern), zwischen 200 und 400 Thlr. (Westphalen).

Das Gehalts-Minimum betrage 250 Thlr. (Sachsen, Rheinprovinz), 300 Thlr. (Posen), 200 Thlr. auf dem Lande und in kleinen Städten, 300 Thlr. in Mittel- und 350 Thlr. in größeren Städten (Preußen).

10) Jeder Lehrer steige in höhere Gehälter nach Amtstreue und Dienstzeit (Brandenburg).

11) Die Besoldung steige von 5 zu 5 Jahren um 25 Thlr. (Posen, Preußen), um 30 Thlr. (Rheinprovinz), um 50 Thlr., aber nur bis zum 35^{ten} Dienstjahre (Sachsen), um 30 bis 50 Thlr., aber nur bis zum 30^{ten} Dienstjahre (Pommern). Die Dienstalterzulage betrage aber nie mehr als 200 Thlr. (Preußen).

12) Die Gemeinden mögen schleunigst darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Schulgeld noch nicht aufgehoben sei (Schlesien). Vorläufig möge jede Lehrerbefoldung sofort auf mindestens 120 Thlr. gebracht werden (Westphalen).

13) Es möge sofort für gute Dienstwohnungen aller Lehrer gesorgt werden (Pommern).

Eine besondere Bau-Comission möge sofort alle Schulgebäude revidiren und behufs schleuniger Abstellung bestehender Mängel an die Behörden berichten (Brandenburg).

VII. Stellvertretung, Emeritirung und Pensionirung der Lehrer.

1) Die Stellvertretung der erkrankten oder beurlaubten Lehrer finde statt auf Kosten des Schulpatrons (Sachsen). Die Behörde habe ohne Gehaltsabzüge dafür zu sorgen (Preußen).

2) Die aus dem Seminar entlassenen Schulamts-Candidaten sollen sich eine Zeit lang zur Stellvertretung verwenden lassen (Pommern, Sachsen, Westphalen).

3) Zu dem Behuf sollen in jedem Kreise mehrere Schulamts-Candidaten, oder doch Einer, placirt werden (Pommern, Westphalen).

4) Die Emeritirung eines Lehrers möge von der Schulbehörde nur auf Grund eines beistimmenden Urtheils unparteiischer Lehrer ausgesprochen werden können (Sachsen).

5) Die bei der Emeritirung und Versetzung der Lehrer maassgebenden Grundsätze mögen veröffentlicht werden (Posen).

6) Bei jeder Untersuchung gegen einen Lehrer sollen 3 Amtsgenossen zugezogen werden (Posen).

7) Die Amtsentsetzung der Lehrer könne nicht auf administrativem Wege, sondern nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen (Brandenburg, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz, Preußen).

Der Lehrer sei wegen Verbrechen nur durch das Urtheil des gesetzlichen Richters und wegen sonstiger Unwürdigkeit nur durch den Ausspruch eines Geschwornengerichts von Lehrern absetzbar. Unfreiwillige Versetzung dürfe auf Antrag der Behörde oder der Gemeinde nur nach Entscheidung eines solchen Geschwornengerichts stattfinden (Preußen).

8) Bei Untersuchungen gegen Lehrer dürfen keine Patrimonialgerichte, sondern nur königliche Gerichte fungiren (Pommern).

9) In Bezug auf Pensionirung stehe der Lehrer den übrigen Staatsbeamten gleich (Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz). Nur steigern sich die Pensionssätze in kürzeren Zwischenräumen (Preußen).

10) Der Staat garantire jedem Lehrer eine Pension von wenigstens 100 Thln. (Pommern, Rheinprovinz).

11) Dieses Minimum werde sofort auch allen bereits pensionirten Lehrern bewilligt (Pommern).

Das Minimum einer Lehrer-Pension betrage 250 Thlr. (Sachsen).

12) Nach 1—20 Dienstjahren erhalte jeder Lehrer ein Viertel, nach 20—30 die Hälfte, nach 30—40 drei Viertel und nach 40 die ganze Besoldung als Pension (Posen).

13) Keinem Lehrer dürfe die Pension seines Amtsvorgängers an seinem Gehalte abgezogen werden (Westphalen).

14) Statt der Pension könne den dienstunfähig gewordenen Lehrern auch eine passende anderweitige Anstellung gegeben werden (Brandenburg, Posen).

VIII. Lehrer-Wittwen-Kassen.

1) In Bezug auf die Wittwen-Kassen mögen die Lehrer den übrigen Staatsdienern gleichgestellt werden (Brandenburg).

Die Lehrer seien berechtigt, statt einer besonderen Lehrerwittwen-Kasse der allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt beizutreten (Preußen).

2) Den Lehrern möge die Theilnahme an der Verwaltung ihrer Wittwenkassen eingeräumt werden (Brandenburg, Westphalen, Rheinprovinz).

3) Die jetzigen Lehrer-Wittwenklassen mögen in freie, unter dem Beschlusse der Majorität stehende Associationen verwandelt werden (Schlesien).

4) Die Lehrer-Wittwenklassen mögen mit den allgemeinen Beamten-Wittwenklassen unter der Voraussetzung einer zeitgemäßen Reorganisation der letzteren vereinigt werden (Posen).

5) Jeder Lehrer sei verpflichtet, seiner Wittwe eine Pension von wenigstens 50 resp. 60 Thln. jährlich zu sichern (Posen, Preußen).

6) Die jetzigen Lehrerwittwen-Klassen mögen die von ihnen gezahlten Pensionen sofort erhöhen (Brandenburg, Posen) und zwar von 12 auf 36 Thlr. (Posen).

7) Für die Einsendung der Wittwenklassen-Beiträge werde Portofreiheit bewilligt (Posen).

8) Den Lehrer-Wittwen werde ein viertel resp. ein halbes Nachjahr bewilligt (Posen, Pommern, Schlesien).

9) Der Staat übernehme die Verpflichtung, für die Wittwen und Waisen der Lehrer zu sorgen (Pommern, Sachsen).

IX. Nebenämter der Lehrer.

1) Das Organisten- und Cantor-Amt bleibe mit dem Schulamte verbunden (Westphalen, Pommern).

Dasselbe ist mit dem Schulamt nicht nur vereinbar, sondern auch ehrenvoll (Schlesien).

Dasselbe könne von dem Lehrer behalten werden (Brandenburg Rheinprovinz, Schlesien).

Die Beibehaltung der mit den Schulstellen seither verbundenen kirchlichen Nebenämter bleibe der Vereinbarung des Lehrers mit der kirchlichen Gemeinde überlassen. Sie dürfe aber in keiner Weise das Schulamt beeinträchtigen (Preußen).

2) Die übrigen Kirchenämter (Küster-, Glöcknerdienst u.) müssen vom Schulamt getrennt werden (Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz).

Das Küsteramt braucht der Lehrer nicht beizubehalten (Pommern).

3) Kein katholischer Lehrer, der nicht Küster ist, dürfe zum Kirchenbesuch gezwungen werden (Posen).

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

An der Universität zu **Greifswald** ist der Privatdocent **Dr. Ziemssen** daselbst zum außerordentl. Professor in der medicinischen Facultät, an der Universität zu **Halle** sind die außerordentl. Professoren **Dr. Dr. Ulrich, Schaller** und **Giebel** daselbst zu ordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät ernannt, dem ordentl. Professor **Dr. von Sybel** an der Universität zu **Bonn** ist die Erlaubniß zur Aulegung des Ritterkreuzes vom Königlich Belgischen Leopold-Orden ertheilt worden.

B. Gymnasien, Lyceum zu **Wernigerode**.

Es ist am Gymnasium zu **Stendal** der Schulamts-Candidat **Liebold** als ordentl. Lehrer angestellt, zu **Gleiwitz** der Collaborator **Dr. Böckel** zum ordentl. Lehrer befördert, und der Schulamts-Candidat **Hansel** als Collaborator angestellt, zu **Mühlhausen** der Schulamts-Candidat **Dr. Schippang** als ordentl. Lehrer angestellt worden. Dem ordentl. Lehrer **Dr. Förstemann** am Lyceum zu **Wernigerode** ist das Prädicat „Professor“ beigelegt worden.

C. Seminarien.

Der Rector und Predigtamts-Candidat **Strodzki** ist zum ersten Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in **Angerburg** ernannt, dem Musiklehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu **Erfurt**, Musikdirector **Gebhardt**, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem stellvertretenden Director der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu **Berlin** verbundenen Elisabethschule, Prediger **Flaschar**, ist das Prädicat „Professor“ verliehen worden.

Den evangelischen Schullehrern Reich zu Hasenberg im Kreise Deutsch Crone, Buthy zu Birrwitz im Kreise Breslau, und Kionka zu Pudigau im Regierungsbezirk Breslau, sowie dem katholischen Schullehrer Küster zu Berg Gladbach im Kreise Mülheim ist das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

G e s t o r b e n .

A. Universitäten.

Der ordentliche Professor Dr. Merkel in der juristischen Facultät der Universität zu Halle ist am 19. Dzbr. 1861 gestorben.

B. Gymnasien.

Der Director Dr. Hiede am Gymnasium zu Greifswald ist am 5. Dezember, der Oberlehrer Dr. Friedländer am Gymnasium zu Stettin am 7. Dezember 1861, und der Subrektor Dr. Tischer am Gymnasium zu Brandenburg am 7. Januar 1862 gestorben.

Inhaltsverzeichnis des Januarheftes.

1. Personalbestand des Minist. der geistl. u. Angelegenheiten. — 2. Verhandlungen der Akademie der Wissenschaften. — 3. Militär-Verhältnisse der Studirenden der Theologie. — 4. Stipendienstiftung bei der Univ. Breslau. — 5. Michael-Beersche Stiftung. — 6. Zusammensetzung der Wissensch. Prüfungs-Commissionen. — 7. Schülerbibliotheken. — 8. Fachtübungen bei höheren Unterrichtsanstalten. — 9. Christliches Kunstblatt. — 10. Suhl und Rouer, das Leben der Griechen und Römer. — 11. Präparandenbildung. — 12. Anstaltsleben im Seminar. — 13. Politische Lectüre der Lehrer. — 14. Schulvorstand bei Simultan- und Confessionsschulen. — 15. Gewerkschulen, deren Unterhaltung und Benutzung. — 16. Schulgeld für Stiefkinder. — 17. Empfehlung eines Lesebuchs. — 18. Vorbereitende Berathung des Unterrichtsgesetzes. — Personalchronik.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 2.

Berlin, den 26. Februar

1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

18) Ausstellung von Amtscautions-Verschreibungen
im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln.
(Centralblatt pro 1861 Seite 326 Nr. 117).

Der Herr Finanz-Minister hat in Betreff der Ausstellung von Amtscautions-Verschreibungen im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln die abschriftlich beiliegenden Verfügungen vom 8. April, *) 5. Juli und 27. November c. (Anlagen a. und b.) an die Rheinischen Regierungen erlassen.

Dem Königlichen Consistorium communicire ich diese Verfügungen unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 20. Juli pr. (14,660) **) zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
das Königl. Consistorium zu Coblenz. Desgleichen an das
Königliche Provinzial-Schul-Collegium daselbst und den
Königlichen Universitäts-Curator zu Bonn.
25,651. U.

*) An obenbezeichneter Stelle abgedruckt.

**) Abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 449.

a.

Nach dem Bericht der Königlichen Regierung vom 24. Mai c. würde die Durchführung der Vorschrift meines Erlasses vom 8. April d. J.,

daß in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln die auszustellenden Verschreibungen über die in Staatspapieren niederzulegenden Amts-Cautionen von dem Cautionsbesteller und den Beamten derjenigen Kasse, bei welcher die Caution zu hinterlegen ist, vollzogen werden sollen,

in denjenigen Fällen mit Schwierigkeiten verbunden sein, in welchen sich der Cautionsbesteller an einem andern Ort aufhält, als wo die Kasse sich befindet, indem dann entweder der Cautionsbesteller oder der Beamte der Kasse zum Zweck der Ausstellung des Cautions-Documentes eine Reise zu machen genöthigt sein würde. Mit Bezug hierauf eröffne ich der Königl. Regierung, daß die gleichzeitige Vollziehung der Cautions-Verschreibungen durch die Kassenbeamten und den Cautionsbesteller in der Verfügung vom 8. April d. J. aus dem Grunde vorgeschrieben worden ist, weil der Artikel 2074 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen öffentlichen oder einen einregistrierten Privatact erfordert, eine von dem Cautionsbesteller und den Kassenbeamten vollzogene Verpfändungs-Urkunde aber, da die Kassenbeamten nach der Natur des Verhältnisses mit der Beurkundung des Geschäfts gesetzlich betraut sind, unzweifelhaft als eine öffentliche Urkunde gelten muß, und demnach durch die bezeichnete Art der Vollziehung die mit Kosten für den Cautionsbesteller verknüpfte Einregistrierung vermieden werden kann. Da nun nach Art. 2074 a. a. D. die Pfandbestellung ebensowohl mittels einer gehörig einregistrierten Privaturkunde erfolgen kann, und es ferner kein Bedenken leidet, daß auf Verpfändungs-Urkunden die Bestimmung des Art. 1325 ebendasselbst wegen der Ausstellung mehrerer Originale keine Anwendung findet, die Kosten einer Reise aber in allen Fällen zu dem geringen Betrage der Einregistrierungs-Gebühren außer Verhältniß stehen würden, so wird die Königliche Regierung ermächtigt, von der Vollziehung der Cautions-Verschreibungen durch die Kassenbeamten, wo dadurch Weiterungen und Kosten entstehen könnten, abzusehen, und statt der solchergestalt vollzogenen Verschreibungen Cautions- und Verpfändungs-Urkunden unter Privat-Unterschrift, welche durch einen Friedensrichter einregistriert sind, anzunehmen. — Mit Rücksicht darauf jedoch, daß jede Cautions-Verschreibung ein bedingtes Zahlungsverprechen enthält, wird nach Art. 1326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darauf zu halten sein, daß dergleichen Urkunden unter Privat-

Unterschrift von den Cautionsbestellern ihrem ganzen Inhalt nach
eigenhändig geschrieben werden.

Berlin, den 5. Juli 1861.

Der Finanz-Minister.
v o n P a t o w.

An
die Königl. Regierung zu R. und abschriftlich an die
andern vier Königl. Regierungen der Rheinprovinz.

L. 9,225.

b.

Nachdem durch meinen Erlaß vom 8. April d. J. vorgeschrieben
worden ist,

daß in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln
die auszustellenden Verschreibungen über die in Staatspapie-
ren niederzulegenden Amtscautionen von dem Cautionsbesteller
und den Beamten derjenigen Kasse, bei welcher die Caution
zu hinterlegen ist, vollzogen werden sollen,
ist durch die fernere Verfügung vom 5. Juli d. J. nachgegeben
worden, von der Vollziehung der Cautions-Verschreibungen durch
die Kassenbeamten in solchen Fällen, wo dadurch Weiterungen und
Kosten entstehen könnten, abzusehen, und statt der solchergestalt voll-
zogenen Verschreibungen, Cautions- und Verpfändungs-Urkunden unter
Privat-Unterschrift, welche durch einen Friedensrichter einregistriert
sind, anzunehmen. Das hiernach angeordnete Verfahren hat inzwi-
schen zu Bedenken Anlaß gegeben, indem es einerseits in Frage ge-
stellt worden ist, ob die Mitunterschrift der Kassenbeamten den von
ihnen aufzunehmenden Cautions-Verschreibungen die Eigenschaft
öffentlicher Urkunden zu verleihen geeignet sei, so wie andererseits,
ob die Ausstellung einseitiger Cautions- und Verpfändungs-Urkunden
zur Erfüllung der Vorschrift im Art. 2074 des Bürgerlichen Ge-
setzbuches genüge, und nicht vielmehr die Niederlegung der zur Caution
gegebenen Papiere so wie das hinsichtlich derselben bestehende Rechts-
Verhältnis jedesmal durch eine zweiseitige Erklärung des Cautions-
bestellers und der Kassenbeamten beurkundet werden müsse. Um
deshalb für die Fälle einer eintretenden richterlichen Entscheidung
möglichen Nachtheilen vorzubeugen, hat die Königl. Regierung in
Beziehung auf die Ausstellung der Verschreibungen über Amtscäu-
tionen fernerhin folgendes Verfahren zu beobachten:

- 1) Die Cautions-Verschreibungen sind in zwei Exemplaren aus-
zufertigen, und von dem Cautionsbesteller, so wie von der
Regierungs-Hauptkasse mit der Unterschrift der Kassenbeamten
und dem Bisum des Kassen-Curators, von jedem Theile
unter Hinzufügung des Datums, zu vollziehen.

2) In den Verschreibungen sind

- a. die zur Caution gegebenen Papiere mit dem Bemerkten, daß der Cautionsbesteller dieselben bei der unterzeichneten Kasse unterpfändlich niedergelegt habe, nach Gattung, Littera, Nummer und Betrag genau zu verzeichnen,
- b. die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. April 1837 (Ges.-Samml. S. 73) erwähnten eventuellen Ansprüche gegen den Beamten, zu deren Sicherheit die Caution dienen soll, anzugeben,
- c. die Bestimmungen über den dem Cautionsbesteller im Fall der Auslösung obliegenden Ersatz, so wie über die künftige Zurückgabe der hinterlegten Papiere in der Fassung, wie dieselbe für die nach der Verfügung vom 23. Juni v. J. *) unter Nr. 5. auszustellenden Empfangsscheine vorgeschrieben ist, aufzunehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Worte: „gegen Rücklieferung des gegenwärtigen mit der Quittung des Cautionsbestellers oder seines legitimirten Besigsnachfolgers versehenen Empfangsscheins“ dahin umzuändern sind:

„gegen Quittung des Cautionsbestellers oder seines legitimirten Rechtsnachfolgers,“

und schließlich ist

- d. die Bemerkung hinzuzufügen, daß der Act in zwei Exemplaren ausgefertigt, beiderseits unterschrieben und jeder der Parteien ein Exemplar ausgehändigt worden sei.

3) Die auf diese Weise vollzogenen Acte sind bei einem Friedensgericht auf Kosten des Cautionsbestellers einzuregistriren. Das eine Exemplar derselben ist der Kasse zuzustellen, das andere dem Cautionsbesteller zu belassen.

Der Ertheilung von Empfangsscheinen bedarf es demnächst weiter nicht; die Bestimmung unter Nr. 5. der Verfügung vom 23. Juni v. J. tritt daher für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln fortan außer Anwendung. Ein Stempel ist zu den gedachten Cautionsverschreibungen nicht zu verwenden.

Berlin, den 27. November 1861.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

An
die Königl. Regierungen zu Coblenz,
Düsseldorf, Trier und Aachen.

I. 13,132. II. 14,481. III. 26,922.

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 450.

19) Schutz gegen Nachdruck.

(Gesetz vom 11. Juni 1837.)

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. November 1861.

- 1) Das Gesetz schützt gegen den Nachdruck litterarischer Erzeugnisse jeder Art; auf die Gattung, den Umfang, die Darstellungsweise kommt es nicht an; noch weniger auf den inneren Gehalt der Schrift;
- 2) Das Vergehen des Nachdrucks ist durch den bloßen Druck vollendet; daß die Verbreitung hinzugetreten sei, ist nicht erforderlich.
- 3) Wer den Druck hat bewirken lassen, wird von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dadurch nicht befreit, daß er der betreffenden Druckerei nur als Geschäftsführer vorgestanden.

Gesetz zum Schutze gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837. (Ges.-Samml. S. 165.)

In der Untersuchungssache wider den Buchdruckerei-Vorsteher H. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 7. November 1861 ac. für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 25. Juni 1861 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, Implorant auch die Kosten dieses Verfahrens zu tragen schuldig.

Von Rechts Wegen.

G r ü n d e.

Unter den Werken der Wissenschaft und Kunst, welche das Gesetz vom 11. Juni 1837 in Schutz nimmt, sind allerdings Geistesproducte verstanden, und zwar solche, bei welchen von einer Autorschaft überhaupt die Rede sein kann.

Das Wort Wissenschaft im Gegensatz zur Kunst ist hier nicht auf streng wissenschaftliche Werke beschränkt, sondern umfaßt litterarische Erzeugnisse jeder Art, d. h. schon der Theorie nach alle durch die Sprache, jedenfalls alle durch die Schrift fixirte individuelle geistige Hervorbringungen, welche der Vermittelung der Gedanken und Vorstellungen auf dem Gebiete des allgemein geistigen Verkehrs dienen, und objectiv in denselben zu treten geeignet sind.

Wächter, das Verlagsrecht §. 12.

Auf die Gattung, den Umfang, die Darstellungsweise der geistigen Production kommt dabei überall Nichts an. Ein einzelnes Gedicht, ein Lied, ist so gut ein litterarisches Erzeugniß, wie eine wissenschaftliche Schrift, oder ein größeres poetisches Werk.

Noch weniger wird der Begriff des litterarischen Erzeugnisses durch den litterarischen Werth, den inneren Gehalt der Arbeit

berührt. Denn das Autorrecht besteht an den litterarischen Erzeugnissen als solchen; schlecht oder ausgezeichnet, fallen sie gleichmäßig in diese Kategorie, und die rechtliche Beurtheilung eines ursprünglichen Geistesproductes kann nicht nach subjectiven Gesichtspunkten, sondern nur nach objectiven Merkmalen erfolgen.

Wächter, §. 12. S. 115.

Friedländer, Rechtsschutz gegen Nachdruck, S. 24.

Eisenlohr, das litterarisch-artistische Eigenthum, S. 48.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht, Bd. I. S. 195.

Der mit dem Gesetze vom 11. Juni 1837 publicirte Bundesbeschluss vom 29. November 1837 rechnet darum auch zu den Werken der Wissenschaft oder Kunst (§. 3) litterarische Erzeugnisse jeder Art und Werke der Kunst überhaupt, und indem das eben citirte Gesetz vom 11. Juni 1837 die unter seinen Schutz gestellten Gattungen der Werke der Wissenschaft und Kunst bezeichnet, führt es im §. 1 bereits herausgegebene Schriften, ohne dabei einen weiteren Unterschied zu machen, und im §. 3 Manuscripte jeder Art auf, so daß es auch hiernach nicht zweifelhaft sein kann, daß unter den Werken der Wissenschaft Schriften überhaupt — sobald sie nur der litterarischen Sphäre angehören, begriffen sind, ohne daß dabei ihre innere Güte in Betracht kommen könnte.

Mit Recht hat daher der Appellationsrichter angenommen, daß das hier in Frage stehende, durch den Druck veröffentlichte Lied: „die Krinoline“ ohne Rücksicht auf den Werth oder Unwerth desselben Gegenstand des verbotenen Nachdrucks sein könne, und daß namentlich der Richter auf eine Prüfung des Werthes oder Unwerthes des Geistesproductes sich weiter nicht einzulassen habe.

Ob seine desfallige Ansicht durch den von ihm mit bezogenen §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gestützt werde, ist gleichgültig.

Es bedarf nach dem Hervorgehobenen dieser Stütze nicht. Der §. 18 steht nur im Gegensatze zum §. 21 daselbst.

Während die eigentlichen Kunstwerke, d. h. solche Werke der künstlerischen Darstellung, welche der ästhetischen Betrachtung zu dienen bestimmt sind, in §§. 21 ff. unter besonderen Bedingungen geschützt werden, sollen die im §. 18 erwähnten Zeichnungen, welche Veranschaulichungen zu practisch-wissenschaftlichen Zwecken darstellen, ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke also nicht zu betrachten sind, dem für die Schriften geltenden Schutze unterworfen sein.

In dieser Auffassung spricht denn der §. 18 a. a. O. freilich nicht für die Ansicht des Appellationsrichters, aber auch nicht gegen dieselbe.

Mit Unrecht macht hiernach die Nichtigkeitsbeschwerde dem Appellationsrichter den Vorwurf, daß er sich einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 1837 dadurch schuldig gemacht

habe, daß er auf die Behauptung des Imploranten, daß das Lied: „die Krinoline“ seinem Inhalt nach ein durch jenes Gesetz geschütztes Werk der Wissenschaft und Kunst nicht sei, sich nicht eingelassen, sondern angenommen habe, daß den geistigen Erzeugnissen ohne Rücksicht auf ihren inneren Werth oder Unwerth der gesetzliche Schutz zukomme.

Gleich unbegründet ist die weitere Beschwerde des Imploranten, welche mit dem in zweiter Instanz aufgestellten Einwande in Zusammenhang gebracht ist, daß ihn die Strafe des Nachdrucks event. auch deshalb nicht treffen könne, weil er zur Zeit des Nachdrucks des Liedes: „die Krinoline“ der H. . . schen Buchdruckerei (im Auftrage des Vormundschaftsgerichts) nur als Geschäftsführer vorgestanden habe.

Der erste Richter hat nämlich thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte (welcher im rubrum als Buchdruckerei-Vorsteher bezeichnet ist) ohne Erlaubniß des Autors das Lied: „die Krinoline“ gedruckt habe und darauf die Anwendung der §§. 2 und 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gegründet.

Den vorerwähnten, von dem Appellationsrichter erhobenen Einwand beseitigte dieser zunächst mit Bezugnahme auf §. 10 a. a. D., indem danach der den Autor Beeinträchtigende sich strafbar mache, dieß aber derjenige sei, welcher den Abdruck bewirke oder „bewirken lasse,“ solches aber vom Angeklagten geständigermaßen geschehen sei, sodann auch aus dem Grunde, weil er nach §. 54 Th. I. Tit 13 des Allg. Landrechts selbst für Versehen aufkommen müsse.

Nunmehr macht die Nichtigkeitsbeschwerde dem Appellationsrichter den Vorwurf der Verletzung des §. 10 a. a. D., weil er schon denjenigen als den einen Autor Beeinträchtigenden im Sinne jenes §. ansehe, der den Abdruck bewirke oder „bewirken lasse,“ während Implorant durch den Druck, resp. durch die Veranlassung des Druckes des Liedes das dem Dichter D. zustehende ausschließliche Recht der Vervielfältigung noch nicht beeinträchtigt habe, eine solche Beeinträchtigung vielmehr erst durch den Verkauf resp. die Verbreitung des Nachdrucks als bewirkt angesehen werde.

Der Einwand, wie er in appellatorio aufgestellt war, ist vom Appellationsrichter aus richtigen Gründen beseitigt. Die Nichtigkeitsbeschwerde benützt nun das Motiv, welches der Appellationsrichter mit Rücksicht auf den aus der Person des Imploranten abgeleiteten Einwand gegeben hat, zu einem neuen sachlichen Angriff, dahin gehend, daß durch den bloßen Druck des Liedes das Vergehen des Nachdrucks nicht vollendet worden sei.

Hierüber sich auszusprechen, war dem zweiten Richter keine Veranlassung gegeben.

Aber der Angriff ist jedenfalls verfehlt, wenn, wie thatsächlich

feststeht, der Angeklagte das fol. 2 der Acten befindliche Lied ohne Erlaubniß des Autors gedruckt hat, da nach §. 14 das Vergehen des Nachdrucks vollendet ist, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden worden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt sind, zur Vollendung des Vergehens also die Verbreitung nicht gehört.

Im Uebrigen enthält die thatsächliche Feststellung die Merkmale des Gesetzes. Das Strafmaaß bewegt sich in den gesetzlichen Grenzen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat daher nur zurückgewiesen werden können.

II. Akademien und Universitäten.

20) Preisbewerbung bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Central-Blatt pro 1861 Seite 129 Nr. 52).

1.

Auf den Antrag der Königl. Akademie der Künste in dem Bericht vom 14. d. M. genehmige ich, daß für das Jahr 1862 eine akademische Preisbewerbung in der Geschichtsmalerei veranstaltet und in der dieserhalb von der Königl. Akademie der Künste zu erlassenden Bekanntmachung als Preis, welcher am 3. August d. J. zuzuerkennen ist, ein Stipendium von jährlich 750 Thln. für zwei nacheinander folgende Jahre zu einer Studientreise zugesichert werde.

Ich gebe hiernach der Königl. Akademie der Künste das weiter Erforderliche anheim.

Berlin, den 29. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
die Königl. Akademie der Künste hier.

1,397. U.

2.

In Gemäßheit des Statuts der von des hochseligen Königs Majestät Friedrich Wilhelm III. gestifteten Preisbewerbungen in der Malerei, Skulptur und Baukunst ist die diesjährige akademische Konkurrenz für die Geschichtsmalerei bestimmt. Alle befähigten jungen Künstler in dem Alter von weniger als 30 Jahren, insbesondere die

Schüler der unterzeichneten Akademie zu Berlin, so wie der Königlichen Kunst-Akademien zu Düsseldorf und Königsberg werden eingeladen, sich bei dieser Preisbewerbung zu betheiligen. Um zu den Prüfungsarbeiten zugelassen zu werden, müssen die sich meldenden jungen Künstler entweder die akademische Medaille im Actsaal gewonnen und die bei der hiesigen Akademie vorgeschriebenen Studien gemacht haben, oder ein Zeugniß der Fähigkeit von den Direktoren der Kunst-Akademien zu Düsseldorf oder Königsberg oder von einem ordentlichen Mitgliede der unterzeichneten Akademie, in dessen Atelier sie gearbeitet haben, beibringen.

Die Meldungen zu dieser Preisbewerbung müssen bei dem Direktorat der hiesigen Akademie bis zum Sonnabend den 5. April, Mittags 12 Uhr, erfolgt sein. Die Prüfungsarbeiten beginnen am 7. April, früh 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am 14. April ertheilt und die fertigen Konkurrenz-Arbeiten müssen am 14. Juli d. J. abgeliefert werden. Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einer Pension von jährlich 750 Thln. für zwei auf einander folgende Jahre zu einer Studienreise nach Italien, erfolgt in öffentlicher Sitzung der Königlichen Akademie am 3. August d. J. — Ausländern können nur Ehren-Preise zu Theil werden.

Berlin, den 10. Februar 1862.

Die Königliche Akademie der Künste.

21) Rector- und Decanen-Wahl bei der Universität zu Greifswald und Prorector-Wahl bei der Universität in Königsberg.

(Centralblatt pro 1861 Seite 87 Nr. 38.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ist durch Verfügung

- 1) vom 29. Januar 1861 die von dem Concil der Universität zu Greifswald vollzogene Wahl des Consistorialraths Professors Dr. Bogt zum Rector, und die von den Facultäten getroffene Wahl der Professoren Dr. Reuter, Consistorialdirector Dr. Niemeyer, Dr. Bardeleben und Dr. Herz zu Decanen beziehungsweise der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät dieser Universität für das Jahr vom 15. Mai 1862 bis dahin 1863,
- 2) vom 10. Februar 1862 die von dem Concilium generale der Universität zu Königsberg vollzogene Wahl des ordentlichen Professors Dr. Rosenkranz zum Prorector der Universität für das Studienjahr von Ostern 1862 bis dahin 1863 bestätigt worden.

22) Schaubert'sche Sammlung griechischer Alterthümer bei der Universität zu Breslau.

Aus Ew. Excellenz gefälligem Bericht vom 29. v. M. habe ich gern entnommen, daß die im vorigen Jahre dem dortigen Universitäts-Museum für Kunst und Alterthum zur vorläufigen Aufbewahrung übergebene, von dem verstorbenen Königl. Griechischen Ministerial- und Bau-Rath Schaubert hinterlassene Sammlung griechischer Alterthümer Seitens der Schaubert'schen Erben durch gerichtliche Verhandlung vom 12. Juli d. J. dem genannten Museum förmlich zum Geschenk gemacht worden ist. Indem ich dieser Schenkung so wie der damit verknüpften Bedingung, daß das Kunst- und Alterthums-Museum der dortigen Universität die geschenkte Sammlung unter dem Namen: „Schaubert'sche Sammlung“ als unveräußerliches untheilbares Eigenthum in ihrer Integrität zu erhalten und für die Conservirung des Andenkens an den Erblasser und die Stifter Sorge zu tragen verpflichtet sein soll, hiermit meine Genehmigung ertheile, ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst den Schaubert'schen Erben für die durch ihre schätzbare Schenkung der dortigen Universität und insbesondere dem genannten Museum bethätigte Theilnahme meinen Dank gefälligst auszudrücken.

Berlin, den 30. November 1861.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königl. Universitäts-Curator zc. zu Breslau.

23,136. U.

23) Statut für das historische Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.

§. 1. Das historische Seminar hat den doppelten Zweck, in die Methode der historischen Forschung einzuführen und künftige Gymnasiallehrer für den Unterricht im historischen Fache vorzubereiten.

§. 2. Es zerfällt hiernach in zwei Abtheilungen, deren Arbeiten unabhängig von einander betrieben werden.

§. 3. Die Anmeldung zum Eintritt in das Seminar geschieht bei der Direction, welche bei vorhandener hinreichender Vorbildung die Zulassung ausspricht. Die Wahl der Abtheilung, welcher er angehören will, steht dem Eintretenden frei. Honorar wird von den Mitgliedern nicht entrichtet. Mit dem Schlusse des Semesters kann jedes Mitglied austreten.

§. 4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die ihm zugewiesenen Arbeiten, Vorträge, Forschungen zur rechten Zeit zu erledigen und den

Befehlungen des leitenden Directors in den Angelegenheiten des Seminars pünktlich Folge zu leisten. Auf fortgesetztes regelwidriges Benehmen kann die Exclusion aus dem Seminar verfügt werden.

§. 5. In der ersten Abtheilung findet in der Regel wöchentlich einmal eine Zusammenkunft statt; es werden historische Quellen-Schriften gelesen, kritische Untersuchungen angestellt, monographische Arbeiten nach den Quellen von den Mitgliedern gemacht.

In der zweiten Abtheilung werden, in der Regel in zwei wöchentlichen Stunden, entsprechend dem Gymnasialunterricht in den verschiedenen Klassen, Vorträge gehalten oder schriftliche Ausarbeitungen in demselben Sinne gemacht, so wie auf die Erwerbung der für diesen Zweck erforderlichen Quellentunde und fortschreitenden Litteraturkenntniß Bedacht genommen.

§. 6. Am Schlusse jedes Semesters erhalten die besten Arbeiten beider Abtheilungen Prämien bis zum Gesamtbetrage von Hundert Thalern. Wenn in einem Semester diese Summe oder ein Theil derselben nicht zur Vertheilung kommt, so fällt der Rest an die Universitäts-Bibliothek zur Anschaffung historischer Werke.

Berlin, den 10. October 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

24) Statut der Nissch-Stiftung.

Zur Feier des funfzigjährigen akademischen Amts-Jubiläums, am 16. Juni 1860, des Königlich Ober-Consistorial-Rathes, ordentlichen Professors der Theologie und Propstes zu St. Nicolai und St. Marien, Herrn Dr. Carl Immanuel Nissch in Berlin, beschloß die Berlinische Synode in ihrer Sitzung vom 27. Januar 1860, eine Stiftung für wissenschaftliche Theologie zu begründen, welche den Namen Nissch-Stiftung führen, und deren nähere Tendenz anzugeben, dem Herrn Jubilar anheimgestellt werden sollte. Durch einen im Februar 1860 vom Comité der Synode erlassenen Aufruf an die evangelische Geistlichkeit Preußens wurde zur Betheiligung aufgefordert. Aus der Gesamtsumme der eingegangenen Beiträge, welche der Rechenschafts-Bericht vom 16. November 1860 nachweist, ist das Kapital der Stiftung gebildet worden, welches gegenwärtig 2900 Thlr. in Staatsschuld-scheinen beträgt.

Für diese Nissch-Stiftung ist von dem Propste Dr. Nissch, welchem auf Lebenszeit das Recht vorbehalten bleibt, selbst den Stipendiaten zu wählen, das nachstehende Statut festgesetzt worden.

• §. 1.

Von den Zinsen des Kapitals der Nissch-Stiftung wird ein Stipendium in dem jährlichen Betrage von achtzig Thalern (80 Tha-

lern) auf ein Jahr verliehen. Die Zahlung erfolgt in halbjährlichen Raten den 1. April und 1. October praenumerando.

Fernere Verleihung an denselben Empfänger ist zulässig.

§. 2.

Der Stiftungsfonds wird durch Kapitalisirung des Zinsbetrages, welcher nach Abzug der im §. 1 bezeichneten achtzig Thaler übrig bleibt, so lange erhöht, bis von den Zinsen ein zweites Stipendium von achtzig Thalern gegründet werden kann. Zur Gründung eines dritten Stipendii soll erst geschritten werden, wenn die beiden ersten, jedes auf zweihundert Thaler, haben erhöht werden können.

§. 3.

Sollte das Stipendium in dem einen oder andern Jahre nicht zur stiftungsmäßigen Verwendung kommen, so wird sein Betrag für die Dauer solcher Vacanz dem Stiftungsfonds zugeschlagen.

§. 4.

Die Nitzsch-Stiftung wird von einem Curatorio verwaltet, welches aus folgenden Mitgliedern besteht:

- 1) dem Propste von St. Nicolai und St. Marien als Vorsitzenden;
- 2) dem ältesten männlichen, in Berlin wohnhaften Nachkommen des Jubilars;
- 3) dem Superintendenten der Berliner Stadt-Diöcese;
- 4) dem Archidiaconus von St. Nicolai;
- 5) dem Archidiaconus von St. Marien;
- 6) einem Geistlichen Berlins, der vom Curatorio gewählt wird und in der Regel Rendant und Schriftführer der Stiftung ist;
- 7) dem Vorsitzenden des Kirchen-Vorstandes von St. Nicolai.*)

§. 5.

Das Curatorium versammelt sich jährlich wenigstens zweimal, im März und September, kann aber vom Vorsitzenden so oft zusammenberufen werden, als es das Wohl der Stiftung erfordert.

Der Rendant der Stiftung hat alljährlich, und zwar in den ersten sechs Wochen nach Ablauf des betreffenden Jahres, dem Curatorio Rechnung zu legen; ein anderes Mitglied des Curatorii hat die Rechnung zu revidiren und jährlich einmal auch die Kasse.

§. 6.

Der Zweck der Stiftung ist, tüchtigen Privat-Dozenten der evangelischen Theologie durch Verleihung des Stipendii in der Ausübung ihres Berufes zu Hülfe zu kommen.

§. 7.

Unter den vom Vorsitzenden in Vorschlag gebrachten Bewerbern wählt das Curatorium durch Stimmenmehrheit. Das Stipendium

*) Diese Bestimmung ad 7 tritt jedoch erst nach dem Tode oder dem Austritt des Stadtraths Dr. Roth aus dem Curatorio in Kraft, da derselbe zum lebenslänglichen Mitgliede gewählt ist.

kann nur einem zur Zeit der Verleihung dem preussischen Staate angehörigen Privat-Dozenten der evangelischen Theologie an einer preussischen Universität verliehen werden; gehört derselbe der Familie des Jubilars an, so soll er vor allen andern den Vorzug haben, gleichviel auf welcher preussischen Universität er lehrt. Im Uebrigen sollen die Universitäten in folgender Ordnung berücksichtigt werden: Berlin, Bonn, Halle, Greifswalde, Breslau, Königsberg.

§. 8.

Ueber die Würdigkeit der Bewerber, wenn sie nicht hinreichend bekannt sind, unterrichtet sich das Curatorium durch Nachfrage bei der theologischen Facultät der betreffenden Universität.

§. 9.

Das Stipendium wird dem Inhaber entzogen, wenn derselbe von der preussischen zu einer ausländischen Universität übergeht, oder in ein Pfarramt eintritt, oder einen seiner Stellung unwürdigen Wandel führt.

§. 10.

Sollten im Laufe der Zeit Abänderungen dieses Statuts nöthig werden, so können solche vom Curatorio, jedoch nur mit Stimmen-einigkeit, vorgenommen werden.

Berlin, den 24. Januar 1861.

Das Curatorium der Nitzsch-Stiftung.

Dr. Nitzsch,

Propst.

Schulz,
Superintendent
der Berliner Stadt-Diöcese.

Schweder,
Archidiaconus
an St. Nicolai.

Müllensiefen,
Archidiaconus
an St. Marien.

Th. Hübner,
Prediger an der Louiseustadt-Kirche.

Dr. Noht,
Stadtrath.

Nachdem die Nitzsch-Stiftung durch die Allerhöchste Ordre vom 26. v. M., welche also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 21. d. M. will Ich der zur Feier des funfzigjährigen akademischen Amts-Jubiläums des Propstes von Berlin, Ober-Consistorial-Rathes und Professors Dr. Nitzsch, unter der Benennung: „Nitzsch-Stiftung“ zum Besten inländischer Privat-Dozenten der Theologie gegründeten Stiftung die landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Ostende, den 26. August 1861.

(gez.) Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

(ggz.) Graf von Schwerin.

An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.“

die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, bestätige ich hierdurch das vorstehende Statut vom 24. Januar d. J. mit der Maßgabe, daß Abänderungen desselben der Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten bedürfen.

Berlin, den 10. September 1861.

L. S.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Keller.

25) Uebergangsbestimmung wegen Nachprüfungen der Studirenden der Medicin.

(Centralblatt pro 1861 Seite 582 Nr. 224.)

Eu. Excellenz erwiedere ich auf die gefälligen Berichte vom 9. v. M. und 4. d. M., daß diejenigen Studirenden der Medicin auf der dortigen Universität, welchen bei Abhaltung des Tentamen philosophicum eine Nachprüfung in einem der naturwissenschaftlichen Fächer Physik, Chemie, Zoologie, Botanik oder Mineralogie auferlegt war, diese Nachprüfung in demjenigen Fache oder in denjenigen Fächern, worin sie früher nicht genügt haben, bei der für die Abhaltung des Tentamen physicum angeordneten Commission zu bestehen haben.

Hiernach ersuche ich Eu. Excellenz, die medicinische Facultät auf ihren Bericht vom 21. October d. J. gefälligst zu bescheiden.

Berlin, den 9. December 1861.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königl. Universitäts-Curator ic. in Königsberg.

26,129. U.

26) Zusammenstellung der im Winter-Semester 18 $\frac{1}{2}$ auf den Preussischen Universitäten immatriculirten inländischen Studirenden der evangelischen Theologie.

(Centralblatt pro 1861 S. 523 Nr. 199.)

Es waren immatriculirt auf der Universität	
zu Berlin	345
„ Halle	388
„ Bonn	70
„ Greifswald	25
„ Breslau	113
„ Königsberg	119
überhaupt.	<u>1060</u>
Im Sommer-Semester 1861 betrug die Zahl .	1038
mithin sind im Winter-Semester 18 $\frac{1}{2}$ mehr.	<u>22.</u>

27) Nachweisung über die Zahl der bei den medicinischen Facultäten der Universitäten stattgehabten Doctor-Promotionen.

Universität zu	Winter-Semester 1844	Sommer-Semester 1858	Winter-Semester 1844	Sommer-Semester 1859	Winter-Semester 1844	Sommer-Semester 1860
Greifswald	14	14	20	14	12	18
Halle	5	2	7	—	2	9
Breslau	15	21	15	9	6	12
Königsberg	5	5	6	2	10	3
Berlin	<u>122</u>		<u>126</u>		<u>134</u>	
Bonn	<u>11</u>		— 7		<u>17</u>	
Summe	214		206		223	

28) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten und der Akademie zu Münster für das Jahr von April 1861 bis dahin 1862.

(Centralblatt pro 1861 Seite 404 Nr. 155.)

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicini- sche Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesamtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mitbin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.	
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.				
1. Universität zu Greifswald.																
Sommersemester 1861	22	1	23	14	1	15	146	8	154	80	18	98	290	3	293	
Wintersemester 1861	25	2	27	9	—	9	154	13	167	75	16	91	294	18	312	
Im Wintersem. 1861																
mithin { mehr . . .	3	1	4	—	—	—	8	5	13	—	—	—	4	15	19	
{ weniger . . .	—	—	—	5	1	6	—	—	—	5	2	7	—	—	—	
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle).																
Sommersemester 1861	410	44	454	54	4	58	44	3	47	145	13	158	717	6	723	
Wintersemester 1861	388	36	424	49	—	49	40	5	45	152	13	165	683	3	686	
Im Wintersem. 1861																
mithin { mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	—	7	—	7	—	—	—	
{ weniger . . .	22	8	30	5	4	9	4	—	2	—	—	—	34	3	37	
3. Universität zu Breslau.																
Sommersemester 1861	262	2	264	121	4	125	101	10	111	274	22	296	796	76	872	
Wintersemester 1861	285	1	286	141	6	147	108	11	119	271	32	303	855	69 ¹⁾	924	
Im Wintersem. 1861																
mithin { mehr . . .	23	—	22	20	2	22	7	1	8	—	10	7	59	—	59	
{ weniger . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	7	—	
4. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.																
Sommersemester 1861	123	—	123	71	2	73	105	9	114	104	5	109	419	13	432	
Wintersemester 1861	119	—	119	70	2	72	102	12	114	102	4	106	411	37	448	
Im Wintersem. 1861																
mithin { mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	24	24	
{ weniger . . .	4	—	4	1	—	1	3	—	—	2	1	3	8	—	—	

1) Darunter 58 nicht immatriculirte Pharmacenten.

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicini- sche Facul- tät.			Philosophische Facultät.			Gesamtzahl der immatri- culirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.	
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.				
5. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.																
Sommersemester 1861	321	45	366	288	89	377	236	54	290	380	129	509	1542	741	2283	
Wintersemester 1861	345	62	407	340	143	483	246	61	307	449	162	611	1808	787 ¹⁾	2595	
Im Wintersem. 1861																
mithin { mehr . . .	24	17	41	52	54	106	10	7	17	69	33	102	266	46	312	
{ weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.																
Sommersemester 1861	281	13	294	106	18	124	117	4	121	205	92	297	836	21	857	
Wintersemester 1861	287	7	294	104	14	118	114	5	119	204	87	291 ²⁾	822	45 ³⁾	867	
Im Wintersem. 1861																
mithin { mehr . . .	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	24	10	
{ weniger . .	—	6	—	2	4	6	3	—	2	1	5	6	14	—	—	
7. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.																
Sommersemester 1861	215	47	262	—	—	—	—	—	—	227	5	232	494	8	502	
Wintersemester 1861	238	39	277	—	—	—	—	—	—	244	27	271	548	5	553	
Im Wintersem. 1861																
mithin { mehr . . .	23	—	15	—	—	—	—	—	—	17	22	39	54	—	51	
{ weniger . .	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	
8. Zusammenstellung zu 1 bis 7.																
Sommersemester 1861	1634	152	1786	654	118	772	749	88	837	1415	284	1699	5094	868	5962	
Wintersemester 1861	1687	147	1834	713	165	878	764	107	871	1497	341	1838	5421	964	6385	
Im Wintersem. 1861																
mithin { mehr . . .	53	—	48	59	47	106	15	19	34	82	57	139	327	96	423	
{ weniger . .	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

1) Darunter 101 Pharmaceuten, 72 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts, 83 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär u., 416 Eleven der Bau-Akademie, 43 Berg-eleven, u.

2) Darunter 73, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

3) Darunter 22 Pharmaceuten.

- 29) Uebersicht über die Zahl der Lehrer bei den Universitäten und der Akademie zu Münster im Winter-Semester 18 $\frac{1}{2}$.

(Centralblatt pro 1861 Seite 406 Nr. 156.)

*) Außerdem 3 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

III. Gymnasien und Realschulen.

- 30) Kündigungsfrist für Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten.

Die Verfügung vom 7. Juli 1823, die Kündigungsfrist für Lehrer an höheren Schulen betreffend, findet, wie ich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium auf den Bericht vom 10. v. M. erwidere, nicht nur auf Gymnasien Anwendung, sondern ebenso auf Progymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen. Eine neue Festsetzung über denselben Gegenstand jetzt zu treffen, muß ich Bedenken tragen, da, wie dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium bekannt

ist, in den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes für die höheren Schulen eine Bestimmung auch über die Kündigungsfrist aufgenommen worden ist. Hienach empfehle ich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium, nach wie vor und bis auf Weiteres, wo es in einzelnen Fällen erforderlich ist, Seine Vermittelung in der Art eintreten zu lassen, daß soviel wie möglich ebensowohl das Interesse der Lehrer wie der Anstalten gewahrt werde.

Berlin, den 18. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N.

26,756. U.

31) Erfüllung der Militairpflicht vor definitiver Anstellung im Schulfache.

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat aus Anlaß eines speciellen Falles durch Verfügung vom 13. Januar 1862 (Nr. 26799) dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N. den generellen Auftrag ertheilt, dafür zu sorgen, daß an den Unterrichts-Anstalten seines Ressorts fortan kein Lehrer definitiv angestellt werde, welcher nicht zuvor seiner Militairpflicht im stehenden Heer genügt hat, oder von derselben definitiv befreit ist.

32) Körperliche Züchtigungen in höheren Unterrichts-Anstalten.

Nach den dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zugekommenen Mittheilungen sind neuerdings insbesondere von jüngern Lehrern an höhern Lehranstalten körperliche Züchtigungen der Schüler häufig angewendet worden, wozu die in manchen Anstalten vorhandene, die Disciplin erschwerende Classen-Frequenz die Veranlassung gegeben haben mag.

In Folge dessen hat der Herr Minister durch Rescript vom 26. November d. J. (U. 23,487) angeordnet, daß den Lehrer-Collegien die in der Directoren-Instruction der gelehrten Schulen in der Provinz Brandenburg vom 10. Juni 1824 §. 12 enthaltenen disciplinairischen Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden.

Euer Wohlgeboren setzen wir von dieser Bestimmung Behufs weiterer Veranlassung und Nachachtung in Kenntniß, indem wir Ihnen zugleich die Aufrechterhaltung der, dem Mißbrauch des Straf-

rechts in der gedachten Instruction vom 10. Juni 1824 entgegen-
tretenden Anordnungen zur Pflicht machen.

Berlin, den 12. December 1861.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

An
die Herrn Directoren der höheren Lehranstalten
der Provinz Brandenburg.

33) Dispensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen
an Realschulen zweiter Ordnung.

Auf den Bericht vom 19. v. M. erkläre ich mich damit ein-
verstanden, daß auch bei den Realschulen zweiter Ordnung die Dis-
pensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen so viel wie möglich
zu verhindern ist. Da jedoch das Reglement vom 6. October 1859
in III. §. 2 und 3 den Anstalten gedachter Kategorie in Einrich-
tung des Lehrplans, mit ausdrücklicher Beziehung auch auf das La-
teinische, eine größere Freiheit gestattet, so kann bei denselben der
Unterricht in dieser Sprache nicht für obligatorisch gelten. Demge-
mäß wird es auch bei der Realschule zu N. nicht zu untersagen
sein, in einzelnen Fällen auf den Wunsch der betreffenden Eltern,
Schüler davon zu dispensiren, vorausgesetzt daß sie während der
Zeit der lateinischen Lehrstunden anderweitigen Unterricht erhalten.

Berlin, den 24. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Regierung zu N.

821. U.

34) Statut des mit dem Pädagogium des Klosters
Unser Lieben Frauen zu Magdeburg verbundenen
Candidaten-Convicts.

§. 1.

Der mit dem Kloster Unser Lieben Frauen verbundene Can-
didaten-Convict hat den Zweck, durch wissenschaftliche und practische
Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen
Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder
der Lehrer-Collegien zu werden und sich bei dem übrigen wissen-
schaftlichen Unterrichte zu betheiligen.

§. 2.

Der Convict ist vorzugsweise für Candidaten der Theologie bestimmt, welche das Zeugniß pro licentia concionandi mindestens mit dem Prädikate gut erworben haben müssen und Willens sind, sich dem höheren Schulfache auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Es können jedoch auch Candidaten der Philologie, welche Neigung und inneren Beruf zur Ertheilung des Religionsunterrichts haben, Aufnahme finden, besonders wenn sie auf der Universität schon theologische Studien getrieben haben.

Die Gesamtzahl der Candidaten wird auf sechs festgestellt.

§. 3.

Der Convict steht wegen seiner engen Verbindung mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen unter der allgemeinen Aufsicht des Probstes und Directors, hat aber in dem Geistlichen Inspector des Klosters seinen besonderen Vorsteher.

§. 4.

Die Bewerbung um Aufnahme geschieht schriftlich und ist an den Geistlichen Inspector unter Beifügung des Abiturienten- und Universitätszeugnisses, sowie einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers zu richten. Die Candidaten der Theologie haben das in der ersten theologischen Prüfung erworbene Zeugniß beizufügen. Es gereicht ihnen zu besonderer Empfehlung, wenn sie auf der Universität philologischen, historischen und philosophischen Studien nicht fremd geblieben sind.

Die Genehmigung der Aufnahme wird von dem Geistlichen Inspector in Gemeinschaft mit dem Probst und Director des Pädagogiums, dem der erstere die Bewerbungsschreiben nebst Anlagen zur Kenntnißnahme vorzulegen hat, bei uns beantragt.

§. 5.

Die Candidaten erhalten im Kloster freie Wohnung, Mittags- und Abends-Belöstigung am Alumnentisch und diejenige Bedienung, auf welche die Alumnens-Inspectoren observanzgemäßen Anspruch haben. Außerdem erhält jeder ein Geld-Stipendium von monatlich zehn Thalern.

Sehr bedürftigen Candidaten kann in besonderen Fällen auch eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden.

§. 6.

Der Aufenthalt im Convict wird auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre bestimmt; mindestens ein volles Jahr demselben anzugehören, muß sich jeder Candidat bei der Aufnahme verpflichten. Besonders tüchtigen Candidaten kann ausnahmsweise schon nach Ablauf des ersten Jahres von dem Convict-Vorstande Erlaubniß ertheilt werden, sich zur Prüfung pro facultate docendi zu melden.

Wenn ein Candidat sich nicht mit willigem Geiste in die Ordnung des Convicts fügt, oder es an Pflichteifer und Fleiß fehlen läßt, oder durch Wandel und Benehmen Anstoß giebt, oder sich sonst ungeeignet für den Lehrerberuf erweist, hat der Geistliche Inspector seine Ausschließung aus dem Convict bei uns in einem motivirten, von dem Probst und Director des Klosters genehmigten und mitunterschiedenen Bericht zu beantragen.

§. 7.

Wenn ein Candidat die Prüfung pro facultate docendi besteht, so wird ihm auf Grund eines günstigen, von dem Director des Pädagogiums und dem Geistlichen Inspector gemeinschaftlich ausgestellten Zeugnisses über seine pädagogische und didaktische Befähigung die Ableistung eines Probejahres erlassen. Die Candidaten verpflichten sich bei ihrem Eintritte in den Convict, sich nach bestandener Prüfung wenigstens Vier Jahre der practischen Thätigkeit im Lehramt an inländischen Gymnasien oder Realschulen zu widmen.

§. 8.

Dem Geistlichen Inspector liegt es zunächst ob, die Beschäftigung der Candidaten nach ihrer wissenschaftlichen und practischen Seite zu leiten und überhaupt denjenigen geistigen Verkehr mit ihnen zu pflegen, der ihnen zu einer gedeihlichen und erfolgreichen Benutzung ihres Aufenthalts im Convict förderlich sein kann.

§. 9.

Die Beschäftigungen der Candidaten bestehen in theologischen und solchen allgemein wissenschaftlichen Studien, die mit den Aufgaben des Unterrichtes und der Erziehung einen unmittelbaren Zusammenhang haben, außerdem in practischen Uebungen.

§. 10.

Neben dem Geistlichen Inspector sind für die specielle Fortbildung der Candidaten in den sprachlichen und historischen Disciplinen des Gymnasial-Unterrichtes zwei philologische Lehrer am Convict beschäftigt.

§. 11.

Die von dem Geistlichen Inspector zu leitenden practischen Uebungen bestehen:

- a. in exegetischen Uebungen im Neuen Testamente,
- b. in practischer Behandlung dogmatischer und ethischer Hauptpunkte nach ihrer biblischen Begründung und historischen Gestaltung (beides a. und b. mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Religionsunterrichtes in den oberen Klassen),
- c. in hospitirender Theilnahme an verschiedenen Sectionen des Pädagogiums, namentlich am Religionsunterrichte des Geistlichen Inspectors,

- d. in Abhaltung einzelner Unterrichtsstunden, vorzugsweise in der Religion,
- e. in der von Zeit zu Zeit stattfindenden Abhaltung gemeinsamer Morgen- und Abendandachten im Alumnate,
- f. in periodischen Conferenzbesprechungen, welche der Geistliche Inspector zu leiten hat, über die beim Unterrichte und bei den Ansprachen der Candidaten gemachten Wahrnehmungen und auch weitere didaktische, pädagogische und besondere Disciplinarfragen.

Diese Conferenzverhandlungen sind jedesmal von einem der Candidaten schriftlich in einem besonderen Protokollbuch wieder zu geben und müssen dem Probst und Director des Klosters, so oft er es verlangt, von dem Geistlichen Inspector zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 12.

Die speciellen Bestimmungen zu §. 11 c., d., e. stehen dem Geistlichen Inspector zu, doch hat er dazu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Probstes und Directors vorher einzuholen.

§. 13.

Den Unterrichtsstunden und den geistlichen Ansprachen (§. 11 d., e.) hat der Geistliche Inspector so oft wie möglich persönlich beizuwohnen. In allen Fällen, wo der Geistliche Inspector anderweitig beschäftigt ist, haben die Candidaten sich den allgemeinen, für die Probeamts-Candidaten geltenden Bestimmungen, sowie den besonderen Anordnungen des Probstes und Directors in Betreff des Unterrichts und der Handhabung der Disciplin unbedingt zu unterwerfen.

§. 14.

Die Candidaten sind an eine besondere diesem Statut beigefügte Haus-, Studien- und Lebensordnung gebunden, deren Aufrechterhaltung und Ueberwachung hauptsächlich dem Geistlichen Inspector als ihrem nächsten Vorgesetzten obliegt.

§. 15.

In dem Probst und Director des Klosters haben sie den gemeinsamen Vorgesetzten aller am Pädagogium Lehrenden und Lernenden zu erkennen und zu ehren.

§. 16.

Dem Probst und Director liegt ob, Behufs des nach §. 7 von ihm und dem Geistlichen Inspector gemeinschaftlich auszustellenden Zeugnisses nicht nur die Unterrichtsstunden, welche die Candidaten erteilen, von Zeit zu Zeit zu besuchen und an diese Besuche Rath und Belehrung zu knüpfen, sondern auch jeden einzelnen Candidaten vor Ausstellung jenes Zeugnisses eine oder mehrere Probelectionen in seiner und des Geistlichen Inspectors Gegenwart halten zu lassen.

§. 17.

Zu jeder Abweichung von der Haus- und Lebensordnung bedürfen die Candidaten der Erlaubniß des Geistlichen Inspectors. Sofern dabei der Unterricht oder die Alumnatsverhältnisse betroffen werden, hat sich der Inspector zuvörderst der Zustimmung des Probstes zu versichern.

§. 18.

Unter dem Vorsitz des Provinzial-Schulrathes findet vierteljährlich eine Conferenz der sämtlichen am Convict beschäftigten Lehrer mit Zuziehung des Probstes und Directors des Klosters statt, in welcher alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Convictes erörtert, die an den Candidaten gemachten Erfahrungen ausgetauscht und Ordnung und Regelung der weiteren Studien derselben besprochen werden. Aus besonderem Anlaß können auch außerordentliche Conferenzen berufen werden.

§. 19.

Der Geistliche Inspector erstattet jährlich im Januar einen Bericht über den Candidaten-Convict und die einzelnen Mitglieder desselben, welcher uns durch den Probst und Director und von uns urschriftlich dem Herrn Minister der Unterrichts- Angelegenheiten überreicht, außerdem aber abschriftlich dem Königlichen Consistorium zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

Magdeburg, den 17. Juli 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
(gez.) von Wibleben.

Vorstehendes Statut wird auf Grund der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. d. M. ertheilten Genehmigung hierdurch von uns vollzogen und ausgefertigt.

Magdeburg, den 31. October 1861.

(L. S.)

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Wibleben.

Haus-, Studien und Lebensordnung für die Mitglieder des mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg verbundenen Candidaten-Convicts.

Zweck, Einrichtung und Leitung des Candidaten-Convicts ergeben sich aus dem Statut desselben, welches jedem Candidaten bei seinem Eintritt zur sorgfältigsten Kenntnißnahme und Befolgung aller ihn betreffenden Punkte mitgetheilt wird.

Außerdem sind die Candidaten zu folgender Haus-, Studien- und Lebensordnung verpflichtet:

- a. Sie haben sich hinsichtlich der Zeit des Aufstehens und der Mittags- und Abendmahlzeiten nach den Zeichen zu richten, welche durch die Alumnats-Glocke den Alumnen und Alumnens-Inspectoren gegeben werden.
- b. Sie nehmen regelmäßig an den Schulandachten des Klosters Theil, nämlich an der allgemeinen Morgen-Andacht des Montags und an der auf das Alumnat beschränkten Abend-Andacht des Sonnabends. Auch wird erwartet, daß sie an den sonntäglichen Gemeinde-Gottesdiensten, sowie an den Schul-Communions im Dom, bei welchem das Kloster eingepfarrt ist, sich regelmäßig betheiligen.
- c. An jedem Wochentage haben sich die Candidaten entweder bei dem Geistlichen Inspector oder bei einem der §. 10 des Statuts bezeichneten Lehrer zu einer in der Regel zweistündigen Zusammenkunft zu versammeln, in der ihnen durch Unterricht und Besprechung Anleitung für ihre Studien erteilt wird.
- d. Die übrige Arbeitszeit des Tages haben sie ihren Privatstudien zu widmen, insofern sie nicht durch eine ihnen übertragene Lehrstunde oder durch Hospitiren in den Klassen (vergl. §. 11 des Statuts) in Anspruch genommen werden.
- e. Es wird erwartet, daß sie in ihren Mußestunden sich nur einer solchen Geselligkeit hingeben werden, die ihnen geistige Anregung und Förderung in ihrem Berufe zu gewähren geeignet ist.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

35) Empfehlung eines Planiglobs.

Der Lehrer Franke in Schweidnitz hat in dem Verlag von Brockhaus zu Leipzig einen Planiglob in zwei Bandarten und 18 Blättern herausgegeben, welcher nach sachverständigem Gutachten ein größtentheils neues und zweckmäßiges Lehrmittel für den Unterricht in der Geographie bildet.

Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, die

Seminarien der dortigen Provinz empfehlend auf dieses Unterrichtsmittel aufmerksam zu machen.

Berlin, den 14. Februar 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien.
23,551. U.

36) Schullehrer-Wittwen-Kassen.

(Centralblatt pro 1861 Seite 22 Nr. 11.)

An der bezeichneten Stelle ist ein Gutachten abgedruckt, in welchem nachzuweisen versucht wird, nach welchen Grundsätzen bei Prüfung der Anträge auf Erhöhung der Wittwen- und Waisen-Pensionen zu verfahren ist. Diese die Interessen des Lehrerstandes tief berührende und der öffentlichen Discussion vielfach unterzogene Angelegenheit bedarf, um die Kassen für die Dauer solvent zu erhalten, der genauesten und vielfältigsten Erwägung. Durch das hier unten abgedruckte neuere Gutachten wird hierzu ein Beitrag geliefert, nach welchem früher aufgestellte Ansichten eine theilweise Modification und Ergänzung erfahren.

Die Königliche Regierung zu Stettin beantragt in dem Bericht vom 14. November pr. die Erhöhung der von der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt ihres Bezirks zu gewährenden Pensionen von 12 Thlr. jährlich auf 16 Thlr. — Dem Antrage sind statistische Tabellen, auf Grund welcher die Leistungsfähigkeit der Anstalt in rationeller Weise berechnet werden könnte, nicht beigelegt, vielmehr begründet denselben das Curatorium der in Rede stehenden Anstalt in dem Protokoll vom 3. November 1860 durch allgemeine Erwägungen, deren Unzulänglichkeit zur Feststellung der Leistungsfähigkeit der Kasse bei einer gleichen Veranlassung schon in dem Gutachten des Rechnungsraths Brune vom 18. Februar 1853 hervorgehoben sind, die Königliche Regierung aber durch Vergleichung der Zustände dieser Anstalt mit denen der Schullehrer-Wittwen-Kasse im Regierungsbezirk Minden, wie solche in einem darüber veröffentlichten Gutachten vom 23. April 1860 dargelegt sind.

In beiden Fällen wird die Zahlungspflicht der Kasse im Beharrungszustande zu ermitteln und aus dieser darzuthun versucht, was die Kasse jetzt zu leisten im Stande ist. Das Curatorium nimmt an, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Mitgliederzahl von 1000 erreicht ist, bis zum Beharrungsstande noch 30 Jahre vergehen werden, und daß dann auf 1000 Mitglieder 400 Wittwen fallen, die Königliche Regierung aber berechnet nach Analogie des Gutachtens über die Mindener Anstalt, welches den Beharrungsstand in das 28^{te} Geschäftsjahr verlegt, die schließlich dauernde Zahlungs-

pflcht auf 354 ganze Pensionstraten bei 1350 Mitgliedern. In beiden Fällen sind jedoch die Grundlagen der Annahmen mehr oder weniger irrtümliche, sowohl in Bezug auf den Zeitpunkt des Beharrungszustandes, als auf das demnächstige Verhältniß zwischen Zahlenden und Empfängern. Es handelt sich hier um eine Wittwen-Kasse mit einer nach einigen, in dem Regierungsbericht nicht näher angegebenen Jahren constanten Mitgliederzahl. Für solche Kassen ist durch Rechnung festgestellt, und auch ohne Rechnung leicht zu erkennen, daß die Zahl der Wittwen noch so lange steigt, als aus dem Jahre, in welchem die Mitgliederzahl constant wurde, noch Frauen und Wittwen vorhanden sind. Wenn demnach zum Beispiel in dem Jahre, in welchem die Mitgliederzahl constant wird, die Frauen durchschnittlich, wie jetzt, 38 Jahr alt sind, so würden von diesem Zeitpunkte ab noch 55 bis 60 Jahre bis zum Beharrungszustande vergehen, da nach den für Wittwen-Kassen besonders bewährten Brune'schen Sterblichkeits-Tabellen von 10,000 im 16^{ten} Lebensjahre lebenden Frauen noch

24	=	95 ^{te}	Lebensjahr,
14	=	96 ^{te}	"
7	=	97 ^{te}	"
3	=	98 ^{te}	"
1	=	99 ^{te}	"

vollenden.

Was das Verhältniß zwischen Zahlenden und Empfängern anbelangt, so sind die aus den Lebens- und Sterbenswahrscheinlichkeiten verbundener Personen sich ergebenden Rechnungs-Resultate durchaus abhängig von dem Alter jener Personen zur Zeit des Beitritts resp. der Verheirathung nach dem Beitritt. So findet sich beim Anfangs-Alter des Mannes von 30 und dem der Frau von 25 Jahren im Beharrungszustande das Verhältniß zwischen stehenden Ehen und Wittwen wie 1000:435, und bei den Anfangs-Altern von resp. 27 und 23 Jahren (also bei einem nur 4-jährigen Altersunterschiede) nur wie 1000:401. Es kann also unmöglich der von dem Curatorium zur Anwendung gebrachte Satz, daß in einer Wittwen-Kasse auf 10 Mitglieder durchschnittlich 4 Waisen kommen, als ein allgemein gültiger hingestellt werden. Diese, von dem Curatorium einem Aufsatze des Provinzial-Schulraths Otto Schulz entlehnte Annahme soll aber auch ohne Zweifel nur Anwendung finden auf das Verhältniß zwischen stehenden Ehen und Wittwen, während bei der hier in Rede stehenden Kasse neben den Ehemännern auch noch die Wittwer und Junggesellen zu Gunsten der Ehepaare zahlungspflichtig sind, ein Umstand, der bei der Zahlen-Combination des Curatoriums ganz übersehen zu sein scheint.

Um für Erwägungen, wie sie das Curatorium vorträgt, einen

sicheren Ausgangspunkt zu gewinnen, ist es nothwendig, sich an der Hand von Mortalitätstafeln die successive Steigerung der Wittwenlast durch Zahlen zur Anschauung zu bringen. Supponirt man einen alljährlich gleichmäßigen Beitritt neuer Mitglieder, so ergeben sich bei Anwendung der Brune'schen Mortalitätstafeln und bei einem hier der Regel nach wohl als zutreffend anzunehmenden durchschnittlichen Anfangs-Alter der Männer von 30 und der Frauen von 25 Jahren als Verhältniszahlen für die stehenden Ehen und die Wittwen

	im 1. Geschäftsjahr	0,000
=	6.	0,020
=	11.	0,043
=	16.	0,069
=	21.	0,100
=	26.	0,136
=	31.	0,178
=	36.	0,226
=	41.	0,281
=	46.	0,335
=	51.	0,382
=	56.	0,412
=	61.	0,428
=	66.	0,433
=	71.	0,4346
=	73.	0,4347

womit das Verhältniß constant bleibt. Es würden hier also im Beharrungsstande auf 1000 stehende Ehen 435 Wittwen kommen. Will man hiernach einen Satz aufstellen, nach welchem mit einigem Anspruch auf Sicherheit die Zahlungspflicht der Kasse zur Zeit des Beharrungszustandes geschätzt werden soll, so würde man denselben dergestalt ausdrücken müssen, daß auf 2 Ehen 1 Wittwe fällt. Dies ist auch in der That für solche Schätzungen die gewöhnliche Annahme.

Es kommt aber hierbei noch 1 Moment in Betracht, welches in der Vorlage nicht genügend berücksichtigt ist, nämlich die Verpflichtung der Kasse zur Zahlung von Waisenspensionen, für welche, da sie nicht inbegriffen sind, in dem eben angeedeuteten Verhältniß zwischen stehenden Ehen und Wittwen, die Ausgabe besonders veranschlagt werden muß.

Mit diesem Ergebnis harmonirt das Gutachten, auf welches die Königliche Regierung ihre Anträge stützt, allerdings nicht, da dasselbe den Beharrungszustand bereits in das 28. Geschäftsjahr verlegt und in demselben das Verhältniß zwischen Mitgliedern und zu zahlenden vollen Pensionen wie 610 : 140 findet. Bei näherem Eingehen auf den Inhalt dieses Gutachtens findet sich indessen

1) daß bei Vorführung der Leistungen der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eine Societät von 2700 Ehen in Betracht genommen worden, welche successive ausstirbt, während die Mindener Elementar-Lehrer-Wittwen-Kasse eine sich beständig, theils durch den Zugang neuer Stellen, theils durch den Zugang neuer Mitglieder in Stelle verstorbener, recrutirende Societät ist. Es handelt sich hier also um zwei vollständig verschiedene Verhältnisse, deren Vergleichung natürlich nichts beweisen kann. Außerdem aber würde es auch noch darauf ankommen, mit welchen Anfangsaltern die 2700 Ehen der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt ihre Societät begonnen haben; denn für alle Verhältnisse ist der Satz, daß bereits mit dem 28. Geschäftsjahre eine (aussterbende) Wittwenklassen-Societät ihren Culminationspunkt erreicht habe, nicht zutreffend.

Bei den Anfangsaltern der Männer von 30 und denen der Frauen von 25 fällt zum Beispiel in einer successive aussterbenden Societät nach den Brune'schen, aus den Erfahrungen der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt berechneten Sterblichkeitstafeln die höchste Zahl von gleichzeitig vorhandenen Wittwen (von ursprünglich 1000 Ehen 325 Wittwen) erst in das 40., 41. und 42. Geschäftsjahr. Es ist aber, und das ist hier das Wesentliche,

2) diese höchste Zahl gleichzeitig vorhandener Wittwen in einer aussterbenden Societät keinesweges identisch mit dem Beharrungszustande einer sich beständig durch den Zugang neuer Mitglieder, in Stelle der absterbenden, recrutirenden Societät mit feststehender Mitgliederzahl, für welche allein der oben aufgestellte Satz gilt, daß die Zahl der Wittwen so lange steigt, als aus dem Jahre, in welchem die Mitgliederzahl constant wurde, noch Frauen und Wittwen vorhanden sind. Wenn das Gutachten daher annimmt, daß die Mindener Wittwenklasse im 28. Jahre, das heißt gleichzeitig mit dem Culminationspunkte der Wittwenlast der hier vorgeführten, successive aussterbenden Societät ihren Beharrungszustand erreicht, mit dem Satze von 610 Mitgliedern zu 140 Wittwen, so mußte dies — auch abgesehen von der nicht erschöpfenden Form der Rechnung — nothwendig zu unrichtigen Resultaten führen.

Bei einer anderweiten Durchrechnung unter Zuhülfenahme des von der Königlichen Regierung zu Minden in dem Bericht vom 5. August 1858 beigebrachten allerdings nicht ganz vollständigen statistischen Materials für den Jahreschluß 1856, ergiebt sich auch in der That bei Fortgewährung der berechneten Pension von 24 Thlr. ein Deficit von circa 16,000 Thlr., ein Resultat, welches sich in Folge des Umstandes, daß die erhöhte Pension erst vom 1. Januar 1860 ab gezahlt wird, zwar etwas verbessert, aber nicht ausgleicht, und höchstens nur die Gewährung einer Pension von 20 Thlr. gestattet.

Es ist indessen nicht zu bezweifeln, daß, wenn auch die Voraussetzungen der Vorlagen als zutreffend nicht anzuerkennen sind, sofern nur das Verhältniß zwischen Verheiratheten und Unverheiratheten, sowie die Altersverhältnisse der Ehepaare bei der hier in Rede stehenden Klasse sich nicht besonders ungünstig herausstellen, bei der eine längere Reihe von Jahren hindurch gewährten sehr geringen Pension und dem in Folge dessen erheblichen Betrage des bereits angesammelten Kapitals sich eine nicht unwesentliche Erhöhung der Pensionsraten berechnen lassen wird.

Eine bloß überschlägliche Rechnung ergibt folgendes Resultat: Nach den statistischen Nachrichten aus dem Jahre 1853 befanden sich unter 898 Mitgliedern 804 Verheirathete und 94 Wittwer und Junggesellen. Wendet man daher das Verhältniß 9 : 1 auf die nach dem Bericht der Königlichen Regierung dauernd in Aussicht zu nehmenden 1350 Mitglieder an, so ergeben sich 1200 Ehepaare, und im Beharrungszustande auf 2 Ehen 1 Wittwe, also überhaupt 600 Wittwen, welche à 16 Thlr. eine jährliche Ausgabe von 9600 Thlr. und im 4 procentigen Kapitalwerthe 240,000 Thlr. in Anspruch nehmen.

Hierzu treten nach den Angaben des Berichts vom 14. November pr. auf 610 etwa 20, also bei 1350 Mitgliedern etwa 40 einmalige Pensionszahlungen jährlich, was für die Rechnung ergibt

$$16 \times 40 \times 25 = \dots \dots \dots 16,000 =$$

Die Waisenlast ist in Ermangelung besserer Daten nach den Ergebnissen anderweiter Rechnungen für jede Ehe und den Betrag 1, im Kapitalwerth auf 0,55 Thlr. zu veranschlagen, also für 16 Thlr. auf 8,8 Thlr. und für 1200 Ehen auf

$$\dots \dots \dots 10,560 =$$

Die jährlichen Unkosten des Geschäfts belaufen sich auf 280 Thlr. im Kapitalwerth also auf

$$\dots \dots \dots 7000 =$$

Es würde mithin ein Kapitalwerth von 273,560 = aufzubringen sein.

Die Einnahmen betragen:

- 1) von 1350 künftigen Mitgliedern à 2 Thlr. $\dots \dots \dots$ 2700 Thlr.
- 2) an Antrittsgeldern sind jährlich zu erwarten 40×8 Thlr. $\dots \dots \dots$ 320 "

Es ist nämlich, da nach der Statistik von 1853 das Durchschnitts-Alter der Männer zur Zeit des Beitritts 30 Jahr betrug, und deren mittlere Lebens-

$$\text{Eatus} \quad \underline{\quad \quad \quad} 3020 \text{ Thlr.}$$

Transport	3020 Thlr.	273,560 Thlr.
dauer nach Brune's Tabellen = 32,687 ist, auf einen jährlichen Zugang von 40 Mitgliedern, in Folge Absterbens älterer, zu rechnen.		
3) Die Neben-Einnahmen der Kasse betragen nach dem vorliegenden Bericht zusammen	618 =	
Summa . .	<u>3638 Thlr.</u>	
Das ist im 4 proc. Kapitalwerth	90,950 Thlr.	
Das gegenwärtige Kapital-Ver- mögen beträgt	75,000 =	
Summa . .	<u>165,950 =</u>	

Es müssen also bis zum Beharrungsstande noch

aufgebracht werden 107,610 =

Da der Beharrungsstand der Kasse, je nachdem die Mitgliederzahl früher oder später constant wird, erst in etwa 60 bis 70 Jahren zu erwarten ist, die Kasse aber gegenwärtig noch jährlich ca. 4000 Thlr zu kapitalisirende Ueberschüsse liefert, diese auch erst später allmählig geringer werden können, so hat es mit Rücksicht auf die durch Rechnung von Zins auf Zins innerhalb der angedeuteten Zeit in Aussicht stehende Kapitalmehrung (bei Kapitalisirung von jährlich nur 1000 Thlr. erfolgt die Deckung in 42 Jahren, von 2000 Thlr. in 29 Jahren und von 4000 Thlr. schon in 19 Jahren) kein wesentliches Bedenken, die erbetene Erhöhung des Pensionsjahres auf 16 Thlr. jährlich vom 1. Januar d. J. ab zu bewilligen. Es ergiebt indessen die vorstehende Berechnung, wie leicht zu erkennen, nichts weniger als ein erschöpfendes Resultat und namentlich läßt sich auf Grund derselben nicht behaupten, daß den Interessenten auch wirklich das gewährt werde, worauf sie nach Lage der Verhältnisse einen Anspruch haben. Bei der großen Geringfügigkeit der hier gewährten Pension dürfte es aber nothwendig sein, daß hierüber wenigstens kein Zweifel bestehe, weshalb die Erhöhung der Pension nur als eine vorläufige auszusprechen sein wird.

37) Umfang der Befreiung der Geistlichen und Schul- lehrer von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 552 Nr. 209.)

Auf die Namens des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde und des Schulvorstands von N. eingereichte Vorstellung vom 16. October cr. eröffne ich Ihnen und den Mitunterzeichnern derselben nach Einsicht des Berichts der Königlichen Regierung in N., daß die Vorschriften welche die den Geistlichen und Schullehrern zustehende Befreiung von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken betreffen, nur auf das Dienst Einkommen zu beziehen sind, wogegen Geistliche und Lehrer gesetzlich verpflichtet sind, hinsichtlich des Einkommens aus ihrem Privatvermögen zu den gedachten Steuern beizutragen. Im vorliegenden Falle ist daher die größere Gemeinde-Repräsentation und der Schulvorstand nicht befugt gewesen, den Pfarrer N. von dieser Verpflichtung zu befreien und dadurch eine den gesetzlichen Repartitionsmodus übersteigende Belastung der übrigen Gemeinde-Mitglieder herbeizuführen. Soll dem ic. N. eine besondere Erleichterung in dieser Beziehung zu Theil werden, so kann dies nur durch Zuwendung einer entsprechenden persönlichen Gehaltszulage geschehen.

Berlin, den 28. December 1861.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Keller.

An
den Kirchmeister Herrn N. in N.

25,807 E. U.

38) Dispensation der Candidaten des Predigtamts von dem Besuch eines Schullehrer-Seminars.

(Central-Blatt pro 1859 Seite 745 Nr. 351).

Nach dem Bericht vom 7. Februar v. J. hat das Königl. Consistorium seither alle diejenigen Candidaten des Predigtamtes, welche das Examen pro schola bestanden, als solche angesehen, welche vom sechswöchentlichen Besuche eines Schullehrer-Seminars dispensirt seien. Dieses Verfahren konnte nicht ohne Weiteres als mit den Absichten des Erlasses vom 17. Juni 1842 (Nr. 13301) übereinstimmend angesehen werden. Vor meiner Beschlußnahme auf den Antrag des Königl. Consistoriums, die seither befolgte Praxis als richtig zu genehmigen, habe ich durch die in Abschrift beifolgende Verfügung (Anlage a.) die übrigen Königl. Consistorien zur gutachtlichen Aeußerung über die vorliegende Frage aufgefordert. Auf Grund der eingegangenen Berichte bestimme ich nunmehr im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath zur Erläuterung des erwähnten Erlasses vom 17. Juni 1842, daß behufs Zulassung zu der Prüfung pro ministerio nur diejenigen Candidaten des Predigtamtes von der Beibringung eines Zeugnisses über Absolvirung eines sechswöchentlichen Cursus bei einem Schullehrer-Seminar dispensirt werden dürfen, welche entweder:

- 1) die Prüfung pro schola bestanden und außerdem ein Lehramt an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen mindestens ein Jahr lang verwaltet, oder
- 2) das Examen pro facultate docendi bestanden und außerdem das vorgeschriebene Probejahr an einer höheren Unterrichts-Anstalt abgehalten haben.

Die übrigen Fälle, in welchen von dem sechswöchentlichen Besuch eines Schullehrer-Seminars dispensirt werden kann, sind in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1859 Nr. 351 Seite 745 bezeichnet. Zugleich bestimme ich auf den Antrag des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes, daß auch die Mitglieder des hiesigen Domstiftes, welche den in demselben eingeführten pädagogischen und didactischen Cursus absolvirt haben, fernerhin ohne den vorhergegangenen Besuch eines Schullehrer-Seminars zu der Prüfung pro ministerio zugelassen werden können.

Berlin, den 13. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
das Königl. Consistorium zu R.

24,243. U.

Abchrift dieser Verfügung ist den andern Königlichen Consistorien zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt.

a.

Unter dem 17. Juni 1842 (Nr. 13,301) ist sämmtlichen Königlichen Consistorien Abchrift eines von dem Königlichen Consistorium zu N. erstatteten Berichts, die Dispensationen der Candidaten des Predigtamtes von dem Besuch eines Schullehrer-Seminars betreffend, sowie der darauf ergangenen Verfügung mitgetheilt worden.

In der letzteren ist sub Nr. 1 bestimmt, daß solche Candidaten, welche die Prüfung pro schola bestanden und ein Lehramt bei Bürger- oder Volksschulen ein Jahr lang verwaltet haben, von dem Seminarbesuch dispensirt werden können.

Nach der Bestimmung unter Nr. 2 soll dieselbe Vergünstigung Candidaten der Theologie zugestanden werden, welche die facultas docendi an gelehrten Schulen erworben haben und über ihr abgehaltenes Probejahr ein günstiges Zeugniß beibringen.

Beide Bestimmungen zusammengehalten ergeben es als wahrscheinlich, daß auch bei den unter Nr. 1 genannten Candidaten die Ablegung der Prüfung pro schola nicht als genügend zur Dispensation angesehen, sondern daß neben derselben practisches Arbeiten in einer Schule als erforderlich bezeichnet werden sollte.

Unter Nr. 4 der Verfügung ist sodann bemerkt, daß die Wünsche, welche von Ephoren zu Gunsten der Candidaten ihrer Ephorate ausgesprochen werden, durch die Bestimmungen ad 1 und 2 als erledigt zu erachten seien.

Wird diese Bestimmung mit der sie veranlassenden Stelle Nr. 4 des Berichts verglichen, so könnte angenommen werden, daß in der ersteren ein Widerspruch gegen die Bestimmung unter Nr. 1 enthalten sei, indem auf den bloßen Besitz des Zeugnisses pro schola hin, wenigstens wenn dasselbe ein gutes sei, ohne ein Jahr practischer Arbeit in einer Schule, die Dispensation ertheilt werden dürfe. Da indessen keine Veranlassung vorliegt, einen solchen versteckten Widerspruch zwischen den Bestimmungen einer und derselben Verfügung vorauszusetzen, so würde angenommen werden können, daß mit der unter Nr. 4 erwähnten Erledigung der Anträge der Ephoren eben eine Zurückweisung des Antrages, auf Grund des bloßen Zeugnisses pro schola hin zu dispensiren, habe ausgesprochen werden

sollen, wenn nicht wieder der folgende Satz, daß die Dispensation nur auf Grund eines guten Zeugnisses erfolgen solle, dieses zweifelhaft machte.

Ueber diese Zweifel und Unbestimmtheiten ist Seitens eines Königlichen Consistoriums Anfrage bei mir erhoben worden, indem dasselbe bemerkt, daß von ihm seither alle diejenigen Candidaten, welche das Examen pro schola bestanden, als solche erachtet worden seien, die vom Besuch eines Schullehrer-Seminars zu entbinden seien.

Diese Auffassung steht offenbar mit dem gedachten Rescript nicht im Einklang, indem jedenfalls nach diesem nur das Zeugniß mit der Censur „gut“ die Dispensation begründen dürfte.

Ich veranlasse das Königliche Consistorium zur Anzeige, wie nach diesen Beziehungen seither in der dortigen Provinz verfahren worden ist, und nach welcher Seite hin auf Grund der gewonnenen Erfahrungen eine Declaration der Verfügung vom 17. Juni 1842 zweckmäßig und erforderlich erscheinen dürfte.

Berlin, den 16. März 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

von Bethmann-Hollweg.

An
sämmliche Königliche Consistorien ausschließl. des zu N.
4,147. U.

39) Unfreiwillige Versetzung der Elementarlehrer.

Auszug.

Die von der Königlichen Regierung in dem Bericht dargelegte Ansicht, daß eine zwangsweise Versetzung der Lehrer gesetzlich unzulässig sei, ist nicht unbedingt richtig. Denn wenn auch der §. 16 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 die mit besonderen Nachtheilen verbundene Strafversetzung der Elementarlehrer, insoweit sie zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören, im Wege des Disciplinarverfahrens ausschließt, so läßt doch der §. 87 ad 1 eine Versetzung der Lehrer in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienst Einkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten, im Interesse des Dienstes zu. Daß diese letztere Bestimmung auf Beamte sowohl in mittelbarem,

als in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung findet, ergiebt der §. 94 l. c.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Regierung zu R.

26,695. U.

V. Elementarschulwesen.

40) Stand des evangelischen Elementarschulwesens im Regierungsbezirk Breslau.

Nachdem wir sämtliche Berichte über die termino Oftern dieses Jahres von den Schulrevisoren abgehaltenen Schulprüfungen unsers Aufsichtsbezirks eingesehen und in Betreff vieler einzelnen Schulen an die Herren Ephoren speciell verfügt haben, lassen wir nachstehende allgemeine Bemerkungen den Herren Superintendenten zugehn.

Zuvörderst erkennen wir die der Jugend heilsame Veränderung gern an, welche die innere Verfassung der Schulen in den letzten Jahren erfuhr, indem die Zahl der vernachlässigten Schulen sich allmählig auf eine sehr geringe Anzahl reducirt hat, und fast überall die Lehrer unter umsichtiger Theilnahme ihrer Revisoren mit Geschick und Treue an Geist und Herz der Jugend arbeiten, wie in lebenvoller Weise die Kinder mittels ihres Unterrichts nicht bloß für die Schule und ihre Prüfungen, sondern für das Leben gehörig auszustatten bemüht sind. Das früher vielfach verkannte Regulativ vom 3. October 1854 wird jetzt von den Lehrern nach seinen wahren Intentionen klarer begriffen, während dagegen die Mißverständnisse, welche der Erreichung der heilsamen Absicht hindernd in den Weg traten, nach und nach verschwinden, in welcher Beziehung wir die diesseitigen betreffenden Erlasse wiederholt der Beachtung der Lehrer empfehlen. Auch glauben wir aus dem wachsenden Gedeihen der Schulen den Schluß herleiten zu können, daß den Lehrern unsere und der höchsten Staatsbehörden gleichzeitige Bemühungen, ihre äußere Lage nach Kräften zu verbessern und sie dadurch mit erhöhter Liebe für ihren hochwichtigen Beruf zu erfüllen, nicht verborgen geblieben sind. Wir bemerken in dieser Beziehung, daß von den seit dem Erscheinen des gedachten Regulativs den Lehrern unsers Departements theils aus

Staatsmitteln, theils von Dominien und Gemeinden erwirkten jährlichen Gehaltszuschüssen von in Summa 42,231 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., auf die evangelischen Lehrer 28,900 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. zu rechnen sind. Wir schließen an diese allgemeinen Bemerkungen nachstehendes, die einzelnen Lehrgegenstände Betreffendes an:

- 1) Bezüglich des Religionsunterrichts ist uns in vielen, auch sonst recht genügende und geförderte Schulen betreffenden Berichten etwa Folgendes angezeigt worden:

Der Katechismus, Sprüche und Lieder wurden gut gewußt und sinngemäß wie ausdrucksvoll gesprochen; über den Inhalt des Katechismus wurden unter Heranziehung darauf bezüglicher Liederverse, Sprüche und biblischer Geschichten, welche letztere zusammenhängend und nicht ungewandt erzählt wurden, genügendes Verständniß bekundende Antworten von den Kindern gegeben. Wir erklären das Alles für gut und löblich. Allein immer ist es nur Verstand und überwiegend Gedächtniß der Schüler, welche in solcher Anzeige beurtheilt werden. Weniger dagegen ist ersichtlich, ob dem Unterrichte die zur Erfassung des Herzens der Schüler nöthige Weihe und Würde beizubringen. Freilich wissen wir wohl, daß bei einer Schulprüfung dies leicht weniger hervortreten mag — dennoch aber kann der Revisor nach seiner allgemeinen Kenntniß der Art und Weise des Lehrers der Sache gewiß sein und das Nöthige darüber in seinem Berichte sagen. Das gute Sprechen der Lieder und das gleichartige Erzählen der biblischen Geschichten läßt ferner allerdings auf das Verständniß des Inhalts schließen; nichts desto weniger aber kann auch dies oft mehr Sache der Uebung, als des Verständnisses sein. Namentlich ist bezüglich der Lieder, die in ihrer poetischen Einleitung weniger leicht verständlich sind, zu wünschen, daß der Sinn des Einzelnen und die Gedankenfolge des Ganzen dem Schüler überall erschlossen werde. Geschieht dies in auslänglicher Weise, so wird sich der Uebelstand der Ueberbürdung der Schüler mit Einprägung zu vieler Lieder von selbst beheben. Auch müssen wir wiederholt darauf aufmerksam machen, daß, abgesehen von der Einprägung und Erklärung der vorgeschriebenen Lieder, auch der übrige Liederchatz der Jugend ein verschlossenes Buch nicht bleiben soll.

- 2) Die Gewandtheit der Kinder im Lesen dürfte in einer viel geringeren Anzahl von Schulen, als angenommen wird, die volle Höhe der nothwendigen Ausbildung erreicht haben. Es ist in der That das sichere gewandte und ausdrucksvolle Lesen, welches dem ganzen späteren Leben der Schüler dienstlich werden soll, etwas Schweres. Auch ist gewiß, daß diejeni-

gen Schüler, deren Lesen man nicht auch längere Zeit gern und aufmerksam zu folgen, sich angetrieben fühlt, oder die bei schwierigen Wörtern, bei Namen und Namenreihen den rechten Leseton verlieren, das Ziel noch nicht vollständig erreicht haben.

- 3) In Beziehung auf den Schreibunterricht wünschen wir unter Berücksichtigung der in neuerer Zeit immer häufiger zu Tage tretenden Kurzsichtigkeit vieler Schüler dringend, daß die Haltung des Kopfes, des linken Arms und der Feder Seitens der Schüler, von den Lehrern sorgfältig ins Auge gefaßt werden möge. Auch bleibt es dabei, daß der Hauptzweck der Schreibübungen in der Schule die Aneignung der Geschicklichkeit im correcten, sachgemäßen, und dem Auge wohlgefälligen schriftlichen Ausdrucke des von Andern Gelernten oder selbst Gedachten ist. Erreicht wird das Ziel nur durch von früh auf beginnende und in gehörig geordneter Folge fortschreitende Uebungen. Hülfsmittel bieten sich den Lehrern für diesen Zweck in reichem Maße.
- 4) Das Rechnen wird in nicht wenigen Schulen immer noch so betrieben, daß die Berichte anzeigen: die erste Schülerabtheilung rechnet mit Brüchen. Wir enthalten uns in Beziehung hierauf aller weiteren Bemerkungen und verweisen auf unsere betreffenden Verfügungen, indem wir die Revisoren zugleich veranlassen, dieselben immer wieder zum Gegenstande ihrer Conferenz-Berathungen zu machen.
- 5) Die Gesangsfähigkeit der Schüler hat sich fast überall im Verhältniß zu früher bedeutend entwickelt, doch ist uns die Wahrnehmung nicht entgangen, daß die in der Schule eingeübten Volkslieder den aus derselben geschiedenen Schülern noch sehr selten dergestalt lieb geworden sind, daß sie dieselben auch in die Mußestunden ihres späteren Lebens als eine Quelle des Genusses und der harmlosen Freude begleiten.
Wir glauben nicht, daß dies hauptsächlich an dem Mangel an Sicherheit bezüglich der Melodie liege. Eher könnte der Grund darin zu suchen sein, daß der Gesangfertigkeit vielfach noch Reinheit und reizvolle Schönheit des Vortrags abgeht, hauptsächlich aber liegt er wohl in der Beschaffenheit der Liedertexte. Namentlich dürfte dies bei der männlichen Jugend zutreffen. Der 14jährige junge Bursch dünkt sich nach seinem Austritte aus der Schule alsbald ein Mann zu sein und ist geneigt Alles abzuthun, was, wie er meint, der Kindheit angehört. Dahin rechnet er denn auch die in der Schule gelernten Lieder, so weit diese ihren Texten nach nicht so beschaffen sind, daß sie seinen dormaligen Stimmungen und auch wohl seinem hervorsprudelnden Uebermuthe als für

das heranreifende Jünglings- und Mannesalter geeignet entsprechen. Wird aber später die Stimmung wieder eine andere, so sind unterdeß die Lieder vergessen. Es wird daher bei Bestimmung der einzuübenden Volkslieder auf die Beschaffenheit der ihnen unterliegenden Texte nach Maafgabe des Vorstehenden die sorgfältigste Rücksicht genommen werden müssen. Die Herren Revisoren werden sehr wohl thun, wenn sie die Lehrer-Conferenzen auch dazu benutzen, gemeinschaftlich mit den Lehrern diejenigen Volkslieder, welche sich außer der Melodie auch dem Texte nach für die Einübung in den Schulen besonders eignen, auszuwählen. Daß die Texte möglichst unverlierbar und zwar überall ganz, also nicht bloß einzelne Verse der Lieder einzuprägen seien, ist an sich selbst verständlich und oft gesagt.

- 6) Die Uebungen im Zeichnen haben allmählig in den meisten Schulen Eingang gefunden. Wahrhaft bildend wird aber dieser Unterrichtsgegenstand auf die Schüler nur wirken, wenn die Lehrer auf die möglichst größte Sauberkeit und Genauigkeit der Ausführung des zu Zeichnenden ernstlich halten. Bei der Schulprüfung muß übrigens stets eine Probezeichnung, sei die Fertigkeit des Schülers auch noch so gering, vorgelegt werden.
- 7) Der Unterricht in den sogenannten Realien befriediget uns in vielen hie und da, auch sonst guten Schulen, noch nicht. Es ist indeß erfreulich, daß die Anzahl der Lehrer, welche den Gegenstand behandeln, wie es überall sein sollte, im Wachsen begriffen ist und sich besonders im letztvergangenen Schuljahre gemehrt hat.

Der Unterricht beschränkt sich bezüglich des in Rede stehenden Gegenstandes hauptsächlich auf Geschichte und Geographie, woran sich noch einiges Wenige aus der Naturlehre und Naturbeschreibung schließt. Am wenigsten befriedigen uns bezüglich der erstgenannten beiden Gegenstände diejenigen Schulen, deren Lehrer am Schlusse des Schuljahres nur zu berichten wissen, es sei im Laufe des Jahres Schlesien der Gegenstand der Behandlung gewesen. Besser ist es schon da, wo der Unterricht auf das ganze Vaterland sich ausdehnt. Dennoch bleibt auch hier ein großer Theil des reichen Materials, welches von dem eingeführten Lesebuche geboten wird, unbenützt, und selbst der durch die im Laufe des Jahres wiederkehrenden Gedenktage gebotene reiche Stoff wird dadurch bei weitem nicht erschöpft. Da es nicht thunlich ist, hier auf die Sache tiefer einzugehen, so beschränken wir uns auf folgende Rathschläge, indem wir

dabei wiederholt bemerken, daß, soweit der Lehrer nicht etwa zwei Schulen ohne Gehülfen zu versehen hat, in jeder Schule unferſs Departements bei 30 Stunden wöchentlichen Unterrichts, die überall für die Schule zu verwenden ſind, einige beſondere Stunden wöchentlich der Welt- und Naturkunde gewidmet werden können. Der Unterricht in Geſchichte und Geographie hat von dem der Zeit und dem Raume nach zunächſt Liegenden auszugehen und das Nächſte am eingehendſten zu behandeln, während bezüglich des entfernter Liegenden, was ſeine Anwendung ſelbſt auf die Geſchichte der heimatlichen Provinz findet, nur den Epoche machenden Ereigniſſen die Aufmerkſamkeit zuzuwenden iſt. Die Lehrer werden wohlthun, wenn ſie die vaterländiſche Geographie und Geſchichte, die in der Elementarſchule überall die Hauptſache bleibt, auf die für dieſe beiden Lehrgegenſtände beſonders angeſetzten Stunden verlegen. Was dagegen das Leſebuch ſonſt noch an über dieſe Grenzen hinausgehenden Stoffen bietet, dürfte Gegenſtand der Behandlung in den Leſeſtunden werden. Bei treu und einſichtig benützter Zeit werden die Lehrer auf dieſe Weiſe, wie wir dieſ in einer nicht kleinen Anzahl von Prüfungs-Berichten ſchon jezt gern wahrgenommen haben, ein reiches Maas von Stoff im Laufe eines Jahres zu bewältigen, Gelegenheit haben. Es wird dabei indeß vorausgeſetzt, daß ſie ſelbſt von ihrem Leſebuche die genaueſte Kenntniß haben und ſich ſeinen Inhalt für ihre Zwecke gehörig zurecht legen. Auch muß jede auſlänglich verſorgte Schule, ſoll das Leſebuch mit Segen benützt werden, Karten von Schlefien, Preußen, Deutschland, Europa und ein Planiglobium haben. Die Schulklaſſen ſind, wenn deren Beſtände nicht ausdrücklich für andere Zwecke beſtimmt ſind, vor allem Andern zur Beſchaffung der nöthigen Lehr- und Lernmittel zu verwenden.

Anlangend die Naturkunde, ſo bietet auch für ihre Zwecke das Leſebuch eine reiche Menge lehrreicher Leſeſtücke, deren für die Schüler heilſame Benützung nur vorausſetzt, daß die Lehrer ſich mit dem Inhalte des Leſebuchs gehörig bekannt machen, ſich dieſen für ihre Lehrzwecke angemessen ordnen und den ſo geordneten Stoff den Schülern durch lebenvolle Behandlung anziehend machen. Eine Sammlung naturhiſtoriſcher Bilder iſt der Schule für den in Rede ſtehenden Lehrgegenſtand freilich ein faſt unentbehrliches Bedürfniß.

Euer Hochwürden haben dieſes Circulare zur Kenntniß ſämmtlicher

Revisoren und Lehrer zu bringen. Erstere haben dasselbe zum Gegenstande der Berathung bei den Conferenzen zu machen. 2c.

Breslau, den 31. December 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmliche Herren Superintendenden des
Regierungs-Bezirks Breslau.

41) Confessionsschulen in der Provinz Preußen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 755 Nr. 273.)

Auf den Bericht vom 21. September d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß zur Gründung einer katholischen Elementarschule in der Stadt N. der nachgesuchte Staatszuschuß von jährlich — Thln. nicht bewilligt werden kann.

In den am Ort vorhandenen Gemeindeschulen ist den katholischen Kindern der Schulunterricht gesichert, und vom katholischen Pfarrer daselbst kann für den confessionellen Religionsunterricht gesorgt werden. Es ist somit ein dringendes Bedürfniß zu der wengleich wünschenswerthen Einrichtung einer katholischen Schule nicht vorhanden. Dieselbe ist demnach von der Gemeinde nur dann zu erwarten, wenn letztere den erforderlichen Kostenaufwand ohne Ueberbürdung aufzubringen fähig wäre. Dies trifft jedoch nicht zu. Noch weniger ist anzuerkennen, daß überall, wo den Gemeinden die Mittel fehlen, um confessionell gesonderte Schulen einzurichten und zu erhalten, die Staatskasse den Kostenbedarf unbedingt und ohne Rücksicht darauf, ob dem Unterrichtsbedürfniß schon anderweit genügt, und der confessionelle Religionsunterricht im Schulbezirk gesichert ist, zu übernehmen habe.

Was den von der Königlichen Regierung angenommenen Grundsatz betrifft, daß in der Regel schon für eine Zahl von 20 Kindern die Errichtung einer besonderen Confessionsschule nothwendig sei, so kann eine stillschweigende Billigung desselben aus dem Erlaß vom 7. Februar 1855 wegen Einrichtung der katholischen Schule in P. sowohl nach Lage des Falls, als im Allgemeinen nicht gefolgert werden. Auch ist die unbedingte Nothwendigkeit der Errichtung einer Confessionsschule beim Vorhandensein von 20 Kindern in der That nicht anzuerkennen, vollends dann nicht, wenn es sich um Errichtung einer Confessionsschule neben bestehenden Gemeindeschulen handelt.

Sodann kommt in Betracht, daß die Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 nur Gemeindeschulen kennt, und keine Bestimmung über die Errichtung besonderer Confessionsschulen enthält. Deshalb ist in der Verfügung vom 28. Juli 1852 die Entscheidung der Frage, ob und wann eine besondere Confessionsschule einzurichten sei, wesentlich von den localen und eigenthümlichen Verhältnissen im gegebenen Fall abhängig gemacht und angeordnet, daß, wo die Errichtung einer solchen Schule erfolgen soll, deren Unterhaltung nach Maaßgabe des §. 39 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 gesichert sein muß.

Aber auch die Verufung auf den Erlaß vom 7. Februar 1855 wegen der katholischen Schule zu P. kann die Aufrechthaltung des von der Königlichen Regierung aufgestellten Principis nicht begründen. Im Bericht vom 9. Januar 1855 bezeichnet die Königliche Regierung die Errichtung dieser Schule nur als höchst wünschenswerth. Die Errichtung selbst ist diesswärts gut geheissen worden, weil der Bestand der Schule und zwar wesentlich aus kirchlichen Mitteln gesichert war, nicht aber in Anerkennung jenes Grundsatzes. Der in der Verfügung vom 28. Juli 1852 ausgesprochene, im Bericht vom 9. Januar 1855 hervorgehobene Grundsatz, daß dem Schulbedürfniß der Katholiken nicht durch Anstellung eines zweiten katholischen Lehrers an einer evangelischen Schule, sondern durch Einrichtung einer eigenen katholischen Schule zu begegnen sei, wenn die Zahl der katholischen Kinder zur Gründung einer katholischen Schule groß genug sei, und die Anzahl der überhaupt vorhandenen Kinder die Errichtung einer zweiten Schulklasse erforderlich mache, konnte auf die Schule in P. keine Anwendung finden, weil Ein Lehrer die 86 Kinder — 57 evangelische und 29 katholische — welche dieser Schule angehören, wohl noch mit Nutzen unterrichten kann, mithin die Errichtung einer zweiten Klasse dort nicht nothwendig war. Wenn dennoch die Einrichtung einer besonderen katholischen Schule in P. gebilligt worden, so beruhte dies lediglich auf Erwägung der obwaltenden localen Verhältnisse, welche die wünschenswerthe neue Einrichtung ohne Ueberbürdung der Betheiligten zulässig erscheinen ließen.

Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß, wenn es auf Principienfragen ankomme, eine bestimmte Zahl als Norm festgehalten werden müsse, mag in der Theorie statthaft sein; in der Praxis aber werden Modificationen eintreten müssen, sollen nicht für den wirthschaftlichen Wohlstand der Gemeinden bedenkliche Ueberbürdung und der Förderung des Schulwesens überhaupt nachtheilige Stimmungen hervorgerufen werden. Im hohen Grade hart wäre es gewesen, die unbemittelte Gemeinde P. zur Einrichtung der katholischen Schule lediglich darum anzuhalten, weil in der Regel Einem Lehrer nur 80 Kinder zum Unterricht zugewiesen werden sollen oder gar

nur deshalb, weil für 20 Kinder, welche nicht der Confession der Gemeindeschule angehören, eine besondere Schule ihrer Confession eingerichtet werden müsse.

Berlin, den 23. December 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner t.

An
die Königliche Regierung zu R. (in der Provinz Preußen).
24,682. U.

42) Unterhaltung der öffentlichen Confessionsschulen in der Provinz Preußen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 278 und Seite 32.)

Die Vorstellung des Magistrats vom 4. d. M. hat mir zu einer Abänderung meiner an die Königliche Regierung zu R. gerichteten Verfügung vom 11. December v. J. wegen der Unterhaltung der dortigen katholischen und evangelischen Mädchenschule keine Veranlassung geben können.

Die Annahme des Magistrats, daß die Schulordnung vom 11. December 1845 in den §§. 39 ff. nur die Unterhaltung der eigentlichen Gemeindeschulen im Gegensatz von Confessionsschulen den Ortsgemeinden auferlegt habe, trifft nicht zu, da die Schulordnung eine solche Unterscheidung überhaupt nicht macht, sondern allgemein über die öffentlichen Elementarschulen disponirt.

Desgleichen ist die Bezugnahme des Magistrats auf den §. 49 der Schulordnung verfehlt, weil dieser eine singuläre Vorschrift wegen der Unterhaltung der öffentlichen jüdischen Schulen enthält, die auf öffentliche christliche Schulen keine Anwendung erleiden kann.

Hiernach ist es unzweifelhaft, daß die Unterhaltung der dortigen beiden öffentlichen Mädchenschulen nach Maaßgabe des §. 39 der Schulordnung erfolgen muß, und die in Ausführung dieser Entscheidung getroffene Verfügung der Königlichen Regierung vom 23. October d. J. gerechtfertigt ist.

Berlin, den 30. December 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner t.

An
den Magistrat zu R. (in der Provinz Preußen.)
25,966. U.

43) Erhöhung einer früher verabredeten Entschädigungssumme des Schullehrers für Heizung.

(cfr. Centr.-Bl. pro 1861 Seite 571 Nr. 218.)

Die Königliche Regierung hält in dem Bericht vom 15. v. M. über die Vorstellung des Lehrers N. zu N., den Anspruch des letzteren auf Erhöhung der ihm für die Beheizung der Schulstube zugewilligten Entschädigung mit 12 Thlr. jährlich für unbegründet, weil derselbe in der Verhandlung vom 25. October 1850 sich ausdrücklich und ohne Vorbehalt für spätere Zeit und für den Fall einer Preissteigerung des Brennmaterials der Schulgemeinde gegenüber mit dieser Summe einverstanden erklärt habe. Ist es auch richtig, daß sich der Lehrer in jener Verhandlung bereit erklärt hat, die Beschaffung des erforderlichen Heizungsmaterials sowie das Kleinmachen und Anfahren desselben für jene Summe zu übernehmen, so bietet doch diese Verhandlung keinen Anhalt für die Annahme dar, daß dies Abkommen für alle Zeiten und unter allen Umständen habe gelten sollen. Vielmehr fehlt es in dieser Beziehung an jeder Erklärung der Parteien und müssen deshalb deren Verabredungen nach dieser Richtung hin in Gemäßheit der im Titel 5 §§. 252 ff. Theil I. Allgemeinen Landrechts vorgeschriebenen Auslegungsregeln ergänzt werden. Hierbei ist zunächst auf die wahrscheinliche Absicht der Parteien zurückzugehen, welche nur die gewesen sein kann, daß der Lehrer gegen ein den Verhältnissen entsprechendes Aequivalent die Beheizung der Schulstube übernehmen sollte. Ist aber diese Voraussetzung zutreffend, so kann die Normirung der Entschädigung auf 12 Thlr. jährlich nur unter der stillschweigenden Bedingung „rebus sic stantibus“ verstanden werden, weil nicht zu vermuthen ist, daß der Lehrer unter allen Umständen mit dieser Entschädigung habe zufrieden sein und damit der Schulgemeinde einen ungewöhnlichen Vortheil habe zuwenden wollen (§. 267 a. a. D.).

Hiernach vermag ich den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine anderweite, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Regulirung der Heizungsentschädigung nicht für unbegründet zu erachten und veranlasse deshalb die Königliche Regierung, der Vorstellung desselben vom 27. September d. J. nach dieser Richtung hin weitere Folge zu geben.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
die Königliche Regierung zu N.
24,766. U.

44) Anfuhr des Mehrbedarfs an Brennmaterial für Schulstellen in der Provinz Schlesien.

Auf den Bericht vom 8. d. M. über die Vorstellung der Bauerschaft zu N. vom 15. October d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die spannpflichtigen Wirthhe der Schulgemeinde zur Anfuhr des dem dortigen Lehrer in seiner Vocation unter pos. 5 und 10 ausgesetzten, so wie des zur Beheizung der Schulstube erforderlichen Brennmaterials gesetzlich verpflichtet sind.

Dagegen nehme ich Anstand, eine observanzmäßige Verpflichtung der Gemeinde auch zur Anfuhr eines Klafters Buchholz, welches sich der Lehrer selbst beschafft, so wie der 200 Schock Torf, welche ihm seit dem Jahre 1858 von dem Dominium daselbst gewährt werden, anzuerkennen, da es nicht unzweifelhaft ist, ob sich überhaupt eine so allgemeine Verpflichtung, wie die Königliche Regierung annimmt, durch Observanz bilden kann, und es unter allen Umständen bedenklich erscheint, eventuell eine solche Observanz auch auf die 200 Schock Torf auszudehnen, welche dem Lehrer erst im Jahre 1858 neu bewilligt sind.

Indessen soll hiermit nicht ohne Weiteres jede Verpflichtung der Gemeinde zur Anfuhr auch des Buchholzes und des Torfes verneint werden. Denn der §. 19 litt. d. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 verpflichtet die bespannten Wirthhe ganz allgemein zur Anfuhr des Brennmaterials für den Lehrer, und ist hierunter nicht bloß das dem Lehrer vocationsmäßig in natura zu liefernde, sondern das gesammte, zur Befriedigung des principienmäßigen Bedarfs erforderliche Brennmaterial zu verstehen. Gemeinde und Dominien sind zur Lieferung einer derartigen Quantität Brennmaterial gesetzlich verbunden, und auf diese Quantität erstreckt sich auch die Verpflichtung der Gemeinde zur Anfuhr. Demnach ist, wenn einem Lehrer vocationsmäßig ein geringeres Quantum gewährt, und ihm die Beschaffung des Fehlenden überlassen wird, damit noch nicht ausgesprochen, daß er auch die Anfuhr des Mehrbedarfs selbst zu besorgen habe. Vielmehr würde es hierzu einer ausdrücklichen, den Lehrer verpflichtenden Festsetzung bedürfen.

Es ist daher in dem vorliegenden Fall, wo von einer derartigen Disposition zum Nachtheil des Lehrers Nichts constirt, zunächst zu prüfen, ob zur Erfüllung des principienmäßigen Bedarfs des Lehrers neben dem ihm in der Vocation ausgesetzten Quantum noch 1 Klafter Scheitholz zum Baden und 200 Schock Torf jährlich nothwendig sind, und unterliegt es, wenn und soweit diese Voraussetzung zutrifft, keinem Bedenken, die spannpflichtigen Wirthhe auch zur Anfuhr des Buchholzes und des Torfes anzuhalten.

Die Königliche Regierung wolle hiernach zunächst den prin-

cupienmäßigen Bedarf des Lehrers ermitteln lassen, was um so mehr nothwendig ist, als die Beschwerdeführer behauptet haben, daß der Lehrer nur deshalb mit dem vocationsmäßigen Brennmaterial nicht ausreiche, weil er eine größere Deconomie betreibe. Demnächst ist anderweit in der Sache nach den angedeuteten Grundsätzen Verfügung zu treffen.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner t.

An
die Königl. Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
27,003. U.

45) Lieferung der Baumaterialien zu Schulbauten
seitens der Gutsherrschaft von den zu Einem Complex
vereinigten Gütern.

u. u.

Die Bau-Verpflichtung anlangend, so ist dieselbe von den Schulgemeinde-Mitgliedern nicht bestritten worden. Auch der Vertreter der Gutsherrschaft hat sich bereit erklärt, nach Vorschrift des §. 36 Thl. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts die auf der Feldmark von A. vorhandenen Materialien an Steinen, Sand und Lehm unentgeltlich zu dem Bau herzugeben. Dagegen hat derselbe die Verpflichtung des Domini, auch das Holz zu dem Schulbau unentgeltlich zu verabsolgen, bestritten, weil auf der Feldmark des Gutes A. sich Wald nicht befindet. Muß die Richtigkeit dieser Thatsache auch zugegeben werden, so ist die Besitzerin der Herrschaft A. dennoch verpflichtet, das verlangte Bauholz unentgeltlich herzugeben. Denn zu der Herrschaft A. gehört unter anderen Gütern auch das Gut N. und ist mit derselben zu einem auf ein Blatt des Hypothekenbuchs eingetragenen Ganzen vereinigt. Auf dem Gute N. aber ist Bauholz hinreichend vorhanden. Dasselbe muß daher nach den in dem Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 12. November 1852 (Entscheidungen, Band 24 S. 138) entwickelten Rechtsgrundsätzen auch zu dem Bau der Schule in A. von der Besitzerin dieser Herrschaft unentgeltlich verabsolgt und mußte daher, wie geschehen, entschieden werden.

N., den 5. August 1861.

(Siegel.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Resolut.

Auf den Bericht vom 18. v. M., den Neubau des katholischen Schulhauses in A. betreffend, bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges das Resolut der Königl. Regierung vom 5. August v. J. und verwerfe den dagegen von der Gutsherrschaft von A. erhobenen Recurs.

Die Beschwerde der recurrirenden Gutsherrschaft darüber, daß sie zur unentgeltlichen Hergabe des erforderlichen Bauholzes für verpflichtet erachtet ist, erscheint unbegründet. Denn, wie in dem Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 12. November 1852 (Entscheidungen, Bd. 24., S. 138) näher ausgeführt worden, sind die zu einer sogenannten Herrschaft vereinigten und solchergestalt auf ein gemeinsames Blatt des Hypothekenbuchs eingetragenen mehreren Güter eines und desselben Besitzers dadurch auch in Beziehung auf die gesetzliche Verpflichtung des Grundbesizers gegen die in dieser Herrschaft vorhandenen gemeinen Schulen zu einem Ganzen geworden, und ist insbesondere der Besitzer aus dem in der Herrschaft vorhandenen Walde das für diese Schulen erforderliche Bauholz nach Maaßgabe des §. 36 Thl. II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts herzugeben schuldig, sofern er nicht nachweist, daß dieser Wald speciell zu einem der einzelnen Güter gehört.

In dem vorliegenden Fall steht thatsächlich fest, daß das Gut N., auf welchem ausreichendes Bauholz vorhanden ist, mit dem Gute A. und mehreren anderen Vorwerken gemeinschaftlich auf Ein Hypothekenfolium als Rittergut A. eingetragen worden ist. Die recurrirende Gutsherrschaft hätte daher, um die Befreiung von Hergabe des Bauholzes darzuthun, den Nachweis führen müssen, daß der bei dem Gute N. befindliche Wald speciell zu diesem Gute gehöre. Diesen Nachweis hat die Gutsherrschaft nicht nur nicht erbracht, sondern es ist auch das Gegentheil durch die amtliche Auskunft des Landraths-Amtes zu A., auf welche Recurrentin selbst provocirt hatte, dargethan worden.

Hiernach erscheint die Heranziehung der recurrirenden Gutsherrschaft zur unentgeltlichen Hergabe des Bauholzes gerechtfertigt.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
die Königl. Regierung zu A.

27,049. U.

46) Leistung der Bestellungs- u. Kosten für den fiskalischen Schulmorgen in der Provinz Preußen.

Auf den Bericht vom 19. September d. J., die Gewährung des fiskalischen Schulmorgens für die Schule zu N. betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich mit dem Herrn Finanz-Minister der Ansicht Derselben dahin beipflichte, daß, wo der Lehrer sein schulordnungsmäßiges Gehalts-Minimum noch nicht bezieht, die Schulgemeinde nicht eher zur Bezahlung der Bestellungs- und Bedingungskosten für den Schulmorgen angehalten werden darf, als bis der Schulmorgen in natura oder die Rente dafür vom Domainen-Fiscus gewährt worden ist. Beide Leistungen sind übrigens als Correlate anzusehen, und demgemäß der Fiscus und die Gemeinde pro rata bis zur Ergänzung des Gehalts-Minimums heranzuziehen. u.

Berlin, den 9. December 1861.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)

24,869. U.

47) Schulbeiträge der Forensen in der Provinz Sachsen.

(cfr. Ctr.-Bl. pro 1861 Seite 751—754.)

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 25. November v. J., betreffend die Heranziehung von Forensen zu Beiträgen für die Schule in N., vermag ich nicht überall beizustimmen.

Zwar bin ich damit einverstanden, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Schulunterhaltung für die vormalig Sächsischen Landestheile der dortigen Provinz durch die Verordnung vom 11. November 1844 (Gesetz-Sammlung S. 698) insofern modificirt sind, als danach auch Grundbesitzer, welche nicht Mitglieder der betreffenden Schulsocietät sind, nach Maaßgabe ihres

im Schulverbande belegenen Grundbesitzes Beiträge zu den Schulunterhaltungskosten zu leisten haben.

Desgleichen stimme ich der Königlichen Regierung darin bei, daß solche Forensen ungeachtet ihrer Beitragspflicht nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Schulsocietät zu zählen und daher auch zu der Berathung und Beschlußfassung in Angelegenheiten der Schule nicht zuzuziehen sind, obwohl dies nicht aus dem Gesetz vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassung, sondern aus der erwähnten Verordnung vom 11. November 1844 selbst herzuleiten ist. Denn der §. 16 derselben bestimmt hinsichtlich der Besitzer von Rittergütern und der ihnen gleichzustellenden Güter ausdrücklich, daß sie gleich den Parochianen resp. Schulgemeinde-Mitgliedern bei allen Verhandlungen zuzuziehen seien, wogegen der über die Beitragspflicht der sonstigen Grundstücke disponirende §. 18 zu Gunsten deren Besitzer eine solche Vorschrift nicht enthält. Daraus folgt, daß nur den erstern, nicht aber den letztern, ein Anspruch auf Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme über dergleichen Angelegenheiten zusteht.

Dagegen kann hieraus die Berechtigung der Schulgemeinde-Mitglieder nicht abgeleitet werden, zum Nachtheil der Forensen einen vom Gesetz abweichenden Vertheilungs-Maßstab festzusetzen. Gerade aus dem Umstande, daß die Forensen nicht stimmberechtigt sind, folgt, daß die übrigen Interessenten nicht einseitig zu deren Ungunsten Beschlüsse fassen können, und daß daher die gefassten Beschlüsse nicht den Forensen präjudicirlich, sondern nur hinsichtlich der Verpflichtung der Schulgemeinde-Mitglieder selbst maachgebend sein können.

Nach §. 18 a. a. D. haben aber die Forensen „zu den auf den Grundbesitz zu vertheilenden Leistungen beizutragen.“ In dem vorliegenden Fall sind daher auch die Beschwerdeführer zu dem Gehaltszuschuß für den Lehrer in N. nur insoweit heranzuziehen, als derselbe auf den Grundbesitz zu vertheilen ist. Da nicht constirt, daß in N. ein von dem allgemeinen Gesetz abweichender Modus für die Repartition der Schul-Unterhaltungskosten besteht, so würde der Gehaltszuschuß auf Grund des §. 31 Tit. 12 Thl. II. Allgemeinen Landrechts nach Maßgabe der vereinigten Grund- und Klassensteuer, resp. unter Ergänzung der erstern nach dem Besitzstande zu repartiren sein, und hätten dann die Forensen nur nach dem Grundsteuersoll mitbeizutragen. Da aber die Schulgemeinde die Aufbringung des Gehaltszuschusses lediglich nach dem Grundbesitz beschlossen hat, so ist zunächst der Beitrag der Forensen in der angeedeuteten, dem Gesetze entsprechenden Art zu berechnen und hiernächst der Rest auf die übrigen Interessenten

nach dem von ihnen beschlossenen Vertheilungsmaßstab zu repartiren. 2c.

Berlin, den 20. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Regierung zu R. (in der Provinz Sachsen).

25,921. U.

48) Identität der Eigenschaft als Patron und als Gutsherr nach der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845.

Die Königl. Regierung zu R. in der Provinz Preußen hatte durch resolutorische Entscheidung festgesetzt, daß für den Reparatur- und Erweiterungsbau der Schulgebäude in R. das Bauholz antheilig von Königl. Domainen-Fiscus und von der Gutsherrschaft P. herzugeben sei. In der auf den Recurs der Gutsherrschaft ergangenen Verfügung vom 19. December 1861 (R. 24,714) wird dießerhalb Folgendes bemerkt:

Die Schulordnung unterscheidet nicht zwischen Patronats- und gutsherrlichen Rechten resp. Pflichten. Vielmehr ist der Schulpatron im Sinne der Schulordnung der Gutsherr resp. die Gutsherren des zur Schule gehörigen Bezirks, wie dies aus den Motiven unzweifelhaft hervorgeht, und auch namentlich die Bestimmungen der §§. 6 und 30 der Schulordnung ersehen lassen. Patronats- und gutsherrliche Rechte resp. Pflichten sind daher im Sinne der Schulordnung identisch. Es würde demnach in dem vorliegenden Fall die Gutsherrschaft von P. nach den gesetzlichen Vorschriften mit dem Fiscus als Gutsherrn von R. sowohl an den den Schulpatronen nach den §§. 6, 28, 29 und 30 zustehenden Rechten, als auch an den ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten, namentlich zur Hergabe des Bauholzes zu participiren haben. Da aber bei Neu-regulirung der Schule in R. nach den Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 der Gutsherrschaft von P. kein Antheil am Schulpatronate zugestanden, sondern alle Rechte und Pflichten desselben lediglich dem Fiscus übertragen sind, so ist es nicht zulässig, die Gutsherrschaft von P. zur antheiligen Hergabe des Bauholzes heranzuziehen. 2c.

49) Landdotation für zweite Schulstellen bei der
Gemeinheitstheilung.

(Centr.-Bl. pro 1859 S. 109 Nr. 45.)

Im Namen des Königs!

In Sachen der Separations-Interessenten zu L., des Schulzen S.
und Genossen, Beklagte und Imploranten,
wider

die Schule zu L., vertreten durch die Königliche Regierung zu P.,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, und
deren Bevollmächtigten, Prediger L., Klägerin und Imploratin,
hat der 11^{te} Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner
Sitzung vom 11. Juli 1861, an welcher Theil genommen
haben:

ic.

ic.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Revisions-Collegiums für
Landes-Cultursachen vom 22. Juni 1860 zu vernichten, und die
Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, unter Compensation der außer-
gerichtlichen, jedem Theile zur Hälfte aufzulegen, und in der Sache
selbst auf die Appellation der Klägerin das Erkenntniß der König-
lichen General-Commission der Kurmark Brandenburg vom 3. Sep-
tember 1859 zu bestätigen und die Kosten der Appellations-Instanz
der Klägerin zur Last zu legen.

Von Rechts-Wegen.

Gründe.

Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821
(Gesetz-Sammlung S. 53) schreibt vor:

§. 101. Bei der ersten auf einer Dorf-Feldmark eintretenden Ge-
meinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Garten-
land, als einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung
einer Familie von der §. 41 Buchstabe b. angegebenen
Stärke und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von
2 Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage
angewiesen werden, dagegen aber auch die der Stelle bisher
zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken
der Dorfgemeinde aufhören.

§. 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer,
als im §. 101 bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen
Umfange seines Theilnehmungsrechtes abgefunden werden.

In dem Circular-Rescripte des Königlich-Preussischen Ministeriums des Innern vom 15. September 1836 (v. Kampff Annalen 20 S. 596) ist zwar angenommen worden, daß gegen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule niemals die Appellation, sondern nur der Recurs zulässig sei. Das Recht aber, welches im §. 101 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 der Schule des Orts beigelegt worden, kann nach der Verbindung und Wortfassung der §§. 101 und 102, so wie seiner Natur und seinem Zwecke nach anders, als ein Recht auf Theilnahme an der Gemeinheits-Theilung, nicht erscheinen, und deshalb auch gehört der Streit über dessen Existenz und Umfang zu denjenigen Streitigkeiten, welche nach §. 1 der Cabinets-Ordre vom 15. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 61) die Zulässigkeit der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde begründen.

Der Einwand der Klägerin und Imploratin gegen die Zulässigkeit der dritten Instanz ist daher verfehlt, letztere auch schon sonst von dem Ober-Tribunale angenommen worden, namentlich auch in dem, Seite 315, Band 2 der Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung mitgetheilten, Urtheil vom 22. November 1848.

Dagegen kann es zuvörderst nicht begründet erscheinen, wenn die Verklagten und Imploranten den Appellationsrichter einer Nichtigkeit beschuldigen, weil er den von der Klägerin erhobenen Anspruch nicht schon durch die Feststellung des Separationsplanes für beseitigt angenommen hat. Nach der feststehenden thatsächlichen Darstellung des Appellationsrichters ist nach Einleitung der schon im Jahre 1851 eröffneten Gemeinheits-Theilung zu L., und zwar erst im Jahre 1852 die Fundirung der zweiten Lehrerstelle an der zu L. bestehenden einzigen Schule und die Einführung des ernannten Lehrers erfolgt, auch, obgleich die Schule in Ansehung der Stelle des ersten Lehrers an der Gemeinheits-Theilung als Interessentin Theil genommen hat, und die Feststellung des Separationsplanes erst durch das Erkenntniß der General-Commission der Kurmark Brandenburg am 23. August 1856 erfolgt ist, von der Schule bis dahin ein Anspruch für den zweiten Lehrer nicht angebracht, vielmehr von der Regierung zu P. der Anspruch nicht eher, als am 14. Februar 1859 erhoben, jedoch die Vollziehung des Separations-Rescesses noch nicht erfolgt. Es ist nun nicht richtig, wenn die Imploranten die Behauptung aufgestellt haben, daß in Betreff der Gemeinheits-Theilungen die bloße Feststellung des Separationsplanes schon dieselben Wirkungen habe, welche §. 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Sammlung S. 161) erst der Vollziehung des Rescesses beilegt, namentlich den Verlust der Einwände und Nachforderungen. Denn, wie §§. 10 ff. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Sammlung S. 83) und §§. 39 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-

Sammlung S. 96) ergeben, ist in der behaupteten Beziehung ein Unterschied zwischen Gemeintheilungen und andern Auseinandersetzungen nicht gemacht, also auch vom Appellationsrichter mit Recht der §. 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 aus dem Grunde nicht zur Anwendung gebracht, weil die Vollziehung des Rezeses vor Anmeldung des streitigen Anspruchs gar nicht erfolgt ist.

Ferner ist der Vorwurf, welcher dem Appellationsrichter wegen Verletzung der §§. 73 und 101 der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des §. 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 von den Imploranten in der Richtung gemacht wird, daß die Schule nur, nicht aber jeder von mehreren an einer Schule angestellten Lehrern, das gesetzliche Recht auf die Dotation habe, nicht begründet. Denn die Dotation und Berücksichtigung, welche die §§. 101 und 102 der Gemeintheilungs-Ordnung angeordnet haben, kann und muß ihrem Zwecke nach nur bestimmt sein, um die Subsistenz des Schullehrers besser zu sichern, worüber die Worte der Gesetzstellen und deren Fassung nicht den mindesten Zweifel lassen. Nach §. 101 soll der Umfang der Abfindung und Dotation nach dem Bedürfnisse des Haushalts einer Familie ermessen werden. Also nicht zu andern Schulzwecken, sondern bloß zur Subsistenz des Schullehrers, soll die Dotation dienen. Hiernach kann es auch keinen Unterschied machen, wenn an der Schule nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mehr als ein Lehrer angestellt worden, da der Zweck des Gesetzes für jeden derselben seiner Natur nach gelten muß, und die Ansicht der Imploranten, daß der zweite Schullehrer zu T. ein bloßer Hilfs- oder Probelehrer sei, vom Appellationsrichter thatsächlich widerlegt worden ist.

Diese Grundsätze sind auch schon in dem obengedachten Urtheil des Ober-Tribunals vom 22. November 1848 maßgebend gewesen. Aber wohl ist die von den Imploranten noch in einer andern Richtung erhobene Beschuldigung der Verletzung der gedachten Gesetze durch unrichtige Anwendung vollkommen begründet.

Der oben wörtlich angegebene §. 101 der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt, daß das Recht der Schullehrerstelle auf die Dotation bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeintheilung in Ausführung gebracht werden soll. Wenn nun nach §. 90 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Sammlung S. 161) §. 30 die Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 17 der Verordnung vom 30. Juni 1834 in Folge der Provocation auf Gemeintheilung die Zuziehung aller Interessenten bei der Einleitung nothwendig und auch nach der Natur der Sache unerläßlich ist, so folgt unwiderleglich, daß doch die Rechte, auf deren Grund die Theilnahme an der Gemeintheilung verfolgt werden soll, zu dem Zeitpunkte schon existiren müssen,

wo die Provocation angebracht wird, weil bei der Einleitung begreiflich nur Interessenten mit solchen Rechten berücksichtigt und zugezogen werden können, welche in der That vorhanden sind. Wird also das Recht jeder Schullehrerstelle auf die gesetzliche Dotation auf Grund des §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 beansprucht, so muß die Schullehrerstelle bei der Provocation auf Separation und der Einleitung vorhanden sein. Es ist auch nirgends und insbesondere im §. 101 a. a. D. weder eine Bestimmung, noch eine Andeutung darüber zu finden, daß Schullehrerstellen, welche erst während der Gemeinheitstheilung errichtet worden, ebenfalls Dotationen erhalten, und damit unbegrenzte und nicht abzumessende neue Verpflichtungen den Separations-Interessenten aufgelegt werden sollen. Die Bezugnahme des Appellationsrichters aber auf §. 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 ist völlig unhaltbar, da die Gesetzstelle nur präcludirte Interessenten angeht, jedoch der Anspruch einer Schullehrerstelle auf Dotation, welcher aus dem Grunde, weil die Stelle erst während der Verhandlung der Separation errichtet worden, zu spät angebracht wird, kein präcludirter, sondern ein gar nicht vorhandener war.

Es hat daher der Appellationsrichter, da die Gemeinheitstheilung zu T. im Jahre 1851 angebracht und eingeleitet, dabei auch die damals vorhandene Schullehrerstelle wegen der gesetzlichen Dotation zugezogen und berücksichtigt, die zweite Lehrerstelle aber erst nach Einleitung der Gemeinheitstheilung im Jahre 1852 fundirt worden ist, den §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und den §. 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 durch unrichtige Anwendung verletzt, weil er sie auf den vorliegenden, sogar erst im Jahre 1859 angemeldeten Anspruch auf Dotation für die zweite Schullehrerstelle zur Anwendung gebracht hat.

Das Appellations-Urteil mußte daher vernichtet und aus den Gründen der Vernichtung in der Hauptsache das Erkenntniß erster Instanz bestätigt, wegen der Kosten aber nach §. 17 der Verordnung vom 14. December 1833 und §. 6 Theil I. Titel 23 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erkannt werden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen
Ober-Tribunals.

Berlin, den 11. Juli 1861.

50) Schulbesuch der in Näheanstalten beschäftigten Mädchen.

(Centr.-Bl. pro 1861 S. 572 Nr. 220.)

Nachdem die Vorsteherinnen derjenigen hiesigen Näheschulen, in welchen früher neben den Schülerinnen auch Lohn erhaltende Arbeiterinnen gewerbsmäßig mit der Anfertigung von Hemden und ähnlichen Waaren beschäftigt worden, wie die mit dem Berichte des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 17. September d. J. vorgelegte Aeußerung der städtischen Schuldeputation vom 27. August d. J. ergibt, mit Ausnahme der Wittwe N. sich der angeordneten Sonderung der Näheschulen von den gewerblichen Näheanstalten unterworfen haben, unterliegt es keinem Bedenken, diese durch sittliche und erziehlliche Rücksichten empfohlene Sonderung auch fernerhin im Sinne des an den Magistrat gerichteten Erlasses vom 30. December 1858 durchzuführen. Soweit indessen die von der ic. N. nachgesuchte Ermächtigung zur ferneren Unterweisung junger Mädchen im Nähen in Frage kommt, läßt sich die Beschwerde derselben darüber, daß die ihr im Jahre 1824 ertheilte Concession zur Fortführung der Näheschule ihrer Mutter jetzt lediglich wegen der fabrikmäßigen Ausdehnung ihres Betriebes für erloschen erklärt worden ist, nicht ohne Weiteres als unbegründet zurückweisen.

Nach den stattgefundenen Ermittlungen erlernen in der Anstalt der Beschwerdeführerin junge Mädchen das Nähen in der Weise, daß sie für ihre Unterweisung kein Honorar entrichten, sondern statt desselben während der Lehrzeit für die ic. N. arbeiten, ohne dafür einen Lohn zu erhalten.

Die Schuldeputation will diese Mädchen, abweichend von der Auffassung des Königl. Polizei-Präsidiums, nicht als Schülerinnen, sondern wegen des gewerblichen Charakters der Anstalt und mit Rücksicht auf den Zweck der in derselben gesuchten Ausbildung als Fabrikarbeiterinnen ansehen und ihre Beschäftigung von den in dem Regulative vom 9. März 1839 und im Gesetz vom 16. Mai 1853 vorgeschriebenen Bedingungen abhängig machen. Das Lehrverhältniß, in welchem die erwähnten Mädchen stehen, entspricht jedoch nicht den Voraussetzungen, unter welchen nach der Circular-Verfügung vom 18. August 1853 zu I. (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 198) die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter zur Anwendung kommen. Demzufolge darf jenen Mädchen auch die Beibringung der in den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 16. Mai 1853

erforderten Arbeitsbücher nicht angefohnen werden. Dieselben find vielmehr gleich denjenigen, welche für ihre Unterweisung Honorar zahlen, als Schülerinnen zu behandeln, mithin zu der ihre Ausbildung im Nähen bezweckenden Beschäftigung auch ohne Erfüllung der Bedingungen zuzulassen, welchen die gegen Lohn beschäftigten Arbeiterinnen zu genügen haben.

Wenngleich danach bei der bezeichneten Klasse von Mädchen die Schwierigkeiten wegfallen, welche aus dem Widerstreben der Eltern gegen die verlangte Beschaffung der Arbeitsbücher herzuleiten sind, so würde die Beschwerdeführerin doch anderseits Schülerinnen, mögen dieselben Honorar zahlen oder nicht, überhaupt nicht mehr beschäftigen dürfen, wenn ihre Concession zur Fortführung einer Näheschule zurückgenommen werden sollte. Der Verlust der Befugniß zur ferneren Ausbildung von Schülerinnen würde aber nach den vorliegenden Nachrichten über die Einrichtung ihres Betriebs den jungen Mädchen eine häufig benutzte Gelegenheit zur Erlangung nützlicher Fertigkeiten im Nähen entziehen, welche ihnen durch die auf das Honorar der Schülerinnen angewiesenen Näheschulen unter gleich günstigen Bedingungen nicht dargeboten wird.

Mit Rücksicht hierauf und auf die günstige Beurtheilung, welcher die in Rede stehende Anstalt unter der langjährigen Leitung der *ic. N.* sich erfreut hat, ist der letztern die bisherige Concession zum Halten einer Näheschule ausnahmsweise in dem Falle zu belassen, wenn sie sich nicht allein für die gewissenhafte Befolgung der Vorschriften über den Schulbesuch der noch schulpflichtigen Mädchen verbürgt, sondern auch ihren Betrieb so einrichtet, daß die als Schülerinnen anzusehenden Mädchen und die erwachsenen Arbeiterinnen in völlig getrennten Räumen beschäftigt werden, und ein häufiger Verkehr zwischen beiden Klassen von Mädchen ausgeschlossen bleibt.

Dagegen kann dieselbe von der Beibringung der Arbeitsbücher für diejenigen Mädchen unter 16 Jahren, welche von ihr gegen Lohn beschäftigt werden, nicht entbunden werden.

In dieser Beziehung ist auch auf den Vorschlag der Schuldeputation, nach welchem statt der im Gesetze vom 16. Mai 1853 vorgeschriebenen Arbeitsbücher ein anderer Ausweis in der Form von Arbeitskarten zu verlangen wäre, aus den im Berichte des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums erörterten Gründen nicht einzugehen.

In der Nähe-Anstalt der verehelichten *P.* werden nach den Ermittlungen des Königlichen Polizei-Präsidiums außer einer Gehülfin von 22 Jahren Arbeiterinnen gegen Lohn überhaupt nicht,

sondern nur Schülerinnen beschäftigt, welche, ohne Lohn zu beziehen, für die Anstalt arbeiten oder für den ihnen erteilten Unterricht Honorar zahlen. Da bei dieser Einrichtung des Betriebs die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken außer Anwendung bleiben, so steht dem Gesuche der 1c. D. um die Erlaubniß zur Ausbildung von Schülerinnen im Nähen auch der Grundsatz nicht entgegen, nach welchem die Verbindung einer Näheschule mit einer Fabrikanstalt nicht zugelassen werden soll. Die Schuldeputation wird daher entweder jenem Gesuche mit Ausschließung der Annahme von Lohnarbeiterinnen zu willfahren, oder ihre sonstigen Bedenken gegen die Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniß anzuzeigen haben. In letzterem Falle bleibt die weitere Beschlußnahme über die Bewilligung der versagten Concession zunächst dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium überlassen. 1c.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen 1c.
Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

In Vertretung: Lehner t.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium hier.

IV. 10,889. M. f. S.

20,869. M. b. g. A.

II. 12,669. M. b. S.

51) Beginn der Schulpflichtigkeit. Zusammensetzung
des Schulvorstandes bei der für eine Stadt und für
ländliche Ortschaften bestehenden Schule.

(Centralblatt pro 1861 Seite 556 Nr. 213.)

Die Beschwerde des Magistrats und der Schulkommission vom
16. November v. J. über die Verfügung der Königlichen Regierung
zu N. vom 24. October v. J. kann ich nicht für begründet er-
achten.

Wenn auch das Allgemeine Landrecht II. 12 § 43 und die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 14. Mai 1825 §. 1 das zurückgelegte fünfte Lebensjahr als Anfangspunkt der Schulpflichtigkeit festsetzen, so ist dadurch — wie der §. 44. II. 12 Allgemeinen Landrechts und der §. 3 der vorgenannten Cabinets-Ordnung ergeben — für die Schulaufsichtsbehörden die Befugniß nicht ausgeschlossen, in Fällen des Bedürfnisses den Beginn der Schulpflicht auf ein späteres Lebensalter hinauszurücken.

Darf hiernach das Recht der Königlichen Regierung zu R. zu der getroffenen anderweiten Feststellung des schulpflichtigen Alters — welches sie übrigens nicht dort allein, sondern bereits in vielen Fällen zur Anwendung gebracht hat — nicht in Abrede gestellt werden, so muß ich derselben auch darin beistimmen, daß für den dortigen Schulbezirk ein Bedürfniß vorliegt, die Schulpflicht erst gegen den Beginn des 7^{ten} Jahres eintreten zu lassen. Denn den jüngeren Kindern aus R. sowohl, als aus den städtischen Abbauten kann nicht zugemuthet werden, den Weg bis zum Schulhause in einer Entfernung von 2000 bis 2600 Schritten bei jeder Witterung und Jahreszeit regelmäßig zurückzulegen.

Uebrigens kann der Magistrat in jener Maßregel begründete Veranlassung zur Beschwerde um so weniger finden, als noch bis zum Sommer v. J. die Schulpflicht dort mit dem zurückgelegten 6^{ten} Jahre begonnen hat und ein triftiger Grund zu der von den Stadtbehörden hierin getroffenen Aenderung nicht vorgelegen hat.

Die Anordnung der Königlichen Regierung in Betreff der Erweiterung des Schulvorstandes kann ich ebenfalls nur für gerechtfertigt halten. Daß die zur dortigen Schule gehörigen beiden ländlichen Ortschaften, welche 72 Kinder zur letzteren entsenden, mit je einem Deputirten in dem Schulvorstande vertreten werden, entspricht eben so sehr der Billigkeit, als es zweckmäßig und den bestehenden Vorschriften nicht zuwider ist.

Die Instruction zur Bildung der städtischen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811, auf welche der Magistrat sich beruft, findet auf das hier vorliegende Verhältniß einer Verbindung ländlicher Ortschaften mit der Stadt zu einem Schulbezirke insofern analoge Anwendung, als auf Grund der Bestimmung derselben, daß, wenn Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats im städtischen Schulbezirk vorhanden sind, Deputirte von Seiten des anderen Patronats den Schuldeputationen zugeordnet werden sollen, — ebenso auch Vertreter der besonderen Interessen der zu einem städtischen

Schulbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften in den Schulvorstand zugelassen werden dürfen.

Hiernach muß es bei den dießfälligen Anordnungen der Königlichen Regierung bewenden.

Berlin, den 14. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Magistrat zu N.

554. U.

52) Bedürfnisfrage bei Concessionirung von Privat-Elementarschulen.

In dem Bericht der Königlichen Regierung vom 16. December v. J. sind ausreichende Gründe nicht angeführt, welche es rechtfertigen könnten, dem Privatlehrer N. zu N. die Errichtung einer Privat-Elementarschule zu gestatten. Nach Inhalt der Eingabe des katholischen Schulvorstandes zu N. sind daselbst mit erheblichem Kostenaufwande so ausreichende Anstalten für den Elementar-Unterricht vorhanden, daß dort das Bedürfnis einer Privat-Elementarschule, wie es die Instruction vom 31. December 1839 ausdrücklich voraussetzt, nicht anerkannt werden kann. Daß hierauf kein entscheidendes Gewicht zu legen sei, ist nicht richtig, vielmehr ist nach der gedachten Instruction vorzugsweise das Bedürfnis ins Auge zu fassen, welches denn auch in manchen Gemeinden nicht so gar selten vorhanden ist und theils wegen finanzieller Verhältnisse, theils wegen der Mischung der Confessionen nicht so rasch befriedigt werden kann, als es die Nothwendigkeit eines ausreichenden, in seinen Erfolgen gesicherten Unterrichts der schulpflichtigen Kinder erfordert.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, die dem N. ertheilte Concession zwar bis Ostern d. J. fortbestehen zu lassen, von diesem Zeitpunkt ab aber die Fortführung oder Haltung einer Elementarschule demselben gänzlich zu untersagen.

Ob die Errichtung einer Fortbildungs-Schule für nicht mehr schulpflichtige Kinder, wenn dieselbe gewünscht und beantragt werden sollte, gestattet werden kann, bleibt der Beurtheilung der Königlichen Regierung überlassen. Die desfallige Concession ist jedoch eventuell dem N. nur dann zu ertheilen, wenn er die für eine solche Schule

und deren Unterrichts-Gegenstände erforderliche Befähigung gehörig nachgewiesen haben wird. In keinem Fall wird aber dem 1c. N. gestattet werden können, nicht mehr schulpflichtige Knaben und Mädchen zu gleicher Zeit in einem und demselben Local zu unterrichten.
Berlin, den 10. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Regierung zu R.
26,559. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Bei dem Krönungs- und Ordensfeste am 19. Januar 1862 haben erhalten:

- 1) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
Maas, Superintendent zu Neuwied.
- 2) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Schievelbein, Professor und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

B. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Regierungsrath Stiehl im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse ertheilt,

dem in den Ruhestand getretenen Regierungsrath und Consistorial-Rath Roth bei der Regierung zu Cöslin der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

C. Universitäten, Museen.

Der ordentl. Professor Dr. Dernburg an der Universität in Zürich ist zum ordentl. Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Halle,

die außerordentl. Professoren Dr. Dr. Albers und Weber in Bonn sind zu ordentl. Professoren in der medicinischen Facultät der Universität daselbst,

der außerordentl. Professor Lic. theol. Diestel in Bonn ist zum ordentl. Professor in der theologischen Facultät der Universität in Greifswald ernannt,

dem ordentl. Professor Dr. Häser in der medicinischen Facultät der Universität zu Greifswald ist der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath verliehen,

dem ordentl. Professor Dr. von Sybel an der Universität zu Bonn die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse verliehen,

dem Rector der neueren orientalischen Sprachen an der Universität zu Berlin, Dr. Pietraszewski, die Erlaubniß zur Anle-

gung des ihm von dem Schah von Persien verliehenen Löwen- und Sonnen-Ordens dritter Klasse ertheilt, dem Custos Dr. Koner an der Universitäts-Bibliothek zu Berlin das Prädicat „Professor“ verliehen worden. Dem General-Director der Museen zu Berlin, Wirklichen Geheimen Rath von Olfers, ist die Erlaubniß zur Anlegung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen goldenen Verdienstmedaille für Künste und Wissenschaften ertheilt worden.

D. Institut für archäologische Correspondenz.

Dem zweiten Secretär bei dem Institut für archäologische Correspondenz, Dr. Brunn in Rom, ist das Prädicat „Professor“ verliehen worden.

E. Gymnasien, Realschulen.

Dem Director des Elisabeth-Gymnasiums in Breslau, Professor Dr. Fickert, ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, dem Oberlehrer Pütz bei dem Gymnasium an Marzellen in Köln das Prädicat „Professor“ beigelegt, am Gymnasium zu Colberg der ordentl. Lehrer Sägert zum Oberlehrer befördert, am Gymnasium zu Paderborn der ordentl. Lehrer Dr. Otto zum Oberlehrer befördert und der Hilfslehrer Hövelmann als ordentl. Lehrer, am Gymnasium zu Bielefeld der Schulamts-Candidat Reibstein, und am Gymnasium zu Görlitz der Lehrer Rabstein als ordentl. Lehrer angestellt, am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau der Collaborator Dr. Wieszner zum ordentl. Lehrer befördert worden. Dem Oberlehrer Dr. Fuhlrott an der Realschule zu Elberfeld ist das Prädicat „Professor“ beigelegt, an der Realschule zu Halberstadt der Schulamts-Candidat Dr. Robert Richter, zu Rawicz der Schulamts-Candidat Emil Müller als ordentl. Lehrer angestellt worden.

F. Seminarien.

Der Hilfslehrer Blechschmidt ist zum dritten Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Elsterwerda ernannt worden.

Den evangelischen Schullehrern und Küstern Richter zu Oberheldrungen im Kreis Eckartsberga und Heinrich zu Kurtzschow in der Ephorie Crossen, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Faulborn zu Altengottern St. Trin. im Kreise Mühlhausen, dem katholischen Schullehrer und Organisten Jastrzemski zu Mühlbanz im Landkreis Danzig, dem Schullehrer Köstling zu Schönmoor im Kreise Königsberg, und dem Obergehülfen Kother bei dem botanischen Garten zu Berlin ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Bildhauer C. Möller und dem Lehrer der akademischen Kunst- und Gewerkschule, Maler B. Schüpe, zu Berlin ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Dem Componisten C. Hering zu Berlin und dem Dirigenten der Theater-Kapelle in Breslau, Seidelmann, ist das Prädikat „Musikdirector“ verliehen worden.

G e s t o r b e n .

A. Universitäten.

Der ordentl. Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Halle, Geheime Medicinal-Rath Dr. Hohl, ist am 23. Januar,

der außerordentl. Professor Dr. Laute in der philosophischen Facultät der Universität zu Königsberg am 4. Februar 1862 gestorben.

B. Gymnasien.

Der Oberlehrer Dr. Berndtschel bei dem Wilhelms-Gymnasium zu Berlin ist am 10. Februar 1862 gestorben.

Inhaltsverzeichnis des Februarheftes.

18. Amts-Cautions-Verschreibungen. — 19. Schutz gegen Nachdruck. — 20. Preisbewerbung bei der Akademie der Künste. — 21. Rector- und Decanenwahl in Greifswald und Königsberg. — 22. Schaubertsche Sammlung griechischer Alterthümer. — 23. Historisches Seminar in Bonn. — 24. Nitzsch-Stiftung. — 25. Tentamen physicum. — 26. Zahl der evangelische Theologie Studirenden. — 27. Zahl der Doctorpromotionen in den medicinischen Facultäten. — 28. und 29. Uebersicht über die Zahl der Studirenden und der Lehrer bei den Universitäten. — 30. Kündigungsfrist für Lehrer. — 31. Erfüllung der Militärpflicht vor definitiver Anstellung. — 32. Körperliche Züchtigung der Schüler. — 33. Dispensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen. 34. Candidaten-Convict bei dem Pädagogium u. l. Fr. in Magdeburg. — 35. Empfehlung eines Planiglobs. — 36. Schullehrer-Wittwen-Kassen. — 37. Beiträge zu kirchlichen und Schulzwecken. — 38. Dispensation der Predigtamts-Candidaten vom Besuch eines Seminars. — 39. Unfreiwillige Versetzung der Elementarlehrer. — 40. Schulwesen im R.-S. Breslau. — 41. u. 42. Confectionschulen in der Pr. Preußen. — 43. Entschädigung für Heizungskosten. — 44. Anfuhr des Brennmaterials. — 45. Lieferung von Baumaterialien. — 46. Bestellungskosten für den kulmischen Morgen. — 47. Schulbeiträge der Forensen. — 48. Patron und Guts herr bei den Schulen. — 49. Landdotation für zweite Schulstellen. — 50. Schulbesuch der in Anstalten beschäftigten Mädchen. — 51. Schulpflichtigkeit und Zusammensetzung des Schul-Vorstandes. — 52. Bedürfnisfrage bei Concessionirung einer Privatschule. — Personalchronik. —

Die geehrten Redactionen öffentlicher Blätter werden ganz ergebenst ersucht, bei Anführungen aus dem Centralblatt geneigtest auf die Quelle verweisen zu wollen.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

No 3.

Berlin, den 28. März

1862.

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:
den Staats-Minister Dr. von Bethmann-Hollweg
auf seinen Antrag von der Leitung des Ministeriums der
geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
unter Belassung des Titels und Ranges eines Staats-
Ministers, zu entbinden und Demselben den Rothen Adler-
Orden erster Klasse mit Eichenlaub zu verleihen;
sowie den seitherigen Ober-Consistorial-Rath Dr.
von Mühlner zum Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten zu ernennen.

I. Akademien und Universitäten.

- 53) Ausstellung von Werken lebender Künstler im Gebäude der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centralblatt pro 1860 Seite 65; pro 1861 Seite 66.)

1.

Auf den Antrag vom 23. v. M. ermächtige ich hierdurch die Königliche Akademie der Künste zur Veranstaltung einer am 1. September d. J. auf die Dauer von zwei Monaten zu eröffnenden großen Kunstausstellung in den Räumen des Akademie-Gebäudes, und gebe Derselben anheim, die diesfälligen Bekanntmachungen zu erlassen.

Berlin, den 7. Februar 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.

2,539. U.

2.

Programm.

Große Kunstausstellung

im Königlichen Akademie-Gebäude zu Berlin von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes 1862.

- 1) Die Kunstausstellung wird am 1. September d. J. eröffnet und am 1. November geschlossen; während dieser Zeit wird dieselbe dem Besuche des Publicums an Wochentagen von 10 bis 5 Uhr, Sonntags von 11 bis 5 Uhr geöffnet sein.
- 2) Nur die von den Künstlern selbst oder auf deren Veranlassung angemeldeten Werke werden zur Ausstellung zugelassen, was auch dann gilt, wenn dieselben nicht mehr im Besitze der Künstler sind, indem weder die Echtheit der Arbeiten, noch die Bestimmung derselben für diese Ausstellung zweifelhaft sein darf.
- 3) Die schriftlichen Anmeldungen der auszustellenden Kunstwerke müssen vor dem 15. Juli d. J. bei dem Inspectorat der Akademie eingegangen sein und außer Namen und Wohnort des Künstlers die Anzahl und Kunstgattung der einzusendenden Ar-

- beiten nebst Angabe der dargestellten Gegenstände, so wie die Bemerkung enthalten, ob das Kunstwerk käuflich ist oder nicht. Wiederholte Anmeldungen eines und desselben Werkes sind unzulässig; auch können mehrere Kunstwerke nur dann unter einer Nummer begriffen werden, wenn dieselben in einem gemeinschaftlichen Rahmen befindlich sind.
- 4) Um die rechtzeitige Anfertigung des Katalogs und Aufstellung der Kunstwerke möglich zu machen, müssen die letzteren bis zum Freitag den 1. August d. J. bei dem Inspectorat der Akademie mit zwei gleichlautenden Anzeigen, wovon die eine als Empfangsbescheinigung gestempelt zurückgegeben wird, abgeliefert werden.
 - 5) Die Herren Künstler, welche die Ausstellung zu besichtigen gedenken, werden hiermit besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge vielfacher Anträge von Seiten der Künstlerschaft der oben angegebene Einlieferungsstermin unabänderlich eingehalten werden wird und daß demgemäß kein Kunstwerk, welches nicht bis zum 1. August bei der Königlichen Akademie eingegangen ist, in die Ausstellung aufgenommen werden kann.
 - 6) Zur Bequemlichkeit des Publicums und zur Erleichterung der Geschäftsführung muß jedes Werk an einer sichtbaren Stelle mit dem Namen des Künstlers, wenn auch nur durch Anheften einer Karte bezeichnet, und bei Gegenständen, wo eine Verwechslung möglich ist, als Prospecten, Landschaften, Bildnissen u. der Inhalt der Darstellung auf der Rückseite des Bildes kurz angegeben werden.
 - 7) Anonyme Arbeiten; Copieen (mit Ausnahme der Zeichnungen für den Kupferstich), von auswärts kommende Malereien und Zeichnungen unter Glas, musikalische Instrumente, so wie mechanische und Industrie-Arbeiten aller Art werden nicht zur Ausstellung zugelassen.
 - 8) Vor gänzlicher Beendigung der Ausstellung kann Niemand einen ausgestellten Gegenstand zurückhalten.
 - 9) Eine für diese Ausstellung aus Mitgliedern des akademischen Senats und der Akademie in einer Plenar-Versammlung zu wählende Commission ist für die Beobachtung der Vorschriften 2., 5., 6., 7. und 8., für die Aufstellung der Kunstwerke und die Ausschließung nicht geeigneter Arbeiten verantwortlich. Erhobene Zweifel und Einsprüche entscheidet der akademische Senat.
 - 10) Transportkosten übernimmt die Akademie nur für Arbeiten ihrer Mitglieder. Kunstwerke von ungewöhnlich schwerem Gewicht aus der Ferne dürfen auch von diesen nur nach vor-

gängiger Anfrage und Genehmigung der Akademie zur Ausstellung übersandt werden. Alle anderen Einsender haben die Kosten des Her- und Rücktransports selbst zu tragen.

- 11) Die Vermittelung des Verkaufs der Kunstwerke und die Weiterbeförderung derselben an andere Kunst-Ausstellungen, nebst den desfalligen Besorgungen und Correspondenzen, können nicht von der Akademie übernommen werden, so wie auch die Einrahmung von Bildern, Kupferstichen zc. von den Einsendern besorgt werden muß.
- 12) Wegen Beschädigung der Gegenstände während des Her- und Rücktransports kann die Akademie nicht in Anspruch genommen werden. Unangemeldete Sendungen werden uneröffnet zurückgewiesen.

Berlin, den 22. Februar 1862.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage:
Ed. Daege.

Prof. Dr. Ernst Guhl.
Secretair.

54) Michael Beer'sche Stiftung zur Unterstützung von Künstlern.

(Centralbl. pro 1861 S. 129 und 130; pro 1862 S. 10.)

Bekanntmachung,

betreffend die Michael-Beer'sche Stiftung.

Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin sieht sich zu der Anzeige veranlaßt, daß in Folge der umsichtigen Verwaltung der Michael-Beer'schen Stiftung von Seiten des dazu ernannten Curatorii und nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs der bisher für Künstler jüdischer Religion alljährlich ausgesetzt und von der Königlichen Akademie zu vergebende Preis zu einer Studienreise nach Italien von 500 Thlr. auf 750 Thlr. erhöht worden,

und daß 2) in Uebereinstimmung mit den Statuten der ursprünglichen Stiftung aus den Fonds derselben ein zweites Stipendium gegründet worden ist. Dasselbe ist ebenfalls zu einer Reise nach Italien bestimmt, beläuft sich auch auf 750 Thlr. und wird nach den jedesmal vorher bekannt zu machenden Bestimmungen des Statutes von der Königlichen Akademie zuerkannt. Die Ausschreibung der Concurrrenz findet bis auf weiteres alle zwei Jahre statt. Die Concurrrenz selbst erstreckt sich auf Werke der Kupferstecherkunst, der Musik, der verschiedenen Gattungen der Malerei

und der Bildhauerei mit denen in der angegebenen Reihenfolge abgewechselt werden soll. Zulässig zu der Concurrrenz um diesen zweiten Preis der Michael-Beer'schen Stiftung ist jeder deutsche Künstler, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, welcher ein Alter von 22 Jahren erreicht hat und Zögling einer deutschen Kunstakademie ist.

Berlin, den 17. Februar 1862.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage:
Ed. Daege.

Professor Dr. Ernst Guhl,
Secretair.

I. Bewerbung um den Michael-Beer'schen Preis (erster Stiftung).

Die diesjährige Concurrrenz um den Preis der Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist für Geschichtsmalerei bestimmt. Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Concurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, in Del ausgeführt sein und in der Höhe nicht unter 3 Fuß, in der Breite nicht unter $2\frac{1}{7}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuß betragen.

Der Termin für die Ablieferung der Bilder an die Königliche Akademie ist auf den 14. Juli d. J. festgesetzt und haben nach den Bestimmungen des Statutes die Concurrenten gleichzeitig einzusenden

- 1) eine in Oelfarben ausgeführte Skizze, darstellend Jakob, dem der blutige Mantel des Joseph gebracht wird (I. Buch Moses Kap. 37 Vers 31—35.)
- 2) mehrere Studien nach der Natur, sowie Compositions-Skizzen eigener Erfindung, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges der Concurrenten dienen können.

Die eingesandten Arbeiten müssen mit folgenden Attesten versehen sein:

- 1) daß der namentlich zu bezeichnende Concurrent sich zur jüdischen Religion bekennt, ein Alter von 22 Jahren erreicht hat und Zögling einer deutschen Kunst-Akademie ist;
- 2) daß die eingesandten Arbeiten von dem Concurrenten selbst erfunden und ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt worden sind, in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thlr. zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich acht Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien an die Akademie halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

II. Bewerbung um den Michael-Beer'schen Preis (zweiter Stiftung.)

Die diesjährige Concurrenz um den Michael-Beer'schen Preis, der hiermit ins Leben tretenden zweiten Stiftung, ist für Kupferstecher ohne Unterschied der Confession bestimmt. Der Behufs dieser Bewerbung der Königlichen Akademie einzusendende Kupferstich muß in Linienmanier ausgeführt sein und sind demselben Zeichnungen mindestens einer nach dem Leben ausgeführten Actfigur, so wie einer aus dem Original-Bilde eines guten Meisters entlehnten Gewandfigur beizufügen.

Der Termin für die Ablieferung der Concurrenz-Arbeiten an die Königliche Akademie ist auf den 14. Juli d. J. festgesetzt.

Die eingesandten Arbeiten müssen mit Attesten versehen sein aus denen hervorgeht:

1) zu welcher Religion der Concurrent sich bekennt, daß derselbe ein Alter von 22 Jahren erreicht hat und Zögling einer deutschen Akademie ist.

2) daß die eingesandten Arbeiten von dem Concurrenten selbst angefertigt und ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt worden sind, in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämirte sich acht Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien an die Königliche Akademie halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

Berlin, den 17. Februar 1862.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage:
Ed. Daege.

Professor Dr. Ernst Guhl,
Secretair.

55) Ausbildung der Studirenden der evangelischen Theologie in der lateinischen Sprache.

Es war bei dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten angeregt worden, daß die Candidaten der evangelischen Theologie bei den von ihnen abzulegenden Prüfungen mehrfach in dem mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache den zu stellenden Anforderungen nicht genügten.

Das dieserbhalb Veranlaßte ergibt sich aus folgenden beiden Verfügungen:

a.

Seit längerer Zeit ist bei den theologischen Prüfungen pro licentia concionandi und pro ministerio Seitens der theologischen Prüfungs-Commissionen die Wahrnehmung gemacht, daß den Candidaten häufig diejenige Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache fehlt, welche für mehrere Theile der Prüfung durch die betreffende Instruction angeordnet ist.

Wenngleich der zu den höheren Studien vorbereitende Schulunterricht Uebungen im lateinisch Sprechen einschließt, welche auf nicht wenigen Gymnasien auch mit gutem Erfolge getrieben werden, wie denn auch nach den Bestimmungen des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 (§. 23. 2; §. 28. A. 2) und des Rescripts vom 12. Januar 1856, durch unsere Verfügung vom 5. April 1856 zur Kenntniß der Gymnasial-Directoren unseres Ressorts gebracht, den Abiturienten Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Geübtheit im lateinisch Sprechen zu zeigen, so ist doch nicht zu erwarten, daß der Erfolg dieser Uebungen bis zu den Candidaten-Prüfungen ausreiche, wenn sie in der Zwischenzeit nicht fortgesetzt werden.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand und um so viel als möglich auf Beseitigung des wahrgenommenen Mangels hinzuwirken, hat daher der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Rescript vom 5. Dezember cr. (20016 U und E) angeordnet,

- 1) daß in die Maturitätszeugnisse der zum Studium der Theologie übergehenden Gymnasialschüler ein Vermerk über den im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache erlangten Grad von Fertigkeit, und
- 2) eine Mahnung an die Geprüften aufgenommen werde, auf der Universität die philologischen Studien überhaupt, und die Uebungen im lateinisch Schreiben und Sprechen im Besonderen nicht zu vernachlässigen.

Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Herren Directoren bringen, veranlassen wir dieselben zugleich, hiernach schon bei Ausstellung der nächsten Abiturienten-Prüfungs-Zeugnisse zu verfahren.

Berlin, den 24. Dezember 1861.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

An
die Herrn Directoren der Gymnasien.

b.

Der uns Seitens des Königlichen Consistoriums unter dem 31. August d. J. abschriftlich vorgelegte Bericht, den Dasselbe über den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den theologischen Prüfungen auf Erfordern unter demselben Datum dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten erstattet hat, giebt uns, nachdem wir auch durch Mittheilung des Herrn Ministers sowohl von dem anregenden Breslauer wie von den übrigen Consistorial-Berichten und Gutachten, welche in dieser Angelegenheit eingefordert worden, Kenntniß genommen, nähere Veranlassung, dem Königlichen Consistorium Folgendes zu eröffnen.

Wir stimmen dem Königlichen Consistorium vollkommen darin bei, daß einem Antrage, bei den erwähnten Prüfungen vom Gebrauche der lateinischen Sprache ganz Abstand zu nehmen, der noch niemals aufgehobene §. 10 der betreffenden Instruction vom Jahre 1799 entgegenstehen würde, da derselbe, obgleich er Dispensationen in einzelnen Fällen möglich macht, doch die Anwendung des Latein als Regel vorschreibt. Was aber die Frage der Zweckmäßigkeit anlangt, so gereicht es zu besonderer Genugthuung, daß, so verschieden auch die berichtenden Kirchenbehörden theils den Werth des lateinischen Prüfungsgesprächs anschlagen, theils den Grad jetziger Unfertigkeit der Candidaten bei versuchter Uebung desselben, doch der Gegenstand fast durchgängig eine sorgfältige Würdigung gefunden hat, daß einige Consistorien mit großer Entschiedenheit und starken Gründen auf das Erforderniß eines Zusammenwirkens aller Betheiligten zur Erhaltung und Herstellung der Tüchtigkeit im Schreiben und Sprechen des Lateinischen, im Interesse der Theologie eingehen, ja daß auch das Königliche Consistorium mit der Wahrnehmung von in neuester Zeit vermehrten Beispielen theils guter lateinischer schriftlicher Arbeiten, theils ernster Bestrebungen, das Prüfungsgespräch in dieser Sprache zu bestehen, nicht ganz allein steht.

Besonders wünschen wir den Aeußerungen Anerkennung, die sich im Consistorialberichte von Stettin finden:

„Wir haben daher den eben so angelegentlichen, als bestimmten Wunsch, es möge bei unsern Prüfungen und Colloquien, und zwar bei einzelnen Gegenständen des theologischen Examens, wie bei einzelnen Prüfungsarbeiten nach der bisherigen, wohlbewährten Ordnung der mündliche, beziehentlich schriftliche Gebrauch der lateinischen Sprache — wobei wir hervorzuheben uns gestatten, daß beide Arten des Gebrauchs durchaus wesentlich in einander greifen, — in Anwendung bleiben.“

„Wir begründen diesen dringenden Wunsch und event. diesen ganz gehorsamsten Antrag zunächst durch die Rücksicht auf die Würde und allgemeine wissenschaftliche Bedeutung der alten Spra-

„den, deren Pflege der evangelischen Kirche zu allen Zeiten die
 „wesentlichsten Dienste geleistet hat. Wir machen namhaft, daß eine
 „mindere Beachtung der lateinischen Sprachbildung auch den Zu-
 „gang zu unentbehrlichen wissenschaftlichen Hülfsmitteln, namentlich
 „zu classischen Werken der Kirche, z. B. von Melancthon, Calvin,
 „Gerhard, Bengel, erschweren dürfte. Besonders kommt, und gerade
 „bei theologischen Prüfungen, in Betracht, daß in der Schriftaus-
 „legung, namentlich nach einigen Seiten hin, die lateinische Sprache
 „durch die ihr eigenthümliche Einfachheit, Nüchternheit, Kürze und
 „und Gedrungenheit eine Gegenwirkung gegen die Neigung mancher,
 „selbst glaubensernster junger Theologen bildet, von Schriftwahr-
 „heiten sich verschwommene, eines klaren Erkenntnißgrundes er-
 „mangelnde Anschauungen zu bilden und dieselben in willkürlich
 „modernen Ausdrucksweisen darzustellen.“

„Schließlich scheint uns die Fertigkeit im Gebrauch der ge-
 „nannten Sprache dadurch besonders gefördert zu werden, wenn die
 „Studirenden der Theologie Anregung erhalten, während ihrer
 „Universitätszeit bei ihren Studien, namentlich bei Retractationen
 „exegetischer und dogmatischer Studien die lateinische Sprache in
 „Anwendung zu bringen. Die Unterlassung derartiger Uebungen
 „Seitens der Studirenden halten wir wenigstens für eine Ursache
 „des getadelten Mangels.“

In Betracht, daß der auf höhere Studien vorbereitende Schul-
 unterricht Uebungen im Lateinischsprechen in sich schließt, daß aber
 die Frucht derselben, wenn sie während der akademischen Zeit nicht
 fortgesetzt werden, keine Dauer verspricht, ist mittels der uns gleich-
 falls mitgetheilten Ministerial-Befugung vom 5. Dezember d. J.
 an die Provinzial-Schul-Collegien angeordnet, daß in die Maturi-
 tätszeugnisse nicht nur ein Vermerk über den Grad von erlangter
 Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Sprache, sondern auch eine
 Mahnung an Theologie Studirende aufgenommen werde, auf der
 Universität die Uebung in der gedachten Sprache fortzusetzen.

Demzufolge ist es für desto unzulässiger zu achten, daß die
 Praxis der theologischen Candidaten-Prüfung noch weiter, als
 es die Ungunst der Zeit und die Schwierigkeit, der jetzigen
 wissenschaftlichen Gedankenreise in Philosophie und Theologie latei-
 nischen Ausdruck zu geben, schon herbeigeführt hat, von der noch
 gesetzlich geltenden Regel der oben allegirten Instruction abweiche.
 Im Gegentheil wird sie einer etwa wieder zunehmenden Fertigkeit
 und Bereitschaft der Candidaten entgegen kommen müssen. Da das
 theologische Studium noch einen dauernden Reichthum an lateini-
 schen Schriftquellen inne hat und nicht unbenuzt lassen darf, an
 Quellen, deren volles Verständniß nach und nach mangeln würde,
 wenn immer weniger die Leser dieselbe Sprache zu schreiben und zu
 reden wüßten, so ist zunächst die Vorschrift lateinischer Abfassung

eines Theils der schriftlichen häuslichen und Clausur-Prüfungsarbeiten streng festzuhalten; nicht weniger aber darauf, daß mindestens in der Exegese des Alten und Neuen Testaments bei mündlicher Prüfung der Gebrauch des Lateins sich behaupte.

Berlin, den 31. Dezember 1861.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
v. Nechtritz.

An
das Königl. Consistorium zu R.

6913 II. E. O.

II. Gymnasien und Realschulen.

56) Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres.

Durch Allerhöchste Ordre vom 31. October 1861 ist die Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres genehmigt worden. In derselben befinden sich, was die wissenschaftlichen Anforderungen betrifft, folgende Bestimmungen:

§. 1

Jeder Unterofficier oder Soldat, der nach vollendetem 17^{ten} und vor zurückgelegtem 23^{ten} Lebensjahre mindestens 6 Monate gedient, sich das weiter unten vorgeschriebene Dienstzeugniß erworben und in einer Prüfung seine wissenschaftliche Qualification dargethan hat, kann, sobald bei seinem Truppentheile eine Vacanz in der etatsmäßigen Zahl der Portepeefähnriche vorhanden ist, zu letzterer Charge in Vorschlag gebracht werden.

§. 3.

Die wissenschaftliche Qualification eines jungen Mannes zum Portepeefähnrich wird entweder durch den Besitz eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses eines Preussischen Gymnasiums oder einer Preussischen Realschule erster Ordnung nachgewiesen, oder durch die Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Commission dargethan.

Um den Andrang ungenügend vorbereiteter junger Leute zur Portepeefähnrichs-Prüfung zu verhüten, ist die Zulassung zur Prüfung abhängig von der Beibringung eines, von dem Lehrer-Collegium eines Preussischen Gymnasiums oder einer Preussischen Realschule erster

Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für die Prima der betreffenden Anstalt.

§. 4.

In der Portepesefährichts-Prüfung werden folgende Schulleistungen und Fertigkeiten gefordert:

- a) In der deutschen Sprache eine gute leserliche Handschrift, ein geordneter Styl ohne orthographische und grammatische Fehler, Gewandtheit im schriftlichen Aufsatz, sowie im mündlichen Vortrage, Nachweis einiger Kenntniß der deutschen Literatur. Bei der allgemeinen Bedeutung dieser Disciplin wird, wer in der deutschen Sprache in Bezug auf Grammatik und Rechtschreiben nur das Prädicat „nicht hinreichend“ oder darunter erreicht, überhaupt als nicht bestanden erachtet. Bei Feststellung eines derartigen Endurtheils entscheidet nicht allein das Urtheil des Examinators in der deutschen Sprache, sondern es stimmen hierbei auch die Examinatoren in den übrigen Disciplinen mit auf Grund der in den letzteren abgelieferten Prüfungsarbeiten.
- b) In der lateinischen Sprache das geläufige Verstehen der lateinischen Prosaiker, welche nach dem Lektionsplan in der Secunda der vorerwähnten höheren Lehranstalten gelesen werden. Uebung im schriftlichen Uebertragen aus dem Lateinischen in das Deutsche, und grammatisches Analysiren einzelner Stellen.
- c) In der französischen Sprache geläufiges Lesen und Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische, und umgekehrt, grammatisch-etymologisches Analysiren französischer Sätze und Kenntniß der Syntax.
- d) In der Mathematik.
 - aa) Arithmetik. Fertigkeit im praktischen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, sowie mit Decimalbrüchen. Die einfache und zusammengesetzte Regel de tri, einfache Zins- und Theilungs-Rechnung. Die Gesetze der Addition, Subtraction, Multiplication, Division, Potenzirung, Radicirung und Logarithmirung, Fertigkeit in der Buchstabenrechnung, im Ausziehen der Quadratwurzeln und in der Rechnung mit Logarithmen. Die Gleichungen mit einer und mit mehreren Unbekannten bis incl. zu denen des zweiten Grades. Die Elemente der logarithmischen Gleichungen. Die Proportionen, Progressionen niederer Ordnung und die Zinsezinsrechnung. Einiges von den Kettenbrüchen.
 - bb) Geometrie. Die gesammte Elementar-Geometrie bis incl. Berechnung der regulären Figuren und des Kreises. Auflösung einfacher Constructions-Aufgaben. Anwendung der Algebra auf die Geometrie.

- cc) **Trigonometrie.** Erklärung der trigonometrischen Funktionen und Entwicklung der nothwendigsten Formeln. Gebrauch der trigonometrischen Tafeln. Berechnung der Dreiecke, der regulären Figuren und der Kreisstücke.
- Bei der vorzugsweisen Wichtigkeit dieser Disciplin für die Officiere der Artillerie und des Ingenieur-Corps sind die in der Mathematik für diese beiden Waffen zu machenden Anforderungen zwar nicht extensiv, doch intensiv, durch die Forderung des Prädikats von mindestens ziemlich gut im Hauptresultat zu steigern.
- e) **In der Geographie.** Die Hauptgrundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie. Die Meere mit ihren großen Strömungen, die Hauptgebirge, die größten Hoch- und Tiefebene und bedeutendsten Gewässer aller Länder, specieller von Deutschland, besonders Preußen. Fertigkeit, aus dem Gedächtniß die Umrisse der bedeutenderen Länder mit ihren Hauptgebirgen, Flüssen und größeren Städten zu zeichnen. Allgemeine Umrisse der politischen Geographie der wichtigeren außer-europäischen Staaten, specieller die europäischen; Elemente der Statistik der letzteren, specieller von Deutschland und Preußen.
- f) **In der Geschichte.** Kenntniß der merkwürdigeren Begebenheiten der welthistorischen Völker, ihres Zusammenhanges, ihrer Veranlassungen und nächsten Folgen und der ausgezeichnetsten Personen aller, bis zu den neuesten Zeiten. Specielleres Wissen von der Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und Preußens. Bei letzterem mit besonderer Rücksicht auf äußeren Anwuchs, innere Entwicklung und die Hauptereignisse der wichtigsten Kriege seit der Mitte des 18. Jahrhunderts.
- g) **Zeichnen.** Fertigkeit im freien Handzeichnen und in der Construction mathematischer Figuren, einige Fertigkeit im Situations- und Bergzeichnen, als Vorübung für das militärische Planzeichnen.
- h) Außerdem kann der Examinand noch in anderen Lehrobjecten geprüft werden, in welchen er nach den vorgelegten Attesten Unterricht erhalten hat.

§. 5.

Die Portepeeführer-Prüfung kann beliebig sowohl vor als nach dem Dienst Eintritt abgelegt werden. Die Anmeldungen zu derselben erfolgen bei der Ober-Militär-Examinations-Commission durch den Truppentheil, bei welchem der Anzumeldende eingetreten ist oder nach bestandener Prüfung auf Grund der vorläufigen Annahme eintreten wird.

§. 6.

Die Portepfefährriehs-Prüfung ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften abzuhalten.

Die Ober-Militair-Examinations-Commission entscheidet, ob der Examinand für bestanden oder für nicht bestanden zu erachten ist, und im letzteren Fall über die etwaige Verweisung — auf ein zweites, nach den Umständen partielles oder vollständiges, jedenfalls aber letztes Examen, welches nach drei-, sechs- oder mehrmonatlicher Frist abzulegen ist.

Ueber den Ausfall der Prüfung erhalten die Divisions-Commandos resp. die Inspektionen nur die Benachrichtigung, ob der Examinand gut, befriedigend oder nicht bestanden hat, und im letzteren Falle einen Auszug der Prüfungs-Verhandlung, worin bemerkt ist, ob in allen oder in welchen Gegenständen ein zweites und letztes Examen abzulegen, und welches Minimum der Vorbereitungsfrist zu stellen ist.

§. 8.

Portepfefährriehche, welche vor dem zurückgelegten 25^{ten} Lebensjahre mindestens 6 Monate in ihrer Charge patentirt sind, die Kriegsschule besucht haben und nach dem Urtheile der letzteren reif für die Prüfung zum Officier erachtet worden sind, können, bei untadelhafter Führung, der Ober-Militair-Examinations-Commission zum Officier-Examen angemeldet werden. Letzteres, nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften abgehalten, umfaßt nur die Militair-Wissenschaften, d. h. die Lehrobjecte der Kriegsschulen in dem Umfange des Lectionsplans dieser Anstalten. Die Anforderungen im Officier-Examen finden sich angegeben im §. 20—30. der Bestimmungen vom 21. Juli 1859 über die Organisation der Kriegsschulen.

§. 9.

Wer im Officier-Examen nicht besteht, kann zu einer zweiten und letzten Prüfung in allen Gegenständen nach 3 bis 6 Monaten, oder nach Jahresfrist, verwiesen werden.

57) Schulzeugnisse behufs Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

(Centralblatt pro 1861 Seite 657 Nr. 244.)

Durch die Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Ministerialblatt 1859 Nr. 3) ist (§. 131) als Minimum der Anforderungen an diejenigen jungen Leute, welche sich den Anspruch auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst durch ein Schulzeugniß erwerben wollen, festgesetzt worden, daß sie nachweisen müssen,

wenigstens ein halbes Jahr in der Sekunda eines Gymnasiums gewesen und an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen zu haben. Durch die Allerhöchste Ordre vom 22. September 1859 — mitgetheilt mittels Circular-Erlasses vom 13. November ejusd. a. — (Ministerialblatt S. 322) ist dieselbe Vergünstigung auf die Realschulen erster Ordnung übertragen worden.

Ueber diese Einrichtung wurde bald von verschiedenen Seiten das Bedenken laut, daß dadurch in der Sekunda der höheren Lehranstalten eine Anhäufung von Schülern entstehe, die lediglich um des zu der militairischen Berechtigung erforderlichen Attestes willen noch ein halbes Jahr in der Schule zubringen wollten, und, ohne Interesse am Unterricht, ihr nur zur Last fielen und den Lehrern die Förderung der übrigen Schüler sehr erschwerten.

Um zu beurtheilen, ob es rathsam sei, deshalb auf eine Modification der bestehenden Vorschrift hinzuwirken, wurden die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten aufgefordert, sich auf Grund der bereits gemachten Erfahrungen gutachtlich zur Sache zu äußern. In den darauf erstatteten Berichten wurde das Vorhandensein der erwähnten Uebelstände zwar ziemlich allgemein anerkannt, sie gaben aber, hinsichtlich der Abhülfe, zu einer Abänderung der betreffenden Bestimmung um so weniger Veranlassung, als sicherem Bernehmen nach von den Departements-Prüfungs-Commissionen bereits in mehreren Fällen Schul-Atteste als nicht genügend erklärt worden waren, welche zwar den halbjährigen Aufenthalt in der Sekunda bezeugten, sich aber über Fleiß und Fortschritte ungünstig aussprachen.

Um jedoch die Schulen, so viel wie möglich, vor den Nachtheilen, welche die im Eingange erwähnte Einrichtung zur Folge haben kann, zu schützen und die betreffenden Schüler zu fortgesetztem Fleiße anzuhalten, hat der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten unterm 31. October pr. an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien eine Circular-Verfügung des Inhalts erlassen:

1) daß die Versehung nach Sekunda nicht nur mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorzunehmen, sondern auch anzuordnen sei, daß in Zukunft die Abgangszeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus Sekunda Abgehenden jedesmal von der Lehrer-Conferenz festgestellt werden und daß darin ausdrücklich bemerkt werde, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen habe;

2) daß Abgangszeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, von den Departements-Prüfungs-Commissionen nicht als genügend werden angesehen werden, und die Erfah-

zung, daß in solchen Fällen eine nachträgliche Prüfung zu bestehen sei, ihre heilsame Wirkung nicht verfehlen werde.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Commissionen ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 7. Februar 1862.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
von Ronn.

An
die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden.

58) Dauer des Aufenthalts der Schüler in den unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen.

Unter dem 10. Mai 1828 ist an sämtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien die Verfügung erlassen, daß „solche Schüler der vier unteren Classen eines Gymnasiums, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urtheile sämtlicher Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasialstudien nicht eignen, und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in einer Classe gefessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Classe nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist.“

Es erscheint zweckmäßig, dieselbe Bestimmung auch auf die drei unteren Klassen der Realschulen auszudehnen. Demnach beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die betreffenden Directoren Seines Ressorts zu ermächtigen, ein entsprechendes Verfahren bei Schülern der Sexta, Quinta und Quarta dieser Schulen in dem Falle eintreten zu lassen, wenn ihre Lehrer einstimmig der Ansicht sind, daß, nachdem ihnen auch nach zweijährigem Aufenthalt in derselben Classe die Versetzung noch nicht hat zugestanden werden können, ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos für sie sein würde.

Berlin, den 4. März 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

4,660. U.

59) Frequenz der
(Centralblatt pro 1861,

I. General-Uebersicht von der
A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Sommer- Semesters 1860.		Gesammt- a) auf			
			an den Gymnasien.					an den mit denselben ver- bundenen Vorschulen.	in d. Gymnasien.	in d. Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
			Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.							
1	Preußen	19a)	175	20	33	11	5	8	4674	143	610	879	1365	962
2	Branenburg . .	21b)	218	48	46	4	17	23	5780 c)	904d)	624	958	1547	1190
3	Pommern	13	112	23	20	2	—	9	2949	401	240	398	681	653
4	Sachsen	22e)	207	32	41	19	11	13	6039	422	746	1019	1570	1321
5	Rheinl. Prov. . .	7	80	11	11	14	4	4	2245	150	200	398	691	434
6	Sachsen	21	198	32	44	10	4	8	4962	26	591	855	1048	1008
7	Westphalen . .	15	139	21	17	19	4	2	2943	97	668	758	720	416
8	Rheinprov. und Hohenzoll. Lande	23f)	214	39	42	23	15	3	4263	60	733	1102	953	877
Summe		141	1343	226	254	102	60	70	33855g)	2203h)	4412	6367	8575	6881

a) Neu: Gymnasien zu Remel und Sauerburg.

b) c) d) Zugang: Wilhelms-Gymnasium (zuvor Progymnasium) zu Berlin
mit 161 Gymnasialschülern und 108 Schülern der Vorbereitungsclassen.

e) Neu: Gymnasium zu Danzig.

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Sommer- Semesters 1860.		Gesammt- a) auf			
			an den Progymnasien.					an den mit denselben ver- bundenen Vorschulen.	in den Pro- gymnasien.	in den Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
			Directoren u. ordentl. Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.							
1	Preußen	2	11	1	3	2	—	—	327	—	—	49	104	78
2	Branenburg . .	2a)	9	3	2	—	—	8	187b)	259c)	—	6	43	44
3	Pommern	1	5	2	3	—	—	2	139	62	—	—	22	32
4	Rheinl. Prov. . .	1	7	—	1	2	—	—	120	—	—	6	26	21
5	Sachsen	1	1	1	1	—	—	—	23	—	—	—	—	14
6	Westphalen . .	6	23	3	6	3	—	—	255	—	—	45	90	71
7	Rheinprov. . .	11d)	40	10	18	14	—	—	650e)	—	—	24	110	169
Summe		24	96	20	34	21	—	10	1701	321	—	130	385	429

a) b) c) Abgang: Progymnasium zu Berlin, in Folge seiner Erhebung zu einem Gymnasium,
mit 161 Schülern in der Hauptschule und 108 Schülern in der Vorstufe.

d) e) Zugang: Progymnasium zu Köln mit 50 Schülern.

höheren Lehranstalten.
S. 480, Nr. 182.)

**Frequenz der Gymnasial-Lehr-Anstalten des Preussischen Staats
nasien.**

6.								7.					
Frequenz im Winter-Semester 18 ^{90/91} .								Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
a) in den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Gymnasien (6a)			in den Vorschulen (6b)		
St. V.	St. VI.	Uebersichtl.	Darunter Novizen.	St. I.	St. II.	Uebersichtl.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
953	846	5635	961	275	47	322	179	4246	1056	333	269	19	34
1094	1074	6487	707	752	374	1126	222	5931	110	446	1057	27	42
685	593	3250	301	314	233	547	146	3060	15	155	496	6	45
1296	1205	7157	1118	258	338	596	174	3478	2884	795	353	94	149
466	406	2595	350	134	82	216	66	874	1302	419	133	35	48
1129	779	5410	448	26	11	37	11	5104	254	52	37	—	—
495	519	3576	633	117	—	117	20	1396	2108	72	104	13	—
939	1023	5627	1364	85	10	95	35	1605	3936	86	79	16	—
7057	6445	39737	5892	1961	1095	3056	653	25714	11665	2358	2529	210	318

f) Neu: Katholisches Gymnasium an der Apostelkirche zu Köln.

g) h) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Uebersicht am Schluß des Sommer-Semesters 1890 nachgewiesenen Bestand: g) (33694 + 161) = 33855; h) (2095 + 108) = 2203.

Progymnasien.

6.								7.					
Frequenz im Winter-Semester 18 ^{90/91} .								Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
a) in den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				in den Pro- gymnasien			in den Vorschulen		
St. V.	St. VI.	Uebersichtl.	Darunter Novizen.	St. I.	St. II.	Uebersichtl.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
93	79	403	76	—	—	—	—	110	280	13	—	—	—
59	61	212	25	117	163	280	21	206	1	5	275	1	4
47	39	140	1	33	35	68	6	134	2	4	64	—	4
37	49	139	19	—	—	—	—	65	45	29	—	—	—
13	—	27	4	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—
53	74	333	78	—	—	—	—	33	297	13	—	—	—
265	315	893	233	—	—	—	—	187	667	29	—	—	—
566	617	2137	436	150	198	348	27	762	1282	93	339	1	8

f) g) Veränderungen gegen den in der vorigen Liste am Schluß des Sommer-Semesters 1890 nachgewiesenen Bestand: f) (1812 - 161 + 50) = 1701; g) (429 - 107) = 321.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des
A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben						Gesamt-Abgang						
		auf den Gymnasien (6a)			in den Vorschulen (6b)			a) von						
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	mit dem Maturitätszeugniß.	auf andere Gymnasien.	Progymnasien.	auf Real-schulen		auf in Abgangsprüfungen berechnigte höhere Bürgerschulen.	auf sonstige Stadtschulen.
		aus b. Schulort.	von auswärts.		einheimische.	auswärtige.					I.	II.		
1	Preußen	3121	2480	34	261	56	5	105	72	1	68	3	1	21
2	Brandenburg . .	4210	2229	48	1031	86	9	156	95	2	55	36	2	26
3	Pommern	1845	1305	10	475	72	—	61	42	2	7	37	17	15
4	Schlesien	3597	3520	40	564	27	5	122	84	2	43	1	—	18
5	Posen	1180	1395	20	188	23	5	27	25	—	26	—	—	6
6	Sachsen	2613	2668	129	33	4	—	140	62	4	5	58	11	11
7	Westphalen . .	2070	1443	63	113	3	1	76	30	5	7	19	—	4
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	3563	2016	48	79	15	1	6	43	3	4	2	1	23
Summe		22199	17146	392	2744	286	26	693	453	19	215	156	32	124

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben						Gesamt-Abgang						
		in den Progymnasien			in den Vorschulen			von den						
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	nach Absolvierung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf			ohne Absolvierung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf			
		einheimische.	auswärtige.		einheimische.	auswärtige.		Gymnasien.	Real-schulen I. II. Ordnung	in Abgangsprüfungen berechnigte höb. Bürgerschulen	Gymnasien.	andere Progymna.	Real-schulen I. II. Ordn.	in Abgangsprüfungen berechnigte höb. Bürgerschulen
1	Preußen	147	256	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg . .	198	14	—	275	5	—	3	—	—	—	—	—	—
3	Pommern	109	30	1	62	6	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Posen	92	43	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Sachsen	1	25	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
6	Westphalen . . .	214	118	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz .	523	358	2	—	—	—	9	—	—	—	—	—	1
Summe		1284	844	9	337	11	—	23	—	—	—	—	—	1

Winter-Schuljahres 18⁰⁰/01.

nassen.

9. im Winter-Semester 18 ⁰⁰ /01.										10. Mittheilung Bestand am Schluss des Winter- Semesters 18 ⁰⁰ /01						
den Gymnasien									b) von den Vorschulen							
durch Zeh.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Uebersaupt.	durch Zeh.	auf				Uebersaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen derselben.
	kl. I.	kl. II.	kl. III.	kl. IV.	kl. V.	kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.			
10	20	75	92	39	27	19	—	553	1	47	—	7	—	55	5082	267
8	17	113	87	69	38	24	—	728	2	138	60	27	—	227	5759	899
4	10	36	36	39	27	8	—	341	2	164	4	7	—	177	2909	370
11	34	82	117	102	62	22	—	700	1	78	9	11	—	99	6457	497
1	5	28	45	25	16	12	—	216	—	43	—	2	—	45	2379	171
8	25	70	59	70	36	19	—	578	—	11	—	4	—	15	4632	22
5	17	70	24	26	19	8	—	310	—	22	17	14	—	53	3266	64
8	19	119	44	45	35	28	—	380	—	24	—	5	—	29	5247	66
55	147	593	504	415	260	140	—	3806	6	527	90	77	—	700	35931	2356
Bestand am Schluss des Sommer-Semesters 1800 nach Col. 5.															33655	2203
Mittheilung am Schluss des Winter-Semesters 18 ⁰⁰ /01 mehr															2076	153

Progymnasien.

9. im Winter-Semester 18 ⁰⁰ /01.										10. Mittheilung Bestand am Schluss des Winter- Semesters 18 ⁰⁰ /01						
Progymnasien									von den Vorschulen							
durch Zeh.	zu anderweiter Bestimmung aus					zu unermitteltem Zweck.	Uebersaupt.	durch Zeh.	auf				Uebersaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen derselben.	
	kl. II.	kl. III.	kl. IV.	kl. V.	kl. VI.				Gymnasien oder Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.				
—	1	5	11	11	5	—	39	—	—	—	—	—	—	364	—	
—	1	4	6	2	3	—	23	1	19	1	18	—	39	189	241	
—	—	1	6	3	—	—	15	—	26	—	—	—	26	125	42	
—	—	1	2	—	1	—	6	—	—	—	—	—	—	133	—	
—	—	—	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	18	—	
—	4	7	4	2	1	—	24	—	—	—	—	—	—	309	—	
3	5	13	16	29	30	—	118	—	—	—	—	—	—	765	—	
3	11	31	46	47	40	—	234	1	45	1	18	—	65	1903	283	
Bestand am Schluss des Sommer-Semesters 1800 nach Col. 5.															1701	321
Mittheilung am Schluss des Winter-Semesters 18 ⁰⁰ /01															mehr 202	weniger 39

II. General-Uebersicht von der C. Zu Entlassungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer							5. Gesamt- frequenz am Schlusse des Sommer- Semesters 1860		Gesamt- a) auf			
			an den Realschulen							in den Realschulen.	in deren Vorschulen.	R. I.	R. II.	R. III.	R. IV.
			Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben organisch verbundenen Vorschulen.							

a) Realschulen

1	Preußen	7 a)	56	14	11	5	2	7	2186 b)	364	80	277	519	544
2	Brandenburg . .	6	58	20	14	2	1	12	1982	483	85	262	500	467
3	Pommern	1	13	4	1	—	—	5	538	200	7	103	97	129
4	Schlesien	4	42	14	15	5	1	5	1567	284	91	199	334	364
5	Posen	4	42	8	7	8	3	7	1010	195	42	105	283	224
6	Sachsen	2 c)	29	—	7	4	—	3	857 d)	186	39	167	162	208
7	Westphalen . . .	4	25	4	3	7	3	—	619	—	43	149	172	139
8	Rheinprovinz . .	6	56	10	12	6	4	1	1438	17	58	300	364	389
Summe		34	321	74	70	37	14	40	10197 e)	1729	444	1562	2431	2464

b) Realschulen

1	Preußen	4 f)	26	3	4	2	—	3	775	66	33	98	156	172
2	Brandenburg . .	7 g)	54	13	14	3	2	13	1864 h)	475	62	166	492	475
3	Pommern	2	11	1	1	—	—	—	203	—	12	35	57	66
4	Schlesien	2	15	2	5	3	—	—	285	—	18	36	54	76
5	Posen	1	7	1	3	2	—	—	134	—	3	9	29	30
6	Sachsen	6 i)	45	9	12	4	3	4	1291 k)	234	50	200	244	309
7	Westphalen . . .	1 l)	6	2	1	1	1	—	143 m)	—	5	16	15	39
8	Rheinprovinz . .	3	21	5	8	2	—	1	403	14	31	74	107	99
Summe		26	185	36	48	17	6	21	5098 n)	789	214	634	1154	1266

a) b) Zugang: die mit dem Gymnasium zu Thorn verbundene Realschule, welche am Schluß des Sommer-Semesters 1860 noch keine besonderen Rechte erworben hatte, mit 66 Schülern.

c) d) Zugang: Realschule zu Magdeburg, bis dahin Realschule II. Ordnung, mit 486 Schülern.

e) Veränderungen gegen den in der vorigen Liste am Schluß des Sommer-Semesters 1860 nachgewiesenen Bestand: $(9645 + 66 + 486) = 10197$.

f) Abgang: Realschule zu Remel (in ein Gymnasium verwandelt), deren Schüler schon in der vorigen Liste in Abgang nachgewiesen sind. — Die mit Beginn des Winter-Semesters 1860/61 aus der selbständigen Realschule II. Ordnung zu Insterburg gebildete Realschule am Gymnasium ist noch im Laufe desselben Semesters wieder als eine Realschule II. Ordnung anerkannt worden.

Frequenz der Real-Lehr-Anstalten des Preussischen Staats und berechnete Realschulen.

6. Frequenz im Winter-Semester 18 ⁹⁰ /91.								7. Von diesen Schülern (Sa Sb) waren der Confession nach					
a) in den Realschulen.				b) in deren Vorschulen.				auf den Realschulen			in den Vorschulen		
St. V.	St. VI.	Uebersampt.	Darunter Königl.	St. I.	St. II.	Uebersampt.	Darunter Königl.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
523	432	2375	189	298	128	416	52	2072	83	220	367	23	26
509	511	2334	352	888	235	618	135	2137	27	170	559	3	56
130	129	595	57	153	92	245	45	537	6	52	221	6	18
401	414	1803	236	130	196	326	42	1405	177	221	274	33	19
224	213	1091	81	142	114	256	61	700	158	233	191	27	38
186	140	901	44	128	74	202	16	824	33	44	179	16	7
123	110	736	117	—	—	—	—	415	288	33	—	—	—
400	428	1939	501	27	—	27	10	1116	687	136	24	3	—
2496	2377	11774	1577	1256	834	2090	361	9206	1450	1109	1815	111	164

I. Ordnung.

183	176	618	43	108	57	165	99	752	25	41	133	12	20
464	425	2084	220	257	294	551	76	1876	29	179	498	10	43
48	30	242	39	—	—	—	—	240	1	1	—	—	—
70	67	321	36	—	—	—	—	172	102	47	—	—	—
31	40	142	8	—	—	—	—	104	8	30	—	—	—
341	251	1395	104	169	194	363	129	1322	21	52	341	6	16
36	40	151	8	—	—	—	—	139	12	—	—	—	—
121	119	551	148	34	—	34	20	305	218	28	34	—	—
1288	1148	5704	606	568	545	1113	324	4910	416	378	1006	28	79

II. Ordnung.

g) h) Zugang:	Realschule am Gymnasium zu Landenberg a./W., am Schluß des vorigen Semesters ohne besondere Rechte, mit 113 Schülern.
i) k) Abgang:	die in die I. Ordnung aufgenommene Realschule zu Magdeburg, mit 486 Schülern.
l) m) Zugang:	Realschule zu Hagen, vordem Real-Lehr-Anstalt ohne besondere Rechte, mit 143 Schülern.
n) Veränderungen gegen den in der vorigen Spalte am Schluß des Sommer-Semesters 1890 nachgewiesenen Bestand:	$(5328 - 486 + 113 + 143) = 5098$.

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des
C. Zu Entlassungs-Prüfungen

1. Laufzettelnummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben						Gesamtabgang							
		auf den Real- schulen			in den Vor- schulen			a) von							
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	mit dem Zeugniß der Herrsche.	auf andere Real- schulen		auf in Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadt- schulen.	auf		durch Tob.
		aus dem Schulort.	von auswärts.		aus dem Schulort.	von auswärts.			I.	II.			Gymnasien.	Progymnasien.	

a) Realschulen

1	Preußen	1786	568	21	987	47	2	12	10	5	—	13	8	—	4
2	Brandenburg . .	2004	314	16	596	18	4	16	25	—	9	21	32	—	5
3	Pommern	526	69	—	245	—	—	—	—	—	—	2	4	—	1
4	Schlesien	1194	554	55	302	23	1	8	6	1	—	16	9	—	1
5	Posen	660	410	21	218	38	—	9	3	—	—	11	12	—	2
6	Sachsen	552	326	23	199	3	—	1	1	4	—	10	13	—	1
7	Westphalen . . .	427	298	11	—	—	—	16	—	—	—	3	5	—	—
8	Rheinprovinz . .	1549	366	24	26	—	1	—	3	—	1	6	6	1	6
Summe		8698	2905	171	1953	129	8	62	48	10	10	82	89	1	20

b) Realschulen

1	Preußen	528	290	—	143	22	—	4	5	2	8	27	96	—	2
2	Brandenburg . .	1536	517	31	486	60	5	8	12	2	—	21	27	1	3
3	Pommern	163	78	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Schlesien	154	161	6	—	—	—	3	1	—	—	7	4	—	—
5	Posen	107	35	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
6	Sachsen	677	659	59	341	20	2	7	18	1	—	11	29	1	1
7	Westphalen . . .	86	65	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
8	Rheinprovinz . .	451	83	17	34	—	—	—	1	—	—	2	4	—	—
Summe		3702	1888	114	1004	102	7	22	39	5	8	68	161	2	6

Winter-Schulsemesters 18⁶⁰/61.

berechtigte Realschulen.

9. für Winter-Semester 18 ⁶⁰ /61. den Realschulen											10. Mithin Bestand am Schlus des Winter- Semesters 18 ⁶⁰ /61			
a) von den Realschulen								b) von den Vorschulen.					auf den Realschulen.	in den Vorschulen beseiben.
zu anderweiter Bestim- mung aus						zu unermitteltem Zwed.	Uebersaupt.	durch Lob.	auf			Uebersaupt.		
RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.	RI. V.	RI. VI.				Real-Lehr- Anstalten.	sonstige Stadt- schulen.	Gymnasial- Anstalten.		zu unermitteltem Zwed.	Uebersaupt.

I. Ordnung.

14	50	40	16	8	5	—	185	—	5	17	12	—	34	2190	382
14	88	73	46	13	—	—	342	—	125	10	15	—	150	1992	468
—	38	7	12	5	1	—	70	—	46	5	4	—	55	525	190
27	52	45	47	26	10	—	248	—	47	20	9	—	76	1555	250
6	28	28	14	9	5	—	127	1	44	4	5	—	54	964	202
13	35	24	28	14	1	—	145	—	1	4	9	—	14	756	168
7	52	11	13	7	2	—	116	—	—	—	—	—	—	620	—
8	79	39	32	23	11	—	215	—	—	—	1	—	1	1724	26
89	422	267	208	105	35	—	1448	1	268	60	55	—	384	10326	1706
Am Schlusse des Sommer-Semesters 1860 nach Col. 5.														10197	1729
Mithin am Schlus des Winter-Semesters 18 ⁶⁰ /61														mehr 129	weniger 23

II. Ordnung.

7	11	15	7	5	—	—	189	—	7	4	—	—	11	629	154
19	35	108	58	44	13	—	351	1	119	12	12	—	144	1733	407
3	4	5	8	4	2	—	26	—	—	—	—	—	—	216	—
4	7	20	21	12	4	—	83	—	—	—	—	—	—	238	—
—	—	6	7	6	1	—	22	—	—	—	—	—	—	120	—
18	30	61	54	30	13	—	274	—	38	13	33	—	84	1121	279
1	2	—	5	4	2	—	15	—	—	—	—	—	—	136	—
17	4	5	8	8	8	—	57	—	—	—	—	—	—	494	34
69	93	220	168	113	43	—	1017	1	164	29	45	—	239	4687	674
Am Schlusse des Sommer-Semesters 1860 nach Col. 5.														5098	789
Mithin am Schlus des Winter-Semesters 18 ⁶⁰ /61														weniger 411	mehr 66

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Anstalten.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Sommer- Semesters 1890		Gesamtfrequenz a) in den				
			an den höheren Bürger- schulen.						an den damit verbundenen Vorschulen.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.				
			Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Lehrkräfte Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.								
								RI. I.				RI. II.	RI. III.	RI. IV.	

a) Zu gültigen Abgangsprüfungen

1	Pommern . . .	1	3	3	—	—	—	—	54	—	—	4	23	33
2	Rheinprovinz . .	2	14	—	2	2	1	—	178	19	—	28	48	48
Summe		3	17	3	2	2	1	—	232	19	—	32	71	81

b) Sonstige in der Organisation

1	Preußen . . .	— a)	—	—	—	—	—	—	— b)	—	—	—	—	—
2	Braunenburg . .	1 c)	—	2	—	—	—	—	34 d)	—	—	2	10	28
3	Pommern . . .	1 e)	3	—	1	—	—	—	55	—	3	13	26	21
4	Westphalen . . .	3 f)	20	3	2	4	1	—	156 g)	—	11	45	45	63
Summe		5	23	5	3	4	1	—	245 h)	—	14	60	81	112

a) h) Abgang: die im Laufe des Winter-Semesters 1890: erst in die II., demnach in die I. Ordnung aufgenommene, mit dem Gymnasium zu Thorn verbundene Realschule, mit 66 Schülern.

c) d) Abgang: die in die II. Ordnung aufgenommene Realschule am Gymnasium zu Landsberg a./W., mit 113 Schülern.

Verblieben: die Realklassen am Gymnasium zu Prenzlau, ohne besondere Rechte.

e) Realklassen am Gymnasium zu Colberg, bloß mit der Militärberechtigung der Realschulen II. Ordnung.

Bürgerſchulen.

6. Frequenz im Winter-Semester 1890/1.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Konfession nach					
höheren Bürgerſchulen.				b) in deren Vorſchulen.				in den höheren Bürgerſchulen			in den Vorſchulen		
kl. V.	kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Realgym.	kl. I.	kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Realgym.	evangelische.	katholische.	jüdiſche.	evangelische.	katholische.	jüdiſche.
—	—	60	6	—	—	—	—	53	—	7	—	—	—
43	53	230	42	26	—	26	7	199	21	1	22	4	—
43	53	290	48	26	—	26	7	251	21	8	22	4	—

berechtigte höhere Bürgerſchulen.

—	—	60	6	—	—	—	—	53	—	7	—	—	—
43	53	230	42	26	—	26	7	199	21	1	22	4	—
43	53	290	48	26	—	26	7	251	21	8	22	4	—

begriffene Real-Lehr-Anſtalten.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	40	6	—	—	—	—	37	—	3	—	—	—
—	—	63	8	—	—	—	—	61	1	1	—	—	—
—	—	164	8	—	—	—	—	141	10	13	—	—	—
—	—	267	22	—	—	—	—	239	11	17	—	—	—

f) g) Abgang: bis in die II. Ordnung aufgenommene Realschule zu Hagen, mit 143 Schülern. Verblieben: Realklassen der Gymnasien zu Bielefeld, Burgsteinfurt und Dortmund, bloß mit der Militärberechtigung der Realschulen II. Ordnung.

h) Veränderungen gegen den in der vorigen Liste am Schluß des Sommer-Semesters 1890 nachgewiesenen Bestand: $(567 - [66 + 113 + 143]) = 245$.

D. Obere

a) In gütigen Abgangsprüfungen

1	Preußen . .	36	24	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—
2	Rheinprovinz .	166	40	14	26	—	—	9	—	1	—	—	—	2	—	—	—
Summe		202	64	14	26	—	—	9	—	1	—	1	—	5	—	—	—

b) Sonstige in der Organisation

1	Preußen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg .	30	9	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—
3	Preußen . .	36	27	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
4	Westfalen .	115	45	4	—	—	3	—	—	2	2	1	—	—	—	—	—
Summe		180	81	6	—	—	3	—	—	2	2	2	—	—	3	1	—

Bürgerfchulen.

9. im Winter-Semester 18 ⁰⁰ /01.										10. Nicht Bestand am Schluß des Winter- Semesters 18 ⁰⁰ /01						
höheren Bürgerfchulen								b) von den Dorfſchulen				in den höheren Bürgerfchulen.	in den Dorfſchulen.			
durch Lab.	in anderweiter Beſtimmung aus						in unermitteltem Bwed.	Uebershaupt.	durch Lab.	auf				in unermitteltem Bwed.	Uebershaupt.	
	RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.	RI. V.	RI. VI.				Gymnaſial- Anſtalten.	Real-Lehr- anſtalten.	Stadt- ſchulen.				

berechtigte höhere Bürgerfchulen.

—	—	3	3	11	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	39	—
—	—	1	7	5	4	3	—	32	—	—	6	—	—	6	188	20
—	—	4	10	16	4	3	—	53	—	—	6	—	—	6	227	20
Am Schluß des Sommer-Semesters 1800 nach Col. 5.														232	19	
Nicht am Schluß des Winter-Semesters 18 ⁰⁰ /01														weniger 5	mehr 1	

begriffene Real-Lehr-Anſtalten.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	3	3	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	29	—
—	1	1	5	2	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	53	—
—	1	7	7	3	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	188	—
—	2	9	15	8	—	—	—	47	—	—	—	—	—	—	220	—
Am Schluß des Sommer-Semesters 1800 nach Col. 5.														245	—	
Nicht am Schluß des Winter-Semesters 18 ⁰⁰ /01														weniger 25	—	

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

60) Präparandenbildung im Regierungsbezirk Cöslin.

Die ungenügende Vorbereitung, mit welcher viele Schulamts-Präparanden in die Seminare eingetreten sind und diesen die Durchführung des vorgeschriebenen Unterrichtsplanes erschwert und zum Theil unmöglich gemacht haben, hat uns veranlaßt, bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Einrichtung einer größeren Präparanden-Anstalt für unseren Bezirk zu beantragen.

Nachdem der Herr Minister die Genehmigung hierzu erteilt hat, wird am 1. Mai d. J. zu Mocker bei Cösternitz eine Präparanden-Anstalt eingerichtet werden.

In dieselbe sollen 20 Zöglinge aufgenommen werden, welche von einem hierzu besonders angestellten Lehrer den Unterricht empfangen. Die Inspection der Anstalt hat der Herr Pfarrer Spreer zu Cösternitz übernommen.

Die Präparanden wohnen in der Anstalt, erhalten in derselben die ganze Beköstigung und zahlen für diese, den Unterricht, die Wohnung, Heizung und Erleuchtung jährlich Dreißig Thaler in halbjährlichen Raten praenumerando.

Der Cursus ist zweijährig. Es können nur solche junge Leute, welche das sechzehnte Lebensjahr vollendet und das ein und zwanzigste noch nicht überschritten haben, aufgenommen werden.

Die Väter, resp. Vormünder der Zöglinge müssen sich reversalisch verpflichten, ihre Söhne, resp. Mündel während des ganzen Cursus in der Anstalt zu lassen, sie sogleich nach Vollendung desselben in ein Schullehrer-Seminar unseres Bezirks eintreten zu lassen, oder die Mehrkosten, welche der Unterricht und Unterhalt der Zöglinge verursacht hat, mit 30 Thlr. pro Jahr an die Kasse der Anstalt zu erstatten. u.

Cöslin, den 10. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmliche Herren Superintendenten des Regierungsbezirks.

268/3. I. B.

Es hat bis jetzt nicht gelingen wollen, in dem Regierungsbezirk Cöslin nach Maafgabe des Regulativs vom 2. October 1854 die Seminar-Präparanden durch einzelne Geistliche und Lehrer zweckentsprechend vorbereiten zu lassen. Auf den Antrag der Königlichen Regierung in Cöslin ist daher ausnahmsweise, zunächst für die Zeit von fünf Jahren gestattet worden, daß eine größere Präpa-

rauden-Anstalt eingerichtet wird. Die Kosten für diese Anstalt werden für jetzt aus Centralfonds hergegeben. Es wird erwartet, daß durch diese Anstalt Muster und Anregung zur erfolgreichen Präparandenbildung wird gegeben werden, und daß nach einiger Zeit auch in diesem Bezirk in die gewöhnlichen Bahnen des Präparanden-Unterrichts zurückgegangen werden kann.

Auf diese Angelegenheit bezieht sich die oben mitgetheilte Verfügung der Königl. Regierung.

61) Leitfaden für den gymnastischen Unterricht.

Durch Allerhöchste Ordre vom 28. v. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß nach einem Allerhöchsten Orts vorgelegten „Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preussischen Volksschulen“ *) fortan in allen Volksschulen der Unterricht der männlichen Jugend in den gymnastischen Uebungen ertheilt werde. In diesem Leitfaden ist die Auswahl der Uebungen so getroffen worden, und ist die Beschreibung der letztern, so wie die Anweisung zu ihrer Ausführung so gehalten, daß auch von solchen Lehrern, welche selbst keine gymnastische Ausbildung erhalten haben, Uebungen zweckmäßig und mit Erfolg werden angestellt werden können.

Die Anleitung wird fortan dem Unterricht in den Seminarien zu Grunde gelegt werden, und wird also, unter Zuhülfenahme besonderer Course für bereits im Amt befindliche Lehrer, welche ebenfalls nach dem Leitfaden einzurichten und abzuhalten sind, binnen nicht langer Zeit die überwiegende Zahl der Lehrer ausreichend in den Stand gesetzt sein, die in dem Leitfaden enthaltene Anweisung vollständig zur Anwendung zu bringen.

Der Leitfaden wird etwa sechs Druckbogen umfassen und mit den zur Erläuterung erforderlichen Holzschnitten versehen sein. 2c.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, die für Ihren Bezirk erforderlichen Exemplare auf Kosten der betreffenden Schulen zu beschaffen und die Sache so zu beschleunigen, daß der Leitfaden noch in den bevorstehenden Sommermonaten in den Schulen zur Anwendung gebracht werden kann.

Berlin, den 21. März 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

v. Mülller.

An
sämmliche Königl. Regierungen.

*) Dieser Leitfaden ist in der Art hergestellt worden, daß von verschiedenen, der Sache kundigen Turnlehrern Entwürfe zu einem solchen ausgearbeitet, diese von Sachverständigen geprüft worden sind, wonach auf diesen Grundlagen in einer durch den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten berufenen Conferenz, welche die Turnlehrer Dr. Methner, Kawerau, Dr. Euler und Supfer unter dem Vorst. des Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Stiehl bildeten, die schließliche Redaction bewirkt worden ist.

Abchrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung, den gymnastischen Unterricht an sämtlichen Schullehrerseminarien vom nächsten Cursus an nach dem genannten Leitfaden erteilen zu lassen.

Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß namentlich von solchen Lehrern, welche ihre Ausbildung in der hiesigen Königlichen Central-Turn-Anstalt erhalten haben, über die Grenzen des Leitfadens hinausgegangen werden kann; die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, daß die Seminaristen befähigt werden, demnächst den gymnastischen Unterricht in den Volksschulen zweckmäßig nach dem Leitfaden erteilen zu können. 2c.

Berlin, den 21. März 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Mühl er.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

6,297. U.

IV. Elementarschulwesen.

62) Vorzugsweise Berücksichtigung der Ausgaben für das Elementarschulwesen in den Gemeinde-Haushalts-Etats.

Auf den Bericht vom 31. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die für die katholische Schule in S. nachgesuchten Staatszuschüsse nicht bewilligt werden können.

Unter Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen ist der Königlichen Regierung in der Circular-Verfügung vom 23. October 1856 der Grundsatz mitgetheilt, daß in die vor-derste Reihe der von den Gemeinden zu deckenden Ausgaben die für ihr Elementar-Schulwesen erforderlichen Kosten zu rechnen sind, und daß daher diesen, namentlich materiellen Interessen gegenüber, das Vorzugsrecht gebührt. Die Königliche Regierung ist in Folge dessen angewiesen, bei Prüfung des Bedürfnisses von Staatszuschüssen für Elementarschulen Ihr Augenmerk auch besonders darauf zu richten, ob nicht die Gemeinde-Budgets zum Nachtheil des Schulwesens mit andern minder wichtigen und dringenden Ausgaben belastet sind, und vermöge der Ihrerseits über den Gemeindehaushalt zu übenden Aufsicht, geeigneten Falls unter Einwirkung auf dessen Rectificirung, das Nöthige zu veranlassen, daß nicht die Staatsfonds mit Ausga-

ben für das Schulwesen belastet werden, welche bei richtiger Veranlagung des Communal-Budgets von den Gemeinden selbst sehr wohl aufgebracht werden können. 2c.

Berlin, den 24. Februar 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
die Königliche Regierung zu R.

3,164. U.

63) Aufbringung der Rüster- und Schulhausbaukosten eines vor der Zahlung derselben verstorbenen Gemeindeglieds.

(Centralblatt pro 1860 S. 497 Nr. 200.)

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 19. v. M. über die wieder beigezeichnete Vorstellung der Wittwe L. zu R. vom 6. Januar d. J. wegen ihrer Heranziehung zu den Rüster- und Schulhausbaukosten vermag ich nur unter der Voraussetzung beizustimmen, daß die Beschwerdeführerin alleinige Erbin ihres Mannes geworden ist.

Einverstanden bin ich mit der Königlichen Regierung darin, daß die nachträgliche Regulirung der Beitragsätze nach demselben Vertheilungsmaßstab erfolgen muß, welcher bei der ursprünglichen Vertheilung und Einziehung der Baubeiträge im Jahre 1857 zu Grunde gelegt ist, weil die nachträglich zu repartirenden Beträge bereits damals fällig waren, und bei richtiger Vertheilung auch damals schon von den eigentlich Pflichtigen eingezogen sein würden. Auch folgt hieraus, daß der im Jahre 1857 auf den Ehemann der Beschwerdeführerin ausgeschriebene Betrag jetzt nach dem damaligen Klassensteuersatz desselben zu erhöhen ist.

Dagegen folgt hieraus nicht ohne Weiteres die Verpflichtung seiner Wittwe, dieses Mehr ex propriis zu entrichten. Für ihre Person besteht vielmehr eine solche Verbindlichkeit nicht, sondern die Erben des inzwischen verstorbenen Ehemannes haben für den nachträglich auf ihren Erblasser repartirten Betrag aufzukommen. Die Heranziehung der Wittwe würde daher nur für den Fall als gerechtfertigt angesehen werden können, wenn sie die alleinige Erbin ihres Ehemannes geworden ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach diese Angelegenheit

anderweit zu prüfen und demnächst das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 6. März 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
die Königl. Regierung zu N.

5,246. U.

64) Deichbau-Beiträge von den Pfarr- und Schul-
Ländereien.

(Centralblatt pro 1861 Seite 365 Nr. 138.)

1.

Im Namen des Königs.

In der Prozeßsache des Rittergutsbesizers H. auf Sch., Klä-
gers und Appellanten

wider

den Pfarrer G. daselbst, Beklagten und Appellaten, hat der Civil-
Senat des Königl. Appellationsgerichts zu Glogau in der Sitzung
vom 6. October 1859, an welcher Theil nahmen:

1c.

2c.

für Recht erkannt,

daß die Förmlichkeiten der Appellation zwar für beobachtet
anzunehmen, in der Sache selbst aber das Erkenntniß des
Königl. Kreisgerichts zu N. vom 4. April 1859 zu be-
stätigen, und Kläger auch die Kosten der zweiten Instanz
zu tragen gehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Kläger ist Besitzer des Ritterguts Sch. und der Beklagte zeitli-
ger Pfarrer der katholischen Kirche daselbst und als solcher Nieß-
braucher der zu ihr gehörigen Pfarrwiedemuthsländereien.

Durch die Seitens des Herr. Deichverbandes veranlaßte Ein-
deichung der letzteren sind nicht unbedeutende Kosten erwachsen und
auf die Pfarrländereien bereits 65 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ausge-
schrieben worden.

Ueber die Tragung dieser Deichbaukosten, welche zum größten
Theile von dem Pfarrer G. beigetrieben wurden, entstand Streit
zwischen diesem und dem Gutsbesizer H., welcher durch die Verwal-
tungs-Behörden interimistisch dahin entschieden worden ist,

daß die Kosten dieser Deichbauten der Gutsherrschaft von Sch. als Patronin zur Last zu legen.

In Folge dessen hat nun auch der Gutbesitzer G. obige 65 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. theils unmittelbar an die Deichkasse gezahlt, theils, insoweit sie vom Pfarrer E. schon erhoben waren, diesem erstattet, G. will indeß die Entscheidung der Verwaltungs-Behörde nicht als richtig anerkennen. Er behauptet vielmehr, gestützt auf § 16 und 18 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 (Ges.-Samml. pag. 54), daß die Deichpflicht jetzt als eine unablässlich auf den Grundstücken ruhende öffentliche Last fixirt sei, welche nach § 87 Landrechts Theil I. Titel 21 der Nießbraucher tragen müsse, und daß dieselbe auch auf solchen Grundstücken laste, welche sonst von den gemeinen Lasten befreit seien. Kläger hat deshalb im Wege Rechts beantragt:

den Verklagten Pfarrer E. zur Zahlung von 65 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. nebst 5 Proc. Zinsen seit dem Tage der Klagebehändigung an ihn zu verurtheilen.

Mit diesem Anspruche ist er indeß durch Urteil des Königlichen Kreisgerichts zu N. vom 4. April 1859 abgewiesen worden.

Der Vorderrichter führt aus, daß nicht das Gesetz über das Deichwesen von 1848 und noch weniger der § 87 Landrechts I. 21, sondern nur die §§ 784 sequ. II. 11 Landrechts in Verbindung mit § 135 Landrechts I. 21 hier Anwendung finden, und daß hiernach mit Rücksicht auf die eigenthümliche Natur des einem Pfarrer verliehenen Nießbrauchs an den Wiedemuthsländereien dieser zu Tragung der nicht unbedeutenden Deichbaukosten nicht verpflichtet sei. Außerdem hat aber auch der erste Richter eine in Sch. herrschende Ortsobservanz:

wonach die Reparaturen an Kirchen und Schulbauten durch das Patronat und die Eingepfarrten stets in der Art ausgeführt worden sind, daß der Patron die Fuhren leistete und alle baaren Kosten trug, während die Eingepfarrten nur die Handdienste verrichteten,

auf den vorliegenden Fall ausdehnend interpretirt und hieraus dem Kläger nachgewiesen, daß er zur Tragung der qu. Deichbaukosten allein verpflichtet sei.

Den Gründen dieser Entscheidung ist übrigens eine ausführliche Zusammenstellung der Parteideductionen vorangeschickt, auf welche zur Ergänzung des Vorgesagten hier nur Bezug genommen wird.

Kläger hat dagegen rechtzeitig appellirt. Er hält die Deductionen des Vorderrichters, welche im Wesentlichen mit denen des Beklagten übereinstimmten, für verfehlt und vielmehr das Gesetz vom 28. Januar 1848 in Verbindung mit § 87 Landrechts I. 21 nach wie vor hier für allein maßgebend, und zwar Ersteres namentlich noch deshalb, weil es die Natur der Deichpflicht, und die Qualität der

Deichabgaben absolut und nicht bloß normativ für die Deich-Interessenten feststelle, was zugleich die Anwendung der für Baulichkeiten bei den Pfarrgrundstücken bestehenden Vorschriften unbedingt ausschließe. Die Anwendung des § 87 Landrechts I. 21 dagegen hält Kläger deshalb für geboten, weil die Deichlast eine öffentliche sei, bei Aufbringung der Deichbaukosten als Vertheilungsmaßstab gerade das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und des herbeizuführenden Vortheils angenommen werden solle, und der Beklagte hier den unmittelbarsten und alleinigen Vortheil an der Deichanlage habe.

Event. wenn auf die vom Beklagten angezogene Observanz Gewicht gelegt und diese hier angewendet werden sollte, will Kläger immerhin die in Rede stehenden Beiträge nicht den bei Bauten vorkommenden baaren Baukosten, vielmehr höchstens den Hand- und Spanndiensten gleichgestellt wissen.

Kläger hat deshalb unter Bezugnahme auf den Inhalt der Klage beantragt:

„das erste Erkenntniß abzuändern und nach dem Klageantrage zu erkennen.“

Der Beklagte dagegen hat diese neuen Ausführungen des Gegners bestritten und im Anschluß an seine Klagebeantwortung für Bestätigung des vorigen Urteils deducirt.

Die Förmlichkeiten der Appellation sind zwar beobachtet, in der Sache selbst aber mußte das abweisende erste Erkenntniß bestätigt werden, und nach § 6 Allg. Gerichts-Ordn. I. 23 waren auch die Kosten der zweiten Instanz dem Kläger zur Last zu legen.

Seitens der B^{er} Deichverbandes ist eine Eindeichung der Sch^{er} Pfarrwiedemuths-Ländereien veranlaßt worden.

Von den hierdurch bis jetzt erwachsenen Kosten sind auch auf die Pfarrländereien bereits 65 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ausgeschrieben worden, welche auf Veranlassung der Verwaltungs-Behörden vom Kläger Rittergutsbesitzer H., als Patron der dasigen katholischen Kirche, bezahlt worden sind. Dies ist unstrittig.

Auch darüber ist kein Streit unter den Parteien, daß die Pfarrwiedemuths-Ländereien als solche, gleich andern durch die Eindeichung geschützten Grundstücken deichpflichtig sind (§ 16 des Gesetzes vom 28. Januar 1848, Ges.-Samml. S. 54).

Streitig ist nur:

Wer und insbesondere, ob der beklagte Pfarrer als Nießbraucher zur Tragung dieser nicht unbedeutenden Deichkosten verpflichtet ist?

Bei Beurtheilung des vorliegenden Streites ist zunächst darauf zu sehen, ob die vorhandenen Gesetze und Verordnungen über das Deichwesen die Streitfrage entscheiden. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Das mehr allegirte Gesetz von 1848 hat nur den Zweck, diejenigen Verpflichtungen zu regeln und festzustellen, welche den im

Inundations-Gebiet belegenen Grundstücken einerseits dem Staate, andererseits dem Deichverbande gegenüber obliegen. Ueber die Haftbarkeit bestimmter Personen enthält dieses Gesetz Nichts, und namentlich nicht hinsichtlich des Nießbrauchers in seinem Verhältniß zum Eigenthümer. Dies erhellt unzweideutig aus § 8 und 19 dieses Gesetzes, welche ausdrücklich den Regreß an den eigentlich Verpflichteten gestatten und die zu den Kosten interimistisch Herangezogenen auf den Rechtsweg verweisen.

Geht man aber auch zurück auf die ältere Gesetzgebung über das Deichwesen, so gelangt man überall bezüglich der hier zu erörternden Streitfrage zu einem negativen Resultate.

In Schlesien besteht eine Ufer-Barde und Gogungs-Ordnung von 1763, welche später den Bedürfnissen entsprechend durch die Allerhöchsten Bestimmungen vom 23. April und 22. Juni 1830 (publicirt in den Schlesischen Regierungs-Amtsblättern am 27. Juni 1832) abgeändert worden ist.

In diesen sowohl, wie auch in den durch das Gesetz von 1848 aufgehobenen landrechtlichen Bestimmungen (§ 64, 65 Land-Rechts II. 15) wird aber die Deichpflicht den im Inundationsgebiet belegenen Grundeigenthümern zur Last gelegt, womit indeß gleich wie in dem Gesetz von 1848 nichts weiter als die Deichpflicht der Grundstücke geregelt werden sollte.

Beim Mangel specieller Bestimmungen in dem Deichgesetze selbst muß man daher die Frage:

ob der Nießbraucher oder der Eigenthümer eines Grundstücks die auf diesem ruhende Deichlast tragen muß?

lediglich nach den landrechtlichen Bestimmungen über den Nießbrauch und — da der Beklagte hier ein Pfarrer — nach den speciellen Regeln über den Nießbrauch eines Pfarrers an den Pfarrgrundstücken (Theil II. Titel 11 §§ 784 ff.) entscheiden.

Dieser, der Nießbrauch eines Pfarrers, ist aber von dem gewöhnlichen Nießbrauch wesentlich dadurch verschieden, daß er dem Pfarrer — wie in den Vorentscheidungen der Verwaltungsbehörden ganz richtig ausgeführt ist — an Stelle der baaren Besoldung, also *titulo oneroso* eingeräumt wird und mit Rücksicht hierauf ist eben in den §§ 784, 786, 787 Landrechts II. 11 Alles das speciell angegeben, was der Pfarrer an den ihm zum Nießbrauch verliehenen Sachen aus eigenen Mitteln besorgen muß. Hiernach hat er nur die Zäune und Gehege zu unterhalten, kleine Reparaturen an Gebäuden zu besorgen (§ 784), die inneren Pertinenzstücke der Gebäude mit eigenen Kosten ohne Rücksicht auf deren Betrag zu unterhalten (§ 786), und zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauen die Materialien, soweit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschafts-Nothdurft befindlich sind, unentgeltlich herzugeben (§ 787). Der § 785 a. a. D. bestimmt dann,

daß für kleine Reparaturen diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten von jeder einzeln genommen (für den Pfarrer) nicht über 3 Thlr. betragen.

Wie es mit den größern Reparaturen (der Pfarrgebäude) zu halten, und woher namentlich die baaren Kosten zu nehmen, bestimmt sodann § 788 bis § 790 l. c., daß dieselben in Ermangelung von Provinzialgesetzen aus dem Kirchenvermögen genommen und event. bei dessen Unzulänglichkeit von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden müssen.

Das Marginale zu 784 l. c. lautet nun zwar: „Unterhaltung der Gebäude.“ Indes abgesehen davon, daß die Marginalien nicht Gesetzeskraft haben, so findet die mögliche Ausnahme, daß in den §§ 784 ff. nur die Unterhaltungspflicht des Pfarrers bezüglich der Gebäude geregelt werden sollte, darin ihre Widerlegung, daß in demselben §. 784 auch der Zaune und Gehege gedacht und bestimmt ist, daß diese der Pfarrer aus eigenen Mitteln und allein unterhalten muß.

Nach Alledem ist der schon oben angedeutete Schluß gerechtfertigt, daß in diesem vom Nießbrauch des Pfarrers handelnden Abschnitt des 11^{ten} Titels des Allg. Landrechts alle Verpflichtungen enthalten und aufgezählt sind, welche dem Pfarrer bezüglich der ihm zum Nießbrauch verliehenen Sachen haben auferlegt werden sollen.

Nirgends ist aber in diesem Abschnitte von Dämmen oder Deichen und davon die Rede, daß der Pfarrer die durch Eindeichung der Pfarrländereien entstandenen Kosten aus eigenen Mitteln tragen müsse.

Und gleichwohl ist das Bedürfnis zur Anlegung selbst größerer sogenannter Hauptdämme und ganzer Deichstrecken schon zur Zeit der Emanation des Allgem. Land-Rechts vorhanden gewesen und fühlbar geworden, was aus den durch das neue Deichgesetz von 1848 jetzt aufgehobenen §§. 64, 65, Landrechts II. 15 erhellt.

Hieraus folgt, daß dem Pfarrer mit Rücksicht auf die eigenthümliche Natur des ihm verliehenen Nießbrauchs nicht mehr Verpflichtungen auferlegt werden können, als ihm das Gesetz aufgelegt hat, es sei denn eben durch neues, die bisherigen Bestimmungen aufhebendes Gesetz.

Der beklagte Pfarrer ist sonach zur Tragung der qu. Deichbaukosten nicht verpflichtet, und zwar hier um so weniger, als der eingeklagte Betrag die Kosten einer neuen Eindeichung betrifft, welche dem Pfarrer in seiner Eigenschaft als Nießbraucher der Pfarrwiedemuthsländereien keinesfalls zur Last fallen, weil die hierdurch entstandenen Kostenbeträge meist die Revenüen eines oder mehrerer Jahre aufzehren, dies aber mit den dem Pfarrer zustehenden Rechten nicht vereinbar sein würde.

Deshalb ist der gegen den Pfarrer erhobene Anspruch des

Klägers auf Erstattung der von ihm gezahlten Deichbaukosten unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Der Vorderrichter gelangt zwar — gleich den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden — zu demselben Resultat dadurch, daß er in Ermangelung specieller Vorschriften im Titel vom Pfarrnießbrauch auf die allgemeinen Regeln über den Nießbrauch zurückgeht und den §. 135 Landrechts I. 21 analog anwendet. Dieser Ansicht kann indeß nicht beigezogen werden, denn wenn man auch hier wiederum von dem Marginalen „Verringerungen“ zu §§. 132 ff. abieht, so spricht doch die ganze Stellung des §. 135 entschieden gegen die erstirichterliche Auffassung.

Der §. 134 a. a. O. handelt von in Verfall gerathenen Gebäuden.

Der §. 135 bestimmt: „was von Gebäuden verordnet ist, gilt auch von Dämmen“, und im §. 136 ist dann von andern durch die vernachlässigte Cultur u. entstandenen Verringerungen die Rede. Es ist also unzweifelhaft, daß dieser §. 135 in der That nur auf Verringerungen, auf Deteriorationen sich bezieht, und nicht aus seiner Stellung herausgerissen und wo man ihn gerade braucht, als allgemeine Regel angewendet werden darf. Das vom Vorderrichter citirte Ober-Tribunals-Erkenntniß vom 22. August 1809,*) welches im Druck übrigens nicht existirt, steht seiner Ausführung auch nicht zur Seite, denn nach der zu den Acten gebrachten Abschrift desselben ist darin zwar ausgeführt, daß der §. 135 l. c. das einzige Gesetz sei, welches über die Unterhaltung der Dämme Seitens des Nießbrauchers etwas enthalte, die Anwendung desselben jedoch nur mit Rücksicht auf die Natur des dem Pfarrer zustehenden Nießbrauchs erfolgen könne, welchem ein titulus onerosus zum Grunde liege, so daß der Pfarrer, welchem die Unterhaltung der Pfarrgebäude nicht obliege, auch nicht verpflichtet sei, die Dämme zu unterhalten. Hierdurch erübrigen sich auch alle vom Kläger gegen die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle angebrachten Einwendungen.

Der Vorderrichter hat endlich noch in seinen Urteilsgründen auf eine in Sch. geltende Ortsobservanz bei Kirchenbauten Bedacht genommen und diese auf Dammbauten analog anwendend ausgeführt, daß in der That Kläger allein zur Tragung der hier streitigen Dammbaukosten verpflichtet ist.

Gleiche Grundsätze haben auch die Verwaltungs-Behörden bei ihren Vorentscheidungen gelehrt.

Es bedarf indeß keines Eingehens auf diese Observanz, um den Ungrund des klägerischen Anspruchs darzuthun, es genügt vielmehr der oben angeführte Nachweis, daß der Pfarrer, der Beklagte, zur Tragung der eingeklagten Deichkosten nicht verpflichtet ist.

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 170.

Die Erörterung der Frage, wer der eigentlich Verpflichtete ist?
ist nicht Sache des vorliegenden Prozesses.

Hiernach war überall, wie geschehen zu erkennen.

(L. S.)

Königliches Appellations-Gericht.

Erkenntniß.

II. 5869.

2.

Im Namen des Königs.

In der Prozesssache des Rittergutsbesizers H. auf Sch., Klä-
gers und Imploranten,

wider

den Pfarrer E. daselbst, Beklagten und Imploranten:

hat der Erste Senat des Königl. Ober-Tribunals in seiner
Sizung vom 4. Mai 1860, an welcher Theil genommen
haben:

1c.

2c.

für Recht erkannt:

daß die von dem Kläger gegen das Erkenntniß des Civil-
Senats des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau vom
6. October 1859 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzu-
weisen, und dem Imploranten die Kosten des Verfahrens
aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Der Appellationsrichter hat den Kläger mit seinem Auspruch
an den beklagten Pfarrer auf Erstattung der für die Eindeichung
der Pfarrwiedemuthsländereien erwachsenen, von ihm nach dem in
der Recursinstanz bestätigten Resolut der Königlichen Regierung zu
B. vom 23. April 1858 geforderten und gezahlten Kosten abgewie-
sen, weil das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen
keine Bestimmung über die Haftbarkeit bestimmter Personen, nament-
lich nicht hinsichtlich des Nießbrauchers in seinem Verhältnisse zum
Eigenthümer enthalte, die Frage

ob der Nießbraucher oder der Eigenthümer eines Grund-
stücks die auf diesem ruhende Deichlast tragen müsse?

lediglich nach den landrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden, im
vorliegenden Falle aber, wo der Nießbraucher ein Pfarrer sei, die
Vorschriften der §§. 784 2c. Theil II. Titel 11 des Allgemeinen

Land-Rechts Anwendung fänden, und nach diesen, da dem Pfarrer der Nießbrauch der Pfarrländereien an Stelle der baaren Besoldung *titulo oneroso* eingeräumt werde, die Frage zu Gunsten des Pfarrers zu beantworten sei. Der Implorant wirft dem Appellationsrichter eine Verletzung der §. 16 und 18 des Gesetzes vom 28. Januar 1848, des § 87 Titel 21 Theil I. sowie der §§. 784 bis 789 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts vor, jedoch mit Unrecht. Der §. 16 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 — Gesetz-Sammlung Seite 54 — bestimmt:

Die Deichpflicht muß von allen einzelnen durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem in dem Statute zu bestimmenden Maßstabe gleichmäßig getragen werden. Als Vertheilungsmaßstab ist in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen, aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungsmaßstab zugelassen werden.

Der §. 18 setzt fest:

Die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablässlich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten, und hat in Collisionen vor denselben den Vorzug.

Daß in diesen Bestimmungen eine Verpflichtung des Nießbrauchers, insbesondere eines Pfarrers zur Tragung der Deichlastkosten ausgesprochen, behauptet der Implorant selbst nicht, er findet sie aber indirect darin, daß hier die Deichpflicht als eine öffentliche Last anerkannt werde, solche aber der Nießbraucher tragen müsse, da dieser nach §. 87 Titel 21 l. c. alle gewöhnlichen und ungewöhnlichen Lasten und Abgaben von der Sache zu tragen habe, und deshalb behauptet er den §. 87 l. c. als verletzt.

Diese Behauptung ist unrichtig.

Die Vorschrift des §. 87 findet Anwendung bei einem gewöhnlichen, Jemandem nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Abschnitts des 21. Titels des Allgemeinen Land-Rechts an einer fremden Sache eingeräumten Nießbrauche, sie ist aber ausgeschlossen bei einem Rechtsverhältnisse, wo die einer Kirche gehörigen, unmittelbar zur Erhaltung des Pfarrers bestimmten Grundstücke dem Pfarrer zur Verwaltung und zum Nießbrauch als ein Theil seines Amtseinkommens überwiesen worden sind, weil für dieses Verhältniß besondere gesetzliche Bestimmungen gegeben sind.

Mit Rücksicht darauf, daß solche Kirchengüter dem Pfarrer

zum Theil als baare Besoldung zu seinem Unterhalte eingeräumt worden, hat das Gesetz im 10^{ten} Abschnitt des 11^{ten} Titels II^{ten} Theils des Allgemeinen Land-Rechts besondere und ausführliche Vorschriften in Betreff der Rechte und Pflichten eines Pfarrers bezüglich seiner Eigenschaft als Verwalter und Nießnießer der Pfarrgüter aufgestellt, und diese Rechte und Pflichten sowohl im Allgemeinen angegeben — §. 779 —, wie auch ganz speciell nach verschiedenen Richtungen hin aufgeführt — §§. 781, 784 bis 788, 799, 800 bis 802.

Es folgt aus dieser speciellen Angabe und Auführung der Rechte und Pflichten eines Pfarrgüterverwalters und Nießbrauchers, daß die darüber gegebenen Vorschriften bei der Frage:

was der Pfarrer bezüglich der ihm zur Verwaltung und zum Nießbrauch übergebenen Pfarrgüter zu leisten habe?

in Anwendung kommen können, und daß die darin aufgeführten Verpflichtungen ihm obliegen.

Von einer Tragung der Deichbaulasten und Deichreparaturkosten Seitens des Pfarrers ist nicht die Rede. Eine solche Verpflichtung wäre auch mit den Rechten eines Pfarrers nicht füglich gut zu vereinbaren, und der Appellationsrichter hat aus diesen Gründen ebensowenig die §§. 16 und 18 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 und den §. 87 Titel 21 Theil I. des Allgemeinen Land-Rechts durch Nichtanwendung, als die §§. 784 bis 789 Titel 11 Theil II. *ibid.* verlegt, wenn er den Verklagten für nicht verpflichtet erachtet hat, die fraglichen Deichbaukosten für die neue Eindeichung der Pfarrländereien zu Sch. zu tragen, weil die von der Verwaltung und dem Nießbrauch der Pfarrgüter handelnden speciellen Vorschriften des Abschnitts 10 Titel 11 Theil II. Allgemeinen Land-Rechts eine solche Verpflichtung dem Pfarrer nicht auferlegen.

Die Beschwerde mußte hiernach zurückgewiesen und der Supplorant nach §. 18 der Verordnung vom 14. December 1833 in die Kosten des Verfahrens verurtheilt werden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königl. Ober-Tribunals.

Berlin, den 4. Mai 1860.

(L. S.)

gez. Wille.

65) Confeſſionſchulen in der Provinz Preußen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 735 Nr. 273.)

Ihre Beſchwerden vom 2. Januar d. J. gegen die Feſtſetzungen der Königl. Regierung zu N. vom 21. November v. J. wegen Einrichtung einer zweiten, und zwar evangeliſchen Schule für die Ortſchaften N. und N., vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Der Antrag, zur Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses der im Schulbezirk vorhandenen evangeliſchen Kinder die katholiſche Schule in eine Simultanſchule umzuwandeln und bei ihr einen zweiten evangeliſchen Lehrer als Hilfslehrer des katholiſchen Lehrers anzustellen, iſt nach der Allerhöchſten Ordre vom 4. October 1821, welche die Umwandlung beſtehender Confeſſionſchulen in Simultanſchulen verbietet, unſtatthaft. Es muß daher, da die beſtehende Schule nicht ausreicht, mit Rückſicht auf die Zahl der evangeliſchen ſchulpflichtigen Kinder eine beſondere evangeliſche Schule errichtet werden.

Auch dem ferneren Antrag, beide Schulen in einem und demſelben Gebäude unterzubringen, kann nicht entſprochen werden, weil weder das katholiſche Schulgebäude, noch das mittels einer Beihülfe aus Staatsfonds und aus milden Gaben für die evangeliſche Schule erkaufte Haus ausreichen, um beide Schulen in eins derſelben zu verlegen.

Ihr Einſpruch endlich gegen die Heranziehung zu den Koſten für die evangeliſche Schule iſt unbegründet, da ſowohl die letztere als auch die katholiſche Schule nach den §§. 39 und 40 der Schulordnung vom 11. December 1845 von den zum Schulverband gehörigen Gemeinden ohne Rückſicht auf die Confeſſion der einzelnen Gemeindeglieder unterhalten werden müſſen.

Die Feſtſetzungen der Königl. Regierung ſind daher gerechtfertigt und muß es bei denſelben bewenden.

Berlin, den 17. März 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
die katholiſchen Gemeindeglieder zu N.

5,245. U.

66) Betheiligung der Kreis-Schul-Inspectoren an der Aufſicht über das ſtädtiſche Schulweſen.

Nach dem durch die dieſſeitige Verfügung vom 18. December 1827 mitgetheilten Miniſterial-Reſcripte vom 21. November 1827

sollen die technischen Mitglieder der Schuldeputationen in denjenigen Städten, wo die Superintendenten der Schuldeputation nicht angehören, über alle wichtigeren Vorfälle im städtischen Schulwesen an die Superintendenten als Kreis-Schul-Inspectoren berichten.

Es ist bei uns darüber Beschwerde geführt worden, daß dies nicht immer geschieht, während es doch durchaus nothwendig ist, daß die Superintendenten in steter Kenntniß von allen das städtische Volks-Schulwesen betreffenden Vorgängen gehalten werden.

Wir setzen deshalb hiermit fest, daß sämtliche von den Magisträten an die Schul-Deputationen zu erlassenden Verfügungen und Mittheilungen diesen durch Vermittelung der betreffenden königlichen Superintendentur zugefertigt werden, und ebenso haben die Schuldeputationen ihre Berichte an die Magisträte durch die Superintendenten einzureichen.

Cöslin, den 16. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmliche Magisträte des Bezirks.

574/10. I. B.

67) Gestattung des Privat-Unterrichts an Erwachsene.

Nach dem Bericht vom 7. November v. J. hat das königliche Polizei-Präsidium dem Concipienten N. die Erlaubniß zur Ertheilung von Unterricht im Brief- und Geschäftsstyl an Erwachsene mit Rücksicht auf sein bisheriges Verhalten versagen zu müssen geglaubt.

Die von dem N. hiergegen angebrachte Beschwerde kann jedoch insofern nicht für unbegründet erachtet werden, als derselbe zum Betrieb eines derartigen Gewerbes einer polizeilichen Concession überhaupt nicht bedarf.

Die Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839, auf welche das königliche Polizei-Präsidium die Versagung der Erlaubniß stützt, bezieht sich (abgesehen davon, daß in denjenigen Fällen, wo dieselbe die Ertheilung von Privat-Unterricht an die Bedingung einer vorgängigen Genehmigung knüpft, diese Genehmigung nicht von der Ortsschulbehörde auszusprechen ist) überhaupt nicht auf den Privat-Unterricht an Erwachsene, sondern, wie es aus ihrem ganzen Inhalte und insbesondere aus dem §. 15 hervorgeht, lediglich auf den Privat-Unterricht für die Jugend.

Da im Uebrigen die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 es hinsichtlich der Privatlehrer bei den besonderen Vorschriften bewenden läßt, die in dieser Beziehung ergangenen Vor-

schriften aber, als welche die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 und die hierzu erlassene Instruction des Königl. Staats-Ministeriums vom 31. December 1839 in Betracht kommen, in Betreff des Privat-Unterrichts an Erwachsene keine Bestimmungen enthalten, so fehlt es der Polizei-Behörde an einer gesetzlichen Berechtigung, die Ertheilung von Privat-Unterricht, wie solche von dem r. N. beabsichtigt wird, von einer polizeilichen Genehmigung abhängig zu machen resp. dem Beschwerdeführer den Betrieb des gedachten Gewerbes wegen mangelnder sittlicher Qualification zu untersagen.

Das Königl. Polizei-Präsidium wird daher veranlaßt, demgemäß die Beschwerde zu erledigen und den r. N. auf seine an uns gerichtete Vorstellung vom 10. Juli v. J. zu bescheiden.

Berlin, den 27. Februar 1862.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.

Gr. v. Schwerin.

An
das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst.

4,935. U. N. d. g. A.

II. 1,166. N. d. J.

68) Königl. Erziehungs-Anstalt für jugendliche Corrigenden zu Steinfeld, Regierungsbezirk Aachen.

Ueber die Einrichtung und den Betrieb der obengenannten Anstalt giebt der im Folgenden auszugsweise mitgetheilte Bericht der Königl. Regierung zu Aachen Auskunft.

I. Gründung der Anstalt.

Schon das ältere Rheinische Strafgesetzbuch enthielt die Vorschrift, daß Angeklagte unter 16 Jahren, die nach dem Urtheil des Richters ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, von Strafe freizusprechen und nach Bewandniß der Umstände ihren Angehörigen zurückzugeben, oder zur Erziehung in eine Besserungs-Anstalt gebracht werden sollten; die Dauer der Detention hing von dem Ermessen des Richters ab, durfte aber nie das 20. Lebensjahr überschreiten. Eine gleiche Bestimmung hatte demnächst auch das Preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 aufgenommen, indem es im §. 42 wörtlich sagt: „Wenn ein (wegen eines Verbrechens oder Vergehens) Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsver-

mögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen, oder in eine Besserungs-Anstalt gebracht werden soll.“

„In der Besserungs-Anstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus.“

Während der Fremdherrschaft hatten für jene Kategorie von Kindern besondere Anstalten nicht bestanden, und auch das Preussische Gouvernement sah sich längere Zeit genöthigt, derartige Corrigenden regelmäßig der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler bei Köln zu überweisen, wo sie eine von den übrigen Häslingen der Anstalt räumlich gesonderte Abtheilung unter einem eigenen Aufsichtspersonal bildeten.

Der Zweck der Erziehung konnte dort aber nur unvollkommen erreicht werden, denn der verderbliche Verkehr mit den in derselben Anstalt detinirten Landstreichern und arbeitscheuen Bettlern war nicht immer ganz zu verhüten; überdies bereitete aber auch die wachsende Ueberfüllung der Anstalt immer größere Schwierigkeiten. Der wiederholte Versuch, solche Kinder zu ihrer Erziehung in Privatfamilien unterzubringen, war ebenfalls ohne den entsprechenden Erfolg geblieben. Es fanden sich nur wenige Familien, die zu dieser Aufgabe geneigt und befähigt gewesen wären; wo sie sich ihr unterzogen, geschah es meist aus pekuniärem Interesse und ohne allen innern Beruf. Es fehlte die Vorbedingung, die natürliche Liebe der Eltern und Kinder, welche das Werk der Erziehung auch bei mangelnder Einsicht oft so wunderbar vollbringen hilft. Die Folge war Verwahrlosung der Kinder an Körper und Geist, eine Erfahrung, wie sie sich bei den in ähnlicher Art untergebrachten Waisenkindern leider noch täglich erneuert. Die Preussische Regierung hatte daher schon früher den Gedanken in's Auge gefaßt, zur Unterbringung der jugendlichen Corrigenden der Rheinprovinz eine eigene Anstalt zu gründen, und schritt rasch zur Ausführung, als sich ihr die Gelegenheit bot, die vormalige Abtei Steinfeld im Kreise Schleiden, Regierungsbezirks Aachen, käuflich zu erwerben.

Das erworbene Terrain umfaßte alle Gebäude und Grundstücke der ehemaligen Abtei, welche innerhalb der dieselbe einschließenden Ringmauer belegen sind, mit Ausnahme der Kirche, die zugleich Pfarrkirche für die benachbarten Dörfer und Weiler ist, sowie des alten Kirchhofs. Da diese beiden letzteren durch Mauern von gleicher Höhe, wie die Ringmauer, von den übrigen Abteigrundstücken geschieden sind, schien ihr Erwerb für die Anstalt selbst von keiner wesentlichen Bedeutung.

Die Gebäude bestanden aus der sogenannten Prälatur (der ehemaligen Abtswohnung) welche zwischen den Jahren 1770—1780

größtentheils neu erbaut, einen ganz schloßartigen Anblick gewährt, sodann aus dem eigentlichen, ungleich ältern Kloster mit seinen zahlreichen Räumlichkeiten, und aus einer Reihe von Wirthschaftsgebäuden. Sämmtliche Gebäude hoch, hell und geräumig, sind massiv in Bruchsteinen ausgeführt und zeugen fast durchweg von einer seltenen Solidität, ja Pracht. Von der gewaltigen Ausdehnung der Gebäude kann man sich einen Begriff machen, wenn man erwägt, daß sie ein Terrain von 5 Morgen 81 Ruthen und 20 Fuß bedecken, und daß ihre Dachfläche einen Raum von 108,743 Quadratfuß oder 755 Quadratruthen einnimmt. Die massive Mauer, welche das gesamte Areal mit Gebäuden, Höfen, Gärten und Wiesen umschließt, ist durchgängig 18 Fuß hoch und bildet einen Umkreis von etwa 500 Ruthen. Ein im neueren Styl erbautes Eingangsthor aus Quadersteinen führt zunächst auf den sehr geräumigen Vorhof und von da in die übrigen Abtheilungen des Stablissemments. Im Innern sind die einzelnen Höfe, Gärten zc. größtentheils wieder durch ähnliche Mauern abgetheilt und von einander geschieden.

Das vom Staate angekaufte Areal umfaßte im Ganzen 31 Morgen 146 Ruthen 50 Fuß; der Ankaufspreis betrug einschließlich der Anlage eines neuen Kirchhofes für die Gemeinde Steinfeld und eines neuen Pfarrhausbaues, die durch die Einrichtung der Anstalt nöthig geworden waren, 32,423 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. Im Jahre 1860 traten hierzu noch, um den landwirthschaftlichen Betrieb der Anstalt zu erweitern, außerhalb der Ringmauer, aber ihr unmittelbar sich anschließend, an Wiesen- und Acker-Parzellen 41 Morgen 160 Ruthen 30 Fuß für den Kaufpreis von 5268 Thlr. 11 Sgr. Der jetzige Besitzstand der Anstalt beträgt daher, und zwar:

1)	an Gebäuden	5	Morg.	81	Ruth.	20	Fuß
2)	" Höfen und Wegen .	3	"	176	"	20	"
3)	" Gärten	10	"	64	"	60	"
4)	" Wiesen	19	"	54	"	50	"
5)	" Aedern	33	"	160	"	30	"
zusammen . .		73	Morg.	127	Ruth.	80	Fuß,

die zu dem Gesamtkostenpreise von 37,692 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. erworben worden sind.

Steinfeld liegt 1200 Fuß über dem Meerespiegel, das Klima ist daher im Ganzen rauh, aber gesund und kräftigend, die Vegetation mit Rücksicht auf das Klima und die felsige Unterlage des Bodens nicht reich. Die Anstalts-Ländereien gestatten daher vorzugsweise nur Kartoffel-, Hafer- und Futterbau; in den Gärten wird jedoch Obst und Gemüse mit Erfolg cultivirt; an tragfähigen Obstbäumen besitzt die Anstalt dormalen etwa 300 Stüd.

Eine besondere Schwierigkeit bot anfangs der Mangel an Wasser, das auf der steilen Höhe nicht in genügender Menge zu beschaffen

war. Zur klösterlichen Zeit hatte eine bleierne Röhrenleitung vom Dorfe Wahlen her die nöthige Speisung zugeführt, sie war aber so verfallen, daß eine dem Privateigenthum gegenüber sehr schwierige Wiederherstellung nicht versucht worden ist. Durch die Anlage von Brunnen, Cisternen und Weibern ist dem Mangel gegenwärtig zum großen Theile abgeholfen.

Die oben gedachten Kosten waren an sich schon ein bedeutendes Opfer, welches der Staat dem wohlthätigen Zwecke brachte, aber es konnte dabei natürlich nicht bewenden. So sehr auch die vorgefundene Einrichtung und der wohlerhaltene Zustand des Ganzen, der Absicht, dort ein Besserungshaus zu errichten, förderlich war; es bedurfte doch noch sehr erheblicher Einrichtungsbauten und der Beschaffung der mannigfaltigsten Ausstattungsgegenstände, bevor an die wirkliche Eröffnung der Anstalt gedacht werden konnte. Denn die Anstalt, ursprünglich für 200 Zöglinge bestimmt, sollte nicht nur diesen, sondern auch dem gesammten Beamten- und Dienstpersonal Wohnung gewähren; sie sollte ferner nicht nur die Aufgabe haben, ihre Zöglinge durch Erziehung und Unterricht sittlich zu bessern, sie hatte vielmehr auch die weitere Bestimmung, die Zöglinge durch Unterweisung in technischen Fertigkeiten zugleich so weit zu fördern, daß sie nach erfolgter Entlassung sich in angemessener Weise ihren Unterhalt selbständig verdienen konnten. Es mußte daher neben der Einrichtung von Schulen auch für einen vollständigen Handwerksbetrieb gesorgt werden; imgleichen erforderte der eigene landwirthschaftliche Betrieb der Anstalt, auf den sie bei ihrer isolirten Lage ohnehin angewiesen war, sowie die Absicht, einen möglichst großen Theil der Zöglinge zum ländlichen Gesindedienst auszubilden, die umfassendsten Vorkehrungen. Es war dazu trotz des energischen Eifers der Behörden noch ein Zeitraum von fast sieben Jahren erforderlich, während welcher für Bauten und Anschaffungen im Ganzen noch die Summe von 39,297 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. verausgabt wurde, so daß die erste Einrichtung der Anstalt mit Einschluß des Einlaufspreises einen Kostenaufwand von 76,989 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. verursacht hat.

Bei dem Organisations-Plane selbst hatte man die bewährtesten Sachkundigen zu Rathe gezogen. Dr. Julius, eine der ersten Autoritäten im Gebiete der Gefängnißkunde, war im Auftrage der Regierung wiederholt in Steinfeld gewesen, um Vorschläge über die zweckmäßigste äußere und innere Einrichtung der Anstalt abzugeben; Kommissarien der Regierung hatten sich nach Hamburg und Belgien begeben, um sich eine genaue Kenntniß von den Einrichtungen des unter Dr. Wichern's Leitung so berühmt gewordenen Raubens Hauses bei Hamburg und des Belgischen Instituts zu St. Hubert bei Namur zu verschaffen.

Anfänglich war die Absicht gewesen, die Steinfelder Anstalt zur

Aufnahme von Kindern verschiedener Confessionen zu bestimmen. Man ging jedoch mit Recht davon bald wieder ab, denn es handelte sich hier nicht um eine correctionelle Strafanstalt, sondern um eine Anstalt von überwiegend pädagogischem Charakter, die ihren Zöglingen das gewähren sollte, was ihnen im Schooße der Familie versagt geblieben war, Erziehung. Alle wahre Erziehung kann nur in der Religion ihren Mittelpunkt haben, die religiöse Erziehung mußte daher Unterricht, Arbeit, das ganze Leben der Anstalt erwärmend durchdringen. Das dazu nothwendige einheitliche Zusammenwirken aller Kräfte ist erfahrungsmäßig aber nur möglich, wenn das gleiche kirchliche Bekenntniß das gemeinsame Band derselben ist, während in Simultan-Erziehungs-Anstalten, selbst wenn durch gegenseitige Duldsamkeit die äußere Harmonie nicht gestört wird, doch die Gefahr des religiösen Indifferentismus sehr nahe liegt. Erwägungen dieser und ähnlicher Art entschieden dann schließlich für den confessionellen Charakter der Anstalt. Sie hat die Bestimmung erhalten, nur katholische Knaben und Mädchen aufzunehmen, und auch alle Beamte und Angestellte der Anstalt müssen derselben Confession angehören. Zur Aufnahme evangelischer Kinder aus der Rheinprovinz, die dem §. 42 des Strafgesetzbuchs verfallen, ist in Folge dessen die Anstalt zu St. Martin bei Boppard bestimmt worden, nachdem die Stände der Provinz zu diesem Zweck die Summe von 20,000 Thl. bewilligt hatten.

Das Problem, eine Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder in dem beabsichtigten Umfange unter unmittelbarer, ausschließlicher Leitung des Staates herzustellen, war noch ziemlich neu, und es standen dabei nur verhältnißmäßig geringe Erfahrungen zur Seite. Fast alle bekannteren Institute dieser Art hatten einen überwiegend privaten Charakter. Aus christlicher Nächstenliebe hervorgegangen, standen sie entweder unter ausschließlicher Leitung von Privatpersonen oder religiöser Genossenschaften, oder der Staat hatte sich in einzelnen Fällen dadurch eine gewisse Mitwirkung, ein bestimmtes Schutz- und Aufsichtsrecht verschafft, daß er die seiner Fürsorge zugefallenen Zöglinge solchen Anstalten anvertraute.

Wo der Staat selbst sie aber ins Leben rief und unterhielt, war meist wieder die innere Leitung und Pflege religiöser Genossenschaften übertragen worden. Selbst in Deutschland, der eigentlichen Heimath solcher Rettungshäuser, wo sie ihre zahlreiche Verbreitung gefunden, und speciell in Preußen, welches nach dem Untergang des Fall'schen Instituts in Weimar jetzt die ältesten Rettungshäuser auf Deutschem Boden besitzt, waren dieselben nie ausschließliche Staatsanstalten gewesen. Steinfeld ist in Preußen der erste, und wie wir jetzt wohl schon sagen dürfen, wohlgelungene Versuch dieser Art. Er verdient unsere Aufmerksamkeit um so mehr, als er bis jetzt wenigstens zugleich auch der einzige geblieben, denn keine der

übrigen Provinzen des Staats erfreut sich zur Zeit einer gleichen Anstalt.

Die confessionelle Begränzung hatte allerdings die Frage nahe gelegt, ob nicht auch in Steinfeld nach dem Vorgange ähnlicher Häuser des Auslandes die Leitung und das gesammte Erziehungs-wesen am Zweckmäßigsten einem religiösen Orden zu überweisen sein möchte. Aber der Umstand, daß die männlichen Orden, die hier allein in Betracht kommen könnten, im Inlande kein Mutterhaus besaßen und von geistlichen Oberen abhängig waren, die dem Auslande angehörten, sowie die Erwägung, daß die Mädchen der Anstalt in gleicher Weise der Obhut weiblicher Religiösen bedurften, während das Zusammenwirken zweier Orden an derselben Anstalt den Ordensregeln zuwiderläuft, boten unbefiegbare Hindernisse, und man hatte den Gedanken bald aufgegeben. Inwieweit später dennoch barmherzige Schwestern im Dienst der Anstalt zur Verwendung gekommen, wird weiter unten besprochen werden.

Steinfeld bildet demnach gegenwärtig die gemeinschaftliche vom Staat unterhaltene und verwaltete Erziehungs-Anstalt für sämtliche jugendliche Corrigenden katholischer Confession aus den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz, Köln und Düsseldorf; der Regierungsbezirk Trier ist einstweilen davon ausgeschlossen geblieben, weil er in Verbindung mit seinem Landarmenhause bereits eine ähnliche Anstalt besitzt. Neuerdings sind jedoch Verhandlungen eingeleitet, um auch den Beitritt von Trier herbeizuführen. Zunächst war die Anstalt nur für die Aufnahme von 150 Knaben und 50 Mädchen eingerichtet worden, da man nach den Statt gefundenen Ermittlungen auf eine stärkere Bevölkerung nicht rechnen zu dürfen glaubte; ein Maßstab der sich jedoch bald als unzureichend erwies.

Eine Hausordnung mit Tagesordnung für Winter und Sommer sowie Instructionen für die einzelnen Beamten der Anstalt wurden zwar entworfen, ihnen aber nur provisorische Wirksamkeit beigelegt, weil man zunächst die weiteren practischen Erfahrungen und Bedürfnisse abwarten wollte. Eine definitive Hausordnung nebst Instructionen, nicht ängstlich detaillirend, sondern elastisch genug, um die später stets wieder nothwendig werdenden und nicht im Voraus zu bestimmenden Modificationen ohne Beschwerde der Oberaufsicht und der Hausverwaltung eintreten lassen zu können, wird vorbereitet.

Die nächste Oberaufsicht über die Anstalt führt die Königliche Regierung zu Aachen, in weiterer Instanz der Ober-Präsident der Provinz und das Königliche Ministerium des Innern. Ein spezieller nach Titeln und Positionen geordneter Etat lag der Verwaltung der Anstalt anfänglich nicht zu Grunde, sondern die approximative Bedarfssumme war nur summarisch im Staatshaushalts-Stat von der Verwaltung des Innern ausgeworfen; seit dem Jahre 1861 besitzt die Anstalt indessen einen besonderen Etat ihrer Einnahmen und Ausgaben.

Nachdem auf diese Weise nach allen Richtungen hin die sorgfältigsten Vorbereitungen getroffen schienen, insbesondere auch in dem Freiherrn von Devivere für die Direction der Anstalt eine geeignete Persönlichkeit gewonnen war, ward die Anstalt selbst am 20. Dezember 1853 dadurch eröffnet, daß aus der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler 50 jugendliche Corrigenden männlichen Geschlechts nach Steinfeld übersiedelten, denen bald darauf noch ein zweiter Transport von dorthier folgte.

Es war aber ein wider alles Erwarten trauriger Anfang. Wie jedes gute Unternehmen sich seine Existenz in der Regel erst unter Hindernissen und Gefahren mühsam zu erkämpfen hat, so ward auch der jungen Anstalt diese Feuerprobe nicht erspart. Abgesehen davon, daß eine ganz neue Kategorie von Besserungshäusern einzuführen war, für welche es an den geeigneten Vorbildern und Erfahrungen fehlte, stellten sich selbst die von anderen Anstalten entlehnten, an sich ganz vortrefflichen Einrichtungen in Steinfeld schon beim ersten Angriff als völlig unausführbar heraus, — so die im Rauben Hause mit günstigstem Erfolge durchgeführte Eintheilung der Zöglinge in „Familien“ und die Einrichtung von Probe-, Bewähr- und Strafklassen. Nicht minder zeigte sich der für die Bevölkerung der Anstalt ursprünglich angenommene Maßstab gar bald als völlig trügerisch, indem sich neben den aus Brauweiler übernommenen auch die Zahl der zufolge richterlichen Urtheils neu eingelieferten Zöglinge in solchem Grade mehrte, daß sie das Doppelte der in Anschlag gebrachten Zöglinge überstieg, und schon im Jahre 1856 eine förmliche Sistirung fernerer Aufnahmen angeordnet werden mußte. Die Abweichungen von dem ursprünglichen Einrichtungsplane und die Nothwendigkeit, der Uebersahl entsprechende Räumlichkeiten zu gewinnen, warfen alle bisherigen baulichen Einrichtungen über den Haufen und das anscheinend Geordnete in ein solches Chaos zurück, daß die gebotene Reconstruction trotz ihrer Dringlichkeit nur allmählig vor sich gehen konnte. Dabei trat natürlich auch im Innern der Anstalt der empfindlichste Mangel selbst an der nothwendigsten Ausstattung, an Materialien, Utensilien und Bekleidungsgegenständen hervor. Die Führer und Unterbeamten waren zum Theil noch ganz unerfahren, widerwillig in Verrichtung des ungewohnten anstrengenden Dienstes, unter sich in Unfrieden und ohne Zusammenhang. Zweimal entleerte sich die Anstalt zu Brauweiler ihrer jungen Corrigenden und zweimal bevölkerte sich Steinfeld mit Wesen, die durch eine unglückliche Fügung des Zufalls eine wahre Elite menschlicher Verfehrtheiten darstellten; und von denen schwer zu sagen war, ob sie an Körper oder an Seele mehr verkrüppelt und verwahrlost waren. Und um das Maß von Noth und Elend bis zum äußersten Rande zu füllen, erschienen zweimal die Brauweiler Zöglinge mit einer bössartigen, noch nicht ganz geheilten Augenkrankheit, die epi-

demüthlich sofort das ganze Haus ergriff und in ein vollständiges Lazareth verwandelte. Die Schulen mußten geschlossen, die Speicher in Schlafkammern verwandelt werden, und dieses überdem zur Winterzeit im rauhesten Klima. Dabei Mangel an Wasser und Mangel, wohin man nur blickte. Wahrlich, die Anstalt befand sich in der allerkläglichsten Lage, und das Bild, was sie in Folge dessen selbst noch im Jahre 1856 dem Beobachter gewährte, war in der That ein höchst entmuthigendes. Es war eine Krisis der ernstesten Art, die sogar den Fortbestand der Anstalt in Frage zu stellen schien; sie hat sie aber, Dank den energischen Anstrengungen der Behörden, glücklich überwunden, unter Gottes Beistand zu um so größerer Gesundheit emporblühend. Im Jahre 1858 waren bereits alle Spuren des ersten Mißgeschicks verwischt, die Physiognomie der Anstalt eine wesentlich andere geworden, überall herrschte Sauberkeit, Ordnung, Accurateße, die sich gleich beim ersten Eintritt auf wohlthuende Weise kundgaben; die Kinder waren gesund, munter, gesittet und von frischem, kräftigem Aussehen. Im Jahre 1859 konnte die Stiftungs-Ordnung wieder zurückgenommen und die Anstalt auch für die jugendlichen Corrigenden weiblichen Geschlechts vollständig eröffnet werden. Es geschah letzteres zunächst ebenfalls durch die Translocirung von 20 Mädchen aus Brauweiler.

Gegenwärtig ist die Anstalt für eine Normalzahl von 300 Zöglingen, nämlich 250 Knaben und 50 Mädchen vollständig eingerichtet, wobei räumlich schon jetzt die Möglichkeit gegeben ist, auch eine noch größere Anzahl aufzunehmen.

Die Bevölkerung der Anstalt betrug seit der ersten Eröffnung am Schlusse des Jahres

	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.
1853	50	—	50
1854	97	—	97
1855	195	—	195
1856	299	20	319
1857	253	20	273
1858	231	16	247
1859	205	42	247
1860	202	38	240
1861	203	39	242

II. Äußere Organisation und Verwaltung der Anstalt.

Die Anstalt steht unter der Leitung und Verantwortlichkeit eines Directors, welchem die erforderliche Zahl von Ober- und Unterbeamten beigegeben ist. In seiner Person concentrirt sich die ganze äußere und innere Verwaltung der Anstalt, seine Leitung und Aufsicht erstreckt sich ohne Ausnahme über alle Zweige derselben, und alle Anstaltsbeamte sind ihm in administrativer Beziehung unterge-

ordnet; er allein vertritt auch die Anstalt nach Außen. Unter den in der Hausordnung vorgesehenen Beschränkungen gebührt ihm in gleichen die Disziplinargewalt in der Anstalt; gegen Unterbeamte kann er Ordnungsstrafen bis zum Betrage von einem Thaler verhängen, nöthigenfalls auch die vorläufige Dienstsuspension aussprechen.

Ein Hausgeistlicher versieht den Gottesdienst, die Seelsorge und den Religionsunterricht der Zöglinge, unter Concurrenz des Directors hat er zugleich die spezielle Leitung des gesammten Unterrichtswezens.

Ein Hausarzt ist für die ärztliche und mundärztliche Pflege der Zöglinge und Beamten einschließlich des Gesindes angestellt.

In technischen Gegenständen ihres Ressorts ist das Urtheil der beiden letztgedachten Beamten natürlich maßgebend und dem Director steht hierbei keine Einwirkung zu.

Ein Inspector besorgt das ganze Deconomiwesen der Anstalt. In den Kreis seiner Geschäfte gehört daher neben der Comptabilität über das Ganze die Verwaltung aller Magazinbestände und des Utensilieninventars, die Leitung des landwirthschaftlichen sowie des Handwerksbetriebes, die Aufsicht über die Beköstigung der Zöglinge u. s. w.

Ein Rendant verwaltet das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt, ein Bureaugehülfe besorgt die schriftlichen Arbeiten und Alles, was zum eigentlichen Bureaudienst gehört.

Die Führung des Hauswesens im engeren Sinne einschließlich der Küche erfolgt unter Mitwirkung des Deconomie-Inspectors durch barmherzige Schwestern, denen zugleich die Erziehung und der Unterricht der weiblichen Zöglinge, sowie die Krankenpflege übertragen ist. Die Oberin derselben hat mit den übrigen genannten Beamten die Stellung eines Oberbeamten.

Den Schulunterricht der männlichen Zöglinge erteilen drei Lehrer, während den Führern die Beaufsichtigung der Knaben, sowie die Unterweisung derselben im Handwerk und Gesindedienst obliegt.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Anstalt umfasst gegenwärtig einen Director, einen Hausgeistlichen, einen Hausarzt, einen Deconomie-Inspector, einen Rendanten, einen Bureaugehülfen, neun barmherzige Schwestern unter Führung einer Oberin, drei Lehrer, wovon einer zugleich den Turnunterricht leitet, einen Exerciermeister, zehn Führer, einen Bäcker, einen Pförtner, einen Nachtauffeher, einen Hausknecht, einen Pferdeknecht, drei Mägde.

Mit Rücksicht auf den neuerdings erweiterten landwirthschaftlichen Betrieb, sollen hiezu fortan noch ein Oberknecht und ein sog. Schweizer treten.

Die speziellen Obliegenheiten eines jeden dieser Beamten und Angestellten sind durch besondere Dienstinstructionen geregelt.

Der Director, der Hausgeistliche und Inspector werden durch

das Königliche Ministerium des Innern ernannt, die übrigen durch die Königliche Regierung zu Aachen; der Exerciermeister, die Führer und das Dienstpersonal sind nur auf jederzeitige Kündigung angestellt.

Mit Ausnahme des Arztes haben alle Beamte und Angestellte neben einer angemessenen Besoldung in baarem Gelde freie Wohnung in der Anstalt; vom Exerciermeister abwärts wird denselben zugleich freie Beköstigung, Heizung und Beleuchtung gewährt. Dem Director, Hausgeistlichen, Inspector, dem Mendanten und den Lehrern ist außerdem noch ein Theil der Gartengrundstücke zur unentgeltlichen Benutzung überwiesen.

Zur Erzielung eines einheitlichen Zusammenwirkens der Beamten, sowie zur Besprechung über Angelegenheiten der Anstalt im Allgemeinen, werden monatlich oder je nach Bedürfniß auch öfter vom Director mit den Oberbeamten, beziehentlich mit den Lehrern und Führern Conferenzen abgehalten, deren Ergebnisse in ein besonderes Protokollbuch einzutragen sind.

In Abwesenheit oder Krankheitsfällen wird der Director der Regel nach durch den ältesten Oberbeamten vertreten.

Der Königlichen Regierung zu Aachen, als der nächst vorgesetzten Behörde, gebührt die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt in allen Beziehungen, in polizeilicher, wie wirthschaftlicher Hinsicht, ihr sind sämtliche Anstaltsbeamte in allen persönlichen und dienstlichen Angelegenheiten untergeordnet, ihr werden alle Berichte, Listen, Etatsentwürfe, Rechnungen, Contracte u. s. w. eingereicht, sie leitet die baulichen Ausführungen in der Anstalt, befindet über die Entlassung der Zöglinge und entscheidet überhaupt über alle Gegenstände, welche nicht ausdrücklich der Verfügung des Directors überlassen sind. Neben den in kürzeren Zeitfristen wiederkehrenden periodischen Anzeigen hat der Director der Königlichen Regierung alljährlich einen Hauptverwaltungsbericht über die Anstalt und die Resultate ihrer Wirksamkeit zu erstatten. Um von dem innern Gange der Verwaltung stets genau unterrichtet zu sein, etwaige Mißbräuche abzustellen und darauf zu sehen, daß nicht ein geistloser Mechanismus den höhern Zweck der Anstalt gefährde, wird letztere durch die betreffenden Departements-Räthe der Königlichen Regierung von Zeit zu Zeit in allen ihren Theilen speziell revidirt.

Die Festsetzung der Stats erfolgt durch das Königliche Ministerium des Innern.

III. Innere Einrichtung der Anstalt.

Uebersicht ihrer bisherigen Wirksamkeit.

1. Aufnahme der Zöglinge. Knaben- und Mädchenstation. Führer und Führerinnen. Tages-Ordnung.

Die gemäß §. 42 des Strafgesetzbuchs verurtheilten Kinder werden auf Anordnung der betreffenden Bezirksregierungen sofort

nach Erlaß des gerichtlichen Urtheils Seitens der Polizeibehörde des Orts, wo sie sich in Haft befinden, mittels Transportes und unter Beifügung des Urtheilsauszuges, eines Signalements und eines Attestes über das Betragen während der Untersuchungshaft in die Anstalt eingeliefert. Dort angekommen, werden sie alsbald sorgfältig gereinigt, ärztlich untersucht, mit der vorgeschriebenen Hauskleidung versehen und sodann den verschiedenen Abtheilungen überwiesen, die mit irgend einer Krankheit Behafteten aber bis zu ihrer Genesung in die Krankenstation aufgenommen. Ueber jeden Zögling hat der Director besondere Personalacten zu führen. Die Knaben und Mädchen bilden zwei getrennte größere Abtheilungen, die räumlich so geschieden sind, daß sie unter einander nicht die geringste Verbindung haben und ein persönlicher Verkehr zwischen ihnen nicht stattfinden kann. Nur dem Gottesdienste wohnen sie mit ihren Führern und Führerinnen gemeinschaftlich bei, aber auch hier in räumlicher Absonderung.

Sowohl die Knaben- als auch die Mädchenstation zerfällt in eine Anzahl von Unterabtheilungen, deren jede etwa 20—25 Zöglinge umfaßt, und unter der beständigen speciellen Aufsicht eines Führers, beziehentlich einer Führerin steht. Zur Zeit enthält die Knabenstation 10 solcher Unterabtheilungen, sogenannte Familien, mit der gleichen Anzahl von Führern. Alle Verrichtungen der Zöglinge von Morgen bis Abend geschehen unter steter Aufsicht der Führer, letztere begleiten ihre „Familien“ zur täglichen Reinigung, zum Gottesdienste, zur Arbeit und Unterricht, in die Speisesäle und Abends in die Schlafsäle. Letztere dienen in der Regel für mehre Familien als gemeinschaftliche Schlafräume, wo mit den Zöglingen der Beaufsichtigung wegen zugleich eine entsprechende Anzahl von Führern ihre Schlafstätte hat. Gegenwärtig besitzt die Anstalt einen Mädchen- und drei Knabenschlafsäle. Die Speisung geschieht gleichfalls in gemeinschaftlichen Räumen. Während des Unterrichts und der Arbeit unterliegen die Zöglinge der ausschließlichen Beaufsichtigung der betreffenden Lehrer und Handwerksmeister, indem am Schulunterricht, an der Anleitung zum Handwerk oder Gesindedienst Zöglinge aus allen Familien theilnehmen. Bei der Wahl der Führer wird neben den nöthigen sittlichen Garantien auch darauf gesehen, daß dieselben in solchen Handwerken unterweisen können, welche den Zöglingen nach der Entlassung zum bessern Fortkommen am förderlichsten sein können. Jeder Führer ist daher in der Regel auch Instructor in einem Handwerk.

Als Führerinnen in der Mädchenstation fungiren barmherzige Schwestern vom Orden des h. Carl Borromäus, deren Provinzial-Mutterhaus sich in Trier befindet. Sie ertheilen, wie bereits oben bemerkt, auch den Elementarunterricht in der Mädchenschule, unterweisen in den weiblichen Handarbeiten, im Gesindedienst, besorgen

die Küche und Wäsche für die ganze Anstalt, den Krankendienst und die gesammte innere Deconomie der Anstalt. Die eingelieferten Victualien, die zur Leib- und Bettwäsche angekaufte Leinwand, Beleuchtungs- und Reinigungs-Bedürfnisse werden, nachdem dieselben hinsichtlich ihrer Güte und Preiswürdigkeit gemeinschaftlich von dem Deconomie-Inspector und der Oberin der barmherzigen Schwestern geprüft, magazinirt und über Maaß, Gewicht und Zahl der magazinirten Gegenstände Seitens der Oberin quittirt worden, den geistlichen Schwestern unter Verantwortlichkeit der Oberin zur Verwaltung übergeben.

Auch bei der Beaufsichtigung der jüngern männlichen Zöglinge sind die Ordensschwestern insoweit betheilig, als sie dieselben, um den Führern die nöthige Erholung zu gewähren, zu gewissen Tageszeiten außerhalb der Schul- und Arbeitsstunden um sich versammeln und in geeigneter Weise beschäftigen.

Eine weibliche Pflege der Zöglinge erschien nicht nur in Bezug auf das bürgerliche Wohl derselben, sondern auch hinsichtlich der Erziehung, der Bildung von Herz und Gemüth, ganz unerläßlich. Das ganze Anstaltsleben war dem Leben der Familie nachgebildet; wie in ihr nicht nur der Vater, sondern auch die Mutter einen wesentlichen Antheil an der Erziehung haben, so sollte auch in Steinfeld neben der väterlichen Einwirkung dem mütterlichen Einfluß Rechnung getragen werden. Anfangs vertrat diese mütterliche Seite der Erziehung eine sogenannte Hausmutter. Aber es war schwierig, eine hierfür ganz geeignete Persönlichkeit zu finden, die mit der erforderlichen öconomischen Thätigkeit auch die ebenso nöthige geistige, sittlich-religiöse Befähigung in sich verband, um durch Wort und Erscheinung im rechten Sinne zu wirken. Die versuchsweise Angestellten mußten bald wieder entlassen werden, bis man endlich den Orden der barmherzigen Schwestern vom h. Carl Borromäus zu Trier gewann. Die Bedingungen zur Aufnahme in diesen Orden, sowie die im Orden gewährte Vorbereitung auf das praktische Leben scheinen die schönsten Erfolge zu sichern. Denn aus den niederen Ständen wird in den Orden keine Aspirantin zugelassen; die höhere Bildung, welche die Postulantinnen in das Mutterhaus mitbringen müssen, wird durch fortgesetzten Unterricht vervollkommnet, und zwar lediglich mit der Bestimmung, sie im Dienst der körperlich und geistig hülfbedürftigen Menschheit, insbesondere der verwahrlosten Jugend zu verwerthen. Ein 3—5jähriges strenges Noviziat scheidet überdies alle nicht brauchbaren Aspirantinnen aus. Ordnungsliebe, Fleiß, Bescheidenheit, aufopfernde Nächstenliebe, Heiterkeit und eine gewisse pädagogische Sicherheit sind Vorzüge des Ordens, welche ihn recht geeignet zur weiblichen Pflege in einem Erziehungs Hause machen. Durch seine Betheiligung konnte außerdem auch der verderbliche Wechsel im erziehenden Personale

ferngehalten werden, da Geist und Methode der Erziehung sich immer gleich bleiben, selbst wenn die einzelnen Ordensschwestern wechseln. Die Erfahrung hat denn auch gezeigt, von welchen segensreichen Folgen die Berufung der barmherzigen Schwestern für die Steinfeld'sche Anstalt in jedem Betracht geworden, und wie sehr sich letztere zu dieser Acquisition Glück wünschen darf.

Die für die Anstalt vorgeschriebene Tagesordnung beginnt im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr Morgens, wo sämtliche Zöglinge aufstehen, nach kurzem Morgengebet sich ankleiden, reinigen und die Reinigung der Schlaffäle und des ganzen Hauses besorgen. Um 6 resp. 7 Uhr erfolgt die erste Speisung, eine halbe Stunde später gemeinschaftlicher Gottesdienst in der Pfarrkirche, nach dessen Beendigung die schulpflichtigen Zöglinge vier Stunden hindurch Schulunterricht erhalten, die übrigen zur Arbeit angehalten werden. Von 12—1 Uhr Mittagessen und Erholung mit Turnübungen und militairischen Exercitien; von 1—4 Uhr wieder Schulunterricht beziehentlich Anleitung zur Arbeit; an der letzteren, welche bis 6 Uhr Abends fortgesetzt wird, nehmen nach Beendigung der Schulstunden auch die Schulkinder Theil; von 6—7 Uhr Feierstunde, um 7 Uhr Abendessen, von da ab bis 9 Uhr Abends, wo zur Nachtruhe gegangen wird, werden die Zöglinge wiederum mit Turnen oder sonstigen körperlichen Uebungen beschäftigt. Der leitende Grundsatz ist, daß die Kinder die freien Spiel- und Erholungsstunden abgerechnet, den ganzen Tag hindurch zu einer ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und leiblichen Kräften entsprechenden Thätigkeit angehalten werden.

2. Seelsorge, Erziehung und Unterricht.

Für die Seelsorge und den Religions-Unterricht der Zöglinge ist ein besonderer Geistlicher angestellt, dormalen der Ortspfarrer von Steinfeld, welcher in jeder der Knabenklassen sowie in der Mädchenschule wöchentlich in 3 Stunden diesen Unterricht ertheilt.

Die schulpflichtigen männlichen Zöglinge erhalten in 3 Schulklassen von jedem der 3 Lehrer wöchentlich 30 Stunden Unterricht in den gewöhnlichen Elementarfächern, einschließlich des Gesanges. Mit den bessern Sängern werden vierstimmige Lieder eingeübt. Den weiblichen Zöglingen, welche zur Zeit in einer Klasse vereinigt sind, ertheilt den gleichen Unterricht eine als Lehrerin ausgebildete barmherzige Schwester in wöchentlich 16 Stunden; die Gesangsübungen leitet auch hier einer der Lehrer.

Die Vertheilung der Zöglinge in die verschiedenen Schulklassen erfolgt je nach dem Grade ihrer Ausbildung. Die Aufnahme der neu angekommenen Zöglinge in die eine oder andere Schulklasse geschieht nach einer Prüfung, welche dieselben unter Leitung des Hausgeistlichen vor dem ersten Klassenlehrer, beziehentlich der Leh-

rerin abzulegen haben. Für jedes Semester wird ein besonderer Schulplan entworfen und durch den Director der Königl. Regierung zu Aachen zur Genehmigung vorgelegt.

Alljährlich wird eine öffentliche Prüfung der Schüler abgehalten.

Nach Erfordern wird auch den aus der Schule bereits entlassenen Zöglingen durch die dortigen Lehrer ein besonderer Nachhülfeunterricht in den gewöhnlichen Elementargegenständen ertheilt.

Außerdem erhalten sämtliche männliche Zöglinge während der bereits oben gedachten Tagesstunden durch einen Exerciermeister, sowie durch einen der drei Lehrer, welcher in der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin besonders dazu vorgebildet worden, Unterricht in militairischen Uebungen und im Turnen. Der Turnplatz befindet sich auf einem der Höfe der Anstalt, im Winter wird dazu ein bedeckter Raum benutzt. Der Exerciermeister dient zugleich zur Aushülfe in der Aufsicht über die Knaben, wenn einer der Führer daran behindert ist.

Die aus der Schule bereits entlassenen Zöglinge, sowie außerhalb der Schulstunden auch die schulpflichtigen Kinder, erhalten die sorgfältigste Anleitung zur Arbeit, indem die Knaben theils in den verschiedenen Werkstätten, theils in den Gärten und in der Landwirthschaft, mit Reinigung des Hauses und der Höfe, die Mädchen dagegen mit weiblichen Handarbeiten, in der Küche und im Gesindedienst beschäftigt werden.

Als Belohnung für besonderen Fleiß und längeres gutes Verhalten werden namentlich am Weihnachtsfeste kleinere Geschenke vertheilt. Die würdigsten und zuverlässigsten Knaben genießen außerdem die Auszeichnung, zu sogenannten Gefreiten befördert und als solche mit einer rothen Einfassung des Kragens ihrer Lifesta versehen, zur Beaufsichtigung einzelner minder zuverlässiger Zöglinge, sowie zu Botengängen außerhalb der Anstalt verwendet zu werden.

Die Disciplinarbestrafungen bestehen je nach der Größe des Vergehens in Heranziehung zu häuslichen Verrichtungen während der Freistunden, in Entziehung der Morgen- und Abendsuppen, des Mittagessens, der ganzen Tagesbeköstigung, mit Ausnahme des Brodes, Einsperrung im Arrestlokale mit ganzer oder theilweiser Kost, bei Wasser und Brod, und äußersten Falls in körperlicher Züchtigung durch Ruthenhiebe. Das Recht, Disciplinarstrafen auszusprechen, steht nur dem Director zu, leichtere Strafen kann indeß jeder Vorgesetzte in seinem Bereiche unter Controle des Directors verfügen.

Strafrechtlich bedrohte Vergehen und Verbrechen der Zöglinge unterliegen natürlich der richterlichen Cognition, jedoch ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. September 1857 genehmigt worden, daß die gegen Zöglinge der Steinfelder Anstalt gerichtlich

erkannten Gefängnißstrafen von der Dauer bis zu einer Woche anstatt in einem gerichtlichen Gefängniß, in der Anstalt selbst vollstreckt werden dürfen. Hat die Strafvollstreckung außerhalb der Anstalt stattgefunden, so wird der Zögling, sofern er sich noch in dem zulässigen Alter befindet, nach verbüßter Strafe behufs weiterer Erziehung in die Anstalt zurückgeliefert.

Der Besuch der Zöglinge Seitens der Eltern oder nächsten Anverwandten darf, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen vorliegen, vierteljährlich nur einmal stattfinden; halbjährlich einmal können die Zöglinge mit ihren Angehörigen brieflich correspondiren, jedoch sind alle ab- und eingehenden Briefe der Einsicht des Directors unterworfen, welcher auch die für die Zöglinge bestimmten Gelder und Geschenke zur geeigneten Verwendung in Empfang nimmt.

Außer Weihnachten, wird auch der Geburtstag des Königs durch besondere Festlichkeiten in der Anstalt gefeiert.

3. Arbeitsbetrieb. Handwerke und Landwirthschaft.

Der Arbeitsbetrieb der Anstalt zerfällt in gewerbliche und landwirthschaftliche Beschäftigung und ist zunächst zwar auf die Bedürfnisse des Hauses gerichtet, soweit es aber irgend thunlich, werden auch Arbeiten für auswärtige Besteller übernommen. Außerdem sind von den Zöglingen alle in der Haushaltung vorkommenden Handleistungen zu verrichten.

Die männlichen Zöglinge werden je nach ihrer Fähigkeit und ihren bisherigen Lebensverhältnissen im Handwerk oder zum ländlichen Gesindedienst ausgebildet. Der Unterricht im Handwerk erstreckt sich gegenwärtig auf Schusterei, Schneiderei, Schreinerarbeiten, Schlosserei und Bäckerei; die Beschäftigung der kleineren Kinder besteht in Mattenflechten und Stricken. In den verschiedenen Werkstätten der Anstalt wird Seitens der Zöglinge Alles angefertigt, was erstere selbst an derlei Gegenständen bedarf, und nebenbei auch in nicht unbedeutendem Umfange für fremde Rechnung gearbeitet. Die Arbeiten für Rechnung der Anstaltsbeamten sind zwar gestattet, aber zur Verhütung von Mißbräuchen nur auf das nothwendigste Maaf beschränkt. Dadurch, daß die unterweisenden Führer zugleich geprüfte Handwerksmeister sind, ist es möglich geworden, die tüchtigeren Zöglinge schon als Gesellen zu entlassen, nachdem sie vor der dazu berufenen Kreisprüfungs-Commission für Handwerker zu Gemünd die Gesellenprüfung abgelegt. Die Anleitung zum ländlichen Gesindedienst, welche eine Hauptaufgabe der Anstaltserziehung bilden soll, hatte in dem gewünschten Umfange bisher nicht stattfinden können, da es der Anstalt an dem nöthigen Grundbesitz fehlte, um eine entsprechende Landwirthschaft begründen zu können. Nachdem diesem Bedürfnis in neuester Zeit abgeholfen, und die erforderlichen Stall- und Wirthschaftsräume eingerichtet, ist auch diesem Zweige

der Ausbildung nunmehr die gebührende Sorgfalt zugewendet worden.

Auch der eingeführten Landwirthschaft liegt neben der Ausbildung der Zöglinge zugleich die Absicht zu Grunde, die Anstalt in den Stand zu setzen, ihre nothwendigsten Consumtibilien möglichst selbst zu gewinnen. Auf Milchproduction, Kartoffel- und Futterbau wird daher hierbei das Hauptaugenmerk gerichtet; der Viehstand soll allmählig dem Bedürfniß gemäß soweit vermehrt werden, daß die Anstalt etwa 8—10 Kühe, 6 Schweine, 2 Pferde u. unterhalten kann. Als Gesinde sind hierzu ein Oberknecht, ein Pferdeknecht und ein sogenannter Schweizer bestimmt. Alljährlich wird ein Wirthschaftsplan aufgestellt, welcher der Genehmigung der Königl. Regierung bedarf. Zur Zeit ist man mit einer zweckentsprechenden Melioration sämtlicher Anstaltsländereien beschäftigt, bestehend in Be- und Entwässerungsarbeiten, Entsteinung des Bodens u.

Für ihre Gartenproducte ist übrigens die Anstalt bei der jüngsten landwirthschaftlichen Ausstellung zu Schleiden schon prämiirt worden.

Die Mädchen erhalten Anleitung im Gesindedienst und in den weiblichen Handarbeiten, als Nähen, Stricken, Spinnen, Waschen, Bügeln; alle in dieser Beziehung für die Anstalt nöthigen Arbeiten werden meistentheils durch sie besorgt. Da die Zahl der weiblichen Zöglinge aber nicht immer groß genug, um ohne Gefährdung der Gesundheit die ganze Last dieser Arbeiten ihnen allein aufzubürden, so ist namentlich zur Erleichterung bei den massenhaft sich drängenden Näharbeiten neuerdings eine Nähmaschine angeschafft worden.

4. Beschäftigung, Gesundheitspflege, Krankenstand.

Die tägliche Beschäftigung der Zöglinge besteht nach den hierfür höhern Orts genehmigten Etatsätzen gegenwärtig neben 1 Pfund 2 Loth Schwarzbrot aus einer Frühstückssuppe, Mittagessen und Abendssuppe, wobei Morgens und Abends die Portion mit einem halben Quart, Mittags dagegen mit $\frac{2}{3}$ Quart berechnet wird; an Sonn- und Feiertagen erhalten die Zöglinge daneben noch Fleischnahrung. Die Erfahrung hat indessen gezeigt, daß die bisherige Speisung für die dortigen Verhältnisse nicht ganz ausreichend ist, und man ist in Folge dessen jetzt damit beschäftigt, sie quantitativ und qualitativ, namentlich durch öftere Verabreichung von Fleisch, zu verbessern.

Die Speisung der Kranken und Reconvalescenten erfolgt nach specieller Anordnung des Arztes, wobei die im Krankenspeise-Stat vorgesehenen drei „Formen“ im Allgemeinen zum Anhalt dienen.

Der Hausarzt, welcher nicht in der Anstalt selbst, sondern in dem 10 Minuten entfernten Orte Urst wohnt, woselbst sich auch

eine Apotheke befindet, besorgt gegen ein fixes Gehalt die ärztliche und chirurgische Behandlung sämtlicher Zöglinge, der untern Beamten und ihrer Familien, sowie des Gesindes. Er muß zu dem Ende die Anstalt täglich wenigstens einmal und zwar in den Frühstunden besuchen und außerdem mindestens alle vier Wochen sämtliche Zöglinge untersuchen, ob sich etwa Spuren einer ansteckenden Krankheit bei ihnen vorfinden. Zweimal im Jahr wird regelmäßig eine Vaccination vorgenommen, wobei die Kinder, welche noch ungeschützt, oder seit zwei Jahren nicht revaccinirt worden, geimpft werden. Dem Director hat der Arzt halbjährlich einen Krankenbericht zu erstatten, in welchem die Zahl der Kranken nebst Bezeichnung der Krankheiten aufzuführen, und der sich auch über den allgemeinen Gesundheitszustand in der Anstalt auszulassen hat. Der Director hat diesen Bericht durch den Kreis-Physikus der Königl. Regierung zu Aachen einzusenden.

Eine zweckmäßig eingerichtete Badevorrichtung, tägliches Turnen in Verbindung mit militairischen Exercitien, sowie möglichst vielseitige Bewegung in freier Luft sichern den Zöglingen die nöthige körperliche Kräftigung.

Für die Kranken und Reconvallescenten sind besondere sonnig belegene Räume eingerichtet; den Krankendienst besorgen die barmherzigen Schwestern, welche auch hier in leiblicher und sittlicher Pflege Außerordentliches leisten.

Der Gesundheitszustand der Anstaltszöglinge war übrigens im Allgemeinen bisher ein sehr günstiger. Bis auf die bald nach Eröffnung der Anstalt ausgebrochene Augenkrankheit und eine Masern-epidemie, welche im Jahre 1856 einen Theil der Zöglinge befiel, sind ansteckende Krankheiten weiter nicht vorgekommen. Die wenigen seitdem beobachteten Krankheitsfälle, welche nur vereinzelt auftraten, waren gastrische und katarthalische Fieber, kleine Haut- oder Augenübel, Scropheln und Schwindsucht, letztere eine Folge früherer Verwahrlosung.

In Lazarethpflege befanden sich, in runder Zahl anzugeben, durchschnittlich täglich von der Gesamtzahl der Zöglinge

		im Jahre 1854 . . .	5	Procent
	"	" 1855 . . .	5	"
	"	" 1856 . . .	3	"
	"	" 1857 . . .	5	"
	"	" 1858 . . .	1	"
	"	" 1859 . . .	1 $\frac{1}{2}$	"
	"	" 1860 . . .	3 $\frac{1}{4}$	"
	"	" 1861 . . .	8	"
davon starben	"	" 1854 . . .	3	Zöglinge,
	"	" 1855 . . .	—	"
	"	" 1856 . . .	5	"

im Jahre 1857 . . .	1	Procent,
" " 1858 . . .	4	"
" " 1859 . . .	—	"
" " 1860 . . .	5	"
" " 1861 . . .	1	"

fast alle an der Schwindsucht, einer Folge der früheren Verwahrlosung im elterlichen Hause, für welche die Pflege in der Anstalt bereits zu spät kam.

5. Entlassung der Zöglinge und bisherige Erziehungsresultate.

Die Gesamtzahl der Individuen, welche in der Anstalt erzogen worden, belief sich während des achtjährigen Bestehens der letzteren bis Ende 1861 auf

423 Knaben
70 Mädchen

zusammen 493 Kinder. Davon sind 19 vor vollendeter Erziehung gestorben, 16 wegen irrtümlicher Aufnahme oder wegen unheilbarer Krankheit an andere Anstalten abgegeben, 12 entwichen, ohne daß ihre Wiedereinlieferung möglich gewesen, 7 wegen verübter Verbrechen in der Anstalt selbst der Justizbehörde überliefert; 4 ungebessert aus dem Grunde entfernt worden, weil sie das 21. Lebensjahr bereits erreicht hatten. Alle übrigen aus der Anstalt Geschiedene sind mit der Ueberzeugung der Besserung entlassen worden; ihre Zahl betrug bis Ende 1861

183 Knaben
25 Mädchen

zusammen 208 Zöglinge.

Die Entlassung erfolgt, nachdem der Zweck der Erziehung vollständig erreicht ist, auf den Antrag des Directors, welchem ein Gutachten des Hausgeistlichen beigelegt sein muß, mittels Verfügung der Königlichen Regierung zu Aachen. Ehe der Director an die Königliche Regierung berichtet, hat derselbe Schritte zu thun, um dem zu Entlassenden ein geeignetes Unterkommen zu verschaffen. Die Entlassenen erhalten zu ihrer ersten Ausstattung auf Kosten der Anstalt einen vollständigen Winter- und Sommeranzug nebst der nöthigen Wäsche und ein Gebetbuch, und werden entweder von ihren Angehörigen oder Brodherren aus der Anstalt abgeholt oder, wo dies nicht möglich, in Begleitung zuverlässiger Personen, an ihren neuen Bestimmungsort befördert. Die Zeit, welche die Entlassenen in der Anstalt zugebracht, betrug seither durchschnittlich 4 $\frac{1}{2}$ Jahre; das durchschnittliche Alter der Entlassenen 16 $\frac{1}{4}$ Jahre. Im Allgemeinen wird dahin gestrebt, die Zöglinge entlassen zu können, sobald sie überhaupt 3 Jahre in der Anstalt gewesen, und das 16. Lebensjahr überschritten haben.

Im Anfange war eine geeignete Unterbringung der Entlassenen sehr schwierig, weil die Anstalt noch neu, ihre Leistungen noch unbekannt, auch die nöthigen Verbindungen noch nicht überall angeknüpft waren, um solche Unterkommen zu ermitteln. Den rastlosen Bemühungen der Direction, in Verbindung mit den erfreulichen Erfolgen der Anstalt, ist es aber bald gelungen, diese Schwierigkeit zu besiegen, und fast alle Zöglinge haben beim Austritt aus der Anstalt sogleich in sehr geeigneter Weise untergebracht werden können; nur 3 haben in Ermangelung eines solchen Unterkommens ihrer heimathlichen Ortsbehörde zur weiteren Fürsorge überwiesen werden müssen.

Es sind seit dem Jahre 1857, wo überhaupt die ersten Entlassungen stattfanden, im Ganzen 113 Handwerker, 57 Dienstboten und 34 zu ihren Angehörigen entlassen worden. Von den Handwerkern haben 60 sogleich als Gesellen ein Engagement gefunden, die übrigen 53 als Lehrlinge, jedoch auch letztere neben freier Station mit einem Lohn in baarem Gelde. Von den im Jahre 1861 als Handwerker entlassenen 34 Zöglingen sind sogar alle als Gesellen ausgetreten.

Die junge Schaar hat sich allmählig nicht nur über die ganze Rheinprovinz verbreitet, sondern auch darüber hinaus; mehrere der vormaligen Zöglinge befinden sich in Nordamerika, einer sogar in Rio de Janeiro als Commis eines dortigen Handlungshauses. Um die Entlassenen möglichst vor Rückfällen zu bewahren, bleibt die Anstalts-Direction mit denselben noch einige Jahre nach dem Austritt in brieflichem Verkehre, sucht die betreffenden Ortsgeistlichen und Ortsbehörden für dieselben zu interessiren und zieht durch letztere jährlich Mittheilungen über das Verhalten eines jeden Entlassenen ein. Soweit solche amtliche Mittheilungen vorliegen, haben sich nahe an 85 Procent der entlassenen Zöglinge bisher völlig tadellos geführt, eines großen Theiles derselben wird sogar mit besonderem Lobe erwähnt, — ein Resultat, welches gewiß um so erfreulicher und überraschender und für die Anstalt um so ehrender ist, wenn man erwägt, daß es nach den Erfahrungen anderer ähnlicher Institute schon als ein besonders glückliches Ergebnis angesehen wird, 16—18 Procent der Zöglinge als wirklich gebessert entlassen zu können. Die Steinfelder Anstalt erfreut sich in Folge dessen trotz ihres kurzen Bestehens schon jetzt in der Provinz eines so ausgezeichneten Rufes, daß Brodherren, welche Steinfelder Zöglinge in Dienst genommen, sich im Fall des Ausscheidens der letzteren, regelmäßig wieder um Ersatz an die Anstalt wenden, und aus Gegenden, wo solche Kinder untergebracht sind, der Nachfragen um Zöglinge so viele eingehen, daß sie nur zum geringen Theil befriedigt werden können. Ja, es kommt sogar häufig vor, daß Familienväter die Aufnahme und Erziehung ihrer eigenen Kinder in der Anstalt

gegen Zahlung eines Pensionsbetrages nachsuchen, welchem Ansuchen natürlich nicht entsprochen werden kann. So sind die Kinder, welche schon auf der Bahn des Verbrechens wandelten, dieser in den meisten Fällen glücklich wieder entrisen, aus verwahrlosten Subjecten brave Glieder der menschlichen Gesellschaft, aus der Schande ein Stolz und eine Stütze ihrer Familien geworden. Die Anstaltsverwaltung macht fast täglich die Erfahrung, wie dankerfüllt die Angehörigen der Steinfelder Zöglinge für die unberechenbaren Wohlthaten sind, welche den letzteren durch die Anstalt für das ganze Leben gewährt worden, und wie dankerfüllt die entlassenen Zöglinge selbst dafür sind, die ihr ehemaliges Erziehungshaus nach Jahren gern noch einmal besuchen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Der Ober-Consistorial-Rath Professor Dr. Dörner in Göttingen ist zum ordentl. Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Berlin ernannt,
 der ordentl. Professor, Geheimer Medicinal-Rath Dr. Häser an der Universität zu Greifswald in gleicher Eigenschaft in die medicinische Facultät der Universität zu Breslau, und
 der ordentl. Professor Dr. Anschütz an der Universität zu Greifswald in gleicher Eigenschaft in die juristische Facultät der Universität zu Halle versetzt,
 der Privatdocent Dr. Schwarz in Breslau zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt,
 dem ordentl. Professor Dr. Helwing an der Universität zu Berlin der Charakter als Geheimer Regierungsrath beigelegt,
 dem ordentl. Professor an der Universität zu Berlin, Historiographen des Preussischen Staats, Dr. Ranke, die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Königlich Griechischen Erlöser-Orden,
 dem ordentl. Professor an der Universität zu Halle, Geheimen Justiz-Rath Dr. Witte, die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes zweiter Klasse vom Königlich Sächsischen Albrechts-Orden, sowie des Commandeurkreuzes zweiter Klasse vom Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Orden Albrechts des Bären, und
 dem ordentl. Professor an der Universität zu Breslau, Hofrath

Dr. Schulze, die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Herzoglich Anhaltischen Geammthaus-Orden Albrechts des Bären ertheilt worden.

B. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen.

Der Prorector Professor Dr. Nisßch am Gymnasium zu Greifswald ist zum Director dieses Gymnasiums und der mit demselben verbundenen Realschule ernannt, dem Oberlehrer Dr. Schmalfeld am Gymnasium zu Eisleben, und den Oberlehrern Dr. Fuisting und Lauff am Gymnasium zu Münster ist das Prädicat „Professor“, dem ordentl. Lehrer Kinzel am Gymnasium zu Ratibor das Prädicat „Oberlehrer“ verliehen; es ist am Gymnasium zu Bunzlau der Oberlehrer Dr. Gütling als Prorector und der Lehrer Luchterhand als ordentl. Lehrer, an der Apostelkirche zu Cöln der Schulamts-Candidat Bruders, zu Krotoschin der Schulamts-Candidat Jungbahn, und zu Treptow a. d. N. der Schulamts-Candidat Sudhaus als ordentl. Lehrer angestellt worden. Am Progymnasium zu Spandau ist der Dr. Muret als ordentl. Lehrer angestellt worden. An der Realschule zu Perleberg ist der Schulamts-Candidat Dr. Bastian als ordentl. Lehrer angestellt worden.

C. Central-Turn-Anstalt in Berlin.

Dem Unterrichts-Dirigenten der Central-Turn-Anstalt zu Berlin, Major von der Armee, Rothstein, ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden ertheilt worden.

D. Seminarien.

Der Lehrer Weiland am Waisenhaus in Rummelsburg ist zum Lehrer bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Bromberg, der Lehrer Zeglin an der Ottoschule in Stettin zum Hülflehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Pöliß ernannt worden.

Den evangelischen Schullehrern Lohde zu Banlau im Kreise Brieg, Pruß zu Schilhorren im Kreise Syd, Zimmermann zu Fürstenwalde und Schlupfoten zu Elberfeld, dem evangelischen Schullehrer und Küster Wille zu Arensnesta im Kreis Schweinitz,

dem katholischen Schullehrer **Bleske** zu **Groß-Wittenberg** im Kreise **Deutsch Crone**, dem katholischen Cantor und Schullehrer **Michael** zu **Sagan**, und dem Schullehrer und Organisten **Brauer** zu **Stalle** im Kreis **Marienburg** ist das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Es sind pensionirt zum 1. April 1862:

der Director der Ritter-Akademie zu **Liegnitz**, Professor **Dr. Sauppe**,
der erste Oberlehrer Professor **Dr. Grieben** am Gymnasium zu **Cöslin**, und
der erste Oberlehrer Professor **Dr. Unger** an der Realschule zu **Erfurt**.

Auf ihre Anträge sind zum 1. April 1862 aus ihren Aemtern entlassen:

der ordentl. Professor **Dr. Hartmann** in der juristischen Facultät der Universität zu **Halle**,
der ordentl. Professor **Dr. Giesebrecht** in der philosophischen Facultät der Universität zu **Königsberg**,
der Oberlehrer **Dr. Gröning** an dem Gymnasium und der Realschule zu **Dortmund**, und
der ordentl. Lehrer **Bollert** an der Realschule zu **Potsdam**.

Inhaltsverzeichnis des Märzheftes.

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten. — 53. Ausstellung von Werken lebender Künstler. — 54. Preise der **M. Beer'schen** Stiftung. — 55. Die lateinische Sprache für Theologie Studierende. — 56. Wissenschaftliche Anforderungen für die Officierscarriere. — 57. Schulzeugnisse für den einjährigen Dienst. — 58. Schulzeit in den untern Classen der Realschulen. — 59. Frequenzliste der Gymnasien und Realschulen. — 60. Präparandenbildung. — 61. Leitfaden für den gymnastischen Unterricht. — 62. Ausgaben für das Elementarschulwesen in den Gemeindehaushalts-Stats. — 63. Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser. — 64. Deichbaubeiträge. — 65. Confectionschulen. — 66. Aufsicht über das städtische Schulwesen. — 67. Privatunterricht für Erwachsene. — 68. Erziehungs-Anstalt in **Steinfeld**. — Personalchronik.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 4.

Berlin, den 30. April

1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

69) Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Unter dem 3. Februar d. J. ist, nach vorgängigem Benehmen mit meinem Herrn Amtsvorgänger, von dem Herrn Minister für Handel u. über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten ein mit dem 1. d. M. in Kraft getretenes Regulativ erlassen worden, welches Seite 21 ff. des Postamtsblatts abgedruckt ist, auch durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen und durch Nr. 3 des Verwaltungs-Ministerialblatts publicirt werden wird^{*)}. Soweit gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Allerhöchste Verordnung vom 12. Juni 1804 (Rabe, Sammlung VIII. S. 78 ff.) Nr. 10, wonach die Portofreiheit eine Ausnahme von der Regel ist und sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen muß, sowie der Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 (Ges.-S. von 1861, S. 25 ff.), nicht etwa entgegenstanden, hat das Regulativ die früheren Portofreiheits-Bestimmungen im Wesentlichen aufrecht erhalten und zugleich unter übersichtlicher Zusammenstellung näher präcisirt.

^{*)} Da hiernach das Regulativ ausreichend zur öffentlichen Kenntnißnahme gelangt ist, so wird dasselbe der Raumersparniß wegen hier nicht abgedruckt, und wird bemerkt, daß obenstehender Verfügung entsprechend die Königl. Regierungen, Universitäts-Curatorien, u. mit Anweisung versehen worden sind.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, dasselbe nicht nur Sich Selbst zur Richtschnur zu nehmen, sondern auch den von Ihm ressortirenden Behörden, Schulen 2c., namentlich was die Fassung und resp. die Beglaubigung der Portofreiheitsvermerke anbetrifft, zur genauen Nachachtung zu empfehlen.

Im Einzelnen bemerke ich Folgendes zu dem Regulativ:

1) die Bestimmung am Schluß des §. 8, wonach, unter möglichster Vermeidung von Geldsendungen, die Zahlungen so weit als thunlich durch Abrechnung und Anweisung geleistet werden sollen, entspricht der Geschäftsanweisung für die Regierungshauptkassen vom 7. Juni 1857 (Verwaltungs-Ministerialblatt S. 185 ff.).

2) Der Kürze wegen bezeichnet das Regulativ nach der bisherigen Postpraxis, unbeschadet sonstiger besonderer Vorschriften 2c., die von Königlichen Behörden und Königlichen Beamten verwalteten unmittelbaren und mittelbaren Staatsfonds im Allgemeinen durchweg als „Königliche Fonds.“

3) Nr. 24. (Kirchen- und Cultus-Sachen) des Verzeichnisses zu Abschn. III. S. 30.

Aus dem Eingang des Textes erhellet, daß in allgemeinen Kirchen-Angelegenheiten der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner die Dienst- und Aufsichts-Correspondenz jetzt Portofreiheit in demselben Umfang genießt, wie dieselbe für evangelische und katholische Kirchen-Angelegenheiten besteht.

4) Laufende Nr. 28 (öffentliche Lehranstalten) des Verzeichnisses zu Abschnitt III. S. 36.

Bei der Revision des Correcturbogens ist es übersehen worden, unter pos. C. Zeile 2 von oben die Worte „und Realschulen“ — weil gleich den Gymnasien, den Progymnasien und den höheren Bürgerschulen die Realschulen zu den höheren Lehranstalten gehören — der diesseits in Uebereinstimmung mit dem Rubrum vorgeschlagenen, von dem Herrn Minister für Handel 2c. zugestandenen Fassung gemäß zu streichen. Zur Vermeidung von Rückfragen wird den etwa beteiligten Anstalten hiervon Kenntniß zu geben sein.

5) Laufende Nr. 30. (milde Stiftungen) des Verzeichnisses zu Abschnitt III. S. 37.

Wofern etwa eine milde Stiftung durch landesherrliche Verleihung oder einen sonstigen gültigen Rechtstitel eine weiter gehende Portofreiheit nachweisbar als Recht, nicht als bloße Vergünstigung, wohl erworben haben möchte, ist solche als durch das Regulativ aufgehoben nicht anzusehen.

6) Nr. 37. (Universitäten) des Verzeichnisses zu Abschnitt III. S. 40.

Die hier zugesicherte Portofreiheit gebührt nicht bloß den mit dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sondern auch den mit den sechs Universitäten und der theologischen und philosophischen Aka-

nie zu Münster verbundenen Instituten (Convicten, Seminarien, Kliniken, Museen, Bibliotheken, Sternwarten u. s. w.); weshalb nach der declarirenden Circular-Befugung des Herrn Ministers für Handel u. vom 19. März d. J. (Postamtsblatt Nr. 8. S. 51) in der vorletzten Zeile des Rubrums „denselben“ statt „demselben“ zu setzen ist.

Berlin, den 12. April 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mü h l e r.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
7,762. U.

70) Unentgeltliche Ausfertigung von Todtenscheinen für bisherige Pensions-Empfänger.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat im §. 18. der Vorschriften zur Anfertigung und Justification der von den Regierungshaupt-Kassen abzulegenden Civil-Pensions- und Wartegelder-Rechnungen vom 1. März 1844 bestimmt, daß die Abgänge, wenn der Tod des Empfängers dieselben herbeigeführt hat, durch die Todtenscheine nebst den sonst noch erforderlichen Justificatorien nachzuweisen sind. Die Beibringung dieser Atteste ist lediglich im fiscalischen Interesse und zu dem Zweck erforderlich, den revidirenden Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Pensionair resp. Wartegeld-Empfänger wirklich bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gelebt hat. Die Pfarrer haben daher die qu. Todtenscheine von Amtswegen unentgeltlich auszustellen, wie dies in Betreff der Militär-Invaliden-Pensionen bereits im §. 18. der unterm 8. Mai 1810 von der vierten Division des Königlichen Militär-Deconomie-Departements erlassenen Instruction, beziehungsweise durch die Befugungen der Section für den Cultus im Königlichen Ministerium des Innern vom 20. November 1809, resp. 11. Juni 1811 vorgeschrieben ist.

Aus Veranlassung eines Specialfalls ersuchen wir das Königliche Ober-Präsidium ergebenst, hiernach das Weitere an die Königlichen Regierungen der Provinz gefälligst zu verfügen, und so weit nöthig, auch mit den katholischen geistlichen Behörden in geeignete Communication zu treten.

Berlin, den 18. März 1862.

I m A u f t r a g e :

des Finanz-Ministers. des Ministers der geistl. u. Angelegenheiten.
H o r n. K e l l e r.

An die Königlichen Ober-Präsiden.

F. Nr. I. 14,985.

R. d. g. A. — E. 27,152. K. 610.

71) Gebrauch der deutschen Sprache bei dem Schriftwechsel der Administrationsbehörden in der Provinz Posen und amtliche Stellung der Geistlichen als Schul-Inspectoren.

Die von Ew. Hochwürden und mehreren anderen katholischen Pfarrern unter dem 13. November v. J. eingereichte Beschwerde wegen der von der Königlichen Regierung zu Posen gegen dieselben ausgesprochenen Ordnungs-Strafen kann ich nicht für begründet erachten. Nach dem mit Allerhöchster Genehmigung erlassenen und durch die Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 und vom 27. December 1845 bestätigten Regulativ vom 14. April 1842, welches nach den damals geltenden Bestimmungen durch die Publication in den Amtsblättern der Provinz Posen gesetzliche Kraft erlangt hat, soll eine Ausnahme von der Verpflichtung, daß der gegenseitige Schriftwechsel der Administrations-Behörden in deutscher Sprache geführt werde, nur dann eintreten, wenn ein Geistlicher der deutschen Sprache nicht hinlänglich mächtig ist. Dieser Ausnahmefall liegt in Beziehung auf die Unterzeichner der Eingabe vom 13. November v. J. nicht vor, welche selbst eine ihnen beizubehaltende, hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache nicht in Abrede gestellt haben und auch nicht in Abrede stellen können, da sie nach dem Berichte der Königlichen Regierung zu Posen in früheren Jahren in deutscher Sprache berichtet haben. Die Aufforderung der Königlichen Regierung zur Abfassung der Berichte in deutscher Sprache hat keine Beachtung gefunden. Auch die Rückgabe der in polnischer Sprache geschriebenen Berichte durch den Decan N. in N. mit der Befehlsung der Königlichen Regierung, dieselben in deutscher Sprache abzufassen, ist ohne Erfolg geblieben und dadurch die Königliche Regierung in die Nothwendigkeit versetzt worden, ihren Anordnungen durch Ordnungsstrafen Nachdruck zu geben, bei welchen es daher auch bewenden muß.

Berlin, den 2. April 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mülller.

An
den Herrn Probst N. zu N.

Abchrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung auf die Berichte vom 29. December v. J. und 8. v. M. zur Kenntnißnahme. Zugleich bemerke ich, daß die Befugniß der Königlichen Regierung, auch gegen Geistliche disciplinär einzuschreiten und insbesondere Ordnungsstrafen festzusetzen, wenn dieselben bei Ausübung staatlicher Functionen, namentlich der Schul-Inspection,

hinsichtlich deren die Geistlichen der Königlichen Regierung dienstlich untergeordnet sind, den Anweisungen Derselben Folge zu leisten, sich weigern, mit Rücksicht auf die in §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 enthaltene Bestimmung einem Zweifel nicht unterliegen kann. An diesem Verhältniß ist durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Nichts geändert worden. In Beziehung auf die Geistlichen als solche und deren kirchliche Functionen steht dagegen die Disciplinar-Gewalt der kirchlichen Oberbehörde ausschließlich zu.

Berlin, den 2. April 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mühlcr.

An
die Königliche Regierung zu Posen.

6732. U.

763. K.

72) Zulässigkeit des Rechtswegs bezüglich der auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhenden Abgaben.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Proceßsache

der 12 bäuerlichen Wirthc zu D., Kläger,
wider

die katholische Kirche zu N., Verklagte, betreffend Abgaben an die verklagte Kirche,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Conflict daher für unbegründet zu achten.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

1c. 1c.

Während der Instruction des Kompetenz-Conflicts ist das Gesetz vom 24. Mai 1861 betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (Gesetz-Samml. Seite 241) publicirt, in dessen 4^{tem} Abschnitte der Rechtsweg in Betreff der auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhenden Abgaben an Kirchen u. das rechtliche Gehör fortan unbedingt gestattet wird.

Gegen die Anwendbarkeit dieses Gesetzes ist in einem von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten mitgetheilten Berichte der Königl. Regierung zu N. vom 24. September pr. eingewendet, daß demselben eine rückwirkende Kraft nach allgemeinen Rechtsprincipien, da sie ihm nicht ausdrücklich beigelegt sei, nicht zugeschrieben werden könne. Es finde nur Anwendung auf nach seinem Erscheinen vorkommende Streitfälle, wobei es alsdann darauf nicht ankommen dürfte, ob vor dessen Erscheinen bereits eine definitive Entscheidung der Verwaltungs-Behörde ergangen sei oder nicht, weil fortan der Rechtsweg unbedingt gestattet sei.

Da nach den bisher von dem Gerichtshofe festgehaltenen Grundsätzen der Kompetenz-Conflict durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 begründet wird, ist zu entscheiden, in wiefern das Gesetz vom 24. Mai 1861 auf den vorliegenden Fall Anwendung findet.

Der allgemeine Rechtsatz, daß ein Gesetz rückwirkende Kraft nur dann habe, wenn sie ihm ausdrücklich beigelegt ist, findet überall Anwendung, wo das materielle Recht durch ein späteres Gesetz abgeändert wird. Es beruht darauf, daß in Betreff der Rechte und Rechtsverhältnisse nur das zur Zeit ihrer Entstehung geltende Gesetz zur Norm dienen kann. Anders verhält es sich mit Gesetzen, welche die Verfolgung des Rechts vor den dazu bestimmten Behörden zum Gegenstand haben. Die betreffenden Befugnisse dieser Behörden gründen sich allein auf die hierüber zur Zeit, wann ihr Amt in Anspruch genommen wird, geltenden Gesetze. Sie müssen die ihnen dadurch obliegenden Verpflichtungen ausüben, sobald dieselben publicirt sind. Die Gerichte haben sich daher der Entscheidung in allen bei ihnen anhängigen Sachen, welche das neue Gesetz ihnen unbedingt zugewiesen hat, zu unterziehen.

Diese Grundsätze sind in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. October 1839 (Gesetz = Samml. Seite 329) ausdrücklich bestätigt.

Der Rechtsweg ist daher in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1861 für zulässig, der Kompetenz-Conflict demgemäß für unzulässig zu erachten. Der richterlichen Entscheidung fällt daher auch die von der Königl. Regierung erwähnte Frage anheim: ob und welcher Einfluß dem Umstande beizumessen sei, wenn bereits von der nach dem aufgehobenen Gesetze competenten Verwaltungs-Behörde eine definitive Entscheidung ergangen ist.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 8. Februar 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Conflicte.

(L. S.) v. Lamprecht.

II. Akademien und Universitäten.

73) Verhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften in den Monaten Dezember 1861, Januar und Februar 1862.

In der Gesamtsitzung der Königl. Akademie der Wissenschaften vom 5. December 1861 legte Herr Mommsen den von dem Hrn. Senzen für sich und für Hrn. de Rossi in Rom eingesandten, so wie den von ihm selbst erstatteten Bericht über den Fortgang der Arbeiten für das Corpus Inscriptionum Latinarum während des Arbeitsjahres 1. November 1860 — 31. October 1861 vor. Die römischen Arbeiten haben bestanden theils in der Copirung der in den Magazinen des lateranensischen Museums aufbewahrten Steine, deren Zahl gegen 2000 beträgt, und in der Copirung der Inschriften des durch den jetzigen Vorstand, Pater Sangiorgi, in liberalster Weise zugänglich gemachten Kircherschen Museums, theils in der Ordnung der bisher noch zur Seite gelassenen Ziegel- und Scherbeninschriften, theils endlich in der fortgesetzten Ausnuzung und Einreihung des handschriftlichen Materials, namentlich der durch Hrn. Mommsen übersandten Abschriften der hieher gehörigen Theile der in Deutschland, Belgien und Holland aufbewahrten epigraphischen Manuscripte. Hr. Mommsen theilt mit, daß der Druck des ersten Bandes bis zum 40. Doppelbogen vorgeschritten und dem Abschluß nahe sei. Dieser würde bereits erfolgt sein, wenn nicht der Beschluß dem ersten Bande die sämtlichen Elogien, die Kalender und die republikanischen Consularfasten anzuhängen und damit das gesammte für die republikanische Epoche Roms unmittelbar wichtige epigraphische Material in demselben zu vereinigen, die Beendigung hinausgeschoben hätte. Außerdem waren die sämtlichen in den Bibliotheken von Wolfenbüttel, Dresden, München, Augsburg, Brüssel, Leyden, Amsterdam und Utrecht von ihm aufgefundenen und nicht bereits während der Reise selbst erledigten epigraphischen Manuscripte, nachdem durch die Bereitwilligkeit der beikommenden in- und ausländischen Behörden und der zahlreichen Freunde des Unternehmens die Uebersendung derselben nach Berlin erlangt worden war, zusammen gegen dreißig Bände, im Laufe dieses Jahres durch ihn durchgearbeitet und ausgemustert worden. Ueber die von Hrn. Hübner ausgeführte und im Herbst dieses Jahres beendigte Bereisung Spaniens für die Zwecke des C. I. L. sind bereits früher die Spezialberichte vorgelegt und größtentheils zum Druck verordnet worden; der Druck der spanischen Inschriften selbst wird im nächsten Jahr beginnen.

In der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar d. J. erstattete Hr. Trendelenburg über die Humboldt-Stiftung*) folgenden Bericht:

In den Statuten der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen §. 34 wird die öffentliche Sitzung der Akademie der Wissenschaften zur Feier des Jahrestages König Friedrichs II. zu einem Bericht über die Stiftung bestimmt.

Unter dem 9. April v. J. legte das Comité, das nach Alex. v. Humboldts Tode für die Gründung zusammengetreten war, in Folge der landesherrlich bestätigten Statuten die Verwaltung in die Hand des nach §. 14 zusammengesetzten Curatoriums. Dieses besteht, nachdem es sich in sich constituirte, aus dem Secretar der Akademie Trendelenburg als Vorsitzendem, Hrn. G. Magnus, Mitglied der Akademie, als dessen Stellvertreter, Hrn. Geheimen Commerzienrath Alex. Mendelssohn als Schriftführer**), dem Ober-Bürgermeister der Stadt Berlin Hrn. Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Krausnick und Hrn. Geheimen Regierungsrath Dr. Olshausen, Vertreter des Königl. Staatsministers, Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz. Die Rechnungslegung des Comité's schloß mit einem Bestand von 39,123 Rthlrn. 3 Sgr. 6 Pf. Auf das Gesuch des Curatoriums genehmigte Se. Excellenz der Staatsminister, Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Hr. v. Bethmann-Hollweg, daß die Documente über die Capitalien der Stiftung bei der Generalkasse seines Ministeriums niedergelegt werden und beauftragte dieselbe mit der Redantur. Unter dem 8. Mai übernahm die Generalkasse nach der inzwischen eingetretenen Vermehrung 39,300 Rthlr. in preussischen Staatspapieren und 76 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf. baar. Der §. 9, der die Einkünfte des vorhergehenden Jahres nach Abzug der Verwaltungskosten, auf 50 Rthlr. abgerundet, als verwendbar für das laufende Jahr bestimmt, tritt nunmehr für 1862 in Anwendung. Diese Zinsen betragen, soweit sie bereits fällig geworden, abgerundet, 1550 Rthlr. Ein Theil derselben kommt erst mit 239 Rthlrn. 18 Sgr. 9 Pf. am ersten April d. J. zur Hebung und kann daher noch nicht verrechnet werden. Nach Deckung der obigen 1550 Rthlr., die Vermehrung durch Beiträge eingerechnet, beträgt gegenwärtig das Kapital der Humboldt-Stiftung 39,900 Rthlr. in preussischen Staatspapieren und 26 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. baar. Der Akademie der Wissenschaften, der nach den Statuten die Wahl des Unternehmens zusteht, wird das Curatorium anzeigen, daß für 1862 die Summe von 1550 Rthlrn. ver-

*) Centralblatt pro 1861 S. 67 Nr. 32.

**) Ibid. Seite 200 Nr. 69.

wendbar sei; und die Akademie wird zu erwägen haben, in wiefern es möglich sein wird, für diese Summe bereits ein Unternehmen auszurüsten, welches im Geiste Alex. v. Humboldts seines durch die Welt gehenden Namens würdig sei.

Das Curatorium spricht für die während der Zeit seiner Verwaltung eingegangenen Beiträge, welche den Statuten gemäß zum Kapital geschlagen sind, seinen angelegentlichen Dank aus. Durch die früheren Beiträge, welche wir der Munificenz Ihrer Königlichen Majestäten, Durchlauchtigster Glieder des Königlichen Hauses, Kaiserlicher und Königlicher Herrschaften außer Preußen, welche wir ferner der in großem Sinne zu Ehren Alex. v. Humboldts, ihres Mitbürgers, bewährten Freigebigkeit der Stadt Berlin, der Freigebigkeit anderer Städte, kaufmännischer Corporationen, wissenschaftlicher Anstalten und Körperschaften, anderer Vereine und vieler sich in nächster Nähe und hie und da in fernster Ferne betheiligenden Privatmänner verdanken, durch diese Beiträge aus so mannigfaltigen Quellen, daß wir sie hier nicht einzeln bezeichnen können, wird es heute möglich, daß die Summe von 1550 Rthln. für das Jahr 1862 wissenschaftlichen Zwecken zu Verfügung steht. Es ist ein erfreulicher Anfang. Aber der jährliche Bedarf zu einer Reise in ferne Welttheile, welche für wissenschaftliche Forschungen und für Anknüpfung neuer Beziehungen ersprießlich werden soll, übersteigt bei weitem den jetzigen Jahresbetrag der Einkünfte, der, wenn die jetzt noch nicht fälligen Zinsen eingerechnet werden, 1800 Rthlr. noch nicht erreicht. Wir dürfen daher zur Ehre Alex. v. Humboldts, zur Förderung der Wissenschaft einer weitem thätigen Theilnahme vertrauen. Es ist dem Curatorium eine willkommene Pflicht, die seit dem April eingegangenen Beiträge, in Summa 901 Rthlr. 20 Sgr., besonders zu erwähnen. Ein Legat des verstorbenen Apothekers Feldmann in Osnabrück von 100 Rthln. eröffnet diese Reihe, wie sich die Stiftung schon früher eines Legates des verstorbenen Hofraths Wagner in Dresden von 500 Rthln. erfreute. Es wäre schön, wenn diesem Beispiel von Männern, welche der während ihres Lebens erfahrenen wissenschaftlichen Förderung und geistigen Freude noch in ihrem letzten Willen dankbar gedachten, Andere in ähnlicher Weise folgten. Außerdem sind als Frucht der in den Rheinprovinzen von verschiedenen Seiten angeregten lebhaften Theilnahme noch weitere Beiträge aus Elberfeld, Aachen, Düren durch Königliche Behörden eingegangen. Wir gedenken ferner eines Beitrags aus Siebenbürgen, eines andern durch die Sammlung der Zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien und endlich einer Sammlung des Königl. General-Consuls in London. Diese letzte Besteuer aus England weckt in uns eine dankbare Erinnerung an den früh geschiedenen großsinnigen Deutschen Fürsten, den Prinzen Gemahl, Herzog Albert von Sachsen-Coburg, der im Jahr 1859 an

Humboldts Geburtstage als Präsident der Britischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Aberdeen die Theilnahme der Versammlung für die Humboldt-Stiftung anregte. In seine Eröffnungsrede verflocht er folgende Worte:

„Wenn die Thätigkeit dieser Gesellschaft, so wie ich sie zu schildern versucht habe, in Einem Manne ihre Personification, ja gleichsam ihre Incarnation fand oder finden konnte: so war es in dem ausgezeichneten und verehrten Forscher, der uns vor einigen Monaten in seinem 90^{ten} Jahre entrisen wurde. Alexander v. Humboldt strebte unablässig nach der Herrschaft über die Allgemeinheit des menschlichen Wissens, welche, um die Ganzheit zu wahren, der Regierung und Führung des Gedankens bedarf. Er strebte danach, um die Fasces der Wissenschaften das Band zu schlingen, das ihnen in der Einheit Kraft giebt. Er begegnete allen Männern der Wissenschaft als Gliedern Einer Familie, indem er die Forschung, wo er das Bedürfniß oder den Willen dazu sah, begeistert lenkte, pflegte und ermuthigte. Vielen jungen und feurigen Männern gab sein Schutz auf ihrer Bahn Gelingen. Sein persönlicher Einfluß an den Höfen und bei den Regierungen der meisten europäischen Länder befähigte ihn, die Sache der Wissenschaft wie ihr Anwalt in einer Weise zu vertreten, daß es schwerer wurde, sein Anliegen abzulehnen als es zu gewähren. Alle Freunde der Wissenschaft trauern tief um den Verlust eines solchen Mannes.“

Mit diesen Worten leitete der edle Fürst die Theilnahme ein, die er der Stiftung bezeugte. Möge aller Orten sein Wort und sein Beispiel unvergessen sein! Es ist noch viel zu thun, ehe die Stiftung sich ihrem Ziele nähert.

In der Sitzung vom 27. Februar d. J. wurden die Herren Stefano delle Chiaje in Neapel und Karl Sundevall in Stockholm zu correspondirenden Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse gewählt.

74) Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher.

(Centralblatt pro 1861 Seite 66. Nr. 30.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher nach Prüfung und Dechargirung der Rechnung pro 1861 auch für das Jahr 1862 einen außerordentlichen Zuschuß von 300 Thln. bewilligt.

75) Termin für die Zulassung zum Tentamen physicum.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 131 und Seite 461.)

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium erwiedere ich auf den Bericht vom 20. v. M., daß der Zeitraum für die Zulassung zu dem Tentamen physicum nach Maßgabe des Ministerial-Rescripts vom 20. Juli 1857*) zu beurtheilen ist, und auch hinsichtlich der auf dieses Tentamen bezüglichen Dispensationen eine Abänderung des früher bei dem Tentamen philosophicum inne gehaltenen Verfahrens nicht beabsichtigt ist.

Berlin, den 12. März 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu H.

4075. U.

1136. M.

*) Die betreffende Stelle der Verfügung vom 20. Juli 1857 lautet:

Da die Studirenden der Medicin in der Regel nicht vor dem Schlusse des vierten Semesters zu dem Tentamen philosophicum zugelassen werden dürfen, so ist dieser Zeitpunkt von dem Anfange des eigentlichen medicinischen Quadrienium, also mit Ausschluß derjenigen Zeit zu berechnen, welche der Aspirant als Immaturus auf der Universität zugebracht hat. Ob aber einem Aspiranten, welcher mit dem Zeugnisse der Reise früher einer andern Facultät als der medicinischen angehört hat, im Falle einer Aenderung seiner Berufswahl die Semester, welche er einem andern Studienschache gewidmet hat, hinsichtlich des Termins der Zulassung zu dem Tentamen philosophicum mit anzurechnen sind, hierüber will ich mir in jedem einzelnen Falle die Beschlußnahme vorbehalten.

76) Tabellarische Uebersicht über die Zahl der auf den
Studirenden aus dem Auslande
(Centralblatt pro 1861)

L a n d.	Greifswald.					Halle.					Breslan.					Königsberg.					
	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	
	Facultät.					Facultät.					Facultät.					Facultät.					
Amerika			1		1				1	1				1	1						
Anhalt			1		1	17	2	1	3	23											
Asien (Indien)																					
Baden						2				2				1	1						
Baiern														1	1						
Belgien																					
Braunschweig				1	1	1				1											
Bremen																					
Britisches Reich												1			1						
Dänemark																					
Frankfurt a. M.						1				1											
Frankreich																					
Griechenland									2	2											
Hamburg																					
Hannover				1	1				1	1				1	1					1	1
Hessen, Kurfürstenthum		1			1	1				1											
Großherzogthum			2		2															1	1
Holstein				1	1																
Ionische Inseln																					
Italien																					
Lippe				1	1									1	1						
Lübeck				1	1																
Luxemburg																					
Mecklenburg			2	1	3	1				1	1			1	2						
Moldau und Wallachai																					
Nassau						6				6											
Niederlande														1	1						
Oesterreichische Staaten				1	1	8				8		1	2	9	12					1	1
Oldenburg							1			1				1	1						
Polen				1	1						1	2	7	2	12			4	1		5
Preuß									1	1											
Rußland				9	9			1		1			1		1		2	6			8
Sachsen, Königreich	1		1		2		1		1	2											
" Großherzogthum				1	1			1		1											
" Herzogthümer			1		1	1			4	5				1	1						
Schleswig																					
Schwarzburg						3				3											
Schweden														1	1						
Schweiz						3				3										1	1
Türkei																					
Waldeck																					
Württemberg														1	1						
Summe	1	1	8	18	28	44	4	3	13	64	2	4	10	22	38		2	10		5	17
Im Winter-Semester 1860	1	1	8	19	29	63	1	2	11	77	2	2	10	23	37	1	2	10		8	21
Darhin im Sommer- Semester 1861				1	1	19			3	1	2			1						3	4

Preussischen Universitäten und der Akademie zu Münster während des Sommer-Semesters 1861.

Seite 468 Nr. 178.)

Land.	Berlin.					Bonn.					Münster.			Zusammen.				
	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
	Facultät.				Σ	Facultät.				Σ	Facultät		Σ	Facultät.				Σ
Amerika	3	8	4	7	22	.	2	1	3	6	.	.	.	3	10	6	12	31
Anhalt	4	5	4	6	19	.	.	1	3	4	.	.	.	21	7	7	12	47
Asien (Indien)	1	.	1	1	.	1
Baden	2	.	4	6	.	.	.	2	2	.	.	.	2	2	.	7	11
Baiern	2	8	3	4	17	.	.	.	2	2	.	.	.	2	8	3	7	20
Belgien	1	1	1	1
Braunschweig	3	2	3	8	.	.	.	2	2	.	.	.	1	3	2	6	12
Bremen	1	.	.	1	1	.	.	2	3	.	.	.	1	1	.	2	4
Britisches Reich	3	.	.	4	7	1	1	.	10	12	.	.	.	4	2	.	14	20
Dänemark	1	.	2	3	1	.	2	3
Frankfurt a. M.	1	1	2	4	1	.	.	1	2	.	.	.	1	1	1	3	6
Frankreich	1	.	.	.	1
Griechenland	1	1	7	9	.	.	.	1	1	1	1	10	12
Hamburg	1	4	.	3	8	1	.	.	5	6	.	.	.	2	4	.	8	14
Hannover	1	2	2	4	9	2	.	.	5	7	25	1	26	28	2	2	14	46
Hessen, Kurfürstenthum	2	2	2	5	11	3	3	2	5	13
„ Großherzogthum	1	.	2	3	1	4	.	6	11	.	1	1	1	5	2	10	18
Holstein	3	1	5	9	.	.	1	7	8	3	2	13	18
Ionische Inseln	1	.	1	1	.	1
Italien	2	2	2	2
Lippe	1	1	.	2	4	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	5	7
Lübeck	1	1	.	2	.	2	4	2	.	4	6
Luxemburg	2	.	2	4	2	.	2	4
Mecklenburg	5	11	3	9	28	1	1	1	5	8	.	.	.	8	12	6	16	42
Moldau und Wallachei	8	2	2	12	.	2	.	.	2	10	2	2	14
Nassau	2	2	2	2	8	3	1	.	6	10	.	.	.	11	3	2	8	24
Niederlande	1	.	1	1	.	1	1	.	1	1	3
Oesterreichische Staaten	12	.	.	6	18	.	1	.	3	4	1	.	1	21	2	2	20	45
Olbenburg	2	4	.	2	8	1	1	.	.	2	20	3	23	23	6	.	6	35
Polen	2	2	.	.	.	1	2	11	6	20
Preuß	2	2	3	3
Rußland	4	17	16	37	.	1	.	1	2	7	25	26	58
Sachsen, Königreich	1	1	.	2	4	.	.	.	4	4	.	.	.	2	2	1	7	12
„ Großherzogthum	1	1	.	1	3	1	1	1	2	5
„ Herzogthümer	3	3	10	16	.	.	.	5	5	.	.	.	1	3	4	20	28
Schleswig	1	.	.	1	1	.	.	1
Schwarzburg	2	.	1	4	7	5	.	1	4	10
Schweden	1	.	1	1	3	1	.	1	2	4
Schweiz	2	8	1	5	16	1	.	.	7	8	.	.	.	6	8	1	13	28
Türkei	2	.	4	6	2	.	4	6
Waldeck	1	.	1	.	.	.	1	1	1	1	2
Württemberg	1	.	2	3	.	.	.	1	1	1	.	4	5
Summe	45	89	54	129	317	13	18	4	92	127	47	5	52	152	118	89	284	643
Im Wint.-Semest. 1861	56	131	71	137	395	10	17	3	77	107	48	6	54	181	154	104	281	720
Darüber i. Som. (mehr	3	1	1	15	20	3	.
mer-Sem. 1861 (weniger	11	42	17	8	78	1	1	2	29	36	15	.	77

- 77) Uebersicht über die Zahl der Studirenden aus
Universitäten und der Akademie zu Mün
immatriculirt

(Centralblatt pr. 1861

den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den
 ster während des Sommer-Semesters 1861
 gewesen sind.

(Seite 470 Nr. 179.)

78) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst
 gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centralblatt pro 1861 Seite 90 Nr. 41.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an
 Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nach-
 bildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber be-
 ziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem
 Zwecke bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen u. Angele-
 genheiten geführt wird, während des Jahrs 1861 = 267 Gegen-
 stände eingetragen worden.

In Gemäßheit des zwischen Preußen und Großbritannien
 wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck
 und unbefugte Nachbildung abgeschlossenen Vertrags vom ^{13. Mai}/_{16 Juni}
 1846 und des Zusatz-Vertrags vom ^{14. Juni}/_{13 August} 1855 sind während des
 Jahrs 1861 in das ebendasselbst geführte Verzeichniß
 für Kunstfachen 5
 für Bücher und musikalische Compositionen 17
 Gegenstände eingetragen worden.

79) Stellung der Assistenzärzte bei klinischen Instituten.

Auf Ew. rc. gefälligen Bericht vom 15. d. M. erwiedere ich ergebenst, daß es nicht angemessen erscheint, die Assistenten bei den klinischen Instituten über eine gewisse Zeit hinaus in ihren Functionen zu belassen, weil dadurch die Gelegenheit zur gründlicheren Ausbildung einer größeren Zahl von jungen Aerzten in ihrem Fache, wie sie die Verwaltung jener Stellen darbietet, zu sehr beschränkt wird. Ferner ist, soweit thunlich, zu vermeiden, daß an solchen Instituten, wo gleichzeitig zwei Assistenten beschäftigt sind, beide zu gleicher Zeit eintreten und abgehen, weil davon leicht Störungen in dem geregelten Gange der Verwaltung zu besorgen sind. rc.

Berlin, den 27. Februar 1862.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistl. rc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königl. Universitäts-Curator rc. zu N.
4,064. U.

80) Statut und Haus-Ordnung für das evangelisch-theologische Stift der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.

a.

Statut
für das evangelisch-theologische Stift der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.

§. 1.

Das evangelisch-theologische Stift soll einer Anzahl von zehn bis zwölf ausgezeichneten Studirenden der evangelischen Theologie die Gelegenheit geben, sich im wissenschaftlichen Zusammenleben unter der Aufsicht der evangelisch-theologischen Facultät wirksamer, als es durch den Besuch der Vorlesungen und durch Privatstudium geschehen kann, sowohl für den practischen Dienst der evangelischen Kirche, als auch für den akademischen Lehrberuf in der Theologie vorzubereiten.

§. 2.

Das Stift steht unter der Aufsicht der evangelisch-theologischen Facultät, welche dieselbe, wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Vorsitz und der Leitung ihres Decans zu führen hat. Der Facultät steht die Aufnahme der Mitglieder und die Cognition über etwaige Ausschließung von Mitgliedern zu. Die Facultät wird halbjährlich

die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder dem Curator der Universität anzeigen, und demselben jährlich am Schlusse des Sommersemesters einen summarischen Bericht über den Zustand des Stifts sowie über die erheblichsten Vorgänge in demselben erstatten.

§. 3.

Der evangelisch-theologischen Facultät ist für die specielle Beaufsichtigung und Leitung des Stifts ein Inspector beigegeben, dessen Obliegenheiten durch eine besondere Instruction geregelt sind.

§. 4.

Der Inspector des Stifts wird von der evangelisch-theologischen Facultät gewählt und durch den Curator der Universität dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten in Vorschlag gebracht. Seine Anstellung erfolgt unter Vorbehalt gegenseitiger halbjähriger Kündigung.

§. 5.

Den Mitgliedern des Stiftes wird Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Hand- und Betttücher unentgeltlich, auch während der Ferien, gewährt. Dieses Emolument wird den Stiftsgenossen bei der Vertheilung anderer akademischer Beneficien nicht in Anrechnung gebracht.

§. 6.

Die Mitglieder des Stifts haben sich nach der Hausordnung zu verhalten, mit welcher jedes Mitglied bei seinem Eintritt durch den Inspector bekannt gemacht wird.

§. 7.

Indem die Mitglieder des Stifts zu fleißigem und ordentlichem Betriebe ihrer theologischen Studien im Allgemeinen verpflichtet sind, liegt ihnen im Besondern ob,

- 1) als ordentliche Mitglieder entweder am theologischen oder am homiletisch-katechetischen Seminar Theil zu nehmen,
- 2) sich an einer gemeinsamen und regelmäßigen theologischen Uebung zu betheiligen, welche der Inspector nach Einvernehmen mit der Facultät während der Semester wöchentlich in einer Stunde abhalten wird, und
- 3) jeden Morgen an der von dem Inspector zu leitenden gemeinschaftlichen Andacht Theil zu nehmen.

Von der Verpflichtung zur Theilnahme an den Seminarien kann die Facultät unter Umständen entbinden.

§. 8.

Die Handbibliothek des Stifts, in welche die Bibliotheken des theologischen und des homiletisch-katechetischen Seminars aufgenommen sind, wird von den Mitgliedern des Stifts und der beiden Seminare gemeinschaftlich benutzt.

§. 9.

Bei der Besetzung der Stellen im Stift werden zunächst die Mitglieder des evangelisch-theologischen Seminars bis auf die Zahl von sechs berücksichtigt. Uebrigens steht die Bewerbung den Studirenden der evangelischen Theologie in Bonn, sowie den bei den übrigen evangelisch-theologischen Facultäten des Preussischen Staates Inscibirten frei. Ferner sind auch solche evangelische Theologen, welche ihre Universitätsstudien beendet und die erste Prüfung bestanden haben, der Aufnahme fähig, müssen aber zu dem Zweck sich wieder bei der Universität immatriculiren lassen.

§. 10.

Bei gleicher Qualification der Bewerber gehen die Inländer den Ausländern, und die in Bonn Studirenden den anderwärts Studirenden vor.

§. 11.

Die Bewerber, von denen die auswärts Studirenden ein Decanatszeugniß über ihren Fleiß und ihre sittliche Haltung beizubringen haben, müssen ihre Qualification durch eine schriftliche Arbeit über ein theologisches Thema in deutscher oder lateinischer Sprache nachweisen, die sie zugleich mit der Meldung der Facultät zu überreichen haben. Für die Mitglieder des theologischen Seminars genügt zu diesem Zweck eine für das Seminar gelieferte schriftliche Arbeit.

§. 12.

Die Stellen im Stift werden an Inländer auf Ein Jahr, an Ausländer auf ein halbes Jahr verliehen. Verlängerung des Beneficiums ist in der Regel nur auf ein halbes Jahr zulässig.

Eine Verlängerung auf ein ganzes Jahr, beziehungsweise auf drei Semester ist jedoch zu Gunsten solcher Mitglieder gestattet, welche zu der Hoffnung berechtigen, daß sie sich dem akademischen Lehrberuf in der Theologie mit Erfolg werden widmen können.

§. 13.

Für die äußeren Angelegenheiten des Stifts ist ein Hausmeister angestellt, dessen Obliegenheiten in einer für ihn festgestellten Dienstordnung geregelt sind. Er wird von der evangelisch-theologischen Facultät durch den Curator der Universität dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten in Vorschlag gebracht und von demselben vorbehaltlich vierteljährlicher Kündigung angestellt.

Berlin, den 10. Februar 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

b.

Hausordnung
für das evangelisch-theologische Stift der Rheinischen Friedrich-
Wilhelms-Universität in Bonn.

§. 1.

Das evangelisch-theologische Stift steht unter der Aufsicht des amtlich berufenen Inspectors, welcher die Hausordnung in demselben zu handhaben und den zur Wahrnehmung der äußeren Angelegenheiten des Stifts ihm beigegebenen und untergeordneten Hausmeister, sowie das gesammte Hauspersonal zu überwachen hat.

§. 2.

Jeden Morgen versammeln sich die Stiftsgenossen unter der Leitung des Inspectors zu einer gemeinschaftlichen Andacht, an welcher auch der Hausmeister Theil nehmen kann. Dieselbe wird auch während der Ferien mit den im Stift verbliebenen Mitgliedern gehalten.

§. 3.

Wöchentlich einmal versammelt der Inspector die Mitglieder des Stifts zu einer gemeinsamen theologisch-wissenschaftlichen Uebung.

§. 4.

Die für das Stift gegründete unter der Verwaltung des Inspectors stehende Handbibliothek dient den Stiftsgenossen, sowie den Mitgliedern des evangelisch-theologischen und homiletisch-katechetischen Seminars zur gemeinschaftlichen Benutzung.

§. 5.

Die unentbehrliche Bedienung wird den Mitgliedern durch den Hausmeister geleistet und ist dieser auch gegen eine angemessene Vergütung verbunden, für die tägliche rechtzeitige Reinigung ihrer Kleider und ihres Schubwerks zu sorgen. Die in Beziehung darauf den wechselnden Local-Verhältnissen gemäß festzusetzenden Bedingungen bedürfen wie bisher der Bestätigung Seitens des Curators der Universität.

§. 6.

In ihrem Verkehr unter sich und mit besuchenden Freunden sind die Stiftsgenossen nicht behindert. Doch darf der Verkehr in den einzelnen Stuben die Ruhe des Hauses nicht stören und die Besucher müssen das Haus zur Zeit der Schließung desselben verlassen.

§. 7.

Für die Musik- und Gesangübungen im Hause setzt der Inspector eine bestimmte Zeit fest. Für vereinzelte musikalische Uebungen

ist in Rücksicht auf die Ruhe des Hauses vorher die Genehmigung des Inspectors nachzusuchen.

§. 8.

Das Haus wird Abends um 11 Uhr geschlossen. Wollen einzelne Stiftsgenossen länger ausbleiben, so ist hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Inspectors erforderlich.

§. 9.

Wenn ein Stiftsgenosse eine Reise innerhalb des Semesters zu machen beabsichtigt, so hat er, ehe er die zu jeder Reise eines Studirenden nöthige Erlaubniß auf dem Universitätsgericht nachsucht, zuvörderst die schriftliche Genehmigung des Inspectors einzuholen.

§. 10.

Die genaue Befolgung dieser Hausordnung, welcher auch während der Universitäts-Ferien die im Stifte verbleibenden Mitglieder unterworfen sind, wird einem Jeden der Stiftsgenossen zur Pflicht gemacht, und wird von denselben überhaupt erwartet, daß sie in jeder Beziehung die Würde des Hauses als einer Stätte evangelischen Lebens und wissenschaftlichen Strebens, zu wahren unablässig bemüht sein werden.

§. 11.

Sollten sich einzelne in das Stift aufgenommene Mitglieder eines unwürdigen Benehmens schuldig machen, so steht der evangelisch-theologischen Facultät das Recht zu, deren sofortige Ausschließung anzuordnen.

Berlin, den 10. Februar 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

III. Gymnasien und Realschulen.

81) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 17. Nr. 5.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat:

1) durch Verfügung vom 20. März d. J. an Stelle des ausscheidenden Professors Dr. Giesebrecht den Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Schubert zum Mitglied der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Königsberg für das zweite, dritte und vierte Quartal 1862 ernannt,

2) durch Verfügung vom 31. März d. J. die Functionen des verstorbenen Professors Dr. Clemens bei der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Münster dem auch schon bisher als Commissions-Mitglied fungirenden Professor Dr. Deyd's für das Jahr 1862 übertragen.

82) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Real- und als höhere Bürgerschulen.

Die Realschule zu Frankfurt a. D., imgleichen die mit den Gymnasien zu Dortmund und Duisburg *) verbundenen Realschulen sind in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen; die Lehr-Anstalt zu Ruhrort ist als eine zu gültigen Abgangsprüfungen berechnete höhere Bürgerschule **) anerkannt worden. Die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Culm ***) hat die Organisation einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule erhalten.

Berlin, den 1. April 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

Bekanntmachung.

8011. U.

*) cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 603.

**) desgl. Seite 607.

***) desgl. Seite 603.

83) Berathungen der Directoren der pommerischen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung.

Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium in Stettin hatte auf die Zeit vom 22. bis 24. Mai v. J. die Directoren der in der Ueberschrift genannten Unterrichts-Anstalten zum erstenmal zu einer Versammlung berufen, in welcher über den Unterricht im Deutschen auf Gymnasien und Realschulen, über die Disciplin der Schule, besonders diejenige, welche sie außerhalb der Unterrichtsstunde zu üben hat, und über die Lehrmittel für den Unterricht im Lateinischen berathen worden ist.

Der von dem Vorsitzenden, Provinzial-Schul-Rath Dr. Wehrmann, gehaltene einleitende Vortrag, den wir hier abdrucken lassen, läßt die solchen Conferenzen sich stellende Aufgabe erkennen.

Der Vorsitzende wies in dem Vortrage, mit welchem er die Conferenz eröffnete, zunächst darauf hin, daß die Versammlung ihrem Ursprunge nach in enger Verbindung mit der ansehnlichen Vermeh-

rung und Erweiterung der höheren Lehranstalten stehe, durch welche in neuerer Zeit die Provinz Pommern sich auszeichne.

Nachdem nämlich von den gegenwärtig in Pommern existirenden Gymnasien das 16^{te} Jahrhundert 3 (die zu Stettin, Stralsund und Greifswald), das 17^{te} 2 (zu Stargard und Neustettin) ins Leben gerufen habe, nachdem dann andere neben diesen in Städten mittlerer Größe, z. B. Anclam, Stolp, Colberg, bestehende lateinische Schulen aus der Reihe der höheren für die Universität vorbereitenden Lehranstalten allmählig geschieden und zu Bürgerschulen geworden seien, sei zu jenen 5 Gymnasien im Jahre 1821 ein sechstes, in Cöslin, im Jahre 1836 ein siebentes, das Pädagogium zu Putbus, getreten. Eine neue starke Vermehrung der Gymnasien habe vor 14 Jahren begonnen. Der Entschluß mehrerer Städte, zunächst 1847 der Stadt Anclam, ihre unter den Segnungen des langen Friedens gewachsenen Mittel zu Stiftungen anzuwenden, die dem mehr und mehr gesteigerten Bedürfniß nach höherer Schulbildung abhelfend zugleich dem materiellen Wohlstande der Einwohner weitere Hebung gewähren sollten, habe in den letzten 14 Jahren zu jenen 7 noch 6 Gymnasien entstehen lassen, darunter 4 in den letzten 4 bis 5 Jahren. Einige Realschulen seien dabei in mit Gymnasien verbundene Realklassen verwandelt, während die 1840 hier gestiftete sich zu einer sehr großen Frequenz entwickelt habe und 1859 als eine Realschule erster Ordnung anerkannt worden sei und die seit 1854 mit dem Rechte zu Entlassungs-Prüfungen versehenen Greifswalder Realklassen als Realschule zweiter Ordnung fortbeständen. Eine neue selbständige Realschule, jetzt auch noch zweiter Ordnung, sei 1854 in Stralsund entstanden. Ein Progymnasium habe die Provinz vor 4 Jahren in Demmin erhalten.

Diese Entwicklung des höheren Schulwesens der Provinz mit ihren zahlreichen neuen Gestaltungen sei in dem höheren Lehrstande derselben von vielen Veränderungen begleitet worden. Nicht wenige Lehrer-Collegien seien in neuerer Zeit, zum Theil durch Berufungen aus andern Provinzen, ja auch aus dem Auslande, ergänzt und umgestaltet, eins, das des Gymnasiums zu Pyritz, ganz neu gebildet. Im Laufe der letzten 6 Jahre seien in Pommern die Directorstellen an 9 Gymnasien und die an der Realschule zu Stettin, die ersten Lehrerstellen an 9 Gymnasien neu besetzt. Außerdem habe in diesem Zeitraum die Person des Departementsrathes des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums für die Gymnasien gewechselt.

Alle diese Veränderungen haben auf dem Gebiete des höheren Schulwesens der Provinz eine Menge neuer Aufgaben und Fragen hervorgerufen: über zu treffende Schuleinrichtungen, über Grundsätze des Unterrichts und der Erziehung, über die zu ihrer Ausführung mit Berücksichtigung sowohl der allgemein geltenden Forderungen als der besonderen provinziellen und localen Verhältnisse zu

ergreifenden Maßregeln. In der bisherigen Lösung dieser Aufgaben und Fragen habe sich — wie wäre es anders zu erwarten gewesen? — manche Verschiedenheit der Auffassung zwischen verschiedenen, manches Schwanken bei denselben Personen kundgegeben.

Diese Wahrnehmung, fuhr der Vorsizende fort, habe in ihm und in einigen der Gymnasialdirectoren den Wunsch entstehen lassen, es möchte auch in der Provinz Pommern ein Mittel gebraucht werden, das sich in Westfalen seit dem Jahre 1823 zur Ausgleichung störender Verschiedenheiten, zur Beseitigung manches Schwankens und in mehrfacher anderer Hinsicht als dem höheren Unterricht förderlich erwiesen habe, — der Wunsch nach Veranstaltung von Zeit zu Zeit wiederkehrender Conferenzen der Vorsteher der höheren Schulen, namentlich der Gymnasien. Die Erfüllung dieses Wunsches sei durch die Erbauung der hinterpommerschen Eisenbahn und die neuerdings eingetretene Erweiterung des Dampfschiffverkehrs wesentlich erleichtert worden. Ueber die Einrichtung der Directoren-Conferenzen von Westfalen habe sich der Vorsizende brieflich Auskunft erbeten und nachdem solche mit sehr dankenswerther Gefälligkeit gegeben sei und er gesehen habe, daß vieles von der dortigen Einrichtung, aber nicht alles hier nachgeahmt werden könne, habe er zur Veranstaltung regelmäßig von 3 zu 3 Jahren wiederkehrender Conferenzen der Directoren der Gymnasien und Realschulen erster Ordnung in Pommern einen Plan entworfen, denselben im September 1859 dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium hier vorgebracht und für ihn die Beistimmung aller seiner Mitglieder erhalten. Das Königl. Marienstifts-Curatorium sei sodann ersucht worden, die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Reisekosten und Diäten für die außerhalb Stettins wohnenden Theilnehmer der Conferenzen zu bewilligen, und nachdem dies sich hierzu bereit erklärt und zu dem ganzen von hier aus vorgelegten Plan im März 1860 die Genehmigung des Herrn Unterrichts-Ministers erfolgt war, seien zur Ausführung die weiteren den Directoren bekannten Schritte gethan worden *).

*) Durch Circ.-Verf. vom 31. Mai 1860 wurde den betr. Directoren der Plan eröffnet und dieselben veranlaßt, für die nächste Conferenz Beratungsgegenstände vorzuschlagen. Mit Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge wählte das R. Prov.-Schul.-Coll. sodann die Gegenstände aus, stellte über dieselben bestimmte Fragen und forderte auf, sie in den einzelnen Lehrer-Collegien nach und nach zu berathen und über das Resultat dieser Vorberathungen in einer dem Ermessen der Directoren überlassenen Form zu berichten, wobei die Beifügung über den ganzen Gegenstand oder einzelne Fragen von kundigen Fachlehrern ausgearbeiteter Gutachten als recht erwünscht bezeichnet wurde. Die eingegangenen Berichte und Gutachten sind den vom R. Prov.-Schul.-Coll. ernannten Referenten und Correferenten seiner Zeit zugesandt worden.

Der Vorsitzende sprach sodann seine große Freude aus, in Folge aller dieser Vorgänge die Anwesenden als erste Versammlung der Directoren der pommerschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung begrüßen zu können und ging hierauf zu einigen näheren Andeutungen über Zweck und Stellung dieser Versammlung über. Es sei keine gesetzgebende, keine verwaltende, sondern eine beratende Versammlung. Sie habe nicht etwa Beschlüsse zu fassen von für das höhere Schulwesen der Provinz gesetzlich bindender Kraft. Sie habe keine Anordnungen zu treffen, um die Berufsthätigkeit der einzelnen Mitglieder und der von ihnen vertretenen Anstalten in gewisser Weise zu bestimmen. Nein alle insgesammt und jeder einzelne Theilnehmer habe in dieser Versammlung nur Rath zu ertheilen. Zunächst ein jeder sich selbst, daß er in dem Nachdenken über wichtige Fragen des Schullebens sich die Zwecke desselben und die Mittel zu ihrer Erreichung immer klarer zum Bewußtsein bringe; sodann einander, damit in diesem oder jenem Punkte die reifere Erfahrung, die klarere Einsicht der einen den anderen zu Gute komme. Und niemand in der Versammlung habe, glaube er, so mit allen Fragen, die auf dem Gebiete des Gymnasial- und Realschulwesens aufgeworfen werden können, abgeschlossen, daß er nicht meinen sollte, hier und da noch fremden Rathes und der Belehrung durch die Erfahrungen und die Resultate des Nachdenkens anderer zu bedürfen. Stünden wir doch mit unseren Schulen mitten im geistigen Leben der Nation, in welchem unaufhörlich gerungen werde um alte und neue Schätze, um Güter der Wahrheit, Freiheit, Schönheit. Auch wir meinten nicht, daß wir sie schon ergriffen hätten; wir rängen danach, daß wir sie ergreifen möchten, daß wir in der Erkenntniß der Mittel, welche aus unsern Schülern frische, kräftige, fluge, sittlich reine und fromme Menschen machten, immer tiefer und klarer, in ihrer Anwendung immer eifriger und geschickter würden. Trügen dazu diese Conferenzen nur etwas bei — und man dürfe ja nicht zu viel Frucht von ihnen verlangen, — so werde die darauf verwandte Zeit und Mühe nicht als verloren erscheinen.

Mühe und Zeit forderten sie allerdings viel, schon durch die nothwendigen Vorberathungen innerhalb der einzelnen Lehrer-Collegien. Daß aber diese Versammlungen den Gymnasial- und Realschullehrern der Provinz die Anregung ja die Nöthigung gäben, gewisse pädagogische Fragen in sorgfältige Erwägung zu ziehen, die Ergebnisse ihres Nachdenkens und ihrer Studien ihren Collegen mitzutheilen und damit namentlich den jüngeren unter denselben und solchen, welche dem grade behandelten Fache ferner stünden, Belehrung und Belebung zu gewähren, darauf sei ein besonderer Werth zu legen. Dürfe man aus der Gründlichkeit und Sorgfalt, mit welcher über die diesmal vorgelegten Fragen Bericht erstattet worden sei, hierauf schließen, so seien die über dieselben gehaltenen Berathungen

den Lehrer-Collegien gewiß schon von nicht unerheblichem Nutzen gewesen. — Die diesmal gestellten Fragen enthielten keine neuen Probleme, aber theils solche, die immer von neuem ventilirt zu werden verdienten, theils einige, welche nach den gerade in Pommern gemachten Erfahrungen und vorliegenden Bedürfnissen hier einer eingehenden gemeinschaftlichen Erörterung zu bedürfen schienen. Zu den letzteren gehörten namentlich manche das Verhältniß der Schule zum Hause und die Wahl gewisser Lehrmittel für den lateinischen Unterricht betreffende Fragen. — Die für die einzelnen Beratungsgegenstände ernannten Referenten hätten zur Behandlung derselben im Ganzen sehr viel Material erhalten, zu dessen Reichthum vielleicht ihre Zeit diesmal nicht in dem wünschenswerthen Verhältniß gestanden habe. Künftig werde es sich gewiß so einrichten lassen, daß den Referenten und Correferenten längere Zeit zur Durcharbeitung des Materials verstattet werde. — Sollte aber diese Arbeit in dem einen oder dem andern Punkte zu keinen festen, greifbaren Resultaten, keiner endgültigen Lösung der gestellten Fragen führen, das Arbeiten, das Suchen und Forschen werde doch seinen Werth haben. Ja brächten diese Conferenzen nichts, als die Vermittelung zu näherem persönlichen Verkehr zwischen den Vorstehern der gelehrten Schulen der Provinz, sie würden sich schon dadurch ihren Interessen förderlich erweisen. Ohne Zweifel würden sie dazu dienen, das Bewußtsein gemeinsamer Arbeit an Einem großen Werke in den Theilnehmern zu beleben. Möchten sie in denselben auch das Gefühl erzeugen ächt collegialischer freundschaftlicher Gemeinschaft!

Endlich aber, bemerkte der Vorsitzende, wenn er auch als nächste und vornehmste Aufgabe dieser Versammlungen betrachte, zu berathen, wie unter den gegebenen Verhältnissen, nach den bestehenden gesetzlichen und administrativen Vorschriften das Wohl der gelehrten Schulen Pommerns am besten gefördert werde, — es werde an Gelegenheit nicht fehlen, zu erwägen, ob nicht an den gegebenen Verhältnissen, an den geltenden Vorschriften dieses oder jenes zu ändern, zu reformiren sei. Von einer solchen Versammlung in dieser Beziehung gemachte Vorschläge oder abgegebene Gutachten würden gewiß nicht selten den Unterrichtsbehörden von großem Werthe sein.

An den Theilnehmern der Conferenz werde es nun sein, durch das Interesse, welche sie an dieser Veranstaltung nähmen, dadurch, daß sie diese Einrichtung ganz als ihre eigene Sache betrachteten, die von ihrer Liebe getragen und gepflegt sein wolle, der Directoren-Conferenz einen wichtigen Einfluß auf die Förderung des höheren Unterrichtswesens der Provinz zu sichern.

Für die Erfüllung der ihm in der Leitung der Beratungen obliegenden Pflichten bat der Vorsitzende um freundliche Unterstützung und rief schließlich, wobei sich alle Anwesende erhoben, in einem Ge-

bete Gott den Herrn an, daß Er zu dieser Einrichtung Seinen Segen und dieser Pfingstversammlung auch den rechten Pfingstgeist geben wolle.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

84) Zweijähriger Seminar-Cursus.

Der Regierungsbezirk Potsdam besaß bisher außer dem Seminar für Stadtschulen in Berlin nur das Schullehrer Seminar in Cöpenick. — Um den Bedarf von Lehrern nur einigermaßen zu decken, mußte der Cursus in diesem Seminar auf zwei Jahre beschränkt, und mußten halbjährlich Entlassungs-Prüfungen abgehalten werden. Ueber die mit solchem nur zweijährigen Cursus verbundenen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten spricht sich der nachstehende Auszug aus dem letzten Jahresbericht über das Seminar in Cöpenick aus. Zum nähern Verständniß der Klagen in demselben muß indessen bemerkt werden, daß die unter so schwierigen Verhältnissen erzielten Leistungen des Seminars von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ausdrücklich anerkannt und belobt worden sind, und daß sofort nach Eröffnung des Seminars in Dranienburg auch für Cöpenick die Einrichtung eines dreijährigen Cursus angeordnet worden ist.

Es ist zwar allgemein anerkannt, daß ein zweijähriger Seminar-Cursus in keiner Weise ausreichend ist, um den berechtigten Ansprüchen zu genügen, welche an die Volksschullehrer billig zu stellen sind, und ich könnte mich der Mühe für erhoben erachten, auf eine bekannte Sache zurückzukommen, wenn nicht der Umstand, daß das Seminar zu Dranienburg den dreijährigen Cursus erhalten hat, während die hiesige Anstalt den zweijährigen beibehielt, es mir zur Pflicht machte, die schwierigen und eigenthümlichen Verhältnisse des hiesigen Seminars klar zu legen.

Der zweijährige Cursus an der hiesigen Anstalt ist seiner Zeit unter insofern sehr ungünstigen Verhältnissen eingerichtet worden, daß der Mangel an Lehrern im diesseitigen Bezirke eine zweimalige jährliche Aufnahme und eine zweimalige jährliche Entlassung nöthig machte.

Ganz abgesehen von der hierdurch bewirkten Unruhe, erleidet die Anstalt auch durch die in jedem Jahre viermal abzuhaltenden Entlassungs- resp. Aufnahme-Prüfungen Unterbrechungen, welche bei der Kürze der gewährten Bildungszeit nicht eben leicht ins Gewicht fallen. Werden die jährlich dreimal abzuhaltenden Lehrer-Prüfungen und die viermal im Jahre stattfindenden Kreis-Schullehrer-Conferenzen hinzugerechnet, so wird mit Hinzunahme der jährlichen Ferien

und des Umstandes, daß durch die Entfernung der Schule vom Seminar die Zöglinge des obersten Cursus täglich etwa eine halbe Stunde Unterrichtszeit verlieren, die Bildungszeit überhaupt auf nahezu 18 Monate reduziert.

Da nun trotzdem die den Seminarien gesteckten Ziele erreicht werden müssen — denn an eine Herunterschraubung derselben für die hiesige Anstalt wird doch füglich nicht gedacht werden können — so leuchtet ein, daß ungewöhnliche Anstrengungen erfordert werden, um die Ziele zu erreichen. Aus diesem Grunde hat den Zöglingen die möglichst größte Stundenzahl zuertheilt werden müssen; für ihre Privatthätigkeit sind sie bis zur äußersten Gränze in Anspruch genommen.

Die Präparanden, welche hier Aufnahme suchen und finden, werden im Ganzen nicht besser und nicht schlechter sein, als anderswo; so sind sie durchschnittlich nicht, daß es ihnen gelingen könnte, den gebotenen Lehrstoff in der gewährten kurzen Bildungszeit auf die rechte Weise zu durchdringen und innerlich sich so anzueignen, daß er ihr freies Eigenthum wird. Die Lehrer, von der Sorge, die nothwendigen Ziele zu erreichen, unablässig vorwärts getrieben, dürfen sich nicht Zeit gönnen, den Unterrichtsstoff in ruhiger Entwickelung auszubreiten; der schwächeren Schüler wegen bei einzelnen Abschnitten länger zu verweilen, durch öftere Wiederholung den Wissensstoff zu befestigen, und durch wiederholtes Zurückkommen auf die durchgearbeiteten Pensen dieselben zu vertiefen und allseitig und gründlich anzueignen. Es muß Vieles dem Privatfleiß überlassen bleiben, was besser noch einmal Seitens der Lehrer durchgearbeitet würde. Indem jede einzelne Stunde einen wahrnehmbaren Fortschritt in der Erwerbung des anzueignenden Stoffes bringen muß, kommt eine Hast in den Unterricht, welche sich mit einer gesunden Bildung nicht wohl verträgt. Unter solchen Umständen kann es nicht ausbleiben, daß namentlich schwächere Zöglinge nur mit der äußersten Anstrengung folgen, endlich aber doch mehr oder weniger zurückbleiben und sich höchstens mit einer äußerlichen Erfassung des Materials begnügen. Es ist immer Gegenstand des Bedauerns, wenn sonst treue Zöglinge entlassen werden müssen, welche bei längerer Bildungszeit wohl befähigte Lehrer hätten werden können, und deren Schwächen man sich nicht scheut, ohne Weiteres auf Rechnung der Regulative zu schreiben.

Hierzu kommt noch ein Uebelstand.

Die Entlassungs-Prüfung nimmt die abgehenden Seminaristen etwa 3 Wochen in Anspruch. Es ist ganz natürlich, daß im letzten Vierteljahre die Gedanken der zu Entlassenden überwiegend darauf sich richten, alle Stoffe sich einzuprägen, über deren Besitz ein Abiturient sich auszuweisen hat. Darunter leidet nothwendig der unmittelbare Unterricht, den die Abiturienten selbst noch empfangen.

Trotz aller genannten Uebelstände ist es zwar noch gelungen, Leistungen zu erzielen, welche im Großen und Ganzen denen anderer Seminarien schwerlich nachstehen dürften. Es lehrt auch eine Vergleichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der Präparanden mit denen der Abiturienten, daß sehr bedeutende, oft geradezu staunenswerthe Resultate erreicht worden sind. Aber es ist das Alles nur durch die größten Anstrengungen Seitens der Lehrer erreicht worden. Es hat die ganze Energie derselben, die freudigste Hingebung und eine allseitige Einigkeit in den unterrichtlichen Maßnahmen dazu gehört, um zu erreichen, was bis jetzt noch geleistet ist. Aber menschliche Kräfte haben ihr Maas; und es ist leider eine Thatsache, daß die physische Kraft der Lehrer bereits merklich in der Abnahme begriffen ist.

85) Lehrer-Conferenzen bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Cöpenick.

Bei den Schullehrer-Seminarien sollen jährlich mehrere Conferenzen mit den Lehrern der Umgegend abgehalten werden, namentlich zu dem Zweck, um die Seminarien in lebendigem Zusammenhang mit dem Schulwesen zu erhalten. Ueber die in den letzten drei Jahren an dem obengenannten Seminar stattgefundenen Conferenzen spricht sich der zuletzt erstattete Jahresbericht folgendermaßen aus:

Unter Leitung des Directors wurden jährlich vier Lehrer-Conferenzen mit einigen zwanzig Lehrern der Umgegend im Seminar abgehalten. Es wurde jedesmal mit der Abhaltung einer Probelection Seitens Eines der Theilnehmenden begonnen. Der Beurtheilung derselben schlossen sich Gesangübungen unter Leitung des Seminarlehrers Lange an, worauf schriftliche Vorträge zur Besprechung kamen. Im Jahre 1859 wurden folgende Themata behandelt:

- 1) die Behandlung der biblischen Gleichnisse;
- 2) gute Gewöhnungen in ihrem Einfluß auf Disciplin, Erziehung und Unterricht;
- 3) der Lehrer, wie er sein soll, bei der Wahl des Berufs, seiner Vorbereitung und in seinem Amte;
- 4) wie kann der Lehrer und die Schule dahin wirken, daß nicht nur die letztere den Kindern angenehm, sondern auch den Eltern ein lebendiges Interesse an der Bildung ihrer Kinder erweckt, und auf solche Weise vornämlich ein regelmäßiger Schulbesuch ohne Zwangsmittel und Strafen herbeigeführt werde;
- 5) Referat über die Schrift Morffs: Die Aufgabe der Schule gegenüber der überhand nehmenden Verarmung.

1860.

- 1) Wie ist den Kindern die Landeskunde Palästinas zu erschließen.
- 2) Die Hindernisse einer freudigen Amtsführung des Lehrers.
- 3) Der Schreibunterricht in der Volksschule.
- 4) Warum muß mit dem Unterrichte die Erziehung verbunden sein, und worauf hat der Lehrer zu achten, um seinen Zweck zu erreichen?
- 5) In der allgemeinen Lehrer-Conferenz zu Tempelhof hielt der Director einen Vortrag über: „Vertiefung im Unterrichte.“

1861.

- 1) Die Pflanzkunde in der Volksschule. Vom Seminarlehrer Hübner.
- 2) Ueber die Worte Luthers: Sollen wir Kinder erziehen, so müssen wir mit ihnen Kinder werden.
- 3) Besprechung und Referat der Schrift vom Seminarlehrer Richter: „Anleitung zum Gebrauche des Lesebuchs“, vom Director.
- 4) Ueber die Wichtigkeit, gewisse religiöse Grundbegriffe, welche früher im Volke verbreitet waren, jetzt aber fast ganz verloren sind, den Kindern tief einzuprägen, z. B. Sünde und Gnade, Gericht und Vergeltung, Himmel und Hölle, Segen und Fluch, Zeit und Ewigkeit, Reich Gottes und Reich der Welt u.

86) Das Internat der Schullehrer-Seminarien.

Das Seminar in Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, ist mit der Errichtung eines neuen Gebäudes für dasselbe (Centralblatt pro 1861 S. 659 Nr. 245. a) aus einem Externat in ein Internat umgewandelt worden.

In der bei Eröffnung desselben gehaltenen Rede hat sich der Regierungs- und Schul-Rath Dr. Boike über das Wesen des Internats folgendermaßen ausgesprochen:

Das Internat, d. i. diejenige Einrichtung eines Seminars, nach welcher Lehrer und Zöglinge, gleich einer großen Familie, mit- und nebeneinander unter einem Dache wohnen, beten und arbeiten sollen, gewährt als solches

den Zöglingen selbst eine auch äußerliche Erleichterung ihrer gesammten Ausbildung.

Bekanntlich gehören die Jünglinge, welche dem Elementarlehrer-Beruf sich zuwenden und darum Aufnahme in die Seminare begeh-

ren, in der Regel nicht zu den mit irdischen Gütern Gesegneten. Daher hatte der Staat auch bisher schon sich genöthigt gesehen, den Zöglingen monatliche Unterstützungen zu gewähren, denen bei steigender Theuerung noch sogenannte Beköstigungszuschüsse hinzugefügt wurden. Wie gering aber auch verhältnißmäßig die Beträge sein mochten, die für Kost und Wohnung zu entrichten waren: ohne bedeutende, oft (wenigstens in dem erforderlichen Umfange) vergeblich erwartete Zuschüsse von Hause reichten jene Unterstützungen nicht aus, um die Zöglinge auch nur vor wirklicher Noth zu schützen, ja überhaupt nur ihr Verbleiben in der Anstalt zu ermöglichen. Beängstigende Sorgen, die es zu keiner rechten Arbeitsfreudigkeit kommen ließen, waren die fast unausbleiblichen Folgen. Und es ist bekannt, was das meistens für Wohnungen waren, die der, selbst schon beschränkt wohnende Bürger den jungen Leuten einzuräumen, im Stande war. Waren's doch in der Regel nur die weniger bemittelten Bewohner, welche bei der zu erwartenden geringen Entschädigung, die jungen Leute in Wohnung und Kost zu nehmen sich entschlossen. Darum hatte nur ausnahmsweise ein Zögling ein eignes kleines Zimmerchen; 2, 4, ja 6 mußten oft in engen, dunkeln, stockigen, ungesunden Räumen, in Kammern und Dachstuben sich zusammendrängen, wovon namentlich Brust- und Augenkrankheiten die nicht seltene Folge waren. Ja, einzelne Zöglinge hatten nur zum Schlafen eigene Räume, während sie diese für die übrige Zeit mit dem Pensionshalter, seinen Lehrburschen theilen, auch wohl unfreiwillige Zuhörer und Zuschauer bei Betreibung seines Gewerbes sein mußten. Da hatte denn der häusliche Fleiß mit fortdauernden Hindernissen zu kämpfen, und Störungen beim Arbeiten konnten nicht ausbleiben. Durften auch die Zöglinge ihre schriftlichen Arbeiten im Seminargebäude selbst anfertigen, so konnten doch hiedurch die vielen häuslichen Störungen nicht gut gemacht werden. Und bei alledem mußten die Zöglinge noch froh sein, wenn sie überhaupt nur ein Obdach erhielten. Wie manche ernste Sorge ist hieraus dem Anstaltsdirektor in früheren Zeiten erwachsen!

Solche Zustände muß man kennen, muß sie aus eigener Anschauung kennen, um den Werth des Internats zu würdigen. Hier ist dies alles anders. In gesunden, lichten, freundlichen Räumen, durch nichts Fremdartiges gestört, können die Zöglinge hier neben einander wohnen und arbeiten. Die Entschädigung, die von ihnen für solches Wohnen, dazu für eine zwar einfache, aber ausreichende, gesunde und kräftige Kost wird gefordert werden, wird eine verhältnißmäßig geringe sein und hoffentlich nicht über ihr Vermögen hinausgehen.

Dazu gewährt das Internat eine innigere Gemeinschaft der Zöglinge unter einander, wie mit ihren Lehrern.

Die Zöglinge werden hier Gelegenheit erhalten, sich untereinander ansehen und behandeln zu lernen als Glieder einer großen Familie; sie werden hier Gelegenheit erhalten, sich gegenseitig zu bilden und zu heben und, um mit einem Wort Frankes zu reden, unter und für einander zu den glühenden Kohlen zu werden, von denen eine die andere vor dem Verlöschen schützt und auch wohl die nahe liegenden todten entzündet, ja sie werden hier Gelegenheit finden, zu zeigen, daß sie den reichen Sinn des Apostelwortes: „So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und so ein Glied wird herrlich gehalten, so freuen sich alle Glieder mit“, auch in Bezug auf ihr Zusammenleben in dieser Anstalt verstanden haben. Und wie viele Vorwände, wie viele Versuchungen zu einem unnützen, zeitverschwendenden Ausgehen werden den Zöglingen durch dies Zusammenleben mit ihren Mitschülern genommen werden!

Wie oft hat auch vordem ein Zögling sich gesehnt nach innigerer Gemeinschaft mit einem glaubensträftigeren, sittlich stärkeren, wissenschaftlich fortgeschritteneren Mitschüler: aber die Ungunst der Verhältnisse, das scheele Gesicht des fremden Pensionshalters, der schon an den eigenen Zöglingen zu viel hatte, ließen ihn zu dieser innigeren, heilsamen Verbindung selten gelangen. Die Zöglinge waren zwar, wie wir gesehn, selten allein in ihrer Stube, was unter solchen Umständen noch das bessere gewesen wäre: aber ihr Zusammensein resultirte weniger aus der Wahl umsichtiger, fürsorgender Lehrer, als aus der Noth, die oft gerade diejenigen zusammenwürfelte, die am wenigsten geeignet waren, sich zu ergänzen.

Von noch höherem Werth ist die innigere Gemeinschaft, die das Internat zwischen den Zöglingen und ihren Lehrern vermittelt.

Wie leicht kann hier der Zögling vom Lehrer sich Rath holen; wie leicht kann er über das, was er in der Klasse nicht recht verstanden, Aufklärung, Belehrung sich erbitten, die er sich in der Stunde selbst nicht zu erbitten gewagt, weil es ihm unbescheiden schien, für sich allein einen Theil der Unterrichtszeit zu beanspruchen, auf die doch alle Schüler ein gleiches Anrecht haben.

Das häufige Sichbegegnen und Sehen in denselben Räumen, das Bewußtsein, mit dem Lehrer unter demselben schützenden Dache zu wohnen: das alles muß ja dem Zöglinge das Herz aufthun, muß ihn zutraulich machen gegen den Lehrer und mehr und mehr jede ängstliche Scheu entfernen, als könne er diesem doch vielleicht zu oft, könne ihm unbequem kommen.

Dabei ist doch eine Hauptaufgabe des Seminar's und seiner Lehrer, die Erziehung der Zöglinge; und das um so mehr, als diese in der Regel eigentlich noch so wenig erzogen in die Anstalt treten. Diese Erziehung durch Gewöhnung zu einer Ordnungsliebe und Genauigkeit, die auch dem Staubtuch seine Stelle anweist; an eine

Pünktlichkeit, die uns ängstigt, daß wir auch nur einmal den Schlag der Stunde überhören könnten; an eine Sparsamkeit, die auch über den Pfennig Buch führt und den Holzspahn nicht verkommen läßt; an eine Arbeitsamkeit, die keine Minute vergeuden mag; an einen Sinn für Reinlichkeit und Sauberkeit, den jeder Flecken selbst am Fußboden quält und ärgert, und nicht ruhen läßt, bis wir ihn fortgeschafft, und mit dem die innere Reinheit und Lauterkeit viel inniger zusammenhängt, als mancher sich's träumen läßt; diese Erziehung, die freilich erst ihre Vollendung und ihre Krone empfängt durch die Gewöhnung an einen steten Wandel vor Gott, an ein stetes Messen unseres Denken's, Wollen's und Thun's an dem ewig gültigen Maße des göttlichen Wortes; diese Erziehung der Zöglinge ist gerade zu undenkbar ohne ein fortgesetztes, treues, väterliches Ueberwachen derselben durch die Lehrer. Aber dies Ueberwachen wird gerade im Internat durch das häufigere Zusammensein der Lehrer mit ihren Zöglingen, durch innigere Gemeinschaft beider mit einander mindestens sehr wesentlich erleichtert. Die Hausbesuche, die die Lehrer auch im Externat bei den Zöglingen zu machen verpflichtet waren, haben hier nur einen kümmerlichen Ersatz bilden können. Bald konnte bei den, früher geschilderten, fremdartigen Umgebungen kein ernstes, vertrauliches Wort gesprochen werden, bald war der Besuch überhaupt fruchtlos, weil die Zöglinge den vielen, bei ihren Umgebungen erklärlichen, Versuchungen zum Ausgehen, selbst in der eigentlich verbotenen Zeit unter allerlei Vorwänden nicht hatten widerstehen können.

Bei allen diesen kaum bestreitbaren Vorzügen des Internat's dürfen wir aber die schweren Angriffe gegen dasselbe nicht unberücksichtigt lassen. Wir beginnen mit dem am leichtesten zurückzuweisenden, obschon man ihm häufig genug, und zwar von den verschiedensten Seiten her, begegnet.

Das Internat, so meint man, verwöhne den Zögling und lege in ihn den Grund zur Unzufriedenheit mit seiner künftigen Lage.

Und zwar sollen dies vor allem die stattlichen Bauwerke verschulden, die man für die Internate hingestellt, und deren eins nun auch hier heute geweiht werden soll. Diese Schulmeisterpaläste sollen's verschulden, wie weniger gesunder Volkswitz, als Neid und Unverstand diese Gebäude nennen. Wie kann sich, meint man, der künftige Lehrer an der Dorfschule in seiner oft dürftigen Wohnung zufrieden fühlen, wenn er vorher an solches Prachtgebäude, an diese hohen, lichten, trefflich eingerichteten Räume gewöhnt worden. Er werde ja hier so recht eigentlich zur Unzufriedenheit mit seinem künftigen Beruf und zur Aufstellung immer weiter gehender Forderungen erzogen, oder vielmehr verzogen. Es ließe sich hierauf zunächst erwidern: das Gebäude, in welchem die Anstalt sich

bisher hat behelfen müssen, ist, daß werden Sie Alle einräumen, wenigstens kein Prachtgebäude gewesen, durch welches die Zöglinge hätten verwöhnt werden können, wenn wir auch dieser lieben Stadt für die einstige Ueberweisung jenes Hauses nicht dankbar genug sein können. Noch weniger sind das die Privathäuser gewesen, in welchen die Zöglinge ein Unterkommen gefunden. Und doch mußten wir's erleben, daß einzelne Zöglinge in ihrem späteren Amte nicht eben zu bescheiden in ihren Ansprüchen waren. Gleiche Bemerkungen hat man an Lehrern aus anderen Seminaren machen können. Nicht also an dem äußeren Bau, und wäre er noch so großartig, der einst den Zögling aufgenommen, liegt die Schuld, wenn es ihm später als Lehrer an rechter Bescheidenheit, Anspruchslosigkeit und darum auch an rechter Zufriedenheit fehlt: der Grund liegt tiefer.

Im Rathhaussaale zu Augsburg hängt ein Alexanderbild mit der Inschrift: „nihil sufficit pagano,“ das heißt, dem Sinne nach, zu Deutsch: „der Ungläubige hat nie genug“. Ihm gegenüber steht man das Bild Karls des Großen, des christlichen Kaisers, mit der Inschrift: „nihil deest christiano“, das heißt: „dem wahren Christen mangelt nichts, er fühlt sich stets zufrieden“. Wenn darum die Zöglinge dieser Anstalt — und das hoffen wir zu dem gnadenreichen Gott, der sich bisher zu ihr bekant, das dürfen wir erwarten von diesem bewährten Lehrer-Collegium und seinem theuern, lieben Vorstande — wenn die Zöglinge dieser Anstalt nur gewöhnt werden, sich täglich zu stellen unter die Zucht des göttlichen Wortes, sich täglich zu messen an diesem Maße und dabei erfahren haben die Seligkeit eines innern Verkehrs mit Gott, dann wird's sie auch schon zu dem Bekenntniß drängen: „Herr, ich bin zu gering aller Barmherzigkeit und aller Treue, die du an deinem Knechte gethan hast!“ und: „Was ist der Mensch, daß du seiner gedenkest, und des Menschen Kind, daß du dich seiner annimmst?“ Wo sich aber ein Herz zu solchem Bekenntniß gedrungen fühlt, wo es einmal solche Erfahrungen gemacht, da kann von einem anmaßlichen, anspruchsvollen Wesen, von einer wirklichen Unzufriedenheit mit dem doch nicht ohne Gott erwählten Beruf wohl nicht mehr die Rede sein. Im Uebrigen aber ist durch die Hausordnung schon dafür gesorgt, daß ein eigentliches Verwöhnen und Verweichlichen, durch welches das spätere Lehrerleben mit dem Seminarleben in einen zu großen Widerspruch treten könnte, nicht eben zu befürchten steht.

Doch die Angriffe gegen diese sogenannten geschlossenen Seminare werden schwerer und bedenklicher.

Das Internat, so wird nämlich ferner behauptet, — von welcher Seite, ist leicht zu errathen, — entfremde den Zögling dem Leben und verkümmere ihm den harmlosen, freien Genuß seiner Jugend.

Es ist entsetzlich, was Unkenntniß, Phantasie und böser Wille

hier letzten. Man thut so, als verstände es sich von selbst, daß bei Internaten auch nur an ein vollständiges Abgeschlossenheit vom Leben gedacht werden könne; man spricht von klösterlicher, trappistenartiger Zucht, von einem kasernenmäßigen Einsperren, von dem Erdboden jeder freien, fröhlichen Lebensäußerung, ja man sieht wohl im Geiste schon hohe Mauern, die selbst im Garten, auf den Turn- und Turnmehlplätzen eben nur noch ein Stückchen Himmel über uns zu sehen gestatten. Und die nach Entfernung aller dieser Phantasien, aller prinzipiellen Verdächtigungen übrig bleibende Wirklichkeit? — Nichts, als eine im Internat, wie in jedem geordneten Familienleben, wohl ausführbare Hausordnung, deren Nothwendigkeit jeder Vernünftige anerkennen muß. So hat hier allerdings bei der Kostbarkeit und der gerade im Jünglingsalter vorkommenden leichtfertigen Vergewandung der Zeit jede Stunde ihre Bestimmung, sei's zur Arbeit, sei's zur Ruhe. Bestimmt ist darum auch die Stunde des Aufstehens, bestimmt die Stunde, in welcher das Haus geschlossen und wieder geöffnet wird. Dabei fehlt's aber den Zöglingen auch nicht an Zeiten zu eigener, freier Benutzung, nur daß natürlich auch diese Zeiten ihr festes Maß haben. Und wenn es nun den Zöglingen unbenommen bleibt, solche Zeiten auch zum Besuch befreundeter Familien auch außerhalb des Seminars zu benutzen, wenn man dabei ferner erwägt, daß in diesen Räumen selbst, außer den Lehrerfamilien, 60—80 Zöglinge gleichen jugendlichen Alters, gleichen Strebens, gleichen Berufs, dabei ausgerüstet mit den verschiedensten Gaben, neben einander wohnen, daß hier ferner fast täglich eine Schaar von über 100 Kindern ein- und ausgeht, und daß doch gerade die Kinder mit dazu helfen, daß wir mit dem wirklichen Leben, mit seinen Vorzügen, aber auch mit seinen Gebrechen und Bedürfnissen vertraut werden, und daß endlich die jährlichen Schulferien die Zöglinge Wochen lang ganz in ihre Heimath und in den Schooß ihrer Familie zurückführen: wie kann da im Ernste davon die Rede sein, daß das Internat die Zöglinge dem Leben entfremde! Das Internat will und soll die Zöglinge nur fern halten von dem Schmutz des Lebens, fern halten von solchen Lebenssphären, in denen die Zöglinge erkranken und verkümmern müssen an Leib und Geist. Oder, wenn die Zöglinge, was schon im Externat geschieht, dort aber nicht ausreichend überwacht werden konnte, hier an einen regelmäßigen Kirchenbesuch, an das tägliche Morgen-, Abend- und Tischgebet, und damit an ein tägliches Aufschauen zu ihrem Gott und Herrn, zu einem täglichen Wandel vor ihm gewöhnt werden: ist das klösterliche Zucht? — Oder, wenn hier endlich die Zöglinge genöthigt werden, sich selbst ihr Bett zu machen, ihr Zimmer zu reinigen und zu heizen und selbst ihr Wasser sich zu holen: liegt darin ein unerträglicher Zwang, ist das nicht vielmehr ein rechtes Erziehen für's Leben, ein Unabhängig- und Freimachen von den oft gar nicht zu

beschaffenden Diensten Anderer? — — Muß darum jeder Vernünftige solches Erziehen nicht billigen? — Doch die schwersten und zahlreichsten Angriffe hat das Internat gerade von denen erfahren müssen, von denen man es eigentlich am wenigsten hätte erwarten sollen.

Es ist eine Reihe sehr ausführlicher Artikel im 56. Bande der Berl. Evangelisch. Kirchenzeitung, worin sich diese Angriffe zusammengehäuft finden. Man muß diese Artikel selbst lesen, um es begreiflich zu finden, wie man, wenn auch in bester Absicht, aber verführt durch einzelne in allen Bildungs- und Erziehungsanstalten vorkommende Mißbräuche und Verirrungen, in falscher Consequenz, in maßloser Uebertreibung und blind gegen alle Vorzüge der Internate, in dem Grade den Stab über diese ganze Einrichtung hat brechen können, daß man dieselbe eines der allerkläglichsten Institute zu nennen und geradezu ihre Aufhebung zu verlangen gewagt hat.

Diese zahlreichen Angriffe concentriren sich in der Behauptung, die Internate seien religiös-sittlich-gefährlich. Eine schwere Anklage! Treten wir ihr näher! Es ist an sich pädagogisch richtig, daß bei der Erziehung die Verschiedenheit der Temperamente berücksichtigt werden muß, daß die Individualität ihre Berechtigung hat und daß darum eigentlich jeder Zögling, wie überhaupt jeder Schüler und jedes Kind, nach seinem besonderen Naturell, so viel als möglich, auch besonders behandelt werden müßte. Es wird nun aber ferner behauptet, daß es auch dem ausgezeichnetsten Psychologen nicht möglich sein werde, bei Besetzung der Stuben im Internat gerade diejenigen Zöglinge zusammen zu bringen, die sich unter einander ergänzen oder voraussichtlich einen guten Einfluß auf einander ausüben werden. Hieraus wird dann weiter gefolgert, daß es, weil es so an der unerläßlichen Bedingung der Verträglichkeit, an der natürlichen oder geistlichen Liebe fehle, bei diesem gezwungenen Zusammensein zu ewigen Reibungen, Zänkereien, gegenseitigen Störungen im Arbeiten kommen müsse, daß dabei ein räudiges Schaf leicht die ganze Stube, ja die ganze Anstalt anstecken und verführen könne, wobei u. A. auf sodomitische Gräuel hingewiesen wird, die in ähnlichen geschlossenen Anstalten vorgekommen seien. Es ist hierauf Folgendes zu erwiedern:

Gerade im Externat sind, bei der Schwierigkeit, überhaupt nur ein Unterkommen für die Zöglinge zu finden, durch die Noth oft erst recht gerade solche Zöglinge in denselben Raum zusammengewürfelt, die am wenigsten zu einander passen. Umgekehrt hat's gerade im Internat der Director in seiner Hand, nach bestem Wissen und Gewissen die Stubengenossen zu bestimmen und, sollte er bei längeren Beobachtungen und Erfahrungen finden, daß er sich in seinem Urtheil getäuscht habe, sofort Aenderungen eintreten zu lassen,

deren Durchführung im Externat, wenn nicht unmöglich, so doch außerordentlich schwierig ist. Hiemit fällt aber der ganze Angriff, insofern er aus dem erzwungenen Zusammensein solcher nicht zu einander passenden Persönlichkeiten hergenommen ist, vollständig zusammen, oder trifft wenigstens das Externat mehr wie das Internat.

Die Internate sollen aber weiter — so wird behauptet — eine durch und durch polizeiliche Signatur tragen, es solle sich in ihnen geheime Kontrolle, Spioniren, Angeberei, Mißtrauen, Verbitterung, Scheinwesen, Heuchelei, Zurückgehen der Sünde in die Innerlichkeit zc. finden. Je schärfer der Zögling überwacht werde, je größer das Mißtrauen sei, das man ihm beweise, um so mehr fühle er sich aller Verpflichtung entledigt. Er wolle nun auch sein, wofür man ihn halte, und suche durch List und Verschlagenheit das zu erreichen, worauf er bei vertrauensvollem Entgegenkommen freiwillig Verzicht geleistet hätte. Die List des Schülers provocire einen erhöhten Eifer des Directors, und weil dieser nun doch einmal nicht alles selbst sehen und hören könne, so benutze er Schüler gegen Schüler. Und solche Buben seien leicht herauszufinden, die, um die Gunst des Lehrers buhlend, das widerwärtige und entfittlichende Amt geheimer Agenten und Zwischenträger übernehmen. So sei Keiner vor dem Andern sicher. Gegenseitiges Mißtrauen und Heuchelei seien die unausbleiblichen Folgen. Endlich sei der Uebergang von einer streng bewachten und überall bevormundeten Stellung zur Freiheit und Selbstständigkeit gewöhnlich von den traurigsten Folgen begleitet. Die unterdrückte, aber nicht ertödtete Natur suche sich zu rächen und verliere sich nach dem Gesetz der Gegenwirkung oft in die wildesten Ausschweifungen und Ungeheuerlichkeiten.

In der That: ein düsteres Bild! — Daß das alles möglich sei, daß das alles geschehen könne: wer wollte das leugnen? Aber daß das alles in jedem Internat geschehen werde und müsse, ist eine völlig leere Voraussetzung und zeugt von einem durch nichts zu rechtfertigenden Argwohne gegen den guten Willen oder die pädagogische Reife der Männer, denen die Leitung dieser Anstalten vertraut ist. Außerdem aber haben die Gegner der Internate vergessen, daß alle jene düsteren Befürchtungen sich eben so gut, ja noch eher im Externat erfüllen können. Dort — im Externat — ist ja der Director noch viel weniger im Stande, alles selbst zu sehen und zu hören, und müßten ihm darum, wenn es ihm überhaupt möglich wäre, zu solchen Mitteln zu greifen, geheime Agenten und Zwischenträger aus der Zahl der Zöglinge noch um vieles willkommener setzen. — Aber es ist noch ein drittes Moment, welches von diesen Gegnern der Internate zur Begründung der schweren Anklage, daß dieselben religiös-sittlich-gefährlich seien, herbeigezogen wird.

„Das gezwungene Zusammensein im Internat und die Unmöglichkeit, sich in die Einsamkeit und in die

Stille begeben zu können, verwische die empfangenen Einbrüche und nehme jede Gelegenheit zum Gebet und zur Vertiefung in Gott.“ So die Gegner.

Zunächst ist auch hier wieder die falsche Voraussetzung zu berichtigen, als könne im Externat jeder Zögling sein eigenes Zimmer haben. Es ist aber bereits erwähnt, daß bei uns 2, 4, 6 und mehr Zöglinge in demselben engen Raume sich haben zusammendrängen müssen. Also auch der letzte Vorwurf würde zunächst das Externat ebenso treffen wie das Internat. Es ist aber auch an sich unrichtig, daß es den Zöglingen im Internat unmöglich sei, sich in die Einsamkeit und in die Stille zu begeben. Es wird Niemand einen Zögling hindern, seine Freistunden auch zu einem Spaziergang in das nahe Feld oder auch nur in einen entlegenen Theil des Seminar-garten's zu benutzen, wenn sein Herz ihn dazu treibt. Er darf dabei nicht einmal, wie früher, die zerstreuten Straßen der Stadt passieren. — Ob's aber überhaupt, abgesehen von der Möglichkeit der Ausführung, wünschenswerth wäre, jedem Zöglinge ein eignes Zimmer anweisen zu können, ist für solches Alter und gerade im Hinblick auf die angedeuteten schweren sittlichen Verirrungen aus dem Standpunkt einer christlichen Pädagogik viel eher zu verneinen, als zu bejahen. —

Als David einsam und müßig war und nicht mit in den Krieg zog, fiel er in Ehebruch und Todtschlag. In der Wüste trat der Versucher zum Herrn. In dem schönen Morgenliede: „Wach auf mein Herz und singe!“ bekennt der Dichter: „Heut, als die dunkeln Schatten mich ganz umgeben hatten, hat Satan mein begehret.“ Ja Luther, der gewiß auch ein erleuchteter Pädagog war, sagt ausdrücklich: „Die Einsamkeit ist allen Menschen eitel Gift und Tod, sonderlich einem jungen Menschen. Es geschehen viel mehr und größere Sünden, wann die Leute allein sind, denn wann sie sich zu anderer Leute Gesellschaft halten. Denn, wo eine solutio und Einsamkeit ist, da hat der Teufel locum et occasionem, die Leute in Sünde zu führen; aber wer unter Leuten und bei ehrlicher Gesellschaft ist, der schämt sich, Sünde, Egster und Schande zu begehen, oder er hat ja nicht Raum und Gelegenheit dazu.“ Sagt der Herr auch: „So du betest, so gehe in dein Kämmerlein und schließe die Thür zu und bete zu deinem Vater im Verborgenen,“ so ist doch nicht zu übersehen, daß dies der Herr, dem Zusammenhange nach, denen zuruft, die da beten an den Ecken, auf den Gassen, auf daß sie von den Leuten gesehen werden.

Derselbe Herr spricht ja auch: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“ Oder wer wüßte nicht auch, welchen erhebenden, überwältigenden Einfluß, schon in Folge der Macht der Sympathie, gerade die gemeinsame Andacht auch auf den Einzelnen ausübt. Und wer hätte nicht auch schon

an sich selbst es erfahren, daß man mit seinem Gott allein sein kann auch unter Tausenden, und daß umgekehrt, auch wenn man äußerlich allein ist, das Herz von weltlichen Dingen so überfüllt und bewegt sein kann, daß an einen eigentlichen Verkehr mit Gott, an ein Vertiefen in Gott gar nicht zu denken ist.

Man sieht aber auch hier, wie unendlich thöricht es ist, es allen Leuten recht machen und alle Leute befriedigen zu wollen. Während es den früheren Gegnern des Internat's darin zu klösterlich einsam vorkam, ist's den letzteren darin gerade nicht einsam genug.

Hiernach erscheinen denn die schweren Angriffe, die gegen das Internat erhoben werden, als völlig unerweislich und die angeblich verderblichen Folgen dieser Einrichtung zwar als möglich, aber durchaus nicht als mit dem Wesen des Internats nothwendig verbunden. Es liegt darum auch nichts vor, wodurch wir uns unsere heutige Festfreude sollten verkümmern oder trüben lassen. Und wenn darum die, im Februar 1851 in Königsberg gehaltene, Conferenz der Schulräthe der Provinz der angeregten Umwandlung der noch vorhandenen Externate in Internate fast einstimmigen Beifall zollte, so können wir heute, nach fast eifz Jahren, dieser Frucht jener Verhandlungen nur dankend uns freuen.

Dennoch dürfen wir's mit den geschilderten, wenn auch nur möglichen Gefahren durchaus nicht zu leicht nehmen. Und können namentlich sittliche Schäden schon in ihrer Entstehung im Internat leichter bemerkt und geheilt werden, so ist's doch andrerseits nicht zu läugnen, daß bei wirklichem Vorhandensein derselben, eben wegen des unmittelbaren Zusammenseins so Vieler, die Gefahr weiterer Ansteckung im Internat eine größere ist. Dadurch wird aber hier die Verantwortlichkeit der Lehrer und namentlich des Directors eine größere, ihre Aufgabe gegen früher eine schwierigere.

Doch wir sind gewiß, daß Sie mit Gott auch diese schwierige Aufgabe lösen werden. „So habet nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, über welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, welche er durch sein eigenes Blut erworben hat“ und: „thut von euch hinaus, wer da böse ist.“ Der Herr wird Sie dies Wort seines Apostels, das auch für Sie und Ihr Verhältniß zu den Zöglingen seine ernste Bedeutung hat, nicht vergessen lassen. Er wird's Ihnen auch in Ihrer gegenwärtigen Stellung nicht fehlen lassen an der Weisheit, die das Zusammengehörige herauszufinden und im Gewähren und im Verbieten das rechte Maß einzuhalten versteht. Er wird's Ihnen dabei auch in Ihrer gegenwärtigen Stellung nicht fehlen lassen an der bisher von Ihnen bewiesenen Treue, Geduld und Langmuth, an der heiligen Liebe, in welcher Sie Ihre Zöglinge auch fernerhin tragen werden auf Ihrem betenden Herzen, in welcher Sie Ihnen nachge-

ben, Keinen zu früh aufgeben, aber auch da, wo es um der Gesamtheit willen sein muß, nicht zögern werden, das kranke Glied zu entfernen, damit nicht der ganze Leib erkrante.

Und wenn das Internat gerade Ihnen, den Zöglingen, so außerordentliche Vortheile darbietet, daß Sie nie genug Gott und unserm theuren, lieben Könige dafür danken können, so seien sie gleichzeitig dessen eingedenk, daß, um der hier möglichen Gefahren willen, an Ihren Fleiß, an Ihr gesamtes Verhalten noch ernstere Forderungen wie früher werden gemacht werden müssen. Auch der geringste Ungehorsam gegen die Gesetze und Ordnungen der Anstalt wird hier nicht geduldet werden können. Lassen Sie uns darum gewiß sein, daß Sie fortan in erhöhtem Maß unter einander wetteifern werden in Fleiß, in Pünktlichkeit und Ordnungsliebe, in Wahrhaftigkeit, im Haß gegen die Lüge, in unbedingtem, ehrfurchtsvollem Gehorsam gegen Ihre Lehrer, in rücksichtsvoller, zuvorkommender, heiliger Liebe gegen einander, in welcher sie einander nicht zu stören, sondern sich zu fördern suchen werden im Arbeiten und Beten, wie in allem Guten und Gottgefälligen.

87) Conferenzberathungen im Regierungsbezirk Breslau über die Concentration des Unterrichts und über die Benutzung des ersten Schuljahres.

(Centralblatt pro 1861 S. 224 Nr. 81.)

Die von uns im vergangenen Jahre den Herren Superintenden-
ten als Berathungsgegenstand für die von ihnen abzuhaltende
jährliche Diöcesan-Lehrer-Conferenz in Vorschlag gebrachte Frage:

„Was ist Concentration des Unterrichts in der Volksschule?“
ist in allen Diöcesen unseres Departements behandelt worden. Die
hierauf bezüglichen, an uns erstatteten Berichte aber, wie die einge-
reichten Ausarbeitungen einzelner Lehrer lassen es uns behufs der
Erreichung des von uns bei Aufstellung der Frage in's Auge ge-
faßten Zwecks als Pflicht erscheinen, den Herren Superintenden-
ten zur Mittheilung an die Lehrer und Revisoren ihres Aufsichtskreises
einige nähere Andeutungen zu machen.

Zunächst haben wir gern gesehen, daß in einer Anzahl Diöce-
sen die gestellte Frage unter lebhafter Betheiligung der Lehrer eine
eingehende Erörterung erfahren hat, wie auch ein Theil der Con-
ferenzvorträge von einer auf sorgfältigem Studium und klarem
Urtheile beruhenden Einsicht in die Sache Zeugniß ablegt. In
anderen Kirchentreisen dagegen war die Theilnahme der Conferenz-
Mitglieder an dem Gegenstande eine auffallend geringe. Es kam
nach Anhörung der betreffenden Vorträge zu einer weiteren Be-
sprechung nicht, oder die letztere beschränkte sich darauf, daß man

mißfällig bemerkte, es handle sich bei der Frage um eine Aufgabe, die als etwas ganz Neues dargestellt werde, in der That aber von allen tüchtigen Lehrern bei ihrem Unterrichte bereits immer als maßgebend in's Auge gefaßt worden sei. Wir haben nicht übersehen, daß einzelne Conferenzvorträge zu solcher Auffassung und Aeußerung wohl mögen Veranlassung gegeben haben, indem sie in der That die Concentration des Unterrichts als etwas nicht bloß dem Namen, sondern auch der Sache nach erst durch das Regulativ vom 3. October 1854 an das Licht Gebrachtes darstellten, oder den Gegenstand einseitig auffaßten, oder endlich auch in dem gewiß wohlgemeinten Eifer, den Unterricht um ein Centrum zu vereinigen, zu weit gingen.

Wir hätten gewünscht, daß die versammelten Lehrer dergleichen Fehlgriße berichtiget, Einseitigkeiten gerügt, und das zu weit Gehende auf sein rechtes Maas zurückgeführt hätten. Anlangend die angebliche Neuheit des Gegenstandes, so würde ihnen die Einsicht in das Regulativ selbst die Berichtigung überaus leicht gemacht haben; sie durften nur den von den Conferenzvorträgen in Bezug genommenen Passus des Regulativs (S. 3) in seinem ganzen Umfange in's Auge fassen. In der zweiten Hälfte des betreffenden Abschnittes heißt es nämlich, nachdem vorher von der Ausscheidung des Unberechtigten u. gehandelt worden, ausdrücklich:

„was von denen, welche die Bedürfnisse und den Werth einer wahrhaft christlichen Volksbildung kennen und würdigen, seit lange als nothwendig gefühlt, von treuen und erfahrenen Schulmännern aber als dem Volke wahrhaft frommend und als ausführbar erprobt worden ist.“

Mit Rücksicht hierauf mußte demnächst eine tiefere Erwägung sie zu der Ueberzeugung führen, daß wenn eine für den Umfang der ganzen Monarchie gegebene Anordnung einen Gegenstand in der Art, wie hier geschehen, in Anregung bringt, dies zwar in vielfach gemachten, jedoch nicht für alle einzelnen Schulen gleichmäßig zutreffenden Wahrnehmungen seinen Grund habe. Wenn in einer Diocese darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß die von uns gestellte Frage Gegenstand der Verhandlung bereits gewesen sei, so haben wir dagegen zu bemerken, daß uns dies nicht unbekannt gewesen ist, ja daß es auffallend gewesen sein würde, wenn bei dem in neuerer Zeit und namentlich seit dem Erscheinen des Regulativs vom 3. October 1854 auf die Concentration beim Unterrichte gelegten Gewichte auch ohne äußere Veranlassung nicht alle Lehrervereine den Gegenstand zum Objecte ihrer eingehendsten Erwägungen gemacht hätten. Dennoch trugen wir kein Bedenken, die Sache der Berathung der Diocesan-Vereine von Neuem zu empfehlen. Wir erblicken nämlich und dies gewiß in Uebereinstimmung mit allen einsichtsvollen, ihrer Aufgabe sich bewußten Lehrern in der

obengedachten Mahnung des Regulativs vom 3. October 1854, die seitdem ganz allgemein in den Begriff der Concentration zusammengefaßt worden ist, nichts mehr und nichts weniger, als den kurz und prägnant gefaßten Ausdruck für alles dasjenige, was schon in den alten Schulreglements aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mittelst einzelner zerstreuter Bemerkungen als der Inbegriff der Grundbedingungen für einen segensreichen, den inneren Menschen nach allen Seiten hin erfassenden und durchdringenden, wie für die verschiedenen Lebenskreise erziehenden Unterricht bezeichnet wird.

Daß dies bei Weitem noch nicht von allen Lehrern vollständig gewürdigt worden, hat uns die Einsicht in die Verhandlungen mehrerer der abgehaltenen Conferenzen wie ein Theil der Conferenzvorträge von Neuem zur Ueberzeugung gebracht; noch genauere Kenntniß aber haben wir davon mittelst unserer bezüglich der Concentration in den Schulen selbst gesammelten Erfahrungen erlangt.

Es genügt nämlich in dieser Hinsicht noch bei Weitem nicht, wenn z. B. bei Behandlung des Katechismus zeitweilig eine biblische Geschichte erzählt, oder ein Spruch und ein Lied vom Schüler gesprochen wird. Eben so wenig verdient es diese Bezeichnung, wenn hie und da in den geographischen Unterricht eine geschichtliche Frage eingefügt, oder in der Geschichtsstunde ein geographisches Verhältniß erörtert wird. Noch weniger endlich ist Concentration das regellose Vermischen verschiedener Lehrgegenstände; in solchem ist vielmehr die Aufhebung jedes geordneten Lehrganges gegeben.

Dagegen läßt die genaue Erwägung dessen, was die alten Reglements und das neue Regulativ über den Gegenstand an die Hand geben, klar erkennen, daß der innerste Kern der Concentration, soll anders das Ziel erreicht werden, in einer das ganze Schulleben der Kinder umfassenden, eigenthümlichen Gestaltung des Unterrichts liege, und daß eine vollständige Erschöpfung des Concentrationsbegriffs in der Praxis des Unterrichts nichts Geringeres wäre, als die vollständige Aneignung eines vollkommenen Lehrverfahrens.

Unsere Circularverfügungen sind nicht die Stelle, wo wir uns in eingehender Weise über einen so vielseitigen Gegenstand auslassen und alle an ihn sich knüpfenden Consequenzen gehörig ans Licht stellen könnten. Nur einige ganz allgemein gehaltene Gesichtspunkte mögen die Bedeutung der Frage, die wir zur Conferenz-Berathung empfohlen haben, darlegen. Wir beabsichtigen dabei, den Lehrern die Unterrichtswege, deren immer sichrere Beschreitung der Zweck der von uns gestellten Frage war, noch bestimmter zum Bewußtsein zu bringen.

Wir begegnen dem Begriffe der Concentration auf verschiedenen

Lebens- und Wissensgebieten. Ueberall erscheint sein Wesen als eine Zusammenziehung des Einzelnen um gewisse Mittelpunkte, oder doch als eine Beziehung auf dieselben, wie endlich als eine Verknüpfung des Einzelnen zum Ganzen. Die Ausschcheidung des Unwesentlichen, Ungehörigen und Widersprechenden ist dabei überall mitgegeben. Ganz so verhält es sich auch mit der Concentration des Unterrichts, wie alte und neue Regulative sie fordern, und jede vernünftige, die letzten Zwecke des Unterrichts im Auge behaltende Lehranweisung zu aller Zeit wird fordern müssen.

Der Mittelpunkt für die Vereinigung alles Einzelnen im Unterrichte ist das Unterrichts-Subject, der Schüler, in welchem alle Lehre zu einem Schätze, der ihn durchs Leben fruchtbringend begleiten soll, sich vereinigen muß. Um indeß dieses Ziel mittels der Lehrthätigkeit zu erreichen, ist es unumgänglich nothwendig, daß auch in Beziehung auf das Unterrichtsobject, den Gegenstand der Lehre nach seinen verschiedenen Seiten hin der Concentration Rechnung getragen werde.

1) Rücksichtlich der Concentration gegenüber dem Unterrichts-Subjecte ist zu erwägen, daß das Centrum für den Unterricht vorzugsweise nicht der äußere, sondern der innere Mensch ist. Der letztere soll von dem Unterrichte durchdrungen, gebildet und für das spätere Leben tüchtig gemacht werden. Alles darum, was diesem Zwecke nicht dient, oder ihm gar zuwider läuft; was die geistige Kraft des Schülers zu entwickeln, nicht geeignet ist, seinen Verstand nicht aufklärt, sein Herz für das Heilsame nicht erwärmt, seinen Willen nicht zu rüstiger Thatkraft erhebt, was ihn also für das Leben resp. dessen Mittel — wie letztem und höchsten Zwecke nicht rüstet, das scheidet die Concentration vom Unterrichte aus. Grundsätzlich läßt sich ein solcher Unterricht nicht ertheilen ohne genaue Rücksichtnahme auf die dem Schüler zu Gebote stehende Kraft, die Zeit, über welche er für seine Bildung zu gebieten hat, die Aufgabe, welche ihm nach menschlichen Berechnungen im späteren Leben zu lösen bevorsteht und die Hindernisse, die ihm bei seinem Streben entgegenreten. Sorgfältige Auswahl und genaue Anordnung des Lehrstoffes sind hierbei sammt der den ganzen Unterricht durchdringenden Rücksicht darauf, daß das Leben eines christlichen Schülers überall ein christlich geordnetes sein müsse, unerläßliche Bedingung.

2. Nichts darf nach dem Grundsätze der Concentration, wie so eben bemerkt worden, gelehrt werden, was als überflüssig dem an dem Schüler zu erreichenden Zwecke des Unterrichts nicht dient, oder was als irreleitend ihm die Erreichung seines Zieles erschwert. Hierzu ist unbedingt erforderlich, daß die Concentration auch in Beziehung auf das Unterrichtsobject nach seinen verschiedenen Gebieten ihren Einfluß geltend mache und alles Einzelne gehörig zu verbinden, sich bemühe. Jeder Lehrgegenstand hat seinen Mittelpunkt, um welchen

die Vereinigung des Einzelnen an ihm stattfinden muß. Dieser Mittelpunkt ist gleichbedeutend mit dem Zwecke, welcher mittels des Unterrichts an dem Schüler erreicht werden soll, und die Aufgabe der Concentration erfordert von dem Lehrer, darauf zu achten, daß alle seine Bestrebungen diesem Zwecke dienen.

Welches der Mittelpunkt und resp. das Ziel jedes Lehrgegenstandes und seiner Behandlung sei, das hier zu verfolgen, und weiter anzugeben, welche Methode und welche Auswahl des Stoffes sie fordern, so wie endlich auseinander zu setzen, welches Mittel es bedürfe, um durch den Unterricht nicht bloß diese oder jene einzelne Kraft des Schülers zu entwickeln, sondern dessen ganzen inneren Menschen zu fördern, ist als zu weitführend unthunlich und gehörte eben zu den Berathungen, zu welchen wir durch unsere Frage Veranlassung geben wollten.

Eines müssen wir indeß besonders hervorheben: Soll der Unterricht den oben sub 1 angegebenen Einfluß auf den Schüler ausüben; soll er für den ganzen inneren Menschen Leben gebend werden, so darf er sich nicht zersplittern. Er darf, heißt das, auf jedem Punkte nicht bloß Einzelnes, sondern muß vielmehr alles zur Sache Gehörige und sie in das rechte Licht Setzende herbeiziehen und bemühen. Eines muß durch das Andre begründet, das früher Dagewesene aufgefrischt, erweitert, tiefer begründet und an den Kreis des gegenwärtig zu Behandelnden angeknüpft werden. Ueber dem Allen aber darf der einzelne Lehrgegenstand an seinem Rechte nichts verlieren. Was aus anderen Gebieten herbeigezogen wird, soll vielmehr nur dazu dienen, zu dem Hauptgegenstande in Beziehung sich zu setzen und seiner gründlichen Behandlung förderlich werden. Geschieht diese Zusammenfassung des Zusammengehörigen in der rechten Weise, dann lernt der Schüler für das Leben und nicht bloß für die Klasse, in der er eben sitzt. Auch wird eine in solcher Art concentrirende Lehrthätigkeit bald die Erfahrung machen, daß das in neuerer Zeit geforderte Präsenhalten des früher Gelernten eine Unmöglichkeit nicht in sich schließt, wie nicht minder die Klage der Lehrer an den oberen Klassen mehrklassiger Schulen, daß die Wiederholung alles in den unteren Gelernten unmöglich sei, verstummen wird.

Erwägt man endlich, daß das Leben mit seinen Erscheinungen und Anforderungen nicht nach den Kategorien verschiedener Lehrgegenstände und in schulmäßig geordneter Folge seiner Ereignisse später an den Schüler herantritt, so wird es zuletzt noch zu einer unabweißbaren Forderung der Concentration beim Unterrichte, daß der Lehrer, namentlich beim Auffrischen und Einüben des früher Gelernten, das letztere unter Benützung verschiedener oder aller Lehrgegenstände zu umfassenderen Unterrichtsbildern vereine, diese dem Schüler vorhalte, ihn sein Wissen und Können nach Maßgabe der

vorgehaltenen Muster mittels gestellter Aufgaben zu berühren mit Anleitung versehen und so ihn mit der nöthigen Rüstung fürs Leben ausstatte.

Die Lehrer werden leicht erkennen, daß, wenn sie diese Andeutungen, die das Wesentlichste des Begriffs der Concentration umfassen, festhalten, ihnen eine reiche Fülle weitgreifender Erwägungen für die Ausübung ihres wichtigen Berufs zugeführt werde. Wir hoffen, daß sie immer und überall durch entsprechende Auswahl, Anordnung und Behandlung ihres Lehrstoffs die Ziele ihrer Thätigkeit, wie der Begriff der Concentration sie ihnen vorhält, in immer vollendeterer Weise zu erreichen, sich werden angelegen sein lassen. An ein Fertigwerden und vollkommenes Ueberwinden aller hierbei sich bietenden Schwierigkeiten ist freilich nicht zu denken.

Wer an keinem Theile fehlte, wäre ein vollkommener Mann! —

Für das laufende Jahr 1862 empfehlen wir den Herren Lehrern, Geistlichen und Superintendenten zum Berathungsgegenstande für ihre Special- und General-Conferenzen die Erwägung der Mittel, durch welche dem Kinde während seines ersten Schuljahres, vom Tage des Eintritts in die Schule ab gerechnet, die Erreichung seiner Schulzwecke am angemessensten angebahnt werden könne. Wir geben dem Gegenstande die weitesten Grenzen, indem wir das Conferensthema formuliren:

„Das erste Schuljahr der Kinder.“

Wir sind uns dabei wohl bewußt, daß Aehnliches von uns schon früher in Vorschlag gebracht worden ist. Doch wird sich der Unterschied des Früheren und des Gegenwärtigen leicht erkennen lassen. Diesmal bleiben wir bei dem ersten Jahresabschnitte im Schulleben der Kinder stehen und empfehlen diesen auf das sorgfältigste ins Auge zu fassen. Das Motto, welches uns hierbei leitet, ist nicht unwichtig und liegt ebenso in der hohen Bedeutung als in der großen Schwierigkeit einer nach allen Seiten hin angemessenen ersten Entwicklung der Seelenkräfte des Kindes mittels der Schule. Im ersten Schuljahre sollen alle die Fäden, die später bloß fortgeführt werden dürfen, angeknüpft werden. Wird hierbei das Rechte versehen, so ist der Schade oft auf langhin wahrnehmbar, oft gar nicht zu heilen, während andererseits die richtige Behandlung des Kindes im ersten Jahre seines Schulbesuchs zu den überraschendsten Erfolgen zu führen geeignet ist. Hieraus entspringt von selbst unser Verlangen, daß kein Lehrer sein möge, der es nicht zur Meisterschaft in der ersten Behandlung des Kindes gebracht hätte.

Gegenwärtig geht das erste Schuljahr noch vielen Kindern theilweise oder ganz verloren.

Unser Wunsch ist, daß bei Lösung unsrer Aufgabe zunächst die von uns vorstehend kurz berührte hohe Bedeutung der Sache eingehend möge erörtert, und Weg wie Mittel zur Erreichung des ge-

richtigen Meles ins rechte Licht möchten gestellt werden. Es wird uns freuen, wenn in methodischer Beziehung das Erforderliche durch die Conferenzvorträge möglichst speciell angegeben wird, und andrerseits auch der Lernstoff, dessen Bewältigung während des ersten Schuljahres gefordert werden kann, eine eingehende Berücksichtigung findet. Wir dürfen erwarten, daß die vorstehende Verfügung bei den Conferenzen mit den Lehrern eine sorgfältige Berücksichtigung finden werde.

Breslau, den 13. Februar 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmliche Herren Superintendenten des Regierungs-
Bezirks Breslau.

V. Elementarschulwesen.

88) Beitreibung von Schulgeldresten.

(Centralblatt pro 1859 S. 617 Nr. 214.)

Auf die, von dem Herrn Minister des Innern an mich abgegebene Vorstellung vom 20. v. M. eröffne ich dem Magistrat, daß ältere als zweijährige Schulgelderreste der executivischen Beitreibung im Verwaltungswege nach der Nr. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) nicht unterliegen, und daher die Nachforderung derselben nur im Rechtswege geltend gemacht werden kann. Die von dem Magistrat angezogenen Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben sind hier nicht anwendbar; dieselben handeln nur von der Verjährung, aber nicht von der Zulässigkeit, derartige Abgaben im Verwaltungswege einzuziehen.

Die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. ist daher völlig gerechtfertigt.

Berlin, den 2. April 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner t.

An
den Magistrat zu N.

7819. U.

89) Executionsverfahren bei Lieferung von Materialien zu Schulbauten.

Der Rittergutsbesitzer N. war durch vollstreckbar gewordenes Resolut der Königl. Regierung zu N. für verpflichtet erachtet worden, von Patronatswegen zum Bau der Cantorats- und Schulschnecke in N. die Hauptmaterialien frei zu gewähren. Wegen Säumnigkeit des N. war Execution nothwendig, welche auf Zahlung des Anschlagwerths der Materialien gerichtet wurde. Aus der auf eine Beschwerde des N. ergangenen Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten wird folgender Auszug mitgetheilt:

Die Execution gegen den mit Lieferung der Baumaterialien säumigen Beschwerdeführer kann nicht auf Zahlung des Anschlagwerths der letzteren gerichtet werden, weil sich die Verpflichtung des Beschwerdeführers eben nicht auf Zahlung des Anschlagwerths, sondern auf Lieferung der Materialien erstreckt, auch der Anschlagwerth den Behufs Anschaffung der Materialien durch einen Dritten zu verwendenden Kosten nicht zu entsprechen braucht. Es ist deshalb und mit Rücksicht auf Nr. 14 §. 1 der Verordnung wegen executivischer Beitreibung öffentlicher Abgaben vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Samml. S. 909) zunächst das Baumaterial anderweit durch die Behörde für Rechnung des Säumigen anzukaufen, und sind demnächst die dadurch erwachsenden Geldbeträge von dem letzteren executivisch einzuziehen.

Berlin, den 14. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner.

An
die Königl. Regierung zu N.
1603. U.

90) Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser.

(Centralblatt pro 1859 S. 429 Nr. 142.)

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 28. November v. J. und die Recursgesuche des Rittergutsbesizers N. zu B. und der Gemeinden zu B. und C., die Neudielung der Schulstube in dem Schul- und Küsterhause zu L. betreffend, bestätige ich unter Freilassung des Rechtswegs das Resolut der Königl. Regierung vom 29. August v. J., da die Neudielung der in dem Küster- und Schulhause befindlichen Schulstube nicht als ein ausschließlich durch das Bedürfnis der Schulanstalt nothwendig gewordener Bau im Sinne der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 392) zu betrachten, namentlich nicht unter den Begriff einer Erweiterung der Schullocalien zu subsumiren

ist, und deshalb die Kosten derselben mit Recht den kirchlichen Interessenten zur Last gelegt sind.

Ich veranlasse die Königl. Regierung, die Recurrenten von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 11. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Regierung zu R.

25,964. E U.

91) Baupflicht bei Ruster- und Schulhäusern in der Provinz Preußen.

(sfr. Centralblatt pro 1861 Seite 755 Nr. 274.)

Von der Königl. Regierung zu R. in der Provinz Preußen war durch Resolut vom 11. Januar d. J. auf Grund des §. 37 Nr. 4 der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 festgesetzt, daß zu dem an dem Schul- und Rusterhause in R. wegen des Aubaues einer Schulstube und Lehrerwohnung nothwendig gewordenen Erweiterungsbau die Guts herrschaft von R. das erforderliche Material und das Handwerkslohn herzugeben, und die Schulgemeinde die Hand- und Spanndienste zu leisten, gehalten sei. In der Recursinstanz ist folgende Entscheidung ergangen:

Auf den Bericht vom 6. März d. J., den Erweiterungs-Bau des Schul- und Rusterhauses in R. betreffend, bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges das Resolut der Königl. Regierung vom 11. Januar d. J. und verwerfe den dagegen von der Guts herrschaft daselbst erhobenen Recurs. Nach den unwiderlegt gebliebenen Gründen des Resoluta besteht hinsichtlich der baulichen Unterhaltung des Schul- und Rusterhauses die Observanz, daß die Guts herrschaft das erforderliche Material und das Handwerkslohn herzugeben, und die Gemeinde die Hand- und Spanndienste zu leisten hat.

Es können daher auf den vorliegenden Bau fall, obwohl derselbe lediglich zur Vermehrung der Schulräumlichkeiten nothwendig ist, die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Samml. Seite 892) nach §. 6 daselbst keine Anwendung finden.

Ebenso wenig ist hier der §. 54 der Schulordnung vom 11. December 1845, nach welchem ohne Rücksicht auf eine bestehende Observanz bei den durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde nothwendig werdenden Erweiterungsbauten bestehender Schulen die Vorschriften der Schulordnung Anwendung finden sollen, entscheidend, weil sich dieser §. nur auf ausschließlich für Schulzwecke bestimmte Schulhäuser, nicht aber auch auf solche Schulhäuser bezieht, welche zugleich Rusterwohnungen sind, wie sowohl das Allegat

der §§. 44—47 im §. 54 cit., als auch namentlich der §. 48 klar ersehen lassen.

Es ist daher die Baulast in dem Resolut mit Recht nach der bestehenden Observanz regulirt.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig bekannt zu machen.

Berlin, den 9. April 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner t.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)

6626. U. E.

92) Nothwendigkeit der Beschaffung von Lehrerwohnungen. Stellung der Schulschwestern in dieser Beziehung.

(Centralbl. pro 1860 S. 424 Nr. 163; pro 1859 S. 234 Nr. 74.)

Auf den Bericht vom 17. December v. J., den Umbau des katholischen Schulhauses in N. betreffend, hebe ich in Folge des Recurses des katholischen Kirchen- und Schul-Collegiums daselbst das Resolut der Königlichen Regierung vom 30. Mai v. J. ad punct. 2*) hierdurch auf und verweise die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über den Umfang und die Art der Ausführung der erforderlichen Bauten an die Königliche Regierung zurück.

Das von der Königlichen Regierung behufs Beschaffung neuer Unterrichtsräume aufgestellte Project, die im Schulhause vorhandenen beiden Lehrerwohnungen zu Klassen einzurichten und für die Lehrer in der Stadt Wohnungen zu miethen, kann weder als zweckmäßig, noch als dem vorhandenen Bedürfniß entsprechend anerkannt werden.

Zwar erscheint der Einwand der Recurrenten, daß die bei der Schule fungirenden Schulschwestern einen Anspruch darauf hätten, daß ihnen eine Wohnung im Schulhause gewährt werde, weil sie nach ihrer Ordensregel unter Clausur zu wohnen verpflichtet seien, unbegründet; denn die Schulschwestern können in Betreff ihrer Dotation gegen die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten keinerlei Ansprüche aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft herleiten, da sie nur in ihrer Eigenschaft als Lehre-

*) Daselbst war festgesetzt, daß die Beschaffung neuer Unterrichtsräume nur durch Umbau im Innern des alten Schulhauses zu bewirken sei.

innen in einer rechtlichen Beziehung zu den Schulunterhaltungspflichtigen stehen.

Dagegen ist es nicht zulässig, die vorhandenen Lehrerwohnungen in Unterrichtsräume zu verwandeln, ohne gleichzeitig anderweit für die erforderlichen Dienstwohnungen zu sorgen. Denn diese gehören zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Elementarschulstellen, und es sind deshalb diejenigen, welchen die bauliche Unterhaltung einer Schule obliegt, wie zum Bau der Unterrichtsräume, so auch der erforderlichen Lehrerwohnungen verpflichtet. An diesem Grundsatz muß sowohl im Interesse der Lehrer selbst, als auch aus pädagogischen Rücksichten festgehalten, und kann deshalb nur unter ganz besondern Verhältnissen dem Mangel von Dienstwohnungen für die Lehrer nachgesehen werden.

In dem vorliegenden Fall fehlt es gänzlich an derartigen Bedingungen, welche die Beseitigung der vorhandenen Dienstwohnungen rechtfertigen könnten, da bloße Sparsamkeitsrücksichten im Interesse des fiscalischen Patronats um so weniger entscheidend sein können, als die verpflichtete Gemeinde bereit ist, die sie treffenden zwei Dritttheile der Kosten für einen Bau, der sowohl die nöthigen Unterrichtsräume, als auch die erforderlichen Dienstwohnungen herstellen soll, zu tragen.

Der vorzunehmende Bau muß daher so eingerichtet werden, daß nicht allein die fehlenden Unterrichtsräume, sondern auch die erforderlichen Lehrerwohnungen beschafft werden. 2c.

Berlin, den 28. März 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
die Königl. Regierung zu N.

1,642. U.

93) Erweiterung der Schuleinrichtungen bei vermehrter Schülerzahl und im confessionellen Interesse.

2c. 2c.

Ihre Eingabe geht von der irrigen Voraussetzung aus, daß nach den für den Regierungsbezirk N. maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen für 100 Kinder gleicher Confession eine Primärschule zu errichten sei. Das Kaiserliche Decret vom 17. Dezember 1811 bestimmt aber, daß auf 80 Kinder eine Primärschule sein solle, und die Ministerial-Instruction vom 21. Juni 1812 setzt fest, daß die Primärschul-Bezirke so abzugrängen seien, daß jeder derselben 100 schulfähige Kinder umfasse, unter denen sich in der Regel 80 schulbesuchende Kinder befinden würden. Wie groß die Zahl von

Kindern sein muß, um eine besondere Schule verlangen zu können, darüber bestimmt die Instruction Nichts, sondern sagt im §. 6. nur, daß in der Regel jeder Confession eine eigene Schule gegeben werden müsse. In welchen einzelnen Fällen eine solche Schule zu errichten ist, bleibt hiernach der Beurtheilung der Aufsichtsbehörde überlassen.

In M. befinden sich gegenwärtig 55 katholische schulpflichtige Kinder, eine Zahl, welche hinreichend groß erscheint, um für sie eine eigene katholische Schule zu errichten, zumal, da die Gesamtzahl der Schulkinder in M. wenigstens 136 beträgt, mithin die Anstellung eines zweiten Lehrers erfordern würde, und die Zahl der schulpflichtigen Kinder in der katholischen Schule zu N. im Ganzen sich auf 541 beläuft, so daß auch nach erfolgter Errichtung einer vierten Klasse die Ueberfüllung dieser Schule fort dauern wird. Da nun nach der von Ihnen angegebenen Entfernung der Wohnungen sämtlicher katholischer Kinder von M. und von N. der Schulbesuch nach Einrichtung einer katholischen Schule in M. wesentlich erleichtert wird, nach der Erklärung der Kreisbehörde aber der Zu- und Abgang der katholischen Gemeindeglieder in M. sich ziemlich gleich steht, und nach der Versicherung des katholischen Pfarrers die Zahl der Katholiken daselbst sogar im Steigen ist, so ist die von der Königl. Regierung zu N. angeordnete Errichtung einer katholischen Schule in M. so wohl begründet, daß es bei derselben bewenden muß.

Berlin, den 31. März 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
den Bürgermeister Herrn N. zu N. (in der Rheinprovinz).
4,900. U.

94) Gutachten des Lehrers Sebold über den Leseunterricht für Blinde und insbesondere über das Blindenlesesystem von W. Moon.

Von dem Schriftgießereibesitzer Mohr in Berlin ist kürzlich eine Lesesibel für Blinde herausgegeben worden.

Das Erscheinen dieses neuen Hilfsmittels für eine besondere Gattung des Unterrichts, zusammengehalten mit den seit einiger Zeit hervorgetretenen Bestrebungen, dem Blinden-Lesesystem des Engländers W. Moon Eingang und Verbreitung zu verschaffen, so wie mit der andererseits geltend gemachten Ansicht von der Verwerflichkeit des letztgedachten Systems hat den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten veranlaßt, von kompetenter Seite, durch den Vorsteher der Blinden-Anstalt in Barbis, Lehrer Sebold, ein Gutachten über diesen Gegenstand ausarbeiten zu lassen, welches hier zum Abdruck gebracht wird.

Die Lesefibel von Mohr hat das für Blinde bisher gebräuchliche große Alphabet der lateinischen Druckschrift beibehalten und will dem Lesenlernen dieser Schrift in erweiterten Kreisen förderlich sein. Dieser Umstand legt der Beurtheilung sogleich die Frage vor:

Ist diese Schrift als Leseschrift für Blinde die geeignetste? Die Antwort kann nur auf dem Wege folgender Erwägungen gefunden werden.

Lesefertigkeit der Blinden.

Die Lesefertigkeit der Blinden besteht wie bei Sehenden nicht bloß in der Verbindung der einzelnen Schriftzeichen zu Wörtern, sondern in der schnellen und sichern Auffassung ganzer Wortbilder und in der ruhigen und stetigen Verbindung derselben zu Satzgliedern und ganzen Sätzen mit gleichzeitiger verständiger Unterscheidung der Wörter und Satzglieder nach Form und Inhalt für den jedesmaligen Gedanken, dem sie zum Ausdruck dienen. Da es sich aber im vorliegenden Falle hauptsächlich um die mechanische Lesefertigkeit handelt, so muß das sprachliche Moment, welches an der vollkommenen Lesefertigkeit keinen geringen Antheil hat, unberücksichtigt bleiben, und es kann hier nicht weiter erörtert werden, wie z. B. auf Grund der Wortbildung und Flexion ein und dieselbe Sylbe in verschiedenen Wörtern wiederkehrt und die Auffassung des ganzen Wortbildes dadurch erleichtert, oder wie Rektion, Wortfolge und Satzbau das verständige Zusammenfassen der Wörter zu Satzgliedern und Sätzen unterstützt.

Die mechanische Lesefertigkeit ist hauptsächlich eine Sache der Übung, bei welcher jedoch der Blinde andere Schwierigkeiten zu überwinden hat, als der Sehende, wie sich dies aus der verschiedenen Natur des Tastsinns und des Gesichts leicht erklärt.

Dem mit einem Blick Viel auffassenden Auge wird es nicht schwer, ein Wortbild im Ganzen aufzufassen und schnell wieder zu erkennen; dagegen muß der sehende Leser den flüchtigen Blick so reguliren und zügeln lernen, daß er ruhig und stetig, ohne sich zu verirren, die Schriftreihen verfolgt und dabei jedes Wort genau auffaßt und unterscheidet. Es wird deshalb den Anfängern gewöhnlich gerathen, daß sie die Schriftreihen zugleich mit dem Finger verfolgen.

Der Blinde aber, welcher den Schriftreihen immer mit den Fingern nachgehen muß, hat weniger mit dieser Flüchtigkeit und Unstetigkeit zu kämpfen, dagegen erschwert ihm der anfänglich noch ungeübte und auch bei vollendeter Ausbildung immer nur Einzelnes auffassende Tastsinn die Auffassung ganzer Wortbilder.

Durch richtig geleitete Uebung gelangt er aber ebenfalls dahin, die Wörter durch schnelles Uebertasten an ihrem Totaleindruck zu erkennen, und der fertig lesende Blinde hat immer bereits das folgende oder zweitfolgende Wort von dem, welches er ausspricht, unter dem Finger.

Leseschrift der Blinden.

Für solche schnelle Auffassung ganzer Wörter ist es von besonderer Wichtigkeit, daß sich jedes Wortbild durch eine gewisse Individualität in seiner äußeren Gestalt kennzeichnet, wodurch es sich der Vorstellung fester einprägt und beim Lesen von andern Wortbildern leichter unterscheidet. Diese Individualität beruht im letzten Grunde auf der charakteristischen Form der Schriftzeichen, aus denen die unzählige Menge von Wörtern gebildet wird. Man hat deshalb in den meisten Alphabeten für Sehende den Buchstaben bei einem durchgehenden Grundcharakter eine möglichst verschiedene Gestalt zu geben gesucht und außer den Mittelbuchstaben (a, e, i, o, u etc.) Buchstaben mit Oberlängen (b, d, h, k etc.), mit Unterlängen (g, p, q etc.) und mit Ober- und Unterlängen (f, h) eingeführt. Demselben Zwecke dient auch die Anwendung eines großen Alphabets neben dem kleinen. Was dem Auge des Sehenden auf diese Weise zu Gute kommt, das muß der Finger des Blinden entbehren; denn eine Schrift mit Ober- und Unterlängen würde den Blinden nöthigen, die Wortbilder nicht bloß in horizontaler, sondern auch in vertikaler Richtung zu betasten, wodurch das Lesen eine große Verzögerung und Unstetigkeit erhalten würde. Wenn nun also für den Tastsinn nur eine solche Schrift geeignet erscheint, welche durch ihre Höhe die Breite der Fingerspitze nicht überschreitet, so muß um so mehr darauf geachtet werden, daß sich die Buchstaben innerhalb dieses Raumes durch charakteristische Formen genügend von einander sondern, welche Formverschiedenheiten aber auch wieder innerhalb der Gränze liegen müssen, daß die größte Bestimmtheit und Klarheit der Formvorstellung durch den Tastsinn möglich ist.

Das große lateinische Alphabet.

Unter den allgemein bekannten und gebräuchlichen Alphabeten kommt nun ohne Zweifel das große Alphabet der lateinischen Druckschrift den aufgestellten Forderungen am nächsten; denn die Buchstaben dieses Alphabets haben bei einer entsprechenden Höhe zumeist einfache Formen von mathematischer Bestimmtheit und hinreichender Mannigfaltigkeit, wie folgende Gruppierung derselben nach den Grundformen zeigt.

- 1) die grade Linie I J
- 2) der rechte Winkel:
 - a. ein rechter Winkel L F
 - b. zwei rechte Winkel E T
 - c. vier rechte Winkel H *
- 3) der spitze Winkel:
 - a. ein spitzer Winkel V A
 - b. zwei spitze Winkel N Z
 - c. drei spitze Winkel K
- 4) verschiedene Winkel:
 - a. ein spitzer und ein stumpfer Y
 - b. ein rechter und zwei spitze M W
- 5) die Kreisform:
 - a. der ganze Kreis O (Q)
 - b. der Halbkreis C U
 - c. der rechts halbgeschlossene Halbkreis G
 - d. der linksgeschlossene Halbkreis . . . D
 - e. der doppelte Halbkreis S
- 6) die Hentelformen P (Q) R B.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß bei der Individualisirung der Buchstaben nach einem doppelten Princip verfahren ist. Es erscheint nämlich in vielen Fällen ein und dieselbe Form nur verändert gestellt, um als besonderer Buchstabe zu gelten, z. B. L F, V A, C U u. s. w.

In anderen Fällen sind die verschiedenen Lagen einer Grundform in verschiedener Weise zu besondern Buchstaben combinirt, z. B. L E T H, V Z N K, C S.

Nach dem ersten Princip entstehen Schriftzeichen von der mannigfachsten Gestalt bei höchst einfachen Grundformen, wodurch die Schrift sich besonders als Blindenschrift empfiehlt.

Nach dem andern Princip werden die Formen mehr oder weniger complicirt und für den Tastsinn erschwert.

Man hat deshalb schon verschiedene Versuche gemacht, diesen schwierigeren Buchstaben eine dem Tastsinn entsprechendere Gestalt zu geben, und glaubte sich um so mehr dazu berechtigt, weil ja das Alphabet nicht für Blinde erfunden worden ist.

Diese Verbesserungen sollten jedoch die Buchstabenform nicht unkenntlich machen und bestanden nur in der vereinfachenden Weglassung aller Verzierungen und in mancherlei veränderten Formverhältnissen der zusammengesetzteren Buchstaben z. B. M M.

In der obigen Zusammenstellung des Alphabets sind zugleich die für den Tastsinn geeignetsten Formen gegeben, von denen aber viele bis jetzt noch nicht in Gebrauch gekommen sind. Bei allen diesen Veränderungen bleibt aber das unparteiische Erfahrungsergebnis folgendes:

Erfolge des Leseunterrichts.

Unter richtiger Leitung und Uebung des Tastsinnvermögens kann die in Rede stehende Schrift, namentlich von Kindern, in verhältnißmäßig kurzer Zeit erlernt und mit Fertigkeit gelesen werden.

Bei zunehmender Lesefertigkeit entschwindet aber der Vorstellung mehr und mehr das klare Bild vieler Buchstabenformen, und zwar nicht bloß in der Weise, wie auch die Sehenden beim Schnellesen nicht mehr an die einzelnen Buchstabenformen denken, sondern in der Weise, daß der Tastsinn die Buchstaben statt nach den erhabenen Linien vielmehr nach den durch dieselben gebildeten Winkeln unterscheidet, ohne daß aber die genauern Verhältnisse dieser Winkel in so kleinen Dimensionen der Vorstellung deutlich bewußt werden können. Wenn nun bei abnehmendem Tastsinn diese allgemeinen Tasteindrücke noch unbestimmter werden, so verwischt sich das Wortbild immer mehr, und deshalb kann diese Schrift von vielen erwachsenen Blinden nicht mehr fertig gelesen werden.

Diesen Mangel will das Lesesystem von Moon beseitigen, und es erscheint demnach zweckmäßig, gleich an dieser Stelle eine Kritik desselben folgen zu lassen.

Moon's System.

Das Alphabet Moon's steht gewissermaßen zwischen den bekannten und unbekanntem Schriftarten, indem es eine Vereinfachung des vorerwähnten römischen Alphabets sein soll, die aber so weit fortgesetzt ist, daß viele Buchstaben gar keine Ähnlichkeit mehr mit den entsprechenden Buchstaben des römischen Alphabets haben.

Die Verwandtschaft zwischen beiden Alphabeten gestaltet sich folgendermaßen:

Einzelne Buchstaben des römischen Alphabets sind von Moon unverändert beibehalten worden, nämlich: I J L V C O; andere sind nur unwesentlich verändert:

$$\Lambda = A, \quad N = \mathbb{N}, \quad Z = \mathbb{Z};$$

noch andere sind durch theilweise Benutzung der Formen des großen oder kleinen Alphabets für den ersten Augenblick unkenntlich geworden:

$$\begin{aligned} \text{D} &= \text{D}, \quad \Gamma = \text{E}, \quad < = \text{K}, \quad \text{—} = \text{T}, \quad > = \text{X}, \quad \backslash = \text{R}; \\ \text{b} &= \text{b}, \quad \rho = \text{f}, \quad \gamma = \text{g}, \quad \lrcorner = \text{m}; \end{aligned}$$

eine vierte Gruppe endlich besteht aus ganz unbekanntem Zeichen:

○ = H, / = S, ⊔ = P, ⊓ = Q, ∩ = W, ⊥ = Y.

Bei dieser Vereinfachung hat unstreitig das schon beim römischen Alphabet erwähnte Princip einen vorherrschenden Einfluß geübt, daß nämlich ein und dieselbe Grundform durch veränderte Stellung verschiedene Buchstaben bezeichnet. Um dies zu erkennen, darf man nur das Alphabet systematisch nach den Grundformen ordnen:

1) Die grade Linie in vier Richtungen:

	—	/	\
i	t	s	r

2) eine Hafenlinie in sechs verschiedenen Stellungen:

P	q	J	L	C	J
f	g	j	b	p	q

3) ein rechter Winkel in vier Lagen:

L	└	┌	┘
l	m	e	y

4) ein spitzer Winkel in vier Lagen:

V	^	<	>
a	v	k	x

5) ein Halbkreis in vier Lagen:

C	D	U	∩
c	d	u	w

6) ein Kreis in zwei Größen:

○	⊙
o	h

7) eine zweifach umgebogene Linie in zwei Stellungen:

Z	N
z	n

Die strenge Durchführung dieses Principes giebt der Schrift unstreitig den entschiedenen Charakter einer geeigneten Blindenschrift, welcher darin besteht, daß die einzelnen Schriftzeichen hinlänglich individualisirt sind und durch höchst einfache Formen dargestellt werden, welche bei ihrer Klarheit und Bestimmtheit der schnellen Auffassung durch den Tastsinn niemals Schwierigkeiten entgegensetzen. Dieser Charakter tritt bei einer näheren Betrachtung der einzelnen Schriftzeichen noch besonders hervor.

Moon's System als Leseschrift.

Die sieben Grundformen sind sämmtlich aus dem großen lateinischen Alphabet entnommen, in welchem sie die Buchstaben I J L V C O Z bezeichnen, die sich bereits als dem Tastsinn entsprechende Formen hinlänglich bewährt haben.

Das Princip der Individualisirung innerhalb der dritten, vierten, fünften und siebenten Gruppe findet sich ebenfalls in dem lateinischen Alphabet, wo es durch die Buchstaben L F, V A, C U, Z H repräsentirt ist. Die weitere Durchführung dieses Princip's im Moon'schen System kann demselben nicht zum Vorwurf gereichen, weil die übrigen veränderten Stellungen einer Grundform, welche Moon noch angenommen hat, grade die charakteristischen Formtheile der zusammengesetzten Formen des lateinischen Alphabets sind, z. B.

< von K, > von X,) von D.

Nur die in der ersten, zweiten und sechsten Gruppe angewandten Unterscheidungsmerkmale finden im lateinischen Alphabet keine Analogie. Die Richtung einer graden Linie, welche in der ersten Gruppe zur Unterscheidung dient, ist zwar für den alleinstehenden Buchstaben ein sehr abstractes und unbestimmtes Merkmal, tritt aber durch die Verbindung der Buchstaben mit einander als relatives Merkmal sehr bestimmt und charakteristisch auf. Durch den Druck ist jedoch dafür zu sorgen, daß bei der Aufeinanderfolge dieser Buchstaben nicht andere Buchstabenformen entstehen z. B. in Wörtern wie:

I \ / \ / \ / \ / , \ / \ / \ / \ /
I s r a e l, V e r s.

Das Unterscheidungsmerkmal der zweiten Gruppe ist dem in der dritten analog, nur daß statt eines rechten Winkels ein Gelenk verschiedene Stellung erhält.

Die beiden Zeichen der sechsten Gruppe endlich unterscheiden sich durch ein neues Moment, die Größe. Ihr Größen-Unterschied liegt aber innerhalb der bereits oben bezeichneten Gränzen und ist daher nicht bloß ein berechtigtes, sondern auch ein wohl zu beachtendes Merkmal.

Ueberhaupt gewährt das System Moon's die Möglichkeit, den früher angedeuteten Vortheil einer Schrift mit Mittel-, Hoch- und Tiefbuchstaben in gewisser Weise auch auf die Blindenschrift zu übertragen, wie sich dies aus folgenden Wörtern ergibt:

Λ N N Λ, - U Γ Γ, ∩ U N ∩ Γ \
A n n a, T u l p e, W u n d e r.

Die Stierwendschrift.

Eine Einrichtung der mit Moon's Alphabet gedruckten Schriften kann jedoch unmöglich gutgeheißen werden, nämlich die, daß die Schriftreihen abwechselnd von links nach rechts und von rechts nach links gelesen werden.

Wer jemals Blinde in ihrer Lesefertigkeit beobachtet hat, der wird überzeugt sein, daß diese Einrichtung zunächst ganz unnöthig ist; denn wenn sich der Blinde gewöhnt, beide Hände beim Lesen zu gebrauchen, so kann immer, bereits ehe eine Reihe ganz beendet ist, die linke Hand zum Anfange der folgenden Reihe zurückkehren; und selbst wenn dies nicht geschieht, gewöhnen sich die Finger so bald an die Schriftwege und werden so sicher, daß an ein Verirren oder Suchen nicht zu denken ist. Es sollte indeß Nichts gegen diese Einrichtung gesagt werden, wenn sie nicht, statt die Lesefertigkeit zu befördern, dieselbe geradezu beeinträchtigte. Um dies nachzuweisen, muß etwas näher auf die Sache eingegangen werden.

Die von rechts nach links gehende Reihe ist in einer dreifachen Gestalt denkbar:

- 1) Die Wortbilder folgen in unveränderter Gestalt von rechts nach links, (S. Zeile a.)
- 2) Die Buchstaben folgen in unveränderter Gestalt von rechts nach links, (S. Zeile b.)
- 3) Auch die Gestalt der Buchstaben ist von rechts nach links verändert. (S. Zeile c.)

Beispiel:

Sie suchen viele Künste

Ziel dem von weiter kommen und (a.)

leiZ med nov retiew nemmok dnu (b.)

biF mrob stov rōtjsw nrmmod bsw. (c.)

Schon der Augenschein lehrt an diesem Beispiel, daß die Sache selbst, wie die Schriftreihe verkehrt ist.

Zeile a, welche noch die leserlichste ist, weil wenigstens die Wortbilder unverändert geblieben sind, würde für den Tastsinn ganz ungeeignet sein, weil der Uebelstand, den man beseitigen will, vervielfacht würde, indem der Finger, anstatt einmal zum Anfang der Reihe zurückzukehren, den Anfang jedes Wortes suchen müßte und dadurch zu einem beständigen Hin- und Herfahren genöthigt wäre.

Zeile b, welche Moon gewählt hat, giebt ganz veränderte Wortbilder und fordert demgemäß für das Lesen jedes Wortes eine andere Übung und Fertigkeit. Das Wortbild ist nämlich kein einfaches Ganze, sondern besteht aus verschiedenen selbstständigen Buchstabenformen, die bei wiederholter Verbindung in ein und derselben Ordnung für die Auffassung zuletzt zu einem stereotypen Gesamtbilde werden. Stellen sich aber diese Buchstabenformen bei unveränderter Gestalt in umgekehrter Ordnung zusammen, so werden ihre relativen Formverhältnisse zu einander ganz andere, als in der ursprünglichen Ordnung, und das von rechts zu lesende Wort z. B.

$$\begin{array}{c} \neg \neg 0 < \\ m m o k \end{array}$$

giebt ein ganz anderes Bild als das von links zu lesende:

$$\begin{array}{c} < 0 \neg \neg \\ k o m m \end{array}$$

denn in dem erstern sind die Winkel des k und m gegen das o geschlossen, in dem letzteren aber geöffnet. Es bedarf also jedes Wort für die Lesefertigkeit einer doppelten Übung.

Die unveränderte Buchstabenform steht aber nicht bloß mit der veränderten Buchstabenfolge in Contrast, sondern auch mit der veränderten Richtung des Lesens; denn viele Buchstaben, die dem von links kommenden Finger als ein hohler Winkel entgegentreten; stellen sich in der Richtung von rechts nach links als ein erhabener Winkel dar, z. B.

$$\leftrightarrow \neg (m) \text{ und } \neg (m) \leftrightarrow$$

Dazu kommt noch der mißliche Umstand, daß viele Buchstaben in der letztern Auffassung ganz dieselben Formen darbieten wie andere in der ersten, z. B.

$$\begin{array}{l} \leftrightarrow \neg (m) = \neg (e) \leftrightarrow \\ \leftrightarrow > (x) = < (k) \leftrightarrow \\ \leftrightarrow \lrcorner (y) = \llcorner (l) \leftrightarrow \end{array}$$

Alle diese störenden Uebelstände fallen weg, wenn man diese Stierwendschrift aufgibt und bei der wohlbegründeten gewöhnlichen Leseweise verbleibt. Was man dem sehenden Leser nicht zumuthet, dessen Auge doch mit einem Blick ein Wort viel leichter übersehen kann, das sollte man noch viel weniger einem Blinden zumuthen, für den die Auffassung eines Wortbildes dadurch erschwert ist, daß ihm dasselbe immer nur durch schnelles Erkennen aller Formenverhältnisse nach einander in die Vorstellung tritt.

Die letzte Zeile (c.) ist ebenso wenig zu empfehlen, obwohl das Wortbild durch die nun auch veränderte Buchstabenform als vollkommenes Spiegelbild erscheint. Solche Schrift aber zu lesen, käme dem Erlernen und Ueben eines ganz neuen und unbekanntem Alphabets völlig gleich.

Die Vortheile des Moon'schen Systems sind also nur unter der Bedingung anzuerkennen, daß die Schrift in der gewohnten Weise von links nach rechts gelesen wird, und es steht zu erwarten, daß sie unter dieser Bedingung durch günstige Resultate immer mehr Freunde und Anhänger gewinnen und namentlich das Vorurtheil durchbrechen wird, welches ihr jetzt wegen ihrer Fremdartigkeit noch vielfach im Wege steht.

Moons System als Sonderschrift.

In Bezug hierauf mag endlich auch die Frage noch erörtert werden, wie der Blinde mit dieser Sonderschrift zu der übrigen lesekundigen Welt und den allgemein bekannten Schriftarten steht, welche Frage besonders in Betreff des Schreibens der Blinden von practischer Bedeutung ist.

Moons Schrift zu lesen, kann keinem Blinden verwehrt werden; sie wird im Gegentheil immer mehr Aufnahme und Verbreitung finden, je mehr sie sich durch die Erfahrung als eine für die meisten Blinden lesbare Schrift empfiehlt. Daß das System von den gangbaren Schriftarten abweicht, kann kein Grund der Zurückweisung sein; denn sind nicht alle Unterrichtsmittel für Blinde ihren Bedürfnissen gemäß verändert und sind solche Veränderungen nicht um so mehr gerechtfertigt, je gewisser und sicherer sie ihren Zweck erreichen?

Wie man niemals einem Stenographen deshalb einen Vorwurf machen wird, daß er nicht in der gewöhnlichen Schreibschrift stenographirt, so wird es auch Niemand einem Blinden verargen, wenn er in einer zwar fremden, aber für ihn leichteren Schrift liest.

Das Lesenlehren kann durch die Fremdartigkeit des Alphabets auch wenig behindert sein; denn bei der Verwandtschaft mit dem lateinischen Alphabet wird Jeder sehr bald mit Moons System bekannt, der sich nur die Mühe giebt, darauf näher einzugehen. Diejenige Schrift aber, welche die verbreitetste Leseschrift der erwachsenen Blinden ist, muß zuletzt auch jede Blindenanstalt ihren Zöglingen lehren. Möchten nur alle Lehrer, Freunde und Wohlthäter der Blinden die Sache unbefangenen prüfen, damit endlich einmal Einheit in die Leseschrift der Blinden käme, und die bedeutenden Opfer, welche schon hier und da zur Beschaffung einer Litteratur für Blinde gebracht worden sind, Allen zu Gute kämen!

Moon's System als Schreibschrift.

Anders verhält es sich mit dieser Schrift in Betreff des Schreibens der Blinden. Sie wird immer nur in dem Falle Anwendung finden, wenn der Blinde eine für ihn selbst oder andere Blinde lesbare Schrift darstellen will, und läßt sich auch mit kleinen Veränderungen auf der von mir für die lateinische Schrift construirten Schreibtafel sehr leicht ausführen. Die Zöglinge hiesiger Anstalt, die freilich im Schreiben der lateinischen Handschrift schon geübt waren, haben dieselbe in wenigen Tagen erlernt und schreiben sie viel sicherer und schneller, als jene.

Allein für den viel häufigern schriftlichen Verkehr mit Sehenden eignet sie sich als eine unbekannte Schrift gar nicht, und der Blinde ist deshalb genöthigt, das lateinische Alphabet als Schreibschrift daneben zu lernen. Diese doppelte Aufgabe ist aber keine zu schwere, denn die Buchstabenformen in Moon's System finden sich, wie oben nachgewiesen worden ist, im lateinischen Alphabet wieder; und wenn das sehende Kind in der Volksschule vier Alphabete der Druckschrift und vier Alphabete der Schreibschrift zu lernen hat, so ist ein Alphabet der Druckschrift und ein Alphabet der Schreibschrift für den Blinden nicht zu viel. Die in der hiesigen Anstalt gemachten Erfahrungen bestätigen wenigstens, daß sich dies Ziel sehr gut erreichen läßt.

Zusammenfassendes Urtheil.

Aus den bisherigen Untersuchungen ergiebt sich also auf die Eingangsgestellte Frage nach der geeignetsten Leseschrift für Blinde folgende Antwort:

Das Alphabet der römischen Unzialen hat zwar unter allen allgemein bekannten Schriftarten den entsprechendsten Charakter einer Blindenschrift; das Prinzip aber, welches ihr diesen Charakter giebt, nämlich einfache, präzise und individuelle Buchstabenform, ist im System Moon's vollständiger durchgeführt, und die dadurch entstandenen Veränderungen des römischen Alphabets sind den psychologischen Gesetzen, welche für das Lesen mittels des Tastsinnes gelten, so entsprechend, daß sie für die Lesefertigkeit nur förderlich sein können. Die Manier der Stierwendschrift ist jedoch zu verwerfen. Der Umstand endlich, daß Moon's System keine allgemein bekannte Schrift ist, kann für den angestrebten Vortheil kein Hinderniß sein. Für den schriftlichen Verkehr mit Sehenden möge der Blinde das römische Alphabet als Schreibschrift noch dazu lernen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Den Regierungs- und Schulrathen Dr. Schweizer zu Köln, Dr. Diekmann zu Königsberg und Altgelt zu Düsseldorf, sowie dem Consistorial- und Schulrath Striez zu Potsdam ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, dem bisherigen Consistorial- und Schulrath Winzer zu Minden ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

B. Universitäten, Akademien.

Der Privatdocent Dr. Lipschitz in Bonn ist zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau,

der Privatdocent Dr. Karsten in Berlin zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt,

dem ordentl. Professor Dr. Weber I. an der Universität zu Bonn ist der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath verliehen worden.

Der Bildhauer A. Wittig, z. Z. in Rom, ist zum Professor und Lehrer der Skulptur an der Kunst-Akademie in Düsseldorf ernannt worden.

C. Gymnasien, Real- und Gewerbeschulen.

Der Director des Gymnasiums in Guben, Professor Dr. Wichert, ist zum Director des Dom-Gymnasiums in Magdeburg,

der Director des Dom-Gymnasiums in Colberg, Dr. Stechow, zum Director der Ritter-Akademie in Liegnitz,

der Oberlehrer Stier am Gymnasium in Wittenberg zum Director des Dom-Gymnasiums in Colberg ernannt,

den Oberlehrern Dr. Schwidop am Kneiphöfchen Gymnasium zu Königsberg i. Pr., Dr. Schwarz und Dr. Wolff am Friedrichs-Berderschen Gymnasium zu Berlin ist das Prädicat „Professor“ beigelegt,

am **Wilhelms-Gymnasium** zu **Berlin** ist der ordentl. Lehrer **Crain** zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat **Pilger** als ordentl. Lehrer angestellt,

am **Gymnasium** zu **Minden** der ordentl. Lehrer **Quapp** zum Oberlehrer befördert und der Lehrer **Finsterbusch** sowie der Schulamts-Candidat **Dr. Frommann** als ordentl. Lehrer angestellt,

am **Friedrichs-Gymnasium** zu **Berlin** der **Dr. Schüpe**,

am **Gymnasium**

zu **Neustettin** der Schulamts-Candidat **Reishaus**,
zu **Stolp** der Lehrer **Oldenberg**,
zu **Stargard** der Schulamts-Candidat **Saniter**
als ordentl. Lehrer angestellt,

dem bisherigen Director der **Ritter-Akademie** zu **Liegnitz**, Professor **Dr. Sauppe** der **Rothe Adler-Orden** dritter Klasse mit der **Schleife** verliehen worden.

Der Professor **Dr. Hilgers** an der **Realschule** zu **Aachen** ist zum Director dieser Anstalt ernannt,

der Oberlehrer **Quidde** am **Gymnasium** zu **Bückeburg** in gleicher Eigenschaft an die **Realschule** zu **Erfurt** berufen,

an der **Realschule**

zu **Wehlau** ist der Schulamts-Candidat **Dr. Klüß**,
zu **Burg** der **Dr. Ebeling**,
zu **Bromberg** der **Dr. Dubislaw** und der **Dr. H. E. Krause**,
zu **St. Petri** in **Danzig** der **Dr. Sonnenburg**
als ordentl. Lehrer angestellt,

an der **Realschule** zu **Brandenburg** der Schulamts-Candidat **Dr. Jansen** als Collaborator angestellt,

dem bisherigen Oberlehrer Professor **Dr. Unger** an der **Realschule** zu **Erfurt** ist der **Rothe Adler-Orden** vierter Klasse verliehen worden.

An der städtischen **Gewerbeschule** zu **Berlin** ist der Schulamts-Candidat **Liebe** als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Seminarien.

Der Lehrer am **Waisenhaus** in **Königsberg**, **Predigtamts-Candidat** **Fischer**, ist zum ersten Lehrer am evangelischen **Schullehrer-Seminar** in **Prß. Eylau** ernannt worden.

Dem evangelischen Schullehrer, Conrector L ö c h e l in Zehdenick, Kreises Templin, den evangelischen Schullehrern und Rüstern S a u e r zu Potsdam, und S c h w a r z zu Ostrau im Kreise Bitterfeld, dem evangelischen Schullehrer Bürger zu Görlitz, dem katholischen Schullehrer W a n k e zu Bratsch im Kreise Leobschütz, sowie dem Hülfspedell L a n g e bei der Universität zu Königsberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Privatgelehrten Dr. von Hagenow in Greifswald ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Schwedischen Nordstern-Orden ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Provinzial-Schulrath Dr. Müggell bei dem Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin am 8. April,

der ordentl. Professor Dr. Clemens bei der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster am 24. Februar,

der Professor Dr. Schulz-Fleeth bei der Universität zu Berlin am 21. März,

der ordentl. Lehrer Dr. Gieswald an der Realschule zu St. Johann in Danzig am 23. Februar,

der Director der Handelsschule in Berlin, Dr. Schweizer, am 14. März d. J.

Pensionirt:

der Consistorial- und Schulrath Winzer bei der Regierung in Minden zum 1. April,

der Lehrer Weber am Gymnasium in Brilon zum 1. Mai,

der Zeichenlehrer Gauer am Gymnasium in Kreuznach zum 1. Mai d. J.

Auf ihre Anträge aus ihren Aemtern entlassen:

der Justizrath Scheide zu Halle aus dem Amt als Universitätsrichter bei der Universität daselbst zum 1. Mai,

der Director des Gymnasiums in Stargard, Professor Dr. Hornig,
zum 1. Mai,

der ordentl. Lehrer Dr. Heine am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen zu Ostern d. J.

Inhaltsverzeichnis des Aprilheftes,

69. Portofreiheit — 70. Ausfertigung von Todenscheinen für Pensions-Empfänger. — 71. Deutsche Sprache in der Prov. Posen und amtliche Stellung der Schul-Inspectoren. — 72. Zulässigkeit des Rechtsweges wegen Abgaben. — 73. Akademie der Wissenschaften. — 74. Leopold.-Carol. Akademie. — 75. Tentamen physicum. — 76. und 77. Uebersicht über die Zahl der Studirenden. — 78. Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst. — 79. Assistenz-Aerzte bei den Kliniken. — 80. Evangel. theol. Stift in Bonn. — 81. Wissenschaftliche Prüfungs-Commission. — 82. Anerkennung höherer Unterrichtsanstalten. — 83. Berathungen der Directoren in Pommern. — 84. Zweijähriger Seminar-Cursus. — 85. Lehrer-Conferenzen an Seminarien. — 86. Internat der Seminarien. — 87. Concentration des Unterrichts und Benutzung des ersten Schuljahres. — 88. Vertreibung von Schulgeldresten. — 89. Lieferung von Baumaterialien. — 90. und 91. Unterhaltung der Schul- und Klosterhäuser. — 92. Beschaffung von Lehrerwohnungen. — 93. Erweiterung der Schuleinrichtungen. — 94. Blinden-Unterricht — Personal-Chronik.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benützung der amtlichen Quellen
herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 5.

Berlin, den 30. Mai

1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

95) Unzulässigkeit der Aufhebung eines Resoluts im
Verwaltungswege.

(Centralblatt pro 1860 S. 644 Nr. 283.)

Seine Majestät der König haben Ihre erneuerte Immediat-
Vorstellung vom 1. d. M., betreffend den Schulhausbau zu N., an
mich abgeben zu lassen geruhet.

Unter Verweisung auf meinen Erlaß vom 21. v. M. eröffne
ich Ihnen demgemäß, daß die obsiegende Partei ein wohlbegründetes
Recht auf die Vollstreckung eines in der Recursinstanz bestätigten
und dadurch vollstreckbar gewordenen Resoluts hat, und deshalb ein
solches nur noch im Rechtswege, nicht aber auch im Verwaltungswege
abgeändert werden kann.

Berlin, den 19. April 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner.

An
den u. N. und Genossen zu N.

8758. U.

96) Anschaffung der Gesetz-Sammlung.

Nach dem Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums vom 28. November v. J. (ad Nr. 1450) sollen den Königl. Staats-Behörden und denjenigen einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten, welche jetzt die Bezahlung der Gesetz-Sammlung für die Amts-Bibliothek aus Staatsfonds zu leisten haben (Allerhöchste Verordnung vom 27. October 1810, §. 5^a) vom laufenden Jahre ab die pro inventario erforderlichen Exemplare der Gesetz-Sammlung unentgeltlich geliefert werden.

Die Königl. Regierung veranlasse ich demzufolge, die in den Etats der von Derselben verwalteten Fonds des diesseitigen Ressorts zur Bezahlung der Gesetz-Sammlung ausgeworfenen Beträge vom laufenden Jahre ab zu Gunsten der betreffenden Spezialfonds, resp. der diesseitigen Centralfonds, als erspart verrechnen zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß diejenigen Empfänger, für welche die Gesetz-Sammlung bisher aus Staatsfonds des diesseitigen Ressorts bezahlt worden ist — Superintendenten, Decane &c. — in den der Königl. Ober-Post-Direction mitzutheilenden Normallisten fortan als Gratis-Empfänger aufgeführt werden.

Berlin, den 10. April 1862.

An sämtliche Königl. Regierungen.

Abchrift erhält das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

In dem bisherigen Verfahren, wonach die obersten Provinzial-Behörden durch sämtliche von ihnen ressortirenden Behörden alljährlich Normal-Listen über die zum Halten der Gesetz-Sammlung verpflichteten Behörden und Beamten &c. anfertigen zu lassen, diese Normal-Listen demnächst festzustellen und solche der am Orte befindlichen Ober-Post-Direction bis Ende November jeden Jahres mitzutheilen haben, tritt außerdem die Aenderung ein, daß die qu. Normal-Listen fortan

die zwangspflichtigen Gesetz-Sammlungs-Empfänger und die Gratis-Empfänger

abgesondert von einander nachweisen müssen. Behufs künftiger Beachtung dieser Aenderung, sowie der schleunigen Mittheilung einer für das Ressort des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums anderweit aufzustellenden Normal-Liste pro 1862 an die dortige Königl. Ober-Post-Direction ist daher ungesäumt das Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 10. April 1862.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An sämtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien &c.

97) Verfahren bei dem Vorkommen falscher Zins-Coupons von Rentenbriefen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium empfängt anbei Abschrift der Seitens des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Herrn Finanz-Ministers in Betreff des beim Vorkommen falscher Zins-Coupons von Rentenbriefen zu beobachtenden Verfahrens unterm 28. März d. J. erlassenen Circular-Befugung (Anlage a.) zur Kenntnissnahme und um die unter Seiner Aufsicht stehenden Kassen des diesseitigen Ressorts zur Beachtung der danach getroffenen Bestimmungen anzuweisen.

Berlin, den 6. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mühlcr.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien u.
617. B.

a.

Für die Fälle, wenn bei Königlichen Kassen falsche Zins-Coupons von Rentenbriefen eingehen sollten, fehlt es an einer das Verfahren Behufs Ermittlung ihres Ursprungs und ihrer Verbreiter regelnden Anordnung, indem auf diese Falsifikate die Circular-Befugung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Mai 1860 nicht bezogen werden kann, weil letztere Behörde mit deren Verfolgung sich nicht zu befassen hat. Da jedoch das in ebengedachter Befugung vorgeschriebene Verfahren an sich zweckmäßig und unter der Abänderung, daß nicht an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden, sondern an die betreffende Rentenbank-Direction die schließliche Ablieferung gefälschter Coupons von Rentenbriefen erfolgen muß, auch auf derartige Coupons anwendbar erscheint, so bestimmen wir hierdurch Folgendes:

I. Die Königlichen Kassen sind gehalten, die bei ihnen als Zahlungsmittel eingehenden oder zur Präsentation gelangenden als falsch erkannten Rentenbrief-Coupons gleich den falschen Kassenanweisungen oder Banknoten ohne Unterschied, ob sie mit Begleitscheinen eingeschendet oder von den Inhabern persönlich eingezahlt, beziehentlich zur Einwechslung präsentirt werden, und ob die empfangende Kasse sich an demselben Orte befindet, wo die Königliche Regierung ihren Sitz hat, oder nicht, ohne Zeitverlust mit dem betreffenden Begleitschreiben, Etikett u. oder beziehungsweise mit der über die Einzahlung resp. Präsentation aufzunehmenden kurzen Verhandlung an die Orts-Polizeibehörde zu übersenden.

II. Gleichzeitig hat die betreffende Kasse eine kurze Mittheilung über den resp. die als falsch angehaltenen Coupons unter Angabe der Fälschungs-Merkmale an diejenige Provinzial-Rentenbank-Direction, welche die ächten Coupons ausgegeben hat oder ausgegeben haben mußte, Behufs vorläufiger Control-Notiz gelangen zu lassen.

III. Die Orts-Polizeibehörden haben ebenfalls ohne Verzug die nach Beschaffenheit der Umstände nöthig erscheinenden Nachforschungen nach den Verbreitern und dem Ursprunge der Falschstücke entweder selbst oder im Wege der Requisition vorzunehmen, und wenn alle Mittel, die wissentlichen Verbreiter und Verfertiger der Falschstücke zu entdecken, als erschöpft zu betrachten sind, die schriftlichen Verhandlungen nebst den falschen Papieren an das Königliche Regierungs-Präsidium einzureichen, welches dieselben an die betreffende Rentenbank-Direction einzusenden hat. Sollte sich im Laufe der polizeilichen Recherchen ein erheblicher Verdacht gegen eine bestimmte Person herausstellen, so muß die Polizeibehörde sofort und noch vor Ablieferung der schriftlichen Verhandlungen dem Königlichen Regierungs-Präsidium davon Anzeige machen. *ic.*

Berlin, den 28. März 1862.

Der Minister für die landwirth-
schaftlichen Angelegenheiten.
Graf v. Spenpliz.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
Horn.

An
sämmliche Königliche Regierungs-Präsibien.

2,312. M. f. I. A.

22. I. R. F. M.

98) Feuerungs- und Erleuchtungs-Material für Unterbeamte an Unterrichts-Anstalten.

Zufolge Allerhöchster Ordre vom 2. Mai 1853 darf keinem Staatsdiener ohne specielle und ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung freies Feuerungs- und Erleuchtungs-Material bewilligt werden. Dagegen kann denjenigen Unterbeamten, welche in einem Diensthause wohnen und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verschluß oder Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungs-Material aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzustellende Entschädigung mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verabsolgt werden. Diese Bewilligung ist in den Stats bei der Besoldung der betreffenden Beamten zu bemerken, darf jedoch nur da, wo sie durch Umstände hinlänglich motivirt wird, sowie mit specieller Genehmigung des betreffenden Departements-Chefs für jeden einzelnen Fall stattfinden, und eine Erhöhung der betreffenden

Statsfonds nicht zur Folge haben. Auch darf dieselbe auf andere als Unterbeamte, selbst wenn erstere das Brennmaterial unter Verschuß oder den Verbrauch zu überwachen haben sollten, nicht ausgedehnt werden.

Es erscheint nothwendig, diese Allerhöchste Bestimmung auch bezüglich der Schuldner und sonstigen Unterbeamten an Königlichen Unterrichts-Anstalten in Anwendung zu bringen, und durchzuführen, sobald sich bei Neubesezung der Stellen oder bei Einkommens-Verbesserungen eine geeignete Gelegenheit dazu darbietet.

Hinsichtlich des Erleuchtungs-Materials ist in gleicher Weise, wie wegen des Feuerungs-Materials zu verfahren.

Die zu zahlenden Entschädigungen sind unter Titel Insgemein des Stats der betreffenden Anstalten zu vereinnahmen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wolle hiernach event. verfahren.

Berlin, den 8. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

10,833. U.

II. Akademien und Universitäten.

99) Historisches Seminar bei der Universität zu Greifswald.

Der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Schäfer an der Universität zu Greifswald hatte bald nach seinem Amtsantritt in freier Weise und ohne staatliche Unterstützung für Studierende der Geschichte und Geographie ein historisches Seminar eingerichtet.

Die philosophische Facultät erkannte in dem jetzt wieder häufiger als früher hervortretenden Streben, derartige Gesellschaften oder Seminarien an den Universitäten zu gründen, einen erfreulichen und der Unterstützung würdigen Beweis von dem Bedürfniß und Streben, die Vorlesungen und das ganze akademische Lehramt eindringlicher und wirksamer zu machen. Sie erachtete dieselben aber von besonderem Werthe für die Heranbildung von künftigen Lehrern und Gelehrten der betreffenden Fächer, in denen die philosophischen Facultäten im Hinblick auf die Gymnasien und Realschulen eine hervorragende Stellung einnahmen. Es gehöre zu den wichtigsten Aufgaben des akademischen Unterrichts, insbesondere auch des historischen, daß

jungen mit Talent und Neigung für den Lehrerberuf ausgestatteten Männern Gelegenheit gegeben werde, sich eine über das Bedürfnis der allgemeinen Ansprüche hinausgehende, tiefer dringende historische Bildung zu verschaffen, welche ohne ausgedehnte Kenntniß der historischen Quellen, ohne Gewandtheit im Gebrauch der historischen Methode, ohne fleißige Uebung im eignen auf das Studium der Quellen gegründeten Arbeiten nicht gewonnen werden könne. Die Mehrzahl der hierher gehörenden Studirenden sei aber nicht in der Lage, sich solchen Studien, von denen die Beschaffung älterer und neuerer, kostspieliger Werke unzertrennlich sei, hinzugeben ohne Aussicht auf Entschädigung und Unterstützung.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage wurden durch den Unterrichts-Minister die Mittel zur Beschaffung eines historisch-geographischen Lehrapparats aus den Fonds der Universität bewilligt, und ist gegenwärtig durch Verfügung vom 10. März d. J. auch genehmigt worden, daß in jedem Semester demjenigen Mitgliede des Seminars, welches die beste, eines Preises würdige Abhandlung liefert, eine Prämie aus den Fonds der Universität gewährt wird.

100) Ausbildung der Studirenden der evangelischen Theologie in der lateinischen Sprache.

(Centralblatt pro 1862 Seite 134 Nr. 55.)

Dem Königl. Universitäts-Curatorium lasse ich anbei Abschrift der unter dem 5. December v. J. an sämtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien erlassenen Verfügung, den bei den Prüfungen der Candidaten der Theologie häufig bemerkten Mangel an der nöthigen Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache betreffend, zugehen, um dieselbe der dortigen theologischen Facultät zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung mitzutheilen, die Studirenden der Theologie an der dortigen Universität in geeigneter Weise auf die Wichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam zu machen.

Berlin, den 3. April 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
das Königl. Universitäts-Curatorium zu R.
1479. U.

101) Uebersicht über die Zahl der Studirenden auf dem Lyceum zu Braunsberg.

In den summarischen Uebersichten der Studirenden sind bisher die das Lyceum Hosianum zu Braunsberg im Regierungsbezirk Königsberg besuchenden Studirenden nicht aufgeführt worden. Es wird dies fortan geschehen, und tragen wir hier die Zahlen von demselben Semester an nach, mit welchem nach Seite 3 des Centralblatts pro 1859 die andern Mittheilungen beginnen. Es sei noch bemerkt, daß das Lyceum zu Braunsberg, gleich der Akademie zu Münster, eine katholisch-theologische und eine philosophische Facultät hat, und vorzugsweise zur Bildung katholischer Geistlichen für Ermland und Westpreußen bestimmt ist.

Semester.	Theologische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesamtzahl der immatriculirten Studirenden.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	
Sommer-Semester 1858	39	—	39	9	—	9	48
Winter-Semester 18 $\frac{5}{9}$	32	—	32	13	—	13	45
Sommer-Semester 1859	37	—	37	12	—	12	49
Winter-Semester 18 $\frac{9}{9}$	37	—	37	10	—	10	47
Sommer-Semester 1860	40	—	40	10	—	10	50
Winter-Semester 18 $\frac{0}{1}$	30	—	30	16	—	16	46
Sommer-Semester 1861	31	—	31	19	—	19	50
Winter-Semester 18 $\frac{1}{1}$	36	—	36	20	—	20	56

102) Glasmalerei-Fabrik von Dr. Didtman u. Comp. zu Einnich bei Aachen.

Die Dr. Heinrich Didtman u. Co. haben in Einnich bei Aachen eine Glasmalerei-Fabrik errichtet, um mittels eines neuen vereinfachten Verfahrens die Glasmalerei in ihrer Anwendung auf Kirchenfenster u. den Interessenten durch wohlfeile Preise zugänglicher zu machen. Nach dem Gutachten der Königl. Ober-Baubehörde verdient das Unternehmen, durch Umdruck die Fabrikation von Glasmalereien im Gebiete architektonischer Decoration zu erleich-

tern und dadurch zu verhältnißmäßig sehr billigen Preisen herzustellen, Berücksichtigung. — Da es durch dieses Verfahren möglich sein wird, auch bei sehr beschränkten Mitteln den Kirchen geeigneten Falls den Schmuck farbiger Fenster zu gewähren, so habe ich der gedachten Firma überlassen, Proben und Preisverzeichnisse ihrer Fabrikate den Königlichen Regierungen einzusenden, damit sie von denselben Kenntniß erhalten und, wenn es die Verhältnisse gestatten, ihre Anwendung herbeiführen.

Berlin, den 12. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

9,648. E. U.

III. Gymnasien und Realschulen.

103) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 17. Nr. 5.)

An Stelle des verstorbenen Provinzial-Schul-Raths Dr. Müßell ist der Provinzial-Schul-Rath Dr. Tzschirner zum Director und Mitglied der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Berlin auf den übrigen Theil des Jahres 1862 ernannt worden.

104) Carcerstrafen in Gymnasien.

Auf den Bericht vom 3. d. M. eröffnen wir der Direction, daß die Carcerstrafe, welche um ihrem Zweck zu entsprechen, eine seltene bleiben muß, ohne ausdrückliche Genehmigung des Directors nicht in Anwendung kommen darf. Die Direction hat Gegenwärtiges den Lehrern der Anstalt zu eröffnen.

Koblenz, den 24. April 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directionen sämmtlicher Gymnasien der Rheinprovinz.

105) Nachweisung der vor den Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen im Jahr 1861 abgelegten Prüfungen.

(Centralblatt pro 1861 S. 526 Nr. 202.)

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Das colloquium pro rectoratu haben bestanden	Die Prüfung pro facultate docendi haben bestanden	Sonstige Prüfungen: pro loco, pro ascensione, in einzelnen Disciplinen, Nachprüfungen u. s. w. haben stattgefunden	Von den pro facultate docendi geprüften Candidaten sind nicht bestanden	Summe sämtlicher abgehaltenen Prüfungen
Königsberg .	1	9	5	—	15
Greifswald .	3	10	3	1	17
Berlin . . .	1	31	13	—	45
Breslau . .	—	15	16	2	33
Halle	1	22	9	1	33
Münster . .	2	29	11	3	45
Bonn	2	22	18	3	45
Summe	10	138	75	10	233
Im J. 1860 waren	9	130	71	9	219
Mithin i. Jahr 1861	1	8	4	1	14
} mehr	—	—	—	—	—
} weniger	—	—	—	—	—

106) Geographischer Unterricht in höheren Unterrichtsanstalten.

Von Seiten der Königl. General-Inspection des Militär-Bildungswesens ist, wie uns ein Erlaß vom 19. d. M. eröffnet, dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mitgetheilt worden, daß in den Portepeseführer-Prüfungen bei den von höheren Lehranstalten kommenden Aspiranten in der Regel eine auffallend geringe Kenntniß der Geographie angetroffen wird.

Auch in den Schulen unseres Verwaltungsbezirks haben bei Revisionen und Abiturienten-Prüfungen Schüler der höheren Klassen das zu wünschende Maß geographischen Wissens öfters nicht gezeigt.

Wir veranlassen deshalb die Herren Directoren der Gymnasien und Realschulen unsers Ressorts, diesem Mangel, wo er vorhanden ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in Besprechung mit den betreffenden Lehrern dasjenige wiederholt zu erwägen, was ohne Aenderung des Lehrplans dazu dienen kann, in den oberen Klassen namentlich auch den elementaren Theil der Geographie und die geo-

graphischen Verhältnisse von Europa und Deutschland nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen.

Es wird vorzugsweise darauf ankommen, den Stoff des geographischen Unterrichts, der zum dauernden Behalten fest eingeprägt werden soll, für jede Klasse in Beschränkung auf ein Minimum und Unterscheidung von dem sonst Erwähnenswerthen genau zu bestimmen und regelmäßige Repetitionen des früher Erlernten nicht bloß für die unteren und mittleren Klassen, sondern auch für die oberen anzuordnen. In den letzteren werden die Gymnasien freilich, wie die westfälische Instruction für den geschichtlichen und geographischen Unterricht vom Jahre 1859 *) mit Recht annimmt, nicht mehr als eine Stunde vierzehntägig, die Realschulen nur eine Stunde wöchentlich auf die Geographie besonders verwenden können. Wird aber beim Geschichtsunterricht der oberen Klassen die Beachtung der bezüglichen geographischen Verhältnisse nicht vernachlässigt und dabei von den zur nothwendigen Ausstattung jeder höheren Schule gehörenden Wandkarten rechter Gebrauch gemacht, auch öfters durch einfache Kreidezeichnungen an der Wandtafel das, worauf es gerade ankommt, anschaulich hervorgehoben, werden die Schüler außerdem angehalten, von Zeit zu Zeit einen größeren Abschnitt eines guten geographischen Leitfadens mit Weglassung alles entbehrlichen Details unter Benutzung zweckmäßiger Karten zu wiederholen, versteht der Lehrer in den geographischen Repetitionsstunden und gelegentlich beim Geschichtsunterricht die von den Schülern früher erworbenen geographischen Kenntnisse unter neuen Gesichtspunkten zusammenzufassen und hier und da in anregender Weise zu vervollständigen, so wird nicht bloß im Wesentlichen erhalten bleiben, was von der Geographie in den unteren und mittleren Klassen oft mit vieler Mühe gelehrt und gelernt ist, sondern es wird die bildende Kraft, welche in dieser jetzt so hoch entwickelten Wissenschaft für den jugendlichen Geist liegt, in gewissem, durch die nothwendige Rücksicht auf die übrigen Forderungen des Gymnasialunterrichts freilich beschränktem Maße auch der obersten Bildungsstufe der Gymnasien und Realschulen zu Gute kommen.

Im Uebrigen wird es, wie der erwähnte Erlaß des Herrn Ministers bemerkt, angemessen sein, diejenigen jungen Leute in den oberen Klassen, welche sich dem Militärstande widmen wollen, bei geeigneter Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß es Sache ihres Privatfleißes ist, sich für die besonderen Anforderungen des militärischen Examins genügend vorzubereiten. Stettin, den 30. December 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An

die Herren Directoren der 12 Gymnasien in Pommern, des Pädagogiums zu Putbus und der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin

*) s. Centr. Bl. pro 1859 Seite 729 Nr. 346.

107) Zeit des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts der evangelischen Schüler höherer Unterrichts-Anstalten.

(Centralblatt pro 1860 Seite 657 Nr. 297.)

Die Circular-Befugung vom 16. October 1860 bestimmt, daß der Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht in der Regel an zwei entsprechenden Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr erteilt wird, welche Zeit deshalb in den mittleren Klassen der höheren Schulen entweder frei zu halten, oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen ist, von denen eine zeitweilige Dispensation zulässig erscheint.

Diese Bestimmung kann, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium auf den Bericht vom 11. v. M. erwiedere, nur den Sinn haben, daß von der Schulzeit überhaupt nur zwei Stunden wöchentlich für den kirchlichen Religionsunterricht in Anspruch genommen werden sollen. Die Beifügung „in der Regel“ macht es jedoch unzweifelhaft, daß Ausnahmen gestattet sind. Sie werden um so zulässiger sein, wenn Directoren in der Zeit des Confirmanden-Unterrichts vor Ostern den Wünschen der Geistlichen so weit entgegen zu kommen im Stande sind, daß sie in den betreffenden Klassen noch eine oder zwei wöchentliche Stunden frei machen, wenigstens für die demnächst einzusegnenden Schüler.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, demgemäß den Directoren zu N. und zu N. zu eröffnen, daß sie unverbindert sind, in diesem Sinne über das in der Circular-Befugung vom 16. October 1860 angeordnete Maß von zwei wöchentlichen Stunden hinauszugehen, soweit es irgend mit der Ordnung der Schule und mit der Aufgabe, welche sie auch ihrerseits an den betreffenden Schülern zu erfüllen hat, verträglich ist.

Berlin, den 5. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Münster.
9498. U.

108) Nachricht von dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg nebst den Bedingungen für den Besuch desselben.

Umfang des Pädagogiums.

§. 1. Das Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen umfaßt ein vollständiges Gymnasium und eine Erziehungsanstalt für Gymnasiasten oder ein Alumnat.

Nach Allerhöchster Cabinetsordre vom 26. März 1856 soll mit dem Pädagogium auch ein Candidaten-Convict (ein Seminar von Candidaten der Theologie, welche die Prüfung wegen der Erlaubniß zu predigen gut bestanden haben), zur Bildung für das höhere Schulamt besonders im Religionsunterricht, von Michaelis 1857 an verbunden sein. *)

Gymnasium.

§. 2. Als Gymnasium ist das Pädagogium den allgemeinen Vorschriften für Preussische Gymnasien gemäß eingerichtet und hat mit diesen eine und dieselbe Aufgabe. Es besteht aus 6 Klassen, von denen die vier unteren je in zwei Abtheilungen, welche in besonderen Lehrzimmern unterrichtet werden, getheilt sind.

Alumnat.

§. 3. Das Alumnat kann nach seiner Räumlichkeit 72 Zöglinge aufnehmen.

Im Gegensatz der im Kloster wohnenden Alumnen heißen die übrigen Schüler des Pädagogiums Stadtschüler.

Meldung eines Schülers zur Aufnahme.

§. 4. Die Aufnahme in das Pädagogium geschieht zu Oftern und zu Michaelis. Die Anmeldungen dazu werden entweder in Person oder schriftlich bei dem Propst und Director des Klosters bewirkt und zwar für Stadtschüler vier Wochen, für Alumnen ein Halbjahr vor diesen beiden Terminen. Doch ist es wegen der stets vorhandenen Expectanten rätlich, wenigstens ein Jahr vorher die Anmeldung in das Alumnat zu besorgen. S. §. 9.

Zeugnisse.

§. 5. Dieser Meldung ist beizufügen:

- a. ein genaues Zeugniß über die Fähigkeiten, die Vorkenntnisse und das sittliche Verhalten des Aufzunehmenden, welches, wenn der Zögling schon eine öffentliche Lehranstalt besuchte, von dem Dirigenten desselben ausgestellt sein muß;
- b. ein Impfattest;
- c. für Alumnen der Nachweis, daß die Impfung in den letzten Jahren zum zweiten Male stattgefunden hat.

Aufnahme-Bedingungen.

§. 6. Auf diese Meldung erhält der Vater oder Vormund nicht bloß diese „Bedingungen“, sondern auch die „Gesetze und Weisungen für die Schüler des Pädagogiums“ und, im Falle der Aufzunehmende Alumnus werden soll, die „Gesetze

*) s. Centr. Bl. pro 1862 Seite 84 Nr. 34.

für die Alumnen des Klosters“ zu sorgfältiger Kenntnissnahme. Uebergiebt er dann seinen Sohn oder Mündel der Anstalt, so macht er sich dadurch verbindlich, auch seinerseits darauf zu halten, daß jene Bedingungen und Gesetze pünktlich befolgt werden.

Aufnahmeprüfung.

§. 7. Die Klasse, in welche der Aufzunehmende zu setzen ist; wird unter Berücksichtigung des mitgebrachten Zeugnisses (§. 5, a) durch den Ausfall der Aufnahmeprüfung bestimmt.

Die Lehrpensia der einzelnen Klassen sind aus den Programmen des Klosters ersichtlich.

Erfordernisse für die Aufnahme in die Sexta.

§. 8. Zur Aufnahme in die Sexta wird, wie höheres Orts bestimmt worden ist, erfordert, daß der Schüler das neunte Lebensjahr zurückgelegt habe und folgende Kenntnisse und Fertigkeiten besitze:

- a. er soll im Stande sein, Deutsche Druckschrift, mit Deutschen und Lateinischen Buchstaben, fließend und mit Verständniß zu lesen, die Redetheile zu bezeichnen und den einfachen Satz zu zergliedern, auch ziemliche Fertigkeit im orthographischen Schreiben haben;
- b. er soll einige Fertigkeit besitzen, etwas Dictirtes leserlich und reinlich nachzuschreiben;
- c. er soll in den vier Grundrechnungen mit unbenannten und benannten Zahlen und in den ersten Elementen der Bruchrechnung geübt sein, und das Ein mal Eins geläufig können;
- d. er soll die ersten Elemente der Geographie, namentlich Europa's, kennen gelernt haben;
- e. er soll mit den Hauptsachen aus der biblischen Geschichte des Alten Testaments und mit dem Leben Jesu bekannt sein.

Aufnahme in das Alumnat.

§. 9. In das Alumnat können nur solche Schüler aufgenommen werden, welche mindestens die Quarta erreicht und das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, und hängt die Gewährung des Besuches um Aufnahme namentlich auch von den entstandenen Vacanzen ab.

Die Vorbildung des für die Quarta oder für eine noch höhere Klasse in das Alumnat Aufzunehmenden wird jedoch in der Regel dem Lehrgange und den Anforderungen des Pädagogiums vollkommener entsprechen, wenn derselbe wenigstens auch den Unterricht unserer Quinta als Stadtschüler genossen hat.

Anmeldung des Abganges.

§. 10. Auch der Abgang eines Zöglings muß von dessen Vater oder Vormunde dem Propst und Director schriftlich angezeigt wer-

den, und zwar eines Stadtschülers mindestens vier Wochen, eines Alumnus ein volles Vierteljahr vorher; widrigenfalls ist für den Stadtschüler das bisherige Schulgeld, für den Alumnus die bisherige Pension noch für ein volles Vierteljahr an die Kasse zu entrichten.

Die Anmeldung zum Abgange auf die Universität, demnächst zum Abiturienten-Examen, geschieht ohne Unterschied für Stadtschüler und Alumnus zu Johannis und Neujahr schriftlich bei dem Propst und Director.

Zahlungen bei der Aufnahme; bei dem Abgange.

§. 11. An die Kasse des Klosters bezahlt bei der Aufnahme der Stadtschüler drei Thaler Eintrittsgeld, der Alumnus drei Thaler Eintrittsgeld und drei Thaler zum Tischservice.

Bei dem Abgange bezahlt jeder Schüler für das über den Ausfall der Abiturientenprüfung ausgefertigte Zeugniß $2\frac{1}{2}$ Thaler, für jedes andere Abgangszeugniß 1 Thaler. Für jedes während des Schulbesuches ausgestellte Zeugniß werden 15 Silbergrößen entrichtet. Die Zahlung geschieht an die Kasse des Klosters.

Schulgeld. Zahlung desselben.

§. 12. Das Schulgeld der Stadtschüler beträgt vierteljährlich:
in Sexta 3 Thaler,
in Quinta, Quarta, Tertia 4 Thaler,
in Secunda und Prima 5 Thaler,

und wird im Anfange eines jeden Quartals an einem Tage, der dazu in den Klassen noch näher bezeichnet und angekündigt wird, entrichtet. — Zugleich soll nach einer Ministerial-Verfügung (mitgetheilt durch Rescript des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 18. Juni 1857) mit dem Schulgeld ein Turgeld, jährlich 20 Sgr., vierteljährlich 5 Sgr., erhoben werden.

Erlaß des Schulgeldes.

§. 13. Die Bezahlung des vollen Schulgeldes gilt als Bedingung der Aufnahme in das Pädagogium; jedoch ist das Lehrer-Collegium berechtigt, dürftigen und würdigen Stadtschülern bis zu dem zehnten Theile der Gesamtzahl der Stadtschüler das Schulgeld ganz oder zur Hälfte zu erlassen.

Gesuche um Erlaß des Schulgeldes sind schriftlich an den Propst und Director zu richten.

Dauer des Schulgelderlasses.

§. 14. Ein solcher Erlaß wird im Anfange des Sommer- und Winter-Halbjahres zunächst auf das laufende Halbjahr verwilligt und nur dann erneuert, wenn sich der Schüler, bei fortdauernder Bedürftigkeit, durch Fleiß und sittlich gutes Betragen desselben

würdig erhalten hat. Bei eintretender Unwürdigkeit wird der Erlaß aufgehoben.

Erlaß des Schulgeldes in Krankheitsfällen.

§. 15. Hat ein Stadtschüler erweislich Krankheits halber während eines ganzen Schulquartals die Schule nicht besuchen können, so kann dürftigen Eltern auf besonderes Ansuchen die Bezahlung des Schulgeldes für diese Zeit erlassen werden.

Beitrag zur Schul-Lesebibliothek.

§. 16. Um einem schädlichen Lesen vorzubeugen und die Schüler mit den besten und bildendsten Werken unserer Litteratur bekannt zu machen, auch ihnen manche zweckmäßige Hilfsmittel für ihre Studien darzubieten, besteht beim Kloster eine Schul-Lesebibliothek. Jeder Stadtschüler, der dieselbe benutzen will, zahlt ein Antrittsgeld von 10 Sgr. und vierteljährlich einen Beitrag von 7½ Sgr., jeder Alumnus ein Antrittsgeld von 10 Sgr., und zwar an den Lehrer, welcher die Schul-Lesebibliothek verwaltet. Aus dieser Bibliothek erhält der Theilnehmer wöchentlich an einem bestimmten Tage ein Buch, welches er unbeschmutzt und unbeschädigt spätestens nach vier Wochen zurückliefern muß. Wird eine Revision der Bibliothek angeordnet, so sind alle Bücher sofort zurückzugeben. Verlorene oder beschädigte Bücher muß derjenige, welcher sie aus der Bibliothek entnommen hat, ersetzen.

Das Abgangs-Zeugniß kann erst dann ausgehändigt werden, wenn der Bibliothekar bescheinigt, daß der Abgehende alle Bücher in gehöriger Beschaffenheit abgeliefert habe. Aus Leihbibliotheken Bücher zu lesen ist den Schülern nicht erlaubt.

Pension der Alumnen.

§. 17. Da das Kloster seine Einkünfte für die Schul- und Erziehungs-Anstalt verwendet, so ist es ihm möglich, die jährliche Pension eines Alumnus auf 120 Thaler, mit Einschluß des Schulgeldes, zu stellen, auch einer Anzahl dürftiger und hoffnungsvoller Zöglinge die Pension entweder ganz, oder zum Theil, zu erlassen.

Zahlung der Pension.

§. 18. Die Pension der Alumnen wird in Quartal-Zahlungen und zwar im ersten Monate eines jeden Schulquartals voraus entrichtet, und können die Eltern oder Vormünder die Zahlung an die Kasse bei der Administration des Klosters entweder selbst bewirken, oder durch den Tutor des Alumnus bewirken lassen.

§. 19. Sollte das Schulgeld oder die Pension nicht in den bestimmten Terminen abgeführt werden; so wird die Administration des Klosters, welcher dies obliegt, die Eltern oder Vormünder

an die Zahlung erinnern. Wer zwei Quartal-Zahlungen schuldet, kann nur dann Schüler der Anstalt bleiben, wenn die ganze Schuld sofort abgetragen wird. In der Mitte December's darf, des Rechnungs-Abschlusses wegen, Niemand mit seinen Zahlungen im Rückstande sein.

§. 20. Zur Zeit bestehen bei dem Alumnate folgende, aus den Einkünften des Klosters fließende Beneficien, welche, auf Vorschlag des Conventes unter Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, ausschließlich an dürftige, durch Fleiß und sittliche Auf-führung sich auszeichnende Zöglinge unter derselben Beschränkung, wie §. 14., verliehen werden:

- a. 20 Beneficien, welche 20 Alumnen einen völligen Erlaß der jährlichen Pension von 120 Thalern (§. 17) gewähren, aber nur Primanern und Secundanern, in seltenen Fällen auch wohl einem Obertertianer, ertheilt werden dürfen;
- b. 15 Beneficien der Art, daß 15 Alumnen an der festgesetzten Pension drei Viertel erlassen werden, ein jeder derselben also jährlich an Pension nur 30 Thaler zu entrichten hat;
- c. 15 Beneficien der Art, daß 15 Alumnen nur die Hälfte der festgesetzten Pension mit 60 Thalern jährlich entrichten.

Bedingungen für ihre Gewährung.

§. 21. Gesuche um Verleihung dieser Beneficien sind schriftlich bei dem Propst und Director des Klosters einzureichen und können nur dann Berücksichtigung finden, wenn von den bestehenden Beneficien (§. 20) eins erledigt ist, die Bedürftigkeit des Zöglings feststeht, und das Lehrer-Collegium sich für die Würdigkeit desselben ausgesprochen hat.

Daher erhalten meist nur solche Alumnen ein Beneficium, welche sich schon eine Zeit lang in Fleiß und Betragen bewährt haben.

Kloster-Berge'sche Schulstipendien.

§. 22. Aus dem Kloster-Berge'schen Studienfonds erhält z. B. das Pädagogium die Summe von 200 Thalern in halbjährlichen Raten. Hieraus werden ganze Beneficien von 50 Thalern und halbe von 25 Thalern gebildet und halbjährlich verliehen an dürftige, dem Universitäts-Studium künftig sich widmende Schüler, welche bereits in der dritten Klasse, von oben gerechnet, sich befinden und denen von dem Lehrer-Collegium das Zeugniß guter Fähigkeiten, eines vorzüglichen Fleißes und eines stets sittlich guten Betragens ertheilt wird.

Am Ende der Monate April und October jedes Jahres werden die Vorschläge zur Verleihung von dem Propst und Director dem

Königlichen Provinzial-Schul-Collegium eingereicht, welches hierauf die wirkliche Stipendien-Verleihung anordnet.

Diese Unterstützungsgelder werden vierteljährlich von der Kasse des Klosters nur an die Eltern oder Vormünder der Beneficiaten gegen Quittung gezahlt, welche sich gegen den Propst und Director über die zweckmäßige Verwendung der erhaltenen Summen auszuweisen haben.

Universitäts-Stipendien.

§. 23. Für Studirende auf Universitäten sind bei dem Kloster fundirt:

- a. ein Stipendium von 25 Thalern, jährlich einmal aus der Armenkasse des Klosters an einen bedürftigen und würdigen Schüler bei seinem Abgange zur Universität zu zahlen;
- b. Stipendien aus der von Klewenow'schen Stiftung.

Herr Karl Heinrich von Klewenow, Chef-Präsident des Königlichen Ober-Landesgerichts in Magdeburg, hat im Jahre 1822 ein Vermächtniß von 6000 Thalern bei dem Kloster u. L. Fr. niedergelegt, mit der Bestimmung, daß der Propst und Vorsteher der Anstalt die davon aufkommenden Zinsen in jährlichen Stipendien von 50 und 100 Thalern an Studirende, welche von dem Kloster mit dem Zeugnisse der Reise zur Universität abgegangen sind, vertheilen soll. In seinem letzten Willen spricht der Stifter von dem Col-lator die Erwartung aus, daß er in der Ernennung der Stipendiaten sich hauptsächlich durch anerkannte Talente, bewiesenen Fleiß, sittlich gute Aufführung und die größere oder geringere Dürftigkeit derselben werde leiten lassen.

Mitwirkung der Eltern für das Werk der Erziehung und Bildung.

§. 24. Das Lehrer-Collegium betrachtet nicht nur die wissenschaftliche, sondern die gesammte und besonders auch die sittliche Bildung seiner Schüler als die große Aufgabe, die es zu lösen hat, und hegt zu den Eltern und denen, welche deren Stelle vertreten, das Vertrauen, daß sie ihm in seinem Bemühen aufrichtig und hilfreich die Hand bieten, auch alle amtlichen Mittheilungen, insonderheit die Censuren, welche sie über ihre Söhne und Pfleg-befohlenen erhalten, gehörig beachten und zur zweckmäßigen Einwirkung auf dieselben benutzen werden.

Disciplin der Anstalt.

§. 25. Zur Erziehung der ihm anvertrauten Schüler bedient sich das Lehrer-Collegium derselben Mittel, welche die Elternliebe in gebildeten Familien anwendet: der Belehrung und väterlichen Zu-

rechtweisung, der Ermahnung und Warnung, und sein unablässiges Streben ist darauf gerichtet, durch die Einrichtung und Leitung des ganzen Schullebens seine Zöglinge vor Verirrungen und Fehlritten zu bewahren und zur christlichen Frömmigkeit und Sittlichkeit zu führen.

Reicht die Güte und Milde nicht aus, so treten Vorhaltungen und Verweise, erst unter vier Augen, dann, mit Benachrichtigung der Eltern und deren Stellvertreter, vor dem Klassen-Ordinarius, vor dem Director, vor der Lehrer-Conferenz, vor den Mitschülern ein; hierauf folgen Freiheitsstrafen mit aufgegebenen Arbeiten, zuletzt Androhung der Verweisung.

Schüler, welche sich auch durch diese Mittel nicht bessern lassen, die sich mit Vorsatz ungehorsam und widersetzlich gegen Lehrer und Schulordnung betragen, deren Beispiel einen nachtheiligen Einfluß auf ihre Mitschüler äußert, die wohl gar ein schimpfliches Vergehen sich zu Schulden kommen lassen, kann die Schule nicht dulden. Das Lehrer-Collegium wird dann, nach Feststellung des Thatbestandes und Erwägung aller Umstände, entweder die Eltern veranlassen, einen solchen Schüler von dem Pädagogium wegzunehmen, oder ihn geradezu aus demselben verweisen, gemäß der Instruction für die Directoren der Gymnasien der Provinz Sachsen vom 1. December 1827.

Censuren.

§. 26. Halbjährlich empfängt jeder Schüler eine von seinen Klassenlehrern entworfene und in der Lehrer-Conferenz festgestellte Censur über Betragen und Fleiß, über wissenschaftliches Streben, Leistungen und Fortschritte, welche zugleich in einer Schlußbemerkung die Eigenthümlichkeit des Schülers in kurzen Zügen zu charakterisiren und besonders auf etwaige Uebelstände hinzuweisen sucht, welche in seiner Studienweise, seiner sittlichen Haltung, seiner Lebensordnung eine glückliche Erreichung des Schulzweckes hindern. Außerdem erhalten die Schüler der drei unteren Klassen zu Johannis und Neujahr noch eine kürzere Vierteljahrs-Censur.

Eine jede Censur muß der Schüler seinem Vater oder Vormunde zur Kenntnißnahme vorlegen und daß dies geschehen sei, durch dessen Unterschrift unter der Censur im Vorzeigen dieser an den Klassen-Ordinarius bei dem Wiederbeginn der Lektionen nachweisen.

Rath zum Abgange wegen mangelnder Fähigkeiten.

§. 27. Sollte das Lehrer-Collegium nach sorgfältiger Ermittelung die feste Ueberzeugung gewonnen haben, daß es einem Schüler durchaus an den erforderlichen Fähigkeiten fehle und bei ihm die nöthigen Fortschritte nicht zu bewirken seien, daß er mithin

sich zum Studiren oder zur höheren Gymnasialbildung nicht eigene, so wird dasselbe den Eltern zeitig davon Kenntniß geben, damit sie eine andere Bildungsanstalt wählen. Wie wohlthätig eine solche Maßregel, welche die Behörde selbst vorgeschrieben hat, werden könne, bedarf wohl kaum der Erinnerung.

Unzeitiges Verreisen.

§. 28. Wir dürfen erwarten, daß die Eltern und Angehörigen alle Störungen und Unterbrechungen von den Studien unserer Schüler fern halten. Darum können wir nur in den allerdringendsten Fällen unsere Einwilligung dazu geben, daß ein Schüler während der Schulzeit, oder bei dem Eintritte der Ferien vor dem Schlusse der Lektionen verreise, und müssen wir fordern, daß er schon am Abend vor dem Wiederaufange des Unterrichts in seine Wohnung zurückgekehrt sei.

Privatpensionen.

§. 29. In Folge der von den vorgesetzten Behörden erlassenen Vorschriften müssen alle Schüler, die nicht bei ihren Eltern oder im Alumnat des Klosters wohnen, geeigneten Personen zur Pflege und Erziehung übergeben werden, welche die nöthige Fürsorge für die Gesundheit ihrer Pflegbefohlenen üben, ihnen die erforderlichen Räumlichkeiten zum ungestörten Anfertigen ihrer Schularbeiten gewähren, sie zur Ordnung und zum Fleiße anhalten und sie sittlich behüten. Die Lehrer haben die Verpflichtung und darum das Recht, dergleichen Schüler in ihrer Privatpension zu besuchen, sich von der vorschriftsmäßigen Einrichtung ihrer Studien- und Lebens-Weise (also einer angemessenen Tagesordnung für Sommer und Winter) zu überzeugen und die Beseitigung alles dessen, was dem Schulzwecke widerstreitet, zu veranlassen. Daher darf kein Schüler bei seinem Eintritt und auch später eine Pension beziehen oder sich bei Jemandem einmieten, ohne vorher die Genehmigung des Directors erhalten zu haben, und er muß, so oft er seine Wohnung mit Genehmigung des Directors wechselt, dies auch seinem Klassen-Ordinarius anzeigen. Daß Schüler in Kaffehäusern, Tabagien, Gasthäusern irgend einer Art wohnen, oder ihre Kost nehmen, ist von den Behörden untersagt.

Alumnat. Was der Alumnus an Hausgeräthen vorfindet.

§. 30. Wer in das Alumnat aufgenommen wird, findet daselbst vor zu eigenem Gebrauch: einen verschließbaren Schrank zum Schreiben und Aufbewahren seiner Bücher und Wäsche, ein Bettgestell, zwei Stühle; zu gemeinschaftlichem Gebrauch mit seinen Stubengenossen: die nöthigen Stuben- und Kammergeräthe und einen Kleiderschrank; im Speisesaal: das erforderliche Tischgeräth,

also auch Servietten, Messer und Gabel, silberne Löffel, Gläser 2c. Was er davon beschädigen sollte, muß auf seine Kosten wieder hergestellt werden.

Was er mitzubringen hat.

- §. 31. Dagegen hat der Alumnus mitzubringen:
- a. ein vollständiges Bett, oder Matratzen (aber ohne Stahlfedern) mit wollenen Decken,
 - b. die nöthige Leib- und Bett-Wäsche und Handtücher.
 - c. einen Reisekoffer oder eine verschließbare Kiste zum Aufbewahren der schwarzen Wäsche,
 - d. Trinkglas, Tasse, Waschbecken, Nachtgeschirr und, da er sich sein Licht selbst halten muß, eine Lampe.

Es ist wünschenswerth, daß die Angehörigen neue Kleidungsstücke des Zöglings selbst beschaffen.

Bedienung.

§. 32. Wollen die Angehörigen des Alumnus das Reinigen der Wäsche nicht selbst besorgen lassen, so geschieht dies für ihre Rechnung von Wäscherinnen, welche das Kloster dazu annimmt. Stiefeln und Kleider reinigen die Hausdiener gegen eine vierteljährliche Vergütung von 1 Thlr. 10 Sgr. Die übrige Bedienung, außer der Krankenpflege, verrichtet, so weit sie die eigenen Bedürfnisse des Alumnus erfordern, das Dienstpersonal des Klosters unentgeltlich. Ueber erforderliche Krankenpflege s. §. 38.

Stubengenossenschaften.

§. 33. Je sechs Alumnus wohnen zusammen auf einem geräumigen Wohnzimmer und schlafen zusammen in einem dicht dabei liegenden, eben so großen Schlafzimmer. Jede Stubengenossenschaft umfaßt Schüler verschiedener Klassen und steht unter einem Alumnus aus der Zahl der obersten Schüler (Stubenoberer oder Senior), der verpflichtet ist, unter seinen Stubengenossen auf Zucht und Ordnung, Fleiß und Beobachtung der Schulgesetze zu halten.

Die Stubengenossenschaften werden halbjährlich nach den über die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Alumnus gemachten Erfahrungen vom Prorector aufgestellt und in gemeinsamer Berathung sämmtlicher Lehrer geordnet.

Lebensordnung der Alumnus.

§. 34. Die Tagesordnung der Alumnus, d. h. die Zeit des Aufstehens, des Studirens, des Unterrichts, der Erholungen 2c., die dabei zu beobachtenden Vorschriften, die Anordnungen zur Förderung eines wissenschaftlichen Strebens, eines religiösen Sinnes und einer gebildeten Umgangsweise, die Einrichtung ihrer häuslichen

Bedürfnisse, mit einem Worte: die ganze Lebensrichtung der Alumnus ist dem allgemeinen Zwecke und den besonderen Verhältnissen des Pädagogiums gemäß geregelt und in den Alumnats-Gesetzen des Klosters festgestellt.

Mehrere Lehrer wohnen und leben unter den Zöglingen, essen Mittags und Abends mit ihnen gemeinschaftlich an einem Tische und suchen durch Wohlwollen und Fürsorge einen offenen und vertrauensvollen Anschluß des Zöglings an ihre Person zu bewirken.

Privat-Unterricht.

§. 35. Sollte ein Alumnus Privat-Unterricht in irgend einer Sprache oder Wissenschaft, in der Musik, im Zeichnen u. nöthig haben: so wird die Anstalt denselben anordnen und leiten. — Das Turnen bildet einen Theil des öffentlichen Unterrichtes. Tanz-Unterricht wird im Laufe des Winters im Alumnat erteilt. Zum Unterricht im Schwimmen bieten die gut eingerichteten Bade- und Schwimm-Anstalten der Stadt Gelegenheit.

Alumnats-Inspection.

§. 36. An der Beaufsichtigung und den Erziehungs-Arbeiten des Alumnats nehmen sämtliche Mitglieder des Lehrer-Collegiums, mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hilfslehrer und der technischen Lehrer, Theil.

Neben je drei Stubengenossenschaften wohnt im Alumnat ein unverheiratheter Lehrer, welcher die nächste Aufsicht über das ganze Leben und Treiben dieser drei Genossenschaften führt, der Stuben-Inspector; außerdem besorgt in täglichem Wechsel einer der Lehrer die allgemeine Aufsicht über die pünktliche Durchführung der Tagesordnung, der Tages-Inspector; dabei ist jeder Alumnus einem Lehrer als seinem besonderen Fürsorger und Berather in allen persönlichen Angelegenheiten, seinem Tutor, zugetheilt. Der Prorector ist der Vorsteher des ganzen Alumnats unter der Oberleitung des Directors.

Erhebliche Ereignisse und Disciplinarfälle im Alumnat werden sofort zur Kenntniß des Prorectors und des Directors und deren weiterer Verfügung gebracht. Gemeinsame Berathung und Erledigung finden die Angelegenheiten des Alumnats in den wöchentlichen oder außerordentlichen Lehrer-Conferenzen.

Tutel und Rassenführung.

§. 37. Der Tutor eines Alumnus ist der Stellvertreter der Eltern in allen Angelegenheiten desselben, die Mittelsperson zwischen der Anstalt, dem Zöglinge und den Eltern: daher erstreckt sich seine Fürsorge über das ganze leibliche und geistige Wohl seines Anvertrauten und Schüglings.

Mit dem Tutor haben sich die Angehörigen des Alumnus beim Eintritt zu berathen und zu einigen, in welcher Weise für die Bedürfnisse desselben, deren Befriedigung die Anstalt nicht übernommen hat, gesorgt werden soll, — namentlich über die Höhe des Taschengeldes, das wöchentlich 7—15 Sgr. betragen kann, nie aber 20 Sgr. übersteigen darf, auch wenn Frühstück und Vesperbrot zu bestreiten ist, über die Ausgaben für Licht, Schreibmaterialien, Bücher, Wäsche, Kleidungsstücke etc. — und wie viel etwa außerdem auf nützliche und lehrreiche Dinge, auf den gelegentlichen Besuch eines Concertes, einer Kunstausstellung u. dergl. verwendet werden darf.

Es ist nicht zulässig, daß der Alumnus über das Geld zu allen diesen Ausgaben selbständig verfüge; selbst der Primaner unterliegt in dieser Beziehung noch gewissen Beschränkungen der Obhut. Daher führt der Tutor die Kasse seines Schutzbefohlenen. (Alumnats-Gesetze §. 76 — §. 83.) Demzufolge sind alle Gelder, die für einen Alumnus verwendet werden sollen, unmittelbar und nur an dessen Tutor gegen Quittung einzusenden, und dieser übergibt am Ende eines jeden Quartals den Eltern oder dem Vormunde eine von dem Director durchgesehene, mit den Quittungen der Empfänger belegte, Berechnung aller für den Alumnus bestrittenen Ausgaben zur Abnahme und Rückäußerung. Mit dem Anfange des folgenden Quartals ist der Vorschuß zu den bevorstehenden Ausgaben ausreichend zu erneuern, so daß der Tutor nicht genöthigt wird, Gelder auszulegen.

Wie der Director stets bereit sein wird, die Wünsche der Eltern oder des Vormundes bei der Ernennung des Tutors zu berücksichtigen, eben so erforderlich ist es, daß sie dem Tutor mit Offenheit und Vertrauen entgegen kommen.

Krankenpflege.

§. 38. Sollte ein Alumnus erkranken, so wird zu seiner Heilung der klösterliche Arzt, z. B. der Geh. Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Andreae, gerufen. Auf dessen Rath bezieht der Kranke eins der zweckmäßig eingerichteten Krankenzimmer, wird zu seiner Bedienung eine besondere Krankenwärterin angenommen, und der Tutor giebt seinen Angehörigen davon Nachricht. Alles, was zur Heilung, Wartung und Pflege des Kranken nun erfordert wird, ordnet der klösterliche Arzt an, und unter Zuziehung des Tutors sorgt der Prorector für die pünktliche Ausführung der ärztlichen Vorschriften. Maßgebend bleiben die Bestimmungen der Eltern oder des Vormundes. Sollten sie schon bei der Aufnahme ihres Sohnes oder Mündels wünschen, denselben von einem anderen, namhaft gemachten Arzte, behandelt zu sehen: so hätten sie dies dem Tutor, dem Director und dem Prorector mit Bestimmtheit auszusprechen oder dem Director schriftlich zu erklären.

Das ärztliche Honorar, die Kosten für Heilmittel, Wartung und Pflege tragen die Angehörigen des Alumnus.

Magdeburg, den 1. Juni 1857.

Der Propst und Director und das Lehrer-Collegium des Klosters
Unser Lieben Frauen.

Bestätigt durch das Königl. Provinzial-Schul-Collegium in
Magdeburg unter dem 12. Juni 1857.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

109) Anstellung und Wirksamkeit von Lehrerinnen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Berlin legt in einem Bericht vom 8. Februar d. J. folgende Wahrnehmungen über Anstellung und Wirksamkeit von Lehrerinnen dar.

Gedrängt von dem wachsenden Lehrermangel, entschloß sich die Schul-Deputation des hiesigen Magistrats im Jahre 1856 mit unserer Genehmigung, auch in denjenigen hiesigen Schulen Lehrerinnen zu beschäftigen, in denen Kinder für Rechnung der Commune unterrichtet werden, wiewohl die Zuweisung dieser Thätigkeit in den durchschnittlich 70 Schülerinnen zählenden Klassen nicht ohne Bedenken war. Nach Verlauf eines Jahres berichtete die Schul-Deputation über die Thätigkeit dieser Lehrerinnen Folgendes: Der Anstellung von Lehrerinnen an denjenigen Privatschulen, in welchen Kinder für Rechnung der Commune unterrichtet werden, sind wir nicht hinderlich und haben gern die erfolgreichen Leistungen wahrgenommen, durch welche sich einzelne auszeichnen. Uebrigens sorgen wir dafür, daß diesen Lehrerinnen von den Schulvorstehern kein geringeres Gehalt, als es die Lehrer contractmäßig empfangen sollen, gezahlt und mit ihnen ebenfalls ein Contract abgeschlossen wird.

Ein Jahr später äußert sich die Schul-Deputation über denselben Gegenstand folgendermaßen: Bei dem eingetretenen Lehrermangel finden wir in den Mädchenschulen unseres Aufsichtskreises mehr und mehr Gelegenheit, die Wirksamkeit der Lehrerinnen, welche von den betreffenden Vorstehern für die Ertheilung des Elementarunterrichts engagirt werden, zu beobachten. Wir sind diesen Lehrerinnen die Anerkennung schuldig, daß sie in der Regel mit der treuesten Hingebung, mit Selbstverleugnung, hier und dort sogar mit

einem Eifer ihrem Berufe dienen, der uns wegen ihrer Gesundheit besorgt machen kann; sie bereiten sich meist auf das Gewissenhafteste auf die Lehrstunden vor, welche sie zu ertheilen haben und üben bei dem weiblichen Anstande, mit welchem sie sich unter ihren Schülerinnen bewegen, auf die äußere sittliche Haltung derselben einen recht heilsamen Einfluß aus.

Nach Ablauf des dritten Jahres berichtet die Schul-Deputation: Bei den im vergangenen Jahre abgehaltenen Revisionen der hiesigen Töchter Schulen haben wir die in unserem vorjährigen Berichte über die erfolgreiche Thätigkeit der wissenschaftlichen Lehrerinnen enthaltenen Mittheilungen von Neuem bestätigt gefunden. Um so mehr haben wir uns für verpflichtet erachtet, dafür Sorge zu tragen, daß auch den in den hiesigen Privatschulen für Armentinder beschäftigten Hülfslehrerinnen aus Communalmitteln ein Zuschuß zu den Remunerationen, welche sie von den Schulvorstehern empfangen, gewährt wird.

Gegenwärtig unterrichten in den Schulen der Stadt Berlin mehr als 300 geprüfte Lehrerinnen, und alle uns zugehenden Berichte stimmen mit unseren eigenen Wahrnehmungen dahin überein, daß die Thätigkeit derselben allen Anforderungen genügt.

110) Prüfung der Elementarlehrer in fremden Sprachen.

Für diejenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittleren und höheren Knabenschulen im Lateinischen, im Französischen oder im Englischen zu unterrichten wünschen, soll im Februar jeden Jahres bei dem hiesigen Seminar für Stadtschulen eine Prüfung abgehalten werden.

Dieselbe kann nach dem Wunsche der Examinanden auf eine, auf zwei oder alle vorgenannten Sprachen sich beziehen.

Jede dieser Prüfung besteht:

- 1) in einer Uebersetzung aus der betreffenden Sprache und einer schriftlichen Uebersetzung in dieselbe;
- 2) in einer mündlichen Prüfung zur Ermittlung der grammatischen Kenntnisse und der Einsicht des Examinandus in die methodische Behandlung des betreffenden Unterrichtsgegenstandes;
- 3) in einer Probelection.

Auf Grund des über den Ausfall der Prüfung zu erstattenden Berichts der Prüfungs-Commission werden die betreffenden Zeugnisse von uns ausgefertigt.

Für die Theilnahme an dieser Prüfung hat jeder Examinandus bei seiner persönlichen Anmeldung zu derselben an den Director des

Seminars für Stadtschulen, wenn die Prüfung in einem Gegenstande erfolgen soll 2 Thlr., wenn in zweien 4 Thlr., wenn in dreien 6 Thlr. an Prüfungsgebühren zu entrichten. Die schriftlichen Anmeldungen zu dieser Prüfung erfolgen bei uns bis zum 15. Januar jeden Jahres unter Einreichung eines Lebenslaufs, in welchem insbesondere die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdsprachlichen Unterricht enthalten sein muß, und des Zeugnisses der Lehrerbefähigung.
Berlin, den 9. Mai 1862.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

111) Befähigungs-Zeugnisse für Ertheilung gymnastischen Unterrichts.

(Centralblatt pro 1861 S. 273 Nr. 104.)

Als Civil-Gleven haben an dem Unterricht in der Königlichen Central-Turn-Anstalt während des abgelaufenen Cursus 18 $\frac{1}{2}$ Theil genommen:

1. Professor Eschadert am Gymnasium zu Ostrowo.
2. Gymnasiallehrer Dr. vom Walde aus Coblenz.
3. Seminarlehrer Großmann aus Angerburg.
4. " Thilo aus Osterburg.
5. Seminar-Hülfslehrer Wennekamp aus Büren.
6. " " Ballbaum " Langenhorst.
7. " " Konfalit " Graudenz.
8. " " Marschall " Bunzlau.
9. " " Bernapky " Weiskretscham.
10. " " Ludwig " Neuwied.
11. " " Dornhechter " Franzburg.
12. " " Zeglin " Pölib.
13. Lehrer Schmidt am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen.
14. " Berth an der Vorschule des Gymnasiums zu Duisburg.
15. " Müller aus Dramburg.
16. " Sielaff " Leba.
17. " Zahle " Garza. D.
18. " Mante " Bernau.
19. " Schulz " Sommerfeld.
20. " Klautsch " Cannawurf.
21. " Dörschel " Soest.
22. " Walter " Zeip.
23. " Weidmann aus Neutomysl.
24. " Lindede " Arneburg.
25. " von Eöln " Aachen.
26. " Küppers " Steinfeld.

27.	Lehrer	Witt	aus	Barth.
28.	"	Borutto	"	Willenberg.
29.	"	Schwarzer	"	Ratibor.
30.	"	Scheffler	"	Heydekrug.
31.	"	Dannegger	"	Laiz.
32.	"	Deuringer	"	Harthausen.

Nach Absolvirung des Cursus haben diese Lehrer das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten erhalten.

Der sechsmonatliche Aufenthalt der Civil-Eleven der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin wird, soweit es die Verhältnisse gestatten, zur Weiterbildung derselben auf anderen Gebieten benutzt.

Die dazu erforderlichen Kosten werden größtentheils aus Centralfonds bestritten.

In dem abgelaufenen Cursus haben von den Civil-Eleven Theil genommen:

- 1) an einem Cursus in der Experimental-Chemie bei dem Professor Dr. Behnke 12 Eleven, darunter 8 Lehrer und Hülfslehrer von Seminarien;
- 2) an dem Zeichenunterricht in der Akademie der Künste 12 Eleven, darunter 2 Hülfslehrer von Seminarien;
- 3) an dem Schwimmunterricht 28 Eleven, darunter 9 Lehrer und Hülfslehrer von Seminarien;
- 4) an dem Unterricht im perspectivischen Zeichnen bei dem Professor Stövesandt 7 Zöglinge, darunter 3 Hülfslehrer von Seminarien;
- 5) an den Uebungen in der Sing-Akademie 8 Eleven, darunter 3 Hülfslehrer von Seminarien;
- 6) an Universitäts-Vorlesungen, und zwar in Geschichte, Sprachen, Litteratur, Naturwissenschaften und Stenographie 19 Eleven, darunter 6 Lehrer und Hülfslehrer von Seminarien.

112) Aufhebung der sogenannten Singumgänge.

Wir haben mehrfach bemerkt, daß die sogenannten Singumgänge, welche die Lehrer zu gewissen Zeiten mit einem Chor von Schülern und Schülerinnen halten, um dafür Geldgeschenke von den Mitgliedern der Gemeinde zu entnehmen, ihren kirchlichen Ursprung in dem Bewußtsein der Gemeinden ganz verloren haben. Dadurch sind dieselben zu Geldsammlungen für die Lehrer herabgewürdigt, welche sich für dieselben nicht geziemen und die Gemeinden belästigen. Die Betheiligung der Schulkinder an diesen Umgängen, die oftmals in rauhe Jahreszeiten fallen, wird von deren Eltern mißfällig angesehen, da sie die Gesundheit der Kinder gefährden und

diese als Erwerbsmittel für die Lehrer erscheinen lassen. Je häufiger sich aber an diese Umgänge Ergötzlichkeiten anknüpfen, welche Seitens des Lehrers den Schülern nicht selten in den Wirthshäusern gewährt werden, um so weniger kann der Fortbestand dieser Geldquelle für die Lehrer als zum Heile der Jugendbildung dienend erachtet, es muß vielmehr die Beseitigung dieser Sitte erstrebt werden. Hierzu wird überall da, wo die Erträge der Singumgänge dem Lehrer durch die Matrikel verbürgt sind, ein Abkommen mit der Gemeinde über die Entschädigung des Lehrers geschlossen werden müssen, und auch an denjenigen Orten, wo die Umgänge nur auf Observanz beruhen, wird es eines solchen Abkommens wenigstens Behufs Entschädigung des jetzigen Inhabers der Lehrerstelle bedürfen.

Um nun über die Sachlage in unserem Aufsichtskreise in das Klare zu kommen, beauftragen wir Ew. Hochwürden, das nebenfolgende Schema auszufüllen ic.

Ihrer gutachtlichen Aeußerung über den Werth oder Unwerth der Singumgänge, wie derselbe sich nach Ihrer Auffassung und nach der in Ihrem Synodalbezirk herrschenden allgemeinen Anschauung feststellt, sehen wir bei Einreichung der Uebersicht gleichzeitig entgegen.

Frankfurt a. d. D., den 24. März 1862.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an sämtliche Herren Superintendenten
und Schul-Inspectoren.

V. Elementarschulwesen.

113) Schulbulaften in Beziehung auf den Wohnsitz.

(Centralblatt pro 1861 Seite 33 Nr. 16.)

Auf den Bericht vom 31. v. M., den Erweiterungsbau der Schule zu S. betreffend, setze ich unter Abänderung der interimistischen Entscheidung der Königlichen Regierung vom 25. November v. J. vorbehaltlich des Rechtsweges hierdurch fest,

daß der Besitzer des Gutes L., N. hieselbst, von Hausväterbeiträgen für den Bau frei zu lassen.

Die in Folge des Recursgesuches des N. angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß derselbe nur hier in Berlin einen Wohnsitz hat, nicht aber auch auf dem zum Schulverband S. gehörigen Gute L. Derselbe gehört daher nicht zu den Mitgliedern der Schulge-

meinde S. und kann deshalb nicht zu Baubeiträgen wie die letztern herangezogen werden, da die Schulbaupflicht nach §. 34 Tit. 12 Thl. II. Allgemeinen Land-Rechts eine persönliche Last der zu einer Schule gehörigen Hausväter ist. Der Einwand der Recursen, daß die Baulast bei der Schule in S. dinglicher Natur sei, und deshalb Recurrent als Besitzer des Gutes L. ohne Rücksicht darauf, ob er daselbst seinen Wohnsitz habe oder nicht, beitragspflichtig sei, entbehrt jeder Begründung.

Die Freilassung des Recurrenten für seine Person war daher auszusprechen.

rc. rc.

Berlin, den 24. April 1862.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
die Königl. Regierung zu R.

8739. U.

114) Beschlußfassung der Gemeinden in der Provinz Preußen in den Angelegenheiten ihrer Schulen.

Mit der in dem Bericht der Königl. Regierung vom 17. v. M. dargelegten Ansicht, daß der Schulpatron Versammlungen der zur Schule gehörigen Gemeinden zu berufen und bindende Beschlüsse derselben herbeizuführen, nicht befugt sei, bin ich zwar einverstanden; doch kann ich den dieserhalb von Derselben geltend gemachten Gründen nicht überall beistimmen.

Eine Schulgemeinde im Sinne des Allgemeinen Landrechts als eine aus den zur Schule gewiesenen Hausvätern bestehende Corporation kennt die Schulordnung vom 11. December 1845 überhaupt nicht, indem dieselbe das sogenannte Societätsprincip verlassen und das sogenannte Communalprincip adoptirt hat. Es kann daher auch von einem Vorstande der Schulgemeinde, dem die in den §§. 137 und 141 Tit. 6 Thl. II. Allgemeinen Land-Rechts bezeichneten Befugnisse bezüglich der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständen, bei den nach der Schulordnung regulirten Schulen überhaupt nicht die Rede sein, wie denn auch die §§. 31 und 32 derselben den Schulvorstand nur als Leiter und Vertreter der Schule, nicht aber der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften bezeichnen. Kommt es daher darauf an, die zu einer Schule vereinigten Gemeinden zusammenzuberufen und Beschlüsse herbeizuführen, welche für die einzelnen Gemeinden als solche bezüglich der ihnen als einer Communallast obliegenden Schulunterhaltungspflicht bindend sein sollen, so kann dies nur in denselben For-

men und durch dieselben Organe geschehen, als dies zu einem rechtsgültigen Gemeindebeschlusse überhaupt erforderlich ist.

Hiernach kann weder der Schulpatron, noch der Schulvorstand im Ganzen als befugt angesehen werden, eine Versammlung der zur Schule gehörigen Gemeinde resp. Gemeinden Behufs Beschlussefassung über einen die Schulunterhaltungslast betreffenden Gegenstand mit der Wirkung zu berufen, daß die ausbleibenden Gemeindemitglieder durch den Beschluß der Erschienenen gebunden würden.

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Patron und der Vorstand der Schule bei derartigen Verhandlungen zugezogen werden, vielmehr kann ich die dieserhalb von der Königlichen Regierung getroffenen Anordnungen nur billigen. 2c.

Berlin, den 19. April 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Mühlcr.

An
die Königliche Regierung zu R. (in der Provinz Preußen).
6698. U.

115) Wesen der gutherrlichen Rechte.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 4. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Frage wegen Heranziehung der verwittweten Frau v. N. zu P. zu den Hausväterbeiträgen für die dortige Schule durch das zwischen ihr und dem Rittergutsbesitzer v. M. in Gemäßheit des §. 46 Tit. 21 Tbl. I. Allg. Land-Rechts gerichtlich geschlossene Abkommen vom 7. September v. J. nach Maaßgabe meiner Verfügung vom 20. August v. J. als erledigt anzusehen und demgemäß Frau v. N. zu Hausväterbeiträgen nicht heranzuziehen ist.

Das dagegen erhobene Bedenken, daß der Frau v. N. als Nießbraucherin der Herrschaft P. nur die Ausübung der gutherrlichen Rechte, diese Rechte selbst aber dem Eigenthümer zuständen, und deshalb nicht der ersteren, sondern dem letzteren die dem Gutsherrn gebührende exceptionelle Stellung der Schulgemeinde gegenüber zukomme, vermag ich nicht als zutreffend zu erachten. Denn die gutherrlichen Rechte sind subjectiv dingliche Rechte, welche ihrer Natur nach niemals mit einer Person, sondern nur mit einer Sache verknüpft sein können, und in Bezug auf welche einer Person nur die Befugniß zur Ausübung zustehen kann (§. 125 Tit. 2 Tbl. I Allg. Land-Rechts). Es spricht deshalb auch der §. 45 Tit. 21 Tbl. I Allg. Land-Rechts der Person des Eigenthümers gegenüber ebenso nur von der Ausübung der auf einem Gute haftenden Ehrenrechte, als dies im §. 46 ibidem hinsichtlich des Nießbrauchers geschieht. Die eigentliche Trägerin eines solchen Rechts ist deshalb immer die

berechtigte Sache, während alle in diesem Recht enthaltenen Befugnisse jedesmal derjenigen Person zukommen, welcher die Ausübung des Rechts zusteht. Dies ist aber im vorliegenden Fall die Nießbraucherin, und nicht der Eigenthümer des berechtigten Guts.

Berlin, den 18. März 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königl. Regierung zu N.
3848. U.

116) Kosten für Turn-Einrichtungen.

Auf den Bericht vom 6. v. M., die Anlage einer Turnanstalt bei der städtischen Schule in N. betreffend, erkläre ich mich mit der Ansicht der Abtheilung der Königl. Regierung für Kirchen- und Schulwesen dahin einverstanden, daß die Beschaffung und Aufstellung der für die Elementarschulen erforderlichen Turn-Geräthe im Allgemeinen nicht als Gegenstand der Schulbaulast zu betrachten, und deshalb die entstehenden Kosten, sofern nicht besondere Rechtstitel ein Anderes festsetzen, nicht nach den Regeln von der Baulast, sondern wie die sonstigen Schulunterhaltungskosten aufzubringen sind, weil Turn-Geräthe nicht unter den Begriff von „Gebäuden“ subsumirt werden können.

Der Königl. Regierung bleibt hiernach in Betreff des Spezialfalles, welcher zur Erörterung der angeregten Frage Anlaß gegeben hat, die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlner.

An
die Königl. Regierung zu N.
6700. U.

117) Evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri Stifte in Hörter.

Die bezeichnete Erziehungs-Anstalt ist durch Combinirung einer von der Kreis-Synode Paderborn im Jahre 1847 gegründeten Erziehungs-Anstalt für evangelische Kinder und einer von dem evangelischen Verein für innere Mission in Hörter gestifteten Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder entstanden. Zweck der Anstalt ergibt sich aus §. 1 der Statuten. Die letzteren sind von dem Ober-Präsidenten der Provinz unter dem 26. April 1860 bestätigt, und sind der Anstalt durch Allerhöchste Ordre vom 18. Juni 1860 die Rechte einer moralischen Person, soweit sie solche zum Erwerb von Kapitalien und Grundstücken bedarf, beigelegt worden.

§. 1.

Zweck der Anstalt ist, solchen Kindern des Regierungs-Bezirks Münden, welche sonst eine christliche Erziehung evangelischer Confession entbehren müssen, diese zu gewähren.

§. 2.

Die Anstalt wird geleitet von dem Vorstande und von einer Commission der Kreis-Synode Paderborn. Den Vorstand bilden die jedesmaligen beiden Geistlichen und fünf Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Hörter, welche die Eigenschaften haben müssen, die kirchenordnungsmäßig von den Gemeinde-Aeltesten erfordert werden.

Der Vorstand ergänzt sich durch Cooptation; besteht er jedoch nicht mehr, einschließlich der beiden Geistlichen, aus fünf Mitgliedern, so hat das Presbyterium der Gemeinde die Wahl der fehlenden Mitglieder vorzunehmen.

Dem Presbyterium ist von jeder geschenehen Wahl binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, und kann dasselbe die Wahl vernichten, falls es den Gewählten für unfähig erachtet.

Will sich der Vorstand hierbei nicht beruhigen, so entscheidet in zweiter Instanz das Consistorium nach Anhörung des Presbyteriums nach freiem Ermessen.

Die Mitglieder des Vorstandes bekleiden ihr Amt lebenslänglich, so lange sie die erforderliche Qualifikation besitzen.

Zunächst wird der Vorstand aus Mitgliedern des seitherigen Vorstandes des evangelischen Vereins gebildet, ic.

Die Commission der Synode besteht aus dem Superintendenten und zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern derselben, welche die Synode je auf 6 Jahre wählt. Alle drei Jahre scheiden ein geistliches und ein weltliches Mitglied aus, welche sofort wieder wählbar sind und zuerst durchs Loos bestimmt werden.

§. 3.

Der Vorstand hat allein die Verwaltung des gesammten Vermögens der Anstalt, kann für dieselbe erwerben und dieselbe verpflichten, insbesondere auch das Grundvermögen derselben unter Beobachtung der gesetzlichen Formen verpfänden oder veräußern.

Er ist verantwortlich dafür, daß die Zwecke der Anstalt nach Kräften erreicht werden, hat deshalb die Erziehung der Kinder zu beaufsichtigen und die Haus-Ordnung vorzuschreiben. Er stellt die Diener der Anstalt an und entläßt sie, jedoch mit der Beschränkung, daß jedesmal vor der definitiven Ernennung des Inspectors (Haus-Vaters) die Genehmigung der Synodal-Commission einzuholen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder zugegen ist.

Urkunden, welche die Anstalt verpflichten sollen, sind wenigstens

durch einen der beiden Geistlichen und durch drei andere Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen.

Zur Ausstellung derselben in öffentlicher Form ist nur erforderlich, daß Seitens des Pfarrers der evangelischen Gemeinde zu Hörter unter Beidrückung des Kirchensiegels attestirt wird, daß die Unterschriften von den Mitgliedern des Vorstandes herrühren, und daß die Unterschriebenen mehr als die Hälfte des Vorstandes bilden.

§. 4.

Die Synodal-Commission hat außer der in §. 3 erwähnten Befugniß ferner das Recht, jederzeit selbst oder durch Delegirte eine Revision der Anstalt vorzunehmen und ist ihr dann von dem Vorstande jede erforderliche Auskunft zu ertheilen und Einsicht in die Kassen und Rechnungen zu gewähren.

Ihr sind jährlich die Rechnungen nach vorheriger calculatorischer Prüfung derselben durch den Synodal-Calculator vorzulegen, und hat sie dem Vorstande nach Erledigung der etwaigen Monita Decharge zu ertheilen. Hat die Synodal-Commission in Betreff der Verwaltung der Anstalt Ausstellungen zu machen, welche durch gültliches Uebereinkommen nicht beseitigt werden können, so ist der Zwispalt dem Consistorium vorzutragen, und ist der Anordnung desselben Folge zu leisten.

§. 5.

Die definitive Aufnahme der Kinder in die Anstalt erfolgt in einer halbjährlich zu Ostern und zu Michaelis zu haltenden und von dem Vorstande zu berufenden gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und der Synodal-Commission, in welcher wenigstens 6 Mitglieder gegenwärtig sein müssen und nach Stimmernmehrheit entschieden wird.

Es ist hierbei vorzugsweise auf die Aufnahme der Kinder Bedacht zu nehmen, welche durch die Geistlichen der Diocese Paderborn in Vorschlag gebracht werden.

Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch allein vorläufig Kinder in die Anstalt aufnehmen, es muß jedoch, wenn sie in der Anstalt verbleiben sollen, deren Aufnahme in den halbjährigen, gemeinsamen Sitzungen nachträglich genehmigt werden.

§. 6.

Die Kinder werden in der Regel nicht vor dem neunten Jahre aufgenommen und verbleiben sie dort regelmäßig bis zu ihrer Confirmation. Der Vorstand hat jedoch die Befugniß, dieselben zu jeder Zeit zu entlassen.

So lange sich die Kinder in der Anstalt befinden, stehen dem Inspector und den Lehrern ausschließlich die Erziehung und die daraus fließenden Befugnisse zu, und haben sich die Eltern oder Vormünder jeder Einwirkung auf die Kinder wider den Willen des Inspectors zu enthalten. Die Anstalt kann die Arbeiten der Kinder in ihrem Interesse verwenden.

Ob für die Erziehung eines Kindes eine bestimmte Vergütung bezahlt wird, soll bei der Aufnahme unter Berücksichtigung der Verhältnisse desselben durch ein Abkommen zwischen dem Vorstande oder in dessen Namen von dem Inspector (Haus-Vater) und den Vertretern des Kindes geregelt werden.

Ist eine solche Vergütung nicht festgesetzt und scheidet das Kind vor seinem zurückgelegten 15^{ten} Jahre ohne Zustimmung des Vorstandes aus der Anstalt, so kann die Anstalt $1\frac{1}{2}$ Thaler an Verpflegungskosten für jeden Monat, während dessen das Kind in demselben zugebracht hat, von dem Kinde selbst, oder von demjenigen, der gesetzlich zu dessen Unterhalt verpflichtet war, beanspruchen.

§. 7.

In jeder Gemeinde der Diocese Paderborn werden jährlich zwei Collecten für die Erziehungs-Anstalt abgehalten und zwar:

- a. in der Regel am Confirmationstage eine Kirchen-Collecte.
- b. im Herbst eine Haus-Collecte, durch die Diaconen jeder Gemeinde.

§. 8.

Jährlich wird am dritten August den Pfleglingen der Anstalt ein Fest gegeben zur Erhaltung des dankbaren Andenkens an unsern in Gott ruhenden König Friedrich Wilhelm III., welchem wir die Gründung vieler Gemeinden der Diocese Paderborn verdanken.

§. 9.

Die Auflösung der Anstalt oder eine Aenderung dieses Statuts kann nur durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes, des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde und der Kreis-Synode unter Genehmigung des Consistoriums und der königlichen Provinzial-Regierung bewirkt werden.

Recess

zwischen der Kreis-Synode der Diocese Paderborn, der evangelischen St. Ailiani-Gemeinde zu Hörter, und dem evangelischen Verein für innere Mission daselbst, in Betreff der dort bestehenden evangelischen Erziehungs-Anstalt.

Die evangelische Erziehungs-Anstalt für die Diocese Paderborn zu Hörter, welche durch die Verschmelzung einer von der Kreis-Synode von 1847 begründeten Erziehungs-Anstalt evangelischer Kinder und einer vom evangelischen Verein für innere Mission in Hörter begründeten Rettungs-Anstalt für verwahrlosete Kinder entstanden ist, wird zur Zeit nach den von der Kreis-Synode 1854 festgestellten Statuten von einer Commission der Synode und dem Vorstande des evangelischen Vereins geleitet.

Der Platz, auf welchem sich die Gebäude der Anstalt befinden, gehörte zu der, unter Westfälischer Herrschaft abgebrochenen St. Petri-Kirche und ist jetzt Eigenthum der evangelischen Gemeinde St. Kilians. Derselbe ist dem evangelischen Verein durch Beschluß der Gemeinde-Repräsentation vom 24. April 1849 zur Nutzung überlassen worden. Die sonstigen für die Erziehungs-Anstalt angekauften Grundstücke sind ebenfalls auf den Namen des evangelischen Vereins erworben, welchem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 7. Januar 1850 Corporations-Rechte, soweit er derselben zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien bedarf, verliehen worden sind.

Der evangelische Verein hat seine anderweite, in den Statuten festgesetzte Thätigkeit als Hilfs-Verein des Presbyteriums zur Wirkung und Förderung des christlichen Lebens in der evangelischen Gemeinde in Hörter aufgegeben und hat keine andern thätigen Mitglieder, als die Vorstands-Mitglieder, welche nach dem unterm 26. August 1851 beschlossenen, vom Presbyterium der evangelischen Gemeinde unterm 3. September 1851 und von dem Ober-Präsidenten von Westfalen unterm 25. November 1851 genehmigten Nachtrage zu den Statuten sich selbst vorbehaltlich der Bestätigung des Presbyteriums durch Wahl ergänzt.

Um dieses Zustandes des evangelischen Vereins willen, und um der Erziehungs-Anstalt für alle Fälle die Möglichkeit eines sichern Credits zu gewähren, sowie um auch alle Zweifel und Rechts-Unsicherheiten abzuschneiden, welche aus der Fortdauer der seitherigen Verhältnisse entstehen können, ist unter Vorbehalt der Genehmigung der geistlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden und in der Hoffnung, daß Seine Majestät der König den Uebergang der Corporations-Rechte von dem evangelischen Verein auf die evangelische Erziehungs-Anstalt Allergnädigst genehmigen werden, folgender Recess zwischen der Kreis-Synode Paderborn, der evangelischen Gemeinde zu St. Kilians zu Hörter und dem Vorstande des evangelischen Vereins daselbst abgeschlossen.

Artikel I.

Der evangelische Verein für innere Mission zu Hörter erlöscht und gehen dessen Corporations-Rechte, sowie das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen desselben auf die evangelische Erziehungs-Anstalt in Hörter über, welche auf Grund der diesem Recess angehängten Statuten und unter dem Namen:

„Evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stift“ als selbstständige fromme Stiftung constituirt wird.

Diese übernimmt die sämtlichen Rechts-Verbindlichkeiten des evangelischen Vereins für innere Mission als alleinige Selbstschuldnerin.

Artikel II.

Die evangelische Gemeinde zu Hörter, welcher nach den Statuten des seitherigen evangelischen Vereins das gesammte Vermögen desselben bei dessen Auflösung zufallen sollte, willigt ausdrücklich in den Artikel I und überträgt ferner die durch Beschluß vom 24. April 1849 bereits dem evangelischen Verein zur Nutzung überlassenen Grundstücke, den ehemaligen sogenannten Petri-Kirchhof, nebst dem Plaze der frühern Küsterwohnung, welche in dem Grundsteuer-Kataster die Bezeichnung:

- | | | | | |
|--|------------|-----|------|------|
| a. Flur 5 Nr. 1057/536, am Petri-Kirchhof, 1 Mrg. 57 Rth. 20 Fuß | | | | |
| b. Flur 5 Nr. 535, | dieselbst, | — " | 25 " | 10 " |
| c. Flur 5 Nr. 1058/537, | dieselbst, | — " | 30 " | 20 " |

führen und in den angehängten Kataster-Auszügen vom 18. August 1858 näher beschrieben sind, zum freien Eigenthum an die evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stifte. Diese hat dagegen der evangelischen Gemeinde einen Kaufpreis von 500 Thln. — Fünfhundert Thalern — zu zahlen, jedoch soll derselbe so lange, als die übertragenen Grundstücke von der Erziehungs-Anstalt zu den in den Statuten bestimmten Zwecken benutzt werden, zinsfrei der Anstalt creditirt werden.

Zur Sicherheit für dieses Kaufgeld verpfändet die evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stifte die oben genannten ihr verkauften Grundstücke und willigt in die Eintragung ins Hypothekenbuch.

Ferner behält sich die evangelische Gemeinde ein Vorkaufs-Recht vor und bewilligt ebenfalls die Eintragung desselben ins Hypothekenbuch.

Artikel III.

Ferner verpflichtet sich die evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stifte in Berücksichtigung des Umstandes, daß das auf dem abgetretenen Grundstücke befindliche Gebäude, seiner Zeit von dem evangelischen Vereine auch um der Bedürfnisse der evangelischen Gemeinde willen errichtet worden ist:

- 1) die nöthigen Räume in demselben zur Benutzung für die Kleinkinder-Schule der evangelischen Gemeinde und für die Wohnung der daran bestellten Lehrerin herzugeben und Heizung und Licht dafür zu beschaffen, auch den Gehalt der Lehrerin zu zahlen.
- 2) die Benutzung des darin befindlichen Saales für Bibel- und Missionsstunden, sowie für die Versammlungen der Repräsentanten der Gemeinde oder anderer kirchlicher Versammlungen während der Nachmittag- oder Abendstunden zu gestatten, so wie auch den Saal zu solchen Zwecken angemessen zu heizen und zu beleuchten.

Artikel IV.

Die Synode der Diöcese Paderborn verpflichtet sich, die in den Statuten der evangelischen Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stifte bestimmten Kirchen- und Haus-Collecten in allen Diöcesan-Gemeinden regelmäßig abhalten und den Ertrag dem Vorstande der Anstalt übermachen lassen zu wollen.

Artikel V.

Bei Aufhebung der evangelischen Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stifte fallen die ihr durch diesen Receß Artikel II. übertragenen Grundstücke mit den sämtlichen darauf errichteten Gebäuden und Pflanzungen an die evangelische Gemeinde zu St. Kilians zurück, wogegen dieselbe auf ihre Forderung des Kaufpreises verzichtet.

Das sonstige Vermögen der Anstalt ist zunächst zu verwenden, um etwaige Schulden zu tilgen, welche auf den oben erwähnten an die evangelische Gemeinde zurückfallenden Grundstücken haften; der Ueberschuß von diesem sonstigen Vermögen ist von der Diöcesan-Synode nach ihrem Ermessen dergestalt zu verwenden, daß dadurch der jetzige Zweck der evangelischen Erziehungs-Anstalt (§. 1 der angehängten Statuten) möglichst erreicht wird. Ist eine derartige Verwendung nicht möglich, so fällt ein Drittel eines solchen Ueberschusses der Armenkasse der evangelischen Gemeinde zu Hörter, die zwei Drittel davon den übrigen kirchlichen Armenkassen der evangelischen Diöcese Paderborn zu gleichen Theilen zu.

Artikel VI.

Dieser Receß tritt erst in Gültigkeit, wenn der Uebergang der Corporations-Rechte des seitherigen evangelischen Vereins auf die evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stifte Allerhöchst gestattet worden ist.

118) Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz.

Ueber die Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz hat das Königl. Provinzial-Schul-Collegium in Coblenz einen Bericht ausarbeiten lassen, aus welchem wir folgende Mittheilungen machen.

1. Errichtung von Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz.

Die erste Taubstummen-Anstalt in Deutschland wurde im Jahre 1778 (von Heinicke in Leipzig, nachdem er schon eine Reihe von Jahren vorher einzelne Taubstumme, namentlich in Eppendorf bei Hamburg, von wo er nach Leipzig übersiedelte, unterrichtet hatte), die erste derartige Anstalt in Preußen im Jahre 1788 (von Eschke, dem Schwiegersohn Heinicke's in Berlin) errichtet. Bis auch

die Rheinprovinz sich eines ähnlichen Instituts für die in ihr vorhandenen zahlreichen Taubstummen erfreuen durfte, mußten, wenn man von der kleinen, im Jahre 1806 von einem Sohne Heinde's in Grefeld eingerichteten, aber bald wieder eingegangenen Privat-Anstalt absteht, noch viele Jahre vorübergehen. Erst im Jahre 1829 trat in sehr bescheidener Weise die später zu so segensreicher Wirksamkeit gelangte Privat-Anstalt in Cöln, erst im Jahre 1841 traten unter Zusammenwirkung der Staatsbehörden und der Provinzial-Stände die mit den Schullehrer-Seminaren verbundenen Taubstummen-Anstalten zu Kempen und Moers in's Leben. Das Verdienst, die Errichtung der erstgenannten Anstalt, der zu Cöln, ermöglicht und die Errichtung der beiden andern Anstalten oder vielmehr überhaupt das Verdienst, das Interesse für die Errichtung von Taubstummen-Anstalten in der Provinz bei den zunächst beteiligten Behörden angeregt zu haben, gebührt dem Regierungs- und Schulrath Dr. Schweizer zu Cöln. In seiner Eigenschaft als Director des Schullehrer-Seminars zu Brühl berichtete derselbe unter dem 15. August 1825 an das Königliche Ober-Präsidium, welcher Behörde die Schullehrer-Seminare damals noch untergeordnet waren, daß bei seiner Anwesenheit in Berlin im verflossenen Schuljahre keine Elementar-Unterrichts-Anstalt größeres Interesse für ihn gehabt habe, als das dortige Taubstummen-Institut und die Blinden-Anstalt. Er habe dort Seminaristen aus verschiedenen Provinzen des Staates angetroffen, welche sich die Behandlung und Lehrweise für Taubstumme und Blinde aneigneten, um sie dann in ihren Provinzen auszuüben und anzuwenden, und er trage darauf an, daß auch ein Zögling des Seminars zu Brühl in das Taubstummen-Institut zu Berlin gesandt und nach dort vollendetem Course als Lehrer an der Seminarische oder als Hülfslehrer am Seminar zu Brühl angestellt werden möge, damit auf diese Weise künftig die Elementarlehrer in den Stand gesetzt werden könnten, den hilflosen taubstummen Kindern Unterricht zu ertheilen. Dieser Antrag fand die Zustimmung und Fürsprache des Königlichen Ober-Präsidiums, und trat zu Michaelis 1826 der von dem Dr. Schweizer dazu in Vorschlag gebrachte Seminarist Gronewald auf zwei Jahre in das Königliche Taubstummen-Institut zu Berlin ein. Auf diese Weise war zu Michaelis 1828 ein für die Ertheilung von Unterricht an Taubstumme vorgebildeter, der Provinz angehöriger Lehrer und somit eine der Hauptbedingungen zur Errichtung einer Taubstummen-Anstalt in der Provinz vorhanden. Aber die Errichtung einer solchen Anstalt in Verbindung mit dem Schullehrer-Seminar zu Brühl, woran man zunächst gedacht hatte, scheiterte an einer andern Hauptbedingung: es fehlte an den Mitteln, um für den zc. Gronewald bei dem Seminar zu Brühl eine Stellung zu gründen, wie der Director Schweizer und die diesem vorgesezten Behörden beabsichtigt hatten.

Die in Gronewald für die Ausbildung taubstummer Kinder gewonnene bedeutende Kraft blieb indessen der Provinz glücklicherweise dennoch erhalten. Gronewald zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Cöln ernannt, unterrichtete seit Januar 1829 in seinen dienstfreien Stunden einige der Stadt Cöln angehörige taubstumme Kinder privatim und wußte durch die mit diesen erzielten Erfolge ein so lebhaftes Interesse für den Taubstummen-Unterricht hervorzurufen, daß er, da auch die oberen Behörden sich der Sache annahmen, von Ostern 1832 ab theilweise und von October 1832 ab ganz von dem Unterrichte an der höheren Bürgerschule entbunden wurde und sich dem Unterrichte taubstummer Kinder ausschließlich widmen konnte. In welcher ausgezeichneten Weise dieses seitdem geschehen ist, davon geben die über die Wirksamkeit der Taubstummen-Anstalt zu Cöln veröffentlichten Berichte Zeugniß.

Die bethelligten Behörden, das Provinzial-Schul-Collegium, das Ober-Präsidium und das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten strebten indessen vom Jahre 1825 an bis zum Jahre 1840 dem Ziele, mit den Schullehrer-Seminaren der Provinz Taubstummen-Anstalten in Verbindung zu bringen, fortwährend entgegen; es fanden mancherlei auf dieses Ziel gerichtete Verhandlungen zwischen diesen Behörden statt, und auch auf den Provinzial-Landtagen, dem 3. und 4. kam die Angelegenheit zur Sprache. Erst auf dem 5. Provinzial-Landtage konnte indessen ein allseitige Zustimmung findender Modus, in welcher Weise die Mittel zur Unterhaltung der zu gründenden Anstalten aufzubringen seien, gefunden und damit der Sache näher getreten werden. Der im Jahre 1837 versammelte 5. rheinische Provinzial-Landtag faßte nämlich den Beschluß, „daß die Errichtung kleiner Taubstummen-Anstalten bei den Schullehrer-Seminaren der Provinz nach dem Vorbilde der Provinzen Sachsen und Westphalen sehr wünschenswerth, und daß es angemessen sei, daß zur Bestreitung der Kosten für diese Anstalten wie in der Provinz Westphalen jährlich eine Haus- und Kirchen-Collecte erhoben würde.“ Mit Rücksicht auf diesen Beschluß genehmigten unter dem 28. März 1840 die Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und der Polizei, daß einstweilen bei dem katholischen Seminar zu Brühl und dem evangelischen zu Moers und, sobald die Mittel dazu vorhanden seien, auch bei den Seminaren zu Kempen und Neuwied kleine Taubstummen-Anstalten, eine jede für wenigstens 10 Schüler, eingerichtet würden, das Königliche Ober-Präsidium schrieb noch in demselben Jahre die erste Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten aus, es wurden für die beiden Anstalten zwei Lehrer gewonnen und dieselben konnten im Anfange des Jahres 1841 ihre Wirksamkeit beginnen. Statt des Seminars zu Brühl hatte man indessen mit Rücksicht auf die günstigeren örtlichen Verhältnisse

Kempen als Sitz für die katholische Anstalt gewählt. Im Laufe der Zeit wurde die Zahl der für die beiden Anstalten anfänglich in Aussicht genommenen Freistellen zu wiederholten Malen im Ganzen sehr erheblich vermehrt, dem Bedürfnisse der Provinz konnten dieselben aber auch in dieser ausgedehnten Weise und im Vereine mit den beiden Taubstummen-Anstalten zu Köln und Aachen (letzte 1838 durch den Gymnasial-Oberlehrer Klapper in Aachen in's Leben gerufen) nicht vollständig genügen. Die Absicht, durch die Verbindung von Taubstummen-Anstalten mit den Schullehrer-Seminaren, die in letzteren ausgebildeten Zöglinge zugleich auch für den Unterricht an taubstumme Kinder wenigstens einigermaßen zu befähigen, war durch die Errichtung der Taubstummen-Anstalten in Kempen und Moers auch nur theilweise und nur für einen Theil der Provinz erreicht, und die Zöglinge der Seminare zu Brühl und Neuwied, aus welchen die Lehrer für die Regierungsbezirke Coblenz, Trier und Köln (die katholischen für letzteren nur theilweise) und die evangelischen Lehrer für den Regierungsbezirk Aachen hervorgehen, blieben fortwährend ohne diese Anleitung. Aus diesen Gründen wurde schon seit dem Jahre 1846 auf die Errichtung von Taubstummen-Anstalten auch bei den Seminaren zu Brühl und Neuwied hingewirkt, die Eröffnung dieser Anstalten durch die Ungunst der Zeitverhältnisse verzögert, fand indessen erst am 1. October 1854 statt. Seit diesem Tage sind endlich mit den vier Schullehrer-Seminaren der Provinz Taubstummen-Anstalten verbunden. Die beiden größeren Anstalten zu Kempen und Brühl sind für die Taubstummen katholischer Confession, die beiden kleineren zu Moers und Neuwied für die evangelischen Taubstummen bestimmt; doch haben in den beiden letztgenannten Anstalten auch schon einige Kinder jüdischen Glaubens Aufnahme und Unterricht gefunden.

2. Anzahl und Vertheilung der Freistellen in den Taubstummen-Anstalten.

Wie bereits bemerkt worden ist, sollte jede der Taubstummen-Anstalten zu Kempen und Moers zunächst 10 Freistellen erhalten. Diese 20 Freistellen wurden nach Maßgabe einer im Jahre 1838 vorgenommenen Zählung der in der Rheinprovinz resp. der in den einzelnen Regierungsbezirken und Kreisen der Provinz vorhandenen Taubstummen (die Zählung hatte ergeben: Taubstumme überhaupt = 1292, darunter unter 5 Jahren = 55, im Alter von 5 bis 15 Jahren = 391, über 15 Jahre = 846, zusammen 1292; hiervon waren katholischer Herkunft 958, evangelisch 289, jüdisch 45) durch Oberpräsidial-Befugung vom 16. April 1840 auf die einzelnen Regierungsbezirke der Art vertheilt, daß der Regierungsbezirk Aachen 3,

Cöln 3, Coblenz 4, Trier 4 und Düsseldorf 6 Freistellen erhielten. Indessen schon das Oberpräsidial-Rescript vom 21. October 1841 änderte dies Verhältniß in sehr erheblicher Weise ab. Mit Rücksicht auf die sehr günstigen Ergebnisse der beiden ersten zum Besten der Taubstummen-Anstalten erhobenen Collecten sollte von Ostern 1842 ab die Zahl der Freistellen in den Taubstummen-Anstalten auf 35 resp. 40 erhöht werden. Es sollte dieses in der Weise geschehen, daß unter gleichzeitiger Berücksichtigung der in den einzelnen Regierungsbezirken vorhandenen bildungsfähigen Taubstummen und der in denselben aufgebrauchten Collecten-Erträge von den 40 Freistellen 35 und von diesen 20 bei der Anstalt zu Kempen für Taubstumme katholischer Herkunft und 15 bei der Anstalt zu Moers für evangelische Taubstumme auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt, dem Regierungsbezirk Düsseldorf aber, so lange das überwiegende Ertrags-Verhältniß der Collecte in demselben fortbauere, 5 außerordentliche Freistellen in der Anstalt zu Moers, also für evangelische Taubstumme zugetheilt würden.

In Folge eines Beschlusses des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 5. April 1844 wurden weitere 15 Freistellen gegründet. Davon wurden 9 ordentliche, von denen 6 für katholische Taubstumme in Kempen und 3 für evangelische Taubstumme in Moers, wieder auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt. Die noch erübrigenden 6 Freistellen behielt sich das Provinzial-Schul-Collegium zu einer besonderen Disposition vor, um darüber in außerordentlichen, dringenden Fällen ohne Rücksicht auf die Confession und die Heimathsverhältnisse der Taubstummen unbehindert verfügen zu können.

Bis zur Errichtung der beiden Taubstummen-Anstalten zu Brühl und Neuwied fand eine Erhöhung der Freistellenzahl für die Anstalten zu Kempen und Moers nicht statt, es mußte sogar mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Anstalten seit dem Jahre 1851 die Besetzung von zuletzt 6 Freistellen einstweilen und bis zu einer günstigeren Gestaltung der Anstalts-Fonds unterbleiben. Der Aufschwung, welchen das Taubstummen-Wesen in der Provinz seit dem Jahre 1854 überhaupt nahm, führte auch eine Erhöhung der Zahl der Freistellen für die beiden älteren Anstalten in der Art herbei, daß die bis dahin unbesezt gebliebenen Freistellen wieder sämmtlich vergeben wurden. In dem im Jahre 1855 aufgestellten nunmehr die vier Anstalten umfassenden Etat kamen in Ansaß:

- | | | | |
|---------------|-----------------|-----------|----------------|
| 1) für Kempen | 30 Freistellen, | für Moers | 25 Freistellen |
| 2) " Brühl | 30 " " | " Neuwied | 10 " " |

für katholische Zöglinge 60 Freistellen, für evangelische 35 Freistellen.

Eine Vertheilung dieser Freistellen auf die einzelnen Regierungsbezirke fand nicht weiter statt. Das Königl. Provinzial-

Schul-Collegium besetzt seitdem die Stellen zunächst nach Maßgabe des Alters der Angemeldeten und der Dringlichkeit der Verhältnisse und sucht erst in zweiter Linie eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Freistellen auf die einzelnen Regierungsbezirke festzuhalten.

Es könnte scheinen, daß die katholische Bevölkerung der Provinz mit 60 Freistellen auf 2,313,924 Seelen der evangelischen gegenüber mit 35 Freistellen auf 747,988 Seelen (nach der Zählung von 1858) nicht reichlich genug bedacht wäre. Es kommt aber in Betracht, daß die beiden Taubstummen-Anstalten zu Aachen und Cöln, letztere mit mehr als 50 Schülern, zwar nicht stiftungsmäßig aber thatsächlich fast ausschließlich der katholischen Bevölkerung zu Gute kommen, ein Umstand, der auch, wie in dem folgenden Abschnitte gezeigt werden wird, bei der Theilung der Fonds unter die beiden christlichen Confessionen von Einfluß gewesen ist.

Außer den Freistellen war von Anfang an auch eine gewisse Zahl von Pensionair-Stellen für Kinder wohlhabenderer Eltern oder für solche eingerichtet, deren Aufnahme über die etatsmäßige Zahl der Freistellen dadurch ermöglicht wurde, daß von Gemeinden, Armen-Vereinen, Vereinen u. u. der etatsmäßige Pflegefuß von 50 Thlr. für dieselben entrichtet wurde. Die Zahl der Inhaber dieser Stellen, — denn nicht alle zahlenden Schüler waren Pensionaire, — ist indessen der Zahl der Freischüler gegenüber im Ganzen nicht erheblich gewesen und in der Regel hinter dem etatsmäßigen Ansätze zurückgeblieben.

3. Die Fonds der Taubstummen-Anstalten.

Bei einer Besprechung der Fonds der Taubstummen-Anstalten scheint es angemessen, die Quellen, aus denen die Einnahmen der Anstalten fließen, und die Art und Weise, in welcher die Einnahmen für die einzelnen Anstalten zur Verwendung kommen, besonders zu behandeln. Was zunächst die Quellen betrifft, so ist die älteste, auf deren Ertrag hin die beiden älteren Anstalten im Jahr 1841 in's Leben traten, die alljährlich abgehaltene Haus- und Kirchen-Collecte. Zugleich ist dieselbe auch die reichhaltigste, sowohl in ihrem für die Jahre 1840—1859 erzielten Gesamtergebnisse, wie in den einzelnen Jahres-Erträgen. In den Jahren 1840—1859 sind im Ganzen 60,507 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. und mit Hinzurechnung des erst in der Rechnung pro 1860 erscheinenden Theilbetrags der Collecte des Jahres 1859 sogar 62,180 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. auf gekommen. Die Ergebnisse der Collecte sind in ihren Jahreserträgen, wie es bei Einnahmen, zu denen die ganze Bevölkerung der Provinz und zwar freiwillig beisteuert, natürlich nicht anders sein kann, sehr ungleich gewesen. Der jährliche Ertrag bewegte sich

in den Jahren 1840—1854 in den Gränzen von 3907 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. für das Jahr 1840 und 1939 Thlr. für das Jahr 1849. Im Jahre 1854 erreichte derselbe die Höhe von 3213 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. gegen 2634 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. des Vorjahres und ist seitdem fortwährend bis zu 4463 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. für das Jahr 1859 gestiegen.

Die zweite Einnahme-Quelle für die Unterhaltung der Taubstummen-Anstalten bilden die Zuschüsse aus den Polizei-Strafgelder-Fonds, welche für die einzelnen Regierungsbezirke gebildet sind. Diese Zuschüsse sollten ursprünglich nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Collecten-Ertrag, nachdem die Generalkosten für die Taubstummen-Anstalten aus letzterem vorab bestritten worden, zur Deckung der Verpflegungskosten für die etatsmäßigen Freischüler nicht ausreichte, und zwar sollte jeder Regierungsbezirk für die ihm zugewiesene Zahl von Freistellen aus dem ihm eigenthümlichen Polizei-Strafgelder-Fonds aufkommen. Aber schon durch Rescript der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 24. October 1842 wurden diese Beiträge auf 1600 Thlr. pro Jahr für die ganze Provinz fixirt. Der Regierungsbezirk Aachen sollte davon 200 Thlr., Coblenz 460 Thlr., Köln 240 Thlr., Düsseldorf 420 Thlr. und Trier 280 Thlr. aufzubringen gehalten sein, jedoch nur in der Voraussetzung, daß durch diese Ausgaben für die bestimmungsmäßigen Ausgaben der Polizei-Strafgelder-Fonds — die Fürsorge für verlassene, der allgemeinen Wohlthätigkeit anheimfallende Kinder — eine Verkürzung eintreten zu lassen nicht nöthig sei. Diese Voraussetzung ist leider nicht immer eingetroffen und es haben namentlich für die Jahre 1848—1852 nicht unerhebliche Niederschlagungen von rückständigen Zuschüssen aus den Polizei-Strafgelder-Fonds eintreten müssen. Im Ganzen sind an Zuschüssen aus Polizei-Strafgelder-Fonds eingegangen 23,361 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.

Die Beiträge zur Verpflegung der Zöglinge, die dritte, aber weniger erhebliche Einnahme-Quelle, fließen wie die beiden ersten seit der Errichtung der beiden älteren Anstalten. In den Etats für die Taubstummen-Anstalten wird zwar nur zwischen Pensionairen, d. h. solchen Zöglingen, für welche der jährliche Verpflegungsbetrag von 50 Thlrn. an den Taubstummen-Fonds entrichtet wird, und durchaus unentgeltlich verpflegten und unterrichteten Zöglingen, den Freischülern, unterschieden, indessen hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium nicht immer an der Entrichtung des ganzen Verpflegungsbetrags festgehalten. Denn gar manche Eltern, welche den Jahresbetrag von 50 Thlrn. nicht zu erschwingen vermögen, sind doch die Hälfte oder einen noch niedrigeren Betrag aufzubringen im Stande und um ihrem unglücklichen taubstummen Kinde die Wohlthat des Unterrichts zu sichern, selbst zu

Opfern gern erbötig; ebenso Gemeinden, bei denen noch die Rücksicht hinzukommt, daß die Ausbildung der ihnen angehörigen mittellosen Taubstummen sie gegen größere Ausgaben, welche sie sonst in Zukunft vielleicht auf lange Zeit für dieselben zu tragen hätten, einigermaßen sicher stellt. So sind denn fortwährend von Angehörigen und Gemeinden Beträge von 25 Thlr., 20 Thlr. jährlich und selbst noch niedrigere Beiträge für einzelne Zöglinge gezahlt und durch Cumulation der Beiträge für zwei oder mehrere Zöglinge für das eine oder andere derselben künstlich Pensionair-Stellen geschaffen worden, während der andere Theil dieser Kinder in der Reihe der etatsmäßigen Freischüler mitzählte, und es ist auf diese Weise die Aufnahme einer größeren Zahl taubstummer Kinder ermöglicht worden, als bei stricter Festhaltung des ganzen Pensionsjahres von 50 Thlrn. für die nicht in Freistellen eintretenden Zöglinge hätte geschehen können. Im Ganzen sind an Verpflegungsgeldern 15,350 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. aufgebracht worden, wozu die Angehörigen oder Gemeinden von 115 Kindern beigetragen haben.

An Vermächtnissen und größeren Geschenken ist den Taubstummen-Anstalten in den 19 ersten Jahren ihres Bestehens, im Verhältniß zu der Größe der Provinz, dem im Allgemeinen in ihr herrschenden Wohlstande und der großen Zahl von Taubstummen, welche ihr angehören, eigentlich sehr wenig zugeflossen und es bleibt zu wünschen, daß der nach andern Seiten oft so glänzend hervortretende Wohlthätigkeits- und Gemeinfinn der rheinischen Bevölkerung des unverkennbaren Segens, den die Taubstummen-Anstalten stiften, mehr und mehr eingedenk werden und durch größere Gaben zu fördern bemüht sein möge. Es ist dies um so mehr zu wünschen, als die bestehenden Taubstummen-Anstalten mit der gegenwärtigen Zahl von Freistellen dem Bedürfnisse der Provinz noch lange nicht vollständig genügen, die laufenden Einnahmen theilweise sehr precarer Natur und in ihrem Ertrage sehr von den Zeitverhältnissen abhängig sind und die Anstalten mit Rücksicht auf die Anforderungen, welche an sie gemacht werden und die Geldmittel, mit denen sie diesen Anforderungen entsprechen sollen, ein Sparsystem befolgen müssen, dessen allmälige Beseitigung in ihrem eigenen, wie im Interesse der an ihnen wirkenden Lehrer liegt.

Die provincialständische Bewilligung von 4000 Thlr. jährlich. Diese Quelle fließt seit dem 1. Juli 1854 und gründet sich auf einen Beschluß des 10. rheinischen Provincial-Landtags vom 9. October 1852, und die Summe von 4000 Thlr. wird von den einzelnen Regierungsbezirken der Provinz zu $\frac{2}{3}$ nach Maßgabe der Grundsteuer und zu $\frac{1}{3}$ nach Maßgabe der Bevölkerung aufgebracht. An die Bewilligung dieser Summe knüpfen sich die wichtigsten Aenderungen in dem Taubstummen-Wesen der Provinz, soweit dasselbe zum Ressort des Königlichen Provincial-Schul-Collegiums gehört,

nämlich die Errichtung der beiden Anstalten zu Brühl und Neuwied und die confessionelle Sonderung der Bestände und Einnahmen der Taubstummen-Fonds.

4. Organisation der Ressort-Verhältnisse der Taubstummen-Anstalten.

Die Taubstummen-Anstalten gehören, wie die Schullehrer-Seminare, mit denen sie ursprünglich alle, seit dem Jahre 1857 bis auf eine, die zu Moers, verbunden sind, zum Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz. Die spezielle Oberleitung der Anstalten zu Brühl, Kempen und Neuwied ist den Directoren der betreffenden Schullehrer-Seminare übertragen, die der Anstalt zu Moers, welche überhaupt eine Ausnahme-Stellung einnimmt, ist dem früheren Seminar-Director Zahn, auch nach dessen am 1. Mai 1857 erfolgten Ausscheiden aus dem Staatsdienste, verblieben. An der Spitze einer jeden der vier Anstalten steht ein Hauptlehrer, unter welchem je nach der Frequenz der Anstalten ein oder mehrere Hülfslehrer beim Unterrichte mitwirken.

Die Anstalten zu Brühl, Kempen und Neuwied sind sogenannte Externate, d. h. die Zöglinge wohnen nicht in einem Gebäude zusammen, sondern sind zu 1, 2 oder 3 bei Bürgern der Stadt untergebracht und kommen nur zu dem gemeinschaftlich ertheilten Unterrichte zusammen, in Brühl und Kempen in dem Seminar-Gebäude, in Neuwied in einem zu diesem Zwecke gemietheten besonderen Unterrichts-Lokale, da in dem Seminar-Gebäude hierzu der erforderliche Raum fehlt. Anders ist die Einrichtung der Anstalt zu Moers. Als nämlich diese Anstalt im Jahre 1840 errichtet werden sollte, wurde mit Rücksicht auf die von dem Seminar-Director Zahn bereits im Jahre 1838 in's Leben gerufene Privat-Taubstummen-Schule der Beschluß gefaßt, die neu zu errichtende öffentliche und die bereits bestehende Privat-Anstalt in der Art mit einander zu verbinden, daß dem Director Zahn die Zöglinge der ersteren gegen eine jährliche Entschädigung von 50 Thln. pro Kopf, wie sie auch an die Pflegeeltern der Zöglinge in den Anstalten zu Kempen, Brühl und Neuwied gezahlt wird, in Kost und Pflege gegeben wurden. Der anzustellende Lehrer sollte für beide Anstalten gemeinsam sein und von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium angestellt werden. So lange ein Hülfslehrer nicht vorhanden war, war der Director Zahn, damit die dem Lehrer zugewiesene Arbeit nicht über seine Kräfte ging, verpflichtet, die Zahl der Privatschüler soweit zu beschränken, daß der Lehrer gleichzeitig nicht mehr als 15 Zöglinge zu unterrichten hatte. Alle Zöglinge wohnten zusammen im Seminar-Gebäude. Im Mai 1846 gestattete das Provinzial-Schul-

Collegium dem 2c. Zahn, der das Zusammenleben der besonders in den letzten Jahren des Unterrichts-Cursus theilweise herangewachsenen Mädchen mit den Knaben, sowie mit den Zöglingen des Schullehrer-Seminars, bedenklich fand, die Uebersiedelung der Mädchen auf den sogenannten Waisenberg, auf dem dem Director Zahn gehörigen, unweit Moers gelegenen Gute Fild. Seit dem Jahre 1854 befinden sich dort auch die Knaben. Die Zöglinge wohnen dort, nach dem Geschlechte getrennt, in zwei besonderen Häusern.

Um die Vorzüge und Nachtheile dieser beiden zur Anwendung gekommenen verschiedenen Systeme hervorzuheben, möge der nachstehende Auszug aus einem in den Acten des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums enthaltenen Berichte über eine Revision der Anstalt zu Moers hier seine Stelle finden:

„Die Taubstummen wohnen, nach dem Geschlechte getrennt, in zwei Bauernhäuschen auf dem sogenannten Waisenberge bei Fild. Die Kinder, 17 Knaben und 9 Mädchen, wohnen eng und knapp, die Schulsäle sind sehr niedrig; reinlich ist Alles gehalten. Die meisten Kinder haben es ohne Zweifel weit besser, ordentlicher, reichlicher, als sie es zu Hause hatten und haben werden; auch die Kinder aus wohlhabenderen Häusern befinden sich sichtlich wohl, sind munter und fröhlich.

„Einzeln in Bürgerhäusern untergebracht, wie z. B. in Kempen, würden die Kinder wohl mannigfaltigere Anschauungen und Anregungen haben, gute und schlechte; für ihre sittliche Erziehung, Bewahrung vor bösem Beispiel, Schutz gegen Mißhandlung und Spott würde nicht so gut gesorgt sein.“

5. Der Unterricht in den Taubstummen-Anstalten.

Sind so die Taubstummen-Anstalten in ihrer äußeren Einrichtung nach zwei verschiedenen Prinzipien organisirt, so befolgt man dagegen bei dem Unterrichte überall dasselbe, auch bei den übrigen Taubstummen-Anstalten Deutschlands zur Anwendung kommende und deshalb schlechtweg das deutsche genannte System; die Erlernung und Anwendung der Lautsprache durch die Taubstummen ist das Ziel, welches man sich gleichmäßig gestellt hat. Es liegt in der Natur der Sache, daß hiernach der Sprachunterricht durch alle Klassen und Stufen der Taubstummenschule, deren je nach der Zahl der Schüler oder Lehrer mehr oder weniger sind, der eigentliche Angelpunkt des Unterrichtes ist, und daß aller andere Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen und Realgegenständen, ja selbst der gerade in der Taubstummenschule so höchst wichtige Religions-Unter-

richtet immer und immer wieder zugleich ein Unterricht in der Sprache, sei es des Sprechens, sei es des Verstehens des Gesprochenen (Absehens vom Munde des Sprechenden) oder Geschriebenen ist. Sonst sind im Allgemeinen der Inhalt des Unterrichts und der Umfang des zu Erlernenden in den Taubstummen-Anstalten dieselben, wie in der Elementarschule, nur daß je nach der Individualität des Lehrers oder der besonderen Einrichtung der Anstalt der eine oder der andere Gegenstand hinzukommt oder eine vorwiegende Berücksichtigung erhält. So erhalten die Mädchen in sämtlichen Anstalten, und mit großem Nutzen für ihr Fortkommen im Leben einen gründlichen Unterricht in weiblichen Handarbeiten, und erlernen in der Anstalt zu Neuwied auch die Knaben nicht bloß stricken, sondern selbst die Nadel handhaben; so werden in der Anstalt zu Moers seit ihrer Uebersiedelung nach Fild alle Kinder mit den Handreichungen eines ländlichen Haushalts und mit den Arbeiten in Garten und Feld vertraut gemacht, und unterrichtete der Lehrer dieser Anstalt früher die Kinder in der Anfertigung von Papparbeiten, der Aufseher Moll die Knaben im Korbflechten. Zeichen-Unterricht wird in allen vier Anstalten ertheilt, und die Kinder bringen es in diesem Unterrichtszweige zu einer verhältnißmäßig großen Geschicklichkeit, wie denn überhaupt zu mechanischen Arbeiten der Taubstumme im Allgemeinen großes Geschick zu haben pflegt. Doch wird nirgendwo die Taubstummen zu Künstlern vorzubilden, erstrebt; es soll durch den Zeichen-Unterricht nur Bildung des Auges und der Hand und Erweckung des Schönheitssinnes erzielt werden. In der Anstalt zu Neuwied turnen die Knaben auch, und was von Berth für die geistige Ausbildung ist und dem Lehrer bisweilen eigenthümliche Blicke in das Seelenleben der Kinder und deren frühere häusliche Verhältnisse zu thun Gelegenheit giebt, in dieser Anstalt werden die älteren Zöglinge angehalten, regelmäßige Tagebücher zu führen. Auch die gemeinsamen Spaziergänge werden überall mit in den Kreis des Unterrichts gezogen. Denn dieselben sind nicht bloß der Gesundheit wegen wichtig, sondern sie bieten auch Stoff zu vielfachen Betrachtungen, die sich in der Schule gar nicht oder nicht mit demselben Erfolge anbringen lassen. Auch das spätere Fortkommen ihrer Pflegebefohlenen fassen die Anstalten schon während deren Schulzeit in's Auge. In der Anstalt zu Kempen, denn die noch jungen Anstalten zu Brühl und Neuwied können in dieser Beziehung noch keine maßgebenden Erfahrungen gemacht haben, werden die Knaben möglichst bei Handwerkern untergebracht, und diese willig gemacht, ihren Pflegslingen in den letzten Jahren des Schulbesuchs Anleitung in ihrem Handwerke zu geben. In Folge dieser Einrichtung hat schon eine ziemliche Anzahl von Knaben nach ihrer Entlassung aus der Anstalt bei ihren früheren Pflegevätern unentgeltliche Aufnahme als Lehrlinge gefunden, oder es wurden doch für solche bereits für ein Hand-

wert vorbereitete Knaben später leichter Lehrern ermittelt. In der Anstalt zu Moers, wo die Kinder zusammenwohnen, kann dieses System natürlich nicht zur Anwendung kommen, doch bemüht sich der Director Zahn auch hier, seine Pflegebefohlenen nach ihrer Entlassung bei tüchtigen Handwerkern oder in geeigneten Familien unterzubringen, und auf seinen Antrag ist in einzelnen Fällen selbst Lehrgeld aus dem Taubstummen-Fonds an die betreffenden Handwerksmeister gezahlt worden.

Durch die Verbindung der Taubstummen-Anstalten mit den Schullehrer-Seminaren sollte indessen noch nach einer anderen Seite für den Taubstummen-Unterricht gewirkt werden. Schon der Seminar-Director Schweizer deutete in seinem, im Abschnitt I erwähnten, Berichte auf diese Seite hin und in späteren Ministerial-Rescripten, besonders in einem Rescripte vom 14. Mai 1828 wird dieselbe besonders hervorgehoben und gewissermaßen zur Hauptsache gemacht. Nach diesem Rescripte sollte bei jedem Seminar ein Lehrer angestellt werden, der die Behandlung der Taubstummen in einem der vorhandenen Institute gründlich erlernt habe. Er sollte in der mit dem Seminar verbundenen Übungsschule eine Anzahl Taubstummer fortdauernd unterrichten und dabei die für die Sache empfänglichen, fähigeren und verständigeren Zöglinge des Seminars mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretisch und praktisch bekannt machen. Man gedachte auf diese Weise die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten, allgemeiner zu verbreiten und den Taubstummen auf leichtere und weniger kostspielige Weise, als wenn dieselben in eigentliche Taubstummen-Anstalten gebracht würden, durch die Lehrer ihres Wohnorts oder doch einen benachbarten Lehrer helfen zu können. Ist nun auch diese Seite des Taubstummen-Unterrichts in den mit den Schullehrer-Seminaren verbundenen Taubstummen-Anstalten der Provinz mit Rücksicht auf die bei ihrer Errichtung im Jahre 1841 bereits vorliegenden anderweitigen Erfahrungen nicht in der ursprünglich beabsichtigten Ausdehnung zur Ausführung gekommen, so wird sie doch keineswegs vernachlässigt. In dem Seminare zu Kempen erhalten die Zöglinge beider Course wöchentlich je eine Stunde Unterricht in der Theorie des Taubstummen-Unterrichts, in dem Seminar zu Brühl die Zöglinge des oberen Cursus wöchentlich 2 und es sind diese Stunden in den Lektionsplan des Seminars aufgenommen; außerdem werden in beiden Seminaren sämtliche Zöglinge auch praktisch mit diesem Unterrichtszweige bekannt gemacht. Auch die Zöglinge des Seminars zu Neuwied erhalten, obwohl in dem Lektionsplan besondere Stunden hierfür nicht angesetzt sind, sowohl theoretischen wie praktischen Unterricht in der Unterweisung von Taubstummen, in Moers dagegen hat man, seitdem die Leitung der Taubstummen-Anstalt mit der des Seminars nicht mehr vereinigt ist, hiervon absehen müssen.

Es hat indessen auch nach den in unserer Provinz gemachten Erfahrungen die Verbindung von Taubstummen-Anstalten mit den Schullehrer-Seminaren auf die Vorbildung von Elementarlehrern zu Taubstummen-Lehrern nicht den von dieser Einrichtung erwarteten günstigen Erfolg, oder doch wenigstens nicht in der erwarteten Ausdehnung gehabt. Es ist dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium bis jetzt kein einziger Fall bekannt geworden, daß ein Taubstummer ausschließlich von dem im Seminar mit dem Taubstummen-Unterricht vertraut gemachten Lehrer seines Heimathsortes ausgebildet worden wäre. Nur in einem Falle wird von einem Mädchen in der Anstalt zu Kempen gesagt, daß es von seinem Ortslehrer, einem früheren Zöglinge des Seminars zu Kempen, eine gute Vorbildung genossen habe, und daß mit Rücksicht hierauf dessen Aufenthalt in der Anstalt um einige Jahre habe abgekürzt werden können; in einigen anderen, daß der in ihrer Heimathschule genossene Vorunterricht es möglich gemacht habe, denselben nach dem Eintritte der Kinder in die Anstalt sofort in geregelter Weise und mit günstigerem Erfolge weiterführen zu können. Es ist nicht unterlassen worden, die Seminaristen hierauf aufmerksam zu machen und ihnen für die Zukunft gleichen Eifer zu empfehlen und die auf Veranlassung des Provinzial-Schul-Collegiums getroffene Einrichtung, daß die Taubstummen der Provinz, sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, die Schule ihres Wohnorts zu besuchen gehalten werden, wird den Lehrern zur Bethätigung dieses Eifers hinreichend Gelegenheit geben und so die Verbindung der Taubstummen-Anstalten mit den Seminaren von segensreicheren Folgen sein, als bei oberflächlicher Beurtheilung scheinen möchte.

6. Die Aufnahme in die Taubstummen-Anstalten und die Bedingungen derselben.

Ueber die Aufnahme taubstummer Kinder in die Anstalten entscheidet das Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

Als Taubstumme werden solche angesehen, welche entweder in Folge gänzlicher Taubheit stumm geblieben sind, oder solche, welche wegen großer Schwerhörigkeit die Sprache nicht auf dem gewöhnlichen Wege erlernen können; nur solche Unglückliche, nicht etwa diejenigen, welche wegen Mißbildung der Sprachwerkzeuge nicht oder nur unvollkommen sprechen können, sind zur Aufnahme befähigt, eben so wenig Blödsinnige. Zu dieser ersten Bedingung der Aufnahme kommt als zweite, daß die Kinder sich in dem bildungsfähigen Alter befinden. Als solches ist allgemein das Alter vom zurückgelegten 5ten bis zum 15ten Lebensjahre angenommen. Als den geeignetsten Zeitpunkt zur Aufnahme in die Taubstummen-An-

stalten, besonders mit Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes in denselben, hat sich nach den Seitens des Provinzial-Schul-Collegiums im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen das 8te bis 10te Lebensjahr herausgestellt. Die taubstummen Mädchen werden, sobald sie das 11te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, mit Rücksicht auf die Gefahren, welchen sie während ihres Aufenthaltes in der Anstalt ausgesetzt sind und welche sie bereiten können, in der Regel nicht mehr aufgenommen.

7. Verhältnisse der Taubstummen vor ihrem Eintritt in die Anstalten.

Um die durch die Taubstummen-Anstalten im Einzelnen erzielten Resultate nach Verdienst würdigen zu können, muß man nothwendig vorher die Lebensverhältnisse in Betracht ziehen, aus denen die Taubstummen in die Anstalten überzugehen pflegen.

Unter den bis zum Schlusse des Jahres 1859 in die Taubstummen-Anstalten aufgenommenen 318 Kindern befinden sich 281, von deren Eltern sich die Lebensverhältnisse aus den Acten des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums ersehen lassen. Eine diesfällige Zusammenstellung liefert den übrigens allgemein anerkannten Beweis, daß die bei weitem größte Zahl von Taubstummen aus den untersten Ständen hervorgeht. Meistens sind es Kinder von Tagelöhnern, kleinen Ackerleuten, Handwerkern und Fabrikarbeitern, also von solchen Leuten, welche unter der Sorge um das tägliche Brod ihren Kindern keine besondere Aufmerksamkeit zuwenden können.

Unter den 318 aufgenommenen Kindern befinden sich 38, deren Eltern zu den Pflegekosten einen Beitrag überhaupt, und nur 15, deren Eltern den ganzen Pensions-Beitrag für sie geleistet haben. Rechnet man diesen Kindern nun auch diejenigen hinzu, welche, von den wohlhabenden Eltern den Taubstummen-Lehrern in besondere Obhut und Pflege übergeben, nur als sogenannte Gäste an dem Unterrichte in den Taubstummen-Anstalten Theil genommen haben, so bleibt doch die Zahl derjenigen Kinder, für deren Ausbildung die Eltern Kosten zu übernehmen nicht im Stande oder doch nicht geneigt waren, überwiegend groß, und man darf wohl nicht mit Unrecht sagen, die Taubstummen sind Kinder des Mangels und der Dürftigkeit.

Als solche charakterisiren sie sich leider aber auch in anderer Weise, nämlich in der Vernachlässigung in leiblicher und geistiger Beziehung, wie sie erfahrungsmäßig fast immer Mangel und Noth im Gefolge haben, und welche in vorliegendem Falle geradezu als

die Haupt-Ursache so vieler taubstummen Kinder in der ärmeren und niedrigeren Volksklasse angesehen werden darf.

Unter den 318 überhaupt in die Taubstummen-Anstalten aufgenommenen Kindern befinden sich 234, von denen die Ursache der Taubstummheit aus den Acten des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums ersichtlich ist.

Von diesen waren:

taub geboren	87,
taub geworden in Folge von Krankheiten in den ersten Lebensjahren	147.

Sehen wir von den Taubgeborenen ganz ab und ziehen bloß die in Folge von Krankheiten Taubgewordenen in Betracht, so können wir uns mit Rücksicht darauf, daß allen den als Ursache der Taubheit angegebenen Krankheiten auch die Kinder aus wohlhabenderen und besseren Ständen unterworfen sind, und daß trotzdem die Taubstummheit bei diesen vergleichsweise selten vorkommt, der Ueberzeugung nicht verschließen, daß ungeeignete Behandlung und Vernachlässigung in den ersten Lebensjahren in den bei weitem meisten Fällen bei der Entstehung dieses Gebrechens wesentlich mitgewirkt haben. Diese bei den Zöglingen unserer Taubstummen-Anstalten gemachte Erfahrung stimmt auch mit der allgemein gemachten überein, und die Statistiker ziehen aus der im Laufe der letzten 20 Jahre allmählig fortschreitenden verhältnißmäßigen Abnahme der Taubstummen den Schluß, daß nicht bloß der Wohlstand, namentlich der unteren Stände, sich im Laufe der Zeit allmählig gehoben, sondern daß auch zum Theil in Folge davon die Behandlung der jungen Kinder eine bessere geworden sei. Aber die Spuren dieses Mangels und besonders dieser Vernachlässigung im elterlichen Hause in leiblicher und geistiger Beziehung, welche, außer in der Taubstummheit, auch noch in manchen anderen Krankheits-Erscheinungen sich geltend macht, nehmen sehr viele Taubstumme, zu großer Beschwerde für die Anstalt wie für die Pflegeeltern, mit in die Anstalt hinüber, bisweilen in einem Grade, daß auf die Ausbildung der Kinder ganz verzichtet werden muß.

So sehr durch solche Krankheiten, wie offene Scrophelgeschwüre, bössartige Ausschläge, besonders Kopfausschläge, Krätze u. dergl., welche die Taubstummen aus ihrem elterlichen Hause in die Anstalt mitbringen, den Taubstummen-Anstalten ihre eigentliche Aufgabe erschwert wird, so geschieht dieses doch noch ungleich mehr dadurch, daß man denselben bisweilen durchaus bildungsunfähige, völlig blödsinnige Kinder, die zudem keineswegs immer taubstumm sind, überweist, welche dann nach bald mehr, bald weniger langem, vergeblichen Bemühen der Lehrer, zum Schaden dieser, die ihre Kraft

maplos vergeudet, und zum Nachtheil der Klasse, in welche sie eingetreten, und welche sie in ihren Fortschritten aufgehalten, wieder entlassen werden müssen.

Aber auch in dem Charakter der Taubstummen macht sich die Vernachlässigung in ihren häuslichen Kreisen, nebenbei allerdings auch der Spott, welchem derartige Unglückliche leider noch so oft ausgesetzt sind, auf eine für die Anstalt höchst störende und den eigentlichen Unterricht beeinträchtigende Weise vielfach geltend. Unreinlichkeit und Widerstreben gegen die Anordnungen des Lehrers, wie der Pflegeeltern, große Reizbarkeit und Hestigkeit, außerordentlicher Zähzorn und Eigensinn sind Dinge, über welche von den Lehrern häufig geklagt wird.

Daß Kinder, welche sich an die ihnen ungewohnte Anstaltszucht nicht gewöhnen wollten, der Anstalt entliefen und durch Requisition der Polizei-Behörden wieder eingebracht werden mußten, ist mehrfach vorgekommen, und doch ließen die Lehrer in solchen Fällen ihren Eifer für das Wohl der ihnen anvertrauten Zöglinge nicht erlahmen.

Diese Uebelstände in dem Charakter der Taubstummen, die sich aus der häuslichen Erziehung derselben, wenn nicht ganz so doch zum großen Theil herschreiben, zu beseitigen, wird zwar immer mit eine Aufgabe der Taubstummen-Anstalten bleiben, erleichtert kann denselben diese indessen doch dadurch werden, daß die aus den Seminaren hervorgehenden Lehrer, welche ja alle nicht bloß den Taubstummen-Unterricht, sondern auch die Behandlung der Taubstummen in Bezug auf die ihren körperlichen Gebrechen anlebenden Charakter-Eigenthümlichkeiten in ihrem Seminarleben kennen lernen, die betreffenden Eltern auf diese Eigenthümlichkeiten aufmerksam machen; wenn darauf hingewirkt wird, daß man solche Unglückliche nicht, wie das so häufig geschieht, zur Zielscheibe des Spottes macht; wenn der Indolenz der Eltern vieler Taubstummen, die sich auch vielfach darin zeigt, daß man auf angebotene Freistellen keinen Werth legt, solche vielmehr geradezu zurückweist, seitens der Geistlichen mit Nachdruck entgegengetreten, und wenn namentlich darauf gehalten wird, daß die taubstummen Kinder, sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, wie die vollsinnigen Kinder der Elementarschule übergeben werden. Denn der Besuch der Elementarschule ist den taubstummen Kindern von wesentlichem Nutzen auch dann, wenn der Lehrer mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts nicht vertraut ist. Die Kinder gewöhnen sich an Pünktlichkeit und Ordnung und lernen gehorchen und es wird den Lehrern der Taubstummen die Möglichkeit gegeben, die Zeit, welche sie sonst auf diese Dinge verwenden müssen, dem Unterrichte selbst zuzuwenden. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat Veranlassung genommen unter dem 11. April 1860 die rheinischen Regierungen hierauf aufmerksam zu

machen, damit den taubstummen Kindern, sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, der Besuch einer Elementarschule allgemein zur Pflicht gemacht werde. *)

8. Leistungen der Taubstummen-Anstalten.

Seit der Errichtung der Taubstummen-Anstalten bis Ende 1859 sind in dieselben aufgenommen worden:

	Anaben.	Mädchen.	Summa.
1) In der Anstalt zu Brühl	34	23	57
2) " " " " Rempen	87	73	160
3) " " " " Moers	50	27	77
4) " " " " Neuwied	12	12	24
	zusammen: 183		318

1) Hierzu kommen indessen noch bei Moers die nicht in die öffentliche Anstalt übergetretenen Zöglinge der Zahn'schen Privat-Anstalt 9 9 18

2) Privatschüler der Taubstummenlehrer, die an dem Unterrichte in der Anstalt Theil nehmen:

a. in Rempen	8	1	9
b. in Brühl	1	—	1
c. in Neuwied	1	1	2

Zusammen: 202 146 348

Nach den Regierungs-Bezirken vertheilen sich die in die öffentlichen Anstalten aufgenommenen Kinder in folgender Weise:

1) Reg.-Bez. Aachen	41	Kinder.
2) " Coblenz	69	"
3) " Köln	40	"
4) " Düsseldorf	129	"
5) " Trier	39	"

Summa: 318 Kinder.

Von den 318 Schülern waren während der ganzen Dauer des Schulbesuchs

*) cfr. Centralblatt pro 1860 Nr. 204 Seite 503.

1) Ganz frei	203	Kinder.
2) Pensionaire (50 Thaler)	51	"
3) Halbe Pensionäre (25 Thaler).	27	"

Während eines Theils des Aufenthalts
waren:

4) Pensionaire	17	"
5) Halb-Pensionaire	2	"
6) Dauern de Beiträge unter 25 Thlr. jähr- lich wurden geleistet für	8	"
7) Einmalige Beiträge beim Eintritt für . .	10	"

Zusammen: 318 Kinder.

Von den bis Ende 1859 in die Anstalten eingetretenen 318 taubstummen Kindern sind als ausgebildet aus denselben entlassen worden: 177, und mit Hinzurechnung der aus der Privat-Anstalt des Directors Bahn entlassenen Kinder: 187, und zwar:

aus der Anstalt zu Kempen	105,
" " " " Brühl	18,
" " " " Moers	52,
" " " " Neuwied	2,
" " Privat-Anstalt des Directors Bahn .	10,

zusammen: 187.

Die Taubstummen-Anstalten haben neben der Ausbildung ihrer Zöglinge in der Sprache sich das Ziel gesetzt, denselben diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche in einer Elementarschule erlernt werden. So schließt denn auch, wie in der Elementarschule, der Schulunterricht in den Taubstummen-Anstalten in der Regel mit der Zulassung der Kinder zur Confirmation und zum heiligen Abendmahl. Die meisten der als ausgebildet ausgetretenen Zöglinge sind in den Anstalten selbst confirmirt und zum ersten Male zum heiligen Abendmahl zugelassen worden, nachdem sie vorher ihre in der christlichen Religion ihres Bekenntnisses erlangten Kenntnisse durch eine öffentliche Prüfung an den Tag gelegt hatten.

Die in den Anstalten erhaltene Ausbildung war natürlich sowohl in Bezug auf die Kenntnisse der Taubstummen in der Religion, wie in den Schulkennnissen und Fertigkeiten, nach den Persönlichkeiten eine sehr verschiedene. Die Anstalten haben zwar das Ihrige gethan, um die angeborenen oder anerzogenen Ungleichheiten so weit als möglich auszugleichen, auch dadurch, daß der Aufenthalt der weniger begabten Zöglinge in der Anstalt über die normalmäßige Zeit von 5 bis 6 Jahren bisweilen verlängert wurde; ganz ausgleichen konnten sie dieselben natürlich nicht, und es wäre manchen unter der

Zahl der als ausgebildet aufgeführten und als ausgebildet entlassenen Taubstummen ein größeres Maas von Kenntnissen und größere Fertigkeit im Sprechen und deshalb ein noch längerer Aufenthalt in der Anstalt zu wünschen gewesen, wenn dieses andere Gründe nicht unthunlich gemacht hätten. Doch ist es immer schon ein Beweis großer Aufmerksamkeit und Treue Seitens der Anstalts-Lehrer, wenn taubstumme Kinder dahin gebracht werden, öffentlich und in einer für das Publikum verständlichen Weise ihr Glaubensbekenntniß ablegen zu können, und daß dieses bei den bei weitem meisten in unsere Taubstummen-Anstalten aufgenommenen Kindern wirklich erreicht wird, dürfte allein schon genügen, deren Wirken als ein segensreiches zu bezeichnen. Noch in die Augen springender wird aber das erfolgreiche Wirken der Taubstummen-Anstalten erkannt, wenn man das Fortkommen der Taubstummen im Leben nach ihrer Entlassung aus den Anstalten mit in Betracht zieht.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat über die bis Ende 1853 aus den Anstalten zu Kempen und Moers als ausgebildet entlassenen Taubstummen durch die Landraths-Aemter bei den betreffenden Orts-Behörden Erkundigungen darüber eingezogen, ob:

- 1) der Taubstumme nach seinem Austritte aus der Anstalt ein Handwerk, und event. welches, und mit welchem Erfolge erlernt habe, oder durch welche andere Beschäftigung derselbe zur Beschaffung seines Lebens-Unterhaltes beitrage;
- 2) der Taubstumme im Laufe der Zeit dahin gelangt sei, sich seinen Lebens-Unterhalt selbstständig zu erwerben, oder ob er ganz oder theilweise auf die Unterstützung seiner Angehörigen resp. der Gemeinde angewiesen sei.
- 3) in welchem Umfange sich der Taubstumme im Verkehre mit Anderen der Lautsprache bediene.

Die auf diese Erkundigungen eingegangenen Mittheilungen der Bürgermeister sind sehr erfreuliche, besonders die Antworten auf die Fragen 1 und 2, weniger auf Frage 3, und erstrecken sich auf 69 Kinder der Anstalt zu Kempen und 37 Kinder der Anstalt zu Moers.

Von den 69 Kindern der Anstalt zu K e m p e n waren: Knaben 39,
Mädchen 30.

Von den 37 Kindern der Anstalt zu M o e r s waren: Knaben 23,
Mädchen 14.

Von den Knaben sind nach den Berichten der Bürgermeister-Aemter zu folgenden Berufs-Arten übergegangen:

1) In Kempen wurden:	Buchdrucker und Setzer 1,
Schuhmacher 7,	Glasschleifer 1,
Schneider 6,	Seidenweber 5,
Bäcker 1,	Wachszieher 1,
Schreiner 1,	Sortirer in einem Bilderladen 1,
Hufschmied 1,	Vorsteher eines Ladens 1,
Buchbinder 1,	Ackerer 7,
Decorationsmaler u. Anstreicher 1,	Tagelöhner 1,
Buchdrucker 1,	Ohne Geschäft blieben 2,

Zusammen: 39, wovon 1 verheirathet und 6 gestorben.

2) Von den als ausgebildet aus der Anstalt zu Moers entlassenen Knaben wurden:

Buchbinder 1,	Löpfer 1,
Schuhmacher 4,	Sandformer in einer Eisenhütte 1,
Schneider 2,	Holzschuhmacher 1,
Weber 3,	Leiter einer Lakir-Fabrik . . . 1,
Bäcker 1,	Tagelöhner 3,

Ohne bestimmten Lebensberuf blieben 4, davon ist 1 im Landarmen-
hause, 1 in einer Irrenanstalt, 1 ein Epileptikus, beim Baden
ertrunken.

Zusammen: 23, wovon 1 verheirathet und 4 gestorben.

Von den aus der Anstalt zu Kempen entlassenen 30 Mädchen verdienen sich als Kleidermacherinnen oder Näherinnen ihr Brod: 9, eine dient als Magd und eine andere ist Seidenweberin geworden. 6 dieser Mädchen sind bis Mitte 1860 verstorben, keine verheirathet.

Von den 14 der Anstalt zu Moers angehörig gewesenen Mädchen sind 6 Kleidermacherinnen oder Näherinnen, eine arbeitet im Tagelohn. Gestorben ist keine, verheirathet 2.

Von den bis Ende 1853 als ausgebildet entlassenen taubstummen Kindern sind also verheirathet: 4, und zwar 2 Knaben und 2 Mädchen. Gestorben sind: 16, und zwar 10 Knaben und 6 Mädchen.

In Beziehung auf die Frage 2, die Erwerbsfähigkeit betreffend, klassifiziren sich die Kinder in folgender Weise:

Es erwerben sich ihren Lebens-Unterhalt selbstständig, oder waren befähigt, es zu thun:

Kempen 31 Knaben, 17 Mädchen,
Moers 16 " 7 "

Zur Erwerbung ihres Lebens-Unterhaltes trugen bei:

Kempen 3 Knaben, 8 Mädchen,
Moers 2 " 7 "

Auf fremde Unterstützung ausschließlich waren angewiesen:

Kempen	2 Knaben,	3 Mädchen,
Moers	5 " — "	"

Die Frage 3, betreffend den Gebrauch der Lautsprache, wird dahin beantwortet, daß:

1) sich ausschließlich oder fast ausschließlich der Lautsprache:	in Kempen 12,
	" Moers 6;
2) vorwiegend der Lautsprache	" Kempen 23,
	" Moers 9;
3) vorwiegend der Zeichen der Schriftsprache .	" Kempen 16,
	" Moers 9;
4) ausschließlich der Zeichen der Schriftsprache	" Kempen 10,
	" Moers 13

bedienen.

9. Schlußbetrachtung.

Nachdem wir in den vorstehenden Abschnitten die Geschichte der Entstehung der Taubstummen-Anstalten unserer Provinz, deren Entwicklung, die Resultate, welche sie bis jetzt erzielt, und mit welchen Mitteln sie dieselben erzielt, erzählt haben, erübrigt uns noch, nicht etwa die Erörterung der Frage, ob die in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummen-Anstalten dem Bedürfnisse derselben genügt haben, denn darüber, daß dieses nicht geschehen, kann nach der erst im Jahre 1854 erfolgten Errichtung der Anstalten zu Brühl und Neuwied kein Zweifel sein, sondern ob die jetzt bestehenden Anstalten, die zu Aachen und Cöln mit eingeschlossen, mit ihrer jetzigen Stellenzahl und ihren jetzigen Mitteln dem Bedürfnisse der Provinz für die Gegenwart und die nächste Zukunft zu entsprechen im Stande sein werden, und wenn nicht, welche Erfahrungen die Vergangenheit an die Hand giebt, deren Beachtung die Erreichung dieses Zieles ermöglichen hilft.

Nach der statistischen Uebersicht betrug die Zahl der in der Rheinprovinz vorhandenen bildungsfähigen, d. h. derjenigen Taubstummen, welche das 5^e Lebensjahr zurückgelegt, das 16^e aber noch nicht erreicht hatten, bei der im Jahre 1858 erfolgten allgemeinen statistischen Erhebung 420. Ob diese Zahl nicht zu niedrig ist und ob überhaupt die Zählung der Taubstummen und ebenso der Blinden mit derjenigen Genauigkeit erfolgt, oder doch, ob die Angehörigen von Taubstummen den mit der Zählung beauftragten Beamten die

erforderlichen Angaben mit derjenigen Vollständigkeit machen, wie es mit anderem bei einer allgemeinen statistischen Erhebung in Betracht kommenden Material der Fall ist, läßt sich bezweifeln, und eine aufmerksame Betrachtung der statistischen Tabelle muß diesen Zweifel bestärken; jedenfalls darf die Zahl 420 als das Minimum der in der Provinz vorhandenen bildungsfähigen Taubstummen angesehen, und muß der Erörterung der Frage, ob die vorhandenen Taubstummen-Anstalten mit ihrer gegenwärtigen Stellenzahl für das Bedürfnis der Provinz genügend sind, zu Grunde gelegt werden.

Die 420 bildungsfähigen Taubstummen vertheilen sich auf 10 Jahrgänge, es kommen also auf einen Jahrgang 42 und müssen demnach auch in jedem Jahre 42 Taubstumme in einer Anstalt Aufnahme finden, oder da, wie die Anlage nachweist, nach den bisherigen Erfahrungen die Ausbildung eines Taubstummen durchschnittlich eine Zeit von 5 Jahren (genau $5\frac{1}{2}$ Jahre) erfordert, die Taubstummen-Anstalten der Provinz müssen, um dem Bedürfnisse vollständig genügen zu können, gleichzeitig $42 \times 5 = 210$ Zöglinge haben.

Es haben aber:

- 1) die 4 mit den Seminaren verbundenen Anstalten zusammen etatsmäßig 95 Freischüler
und nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre 16 Pensionäre
- 2) die Anstalt zu Cöln hatte im September 1860 51 Schüler, in früheren Jahren aber schon eine größere Zahl und mag deshalb hier die Zahl . . 60 " als annähernd richtig angenommen werden.
- 3) die Anstalt zu Aachen hatte nach dem letzten über dieselbe veröffentlichten Berichte vom 31. Mai 1860 damals 22 Schüler, darunter 10 neu eingetretene, in dem vorhergegangenen Jahre dagegen nur 14. Die Anstalt ist zunächst nur für den Regierungsbezirk Aachen bestimmt, hat nur geringe Mittel und muß deshalb die Aufbringung der Verpflegungskosten den Angehörigen der Zöglinge überlassen. Es ist deshalb natürlich, daß die Anstalt fast nur von Taubstummen aus Aachen selbst und dessen nächster Umgebung besucht wird. Die durchschnittliche Schülerzahl von 14 " dürfte mit Rücksicht hierauf eher zu hoch als zu niedrig gegriffen sein. Es befinden sich hiernach
in den Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz 185 Schüler.
statt 210 "
welche sich in denselben befinden sollten, also weniger 25 Schüler.

und bleiben somit von den 420 Taubstummen im bildungsfähigen Alter 50 ohne Ausbildung.

Die Verpflegung eines Taubstummen kostet in den 4 mit den Schullehrer-Seminaren der Provinz verbundenen Taubstummen-Anstalten jährlich 50 Thlr. pro Kopf, die Gesamtkosten dagegen betragen jährlich 76 Thlr. für jedes Kind.

Hiernach würde, um die Ausbildung aller bildungsfähigen Taubstummen der Provinz zu ermöglichen, noch eine Summe von 76×25 oder 1900 Thlr. jährlich erforderlich sein. Diese Summe für einen solchen Zweck aufzubringen, kann einer im Allgemeinen mit Glücksgütern so reich ausgestatteten Provinz, wie die Rheinprovinz ist, nicht schwer fallen; es kann sich nur um das Wie handeln, und da dürften die seitherigen Erfahrungen den angemessensten Weg an die Hand geben.

Die Betheiligung der Angehörigen der bis jetzt in die Taubstummen-Anstalten aufgenommenen Kinder an der Aufbringung der Kosten für deren Unterhaltung ist keine so große gewesen, als sie hätte sein sollen. Wenn auch die bei weitem meisten Taubstummen der ärmeren Volksklasse angehören, so ist doch fast mit Gewißheit anzunehmen, daß mehr hätte geschehen können, als geschehen ist. Von der Summe von 130,445 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf., welche bis Ende 1859 im Ganzen für die Taubstummen-Anstalten aufgekomen ist, haben die Angehörigen von Taubstummen nur 5630 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. beigetragen, eine Summe, welche nur zur Ausbildung von etwa 15 Taubstummen hinreicht. Dieses bemerkenswerthe Resultat ist offenbar eine Aufforderung einerseits an die Geistlichen und Lehrer, den Eltern taubstummer Kinder ihre Pflichten gegen diese nachdrücklich an das Herz zu legen und sie auf den Nutzen, welcher ihren Kindern aus dem Besuche einer Taubstummen-Anstalt erwächst, aufmerksam zu machen, und anderer Seits an die Behörden, welche die Aufnahme in die Taubstummen-Anstalten vermitteln, weniger die Lage der Eltern von Taubstummen im Einzelnen, als das Ganze im Auge zu behalten, und bei der Ausstellung von Vermögens-Attesten es genauer zu nehmen, als es bisher in vielen Fällen geschehen ist. Nach den erwähnten Berichten der Bürgermeister-Aemter haben einige Taubstumme entweder kein oder, wie sich die Berichte ausdrücken, nur zum Zeitvertreib ein Handwerk gelernt, weil ihre Vermögens-Verhältnisse den Betrieb eines Handwerks für sie nicht nothwendig machten, und doch haben diese selbigen Taubstummen auf Grund von Armuths-Attesten ihre Ausbildung in Taubstummen-Anstalten erlangt, ohne daß die Eltern derselben zu den Kosten einen Pfennig beigetragen hätten. Die Beispiele dieser Art kommen zwar nur vereinzelt vor, aber in Verbindung mit der so geringen Gesamtleistung der Angehörigen berech-

tigen sie mit Grund zu dem Schlusse, daß man in der Vergangenheit zu nachsichtig bei Ausstellung von Armuths-Attesten gewesen ist.

Auch die Gemeinden haben in den verflossenen 19 Jahren im Ganzen verhältnißmäßig wenig für die Taubstummen-Anstalten gethan, weit weniger, als sie schon des eigenen Vortheils wegen hätten thun sollen. Denn die meist unbemittelten Taubstummen fallen, wenn sie ohne Ausbildung bleiben, früher oder später unausbleiblich den Gemeinden zur Last und verursachen denselben dann unverhältnißmäßig größere Kosten, als sie für deren Ausbildung aufzuwenden nöthig gehabt hätten. Von den 130,445 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. der Gesamt-Einnahme sind durch freiwillige Beiträge der Gemeinden nur 9720 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. aufgebracht worden, eine Summe, die zur Ausbildung von etwa 25 Taubstummen hingereicht haben würde. Daß gerade die Gemeinden derjenigen Regierungsbezirke, welche die meisten Taubstummen haben, die Regierungsbezirke Coblenz und Trier, am wenigsten für die Ausbildung der Taubstummen geleistet haben, mag wohl zum Theil an der geringeren Wohlhabenheit dieser Bezirke liegen, allein hieran hat es sicherlich nicht gelegen. Es ist die Vermuthung nicht abzuweisen, daß Gleichgültigkeit gegen das Loos der unglücklichen Taubstummen bei dieser unerfreulichen Erscheinung mitgewirkt hat, wie denn auch einzelne Gemeinden gerade dieser Bezirke zu verschiedenen Malen nicht einmal die Verpflichtung übernehmen wollten, die Bekleidungskosten für Taubstumme, denen Freistellen angeboten waren, sicher zu stellen, wie es in Betreff aller Aufnahme findenden Taubstummen grundsätzlich geschehen muß, und auch der Gedanke zu der allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte, wie zu der provincialständischen Bewilligung beizutragen, ist wohl nicht ohne Einfluß auf die geringen freiwilligen Beiträge der Gemeinden gewesen. Es ist aber doch zu bedenken, daß die auf eben genannte Weise für die Taubstummen-Anstalten aufkommenden Mittel für die Ausbildung aller Taubstummen der Provinz, wie es doch sein müßte, bei weitem nicht hinreichen, und daß besondere Ansprüche an die Taubstummen-Anstalten auch besondere Opfer erfordern. Deshalb müssen auch die Gemeinden für die Ausbildung der ihnen angehörigen Taubstummen in Zukunft mehr thun, als bisher, und ist es Pflicht ihrer Organe, darauf hinzuwirken, daß dieses geschieht. Auch ist zu bedenken, daß für einen Pensionair, dessen Unterhaltung und Ausbildung jährlich 76 Thlr. kostet, nur ein Beitrag von 50 Thlrn. gefordert wird, daß also eine Gemeinde, welche selbst die ganzen Pflegekosten für einen Pensionair bewilligt, doch noch jährlich 26 Thlr. weniger leistet, als die Ausbildung des Zöglings der Anstalt kostet; daß aber die Leistung des ganzen Pensions-Betrages nur selten gefordert wird, und wenn für alle Zöglinge der Taubstummen-Anstalten auch nur ein verhältniß-

mäßig niedriger Beitrag an den Taubstummen-Fonds geleistet würde, überhaupt nicht gefordert zu werden brauchte.

Es ist noch einer Einrichtung zu gedenken, welche die Ausbildung von 7 Kindern in der Anstalt zu Kempen möglich gemacht hat, und wenn sie auch leider jetzt nicht mehr besteht, doch als nachahmungswürdiges Beispiel namentlich für diejenigen Kreise aufgestellt zu werden verdient, welche vorzugsweise viele Taubstummen enthalten.

Am 15. October 1842 bei Gelegenheit eines Festmahls zu Ehren des Geburtstags Seiner Majestät des Königs in der Stadt Kempen bildete sich ein Verein zu dem Zwecke, die Ausbildung taubstummer Kinder des Kreises Kempen zu fördern. Jedes Mitglied des Vereins leistete einen bestimmten jährlichen Beitrag und aus den auf diese Weise aufgebrachten Mitteln wurden für jedes durch den Verein der Anstalt zu Kempen überwiesene Kind anfangs jährlich 75 Thlr. später, als die Mittel des Vereins spärlicher flossen, 50 Thlr. an den Taubstummen-Fonds gezahlt. Der Verein hatte sich Anfangs nur auf eine Zeit von 5 Jahren constituirt, dauerte aber, freilich unter steter Verminderung der Mitgliederzahl, worauf das Jahr 1848 nicht ohne Einwirkung blieb, bis nach der Mitte der 50er Jahre fort und hat mit einer in der Summe von 9720 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. enthaltenen Summe von 2400 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. die Ausbildung von 7 Taubstummen ermöglicht.

Wenn in dieser Weise nicht einzelne Privatpersonen, sondern die Gemeinden eines Kreises zusammentreten und einzelne Pensionirstellen für die ihnen angehörigen Taubstummen gründen, wenn die Gemeinden überhaupt sowohl, wie die Angehörigen von Taubstummen für diese diejenigen Opfer bringen, welche Pflicht und eigenes Interesse ihnen zu bringen gebieten; wenn die Collecten für die Taubstummen-Anstalten in den Kirchen wie in den Häusern mit Sorgfalt erhoben werden; wenn namentlich auch die Geistlichen und Lehrer dahin wirken, daß der Segen der Taubstummen-Anstalten in allen Schichten der Bevölkerung mehr und mehr bekannt und immer richtiger erkannt, und dadurch der Ertrag der Collecten erhöht wird, dann werden die Mittel ausreichen, um bald allen bildungsfähigen Taubstummen der Provinz die erforderliche Ausbildung in Taubstummen-Anstalten zu Theil werden zu lassen, die Gemeinden werden nicht ferner nöthig haben, unausgebildete und deshalb erwerbsunfähig gebliebene Taubstumme oft auf lange Zeit vollständig zu unterhalten und die Taubstummen selbst, ohne Ausbildung eine Last für die Angehörigen und Gemeinden, ja für sich selbst, werden alle zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft sich heranbilden.

119) Berichtigung.

In der Nr. 214 der National-Zeitung von diesem Jahre ist ein Vortrag von E. Bucher: „Altes und Neues über den Schutz der Thiere“ abgedruckt. In demselben heißt es hinsichtlich der Schriften des Dr. Gloger über den Schutz nützlicher Thiere: „Nur in Preußen sind sie in neuerer Zeit einer seltsamen Ungunst begegnet. Nachdem der Ackerbau-Minister, Graf Mülller, auf Kosten seines Ressorts 24,000 Exemplare der einen Schrift hatte drucken und dem Unterrichts-Minister zur Vertheilung an die 24,000 Landschullehrer zugehen lassen, ist die größte, wenn nicht die ganze Zahl dieser Exemplare in den Büreaus des letzteren, wie es scheint, verschwunden. Der Verfasser erwähnt eines Gerüchtes, daß die ganze Masse auf den Speicherräumen des Hotels Nr. 4 Unter den Linden unter der Aufsicht des Herrn Dezerntenen — es ist der Verfasser der Schul-Regulative — wohl und fest verwahrt liege.“

Die in dieser Stelle enthaltenen Angaben, so weit sie sich auf das Unterrichts-Ministerium beziehen, sind un wahr. Die in Rede stehenden 24,000 Exemplare der Schrift von Dr. Gloger: „Kleine Ermahnungen zum Schutz nützlicher Thiere“, sind durch Verfügung vom 26. Mai 1859 an sämtliche Land-Schullehrer vertheilt, und ist unter Nr. 190 des Centralblatts für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859 Seite 535 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß dieses geschehen sei.

Berlin, den 25. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mülller.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Berleihungen.

A. Behörden.

Der Director des Gymnasiums und der Realschule zu Landsberg a. W., Professor Dr. Tzschirner, ist zum Provinzial-Schul-Rath und Mitglied des Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg,

der Superintendent Täckel in Wronke zum Consistorial-, Regierungs- und Schul-Rath ernannt und demselben die Stelle eines evangelischen geistlichen und Schul-Raths bei der Regierung in Posen übertragen worden.

B. Universitäten.

Dem ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle und Ober-Bibliothekar Dr. Bernhardt ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath, und

dem ordentl. Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Greifswald, Dr. Bardeleben, der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath verliehen,

der Privatdocent Dr. Ueberweg in Bonn zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Königsberg, und

der Dr. Jaffé in Berlin zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt worden.

C. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Cadettenhäuser.

Der Prorector Dr. Niemeyer am Gymnasium in Anclam ist zum Director des Gymnasiums in Stargard, und

der Conrector Professor Dr. Wagler am Dom-Gymnasium in Colberg zum Director des Gymnasiums in Guben ernannt,

am Gymnasium zu Quedlinburg dem Director Professor Richter der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, und den Ober-

lehren Dr. Adalbert Schmidt und Kallenbach das Prädicat „Professor“ beigelegt,

am Gymnasium zu Wittenberg dem Conrector Dr. Bernhardt das Prädicat „Professor“ und dem ordentl. Lehrer Dr. Wentrup der Titel „Oberlehrer“ beigelegt, auch sind die Adjuncten Dr. Winter und Adolph Müller zu ordentl. Lehrern befördert,

am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau ist den Collegen Dr. Beinling, König und Friede das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt,

am Gymnasium

zu Weplar der Dr. Gerhard, bisher an der Realschule zu Siegen, als Oberlehrer, und der Lehrer B. Meyer, bisher am Gymnasium zu Wesel, als ordentl. Lehrer,

zu Anclam der Collaborator Theodor Heinze als Oberlehrer,

zu Wesel der Schulamts-Candidat Döring,

zu Arnsherg der Schulamts-Candidat Dr. Brieden,

zu Marienburg der Schulamts-Candidat Dr. Braut,

zu Thorn der Dr. Wilh. Volkman,

zu Guben der Dr. Müncher,

zu Salzwedel der Schulamts-Candidat Rnaake

als ordentl. Lehrer,

am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Markgraf als ordentl. Lehrer,

am Gymnasium zu Greiffenberg der Dr. Ludwig Schmidt als ordentl. Lehrer und der wissenschaftliche Hilfslehrer Domke als Collaborator angestellt worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Säger am Gymnasium in Weplar ist zum Rector des Progymnasiums in Mörz berufen worden.

Es ist an der Realschule

zu Barmen der Dr. Lorberg,

zu Magdeburg der Schulamts-Candidat Dr. Arthur Richter,

zu Perleberg der Schulamts-Candidat Zaurig,

zu Siegen der Dr. Robert Richter,

am Zwinger zu Breslau der Schulamts-Candidat Dr. Wosfidlo

als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Am Cadettenhause zu Wahlstatt ist dem Oberlehrer Hesse das Prädicat „Professor“ und dem Lehrer Dominik das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Dem evangelischen Schullehrer und Cantor Lichtenfeld zu Reichenstein im Kreise Frankenstein, dem katholischen Schullehrer Anders zu Giesdorf im Kreise Namslau, und dem evangelischen Cantor und Kirchschullehrer Arendt zu Laptau im Kreise Fischhausen ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

G e s t o r b e n .

Der akademische Zeichenlehrer bei der Universität zu Greifswald,
Professor Titel, am 24. März,
der ordentl. Professor in der medicinischen Facultät der Universität
zu Breslau, Geheime Medicinal-Rath Dr. Benedict, am
11. Mai 1862.

Inhaltsverzeichnis des Maiheftes.

95. Aufhebung eines Resoluts im Verwaltungswege. — 96. Anschaffung der Gesetz-Sammlung. — 97. Falsche Zinscoupons. — 98. Feuerungs- und Erleuchtungs-Material für Unterbeamte. — 99. Historisches Seminar bei der Universität in Greifswald. — 100. Lateinische Sprache für Studirende der Theologie. — 101. Zahl der Studirenden auf dem Lyceum in Braunsberg. — 102. Glasmalereifabrik. — 103. und 105. Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen. — 104. Carcerstrafen in Gymnasien. — 106. Geographischer Unterricht. — 107. Zeit des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts. — 108. Pädagogium u. s. Frauen in Magdeburg. — 109. Wirksamkeit der Lehrerinnen — 110. Prüfung der Elementarlehrer in fremden Sprachen. — 111. Gymnastischer Unterricht. — 112. Aufhebung der Singungänge. — 113. Schullasten in Bezug auf den Wohnsitz. — 114. Beschlußfassung der Gemeinden über Schul-Angelegenheiten. — 115. Wesen der gutherrlichen Rechte. — 116. Kosten für Turn-Einrichtungen. — 117. Erziehungs-Anstalt in Hörter. — 118. Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz. — 119. Berichtigung. — Personal-Chronik.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 6.

Berlin, den 30. Juni

1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

120) Anstellung von Ausländern im Staats-, Kirchen-
und Schuldienste.

(Sfr. Centralblatt pro 1859 Seite 70 Nr. 24.)

Nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 17. October 1847 (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung 1847 Seite 305) sollen Personen, welche die Eigenschaft Preussischer Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde empfangen haben, im Staats-, sowie im Kirchen und Schuldienst ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs nicht angestellt werden. Diese Genehmigung war nur dann zu ertheilen, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten war, und wenn der Anzustellende, vorausgesetzt, daß er sich noch im militairpflichtigen Alter befand, der Militairpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath oder im preussischen Heer genügt, oder durch ein Zeugniß der preussischen Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militairdienst nachgewiesen hatte. In der neueren Zeit ist jedoch mehrfach das Bedenken entstanden, ob die Bestimmungen des erwähnten Allerhöchsten Erlasses, insoweit derselbe für die Anstellung naturalisirter Ausländer das Erforderniß einer vorgängigen ausdrücklichen Genehmigung des Departements-Chefs vorgeschrieben und die Er-

theilung dieser Genehmigung an die Bedingung geknüpft hat, daß von der Anstellung besonderer Nutzen für den Dienst zu erwarten sei, noch in Kraft bestehen, oder ob dieselben durch Art. 4 der Verfassungs-Urkunde, wonach die öffentlichen Aemter unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sein sollen, ihre Gültigkeit verloren haben.

Zur Erledigung dieser Zweifel und um den Unterschied zwischen denen, welche die Eigenschaft Preussischer Unterthanen durch Abstammung oder Legitimation und solchen Personen, welche diese Qualität durch Naturalisation erworben, aufzuheben, haben des Königs Majestät das Staats-Ministerium mittels Allerhöchster Ordre vom 27. Januar d. J. zu ermächtigen geruht, von der Anwendung der Bestimmungen des Erlasses vom 17. October 1847, soweit dieselben nicht auf die Militärverhältnisse der Anzustellenden Bezug haben, künftighin abzusehen.

Die Königliche Regierung ic. setze ich hiervon mit Bezug auf das Rescript vom 5. Januar 1848 zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken in Kenntniß, daß es hinsichtlich der nicht naturalisirten Ausländer bei den bisherigen Grundsätzen sein Bewenden behält.

Berlin, den 23. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.
v. M ü h l e r.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
sämmliche Königliche Regierungen.
die Königl. Universitäts-Curatorien.

10384. E. U.

121) Recurs in Schulsteuer-Reclamationsfachen.

Auf den über die Zulässigkeit des Recurses in Schulsteuer-Reclamationsfachen erstatteten Bericht vom 26. November v. J. eröffne ich der Königl. Regierung, daß der §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 — Gesetz-Sammlung S. 140 — keine Beschränkung des sonst zulässigen Instanzenzuges enthält. Die Vorarbeiten zu dem Gesetz ergeben unzweideutig, daß die Absicht nicht dahin gegangen ist, über den Instanzenzug selbst eine neue Bestimmung zu treffen.

Dagegen ist die im §. 3 l. c. angeordnete sechswöchentliche Präklusivfrist für alle auf Grund dieser Bestimmung einzulegenden Recurse ohne Rücksicht auf die Instanz, in welcher das Verfahren schwebt, maßgebend.

Mit dieser Auslegung des Gesetzes hat der Herr Minister des Innern sich einverstanden erklärt.

Berlin, den 24. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlner.

An
die Königliche Regierung zu R.
8408. U. E.

122) Anschaffung der Gesetz-Sammlung.

(Centr. Blatt pro 1862 Seite 258 Nr. 96.)

Auf den Bericht vom 5. v. M. überlasse ich dem Königlichen Consistorium, auch diejenigen Superintendenten, welche die Gesetz-Sammlung wegen ihres Ephoral-Amtes pro inventario halten müssen, sie aber bisher aus eigenen Mitteln bezahlt haben, in den nach der Circular-Verfügung vom 10. April d. J. (909. U.) der betreffenden Königlichen Ober-Post-Direction einzureichenden Normal-Listen als Gratis-Empfänger aufzuführen.

Berlin, den 5. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

II. Akademien und Universitäten.

123) Ausstellung von Werken lebender Künstler im Gebäude der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centr.-Bl. pro 1862 Seite 130 Nr. 53.)

Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, in den für die Kunstausstellung bestimmten Räumen des Königlichen Akademie-Gebäudes einige bauliche Aenderungen, sowie andere im Interesse des Publicums, wie der beteiligten Herren Künstler wünschenswerthe Einrichtungen eintreten zu lassen, mit diesen Aenderungen aber erst nach dem Schluß des akademischen Unterrichts in dem laufenden Sommersemester begonnen werden kann, so hat sich die Königliche Akademie veranlaßt gesehen, die diesjährige große Kunstausstellung erst am Sonntag, den 7. September, zu eröffnen. Indem die Königliche Akademie dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt sie zu gleicher Zeit, daß demgemäß der Termin zur Einsendung der für die Ausstellung bestimmten

Kunstwerke auf den 16. August festgesetzt worden ist, und erlaubt sich dieselbe, das hiernach modificirte Programm für die diesjährige Kunstausstellung, dessen übrige Bestimmungen unverändert in Kraft bleiben, zu veröffentlichen und den Herren Künstlern, welche die Ausstellung mit ihren Werken zu beschicken gedenken, zur gefälligen Beachtung zu empfehlen.

Berlin, den 16. Juni 1862.

Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage:

Ed. Daege.

Prof. Dr. Ernst Guhl.

Secretair.

124) Rectorwahl bei der Universität zu Halle.

(Centralblatt pro 1861 S. 328 Nr. 119.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 26. Mai d. J. die auf den ordentlichen Professor Dr. Volkmann in der medicinischen Facultät der Universität zu Halle gefallene Wahl zum Rector dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1862 bis dahin 1863 bestätigt.

125) Errichtung eines Lehrstuhls für historische Hülfswissenschaften bei der Universität zu Berlin.

Für eine gedeihliche Entwicklung der historischen Studien auf der Universität zu Berlin und im Interesse der Ausbildung tüchtiger Archivbeamten erschien die Anstellung eines außerordentlichen Professors für die historischen Hülfswissenschaften der Paläographie, Diplomatie und Chronologie von großer Wichtigkeit.

Die philosophische Facultät äußerte sich, zum Gutachten aufgefordert, hierüber folgendermaßen: „Für das Studium der Urkunden des Mittelalters ist eine mündliche Anweisung dazu von unschätzbarem Werthe; die Königliche Universitätsbibliothek ist mit dem dazu erforderlichen Apparate unter der Bedingung beschenkt worden, daß davon in Vorlesungen Gebrauch gemacht werde; Chronologie und Geographie des Mittelalters sind Disciplinen von hoher Wichtigkeit für künftige Historiker und Archivare; sie können nur von einem Gelehrten docirt werden, der ein besonderes Studium daraus gemacht hat“.

Hiernach ist durch die Seite 318 B des diesjährigen Centralblatts gemeldete Ernennung des Dr. Saffé zum außerordentlichen Professor ein Lehrstuhl für jene historischen Hülfswissenschaften errichtet worden.

126) Germanistisch-staatswissenschaftlicher Verein bei
der Universität zu Bonn.

a.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 2. d. M. will ich in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Professoren an der dortigen Universität Dr. Hälschner und Dr. Rasse, sowie des Privatdocenten Dr. Achenbach, unter Beseitigung des mit provisorischer Gültigkeit versehenen Statuts eines germanistisch-staatswissenschaftlichen Seminars dem von den gedachten Docenten gebildeten germanistisch-staatswissenschaftlichen Vereine für das Studienjahr 18 $\frac{6}{2}$ eine Unterstützung gewähren, deren Anweisung mit Nächstem erfolgen wird. Es geschieht dies aber in der Voraussetzung, daß

- 1) die genannten Docenten bei der Leitung des Vereins nach Maßgabe des bereits früher vorgelegten Lehrplans und des mit der Eingabe vom 26. v. M. eingereichten Reglements verfahren;
- 2) die bewilligte Unterstützung theils in Gemäßheit des Reglements zu Preisen für Studirende, theils zur Anschaffung einer Vereinsbibliothek, sowie zur Bestreitung kleinerer Nebenausgaben verwendet werde;
- 3) dem Curator der Universität ein von den genannten Docenten gewählter Vorsteher bezeichnet werde, der für Inventarisation und Conservirung der Vereins-Bibliothek als Staatseigenthums verantwortlich ist, Zahlungsanweisungen an die Universitäts-Casse zu erwirken und die Correspondenz mit der vorgesetzten Behörde zu führen hat; endlich
- 4) am Schlusse des Studienjahres über die Arbeiten und Leistungen des Vereins hierher berichtet werde.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren die Professoren Hälschner und Rasse, sowie den Dr. Achenbach auf ihre Eingabe vom 26. v. M. bescheiden, auch der juristischen Facultät das Erforderliche mittheilen und derselben zugleich eröffnen, daß ich ihre Vorschläge über die Errichtung eines juristischen Seminars entgegenzunehmen gern bereit sei.

Berlin, den 24. April 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
den Königl. Universitäts-Curator u. zu Bonn.

7686. U.

b.

Reglement für den germanistisch-staatswissenschaftlichen Verein.

§. 1.

Der von den Unterzeichneten geleitete germanistisch-staatswissenschaftliche Verein hat sich die Aufgabe gestellt, die Studirenden zu einem eindringenderen Studium der germanistisch-publicistischen Lehrfächer, namentlich zu selbständiger wissenschaftlicher Thätigkeit anzuleiten. Bei den wissenschaftlichen Uebungen des Vereins wird vorwiegend die Rücksicht auf das wissenschaftliche Bedürfnis der künftigen practischen Juristen und höheren Verwaltungsbeamten maßgebend sein.

§. 2.

Die Uebungen des Vereins werden von den Lehrern *privatissime et gratis* geleitet.

§. 3.

Alle Studirenden oder zum Hören der Vorlesungen berechtigten Hospitanten, welche an den Uebungen des Vereins als wirkliche Mitglieder oder nur als Zuhörer Theil nehmen wollen, haben sich bei Beginn des Semesters möglichst bald in ordnungsmäßiger Weise zunächst auf der Quästur, sodann bei dem betreffenden Dozenten zu melden. Diejenigen, welche als wirkliche Mitglieder eintreten wollen, haben sich bei letzterem über die bisher gehörten Vorlesungen auszuweisen, und den Lehrern bleibt es vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob dieselben zur Aufnahme als wirkliche Mitglieder genügend vorbereitet erscheinen.

§. 4.

Als wirkliche Mitglieder können in jede der zu bildenden Abtheilungen des Vereins in der Regel nicht mehr als zehn aufgenommen werden. Sollten sich für eine Abtheilung mehr als zehn Mitglieder melden, so entscheidet über die Aufnahme die Reihenfolge der Meldungen, immer aber haben die älteren wirklichen Mitglieder und Zuhörer ein Vorrecht vor neu eintretenden.

§. 5.

Die wirklichen Mitglieder sind verpflichtet, an den Uebungen und Arbeiten des Vereins regelmäßig Theil zu nehmen und die ihnen gestellten schriftlichen Aufgaben rechtzeitig anzufertigen und einzuliefern.

§. 6.

Der Eintritt in den Verein steht mit dem Beginn eines jeden Semesters, ebenso der Austritt mit Ablauf eines Semesters frei.

§. 7.

In Rücksicht auf diejenigen Studirenden, welche dem Vereine mehrere Semester angehören, wird bei der Anordnung der Uebungen

dafür gesorgt werden, daß sich für sie, und zwar sowohl für Juristen wie Cameralisten ein geordneter Cursus ergibt. Die Lehrer behalten sich vor, darüber zu wachen, daß solche Studirende in der Theilnahme an den Uebungen einen ordnungsmäßigen Gang beobachten.

§. 8.

Die wirklichen Mitglieder des Vereins werden die für ihre Arbeiten erforderlichen Bücher, soweit als möglich, aus einer Handbibliothek des Vereins geliehen erhalten.

§. 9.

Am Ende jedes Semesters wird in jeder Abtheilung des Vereins, so lange derselbe durch die von der hohen vorgesetzten Behörde gewährte Unterstützung dazu in den Stand gesetzt wird, ein Preis von 25 Thln. an dasjenige wirkliche Mitglied des Vereins ertheilt, welches sich im Laufe des ganzen Semesters durch Fleiß und Leistungen besonders ausgezeichnet hat. Findet sich in einer Abtheilung kein Mitglied, welches sich des Preises würdig gemacht hat, so wird die Preissumme für die Vermehrung der Vereinsbibliothek verwendet.

Bonn, den 26. März 1862.

Hälschner. Rasse. Achenbach.

127) Verfahren bei Anträgen auf Unterstützungen für Studirende.

Es ist wiederholt bestimmt worden, daß bedürftige Studirende, welche Unterstützungen aus Centralfonds nachsuchen, ihre diesfälligen Eingaben nicht direct, sondern durch den Herrn Rector und den Senat an das Ministerium einzureichen haben.

Dieser Bestimmung ist seit längerer Zeit häufig entgegen gehandelt worden. Es scheint daher, daß dieselbe nicht mehr, wie vorgeschrieben ist, zu Anfang eines jeden Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett den Studirenden bekannt gemacht wird.

Indem ich dem Herrn Rector und dem Senat dies für die Zukunft zur Beachtung empfehle, veranlasse ich Dieselben unter Hinweisung auf die Verfügung vom 30. Juni 1841 zugleich, die an mich gerichteten Unterstützungs-Gesuche nicht mehr einzeln mittels Berichts mir einzureichen resp. zurückzureichen, sondern dieselben zu sammeln und nach sorgfältiger Prüfung der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Bittsteller in eine zu fertigende vollständige und übersichtliche Nachweisung zusammen zu stellen und diese nebst den Gesuchen, Zeugnissen und sonstigen Schriftstücken allmonatlich mittels kurzen Begleitungs-Berichts vorzulegen.

Sollte in besonders dringenden Fällen eine schleunigere Berichterstattung nothwendig erscheinen, so wird dies in den diesseitigen Verfügungen ausdrücklich bemerkt werden, sowie denn auch über solche bei dem Senat unmittelbar eingehende besonders dringende Gesuche ausnahmsweise abgefordert berichtet werden kann.

Berlin, den 4. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlner.

An
den Herrn Rector und den Senat der
Königl. Universität zu R.

9793. U.

128) Curatorium der Humboldt-Stiftung.

(Centralblatt pro 1861 Seite 67 Nr. 32.)

Der Herr Staats- und Minister der geistlichen u. Angelegenheiten Dr. von Mühlner hat, eben so wie es von dem Herrn Staats-Minister von Bethmann-Hollweg geschehen war, mit Rücksicht auf die durch Seine amtliche Stellung bedingten vielfachen Behinderungen auf Grund des §. 14 des Statuts der Humboldt-Stiftung den Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Dilschhausen zu Seinem beständigen Stellvertreter in dem Curatorium der Stiftung bestellt.

III. Gymnasien und Realschulen.

129) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 17. Nr. 5.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 24. Mai d. J. an Stelle des von Bonn abberufenen Privatdocenten Dr. Ueberweg*) den Professor Dr. Knoodt auf den übrigen Theil des laufenden Jahres zum Mitglied der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Bonn ernannt.

*) s. Centr. Bl. pro 1862 Seite 318.

130) Aeußere Organisation des Unterrichts an höheren Schulanstalten.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns bemerklich gemacht, daß, wie aus den diesjährigen Programmen einzelner Anstalten hervorgehe, hinsichtlich der Vertheilung der Lehrkräfte, der Höhe der Stundenzahl für die einzelnen Disciplinen, der Führung der Ordinariate erhebliche Abweichungen von den normativen Bestimmungen vom 24. October 1837 und 7. Januar 1856 *) vorkommen. So findet sich beispielsweise in den untersten Klassen der deutsche Unterricht vom lateinischen getrennt, oder das Lateinische in Serta unter zwei Lehrer vertheilt; oder es führt ein Lehrer zwei Ordinariate, oder es ist ein Lehrer in einer der untersten Klassen Ordinarius mit drei Stunden wöchentlich u. Bei solchen Willkürlichkeiten leidet der Unterricht, und das Institut der Ordinariate verliert jede Bedeutung. Wir sind veranlaßt worden, den Lektionsplänen und Lektionstabellen in dieser Hinsicht eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und ähnliche Unzulänglichkeiten künftighin nicht mehr zu gestatten. Wir machen die betreffenden Herren Directoren daher bei Zeiten darauf aufmerksam, damit sie schon jetzt auf Abstellung jener gerügten Abnormitäten Bedacht nehmen können. Wir müßten Lektionsplänen mit erheblichen Abweichungen vom Normalplan, ohne daß diese genügend motivirt wären, unsere Bestätigung versagen, und zur Umarbeitung zurückschicken.

Berlin, den 28. Mai 1862.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

An
sämmliche Herren Directoren der höheren Lehranstalten
der Provinz Brandenburg.

131) Schulordnung des Gymnasiums zu Bunzlau.

Für das neu errichtete Gymnasium in Bunzlau ist eine Schulordnung entworfen und von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium in Breslau bestätigt worden, deren Kenntniß wegen ihrer Richtung und ihrer Ausführung für weitere Kreise wünschenswerth erscheint. Sie lautet:

Vorbemerkung.

Damit die Schule eine christliche Gemeinschaft und nicht ein Aggregat von Schulklassen und Lehrerpersönlichkeiten werde, sind die dazu geeigneten Mittel und Institutionen in einer für Lehrer und Schüler gleich sehr verbindlichen Schulordnung festzustellen:

*) s. Centr. Bl. pro 1859 Seite 162 Nr. 56.

Als Theile derselben müssen angesehen werden:

1) Feste Lehr- und Unterrichtspläne. — 2) Die Lehrer-Conferenzen; — 3) Die Hausordnung des christlichen Gemeinschaftslebens; — 4) Die Institutionen des anderweitigen (socialen) Gemeinschaftslebens: — 5) Die Regierungsordnung und — 6) die Zuchtordnung.

I. Die Lehrordnung.

§. 1. Die Lehrordnung hat nicht bloß zu umfassen und festzustellen die Gegenstände im Allgemeinen und Ziele in den Klassen, sondern sie hat genau zu begränzen:

- a) die Klassenpensen nach Inhalt und nach den Abschnitten der Lehr- und Lesebücher,
- b) eine möglichst genaue Charakteristik der mit den Schülern vorzunehmenden mündlichen und schriftlichen Uebungen,
- c) Zahl und Art der den Schülern wöchentlich abzufordernden schriftlichen und mündlichen Aufgaben, um Lücken wie Ueberschreitungen in den Pensin zu verhüten, und die Schüler vor Willkürlichkeiten und Ueberbürdungen, vor dem Vielerlei und vergeblichen Arbeiten zu bewahren.

Sie ist im Zusammenhange zu berathen und in einem eigenen Protokolle niederzulegen, und von Zeit zu Zeit immer wieder nach den inzwischen gemachten Erfahrungen zu berathen.

II. Die Conferenz-Ordnung.

§. 2. Die Lehrer-Conferenzen haben den Zweck, Einheit in Unterricht und Zucht unter allen Collegen hervorzurufen und zu erhalten.

§. 3. Regelmäßige Conferenzen werden gehalten:

- a) wöchentlich nach der Schlußandacht (§. 10),
- b) alle 6 Wochen eine Rangordnungs-Conferenz,
- c) zu Michaelis, Weihnachten und Ostern eine Censur-Conferenz,
- d) zu Ostern eine Versetzungs-Conferenz für jede einzelne Klasse, und
- e) jährlich mindestens eine Fachconferenz (außer der jedesmal vor Beginn des Schuljahres zur Zusammenstellung des Arbeitskalenders [§. 7] stattfindenden Conferenz) über einen Lehrgegenstand. Außerdem kann und muß der Director
- f) die Conferenz so oft zusammen berufen, als etwa Erlasse der Behörden oder das Interesse der Schulzucht ein schleunige

oder eingehende und umfangreiche Berathung erfordern.
(Außerordentliche und Disciplinar-Conferenzen.)

Anmerkung 1. Wenn die Conferenzen ad b. c. d. eintreten, so fällt die ad a. weg.

Anmerkung 2. Die Conferenz ad e. kann nur dann erst in so langen Zwischenpausen abgehalten werden, wenn der Lehrplan (§. 1) festgestellt ist.

§. 4. Die Wochen-Conferenzen haben im Besonderen den Zweck,

alle Lehrer der einzelnen Classen über die Sittlichkeit, den Fleiß und die Leistungen jedes Schülers in Kenntniß zu erhalten,

Abweichungen von der Schulordnung, von Seiten der Lehrer oder Schüler, zur Sprache zu bringen, geeignete Maßregeln für erziehbliche Einwirkung auf einzelne Schüler oder ganze Classen, wie auch für die Wirksamkeit der Schulordnung zu berathen.

§. 5. Wenn, was keineswegs ausgeschlossen ist, in ihnen principielle Fragen über Lehre, Methode, Zucht u. zur Sprache kommen sollen, welche die Ergänzung, resp. Abänderung des Lehrplanes oder eines anderen Theiles der Schulordnung betreffen, so hat der Director diese Frage in einer Conferenz vorher aufzustellen und der Ueberlegung der Collegen bis zur nächsten Conferenz anheim zu geben. — Jeder Lehrer, welcher eine derartige Frage von der Conferenz erörtert haben will, hat dieselbe möglichst präcisirt dem Director einzureichen, der sie dann in vorangegebener Weise zur Sprache bringt. Es bleibt dem Ermessen des Directors überlassen, ob er diese principiellen Fragen in der gewöhnlichen Wochen-Conferenz oder in einer besonders dazu berufenen behandeln lassen will.

§. 6. 1) Die Rangordnungs-Conferenzen werden mit der gewöhnlichen Wochen-Conferenz verbunden.

2) Die Censur-Conferenzen werden für jede Classe besonders gehalten, können jedoch hintereinander, — was von der Menge der Schüler abhängt, — an ein oder zwei schulfreien Nachmittagen abgehalten werden.

3) Die Versetzungs-Conferenzen werden innerhalb einer Woche an jedem Tage nach der mündlichen Versetzungsprüfung für jede einzelne Classe besonders abgehalten.

§. 7. Die Fach-Conferenzen werden (wenn der Lehrplan [§. 1] feststeht) abgehalten:

- 1) in jedem Jahre am Tage vor dem Beginne der Schule, um nach Empfangnahme des Lections- und Stundenplanes und der Namen der neu aufgenommenen Schüler für jeden Gegenstand die Zeit der Abgabe und Rückgabe der schriftlichen Schüler-Arbeiten und die Stunden zu

bestimmen, zu denen die Schüler eine mündliche und häusliche Aufgabe erhalten sollen;

- 2) innerhalb eines Jahres mindestens eine Fachconferenz über einen Lehrgegenstand nach einem vorangegangenen Probelehren.

§. 8. Das Probelehren geschieht in einem Unterrichtsgegenstande durch alle Classen in möglichst kürzester Frist hinter einander von den betreffenden Lehrern vor dem Director, allen Fachlehrern und allen denjenigen Collegen, welchen irgend dazu freie Zeit vom Unterrichte beschafft werden kann. Die Lehrer haben eine halbe Stunde lang zu unterrichten und ihr Unterrichtsverfahren nach möglichst vielen Seiten hin darzulegen, die andere halbe Stunde zu repetiren, um die erreichten Resultate zur Anschauung zu bringen. Zugleich werden die Uebungsbücher der Schüler zur Ansicht vorgelegt. — Wenn alle Classen durchgegangen sind, so erfolgt die Fach-Conferenz, in der jeder Lehrer das Recht hat, Anfragen über das Wahrgenommene zu stellen, sowie auch seine etwa differirenden Ansichten über Methode zur Erörterung zu bringen. Als Zweck dieses Probelehrens und der darauf folgenden Fachconferenz ist möglichste Einheit der Methode und Bervollkommnung des Lehrplanes im Auge zu behalten.

III. Die christliche Gemeinschaftsordnung.

§. 9. Täglich am Beginne und am Schlusse des Schultages wird in jeder Classe von dem betreffenden Lehrer eine auf das nächste Sonntags-Evangelium Bezug nehmende*) Classen-Andacht gehalten, des Morgens bestehend aus: 1) dem Singen des Wochen-Verses 2) dem Beten des Wochenspruches, und 3) dem Verlesen des ausgewählten Bibeltextes; des Abends wie des Morgens nur in der Folge 2, 3, 1.

Anmerkung. Von Quarta ab wird vor dem Verlesen des Bibeltextes bei der Morgenandacht das Evangelium von einem Schüler gesprochen, in Sexta und Quinta gelesen.

§. 10. Sonnabends findet nach dem Schluß der Lehrstunden eine allgemeine Schulanndacht statt. Sie besteht aus denselben Bestandtheilen, wie die Morgen-Classen-Andachten, nur tritt an die Stelle der Bibel-Lectüre eine freie von dem Director (abwechselnd mit den Religionslehrern) gehaltene Ansprache, welche die Hauptgedanken des Evangeliums erläuternd auf die Bedürfnisse der Schule

*) Der Stoff ist den Schlesiſchen Gymnaſien durch Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 4. November 1856 Nr. 3511 mitgetheilt, und ist abgedruckt im Gesangbuch für höhere Schulen vom Director Dr. Rix in Glogau, auch besonders als „Bibellalender für die Schulanndachten.“

anwendet und die Schüler einerseits zur Sonntagsfeier vorbereitet, andererseits befähigt, den inneren Zusammenhang der gesammten Classen-Andachten der Woche aufzufassen. Dieser Ansprache folgt noch der gemeinsame Gesang eines oder einiger entsprechender Verse eines Kirchenliedes.

Anmerkung 1. Zur Erhöhung der Feier wird bei den wichtigeren Momenten des Kirchenjahres zwischen Evangelium und Ansprache des Lehrers ein Choral oder eine Motette von dem Sängerkhor gesungen.

Anmerkung 2. Der Gesangunterricht hat dafür zu sorgen, daß die Wochenverse und Kirchenlieder ohne besondere Beihülfe gesungen werden können.

§. 11. Die Schüler sind zum Kirchenbesuche verpflichtet, derselbe wird von den Lehrern in bestimmter Reihenfolge überwacht.

§. 12. Die confirmirten Schüler genießen in jedem Semester einmal mit den Lehrern das heilige Abendmahl.

§. 13. Alle Schulfestlichkeiten müssen einen christlichen Grundton haben und darum zum Gemeindegesang ein Kirchenlied, zum Texte ein Bibelwort nehmen, und die vom Sängerkhor vorgetragenen Sachen müssen diesem gemäß gewählt sein.

§. 14. Am Schulschlusse zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten wird eine liturgische Andacht in Bezug auf das Fest und als Vorfeier zu demselben gehalten.

§. 15. Doch das Wesentliche ist, daß das christliche Leben wie der christliche Geist in allen Lebensthätigkeiten der Anstalt zur Erscheinung komme, nicht als Veranstaltung, sondern als eine innere Nothwendigkeit, so daß derselbe sich im Lehren nicht minder wie in der Zucht abspiegelt. *)

IV. Die anderweitige (sociale) Gemeinschafts-Ordnung.

Das Bewußtsein einer Gemeinschaft sollen wecken, fördern und erhalten:

§. 16. Die Einrichtung, daß alle Lehrer wochenweise in bestimmter Ordnung über die Schüler aller Classen vor 8 und 2 Uhr und in dem Respirium um 10 Uhr die Aufsicht führen, um so als Lehrer der Anstalt und nicht bloß einzelner Classen zu erscheinen.

§. 17. Die Einrichtung, daß alle Lehrer nach der Reihe an 2 bestimmten Stunden der Woche (Mittwoch und Sonnabend von 3—4) über die zum Nacharbeiten beorderten Schüler aller Classen die Aufsicht führen, um den Schülern das Bewußtsein zu erhalten,

*) Dem wahrhaft christlich gesinnten Lehrer wird sich unwillkürlich der Zusammenhang des Kirchenjahres mit dem Schuljahre erschließen, und er wird aus eigenem Drange den wichtigen Momenten jenes ihren erziehenden Einfluß in diesem zu verschaffen suchen.

daß die von dem einzelnen Lehrer aufgegebenen Arbeit eine von demselben im Auftrage der Schule gegebene ist, und daß die Schule die Leistung ihm abfordert, wenn sie dem aufgebenden Lehrer nicht gethan war.

§. 18. Die Einrichtung, daß alle Lehrer abwechselnd die Aufsicht über einzelne ihnen in der Conferenz namentlich überwiesene auswärtige Schüler durch Besuchen in deren Wohnungen führen, zu welchem Zwecke es nothwendig wird, daß für diese Schüler gewisse Arbeitsstunden festgesetzt werden, in denen sie zu Hause sein müssen.

§. 19. Ferner: 1) Daß so organisirte Turnen, daß seine wesentliche Bedeutung in dem gemeinschaftlichen Thun liegt, und daß es mit Anleitung und Zucht den Schülern übergeben werden kann; doch muß ein Lehrer in abwechselnder Reihenfolge auf dem Turnplatze zugegen sein, um auch das Turnen als Angelegenheit der Schule darzulegen, resp. die Autorität der Turnbeamten aus dem Kreise der Schüler zu schützen und aufrecht zu erhalten.

Anmerkung. Der Turnlehrer selbst hat nur die eigentlichen Uebungen zu leiten, zu überwachen und zu unterstützen und muß allen anderweitigen Functionen auf dem Turnplatze fern bleiben.*)

2) Der Chorgesang, welcher außer seiner tiefen Bedeutung für das religiöse Leben der Anstalt einen nicht minder großen Werth für Erziehung und die gemüthliche Belebung und das festliche Leben der Schule hat und daher von allen Lehrern durch lebendige und soweit möglich durch thätliche Theilnahme zu fördern ist.

§. 20. Die auf Turnen, Gesang, (und Instrumental-Musik von Seiten der Schüler), Jugend-Spiele und Jugend-Arbeiten aller Art (soweit die letzteren selbständige sind) organisirten und ausgestatteten Schulfeste, deren Eines im Sommer, das Andere im Winter gehalten wird, bei denen auch gesellige und Volkslieder ihre geeignete Stelle finden, an denen aber nur die Lehrer mit ihren Familien und die Eltern der Schüler Theil nehmen können.

Anmerkung 1. a) Die Construction solcher Feste kann nicht gegeben werden, sondern hängt von den Leistungen, Fähigkeiten und Neigungen, von dem Umfang des freien und selbständigen Arbeitens der Schüler in den oberen Classen und dem anderweitig entwickelten Gemeinschaftsleben der Schuljugend ab.

b) Wenn der Drang zu diesem Gemeinschaftsleben in dem von den Schülern selbst ausgehenden Wunsche zu Tage tritt, neben den beiden großen noch einige kleinere Schulfeste einzurichten, so wird die Erlaubniß gern ertheilt werden; denn Nichts dürfte geeigneter sein, den Sinn der Schüler von allen leeren, tändelnden und unerlaubten Zerstreuungen ab- und auf edlere Freuden hinzulenken. Schüler, die ihre Mußstunden mit den Vorbereitungen zu Schulfesten ausfüllen,

*) Die auf Grundlage und in weiterer Ausführung dieses §. von dem Lehrer-Collegium entworfene Turnordnung wird im ersten Anhang mitgetheilt.

werden den Lehrern das traurige Amt polizeilicher Ueberwachung ersparen.

c) In demselben Sinne werden auch die Lehrer strebsamen Schülern, namentlich der oberen Classen, von Zeit zu Zeit Zutritt in ihren Familienkreis gestatten, um sie durch gemeinsame Lectüre, Musik, Gesang und anregendes Gespräch für die wahren Freuden der Geselligkeit zu gewinnen.

d) Sollten mehrere Schüler die Neigung zeigen, für einen bestimmten, ihr geistiges Leben fördernden Zweck einen fester geregelten Verein zu bilden, so werden die Lehrer bereitwillig Anweisung und Leitung übernehmen.

e) Dagegen sollten bloße Turn- oder Gesang- oder Musik- u. Feste nie Statt haben, weil sie zu Schaustellungen führen und in ihrer Einseitigkeit nie befriedigen.

Anmerkung 2. Es ist nicht ohne pädagogische Bedeutung, wenn in einer und derselben Woche derselbe Lehrer im Gottesdienste, in der Anstalt, in den Nacharbeitestunden, auf dem Turnplatze u. u. vor der Gesamtschule fungirt.

Anmerkung 3. Einen wesentlichen und fast den wesentlichsten Antheil an dem Beleben des Gemeinschafts-Bewußtseins hat die ganze Regierungs- und Zuchtordnung (V. VI.) und die Einrichtung des Probelehrens (§ 8).

V. Die Schulregierungs-Ordnung.

A. Für alle Schüler.

§. 21. Jeder Schüler ist verpflichtet, die ihm eingehändigten Schulgesetze zu beobachten.*)

§. 22. Jeder Schüler empfängt daher bei seiner Aufnahme:

- b) ein Exemplar der Schulgesetze,
- a) ein Zeugnißbuch, welches im Verwahrsam der Schule bis zu seinem Abgange bleibt,
- c) ein Ordnungsbuch.

§. 23. Das Ordnungsbuch enthält auf der ersten Seite ein Schema für den Stundenplan:

Stunde von	8-9	9-10	10-11	11-12		2-3	3-4	4-5
Montag								
Dienstag								

Die übrigen Seiten sind durchlinirt und mit Ueberschriften versehen nach folgendem Schema:

Aufgegeben	wann?	Zu wann?	Bemerkungen.

*) Diese Schulgesetze theilt der 2. Anhang mit.

Anmerkung 1. Dem Ordnungsbuche entsprechend ist auch das Classenbuch der Schule nach folgendem Schema eingerichtet:

Wann?	Fehlende.	Aufgaben.	Zu wann?	Nicht geleistet von	Bemerkungen.

Anmerkung 2. Die Rubrik „Bemerkungen“ im Ordnungsbuche ist für den Ordinarius bestimmt, um etwaige Notizen an die Eltern gelangen zu lassen (§. 63).

§. 24. Am Beginne des Schuljahres wird den Schülern vom Ordinarius:

- 1) der Lektionsplan ins Ordnungsbuch dictirt, zugleich wird angegeben:
- 2) die Zahl und Beschaffenheit der von ihm zu führenden Hefte, (deren möglichst wenige und in unteren und mittleren Classen nur solche sein müssen, die der Lehrer sich regelmäßig oder doch von Zeit zu Zeit ansieht.)
- 3) die Tage und Stunden, zu denen er schriftliche und mündliche Aufgaben in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen zu leisten haben wird, wobei ein für alle Mal für die schriftlichen Aufgaben für alle Classen ohne Ausnahme festgesetzt ist, daß

Montags	um 8 Uhr	die deutsche,
Dienstags	" "	mathematische (Rechnen),
Mittwochs	" "	griechische,
Donnerstags	" "	lateinische,
Freitags	" "	französische,
Sonnabends	" "	physikalische, hebräische, me-

trische u. Arbeit eingeliefert wird.

(Die Stunden, zu welchen mündliche Aufgaben zu leisten sind, werden vom Schüler in seinem Stundenplan unterstrichen.)

- 4) welche Form die Hefte haben sollen — (blauer, fester Umschlag mit weißer Titel-Bignette und Namen und Gegenstand darauf, reines Löschblatt, beschnitten und in den zur Correctur abzuliefernden Büchern weißes — nicht Concept-Papier).

Anmerkung. Am folgenden Tage hält der Ordinarius eine Vor-Revision, um sich zu vergewissern, daß jeder Schüler die vorgeschriebenen Bücher in Zahl und Ausstattung hat.

§. 25. Jede schriftliche und mündliche Aufgabe wird dem Schüler in das Ordnungsbuch mit dem Datum der Aufgabe und der Ableistung dictirt. — Der Lehrer schreibt dabei zugleich die Aufgabe in's Classenbuch mit dem Datum der Ableistung.

§. 26. Jede dem Lehrer abzugebende schriftliche Arbeit muß in einem mit einem Rande versehenen, reinlich gehaltenen Buche deutlich, sauber und (namentlich die Exercitien) ohne alle Correctur geschrieben, und oben mit dem Datum der Auf- und Abgabe bezeichnet sein.

§. 27. Jede mündlich zu leistende Aufgabe muß scharf, sicher und geläufig geleistet werden.

§. 28. Die Abgabe der schriftlichen Arbeit erfolgt an dem dafür festgesetzten Tage (§. 24. 3) unmittelbar nach der Morgenandacht an den Primus der Bank, der jedes Heft ansieht, ob die verlangte Arbeit in demselben ist, und sie nach der Rangordnung legt. Ein Ordnungsschüler geht zu den einzelnen Primen und nimmt die Hefte in Empfang, wobei der Primus die Namen derjenigen nennt, welche die Arbeit nicht abgegeben haben und gleich hinzusetzt, wenn die Betreffenden abwesend sind. Ein anderer Ordnungsschüler (custos) schreibt die genannten Namen (auch mit dem Vermerk „abwesend“) auf einen Zettel, welcher den Heften beigelegt wird. Der betreffende Lehrer notirt zugleich dieselben Namen in's Classenbuch unter der Rubrik „nicht geleistet“ (§. 23. Anm. 1) auch mit dem Vermerk „abwesend“ an der Stelle des Buches, wo die Aufgabe verzeichnet steht, und unterstreicht die Namen derer, welche wegen Abwesenheit die Arbeit nicht abgegeben haben. Der erstere Ordnungsschüler bringt sogleich die Hefte mit dem Zettel auf das Lehrer-Zimmer, von wo sie im Respirium von den Schülern nach der Reihe, über deren Innehalten der Custos wacht, zum betreffenden Lehrer gebracht, und von dem sie an einem bestimmten Tage durch einen Schüler wieder abgeholt werden.

§. 29. Die dem Schüler zurück gegebene und mit Correcturzeichen (§. 60) versehene Arbeit hat der Schüler mit den Verbesserungen (am Schlusse) mit der folgenden Arbeit abzugeben. Die Unterrichtszeit darf nicht zum Corrigiren und Nachcorrigiren verwandt werden.

§. 30. Die Arbeitshefte, mögen sie an die Lehrer abgegeben werden oder nicht, dürfen innerhalb der Zeit eines Classen-Pensums vom Schüler nicht vernichtet werden, sondern derselbe ist gehalten, sie zu jeder Zeit dem Lehrer, resp. Ordinarius und Director zur Revision vorzulegen.

§. 31. Wenn ein Schüler eine schriftliche oder mündliche Aufgabe in ganz ungenügender Weise oder gar nicht geleistet hat, so wird vom Lehrer dessen Name an der Stelle des Classenbuchs, wo die Aufgabe steht, notirt.

§. 32. Die notirten (§. 28 u. 31) Schüler müssen in der nächsten Nacharbeitsstunde (§. 17) unweigerlich erscheinen, um nun die Arbeit zu erledigen.

§. 33. Es entbindet sie davon nur:

- a) wenn sie gleich zu der Stunde, zu der die Aufgabe geleistet sein sollte (schriftliche oder mündliche) vor dem Abgeben oder Abhören des Lehrers eine vom Vater oder dessen Stellvertreter begründete Entschuldigung schriftlich dem betreffenden Lehrer einhändigen, in welchem Falle zwar auch der Name notirt, aber zugleich unterstrichen wird, mit dem Vermerke: „entschuldigt. N.“ —
- b) wenn sie vor dem Eintreten der Nacharbeitstunde dem betreffenden Lehrer die Aufgabe noch nachträglich geleistet haben, der dann den notirten Namen unterstreicht, mit dem Vermerke: „erledigt. N.“ —
- c) wenn für einen besondern Fall von den Eltern oder deren Stellvertretern an den Direktor ein persönliches oder schriftliches, ihm genügend erscheinendes Gesuch um eine Entbindung von der diesmaligen Nacharbeitstunde gelangt, womit aber die Nachleistung der Arbeit nicht erlassen wird.

Anmerkung 1. Die ad c. vom Direktor entbundenen Schüler werden dem betreffenden Lehrer, der die Arbeitsstunde abhält, namhaft gemacht und bleiben notirt für die nächste Nacharbeitstunde, wenn sie die Sache nicht auf dem Wege ad b. bis dahin erledigen.

Anmerkung 2. Ob diejenigen Schüler, welche wegen Abwesenheit eine schriftliche Aufgabe nicht abgegeben haben (§. 28), die Arbeit nachträglich liefern sollen, bleibt dem Ermessen des Ordinarius nach Rücksprache mit dem betreffenden Lehrer überlassen.

§. 34. In der Nacharbeitstunde hat der Schüler nur seine Aufgabe zu erledigen, und er wird, wenn es zur Befriedigung des Aufsichtsllehrers geschehen ist, sogleich entlassen, und sein Name im Classenbuche unterstrichen, mit dem Vermerke: „geleistet. N.“

Nach Verlauf einer Stunde werden alle entlassen und:

- 1) Diejenigen, welche bei fleißiger und unausgesetzter Arbeit doch nicht fertig geworden sind, unterstrichen mit dem Vermerke: „nicht ganz geleistet. N.“
- 2) Diejenigen, welche leichtfertig die Zeit hingebracht und darum mit der Arbeit nicht fertig geworden sind, werden nicht unterstrichen, und bei ihrem Namen bemerkt: „nicht geleistet. N.“
- 3) Diejenigen, welche gar nicht erschienen sind, ohne daß sie (§. 33) entbunden worden, werden nicht unterstrichen und erhalten den Vermerk: „nicht erschienen. N.“
- 4) Die ad 2 genannten Schüler werden dem Ordinarius zu weiterem Befinden, die ad 3 genannten sogleich nach der Stunde dem Director namhaft gemacht, der sie mit einer Einsperrung von mindestens einer Stunde bestraft, falls der betreffende Schüler nicht eine vollgültige Entschuldigung dem Director nachweisen kann.

§. 35. Der Nacharbeitstunde muß jedes Entehrende und Beschimpfende dadurch genommen werden, daß der Aufsichtslehrer den arbeitenden Schülern Rath, Anleitung, Fingerzeige, Ermunterung, kleine Hülfen zur möglichst baldigen und guten Erledigung der Aufgabe bietet und sich überhaupt um sie bemüht.

§. 36. Der Schüler hat außer den zu der Unterrichtsstunde nothwendigen Schulbüchern und Hefen täglich und immer bei sich ein Notandum (Diarium), das Ordnungsbuch und an den Tagen, wo Schulanacht gehalten wird, das Gesangbuch.

§. 37. Außer den besonders bestellten Ordnungsschülern darf sich kein Schüler auf den bänkefreien Classenräumen aufhalten, oder sich selber ein Schulutensil oder Buch aus dem Classenspinde holen (welche Besorgungen die Ordnungsschüler nach der Schulordnung oder auch auf seine Bitte zu machen haben). Ebenso wenig dürfen die Schüler irgendwo sich balgen, lärmern, toben, laufen, oder in den Respirien Spiele arrangiren. Die dawider Handelnden sind von den Ordnungsschülern zur Ruhe zu verweisen, und im Widersehungsfalle dem kommenden Lehrer zur Anzeige zu bringen, der dann näher nachzufragen und darüber selbst zu befinden, oder auch nach Umständen Anzeige an den Ordinarius, resp. Director zu machen hat.

Anmerkung. Die Aufsicht muß nicht so rigoröse sein, daß den Schülern der Verkehr mit ihren Mitschülern in den Respirien, der nicht ohne wesentliche Bildungsmomente für die Charakter-Entwicklung ist, zu sehr verkümmert wird; sie muß nur Ausbrüchen der Wildheit und Rohheit vorbeugen.

§. 38. Beim Eintritte des Lehrers in die Classe empfangen ihn die Schüler schweigend an ihren Plätzen stehend und warten das Zeichen zum Niedersehen ab.

§. 39. Wenn des Morgens nur Classen-Andacht ist, so wird diese sogleich stehend abgehalten, und nach ihr erfolgt das Niedersehen.

§. 40. Wenn ein Schüler nach dem Eintreten des Lehrers in die Classe kommt, so bleibt er an der Thür wartend stehen, bis der Lehrer ihn über den Grund der Verspätung gehört und zum Einnehmen des Platzes ermächtigt hat.

§. 41. Vor dem Schüler darf weder beim Beginne noch während der Lehrstunde ein anderes Buch oder Heft auf dem Tische liegen, als welches unmittelbar beim Unterrichte gebraucht wird, und nur auf jedesmalige Anordnung des Lehrers wird ein Buch hervorgeholt, resp. weggelegt.

§. 42. Kein Schüler darf unter irgend welchem Vorwande während der Stunde den ihm angewiesenen Platz ohne Anordnung oder Erlaubniß des Lehrers verlassen.

§. 43. Die Schüler antworten dem Lehrer stehend.

§. 44. Kein Schüler darf durch Fragen den Unterricht un-

terbrechen, oder durch Plaudereien, unruhiges Sitzen, Spielereien u. den Unterricht oder die Aufmerksamkeit der Mitschüler stören.

§. 45. Wer etwas fragen, anzeigen, einen Wunsch, Bitte u. aussprechen will, der steht schweigend auf und wartet ab, bis der Lehrer nach seinem Begehre fragt und ihn zur Aeußerung ermächtigt.

§. 46. Die Schüler müssen beim sitzenden Anhören des Unterrichts beide Hände auf dem Tische haben (auch wenn sie kein Buch zu halten haben), dürfen sich aber hinten an die Bank, oder auch vorn an den Tisch lehnen.

§. 47. Kein Schüler darf jemals einem Lehrer widersprechen, oder gegen seine Anordnungen eine Einwendung machen. Glaubt er sich vom Lehrer ungerecht beschuldigt oder behandelt, so kann und darf er seine Entschuldigung, resp. Rechtfertigung am Schlusse der Lektionen oder im Respirium in bescheidenem Tone dem Lehrer vorbringen, der geeigneten Falles dann darüber befinden, oder auch die Sache dem Director vortragen, oder den Schüler an diesen verweisen wird.

§. 48. 1) Am Schlusse der Lehrstunde erheben sich die Schüler und bleiben auf ihren Plätzen stehen, bis der Lehrer die Classe verlassen hat; nur

2) am Schlusse der Tagesstunden, an denen nicht — wie am Sonnabend — eine Schul-Andacht ist, wird in dieser Stellung die Classen-Andacht gehalten, und die Schüler gehen dann bänkeweise unter bleibender Aufsicht des Lehrers aus der Classe;

3) dieselbe Ordnung und Beaufsichtigung des Hinausgehens hat täglich um 12 Uhr Statt.

§. 49. Zu den gemeinsamen Andachten des Morgens (§. 10. Anmerk. 3) versammeln sich die Schüler in ihren Classen wie zum Unterrichte, und der betreffende Lehrer läßt sie unter seinen Augen bänkeweise sich nach dem Beetsaale hinbegeben, wo sie der Director empfängt, und sie sich unter seinen Augen setzen läßt, und wohin der Lehrer ihnen folgt. Zu der Wochen-Schlussandacht geschieht dasselbe am Schlusse der Stunde.

Anmerkung. In welcher Folge die Classen gehen, hängt von der Localität ab. Am besten läßt man die unteren Classen zuerst gehen und auch zunächst am Ratheder sitzen.

§. 50. Nach der Andacht gehen die Classen unter Vortritt des betreffenden Lehrers bänkeweise unter Aufsicht des Directors aus dem Saale; der Lehrer empfängt sie in der Classe und beginnt nun den Unterricht, oder entläßt sie am Sonnabend nach Hause.

§. 51. Jeder Schüler hat den Weisungen der Ordnungsschüler Folge zu leisten innerhalb des diesen zustehenden Aufsichtsgebietes, und demnach die Classendienste zu verrichten, die diese ihm auftragen. Ueberhebungen der Ordnungsschüler werden von den Betroffenen an den Ordinarius gebracht.

B. Für die Ordnungsschüler.

Vorbemerkung: Die Schule muß zum Zwecke ihres Gemeinschaftslebens möglichst viele Schülerämter schaffen.

§. 52. Die vom Ordinarius, unter Mitberathung der übrigen Classenlehrer, ernannten, in ihren Functionen eingesetzten, unterstützten und geschützten Ordnungsschüler sind:

- 1) der Custos auf $\frac{1}{4}$ Jahr;
- 2) 2—3 Tutores auf 6 Wochen; auf Vorschlag des Gesanglehrers
- 3) 1 Präcentor in jeder Classe für die Classen-Andachten; auf Vorschlag des Gesanglehrers ernannt der Director
- 4) einige Präcentores für die Schul-Andachten; in der Conferenz werden für die unteren Classen bestimmt
- 5) einige Adjutores.

Anmerkung 1. Die Ämter auf dem Turnplatz bestimmen sich nach dessen besonderer Organisation.

Anmerkung 2. Die Ämter für Schulfeierlichkeiten und Schulfeste werden nach der Natur des Festes und nur für das specielle Fest erteilt.

§. 53. Der Custos behält die Schlüssel zum Classenspinde und das Classenbuch in Aufsicht, so auch die im Spinde aufbewahrten Schultensilien, Bücher u.; bringt das Classenbuch zur Nacharbeitstunde zum Aufsichtslehrer (§. 34), holt es wieder aus dem Lehrerzimmer ab; macht dem Ordinarius eine Zusammenstellung aus dem Classenbuche zur Wochen-Conferenz und zwar

- 1) der Absenten mit Angabe der Stundenzahl,
- 2) der zum Nacharbeiten Notirten mit der Angabe, ob erledigt, geleistet u. (§§. 28, 33, 34);

er ordnet ferner die Geschäfte für die einzelnen Tutores und bringt endlich dem Ordinarius alles das zur Anzeige, was seinen Geschäftskreis berührt, doch nur vor der Classe.

§. 54. Die Tutores besorgen nach Anordnung des Custos

- 1) die Schultensilien für den Unterricht und bringen sie und verwahren sie (Landkarten, Tafel, Zirkel, Kreide, Schwamm, Dinte u.);
- 2) theilen Schreib- und Zeichenmappen, Bibeln, Rechentafeln u., die etwa im Schulschrank verwahrt werden, an die einzelnen Schultische aus, und sammeln sie nach der Stunde wieder ein;
- 3) dergleichen sammeln sie tischweise die schriftlichen Arbeiten ein und bringen sie ins Lehrerzimmer (§. 28);
- 4) weisen die Schüler nach (nach der Reihe) zum Begtragen und Abholen der Hefte, wie auch zu anderweitigen Diensten für die Classe an, wie Schwammreinigen, Dinte-, Kreideholen u. u.;

- 5) führen die Aufsicht in den Zwischenminuten und in den Respirationen sowohl in der Classe als auf dem Schulhofe;
- 6) sammeln am Schlusse der Tagesstunden die von den Schülern etwa vergessenen Bücher und Sachen und verwahren sie.

§. 55. Die Classen-Präcentores haben die Verpflichtung bei den Classen-Andachten durch Angeben der Melodie den Gesang zu leiten.

§. 56. Die von dem Director ernannten Schul-Präcentores haben dasselbe Amt, sowie Leitung der Choräle und Motetten bei den gemeinsamen Schullandachten.

§. 57. Die Adjutores werden verwandt, wenn man einem leicht störenden, oder leicht gestörten Schüler einen ruhigen Nachbar, einem schwachen Schüler eine Beihülfe bei seinen Arbeiten, einem unordentlichen einen Mahner begeben will.

C. Für die Beziehung der Schule zum Hause.

§. 58. Die Schule tritt mit ihrem Thuen vor das Auge des Hauses: 1) mit ihren Aufgaben, 2) mit den Correcturen und Beurtheilungen der Arbeiten, 3) mit den Rangordnungen der Schüler, 4) mit den Censuren, 5) mit den Versetzungen.

§. 59. Die jedem Schüler in das Ordnungsbuch dictirten Aufgaben geben, und sollen es auch, den Eltern eine deutliche und klare Einsicht in den ganzen Unterrichtsgang der Schule, und darum schon muß jede Aufgabe eine wohl überlegte und wohl zugemessene sein.

§. 60. Um den Schülern, resp. Eltern auch die nur in Strichen und Zeichen gegebene Correctur leicht verständlich zu machen, werden alle Correcturen und Correctur-Zeichen mit farbiger Dinte und die Correctur-Zeichen von allen Lehrern auf gleiche Weise gemacht, und zwar: \vee , ein fehlendes Wort, — ein orthographischer Fehler (der kürzere Strich kommt unter den falschen Buchstaben), = ein syntactischer Fehler, — — — ein falsch construirter Satz (der ganze Satz ist zu unterstreichen), — ein falsch gebrauchtes Wort (am Rande ist noch ein ? beizufügen, sobald durch das Wort der Sinn gestört ist), $|$ eine fehlende Interpunction (falsche Interpunctionen werden verbessert, überflüssige durchstrichen), — ein Accentfehler (das Zeichen wird unter den falschen Accent gesetzt z. B. $\acute{\alpha}\omega\mu\alpha$.)

Anmerkung. Am Rande werden zur bessern Uebersicht für das Summiren der Fehler gegenüber der betreffenden Zeile die fehlenden Worte mit \vee , die orthographischen Fehler mit — , die syntactischen mit $|$ bezeichnet, und die 3 Summen am Ende der Arbeit angegeben, als beispielsweise: 3 \vee , 5 — , 8 $|$. N. oder mit Worten: 3 Worte fehlen, 5 orth. und 8 synt. Fehler N.

§. 61. Das Urtheil des Lehrers soll eine Charakteristik der Leistung für Schüler und Eltern sein, daher nicht mit Symbolen oder Zahlen, sondern mit Worten bezeichnet werden. Nach dieser Charakteristik, die freilich in den Exercitien unterer Classen schon mit Aufzählung der Menge und Art der Fehler gegeben sein dürfte, wird das classificirende Prädicat nach den Abstufungen: „sehr gut, gut, befriedigend, nicht ganz befriedigend, unbefriedigend“ hinzugefügt. Namentlich aber muß in den beiden oberen Classen immer eine Charakteristik der Arbeit vor dem classificirenden Prädicate stehen.

§. 62. Um den Eltern ein Zeugniß von der Ordnung der Schule, der sich auch die Lehrer unterziehen, zu geben, wird bei jeder corrigirten Arbeit vom Lehrer das Datum der Rückgabe an die Schüler unter dem Datum der Abgabe bemerkt.

§. 63. Um den Eltern außerdem leicht und zu jeder Zeit Nachricht über den geistigen und sittlichen Zustand des Sohnes geben zu können, dient das Ordnungsbuch unter der Rubrik „Bemerkungen“ (§. 23). In diese Rubrik werden vom Ordinarius solche Schülervergehungen für die Eltern zur Benachrichtigung eingeschrieben, auf deren Abstellung diese mitwirken können, als häufiges zu spätes Kommen, Unordnung in Büchern und Sachen, Vergesslichkeit, wiederkehrend nachlässiges häusliches Arbeiten, sich häufendes Nacharbeiten — (nie aber einzelne Fälle von Betragen oder Unaufmerksamkeit und Unthätigkeit in der Schule) und jede von der Conferenz beschlossene Schulstrafe. Die Eltern, resp. die verantwortlichen Stellvertreter derselben, haben solche Notiz mit ihrem Namen und „gelesen“ zu unterzeichnen.

§. 64. In der Regel soll eine solche Notiz an die Eltern nur in Folge einer Besprechung mit allen Classenlehrern in der Wochen-Conferenz gegeben werden.

§. 65. Mit der Rangordnung giebt die Schule den Schülern wie Eltern eine Art Urtheil über das Verhältniß, in welchem das Wissen und Können zu dem der Mitschüler steht. Wenn daher eine solche allgemeine Rangordnung bestimmt und proclamirt ist, so hat sie nur Bedeutung, wenn dann kein Lehrer sie nach seinem Gegenstande, sei es nach Exercitien, oder mündlichen Leistungen, oder durch sogenanntes Certiren-lassen in den Stunden abändert — (was auch schon um des Schutzes der Tische und Bänke willen vermieden werden muß) — weil dadurch die Bedeutung der gemeinsamen, von der Conferenz beschlossenen Rangordnung ganz verloren geht, und das Urtheil der Eltern wie Schüler nur verwirrt wird.

Anmerkung 1. Will der Lehrer einmal zur Belebung der Kinder in den unteren Classen certiren lassen, so ist das nicht verwehrt; nur muß es eine Art Spiel bleiben, und der Ausfall desselben ist auf irgend

eine andere Weise zur Kenntniß der Schüler zu bringen als durch Veränderung der in der Rangordnung zugewiesenen Plätze.

Anmerkung 2. Diesem Certiren wird meist eine viel zu große Wirkung beigelegt. Selbst Kinder gewöhnen sich bald daran, ohne solches Spiel- und Störwerk thätig und aufmerksam zu sein; dem wahrhaft lehrenden Lehrer muß aber ein solches Hasten und Stören zuwider sein.

§. 66. Das Anfertigen der Rangordnung geschieht folgendermaßen: Der Ordinarius legt eine für das ganze Jahr bestimmte Liste nach folgendem Schema an:

Nr. der Rangordnung.	Name des Schülers.	Religion.	Rechenmatth.	Naturwissen- schaften	Geschichte, Geographie.	Deutsch.	Latina.	Griechisch.	Französisch.		Vorgeschlagener Platz.	Ertheilter Platz.	Bemerkun- gen.
1. Rangordn.	N. N.												
2. Rangordn.													
3.													
4.													
5.													
6.													
7.													

In dieser Liste läßt der Ordinarius einige Tage vor der Rangordnungskonferenz (§. 3. b.) die Classenlehrer den Platz notiren, den sie dem einzelnen Schüler in ihrem Lehrgegenstande zuerkennen. Unter Berücksichtigung der notirten Plätze entwirft der Ordinarius die Reihenfolge in der Rubrik „vorgeschlagener Platz“ und reicht die so ausgefüllte Liste vor der Konferenz dem Direktor ein, der auf Grund dieser Vorlage die Berathung und Beschlußnahme über die definitive Rangordnung in der Konferenz vornehmen läßt. Das Ergebnis wird sogleich in der Rubrik „ertheilter Platz“ notirt.

Anmerkung 1. Die auf diese Weise das ganze Jahr hindurch geführte Liste wird am Ende des Schuljahres eine deutliche Uebersicht des Fort- oder Rückschrittes in den einzelnen Disciplinen für jeden Schüler ergeben und bei der Versetzung eine sichere Grundlage der Beurtheilung bilden.

Anmerkung 2. Technische Fertigkeiten sind in der Liste nicht zu berücksichtigen.

§. 67. Die Rangordnung kann in der gewöhnlichen Wochenkonferenz angefertigt werden, (§. 6. 1.) und wird am folgenden Montage vom Ordinarius in seiner 1. Lehrstunde proclamirt.

§. 68. Wenn eine Censur-Konferenz (§. 3. c.) gehalten werden soll, dann haben die Lehrer in der 3ten Woche vor dem Schul-
schlusse in allen Gegenständen eine Probe-Arbeit anfertigen zu

lassen (auf gleichem Papier, bis Tertia incl. auf halbgebrochenem Quart, in II. und I. auf halbgebrochenem Folio-Format), worauf rechts oben Places-Nummer, Name und Schulklasse steht. — Diese Arbeiten werden corrigirt, charakterisirt und das classificirende Prädicat (§. 61) unter dem Namen des Verfertigers, dagegen am Schlusse die Charakteristik geschrieben.

Anmerkung. Vor Ostern treten an die Stelle der Probe-Arbeiten die Versetzungs-Arbeiten (§. 75).

§. 69. Zugleich läßt der Ordinarius von den Klassenlehrern eine Liste ausfüllen, wo jeder Lehrer für seine Objecte mit nur einer der 3 Zahlen:

1 = sehr gut, gut, befriedigend, 2 = nicht ganz befriedigend,
3 = unbefriedigend.

das Wissen und Können der Schüler charakterisirt und zwar nach den Leistungen des Semesters, resp. Quartals, und nicht nach dem Ausfalle der Probearbeit. Dieser letztere wird von dem Ordinarius unter Benutzung derselben 3 Zahlen mit farbiger Dinte daneben notirt und die so ausgefüllte Liste sammt den corrigirten Arbeiten dem Director übergeben.

§. 70. In derselben Woche (dritteletzten) fertigt jeder Lehrer auf dem Conferenz-Zimmer jedem Schüler in dessen Censurbuch und zugleich in das Censurbuch der Schule, welches für jede Classe nach folgendem Schema besonders angelegt ist,

Name des Schülers.	Termin.	Sittliche Führung:			Leistungen:					
		Betra- gen.	Aufmert- samkeit.	Fleiß.	Reli- gion.	Mathe- matik.	Natur- wis- senssch.	Gesch. Geo- graph.	Deutsch.	La- tein.
N. N.	Michael.									
	Weihnacht.									
	Ostern.									
O. O.	Michael.									
	Weihnacht.									
	Ostern.									

mit den classificirenden Prädicaten (§. 61) das Zeugniß über die Leistungen aus.

Anmerkung. Der Ordinarius hat zu dem Zwecke von den Schülern rechtzeitig die Censurbücher zurückzufordern.

§. 71. Die Wichtigkeit der Censur für die Schüler, behufs der Selbsterkenntniß, und für die Eltern, um sie über den sittlichen und wissenschaftlichen Standpunkt ihrer Söhne zu unterrichten, bedingt von Seiten der Schule die eingehendste Ueberlegung, fordert

gebietertisch, daß das Zeugniß ein Ausdruck nicht der einzelnen, sich wohl gar widersprechenden und in ihren Urtheilen aufhebenden Lehrer, sondern des einheitlich handelnden, lehrenden und urtheilenden Lehrer-Collegiums sei, und bedingt es demnach, daß die Censur in einem vollständigen, das Sein und Behaben des Schülers charakterisirenden, die gemeinsame Ansicht aller Collegen einschließenden und durch Thatsachen begründeten Urtheile ausgesprochen werde. Darum wird in der zweitletzten Schulwoche außer der Schulzeit für eine jede einzelne Classe eine Censur-Conferenz gehalten, deren jedoch, je nach der Schüler-Frequenz, an einem Tage mehrere hinter einander sein können (§. 6. 2.).

§. 72. Die Fassung der Censur schlägt in der Conferenz der Ordinarius vor, und diese wird zur Debatte gestellt, nachdem er Gründe und Thatsachen für dieselbe angegeben hat. Jeder einzelne Colleague muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob er mit dem proponirten Zeugnisse einverstanden sei, oder ob und aus welchen Gründen er es geändert haben wolle, und es ist eine wesentliche Aufgabe der Conferenz, dahin zu wirken, daß jedes begründete Urtheil eines Lehrers über Betragen, Aufmerksamkeit und Fleiß in der Censur irgend wie zur Geltung komme. Welche begründenden Thatsachen und in welcher Form sie in das Zeugniß aufgenommen werden sollen, unterliegt der Beschlußfassung.

Anmerkung. Zweckmäßig ist es, die bezügliche Rangordnungs-Conferenz der Censur-Conferenz vorangehen zu lassen.

§. 73. Das durch solche Besprechung festgestellte Zeugniß wird von dem Ordinarius sogleich in das Censurbuch der Schüler und von einem andern Lehrer zugleich in das Censur-Buch der Schule (§. 70) eingetragen, und die Schüler-Censur wird vom Director und Ordinarius unterschrieben, bleibt aber bis zum Censur-tage auf dem Conferenz-Zimmer.

Anmerkung. In dem Censurbuche der Schüler werden auch die durch die Rangordnungs-Conferenzen zuertheilten Classenplätze aufgeführt.

§. 74. Wenn die Versetzungs-Conferenz abgehalten werden soll, so wird vor dem Probeschreiben am Schlusse der fünftletzten Schulwoche die Liste nach §. 69 eingereicht, in welcher die 3 Zahlen-Bezeichnungen in dem Sinne zu geben sind, daß: 1 = reif für die Versetzung, 2 = zweifelhaft, 3 = unreif für die Versetzung bezeichnet.

§. 75. Demnächst erst werden in der viertletzten Woche vor dem Schlusse in allen Classen bis Prima incl. an denselben Tagen und in den gleichen Gegenständen unter strenger Aufsicht der Lehrer Versetzungs-Arbeiten geschrieben, und zwar (§. 24):

T a g.	Gegenstand.	in	C l a s s e.					
			Sexta.	Quinta.	Quarta.	Tertia.	Secunda.	Prima.
Montag	Deutsch		1	1	2	2	3	4
Dienstag	Mathem. (Rechn.)		1	1	1	2	3	4
Mittwoch	Griechisch		—	—	1	1	2	2
Donnerstag	Lateln		1	1	2	2	3	4
Freitag	Französisch		—	1	1	1	2	2
Sonnabend	Hebräisch		—	—	—	—	1	1

Stunden.

Die corrigirten Arbeiten werden, unter dem Schülernamen mit: „reif — zweifelhaft — unreif“ bezeichnet und am Schlusse charakterisirt, dem Director eingeliefert.

Anmerkung 1. Da die laufenden Correcturen für diese Woche wegfallen, so können die corrigirten Arbeiten schon am Schlusse der Woche in den Händen des Directors sein.

Anmerkung 2. Der Director ergänzt sich die Liste (§. 74) mit farbiger Bezeichnung nach dem Ausfalle der Versetzungs-Arbeiten und merkt zugleich durch ein hinzugesfügtes (+) oder (—) an, wo etwa nach seiner Ansicht einzelne Arbeiten zu strenge oder zu milde beurtheilt worden sind.

§. 76. Am Schlusse dieser viertlepten Woche wird eine Vor-Conferenz gehalten, in welcher der Director nach Maßgabe der Urtheile der Lehrer (§. 74) und des Ausfalls der Probearbeiten (§. 75) die Namen derjenigen Schüler mittheilt, welche a reif, b zweifelhaft reif, c unreif zur Versetzung erscheinen.

§. 77. In der drittlepten Schulwoche haben die Lehrer die Verpflichtung, sich über die zweifelhaft reifen Schüler ein bestimmtes Urtheil zu bilden, und in der Wochen-Conferenz sich darüber auszusprechen.

§. 78. In der zweitlepten Schulwoche wird in jeder einzelnen Classe ein mündliches Versetzungs-Examen in allen Lehrgegenständen vor dem Director, dem Ordinarius und den Classen-Lehrern (soweit diese nicht in anderen Classen, oder durch die für den Ordinarius und Director nöthige Vertretung beschäftigt sind) von den betreffenden Lehrern, resp. dem Director selbst, nach Plan und Anordnung des letzteren abgehalten, und zwar: Montag in Sexta 4 Stunden. Dienstag in Quinta 4½ Stunde. Mittwoch in Quarta 5 Stunden. Donnerstag in Tertia 5 Stunden. Freitag in Secunda 5½ Stunde. — Der Zweck dieses Examens ist:

- 1) Daß alle Schüler in Voraussicht des Examens nochmals für sich die Classen-Pensen gründlich repetiren, und damit auch schon in den unteren Classen einen ernstern Antrieb zu länger

§. 80. Die Nachmittage der zweitletzten Schulwoche sind vom Unterricht frei, und an denselben wird die Versetzungskonferenz über die betreffende Klasse gehalten, womit zugleich die Rangordnungs- und Censur-Konferenz derselben Klasse, je nach Anzahl der Schüler, verbunden werden kann. Vermögen die Lehrer in ihrer Berathung über die Reise oder Nichtreise eines Schülers sich auch jetzt noch nicht zu einigen, so wird entweder noch eine besondere Stunde (12—1 oder 4—5) zu dessen Prüfung in Gegenwart aller Klassenlehrer festgesetzt, oder (falls den Collegen dies nicht beliebt), der Direktor giebt die Entscheidung, die dann als eine einstimmig gefasste von der Konferenz anerkannt werden muß.

Anmerkung. War indessen Lehre und Zucht in rechter Einheit, dann er giebt sich wohl bei den allermeisten Schülern eine merkwürdige, nicht hoch genug anzuschlagende und für die wahre Einheit des Collegiums zeugende Einstimmigkeit der Lehrer, wie über die sittliche Führung, so auch über Reise und Nichtreise, und es wird ein seltener Fall sein, daß nicht mit Einstimmigkeit die Beschlüsse über die Versetzung gefasst werden, nach welcher Einstimmigkeit durchaus zu streben ist.

§. 81. Das Verfahren in der Konferenz, wie die Vorbereitungen für die Censur siehe §. 70—73.

Auf dem Schülerzeugnisse wie auch im Censurbuche der Schule wird bemerkt: „er wird nach N. versetzt.“ —

(Der Schluß folgt in dem nächsten Hefte.)

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

132) Cursus für Civil-Gleven in der Central-Turn-Anstalt.

(Centralblatt pro 1861 Seite 344 Nr. 128.)

Be k a n n t m a c h u n g.

Am 1. October dieses Jahres wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hieselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Gleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Elenen Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli d. J. einzureichen.

Abchrift vorstehender Bekanntmachung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnisknahme. Die betreffenden Anmeldungen sind spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen.

Bei den diesjährigen Anmeldungen sind vorzugsweise diejenigen Schullehrer-Seminarien zu berücksichtigen, welche noch keine ausgebildeten Turnlehrer besitzen.

Bei denjenigen Seminarien, welche auch nach dem diesjährigen Cursus noch ohne solche Lehrer bleiben, sind die Gründe anzugeben, welche deren Beschaffung verhindern.

Bei den Anmeldungen der Gymnasial- und Realschul-Lehrer ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kosten aus den Fonds der betreffenden Anstalten hergegeben werden. Dabei bemerke ich, daß die Kosten des hiesigen Aufenthalts monatlich nicht unter 25 Thln. bestritten werden können.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien.

Abchrift vorstehender Bekanntmachung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisknahme und Veröffentlichung durch Ihr Amtsblatt unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 10. Juni v. J. (Nr. 13329).

Die betreffenden Anmeldungen sind spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen.

Besonders die Stadtgemeinden, für welche Lehrer angemeldet werden, sind anzuhalten, die Kosten ganz oder wenigstens theilweise aufzubringen.

Berlin, den 26. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner t.

An
die Königlichen Regierungen.
11104. U.

133) Evangelisches Schullehrer-Seminar in Pöliß, Reg.-Bez. Stettin.

Am 1. Mai d. J. ist das zu Pöliß neu errichtete evangelische Schullehrer-Seminar von dem dazu abgeordneten Ministerial-Commissarius dem Königlich-Provinzial-Schul-Collegium von Pommern übergeben und unter angemessener Feierlichkeit eröffnet worden.

Ueber die Einrichtung desselben, sowie über die früheren Verhältnisse des Seminars zu Stettin, aus welchem das zu Pöliß entstanden ist, giebt die folgende Darlegung Auskunft.

Durch den Prediger Schinmeyer an der Johannisikirche zu Stettin ward in Macheiferung A. H. Franke's im Jahre 1732 die Begründung einer Waisenhauschule auf der Lastadie (dem jenseits der Oder belegenen Stadttheil Stettins) unternommen. In der Bestätigungsurkunde dieser Stiftung (Lastadiesche Schule genannt, noch bis heute bestehend) wird durch Königlich-Rescript dem zc. Schinmeyer aufgetragen, daß er bei der Waisenhauschule zugleich ein Seminarium errichten solle, d. d. Berlin den 5. December 1736:

„Wir befehlen Euch in Gnaden, alles Ernstes bemüht zu sein, daß bei Euch allezeit ein Seminarium von jungen Leuten angetroffen werde, aus welchen man geschickte Schulmeister und Küster nehmen könne. Es müssen sothane Subjekte im Lesen, Schreiben und Rechnen, wenigstens was die 5 Species betrifft, recht fertig, vor allen Dingen aber im Stande sein, der Jugend prima principia christianismi beizubringen. Ihr werdet hiedurch einen gnädigen Gott und König bekommen, sonderlich wenn Ihr auf Vorschläge zur Beförderung dieses heilsamen Werkes bedacht seid, und zu dem Ende mit den theologischen Facultäten in unsern Landen, an welche deshalb unter heutigem Dato absonderliche Verordnung ergeht, fleißig communiciret.“

Es wurden in diesem Seminarium 24 junge Leute zu Landschullehrern vorbereitet und frei erhalten, aber da die Mittel dazu durch Einsammlung mildthätiger Gaben herbeigeschafft werden mußten, so ging das Seminarium nach Schinmeyers Versetzung von Stettin nach Rathenow im Jahre 1739 ein, wogegen die Lastadiesche Waisenhauschule in dem ihr gehörigen Gebäude fortbestand. Diese Schule bildete den Anknüpfungspunkt für die Wiedererrichtung eines Seminars durch den Minister von Zedliß, welcher dazu jährlich 150 Thlr. aus Staatsmitteln anwies. Der 21. August 1783 ist als der Stiftungstag dieses erneuerten Seminars anzusehen. Die an diesem Tage vom Königlich-Consistorium bestätigte „Seminaristen-Instruction“ ist bis zum Jahre 1829 die Grundlage für die Unterweisung und Erziehung der Seminaristen geblieben. Das Seminar bestand aus 4, später aus 6 Seminaristen, die freie Wohnung und

außerdem jeder 36 Thlr. zum Unterhalt erhielten. Ihr Lehrer war der Lehrer an der Lastadieschen Schule, Director der Anstalt der jedesmalige General-Superintendent (zuerst G ö r i n g, dann R i n g - e l t a u b e). Im Jahre 1788 ward ein eigener Lehrer mit dem Titel „Seminarien-Inspector“ angestellt und ward dazu der Lehrer K o s i n s k y in Graudenz berufen. Die Zahl der Seminaristen ward auf 18 vermehrt, und erhielt von jetzt an jeder monatlich $3\frac{1}{2}$ Thlr. zu seinem Unterhalte. Der unglückliche Krieg von 1806 führte die Auflösung des Seminars herbei, der Inspector K o s i n s k y verließ Stettin.

Vom Jahre 1810 ab ward auf die Wiederherstellung des Seminars Bedacht genommen, und ward dazu die Pensionirung des Rectors Kühn an der unter Leitung der Stadtgeistlichkeit stehenden städtischen Schule, Ministerialschule genannt, benutzt. Es ward das Rectorat an dieser Schule dem Prediger Graßmann übertragen, und derselbe unterm 18. Mai 1811 zugleich zum Inspector des wiederherzustellenden, von nun an mit der Ministerialschule, wie mit der Lastadieschen Schule eng verbundenen Seminars ernannt. Außer ihm wirkten an der Anstalt der Lehrer an der Lastadieschen Schule und der Professor Graßmann am Gymnasium. Die Zahl der eigentlichen Seminaristen betrug 14, außer diesen nahmen meist noch 6 bis 8 Präparanden zeitweise am Unterrichte Theil. Vom Jahre 1817 ab stieg die Zahl der Seminaristen auf 30 bis 32, es fanden zweijährige Lehrurse und geordnete Anstellungsfähigkeitsprüfungen statt.

Bis 1817 war dieses Stettiner Seminar das einzige in der Provinz Pommern; in diesem Jahre ward ein zweites zu C ö s l i n begründet. Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Juli 1822 wurde die vollständigere Einrichtung des Stettiner Seminars anbefohlen, und erhielt in Folge dessen das Seminar zu den bisherigen Einnahmen aus Staatsfonds einen jährlichen Zuschuß von 1529 Thlrn., wodurch die Anstellung eines besonderen Musiklehrers (Dr. L o e w e), eines wissenschaftlich gebildeten Oberlehrers (S c h u l z) und eines Hilfslehrers (K l ö d n e r) ermöglicht wurde. Erst im Jahre 1829 konnte indeß dem dringendsten Bedürfnisse des Seminars, ein für seine Zwecke ausreichendes Local zu erhalten, Abhülfe gebracht werden. Es wurde in diesem Jahre für dasselbe das große dreistöckige Haus, in der kleinen Domstraße belegen, welches bis 1806 Amtswohnung des Gouverneurs von Stettin gewesen, seitdem aber zum Lazareth gedient hatte, für die Summe von 14,000 Thlrn. angekauft, und nachdem auf den Ausbau des Hauses für die Seminarzwecke 7692 Thlr. verwendet worden waren, ward das Seminar mit seinen Lehrern und Zöglingen aus dem Gebäude der Ministerialschule am 1. November 1829 in dasselbe versetzt, und konnte in demselben nun auch eine eigne aus 2 Klassen von zusammen 150 Kindern besuchte

Seminarübungsschule eingerichtet werden. Außerdem diente auch noch fernerweit bis zum Jahre 1854 die siebenklassige Ministerialschule zu Lehrübungen der Seminaristen. Das neue Gebäude bot einen Wohnraum für 40 auf 5 Stuben vertheilte Zöglinge dar. Außer diesen nahmen indeß in der Regel bis zum Jahre 1854 noch 8 bis 10 andre aus Stettin gebürtige oder in der Stadt eingemietete junge Leute an dem zweijährigen Unterrichtscursus im Seminar Theil, und wurden überdies noch einzelne ungeprüfte Lehrer durch die Königliche Regierung als Gäste auf ein halbes oder ganzes Jahr beim Seminarunterrichte zugelassen.

In dem 50jährigen Zeitraum seit Reorganisation des Seminars, vom 1. October 1811 bis Ostern 1862, dem Zeitpunkt der Verlegung des Seminars nach Pölitz, sind im Ganzen 1015 Lehrer durch einen zweijährigen Cursus in demselben für's Schulamt vorbereitet worden, und 51 Lehrer haben als Gäste den Seminarunterricht einige Zeit hindurch zu ihrer Ausbildung benutzt.

Die Gesamteinnahme des Seminars belief sich nach dem Etat von 1830 auf 3140 Thlr., wovon 3069 Thlr. aus der Regierungshaupt-Casse flossen; im Jahre 1860 dagegen in Folge nach und nach bewilligter Zuschüsse hatte sich die Einnahme auf 4656 Thlr. erhöht, wovon 3811 Thlr. aus der Königlichen Regierungshaupt-Casse gezahlt wurden.

Im Jahre 1839 ward unter Mitwirkung der Provinzialstände von Pommern mit dem Seminar eine neubegründete Taubstummenschule verbunden, und für dieselbe auf dem Seminargehöfte ein eignes dreistöckiges Haus für die Summe von 6000 Thlrn. gebaut. Zur Herstellung dieses Gebäudes gewährten die Provinzialstände von Pommern eine Beihülfe von 3500 Thlrn. und zur Unterhaltung der im Uebrigen auf Sammlung mildthätiger Gaben angewiesenen Anstalt einen jährlichen Beitrag von 700 Thlrn. Sämmtliche Seminaristen sind von da ab hülfeleistend zu der Unterweisung der taubstummen Kinder zugezogen worden, deren Anzahl sich von 9 an, mit denen die Anstalt eröffnet wurde, allmählig bis zur Zahl von 54 gesteigert hat, so daß die Gesamtzahl der bis zum Jahre 1861, wo die Taubstummenschule vom Seminar abgetrennt ward, ihr zur Bildung übergebenen taubstummen Kinder sich auf 162 gestellt hat.

Bereits vor dem zu Ostern 1853 erfolgten Austritte des Schulraths Graßmann aus dem 42 Jahre hindurch verwalteten Amte des Seminar-Directors und vor dem Amtsantritte des zu seinem Nachfolger berufenen Predigers Golpisch war von der höchsten Verwaltungsbehörde die Verlegung des Stettiner Seminars aus der für mehrere wesentliche Seminaraufgaben ungeeigneten Provinzialhauptstadt nach einer andern Stadt des Stettiner Regierungsbezirks, und die Ausdehnung des bisherigen zweijährigen Seminarcurus zu einem dreijährigen beschlossen worden. Die Ausführung dieses Beschlusses

wurde durch die erforderlichen Ermittlungen des nach allen Beziehungen geeignetsten Ortes bis zum Jahre 1855 verzögert, in welchem Jahre die Entscheidung getroffen wurde, daß in der Stadt Pölitz die für die Ausbildung von 75 Seminaristen mittels eines dreijährigen Lehrkursus erforderlichen Gebäude zu errichten seien. Die Stadt Pölitz kam den Absichten der hohen Behörden fördernd entgegen durch das Erbieten, zur Errichtung dieser Gebäude, zu Hofräumen, Gärten und Turnplatz ein am nördlichen Ende der Stadt belegenes, sehr geeignetes Areal von 6 Morgen 49 □ Ruthen unentgeltlich zu überlassen, und außerdem für die Seminar-Deconomie noch 7 Morgen Wiesen zu überweisen. Dieses Anerbieten ist angenommen worden, und dagegen dem Seminar die Verpflichtung aufgelegt worden, den Unterricht von gegen 400 Kindern in 6 gesonderten Schulklassen zu übernehmen, von denen 150 eine dreistufige Übungsschule des Seminars bilden, deren Unterrichtslocale im Seminargebäude befindlich sind. Gegen 150 andere Kinder, nach den Geschlechtern getrennt, bilden zwei einstufige Schulen, und gegen 100 noch andre Kinder die unterste Klasse der vierstufigen allgemeinen Pölitzer Stadtschule. Die Unterrichtslocale für letztere 250 Kinder befinden sich im städtischen Schulgebäude.

Die Herstellung der Seminargebäude ward nach einem im Ganzen nach dem Muster der zu Münsterberg errichteten Seminargebäude entworfenen Bauplane, unter Leitung des Königl. Bau-Inspectors Herrmann zu Stettin am 1. August 1859 in Angriff genommen, und im Wesentlichen mit Ausschluß eines Theils der inneren Einrichtungen bis zum 1. October 1861 zu Ende geführt. Der Bau war incl. der inneren Einrichtungen auf 76,650 Thlr. veranschlagt.

Es bestehen die Pölitzer Seminargebäude aus nachstehenden Baulichkeiten:

A. Das Hauptgebäude in 3 Stagen massiv aufgeführt in verziertem Rohbau, mit einem Souterrain versehen und mit englischem Schiefer gedeckt, 120' lang, 52' tief und bis zur Oberkante des Gesimses 45' hoch mit stattlichem Portale, Glockenthürmchen und vergoldetem Kreuze. Es enthält die Lehrzimmer, Bibliothek etc., die Wohnstuben für 75 Seminaristen und den Seminar-Deconomen nebst Küche, Backstube, Vorrathsräume, Kollammer, Schlafsäle etc. Treppen von Granit, die Corridore mit Quadern von Basaltlava belegt.

B. Das Saalgebäude, den Bettsaal, Musiksaal, Speisesaal, Badezimmer enthaltend, 47' lang, 40' tief, 37' hoch, aus 2 Stagen bestehend, mit englischem Schiefer gedeckt. Durch einen

schmäleren Verbindungsbau stößt es rechtwinklig an die Mitte der Hinterseite des Hauptgebäudes an.

- C. Das südliche Wohngebäude der Seminarlehrer, 2 Stagen mit Kellergechoß, massiv, mit Schiefer gedeckt, 58' lang, 40' tief und 34' hoch.
- D. Das nördliche Wohngebäude der Seminarlehrer, von genau denselben Dimensionen und Bauart.

Beide Wohngebäude bilden zwei vorspringende Flügel an der Vorderseite des Hauptgebäudes, und haben durch Verbindungsbaue Communicationen mit dem Hauptgebäude in beiden Stagen. Sie umschließen mit dem Hauptgebäude einen durch ein eisernes Gitter auch nach vorn abgeschlossenen Vorplatz, in dessen zwei Ecken sich je eine Veranda befindet, zu denen Freitreppen aus Granit hinaufführen.

- E. Eine das ganze Seminargehöft nach den drei offenen Seiten umschließende aus Bruchsteinen erbaute Bewährungsmauer.
- F. Innerhalb dieses Gehöfts zwei durch Bretterwände abgeschlossene Höfe (des Deconomen und der Lehrer) mit Stall- und Abtrittgebäuden. Auf dem großen freien Hofe 2 Brunnen mit 3 Pumpröhren, die Gehäuse derselben mit Zinkbedachung.
- G. Außerhalb der Umfassungsmauer, dicht an deren Hinterthore die Turnhalle, 57' lang, 36' breit und bis ans Dach $22\frac{1}{2}$ ' hoch, massiv von Ziegelsteinen, mit Schiefer eingedeckt. Sie enthält 32 feste Fenster und 16 einflügelige aufgehende Fenster an der Vorder- und Hinterfront, und außerdem 2 Rosettenfenster in den Giebeln, und wird durch 2 große eiserne Defen geheizt.
- H. Eine aus Ziegelsteinen aufgeführte Bewährungsmauer, welche die vor der vorderen Front des Hauptgebäudes liegenden über 1 Morgen großen 4 eingezäunten Gärten der Seminarlehrer von der Stadtstraße abschließt.

In den übrigen Räumen des 6 Morgen 49 □ Ruthen großen Seminargrundstücks ist der Turnplatz mit den ihn umgebenden, aneinanderliegenden zwei Laufbahnen, einer freien, und einer mit Hindernissen (Gräben, Anhöhen, Bretterwänden) versehenen, eingerichtet, ferner eine Obstbaumschule, ein Seminar-Gemüsegarten und eine Maulbeerplantage. Das Ganze ist mit einer Hecke von Buchen eingeschlossen.

134) Termin der Anrechnung von persönlichen Zulagen.

Wegen Gehaltsverbesserung der Elementarlehrer ist von dem Magistrat in G. unter dem 6. Dezember 1859 folgende Vereinbarung getroffen worden:

- 1) „daß, falls ein Lehrer 8 Jahre lang, von seiner ersten Anstellung an gerechnet, nicht in eine höhere Stelle aufgerückt ist, als in eine der sub. 11—14 bemerkten Stellen von 180 Thalern, demselben zunächst durch eine persönliche Zulage sein Einkommen auf 250 Thlr. erhöht werden muß;
- 2) daß, falls ein Lehrer nach 12 Jahren, von seiner ersten Anstellung an gerechnet, mit seinem Dienst Einkommen nicht auf 300 Thaler gelangt ist, ihm diese Höhe durch eine persönliche Zulage zu gewähren ist.“ zc.

Der Lehrer N., welcher bereits länger als 8 Jahre im Schulamt, aber noch nicht so lange in G. angestellt ist, hat die Gewährung der persönlichen Zulage beantragt. Die betreffende Regierung, zum Bericht aufgefordert, äußerte sich folgendermaßen:

„Im Jahre 1860 machte sich bei der Bestätigung der Vocation für den ersten seit der betreffenden Vereinbarung hier am Ort neu anzustellenden Lehrers hinsichtlich der Erklärung der Worte „von seiner ersten Anstellung an gerechnet“ eine verschiedene Auffassung geltend: ob nämlich bei Berechnung der 8 resp. 12 Jahre der terminus a quo mit der ersten Anstellung hier am Ort oder mit der ersten Anstellung im Schulamte überhaupt anzunehmen sei. Der hiesige Magistrat beanspruchte das Erstere; in unserem Collegio waren die Ansichten getheilt. Referent machte die bei den Vorverhandlungen von ihm gehabte, und, wie er glaubte, in der oben bezeichneten Fassung auch deutlich genug ausgedrückte Auffassung geltend, daß die betreffenden 8 resp. 12 Jahre von der ersten Anstellung im Schulamte überhaupt zu rechnen seien. Diese Auffassung erschien ihm auch theils rechtlich durch die Interpretationsregel des A. L. R. (§. 65. Tit. 4. Th. I.), daß „der Sinn jeder ausdrücklichen Willensmeinung nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und Zeichen verstanden werden muß“, theils nach Seiten der Billigkeit durch den Umstand gestützt, daß die bei früherer Anstellung an einem andern Orte erlangte Unterrichtsübung, bei sonst gleicher persönlicher Qualifikation, eine größere Leistungsfähigkeit gewinnen läßt, welche den Vorwurf einer Unbilligkeit, die sonst in jener Forderung liegen könnte, aufhebt.

Dieser Anschauung haben sich zwar auch drei andere Mitglieder des Collegii angeschlossen, die Majorität desselben ist indessen der Auffassung des Magistrats beigetreten, und sind hierbei besonders folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

theils, daß zunächst für die Auffassung des Magistrats die Präsumtion spreche, derselbe habe nach Analogie der Regelung des Einkommens sonstiger Communalbeamten nicht ohne Weiteres annehmen können, daß eine anderweit gewonnene Anciennität von der hiesigen Commune mit in Anrechnung gebracht werden solle;

theils, daß der ersten (zunächst nur interimistischen) Anstellung gegenüber auch noch die definitive als Gegensatz aufgefaßt werden könne;

theils, daß, in Ermangelung einer ausdrücklichen gegentheiligen Erläuterung, der Auffassung des Magistrats auch verschiedene, zweifelhafte Stellen von Verträgen betreffende Interpretationsregeln des A. L. R. zur Seite stehen und zwar namentlich:

- 1) §. 253, Titel 5, Theil I. Im zweifelhaften Falle ist mehr auf das zu sehen, was der Verpflichtete versprochen, als was der Berechtigte angenommen hat;
- 2) §. 285, daß in solchen Fällen der Vertrag nach dem minderen Gebote desjenigen, bei dessen Verbindlichkeit ein Zweifel obwaltet, für abgeschlossen zu achten;
- 3) §. 269, daß wohlthätige Verträge im zweifelhaften Falle allemal zur Erleichterung des Verpflichteten auszu-
deuten sind.“ —

In dem Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten ist eine, die Meinung der Majorität des Regierungs-Collegiums unterstützende Analogie, wengleich auf anderem Gebiet in der Verordnung über die Pensionirung der Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten vom 28. Mai 1846 — Gesetz-Sammlung Seite 217 — §. 14 in Betreff der Anrechnung der von städtischen Lehrern geleisteten Dienste bei der Pensionirung gefunden worden. Auch hier werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der Lehrer der betreffenden Commune geleistet hat.

Hiernach ist die vorliegende Frage in dem Sinne der Majorität des Regierungs-Collegiums entschieden worden.

135) Gehaltsverbesserung der Lehrerstellen im Regierungs-Bezirk Oppeln.

(Centralblatt pro 1860 S. 222 Nr. 92.)

Mittels der Circular-Befugungen vom 6. März und vom 20. November 1860 haben wir das Verfahren angegeben, nach welchem bei Anträgen auf Schulgehalts-Verbesserungen der zu der Normalhöhe von 165 Thlr. fehlende Betrag ermittelt, resp. das Einkommen der Lehrer abgeschätzt werden sollte.

Um den in den Domainen-Ortschaften angestellten Lehrern eine Gehalts-Verbesserung desto schneller zuzuwenden, hat der Herr Finanz-Minister auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. October 1859 mittels Rescripts vom 24. October ejd. anni uns ermächtigt, das Gehalt der in den Domainen-Ortschaften angestellten und zur Zeit noch nicht ausreichend besoldeten Lehrer ohne besondere Rückfrage von 50 auf 70 Thlr. zu erhöhen.

Die Voraussetzung, daß durch eine solche Zuwendung das Gehalt der betreffenden Lehrer auf die Normalhöhe von 165 Thlr. gebracht werden würde, war leider nicht zutreffend, vielmehr hat eine genaue Recherche die Nothwendigkeit eines größeren Erhöhungs-Beitrages ergeben.

Diese über 20 Thlr. hinausgehenden Gehaltszuschüsse müssen jedoch nach dem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 27. Februar c. für jeden einzelnen Fall unter genauer Angabe der Bestandtheile des Einkommens und der Art der Schätzung der darunter befindlichen Naturalien speciell nachgesucht werden.

Unter Aufhebung der in der Circular-Verfügung vom 6. März 1860 ad 1, 2, 3, 4 und 5 gegebenen Normen weisen wir daher die Herren Landräthe an, in allen künftigen Fällen, wo die Höhe des Gehalts-Zuschusses für einen noch nicht ausreichend besoldeten Schullehrer ermittelt werden soll, nachstehendes Verfahren zu beobachten:

- 1) die Wohnung wird zum Geldwerth nicht veranschlagt, da die Normalhöhe einer ländlichen Schullehrerstelle von 165 Thlr. bei freier Wohnung erreicht werden soll,
- 2) die Wohlthat der freien Beheizung ist, sofern der Lehrer nur 7 Klaftern Holz, rheinländisch Maas, oder ein Aequivalent an Kohlen erhält, auf rund 25 Thlr. anzuschlagen. Wo etwa der Lehrer ein größeres Quantum (excl. des zur Beheizung der Schulstube bestimmten Materials) bezieht, so ist das über die qu. 7 Klaftern hinausgehende Plus nach dem Werthe, welchen das Holz am Orte franco Schulhof hat, zu berechnen und als Einnahme in Ansatz zu bringen.
- 3) Das Deputatgetreide, der Decem und die Wettergarben sind nicht pro Schffl. mit 1½ Thlr., sondern jede einzelne Getreideart nach den gemäß §. 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 alljährlich von der Königlichen General-Commission publicirten 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreisen in Anschlag zu bringen, und Stroh und Heu nicht nach dem Marktpreise, sondern nach dem landwirthschaftlichen Nutzungswerthe zu berechnen.
- 4) Eine ganz besondere Sorgfalt wird auf die Abschätzung der Grundstücke und der Hutungsberechtigung zu verwenden sein.

Diese Abschätzung ist nicht, wie an manchen Orten bisher geschehen, den Ortsvorständen zu überlassen, sondern von den Herren Landräthen selbst auszuführen, oder unparteiischen Sachkennern zu übertragen.

Einen sicheren Anhalt werden die von der Grundsteuer-Regulirungs-Commission angenommenen Grundsätze gewähren.

- 5) Alle sonstigen Gemüße an Kraut, Kartoffeln, Brot &c. sind nach dem örtlichen Werthe zu berechnen.
- 6) Wo mit der Schullehrerstelle ein Kirchenamt verbunden ist, können aus dem letzteren die fixirten Einnahmen unter specieller Angabe angerechnet werden, aber alle unfixirten Neben-Einnahmen in Gelde oder in Naturalien, sowie auch das Gemeindefchreiber-Gehalt, wenn der Lehrer mit diesem Communalgeschäfte betraut ist, werden außer Berechnung gelassen.
- 7) Endlich ist auch die Art der Schätzung in der Verhandlung auszudrücken.

Im Uebrigen behält es in Betreff der Anträge auf Vermittelung einer Staatshilfe und in Betreff der Aufertigung der hierauf bezüglichen Nachweisungen bei den Bestimmungen der Circ.-Verf. vom 20. November 1860 sein Bewenden.

Dppeln, den 28. Mai 1862.

Königliche Regierung.

Circulare
an sämtliche Herren Landräthe.

V. Elementarschulwesen.

- 136) Verfahren bei Licitation von Kirchen- und Schulbauten.

Die Licitations-Bedingungen und Contracte in Kirchen- und Schulbau-sachen geben oft Veranlassung zu Differenzen bei der Abrechnung mit dem Bauunternehmer, weil das, was von ihm verlangt wird, und Gegenstand der Ausbietung ist, nicht genau präcificirt wird.

Zur Vermeidung derartiger Differenzen veranlassen wir die Herren Landräthe resp. Landraths-Amts-Berweser, künftig streng darauf zu halten, daß jeder öffentlichen Ausbietung eines Baues resp. einer Lieferung möglichst vollständige nach den jedesmaligen

Umständen und localen Verhältnissen zu bemessende specielle Bedingungen zu Grunde gelegt werden.

Als die wesentlichsten Momente in dieser Beziehung kommen folgende Fragen in Betracht:

- 1) welche Leistungen und Lieferungen aus dem genau zu bezeichnenden Anschlage unter Hervorhebung des für die Entreprise allein veranschlagten Kostenbetrages ausgebaut, so wie, ob und welche einzelne Ausgaben durch Rechnungen nachgewiesen werden sollen.
- 2) wie die von der Ausbietung ausdrücklich ausgeschlossenen, aber zur Bauausführung erforderlichen Lieferungen und Leistungen, insbesondere das Bauholz, die rohen Feldsteine, der Lehm und Grand etc., so wie die Hand- und Spanndienste beschafft werden sollen und wo und von wem der Unternehmer solche zu erhalten hat.
- 3) welcher Betrag bei einer Holzlieferung in dem abgegebenen Gebote

- a) als reiner Holzwerth excl. Zurichtungskosten,
- b) als Forstnebenkosten — Hauer- und Rückerlohn —
- c) als Anfuhrkosten,

anzunehmen.

- 4) ob und welche Caution nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen Nr. 18 gestellt werden soll.
- 5) bis zu welchem Zeitpunkte der Bau vollständig beendigt und zur Abnahme bereit gestellt werden soll.

Wir bemerken hierbei, daß dieses mit Rücksicht darauf, daß die Kreisbaubeamten in der Zeit vom October bis April jeden Jahres mit Reisen möglichst verschont bleiben sollen, nach unserer Circular-Verfügung vom 15. Januar 1853 bis zum 15. September jeden Jahres geschehen muß.

- 6) in welchen Terminen und in welcher Höhe die nach Vorschrift der allgemeinen Baubedingungen ad 20 zu bemessende, ratenweise Zahlung geleistet werden soll.

Zu die Licitationsbedingungen ist ferner aufzunehmen:

- 7) daß der Bauunternehmer bei der Ausführung des Baues außer der Controle durch den Kreisbaubeamten sich der Aufsicht des Kirchen- resp. Schulvorstandes zu unterwerfen und sich in Fällen von Bedürfnissen zur Beschaffung von ihm nicht zu bewirkender Lieferungen und Leistungen rechtzeitig an den letzteren zu wenden hat.
- 8) daß der Bauunternehmer, wenn er nicht selbst ein geprüfter Bauhandwerker ist, verpflichtet bleibt, zur Bauausführung unter Beachtung der Vorschriften in der Amtsblatt-Verordnung vom 26. Juli 1857 nur geprüfte und qualificirte Bauhandwerker zuzuziehen.

9) daß der Unternehmer im Uebrigen an die allgemeinen Baubedingungen vom 17. Juni 1858 — Amtsblatt Seite 141 bis 145 — ebenso gebunden bleibt, als wenn solche wörtlich hier aufgenommen wären.

Auf Bauten an Gebäuden der Kirchen Privat-Patronats beziehen sich vorstehende Bestimmungen im Allgemeinen nicht; sie werden aber bei diesen Bauten zur Beachtung empfohlen und müssen unbedingt zur Anwendung kommen, wenn solche Bauten von uns als Aufsichtsbehörde auf Grund eines erlassenen Resoluts im Wege der Execution zur Ausführung gebracht werden.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß in den Bekanntmachungen der Licitationen angegeben werden muß, wo und zu welcher Zeit dieselben beginnen und wann sie geschlossen werden sollen, so wie auch, daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Königsberg, den 16. Mai 1862.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmliche Herren Landräthe und Kreisbau-Beamte.

137) Aufbringung der Schulunterhaltungskosten. Vorbereitung der Anträge auf Staatszuschüsse.

(Centralblatt pro 1859 S. 770; pro 1861 S. 38 u. 278.)

a.

Auf den Bericht vom 18. v. M. wegen eines Staatszuschusses zur Besoldung des in S. anzustellenden zweiten evangelischen Lehrers eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Bei der Verschiedenartigkeit, mit welcher in dortiger Provinz die Schulunterhaltungspflicht ausgeübt wird, läßt sich von hier aus eine allgemein gültige Richtschnur für die Aufbringungsweise der Beiträge im Einzelnen nicht geben. Der Königlichen Regierung bleibt vielmehr überlassen, von Ihrer gesetzlichen Befugniß, das Elementarschulwesen zu beaufsichtigen und zu verwalten, in jedem einzelnen Fall den zweckdienlichsten Gebrauch zu machen. Zunächst wird auf die bestehende provinzielle Verfassung zu sehen, resp. der Localobservanz, nach welcher die Schulunterhaltung im speciellen Fall bisher stattgefunden hat, zu folgen, und wo die gütliche Regelung einer zweckmäßigen Aufbringungsweise der Mittel Schwierigkeiten findet, sofern besondere Verordnungen im gegebenen Fall nicht entgegenstehen, auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zurückzugehen sein. Unter allen Umständen ist festzuhalten, daß die nächsten Betheiligten verpflichtet sind, für den Unterhalt der Schulen

zu sorgen, und daß sich nur in soweit ein Zuschuß aus allgemeinen Staatsfonds erwarten läßt, als das Bedürfnis hierzu vorschriftsmäßig nachgewiesen wird, und die Möglichkeit ausgeschlossen ist, aus geeigneten Provinzialfonds Hülfe zu gewähren.

Wenn die Hülfe des Staats angerufen wird, ist es geboten, daß die Königliche Regierung sich nicht darauf beschränke, das Leistungsvermögen der einzelnen Gemeindeglieder zu prüfen, sondern zugleich die gesammten Schulverhältnisse einer eingehenden Erörterung unterziehe, um darüber klar zu werden, was geschehen muß, damit die Verpflichteten den Schulbedürfnissen genügen können. In vielen Einzelfällen sind der Königlichen Regierung bereits in dieser Beziehung Andeutungen gegeben. In der Verfügung vom 6. Mai v. J. wegen der Schule in B. ist der Königlichen Regierung z. B. ein Fall bezeichnet, in welchem die Gemeinde, eventuell unter Aenderung des Aufbringungsmodus bei angemessener Umlegung der Beiträge den gesammten Bedarf für die Schulunterhaltung selbständig aufbringen kann. In anderen Fällen genügt schon eine Erhöhung des Schulgelds, oder es läßt sich durch eine sonstige Einigung über die Aufbringung eines Mehrbedarfs, wie z. B. eine das Schulgeld ergänzende Umlage an Geld oder Naturalien zum Ziel gelangen. Je nach den obwaltenden Umständen hat die Königliche Regierung Ihre Entschließungen zu treffen.

Zur ersten allgemeinen Beurtheilung des Leistungsvermögens der Verpflichteten genügt es, die Klassensteuer-Veranlagung zum Grunde zu legen. Bei der schließlichen Beurtheilung der Leistungsfähigkeit, sowohl der Einzelnen als der Gemeinden können aber nur die Gesamtverhältnisse, wie sie der gegebene Fall speciell darbietet, mit Rücksicht auf eine zweckmäßige Vertheilung der Schulunterhaltungsbeiträge von Entscheidung sein, indem trotz der Gleichheit des Klassensteuerfolls und der Kategorie, welcher der Einzelne als Gemeindeglied angehört, einflußreiche Verschiedenheiten, wie z. B. die Zahl der Kinder, die für Haushaltung und Schulgeldzahlung von Bedeutung ist, vorhanden sein können. Die Prüfung und Erwägung aller Einzelheiten ist ganz besonders Pflicht der Königlichen Regierung.

Die Art und Weise, wie die Königliche Regierung das Unterstützungsbedürfnis zu ermitteln pflegt, kann nicht zutreffen, weil derselben nicht reale Verhältnisse, sondern Voraussetzungen zum Grunde liegen. Eine bloß auf die Klassensteuer gestützte Berechnung des Beibringlichen oder Unbeibringlichen kann nicht alle in Betracht zu ziehenden Verhältnisse berücksichtigen. Ist auch die Klassensteuer-Veranlagung in gewisser Beziehung der Inbegriff der Gesamtverhältnisse der Einzelnen, so bringt sie doch z. B. die größere Leistungsfähigkeit des Grundbesitzes den besitzlosen Gemeindegliedern gegenüber nicht genügend zum Ausdruck, abgesehen davon, daß die

bemittelteren Gemeindeglieder die unbemittelteren soweit als nöthig in der einen oder andern Weise in ihren Leistungen zu übertragen, oder subsidiär Verpflichtete für Ausfälle einzutreten haben, diese Momente aber bei der gedachten Ermittlungsweise gar nicht zur Geltung kommen. Auch eine Vertheilung der Beiträge mit $\frac{2}{3}$ nach Klassen- und Gewerbesteuer und $\frac{1}{3}$ nach der Grundsteuer empfiehlt sich eben so wenig, als eine progressive Betheiligung der Gemeindeglieder an den Schulunterhaltungsbeiträgen, da eine solche Vertheilungsweise nicht allein selten das Rechte treffen dürfte, sondern auch die Sache ohne Noth complicirt.

Am zweckmäßigsten und fast allgemein üblich werden Schulunterhaltungsbeiträge, wie der Königlichen Regierung mehrfach und zuletzt in der Verfügung vom 14. v. M. in Betreff der Schule zu N. bemerklich gemacht worden ist, einfach nach der Grund- und Klassensteuer vertheilt. Die Gewerbesteuer kann in der Regel fortfallen, zumal sie namentlich in ländlichen Gemeinden gewöhnlich nicht von Belang ist.

Die Uebertragung der Schulunterhaltungsbeiträge anlangend, so ist zunächst die ganze zu beschaffende Summe auf sämtliche Gemeindeglieder nach dem Grund- und Klassensteuerfuß oder nach einem sonst ortsüblichen Vertheilungsmodus umzulegen, so daß der Bedarf, die vollständige Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen für seinen Antheil vorausgesetzt, durch die Umlage gedeckt wird. Was sich bei dieser ersten Umlegung als unbeitragsfähig herausstellt, wobei aber event. z. B. die Gutsherrschaften für ihre Gutsangehörigen einzutreten haben, ist wiederum nach dem geltenden Vertheilungsfuß auf die Leistungsfähigen umzulegen, und so fort. Die Uebertragungspflicht folgt einfach daraus, daß die Zahlungsunfähigen bei der Vertheilung der Schulunterhaltungskosten als nicht vorhanden angesehen werden müssen. In einzelnen Fällen kann dies allerdings zu Härten führen. Der Königlichen Regierung ist jedoch unbenommen, dies darzuthun, wenn der Fall eintritt.

Im Allgemeinen kann erfahrungsmäßig angenommen werden, daß eine unbemittelte Gemeinde nicht überbürdet wird, wenn sie mindestens die Hälfte ihres Klassensteuersolls jährlich baar für laufende Schulbedürfnisse aufbringt. Der Einzelne muß hierbei leisten, wozu er verpflichtet und im Stande ist, gleichviel ob dies mehr oder weniger als die Hälfte seines Klassensteuersolls beträgt. Ob eine Gemeinde zu den unbemittelten zu zählen ist, ergeben die aus den vorschriftsmäßigen Prästationsnachweisungen ersichtlichen, thatsächlichen Verhältnisse und sonstige Nachrichten, welche der Königlichen Regierung zur Hand sind. Kann im einzelnen Fall eine Gemeinde auch nicht einmal die Hälfte ihres Klassensteuersolls baar aufbringen, so ist der Königlichen Regierung anheimgegeben, eine Staatsbeihilfe nachzusuchen und das Unterstützungsbedürfniß unter

Einreichung einer der Circularverfügung vom 8. Mai 1854 entsprechenden, übersichtlichen, vom Landrath hinsichtlich ihrer Richtigkeit bescheinigten Nachweisung zu begründen.

Je sorgfältiger und vielseitiger die Königliche Regierung bei Ihrer eingehende Gesuche um Staatsbeihilfen prüfen wird, desto mehr wird Dieselbe im Stande sein, Ihren eigenen Anträgen hier Berücksichtigung zu sichern und zur Verminderung des Schreibwerks beizutragen.

Was den vorliegenden Fall von S. betrifft, so hätte die Königliche Regierung die Uebersicht von den Einkünften, welche der jetzige Lehrer hat und nach Anstellung eines zweiten Lehrers haben wird, wieder einreichen sollen; auch entsprechen die zurückfolgenden beiden Listen der Circularverfügung vom 8. Mai 1854 nicht, indem sie namentlich die in dieser Verfügung verlangten Nachrichten weder übersichtlich noch vollständig geben. Außerdem soll in der Ergänzungsliste vom 26. August v. J. der Nachweis enthalten sein, worin die 134 Thlr. 23 Sgr. bestehen, welche die Gemeinde nach der Repartitionsliste vom 19. März für die Schule aufzubringen hat. Die Ergänzungsliste ergiebt aber nur, daß die Gemeinde jährlich 36 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. baar und 91 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. an Naturallieferungen resp. Leistungen oder zusammen 127 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. aufbringt. Auch in andern Positionen stimmen die beiden Listen nicht überein. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß die Gemeinde künftig für beide Lehrer circa 170 Thlr. jährlich baar aufzubringen haben wird.

Eine Schuldenlast von 29033 Thlr. auf dem Grundbesitz zum Werth von 65,315 Thlr. kann als eine bedeutende nicht angesehen werden; auch die Summe der öffentlichen Abgaben von 607 Thlr. ist gegen die Summe aller directen Staatssteuern von 531 Thlr. nicht außergewöhnlich. Ausgaben privatrechtlicher Natur können in der Regel nicht in Betracht kommen, da es selten gelingen wird, deren Höhe mit einiger Zuverlässigkeit festzustellen. Ganz zutreffend ist die Bemerkung der Königlichen Regierung, daß gewöhnlich, wenn der Einzelne nach den Repartitionslisten zur Klassensteuer eingeschätzt werden sollte, die Steuersätze viel niedriger ausfallen würden. Der Grund hiervon scheint darin zu liegen, daß die Angaben in den Repartitionslisten ausschließlich auf den Mittheilungen der Beteiligten allein beruhen, während bei den Klassensteuerlisten schon die Vergleichung mit Gemeinden, welche sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, Merkmale an die Hand giebt, die zum Erkennen des Richtigen führen. Es ist daher angemessen, die Klassensteuerveranlagung zum ersten Anhalt für die Beurtheilung der Repartitionslisten zu nehmen. So wie sich aber für die Klassensteuerveranlagung Merkmale herausgebildet haben, so wird die Königliche Regierung auch hinsichtlich der Leistungen für die Schule durch eingehende Prüfung

der zu Ihrer Kenntniß gelangenden Fälle in bemittelten und un-
 mittelten Gemeinden in verschiedenen Theilen Ihres Verwaltungs-
 bezirks Gesichtspunkte gewinnen, von welchen aus beurtheilt werden
 kann, ob eine Gemeinde einen Mehrbedarf wird aufbringen können.
 Eine Vergleichung der Summe der einzelnen öffentlichen Abgaben
 mit dem Klassensteuersoll wird erkennen lassen, ob es z. B. als ein
 ungünstiges Verhältniß bezeichnet werden kann, wenn eine große Ge-
 meinde wie die zu S. nur circa die Hälfte ihres Klassensteuersolls für
 fortlaufende eigentliche Communal-Bedürfnisse aufzuwenden hat.
 Hier können nur die Verhältnisse nach den Erfahrungen gewürdigt
 werden, welche sich aus den Fällen ergeben, die aus der ganzen
 Monarchie zur diesseitigen Kenntniß gelangen. Die Eigenthümlich-
 keiten des einzelnen Falles müssen die Königlichen Regierungen zur
 Geltung bringen, und dies kann nur geschehen, wenn sie selbst den
 einzelnen Fall vorher sorgfältig geprüft haben.

Die Gemeinde S. muß nach den bis jetzt vorliegenden Nach-
 richten im Stande erachtet werden, die obengedachten 170 Thlr.
 selbst aufbringen zu können, und kommt es dabei nur darauf an,
 den Einzelnen je nach seiner Leistungsfähigkeit zu betheiligen, was
 der Sorge der Königlichen Regierung im Interesse des Schulwesens
 zufällt.

Ein baarer Schulunterhaltungsbeitrag von 36 Thlr. 7 Sgr.
 6 Pf. jährlich gegen ein Klassensteuersoll von 273¹/₂ Thlr. neben der
 Lieferung von 82 Broden, 82 Bürsten und 64¹/₂ Schffl. Korn durch
 eine Gemeinde von 149 Haushaltungen erscheint gering. Dasselbe
 gilt von einem Schulgelde von 7¹/₂ Sgr. jährlich pro Kind, während
 in anderen Landgemeinden bis zu 1 Thlr. und darüber gezahlt wird.
 Zur Zahlung des Schulgeldes für die Kinder der Ortsarmen ist der
 Ortsarmenverband rechtlich verpflichtet. Was die fortdauernde
 Gültigkeit des §. 33 Thl. II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts be-
 trifft, so verweise ich auf die Circularverfügung vom 20. Sep-
 tember 1856.

Berlin, den 14. April 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
 In Vertretung: Lehner t.

An
 die Königliche Regierung zu N.

7472. U.

b.

Die Verhältnisse der evangelischen Schulgemeinde zu N. er-
 scheinen nach der zurückfolgenden Nachweisung so günstig, daß sich
 von den Verpflichteten erwarten läßt, sie werden mit Hülfe des be-
 reits vor Jahren bewilligten Staatszuschusses von jährlich 112 Thlr.

auch die gegenwärtigen Schulbedürfnisse ohne Ueberbürdung im Wesentlichen zu befriedigen im Stande sein. Der Grundbesitz im Werth von 49,900 Thlr. ist mit Schulden nicht belastet, die Communalabgaben sind mäßig, die laufenden kirchlichen Abgaben sehr gering und weitere öffentliche Abgaben lasten auf den Gemeindegliedern nicht. Grundsteuer wird nicht erhoben und nach der aufkommenden Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb nicht ganz unerheblich. Hiernach und nach den in der Schulgemeinde bestehenden Klassensteuerabstufungen ist anzunehmen, daß die Verpflichteten ungefähr 400 Thlr. jährlich für die Schule aufbringen können, zumal die bemittelten Gemeindeglieder die unbemittelten soweit als nöthig bei den Schulunterhaltsbeiträgen zu übertragen haben.

Wenn bei Prüfung der Leistungsfähigkeit einer Schulgemeinde Seitens der Königlichen Regierung davon ausgegangen wird, daß die Gemeindeglieder auf Einen Thaler Klassensteuer nur einen Beitrag von 15 Sgr. für die Schule zu entrichten im Stande seien, so ist dies nicht richtig. Der aus der Erfahrung genommene Grundsatz, daß eine unbemittelte Gemeinde in der Regel nicht überbürdet wird, wenn sie die Hälfte ihres Klassensteuersolls jährlich baar zur Schulunterhaltung beiträgt, dient nur als Anhalt bei Prüfung der Leistungskraft einer Schulgemeinde, ist aber nicht so aufzufassen, daß eine Gemeinde nur jenen Beitragsatz zu leisten habe. Die Schulgemeinden müssen vielmehr zur Schulunterhaltung beitragen, was nothwendig ist und was sie leisten können, gleichviel ob dies die Hälfte ihres Klassensteuersolls erreicht oder übersteigt. Die Schulinteressenten sind allein die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten. Hiernach hängt die Entscheidung über die Gewährung eines Staatszuschusses lediglich von dem Nachweis des Unvermögens der Verpflichteten zur Deckung des Bedarfs und zu diesem Behuf von einer eingehenden Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse ab. Der Königlichen Regierung bleibt es hierbei in jedem einzelnen Fall überlassen, nachzuweisen, daß von der Schulgemeinde ein baarer Beitrag nur unter oder bis zu der Hälfte des Klassensteuersolls gefordert werden kann. Hier lassen sich nur die näher erörterten und aus den eingereichten Nachweisungen zu entnehmenden Verhältnisse zur Beurtheilung ziehen und je genauer diese Nachweisungen vorher durch die Königliche Regierung geprüft werden, desto eher ist eine durchgreifende Begründung Ihrer Anträge und damit um so sicherer eine Berücksichtigung derselben zu hoffen.

2c.

2c.

Berlin, den 14. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An die Königliche Regierung zu R.

12828. U.

138) Benutzung der Schulstuben für den Confirmanden-Unterricht.

Auf den Bericht vom 17. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung unter Rückgabe der Beilage, daß der Schulvorstand zu N. nicht berechtigt ist, einseitig und gegen den Widerspruch eines Theils der Schulgemeinde die Benutzung der Schulstube zum Confirmanden-Unterricht dem Pfarrer auf die Dauer einzuräumen, und eben so wenig der Königlichen Regierung Selbst diese Berechtigung zusteht. Es ist vielmehr erforderlich, daß, wie auch die Beschwerdeführer verlangen, die Schulgemeinde darüber gehört und zu einer Beschlußfassung veranlaßt werde. Sollte diese — was aber nach dem Bericht der Königlichen Regierung kaum zu erwarten steht — ungünstig ausfallen, resp. eine Verständigung zwischen der Kirchen- und Schulgemeinde nicht herbeizuführen sein, so würde die Kirchengemeinde zum Bau oder zur anderweiten Beschaffung einer besonderen Confirmandenstube anzuhalten sein, insofern auf solche bei der Erbauung des Pfarrhauses wirklich nicht gerücksichtigt ist, und die Einschränkung des Pfarrers hinsichtlich seiner jetzigen Wohnräume nicht für zulässig befunden wird.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen. zc.

Berlin, den 3. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
die Königliche Regierung zu N.

9585. U.

139) Sommer- und Hüte-Schulen.

Wir haben bereits mittels Circular-Verfügung vom 29. Januar 1855 angeordnet, daß den Sommerschulen, auch Hüteschulen genannt, eine größere Sorgfalt zugewendet werden sollte, als dies bis dahin geschehen war; dennoch herrscht in Bezug auf diese Schulen immer noch eine so große Verschiedenheit, daß wir uns veranlaßt finden, Nachstehendes zur Nachachtung anzuordnen.

Das Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 gestattet zwar, daß der Schulunterricht auf dem platten Lande in der Zeit von Georgi bis Martini auf den Vormittag beschränkt werden darf; damit ist aber keineswegs ausgesprochen, daß er nicht auch Nachmittags ertheilt werden dürfte. Von dieser Auffassung, wir erwähnen dies gern zum

Lobe pflichtgetreuer und berufsfreudiger Lehrer, haben alle diejenigen Lehrer sich leiten lassen, welche den halbtägigen Unterricht auf die größeren Kinder, deren die Eltern im Sommer zu den verschiedenen Hilfsleistungen im Haushalte und in der Landwirthschaft bedürfen, erst dann beschränkt haben, nachdem die untere Abtheilung bereits in den Morgenstunden den erforderlichen Unterricht erhalten hatte. Diese Einrichtung empfiehlt sich als die zweckmäßigste und wird in Zukunft an allen Schulorten dergestalt zur Ausführung zu bringen sein, daß bei einklassigen Schulen die kleineren Kinder getrennt von den größeren in zwei Abtheilungen, nicht neben- sondern nacheinander durch je 3 Stunden unterrichtet werden.

Die Ansetzung der Stunden wird sich selbstverständlich nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Entfernung der zur Schule gehörigen Ortschaften richten.

In den zwei- und mehrklassigen Landschulen wird sich, zumal bei den verschiedenen örtlichen Verhältnissen diese Einrichtung nicht vollständig zur Ausführung bringen lassen; in keinem Falle aber darf ferner gestattet werden, daß während der Sommermonate die Kinder aller Klassen neben einander zu gleicher Zeit unterrichtet werden. Wo etwa die für das Gedeihen der Schule höchst nachtheilige Einrichtung noch bestehen sollte, nach welcher sowohl der Hauptlehrer, als auch der Hilfslehrer sämtliche Kinder während der Mittagszeit unterrichtet, so ist dieser Unfug sofort abzustellen, und die Einrichtung wenigstens dahin zu treffen, daß der Hilfslehrer die untere Klasse in den Morgenstunden und der Hauptlehrer die obere Klasse in den späteren Stunden unterrichtet, je nachdem sie zur Sammlung möglichst sämtlicher größeren Kinder nach den örtlichen Verhältnissen am geeignetsten erscheinen.

Aber auch in den Adjuvanten-Klassen, welche größtentheils überfüllt sind, wird sich während der Sommermonate ein getheilter Unterricht in der Art einrichten lassen, daß die untere Abtheilung in den Morgenstunden und die obere Abtheilung später unterrichtet wird. Auf diese Weise wird den Eltern immer ein Theil der Kinder zur Verwendung bleiben, und die Lehrer werden hierbei Gelegenheit finden, die einzelnen Abtheilungen besser übersehen und gründlicher durcharbeiten zu können, als wenn sie die große Masse, zumal in der heißen Sommerzeit vor sich haben.

Wir beauftragen Euer Hochwürden, die Herren Schul-Revisoren und die Lehrer hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und mit aller Strenge darauf zu halten, daß diese Anordnung, von welcher in die Schul-Currentenbücher Abschrift zu nehmen ist, überall ausgeführt und der desfallsige für die Sommerschule entworfene Lections-Plan an die Schulstubenthüre fixirt werde.

Die Herren Revisoren werden darauf zu halten haben, daß ohne ihre Zustimmung die angelegten Stunden weder verlegt noch gekürzt werden.

Oppeln, den 25. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
die sämtlichen Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und
Superintendenten des Departements.

140) Gymnastischer Unterricht in der Volksschule.

(Centralblatt pro 1862 S. 157 Nr. 61; S. 286 Nr. 116.)

Auf den Bericht vom 2. Mai d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, wie der Erlaß vom 21. März d. J. (Nr. 6297) keinen Zweifel darüber lassen kann, daß fortan der Unterricht in den gymnastischen Uebungen einen integrierenden Theil des Volksschul-Unterrichts für die männliche Jugend bilden soll. Daraus ergibt sich von selbst, daß die zur Unterhaltung der betreffenden Volksschule Verpflichteten auch die für den Turnunterricht erforderlichen Kosten aufzubringen haben. Hierhin ist unter allen Umständen die Beschaffung und Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes und die Anschaffung der einfachen Geräthe in der Art und in der Beschränkung zu rechnen, wie der Leitsaden für den Turn-Unterricht in den Preussischen Volksschulen dieses angiebt.

Es folgt aber ferner daraus, daß die Lehrer an den Volksschulen zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts verpflichtet sind, und zwar ohne daß sie an und für sich deswegen eine besondere Remuneration in Anspruch nehmen können. Ein solcher Anspruch würde etwa nur dann begründet sein, wenn ein Lehrer vocationsmäßig nur zu einer bestimmten Zahl von Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet wäre, und diese Zahl durch den Zutritt des Turnunterrichts überschritten würde. In einem solchen Falle haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten auch die von der Königlichen Regierung festzusetzende Remuneration aufzubringen. Dabei ist zu erwarten, daß auch in anderen Fällen, namentlich wo die betreffenden Lehrer nur ein geringes Gehalt beziehen, es der geeigneten Einwirkung der Königlichen Regierung gelingen wird, denselben für die Ertheilung des Turnunterrichts eine entsprechende Mehrbewilligung zuzuwenden.

Wenn ferner daraus, daß der Turnunterricht ein integrierender Theil des Volksschulunterrichts ist, folgt, daß die männliche, die Schule besuchende Jugend zur Theilnahme an demselben verpflichtet ist, so wird es sich, namentlich mit Rücksicht auf den Schulweg, empfehlen, den Turnunterricht in unmittelbarem Anschluß an die

übrigen Schulstunden zu legen, dabei aber auch vorzusehen sein, daß körperliche Schwächlichkeit und Gebrechlichkeit, oder momentane körperliche Hindernisse bei der gänzlichen oder theilweisen Entbindung von der Theilnahme an dem Unterricht gebührende Berücksichtigung finden. Ueberhaupt spreche ich meine Erwartung dahin aus, daß alle bei Einführung und Weiterentwicklung des Turnunterrichts in der Volksschule Betheiligten es sich mit Umsicht angelegen sein lassen werden, die Theilnahme der Bevölkerung für denselben auf dem Wege der Ueberzeugung und Einsicht rege zu machen und es zu verhüten, daß nicht durch unvorbereitete, zu umfassende und schwer oder gar nicht ausführbare Maßregeln unberechtigte und unerfüllbare Erwartungen hervorgerufen werden, und in Folge davon Abneigung gegen die Sache selbst entsteht. Wo Lehrer wegen Alters, oder sonstiger persönlicher Eigenschaften den Unterricht mit Aussicht auf Erfolg nicht übernehmen können, ist derselbe einstweilen auszusetzen, wenn nicht sonst geeigneter und den Zwecken der Schule entsprechender Ersatz geschafft werden kann.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. März d. J. hebe ich schließlich nochmals hervor, daß der darin bezeichnete Zeitsfaden in allen Volksschulen der Monarchie zur Anwendung zu bringen, und eine wesentliche Abweichung davon nicht zu gestatten ist.

Berlin, den 4. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühl er.

An
sämmliche Königl. Regierungen.

11,110. U.

141) Schulwesen in der Stadt Stralsund.

Die von den übrigen Theilen der Monarchie erheblich verschiedenen Gemeinde-Verhältnisse in Neu-Vor-Pommern, namentlich in den Städten, bedingen auch wesentliche Unterschiede in der Organisation und Verwaltung des Schulwesens, wozu noch kommt, daß Preußen bei dem Anfall dieses Landestheiles lang hergebrachte Zustände einer früheren Landesverwaltung vorfand.

Die äußeren Verhältnisse des Landeschulwesens sind durch das Allerhöchst vollzogene Regulativ vom 29. August 1831 geordnet worden.

Neuerdings ist eine Reorganisation des städtischen Schulwesens in Stralsund in Anregung gebracht worden. Zu diesem Behufe hat zunächst eine Revision der sämtlichen Schulen durch die Königl. Regierung stattgefunden. Wir theilen einen Auszug aus dem hierüber erstatteten Bericht mit, sowohl wegen des Aufschlusses, welchen derselbe über eigenthümliche Schuleinrichtungen giebt, als um der allgemeinen Organisationsfragen willen, welche derselbe für städtisches Schulwesen andeutet.

Die bestehende Organisation des Elementar- und Bürgerschulwesens in Stralsund beruht wesentlich auf denjenigen Grundlagen,

welche von der Reorganisation der städtischen Schulen im Jahre 1825 herrühren. Die damaligen Einrichtungen bezeichneten einen sehr bedeutenden Fortschritt in der Entwicklung des hiesigen Elementarschulwesens. Während bis dahin nur eine größere öffentliche Schule, die sogenannte Industrieschule, und zwei kleinere Schulen im Waisen- und im Armenhause aus städtischen Mitteln unterhalten wurden, außerdem die Ruster besondere kleine Schulen hielten, war der Jugend-Unterricht im Uebrigen auf die Privat-Unternehmer angewiesen, welche nach einmal erlangter Concession die Gränzen und die Einrichtung ihrer Schulen ziemlich frei bestimmten.

Bei der damaligen Reorganisation wurde nun zunächst durch eine Zählung der vorhandenen schulpflichtigen Kinder die Ausdehnung des Bedürfnisses, und auf Grund desselben ein System des öffentlichen Elementar-Unterrichts-Wesens für Stralsund festgestellt.

Es kam schon damals in Frage, ob nicht dahin zu trachten sei, für das gesammte constatirte Bedürfniß durch Communal Schulen zu sorgen; doch entschied man sich aus mehrfachen äußeren und inneren Gründen dafür, neben einer erheblichen Vermehrung und Erweiterung der öffentlichen Schulen doch zunächst auch dem Privatschulwesen noch Raum zur Entwicklung zu gestatten, dasselbe aber den Grundzügen nach einer festen Organisation zu unterwerfen, und zwar in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Einrichtung der öffentlichen Schulen.

An öffentlichen Schulen wurden vorerst folgende theils neu errichtet, theils vervollständigt und verbessert:

- 1) die sogenannte Industrie- oder Lehr- und Arbeitsschule, für beide Geschlechter in 3 Klassen,
- 2) eine besondere dreiklassige Knabenschule,
- 3) eine besondere dreiklassige Mädchenschule,
- 4) die Lehr- und Arbeitsschule im Waisenhause, zunächst für beide Geschlechter in 3 Klassen,
- 5) eine gemischte einklassige Schule in der Rnieper Vorstadt,
- 6) ebenso in der Triebseer Vorstadt,
- 7) ebenso in der Franken-Vorstadt.

In diesen öffentlichen Schulen sollten die Kinder vom 6. bis 14. Jahre unterrichtet werden.

An den dreiklassigen gemischten, wie an der besonderen Mädchenschule sollten zwei Lehrer und eine Lehrerin, an den gemischten vorstädtischen Schulen eine besondere Lehrerin für Handarbeiten angestellt werden.

Die Privatschulen sollten dieser Organisation durch folgende Bestimmungen eingefügt werden.

Jede Privatschule sollte, insofern sie nicht bloße Vor- oder Pflegeschule für Kinder unter 6 Jahren wäre, sich von vornherein

darüber entscheiden, welcher der folgenden Kategorien sie angehören wolle:

- 1) Schulen für Kinder von 6 bis 10 Jahren, und zwar entweder
 - a) für Knaben allein, oder
 - b) für Mädchen allein, dann zugleich Arbeitsschule, oder
 - c) für Knaben und Mädchen, dann mit wenigstens einem Lehrer und einer Lehrerin;
- 2) Schulen für Kinder von 10 bis 14 Jahren und zwar mit getrennten Geschlechtern, entweder:
 - a) für Knaben allein, oder
 - b) für Mädchen allein;
- 3) Schulen für Kinder von 6 bis 14 Jahren und zwar gleichfalls mit getrennten Geschlechtern, entweder:
 - a) für Knaben mit wenigstens zwei Lehrern, oder
 - b) für Mädchen mit wenigstens zwei Lehrern oder Lehrerinnen.

Als Aufgabe der Bürgerschulen ist ausgesprochen, den Knaben, welche nicht studiren, sondern einem Berufe, der keine gelehrte Vorbereitung erfordert, sich widmen wollen, die nöthige allgemeine Bildung und Unterweisung in dem Maße zu geben, daß sie aus der Schule in den Dienst oder in die Lehre gehen oder zu einem jeden andern niedern oder höhern bürgerlichen Verhältnisse sich wenden können. Den Mädchen sollen die genannten Schulen ebenfalls die ihrem Berufe entsprechende allgemeine Bildung, Kenntniß und Geschicklichkeit verschaffen.

Demgemäß sind als Unterrichtsgegenstände in allen öffentlichen und den entsprechenden Privatschulen bezeichnet:

- 1) Religion, 2) Lesen, 3) deutsche Sprachlehre, 4) Schön- und Rechtschreiben, 5) Rechnen, 6) Formen- oder Raumlehre, 7) Zeichnen, 8) Gemeinnützige Kenntnisse (nämlich: Geschichte, Naturlehre, Naturgeschichte, Erdbeschreibung), 9) Singen, 10) Gedächtnißübungen, 11) Denkübungen.

In denjenigen Schulen, welche zugleich Arbeitsschulen sind, soll Anleitung gegeben werden zum Haspeln, Garnwickeln, Stricken, Spinnen in Flachs und Wolle, Weiß- und Feinnähen und zum Ausbessern der Kleidungsstücke.

Eine bestimmte Lehrordnung sollte die stufenweise Behandlung dieser Gegenstände in den öffentlichen Schulen regeln und sollten die Privatlehrer möglichst entsprechende Lehrpläne zur Genehmigung der Schulinspectoren vorlegen.

Die Aufnahme der Kinder in alle Schulen findet nur zweimal im Jahre, am Donnerstag nach Ostern und am Montag nach Michaelis statt, außerdem nur in besonderen Fällen. Für die öffentlichen Schulen wird die Aufnahme durch die Inspectionen der-

selben besorgt; die Privatschulen müssen die von ihnen Aufgenommenen alsbald ihren Schulinspektionen anzeigen, welche berechtigt sind, Kinder, die sich für die betreffende Schule nicht eignen, aus derselben zu entlassen.

Die neu aufzunehmenden Kinder werden behufs Zuweisung zu einer bestimmten Klasse vom ersten Lehrer der Schule geprüft. Am ersten Schultage jedes Halbjahrs wird mit Genehmigung der geistlichen Inspectoren bestimmt, welcher Klasse fortan jedes Kind angehören soll. Auch über die Versetzung der Kinder in den Privatschulen haben die geistlichen Inspectoren die Controle.

Zur Controle der Schulpflichtigkeit ist Folgendes festgesetzt:

Von jeder öffentlichen und Privatschule ist halbjährlich, und zwar 14 Tage nach Ostern und nach Michaelis ein Verzeichniß aller Schulkinder mit Bemerkung des Alters an die Schulinspektionen abzugeben. Die Schulcommission empfängt von der Behörde jährlich eine Zählungsliste über sämtliche Kinder von schulpflichtigem Alter, vergleicht dieselbe mit den Schülerverzeichnissen und untersucht bei den nicht zur Schule gesandten Kindern die Ursachen des Ausbleibens. Wenn genügende Ursachen nicht vorliegen, Vorstellungen aber erfolglos bleiben, wird der Fall der Polizei-Direction behufs Erlaß von Strafbefehlen angezeigt.

Die Schulcommission ist die Aufsichtsbehörde für das gesammte Elementarschulwesen und steht unmittelbar unter dem Rath. Sie ist zusammengesetzt aus den drei besonderen Kirchspiels-Inspektionen von St. Nicolai, St. Marien und St. Jacobi, deren jeder eine Anzahl öffentlicher und Privatschulen zu specieller Aufsicht zugewiesen ist. Jede dieser drei Inspektionen besteht aus dem Pastor der betreffenden Pfarrkirche, einem Rathsmitglied und einem Mitgliede aus der Bürgerschaft. Das Rathsmitglied führt im Allgemeinen die Direction, das geistliche Mitglied beaufsichtigt und leitet zunächst die Amtsführung der Lehrer, den Unterricht, die Disciplin, überhaupt das Innere der Schule. Das bürgerliche Mitglied hat die öconomischen Angelegenheiten, das Rechnungswesen u. s. w. zu besorgen. Jedes Mitglied conferirt über die wichtigen Gegenstände seines Fachs mit den übrigen Mitgliedern. Jedes besucht monatlich wenigstens einmal unangemeldet die Schulen der Inspection und führt über diese Besuche ein fortlaufendes Protokoll. Vierteljährlich mindestens einmal findet eine gemeinsame Berathung auf Grund der gemachten Wahrnehmungen statt. Das geistliche Mitglied hält halbjährlich wenigstens einmal Conferenzen mit den Lehrern zur Berathung über das Innere der Schulen.

In der Schulcommission, welche aus den 9 Mitgliedern der drei besonderen Inspektionen besteht, hat der Superintendent den Vorsitz, eines der drei Mitglieder nach Bestimmung des Raths die Direction. Jedes Mitglied der Schulcommission soll auch die Schulen der an-

den Inspectionen öfter besuchen. Die Schulinspectionen bringen alle wichtigeren Angelegenheiten an die Schulcommission, an welche auch alle Verfügungen des Rathes zunächst ergehen, wie dieselbe über alle erheblicheren Sachen an den Rath zu berichten hat. Abweichungen von den für die Bürgerschulen bestehenden Vorschriften dürfen ohne Genehmigung des Rathes nicht vorgenommen werden.

Dies sind im Wesentlichen die Grundzüge der Organisation des städtischen Schulwesens seit dem Jahre 1825: Aenderungen in wichtigeren Punkten sind seitdem nicht vorgekommen, nur hat eine Vermehrung und theilweise Erweiterung der öffentlichen Schulen und im Zusammenhang damit eine weitere Trennung der Geschlechter in denselben, namentlich in den letzten Jahren stattgefunden.

Ein Vergleich der Schülerzahl in den öffentlichen und Privatschulen ergibt, daß von 2732 Kindern, welche im Jahre 1860 Schulen der in Rede stehenden Stufe besuchten, 1519 den öffentlichen, 1213 den Privatschulen angehörten. Aber das Verhältniß ist bei den Knaben einerseits und bei den Mädchen andererseits sehr abweichend: von 1197 Knaben befinden sich 852 in öffentlichen, 345 in Privatschulen, von 1535 Mädchen dagegen 667 in öffentlichen und 868 in Privatanstalten. (Die überwiegende Gesamtzahl der Mädchen beruht selbstverständlich darauf, daß aus der Zahl schulpflichtiger Knaben ca. 300, die sich im Gymnasium, in der Realschule und in der Gewerbeschule befinden, hier nicht mit in Betracht gezogen sind, während sämtliche höhere Töchter Schulen mit in Rechnung kommen.)

Wird bei obigen Zahlen ferner noch in Betracht gezogen, daß unter den 345 Knaben, welche Privatschulen besuchen, 111 Anstalten angehören, in welchen sie fast durchgängig für höhere Lehranstalten vorbereitet werden, so bleiben von dem eigentlichen Bereich des bürgerlichen Elementarunterrichts nur 234 Knaben, die in Privatschulen untergebracht sind, gegen 852, die öffentliche Schulen besuchen. Das Verhältniß bei den Mädchen (nur 667 in öffentlichen, 868 in Privatschulen) ist deshalb ein erheblich anderes, weil das ganze Gebiet des höheren und mittleren Töchterunterrichts ausschließlich Privat-Unternehmern überlassen ist. Wenn man die Schülerinnen der beiden vorzugsweise für die höheren Stände bestimmten Töchter Schulen mit 192 in Abrechnung bringt, so bleiben immer noch 676 Mädchen für den bürgerlichen (mittleren und niederen) Elementar-Unterricht, die bisher auf Privatschulen angewiesen sind. Schon bei den Verhandlungen in den Jahren 1825 wurde es Seitens des Ober-Präsidenten zur Erwägung empfohlen, diesem Uebergewicht des Privat-Unterrichts für Mädchen abzuheben; doch berief sich der Magistrat wiederholt darauf, daß die Einwohner in Bezug auf den Mädchen-Unterricht mehr Vertrauen zu Privatschulen haben, — ohne doch die Gründung entsprechender Schulen für die Zukunft abzulehnen.

Bei der Beurtheilung der Stellung des Privatschulwesens zu

den öffentlichen Schulen ist wohl zu beachten, daß nach den Voraussetzungen der Schulordnung von 1825 die Privatschulen sich in den wesentlichen Einrichtungen dem System der öffentlichen Schulen genau anschließen sollen. Davon ausgehend, hat die städtische Schulbehörde auch die Privatschulen theilweise geradezu für ihre Zwecke benutzt, namentlich insofern die öffentlichen Schulen für die Aufnahme von Freischülern nicht immer ausreichen, solche den Privatschulen gegen eine Remuneration Seitens der Communal-Armenpflege zugewiesen.

Eigentliche Armenschulen existiren nämlich hier nicht: man hat sich von jeher grundsätzlich dagegen ausgesprochen, die Freischüler in gesonderten Schulen zu unterrichten. Dagegen ist eine anscheinend sehr ausgedehnte Praxis der Befreiung vom Schulgelde hergebracht.

Zwar ist das Schulgeld selbst schon ziemlich niedrig angesetzt, nämlich

in den Stadtschulen je nach den Klassen von 20 Sgr. bis 1 Thlr. 15 Sgr. vierteljährlich,

in den vorstädtischen Schulen 15 Sgr. bis 25 Sgr.,

aber ein sehr erheblicher Theil der Schüler, auch solche, deren Familien nicht gerade in die Kategorie der officiell Armen gehören, werden vom Schulgeld befreit. Wenn solche Kinder nun in den öffentlichen Schulen nicht Aufnahme finden können, so entrichtet die Armenpflege für dieselben ein mäßiges Schulgeld von 15 Sgr. bis 1 Thlr. vierteljährlich an die Vorsteher der Privatschulen, denen sie überwiesen werden. Nach obigen statistischen Angaben ist natürlich die Zahl der Mädchen, welche auf diese Weise versorgt werden müssen, besonders groß.

Bei dieser unmittelbaren Benutzung der Privatschulen für Communalzwecke ist es um so wichtiger, zu ermitteln, in wie weit die Privatschulen in ihrer Organisation und in ihren Leistungen thatsächlich den hiernach an sie zu stellenden Anforderungen und Bedingungen entsprechen.

Die Besoldungsverhältnisse der städtischen Lehrer sind neuerdings dahin neu festgestellt, daß dieselben mit 200 Thlr. Gehalt und einer Miethsentschädigung von 70 Thlr. beginnen und von 5 zu 5 Jahren um 25 Thlr. im Gehalt steigen bis zu 350 Thlr. und Miethsentschädigung (insofern sie nicht freie Wohnung im Schulhause haben). Einzelne Lehrer beziehen noch eine Remuneration von 20 Thlr. für die Leitung des Kirchengesanges. Obige Gehaltspositionen sind an und für sich nicht zu gering, freilich unter den sonstigen Stralsunder Verhältnissen auch nicht eben hoch. Während das Gehaltsminimum für junge Leute, die so eben in's Amt kommen, angemessen sein mag, sind die weiteren Sätze doch nicht geeignet, etwa tüchtige ältere Lehrer, die sich in anderen Stadtschulen schon bewährt

haben, heranzuziehen, da an den meisten Stadtschulen einige Stellen sind, welche durch die Verbindung mit dem Küster-, Kantor- oder Organistenamt guten Lehrern schon früher ein theilweise erheblicheres Einkommen gewähren, als hier überhaupt erreicht werden kann. Abgesehen hiervon hat die jetzige Einrichtung den Fehler, daß bei dem lediglich nach der Anciennetät geregelten Aufrücken im Gehalt für schlaffe Lehrer jeder Antrieb, für die Schulbehörde aber die Möglichkeit fehlt, hervorragende Leistungen auch (anders als etwa durch außerordentliche Bewilligungen) besonders anzuerkennen. Diese Erwägungen scheinen auch bereits vielfach in den beteiligten und in den maßgebenden Kreisen Beachtung gefunden zu haben, und dürfte eine anderweitige Inbetrachtung der Sache sich baldigst als nothwendig ergeben.

Für die Lage pensionirter Lehrer wird Seitens der Stadt in liberaler Weise Sorge getragen, für die Wittwen und Waisen durch die Theilnahme der Lehrer an den Vortheilen der Communal-Wittwenkasse, welche für verhältnißmäßig geringe Beiträge eine Pension von 60 Thlr. sichert.

Die äußere Ausstattung der öffentlichen Schulen in Bezug auf Local, Lehrmittel &c. ist im Allgemeinen durchaus angemessen. &c. &c.

Um den angemessenen Standpunkt für die Beurtheilung der Leistungen der städtischen Schulen zu gewinnen, ist davon auszugehen, daß dieselben wie ihrem Namen, so auch ihrer thatsächlichen Bestimmung nach nicht bloß niedere Elementarschulen, sondern Bürgerschulen sein sollen, für das Bedürfniß des gesammten unteren und mittleren Bürgerstandes, dessen Kinder hier diejenige Bildung erhalten sollen, welche sie befähigt, wohl vorbereitet in das Gewerbe oder einen sonstigen bürgerlichen Beruf einzutreten. Es ist zu beachten, daß einerseits zwischen den städtischen Elementarschulen und den höheren Lehranstalten (Gymnasium und Realschule) eine weitere Mittelstufe, eine mittlere Bürgerschule, nicht existirt, daß andererseits die städtischen Schulbehörden, wie bereits erwähnt, die anderwärts vielfach bestehende Scheidung von niederen Elementar- (oder Armen-) Schulen und eigentlichen Bürgerschulen (für den Handwerkerstand) jeder Zeit abgewiesen haben, daß daher die städtischen Knaben- und Mädchenschulen für den gesammten Kreis der Bevölkerung bestimmt sind, deren Kinder ihre Schulbildung nicht im Gymnasium oder in der Realschule, resp. in höheren Töchterschulen finden können.

Den Anforderungen aber, welche hiernach an die Stadtschulen, als an mehrklassige gehobene Elementar-Bürgerschulen zu stellen sind, entsprechen dieselben wohl noch nicht in ausreichendem Maße. So viel Gutes und Rühmliches die Specialberichte im Einzelnen anführen, so bleiben doch die Gesamtleistungen hinter dem Ziel einer tüchtigen bürgerlichen Schulbildung im Ganzen noch zurück. &c. &c.

Der Grund der mangelhaften Erfolge liegt vor Allem in dem Mangel einer einheitlichen Gestaltung des Unterrichts von der unteren bis zur oberen Klasse.

Zunächst freilich wäre es für eine Stadt wie Stralsund wohl erforderlich, daß ihre Elementarschulen, da dieselben zugleich die mittlere Bürgerschule vertreten, statt drei Klassen wie bisher, durchgängig vier Klassen erhielten. Die meisten kleineren Städte auch des hiesigen Regierungsbezirks besitzen vierklassige eigentliche Elementarschulen, combinirt mit 1 oder 2 Rector-Klassen, — daneben hier und da besondere Armen-Freischulen. In Greifswald, wo ebenso wie hier lateinische Rector-Klassen mit Rücksicht auf das Gymnasium und dessen Real-Klassen nicht erforderlich sind, bestehen abgesehen vierklassige Bürger-Knabenschulen und dreiklassige Ar-menschulen, für die Mädchen eine fünfklassige Bürger-Töchter-schule und eine dreiklassige Mädchen-Freischule. In Stralsund sind nur die Mädchenschulen vierklassig, in Folge der Anstellung einer Lehrerin, neben drei Lehrern, welche letztere die durch die Handarbeiten verminderte Stundenzahl in den vier Klassen versehen. Eine der Knabenschulen war früher kurze Zeit wegen Ueberfüllung vierklassig geworden; jetzt sind sie sämtlich dreiklassig. Augenblicklich drängt die große Schülerzahl von Neuem zur Vermehrung der Klassen, und in Kurzem werden die beiden Abtheilungen einer Schule mit je vier Klassen ausgestattet sein. Das äußere Bedürfniß führt so zu derselben Einrichtung, welche auch aus inneren Gründen, Behufs Herstellung eines vollständig entsprechenden Stufenganges, nothwendig erscheint.

Aber in den dreiklassigen, wie zukünftig in vierklassigen Schulen wird das Erforderliche nur unter der Bedingung geleistet werden, daß ein fester Unterrichtsplan mit bestimmter Abgränzung und strenger Aufrechthaltung der Klassenziele zu Grunde gelegt wird. Dies ist bisher nicht genügend der Fall: theils scheinen die Klassenziele viel zu allgemein gehalten zu sein, theils deren Beobachtung nicht streng genug überwacht zu werden. In den Unterrichts-Gegenständen fehlt ein gegenseitig förderndes Ineinandergreifen von einer Klasse zur anderen; an derselben Schule wird zu wenig in einem klar festgestellten größeren Zusammenhange auf ein gemeinsames Ziel hingearbeitet. Durch eine einheitlichere Gestaltung des ganzen Unterrichts würden die besseren Kräfte unzweifelhaft neu angeregt, die schwächeren in dem Gesamtorganismus leichter übertragen werden.

Eine weitere Forderung, die sich selbstverständlich anschließt, würde alsdann die sein, daß die Versetzung aus einer Klasse in die andere nur nach wirklicher Erreichung des Klassenziels erfolgen dürfte.

Bisher ist die Zuweisung in die einzelnen Klassen, sowie die Versetzung vielfach weniger nach den Kenntnissen der Kinder, als

nach räumlichen Rücksichten erfolgt. Die Entwicklung der Schulen mußte hierdurch in hohem Maße beeinträchtigt werden. Eine Stadt wie Stralsund aber kann und muß Schuleinrichtungen haben, bei denen solche äußere Rücksichten nicht entscheidend sein dürfen. Auch in dieser Beziehung wird die jetzt beabsichtigte Erweiterung der Schulen die Festhaltung der richtigen Gesichtspunkte erleichtern.

2c.

2c.

Das Privatschulwesen

nimmt, wie bereits oben angegeben, eine verhältnißmäßig sehr ausgedehnte Stellung im Stralsunder Schulwesen ein, insbesondere in Bezug auf den Mädchenunterricht.

Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß das Privatschulwesen sich meistens nur in dem Bereich der Schulen für die wohlhabenderen Stände gedeihlich entwickeln kann, wo einerseits das Schulgeld hoch genug angesetzt werden kann, um tüchtige Hilfskräfte heranzuziehen, wo andererseits die Controle Seitens der Familien selbst eine lebendigere, einsichtsvollere und wirksamere ist. Auf dem Gebiete des niederen Volksschulwesens fehlen alle naturgemäßen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Wirken der Privat-Industrie. Diese Erfahrung bestätigt sich im Wesentlichen auch hier.

Die höheren Töchterschulen müssen im Allgemeinen als genügend anerkannt werden; es tritt in ihnen eine gewisse Gleichmäßigkeit guter Leistungen auf den hauptsächlichlichen Gebieten weiblicher Jugendbildung hervor. Die Hauptbedingungen einer tüchtigen Entwicklung, nämlich eine richtige Abstufung der Klassen, eine nicht zu große Schülerzahl in jeder derselben, gute Lehrkräfte und eine sorgfältige Gesamtleitung — sind vorhanden.

Auch die Töchterschulen, welche mehr für den kleineren Bürger- und Handwerkerstand bestimmt sind, leisten bei verhältnißmäßig niedrigem Schulgeld ziemlich Gutes und scheinen namentlich auch für Pflege angemessener weiblicher Sitte und Zucht erfreulich zu wirken. Freilich wird diesen Anstalten das Bestehen ungemein schwer.

Bedenklicher aber steht es mit der Mehrzahl der übrigen Privatschulen, welche durchweg eigentliche niedere Elementarschulen sind. Bei dem geringen Schulgeld, welches sie erheben können, ist ihre Existenz eine schwierige, und sie sind nicht im Stande, nebenher noch ordentliche Hilfskräfte zu besolden. In mehreren derselben unterrichtet nur eine Lehrkraft eine große Zahl von Kindern des verschiedensten Alters.

Dieser Zustand, der den Anforderungen an geordnete Schulverhältnisse nicht entspricht, ist auch nicht in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der hiesigen Schulordnung, welche (wie oben näher ausgeführt) Privatschulen für Kinder von 6 bis 14 Jahren nur

mit getrennten Geschlechtern und mit mindestens zwei Lehrern kennt.

Die üblen Folgen des tatsächlichen Zustandes sind in den Specialberichten vielfach hervorgehoben, und wird die sorgfältigere Regelung und Ueberwachung des Privatschulwesens (mit Einschluß der Küsterschulen) ein Gegenstand der Beachtung für die Schulbehörden sein müssen.

Zunächst wird die Vermehrung der öffentlichen Schulen nach und nach die Beseitigung der Privat-Elementarschulen zur Folge haben müssen: als Ziel wenigstens dürfte festzuhalten sein, daß für das gesammte Gebiet des eigentlichen Elementarunterrichts eine ausreichende Zahl öffentlicher Schulen gegründet und dadurch die Privat-Industrie in diesem Bereich überflüssig gemacht werde.

Für die Knaben, von denen im vorigen Jahre noch 234 in Privatschulen untergebracht waren, würde die in Aussicht genommene Anlegung von je einer neuen Klasse in den drei Hauptschulen ungefähr hinreichen, um den Bestand schulpflichtiger Knaben annähernd in die öffentlichen Schulen aufnehmen zu können. Anders steht es mit den Mädchen, von denen nur 667 in öffentlichen, und 868 in Privatschulen unterrichtet wurden. Hier ist der Privat-Industrie offenbar zu viel überlassen und die weitere Errichtung öffentlicher Schulen höchst wünschenswerth. Hierzu drängt zunächst auch schon die Ueberfüllung der vorhandenen Mädchenschulen.

Die Errichtung noch einer öffentlichen Mädchenschule wird nicht zu umgehen sein.

Dabei wird sich die Erwägung aufdrängen, ob nicht für die Töchter des mittleren Bürgerstandes eine gehobene Bürgertöchter-schule zu gründen sein möchte. Dahin gerichtete Wünsche sind innerhalb der Bürgerschaft schon öfter, neuerdings aber mit erhöhter Lebhaftigkeit laut geworden; und in der That ist es ein Uebelstand, daß über die eigentliche Elementarschule hinaus aller Mädchen-Unterricht sich in den Händen der Privat-Industrie befindet. Der Wunsch erscheint gerechtfertigt, daß der sehr großen Zahl von Familien wohlhabenderer Handwerker und kleinerer Gewerbetreibenden durch eine mit städtischen Mitteln wohl organisirte Bürgertöchter-schule Gelegenheit geboten wird, ihren Töchtern eine über den bloßen Elementar-Unterricht hinausgehende tüchtige bürgerliche Bildung zu verschaffen. Wenn mit jenem Project hier und da aus einer unklaren Ansicht der Verhältnisse das Ziel erstrebt wird, die höheren Privat-Töchter-schulen durch eine öffentliche allen Familien gleich zugängliche Schule zu ersetzen, so wird das freilich nicht erreicht werden, da Stralsund eine verhältnißmäßig sehr große Zahl von Familien enthält, welche für ihre Töchter die Ausbildung und Erziehung in einer tüchtigen Privatschule immer vorziehen werden. Auch neben einer vortrefflich organisirten öffentlichen höheren Töchter-schule würde sich mindestens eine höhere

Privattöchter Schule sicherlich erhalten. Aber so gewiß und so begründet dies in den thatsächlichen socialen Verhältnissen sein mag, so ergiebt sich doch aus einem Blick auf die Statistik der jetzt vorhandenen Töchter Schulen, daß neben etwa 200 Schülerinnen der eigentlichen höheren Lehranstalten noch 3—400 Mädchen in Anstalten mittlerer Art (abgesehen von den reinen Elementarschulen) unterrichtet werden, und für diese Zahl würde eben eine gehobene Bürgertöchter Schule durchaus erwünscht sein.

Einstweilen aber thut jedenfalls die strengere Handhabung der Bestimmungen über das Privatschulwesen (wie solche bereits in der hiesigen Schulordnung enthalten sind) und die sorgfältige Ueberwachung der Privatschulen in Bezug auf ihre äußere Einrichtung und auf ihren Unterricht dringend Noth. Es ist hierzu um so bestimmter Anlaß, als ein Theil der Privatschulen zugleich für die Armeschüler benutzt wird, welche in denselben, wenn der Raum in den öffentlichen Schulen mangelt, für ein bestimmtes Schulgeld untergebracht werden.

Es ist zunächst zu erwarten, daß dies künftighin nur in solchen Schulen geschehe, deren Leistungen die Gewähr geben, daß die ihnen zugewiesenen Kinder daselbst im Wesentlichen einen eben so guten Unterricht erhalten, wie ihn die öffentlichen Schulen geben sollen.

Allen Privatschulen wird die Innehaltung der Bedingungen, welche die Schulordnung festgestellt hat, und welche im Wesentlichen einer Modification nicht bedürfen, streng zur Pflicht zu machen, und zugleich die Befolgung der bestehenden allgemeinen Vorschriften über den öffentlichen Unterricht in denselben ernst zu überwachen sein. Auf diejenigen Privatschulen aber, welche zugleich den Zwecken der städtischen Armenpflege dienen, dürften auch der für den Unterricht in den öffentlichen Schulen aufzustellende Lehrplan sowie die Anordnungen in Betreff der geeigneten Lehrmittel u. s. w. analoge Anwendung finden.

Auch hierin tritt wiederum hervor, daß das Haupterforderniß zur Hebung des gesammten hiesigen Schulwesens vor Allem die Ausarbeitung eines eigentlichen Lehrplanes und die ernste Durchführung desselben ist. Bei den erheblichen Mitteln, welche die Commune schon bisher auf die städtischen Schulen verwendet und bei der großen Bereitwilligkeit, auf welche auch für die Bewilligung weiter erforderlicher Mittel allseitig sicher zu rechnen ist, ist um so dringender zu wünschen, daß diese Aufwendungen und die vorhandenen vielfach tüchtigen Lehrkräfte nicht in Folge einer mangelnden inneren Organisation zersplittert und in ihrer Wirkung geschwächt, daß vielmehr aus den vorhandenen und zu vermehrenden Elementen ein gediegener Bau für eine wahrhaft tüchtige Schulbildung des hiesigen Bürgerstandes aufgeführt werde.

142) Lesefibel für Blinde, herausgegeben von
C. W. Mohr.

(Centr.-Bl. pro 1862 Seite 242 Nr. 94.)

Der Schriftgießereibesitzer C. W. Mohr hieselbst hat eine Lesefibel für Blinde in erhabenem Druck herausgegeben, welche für die Anleitung blinder Kinder zum Lesenlernen wohl geeignet ist.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, auf die genannte Fibel empfehlend aufmerksam zu machen.

Berlin, den 23. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 23. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

11,138. U.

143) Concessionirung als Privatlehrer.

Auf den Bericht vom 26. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich Anstand nehmen muß, dem Gesuche des Schulamts-Candidaten N. um Verstattung zur Ertheilung von Privatunterricht innerhalb des Preussischen Staates Folge zu geben.

In Gemäßheit der §§. 14 und 15 der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 (Ministerial-Blatt 1840, Seite 92) ist der Antrag um Ertheilung einer solchen Genehmigung bei der Schulbehörde desjenigen Orts, in welchem der Bittsteller den Unterricht geben will, anzubringen, die diesfällige Erlaubniß selbst aber, nachdem bei Ausländern zuvor die Genehmigung des Ministerii des Innern eingeholt worden, von der Orts-Schulbehörde zu ertheilen. Diese Erlaubniß beschränkt sich also auf den Ort des jeweiligen Aufenthalts des Nachsuchenden und es ist daher das Gesuch des N., ihm für den ganzen Umfang der Monarchie eine solche Genehmigung zu ertheilen, zur Berücksichtigung nicht geeignet. Dem

Petenten muß vielmehr überlassen werden, sich an die Schulbehörde des Orts, wo er den Unterricht zu geben beabsichtigt, zu wenden, wonächst event. die diesseitige Genehmigung in dem durch den §. 15 l. c. vorgeschriebenen Wege anderweit zu beantragen sein wird.

Berlin, den 8. März 1862.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Sulzer.

An
die Königliche Regierung zu R.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten, Akademien.

Der Ober-Präsident a. D. von Beurmann ist zum Curator der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg,

der Privatdocent Dr. Arndt an der Universität in Berlin zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät dieser Universität,

der Privatdocent an der Universität in Bonn, Kreisrichter Dr. Achenbach, zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät dieser Universität,

der Privatdocent an der Universität in Halle, Oberlehrer Dr. Arnold, zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät dieser Universität ernannt,

dem ordentlichen Professor an der Universität und ordentlichen Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Geheimen Justizrath Dr. Dirksen, ist der Rothe Adlerorden dritter Klasse verliehen,

dem ordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Breslau, Geheimen Justizrath Dr. Abegg, sowie dem Privatdocenten Professor Dr. Märcker an der Universität zu Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen,

dem ordentlichen Professor Dr. Monnard an der Universität zu Bonn die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Sächsischen Albrechts-Orden, sowie des demselben von des Königs Victor Emanuel Majestät ihm verliehenen Ritterkreuzes vom St. Mauritius- und Lazarus-Orden ertheilt worden.

B. Gymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen.

Dem Privatdocenten bei der Universität und Kollegen bei dem St. Elisabeth-Gymnasium zu Breslau, Dr. Körber, ist das Prädicat „Professor“ verliehen,
 am Gymnasium zu Stettin dem Oberlehrer Calo das Prädicat „Professor“ verliehen und der Collaborator Pittsch zum ordentlichen Lehrer befördert,
 den ordentlichen Lehrern Borchard am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, und Dr. Bode am Gymnasium zu Neuküppin das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt,
 am Gymnasium zu Trier der Geistliche Stephinsky als ordentlicher Religionslehrer angestellt,
 am Gymnasium zu Pyritz der ordentliche Lehrer Dr. Franck zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Lieber als ordentlicher Lehrer angestellt,
 am Gymnasium zu Burgsteinfurt der Dr. Banning und der Schulamts-Candidat Ratorp,
 zu Neustadt in Westpreußen der Schulamts-Candidat Rautenberg,
 an der Apostelkirche zu Cöln der Schulamts-Candidat Conrad,
 zu Thorn der Schulamts-Candidat Buz, und
 am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin der Dr. Höpfner als ordentlicher Lehrer,
 an der Ritter-Akademie zu Brandenburg sind die Schulamts-Candidaten Biermann und Dr. Säncke als Adjuncten angestellt,
 dem bisherigen Prorector des Gymnasiums zu Cöslin, Professor Dr. Grieben, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
 An der Realschule zu Elbing ist der ordentliche Lehrer Dr. Ohlert zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Carl Schulze als ordentlicher Lehrer angestellt,
 zu Aachen sind der Caplan Huthmacher als Religionslehrer, und die Dr. Dr. Kopenhagen und Lied als ordentliche Lehrer angestellt,
 zu Frankfurt ist der Hülfslehrer Hahn zum ordentlichen Lehrer befördert,
 zu Erfurt der Predigt- und Schulamts-Candidat Topf,
 zu Lippstadt der Schulamts-Candidat Wilmar,
 zu Stettin der Schulamts-Candidat Dr. Schön als ordentlicher Lehrer,

an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau der Schulamts-Candidat Dr. Citner als Collaborator angestellt worden. Den ordentlichen Lehrern Glum an der höheren Bürgerschule zu München-Glabach, und Broderhoff an der höheren Bürgerschule zu Rheydt ist das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt worden.

C. Waisenhäuser und Schullehrer-Seminarien.

Der Predigtamts-Candidat Pauli ist als Lehrer bei dem Waisenhaus und Schullehrer-Seminar zu Königsberg i. Pr. angestellt worden.

Dem evangelischen Schullehrer und Küster, Cantor Bogel zu Gohmar im Kreise Luckau, und dem evangelischen Schullehrer Kunz zu Züsch im Landkreise Trier ist das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen, dem evangelischen Schullehrer und Küster Thiele zu Nieder-Schönhausen bei Berlin die Erlaubniß zur Anlegung der mit dem Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Orden Albrechts des Bären verbundenen silbernen Verdienst-Medaille ertheilt worden.

G e s t o r b e n .

Der ordentliche Lehrer Riepe am Gymnasium zu Thorn ist am 6. Juni gestorben.

Inhaltsverzeichnis des Juniheftes.

120. Anstellung von Ausländern. — 121. Schulsteuer-Reclamationen. — 122. Anschaffung der Gesetz-Sammlung. — 123. Kunstausstellung in Berlin. — 124. Rectorwahl in Halle. — 125. Lehrstuhl für historische Hilfswissenschaften. — 126. Germanistisch-staatswissenschaftlicher Verein. — 127. Unterstützung von Studirenden. — 128. Curatorium der Humboldtstiftung. — 129. Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen. — 130. Äußere Organisation des Unterrichts. — 131. Schulordnung des Gymnasiums in Bunzlau. — 132. Course in der Central-Turnanstalt. — 133. Seminar in Bölib. — 134. Anrechnung persönlicher Zulagen. — 135. Gehaltsverbesserung der Lehrerstellen im Regierungs-Bezirk Oppereln. — 136. Picitation von Schulbauten. — 137. Aufbringung der Schulunterhaltungskosten. — 138. Benutzung der Schulstuben für Confirmanden-Unterricht. — 139. Sommer- und Hülte-Schulen. — 140. Gymnastischer Unterricht in der Volksschule. — 141. Schulwesen in Stralsund. — 142. Lesefibel für Blinde. — 143. Concessionirung von Privatlehrern. — Personalchronik.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 7.

Berlin, den 28. Juli

1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

144) Anwendbarkeit der administrativen Execution
wegen Leistungen zu Schulbauten.

(Centralblatt pro 1860 S. 644. Nr. 282.)

Auf den Bericht vom 1. d. M. über die Beschwerde der Einwohner N. zu N. wegen des Schulschneckenbaus daselbst erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß wegen Leistungen zu Schulbauten die administrative Execution nur auf Grund eines für vollstreckbar erklärten Gemeindebeschlusses oder eines vollstreckbaren Resoluts zulässig ist. Da keine dieser beiden Voraussetzungen in dem vorliegenden Fall zutrifft, der Bau vielmehr ohne vorgängige Verhandlung mit der Schulgemeinde ausgeführt ist, und die Kosten, so weit sie nicht aus einer, aus dem 2c. Fonds bewilligten Beihülfe gedeckt worden, von der Ortsgemeinde bestritten sind und hiernach auch mit Rücksicht auf die Circular-Verfügung vom 19. August 1854 *) eine nachträgliche Regulirung des Interimisticums nicht statthaft ist; so kann ich die zwangsweise Heranziehung der Schulgemeindemitglieder zur Erstattung der streitigen Kosten an die Ortsgemeinde nicht für gerechtfertigt erachten. Der letzteren ist vielmehr zu überlassen, die

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1861 Seite 258.

streitigen Beiträge, soweit sie nicht ohne Anwendung von Zwangsmitteln zu erlangen sind, im Wege des Processes einzulagen. 2c.

Berlin, den 17. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
die Königl. Regierung zu N.
12,785. U.

145) Anschaffung der Gesetz-Sammlung.

(Centralblatt pro 1862 S. 258 und S. 323.)

Auf den Bericht vom 23. v. M. überlasse ich der Königl. Regierung, auch diejenigen katholischen Decane, welche wegen dieses Amtes die Gesetz-Sammlung pro inventario halten müssen, solche aber bisher aus eigenen Mitteln bezahlt haben, in den nach der Circular-Verfügung vom 10. April d. J. (909. U.) der dortigen Königl. Ober-Post-Direction einzureichenden Normal-Listen als Gratis-Empfänger aufzuführen.

Hinsichtlich der Superintendenten habe ich durch die an das Königl. Consistorium daselbst erlassene, den übrigen Königl. Consistorien zur Nachachtung zugefertigte Verfügung vom 5. d. M. (10877. E.) gleiche Anweisung bereits ertheilt.

Berlin, den 27. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
die Königl. Regierung zu N., (und Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung den andern Königl. Regierungen.)
12909. U. E. 1494. K.

146) Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen, welche die Erfüllung einer Verpflichtung bezwecken.

Nachstehendes Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Conflicte theilen wir wegen dessen Beziehungen zu der Festsetzung der Schulversäumnisstrafen mit:

Gegen polizeiliche Verfügungen, welche den Zweck haben, eine bestimmte Person zur Erfüllung der ihr von der Polizeibehörde auferlegten Verpflichtung zwangsweise anzuhalten, ist nur der Weg der Beschwerde, nicht aber der Rechtsweg zulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 1—4. (Ges.-Samml. S. 192.)

" " 28. Februar 1843 §. 3. (Ges.-Samml. S. 41.)

" " 11. März 1850 §. 20. (Ges.-Samml. S. 265.)

Auf den von der Königl. Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz=Conflict in der bei dem Königl. Landgericht zu Düsseldorf anhängigen Prozeßsache

der Fabrikbesitzer S. und Comp. zu Düsseldorf, Kläger,
wider

die Stadt und die Stadtasse zu Düsseldorf, Beklagte,
betreffend Rückzahlung einer erhobenen Executivstrafe,
erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz=Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz=Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Die klagende Handlung besizt in der Sammtgemeinde Düsseldorf eine Fabrik mit Färberei, in Bezug auf welche der Ober=Bürgermeister ihr unter dem 19. September 1860 eröffnet hat, daß ungeachtet früherer Aufforderungen zur Herstellung genügender Klärungsvorrichtungen nach wie vor aus den Bassins eine mit Sinkstoffen stark geschwängerte stinkende Flüssigkeit in den Düffelbach fließe, welche diesen und die in den städtischen Anlagen befindlichen Wasserbassins in einem dem öffentlichen Gesundheitszustande höchst nachtheiligen Grade verunreinige, weshalb ihr, der Handlung, in Gemäßheit ausdrücklicher Ermächtigung der Regierung, vom 1. November ab die Zuleitung des für den Betrieb des Etablissements benutzten Wassers in den Düffelbach bei Vermeidung einer polizeilichen Executivstrafe von 100 Thlr. für jeden Fall bis dahin untersagt werde, wo die Handlung als ausreichend sich erweisende Klärvorrichtungen werde getroffen haben.

Durch Verfügung des Ober=Bürgermeisters vom 16. Januar d. J. wurde, in Gemäßheit besonderer Ermächtigung der Regierung, weil Klägerin der früheren Verfügung ungeachtet das Färbereiwasser ohne genügende Klärung dem Düffelbach zugeführt, die angedrohte Polizeistrafe von 100 Thlr. festgesetzt, und die Klägerin zur Zahlung derselben an die Stadtasse unter Wiederholung der Untersagung vom 19. September 1860 aufgefordert. Hierauf ist die Zahlung der Strafe, unter Protest gegen die erwähnten Verfügungen und unter Vorbehalt der Rechte auf Ersatz, wirklich zur Stadtasse erfolgt, sodann aber am 4. März d. J. von der Handlung gegen die Stadt und Stadtasse beim Friedensgericht zu Düsseldorf auf Rückzahlung jener 100 Thlr. nebst Zinsen geklagt, weil der städtischen Polizei=Behörde weder überhaupt, noch bezüglich auf die angebliche Verunreinigung des Düffelbachs das Recht gesetzlich zustehe, Executivstrafen auf die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen Polizei=

Verordnungen anzudrohen, geschweige denn zur Höhe von 100 Thlr. festzusetzen, so daß die erfolgte Festsetzung um so rechtswidriger sei, als durch die Maßregel überhaupt der Klägerin der Betrieb des ihr concessionsmäßig zustehenden Gewerbes ganz unmöglich gemacht werde, und folgeweise ein rechtswidriger Eingriff in das ohne vollständige Entschädigung nicht zu beschränkende Privat-Eigenthum dadurch verübt werde.

Nach Verhandlung der Sache am 6. März d. J. hat das Friedensgericht am 9. März d. J. die Verklagten, unter Verwerfung der vorgebrachten Incompetenz-Einrede, solidarisch zur Rückzahlung der 100 Thlr. nebst Zinsen nach dem Klageantrage verurtheilt.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Verklagten rechtzeitig die Appellation ergriffen, und es ist darauf in Gefolge des bereits am 8. März d. J. gefaßten, jedoch erst nach dem Erkenntnisse des Friedensgerichts vorgelegten Beschlusses der Regierung zu Düsseldorf der Competenz-Conflict erhoben, welcher sich auf §. 3. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 stützt, nach welchem die Polizei-Behörde zu entscheiden hat, ob Wasser aus Färbereien einem Flusse zugeleitet werden darf; sodann auf die Verordnung vom 26. December 1808, die Regierungs-Instructionen vom 23. October 1817 und 31. December 1825 und §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, nach welchen die Regierung eine Executivstrafe Behufs Ausführung von Polizei-Verordnungen androhen und festsetzen dürfe, wozu sie im vorliegenden Falle den Ober-Bürgermeister besonders ermächtigt; endlich auf §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842, nach welchem Beschwerden über polizeiliche Verfügungen vor die vorgesetzte Dienstbehörde und nicht zur gerichtlichen Cognition gehörten, da keiner der Ausnahmefälle dieses Gesetzes vorliege.

In einer zu den Acten gereichten rechtzeitigen formgerechten Erklärung führt der Anwalt des Klägers aus, daß der Competenz-Conflict unbegründet sei,

1) weil die im Gesetze vom 11. Mai 1842 ausgesprochene Befugniß der höheren Polizei-Behörden, über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen mit Ausschluß der Gerichte zu befinden, durch die Bestimmung des Art. 7. der Verfassungs-Urkunde beseitigt sei, nach welchem Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, und Ausnahmengerichte unstatthaft seien;

2) weil, wenn jenes Gesetz von 1842 auch wirklich noch Geltung hätte, doch im vorliegenden Falle die gerichtliche Competenz begründet sei, indem

- a. die Festsetzung einer Strafe wegen Uebertretung einer Polizei-Verordnung gesetzlich den Gerichten zustehe, und
- b. die Klage sich auf die Behauptung stütze, daß durch die ergangenen polizeilichen Verfügungen in Privatrechte ein-

gegriffen sei, und in solchen Fällen nach §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg stattfinde.

Der eingelegte Kompetenz-Conflict mußte jedoch für begründet erachtet werden.

Die Klage ist allerdings auf Zahlung einer Geldsumme von 100 Thlr. nebst Zinsen gerichtet, und man muß dem Erkenntnisse des Friedensgerichts darin beistimmen, daß gewöhnlich dergleichen Klagen zur Kompetenz der Gerichte gehören. Allein das ist nur deshalb der Fall, weil gewöhnlich das Fundament von dergleichen Ansprüchen prozeßfähig ist, während, wo dies nicht der Fall, der Umstand, daß eine Geldsumme gefordert wird, gleichgültig ist. Im vorliegenden Falle werden die 100 Thlr., die Kläger als Executivstrafe hat bezahlen müssen, um deswillen zurückgefordert, weil die städtische Polizei-Behörde weder überhaupt, noch bezüglich auf die untersagte angebliche Verunreinigung des Düsseldorf gesetzlich das Recht habe, Executivstrafen anzudrohen, geschweige denn zur Höhe von 100 Thlr. festzusetzen, mithin die Festsetzung rechtswidrig sei, folgeweise auch die Einziehung.

Die Frage: ob die Gerichte in der Sache competent sind oder nicht? löst sich also in die auf: ob gegen die von der Polizei-Behörde erfolgte Androhung und Festsetzung der in Rede stehenden Strafe von 100 Thlr. der Rechtsweg statthaft sei? Im Allgemeinen ist in dieser Beziehung nach Lage der Gesetzgebung ein Unterschied zu machen zwischen

- 1) denjenigen Strafen, die auf allgemeinen in der vorgeschriebenen Art öffentlich publicirten Strafpolizei-Berordnungen der Verwaltungs-Behörden beruhen, durch welche eine Handlung oder Unterlassung überhaupt als strafbar bezeichnet, und im Falle der Uebertretung ihres Verbots bloß wegen dieser Uebertretung das Strafübel Jedem angedroht wird, der sie sich zu Schulden kommen läßt, und
- 2) denjenigen Strafen, welche nur einzelnen bestimmten Personen speciell als Zwangsmittel zur Erfüllung einer gerade nur ihnen von der Polizei-Behörde auferlegten Verpflichtung angedroht und auferlegt werden.

Nur rücksichtlich jener, einen legislativen Charakter an sich tragenden Verordnungen der Polizei-Behörden, auf welche auch der §. 332. des Strafgesetzbuchs sich bezieht, disponirt das Gesetz vom 11. März 1850 in den §§. 5—19., nachdem es in den §§. 1—4. Polizei-Organisationsbestimmungen getroffen hat; und es setzt im Anschlusse an diese Organisationsbestimmungen fest, wer solche allgemeine Strafpolizei-Berordnungen erlassen, ändern oder aufheben könne (§§. 5, 7, 9—11, 13, 16.), über welche Gegenstände sie sich erstrecken dürfen (§§. 6, 7, 12—15.), und wer

über Zuwiderhandlungen dagegen zu erkennen habe (§§. 17, 18.). Dies sind die Gerichte; sie haben in dem geordneten Verfahren auch die Legalität der Androhung der Strafe vor deren Festsetzung zu prüfen (§§. 15 und 17.), und selbst eine entgegengesetzte Anordnung oder ein Eingriff der Verwaltung in die diesfällige gerichtliche Competenz würde die Gerichte in ihrer gesetzlichen Attribution nicht beeinträchtigen können. Verschieden davon aber sind andere Polizei-Verfügungen und deren Durchführung mittels Zwanges.

Das Gesetz über das Polizeiwesen vom 11. März 1850 deutet diesen Unterschied an, indem es im §. 20. sagt, daß durch die §§. 5 bis 19. die den Polizei-Behörden nach den bestehenden Gesetzen zustehende Executivgewalt nicht berührt werde, so daß also die Anwendbarkeit dieser Paragraphen und namentlich des §. 17. hinsichtlich der Befugniß der Gerichte zur Prüfung der Legalität der allgemeinen Strafpolizei-Verordnung der Verwaltung auf andere polizeiliche Verfügungen und deren Vollzug geradezu ausgeschlossen ist. Die Prüfung: ob gegen eine solche andere Polizei-Verfügung der Rechtsweg zulässig, muß also ausschließlich nach den sonst dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. In dieser Hinsicht enthält das Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1. die Regel, daß „Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen“, vor die vorgesezte Dienstbehörde gehören und der Rechtsweg wegen dadurch erlittener Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts nur in den in den §§. 2 ff. bestimmten Ausnahmefällen stattfinden.

Nach dieser Bestimmung kann der Rechtsweg, außer den in den §§. 2 ff. bestimmten Fällen, gegen Polizei-Verfügungen, die nicht allgemeine Strafpolizei-Verordnungen sind, selbst dann nicht stattfinden, wenn behauptet wird, die Verfügungen seien illegal. Es ist demnach völlig unbegründet, wenn der Friedensrichter in seinem Urtheil vom 9. März d. J. ausführt, der §. 17. des Gesetzes vom 11. März 1850 habe rücksichtlich der gesetzlichen Gültigkeit polizeilicher Verfügungen aller Art den Rechtsweg eröffnet, und ebenso ungegründet ist die zur Unterstützung dieser Ausführung geschehene Bezugnahme auf die Art. 8 und 9. (soll heißen 7 und 8.) der Verfassungs-Urkunde, welche bestimmen, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, und Ausnahmsgerichte unstatthaft seien, sowie daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden können; denn die letztere Bestimmung bezieht sich auf Strafen im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht auf Executivmittel, und der Art. 7. disponirt nur in Bezug auf Sachen, die an sich gesetzlich vor den Richter gehören; diese sollen dem gehörigen Richter nicht entzogen werden; rücksichtlich der gesetzlich vor die Verwaltungs-Behörde zur Entscheidung gehörigen

Sachen ist dagegen durch den Art. 7. Nichts geändert. Hierdurch widerlegt sich auch die entgegengesetzte Behauptung des Klägers in seiner Erklärung über den Kompetenz=Conflict. Es muß noch jezt der §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zur Anwendung kommen.

Von einer allgemeinen Strafpolizei=Verordnung mit legislativem Charakter, in Bezug auf deren Anwendung die Gerichte nach §. 17. des Gesetzes vom 11. März 1850, wie gezeigt, die Gesetzmäßigkeit der Erlassung zu prüfen haben, handelt es sich nun vorliegend nicht.

Der Ober=Bürgermeister zu Düsseldorf, oder die Regierung durch ihn, hat mittels der Verfügung vom 19. September 1860 auf Grund des die Polizei=Behörde dazu ermächtigenden §. 3. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 entschieden, daß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten die Zuleitung des in dem Etablissement des Klägers zur Färberei benutzten Wassers in den Düffelbach ferner und bis zur verbesserten Einrichtung nicht stattfinden dürfe, und diese Untersagung ist dem Kläger speciell gemacht und ausdrücklich „bei Vermeidung einer polizeilichen Executivstrafe von 100 Thlr.“, die also nur, um den Kläger zur Erfüllung der ihm polizeilich auferlegten Verpflichtung executivisch anzuhalten, mit andern Worten als Executions=Maafregel, angedroht ist. Ist aber eben deshalb die Verfügung des Ober=Bürgermeisters vom 19. September 1860 keine allgemeine Strafpolizei=Verordnung, so fällt nach den angeführten Gesetzen vom 11. März 1850 und 11. Mai 1842 von selbst die Kompetenz der Gerichte hinweg, über dieselbe und ihren Vollzug zu erkennen, selbst wenn behauptet wird, gesetzlich habe die Verwaltung die Strafandrohung als Executionsmittel nicht gebrauchen dürfen, da eben auch die Legalität solcher Verfügungen der Cognition der Gerichte entzogen ist, wenn nicht einer der Fälle der §§. 2 ff. des Gesetzes von 1842 vorliegt, was, abgesehen von dem nachher noch zu berührenden §. 4. dieses Gesetzes, nicht einmal behauptet ist.

Der Friedensrichter stützt in seinem Urtheil vom 9. März d. J. die Kompetenz der Gerichte in vorliegender Sache wesentlich auch darauf, daß in der That es sich hier von einer Polizei=Convention, für welche Art. XIV. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die Cognition der Gerichte anordne, handle, und zwar

- 1) deshalb, weil der Ober=Bürgermeister bei Festsetzung der Strafe selbst sie als eine Polizeistrafe bezeichnet habe;
- 2) weil in allen Fällen, wo die Polizei=Behörde etwas bei Strafe untersage, die Zuwiderhandlung dagegen eine Polizei=Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuchs sei;
- 3) weil die Regierung ein allgemeines Strafpolizei=Reglement bereits am 23. Juni 1855 erlassen habe, in welchem bei einer

Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. den Färbereien verboten sei, anderes als geklärtes Wasser in die Düffel abzulassen, mithin die Handlung, deren Bestrafung mit 100 Thlr. hier in Frage stehe, gerade für eine gerichtlich zu ahndende Uebertretung im Sinne des §. 17. des Polizei-Gesetzes vom 11. März 1850 und des Art. XIV. des Einführungsgesetzes erklärt sei, die Regierung aber diesen Charakter durch Androhung von Executivstrafen nicht ändern könne.

Der Friedensrichter stützt hierauf die Ansicht, daß der Ober-Bürgermeister durch Festsetzung der Strafe von 100 Thlr. keine Polizei-Berfügung im Sinne des Gesetzes von 1842 getroffen, sondern ein Erkenntniß erlassen habe, welches, bei der völligen Incompetenz desselben dazu, keine Wirkung habe und mithin die Rückforderung der executivisch eingeforderten und eingezahlten 100 Thlr. begründe.

Es leuchtet indeß ad 1 ein, daß wenn, wie richtig, der Ober-Bürgermeister in seiner Verfügung vom 16. Januar d. J. die „angedrohte Polizeistrafe“ festgesetzt, damit nicht eine Contraventionsstrafe, sondern nur die Executivstrafe gemeint ist, welche als solche durch die Verfügung vom 19. September 1860 angedroht war, wie dies auch die specielle Bezugnahme dieser letzteren Verfügung als Grundlage der Festsetzung außer Zweifel stellt. Völlig ungegründet und unjuristisch ist die Behauptung ad 2, daß in allen Fällen, wo die Polizei-Behörde Etwas bei Strafe untersage, die Zuwiderhandlung dagegen eine Polizei-Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuches sei; denn dazu ist, wie bereits oben gezeigt worden, erforderlich, daß die Strafe durch eine allgemeine in der vorgeschriebenen Art publicirte Strafpolizei-Ordnung einem Jeden, der die verpönte Handlung oder Unterlassung sich zu Schulden kommen läßt, bloß wegen dieser Uebertretung angedroht sei; nicht aber gehört dahin der Fall der einzelnen bestimmten Personen speciell als Zwangsmittel zur Erfüllung von Polizeiaufgaben angedrohten Executivstrafen. Richtig ist es sodann ad 3, daß die Regierung durch das im Amtsblatt für 1855 S. 380 publicirte Polizei-Reglement für den Düffelbach vom 23. Juni 1855 §§. 24 und 25. die Ablassung nicht geklärten Wassers aus Färbereien in den Bach bei einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. verbietet. Allein dadurch ist formell das Befinden darüber, ob nicht gewisse Einrichtungen an den Fabrik-Etablissements aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten außerdem noch vorzuschreiben, der Polizeibehörde, der es naturgemäß und im Sinne des gedachten Reglements selbst zusteht, keinesweges entzogen, und mithin auch nicht der Vollzug diesfälliger polizeilicher Anordnungen durch Executivstrafen. Eben davon allein handelt es sich aber hier.

Die Frage: ob dergleichen im eigentlichen Sinne polizeiliche Anordnungen bei Executivstrafe besonders mit Rücksicht auf das Polizei-Reglement vom 23. Juni 1855 getroffen werden konnten,

bleibt mithin immer eine Frage über die Gesetzlichkeit einer bloßen Polizei-Verordnung und deren Vollzug, und gehört als solche nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zur Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde mit Ausschluß der Gerichte. Es kommt daher nicht darauf an, hier die Gründe zu erörtern, welche der Friedensrichter in dem erwähnten Urtheil für die Ansicht ausgeführt hat, daß den Regierungen nach §. 18. des Ressort-Reglements in Verbindung mit den Regierungs-Instructionen von 1817 und 1825 und dem Anhang zur ersteren, so wie nach §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850 und §. 3. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 das Recht nicht zustehe, ihren polizeilichen Anordnungen durch Androhung und Festsetzung von Executivgeldstrafen Nachdruck zu geben; und noch weniger ist hier zu erörtern, ob event. die Regierung dieses Recht auf den Ober-Bürgermeister habe übertragen können.

Nur die von dem Kläger aufgestellte Behauptung bleibt noch zu prüfen, daß der Rechtsweg in der vorliegenden Sache deshalb stattfinden müsse, weil die Klage sich auf die Behauptung stütze, daß durch die ergangenen polizeilichen Verfügungen in Privatrechte eingegriffen sei, und in solchen Fällen nach §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg stattfinde. Dieser Paragraph kann aber um deswillen die Zulässigkeit des Rechtsweges hier nicht begründen, weil er denselben wegen Eingriffe in Privatrechte durch polizeiliche Verfügungen nur zur Erlangung der Entschädigung zuläßt, die vorliegende Klage aber diesen Zweck nicht verfolgt, sondern die polizeiliche Anordnung selbst, nämlich die Untersagung der Zulassung des für die Färberei des Klägers benutzten Wassers — und deren zwangsweise Durchführung mittels Rückforderung der Executivstrafe beseitigen, also den früheren Zustand mit Hilfe des Rechtsweges hergestellt sehen will, wozu ihn der Schluß des §. 4. ausdrücklich versagt.

Berlin, den 9. November 1861.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz=Conflicte.

I. 143. K. 36. Vol. XII.

147) Regulativ für evangelischen Kirchenbau.

Durch die Circular-Verfügung vom 8. November 1852 — III. 9415. I. S. M. und 21276. M. d. g. A. — ist den königlichen Regierungen eine von des hochseligen Königs Majestät gebilligte Denkschrift mitgetheilt worden, in der einige allgemeine, bei evangelischen Kirchenbauten zu berücksichtigende bautechnische Gesichtspunkte hervorgehoben worden sind. Auch die vorjährige deutsche evangelische Kirchen-Conferenz zu Eisenach hat sich in ihrer sechsten

Sitzung mit Erörterung des evangelischen Kirchenbauwesens beschäftigt und sich nach den drei Gesichtspunkten des liturgischen Bedürfnisses, der baulichen Angemessenheit und der oberen Leitung über die zweckmäßigste Einrichtung evangelischer Kirchenbauten zu verständigen gesucht (Protocolle der deutschen evangelischen Kirchen-Conferenz in Eisenach. 1861. Seite 25—27, 128—150 und 157—160). Das Ergebnis dieser Berathung ist in einem „Regulativ für evangelischen Kirchenbau“ niedergelegt.

Das Regulativ entspricht in allen wesentlichen Punkten denjenigen Grundsätzen, welche beim evangelischen Kirchenbau in Preußen maßgebend sind; bestimmte örtliche Verhältnisse und andere Umstände werden jedoch vielfach Abweichungen in Einzelfällen nöthig machen. Die Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat das Regulativ begutachtet und zu einzelnen Paragraphen desselben Bemerkungen gemacht, welchen vom Evangelischen Ober-Kirchenrath beigespflichtet worden ist.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanz-Minister, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath übersende ich den Königlichen Regierungen einige Exemplare des Regulativs, in welchen diejenigen Paragraphen, zu denen die Königliche Ober-Baubehörde Bemerkungen gemacht hat, mit einem Stern bezeichnet sind, sowie das als Anhang beigefügte technische Gutachten selbst, um dieselben in vorkommenden Fällen zum Anhalt zu nehmen.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath wird den kirchlichen Behörden und Geistlichen das Nöthige mittheilen.

Berlin, den 10. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühl er.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

E. 11,604.

Das Regulativ und Gutachten lauten:

a.

1.

Jede Kirche sollte nach alter Sitte orientirt, d. h. so angelegt werden, daß ihr Altarraum gegen den Sonnenaufgang liegt.

2.*

Die dem evangelischen Gottesdienst angemessenste Grundform der Kirche ist ein längliches Viereck. Die äußere Höhe, mit Einschluß des Hauptgesimses, hat bei einschiffigen Kirchen annähernd $\frac{3}{4}$ der Breite zu betragen, während es um so mehr den auf das

akustische Bedürfnis zu nehmenden Rücksichten entspricht, je weniger die Länge das Maas seiner Breite überschreitet.

Eine Ausladung im Osten für den Altarraum (Apsis, Tribüne, Chor) und in dem östlichen Theile der Langseiten für einen nördlichen und südlichen Querarm giebt dem Gebäude die bedeutsame Anlage der Kreuzgestalt.

Von Centralbauten ohne Kreuzarmansätze ist das Achteck akustisch zulässig, die Rotunde als nicht akustisch zu verwerfen.

3.

Die Würde des christlichen Kirchenbaus fordert Anschluß an einen der geschichtlich entwickelten christlichen Baustyle und empfiehlt in der Grundform des länglichen Vierecks neben der altchristlichen Basilika und der sogenannten romanischen (vorgothischen) Bauart vorzugsweise den sogenannten germanischen (gothischen) Styl.

Die Wahl des Bausystems für den einzelnen Fall sollte aber nicht sowohl dem individuellen Kunstgeschmack der Bauenden als dem vorwiegenden Charakter der jeweiligen Bauweise der Landesgegend folgen. Auch sollten vorhandene brauchbare Reste älterer Kirchengebäude sorgfältig erhalten und maßgebend benutzt werden.

Ebenso müssen die einzelnen Bestandtheile des Bauwesens in seiner inneren Einrichtung, von dem Altar und seinen Gefäßen bis herab zum Gestühl und Geräthe, namentlich auch die Orgel, dem Styl der Kirche entsprechen.

4.

Der Kirchenbau verlangt dauerhaftes Material und solide Herstellung ohne täuschenden Bewurf oder Anstrich. Wenn für den Innenbau die Holzconstruction gewählt wird, welche der Akustik besonders in der Ueberdachung günstig ist, so darf sie nicht den Schein eines Steinbaues annehmen. Der Altarraum ist jedenfalls massiv einzuwölben.

5.*

Der Haupteingang zur Kirche steht am angemessensten in der Mitte der westlichen Schmalseite, so daß von ihm bis nach dem Altar sich die Längsaxe der Kirche erstreckt.

6.*

Ein Thurm sollte nirgends fehlen wo die Mittel irgend ausreichen, und wo es daran dormalen fehlt, sollte Fürsorge getroffen werden, daß er später zur Ausführung komme. Zu wünschen ist, daß derselbe in einer organischen Verbindung mit der Kirche stehe, und zwar der Regel nach über dem westlichen Haupteingange zu ihr.

Zwei Thürme stehen schicklich entweder zu den Seiten des Chors oder schließen die Westfront der Kirche ein.

7.*

Der Altarraum (Chor) ist um mehrere Stufen über den Boden des Kirchenschiffes zu erhöhen. Er ist groß genug, wenn er

allseitig um den Altar den für die gottesdienstlichen Handlungen erforderlichen Raum gewährt.

Anderes Gestühl, als etwa für die Geistlichen und den Gemeindevorstand, und, wo der Gebrauch es mit sich bringt, der Beichtstuhl, gehört nicht dorthin.

Auch dürfen keine Schranken den Altarraum von dem Kirchenschiffe trennen.

8.*

Der Altar mag je nach liturgischem und akustischem Bedürfnis mehr nach vorne oder rückwärts, zwischen Chorbogen und Hinterwand, darf aber nie unmittelbar (ohne Zwischendurchgang) vor der Hinterwand des Chors aufgestellt werden.

Eine Stufe höher als der Chorboden muß er Schranken, auch eine Vorrichtung zum Knien für die Confirmanden, Communicanten, Copulanden u. s. w. haben.

Den Altar hat als solchen, soweit nicht confessionelle Gründe entgegenstehen, ein Crucifix zu bezeichnen, und wenn über dem Altarische sich ein architektonischer Aufsatz erhebt, so hat das etwa damit verbundene Bildwerk, Relief oder Gemälde, stets nur eine der Hauptthatfachen des Heils darzustellen.

9.

Der Taufstein kann in der innerhalb der Umfassungswände der Kirche befindlichen Vorhalle des Hauptportals oder in einer daranstoßenden Kapelle, sodann auch in einer eigens dazu hergerichteten Kapelle neben dem Chor stehen. Da, wo die Taufen vor versammelter Gemeinde vollzogen werden, ist seine geeignetste Stellung vor dem Auftritt in den Altarraum.

Er darf nicht ersetzt werden durch einen tragbaren Tisch.

10.*

Die Kanzel darf weder vor noch hinter oder über dem Altar, noch überhaupt im Chore stehen. Ihre richtige Stellung ist da, wo Chor und Schiff zusammenstoßen, an einem Pfeiler des Chorbogens nach außen (dem Schiffe zu); in mehrschiffigen großen Kirchen an einem der östlicheren Pfeiler des Mittelschiffs. Die Höhe der Kanzel hängt wesentlich von derjenigen der Emporen (13) ab, und ist überhaupt möglichst gering anzunehmen, um den Prediger auf und unter den Emporen sichtbar zu machen.

11.

Die Orgel, bei welcher auch der Vorsänger mit dem Sängerkhor seinen Platz haben muß, findet ihren natürlichen Ort dem Altar gegenüber am Westende der Kirche auf einer Empore über dem Haupteingang, dessen perspectivischer Blick auf Schiff und Chor jedoch nicht durch das Emporgebälke beeinträchtigt werden darf.

12.

Wo Beicht- oder Lehrstuhl (Lesepult) sich findet, da gehört jener in den Chor (7), dieser entweder vor den Altar auf eine der Stufen, die aus dem Schiffe zum Chor emporführen, doch so, daß der Blick der Gemeinde nach dem Altar nicht verhindert werde, oder an einen Pfeiler des Chorbogens, um für den Zweck der Katechese, Bibelstunde u. dergl. vor den Altar hingerückt zu werden.

13.*

Emporen, außer der westlichen (11), müssen, wo sie unvermeidlich sind, an den beiden Langseiten der Kirche so angebracht werden, daß sie den freien Ueberblick der Kirche nicht stören. Auf keinen Fall dürfen sie sich in den Chor hineinziehen.

Die Breite dieser Emporen, deren Bänke aufsteigend hintereinander anzulegen sind, darf, soweit nicht die Ausladung von Kreuzarmen eine größere Breite zuläßt, $\frac{1}{5}$ der ganzen Breite der Kirche, ihre Erhebung über den Fußboden der Kirche $\frac{1}{3}$ der Höhe derselben im Lichten nicht überschreiten.

Von mehreren Emporen über einander sollte ohnehin nicht die Rede sein.

Bei der Anlage eines Neubaus, worin Emporen vorgesehen werden müssen, ist es sachgemäß, statt langer Fenster, welche durch die Empore unterbrochen würden, über der Empore höhere Fenster, die zur Erhellung der Kirche dienen, unter der Empore niedrigere Fenster zur Erhellung des nächsten von der Empore beschatteten Raumes anzubringen.

14.

Die Sitze der Gemeinde (Kirchenstühle) sind möglichst so zu beschaffen, daß von ihnen aus Altar und Kanzel zugleich während des ganzen Gottesdienstes gesehen werden können.

Vor den Stufen des Chors ist angemessener Raum frei zu lassen. Auch ist je nach dem gottesdienstlichen Bedürfnis ein breiter Gang mitten durch das Gestühl des Schiffes nach dem Haupteingange zu, oder, wo kein solches Bedürfnis vorliegt, sind zwei Gänge von angemessener Breite an den Pfeilern des Mittelschiffes oder an den Trägern der Emporen hin anzulegen. Die Basen der Pfeiler sollten nicht durch Gestühl eingefast werden.

15.

Die Kirche bedarf einer Sakristei, nicht als Einbau, sondern als Anbau, neben dem Chor, geräumig, hell, trocken, heizbar, von kirchenwürdiger Anlage und Ausstattung.

16.

Vorstehende Grundsätze für den evangelischen Kirchenbau sind von den kirchlichen Behörden auf jeder Stufe geltend zu machen, den Bauherren rechtzeitig zur Kenntniß zu bringen und der kirchen-

regimentlichen Prüfung, beziehungsweise Berichtigung, welcher sämtliche Baurisse unterstellt werden müssen, zu Grunde zu legen.

b.

Gutachten

der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend das von der Kirchen-Conferenz zu Eisenach ausgearbeitete Regulativ für evangelischen Kirchenbau.

In allen wesentlichen Punkten entspricht das Regulativ denjenigen Grundsätzen, welche seither beim Kirchenbau im Preussischen Staate maßgebend waren, und dürfte, wenn auch bestimmte örtliche Verhältnisse und andere Umstände vielfache Abweichungen nöthig machen werden, doch als Anhalt den kirchlichen und technischen Behörden zu empfehlen sein. Jedenfalls wird dadurch eine geregelte, dem evangelischen Gottesdienst entsprechende Behandlung der Kirchenbauten gefördert werden. Die einzelnen Paragraphen selbst betreffend, ist zu bemerken:

Zu §. 2.

Die Grundform der Kirchen ist von ihrer Größe und von der Gestalt des Bauplatzes abhängig. Im Allgemeinen erscheint für kleine Kirchen die oblonge Form als die zweckmäßigste und am wenigsten kostspielige. Für größere Kirchen, namentlich solche mit ausgedehnten Emporen, ist die Kreuzgestalt, mit gleichen Armen (griechisches Kreuz) oder mit angebautem Langschiff (lateinisches Kreuz), und der Centralbau zu empfehlen.

Zu §. 5.

Die Anordnung der Eingänge ist häufig von den Wegen, die zur Kirche führen, abhängig. Eingänge an verschiedenen, besonders an einander gegenüber liegenden Seiten, sind wegen des unvermeidlichen Zuges und Raum-Aufwandes nicht günstig. Die Anordnungen von Vorhallen, mindestens von Windfängen ist meistens unerlässlich.

Zu §. 6.

Die empfohlene Stellung des Thurmes vor dem westlichen Giebel entspricht nicht immer der Dertlichkeit und ist deshalb in keiner Zeit unbedingt festgehalten worden. Auch mißbilligte Se. Majestät der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. eine solche Stellung häufig deshalb, weil dadurch die architektonische Ausbildung des Hauptgiebels der Kirche verloren geht, auch, zumal bei Landkirchen, eine freiere landschaftlichere Gruppierung der Gebäude-Massen der streng architektonischen nicht selten vorzuziehen ist. Jedenfalls sollte die Stellung des Thurmes zur Seite des westlichen oder östlichen Giebels um so weniger ausgeschlossen bleiben, als in beiden Fällen

die verschiedenen Räumlichkeiten desselben mit der Gesamt-Anlage in zweckmäßige Verbindung gebracht werden können.

Zu §. 7.

Insbefondere bei niedrigen Altarbauen empfiehlt sich wegen der bessern architektonischen Wirkung die Erhebung des Chores über dem Schiff um mindestens 3 Stufen.

Zu §. 8.

Die Erhöhung des Altars um 2 Stufen dürfte in architektonischer Beziehung vorzuziehen sein und ist noch mit der Anordnung von Kniebänken an den Schranken verträglich.

Zu §. 10.

Wenn es im Allgemeinen gewiß richtig ist, daß die Kanzel ihre Stelle nicht im Chore selbst, sondern zunächst demselben im Schiff erhalten muß, so wird doch diese Regel bei kleinen Kirchen nicht immer festzuhalten sein. Der meist beschränkte Altarbogen erlaubt hier nicht immer das Vorrücken der Kanzel in denselben, und wiederum bieten, zumal bei Anlage von Seiten-Emporen, die kurzen Seitenwände des ersteren keinen Raum für die Kanzel mit ihrer Treppe, so daß es in solchen Fällen kaum vermeidlich ist, die Aufstellung der Kanzel an der östlichen Chorwand zu gestatten, eine Anordnung, welche neben dem Vorzuge der Symmetrie noch den einer guten akustischen Wirkung für sich hat. Jedoch muß dafür gesorgt werden, daß die Kanzel nicht zu hoch über dem Altar sich erhebe und noch einen freien Umgang um denselben gestatte.

Nach Bunsen (vergl. Gutensohn und Knapp: die Basiliken Roms) würde diese Stellung dem altchristlichen Gebrauch entsprechen, nach welchem der Bischof von seinem Sitz hinter dem Altar aus zur Gemeinde sprach.*)

Zu §. 13.

Die Emporen sind nicht als willkürliche Einbaue zu behandeln, sondern möglichst organisch mit der Structur der Kirche zu verbinden. Unter denselben sind Fenster nur bei einer das Maas von 8 Fuß überschreitenden Tiefe derselben und bei verhältnißmäßig großer Breite und geringer Höhe der Kirche selbst, wobei die gegenüberliegenden obern Fenster den Raum unter den Emporen nicht hinreichend beleuchten, nothwendig. Die Erhebung der hintern Sitzreihen über die vorderen muß 7 bis 8" betragen.

*) Die Richtigkeit der Bunsenschen Annahme gilt als Controvers.

II. Akademien und Universitäten.

148) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg für das Jahr von October 1861 bis dahin 1862.

(Centralblatt pro 1862 S. 80 Nr. 28 und S. 263 Nr. 101.)

1) Darunter 54 nicht immatriculirte Pharmaceuten, 12 Deconomen.

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicini- sche Facul- tät.			Philosophische Facultät.			Gesamtzahl der immatri- culirten Studierenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mitbin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.	
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.				
5. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.																
Wintersemester 1841	345	62	407	310	143	453	246	61	307	449	162	611	1808	787	2595	
Sommersemester 1862	370	46	416	284	104	388	269	64	333	431	136	567	1704	611 ¹⁾	2315	
Im Sommersem. 1862																
mitbin { mehr . . .	25	—	9	—	—	—	23	3	26	—	—	—	—	—	—	
{ weniger . . .	—	16	—	56	39	95	—	—	—	18	26	44	104	176	280	
6. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.																
Wintersemester 1841	287	7	294	104	14	118	114	5	119	204	87	291	822	45	867	
Sommersemester 1862	268	11	279	117	21	138	119	5	124	211	88	299	840	46 ²⁾	886	
Im Sommersem. 1862																
mitbin { mehr . . .	—	4	—	13	7	20	5	—	5	7	1	8	18	1	19	
{ weniger . . .	19	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.																
Wintersemester 1841	238	39	277	—	—	—	—	—	—	244	27	271	548	5	553	
Sommersemester 1862	211	38	249	—	—	—	—	—	—	237	25	262	511	2	513	
Im Sommersem. 1862																
mitbin { mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
{ weniger . . .	27	1	28	—	—	—	—	—	—	7	2	9	37	3	40	
8. Zusammenstellung zu 1 bis 7.																
Wintersemester 1841	1687	147	1834	713	165	878	764	107	871	1497	341	1838	5421	964	6385	
Sommersemester 1862	1662	140	1802	653	135	788	822	112	934	1492	314	1806	5330	742	6072	
Im Sommersem. 1862																
mitbin { mehr . . .	—	—	—	—	—	—	58	5	63	—	—	—	—	—	—	
{ weniger . . .	25	7	32	60	30	90	—	—	—	5	27	32	91	222	313	
9. Lyceum zu Braunsberg.																
Wintersemester 1841	36	—	36	—	—	—	—	—	—	20	—	20	56	—	56	
Sommersemester 1862	39	—	39	—	—	—	—	—	—	19	—	19	58	—	58	
Im Sommersem. 1862																
mitbin { mehr . . .	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	
{ weniger . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	

1) Darunter 101 nicht immatriculirte Pharmaceuten, 72 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts, 78 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär etc., 302 Eleven der Bauakademie, 23 Bergeliven, etc.

2) Darunter 26 nicht immatriculirte Pharmaceuten.

149) Uebersicht über die Zahl der Studirenden aus
 Universitäten und der Akademie zu Rün
 immatriculirt

(Centralblatt pro 1862)

Wo in der theologischen Facultät zwei Zahlen angegeben sind, bezeichnet die

Summe |26| 9|154,75, 263|389|49|40 161| 628 | 284|141|108,272| 805|

den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den
 ster während des Winter-Semesters 18 $\frac{1}{2}$
 gewesen sind.

(Seite 206 Nr. 77.)

obere die Zahl der evangelischen, die untere diejenige der katholischen Stuhltröden

150) Benachrichtigung der Universitäts-Prediger von
 liturgischen Anordnungen.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Universitäts-
 prediger an den königlichen Universitäten von den Erlassen der
 königlichen Consistorien über allgemeine kirchliche Dankfeste, Für-
 bitten, Einlagen in das allgemeine Kirchengebet und dergleichen keine
 regelmäßige Kenntniß zu erhalten pflegen, so daß es von zufälligen
 Umständen abhängt, ob dieselben darauf aufmerksam werden und in
 den von ihnen gehaltenen Gottesdiensten in gleicher Weise verfahren
 können, wie in den übrigen Gemeinden der Landeskirche. Es ist
 wünschenswerth, daß diesem Uebelstande abgeholfen werde, und wir
 veranlassen zu dem Ende im Einverständnisse mit dem Herrn
 Minister der geistlichen Angelegenheiten das königliche Consistorium,
 von allen, die Haltung des Gottesdienstes betreffenden allgemeinen
 liturgischen Angelegenheiten dem Universitäts-Prediger zu R. un-
 mittelbar eine Mittheilung zugehen zu lassen.

Berlin, den 25. October 1861.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

An das königliche Consistorium zu R.
 5662. E. O.

151) Tabellarische Uebersicht über die Zahl der auf den
Studirenden aus dem Auslande
(Centralblatt pro 1862)

Land.	Greifswald.					Halle.					Dresden.					Königsberg.					
	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	
	Facultät.				Σ	Facultät.				Σ	Facultät.				Σ	Facultät.				Σ	
Amerika
Anhalt	3	1	4	15	.	1	5	21	.	.	1	1	2
Asien
Baden	2	.	.	.	2
Baiern	1	1	2
Belgien
Braunschweig	1	1	1	.	.	.	1	1	1
Bremen
Britisches Reich	1	.	.	1
Dänemark
Frankfurt a. M.
Frankreich
Griechenland	1	1
Hamburg	1	.	1
Hannover	2	.	.	2	4	1	.	.	1	2	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.
Hessen, Kurfürstenthum Großherzogthum	2	.	2	1	1
Holstein
Ionische Inseln
Italien
Lauenburg
Lippe-Deimold	1	.	.	.	1	.	.	.	2	2
" Schaumburg
Lübeck	1	1
Luxemburg
Mecklenburg	3	2	5	2	2
Moldau und Wallachei
Nassau	2	.	.	.	2
Niederlande	1	1
Norwegen
Oesterreich	10	.	.	.	10	.	2	1	13	16
Oldenburg	1	1
Polen	1	1	.	.	2	.	2	1	3	8	6	18	.	.	4	1	5	.
Reuß	1	1
Rußland	2	7	9	2	2	.	.	2	8	1	11
Sachsen, Königreich	1	1	.	.	.	1	1
" Großherzogthum	2	.	2
" Herzogthümer	2	.	2	1	.	.	3	4
Schleswig
Schwarzburg	4	.	.	1	5
Schweden	1	1
Schweiz	1	1
Türkei
Waldeck
Württemberg
Summe	2	13	16	31	37	5	13	55	1	6	11	32	50	2	12	6	2	12	6	2	
Im Sommer-Semester 1861	1	1	8	18	28	4	3	13	64	2	4	10	22	38	2	10	5	1	1	1	
Mitbin im Winter-Semester 1861	1	1	5	2	7	4	2	9	1	2	1	10	12	1	2	1	2	1	1	1	

Preussischen Universitäten und der Akademie zu Münster während des Winter-Semesters 18 $\frac{1}{2}$.
 (Seite 204 Nr. 76.)

Land.	Berlin.					Bonn.					Münster.			Zusammen.				
	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
	Facultät.				Σ	Facultät.				Σ	Facultät	Σ	Facultät.				Σ	
Amerika	2	6	5	8	21	.	1	1	2	4	.	.	.	2	7	6	11	26
Anhalt	8	5	4	8	25	.	.	1	4	5	.	.	.	23	5	10	19	57
Asien	1	.	1	1	.	1
Baden	3	3	.	1	7	.	.	.	1	1	.	.	5	3	.	2	10	
Baiern	3	6	6	8	23	.	.	.	2	2	.	.	3	6	7	11	27	
Belgien	1	1	1	1	
Braunschweig	1	9	1	3	14	.	.	.	1	1	.	.	2	9	1	6	18	
Bremen	1	.	.	1	1	.	.	2	3	.	.	1	1	.	2	4	
Britisches Reich	3	.	1	8	12	1	.	.	3	4	.	.	4	.	2	11	17	
Dänemark	1	1	1	1	
Frankfurt a. M.	2	2	5	9	2	2	5	9	
Frankreich	1	1	1	1	
Griechenland	2	2	2	4	10	.	1	.	.	1	.	.	2	3	2	5	12	
Hamburg	5	1	8	14	.	.	.	5	5	.	.	.	5	2	13	20	
Hannover	2	3	1	5	11	.	.	.	5	5	19	16	35	24	3	1	31	59
Hessen, Kurfürstenthum Großherzogthum	2	3	1	4	10	.	2	1	6	9	.	.	.	2	3	1	4	10
"	2	.	3	5	4	3	10	17
Holstein	8	.	7	15	.	.	1	6	7	8	1	13	22
Ionische Inseln	1	1	1	1	
Italien	2	2	2	2	
Lauenburg	2	.	1	3	2	.	1	3	
Lippe-Deimold	1	.	.	3	4	.	.	.	2	2	.	.	2	.	.	7	9	
" Schaumburg	1	.	.	1	1	.	.	1	
Lübeck	2	.	2	4	.	2	.	2	4	.	.	.	4	.	5	9	
Luxemburg	2	.	2	4	.	.	.	2	.	2	4	
Mecklenburg	7	32	4	10	53	1	.	1	4	6	.	.	8	32	8	18	66	
Molbau und Wallachei	8	4	4	16	.	1	.	.	1	.	.	.	9	4	4	17	
Nassau	2	2	1	1	6	2	1	.	5	8	.	.	6	3	1	6	16	
Niederlande	1	.	.	.	1	1	2	3	2	.	3	5	
Norwegen	1	.	.	2	3	1	.	.	2	3	
Oesterreich	13	1	1	11	26	.	1	.	4	5	.	.	23	4	2	28	57	
Oldenburg	1	2	1	2	6	.	.	.	2	2	19	9	28	20	2	1	14	37
Polen	1	.	1	2	.	.	1	4	14	9	28	
Preußen	1	1	2	2	
Rußland	12	18	19	49	1	1	.	6	8	.	.	1	15	28	35	79	
Sachsen, Königreich	2	2	.	3	7	.	.	.	4	4	.	.	2	2	.	9	13	
" Großherzogthum	1	1	2	1	3	
" Herzogthümer	6	2	13	21	.	.	.	6	6	.	.	1	6	4	22	33	
Schleswig	2	.	.	2	2	.	.	2	
Schwarzburg	2	.	2	2	6	6	.	2	3	11	
Schweden	2	2	3	3	
Schweiz	6	14	3	7	30	.	.	.	4	4	.	.	6	14	3	12	35	
Türkei	1	1	1	1	
Waldeck	1	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	2	.	1	3	
Württemberg	1	1	.	4	6	.	.	.	2	2	.	.	1	1	.	6	8	
Summe	62	143	61	162	428	7	14	5	87	113	39	27	66	148	165	107	343	763
Im Sommer-Sem. 1861	45	89	54	129	317	13	18	4	92	127	47	5	52	152	118	89	284	643
Mithin im Win- (mehr ter-Sem. 18 $\frac{1}{2}$ (weniger	17	54	7	33	111	.	6	1	5	14	.	22	14	4	47	18	59	120

152) Uebersicht über die Zahl der Lehrer bei den Universitäten und der Akademie zu Münster im Sommer-Semester 1862.

(Centralblatt pro 1862 Seite 82 Nr. 29.)

*) Außerdem 3 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

III. Gymnasien und Realschulen.

153) Schulordnung des Gymnasiums zu Bunzlau.

(Schluß von Nr. 131 Seite 329 des Centralblattes pro 1862.)

VI. Die Buchordnung.

§. 82. Die wahre, positive Zucht, die von dem christlichen Grund ausgehend, zu Christo führen soll, wurzelt vornehmlich in dem christlichen Geiste (§. 15.), den Unterricht und Zucht als das innerste Geistesleben und Gemeinschaftsleben der Schule wieder spiegelt, wie in der festen, einheitlichen Regierungsordnung (Abschnitt V.), welche die Gewöhnung an das pflichtmäßige Thun zu Hilfe nimmt, und in deren Aufrechterhaltung und Befolgung alle

Lehrer dem Schüler wie Eine erziehende Persönlichkeit gegenüberstehen, und in derjenigen Unterrichtsmethode, nach welcher der Schüler möglichst viel unmittelbar vom Lehrer (nicht bloß aus dem Schulbuche) lernt, die ihn in den regsten Verkehr mit dem Geiste des Lehrers bringt und zur lebendigsten Mitthätigkeit anleitet. —

Damit nun dieser einheitliche Geist in den Augen des Schülers durch ein wesentlich abweichendes Verfahren in der negativen (strafenden) Zucht nicht gestört erscheine, sind außer den in Abschnitt V. gegebenen Maßregeln noch einige spezielle Bestimmungen von allen Lehrern zu beobachten.

§. 83. Körperliche Züchtigung eines Schülers vor der Classe darf der Lehrer nicht vornehmen; wenn eine solche in besonderen Fällen als das einzige Zuchtmittel nur noch übrig bleibt, so ist sie auf dem Conferenzzimmer und möglichst nur in Gegenwart des Direktors, und zwar nur an jüngeren Schülern vorzunehmen. — *)

Strafarbeiten, welcher Art sie auch sein mögen, dürfen nicht aufgegeben werden; nur wenn Arrest- oder Carcerstrafe über einen Schüler verhängt ist, und derselbe nicht noch eine Schulaufgabe zu erledigen hat, die ihn während dieser Zeit vollauf beschäftigt, sollen ihm solche außerordentliche Aufgaben für diese Zeit gestellt werden. — Schimpfen und Beschimpfen eines Schülers darf nicht Statt haben, indem es den Lehrer entwürdigt.

Längere Vermahnungen sind dann überall vor der Classe zu vermeiden, wenn nicht das Gemüth des Schülers und die ganze Haltung und Stimmung der Classe ihnen einen bereiten Boden sichert. Soll eine derartige Vermahnung Statt haben, so gehe sie von dem Worte Gottes aus, oder komme doch bei ihm an, welches die Classen- und Schulanachten darbieten. — Eine Ermahnung auf dem Conferenzzimmer unter vier Augen ist meist fruchtbarer, nachhaltiger und gewinnender.

§. 84. Dessenohnerachtet soll und muß der Lehrer alle und jede Abweichung von der Schulordnung, jede Ungehörigkeit, jeden Schein und jede Unwahrheit, jede wie auch gestaltete Nichtbetheiligung des Schülers am Unterrichte, jede Unart 2c. als eine von ihm wahrgenommene und nicht zu dulden durch Wink, Anruf, Mahnung, Warnung (nie Drohung), Verweis 2c. kennzeichnen. — Die Zerstreuten und Zerstreunden zwingt er durch Merken auf sie, Fragen an sie, Stehenlassen auf dem Platze, Hinaustrreten lassen aus der Bank (nie vor das Angesicht der Classe), durch Nebenseßen eines adjutor (§. 57); — die Plauderer oder sonst Störende setze er, wenn die gedachten Mittel ihre Wirkung verfehlen, in seine Nähe unter seine Augen, oder auf einen sie isolirenden Platz; — die Vor-

*) Daß der obige § auf eine wirkliche und nachdrückliche Züchtigung Bezug nimmt, wird kaum der Erläuterung bedürfen.

lauten weise er durch Nichtbeachtung oder kurz abgemachtes Blossstellen ihrer Unüberlegtheit, kurzen scharfen Verweis und ein „Schweige“ zurück; — Unlenksame, Widersprechende, Ungehorsame, Trotzige verweise er zur Ruhe und zugleich behufs Erledigung der Sache zu einer Besprechung nach der Stunde auf dem Conferenzzimmer, oder, wenn das nicht fruchtet, so möge er ihm eine Stunde Arrest dictiren, erreicht er auch damit den Zweck nicht, ungestört weiter unterrichten zu können, so weise er solchen Schüler unmittelbar aus der Classe auf das Zimmer des Directors (nie bloß aus der Classe), oder auf das Conferenzzimmer, wo er den Director abzuwarten und von diesem nach Anhörung das Weitere zu gewärtigen hat. Sollte der Schüler ihm auch noch auf diesen bestimmten Befehl den Gehorsam verweigern, dann hat der Lehrer die Pflicht, mit Ruhe den Schüler daran zu erinnern, daß ein offener Ungehorsam die Entfernung von der Schule nach sich ziehen werde, und ihn danach nochmals zu dem Hingehen zum Director aufzufordern. Sollte auch dann noch der Schüler renitent bleiben und den Unterricht stören, dann läßt der Lehrer den Director durch den Custos bitten, zu ihm in die Classe zu kommen.

§. 85. Wenn ein Schüler Arrest bekommen hat, so muß der Lehrer dem Director persönlich die Veranlassung dazu, noch ehe der Arrest angetreten wird, vortragen.

§. 86. Sollte ein Schüler durch sein Verschulden in der Unterrichtsstunde nicht das und so viel gelernt oder gethan haben, als in der Stunde hat gelernt oder gethan werden sollen, so hat der Lehrer das Recht ihn nach der Stunde unter seiner Aufsicht zurückzubehalten und ihn zum Lernen des Versäumten anzuhalten, resp. es ihm einzuüben. (Nachhülfe-Stunden).

§. 87. Kein Lehrer sollte und kein wahrhaft pädagogischer und christlicher Lehrer kann sich scheuen, etwaige Uebereilungen oder gar Ungerechtigkeiten und Härten auf irgend eine Weise, auch wenn der betroffene Schüler es ruhig hingenommen hat, wieder gut zu machen.

§. 88. Es muß dem Schüler, der sich unrecht beurtheilt oder behandelt glaubt, namentlich wenn er ohne Widerrede sich gefügt hat, der Weg der bescheidenen Beschwerde durchaus offen stehen.

§. 89. Die Liebe des Schülers zum Lehrer kann nicht zur Voraussetzung genommen, sondern sie muß durch ernste und unablässige Bemühung um den Schüler vom Lehrer gewonnen werden. Wer viel zu rügen und zu strafen nothwendig hat, möge darin eine Mahnung finden, sich mehr um seine Schüler zu bemühen und besser zu unterrichten.

§. 90. Nie darf ein Lehrer die Auctorität eines andern durch Schülervermahnung für diesen, oder gar Nachstrafen und directes Eingreifen in das Zuchtverfahren stützen wollen; sondern, wo ein

College merkt, daß die Auctorität eines anderen wankt, oder einzelne ungehörige Disciplinarfälle bei ihm vorkommen, da hat er ihm mit gutem Rathe beizustehen, das Besondere aber lediglich dem Director und dessen Anordnungen anheim zu geben.

§. 91. Die Aufgabe der Conferenz auf dem Zuchtgebiete (namentlich in den Wochen-Conferenzen) ist nicht die, etwa Strafen und Strafmittel zu erfinden und zu beschließen, sondern die, daß alle Lehrer über jeden Schüler, dessen Eigenthümlichkeit, sittlichen Zustand, Lebensverhältnisse, Umgang, Neigung, Umgebung und deren Einwirkungen auf ihn, und dessen Führung und Leistung bei allen Lehrern möglichst orientirt werden, um in ihrem Erziehungsgeschäfte nicht immer bloß die einzelne Uebertretung, sondern den Quell, aus dem sie entspringt, in's Auge zu fassen.

§. 92. Die richtig geleiteten Conferenzen werden und müssen ohne alle förmlichen Beschlüsse dahin führen, daß alle Lehrer zugleich den sich verschlechternden Schüler, — auch wenn er bei Einzelnen noch in Führung und Leistung genügt, — Rückhaltung, Kälte, Unwillen, Mißcredit und bei einem Vergehen ein minder nachsichtiges Urtheil fühlen lassen; und ebenso auch, daß alle Lehrer zugleich einem sich bessernden Schüler, — auch wenn die Besserung bei einzelnen Lehrern noch nicht hervorgetreten ist, — sich milder, hoffender, vertrauender, nachsichtsvoller gegenüberstellen.

§. 93. Die Conferenz soll sich in allen Fällen durch den Ordinarius möglichst vergewissern, ob und wie weit auf die Mitwirkung des Hauses bei ihren Zuchtmaßregeln zu rechnen sei, und nur in den äußerst dringlichen Fällen, oder wo auf eine Mitwirkung des Hauses nicht zu rechnen ist, soll und darf sie nach reiflicher Ueberlegung von derselben Abstand nehmen.

§. 94. Welche Strafen und Straffolgen etwa eine Conferenz inne zu halten habe, das soll und darf nicht vorgeschrieben werden. Sie findet ihre Beschränkung in staatlichen Verordnungen, und innerhalb derselben ihr Recht in ihrer Pflicht, ihre Gründe in der erziehlichen Aufgabe der Schule. —

§. 95. Ein wichtiges Erziehungs- und Zuchtmittel ist der Censur-Act, daher diesem die größte Aufmerksamkeit zu widmen ist. —

Er wird folgendermaßen abgehalten: Am Censur-Tage d. h. am letzten Schultage vor Michaelis, Weihnachten und Ostern (zu Ostern nach dem öffentlichen Examen) sammeln sich die Schüler, nur mit dem Gesangbuche versehen, unter den Augen des Ordinarius in ihren Classen. Dieser unterhält sich mit den Schülern in ernstem Gespräche, bis der Director, der von Classe zu Classe geht, mit den Schülerzeugnissen in der Classe erscheint. Dieser hält eine kurze, dem Alter und sittlichen Verhalten der Classe angemessene Ansprache, wendet sich dann namentlich an diejenigen, welche harten Tadel verdient haben, mit sehr ernsten, ihr sittliches Sein ihnen auf-

schließenden, strafenden Worten, proclamirt dann (wenn Versetzung Statt hat) die Namen der Versetzten und übergibt dem Ordinarius die Zeugnisse und geht zur folgenden Classe.

Nach dem Scheiden des Directors beginnt nun das Censurgeschäft des Ordinarius. Er hat hier das Feld für das Wort der Ermahnung, Ermuthigung, Tröstung, Strafe; vor Allem hat er hier die Gelegenheit und die Pflicht, jedem Schüler den Sinn der Censur aufzuschließen, die Thatsachen ihm aufzudecken, worauf sich das Urtheil gründet, die Milde, welche dies und das noch verschwiegen hat, hervorzuheben ic. und so den Schüler zum Nachdenken über sich selbst und zum In-sich-gehen zu bringen. Dabei übergibt er jedem Schüler die Censur und proclamirt am Schlusse die Rangordnung und läßt sich die Schüler gleich danach setzen. — Wenn noch Zeit ist, so läßt er nun die Schüler auf den Schulhof austreten, wacht aber mit Ernst darüber, daß kein störender Lärm, oder ein ungehöriges Gebahren entstehe, und läßt sie sich zu dem Zeitpunkte, wo der Director seinen Umgang durch die Classen vollendet hat, wieder in der Classe sammeln und ordnen. — Die Classen werden dann einzeln zum Hinaufgehen in den Betsaal abgerufen, wo sie der Director empfängt (§. 49.) und dieselben nach der neuen Rangordnung sich setzen läßt. —

Die ganze Schulgemeinde singt einstimmig 2—3 Verse eines Kirchenliedes. Darauf hält der Director eine allgemeine Censurrede, die sich jedes Eingehens auf specielle Censuren enthält, vielmehr die Schulzucht und das Schulthun unter der Leuchte des christlichen Glaubens betrachtet. Der Sängerkhor singt eine etwas längere der Sache und Rede angemessene Motette. — Zu Weihnachten und Ostern kommt hierzu noch ein liturgischer Gottesdienst (§. 14.) als Vorfeier des betreffenden christlichen Festes. Ueber die Einrichtung desselben entscheiden die in der Schule heimisch gewordene christliche Lebensgemeinschaft und die ihr zu Gebote stehenden Gesangskräfte unter den Schülern.

Anmerkung. Es ist von großer Wirkung, wenn die Weihnachts-Censur so abgehalten werden kann, daß der Act auf dem Saale in die Abendstunde fällt, und namentlich die liturgische Feier bei erleuchtetem Saale gehalten, und dann auch das sonst einstimmig zu singende Weihnachtslied unter Posaunen-Begleitung gesungen werden kann.

VII. Eine Ordinariats-Ordnung.

Ohne die einzelnen Geschäfte eines Ordinarius, welche aus den vorigen Abschnitten IV—VI. sich ergeben, im Einzelnen aufzuführen, sollen hier nur die wesentlichen Aufgaben desselben genannt werden. Die Ordinarien sind:

1) die Vermittler zwischen Schule und Haus in Beziehung

auf den einzelnen Schüler. Darum liegt es ihnen ob, die Absentenliste im Tagebuche zu führen und die Entschuldigungen entgegen zu nehmen und zu prüfen, Gesuche um Urlaub bis zu 2 Stunden — doch nicht die beiden letzten und ersten vor und nach den Ferien — zu ertheilen, weiter gehende Urlaubsgesuche zu begutachten, selbstständig (oder auch im Auftrage des Directors resp. der Conferenz) im Ordnungsbuche Benachrichtigungen an die Eltern zu geben, die Unterschriften der Eltern in den Censuren zu controliren, von Zeit zu Zeit mit diesen Rücksprache zu nehmen, die auswärtigen Schüler unter ihre besondere Obhut zu nehmen und die verantwortlichen Aufseher zu unterstützen ꝛc.

Sie sind:

2) Vermittler zwischen der Schule und der einzelnen Classe. Darum haben sie die Classenbedürfnisse nach allen Seiten hin wahrzunehmen, das Classenbuch in Ordnung zu halten, Alles, was auf die Schulordnung in ihrem ganzen Umfange Bezug hat, (so weit es sich der Director nicht vorbehält) den Schülern anzugeben, über das Vorhandensein und die Führung der Ordnungsbücher durch regelmäßige Revisionen zu wachen (spätestens monatlich), die Schülerhefte mindestens vierteljährlich zu revidiren und das Ergebnis der Revision behufs der Censur speciell vorzulegen, über die Innehaltung der Schulordnung zu wachen, die Rangordnung wie Sittenzeugnisse in Vorschlag zu bringen, die Rangordnung zu proclamiren, die specielle Censur mit den einzelnen Schülern abzuhalten, in den Wochen-Conferenzen ihre Wahrnehmungen über den Geist der Classe und einzelne Schüler zum Vortrage zu bringen, die für das Censur- und Versetzungsgeschäft nothwendigen Vorarbeiten der Collegen zu leiten ꝛc.

Sie sind:

3) die persönlich von der Schule beauftragten und im Namen derselben handelnden Erzieher und Seelsorger der einzelnen Schüler. Darum liegt es ihnen ob, dem einzelnen Schüler überall und in allen seinen Angelegenheiten der Seele und des Leibes mit Rath, Unterweisung und That beizustehen, dem Irrenden nachzugehen, dem Fehlenden und Strauchelnden zu helfen, den Gefallenen, wenn möglich aufzurichten; in ihrer ganzen Zucht vornehmlich auf den Geist der Classe, wie den des einzelnen Schülers einzuwirken, hartnäckige Trägheit, Unordnung, Leichtfertigkeit — abgesehen von den einzelnen Disciplinarfällen, welche den einzelnen Collegen zustehen — mit Vermahnung und durch Wachsamkeit zu bekämpfen, und wenn sie dabei auf Widerspenstigkeit stoßen sollten, auch mit Strafen bis zu 2 Stunden Arrest (§. 85.) vorzugehen; nicht minder aber auch den Schüler wie die Classe gegen Unbill, Härte und Ungerechtigkeit durch Vertretung derselben vor dem Director zu schützen.

Schlussbemerkung.

Die Frage, wie weit in den Classen hinauf eine solche Schulordnung aufrecht erhalten werden solle, erledigt sich durch die Bemerkung, daß der erwachsene Sohn im Hause, den eine feste, ihn gewöhnende Hausordnung erziehen half, von dem verständig erziehenden Vater mehr Freiheit nach und nach erhält, als er gefordert, und doch nicht dem Wesentlichen der Hausordnung entwächst.

Erster Anhang zur Schulordnung.

Turn-Ordnung des Gymnasiums in Kunzlau.

§. 1. Das Turnen soll bei den Schülern das Bewußtsein der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit unterstützen und beleben. Es wird daher mit Anleitung und Zucht den Schülern selbst übergeben und nur durch Anwesenheit des jedesmaligen Aufsichtslehrers auf dem Turnplatze als Angelegenheit der Schule bezeichnet.

§. 2. Die Turngemeinde zerfällt in Riegen zu je 15, (resp. 22) Schülern.

§. 3. Jede Riege besteht aus: 1) dem Riegenführer, 2) 2 (resp. 3) Vorturnern und 3) 2 (resp. 3) Rotten zu je 6 Schülern.

§. 4. An der Spitze der Turngemeinde steht der Turnmeister. Derselbe wird auf Vorschlag des Directors von dem Lehrer-Collegium für 1 Jahr aus den Schülern der obersten Classe ernannt.

§. 5. Der Turnmeister ist einerseits der technische Gehülfe des Turnlehrers und unterstützt denselben in allen erforderlichen Handleistungen; andererseits ist er die oberste Instanz für die Turnbeamten aus dem Kreise der Schüler und der Repräsentant der Turngemeinde gegenüber dem Lehrer-Collegium, welchem er als solcher für den Geist und das Benehmen der ganzen Turngemeinde verantwortlich wird. Um dies zu können übt er folgende Rechte aus.

§. 6. Er ernennt die Riegenführer aus den Mitgliedern der obersten Classen und ertheilt ihnen die erforderlichen Anweisungen zur Ausübung ihres Amtes. Riegenführer, die seinen Erwartungen nicht entsprechen und sich nachlässig in ihrem Amte oder unfähig erweisen, den unbedingt nöthigen moralischen Einfluß auf ihre Riege auszuüben, darf er, nach vorhergegangener Berathung mit den übrigen Riegenführern, durch geeignete Persönlichkeiten ersetzen.

§. 7. Ihm erstatten die Riegenführer Bericht über alle irgend wie erheblichen Angelegenheiten der einzelnen Riegen und veranlassen bei vorkommender Renitenz seine Vermittelung.

§. 8. Er hat die Befugniß, wenn sein ermahnendes Wort nicht hinreicht, den renitenten Turner austreten zu lassen; erst, wenn auch dieses Mittel nicht ausreicht, sucht er das Einschreiten des anwesenden Aufsichtslehrers nach.

§. 9. Er empfängt von den Riegenführern die Meldung über nicht erschienene Turner und hat das Recht, nöthigenfalls die ohne gesetzliche Entschuldigung Fehlenden sofort holen zu lassen. Wiederholte Nachlässigkeit einzelner Schüler in der Theilnahme am Turnen bringt er durch den Aufsichtslehrer zur Kenntniß des Lehrer-Collegiums.

§. 10. Er bestimmt jedesmal diejenigen Turner, welche die Apparate herbei- und wegzuschaffen haben, und veranlaßt die dabei erforderliche Beaufsichtigung.

§. 11. Er ordnet an und leitet die gemeinsamen Turngesänge am Beginne in der Pause und am Schlusse der Uebungen. Dabei wird er von dem Anstalts-Praeceptor unterstützt.

§. 12. Er, wie sämtliche Turnbeamten, haben nur durch moralischen Einfluß, durch ermunternde, belehrende und mahnende Worte auf die Turner einzuwirken, und dürfen sich nie zu Drohungen, Schmähungen, oder gar Thätlichkeiten hinreißen lassen. Ihre Hauptaufgabe ist, von dem Turnplatze, ohne irgendwie die wahre jugendliche Fröhlichkeit und den bereitwilligen Wettstreit zu beeinträchtigen, jede Roheit und Unverträglichkeit, jede Schlassheit und Verdrossenheit, jede Geringschätzung des gemeinschaftlichen Thuns und der gemeinsamen Ordnung fern zu halten.

§. 13. Der Riegenführer ist der Repräsentant der einzelnen Riege gegenüber dem Turnmeister und als solcher dem letzteren für das Benehmen seiner Riege verantwortlich. Seine Rechte und Pflichten sind:

§. 14. Er ernennt aus den Mitgliedern seiner Riege die Vorturner der 2, resp. 3 Rotten.

§. 15. Er führt ein genaues Verzeichniß über die Theilnahme am Turnen und die Leistungen der Einzelnen.

§. 16. Er bestimmt den Sammelplatz, von dem aus die Riege unter seiner Leitung zur festgesetzten Zeit sich auf den Turnplatz begiebt, und zu dem sie nach beendigten Uebungen von ihm wieder zurückgeführt und entlassen wird.

§. 17. Er ordnet und leitet alle die einzelne Riege betreffenden Angelegenheiten und verwaltet die für Turnspiele oder Turnzwecke etwa gegründete Riegenkasse, welche letztere jedoch stets nur aus freiwilligen Beiträgen entstehen darf.

§. 18. Seine Hauptaufgabe ist, sich die persönliche Liebe und Achtung aller Mitglieder der Riege zu erwerben und das Verhältniß eines älteren Bruders zu jüngeren herbeizuführen. Sollte ihm das bei Einzelnen durchaus nicht gelingen, so hat er dem Turnmeister den Antrag zu stellen, für die Betreffenden einen Wechsel mit einer andern Riege eintreten zu lassen. Wenn auch durch den Wechsel das erwünschte Resultat nicht erzielt werden kann, so wird

der Turnmeister dem Lehrer-Collegium davon Anzeige zu machen haben.

§. 19. Der Vorturner bestimmt die Reihenfolge seiner Abtheilung bei den Uebungen, führt dieselben zuerst aus und wacht darüber, daß sie rasch, regelmäßig und ohne Störung und Unordnung erfolgen. Er ist dabei verpflichtet, die Angaben und Anordnungen des Riegenführers genau zu befolgen. Eine selbstständige Disciplinargewalt übt er nicht aus, sondern er wendet sich, so oft seinem Commando nicht gehorcht wird, an den Riegenführer. Dagegen soll er den Andern ebenso das Vorbild sittlichen Wesens als körperlicher Gewandtheit sein.

§. 20. Der eigentliche Turnlehrer wirkt auf dem Turnplatze nur technisch als Anordner, Leiter und Unterstüzer der Turnübungen. Sollte er in dieser Thätigkeit durch irgend etwas gestört und gehemmt werden, so hat er den Turnmeister zur Befestigung des Wahrgenommenen anzuweisen, und falls durch diesen die Abhülfe nicht sofort und vollständig bewerkstelligt werden kann, dem Aufsichtslehrer Anzeige zu machen.

§. 21. Die Hauptaufgabe des Turnlehrers besteht darin, den Turnmeister und die Riegenführer in wöchentlich einer besonderen Stunde soweit technisch vorzubilden, daß jeder ihn in den allgemeinen Turnstunden bei Leitung und Beaufsichtigung des Ganzen erfolgreich unterstützen kann, und diese die den einzelnen Riegen aufgegebenen Uebungen selbstständig zu leiten vermögen. Die Einübung und Anweisung der Vorturner erfolgt durch den Riegenführer unmittelbar vor jeder einzelnen Uebung und soll für die Riege das dem eigenen Versuche vorübergehende Beispiel sein.

Zweiter Anhang zur Schulordnung.

Schul-Gesetze für das Gymnasium zu Bunzlau.

§. 1. Alle bei dem Director zur Aufnahme in das Gymnasium sich Anmeldenden werden durch diesen einer Aufnahme-Prüfung unterworfen.

§. 2. Den Anmeldungen müssen die erforderlichen Zeugnisse beigelegt werden, bevor die Aufnahme erfolgen kann.

§. 3. Nach vollzogener Inscription ist jeder Schüler, resp. dessen Eltern oder verantwortlicher Aufseher zur genauen Befolgung sämtlicher Schulgesetze verpflichtet.

§. 4. Als erste Anforderung wird jedem Schüler ein moralisches, anständiges und bescheidenes Betragen sowohl in als außer der Schule zur Pflicht gemacht. Alles Auffallende in der Kleidung ist zu vermeiden.

§. 5. Die Schüler haben sich erst kurz vor Beginn der Stunden

in ihren Classen einzufinden und ruhig ihre bestimmten Plätze einzunehmen. Jedes Umbertreiben auf dem Schulplane vor und nach der Schule ist untersagt.

§. 6. Das zur Erholung auf dem Schulplane bestimmte Respirium von 10 bis 10 $\frac{1}{4}$ Uhr steht unter Aufsicht eines Lehrers, dessen Anordnungen genau zu befolgen sind.

§. 7. Jeder Schüler ist zu regelmäßigem Schulbesuch und zur Theilnahme an allen Schulfestlichkeiten verpflichtet.

§. 8. Schulversäumnisse können nur nach vorher erfolgter Anzeige an den Ordinarius mit Genehmigung des Directors ausnahmsweise gestattet werden. In Krankheitsfällen ist eine glaubwürdige Bescheinigung an den Ordinarius einzusenden.

§. 9. Jede Abwesenheit von der Classe ohne die in §. 8. bezeichneten Modalitäten wird als willkürliche Schulversäumnis bestraft. Dasselbe gilt auch besonders von jedem Ausbleiben über die verstattete Zeit nach den Ferien und von jeder früheren Entfernung vor dem Beginn der Ferien.

§. 10. Allen Schülern wird den Lehrern gegenüber der pünktlichste Gehorsam und die gebührende Achtung, den Mitschülern gegenüber Verträglichkeit geboten. Streitigkeiten unter den Schülern und die sogenannte Selbsthülfe sind untersagt. Begründete Beschwerden müssen dem Ordinarius, erforderlichen Falls dem Director zur Abhülfe vorgelegt werden.

§. 11. Jede unnöthige, oder gar muthwillige unmittelbare oder mittelbare Störung und Unterbrechung des Unterrichts ist verboten.

§. 12. Beschädigungen an Tischen, Bänken und Schulgeräthschaften müssen, außer der etwa erforderlichen Disciplinarstrafe, von dem Thäter ersetzt werden. Ist dieser nicht zu ermitteln, so hat die betreffende Classe für den entstandenen Schaden aufzukommen.

§. 13. Schulbücher, Hefte und Schreibmaterialien sind in Ordnung und zum steten Gebrauche bereit zu halten. Die aufgegebenen Arbeiten müssen pünktlich abgeliefert werden und in vorgeschriebener Weise abgefaßt sein.

§. 14. Die aus den Classenbibliotheken empfangenen Bücher sind sorgfältig in Acht zu nehmen; Beschädigungen an denselben verpflichten zum vollen Ersatz. — Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken ist unbedingt untersagt.

§. 15. Der Besuch öffentlicher Vergnügungsorte jeder Art, incl. der Conditoreien ist unter keinerlei Vorwand gestattet, außer in Begleitung der Eltern, oder eines Lehrers, oder mit speciell eingeholter Erlaubnis des Ordinarius.

§. 16. Ohne besondere Genehmigung des Directors dürfen die Schüler nicht zu irgend einem Vereine unter sich zusammentreten; Theilnahme an anderweitigen Vereinen und öffentlichen Versammlungen ist nicht gestattet.

§. 17. Öffentliches Tabakrauchen ist unbedingt verboten; auch das Tabakrauchen in der eigenen Wohnung könnte nur bei den Schülern der obersten Classe in dem Falle ungestraft bleiben, wenn die ausdrückliche Genehmigung der Eltern nachgewiesen ist.

§. 18. Der Verkauf von Büchern, Hefen und anderweitigen Gegenständen ohne schriftlichen Erlaubnißschein der Eltern ist ebenso wie jedes Borgen und Tauschen untersagt.

§. 19. Auswärtige Schüler sind unter die Controle der Anstalt gestellt, und die Pensionshalter verpflichtet, dem revidirenden Lehrer jede erforderliche Auskunft zu ertheilen. Das Beziehen derartiger Wohnungen und die Veränderung derselben unterliegt der speciellen Genehmigung des Directors. Das Speisen im Gasthause ist nicht gestattet.

§. 20. Die von der Schule ausgestellten Classen-Censuren sind, mit der Unterschrift der Eltern oder deren Vertreter versehen, jedesmal an dem von dem Classen-Ordinarius bezeichneten Tage diesem wieder einzuhändigen. Jede Fälschung der Censuren zieht die strengste Strafe nach sich.

§. 21. Die Schüler sind zur Theilnahme an dem Vormittags-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen verpflichtet. Versäumnisse desselben sind vorher den betreffenden Ordinarien anzumelden, oder nachher gegründet zu entschuldigen.

§. 22. Bereits confirmirte evangelische Schüler haben an der zweimal im Jahre zum Semesterschluß stattfindenden Abendmahlfeier Theil zu nehmen, und können davon nur auf den ausdrücklichen Wunsch der Eltern dispensirt werden.

§. 23. Kein Schüler darf, ohne die schriftliche Genehmigung seines Vaters oder Vormundes beigebracht zu haben, die Anstalt verlassen, widrigenfalls er das Schulgeld noch für das nächste Vierteljahr zu bezahlen hat.

§. 24. Das Schulgeld wird monatlich praenumerando an den städtischen Cassen-Beamten gegen dessen Quittung bezahlt. Die Schulgeldsätze sind:

a. i. d. Prima	jährl. 24. Thlr.		
b. " Secunda	"	von Auswärtigen 24 thl.,	von Einheimischen 20 thl.
c. " Tertia	"	"	"
d. " Quarta	"	"	"
e. " Quinta	"	"	"
f. " Sexta	"	"	"

Für diejenigen, welche am Unterrichte im Englischen Theil nehmen, tritt eine Erhöhung des Schulgeldes um 4 Thlr. jährlich ein.

§. 25. Bei der Aufnahme ist zu entrichten:
 an Prüfungs- und Inscriptions-Gebühren 1 Thlr.;
 bei dem Abgange:
 für ein gewöhnliches Abgangszeugniß 15 Sgr.
 für ein Abiturienten-Zeugniß . . . 2 Thlr.

154) Erfüllung der Militärdienstpflicht seitens der
 Candidaten des höheren Schulamts vor ihrer provi-
 sorischen Anstellung.

Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß Schulamts-
 Candidaten, welche, ohne ihrer ordentlichen Militair-Dienstpflicht
 genügt zu haben, zur Verwaltung von Lehrerstellen an höheren Un-
 terrichts-Anstalten mit voller Stundenzahl provisorisch angenommen
 waren, inmitten dieser Beschäftigung zur Ableistung jener Militair-
 pflicht entlassen, resp. auf längere Zeit beurlaubt werden mußten.

Um den durch derartige Abberufung von commissarischen Lehrern
 für die beteiligten Anstalten entstehenden Verlegenheiten vorzu-
 beugen, empfehle ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium,
 solche Candidaten des höheren Schulamts, welche nicht zuvor die
 Erfüllung ihrer ordentlichen Militärdienstpflicht oder die Befreiung
 von derselben nachgewiesen haben, fortan in der Regel auch zu einer
 interimistischen Anstellung nicht zuzulassen.

Berlin, den 25. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
 In Vertretung: Lehner t.

An
 sämtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien und
 sämtliche Königliche Regierungen, einschließlich der-
 jenigen zu Sigmaringen.

11,894. U.

155) Religionsunterricht für die Schüler, welche einer
 andern als der stiftungsmäßigen Confession einer
 höheren Unterrichtsanstalt angehören.

(Centralblatt pro 1859 S. 232 Nr. 72.)

Auf das gefällige Schreiben vom 7. v. M., die höhere Lehr-
 anstalt zu N. betreffend, kann ich mich mit Ew. Excellenz Auffassung
 hinsichtlich der Aufnahme des katholischen Religions-Unterrichts in
 den Lehrplan der Schule nur einverstanden erklären.

Demnach ersuche ich Ew. Excellenz, der städtischen Behörde in N. zu erkennen zu geben, daß, wie bei sämtlichen höheren Lehranstalten ohne Beeinträchtigung ihres confessionellen Charakters für den Religions-Unterricht derjenigen Schüler, welche einer andern als der stiftungsmäßigen Confession der Anstalt angehören, angemessen gesorgt wird, dies auch bei der projectirten Realschule daselbst geschehen müsse, und daß deshalb die Anstellung und Remunerirung eines katholischen Religionslehrers an derselben zu den Bedingungen ihrer Anerkennung gehören werde.

Berlin, den 24. Juni 1862.

v. Mü h l e r.

An
den Königl. Ober-Präsidenten zc.

11270. U.

156) Dauer des Aufenthalts in Prima der Gymnasien und Realschulen.

(sfr. Centralblatt pro 1861 S. 478. Nr. 181.)

Auf den Bericht vom 28. Mai d. J., die dortige Realschule betreffend, erwiedere ich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium Folgendes.

Es ist richtig, daß die Forderung einer zweijährigen Theilnahme am Unterricht in Prima der Gymnasien und Realschulen zunächst nur auf diejenigen Schüler Anwendung findet, welche aus Secunda nach Prima versetzt, nicht auf solche, die privatim vorbereitet und erst in Prima eingetreten sind. Daß es aber mit Schülern dieser Art, deren Bildungsgang den Lehrern weniger bekannt ist, hinsichtlich der Zulassung zur Abiturientenprüfung mindestens eben so genau genommen werden muß, wie mit denen, die längere Zeit Schüler der Anstalt sind, ist selbstverständlich.

zc. zc.

Berlin, den 4. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

v. Mü h l e r.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N.

13,217. U.

157) Ausschluß der Lehrer an Vorbereitungsklassen der Gymnasien von der allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anstalt.

Erw. Wohlgeboren eröffne ich auf die Eingabe vom 28. April cr., daß der Lehrer N. an der Vorbereitungsschule des dortigen Gymnasiums nach den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 17. April 1820 und 27. Februar 1831 zum Beitritt zu der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt weder berechtigt noch verpflichtet ist.

Es bleibt Ihnen überlassen, durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bei der Königlichen Regierung zu N. dahin zu wirken, daß der r. N. in die Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des dortigen Bezirks aufgenommen werde.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn Gymnasial-Director N., Wohlgeboren zu N.
10,099. U.

158) Anerkennung von Unterrichts-Anstalten als höhere Bürgerschulen.

Die Bürgerschule zu Grossen im Regierungsbezirk Frankfurt und die Bürgerschule zu Lauenburg im Regierungsbezirk Cöslin sind als zu gültigen Abgangs-Prüfungen nach dem Reglement vom 6. October 1859 berechnete höhere Bürgerschulen*) anerkannt worden.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.

14062. U.

*) Cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 607.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

159) Unterweisung der evangelischen Seminarzöglinge in den Küsterfunctionen.

Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat bei mir die Frage wegen Unterweisung der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien zur Verwaltung des Küsteramtes in der evangelischen Kirche in Anregung gebracht.

Es versteht sich von selbst, daß diese Unterweisung schon seither in der Disciplin der Schulkunde, wo von der amtlichen Stellung der künftigen Lehrer nach allen ihren Beziehungen die Rede sein muß, ihre Stelle gefunden hat. Es mag aber fraglich sein, ob diese Unterweisung überall eine hinlänglich eingehende und genug umfassende gewesen ist, um den jungen Lehrer, wo er als Küster zu fungiren hat, vor Incorrectheiten und Mißgriffen zu bewahren.

Bei den provinziellen und localen Verschiedenheiten der Küsterfunctionen wird zwar der Küster in den einzelnen Fällen zunächst an die Anleitung und Anordnung des ihm vorgesetzten Pfarrers gewiesen sein. Die Grundlage zu einer richtigen Auffassung der Bedeutung des Küsteramtes im Allgemeinen und seiner einzelnen Functionen wird aber umfassend und eingehend dem künftigen Lehrer im Seminar gegeben werden können und müssen. Hierzu wird unter den jetzt vorhandenen litterarischen Hülfsmitteln zweckmäßig das Buch von F. Dreising „das Amt des Küsters in der evangelischen Kirche. Berlin 1854“ benutzt werden können.

Ich darf voraussetzen, daß an den meisten evangelischen Seminarien der Director, und wo dieses nicht der Fall sein sollte, der Religionslehrer im Stande sein wird, die in Rede stehende Unterweisung zu ertheilen. Wo diese Voraussetzung nicht zutreffen sollte, hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium für einen Ersatz durch einen dazu befähigten und willigen Geistlichen Sorge zu tragen, für dergleichen Arrangements aber meine Genehmigung einzuholen. Ueberall aber ist den Seminardirectoren nach Maaßgabe dieser Verfügung eine sorgfältige Beachtung der in Rede stehenden Angelegenheit anzuempfehlen.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mühlcr.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien.
8807. U.

160) Das geistliche Schul-Revisorat.

Ueber dieses Thema hat der Regierungs- und Schul-Rath Stolzenburg in Liegnitz auf einer Pastoral-Conferenz folgende Auseinandersetzung gegeben:

Der Gegenstand, dessen Behandlung mir nahe gelegt worden, ist ein so umfassender und vielseitiger, daß eine eingehende Erörterung aller dabei sich darbietender Punkte das Maasß der hier verstatteten Zeit überschreiten würde. Eine Ausgleichung der Stoffmenge mit der Kürze der Zeit durch Fassung meiner Gedanken und Wünsche in die kurze eigentliche Thesenform zu gewinnen, hat mir der Natur des vorliegenden Gegenstandes nicht entsprechend erscheinen wollen. So bleibt mir nur übrig, einestheils selbst mein Thema mir zu beschränken, anderntheils die zur Betrachtung gelangenden Seiten desselben mehr in kürzeren Andeutungen zu charakterisiren, deren weitere Ausführung, je nachdem es gewünscht werden sollte, der sich anschließenden Debatte vorbehalten bleiben mag.

Hinsichtlich der Beschränkung, die ich mir auferlegt, glaube ich der allgemeinen Zustimmung mich versichert halten zu dürfen. Denn wie sehr ich mich auch von Herzen gedrungen fühle, durch näher in die Natur der Sache eingehende Erörterungen über die Berechtigung und Nothwendigkeit des geistlichen Schulrevisorates ein Zeugniß abzulegen, so meine ich doch, daß in dieser Versammlung Niemand ist, welcher eine solche Berechtigung und Nothwendigkeit als eine noch erst zu beweisende Thesis und nicht vielmehr als einen Grundsatz ansähe, der, wie sehr auch von manchen Seiten her die Widersacher dagegen anstürmen mögen, wenigstens in unserer Gemeinschaft nicht erst des Beweises bedarf.

So habe ich weniger das Recht oder wohl gar die speziellen Rechte des geistlichen Revisorats, als vielmehr die Pflichten hier näher erörtern zu sollen geglaubt, welche diesem für uns nicht erst nachzuweisenden Rechte entsprechen. Dem Urtheil, ob die also begränzte Frage, gegenüber den brennendsten Bewegungen der Zeit, eine hinlänglich wichtige und tiefeingreifende ist, um für eine Pastoral-Conferenz einen angemessenen Berathungs-Gegenstand abzugeben, können wir, glaube ich, mit Ruhe entgegensehen. Meine Ansicht wenigstens ist die, daß, wären nur die in Rede stehenden Pflichten stets recht tief erfaßt und recht gewissenhaft geübt, auch das betreffende Recht minder bezweifelt und angefochten, von Kirche und Schule wenigstens mancher in beide eingebrochener Schaden fern gehalten sein würde. —

Die nächsten Objecte der geistlichen Schulrevisorats-Pflichten sind, daß ich sie in möglichst concreter Fassung bezeichne,

I. die Schulkinder,

II. die Lehrer.

Alles Andere, was den in der Schule zu ertheilenden Unter-

richt, die Schuldisciplin, die Beziehungen der Schule zum Hause, zur Gemeinde, zum Staat, zur Kirche betrifft, fällt, wenigstens seinen Hauptzügen nach, mit unter die Betrachtung der beiden bezeichneten Objecte der Schulrevisorats-Pflichten.

I. Die Kinder der Schule sind mit seltenen Ausnahmen getaufte Christenkinder. Schon vor ihrem Eintritt in die Schule hat der Geistliche zu denselben seelsorgerliche Beziehungen. Diese sind theils mehr mittelbarer Art durch die Einwirkungen, welche er durch Predigt und Hausbesuche auf die Kindererziehung in der Gemeinde zu gewinnen sucht, auf daß der Keim höheren Lebens, welchen der Herr selbst durch die Taufgnade in die Herzen der Kinder eingesenkt, treulich gepflegt, vor der Anschauung, der Einwirkung und Gemeinschaft der Sünde sorgsam bewahrt bleibe. Aber auch unmittelbar wird ihm dabei schon manche Gelegenheit geboten, durch freundliches, von höherer Weihe getragenes Wort den Herzen der Kinder in diesen früheren Jahren ihrer Entwicklung als geistlicher Freund des Hauses nahe zu kommen. Wird schon hierdurch die Empfänglichkeit der Kinderherzen für die späteren Einwirkungen des Geistlichen als Schulrevisors vorbereitet, so gestaltet sich noch viel unmittelbarer wirksam das seelsorgerliche Verhältniß desselben zu den Kindern der Gemeinde während der Schulzeit. Hier sollen „die theuer erkauften Kinder, welche ein Recht haben auf alle Gnadengüter der Heilsordnung, zur bewußten Empfangnahme derselben und zum thätigen Leben in ihnen vorbereitet werden.“ Da gilt es nicht allein, im Allgemeinen darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß auf jeder Stufe des Unterrichts, zumal des Religionsunterrichts, den Kindern die rechte geistliche Nahrung, znerst die Milch und dann die starke Speise, dargeboten und recht lebensvoll in Fleisch und Blut des geistlichen Lebens übergeführt, alle falsche und lose Lehre dagegen, sowie jede unrichtige, sowohl zu harte als zu weiche erziehlche Einwirkung entschieden fern gehalten werde. Hier tritt der Schulrevisor zu den Kindern in ein noch viel unmittelbarereres Verhältniß, welches, je begränzter und leichter überschaubar die Frequenz der Schule ist, ein um so persönlicheres werden kann und soll. Hier ist ihm die Gelegenheit geboten, wenigstens hin und wieder, sei's mit unterrichtlich-anknüpfendem, sei's mit ernst mahnendem oder mit liebevoll aufmunterndem Wort, auch seinerseits den jungen Seelen zu zeugen von dem Sünderheiland, welcher auch schon die Kinder zu sich beruft, und von alle dem, was in seiner Nachfolge von früher Jugend an als wahrhaftig und ehrbar, als gerecht und keusch, als lieblich und wohl lautend, als irgend eine Tugend und irgend ein Lob anerkannt, nachjagenswerth erachtet, geliebt und geübt werden soll. — Und was der Geistliche in seiner Eigenschaft als Schulrevisor, sei's Liebes oder Leides, über die geistige Entwicklung der einzelnen Schüler und Schülerinnen wahrnimmt

oder erfährt; die Kenntniß, welche er in dieser Eigenschaft von Krankheit, sei's leibliche oder sittliche, welche er über unregelmäßigen Schulbesuch oder sonstige Unordnung einzelner Kinder gewinnt; die Blicke, die er aus der sorgsamten Beobachtung der Kinder in das Familienleben derselben vielfach zu thun in den Stand gesetzt wird — wie bedeutsame Anknüpfungspunkte sind ihm hierin sowohl für die concret-lebensvollere Eindringlichkeit der Predigt, als für seine seelsorgerliche Einwirkung bei den Hausbesuchen; wie wirksame Handhaben auch dazu gegeben, die betreffenden Kinder selbst in's Pfarrhaus zu ziehen und dort seiner seelsorgerlichen Einwirkung zu unterstellen.

Wie schwer es der speziellen Seelsorge oft werden mag, in manche Häuser hinein und an manche Herzen heranzukommen — der Besuch von Kranken, namentlich auch von kranken Kindern, thut auch der Eltern Herzensthür am weitesten auf und läßt das bei solcher Gelegenheit geredete Wort der Seelsorge auf verhältnißmäßig gelockertsten Boden fallen. Und wie schwer zugänglich auch das trotzig verhärtete Herz mancher Gemeindeglieder für das Strafen um die eigene Sünde ist; ja wie gern auch von manchen Eltern die Sünden der Kinder gegen Andere in Schutz genommen, entschuldigt und beschönigt werden — die von heiligem Liebesernste getragene Vorhaltung des Seelsorgers wirkt doch in dieser Hinsicht immer noch am meisten, ja wirkt auch wohl im Elternherzen noch etwas von Strafempfindung für die eigene Sünde, von welcher ja oft die Sünde des Kindes nur das Spiegelbild ist. Und wo bei einem Kinde die gewöhnliche Schulzucht sammt der häuslichen Erziehung unwirksam geblieben, da hat schon oft das im Pfarrhaus unter vier Augen geredete Wort den Beginn der entschiedenen Umkehr bewirkt; ja es mag auf solche Weise auch wohl die Bußfertigkeit der künftigen persönlichen Anmeldung zur Beichte und heiligen Communion durch analoge Gewöhnung gedeihlich vorbereitet werden können.

Alle diese Beziehungen des geistlichen Schulrevisors zu den Kindern der seiner Aufsicht untergebenen Schule werden selbstredend um so unmittelbarer persönlich, um so tiefgreifender wirksam für die Heranbildung zum kirchlichen Gemeindeleben in der Zeit des Confirmanden-Unterrichtes. Und daß grade auch dieser durch die vor-
aufgegangenen persönlichen Beziehungen des Revisors zu den Schül-
kindern eine wesentlich verstärkte Wirksamkeit gewinnt, bedarf wohl einer näheren Erörterung nicht.

So kann und soll der geistliche Revisor durch die treue Ausrichtung dieses seines Amtes zunächst an den Kindern auf deren gedeiblichere geistige und sittliche Entwicklung überhaupt, aber auch ganz besonders auf die Heranbildung des nachwachsenden Geschlechtes zu künftigem bewußteren kirchlichen Leben einwirken; er kann und soll dadurch auch eine wesentlich verstärkte seelsorgerliche Einwirkung

auf die einzelnen Familien und somit auf die ganze Gemeinde gewinnen. Wer dagegen dies ihm vertraute Amt an den Seelen der Kinder auszuüben vernachlässigt, der begiebt sich dadurch wesentlicher Hülfsmittel für die gedeihliche Ausrichtung seines ganzen geistlichen Amtes; denn er läßt gerade für die wichtigste Entwicklungszeit der heranwachsenden Jugend die Continuität der Beziehungen unterbrechen, in welchen das Kind von der Wiege an mit der Kirche stehen, und deren persönlicher Träger für die Zeit der Schulpflichtigkeit der Kinder gerade der Geistliche in seiner Eigenschaft als Schulrevisor sein soll.

Was II. das Verhältniß des Geistlichen zum Lehrer betrifft, so bezeichnet der Herr selbst den engen Zusammenhang, welcher zwischen dem Amte des Geistlichen und dem des Lehrers stattfindet, ja die theilweise Coincidenz beider Ämter mit seinem Wort an Petrus: „Weide meine Schafe, weide meine Lämmer.“ Dem Pastor, dem Hirten der Gemeinde, sind die einen, wie die andern überwiesen; als Hauptgehülfe für die Kleinen ist der Lehrer ihm zur Seite gestellt.

Gemeinsame Arbeit und gegenseitige Hülfe, und zwar auf dem wichtigsten, interesselvollsten und fruchtbarsten Gebiete des geistigen, ja geistlichen Wirkens — das ist der Grundzug des Verhältnisses zwischen Beiden. Möchte doch der Grundton die gemeinsame Freude sein können, die Grundstimmung wenigstens bei jedem Eintritt des Revisors in die Schule der herzliche Wunsch, der Genosse der Freude des Lehrers zu sein. Wo das lebendige Bewußtsein, daß, wer da pflanzet und begießet, Nichts ist, sondern allein der Herr, der das Gedeihen giebt; daß ohne seinen gemeinsam zu erbittenden Segen weder Revisor noch Lehrer eine Frucht, welche bleibet, zu schaffen vermögen — wo dies der Grundton der Stimmung, da wird auch für die Mitarbeit der rechte Ton der heiligen Weihe und ernstesten Angelegenlichkeit; da wird auch für die gesetzten Ressortbeziehungen der amtlichen Ueber- und Unterordnung auf der einen Seite der Ton herzlicher Liebe, auf der andern das so dringend wichtige Vertrauen und die schuldige Ehrerbietung nicht fehlen.

Und sollte selbst bei Ausübung der Revisoratspflichten, wie es in der That häufig der Fall ist, zunächst wegen Mangelhaftigkeit der Leistungen wenig Freude zu finden sein; sollte mancher Lehrer, in überheblichem Vorurtheil oder in sonst verkehrter Sinnesrichtung befangen, sich dem Revisor nicht anschließen, mit seinem Wirken sich isoliren wollen; sollte er selbst in widerwillig schroffem Wesen hier und da der Wirksamkeit des Revisors entgegenzuarbeiten versuchen: wo liegt dann das Mittel, um solch unrichtiges und ungedeihliches Verhältniß in ein richtiges und gedeihliches zu wandeln? Etwa darin, daß in gleich spröder oder gar schroffer Weise der Revisor sich auf die Forderung des starren Gesetzes zurückzieht? Oder ist da

nicht neben der Festigkeit, welche allerdings das Aufsichtsamt fordert, vor allen Dingen die Liebe noth, welche dem Verkündiger und Vertreter des Evangelii ziemt; die im rechten Glauben gegründete Liebe, welche sich nicht erbittern läßt und welcher allewege die Verheißung gegeben ist, daß sie bessert? Die Liebe, welche bei aller sicheren Bewahrung der amtlichen Stellung doch durch persönliche Selbstverleugnung den thatsächlichen Nachweis führt, daß es mit der Demuth ihr wahrhaftiger Ernst ist; welche durch unablässiges Suchen des Verlorenen in der Gemeinde unter Großen und Kleinen keinen Zweifel über die aufrichtigste Angelegentlichkeit der seelsorgerlichen Arbeit übrig läßt; welche auch der sachlich nothwendigen Rüge diejenige milde Form zu geben weiß, welche alle, wenn auch noch so begründete persönliche Mißstimmung abstreift und bei dem Widerpart besonders die innere Ueberzeugung von der Verkehrtheit des Weges zu wecken beflissen ist; jene Liebe, welche neben allen andern Gemeindegliedern auch ganz besonders den Lehrer auf betendem Herzen trägt, aber auch Menschen gegenüber durch freundliche Vermittelungen die äußere Lage des doch meist bei schwerer Arbeit unter dem Drucke der äußeren Sorgen stehenden Mannes zu fördern, die gesammten Grundlagen und äußeren Bedingungen seiner Wirksamkeit günstiger zu gestalten, seine amtliche Autorität dem Unverstande vieler Eltern gegenüber zu stärken, Verwickelungen zu beheben, Verlegenheiten zu beseitigen, und, soweit es mit der Wahrheit vereinbar, in Beziehung auf ihn Alles zum Besten zu lehren bestrebt ist: solche Liebe, nachhaltig mit Festigkeit verbunden und dabei überhaupt in einem geistlich wahrhaft vorbildlichen Wandel des Geistlichen bewährt, wird, seltene Fälle ausgenommen, auch die verkehrtesten Verhältnisse der bezeichneten Art allmählig aufzubessern ein wirksames Mittel sein; und sollte sie auch hier oder dort des Erfolges ermangeln, so bewahrt doch die nachhaltige Uebung derselben das gute Gewissen. Oft wird ja auch schon im Herzen Manches umzuwandeln angefangen, was nur zunächst noch aus falscher Scham nicht in die äußere Erscheinung tritt. Da soll dieselbe Liebe, die den Keim des Bessern gepflanzt hat, mag derselbe auch lange im Verborgenen schlummern bleiben, nicht müde werden, ihn auch fleißig zu begießen, seine Kraft erneut zu beleben und zu stärken; er wird dann schon noch, wenn auch vielleicht erst sehr spät, einen Schößling treiben, der Blätter, Blüthen und Frucht bringt. —

Aber es liegt ja auch in der That die Sache nicht so, daß die verkehrte Auffassung des in Rede stehenden Verhältnisses von Seiten der Lehrer die Regel wäre, so daß die Liebe nur immer im Kampfe zu stehen hätte und nicht auch vielfach der Frucht des Friedens sich erfreuen dürfte. Mag auch in dieser Hinsicht noch viel Mangel an offenem Vertrauen, ja manche directe Beargwöhnung zu beklagen, auch sonst noch viel zu wünschen übrig sein: die

in Lehrerkreisen früher so geflissentlich genährte Ansicht, daß die geistlichen Schulrevisoren die Dränger der Lehrer seien, deren Uebergriffen man mit Entschiedenheit entgegentreten müsse — wohl ist sie in den letzten Jahren von einigen Seiten her mit großem Eifer wieder aufgestachelt; aber eine überwiegende ist sie, so weit ich es in meinem Wirkungskreise zu übersehen vermag, in der That nicht. An vielen Orten leben geistliche Schulrevisoren mit ihren Lehrern in den vertrauensvollsten Verhältnissen und freundlichsten Beziehungen, und zwar nicht etwa da, wo der Revisor den Lehrer in der nur selten von ihm besuchten Schule nach eigenem Gutdünken und Belieben in allen Stücken schalten und walten läßt, sondern gerade da, wo derselbe mit besonders nachhaltiger Treue seine Revisoratspflichten übt, fleißig die Schule besucht, eingehend alle Seiten des Unterrichts und der Schuldisciplin beaufsichtigt, in allen Stücken unabweislich auf Ordnung hält; während die meisten Verstimmungen und Beirungen da vorkommen, wo ohne stätige Übung der betreffenden Pflichten nur hin und wieder einmal das betreffende Recht geltend gemacht wird. — Und es ist unzweifelhaft, daß gerade das Jahr 1848, in welchem am tollsten die nach Emancipation gelüstenden Gedanken der Herzen offenbar wurden, für viele Lehrer eine Zeit der Krisis geworden ist, welche, nachdem dieser Krankheitsstoff herausgeworfen war, die Herstellung eines gesünderen Zustandes ermöglichte. Es bedarf ja auch für manche Gedanken, welche eine Zeit lang unklar im Herzen gewurmt und gewühlt haben, oft nur dessen, daß sie vollständig klar in Worte gefaßt und alle ihre Consequenzen gezogen werden, um ihre innere Haltlosigkeit oder die gehässige Uebertreibung dessen, was etwa in geringem Umfange wahr daran gewesen sein möchte, vollständig klar erkennen zu lassen. So ist auch das schwere Unrecht, welches in jener Zeit von vielen Gliedern des Lehrerstandes dem geistlichen Revisorate geschehen, von Seiten zahlreicher Lehrer, welche eine Zeit lang vom allgemeinen Taumel sich hatten mit hinreißen lassen, klar erkannt und nicht ohne Beschämung empfunden. Die Ueberzeugung, daß im Revisor der beste Freund, der beste Berather im Amte, der beste Vertreter nach außen hin gegeben ist, hat in immer mehr sich erweiternden Kreisen entschieden Platz gegriffen; manches gelockert gewesene derartige Verhältniß ist wieder gefestigt, mancher Lehrer hat im Herzen und Hause seines Revisors einen der Natur der Sache entsprechenden früher vielleicht von der einen Seite verschmäht, von der andern versagt gewesenen Platz gewonnen, ohne daß durch nivellirende falsche Gemüthlichkeit der Ernst des richtigen Verhältnisses aufgegeben wäre.

Namentlich halte ich mich im Rückblick auf die letzten andert-halb Dezennien zu dem Zeugniß berechtigt, daß die aus unsern Seminarien ins Amt tretenden jungen Lehrer, der weit überwiegenden Mehrzahl nach, in dasselbe eine innere Stellung mitbringen, welcher

für die Gestaltung eines vertrauens- und pietätvollen Verhältnisses zu den geistlichen Schulrevisoren die Grundbedingungen nicht fehlen. Da muß aber ganz besonders als Pflicht des geistlichen Revisors betont werden, daß derselbe dem in die erste amtliche Stellung des Lehrers mitgebrachten berechtigten Wunsche und inneren Bedürfnis entgegenkomme, den empfänglichen Sinn auf die rechte Weise weiter pflege und leite. Ich bin eine geraume Zeit meines amtlichen Lebens besonders darauf angewiesen gewesen, die in den Zöglingen verschiedener Seminare gegebenen Zustände geistlichen Lebens ins Auge zu fassen und zum Ziele meiner auf dieselben einwirkenden Thätigkeit zu machen, und ich habe dieser Pflicht mit um so größerer Hingabe mich unterzogen, als ich aus dem Pfarramte nicht anders als in der gewissen Zuversicht geschieden war, daß auch im Seminar-Directorate gerade für die Pflege der speziellsten Seelsorge ein besonders weites Gebiet eröffnet sei. Ueberzeugt, daß Treibhaus-Pflanzen auch auf dem Gebiete des geistigen Lebens der nachhaltigen Kraft ermangeln, habe ich die Illusion fern zu halten versucht, daß man in 17—20jährigen Jünglingen nach mittlerem Durchschnitt eine allseitige Ausgestaltung specifisch christlichen Lebens in gedeiblicher Weise zu erzielen hoffen dürfe. Aber das muß ich als eine von mir und von Anderen in gleicher Lage gemachte Erfahrung constatiren, daß nach Seiten der unbedingt pietätvollen Unterordnung unter Gottes Wort, nach Seiten der Erkenntniß des sündlichen Verderbens und der in Christo Jesu, als dem einigen Sünder-Heiland, im Fleisch erschienenen göttlichen Herrlichkeit und Gnade, daß in Erfassung der Heilsordnung auch mit dem Gemüth, sowie hinsichtlich der Zucht, in welche das innere Leben nach dieser Ordnung gestellt ist — daß nach diesen für das höhere Leben grundlegenden Seiten bei der Mehrzahl der abgehenden Seminaristen eine umfassendere, tiefere und ernstere Gründung begonnen ist, als ein Gleiches sonst in demselben Lebensalter, ja auch selbst bei jungen Theologen, die in demselben Lebensalter stehen, meistens der Fall zu sein pflegt.

Aber ich betone besonders: diese Gründung ist nur begonnen, begonnen in einer Gemeinschaft, welche täglich unter Gebet, durch Lehre und erziehbliche Einflüsse auf weitere Entwicklung solcher Anfänge christlichen Lebens, sowie auf Fernhaltung der demselben drohenden Gefahren hinarbeitet. Wenn nun diese Gemeinschaft aufhört, wenn aus derselben der angehende Lehrer in alle die Gefahren eintritt, mit welchen neben der natürlichen Beschaffenheit des eigenen Herzens die Strömung des Zeitgeistes, das Zudrängen verführerischen Umganges junge Seelen versucht, — bedarf es noch einer näheren Begründung, daß es da besonders die Gemeinschaft mit dem geistlichen Schulrevisor, welcher zugleich der Seelsorger ist, sein muß, die das im Seminar begonnene innere Leben in gleicher Richtung weiter zu pflegen und zu fördern hat? Wohl hat eine solche Gemein-

schaft, ohne die festeren Normen der bisher gesetzten Anstalts-Ordnungen, in freierer Weise sich zu bilden; die zwingende Nöthigung tritt wesentlich zurück. Wie die Kirche nicht die Herrin, sondern die Mutter der Schule, so soll ja auch der geistliche Schulrevisor nicht der Herr, sondern der leitende Freund der Lehrer, zumal für die jüngeren der väterliche, für Alle der seelsorgerliche Freund sein. Aber auch selbst dies Freundesverhältniß soll ja nicht mit durchzufühlender Absichtlichkeit aufgedrungen, sondern es soll von Seiten des Revisors ihm die Thür geöffnet, es soll dem jungen Lehrer als ein solches fühlbar werden, welches weniger dem persönlichen Wunsche des Revisors, als der Natur der Sache gemäß, ja aus dieser ein ganz von selbst sich verstehendes ist. Was nach dieser Seite hin in der ersten Zeit versäumt wird — und es wird an vielen Orten darin recht viel versäumt — das bringt sich später, wenn erst andere Einflüsse dazwischen getreten sind, sehr schwer, ganz vielleicht nie wieder ein. —

Aber es soll der Revisor neben seiner seelsorgerlichen Wirksamkeit an den Lehrern, auch in Betreff der gedeihlichen Ausrichtung des Amtes und der angemessenen Fortbildung für dasselbe, der Aufsicht führende, berathende und leitende Freund sein. Das erfordert zunächst ein inneres Mitleben in den Hauptgedanken und Grundanschauungen, welche nach diesen Seiten hin der Lehrer in seiner Seele zu bewegen und täglich zur thatsächlichen Ausgestaltung zu bringen hat. Ich meine nicht, daß jeder Revisor von jeder Novität, die auf dem Gebiete der Volksschulliteratur erscheint, Notiz nehmen solle. Das wäre ja weder möglich, noch würde es einen, den sonstigen Pflichten des geistlichen Amtes angemessenen Gewinn, vielfach auch nicht eben besondere Erquickung versprechen. Aber es haben sich auf allen Gebieten des Elementarschulwesens, dem religiösen sowohl, wie allen übrigen, Entwicklungen vollzogen, welche an sich in practischer und psychologischer Hinsicht der Beachtung in hohem Grade werth, auch selbst schon eine Reform der Lehrweise für manche höhere Disciplinen anzubahnen begonnen haben; es sind bei den diesfälligen Arbeiten Stoffgebiete erschlossen und in populärer Form zugänglich gemacht, deren Aneignung sowohl für die Hebung der geistigen Kraft der Jugend, wie für die Förderung des Volkslebens eine bedeutende Tragweite gewinnen kann und soll. Wenn nun auch die früher so stark im Schwange gegangene Ueberschätzung der Methode, als ob von ihr allein das Heil zu erwarten sei, unter den Lehrern der Gegenwart wesentlich verringert worden, so sind doch die einigermaßen strebsamen unter denselben mit einer gewissen Begeisterung für dasjenige erfüllt, was hinsichtlich des Stoffes und der Form des von ihnen zu ertheilenden Unterrichtes für die gedeihliche Ausrichtung ihres Amtes, als maßgebend ihnen besonders nahe gebracht und als wichtig ihnen besonders dringend ans Herz gelegt ist. Und wer

möchte in dieser Hinsicht den Geist dämpfen; wer nicht vielmehr diese Begeisterung, von welcher das ganze Amtsleben innerlich mit gehoben werden soll, erhalten und verstärkt zu sehen wünschen! Der Lehrer soll auch nach diesen Seiten hin einem Ideale nachstreben.

Wo nun für solche Berufsgedanken und Beschäftigungen des Lehrers der Revisor keine Theilnahme hat, eine solche nicht durch entsprechende pädagogische Lectüre, durch gelegentliches Eingehen auf Erörterung besonders wichtiger pädagogischer und didaktischer Fragen, durch innerlich lebensvolle Betheiligung an den Lehrer-Conferenzen kundgibt; wo ihm also für einen Haupttheil derjenigen Gedanken und Bestrebungen, welche das innere Leben des Lehrers beschäftigen sollen, der gemeinsame Boden fehlt; wo dagegen über solches Streben hin und wieder wohl gar ein abschätziges Urtheil laut wird und dem Revisor die Unlust anzumerken ist, mit welcher er selbst die allernächste und allerselbstverständlichste Pflicht, die Schule doch wenigstens hin und wieder zu besuchen, übt, da wird unwillkürlich auch das Verhältniß zwischen dem Revisor und Lehrer ein fremderes; entweder wird auch der Geist des letzteren hinsichtlich der Fortbildung für sein Amt gedämpft, oder er wird durch Nichtachtung derselben von der andern Seite zu hoffärtiger Ueberschätzung der eigenen Bestrebungen angestachelt, in eine falsche Richtung hineingetrieben, welche nun auch ihrerseits die sonst gemeinsamen Gebiete des geistlichen Lebens minder werth achtet, die innere Berechtigung des Revisors zur Aufsicht über die nicht specifisch religiösen Lehrfächer, wenigstens im Herzen, in Frage stellt, nach Schwächen in dieser Hinsicht sucht, und dieselben in einer Weise ausbeutet, welche auch sonst noch der Wirksamkeit des geistlichen Amtes großen Nachtheil bereiten kann.

Wo aber der Revisor neben fleißigem, freudig frischem und erfrischendem Besuch der Schule auch die wichtigsten pädagogischen und didaktischen Fragen durch Studium der gediegensten einschlagenden Schriften, in regem persönlichen und Conferenzverkehr mit Theilnahme verfolgt und somit für das, was er beaufsichtigen und leiten soll, sich selbst je länger desto mehr befähigt; wenn er in dieser Hinsicht nicht als ein abgeschlossen „Fertiger“ sich darstellt, dem Nichts recht zu machen, sondern stets ein „Werdender“ bleibt, der für Alles dankbar ist, was er, auch vom Lehrer, empfängt; wo er durch Assimilation solcher Beschäftigungen mit seiner höheren wissenschaftlichen Bildung leicht in den Stand gesetzt wird, auch auf diesem Gebiete die geistige Superiorität zu behaupten, den Kreis der Anschauungen des Lehrers zu erweitern, Dunkles aufzuklären, Irrthümliches zu berichtigen: da wird am sichersten und unwillkürlichsten auch das gleiche Interesse des Lehrers in seiner Weiterbildung rege erhalten, aber vor der Verirrung auf falsche Bahnen, wie vor einseitiger Ueberschätzung bewahrt; da bieten sich auch die ungesuchtesten Anknüpf-

ungspunkte für einen näheren persönlichen Verkehr dar, bei welchem von geringfügig scheinenden elementaren Uebungen der Schule auf die wichtigsten und höchsten Wahrheiten des tiefinnersten Seelenlebens; von Erfahrungen, an einzelnen Kindern gemacht, auf tiefeingewurzelte Schäden des Familien- und Gemeindelebens, auf Nothwendigkeit und zweckentsprechendste Art der Heilung solcher Schäden die Gespräche sich lenken und zum gemeinsamen Bunde, solche Heilung mit der Hülfe des Herrn gemeinsam zu erstreben, die Herzen und die Hände sich zusammen fügen mögen. Auf dem Boden eines solchen Verhältnisses wird auch der Saame zwieträchtiger Auflehnung gegen die amtlich geordnete Autorität nicht Wurzel schlagen; denn er findet in demselben nicht die analoge Befruchtung. Da wird vielmehr der häufige Besuch der Schule durch den Revisor von Seiten des Lehrers als ein Zeichen lebensvoller innerer Theilnahme an dem gemeinsamen Werk der Jugendbildung, die Ueberwachung des Lebens in der Schule als ein Sporn, die Erinnerung, ja der Tadel als eine Aufmunterung richtig aufgefaßt, und durch solch Zusammenwirken das Gedeihen der Schule gefördert werden, sowohl in ihrem innern Leben, als auch der äußern Darstellung nach. Denn auch die Externa haben für die Gebiete geistigen Lebens eine wichtige Bedeutung, welche freilich in Beziehung auf die Schule vielfach noch bei weitem nicht hoch genug angeschlagen wird.

Wohl wäre es nun noch eine dankbare und lohnende Aufgabe, den Nachweis zu führen, welcher Segen von den ersten Zeiten der Reformation her bis auf unsere Tage grade durch die bedeutendsten Koryphäen der Kirche auch der Schule erwachsen ist; doch es würde das über die selbstauferlegte Beschränkung des Themas hinausgehen. So will ich denn zum Schluß nur noch auf zwei näher liegende Punkte hinweisen, indem ich gewisser Entwicklungsstadien sowohl derjenigen Erwähnung thue, welche einst Schul-Revisoren, als auch derer, welche einst Lehrer werden wollen, und ich stelle in Beziehung auf die Predigt-Amt-Candidaten, wie auf die Präparanden zur etwaigen weiteren Vertretung folgende kurze Sätze:

- 1) die richtige Benutzung des sechswochentlichen Candidaten-Cursus an Schullehrer-Seminarien kann für die angemessene Vorbereitung auf den Revisorats-Beruf von tiefgreifender Bedeutung werden;
- 2) die Theilnahme der Geistlichen an der Bildung der in ihrer Pfarochie befindlichen Präparanden ist
 - a. eine pastorale Pflicht,
 - b. ein wesentliches Mittel zur gedeihlichen Ausrichtung der Revisorats-Pflichten.

161) Außerordentliche Unterstützungen für kranke Lehrer.

Es haben sich in neuerer Zeit die Anträge auf Unterstützungen für Lehrer zu Brunnen- und Bade-Kuren in auffallender Weise vermehrt. Die Beschränktheit der zur Unterstützung von Elementarlehrern mir zur Verfügung stehenden Fonds erfordert die Beschränkung der Bewilligungen auf das wirklich vorhandene und nachgewiesene Bedürfnis.

Ich kann nicht annehmen, daß hinsichtlich der für Brunnen- und Bade-Kuren beantragten Unterstützungen dieses Bedürfnis überall nachgewiesen ist.

Wenn ein Lehrer in Folge seiner amtlichen Anstrengungen der Erholung und Kräftigung seiner Gesundheit bedarf, so wird sich, sofern ihm dazu nicht ausreichende eigene Mittel zu Gebote stehen, die betreffende Gemeinde nicht der Erwägung entziehen können, daß es zunächst in ihrer Pflicht und in ihrem Interesse liegt, dem in ihrem Dienste arbeitenden Lehrer die hierzu erforderlichen Mittel zu gewähren. Event. sind zu diesem Zweck bestimmungsmäßig hierzu verfügbare Mittel der Schulkasse zu verwenden. Bei etwaigen fernern Anträgen auf derartige Unterstützungen will ich daher den Nachweis der Königlichen Regierung erwarten, daß und warum auf dem angegebenen Wege, event. aus den der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds die erforderliche Unterstützung nicht gewährt werden kann.

Sodann ist es anerkannt, daß die meisten Mineralbrunnen mit entsprechendem Erfolge zu Hause getrunken werden können, wenn der Patient sich dabei die nöthige Ruhe und den Genuß der freien Luft verschaffen kann. Dieses wird bei den meisten Elementarlehrern der Fall sein, und werden unter Berücksichtigung dieser Möglichkeit kostspielige Reisen in entfernte Bäder nur zu den Ausnahmen zu gehören brauchen. Um nun in dieser Beziehung die Gewähr gewissenhafter und umsichtiger Beurtheilung zu erlangen, wolle die Königliche Regierung künftig den Anträgen auf Gewährung von Unterstützungen zu Brunnen- und Bade-Kuren für Lehrer eine Bescheinigung des betreffenden Kreis-Physikus beifügen, daß die verordnete Kur nicht am Wohnort des Lehrers vorgenommen werden könne, sondern daß der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle wirklich erforderlich sei.

Berlin, den 16. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mülller.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

12,869. U.

162) Uebersicht über die in den Jahren 1852 bis 1860 erfolgten Verbesserungen der Elementarlehrer-Befoldungen. *)

(Centr. Blatt pro 1861 Seite 340 Nr. 126)

*) Die Grundsätze, nach welchen bei Regulirung dieser Verbesserungen verfahren wird, sind Centralblatt pro 1859 Nr. 13 S. 47 auseinandergesetzt. Obige Nachweisung ergiebt, daß im Jahre 1860 die einer Verbesserung bedürftigen Schulstellen bleibende Zulagen von 60,936 Thln. erhalten haben, während die in dem Zeitraum von neun Jahren erzielten Verbesserungen die Summe von 641,414 Thln. betragen.

163) Zulassung ausländischer Schulamts-Candidatinnen zu den diesseitigen Prüfungen.

Auf den Bericht vom 17. v. M. erwiedere ich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium, daß zu den diesseitigen Lehrerinnen-Prüfungen auch Schulamts-Candidatinnen, welche dem Preussischen Unterthanen-Verband nicht angehören, zugelassen werden können, wenn das Königl. Provinzial-Schul-Collegium in den persönlichen Verhältnissen der betreffenden Personen hiergegen kein Bedenken findet.

Berlin, den 26. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium in N.
11,994. U.

164) Elementarlehrer als Schiedsmänner.

In neuerer Zeit sind wiederum vielfach Elementarlehrer zu Schiedsmännern in Vorschlag gebracht und gewählt worden, denen wir mehrfach die Uebernahme dieses Neben-Amtes haben versagen müssen. Dies veranlaßt uns, den Herren Landrätthen unsere Circular-Verfügung vom 12. Januar 1842 Nr. 1412 December 41 II. in Erinnerung zu bringen, wonach Elementarlehrer im Allgemeinen nicht zu Schiedsmännern sich eignen. Nur ausnahmsweise, wenn gar keine anderen zur Uebernahme des qu. Amtes geeignete Persönlichkeiten in dem betreffenden Bezirke vorhanden sein sollten und je nach den Verhältnissen der Schule sowie des Lehrers die Uebernahme des Neben-Amtes ohne für das Schulwesen zu gewärtigende Nachtheile statthaft erscheint, — wird hiervon abgewichen werden dürfen. Zur Vermeidung von unnöthigen Weiterungen empfiehlt es sich daher in den betreffenden Fällen vor Abhaltung der Schiedsmannswahl durch Rückfrage bei dem zuständigen Schul-Inspector sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, ob es gerathen sein kann, den qu. Lehrer zum Schiedsmann in Vorschlag zu bringen.

Dosen, den 30. Mai 1862.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulen.

An
sämmliche Herren Landrätthe des hiesigen Regierungs-Bezirks.

165) Diedmann'sche Waisenstiftung zu Königsberg in Preußen.

Zur Feier des fünfzigjährigen Dienstjubiläums des Geheimen Regierungs- und Schul-Raths Dr. Diedmann zu Königsberg in Preußen ist durch ein Comité eine wohlthätige Stiftung unter dem Namen Diedmann'sche Stiftung zu dem Zweck begründet worden, den verwaisten Sohn eines würdigen evangelischen Elementarlehrers im Königlichen Waisenhaus zu Königsberg bis zum Abgang auf die Universität zu erziehen und, wenn die Mittel dazu reichen, auch noch während des Universitätsbesuchs zu unterstützen.

Das Kapitalvermögen der Stiftung beläuft sich zur Zeit auf 1560 Thlr. Sofern die Zinsen des Stiftungskapitals, was jetzt nicht der Fall ist, in Zukunft etwa zur Unterhaltung des Waisenknaben nicht ausreichen sollten, ist durch das Statut vorgesehen, daß alsdann die Stiftung einstweilen ruhen, und der Zinsertrag so lange zum Kapital geschlagen werden soll, bis dieses die zur Deckung der Kosten erforderlichen Mittel gewährt.

Auf den Bericht des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni d. J. der Stiftung sowie der Verbindung derselben mit dem Waisenhaus zu Königsberg i. Pr. die Landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

166) Kompetenzverhältnisse bezüglich der Disciplinargewalt über Schullehrer.

Auf die Vorstellung vom 24. v. M. eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren, daß ich die abschriftlich eingereichte Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 12. v. M. gerechtfertigt erachte und Ihnen das Recht, dem dort mit Genehmigung der genannten Behörde angestellten Lehrer N. das Schulamt zu kündigen, nicht zugestehen kann.

Den Privatpatronen steht eine Disciplinargewalt über die von ihnen berufenen, oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf Kündigung angenommenen Lehrer nicht zu, mithin auch nicht die durch die Disciplinargewalt bedingte Befugniß zur Entlassung oder Kündigung eines Lehrers. Die Beibehaltung eines provisorisch angestellten Lehrers hängt von seiner Qualification sowie von seinem ganzen Verhalten in und außer der Schule ab, und die Entscheidung hierüber gebührt allein der Aufsichtsbehörde. Diese bestimmt demgemäß auch einem provisorisch angestellten Lehrer die Frist, nach deren Ablauf sie über die fernere interimistische Beibehaltung, definitive Bestätigung oder Entlassung desselben entscheidet.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An den Rittergutsbesitzer u.

V. Elementarschulwesen.

167) Schulgeldzahlung während vorübergehender Abwesenheit des Schulkindes.

Auf die Vorstellung vom 28. December v. J. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß ich Ihrem Antrag, den dortigen Magistrat zur Zurückerstattung des pro ^{Juli} ~~October~~ v. J. eingezogenen Schulgeldes für Ihre Töchter zu veranlassen, nicht Folge geben kann.

Durch die vorübergehende Abwesenheit Ihrer Töchter von der dortigen Schule in der vorgenannten Zeit ist das Verhältniß derselben zur Schule ebensowenig, als durch Ihre hierauf bezüglichen Erklärungen an den Magistrat vom 6. und 30. Juli v. J. gelöst gewesen. Die Zahlung des Schulgeldes für diese Zeit durfte daher umsomehr von Ihnen gefordert werden, als nach der für die Stadt N. bestehenden Verordnung vom 22. Januar 1839 jedes einer dortigen Schule übergebene Kind auf mindestens ein halbes Jahr, vom 1. April ab gerechnet, zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet bleibt.

Berlin, den 17. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner.

An
den Herrn N. zu N.
9,597. U.

168) Wegfall des freien Schulunterrichts für die Kinder der Unterärzte.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 unter 2 d. der Instruction über das Garnison-Schulwesen vom 27. September 1834 sind die in der Armee noch vorhandenen Unterärzte im Fall ihrer Bedürftigkeit seither als berechtigt zum freien Schulunterricht ihrer Kinder angesehen worden.

Nachdem inzwischen die Unterärzte allgemein zu dem Gehaltsfuß der Assistenzärzte gelangt sind, fällt der Grund fort, welcher die bedingungsweise Bewilligung jenes Beneficiums für dieselben hervorgerufen hat. In Folge dessen ist von dem Herrn Kriegs-Minister der Wegfall des Beneficiums vom 1. Juli d. J. ab angeordnet

worden, wovon ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium (die Königliche Regierung) hierdurch in Kenntniß setze.

Berlin, den 20. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

An
sämmliche Königliche Regierungen
1067. U.

169) Stellung der Stadtverordneten-Versammlung
zu den städtischen Schul-Angelegenheiten.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens gehört, wie ich der Stadtverordneten-Versammlung auf die Vorstellung vom 2. November v. J. eröffne, nicht zu den Gemeinde-Angelegenheiten, und ist daher die Stadtverordneten-Versammlung durch kein Gesetz berufen oder ermächtigt, jene zu ihrem Geschäftskreis zu ziehen. Insbesondere steht Derselben die Wahl der technischen Mitglieder der Schuldeputation nach der hierbei allein maßgebenden Instruction vom 26. Juni 1811 nicht zu.

Wenn die Stadtverordneten-Versammlung hiernach schon durch die Wahl des Predigers N. zum technischen Mitglied der dortigen Schuldeputation über ihre Befugnisse hinausgegangen war, so geschah dies nicht minder, als Dieselbe aus der an sie gerichteten Beschwerdeschrift des r. N. Veranlassung nahm, unterm 11. August v. J. in directer Eingabe an die Königliche Regierung die Restitution des r. N. in die Stellung eines zweiten technischen Mitgliedes der Schuldeputation zu verlangen.

Daß die Königliche Regierung der Stadtverordneten-Versammlung das Ungehörige dieses Eingriffs in die fragliche Angelegenheit durch den Magistrat mittels Verfügung vom 6. September v. J. hat bemerklich machen lassen, finde ich nicht ungerechtfertigt; ich kann somit auch die Beschwerde Derselben hierüber nicht für begründet erachten.

In der Hauptsache selbst habe ich den r. N. auf seine besondere Beschwerde ablehnend beschieden.

Berlin, den 30. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
die Stadtverordneten-Versammlung zu N.

13530. U.

170) Stellung der Lehrer an städtischen Schulen zur Stadtbehörde in der Rheinprovinz.

Nach Einsicht Ew. Excellenz gefälligen Berichts vom 8. März d. J. können wir uns nur damit einverstanden erklären, daß der Antrag des N. und Genossen, die Abänderung der in N. bestehenden Schulverfassung betreffend, der rechtlichen Begründung entbehrt.

Derselbe beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß die Lehrer an städtischen Schulen Gemeindebeamte im Sinne der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 — Gesetz-Sammlung S. 423 — seien. Aber auch wenn diese Voraussetzung richtig wäre, würde daraus kein Recht der Stadtverordneten-Versammlung folgen, diese Lehrer zu wählen, sondern gemäß §. 53 a. a. D. das Recht des Bürgermeisters, die Lehrer nach Anhörung der Stadtverordneten anzustellen. zc.

Berlin, den 17. Juni 1862.

v. Mühlcr.

v. Jagow.

An

den Königlichcn Ober-Präsidenten zc. in Coblenz.

12466. U. Min. d. g. A.

I. B. 2327. Min. d. J.

171) Unterhaltung der Elementarschulen seitens der politischen Gemeinden in der Provinz Westphalen.

(Centralblatt pro 1861 S. 567. Nr. 216.)

Ew. Excellenz erwiedern wir ergebenst auf den die Aufbringung der Schulbedürfnisse in N. betreffenden gefälligen Bericht vom 4. April c., wie bereits in dem Erlaß unserer Amtsvorgänger vom 28. Juli v. J., die Aufbringung der Schulkosten in N. betreffend, der Grundsatz ausgesprochen ist, daß nach den Bestimmungen der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung es einer Gemeinde nicht verwehrt werden könne, freiwillig und auch ohne bestehende Verpflichtung die Unterhaltung der Elementarschulen aus Gemeindemitteln zu übernehmen. Von diesem Grundsatz abzugehen, liegt für uns keine Veranlassung vor und es irrt auch die Regierung zu N., wenn sie ihrer an den Landrath zu S. unterm 11. Januar c. erlassenen Verfügung zufolge davon ausgeht, daß der Erlaß vom 28. Juli pr. nur auf solche Gemeinden Anwendung finde, in denen zwei Schulsocietäten verschiedener Confession existiren. Der Erlaß bietet zu einer solchen Auslegung keine Veranlassung, vielmehr ist in demselben nur ausgeführt, daß eine Gemeinde zwar befugt sei, die Schulunterhaltungskosten freiwillig zu übernehmen, daß sie aber gleichwohl von der Aufsichtsbehörde angehalten werden könne, diese Befugniß nur in einer solchen Weise auszuüben, welche die eine

Klasse der Gemeinde-Angehörigen nicht zum Nachtheil der anderen willkürlich bevorzugt. 1c.

Berlin, den 13. Juni 1862.

v. Mühlcr.

v. Jagow.

An
den Königl. Ober-Präsidenten, 1c. in Münster.

U. 8,724. M. d. g. A. L. B. 3,277. M. d. J.

172) Verhältnisse der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie der Privat- und insbesondere der Tanzlehrer.

Auf den Bericht vom 17. v. M. will ich unter den obwaltenden Umständen hierdurch genehmigen, daß dem Tanzlehrer N. aus G. die nachgesuchte Erlaubniß zur Ertheilung von Tanzunterricht in H. ertheilt werde, da die Ortsschulbehörde, wenn sie auch die Bewilligung des vorliegenden Gesuchs nicht besonders befürworten zu können geglaubt, doch gegen die Genehmigung desselben Nichts einzuwenden, auch der Petent über seine Qualification in sittlicher Beziehung sich durch die beigebrachten Zeugnisse ausgewiesen, mithin den Vorschriften genügt hat, von denen der §. 14 und 15 der Instruction vom 31. December 1839 (Minist.-Bl. 1840 S. 94) die Ertheilung einer derartigen Erlaubniß abhängig macht.

Die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 finden auf Lehrer, welche an verschiedenen Orten periodisch Unterricht ertheilen wollen, keine Anwendung. Der §. 18 l. c. spricht nur von Kunstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen und nimmt selbst hiervon diejenigen aus, bei denen ein rein wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

Die Königl. Regierung hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen und den Bittsteller auf seine Vorstellungen mit entsprechendem Bescheid zu versehen.

Mit Bezug auf die am Schluß des vorliegenden Berichts gestellte generelle Anfrage eröffne ich der Königl. Regierung endlich, daß es nach §. 43 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, welcher durch die Novelle vom 22. Juni pr. nicht aufgehoben worden ist, bei den hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie der Privatlehrer ergangenen besonderen Bestimmungen sein Bewenden behalten soll. — Es folgt hieraus, daß auch diejenigen Tanzlehrer, welche ausschließlich in den von ihnen selbst gegründeten Tanzschulen Unterricht ertheilen wollen,

den bezüglichen Vorschriften der Instruction vom 31. December 1839 unterliegen.

Berlin, den 11. März 1862.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
die Königl. Regierung zu R.

173) Landwirthschaftlicher Unterricht in Elementar- schulen.

(Centr.-Bl. pro 1860 Seite 77 und Seite 159.)

Ueber ein für Schulen berechnetes Lehrbuch der Landwirthschaft ist von einem Sachverständigen ein Gutachten erfordert worden, aus welchem wir folgende allgemeine, diesen Unterrichtsgegenstand betreffende Ansichten mittheilen.

Im Allgemeinen muß ich mich zu der Ansicht bekennen, nach welcher ein umfassender landwirthschaftlicher Unterricht auf Elementar- und sogenannten Fortbildungs-Schulen, — auch abgesehen von der mindestens zweifelhaften Frage: ob es wünschenswerth —, schon um deshalb unausführbar ist, weil die Masse des Stoffs viel zu groß ist, um ihn gründlich behandeln zu können; die ungründliche und oberflächliche Behandlung aber der wichtigen und schwierigen Fragen des landwirthschaftlichen Gewerbes geradezu schädlich wirkt und den Lernenden zu den bedenklichsten Irrthümern verleitet.

Fast jede Seite des vorliegenden Buches kann den Beweis liefern, wie gefährlich es ist, mit unverdauten, theils theoretischen und meist noch controversen Fragen unvorbereitete Schüler in aller Kürze dressiren zu wollen.

Zum Schluß erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß es mir scheinen will, daß wenn der Zweck, unvorbereiteten Schülern einige landwirthschaftliche Begriffe beizubringen, erreicht werden soll, man von vornherein aufgeben muß, dieses durch eine umfassende und erschöpfende Darstellung des ganzen Gebietes der Landwirthschaft thun zu wollen, sondern daß man einzelne Themata, die für eine bestimmte Gegend von practischer Wichtigkeit sind, herausgreifen und diese gründlich und mit derjenigen Ausführlichkeit, welche die populäre Darstellung verlangt, behandeln müßte. Dann würde noch am ersten die Gefahr des Bollstopfens mit unverdauten Begriffen vermieden werden, und würde bei einer solchen Behandlung die Möglichkeit einer allgemein geistigen Anregung, die doch

neben der Entwicklung religiöser und sittlicher Begriffe der höhere Zweck des Schul-Unterrichts ist, am wenigsten gefährdet sein.

174) Ausübung der gutherrlichen Rechte in Bezug auf Schulen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 285. Nr 115.)

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 23. v. M., daß ich Ihre Heranziehung zu Hausväterbeiträgen für die dortige Schule bis zum Abschluß des Vertrages vom 7. September v. J. nicht als ungerechtfertigt erachten kann.

Nach den §§. 45 und 46, Tit. 21, Thl. I. Allg. Land-Rechts gebührt die Ausübung der auf einem Gute haftenden Ehrenrechte in der Regel dem Eigenthümer, dem Nießbraucher aber nur für den Fall, daß der Eigenthümer dem letztern die Ausübung dieser Rechte gegen Tragung der Lasten überlassen hat. In Bezug auf die Ausübung der gutherrlichen Rechte gegenüber der dortigen Schule ist dieser Fall erst durch den Abschluß des gerichtlichen Abkommens vom 7. September v. J., durch welches Ew. Hochwohlgeboren als Nießbraucherin der Herrschaft P. die Ausübung der gutherrlichen Rechte von dem Eigenthümer überlassen ist, eingetreten. Daß bereits vor Abschluß dieses Vertrages zwischen Ihnen und dem Herrn v. M. ein gleiches Verhältniß factisch bestand, ist für die hier allein maßgebende rechtliche Beurtheilung der Sachlage unerheblich. Bis zu dem Abkommen vom 7. September v. J. stand Ihnen rechtlich die den Gutsherren gebührende exceptionelle Stellung gegenüber der Schulgemeinde nicht zu, und ist hiernach Ihre Heranziehung zu den Hausväterbeiträgen bis zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
die verwitwete Frau von N. u. zu P.
13869. U.

175) Verlegung einer für mehrere Ortschaften bestehenden Schule.

Auf den Bericht vom 3. v. M. und das Recursgesuch der Gemeinde N. hebe ich das die Verlegung der evangelischen Schule in N. nach R. anordnende Resolut der Königlichen Regierung vom 9. December v. J. hierdurch auf, und setze dagegen fest, daß das Schulhaus zu N. nach dem Anschlage des Kreisbaumeisters N. vom 8. April v. J. umzubauen und zu er-

weitem, und die Baukosten von den Gemeinden N. und R. je zur Hälfte nach der Dotations-Urkunde vom 10. December 1836 aufzubringen.

Die im Resolut für die Verlegung der Schule von N. nach R. geltend gemachten Gründe erscheinen nicht ausreichend, um die zwangsweise Durchführung dieser Maßregel gegen den Widerspruch der recurrirenden Gemeinde N. zu rechtfertigen.

Auf den Umstand, daß die größere Zahl der Schulkinder der Gemeinde N. angehört, kann ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, da es für das Schulinteresse nicht von durchgreifender Bedeutung ist, ob des Schulbesuchs wegen 40 Kinder von N. nach R., oder 30 Kinder von N. nach R. zu gehen haben.

Die für den Fall der Erledigung der Küsterstelle bei der Mutterkirche in B. projectirte Errichtung einer besonderen Filialküsterrei bei der Kirche in R. läßt zwar die Verlegung der Schule als wünschenswerth erscheinen, kann aber zu einer zwangsweisen Durchführung der letztern um so weniger eine ausreichende Veranlassung geben, als die Verwirklichung der projectirten Küstereinrichtung weder in naher Aussicht steht, noch das Schulinteresse unmittelbar hierbei betheilligt ist.

Dagegen steht fest, daß dem Bedürfniß einer Erweiterung und bessern Einrichtung der Schulstube und der Lehrerwohnung durch den von dem Kreisbaumeister N. begutachteten Um- und Erweiterungsbau des Schulhauses in N. vollkommen und in zweckmäßiger Weise genügt werden kann. Auch sind von keiner Seite Uebelstände behauptet worden, welche aus der Lage des Schulhauses in N. hervorgerufen wären und durch die Verlegung der Schule nach R. beseitigt werden würden.

Hiernach fehlt es an solchen Umständen, wie sie der §. 18 Lit. K. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 voraussetzt, um gegen den Widerspruch der zunächst betheilligten Gemeinde N. die Verlegung der Schule zwangsweise durchzuführen zu können.

Das Resolut mußte daher aufgehoben und der Um- und Erweiterungsbau des alten Schulhauses in N. angeordnet werden.

Die Aufbringung der Kosten für diesen Bau regelt sich nach der Dotations-Urkunde vom 10. December 1836.

Diese Entscheidung ist den Betheilligten vorschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 30. April 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mü h l e r.

An
die Königl. Regierung zu N.
6635. U.

176) Schulunterhaltungs-Beiträge eines Gutbesizers in der Provinz Schlesien als Gutsherr und als Hausvater.

(cf. Centralblatt pro 1861 S. 555, 275, 35)

Im Einverständnis mit der in Ew. Excellenz gefälligem Bericht vom 23. v. M. dargelegten Ansicht, daß der Gutbesizer B. zu S. als Dominialbesizer zur katholischen Schule daselbst, von den ihm gehörigen Rusticalgrundstücken aber als evangelischer Hausvater zur evangelischen Schule in C. Beiträge zu leisten habe, ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, die dortige Königliche Regierung mit entsprechender Anweisung Behufs der weiteren Veranlassung auf die Beschwerde des r. B. vom 4. Juni v. J. zu versehen, auch die übrigen Königlichen Regierungen der Provinz von dieser Entscheidung gefälligst zu benachrichtigen.

Berlin, den 10. Mai 1862.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten:
Ehvert.

An
den Königlichen Oberpräsidenten u. zu Breslau.

9854. U.

177) Schulbulaften der Königlichen Beamten im Ermlande.

Nachdem durch den Erlaß vom 2. v. M. generell festgestellt worden ist, daß die Exemption der Königlichen Beamten im Ermlande vom Parochialzwange anerkannt werden muß, lasse ich der Königlichen Regierung auf die Berichte vom 2. October v. J. und 25. v. M., die Beschwerde des Kreisgerichtsraths N. in N. wegen seiner Heranziehung zu den dortigen evangelischen Schul- und Pfarrbaukosten anbei zurückgehen und bemerke zur Sache Folgendes:

Da Beschwerdeführer nicht als Mitglied der Pfarrgemeinde zu betrachten ist, so ist er weder zu dem Dritttheil der Schulbaukosten, welches die Kirchengemeinde zu tragen hat, noch zu den Pfarrbaukosten überhaupt heranzuziehen. Vielmehr hat derselbe nur zu dem Dritttheil beizutragen, welches von der Schulgemeinde aufzubringen ist. u.

Berlin, den 8. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mühlcr.

An
die Königliche Regierung zu Königsberg.
9839. U.

178) Nebenkosten für das vom Fiscus herzugebende Schulbauholz.

In der Circular-Verfügung vom 2. November v. J. — Nr. 1619 F. und K. II. — haben wir festgesetzt, in welchen Fällen die Tax-, resp. Lizitations-Durchschnitts-Preise des nächsten Königl. Forstreviers für das vom Fiscus als Gutsherr des Schulbezirks herzugebende Bauholz bei Berechnung des Holzwerths zu Schulbauten zur Anwendung kommen sollen.

Unter den von den Königl. Oberförstereien festgestellten Tax- und Lizitations-Durchschnitts-Preisen sind die Nebenkosten, welche in der Regel einen Pfennig für den Kubikfuß Bauholz betragen, mit einbegriffen. Höheren Orts ist nunmehr entschieden, daß die Nebenkosten nicht von dem Gutsherrn, sondern von den Schulgemeinden getragen werden müssen, daher solche in Zukunft von dem zu vergütenden Holzwerthe in Abzug zu bringen sind, der Art, daß Fiscus die Tax- resp. Lizitations-Durchschnitts-Preise für Bauholz, bei Schulbauten exclusive der Nebenkosten zu vergüten hat.

Zur rechnungsmäßigen Justification derartiger Zahlungen wird daher im Einverständnisse der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer angeordnet, daß hinfort bei Schulbauten

a) in den Anschlägen das erforderliche Bauholz zu Zimmer- und Dachdeckerarbeiten unter einem besonderen Titel nachgewiesen wird, die auszuwerfenden Geldbeträge nach den vollen Tax- resp. Lizitations-Preisen zur Berechnung gelangen, und erst am Schlusse des betreffenden Titels von der Gesamtsumme des Holzwerths die Nebenkosten nach den zu motivirenden Sätzen in Abzug zu bringen sind,

b) in den sonstigen Holzwerthsberechnungen, die gewöhnlich erst nach bewirkter Bauausführung aufgestellt werden, die Tax- resp. Lizitations-Durchschnitts-Preise nach Abzug der Nebenkosten nachzuweisen sind und dies stets durch Uebernahme des Bemerkts in die Berechnungen

— nach der Taxe (resp. Lizitations-Durchschnitts-Preisen) des von dem Schulorte Meilen entfernten Königl. Forstreviers N. N. pro . . ausschließlich der Nebenkosten —

ersichtlich zu machen ist.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß bei Schulgebäuden, wo der Fachwerksbau angewendet worden, der Gutsherr nur das Holz zum Verbande, nicht aber auch zur Bekleidung der Wände mit Brettern u. oder Ausfüllung der Fache mit Stakholz sowie Bedachung der Gebäude mit Brettern, bergiebt. Dies ist ebenfalls bei Aufstellung der Anschläge und Holzbered-

nungen zu Schulbauten künftig zu berücksichtigen, also alles Holz, außer zum Fachwerks-Verbande, von der zur Vergütung des Holzwerths aufzustellenden Berechnung auszuschließen.

Den Herren Baubeamten wird zur Pflicht gemacht, hiernach genau zu verfahren.

Marionwerder, den 1 Mai 1862.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmliche Herren Baubeamten des Departements.

179) Brennholzquantum für Schulstellen, mit welchen ein anderes Amt vereinigt ist, in der Provinz Preußen.

Auf die Vorstellung vom 8. December v. J., daß vom Fiscus zu liefernde Brennmaterial für den dortigen Präcentor und die beiden Schulklassen betreffend, eröffne ich Ew. Hohehrwürden, daß es bei der anliegend zurückfolgenden, ablehnenden Bescheidung der Königlichen Regierung zu N. vom 30. September v. J. bewenden muß.

Der dortige Präcentor hat, wie aus der von Ihnen vorgelegten Berechnung hervorgeht, bis zum Jahre 1855 im Ganzen nur 14 $\frac{1}{2}$ Klafter Brennmaterial erhalten. Von diesem Zeitpunkt ab ist das Deputat auf 15 Klafter erhöht worden, welche ihm nach der Anzeige der Königlichen Regierung auch jetzt noch gewährt werden. Eine Verminderung des dem Präcentor in früherer Zeit gewährten Brennmaterial-Deputats hat daher nicht stattgefunden. Ihre Annahme, daß dem Präcentor neben diesem Brennmaterial für Wohnung, Wirthschaft und Beheizung der Schulstuben in seiner Eigenschaft als Kirchenbeamter vom Fiscus noch 5 Klafter Holz und 5 Klafter Torf zu gewähren seien, die er bereits vor dem Erscheinen der Schulordnung vom 11. December 1845 bezogen habe, und um welche er nach §. 38 daselbst nicht verkürzt werden dürfe, ist unbegründet. Der §. 45 Nr. 5 der Schulordnung bestimmt ausdrücklich das Maximum, auf welches ein Lehrer Anspruch haben soll. Diese Bestimmung hat allein den Zweck, jede weitere Anforderung abzuschneiden, sobald das Quantum von 15 Klaftern erreicht ist.

Nach §. 38 der Schulordnung soll, wo die Unterhaltung der Schulen und Lehrer auf besonderen Stiftungen beruht, es hierbei bewenden und sollen die Lehrer im Besiß der einmal hergebrachten Einkünfte verbleiben. Diese Bestimmung gilt aber selbstredend so-

wohl für als gegen die Lehrer, so daß ihnen zwar von dem Hergebrachten Nichts entzogen werden darf, sie aber auch in ihren Anforderungen das Maß der Observanz nicht überschreiten können. Hieraus folgt, daß, wenn eine Schullehrerstelle mit einem anderen Amt vereinigt ist, und durch diese Vereinigung das Maximum an Brennmaterial, auf welches der Lehrer Anspruch hat, vollständig erfüllt wird, ein weiterer Anspruch auf Brennmaterial für das Nebenamt nicht statthaft ist. 1c.

Berlin, den 12. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn Pfarrer N. zu N. (in der
Provinz Preußen).

9641. U.

180) Verleihung der Rechte einer juristischen Person und der Corporationsrechte an Stiftungen und Anstalten.

(Centralblatt pro 1861 Seite 764 Nr. 281.)

Durch Allerhöchsten Erlaß

- 1) vom 12. Dzembr. 1861 ist dem Conservatorium der Musik zu Cöln die Eigenschaft einer juristischen Person,
- 2) vom 26. Dzembr. 1861 sind der in Klein-Bremen, Regierungsbezirk Minden, bestehenden, zur Erziehung verwahrloster Knaben bestimmten Rettungsanstalt „Gottes-hütte“ Corporationsrechte, soweit solche zum Erwerb von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind,
- 3) vom 28. Januar 1862 sind der in Gumbinnen bestehenden Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt Corporationsrechte, soweit sie derselben zur Erwerbung resp. Veräußerung von Grundstücken und Kapitalien bedarf, unter Vorbehalt der Genehmigung des Statuts durch den Ober-Präsidenten,
- 4) vom 19. April 1862 ist der zur Unterstützung armer evangelischer Schulamts-Candidaten in Elberfeld errichteten „Wilberg-Stiftung“ die Eigenschaft einer juristischen Person,
- 5) vom 28. Juni 1862 sind der Anstalt zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder zu Königsberg in Preußen die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Horn, vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten.

Der Privatdocent, Prosector Dr. Lieberkühn an der Universität in Berlin ist zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät dieser Universität,

der Privatdocent, Prosector Dr. Baron de la Balette St. George an der Universität in Bonn ist zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät dieser Universität,

an der Universität zu Greifswald sind der außerordentliche Professor Dr. Grohé daselbst zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, sowie die außerordentlichen Professoren Dr. Häberlin daselbst und Dr. Böhlau in Halle zu ordentlichen Professoren in der juristischen Facultät,

an der Universität zu Königsberg der außerordentliche Professor Dr. Cosack daselbst zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät, und der außerordentliche Professor Dr. Hänel daselbst zum ordentlichen Professor in der juristischen Facultät ernannt,

dem bisherigen Universitäts-Richter, Justizrath S ch e d e bei der Universität zu Halle ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

C. Gymnasien, Realschulen.

Dem Oberlehrer Dr. Lewitz am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. ist das Prädicat „Professor“ beigelegt,

am Gymnasium zu Bunzlau sind die ordentlichen Lehrer Fährmann und Dr. Meyer zu Oberlehrern ernannt,

am Dom-Gymnasium zu Colberg ist der ordentliche Lehrer Dr. Reinhard Schulze zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Meffert als ordentlicher Lehrer angestellt,

am Gymnasium zu Insterburg der Schulamts-Candidat Trosien, und

am Gymnasium zu Kreuznach der Schulamts-Candidat Dr. Hofmann als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

An der Realschule zu Landeshut ist der Schulamts-Candidat Dr. Klinger als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

D. Waisen- u. Anstalten.

An der Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau ist der Predig-
amts-Candidat Bernicke als dritter Lehrer angestellt worden.

Dem katholischen Schullehrer Schäfer zu Hückingen im Kreise Düsseldorf, dem evangelischen Schullehrer und Küster Rausch zu Lissa im Kreis Glatzberga, und dem evangelischen Schullehrer Höfig zu Giesbübel im Regierungsbezirk Siegnitz ist das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Dem seitherigen ersten geistlichen Rath des Gräflich Stolberg'schen Consistoriums in Stolberg, Superintendenten und Oberpfarrer Dr. Günther, ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Dem Dirigenten des Musikvereins in Bielefeld, Musiklehrer L. Hoffmann, und dem Musiklehrer, Kapellmeister von Turanyi zu Aachen ist das Prädicat „Musikdirector“ verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Oberlehrer Ziegel am Gymnasium zu Treptow a. d. Rega am 11. Juni,

der ordentl. Lehrer Reizner am Gymnasium zu Culm am 1. Juli,

der Prorector Dr. Weichert am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau am 4. Juli.

Ausgeschieden in Folge Versetzung in ein Pfarramt:

der Religionslehrer Bruckmann bei der Ritter-Akademie zu Bedburg am Schlusse des Winter-Semesters 18^o/₇.

Inhaltsverzeichnis des Jubiläestzes.

144. Anwendbarkeit der administrativen Execution. — 145. Anschaffung der Gesetzsammlung. — 146. Ausschließung des Rechtsweges. — 147. Regulativ für den Kirchenbau. — 148. und 149. Statistische Nachrichten über Universitäten. — 150. Universitätsprediger. — 151. und 152. Statistische Nachrichten über Universitäten. — 153. Schulordnung für Bunzlau. — 154. Militairpflicht der Schulamts-Candidaten. — 155. Religionsunterricht — 156. Dauer des Aufenthalts in Prima. — 157. Lehrer an Vorbereitungsclassen der Gymnasien. — 158. Höhere Bürgerschulen. — 159. Unterweisung in den Rasterfunctionen. — 160. Das geistliche Schul-Revisorat. — 161. Unterstützung der Elementarlehrer. 162. Verbesserung der Lehrerbefoldungen. — 163. Zulassung von Ausländern zu Prüfungen. — 164. Elementarlehrer als Schiedsmänner. 165. Dieckmannsche Waisenstiftung. — 166. Kompetenzverhältnisse über Elementarlehrer. — 167. Schulgelbzahlung. — 168. Schulgeld für Kinder von Unterärzten. — 169. Stellung der Stadtverordneten zu den Schulangelegenheiten. — 170. Stellung der städtischen Lehrer zur Stadtbehörde. — 171. Unterhaltung der Elementarschulen seitens der politischen Gemeinden. — 172. Verhältnisse der Unternehmer von Unterrichts-Anstalten. — 173. Landwirthschaftlicher Unterricht. — 174. Ausübung der gutherrlichen Rechte. — 175. Verlegung einer Schule. — 176. Schulunterhaltungsbeiträge eines Gutsbesizers. — 177. Schulbaulasten für die R. Beamten im Ermland. — 178 Nebenkosten für das vom Fiscus herzugebende Schulbauholz. — 179. Brennholzquantum für Schulstellen. — 180. Verleihung der Rechte einer juristischen Person. Personalchronik.

Zur Nachricht.

Für die Monate August und September wird von dem Centralblatt ein Doppelheft im September erscheinen.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 8. und 9.

Berlin, den 30. September

1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

181) Unzulässigkeit der Aufhebung oder Abänderung eines in der Recurs-Instanz bestätigten Resoluts seitens der Regierungen.

Auf den Bericht vom 28. v. M. über das Recursgesuch der Schulgemeinde Ober- und Nieder-N., den dortigen Schulbau betreffend, hebe ich die interimistische Festsetzung der Königlichen Regierung vom 24. März d. J. hierdurch auf und setze vorbehaltlich des Rechtsweges fest,

daß es bei dem Resolute vom 6. Juni und den Recursbescheiden vom 15. und 28. August 1860 sein Bewenden zu behalten habe.

Die Königliche Regierung war zum Erlaß der das Resolut vom 6. Juni 1860 aufhebenden Verfügung vom 24. März d. J. nicht competent, nachdem das Resolut die diesseitige Bestätigung erhalten hatte. Auch hätte einer neuen interimistischen Festsetzung unter allen Umständen eine erneuerte Verhandlung mit den Interessenten vorangehen müssen. Die Verfügung vom 24. März d. J. konnte daher schon aus diesen formellen Gründen nicht aufrecht erhalten werden. Es kommt somit auf eine Erörterung der principiellen Frage wegen der Zulässigkeit einer Abänderung oder Aufhebung vollstreckbarer Bau-Resolute im Verwaltungswege nicht weiter an.

In der Sache selbst ist über den Streit, ob die Erwerber von Dominialländereien von den letztern innerhalb des Dominiilverbandes oder der Schulgemeinde beizutragen verpflichtet sind, nach vorgängigem, vorschriftsmäßigem Verfahren durch förmliches Resolut befunden, und letzteres auf die dagegen erhobenen Recurse bestätigt worden. Hiermit findet die Sache im Verwaltungswege ihre Erledigung, und kann in der nachträglichen Beibringung des Abgabenregulierungsplans für die abverkauften Dominialländereien kein Grund gefunden werden, um von Neuem in eine materielle Erörterung der Sache einzutreten. Vielmehr muß derjenigen Partei, welche sich durch die vollstreckbaren Festsetzungen jenes Resoluts beschwert fühlt, die Beschreitung des Rechtsweges überlassen bleiben.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen und die Betheiligten von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 5. August 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mühlcr.

An
die Königliche Regierung zu R.
15,231. U.

182) Gegenstände der resolutorischen Entscheidungen in streitigen geistlichen und Schul-Bausachen.

Auszug.

Dabei bemerke ich, daß ich den von der Königlichen Regierung aufgestellten Grundsatz, die Aufsichtsbehörde habe nur den pflichtigen Gemeinden in ihrer corporativen Gesamtheit gegenüber Festsetzungen zu treffen, sich aber nicht damit zu befassen, Streitigkeiten zu schlichten, welche innerhalb der Gemeinden unter einzelnen Interessenten über die Frage entstehen, wie das von der Corporation im Ganzen aufzubringende Quantum unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werde und ob, resp. welche Exemptionen dabei zu beachten seien, in dieser Allgemeinheit nicht als zutreffend erachten kann. Die resolutorischen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in streitigen Kirchen- und Schulbausachen müssen sich nach der Circularverfügung vom 23. August 1828 (Annalen Bd. XII. S. 684) unzweifelhaft auch auf den Maasstab für die Vertheilung der Leistungen auf die einzelnen Pflichtigen erstrecken. Dabei Befreiungen Einzelner, mögen sie sich auf Observanz oder speciellen Rechtstitel stützen, unter allen Umständen unberücksichtigt zu lassen, würde der Stellung der Verwaltungsbehörden, welche ihnen bei der Regulirung des Interi-

misticums einzunehmen obliegt, nicht entsprechen. Häufig wird ein näheres Eingehen auf derartige Verhältnisse überhaupt unvermeidlich sein, z. B. wenn sich die Verpflichtung selbst nicht nach dem Gesetz, sondern nach einer Observanz oder einem speciellen Rechtstitel regelt, und die Befreiung Einzelner einen Bestandtheil der Observanz resp. des speciellen Rechtstitels bildet. Aber auch in anderen Fällen muß wegen der Schlichtung solcher Streitigkeiten dasselbe gelten, was hinsichtlich der Regulirung des Interimisticums überhaupt maßgebend ist. Daß durch ein solches Verfahren die Verwaltungsbehörden in die Verlegenheit gesetzt würden, sich in verwickelte Rechtsfragen und weitläufige thatsächliche Erhebungen einlassen zu müssen, ist nicht zu befürchten, wenn dieselben in jedem concreten Fall die Grundsätze im Auge haben, welche in der Circularverfügung vom 12. December 1843*) verzeichnet sind. In dem von der Königl. Regierung in Bezug genommenen Rescript vom 24. Februar 1859 endlich ist dießseits das Eingehen auf die Reclamation des Schulzen N. in N. um Freilassung von den Fuhrkosten lediglich deshalb abgelehnt, weil bereits durch ein vollstreckbares Resolut über die Leistung der Baudienste befunden war, und den Festsetzungen des letztern gegenüber Reclamationen Einzelner im Verwaltungswege nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Berlin, den 18. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Keller.

An
die Königl. Regierung zu N.

15,232. E. U.

183) Portopflichtigkeit der Sendungen für Lehrer- Lesezirkel.

(cfr. Centralblatt pro 1862 Seite 193 Nr. 69.)

Auf den Bericht vom 23. Mai d. J. erwiedere ich der Königl. Regierung, daß für Lehrer-Lesezirkel die Portofreiheit nicht erwirkt werden kann, da nach wiederholter Erklärung des Herrn Ministers für Handel u. die Grundsätze, welche seit Abschluß des revidirten Postvereins-Vertrages vom 5. December 1851 (Gesetz-Sammlung von 1852 Seite 401 ff.) und gemäß dem an dessen Stelle getretenen Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 (Gesetz-Sammlung von 1861 Seite 25 ff.) hinsichtlich der Portofreiheit zur Anwendung kommen, derartige, für theologische, medicinische und andere wissenschaftliche Lesezirkel längst zurückgezogene Vergünstigungen

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 429.

jezt nicht mehr gestatten, besonders nachdem in Folge des Gesetzes vom 21. März 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 161 f.) und der Instruction vom 12. April 1861 (Verwaltungs-Ministerialblatt S. 93 f.) eine wesentliche Reduction des Gewichtsporto's für Pakete eingetreten ist.

Berlin, den 17. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner.

An
die Königliche Regierung zu R.

12,935. U.

184) Uebertragung der Befugniß, Ausländern die Gründung und Fortführung von Privatschulen, die Ertheilung von Privatunterricht und die Annahme von Hauslehrerstellen zu gestatten, auf die Regierungen.

Die zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 135) ergangene Staatsministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839 bestimmt auf Grund der erwähnten Cabinets-Ordre in den §§. 6 resp. 15 und 22:

daß Ausländern nur nach vorheriger Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet werden solle, Privatschulen zu gründen und fortzuführen, Privatunterricht zu ertheilen und Hauslehrerstellen anzunehmen.

In Gemäßheit dieser seither nicht abgeänderten Bestimmungen haben die Landespolizeibehörden bisher über jedes einzelne Gesuch eines Ausländers, ihm die Ertheilung von Privatunterricht im Inlande zu gestatten, an das meiner Leitung anvertraute Ministerium berichtet und dessen Genehmigung nachgesucht.

Nachdem Seine Majestät der König auf meinen Vortrag nunmehr Allerhöchst zu genehmigen geruht haben,

daß die dem Ministerium des Innern in der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1834 vorbehaltenen Befugniß den Landespolizeibehörden übertragen werden könne,

will ich mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem bisherigen Verfahren ein practischer Nutzen nicht ergeben hat, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks, die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen:

Ausländern ohne vorherige Einholung meiner Genehmigung die Gründung und Fortführung von Privatschulen, die Ertheilung von Privatunterricht und die Annahme von Hauslehrerstellen zu gestatten.

Daß bei Prüfung der Zulässigkeit derartiger Genehmigungen auch die allgemeinen polizeilichen und die politisch-polizeilichen Interessen zu berücksichtigen sind, versteht sich von selbst.

Berlin, den 17. Juli 1862.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

II. 5810.

II. Akademien und Universitäten.

185) Einweihung des neuen Gebäudes der Universität zu Königsberg.

Für die Albertus-Universität zu Königsberg ist in den letzten Jahren ein neues Studiengebäude errichtet, und solches am 20. Juli d. J. seiner Bestimmung übergeben worden.

Zu der hierfür festgesetzten Feier hatten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz als Rector magnificentissimus der Universität HöchstIhre Anwesenheit zugesagt, auch nahm an derselben der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, Herr Dr. von Mühlner in Begleitung zweier Räte des Ministeriums, der Herren Geh. Ober-Regierungs-Rath Knerl und Geh. Regierungs-Rath Dr. Olschhausen, Theil.

Am 20. Juli erfolgte nach einer kirchlichen Feier zunächst die feierliche Investitur des Königlichen Thronerben als Rector der Albertina in der Aula des alten Gebäudes. Die Anrede des Prorectors Dr. Rosenkranz lautet:

„Als im Herbst des vergangenen Jahres in den Mauern dieser Stadt ein für die Krone Preußens höchwichtiges Fest gefeiert wurde, wagte die Albertus-Universität, Ew. Königlichen Hoheit mit der unterthänigsten Bitte zu nahen, die Gnade zu haben, das Rectoramt unserer Hochschule übernehmen zu wollen. — Es ermutigte sie zu diesem Schritt das schöne Verhältniß, in welchem sie so viele Jahre mit Seiner Majestät, dem Hochseligen Könige, gestanden hatte. — Ew. Königliche Hoheit geruheten, an HöchstIhrem Geburtstage der gehorsamsten Bitte der Universität eine gnädigste Gewährung zu schenken und versammelten am Tage darauf das General-Concil zur Uebernahme des Rectorats. — Die Insignien dieses Amtes wurden Ew. Königl. Hoheit

übergeben. Höchst dieselben geruhten, in den huldreichsten Ausdrücken sich gegen uns auszusprechen und Höchst Ihren Namen in das Album der Universität einzuzichnen. — Aber in der Bedrängniß der Zeit konnte der Act der Inauguration nur unvollkommen, nur unvollständig und in einem beschränkten Kreise ausgeführt werden. Die Investitur mit dem Mantel, mit welcher die Inauguration des Rectors rite schließt, mußte zurückbleiben. — Ew. Königliche Hoheit machten uns die Hoffnung, daß Höchst dieselben in diesem Jahre zur Feier der Einweihung unsers neuen Universitätsgebäudes hieher kommen würden. Diese Hoffnung ist erfüllt, und wir sehen mit freudig bewegtem Herzen nun unser Fest durch die Höchste Gegenwart Ew. Königlichen Hoheit verherrlicht. Im Namen der Albertina spreche ich für diese Gnade unsern innigsten Dank aus. — Ew. Königliche Hoheit wollen erlauben, daß ich jetzt Höchst dieselben mit dem Purpur, der Höchst Ihnen gebührt, darf belleiden lassen.“

Bei der Uebergabe des neuen Gebäudes hielt der Herr Cultus-Minister von Mühlner folgende Ansprache:

„Kraft Allerhöchsten Auftrages Seiner Majestät des Königs genieße ich den hohen Vorzug, Ew. Königliche Hoheit, den erhabenen Rector der ehrwürdigen Albertina, an der Schwelle des neuen Universitäts-Gebäudes ehrfurchtsvoll empfangen zu dürfen und zugleich die gesammte akademische Körperschaft, Prorector und Senat, Lehrer und Studirende, den Königlichen Curator und die Beamten der Universität festlich zu begrüßen. Die Gnade Seiner Majestät des Königs hat der Universität eine neue, würdige Wohnstätte bereitet, und ihre Pforten harren nur des Winkes Ew. Königlichen Hoheit, um sich ihren Bewohnern zu erschließen. Mit dankbarer Rührung haben wir vor wenigen Minuten Abschied genommen von den alten Räumen, welche drei Jahrhunderte hindurch ihr schirmendes Dach über diese Pflanzstätte edler Wissenschaft gebreitet; mit freudigem Aufblick nach Oben, zu dem Herrn, von dem allein aller Segen und alles Gedeihen kommt, werden wir die neuen betreten. Gottes Rathschluß hat es nicht gewollt, daß der verklärte Monarch, welcher mit eigener Hand den Grundstein zu diesem Bau gelegt, seine Vollendung hat schauen sollen. Aber sein Wille war dem hohen Erben seiner Krone ein heiliges Vermächtniß, und ihm ward es beschieden, zu vollenden, was der in Gott ruhende Königliche Bruder einst verheißt und begonnen. Es ist ein hellglänzender Edelstein in der Königlichen Krone der Hohenzollern, daß sie es allezeit für ihren hohen Beruf erachtet, die geistigen

Lebenskräfte der Nation zu pflegen, Hort und Schirm edler Wissenschaft und Bildung zu sein. Ein neues Pfand und Zeugniß dessen erblicken wir vor uns in dem vollendeten Prachtbau, und ein gleiches Zeichen ist uns der Purpurmantel der Rectorwürde, welcher heute abermals die Schultern eines Thronerben umkleidet. So nehme ich denn jetzt aus der Hand des Meisters, dessen kunsterfahrener Sinn den Plan dieses Baues erfand und über dessen Ausführung ordnend gewaltet, diesen Schlüssel, und lege ihn, im Namen Seiner Majestät des Königs, des erhabenen Bauherrn, in Ew. Königlichen Hoheit Hände, um damit für die Universität Besitz ergreifen zu wollen von den ihr gemidmeten Hallen. Möge der Geist, in welchem einst der erste Preußenherzog, Albrecht, diese Hochschule gründete, von welchem aus Königlichem Munde vor achtzehn Jahren hier aufs Neue Zeugniß abgelegt wurde — der Geist ächter Gottesfurcht, der Geist hingebender Treue an König und Vaterland, der Geist ernster Wissenschaft, allem Guten und Schönen zugewendet, und die Wahrheit in Liebe suchend und findend — möge dieser Geist miteinziehen in die neuen Räume, sie durchleuchten und durchwärmen, zum Heil des Vaterlandes und zum Segen den kommenden Geschlechtern.“

Nach Beantwortung dieser Ansprache durch den Prorector sprach Seine Königliche Hoheit der Kronprinz als Rector magnificentissimus:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs, Meines erlauchten Vaters, übergebe ich diesen Bau dem Dienste der Wissenschaft. Möge in seinen Räumen ein segenbringender Geist walten. Es lebe Seine Majestät der König hoch! hoch! hoch!“

Aus Anlaß der Feier ist dem Prorector der Universität, Professor Dr. Rosenkranz, der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

Zu Ehren-Doctoren sind promovirt worden:

I. von der theologischen Facultät:

1. Cultus-Minister, Dr. jur. utr. von Mühlcr,
2. Staats-Minister a. D., Dr. jur. utr. von Bethmann-Hollweg,
3. Pfarrer und Privatdocent Lic. G. Güder in Bern,
4. Professor, Dr. jur. utr. Jacobson in Königsberg,
5. Ober-Consistorial-Rath Desterreich in Königsberg,
6. Diaconus an St. Johann, G. Schnaase in Danzig,
7. Seminar-Director Lic. Schneider in Neuwied,

8. Außerordentl. Professor der Theologie, Lic. A. Simson in Königsberg,
9. Pfarrer Lic. E. Stähelin zu Basel,
10. Geheimrath Professor Dr. Voigt in Königsberg,
11. Außerordentl. Professor der Theologie, Lic. Weiß in Königsberg;

II. von der juristischen Facultät:

1. Geh. Justizrath Behr in Tilsit,
2. Baron Carnot de Cussy in Paris,
3. Tribunals-Vice-Präsident von Gofler in Königsberg,
4. Justiz-Rath Marenski in Königsberg,
5. Präsident Martens in Marienwerder,
6. Appellationsgerichtsrath Medem in Marienwerder,
7. Tribunalsrath Neusch in Königsberg,
8. Stadtgerichts-Präsident Reuter in Königsberg,
9. Geheimrath Professor Dr. Ritschl in Bonn,
10. Appellationsgerichts-Präsident von Rohr in Insterburg,
11. Hofrath Professor Dr. Roscher in Leipzig,
12. Stadtgerichtsrath und Universitätsrichter Senger in Königsberg,
13. Justizrath Tamnau in Königsberg,
14. Tribunalsrath Ulrich in Königsberg,
15. Geheimrath Professor Dr. Voigt in Königsberg;

III. von der medicinischen Facultät:

1. Em. Garcia, Gesanglehrer in Paris,
2. Heins, Professor der Chemie in Halle,
3. Hensche, Stadtrath und Medicinalassessor in Königsberg,
4. Kirchhoff, Professor der Physik in Heidelberg,
5. Quetelet, Professor der Astronomie in Brüssel,
6. Werther, Professor der Chemie in Königsberg,
7. Wiedemann, Professor der Physik in Basel;

IV. von der philosophischen Facultät:

1. Dr. G. Biedermann (practischer Arzt) in Bodenbach (Philosoph),
2. John Stuart Mill in London (Philosoph und National-öconom),
3. August Richter, Professor am Gymnasium in Elbing (Math.),
4. Ch. l'Hermitte, Mitglied des Instituts in Paris (Math.),
5. G. B. Airy, Director der Sternwarte in Greenwich (Astr.),
6. G. Hartung in Königsberg (Naturforscher),
7. Jacq. Gay in Paris (Botaniker),
8. Ed. Brücke, Professor der Medicin in Wien (Physiolog),
9. C. A. Dohrn, Präsident der Entomologischen Gesellschaft in Stettin (Entomolog),

10. G. B. de Rossi in Rom (Epigraphiker),
11. G. Grote in London (Historiker),
12. Ph. Jaffé, Dr. med. und Professor in Berlin (Historiker),
13. L. Giesebrecht, Professor am Gymnasium in Stettin (Hist.),
14. D. Lorenz, Professor der Geschichte in Wien (Historiker),
15. L. Cholevius, Professor am Kneiph. Gymnasium in Königsberg (Literaturhist.),
16. A. Schulz (San Marte), Regierungsrath in Magdeburg (Literaturhist.),
17. A. Stüler, Geh. Oberbaurath in Berlin (Architekt).

Zu Licentiaten der Theologie wurden creirt:

1. Pfarrer Hinz in Pöbethen,
2. Pfarrer Kahle in Gaymen,
3. Prediger Nesselmann in Elbing.

186) Rector- und Decanen-Wahlen bei den Universitäten zu Berlin, Breslau und Bonn und der Akademie zu Münster.

(Centralblatt pro 1861 S. 522 Nr. 198.)

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. September d. J. ist die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Justiz-Raths Dr. Bessler zum Rector der Universität in Berlin für das Universitätsjahr 18 $\frac{62}{3}$ bestätigt worden.

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ist durch Verfügung

- 1) vom 23. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Stenzler zum Rector der Universität zu Breslau für das Universitätsjahr 18 $\frac{62}{3}$,
- 2) vom 23. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Busch zum Rector, und der ordentlichen Professoren Dr. Albrecht Mitschl, Dr. Neusch, Dr. Hälshner, Dr. Schulze und Dr. Troschel zu Decanen beziehungsweise der evangelisch-theologischen, katholisch-theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät der Universität zu Bonn für das Universitätsjahr 18 $\frac{62}{3}$,
- 3) vom 21. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Wieniewski zum Rector, und der Professoren Dr. Bisping und Dr. Kospatt zu Decanen beziehungsweise der theologischen und der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 18 $\frac{62}{3}$ bestätigt worden.

187) Druck der Dissertationen der Studirenden.

Ihre Beschwerde vom 21. v. M. darüber, daß der Decan der medicinischen Facultät den Studirenden der Medicin untersagt hat, ihre Dissertationen bei Ihnen drucken zu lassen, kann für begründet nicht erachtet werden. Dem Decan einer jeden Facultät liegt die Verantwortlichkeit für die pünktliche Befolgung der hinsichtlich der Promotionen bestehenden Bestimmungen ob. Derselbe hat demzufolge die Dissertationen nicht allein nach ihrem wissenschaftlichen Gehalt zu prüfen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselben eine der Würde der Facultät entsprechende äußere Ausstattung erhalten, namentlich in correctem Druck erscheinen.

Dieser Verantwortlichkeit nachzukommen, wäre der Decan völlig außer Stande, wenn den Candidaten eine freie Wahl in Beziehung auf die Druckerei, durch welche der Druck zu bewirken, gestattet würde.

Aus diesen Rücksichten ist den Decanen durch mehrfache Anordnungen ausdrücklich die Wahl unter den vorhandenen Druckereien überlassen worden.

Hierbei muß es auch für die Zukunft bewenden.

Berlin, den 25. August 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
den Buchhändler Herrn N. und
den Buchdruckereibesitzer Herrn N.

17,570. U.

188) Errichtung einer außerordentlichen Professur für das Fach der Geognosie und Mineralogie bei der Akademie zu Münster.

Bei der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster waren die Fächer der Geognosie und Mineralogie seit dem vor mehreren Jahren erfolgten Tode des Professors Dr. Beck nicht mehr vertreten. Die lebhaft betriebenen Erforschungen geognostischer Verhältnisse in der Provinz Westphalen und die Zunahme der Zahl derjenigen Studirenden, welche sich bei der Akademie den Naturstudien widmen, ließen es als Bedürfnis erscheinen, für diese Studien einen Mittelpunkt bei der Akademie in Münster zu bilden. Auf den Antrag der Herren Minister der Finanzen und der geistlichen u. Angelegenheiten haben demnächst Seine Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni d. J. die Errichtung einer außerordentlichen Professur für die gedachten Fächer zu genehmigen und

der Akademie zur Dotation dieser Stelle einen entsprechenden Zuschuß aus dem Münsterschen Studienfonds zu bewilligen geruht, und ist von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten — wie am Schlusse dieses Heftes unter den Personal-Veränderungen mitgetheilt wird — in die Stelle der Gymnasial-Lehrer Dr. Hofius zu Münster berufen worden.

189) Bereicherung der Königl. Bibliothek zu Berlin in der syrischen Literatur. *)

Die Königl. Bibliothek hieselbst ist so eben durch eine werthvolle Gabe Seiner Majestät des Königs bereichert worden. Während dieses großartige Institut an arabischen, persischen und indischen Handschriften bereits einen ausgezeichneten Schatz besitzt, war in demselben die syrische Literatur bisher nur durch sehr wenige handschriftliche Stücke vertreten; ein Umstand, der um so mehr zu beklagen war, da grade in Berlin eine Anzahl der ersten Kenner des Syrischen ihren Wohnsitz hat. Jetzt ist durch den von Seiner Majestät befohlenen Ankauf einiger sehr wichtiger Handschriften aus dem Nachlasse des im vorigen Jahre verstorbenen, als Kenner der syrischen Literatur rühmlichst bekannten Professors Bernstein in Breslau und durch Ueberweisung derselben an die Königl. Bibliothek ein wesentlicher Schritt vorwärts gethan. Unter den neu erworbenen Handschriften sind besonders hervorzuheben: eine vollständige Abschrift des syrisch-arabischen Lexicons des Bar Bahlul aus einem Codex der Bodlejanischen Bibliothek; die erste Hälfte desselben Werks nach einer zweiten Handschrift des Bodlejana, mit durchgängiger Collation der Cambridger und zum Theil auch einer Florentiner Handschrift; ferner ein großer Theil des älteren syrischen Original-Lexicons von Bar Ali, aus einer Leidener Handschrift copirt, mit Varianten, vorzüglich aus Orforders Handschriften; endlich die kritischen Sammlungen Bernstein's zu der sehr fehlerhaft gedruckten Ausgabe der syrischen Chronik des Bar Hebraeus nach zwei Orforder und zwei Vaticanschen Handschriften, ein schätzbares Hülfsmittel zu einer neuen Ausgabe dieses bedeutenden Geschichtswerks.

*) Diese Mittheilung ist aus einer Veröffentlichung der Allgemeinen Preussischen Zeitung entnommen.

190) Bekanntmachung der Akademie der Künste zu Berlin über die Preisvertheilung im Jahre 1862.

(Centralblatt pro 1862 Seite 72 und Seite 132.)

Die Königliche Akademie der Künste hielt am 3. August eine öffentliche Sitzung, in welcher von dem beständigen Secretair Professor Dr. Guhl der Jahresbericht erstattet und der Preis des von Sr. Majestät dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm III. gestifteten akademischen Reifestipendiums ertheilt wurde. Die Behufs Erlangung desselben veranstaltete Konkurrenz war in diesem Jahre für Historienmaler bestimmt und hatten sich acht Bewerber dazu gemeldet. Von diesen traten nach vorausgegangener Vorprüfung vier in die Bearbeitung der Hauptaufgabe ein, und wurde der Preis der mit Nr. II. bezeichneten Arbeit zuerkannt. Die Eröffnung des den Namen enthaltenden versiegelten Couverts ergab als Sieger den Historienmaler

Paul Aug. Heinr. Schobolt aus Magdeburg,

dessen Name sofort in das schon ausgefertigte Collations-Patent über ein zweijähriges Reifestipendium von je 750 Thlr. eingetragen wurde.

Zugleich wurde der Ausfall der diesjährigen Konkurrenzen um die Michael-Beerschen Preise (erster und zweiter Stiftung) bekannt gemacht. Die für Künstler jüdischen Glaubens bestimmte Konkurrenz bezog sich auf Werke der Historienmalerei, und erhielt von zwei Bewerbern den Preis der Maler Alexander Neumann aus Ofen. Die für Künstler ohne Unterschied der Konfession ausgeschriebene Konkurrenz war für Kupferstecher bestimmt, und erhielt den Preis von drei Bewerbern der Kupferstecher H. Sachs aus Berlin. Für jede dieser Konkurrenzen besteht der Preis in einem Stipendium zu einer einjährigen Studienreise nach Italien (vom Oktober des laufenden bis zum Oktober des künftigen Jahres) von 750 Thlr. Die Sitzung schloß mit der Ertheilung von Prämien an Studirende der Königlichen Akademie und an Schüler der mit der Akademie verbundenen hiesigen, so wie der Provinzial-Kunst- und Gewerkschulen. Zwischen den einzelnen Abtheilungen dieser öffentlichen Feier wurden von Cleven der akademischen Schule für musikalische Composition komponirte Musikstücke zur Aufführung gebracht.

2c. 2c.

Berlin, den 8. August 1862.

Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

Im Auftrage:
Ed. Däge.

Professor Dr. Ernst Guhl,
Secretair.

191) Bewilligung eines Zuschusses für die Humboldt-Stiftung.

(Centralblatt pro 1861 Seite 67 Nr. 32.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1862 zu genehmigen geruht, daß der Humboldt-Stiftung in Berlin ein innerhalb der drei Jahre 1862, 1863 und 1864 in gleichen Theilen zahlbar zu machender Beitrag von 10,000 Thln. aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse gewährt werde.

192) Verleihung der Stipendien zur Förderung der archäologischen Studien.

(Centralblatt pro 1861 S. 522. Nr. 197.)

Die bei dem Fonds des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom zur Förderung der archäologischen Studien ausgesetzten zwei Reise-Stipendien sind für das Jahr vom 1. October 1862 bis dahin 1863 dem Privatdocenten an der Universität in Bonn, Dr. August Reifferscheid, zur Zeit in Rom, und den Dr. Wolfgang Helbig aus Dresden, zur Zeit in Berlin, verliehen worden.

193) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Actien-Gesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln“ auf 150,000 Thlr.

(Centralblatt pro 1861 Seite 90 Nr. 10.)

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni d. J. die von der Actien-Gesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln“ beschlossene fernere Erhöhung ihres Grundkapitals auf 150,000 Thlr. zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3 des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Protocoll der General-Versammlung vom 4. Mai d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 14. Juli 1862.

Der Minister der geistl. u. Angel.
v. Mühlner.

Der Minister für Handel u.
v. Holzbrindl.

14,267. U. R. d. g. N.

IV. 6378. R. f. S.

III. Gymnasien und Realschulen.

194) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Progymnasien, Realschulen und höhere Bürgerschulen.

Die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Stralsund*) ist in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen; die Progymnasien zu München-Gladbach**) und zu Mors***) im Regierungsbezirk Düsseldorf sind als vollständige Progymnasien, insbesondere auch im Sinne des §. 131. 1. g der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, und die Stadtschule zu Lüdenscheid im Regierungsbezirk Arnberg als höhere Bürgerschule mit dem Recht zu gültigen Abgangsprüfungen nach dem Reglement vom 6. October 1859 anerkannt worden.

Berlin, den 13. August 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.

16,797. U.

195) Religionsunterricht für die Schüler, welche einer andern als der stiftungsmäßigen Confession einer höheren Unterrichtsanstalt angehören.

(Centralblatt pro 1859 S. 232; pro 1862 S. 417.)

Nach den der Eingabe des Curatoriums der höheren Stadtschule zu N. vom 16. v. M. beigefügten und von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Statuten derselben soll die Anstalt eine katholische sein und katholische Lehrer erhalten. Dieser von der Vertretung der Stadt festgesetzte und den Bevölkerungs-Verhältnissen entsprechende confessionelle Charakter der Anstalt schließt jedoch nicht aus, daß auch Schüler, welche der katholischen Confession nicht angehören, dieselbe besuchen, und daß von Seiten der Anstalt auch für die religiöse Unterweisung evangelischer Schüler gesorgt werde, sobald die Zahl derselben nicht mehr dauernd auf einige wenige Schüler beschränkt bleibt. Nach diesem Grundsatz, welcher auch bei städtischen evangelischen Anstalten in Beziehung auf die katholischen Schüler derselben in Anwendung kommt, kann das Curatorium der Anstalt zu N. nicht genöthigt werden, für zwei

*) cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 603.

**) cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 207.

evangelische Schüler einen evangelischen Religionslehrer, gleichviel ob derselbe auf Remuneration Anspruch mache oder nicht, anzustellen und denselben in das Lehrer-Collegium aufzunehmen; vielmehr muß es nach dem dießseitigen, an den Evangelischen Ober-Kirchenrath gerichteten Schreiben vom 26. Januar 1859 (Centralblatt für 1859 S. 232), den evangelischen Eltern dieser beiden Schüler überlassen bleiben, für deren Religions-Unterricht in anderer Weise zu sorgen, wozu der evangelische Pfarrer von N. seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat. Sollte die Zahl der evangelischen Schüler in dieser Anstalt sich erheblich und dauernd vermehren, dann wird es an der Zeit sein, die Anstellung eines evangelischen Religionslehrers herbeizuführen. 1c.
Berlin, den 8. August 1862.

v. Mühlner.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten 1c.
15,394. U.

196) Kompetenz-Verhältnisse bei Festsetzung des Schulgelds in Vorbereitungsclassen höherer Bürgerschulen.

Die Königliche Regierung befindet sich im Irrthum, wenn Dieselbe nach dem Bericht vom 17. v. M. glaubt, daß Ihr eine Mitwirkung bei der Festsetzung des Schulgeldes, welches für den Besuch der mit der höheren Bürgerschule in N. verbundenen beiden Vorbereitungsclassen entrichtet wird, nicht zustehe. Eine solche Mitwirkung gebührt der Königlichen Regierung nach der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und auch deshalb, weil Dieselbe darüber zu wachen hat, daß das Schulgeld in den zu Ihrem Ressort gehörigen Anstalten im Allgemeinen nicht zu hoch gegriffen und dadurch der Besuch derselben insbesondere dann nicht zu sehr beschränkt werde, wenn diese Anstalten größtentheils aus Communalfonds unterhalten werden. 1c.

Berlin, den 25. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner.

An
die Königliche Regierung zu N.
13,756. U.

197) Kompetenzverhältnisse bei Einführung des Directors einer städtischen (höheren) Unterrichts-Anstalt.

Auf den Bericht vom 20. v. M. erkläre ich mich mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium darin einverstanden, daß die Einführung des Directors einer städtischen Unterrichts-Anstalt Sache

der Aufsichtsbehörde ist, dem Patronat einer solchen Schule aber unbenommen bleibt, bei der Einführungs-Feierlichkeit sich durch einen Deputirten vertreten zu lassen. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium ermächtige ich, wegen Einführung des N. als Director des Gymnasiums zu N. demgemäß das Erforderliche anzuordnen.
Berlin, den 4. September 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mühlcr.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
18,065. U.

198) Anmeldung von Abiturienten.

In Betreff der Anmeldung von Abiturienten finden wir uns veranlaßt zur Vermeidung von Excitatorien, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens unter Bezugnahme auf die Abiturienten-Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834, vom 12. Januar 1856 *) und vom 6. October 1859 **) Folgendes zu verordnen:

- 1) Der Bericht, ob ein Abiturienten-Examen an den dazu bestimmten Terminen zu Ostern und zu Michaelis stattfinden werde, ist an das Königliche Schul-Collegium zu erstatten. Findet kein Abiturienten-Examen statt, so ist doch eine Vacat-Anzeige erforderlich. In dem Bericht ist zugleich die Anzahl der Abiturienten anzugeben, damit beurtheilt werden kann, ob die mündliche Prüfung mehr als einen Tag Zeit erfordern werde. Um bei der großen Anzahl der betreffenden Anstalten rechtzeitig bestimmen zu können, an welchen Tagen und an welchen Anstalten unser Departementsrath selbst die Leitung der mündlichen Prüfung übernehmen solle, ist der Bericht immer in den ersten Tagen des Januar für den Oster- und in den ersten Tagen des Juli für den Michaelis-Termin, jedenfalls vor dem Wiederbeginn des Unterrichts nach Neujahr und vor dem Beginn der großen Sommerferien zu erstatten. Dem Bericht ist Abschrift eines Protokolls beizufügen, welches in der Lehrer-Conferenz über die Zulassung zur Abiturienten-Prüfung aufzunehmen ist.

Die Zulassung eines Schülers nach erst anderthalbjährigem Besuch der Prima darf nur ausnahmsweise und unter besondern Umständen bei Einstimmigkeit der Lehrer, welche Mitglieder der Prüfungs-Commission sind, bei uns in Antrag gebracht werden. Es

*) Centralblatt pro 1859 Seite 225.

**) Dasselbst Seite 582.

ist ferner beizulegen ein Verzeichniß der Abiturienten, das in tabellarischer Zusammenstellung den Geburtstag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts in Prima und auf der Schule, so wie den gewählten Beruf anzugeben hat, und außerdem in einer besonderen Rubrik eine kurze Charakteristik des Schülers enthalten muß, aus der entnommen werden kann, ob derselbe nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung die erforderliche Reife besitzt und ob der Zweck der Schule bei ihm erreicht worden ist.

2) Gleichzeitig mit der Anmeldung der Abiturienten zur Prüfung bei uns sind die Themata und Aufgaben zur schriftlichen Prüfung von den Herren Directoren unserm Departementsrath direct zur Auswahl vorzulegen, und zwar zu jeder Gattung von schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Aufgaben. Dieselben sind auf halbgebrochenen Bogen, jede Gattung auf einen besonderen Bogen, zu schreiben und ist Ort, Zweck und Art der Aufgabe und der Name des die Aufgaben vorschlagenden Lehrers oben auf der linken Seite des halbgebrochenen Bogens anzugeben. Die Aufgaben sind mit dem Legi des Directors, wodurch derselbe seine Zustimmung und Billigung der Aufgabe bezeugt, in die gewöhnliche Berichtsform gefaltet, auf der Außenseite mit dem Namen des Orts, der Schule und der Gattung der Aufgabe bezeichnet, mittels kurzen Begleitschreibens von dem Director an unsern Departementsrath zu schicken. Von diesem werden die Aufgaben mit Bezeichnung der ausgewählten, jede Gattung besonders versiegelt, rechtzeitig den Herren Directoren wieder zugehen. Die Entsiegelung jeder Aufgabe hat vor den Augen der Schüler erst in dem Augenblicke zu geschehen, wo ihre Bearbeitung beginnen soll. Daß dieser Bestimmung genügt sei, ist ausdrücklich in dem Protokoll über die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zu bemerken. Die schriftliche Prüfung hat bald nach Rücksendung der ausgewählten Aufgaben zu beginnen, damit hinlänglich Zeit zur Correctur und zur Circulation der Arbeiten unter sämtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission vorhanden ist.

Berlin, den 30. Juli 1862.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

An
die Herren Directoren der höheren Lehranstalten
der Provinz Brandenburg.

199) In wiefern können gleichförmige Formulare für die Censuren, Abiturientenzeugnisse und sonstigen Abgangszeugnisse zum Gebrauche a. der Gymnasien, b. der Realschulen festgesetzt werden, und welche Schemata sind dazu als geeignet zu erachten?

(Mittheilung aus dem Protocolle der Westphälischen Directoren-Conferenz.)

Die Erfahrung, daß nicht allein hinsichtlich der vorbezeichneten Zeugnisse u. eine sehr große Verschiedenheit unter den höheren Lehranstalten der Provinz obwalte, sondern namentlich auch vielfach Abgangszeugnisse vorgekommen, aus denen der Standpunkt der betreffenden Schüler nur unsicher zu entnehmen sei, hatten das Königl. Provinzial-Schulcollegium, auf mehrseitigen Antrag veranlaßt, den vorliegenden Gegenstand unter die diesjährigen Berathungsgegenstände aufzunehmen. Der Vortrag darüber war dem Dir. N. übertragen, welcher auf Grund der von den einzelnen Anstalten erstatteten Berichte in nachstehender Weise referirte.

Die von dem Königl. Provinzial-Schulcollegium durch Vorlegung der genannten Frage beabsichtigte Herbeiführung einer gewissen Gleichförmigkeit der Formulare zu den drei erwähnten Arten von Zeugnissen werde in den meisten der eingereichten Berichte willkommen geheißen. Nur ein Bericht spreche sich bestimmt dagegen aus, weil „solche Uebereinstimmung mit dem individuellen Leben jeder Anstalt nicht vereinbar scheine,“ und eben so bezeichne ein Bericht jene Uebereinstimmung als eine Sache, auf welche kein Werth zu legen sei. Von einigen Anstalten sei eine bestimmte Ansicht gar nicht ausgesprochen, doch liege auch kein Grund vor zu der Vermuthung, daß man dort der in Rede stehenden Vereinbarung abgeneigt sei. Daß eine Uebereinstimmung der Formulare bis in deren kleinste Bestandtheile nicht zu erreichen sein werde, ließen die Berichte allerdings erkennen, und eine solche habe auch die Behörde schwerlich im Auge. Es komme deshalb auf eine Bestimmung der wesentlichen Punkte an, in welchen eine Uebereinstimmung entschieden wünschenswerth, und andererseits ohne unnöthige und lästige Beschränkung der Individualität der einzelnen Anstalten füglich durchführbar erscheine. Es werde dabei zweckmäßig sein, die verschiedenen Arten von Zeugnissen einzeln in Erwägung zu ziehen.

Was nun

A. die Censuren

betreffe, so sei darüber Folgendes zu bemerken:

Dieselben enthalten schon jetzt nach den fast von allen Anstalten vorgelegten Formularen übereinstimmend gewisse Rubriken, welche sich theils auf die Persönlichkeiten (Schüler, Lehrer, Eltern), theils

auf die beurtheilten Leistungen (Betragen, Fleiß ꝛ.), theils endlich auf den Zeitraum, für welchen die Censur gilt, beziehen und eben durch diese Uebereinstimmung als wesentlich charakterisirt werden.

2. Außerdem finden sich in den Schematen einzelner Anstalten noch gewisse andere Rubriken (z. B. Angabe von Censurnoten, Nachsätzen, Lob und Tadel ꝛ.), die ihrer Vereinzelung wegen nicht als wesentlich zu betrachten sind.

3. Auch unter den Rubriken ad 1. seien mehrere (z. B. Alles, was zur Ueber- oder Unterschrift gehöre), welche einer Erörterung nicht bedürften; dagegen möchten

4. folgende Punkte, wenn auch nicht alle in gleichem Maße, als Gegenstände einer wünschenswerthen Einigung zu bezeichnen und deshalb näher zu besprechen sein: a. Zahl und Ausdruck der Prädikate für die Leistungen des Schülers in jedem Lehrfache. b. Aufzählung der Prädikate an geeigneter Stelle. c. Ob besondere Prädikate für das Betragen? und wenn solche, d. Nennung derselben auf dem Formular. e. Ob eine Hauptnummer auf jeder Censur? und wenn solche, f. Aufzählung der festgestellten Censurnummern auf dem Formular. g. Reihenfolge der einzelnen Unterrichtsfächer. h. Ob der Fleiß des Schülers summarisch, oder bei jedem einzelnen Lehrfache zu censiren? i. Ob die Theilnahme am Unterrichte (Aufmerksamkeit) unter Fleiß einzuschließen, oder besonders zu charakterisiren und — in letzterem Falle — ob summarisch oder bei jedem Fache speziell? k. Ob neben der Doppelrybrük für Versäumungen des Unterrichts und des Gottesdienstes auch specielle Angaben von Versäumnissen — „mit — ohne Entschuldigung“? l. Freier Raum für „Besondere Bemerkungen.“

5. Auf Grund der vorliegenden Berichte und eigenen Urtheils sprach sich nun Ref. über die vorstehend bezeichneten Fragen also aus:

ad a. Grade dieser Punkt sei in allen denjenigen Berichten, welche überhaupt möglichste Gleichförmigkeit der Zeugnißformulare wünschten, vorzugsweise betont worden. Ref. selbst lege den größten Werth auf gleiche Zahl der Prädikate, und entscheide sich aus Rücksicht auf die bedeutende Mehrzahl der kundgegebenen Ansichten, wie auch aus inneren Gründen für die Zahl fünf. In zwei Berichten werde dieser Punkt nicht ausdrücklich besprochen; von den übrigen 16 wünschen 9 die Fünfzahl; 4 derselben halten deren vier ausreichend; eine Anstalt führe 6, eine andere 7 Prädikate auf, und ein Bericht endlich empfehle „die möglichst geringe Zahl“, nämlich 3.

Hinsichtlich des Wortausdrucks werde eine Einigung aller 18 höheren Lehranstalten der Provinz ihre Schwierigkeit haben, da nicht zwei Anstalten von den neun, welche 5 Prädikate wünschten, dafür überall dieselben Ausdrücke vorschlugen. Es ergebe sich vielmehr Folgendes:

Von jenen 9 Anstalten wählen 7 als fünftes Prädikat: schlecht; als zweites Prädikat wählen von jenen 9 Anstalten 7 die Bezeichnung: gut, dasselbe auch 2 von denen, die nur 4 Prädikate wünschen, also im Ganzen 9 Anstalten. — Als drittes Prädikat wünschen 3 Anstalten „befriedigend“, 5 das gleichbedeutende „genügend“; und ganz nahe steht denselben eine Anstalt mit „eben genügend“ und eine andere mit „noch genügend“. — Hiernach schlage Ref. folgende Prädikate vor: 1. sehr gut (oder: recht gut), 2. gut, 3. befriedigend, 4. nicht befriedigend, 5. schlecht. Letzteres sollte nur zur Bezeichnung trostlos geringer Leistungen dienen, und deshalb würden es leicht auch diejenigen Anstalten hinzunehmen können, welche mit 4 Prädikaten auszureichen hofften. Für jene Ausdrücke sei Ref. neben dem durch obige Zusammenstellung angedeuteten Grunde noch durch die Rücksicht bestimmt worden, daß diese sich am nächsten an die für die Abiturientenzeugnisse seit dem 12. Januar 1856 bestimmten Prädikate angeschlossen (das 2., 3. und 4. Prädikat seien gleichlautend); als ein für durchaus Unbefriedigendes leistende Schüler unentbehrliches Prädikat komme das fünfte („schlecht“) hinzu; und das erste („vorzüglich“) sei, weil gegen dasselbe pädagogische, nur bei der Anwendung auf Abiturientenzeugnisse einigermaßen zurücktretende Bedenken erhoben werden, mit „sehr gut“ oder „recht gut“ vertauscht worden. Dem letzteren Ausdrucke gebe er den Vorzug, weil „sehr gut“, wie auch in zwei Berichten hervorgehoben worden, ebenfalls etwas pädagogisch Anstößiges habe, was bei jenem nicht der Fall sei. Endlich spreche noch für jene Ausdrücke deren Anwendbarkeit auf das Betragen, welche bei anderen Ausdrücken nicht in gleichem Grade zutreffe.

ad b. Diese Aufzählung sei in dem einzigen Falle, daß alle Gymnasien und Realschulen der Provinz dieselben Prädikate annehmen würden, für deren Directoren und Lehrer entbehrlich; aber selbst dann, und vollends also bei dem Gebrauche verschiedener Prädikate, nothwendig für jeden andern, der aus der Censur des Schülers eine genaue Kenntniß desselben erlangen solle.

ad c. Es seien fünf Prädikate vorgeschlagen, die für Betragen ebensowohl wie für die Leistungen passen. Sollten nicht diese, sondern für die Leistungen andere gewählt werden, so würden für das Betragen besondere zu wählen sein; etwa die drei von der Realschule zu Münster empfohlenen: gut, nicht ohne Tadel, und tadelnswerth; oder etwa fünf: 1. sehr oder recht gut, 2., 3. und 4. wie vorgenannt, 5. sehr tadelnswerth. — Jedenfalls würde Ref. den Gebrauch festgestellter Prädikate einem ganz freien Ausdrucke vorziehen. Das Prädikat „tadelnswerth“, vollends das Prädikat „sehr tadelnswerth“, müsse übrigens, wo es angewandt werden solle, noch besonders motivirt werden.

ad d. gelte das ad b. Gesagte.

ad e. Den Gebrauch einer Censur-Haupt-Nummer müsse Ref. dringend empfehlen. Bei deren Bestimmung sei natürlich der wissenschaftliche Standpunkt hauptsächlich maßgebend; doch sei bei erheblichen sittlichen Mängeln eine durch eine erläuternde Note motivirte Herabsetzung angemessen. Für solche Nummer sprächen sich die Berichte von 12 Anstalten aus.

ad f. Solche Aufzählung erscheine nicht weniger nothwendig, als die Aufzählung der festgesetzten Prädikate.

ad g. Die Reihenfolge scheine ziemlich gleichgültig; doch empfehle sich aus leicht ersichtlichen Gründen die Anwendung derselben Reihenfolge in den Censuren, den Abiturienten- und in den sonstigen Abgangszeugnissen, und würde sonach die in den Prüfungsreglements vom 4. Juni 1834 (für die Gymnasien) und vom 6. October 1859 (für die Realschulen) vorgeschriebene Reihenfolge der Fächer in den Abiturientenzeugnissen als maßgebend anzusehen sein.

ad h. Es erscheine angemessen, daß jeder Lehrer den bei seinem Fache oder seinen Fächern wahrgenommenen Fleiß durch ein Prädikat charakterisire.

ad i. Ebenso erachte Ref. es für zweckmäßiger, daß die Aufmerksamkeit neben dem Fleiße besonders charakterisirt werde, schon deshalb, weil sonst einige Lehrer ihr Urtheil über jene mit dem über den Fleiß zusammenwerfen, andere es unter Betragen subsumiren würden; überdem werde keineswegs der häusliche Fleiß und die Aufmerksamkeit beim Unterrichte stets in gleichem Maße Lob oder Tadel verdienen. Auch müsse jeder Lehrer über die Aufmerksamkeit sein Urtheil bei jedem Schüler in Beziehung auf sein Lehrfach oder seine Lehrfächer besonders abgeben. Sonach würden neben den untereinander aufgeführten Lehrfächern in den Censurformularen drei Columnen mit den Rubriken: Häuslicher Fleiß — Aufmerksamkeit — Leistungen zu bilden sein.

ad k. Die Unterabtheilungen „mit — ohne Entschuldigung“ verwirft Ref. wegen der trotz eingereichter Bescheinigungen und stattgehabter Lehrerbefuche bleibenden Schwierigkeit, zu entscheiden, ob und in wie fern die Schul- und Kirchenversäumnisse in jedem einzelnen Falle wirklich gerechtfertigt gewesen.

ad l. Der Raum mit der Rubrik: „Besondere Bemerkungen“ dürfe nicht zu eng bemessen werden, zumal wenn das Censurformular übrigens so eingerichtet sei, daß füglich nur charakterisirende Prädikate unter den Rubriken: Fleiß — Aufmerksamkeit — Leistungen — eingetragen werden könnten. Denn öfter werde eine erläuternde Bemerkung, entweder in Beziehung auf diese Punkte, oder in Beziehung auf das Betragen sehr nützlich, wo nicht nothwendig sein. Weil aber solcherlei Bemerkungen nur hier und da nöthig sein würden, so genüge es und sei sogar aus naheliegenden Gründen vorzu-

ziehen, daß übrigens die Urtheile in die scharf ausgeprägte Form eines bestimmten Prädikats gebracht würden.

6. Bei mehreren Gymnasien seien Censurbücher statt einzelner Censurbogen in Gebrauch. Es lasse sich nicht läugnen, daß für diese Einrichtung gute Gründe sprächen; doch würden auch diejenigen Anstalten, welche seither sich einzelner Censurbogen bedient hätten, Gründe für die Beibehaltung dieses ihres Gebrauchs aufstellen. Es bedürfe nach dem Erachten des Ref. keiner Gleichförmigkeit in diesem Punkte bei den Gymnasien und Realschulen der Provinz. Von mehreren Anstalten werde noch für zweckmäßig gehalten, den Censurbüchern auch die Disciplinarordnung vorzuhängen.

Auf dieses Referat über die Censuren erachtete der Vorsitzende angemessen, zuvörderst die betreffenden Correferate folgen zu lassen und demnächst durch Discussion dieser Vorträge den ersten Theil der Aufgabe zu erledigen, bevor zu deren folgenden Theilen übergegangen werde.

Der erste Correferent erklärte sich im Ganzen mit dem Ref. und dessen eingehender und erschöpfender Behandlung des Gegenstandes einverstanden; er könne sich deshalb auf wenige Bemerkungen beschränken.

Daß von mehreren Anstalten geäußerte Bedenken, daß durch eine in der Provinz zu erzielende möglichste Uebereinstimmung bei der Abfassung der Censuren, und durch Zugrundlegung gleichförmiger Formulare schablonenmäßige Behandlung und geistloser Mechanismus herbeigeführt werde, theile er nicht. Solche Gefahr sei bei Gleichförmigkeit der Formulare für ein von dem rechten Geiste geleitetes Lehrer-Collegium nicht vorhanden; sie liege aber auch bei Beseitigung der Formulare vor, wenn dieser Geist fehle.

Wichtig sei die Festhaltung des Zweckes der Censuren nicht nur für die Eltern und Schüler, sondern auch für die Lehrer. Daraus ergebe sich zunächst der Nutzen einer gemeinsamen Berathung des Gegenstandes, dann aber auch die Nothwendigkeit einer wenigstens alle wesentlichen Punkte umfassenden Uebereinstimmung. Dadurch sei keineswegs ausgeschlossen, daß einzelne Anstalten noch Manches von nur localer Bedeutung aufnähmen.

Die Censur solle ein auf den kürzesten Ausdruck gebrachtes, aber genaues und unzweideutiges Urtheil der Lehrer über das religiös-sittliche Verhalten der Schüler und deren Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern enthalten. Das religiös-sittliche Verhalten sei in vier verschiedenen Beziehungen aufzufassen: als Betragen, Theilnahme während des Unterrichts, häuslicher Fleiß und Ordnungsliebe.

Die Rubrik Betragen umfasse das religiös-sittliche Verhalten der Schüler im engeren Sinne: Wahrheitsliebe, Verhalten gegen Lehrer und Mitschüler, Beobachtung der Schulgesetze u. s. w. Den von einer Seite gegen die halbjährig wiederkehrende Beurtheilung

des Betragens geäußerten Bedenken trete Corref. nicht bei; ebenso wenig scheine es passend, statt dessen die Zahl der lobenden Eintragungen ins Klassenbuch 2c. aufzuführen. — Zur Beurtheilung des Betragens erachte er drei Prädikate ausreichend: gut — nicht ohne Tadel — tadelnswerth. In den beiden letzten Fällen, besonders in dem letzteren, sei die Veranlassung zum Tadel historisch, nicht schildernd anzuführen. Entehrende und grobe sittliche Vergehen seien durch besondere briefliche Mittheilungen zur Kenntniß der Eltern zu bringen. In den lobenden Prädikaten über gut hinauszuweichen, könne er nicht billigen; ebensowenig die vielfachen Schattirungen der Prädikate.

Theilnahme beim Unterrichte und Fleiß seien, weil oft in den einzelnen Fächern sehr ungleich, nicht zu einer Gesamtcensur zusammenzufassen, sondern einzeln bei jedem Unterrichtsgegenstande zu beurtheilen.

Die Erfolge der unterrichtenden Thätigkeit würden am besten als „Leistungen im Verhältnisse zu den Anforderungen der Klasse“ bezeichnet. Für dieselben, sowie für Theilnahme und Fleiß seien dieselben Prädikate festzusetzen. Bei dieser Festsetzung komme es in erster Linie auf allgemeine Anerkennung und gleichmäßigen Gebrauch von drei Hauptprädikaten an: gut — genügend — ungenügend, — von denen genügend namentlich mit Bezugnahme auf die vorstehend vorgeschlagene Bezeichnung „Leistungen im Verhältnisse 2c.“ unzweideutiger und objectiver sei, als das verwandte befriedigend. Alle Zwischenprädikate, alle Schattirungen, wie: kaum genügend, ziemlich genügend 2c. seien verwerflich ebenso sehr mit Rücksicht auf den Zweck in Beziehung auf die Lehrer, als auf Eltern und Schüler. Ein mehr lobendes Prädikat als gut erscheine ihm unnöthig und unzweckmäßig; würde eins beliebt, so sei recht gut das beste, besser wohl als sehr gut, viel besser als lobenswerth. Ein starker Tadel, namentlich wenn er, wie das Regel sein werde, sich auf mehrere Gegenstände beziehe, werde genauer, unzweideutiger und wirksamer durch ein in die Rubrik „Besondere Bemerkungen“ aufzunehmendes Urtheil ausgedrückt, als durch ein einzelnes Prädikat. Würde aber ein Prädikat beliebt, so dürfte „schlecht“ zu verwerfen sein, weil es mehr einen sittlichen Tadel enthalte, und besser durch „gering“ ersetzt. Dieselben Prädikate, welche bei den Censuren gebraucht würden, seien auch sonst, z. B. bei der Correctur der schriftlichen Arbeiten, anzuwenden.

Die Reihenfolge der Unterrichtsgegenstände schließe sich am zweckmäßigsten der in dem vorgeschriebenen Formulare der Abiturientenzeugnisse an. Nur würden anstatt Naturwissenschaften deren Zweige: Physik, Chemie, Naturbeschreibung einzeln aufzuführen sein; der letztere Ausdruck verdiene den Vorzug vor Naturgeschichte; ebenso Religionslehre vor Religion.

Eine Censur-Hauptnummer sei dringend zu empfehlen. Der Mißbrauch, der möglicher Weise von Eltern oder Schülern damit getrieben werden könne, werde durch die größere Wirksamkeit, welche sie in der Regel den Censuren verleihe, reichlich aufgehoben.

In der Rubrik „Ordnungsliebe“ seien namentlich die Versäumnisse im Besuche der Kirche, der Schule und in den schriftlichen Arbeiten der Zahl nach aufzuführen. Nur, wo nachweislich eine solche Versäumnis nicht gerechtfertigt gewesen, sei dies ausdrücklich hinzuzufügen; bei den übrigen „mit Entschuldigung“ hinzuzufügen, möchte im Allgemeinen nicht passend sein.

Besonders wichtig sei die Rubrik „besondere Bemerkungen“, durch deren zweckmäßige Benutzung die Censur in vielen Fällen nicht nur an Deutlichkeit für die Eltern, sondern auch an nachhaltiger Wirkung für die Schüler gewinne.

Am Schlusse werde die Formel „Unterschrift der Eltern oder ihrer Stellvertreter“ anderen ähnlichen vorzuziehen sein, namentlich der: „Unterschrift und Bemerkungen der Eltern“, indem letztere auf der Censur keine Bemerkungen zu machen hätten.

Die Frage, ob Censurbücher oder einzelne Censurblätter den Vorzug verdienen, könne füglich als eine offene betrachtet und behandelt werden, da hier eine Uebereinstimmung sämmtlicher Anstalten am wenigsten nothwendig erscheine. Die Censurbücher scheinen übrigens manche Vorzüge zu haben. Zweckmäßig sei es dann jedenfalls, auf der ersten Seite die vollständigen Personalien des Schülers aufzuführen; unnöthig dagegen, einen Revers des Vaters zu verlangen, daß derselbe mit der westfälischen Disciplinarordnung einverstanden sei, weil sich das wohl von selbst verstehe.

Der zweite Correferent trat zunächst der Mehrzahl der Anstalten bei, welche eine Gleichförmigkeit der Zeugnisse in ihren Hauptbestandtheilen, insbesondere eine Festsetzung bestimmter allgemein bindender Prädikate zur Werthbezeichnung wünschen. Die von einzelnen Anstalten ausgesprochenen Gründe für eine Einigung in diesem Punkte, daß nämlich den Behörden sowohl als den Schülern bei der bisherigen Praxis eine klare Einsicht in den Werth des Zeugnisses erschwert werde, seien allerdings weniger für die nicht für weitere Kreise bestimmten Censuren, als für die Abgangszeugnisse zutreffend; eine Einigung sei indessen auch für die Censuren wünschenswerth, weil sie in den einzelnen Anstalten ein schwankendes und willkürliches Verfahren bei der Beurtheilung auf dem leichtesten Wege beseitige; und werde nothwendig, wenn die auf den Censuren ausgesprochenen Prädikate bei der Abfassung der Abgangszeugnisse zu Grunde gelegt würden.

Die Censur müsse, um ihrem Zwecke (Schülern und Eltern ein möglichst klares und zusammenfassendes Urtheil über Fleiß und Führung während eines bestimmten kürzeren Zeitraums zu geben)

zu genügen, auf eine möglichst einfache Form gebracht werden mit Beseitigung aller entbehrlichen Rubriken und Unterabtheilungen. Unnötig erscheine deshalb die vorgeschlagene Rubrik „Ordnungsliebe“, ebenso unnötig die Unterscheidung zwischen häuslichem Fleiß und Theilnahme am Unterricht (Aufmerksamkeit), da diese nur eine besondere Art des Fleißes darstelle. Statt „Fortschritte“ sei richtiger „Leistungen“ zu sagen, da nur diese von dem censirenden Lehrer ins Auge gefaßt würden.

Die Zahl der Prädikate dürfe weder zu gering sein, weil sonst die unter den Schülern herrschende Verschiedenheit nicht in gehöriger Weise bezeichnet werden könne, noch zu groß, weil durch zu viele Abstufungen das Urtheil abgeschwächt, und unnötige Schonung und Milde veranlaßt werde. Corref. trete deshalb der von der Mehrzahl der Anstalten gewünschten und von dem Ref. empfohlenen Zahl von 5 Prädikaten bei. Auch theile er ganz die Ansicht, daß es nicht so sehr auf den Ausdruck für die einzelnen Abstufungen, als vielmehr auf die Bestimmung der Zahl der Prädikate ankomme.

Ziffern statt der Wort-Prädikate zu gebrauchen, scheine aus mehrfachen Gründen verwerflich, einerseits, weil die dadurch bezweckte größere Uebersichtlichkeit und Bestimmtheit doch nur illusorisch sei und nur etwa für die Nr. 1 geltend gemacht werden könne; andererseits aus praktischen Gründen, wegen der leicht vorkommenden Versehen Seitens des censirenden Lehrers und Fälschungen Seitens der Schüler.

Mit der Festsetzung von Hauptnummern für die einzelnen Zeugnisse kann Corref. sich nicht einverstanden erklären. Zahlen seien an sich nicht geeignet, das aus sehr verschiedenen Factoren zusammengesetzte Verhältniß zweier Schüler auszudrücken; man werde sich deshalb oft eine Unbilligkeit zu Schulden kommen lassen, wenn man, wie nicht zu vermeiden sei, Schüler, deren Leistungen mehr oder minder von einander abweichen, in dieselbe Abtheilung zu verweisen genöthigt sei. Auch lasse sich nicht verkennen, daß solche kurz und bestimmt hingestellte Gesamturtheile einerseits Dünkel und Ueberhebung hervorrufen, andererseits aber auch unverdient tranken und niederdrücken könnten, dadurch aber leicht zu Mißverhältnissen unter Schülern sowohl, als zu Collisionen der Anstalt mit den Eltern Veranlassung geboten werde. Endlich sei es sehr fraglich, ob der angebliche Nutzen, daß Eltern und Schülern dadurch das Verständniß der Censur erleichtert und ihr allgemeiner Werth zum Voraus bezeichnet werde, nicht vielmehr ein Nachtheil sei und eine unbefangene und eingehende Prüfung der Censur und der einzelnen Prädikate verhindere. Eher würde Corref. sich für die Festsetzung einer Rangordnung erklären, durch welche jedem Schüler nach seinen Gesamtleistungen sein bestimmter Platz angewiesen werde. Solches habe allerdings nur für die oberen Klassen, in de-

nen ein weiteres Certiren nicht stattfinden, eine größere Bedeutung und nachhaltige Kraft. Gegen den Grundsatz, daß in diesem Falle bei gleichen Leistungen das Betragen bei der Entwerfung der Rangordnung entscheide, werde sich mit Grund schwerlich etwas erinnern lassen.

Für das Betragen dieselben Prädikate, oder überhaupt bestimmte Prädikate vorzuschreiben, scheine nicht nöthig, da die Aeußerung über dasselbe nicht dem einzelnen Lehrer obliege, sondern nach Berathung und Beschlußnahme des gesammten Lehrercollegiums erfolge. Das Prädikat „recht gut“ halte er nicht für unpassend, wenn es selten und nur solchen Schülern gegeben werde, die nicht bloß in ihrem sittlichen Verhalten, sondern auch in ihren Leistungen sich auszeichnen und deshalb den übrigen gleichsam als Muster vorgeführt werden könnten.

Die Benutzung von Censurbüchern statt der Censurbogen halte auch er ebenfalls für zweckmäßig, nicht bloß weil einer Verschleuderung der Censuren vorgebeugt und die öfters wünschenswerthe Vergleichung mit früheren Censuren dem Lehrer erleichtert werde, sondern auch, weil durch diese sich dabei auch den Schülern selbst und deren Angehörigen unwillkürlich aufdrängende Vergleichung mit den vorhergehenden Censuren das jedesmalige Zeugniß in den Augen der letzteren eine größere Geltung erhalte.

Nach diesen Vorträgen stellte der Vorsizende zunächst (ad 4 a. und b. des Referats) die Frage zur Erörterung: Ob eine Gleichförmigkeit der Censuren überhaupt als zweckmäßig zu empfehlen sei. Ueber dieselbe entspann sich sofort eine allseitige und lebhaft Discussion in der Versammlung.

Zuerst erklärte sich Dir. N. gegen eine solche Gleichförmigkeit. Jede Anstalt habe ihre selbstständige Sphäre und ihr eigenes Publikum, sei daher auch am Besten im Stande, selbst zu beurtheilen, wie sie sich innerhalb jener mit diesem am leichtesten verständigen könne. Es handle sich hier noch nicht um Abgangszeugnisse, sondern um Censuren, die eben als Eigenthum der einzelnen Anstalten zu betrachten seien, und deshalb müsse für das ganze Censurwesen jeder Anstalt ihre Selbstständigkeit und das Verbleiben bei dem nach ihren Erfahrungen als zweckdienlich Bewährten gelassen werden. Mit vielen der vorgeschlagenen Bestimmungen (Prädikate, Nummern &c.) stimme er nicht überein; und wie er die abweichenden, mit Genehmigung der Behörde bis dahin bei seiner Anstalt bestehenden Einrichtungen nur sehr ungern aufgeben würde, so wünsche er auch jeder anderen Anstalt ihre Freiheit gewahrt. In Bezug auf Abgangszeugnisse sei es etwas anderes.

Dir. N. schloß sich der vorstehend ausgesprochenen Ansicht vollständig an, weil jedes Lehrercollegium sich unangenehm beengt und eingeschränkt fühlen werde, wenn es sich zur Annahme von Prädi-

laten verstehen sollte, die nach Zahl und Ausdruck seiner bis dahin ohne erweisliche Uebelstände bestandenen Praxis widersprächen. Für die Abgangszeugnisse sei allerdings eine gewisse Gleichförmigkeit zu wünschen. Dir. N.: Die Abgangszeugnisse müßten mit den Censuren möglichst in Einklang gebracht werden, und dadurch empfehle sich auch für die Censuren in Bezug auf die Bestimmung der Prädikate Gleichförmigkeit; wogegen von Dir. N. erinnert wurde, daß eine solche Gleichförmigkeit für die einzelnen Anstalten kaum anders als durch Zwang zu erreichen scheine, und vor einem solchen möchte er dieselben gern bewahrt sehen. Dir. N.: Es liege in der Natur des Kenntlichmachens der Leistungen eines Schülers, daß dieselben in sehr verschiedener Weise bezeichnet werden könnten. Wenn nun die Anstalten sich über eine bestimmte Bezeichnungsweise derselben einigten, so finde er darin durchaus keinen Zwang, der das Lehrercollegium beenge. Auch theile er die Ansicht, daß Abgangszeugnisse sich nur auf Grund der Censuren anfertigen lassen; überdem würden solche Abgangszeugnisse oft lange nach dem Austritte der betreffenden Schüler verlangt, und in solchen Fällen sei man bei dem Mangel anderer Anhaltspunkte lediglich auf die Censuren angewiesen. Die zuletzt ausgesprochene Erfahrung wurde von Dir. N. mit dem Zusätze bestätigt, daß es eben deshalb von Wichtigkeit sei, bestimmte Formen für die Censuren zu haben, auf deren Grund man solche nachträgliche Abgangszeugnisse auszufertigen im Stande sei.

Von dem Vorsitzenden wurde hier daran erinnert, daß Schüler auch oft zu besonderen Zwecken (behufs der Bewerbung um Stipendien, Freistellen etc.) Zeugnisse gebrauchten. Dazu benutzten sie häufig die Censuren, und so blieben die letzteren nicht immer in dem Bereiche der betreffenden Anstalt. Auch aus diesem Grunde sei eine Uebereinstimmung zu wünschen.

Dir. N.: Den angeführten Grund, daß die Freiheit der einzelnen Anstalten zu wahren sei, weil sonst die Freudigkeit in den Lehrercollegien gestört werde, erkenne er an. Indes halte er doch, wie bei den Abgangszeugnissen, so auch bei den Censuren und der Beurtheilung der Klassenarbeiten eine bestimmte einstimmig angenommene Norm für sehr wünschenswerth. Wie gleiches Maß und Gewicht den Verkehr unter Ländern erleichtere, so auch Uebereinstimmung in den Prädikaten den Verkehr der einzelnen Anstalten. Dabei könne immerhin eine freie Bewegung bestehen, und über die Gleichförmigkeit in Bestimmung der Prädikate müsse diese Norm nicht hinausgehen.

Auch Dir. N. fand keine Beschränkung der Freiheit in jener Gleichförmigkeit, wenn dieselbe aus einer Verständigung der einzelnen Anstalten durch ihre Vertreter hervorgehe; er wünschte jedoch mehr eine Gleichförmigkeit in der Zahl der Prädikate, als in dem Ausdruck für dieselben, während Dir. N. es grade für nothwendig erachtete, sich über den Ausdruck für dieselben zu verständigen.

Dir. N.: Er habe immer dahin gestrebt, die Censuren so viel als möglich zu individualisiren, indessen sei er nicht gegen eine im Allgemeinen zu Grunde zu legende bestimmte Scala, wobei jeder Lehrer gewisse Zusätze (z. B.: Es fehle dem Schüler an Gewandtheit im Uebersetzen, an Sicherheit in der Grammatik u.) hinzufügen könne; und eine solche Freiheit möge den Collegien gewahrt werden. Auch Dir. N. erklärte sich gegen zu kurze Prädikate, da solche sich nicht wesentlich von den mit Recht verworfenen Ziffern unterscheiden. Er selbst habe an den drei Lehranstalten, an denen er bisher gewirkt, die Censuren möglichst auszuführen gesucht, stets ins Einzelne gehende und vollständige Bezeichnungen angewandt, und deshalb oft von den Eltern der Schüler deren Zustimmung erfahren.

Dir. N.: Kleine Zusätze würden immerhin gemacht, und das Betragen im Falle eines Tadelns umständlicher charakterisirt werden können; aber diese Freiheit besäßen ja die Anstalten auch schon jetzt, und gegen ausführliche Censuren müsse er sich aussprechen, weil sie besonders bei zahlreichen Klassen den Lehrern manche Verlegenheiten bereiteten und nur zu oft übereilt würden.

Dir. N.: Man werde auch von selbst am Ende stets auf die kürzeste Bezeichnung zurück kommen, namentlich bei großen Klassen, und darum sei doch eine Uebereinstimmung zu wünschen. Dir. N.: Zusätze seien oft durchaus nothwendig. Ein Schüler könne z. B. im Uebersetzen aus dem Lateinischen, nicht aber im lateinischen Stile das Prädikat gut verdienen; in solchen Fällen sei die Unterscheidung durch einen Zusatz nothwendig. Dir. N.: Im Wesentlichen sei doch Uebereinstimmung vorhanden; eine gewisse Gleichförmigkeit werde gewünscht, aber auch die Freiheit der Anstalten bis zu einem gewissen Punkte wolle man gewahrt haben.

Da ein Widerspruch hiergegen nicht erfolgte, so forderte der Vorsitzende die Anwesenden auf, sich jetzt über die Zahl der Abstufungen zu äußern.

Dir. N.: Die Gleichförmigkeit sei hauptsächlich auch wegen der Abgangszeugnisse gewünscht worden, welche sich an die Censuren anschließen müßten. Es möchten deshalb wohl die Abiturientenzeugnisse zur Norm dienen können. Ref.: Man müsse vor allem die Zahl der Prädikate im Auge behalten und festsetzen; über die Ausdrücke werde man sich schwerlich verständigen können.

Im Laufe der dann folgenden Erörterung entschied sich Dir. N. ganz bestimmt für die Zahl 5; die beiden Extreme ständen fest, und dazwischen gebe es eine Mitte; zwischen gut und mittelmäßig sei aber noch eine Zwischenstufe, wie zwischen mittelmäßig und schlecht. Deshalb 5 Prädikate, aber der Wortausdruck sei, sobald nur eben diese Stufenfolge feststehe, mehr gleichgültig. Dir. N.: Eine große Zahl von Prädikaten gehe aus dem Bestreben hervor,

recht gewissenhaft zu sein. In Dortmund seien bisher 7 Stufen üblich gewesen, aber man werde dort auch gern der von den meisten Stimmen gebilligten Fünffzahl sich anschließen.

Dir. N. wünscht die bisherigen 4 Stufen seines Gymnasiums beibehalten zu sehen; da jedoch weitere Aeußerungen nicht erfolgten, stellte der Vorsitzende nun die Frage dahin, ob die Versammlung mit der Annahme von 5 Abstufungen als Bezeichnung der Leistungen der Schüler einverstanden sei, von denen

die erste und zweite als Abstufungen des Lobes,
die vierte und fünfte als Abstufungen des Tadel, und
die dritte zur Bezeichnung der Mittelmäßigkeit

dienen solle. Nachdem von ihm noch die Frage des N.: ob bei der Annahme jener Abstufungen die Freiheit der einzelnen Anstalten für die Zweige eines und des anderen Unterrichtsgegenstandes in vorkommenden Fällen die Prädikate zu theilen und weitere Zusätze zu machen, gesichert bleibe, bejaht worden war, wurde die Zahl von 5 Abstufungen einstimmig angenommen; jedoch mit dem Zusätze, daß dieselben nur für die einzelnen Leistungen, nicht für die Gesamtleistung eines Schülers in Anwendung zu bringen seien. Ebenso einstimmig entschied man sich dahin, die Reihenfolge der Fächer (ad 4 g. des Referats) den einzelnen Anstalten zu überlassen, zumal die Realschulen hier mit den Gymnasien nicht übereinstimmen könnten. Dabei wurde der Ausdruck „Leistungen“ für eine passendere Bezeichnung erachtet, als „Fortschritte“. Aufzählung der gewählten 5 Prädikate an einer geeigneten Stelle des Censurschema's erachtete der Vorsitzende als unentbehrlich.

Von den noch weiter in dem Referate berührten Punkten wurden die sub 4 c. d. f. h. k. und l. aufgeführten nach dem Vorschlage des Vorsitzenden dem Ermessen der einzelnen Anstalten überlassen, zu k. jedoch von N. noch bemerkt, daß alle vorgekommenen Versäumnisse ohne Entschuldigung allerdings durch einen Zusatz in der betreffenden Rubrik hervorzuheben sein würden: dagegen erscheine es unpädagogisch, eine besondere Rubrik: „Versäumnisse ohne Entschuldigung“ aufzunehmen, und dadurch Seitens der Schule selbst Eltern und Schüler darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit und ev. Zulässigkeit derartiger Versäumnisse überhaupt von der Schule vorausgesetzt werde. Sonach blieben von den Thesen des Referats nur noch e. und i. zu erörtern, und der Vorsitzende veranlaßte deshalb zunächst eine Aeußerung über die Frage: Ob Fleiß und Aufmerksamkeit auf den Censuren zu unterscheiden sei? N. erachtete für Fleiß und Aufmerksamkeit Eine Rubrik ausreichend, eben so N. mit dem Zusatz: daß häuslicher Fleiß und Aufmerksamkeit überhaupt zusammenzufassen und nur durch ein Gesamtprädikat zu bezeichnen, nicht speciell bei jedem einzelnen Fache zu censuren seien, wenn man hier überhaupt Einförmigkeit erzielen wolle. Auf eine solche lege

er jedoch keinen Werth; es sei vielmehr zu fürchten, daß je mehr man in Einzelheiten komme, desto mehr man Gefahr laufe, auseinander zu gehen. Auch Dir. N. und Dir. M. wünschen dies den einzelnen Lehrercolliegen überlassen zu sehen; während der Vorsitzende es doch als etwas recht Erwünschtes bezeichnete, wenn man sich auch noch weiter, als nur über die Zahl der Abstufungen für die Leistungen verständigen und einigen könne. Nur hielt hierbei Dir. N. bindende Beschlüsse nicht für zulässig, weil dadurch die Ueberstimmten genöthigt werden würden, gegen ihre Ueberzeugung und Erfahrungen sich einer bloß numerischen Mehrheit zu fügen. Man möge also den Anstalten ihre bisherige Freiheit belassen.

Die Erörterung wandte sich nun zu der letzten Frage (4 e.) über die Bezeichnung jeder Censur durch eine Hauptnummer, und die Lebhaftigkeit, mit welcher sich an derselben alle Anwesenden beteiligten, ließ bald erkennen, daß Seitens aller Anstalten diesem Gegenstande eine besondere Wichtigkeit zuerkannt werde, und daß andererseits in der bisherigen Praxis derselben zwei bis dahin unvermittelte Gegensätze beständen, deren einer in einer solchen Hauptnummer einen nothwendigen Bestandtheil jeder Censur erkenne, während der andere dieselbe aus pädagogischen und sachlichen Gründen verwerfe.

Für dieselben wurde besonders geltend gemacht, daß die Möglichkeit, jeden einzelnen Schüler bestimmt charakterisiren zu können, jedem Lehrer und Director erwünscht sein müsse. Die Nummer spreche ein solches bestimmtes und kurzes Urtheil über den Standpunkt des Schülers im Allgemeinen aus; im Einzelnen könne kein Director die verschiedenen Leistungen ermessen und behalten.

Auch verlangten manche Stiftungen, z. B. in Köln, fundationsmäßig, daß von den Percipienten ein Zeugniß mit Nr. 1 oder wenigstens Nr. 2 vorgelegt werde.

Endlich aber könne es auf die mit der Bestimmung der Nummer verbundenen Schwierigkeiten viel weniger ankommen, als auf die Wirkung, welche die Nummer auf die Schüler und deren Angehörige ausübe. Nun sei erfahrungsmäßig diese Wirkung der Censur eine ganz andere, wenn die Nummer deren Werth bestimme. Von dem Vorsitzenden wurde dem noch hinzugesetzt: die Bestimmung der Nummern möge allerdings in manchen Fällen große Schwierigkeit haben. Die Schule befinde sich aber nicht selten in der Nothwendigkeit, ihr Urtheil über einen Schüler kurz zu präcisiren; namentlich verlangten dies oft die Eltern, und die Lehrer müßten ihnen dabei zu Hülfe kommen, und dazu böten die Nummern den geeignetsten Weg. Die Schwierigkeit der Bestimmung dürfe kein Grund sein, sie zu verwerfen; es sei ebenso schwierig, den Platz eines Schülers in der Schule zu bestimmen, und wenn doch letzteres möglich, könne auch die Feststellung der Nummern keine unüberwind-

liche Schwierigkeit haben. Dazu sei es für den Lehrer selbst von Wichtigkeit, sich von Zeit zu Zeit den Standpunkt jedes einzelnen Schülers klar zu machen, und danach die Frequenz ihrer Anstalt in bestimmter Weise zu gruppiren, und auch dies werde durch die Nummern ermöglicht. Auch habe der Gebrauch der letzteren bereits eine Geschichte; man habe ursprünglich nur die Leistungen der Schüler damit bezeichnen wollen; später sei auch deren Verhalten dabei in Anschlag gebracht worden, dessen Beschaffenheit nun auf die Nummer derartig einwirken müsse, daß letztere gewissermaßen den Total-Eindruck des censirten Schülers auf seine Lehrer wiedergebe.

Andererseits wurde auf die bei der Bestimmung solcher Nummern nicht bloß bei Anstalten hiesiger Provinz hervorgetretenen Schwierigkeiten hingewiesen, welche da, wo sie üblich gewesen, mehrfach den Wunsch nach deren Beseitigung hervorgerufen, auch wohl zu derselben geführt hätten, und über die man sich anderswo nur dadurch hinweghelfen könne, daß man die Bestimmung der Hauptnummer zu einem bloßen Rechen-Exempel gemacht. Ueberhaupt aber sei der Total-Eindruck, mit dem ein Schüler seinen Lehrern gegenüber trete, ein Product so verschiedenartiger Factoren, daß schon dessen Bezeichnung durch wenige Worte schwierig, durch eine bloße Ziffer aber gradezu unmöglich werde. Auch sei den Eltern an der Nummer an sich wenig gelegen, wenn sie nicht eine gute sei, und grade der bei den Nummern so häufig vorkommende, gegen die Lehrer erhobene Vorwurf der Partheilichkeit — mehrseitig, und namentlich von N. bestätigt — verrathe jedenfalls ein dunkles Gefühl der Eltern von der leichten Möglichkeit hier eintretender Mißgriffe; es erscheine daher mehr pädagogisch, daß man den Eltern überlasse, aus den Einzelprädikaten der Censur sich selbst ein Gesamtergebnis derselben zu abstrahiren. Jedenfalls müsse man in jeder Nummer-Klasse eine Anzahl nicht zusammengehöriger Schüler zusammenwerfen, und werde sich consequenter Weise genöthigt sehen, die Schüler nach Leistungen und Verhalten verschieden zu classificiren, was dann wieder die Hauptnummer als solche aufhebe. Endlich wurde noch von N. daran erinnert, daß wenigstens bei den evangelischen Anstalten unseres Staats die Nummern niemals zu allgemeiner Geltung gelangt seien; an manchen sei davon niemals Gebrauch gemacht worden, während sie an anderen schon längst außer Gebrauch gekommen seien.

Durch diesen Austausch der verschiedenen Anschauungen wurde indeß ein Einverständnis über den vorliegenden Controvers-Punkt nicht herbeigeführt, und der Vorsitzende brachte deshalb die Frage zur Abstimmung: Ob die Bezeichnung der Censuren durch eine Hauptnummer als zweckmäßig zu empfehlen sei. Bejaht wurde dieselbe von zehn Stimmen, von den übrigen acht verneint, worauf der Vorsitzende noch hinzufügte, daß diejenigen Anstalten, die sich

gegen den Gebrauch solcher Hauptnummern ausgesprochen, zu deren Annahme nicht verpflichtet seien; diejenigen aber, welche davon Gebrauch machen, wollen dadurch ein Gesamtprädikat über den censurten Schüler aussprechen, wodurch natürlich die nähere Bezeichnung der einzelnen Censurrubriken durch besondere Prädikate nicht aufgehoben sei.

Nach Erledigung dieses ersten Punktes folgte die Verhandlung über

B. Die Abgangszeugnisse.

Referent bemerkte darüber Folgendes:

Aus den vorliegenden Berichten ergebe sich, daß die Mehrzahl der Anstalten die Ansicht vertrete, diese Zeugnisse müßten im Wesentlichen den Abiturienten-Zeugnissen ähnlicher sein, als den Censuren, und verlange, daß der nach Umständen und Verhältnissen zu modifizirenden Freiheit der Abfassung nicht durch die etwa zu bestimmenden Formulare hemmende Schranken gestellt würden. Dagegen sprachen einige Anstalten sich für genauen Anschluß an die Censuren aus. Von den vorher bezeichneten beschränkten übrigens mehrere ihre Forderung größerer Freiheit (in Vergleich mit den Censuren) darauf, daß das Urtheil ausführlicher sein müsse. Eine Vereinbarung scheine auf der Basis folgender als Vorschläge hingestellter Bestimmungen, zu denen mehrseitig die eingereichten Berichte Stützpunkte böten, erreichbar.

Formulare zu den Abgangszeugnissen sollen enthalten:

- a) den Namen der Anstalt, als hervorstechende Ueberschrift. Dann
- b) die Worte: Abgangszeugniß für
- c) Die sog. Personalien: aus, Sohn des, Jahre alt, Confession, trat im (Monat) 18 in die Klasse des hiesigen Gymnasiums (Realschule) und verläßt dasselbe gegenwärtig, nachdem er Jahr Schüler der Klasse gewesen, um (Zweck des Austritts).
- d) Die Rubriken: 1. Betragen
2. Fleiß (allgemein nach Inhalt der letzten Censur zu charakterisiren).
3. Kirchenbesuch (Diese Rubrik entspricht dem Gewichte, welches die christliche Schule darauf legen muß, und der Berücksichtigung desselben in den Censuren.)
4. Schulbesuch.
5. Leistungen nach der Reihenfolge der Fächer.
- e) Am Rande, oder unter der Rubrik „Leistungen“ in Klammern, die festgestellten Prädikate.

- f) Die Rubrik „Besondere Bemerkungen“; darin jedenfalls, ob der Schüler zur Versetzung reif sei.
 g) Datum. — h) Die Rubriken für die Unterschriften des Directors und des Ordinarius.

Der erste Corref. hatte, nachdem die Conferenz sich über die Zahl der Prädikate geeinigt, dem Vortrage des Referenten nichts mehr hinzuzusetzen.

Der zweite Corref. wünschte noch die Anzahl der Jahre, die der Schüler in der letzten Klasse geseffen, und die von ihm in derselben durchgearbeiteten Klassenpenfa, namentlich die gelesenen Schriftsteller auf dem Abgangszeugnisse bemerkt zu sehen.

Darauf nahm zunächst der Vorsizende das Wort. Ueber die Nothwendigkeit einer Uebereinstimmung der Anstalten in diesem Punkte werde wohl keine Verschiedenheit der Ansichten herrschen, ob dabei auch soviel als möglich die Freiheit der einzelnen Anstalten gewahrt bleiben möge. Wünschenswerth sei dabei auch hier wegen des Verkehrs der einzelnen Anstalten unter einander der Gebrauch von Formularen, und so sei die erste Frage: ob übereinstimmende Formulare angemessen erachtet werden.

Dir. N. wünschte nicht derartige feststehende Prädikate, wie bei den Censuren, weil das Zeugniß dann zu einförmig werde. Der Kirchenbesuch sei unter der Rubrik Ordnungsliebe neben Schulbesuch, Pünktlichkeit im Abgeben der Arbeiten ic. anzuführen. Als dringend nothwendig erachte er, daß auf dem Zeugnisse angegeben werde, für welche Klasse der abgehende Schüler reif sei.

Von dem Vorsizenden wurde hiergegen erinnert, daß der Schüler oft nicht bestimmt angebe, zu welchem Zwecke er das Zeugniß gebrauchen wolle. Auch sei der Anfang des Schuljahrs an den einzelnen Gymnasien nicht gleichzeitig; und einen weiteren Unterschied mache es, ob der Schüler am Ende, oder in der Mitte des Schuljahrs austrete. Er erachte es deshalb zweckmäßiger, den Standpunkt des Schülers in der Klasse genau anzugeben, woraus dann hervorgehe, ob derselbe zum Aufsteigen befähigt sei, falls er zu einem anderen Gymnasium übergehe; trete er aber ins bürgerliche Leben, so sei ohnehin jene Angabe überflüssig. — Darüber, wie lange der Schüler das Gymnasium besucht habe, in welcher Klasse und wie lange er darin zuletzt gewesen sei, über sein Betragen, seinen Standpunkt in der Klasse — müsse das Zeugniß jedenfalls Auskunft ertheilen. Man habe nun zwar die Zahl der Prädikate festgesetzt, aber nicht den Ausdruck für das Gesamtprädikat in den einzelnen Fächern. Es frage sich deshalb, ob es nicht wünschenswerth sei, hier über diesen Ausdruck sich zu einigen; denn daß ein Prädikatenverzeichnis am Rande angegeben werde, wie bei den Censuren, passe sich doch für ein Abgangszeugniß nicht.

Nach der Ansicht des R. würde man sich vorab darüber zu verständigen haben, wie die Formulare beschaffen sein sollen, falls man sich über eine Uebereinstimmung in dem Ausdruck vereinige. Das Formular müsse einfach und die Zahl der Rubriken eine möglichst geringe sein; dabei müsse das Zeugniß durchaus verständlich sein, weil die austretenden Schüler meist ins bürgerliche Leben übergangen. Unter Fleiß — Führung — Kenntnisse — lasse sich Alles subsumiren. — Dann sei es Frage, ob diese Zeugnisse sich mehr den Censuren oder den Abiturientenzeugnissen anschließen sollen. Er halte das letzte für wünschenswerth. Wenn der Schüler ins bürgerliche Leben übergehe, so sei die klarste Fassung die beste. Zudem verlange ein bekannter Ministerial-Erlaß, daß im Abgangszeugnisse die Kenntnisse des Schülers charakterisirt werden sollten; das geschehe aber nicht durch ein kurzes Prädikat. Gehe der Schüler zu einem anderen Gymnasium über, so habe der Director auch dann einen besseren Anhaltspunkt für die etwa noch nothwendige Prüfung. Die Angabe, ob der Schüler zur Versetzung befähigt gewesen sei oder nicht, halte er dann für überflüssig.

Dir. R. kann eine derartige Angabe in Abgangszeugnissen auch deshalb nicht angemessen erachten, weil dadurch dem Ergebnisse der Aufnahmeprüfung in der aufnehmenden Anstalt leicht präjudicirt werde, und letztere in Gefahr gerathen könne, entweder die entlassende Anstalt bloßzustellen, oder aus Rücksicht auf dieselbe einen Schüler in eine Klasse zu setzen, in die er nicht gehöre.

Der Vorsitzende: Es sei allerdings eine eigenthümliche Sache, die Reife eines Schülers für eine gewisse Klasse zu bestimmen. Wenn aber angedeutet werde, ob der Schüler zu den guten, mittelmäßigen, oder schwachen in seiner Klasse gehört habe, so sei damit dem aufnehmenden Director das Nöthige angegeben. Einen Schüler, von dem nach vorgängiger Charakterisirung im Einzelnen noch gesagt worden, er gehöre zu den guten Schülern seiner Klasse, werde wohl kein Director Anstand nehmen, in derselben Klasse wieder zuzulassen; gehöre er zu den schwachen, so wisse der Director hiernach, was er zu thun habe. Zudem lehre ein solcher Schüler oft erst nach einer kürzeren oder längeren Zeit zu einem Gymnasium zurück; habe er nun auch die Reife für eine bestimmte Klasse in seinem Zeugnisse bezeichnet, so könne er dennoch vielleicht dieselbe jetzt nicht mehr besitzen, weil er in der Zwischenzeit zurückgegangen sei.

Dir. R.: Eine Bestimmung, wonach er jeden von einem anderen Gymnasium kommenden Schüler zu prüfen habe, kenne er nicht. Auch wünsche er solche Aufnahme-Prüfungen möglichst zu vermeiden, weil sie zu unsicher seien und vielfach oberflächlich vorgenommen würden. Sei die Reife für eine bestimmte Klasse im Abgangszeugnisse ausgesprochen, so müsse das für seine Einordnung an der neuen Anstalt genügen. Nach der Ansicht des Vorsitzenden würde,

wenn hinter der speciellen Charakterisirung der Standpunkt des Schülers in seiner Klasse bemerkt werde, der aufnehmende Director daran Haltpunkt genug haben. Auch Dir. N. hat gegen einen solchen Vermerk nichts einzuwenden. Dagegen könne die Angabe der Versetzungsfähigkeit etwas Gehässiges auch dann zur Folge haben, wenn der Schüler an der neuen Anstalt etwa in der bezeichneten Klasse nicht fortzukommen vermöge. Aus einer Angabe des allgemeinen Standpunktes gehe die Versetzungsfähigkeit noch nicht hervor, und der neue Director könne den Schüler nach Maßgabe der vorgenommenen Prüfung, von der er seinerseits niemals Abstand nehmen werde, aufsteigen oder in die verlassene Klasse aufnehmen lassen.

Dir. N.: Ueber gewisse Punkte sei anscheinend die Versammlung einig; man wünsche eine gewisse Gleichförmigkeit, zugleich aber eine Reducirung derselben auf die einfachste Form; ferner eine Rücksichtnahme des Zeugnisses auf das bürgerliche Leben, falls der Schüler in dasselbe übergehen wolle, oder auf das Gymnasium, die Anstalt, der er sich zuwende. Alles Uebrige sei Sache der Verwaltung. Er erlaube sich deshalb den Vorschlag, daß, wenn die Versammlung über jenen Punkt wirklich einig sei, das Uebrige dem Königl. Provinzial-Schulcollegium überlassen bleiben möge, da die Versammlung die Ansicht der beiden Departements-Räthe ja erfahren habe.

Dir. N. wünschte vorab noch Auskunft darüber, ob unter die Rubrik: Fleiß und Führung — auch der Kirchenbesuch zu bringen sei. Der Ref. verlangte für denselben nochmals eine besondere Rubrik.

Nach Dir. N. Ansicht würde es hierbei darauf ankommen, ob der Kirchenbesuch obligatorisch sei und von der Schule beaufsichtigt werde oder nicht; an einigen Anstalten sei die Aufsicht darüber den Eltern anheim gegeben, und in solchem Falle unterliege derselbe überhaupt einer amtlichen Beurtheilung nicht. Ob letztere, wo sie eintrete, unter einer besonderen Rubrik geschehe, erscheine ihm von geringer Bedeutung. Damit erklärte sich die Mehrzahl einverstanden.

Der Vorsitzende legte nun nach den von Dir. N. gemachten Vorschlägen folgende Fragen vor:

- 1) Ist eine gewisse Uebereinstimmung in der Fassung der Abgangszeugnisse wünschenswerth? — (einstimmig bejaht).
- 2) Ist diese Gleichmäßigkeit auf das Nothwendigste zu beschränken? — (gleichfalls einstimmig bejaht).
- 3) Ist eine ausführliche Charakterisirung des Schülers in dem Zeugnisse aufzunehmen?

Dir. N.: Daß das Zeugniß eine Charakterisirung des Schülers enthalten müsse, erscheine ihm ebenso selbstverständlich, wie daß das Zeugniß den Namen des Schülers enthalten solle. Ob diese Charakterisirung nun aber kurz oder lang zu geben sei, möge dem Director oder Aussteller überlassen bleiben. Schulrath N.: Eine bestimmte Vorschrift darüber sei aber doch wohl nöthig, denn man be-

komme nicht selten Abgangszeugnisse zu sehen, worin z. B. nur stehe: „N. N. besuchte seit das hiesige Gymnasium, war seit Schüler der . . Klasse, führte sich gut, und verläßt jetzt die Anstalt, um“ Mit solchen Zeugnissen sei doch in der That nichts anzufangen.

Auch der Vorsitzende erachtete eine Einigung hierüber für nothwendig, selbst wenn man das Erforderniß einer ausführlichen Charakteristik fallen lassen wolle.

Die Frage, ob das Zeugniß eine Charakterisirung des Schülers enthalten solle, wurde darauf als selbstverständlich bejaht; ohne daß dadurch nach Dir. N. ausdrücklichem Vorbehalte einer Anstalt gewehrt werden sollte, diese Charakterisirung so ausführlich zu geben, als sie dieselbe nothwendig erachte.

4) Ist nach der besonderen Charakterisirung noch ein kurzes Résumé, z. B. N. N. gehört zu den guten, zu den schwächeren Schülern der Klasse ic., aufzunehmen? — (Auch diese Frage wurde bejaht.)

5) Soll das Zeugniß für häuslichen Fleiß, Aufmerksamkeit, Kirchenbesuch, Ordnungsliebe ic. besondere Rubriken enthalten, oder soll alles dieses unter der Rubrik „Fleiß und Führung“ zusammengefaßt werden? — (Die große Mehrzahl sprach sich für das Letztere aus.)

Weiter stellte der Vorsitzende noch die Frage: Ob die Gleichmäßigkeit sich auch auf andere Punkte erstrecken solle, z. B. Aufenthaltszeit im Gymnasium, in der zuletzt besuchten Klasse oder dergl.?

Dabei wünschte der Ref. Auskunft darüber, ob auch hier bei der Prädicirung zur Erzielung einer Ueberstimmung bestimmte Prädikate zu gebrauchen seien.

Der Vorsitzende erachtete dies als durch die Feststellung der 5 Stufen erledigt. Der Angabe, wie lange Zeit der Schüler überhaupt das Gymnasium besucht habe, bedürfe es nach seiner Ansicht nicht, wohl aber sei anzugeben, in welcher Klasse er zuletzt gewesen und wie lange. Ebenso sei nicht zu bemerken, ob derselbe zum bürgerlichen Leben übergehen, oder ein anderes Gymnasium beziehen wolle. Dagegen hielt Dir. N. es doch für wünschenswerth, daß der Zweck des Abganges angegeben werde. Dem Aussteller des Zeugnisses sei es nicht immer gleichgültig, zu wissen, ob der Empfänger auf eine andere Anstalt oder ins bürgerliche Leben übergehen wolle. Letzteres in das Zeugniß mit aufzunehmen, sei besonders deshalb wünschenswerth, weil dadurch oft eine mildere Fassung veranlaßt werde; und wenn nun dennoch ein solcher Schüler sich bei einer anderen Anstalt zur Wiederaufnahme melde, so vermöge deren Director aus dem Zusaze zu entnehmen, was etwa auf die Fassung mildernd eingewirkt habe. Der zweite Corref. kam hier nochmals auf seine

bereits geäußerte Ansicht zurück, daß in den Zeugnissen bemerkt werden möge, welche Klassen-Pensen der Abgehende zuletzt durchgearbeitet, und namentlich mit welchen Schriftstellern er sich besonders vertraut gemacht habe. — Erinnerung wurde dagegen, daß, wo viele Zeugnisse auszufertigen seien, eine Angabe der Lehrpensa die Arbeit sehr ausdehnen und erschweren werde; die Zweckmäßigkeit solcher Angaben an sich wurde jedoch von Niemandem bestritten.

C. Die Abiturientenzeugnisse

betreffend, nahm der Ref. zunächst auf das Abiturienten-Prüfungs-Reglement vom 4. Juni 1834, S. 14 ff., Bezug, durch welches die Form dieser Zeugnisse für die Gymnasien vorgeschrieben sei, wengleich der in der Verfügung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums vom 4. Februar 1856 mitgetheilte Ministerial-Erlaß dieselbe in einigen Punkten modificirt habe. Hiernach seien denn auch die einigen Berichten beigefügten gedruckten Formulare oder geschriebenen Entwürfe zu solchen eingerichtet, bei deren Vergleich sich nur einige Punkte zur Erörterung bezüglich zum Anknüpfen von Vorschlägen dargeboten hätten.

- a) In den die Personalien enthaltenden Eingangszeilen seien Kreis und Regierungsbezirk der Heimath des Abiturienten anzugeben, weil mancher Abiturient aus einem gar kleinen und unbekanntem Orte gebürtig sei.
- b) Auch müsse daselbst Raum gelassen werden für die vorgeschriebene Angabe der Schule, die der Abiturient früher, d. h. ehe er auf das Gymnasium kam, von dem er entlassen wird, besucht.
- c) Unmittelbar unter der Rubrik „Kenntnisse“ müsse Raum verbleiben für die event. einzuschreibenden Worte: „Die mündliche Prüfung ist dem Abiturienten erlassen.“
- d) Zur Ersparung der Schreibarbeit ließe sich ein Schema aufstellen, in welches, außer einigen freieren Ausdrucksformen, z. B. zur Charakterisirung der sittlichen Führung und des Fleißes und zur specielleren Angabe der Leistungen in den Sprachen, meistens kaum mehr als das ertheilte Prädikat einzutragen sein würde. Ref. habe selbst ein solches entworfen, gebe jedoch jetzt den Schematen den Vorzug, worin nur die Lehrfächer mit hervorhebenden Typen genannt seien, und hinter jedem ein angemessener Raum für die Charakterisirung der Kenntnisse verbliebe.
- e) Die Reihenfolge der Lehrfächer sei unwesentlich, doch für die Gymnasien die Beibehaltung der für die Censuren angenommenen empfehlenswerth. Endlich sei
- f) für die Lehrfächer und die Fassung des Schlusssatzes bei den Realschulen Einiges, doch nur Weniges, abzuändern. —

Die beiden Correferenten fanden dem Vortrage des Referenten nichts mehr hinzuzufügen. Ueberhaupt wurde dazu nur bemerkt, daß die Angabe über den Erlaß der mündlichen Prüfung besser am Schlusse als zu Anfang des Zeugnisses stehe, übrigens das Wo und Wie eines solchen Zusatzes den einzelnen Anstalten zu überlassen sei.

Zum Schlusse dieser Berathung bemerkte Schulrath N. noch: es sei ihm mehrseitig der Wunsch ausgedrückt worden, daß der Herr Cultusminister durch das Provinzial-Schulcollegium gebeten werden möge, die Vertauschung des Prädikats befriedigend in den Abiturientenzeugnissen der Gymnasien mit hinreichend oder (zum Erzielen einer Conformität mit den Abiturientenzeugnissen der Realschulen) genügend zu gestatten. Befriedigend sei in der Sprechweise des gewöhnlichen Lebens ein Synonym von gut, nicht aber bezeichne es das, was es hier bezeichnen solle, nämlich mittelmäßig, und es seien dadurch schon mehrfach Mißverständnisse und irrthümliche Anschauungen der Eltern über die Leistungen ihrer Söhne hervorgerufen worden, welchen vorzubeugen, nicht weniger im Interesse der Anstalten, als der Eltern selbst liege. Das Vorkommen solcher Mißverständnisse wurde auch von anderen Seiten, namentlich von Dir. N. bestätigt, weshalb sich die Versammlung einstimmig für den gedachten Vorschlag aussprach.

Endlich kam auch die schon auf den beiden letzten Conferenzen erörterte Wiederherstellung einer Abstufung in den Gymnasial-Abiturientenzeugnissen der Reife durch Nummern oder Prädikate nochmals zur Sprache. Mit Ausnahme einer Stimme erklärten sich die Anwesenden aus den schon früher hervorgehobenen Gründen und mit Rücksicht darauf, daß auch die neue Prüfungsordnung für die Realschulen vom 6. October v. J. die schon früher bei diesen Anstalten übliche Abstufung der Zeugnisse der Reife nach drei Graden beibehalten habe, für die Herstellung einer entsprechenden Abstufung auch bei den Gymnasien, mit dem Wunsche, daß der Herr Cultusminister gebeten werden möge, die für die Realschulen festgestellten Prädikate der Reife (vorzüglich — gut — genügend bestanden) auch auf die Gymnasien zu übertragen.

200) Landesschule zu Pforta.

Die im Centralblatt pro 1861 Seite 586 folg. abgedruckte „Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Plegebefohlenen der Königl. Landesschule Pforta übergeben wollen“, war von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg unterm 20. Februar 1858 erlassen worden. Es ist inzwischen eine neue Ausgabe der Bekanntmachung veranstaltet worden, welche in einigen Punkten von der früheren abweicht, und daher hier zum Abdruck gebracht wird.

Für Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Königlichen Landesschule in Pforta anvertrauen wollen, wird Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die Königliche Landesschule Pforta ist, der Absicht ihrer Stifter und ihrer eigenthümlichen Verfassung nach, eine Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt, in der eine bestimmte Anzahl junger Leute evangelischer Confession innerhalb eines gesetzlich bestimmten Zeitraums, vom reiferen Knabenalter an bis zum Uebergange auf die Universität, für das höhere wissenschaftliche Leben oder für den eigentlichen Gelehrtenberuf vorbereitet wird.

Es kann und soll daher die Aufnahme in dieselbe nur solchen Knaben gestattet sein, an denen, neben sittlicher Tüchtigkeit und Unverdorbenheit, eine ernstliche Neigung und eine entschiedene Fähigkeit zu den höheren Studien wahrnehmbar ist, und welche nicht bloß eine allgemeine Bildung für den bürgerlichen und geselligen Bedarf, sondern eine tüchtige Vorbereitung für die Anforderungen des gelehrten Standes zu erhalten wünschen.

§. 2.

Obwohl diese Schule eine Wohlthätigkeits-Anstalt insofern ist, als die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung zum größten Theil von ihr selbst bestritten werden, so darf sie doch keinesweges als eine Verpflegungs-Anstalt für Söhne dürftiger Eltern angesehen werden. Es ist den Behörden Alles daran gelegen, daß die Wohlthaten in derselben zwar bedürftigen, aber zugleich talentvollen und für die gelehrten Studien vorzüglich geeigneten Knaben zu Theil werden, und nur bei gleichen Anlagen und Vorkenntnissen der Aufzunehmenden soll die größere Dürftigkeit als ein Moment der Entscheidung zu Gunsten der Letzteren gelten.

Eben so unstatthaft und der wichtigen Bestimmung dieser Landesschule widerstreitend ist die Voraussetzung, daß Jünglinge von verdorbenen Sitten, die vielleicht schon von anderen Schulen als nutzlose oder schädliche Glieder ausgestoßen worden, dieser Anstalt übergeben werden könnten, um durch die in ihr Statt findende strenge Zucht auf einen besseren Weg gebracht zu werden.

Wie wohlmeinend auch dieses Vertrauen sein mag, so ist doch die nahe Gemeinschaft solcher sittlich vernachlässigten Zöglinge für die Gesammtheit der übrigen zu bedenklich, als daß die Aufnahme derselben je zulässig sein könnte.

§. 3.

Da schon bei der Aufnahme ein Entwicklungsgrad des Geistes und Körpers vorausgesetzt wird, wobei der Zögling einer festen Regel und strengen Ordnung aus eigener Kraft zu folgen vermag, so ist zum Eintritt in die Anstalt erforderlich:

- a) daß der Aufzunehmende das zwölfte Jahr zurückgelegt habe. Das Alter von 12 bis 14 Jahren ist in jeder Hinsicht für die Aufnahme das geeignetste.

Nach zurückgelegtem funfzehnten Lebensjahre kann die Aufnahme nur dann stattfinden, wenn der Aufzunehmende in der mit ihm anzustellenden Prüfung (§. 16) mindestens für Tertia superior, nach zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre nur dann, wenn er mindestens für Secunda inferior reif befunden wird. Ausnahmen hiervon werden von uns nur in einzelnen Fällen gestattet werden, wo etwa die Verspätung in der Ausbildung des Aufzunehmenden durch besondere Umstände verursacht ist; auch behalten wir uns vor, in diesem Falle die Aufnahme an besondere Bedingungen zu knüpfen.

- b) daß die Gesundheit und normale Beschaffenheit seines Körpers hinlänglich bescheinigt werde; wobei zu bemerken ist, daß Schwerhörigkeit, Blödsichtigkeit, auffallende Schwere der Zunge und Stottern Fehler sind, die sich am wenigsten mit der ganzen Einrichtung der Landesschule vertragen.
- c) daß er nicht sittlich verwöhnt oder vernachlässigt sei. (§. 1. 2.)
- d) daß er die §. 4 näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, auch sich eine hinlängliche Geübtheit im Auswendiglernen erworben habe.

Es sind daher den Gesuchen um die Aufnahme (§. 6) beizufügen:

- 1) ein Geburts- und Taufschein;
- 2) ein Gesundheitsattest;
- 3) ein ärztliches Attest über die innerhalb der beiden letzten Jahre an dem Aufzunehmenden vollzogene Schutzblatternimpfung oder Nachimpfung, ohne welches die Aufnahme nicht stattfinden kann;
- 4) ein von der Anstalt, worin der Knabe bisher erzogen wurde, oder von seinem bisherigen Privatlehrer ausgestelltes ausführliches und ganz bestimmtes Zeugniß über seine Sitten, Anlagen und Kenntnisse. Auch dann, wenn der Knabe nicht unmittelbar von einer andern Schule nach Pforta kommt, auf einer solchen aber vor längerer oder kürzerer Zeit gewesen ist, muß das ihm bei seinem Abgange von dort ausgestellte Zeugniß mit eingeschickt werden.

Ueber das, was bei Gesuchen um königliche Stellen noch erfordert wird, vergleiche §. 6, 9, 10 und 14.

§. 4.

Für die Aufnahme in Untertertia werden im Ganzen dieselben Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert, wie auf anderen Gymnasien der Monarchie für dieselbe Klasse, also:

- a) in der deutschen Sprache: richtiges Lesen; eine reine, deutliche, möglichst feste Handschrift, und Bekanntschaft mit den Regeln der Sprache in dem Grade, daß der Aufzunehmende im Stande sei, seine Gedanken schriftlich und mündlich, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung und die Grammatik, auszudrücken.
- b) in dem Lateinischen: Kenntniß der grammatischen Formen und Hauptregeln, wie sie in der lateinischen Grammatik von Zumpt enthalten sind (mit Ausschluß der *Syntaxis ornata*); die Fertigkeit, ein auf dieselben berechnetes Exercitium aus dem Deutschen ins Lateinische und mündlich eine leichte Stelle aus dem Cornelius, Cäsar oder Ovidius ohne grobe Fehler zu übersetzen; ein ausreichender Vorrath von Wörtern und Bekanntschaft mit den Regeln der lateinischen Prosodie und den Anfangsgründen der Berstkunst.
- c) im Griechischen: fertiges, richtiges Lesen; fertiges und richtiges Decliniren und Conjugiren, und zwar letzteres auf die ganze regelmäßige Conjugation sowohl der Verba in ω als in μ bezogen. Aus dem Deutschen ins Griechische muß der Aufzunehmende leichte Sätze, wie sie zu Anfange des ersten Cursus von Jacobs Elementarbucho stehen, mit richtiger Beobachtung der Accente übertragen und aus dem Griechischen ins Deutsche ein leichtes historisches Stück, wie sie der zweite Cursus des eben erwähnten Buches enthält, übersetzen können.
- d) in der Geschichte und Geographie: in jener Uebersicht der Hauptperioden und ihrer wichtigsten Ereignisse und genauere Kenntniß der brandenburgisch-preussischen Geschichte, in dieser eine allgemeine Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer physischen und politischen Eintheilung und eine genauere Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und vorzüglich des preussischen Staates.
- e) in der Mathematik:
- aa) in der Arithmetik: volle Fertigkeit und Sicherheit im Numeriren und praktischen Rechnen bis zur sogenannten einfachen Regel de tri in ganzen Zahlen und Brüchen (gemeinen wie Decimalbrüchen) einschließlic;h;
 - bb) in der Geometrie: praktische Bekanntschaft mit den in den Elementen der ebenen Geometrie vorkommenden Linien, Winkeln, Figuren; Fertigkeit in der Angabe ihrer Eintheilung, gegenseitigen Verwandtschaft und Verschiedenheit und im Gebrauch des Lineals und Zirkels zur Construction derselben Raum-Größen.
- f) in der Religion: Sicheres Auswendigwissen der Hauptstücke des lutherischen Katechismus und einer

angemessenen Anzahl von geistlichen Liedern, Kenntniß der Hauptbeweisstellen der christlichen Religionslehre und Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und der Bedeutung der christlichen Feste.

Anmerkung. In Betreff derjenigen Knaben, welche durch Privatunterricht vorbereitet worden, ist den Vätern oder deren Stellvertretern, namentlich wenn sie weiter entfernt wohnen, dringend anzuempfehlen, daß sie ihre Söhne und Pflegebefohlenen bei einem benachbarten Gymnasium einer vorläufigen Prüfung unterwerfen lassen, um auf diese Art zu einem sicheren Urtheil über dieselben zu gelangen.

§. 5.

In Bezug auf diejenigen, welche nach §. 3 a. nur in Obertertia oder in Untersecunda aufgenommen werden können, werden die Anforderungen in entsprechender Weise gesteigert. Es wird daher neben verhältnißmäßig größerer Sicherheit in den §. 4 bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten noch im Besondern gefordert:

- a) daß sie in der deutschen Sprache einige Gewandtheit in freien schriftlichen Aufsätzen und im mündlichen Vortrag besitzen;
- b) im Lateinischen, daß sie verhältnißmäßig schwerere Exercitien aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzen können und einige Übung in der lateinischen Verbkunst besitzen, und für Untersecunda noch besonders, daß sie außer den oben bezeichneten Schriften auch die leichteren Reden und Briefe des Cicero und die Fasten des Ovid verstehen;
- c) in der Geschichte, daß sie mit der griechischen, und wenn sie in Untersecunda aufgenommen werden wollen, auch mit der römischen Geschichte genauer bekannt sind;
- d) in der Geographie, daß sie eine genügende Bekanntschaft mit den bedeutendsten europäischen und außereuropäischen Ländern in physischer und politischer Hinsicht besitzen;
- e) in der Mathematik,
 - aa) für Obertertia, daß sie die Anfangsgründe der Buchstabenrechnung und die Planimetrie bis zur Lehre von den Parallelogrammen mit Ausschluß der Gleichflächigkeit derselben,
 - bb) für Untersecunda, daß sie die einfachen Gleichungen und die Rechnung mit entgegengesetzten Zahlgrößen und die Sätze der Planimetrie von der Gleichflächigkeit bis zum pythagoreischen Satze einschließlicb innehaben;
- f) daß sie in der Religion eine verhältnißmäßig genauere und umfassendere Kenntniß der heiligen Schrift und der wichtigsten Glaubenswahrheiten besitzen.

§. 6.

Die Eltern und Vormünder, welche für einen mit diesen unerläßlichen Vorkenntnissen ausgerüsteten Knaben um die Aufnahme nachsuchen wollen und denselben einer der letzteren unmittelbar vorangehenden Prüfung unterwerfen zu können glauben, haben ihre Gesuche wenigstens drei Monate vorher bei der unterzeichneten Behörde oder den in den folgenden Paragraphen genannten resp. Collatoren anzubringen.

§. 7.

- Die bei der Landesschule Pforta gegründeten Stellen sind:
- A) 140 Freistellen, bestehend aus 60 königlichen, 69 städtischen, 5 Domstift-Naumburgischen, 5 adelichen Geschlechtsstellen und der sogenannten Organistenstelle.
 - B) 20 alte Koststellen.
 - C) 20 neufundirte Koststellen.
 - D) 20 Extraneeerstellen.

§. 8.

Königliche Stellen, welche von der unterzeichneten Behörde vergeben werden, sind im Ganzen 100.

Unter diesen sind 34 königliche Freistellen, deren Collatur durch den königlichen Fiscus von den ehemals zu derselben berechtigten königlich sächsischen Städten abgelöst ist. Diese sollen laut königlicher Cabinetsordre vom 16. Juli 1840 an solche Bewerber aus allen Provinzen verliehen werden, welche der unterzeichneten Behörde halbjährlich durch eine in den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zusammenzustellende, von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten ihr zuzufertigende Uebersicht namhaft gemacht worden sind.

§. 9.

Die übrigen königlichen Stellen, welche zur unmittelbaren Collatur der unterzeichneten Behörde gehören, sind: 10 ordentliche Gnadenstellen, 8 außerordentliche Gnadenstellen, 5 Capellstellen, 3 Famulaturstellen, bei welchen letzteren dem Rector das Vorschlagsrecht zusteht. Diese Stellen sind insgesamt Freistellen. Dazu kommen 20 alte Koststellen, für welche jährlich ein Kostgeld von 25 Mfl. (21 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.) an die Schulkasse gezahlt wird.

Gesuche um diese Stellen, welche für Eingeborene des Herzogthums Sachsen gegründet sind und unter diesen vorzugsweise an Bedürftige und Unbegüterte auf Grund genügender Bescheinigung wirklicher Bedürftigkeit verliehen werden, müssen bei der unterzeichneten Behörde unter Beifügung der §. 3 bezeichneten Zeugnisse angebracht werden.

§. 10.

Außer obigen Alumnatstellen sind vom diesseitigen Gouverne-

ment wegen der großen Anzahl von Gesuchen, die nicht immer befriedigt werden können, noch 20 neufundirte Koststellen bei der Anstalt gestiftet, für welche ein Kostgeld von 80 Thlrn. jährlich an die Schulkasse entrichtet wird. Die Percipienten dieser für Eingeborne der Provinz Sachsen vorzugsweise gegründeten Stellen haben sonst Alles frei und stehen ganz in dem Verhältnisse der Alumnen. Gesuche um diese Koststellen werden mit den §. 3 erwähnten Attesten an die unterzeichnete Behörde gerichtet.

Für den Anfang werden in der Regel nur neufundirte Koststellen verliehen, die übrigen von der Aufsichtsbehörde zu vergebenden Stellen, insbesondere die königlichen ganzen Freistellen werden in der Regel erst nach einiger Zeit und an solche Schüler verliehen, die sich durch Fleiß und Betragen bewährt haben und die zugleich bedürftig sind. Ausnahmen sind insbesondere bei Waisen zulässig.

§. 11.

Freistellen, wovon das Patronatsrecht den Städten des Herzogthums Sachsen zusteht, sind 69, nämlich folgende für nachbenannte Städte: 1 Belgern, 1 Belzig, 1 Bitterfeld, 1 Brehna, 1 Brücken, 3 Delitzsch, 1 Düben, 1 Eckartsberga, 1 Eilenburg, 1 Freiburg, 1 Gräfenhainchen, 1 Herzberg, 1 Jessen, 1 Kemberg, 1 Kindelbrück, 4 Langensalza, 1 Laucha, 1 Liebenwerda, 1 Mückeln, 2 Mühlberg, 7 Naumburg, 1 Niemegeß, 1 Osterfeld, 1 Ortrand, 1 Prettin, 5 Sangerhausen, 1 Schlieben, 1 Schmiedeberg, 1 Schweinitz, 1 Senftenberg, 2 Tennstädt, 1 Thamsbrück, 3 Torgau, 1 Uebigau, 1 Wahrenbrück, 3 Weißenfels, 2 Weißensee, 3 Wittenberg, 1 Zahna, 1 Zörbig, 5 Zeitz.

Wer eine solche Stelle nachsuchen will, hat sein Gesuch unter Beibringung der oben §. 3 gedachten Zeugnisse bei der betreffenden Stadtbehörde einzureichen; es gilt aber hierbei als ausdrückliches Gesetz: daß der Eingeborne der Stadt vor dem Auswärtigen, der Arme vor dem Begüterten, der Geschicktere vor dem weniger Geschickten den Vorzug hat. Die Stadtbehörden haben nach geschehener Wahl die Genehmigung derselben bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium nachzusuchen, von welchem sodann auch das Erforderliche wegen der Aufnahme verfügt wird.

Sowohl diese wie die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Freistellen werden den Percipienten für ihre ganze Schulzeit (§. 32), nicht für einen willkürlichen Zeitraum ertheilt. Auch dürfen dieselben ohne die bei uns nachgesuchte und gewährte Genehmigung niemals ein halbes Jahr oder noch länger zu Gunsten einzelner Bewerber unbesezt gelassen werden. In jedem Falle, wo gegen diese Anordnung gefehlt wird, fällt das Besetzungsrecht einer solchen offenen Stadt- oder Patronatsstelle der unterzeichneten Behörde auf die nächsten sechs Jahre resp. auf die nächste Verleihungsperiode (§. 32) anheim.

§. 12.

Das Domstift zu Naumburg vergiebt 5 Freistellen, und zwar 1 die Ritterschaft, 2 das Domcapitul, 2 die Herrenfreiheit. Daß Eingeborene den Auswärtigen, Bedürftige bei gleicher Qualification den Wohlhabenden vorangehen, ist auch bei der Collation dieser Stellen gesetzlich, wie denn überhaupt die oben §. 9 und 11 beschriebene Modalität auch hier Statt findet.

§. 13.

Adeliche Geschlechtsstellen stehen zu: 2 den Grafen von Marschall, 2 den von Wolffersdorf, 1 dem Besitzer des Ritterguts Großfrehlen, und sind ursprünglich für Söhne dieser Familien gestiftet; sie können aber auch andern qualificirten Knaben von den Collatoren ertheilt werden.

§. 14.

Die erst später gegründete Organistenstelle, deren jedesmaliger Percipient unter Aufsicht und Leitung des Musikdirectors in der Kirche und im Besaale die Orgel zu spielen verpflichtet ist, wird von dem Rector besetzt.

Erspectanzen auf alle vorgenannten Stellen werden nicht ertheilt, sondern die Collation findet erst einige Monate vor der zu Oftern und Michaelis eintretenden Erledigung statt.

§. 15.

Die Zahl der Extraneerstellen, die als außerordentliche anzusehen sind, ist auf 20 festgesetzt und darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums überschritten werden.

Unter den Extraneern werden solche Schüler verstanden, die nur den Unterricht in der Anstalt frei haben und für Wohnung und Verpflegung bei einem Lehrer nach einem mit demselben zu treffenden Privatabkommen bezahlen. (In der Regel werden 300 Thlr. Cour. dafür entrichtet.)

Uebrigens stehen sie in Ansehung der Schulzucht den Alumnien gleich und müssen sich ohne Ausnahme allen Gesetzen und Anordnungen der Schule unterwerfen.

Wegen Aufnahme eines Extraneers muß die Genehmigung der unterzeichneten Behörde entweder durch die Angehörigen selbst oder durch denjenigen Lehrer, zu dem der Knabe in Kost kommen soll, eingeholt werden; auch sind dem Gesuche die §. 3 vorgeschriebenen Atteste beizufügen. Nur die dreizehn ordentlichen Lehrer sind berechtigt, junge Leute als Extraneer in Kost zu nehmen.

Als Extraneer können auch Ausländer aufgenommen werden.

§. 16.

Die Aufnahme findet in zwei Hauptterminen des Jahres, im Frühjahre Donnerstags und Freitags nach dem Osterfeste,

und im Herbst am ersten Montage und Dienstag im October Statt.

Für den Fall, daß unabwendbare Hindernisse, wie Krankheiten u. dergl., es einem oder dem andern unmöglich machen, sich zur Zeit der Haupttermine einzustellen, sollen, wenn es nöthig ist, noch zwei Nebentermine zur Aufnahme und zwar der Montag nach Jubilate und der vierte Montag im October nachgegeben werden. Es müssen aber diejenigen, welche sich an den hier genannten Nebenterminen aufnehmen lassen wollen, durch Zeugnisse — die womöglich noch vor den Hauptterminen, jedenfalls aber thunlichst bald an den Rector einzusenden sind, — hinlänglich bescheinigen, daß sie zur Zeit der Haupttermine durch unvermeidliche Ursachen verhindert, nicht eintreffen konnten. Wenn der Bewerber in dem Termin sich nicht einfindet, auch der Rector eine Anzeige über die Gründe davon nicht erhält, wird angenommen werden, der Betheiligte verzichte auf die Stelle, und über dieselbe anderweitig verfügt werden.

§. 17.

Da in der Regel einzelne Stellen durch Abgang so kurz vor den Aufnahmetermenen zur Erledigung kommen, daß ihre neue Verleihung vorher nicht mehr möglich ist, da ferner andere Stellen häufig wegen Unreife derer, welchen sie verliehen worden, unbesetzt bleiben, da endlich auch nicht selten in der Besetzung der nicht königlichen Stellen eine Verzögerung eintritt, welche die Aufnahme an dem nächsten Termine unmöglich macht, so wird von uns dem Rector vor der Aufnahme immer eine angemessene Anzahl solcher Knaben bezeichnet werden, welche für eine königliche Stelle (§. 8, 9, 10) bestimmt sind, ohne daß ihnen zur Zeit eine solche verliehen werden konnte, mit dem Auftrage, dieselben zur Prüfung zu laden und so viele derselben, als noch in Folge der Eingangs des §. angegebenen Umstände Stellen offen werden, aufzunehmen. Es versteht sich hiernach, daß diejenigen, welche in dieser Weise geladen werden, auch dann, wenn sie reif sind, nicht mit voller Sicherheit auf die Aufnahme rechnen können.

Die nähere Bestimmung der Stelle, in welche die hiernach Aufgenommenen zunächst eintreten, geschieht auf den Bericht des Rectors durch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Collegium, und es werden dabei vorkommenden Falls auch diejenigen nicht königlichen Stellen für das nächste Halbjahr mit verliehen, deren Verleihung durch die betreffenden Collaturbehörden nicht bis spätestens 8 Tage vor dem Aufnahmetermine geschehen und bei uns angezeigt ist.

§. 18.

Die bei der Aufnahme seit den ältesten Zeiten üblichen Gebühren bestehen in 10 Thlr. 20 Thlr., einem Eintrittsgeschenk an die Kasse

der Schulbibliothek (als Minimum 1 Thlr.) und 5 Sgr. für den Aufwärter.

Sonst findet bei der Aufnahme keine andere Ausgabe Statt; namentlich darf demjenigen Oberrn unter den Schülern, dem der Neuankommende zu nächster Aufsicht und Nachhülfe in den Elementen übergeben wird, kein Geschenk gemacht werden, indem der Obere, wenn er ein solches annimmt, darüber zur Verantwortung gezogen wird.

Die Gebühren, die jeder zu entrichten hat, der zu der gesetzlichen Zeit die Schule verläßt, oder früher von ihr abgeht oder auch entfernt werden muß, betragen 10 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. und für den Aufwärter 5 Sgr.

Die Gebühren bei der Aufnahme und dem Abgange werden durch den Tutor an das Schul-Rentamt abgeführt.

§. 19.

Die jährlichen Ausgaben, welche sich bestimmen lassen, sind:

- a) 6, 8, 10, 12 oder 14 Thlr. Beitrag zur Schulkasse. Jeder Vater und Vormund hat sich sogleich bei der Aufnahme seines Sohnes oder Pflegebefohlenen gegen den Rector zu erklären, welchen von jenen fünferlei Beiträgen er nach Maßgabe seiner Vermögensumstände entrichten will. — Ganz Unbemittelten kann der Beitrag zur Schulkasse, auf Grund des beizubringenden Bedürftigkeits-Attestes, gleich bei ihrem Eintritte vom Rector erlassen werden; Extraneer dagegen zahlen immer 14 Thlr. Die Zahlung selbst geschieht durch den Rentanten der Alumnatskasse (§. 27) an das Schul-Rentamt in vierteljährlichen Raten, die auch bei dem noch nicht vollendeten oder erst angefangenen Vierteljahre oder auch in Fällen längerer Abwesenheit eines Zöglings zu entrichten sind. Diese Anordnung findet auch ihre Anwendung auf die unter b und c aufgeführten Zahlungen.
- b) 6 Thlr. bei dem Waschmanne für das Reinigen der gewöhnlichen Wäsche. Es ist jedoch gestattet, bei den Eltern und Angehörigen waschen zu lassen.
- c) 3 bis 4 Thlr. für Wischen der Schuhe und Stiefeln.
- d) 2 bis 3 Thlr. ungefähr zur Bestreitung kleiner Unkosten, Scheibengeld, Sömmerung der Betten, Regelgeld 2c.

Anmerkung. In Ansehung des Taschengeldes ist es der Bestimmung der Eltern und Vormünder überlassen, ob sie es und wie viel sie bewilligen wollen. Als Maximum ist aber 7 Sgr. 6 Pf. wöchentlich festgestellt, das auch bei Extraneern nicht überschritten werden darf.

Für Privatzeichenstunden wird, wenn 5 Schüler zusammentreten, für 2 Stunden wöchentlich 1 Thlr. viertel-

jährlich bezahlt. Extraneer zahlen das Doppelte. Für Clavierstunden zahlt der Alumnus vierteljährlich für je eine wöchentliche Stunde 2 Thlr., der Extraneer 3 Thlr.

In neuern romanischen Sprachen, mit Ausnahme der französischen, so wie im Clavierspiel und in anderer Instrumentalmusik wird nur privatim, in der französischen Sprache aber, im Singen, Schönschreiben, Zeichnen und in der Gymnastik öffentlich und unentgeltlich Unterricht ertheilt und zwar so, daß sich der Unterricht in der französischen Sprache nur auf die drei obern Klassen, im Schönschreiben auf die beiden unteren Klassen erstreckt. Im Bezug jedoch auf die französische Sprache findet die Einrichtung Statt, daß, wenn ein Tertianer bei seinem Eintritt schon die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, er sofort an dem öffentlichen französischen Unterrichte Theil nehmen kann.

§. 20.

Die übrigen in den vorstehenden Paragraphen nicht aufgeführten Ausgaben können nicht genau angegeben werden und hängen von dem freien Willen der Eltern und Vormünder ab; es wird indeß denselben die größte Einfachheit und möglichste Beschränkung in dieser Beziehung, besonders in Hinsicht der Kleidung, zur strengen Pflicht gemacht, und haben dieselben sich die Schuld lediglich allein beizumessen, wenn ihnen hierin ein Mehraufwand zur Last fällt.

§. 21.

Zur Verhütung alles unnöthigen und zur möglichsten Erleichterung des nöthigen Aufwandes ist die Einrichtung getroffen, daß alles zur Bekleidung der Zöglinge gehörige Material, was in Pforta selbst angeschafft werden soll, als Lächer, Sommerzeuge, Halsbinden, Täschnerarbeit, nur von bestimmten Kaufleuten und Täschnern in Naumburg und anderswo, mit welchen die Tutoren (§. 26) sich in Verbindung gesetzt haben, nach eingeholter schriftlicher Erlaubniß von Seiten der Lehrern durch die Schüler bezogen werden darf. In gleicher Absicht ist ein Buchhändler verpflichtet worden, den Schülern durch Vermittelung der Tutoren die nöthigen Bücher und Karten zu den billigsten Preisen zu liefern, sowie auch in Pforta selbst Anstalten zur Beschaffung des erforderlichen Schreibmaterials getroffen sind. Endlich sind auch für die Anfertigung und Ausbesserung des Bedarfs der Schüler an Kleidern, Schuhwerk, für Buchbinderarbeit u. s. w. bewährte Handwerker aus der Nähe angestellt und verpflichtet, und zwar in der Regel je zwei jeder Art, zwischen denen der Schüler zu wählen hat, damit den Uebelständen der Nichtconcurrentz vorgebeugt werde.

Alle Geldzahlungen für gelieferte Artikel der Bekleidung, für Bücher und Schreibmaterial dürfen nur durch die Tutoren resp. den Stendanten der Alumnatsklasse an die Kaufleute, Lieferanten und

Handwerker gehen. Eltern oder Vormünder, welche Zöglinge der Anstalt mit Geld zum eigenmächtigen Ankaufe von Kleidern, Büchern und dergleichen versehen, haben sich allein die Unannehmlichkeiten zuzuschreiben, die für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen daraus hervorgehen können. Dagegen bleibt es Eltern oder Vormündern unbenommen und wird selbst dringend empfohlen, ihre Kinder und Pfleglinge während der Ferien mit neuen Kleidungsstücken auszustatten, oder ihnen auch nach Pforta selbst Tuch, Sommerzeug und dergleichen sowohl verarbeitet, wie unverarbeitet zu übersenden.

§. 22.

Jeder aufzunehmende Zögling muß, außer mindestens doppelter Kleidung und doppeltem Schuhwerke, mitbringen:

- a) eine Matratze nebst Keilkissen und einer wollenen oder wattenen Decke. Die Matratze darf nicht über 5 Fuß 6 Zoll lang und nicht über 2 Fuß 4 Zoll breit sein; auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht von übermäßiger Stärke sei, damit der Transport von einem Schlaßsaale zum andern ohne besondere Beschwerde Statt finden könne. Wer seinem Sohne oder Pflegebefohlenen keine Matratze mitgiebt, muß es sich gefallen lassen, daß eine solche auf Kosten des Neuaufgenommenen sofort von dem betreffenden Tutor oder von der Hausverwaltung der Schule angeschafft werde. Federbetten sind im Sommer nicht gestattet; nur für den Winter soll der Gebrauch einer leichten Federdecke vergönnt sein, statt welcher indeß bei denen, die daran nicht gewöhnt sind, auch eine zweite wollene Decke dienen kann.
- b) doppelte Betttücher und doppelte Ueberzüge;
- c) 6 Hemden;
- d) 6 Paar Strümpfe;
- e) 4 Servietten;
- f) 4 Handtücher;
- g) Schreibzeug;
- h) 1 Koffer.

Mit vorstehend angegebenen Effecten soll jeder neu aufzunehmende Zögling vollständig versehen sein. Ein mehreres von Kleidung und Wäsche mitzubringen, ist einzelnen nicht verwehrt. Kleidung und Wäsche muß mit dem vollständig ausgeschriebenen Geschlechtnamen bezeichnet sein.

Dagegen ist das Mitbringen von Degen, Kappieren, Schießgewehr, Feuerzeug, Sporen, Commoden und größeren musikalischen Instrumenten verboten.

§. 23.

An Büchern für den Schulunterricht in den untersten Klassen werden erfordert:

- 1) eine deutsche Bibel;
- 2) das neue Dresdener Gesangbuch nebst dem dazu gehörigen Anhang: Sammlung geistlicher Lieder zum Gebrauch für Schulen. Leipzig bei F. Ch. W. Vogel;
- 3) geistliche Lieder von Anders und Stolzenburg;
- 4) Zumpt's lateinische Grammatik;
- 5) Deutsches Lesebuch für Gymnasien und Realschulen, 3. und 4. Theil, 4. Aufl. bes. von Koberstein;
- 6) Krüger's griechische Grammatik (die kleinere);
- 7) Voigt's Leitfaden der Geographie;
- 8) ein lateinisch-deutsches Lexicon, von Georges, Freund, Klotz, Jørgensen u. a. m.
- 9) ein deutsch-lateinisches Lexicon;
- 10) das griechisch-deutsche Lexicon von Passow oder Pape;
- 11) das deutsch-griechische Lexicon von Kost (8. Auflage, Göttingen 1860), Pape oder Franz;
- 12) Julius Caesar rec. Nipperdey;
- 13) Ovidii Opera, soweit sie in der Klasse gelesen zu werden pflegen;
- 14) Jacobs Elementarbuch der griechischen Sprache, 1. und 2. Cursus;
- 15) Gradus ad Parnassum von Friedemann oder von Koch (Leipzig 1860);
- 16) ein Atlas der alten Geographie (der zu Weimar oder der zu Gotha erschienene, oder der Handatlas von Kiepert oder „Zehn Karten zur alten Geschichte“ von Kiepert, Berlin 1861);
- 17) ein Handatlas der neuern Geographie (z. B. kleiner Schulatlas von Weiland oder Stieler, Handatlas des Leptern, Düsseldorf'scher Schulatlas, Handatlas von Sydow);
- 18) ein Reißzeug.

Mit alten Büchern darf unter den Schülern kein Handel getrieben werden, daher die Eltern nicht darauf rechnen dürfen, auf diesem Wege ihren Kindern den Bedarf an Schulbüchern zu verschaffen.

§. 24.

Bei der mündlichen Prüfung und der Aufnahme können die Väter und Vormünder selbst gegenwärtig sein, jedoch müssen sie sich während der Berathung des Lehrer-Collegiums über die Aufnahme ihrer Söhne und Pflegebefohlenen und über den denselben anzuweisenden Platz entfernen.

§. 25.

Um die Zöglinge außer der allgemeinen beständigen Aufsicht der Lehrer, worunter sie stehen, noch einer besonderen und nähern Leitung zu übergeben, ist die Einrichtung getroffen, daß jeder Schüler mit allen seinen Angelegenheiten sogleich bei seiner Aufnahme

von dem Rector einem ordentlichen Lehrer als seinem künftigen Tutor noch besonders überwiesen wird. In der Regel findet hiebei die Reihenfolge der Lehrer mit Einschluß des Rectors Statt; jedoch wird auf die Wünsche der Eltern, wenn sie aus früherer Bekanntschaft oder auf Grund einer andern nähern persönlichen Beziehung ihren Sohn einem bestimmten Lehrer empfehlen wollen, Rücksicht genommen. Es ist indeß nöthig, daß die Eltern und Vormünder, die einen Lehrer besonders zum Tutor ihrer Söhne und Pflegebefohlenen wünschen, sich mit diesem, resp. mit dem Rector vor dem Receptionstermine in Correspondenz setzen, widrigenfalls sie nicht erwarten dürfen, einen zu spät ausgesprochenen Wunsch berücksichtigt zu sehen.

§. 26.

In dem Verhältnisse des Tutors, der durch die nahen und vielfachen Berührungen, worin er mit dem an ihn Empfohlenen kommt, und durch freundliche Annäherung und väterliche Ermunterung auf das Gemüth, die Sittlichkeit, den Fleiß und die Ordnungsliebe des Schülers unmittelbar zu wirken sucht, auch in etwa eintretenden schwierigen Fällen, wie bei Krankheiten oder andern unglücklichen Ereignissen, rathend und helfend dem Zögling zur Seite steht und überall zwischen Eltern und Kind, wie zwischen Eltern und der Schule vermittelnd und verständigend eintritt, liegt so viel Fruchtbare und Wohlthätiges, daß darin die Eltern und ihre Stellvertreter die stärkste Aufforderung finden werden, den Tutoren ihrer Kinder ein volles und wohlmeinendes Vertrauen zu schenken, ohne welches die wahre Absicht dieser Einrichtung gänzlich verfehlt, und durch welches allein die nicht geringe Mühwaltung, die für die Lehrer daraus erwächst, erleichtert und vergolten wird.

Mit dieser wesentlichen Ansicht ist es unverträglich, wenn Eltern die Klassenverwaltung als das einzige oder auch nur als das Hauptgeschäft des Tutors betrachten, wenn sie irgend eine Angelegenheit, die für das äußere oder innere Leben des Zöglings von Bedeutung ist, z. B. außerordentliche Reisen, Curen, Veränderungen des Studienplans, Abgang u. mit ihren Kindern verhandeln und festsetzen, ohne vorher das Urtheil und den Rath des Tutors vernommen, ihn wenigstens benachrichtigt zu haben, oder sich wohl gar Verheimlichungen, Beschönigungen und Entstellungen in Bezug auf ihre Kinder, vielleicht gemeinschaftlich mit ihnen, gegen ihn erlauben.

§. 27.

Für die eigentliche Kassenführung der Alumnen ist ein Rendant angestellt, welcher anstatt der Tutoren die Auszahlungen für und an die Alumnen besorgt, soweit sich nicht die Tutoren dieselben vorbehalten, darüber Rechnung führt und vierteljährlich und zwar immer in der ersten Hälfte des auf den Abschluß des Vierteljahres folgenden Monats die Rechnung nebst Belegen an die Väter oder deren

Stellvertreter einwendet. Die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe der Empfohlenen wird jedoch nur von den Tutoren geführt, indem, abgesehen von den an die Schulkasse zu leistenden, durch deren Quittung zu belegenden Zahlungen, keine Ausgabe ohne einen von dem betreffenden Tutor unterschriebenen Zettel geschehen darf und die von dem Kassensführer an die Väter oder deren Stellvertreter einzusendende Rechnung von dem Tutor revidirt und durch seine Unterschrift als richtig anerkannt wird.

Es ist dem Rendanten durch die ihm von der unterzeichneten Behörde ertheilte Instruction streng untersagt, für irgend einen Alumnus außer in Krankheitsfällen Vorschüsse zu leisten, und ist deshalb, damit es nicht an den nöthigen Mitteln fehle, angeordnet worden, daß für jeden neu aufgenommenen Schüler bei seinem Eintritt außer dem Eintrittsgelde und dem Beitrage zur Bibliothek (§. 18), je nachdem ihm eine Freistelle oder eine alte Koststelle oder eine neufundirte Koststelle verliehen worden ist, ein Vorschuß von resp. 25 Thlr., 30 Thlr. oder 60 Thlr. an den Rendanten eingezahlt und dieser Vorschuß von Vierteljahr zu Vierteljahr durch weitere Einzahlung immer wieder ergänzt werden soll, wosfern den Vätern oder deren Stellvertretern nicht von dem Kassensführer mit Genehmigung des Rectors ein höherer oder niedrigerer Betrag bezeichnet wird. Zugleich ist von uns bestimmt worden, daß, wenn der Aufforderung zur Einzahlung auch nach geschehener Erinnerung nicht Folge geleistet wird, dem Rector hiervon Anzeige gemacht werden soll, der, wenn die Beschaffung der Gelder nicht bewirkt werden kann, ermächtigt ist, die Entlassung des Schülers bei uns zu beantragen.

Der Rendant erhält für dieses Geschäft von jedem Alumnus eine Remuneration von jährlich zwei Thalern, welche in Quartalraten pränumerando in Rechnung gestellt werden.

§. 28.

Alle Sendungen von Geld an die Schüler, unter welchem Namen und von wem es auch geschehen möge, sind zur Verhütung von Unregelmäßigkeit und zur Aufrechthaltung der Ordnung ein für alle Mal auf das Strengste untersagt. Nahrungsmittel zu senden, ist bei der reichlichen Kost der Alumnen überflüssig und wird nicht gewünscht, da es zu mancherlei Unfug Anlaß giebt.

Nur für die Weihnachten mag es gestattet bleiben, eine Ergötzlichkeit oder ein angemessenes Geschenk in Geld zu übersenden, jedoch muß letzteres stets an den Tutor übersandt werden, dessen Beurtheilung es überlassen ist, ob er dasselbe ganz oder nur theilweise in die Hände des Empfohlenen zu geben für zweckmäßig befindet. Sonst, wenn auch der Tutor mit Genehmigung der Eltern für gut erachtet, dem Empfohlenen nach dem Hinaufrücken in die erste Klasse kleine Summen zu eigener Verwaltung und Berechnung zu über-

geben, muß das Geld dennoch bis zum Abgange an den Tutor resp. den Rendanten der Alumnatskasse gesandt werden. Gegen die Zeit des Abgangs selbst wird es besonders nöthig sein, die noch zu machenden Ausgaben durch sattsamen Vorschuß zu decken, keineswegs aber darf den Schülern selbst, die wohl bei dieser Gelegenheit unter mancherlei Vorwänden, der Abgangsgebühren, des Reisegeldes, verschiedener Remunerationen ic., früher gemachte heimliche Schulden bezahlen wollen und auf diese Hoffnung hin solche Schulden machen, Geld übersandt werden.

Eltern oder Verwandte, die diesen mit der Disciplin der Anstalt im genauesten Zusammenhange stehenden Anordnungen entgegen ihren Kindern oder Angehörigen ohne Wissen der Tutoren Geld schicken oder bei der Rückkehr nach den Ferien mitgeben, haben zu gewärtigen, daß dieselben ohne Weiteres von der Anstalt entfernt werden.

§. 29.

Auf längere Zeit zu verreisen, ist für alle Zöglinge nur während der Sommerferien, welche vom 1. Juli bis 4. August incl. dauern, und in den Weihnachtsferien, welche vom 22. December bis 3. Januar dauern, gestattet.

Aus mancherlei, auch sittlichen Gründen ist es, gemachten Erfahrungen zufolge, nothwendig, daß die größere Ferienzeit im Sommer von Allen zum Verreisen und zu einer neubelebenden Erholung benützt werde, zumal da während dieser Ferien aller Unterricht wegfällt und im Schulhause wegen der durch die nöthigen Reparaturen und Reinigungen der Locale verursachten Unruhen das Wohnen der Schüler nicht gedeihlich ist. In den Sommerferien muß daher jeder Zögling verreisen. Aus ähnlichen Gründen ist auch das Verreisen in den Weihnachtsferien in der Regel als höchst wünschenswerth zu empfehlen.

Uebrigens haben die Eltern und Vormünder, besonders die entfernter wohnenden, in Zeiten gegen die Tutoren sich zu erklären, ob und wohin und auf welche Art ihre Söhne und Pflegebefohlenen reisen sollen, auch das nöthige Reisegeld mitzuschicken, oder sofern das letztere wegen bereits geleisteten Vorschusses nicht nöthig ist, die dazu bestimmte Summe genau namhaft zu machen.

Dürftigen Schülern kann besonders in dem Falle, wenn die weitere Entfernung ihres Heimathsortes einen größeren Aufwand an Reisekosten nöthig macht, eine Reiseunterstützung gewährt werden. Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche eine solche Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch einige Wochen vor den Ferien bei dem Rector einzureichen.

Während der Abwesenheit der Zöglinge von der Anstalt werden die Eltern oder Vormünder darauf sehen, daß sie alle ihnen aufgegebenen Ferien-Arbeiten mit möglichster Sorgfalt zu Stande bringen und sich nicht mit der Schuldisciplin unverträgliche Sitten und Nei-

gungen, wie Tabakrauchen oder Tabakschnupfen, Kartenspiel u. an-
gewöhnen, welche sie mit sich selbst und mit den Schulgesetzen in
Widerspruch bringen und sie nach ihrer Rückkehr der Gefahr aus-
setzen, durch das heimliche Fortführen dieser Gewohnungen sich das
Mißfallen ihrer Lehrer und empfindliche Disciplinarstrafen zuzuziehen.

Endlich wird den Eltern zur besondern unerläßlichen Pflicht ge-
macht, ihre Söhne den Termin der Rückkehr pünktlich einhalten zu
lassen, da das Längerausbleiben durch nichts als durch eingetretene
mit einem glaubwürdigen ärztlichen Atteste zu beschönigende
Krankheit entschuldigt werden kann.

§. 30.

In allen Erkrankungsfällen wird den Alumnen in einem beson-
deren Krankenlocale die eigene Wartung und angemessene Speisung
nebst ärztlicher und wundärztlicher Pflege unentgeltlich zu Theil.
Doch sind hierin die Kosten für die nöthigen Heilmittel und Arze-
neien nicht mit inbegriffen, welche von den resp. Eltern oder Vor-
mündern getragen werden müssen.

In schweren Krankheitsfällen, wo der Dienst des bestellten
Krankenwärters nicht ausreicht und es, nach Gutachten des Arztes,
noch des außerordentlichen Beistandes anderer Personen zur Pflege,
zu Nachtwachen u. s. f. bedarf, sind die Eltern oder Vormünder ver-
pflichtet, diese außerordentliche Hülfe besonders zu vergüten.

§. 31.

Halbjährlich, um Ostern und Michaelis, wird Examen gehalten
und über einen jeden Zögling vom gesammten Lehrer-Collegio eine
Censur abgefaßt, dieselbe vom Klassen-Ordinarius unterzeichnet und
den Eltern oder Vormündern durch den Tutor zugesendet.

Nach Maaßgabe dieser Censur und auf den Grund der moti-
virten Urtheile sämmtlicher an dem Unterricht der betreffenden Klasse
theilnehmenden Lehrer werden vom Rector die erforderlichen Schul-
und Abgangszeugnisse für die Einzelnen ausgefertigt.

§. 32.

Die Dauer des vollständigen Lehrkursus in Pforta ist für alle
Alumnen ohne Ausnahme und auch für die inländischen Extraneeer
auf Sechß Jahre so festgesetzt, daß in der Regel auf jede der 4
Klassen von Untertertia bis Obersecunda 1 Jahr, auf Prima 2 Jahre
gerechnet werden.

Wer nach zwei Jahren nicht aus der untersten Klasse oder nach
anderthalb Jahren nicht aus einer der übrigen Klassen, mit Aus-
schluß der ersten, versetzt werden kann, muß als untüchtig ent-
fernt werden. Wer dagegen bei der Aufnahme in eine höhere
Klasse kommt oder aus der untersten Klasse schon nach einem halben
Jahre versetzt wird und dann regelmäßig fortrückt, ist nicht gehalten
das Sexennium auf der Anstalt, sondern nur das Biennium in
Prima zuzubringen.

Wenn Eltern oder Vormünder Veranlassung finden, ihre Söhne oder Pflegebefohlenen vor Beendigung ihres vollen Schulcursus von der Anstalt abzurufen, so haben sie dieses in Zeiten dem Rector und dem Tutor ihres Sohnes oder Mündels anzuzeigen und sich das nöthige Abgangszeugniß vom Ersteren zu erbitten. In diesem wird die Ursache des früheren Abganges ausdrücklich bemerkt. Eben so wird in den Zeugnissen für solche Zöglinge, die grober Ungefeßlichkeiten und Vergehen wegen von der Schule entfernt werden müssen, jedesmal die Ursache ihrer Entfernung von der Anstalt ausdrücklich aufgeführt.

Zum Abiturienten-Examen können in der Regel nur diejenigen zugelassen werden, welche zwei Jahre in der Prima geseßen haben.

In besonderen Fällen kann Schülern, die sich durch Fleiß und gute Aufführung empfehlen, auch nach Verlauf des Serenniums ihre Schulzeit um ein halbes, auch wohl ganzes Jahr mit Beibehaltung ihrer Alumnatsstelle, auf Grund einer mit dem Lehrer-Collegium gepflogenen Berathung, durch den Rector verlängert werden.

§. 33.

Zöglingen der Anstalt, die sich während des Aufenthaltes auf derselben durch Fleiß und sittliches Verhalten ausgezeichnet haben, und die der Unterstützung bedürftig sind, können, wenn sie auf der Universität Leipzig studiren, die von dem Kurfürsten Moriz für Pfortaische Zöglinge gestifteten Stipendien, ingleichen das im Jahre 1844 gestiftete Ilgensche Stipendium, worüber den Lehrern das Collaturrecht übertragen ist, verliehen werden.

§. 34.

Nach vorstehenden Bestimmungen, wodurch die unterm 20. Februar 1858 erlassene Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta übergeben wollen, außer Gültigkeit gesetzt wird, haben diejenigen, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta anzuvertrauen gesonnen sind, sich überall zu achten.

Von dem, was die Schulgesetze und die Schulordnung selbst vorschreiben, wird jeder Zögling bei seinem Eintritt in die Anstalt vollständig in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 23. Juli 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Sachsen.

201) Frequenz der
(Centralblatt pro 1862,
I. General-Uebersicht von der
A. Gym

1. Reihe Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamt- frequenz am Schlusse des Winter- Semesters 18 ⁶² / ₆₁		Gesamt- a) auf				
			an den Gymnasien.						an den mit denselben ver- bundenen Vorschulen.	in d. Gymnasien.	in d. Vorschulen.				
			Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Lehrkräfte.	Ordnungslehre für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.								
								St. I.				St. II.	St. III.	St. IV.	
1	Preußen	20 a)	180	20	32	11	5	9	5314 a)	267	604	880	1384	1043	
2	Brandenburg . .	21	225	40	47	4	20	23	5759	899	634	1007	1614	1242	
3	Pommern	13	118	23	19	2	—	12	2909	370	252	449	747	688	
4	Sachsen	22	210	33	42	19	13	15	6457	497	755	1085	1552	1354	
5	Posen	7	80	15	10	13	4	4	2379	171	200	403	694	449	
6	Sachsen	21	199	28	44	9	11	11	4832	22	627	888	1085	1071	
7	Westphalen . .	16 b)	144	22	18	16	17	3	3314 b)	64	638	727	747	431	
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	23	219	38	44	23	15	3	5247	66	704	1000	918	841	
Summe		143	1375	219	256	97	85	80	36211 c)	2356	4414	6449	8751	7119	

a) a) Neu: Gymnasium zu Reustadt, bis dahin Progymnasium, mit 232 Gymnasialschülern.

b) b) Neu: Gymnasium zu Rheine, bis dahin Progymnasium, mit 48 Gymnasialschülern.

B. Unerkannte

1. Reihe Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamt- frequenz am Schlusse des Winter- Semesters 18 ⁶² / ₆₁		Gesamt- a) auf				
			an den Progymnasien.						an den mit denselben ver- bundenen Vorschulen.	in den Pro- gymnasien.	in den Vorschulen.				
			Rectoren u. ordentl. Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Lehrkräfte.	Ordnungslehre für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.								
								St. I.				St. II.	St. III.	St. IV.	
1	Preußen	1 a)	6	—	2	1	—	—	132 a)	—	—	25	43	16	
2	Brandenburg . .	2	9	2	2	—	—	9	180	241	—	8	45	52	
3	Pommern	1	5	2	3	—	—	2	125	42	—	—	27	34	
4	Posen	1	7	—	2	2	—	1	133	—	—	19	17	35	
5	Sachsen	1	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—	—	7	
6	Westphalen . .	5 b)	20	1	6	3	—	—	261 b)	—	—	26	75	59	
7	Rheinprovinz . .	11	40	10	19	15	—	—	765	—	—	17	96	146	
Summe		22	88	16	35	21	—	12	1623 c)	283	—	95	303	349	

a) a) Abgang: Progymnasium zu Reustadt mit 232 Schülern.

b) b) Abgang: Progymnasium zu Rheine mit 48 Schülern.

höheren Unterrichtsanstalten.

(S. 144, Nr. 59.)

**Frequenz der Gymnasial-Lehr-Anstalten des Preussischen Staates
nassen.**

6. Frequenz im Sommer-Semester 1861.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
a) in den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Gymnasien (6a)			in den Vorschulen (6b)		
St. V.	St. VI.	Uebersicht	Darunter Novizen.	St. I.	St. II. u. III.	Uebersicht	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
995	897	5803	489	349	53	402	135	4362	1098	348	337	25	40
1104	1114	6715	956	571	555	1126	227	6112	101	502	1061	23	42
672	622	3430	521	363	228	591	221	3240	11	179	541	4	46
1254	1252	7262	805	346	369	715	218	3624	2787	651	433	114	168
476	397	2619	240	157	80	237	66	890	1298	436	157	40	40
1123	837	5641	809	40	16	56	34	5328	260	53	54	2	—
534	508	3585	271	129	—	129	65	1433	2076	76	117	12	—
921	1040	5424	177	85	15	100	34	1549	3905	70	75	25	—
7079	6667	40479	4269	2040	1316	3356	1000	26538	11426	2515	2775	245	336

c) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Uebersicht nachgewiesenen Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18^{60/61}: $35931 + 232 + 48 = 36211$.

Progymnasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1861.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
a) in den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				in den Pro- gymnasien			in den Vorschulen		
St. V.	St. VI.	Uebersicht	Darunter Novizen.	St. I.	St. II. u. III.	Uebersicht	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
23	30	137	5	—	—	—	—	24	112	1	—	—	—
56	72	233	44	107	181	288	47	222	3	8	282	1	5
48	50	159	34	26	31	57	15	147	2	10	57	—	—
49	48	168	35	27	—	27	27	78	59	31	15	2	10
24	—	31	13	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—
43	75	278	17	—	—	—	—	26	244	8	—	—	—
236	316	811	46	—	—	—	—	181	604	26	—	—	—
479	591	1817	194	160	212	372	89	709	1024	84	354	3	15

c) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Uebersicht berechneten Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18^{60/61}: $1903 - (232 + 48) = 1623$.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des

A. Gym

1. Laufbahn Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben						Gesamt-Abgang						
		auf den Gymnasien (6a)			in den Vorschulen (6b)			a) von						
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	mit dem Maturitätszeugniß.	auf					
		aus d. Schulort.	von auswärts.		einheimische.	auswärtige.			andere Gymnasien.	Progymnasien.	Real-schulen I. II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechnigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.	
1	Preußen	3147	2629	28	333	65	4	107	70	2	44	1	—	26
2	Brandenburg . .	4503	2167	45	994	120	12	108	146	1	32	44	7	34
3	Pommern	1918	1504	8	524	67	—	28	37	—	8	24	16	26
4	Sachsen	3762	3453	47	664	44	7	181	111	2	52	6	—	11
5	Posen	1113	1480	26	204	29	4	53	34	4	17	1	—	3
6	Sachsen	2741	2764	136	50	6	—	98	88	1	12	2	1	15
7	Westphalen . .	2111	1413	61	121	8	—	212	51	4	12	—	—	11
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	3410	1964	50	82	17	1	302	106	6	26	25	8	23
Summe		22705	17373	401	2972	356	29	1089	643	20	203	103	32	149

B. Anerkannte

1. Laufbahn Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben					Gesamt-Abgang										
		in den Progymnasien			in den Vorschulen		nach Absolvierung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf					ohne Absolvierung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf					
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	Gymnasien.	Real-schulen I. II. Ordnung		zu Abgangsprüfungen berechnigte höh. Bürgerschulen	Gymnasien.	andere Progymna.	Real-schulen I. II. Ordu.		zu Abgangsprüfungen berechnigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
		einheimische.	auswärtige.		einheimische.	auswärtige.			I.	II.				I.	II.		
1	Preußen	46	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Brandenburg . .	214	17	2	281	7	—	3	—	—	9	—	1	—	—	—	
3	Pommern	118	38	3	52	5	—	5	—	—	2	—	—	—	—	—	
4	Posen	105	59	4	23	3	1	—	—	—	3	—	—	—	—	2	
5	Sachsen	—	29	2	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	
6	Westphalen . . .	162	114	2	—	—	—	19	2	—	24	—	—	—	—	—	
7	Rheinprovinz .	476	334	1	—	—	—	16	1	—	9	—	3	—	—	—	
Summe		1121	682	14	356	15	1	45	3	—	47	1	4	—	—	2	

Sommer-Schuljahres 1861.

nastien.

9. im Sommer-Semester 1861.										10. Mittig Bestand am Schluß des Sommer- Semesters 1861.						
den Gymnasien									b) von den Vorschulen							
durch Lab.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Uebersaupt.	durch Lab.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Uebersaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen derselben.
	kl. I.	kl. II.	kl. III.	kl. IV.	kl. V.	kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real- Lehr- anstalten.	sonstige Stadt- schulen.				
6	20	78	64	60	34	26	—	538	1	102	3	9	—	115	5265	287
10	15	125	64	60	41	17	—	704	1	139	45	62	—	247	6011	879
4	12	39	35	27	24	6	—	286	3	84	4	10	—	101	3144	490
16	45	115	111	88	55	56	—	844	3	181	16	16	—	166	6418	549
2	7	44	39	28	7	4	—	243	—	79	4	2	—	85	2376	152
11	20	69	63	39	28	13	—	460	—	3	—	4	—	7	5181	49
10	17	75	44	21	16	12	—	485	—	—	—	1	—	1	3100	128
12	36	142	67	96	107	80	—	1036	—	21	4	2	—	27	4398	73
71	172	687	487	414	312	214	—	4596	8	559	76	106	—	749	35933	2607
Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18 ^{60/61} nach Col. 5.															36211	2356
Mittig am Schluß des Sommer-Semesters 1861															weniger	mehr
															328	251

Progymnasien.

9. im Sommer-Semester 1861.										10. Mittig Bestand am Schluß des Sommer- Semesters 1861						
Progymnasien									von den Vorschulen							
durch Lab.	zu anderweiter Bestimmung aus					zu unermitteltem Zweck.	Uebersaupt.	durch Lab.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Uebersaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen derselben.	
	kl. II.	kl. III.	kl. IV.	kl. V.	kl. VI.				Gymnasien oder Progymnasien.	Real- Lehr- anstalten.	sonstige Stadt- schulen.					
—	2	2	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	132	—	
—	1	3	3	1	1	—	22	—	21	—	46	—	67	211	221	
—	—	3	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	148	57	
—	3	4	7	4	1	—	24	—	4	—	2	—	6	144	21	
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	28	—	
1	2	6	7	6	6	—	73	—	—	—	—	—	—	205	—	
2	5	10	19	26	28	—	119	—	—	—	—	—	—	602	—	
2	13	28	37	37	37	—	257	—	25	—	48	—	73	1560	299	
Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18 ^{60/61} nach Col. 5.															1623	283
Mittig am Schluß des Sommer-Semesters 1861															weniger	mehr
															63	16

II. General-Uebersicht von der C. Zu Entlassungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Winter- Semesters 18 ⁰⁰ /01		Gesamtd- a) auf			
			an den Realschulen						in den Realschulen.	in den Vorschulen.	RL L	RL II.	RL III.	RL IV.
			Direktoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Ordnungslehre für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben organisch verbundenen Vorschulen.						

a) Realschulen														
1	Preußen . . .	7	55	17	10	5	—	7	2190	382	106	325	536	604
2	Brandenburg .	8 ^{a)}	78	28	22	3	3	16	2513 ^{b)}	560 ^{c)}	104	329	690	596
3	Pommern . . .	1	13	4	1	—	—	5	525	190	12	91	108	132
4	Schlesien . . .	4	46	11	15	6	1	5	1555	250	89	168	329	401
5	Posen	4	43	7	7	8	3	7	984	202	58	129	303	229
6	Sachsen	3 ^{d)}	42	7	10	3	—	3	1138 ^{e)}	188	64	253	287	310
7	Westphalen . .	4	27	3	4	7	3	—	620	—	43	143	198	146
8	Rheinprovinz .	6	57	9	12	6	3	1	1724	26	50	228	338	363
Summe		37	361	86	81	38	13	44	11229^{f)}	1798^{g)}	526	1666	2768	2781

b) Realschulen														
1	Preußen	4	24	3	4	2	—	4	629	154	34	106	153	154
2	Brandenburg . .	5 ^{h)}	36	9	10	2	1	9	1212 ⁱ⁾	315 ^{k)}	48	116	343	367
3	Pommern	2	11	1	2	—	—	—	216	—	12	43	52	79
4	Schlesien	2	15	2	4	3	—	—	238	—	19	40	42	55
5	Posen	1	7	1	3	2	—	—	120	—	11	15	26	27
6	Sachsen	4 ^{l)}	30	2	8	4	1	7	683 ^{m)}	279	35	92	136	186
7	Westphalen . . .	3 ⁿ⁾	22	4	2	5	1	—	212 ^{o)}	—	14	41	51	90
8	Rheinprovinz . .	3	22	4	8	2	—	1	494	34	14	69	105	92
Summe		24	167	26	41	20	3	21	3604^{p)}	782^{q)}	187	522	908	1050

a) b) c) Zugang: Realschule zu Verleberg, mit 198 Realschülern; Dorotheenstädtische Realschule zu Berlin mit 323 Realschülern und 92 Schülern der Vorschule. Beide Anstalten bis dahin Realschulen II. Ordnung.

d) e) Zugang: Realschule der Brandeschen Stiftungen zu Halle a./S., bis dahin Realschule II. Ordnung, mit 382 Schülern.

f) g) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Liste am Schluß des Winter-Semesters 18⁰⁰/01 nachgewiesenen Bestand: bei den Realschulen I. Ordnung: $10826 + 198 + 323 + 382 = 11229$; bei den Vorschulen derselben: $1076 + 92 = 1798$.

h) i) k) Ausgeschlossen: die in die I. Ordnung aufgenommenen Realschulen zu Verleberg und auf der Dorotheenstadt zu Berlin, jene mit 198 Realschülern, diese mit 323 Realschülern und 92 Schülern der Vorschule.

Frequenz der Real-Lehr-Anstalten des Preussischen Staats und berechnigte Realschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1861.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Konfession nach					
a) in den Realschulen.				b) in deren Vorschulen.				auf den Realschulen			in den Vorschulen		
RI. V.	RI. VI.	Uebershaupt.	Darunter Sonstigen.	RI. I.	RI. II. u. III.	Uebershaupt.	Darunter Sonstigen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
523	427	2521	331	354	141	495	113	2166	93	262	428	26	41
656	640	3015	502	447	275	722	162	2740	42	233	636	11	75
128	128	599	74	151	94	245	55	548	6	45	221	7	17
417	425	1828	273	134	202	336	86	1430	167	231	278	34	24
240	215	1174	210	151	130	281	79	764	159	251	210	28	43
292	199	1405	267	118	140	258	70	1295	45	65	236	13	9
122	105	757	137	—	—	—	—	444	270	43	—	—	—
382	441	1802	78	32	—	32	6	1043	629	130	29	3	—
2760	2580	13101	1872	1387	982	2369	571	10430	1411	1260	2038	122	209

I. Ordnung.

523	427	2521	331	354	141	495	113	2166	93	262	428	26	41
656	640	3015	502	447	275	722	162	2740	42	233	636	11	75
128	128	599	74	151	94	245	55	548	6	45	221	7	17
417	425	1828	273	134	202	336	86	1430	167	231	278	34	24
240	215	1174	210	151	130	281	79	764	159	251	210	28	43
292	199	1405	267	118	140	258	70	1295	45	65	236	13	9
122	105	757	137	—	—	—	—	444	270	43	—	—	—
382	441	1802	78	32	—	32	6	1043	629	130	29	3	—
2760	2580	13101	1872	1387	982	2369	571	10430	1411	1260	2038	122	209

II. Ordnung.

151	102	700	71	104	64	168	14	620	31	49	137	10	21
342	271	1487	275	221	219	440	125	1336	14	137	418	3	19
51	43	280	64	—	—	—	—	278	1	1	—	—	—
63	62	281	43	—	—	—	—	140	101	40	—	—	—
32	51	162	42	—	—	—	—	118	12	32	—	—	—
231	198	878	195	173	205	378	99	817	19	42	352	8	18
34	49	279	67	—	—	—	—	241	27	11	—	—	—
118	117	515	21	36	—	36	2	297	194	24	—	36	—
1022	893	4582	778	534	488	1022	240	3647	399	336	907	57	58

l) m) Ausgeschlossen: die in die erste Ordnung aufgenommene Realschule zu Halle a./S. mit 382 Schülern; die zu einer höheren Bürgerschule organisierten Realklassen am Gymnasium zu Torgau mit 56 Schülern.

n) o) Hinzugekommen: die mit den Gymnasien zu Dortmund und Burgsteinfurt verbundenen Realschulen, welche bis dahin nur die Militärberechtigung der Realschulen II. Ordnung besaßen, mit resp. 56 und 20 Schülern.

p) q) Veränderung gegen den in der vorigen Liste am Schluß des Winter-Semesters 1860/61 nachgewiesenen Bestand: bei den Realschulen II. Ordnung: $4687 + 56 + 20 - (198 + 323 + 382 + 56) = 3804$; bei den Vorschulen derselben: $874 - 92 = 782$.

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des

C. Zu Entlassungs-Prüfungen

1. Tausende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben						Gesamtabgang								
		auf den Real- schulen			in den Vor- schulen			a) von								
		Inländer			Inländer			mit dem Zeugniß der Reife.	auf							durch Hob.
		aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.		andere Real- schulen I. II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen.	sonstige Stadt- schulen.	Gymnasien.	Preparanden.			

a) Realschulen

1	Preußen	1912	583	16	449	44	2	19	15	2	1	44	13	2	6
2	Brandenburg . .	2453	523	30	665	31	6	17	21	4	11	29	18	1	5
3	Pommern	512	86	1	240	4	1	2	—	—	—	5	6	—	—
4	Schlesien	1215	556	57	309	23	4	11	3	—	—	6	7	29	1
5	Posen	709	442	23	249	31	1	2	2	—	—	8	12	1	2
6	Sachsen	663	678	44	256	1	1	6	6	5	—	8	11	—	—
7	Westphalen . . .	426	318	13	—	—	—	4	2	—	—	8	12	—	—
8	Rheinprovinz . .	1435	347	20	32	—	—	22	5	1	—	2	13	—	5
	Summe	9345	3543	219	2220	134	15	83	54	12	12	110	92	33	19

b) Realschulen

1	Preußen	438	261	1	152	16	—	6	8	2	3	6	7	—	—
2	Brandenburg . .	1125	351	11	393	47	—	6	—	3	—	17	9	—	3
3	Pommern	197	82	1	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—
4	Schlesien	132	141	8	—	—	—	—	2	1	—	—	5	—	—
5	Posen	120	42	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
6	Sachsen	539	296	43	361	17	—	2	22	1	—	5	6	—	—
7	Westphalen . . .	171	105	3	—	—	—	6	2	—	—	—	—	—	1
8	Rheinprovinz . .	419	80	16	36	—	—	1	3	—	—	14	1	—	—
	Summe	3147	1358	83	942	80	—	23	37	7	4	45	28	—	4

Sommer-Schuljahres 1861.

berechtigte Realschulen.

9. im Sommer-Semester 1861.										10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer- Semesters 1861			
a) von den Realschulen								b) von den Vorschulen.				auf den Realschulen.	in den Vorschulen derselben.
zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zwed.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf				
RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.	RI. V.	RI. VI.				Real-Lehr- Anstalten.	sonstige Stadt- schulen.	Gymnasial- Anstalten.		

I. Ordnung.

16	81	61	44	17	4	—	325	2	115	28	12	—	157	2196	338
20	109	64	54	20	9	—	382	1	123	7	11	—	142	2633	580
1	25	4	5	2	—	—	50	2	39	13	2	—	56	549	189
18	38	34	32	22	7	—	208	—	79	13	3	—	95	1620	241
7	32	30	5	4	2	—	107	—	41	4	2	—	47	1067	234
16	128	22	11	12	3	—	228	—	61	4	1	—	66	1177	192
7	33	18	12	14	4	—	114	—	—	—	—	—	—	643	—
15	88	44	48	54	34	—	331	—	22	—	—	—	22	1471	10
100	534	277	211	145	63	—	1745	5	480	69	31	—	585	11356	1784
Am Schluß des Winter-Semesters 1860/61 nach Col. 5.														11229	1798
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1861														mehr 127	weniger 14

II. Ordnung.

5	22	18	12	3	8	—	100	—	24	—	—	—	24	600	144
9	24	46	21	13	3	—	154	—	1	7	2	—	10	1333	430
1	6	7	4	2	1	—	25	—	—	—	—	—	—	255	—
6	4	5	6	6	1	—	36	—	—	—	—	—	—	245	—
—	3	4	—	2	—	—	11	—	—	—	—	—	—	151	—
7	13	8	9	7	2	—	82	—	1	9	—	—	10	796	308
2	3	5	6	3	1	—	29	—	—	—	—	—	—	250	—
1	8	8	10	16	13	—	79	—	14	—	—	—	14	436	22
35	83	101	68	52	29	—	516	—	40	16	2	—	58	4066	964
Am Schluß des Winter-Semesters 1860/61 nach Col. 5.														3804	782
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1861														mehr 262	mehr 182

1. Reihe Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Anstalten.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamt- frequenz am Schlusse des Winter- Semesters 18 ⁹⁰ / ₉₁		Gesamt- a) in den			
			an den höheren Bürger- schulen.						in den höheren Bürgerschulen.	in den Borfschulen.	St. I.	St. II.	St. III.	St. IV.
			Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den damit verbundenen Borfschulen.						

a) Zu gültigen Abgangsprüfungen

1	Pommern . . .	1	2	1	—	—	—	—	30	—	—	11	22	23
2	Sachsen . . .	1 a)	4	1	—	—	—	—	56 b)	—	—	17	31	21
3	Rheinprovinz . .	2	14	—	2	2	—	1	188	20	—	35	41	48
Summe		4	20	2	2	2	—	1	283 c)	20	—	63	84	92

b) Sonstige in der Organisation

1	Brandenburg . .	2 d)	9	2	3	—	—	2	172 e)	53 f)	7	21	42	75
2	Pommern . . .	1	3	—	1	—	—	—	53	—	3	16	23	27
3	Westphalen . . .	1 g)	6	1	1	1	—	—	62 h)	—	4	11	32	25
Summe		4	18	3	5	1	—	2	287 i)	53 k)	14	48	97	127

a) b) Hinzutreten: höhere Bürgerschule (früher Realschule II. Ordnung) am Gymnasium zu Torgau, mit 56 Schülern.

c) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Tabelle am Schluß des Winter-Semesters 18⁹⁰/₉₁ nachgewiesenen Bestand: $227 + 56 = 283$.

d) e) f) Hinzugekommen: Real-Lehranstalt zu Wittstock mit 143 Realschülern und 53 Schülern der Borfschule.

Bürgerſchulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1891.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
höheren Bürgerſchulen.				b) in deren Vorſchulen.				in den höheren Bürgerſchulen			in den Vorſchulen.		
kl. V.	kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Rebigen.	kl. I.	kl. II. u. III.	Ueberhaupt.	Darunter Rebigen.	evangelifche.	katholifche.	jüdiſche.	evangelifche.	katholifche.	jüdiſche.
		56	17	—	—	—	—	51	—	5	—	—	—
		59	3	—	—	—	—	59	—	—	—	—	—
48	55	227	39	22	—	22	2	205	22	—	18	4	—
48	55	342	59	22	—	22	2	315	22	5	18	4	—

berechtigte höhere Bürgerſchulen.

—	—	56	17	—	—	—	—	51	—	5	—	—	—
—	—	59	3	—	—	—	—	59	—	—	—	—	—
48	55	227	39	22	—	22	2	205	22	—	18	4	—
48	55	342	59	22	—	22	2	315	22	5	18	4	—

begriffene Real-Lehr-Anſtalten.

48	52	245	73	31	52	83	30	230	1	14	78	—	5
—	—	69	16	—	—	—	—	67	—	2	—	—	—
—	—	72	10	—	—	—	—	68	3	1	—	—	—
48	52	386	99	31	52	83	30	365	4	17	78	—	5

g) h) Ausgeſchieden: die als vollberechtigte Realschule II. Ordnung anerkannten Realklaſſen an den Gymnaſien zu Dortmund und Burgſteinfurt mit reſp. 56 und 20 Schülern.

i) k) Veränderung gegen den in der vorigen Liſte am Schluß des Winter-Semesters 1890/91 berechneten Beſtand: bei den Real-Lehranſtalten: $220 + 143 - (56 + 20) = 287$; bei den Vorſchulen derſelben: $0 + 53 = 53$.

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimat nach waren von denselben					Gesamtabgang										
		in d. höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen		a) von den										
		Inländer		Ausländer.	Inländer		mit dem Abgangszeugnis der Reife zu einem Beruf.	mit dem Abgangszeugnis der Reife auf			ohne das Abgangszeugnis der Reife auf						
		staatsmässige.	auswärtige.		staatsmässige.	auswärtige.		Gymnasien.	Real- schulen I. II. Ordnung		Gymnasien.	Progymnasien.	Real- schulen I. II. Ordn.		andere d. Abgangs- prüfungen berecht. höb. Bürgerschul.	sonstige Stadt- schulen.	

a) Zu gültigen Abgangsprüfungen

1	Pommern . .	34	22	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
2	Sachsen . . .	30	29	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Niederschlesien .	178	36	13	22	—	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	242	87	13	22	—	8	—	2	—	1	—	1	—	—	—

b) Sonstige in der Organisation

1	Brandenburg .	172	67	6	71	11	1	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2
2	Pommern . .	45	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Niederschlesien .	56	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	273	105	8	71	11	1	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2

Bürgerſchulen.

9.										10.						
im Sommer-Semester 1861.										Mitbin Bestand am Schluß des Sommer- Semesters 1861						
höheren Bürgerſchulen								b) von den Vorſchulen								
durch Lob.	zu anderweiter Beſtimmung aus						zu unermitteltem Zwed.	Ueberhaupt.	durch Lob.	auf			zu unermitteltem Zwed.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerſchulen.	in den Vorſchulen.
	RI.	RI.	RI.	RI.	RI.	RI.				Gymnaſial- Anſtalten.	Real-Lehr- anſtalten.	Stadt- ſchulen.				
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.										

berechtigte höhere Bürgerſchulen.

—	—	3	4	4	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	42	—
—	—	2	3	4	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	48	—
—	—	7	3	4	1	—	—	22	—	—	—	—	—	—	205	22
—	—	12	10	12	1	—	—	47	—	—	—	—	—	—	295	22
Am Schluß des Winter-Semesters 18 ^{60/61} nach Col. 5.															283	20
Mitbin am Schluß des Sommer-Semesters 1861															mehr 12	mehr 2

begriffene Real-Lehr-Anſtalten.

1	—	2	3	7	1	—	—	20	—	—	—	3	—	3	225	80
—	1	1	5	2	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	60	—
—	9	—	3	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	60	—
1	10	3	11	9	1	—	—	41	—	—	—	3	—	3	345	80
Am Schluß des Winter-Semesters 18 ^{60/61} nach Col. 5.															287	53
Mitbin am Schluß des Sommer-Semesters 1861															mehr 58	mehr 27

202) Form der Abgangszeugnisse.

Aus den auf unser Rundschreiben vom 15. März d. J. (Nr. 841) bei uns eingegangenen Berichten haben wir ersehen, daß bei Ausstellung von Schul-Zeugnissen bei den verschiedenen Anstalten eine unzutragliche Verschiedenheit des Verfahrens obwaltet.

Wir bestimmen daher hierdurch, daß jedes Zeugniß, welches die Schule einem Schüler, sei es behufs seiner Anmeldung zum einjährigen Heerdienst oder für andere Zwecke ausstellt, enthalten muß:

- 1) in welcher Klasse der Schüler sitzt oder zuletzt gesessen hat, und wie lange;
- 2) ob er bei Gymnasien griechischen, bei Realschulen lateinischen Unterricht in seiner Klasse genossen hat;
- 3) wie fern sein Betragen, sein Fleiß und seine Fortschritte den Anforderungen der Schule und Klasse entsprochen haben.

Wenn der Zweck des Zeugnisses eine größere Ausführlichkeit, namentlich zu 3., erfordert, z. B. bei einem förmlichen Entlassungs-Zeugniß, so ist dieselbe selbstredend nicht ausgeschlossen.

Koblenz, den 14. Juni 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directionen sämtlicher Gymnasien,
Realschulen u. der Rheinprovinz.

203) Sammlung französischer Werke von Göbel.

1.

In der Theissing'schen Buchhandlung zu Münster erscheint eine von dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Anton Göbel herausgegebene Sammlung („Bibliothek“) französischer Werke, welche eine für die Schüler der oberen Klassen passende Auswahl enthält und sich bei mäßigem Preise zur Anschaffung für die Schülerbibliotheken empfiehlt.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium (die Königliche Regierung) veranlasse ich, demgemäß die Directoren der höheren Unterrichts-Anstalten Seines (Ihres) Ressorts auf diese Sammlung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 3. Mai 1856.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schulze.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien und Königliche Regierungen.

6421. U.

2.

In Verfolg der Verfügung vom 3. Mai 1856 setze ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium (die Königliche Regierung) davon in Kenntniß, daß die von dem Gymnasial-Director Dr. Göbel herausgegebene Sammlung französischer Werke, welche von der Theising'schen Buchhandlung in Münster verlegt worden, um einige Bände vermehrt worden ist, unter welchen ich insbesondere auf die „Histoire de Frédéric le Grand par Camille Pagange“ aufmerksam mache.

Berlin, den 23. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien und Königliche Regierungen.
12,392. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

204) Bekanntmachung wegen Ertheilung von Wahlfähigkeitszeugnissen für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centralblatt pro 1861 Seite 549 Nr. 206.)

Bei den diesjährigen Entlassungs-Prüfungen in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß erhalten:

I. Zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und als Gouvernanten:

- 1) Lucie Gewiese . aus Carolath,
- 2) Agnes Müller . „ Altenhausen,
- 3) Hermine Plunien „ Erter,
- 4) Emilie Speisewinkel aus Neustadt i. W. Pr.
- 5) Marie Grävell . aus Zibelle,
- 6) Martha Kranz . „ Grünberg,
- 7) Auguste Pasemann „ Rottmersleben,
- 8) Anna Richter . . „ Halle a. d. S.,
- 9) Lucie v. Borde . „ Prenzlau,
- 10) Therese Ernst . . „ Wittstock,
- 11) Helene v. Linger „ Wittelind bei Halle a. d. S.,
- 12) Alice Nehring . „ Gezewo.

II. Zur Anstellung als Lehrerinnen an Elementar- und Bürger- schulen:

- 1) Emilie Heller . . aus Adorf,
- 2) Marie Hobohm . . " Prettin,
- 3) Selma Bärthold . . " Sagan,
- 4) Marie Brinkmann . . " Arnberg,
- 5) Agnes Buschmann . . " Sagan,
- 6) Louise Diehl . . " Pyrmont,
- 7) Magdalene Kolbe . . " Bongrowice,
- 8) Bertha Päßoldt . . " Groest,
- 9) Natalie Sauppe . . " Zeitz,
- 10) Alwine Ziegner . . " Rheine,
- 11) Clara Billig . . " Stargard,
- 12) Emilie Drewiß . . " Rogasen,
- 13) Marie Köhler . . " Medzibor,
- 14) Meta Potthoff . . " Bielefeld,
- 15) Mathilde Romberg . . " Hilchenbach,
- 16) Amalie Solms . . " desgl.,
- 17) Lina Voigt " Erfurt.

Ueber die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und Privat-Schuldienst ist der Seminar-Director Krißinger in Droyßig bereit, nähere Auskunft zu geben.
Berlin, den 12. August 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner.

Bekanntmachung.

17,128. U.

205) Gründung neuer Freistellen bei dem Waisenhaus in Königsberg.

Bei dem Waisenhaus in Königsberg haben die bisher bestandenenen 46 Freistellen durch die aus Anlaß der Krönung Seiner Majestät des Königs Wilhelm I. erfolgte, im Centralblatt pro 1861 S. 701 erwähnte Bewilligung eines Gnadengeschenkts von 10,000 Thln. um 6 Stellen vermehrt werden können.

Inzwischen sind die Einnahmen des Waisenhauses durch ein Vermächtniß des früheren Waisenhaus-Directors Steger und sonstige Zuwendungen, sowie durch Ersparnisse der Art gestiegen, daß die Anstalt genügende Mittel zur Unterhaltung von noch 8 Zöglingen besitzt.

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat daher durch Verfügung vom 30. Juni d. J. die Vermehrung der Frei-

stellen auf überhaupt 60 genehmigt. Die Aufnahme der Freizöglinge für die zugetretenen 14 Stellen wird allmählig im Laufe der nächsten drei Jahre stattfinden.

Außerdem ist durch die Diedmann'sche Stiftung (Centralblatt pro 1862 S. 434 Nr. 165) für den verwaisten Sohn eines evangelischen Elementarlehrers eine Freistelle bei der Anstalt gegründet worden.

206) Einrichtung von Orgelspiel- und Kirchengesangsschulen.

Durch Verfügung des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 30. Mai und vom 23. Juni d. J. ist die Einrichtung von Orgelspiel- und Kirchengesangsschulen in Posen und Gumbinnen genehmigt worden. Das Statut und der Lehrplan der letztern wird hier abgedruckt:

1) Mit Genehmigung des hohen Ministerti der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12. Juni 1861 wird an der neustädtischen Kirche in Gumbinnen eine Orgelspiel- und Kirchengesangsschule gegründet.

2) Der Zweck dieser Anstalt ist, Lehrer, welche mit dem Orgelspiel und der Leitung des Kirchengesanges betraut sind, oder sich künftig beschäftigen sollen, in diesen für die Erbauung der Gemeinde so überaus wichtigen Functionen theoretisch und practisch weiter zu fördern und zu befestigen und ihnen einen nachhaltigen Antrieb zur eigenen ferneren Fortbildung zu geben.

3) Zu diesem Zwecke werden in jedem Jahre während der Sommerschulferien etwa acht Lehrer durch Vermittelung der Königlichen Regierung aus dem Regierungsbezirke Gumbinnen zu einem sechswochentlichen Lehrkursus nach Gumbinnen entsendet.

4) Die Unterhaltungs- und Reisekosten für diese 8 Cursanten werden aus Provinzial-Fonds der genannten Königlichen Regierung bestritten.

5) Die Königliche Regierung zu Gumbinnen als Departements-Schulbehörde, übernimmt die nächste Leitung der Orgelspiel- und Kirchengesangsschule; die örtliche Leitung führt der Superintendent Consistorial-Rath Heinrich; Lehrer der Anstalt ist der Organist an der neustädtischen Kirche hier selbst, Cantor Ungewitter, welcher für seine Mühwaltung eine jährliche Remuneration von 50 Thln. aus einem Central-Fonds des genannten hohen Ministerti erhält.

6) Die Cursanten werden von dem Cantor Ungewitter in bestimmten Stunden in folgenden Lehrgegenständen unterwiesen:

a. im Orgelspiel,

b. in der Kenntniß der Structur der Orgel und deren Conservation,

- c. in der Leitung des Kirchengefanges,
- d. in der Theorie der Musik,
- e. in einer gedrängten Uebersicht der Geschichte der kirchlichen Musik.

7) Es werden während des sechswöchentlichen Cursus 144 Unterrichtsstunden ertheilt. Davon fallen auf die Unterweisung im Orgelspiel 72, auf die Kenntniß der Structur der Orgel 12, auf den Unterricht in der Leitung des Kirchengefanges 12, auf die Theorie der Musik 36, auf die Geschichte der kirchlichen Musik 12 Stunden.

Demnach erhalten die Cursanten wöchentlich 24 Unterrichtsstunden, und zwar 12 im Orgelspiel, 2 in der Kenntniß der Structur der Orgel und deren Conservation, 2 in der Leitung des Kirchengefanges, 6 in der Theorie der Musik, 2 in der Geschichte der kirchlichen Musik.

8) Außer diesen 24 Stunden sind die Cursanten noch verpflichtet, täglich 4 Stunden auf Privat-Übungen zu verwenden.

Diese bestehen

- a. in Orgelübungen,
- b. in Bearbeitung theoretischer Aufgaben.

9) Ueberdies sind die Cursanten für die Zeit ihres Aufenthalts in Gumbinnen verpflichtet, dem sonntäglichen Gottesdienste Vor- und Nachmittags regelmäßig beizuwohnen, und bei dem Kirchengesange und dem Vortrage der liturgischen Chöre mitzuwirken, auch sich bei allen während dieser Zeit sonst in der Kirche vorkommenden musikalischen Leistungen thätig zu betheiligen.

10) Am Schluß des sechswöchentlichen Cursus legen die Cursanten vor dem Musiklehrer des benachbarten Schullehrer-Seminars in Karalene, dem Superintendenten, Consistorial-Rath Heinrich und Cantor Ungewitter eine Prüfung ab in der Theorie und Praxis des Orgelspiels, so wie in der Leitung des Kirchengefanges, über deren Ergebnis jedem Cursanten ein Zeugniß von den Examinatoren ausgestellt wird.

11) Zur näheren Erläuterung der Unterrichtsmethode ist noch Folgendes zu bemerken:

- a. In den Orgelstunden werden den Cursanten die in der Provinz Preußen gangbarsten älteren und neueren Choräle, auch einzelne vorzügliche, weniger bekannte mit den dazu gehörigen Vor-, Zwischen- und Nachspielen zur Einübung vorgelegt werden. Unter den Zwischenspielen werden nur die Uebergänge aus einem Liederverse in den folgenden verstanden; Zwischenspiele innerhalb eines Verses werden für unzulässig gehalten. Das Hauptaugenmerk wird bei diesem Unterrichtsgegenstande darauf gerichtet sein, daß die Cursanten die vorkommenden Choräle zum Gemeindegesang auf der Orgel so spielen lernen, daß jedesmal nach Bedürfnis

der *cantus firmus* hinreichend leitend hervortrete, daß das Spiel einschließlich der Registrierung sich stets sowohl der kirchlichen Zeit, wie dem Inhalte des Liedes überhaupt und dem Inhalte der einzelnen Verse möglichst conform anschließe. Was den Rhythmus betrifft, so soll zwar das eigentliche sogenannte rhythmische Spiel nicht ganz unbeachtet bleiben, für die Praxis aber wird es genügend sein; wenn das Schleppende des herkömmlichen Spieles durch einen schwunghaften Vortrag gänzlich überwunden wird. Im Orgelspiel wird das Ziel erstrebt werden, daß dasselbe aus frommem kirchlichem Sinne des Organisten hervorgehend, vor Allem die Erbauung der Gemeinde bezwecken und, den Choralgesang wirklich leitend, die Gemeinde zu einem reinen, frischen und schwunghaften Singen erziehen und darin befestigen soll.

- b. Bei dem Unterrichte in der Kenntniß der Structur der Orgel und deren Conservation sollen die Cursanten in das Verständniß des innern Baues der Orgel im Allgemeinen, der Bedeutung der einzelnen Theile für das Ganze und ihres Zusammenhanges und der Mechanik eingeführt werden. Auch soll hauptsächlich hervorgehoben werden, wie den oft in der Orgel entstehenden kleineren Fehlern von dem Organisten selbst kann abgeholfen werden. Auch wird eine Anleitung im Stimmen der Orgel gegeben werden.
- c. In den Stunden, betreffend die Leitung des Kirchengesanges, sollen die Cursanten in dem für einen Vorsänger erforderlichen Vortrage von Chorälen geübt werden. Auch sollen die liturgischen Chöre und Responsorien in der Form, wie sie in Gumbinnen theils vom Kirchenchor, theils von der Gemeinde erbaulich gesungen werden, mit den Cursanten eingeübt, und diese sollen practisch angeleitet werden, Chöre und Responsorien auch mit etwa geringeren Mitteln in ihren Kirchspielen einzuführen.
- d. In den theoretischen Stunden sollen die Cursanten, nachdem mit ihnen das betreffende Seminar-Pensum kurz wiederholt ist, hauptsächlich durch die Analyse der in den Orgelstunden durchgenommenen Choräle u. s. w. zum gründlichen allseitigen Verständniß derselben hingeleitet werden. Dabei wird mit ihnen das Wichtigste aus der Generalbasslehre nach der theoretisch practischen Organisten-Schule von Töpfer durchgenommen werden.
- e. Bei den Vorträgen über die Geschichte der kirchlichen Musik soll, soweit es die Zeit erlaubt, eine gedrängte Uebersicht

über die Entwicklung der kirchlichen Musik von den ältesten Zeiten bis jetzt gegeben, und namentlich berücksichtigt werden, aus welchen Vorstufen sich die heutige evangelische kirchliche Musik gebildet hat. Einzelne große Persönlichkeiten, welche in dieser Entwicklung Epoche gemacht und auf ganze Zeitalter bestimmend eingewirkt haben, sollen in biographischen Skizzen mit Bezeichnung und Würdigung ihrer hinterlassenen Hauptwerke vorgeführt werden.

Gumbinnen, den 15. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

207) Planiglob von Franke.

Unter Nr. 35, Seite 89 des diesjährigen Centralblatts ist die Verfügung abgedruckt, durch welche der obengenannte Planiglob empfohlen wird.

Die ursprüngliche Zeichnung und das vollendete Werk hatte das Ministerium von dem Lehrer Strübing an dem hiesigen Seminar für Stadtschulen begutachten lassen. Mit Rücksicht auf die in ihnen enthaltenen methodischen und sachlichen Ausführungen veröffentlichen wir diese Gutachten.

a.

Eine Besprechung dieses Planiglobs muß sich erstens auf den mathematischen Entwurf, zweitens auf die Darstellung des Topischen richten.

1) Bei den vielfach umgestaltenden, großen Fortschritten der Erdkunde haben die Mängel der früher angewandten stereographischen Projection der Kartenbilder vielfach Bedenken erregt, und von mehreren Seiten sind andere Projectionen versucht worden, um die Fehler zu vermeiden oder doch zu mindern, die bei der Darstellung einer Kugeloberfläche auf einer Ebene sich herausstellen müssen. Neue nicht perspectivische Entwurfsarten wurden von Flamstedt, Walte Brun, Lambert u. A. angewandt. Unter neuen perspectivischen Projectionen sind die orthographische und die damit verwandte, von Arrowsmith zuerst zu einer Weltkarte angewandte, in den englischen Erdkarten jetzt meist gebräuchliche Globular-Projection des de la Hire die früheren; sie erscheinen vollkommener in den kartographischen Darstellungen von H. James (die „stumme Karte“ v. J. D. Farrel) und eignen sich namentlich für Karten, die mehr als eine Erdhalbkugel umfassen. Unter allen diesen Entwurfsarten hat sich die Lambertische am zweckmäßigsten erwiesen — (wir besitzen schon aus dem Jahre 1814 die beiden Hemisphären nach Lamberts Projection entworfen von L. G. Reichard) — „weil sie alle Theile der Erde im richtigen Verhältniß ihres Flächeninhalts darzustellen gestattet.“ (Berghaus). Sie ist aber von Babi-

nets homalographischer Projection übertroffen, „welche diejenigen von Lambert und Flamstedt vermittelt, ihre Vorzüge vereint, leichter zu konstruiren ist, die beim Entwurf der Kugelfläche in die Ebene unvermeidliche Veränderung der Flächenausdehnung regelt und die Verkürzung namentlich der Landformen nach den Rändern zu wenigstens nach einer Richtung hin vermeidet.“ (Berghaus). Babinet's Projection wird ohne Zweifel in der Zukunft die meiste Anwendung auf Erdkarten finden. Wir besitzen bereits eine darnach entworfene, sehr schön ausgeführte Weltkarte von A. Buillemin, jede Hemisphäre von 1 Mtr. Durchmesser, und ein von demselben gezeichneter homalographischer Universalatlas ist von G. Bourdin angekündigt.

Diese homalographische Projection Babinet's hat Herr Franke mit einer geringen, in seinem Bericht angegebenen Abweichung beim Entwurf seiner Halbkugeln angewandt, und wenn sein Netz auch vielleicht nicht früher entworfen ist, als obige, die stereographische Projection verbessernde Vorschläge und Darstellungen, so gebührt ihm meines Wissens doch das Verdienst, diesen Fortschritt der Wissenschaft durch seine Hemisphären zuerst der Schule zuzuführen.

Jede Schule hat die Pflicht, die Fortschritte der Wissenschaft dem Kreise ihrer Aufgabe gemäß sich anzueignen. Darum leisten die vorliegenden Hemisphären der Schule einen beachtenswerthen Dienst. Dieser ist ungeschmälert, wo die Schüler allein auf die Wandkarte gewiesen sind, keinen Atlas in Händen haben, also durch die stereographische Darstellung der Hemisphäre und Continente, die bis jetzt in unsern Schulatlanten noch durchgehends angewandt ist, nicht gestört werden. Wo aber neben der Wandkarte der Hand- und Schulatlas der Führer in der Geographie wird und jedes andere Lehrmittel nach meiner Ansicht zu ersetzen hat, da möchte die verschiedene Gestalt der Continente, besonders Europas auf der Wand- und auf der Handkarte störend und der richtigen Anschauung nachtheilig erscheinen, indem eine gründliche Belehrung über das Wesen der verschiedenen Projectionarten außerhalb der Gränzen der Volk- und höheren Bürgerschule liegt. Aber auch hier scheint die Anwendung der orthographischen Hemisphären nicht nur unbedenklich, sondern auch zu empfehlen, denn die ersten Course des Unterrichts erstrecken sich mehr über die allgemeinen Verhältnisse der Erdoberfläche, und die Wandkarte vermittelt allein die Entwicklung des Lehrers; sie bleibt Führerin bei den außereuropäischen Erdtheilen; und tritt später die specielle Behandlung Europas in den Vordergrund, so wird die Anwendung einer stereographischen Wandkarte, sowie der Handatlas durch des anregenden Lehrers Dazuthun unschwer eine genügende Vermittelung finden, und etwa laut werdende Bedenken der Schüler können gehoben werden. Wir werden bei den kartographischen Darstellungen kleinerer Theile der Erdoberfläche ohnehin vorherrschend die stereographische Projection beibehalten sehen, und

können daher keinem Bedenken Raum geben, anders entworfene Hemisphären anzuwenden, wollen wir der Schule nicht diesen Gewinn der Wissenschaft entziehen.

2) Bei der Darstellung des Landes hat sich Herr Franke die doppelte Aufgabe gestellt, Terrain und politische Begrenzung in gleicher Berechtigung zu berücksichtigen, weil diese Erdarten „in Volksschulen diejenigen der fremden Erdtheile ersetzen, in höheren Anstalten bei übersichtlichen Repetitionen dienen sollen.“ Der Maßstab gestattet dies, und die Ausführung ist nach beiden Seiten hin gut zu nennen. Das Terrain tritt deutlich, übersichtlich und im Allgemeinen in einer Specialisirung hervor, die von reifer methodischer Erfahrung Zeugniß giebt. Die Staateneintheilung läßt keine wesentliche Ausstellung zu, namentlich sind die Colonien genau und vollständig angegeben, auch in neuer Zeit aufgebene.

Nach langjährigem Unterricht in der Geographie hat sich im Lehrer eine bestimmte Auffassung über das Material für jede Stufe seines Kreises gebildet, und es ist eigentlich nicht darüber zu rechten, wenn ein Anderer Dieses hinzugesetzt, Jenes übergangen wünscht. Die folgenden Bemerkungen sollen daher weniger für Ausstellungen, als für persönliche Ansichten gelten.

Die Darstellung des europäischen Berglandes scheint für eine Hemisphärenkarte zu viel zu enthalten, und eine allgemeine Uebersicht erscheint erschwert, welche hier um so mehr relativ zu halten wäre, da für den specielleren Unterricht eine Karte von Europa noch besonders und mit Recht beansprucht wird. Sowie daher das Bergland in Scandinavien ganz trefflich in großen Zügen ausgedrückt ist, so würde auch namentlich das Bergland Deutschlands und der Pyrenäen-Halbinsel eine allgemeinere Gruppierung wünschenswerth machen. — Auf und südlich von der Normannen-Halbinsel läßt die Darstellung eine unrichtige Auffassung des Terrains zu, und auch der Höhenzug zwischen Ural und der Sibirischen Halbinsel ist nicht hügelartig, sondern wie ein Gebirge gehalten. — Auf Hemisphären scheint diejenige Form für das Bergland am besten anwendbar, welche v. Sydow und Andere nach seinem Vorgange gebraucht haben, Kettenform aber statt des Berglandes gewiß zu vermeiden.

Die Zahl der aufgenommenen Wohnörter möchte mit Rücksicht auf den Zweck und unbeschadet des Kartenbildes hier und da zu vermehren sein. Es sind besonders nur politisch wichtige Orter berücksichtigt, und es fehlen namentlich durch Handel, Industrie und dergl. hervorragende. Das europäische Rußland zeigt z. B. nur seine beiden Hauptstädte, während doch Arabien 5 Städte enthält. In Rußland hätte Odesa, Astrachan und Archangel, in Arabien Suez statt des zerstörten Derrejeß können angeführt werden. Auch vermißt man ungern Bosra, Raschgar und das neu entstandene Nicolajewsk.

Bemerkungen dieser Art erlaube ich mir noch einige hinzuzufügen und deren Berücksichtigung namentlich dem Herrn Verfasser anheimzustellen.

- a. Zu Asien. Rußlands Vordringen am Amur ist nicht berücksichtigt, da doch seine neue Gränze am Syr Darja aufgenommen ist. — Tibet ist gewiß mehr plateauartig zu halten, sowie der ganze südliche Theil des östlichen Hochasiens, ja dieses ganz und gar, wie auch die Mandschurei. Wir kennen hier das Terrain nicht genau genug, und namentlich ist der Zusammenhang des Tianschan mit dem Inn-schan mehr als fraglich. — Die Lage der Insel Olchon im Baikalsee ist etwas weiter nördlich, und die Selenga, sowie der Kaiserkanal in China fordern ihre Stelle im Unterricht. — Ueber die Benennung Turfan ist zu bemerken, daß die Chinesen das Land diesseits und jenseits des Tianschan Ili nennen und Nan-lu und Pe-lu darin unterscheiden. — Das Königreich Kadal ist von Tibet zu trennen, da es in ganz anderem Verhältniß zum chinesischen Reiche steht, als dieses, als Handelsstaat zu wichtig und nebst dem Staate Kaschmir wenigstens ebenso eine besondere Aufnahme fordert, als Butan und Nepaul. — Im Himalaja würde ich den Mount Everest als höchsten bekannten Gipfel mit aufnehmen. — In Anam (besser Cochinchina) ist Hué die politische Hauptstadt. In Dekan fehlt der vierte englische Schutzstaat Maisor, und die Lakadiven sind als englischer Besitz zu bezeichnen. — Die Stadt Damaskus müßte an den Ostfuß des Libanon gelegt werden; hier scheint es in Cölesyrien zu liegen.
- b. Zu Afrika. Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn die neueren Nachrichten über die Entdeckungen im Innern Afrikas noch reichere Ausbeute gefunden hätten, namentlich Petermanns geographische Mittheilungen 1858. V. Hiernach wäre nicht nur der Zambese- sondern auch der Tongolauflauf umzuarbeiten (ibid. 1856. X.). In der Sahara könnten Murzul, Agades und einige andere wichtige Stationen genannt, auch der Schari (Scherri) beim Tsad-See aufgenommen worden sein.
- c. Zu Amerika. Hier scheinen noch folgende Punkte für den Schulzweck der Aufnahme zu bedürfen: Der Guapore als dritter Quellfluß der Madeira und Gränzfluß Brasiliens. Durch seine Eintragung würde auch das sehr stark gehaltene Bergland der Matto Grosso eine bessere Gestalt erhalten. (Geogr. Mittheil. 1857, S. 159). Die Stadt Belem, der Cassequiari, die Kette von Cuzco, (da doch die drei Ketten Nieder-Perus und Neu-Granada's angegeben

find) der Corcovado. — In Nordamerika möchte der Abfluß des Bärensees, der Hudsonfluß, der Erieanal mit Buffalo, auch Chicago gewünscht werden.

- d. Australien läßt eine genauere Bearbeitung wünschen, und erlaube ich mir darüber folgende Andeutungen. Die blauen Berge sind plateauartig mit schroffem, zerklüftetem Ostabfall, nicht als Kettengebirge zu halten, die weißen Berge mehr alpenartig. Das Mündungsland des Murray ist in großer Ausdehnung Sumpfland. In der Colonie am Schwanenfluß (sie heißt jetzt Westaustralien) ist die Hauptstadt Perth nicht genannt. Die Colonie Australia Felix heißt jetzt Victoria, und hier wäre die Stadt Geelong nicht zu übergehen. Van Diemensland heißt jetzt nach seinem ersten Entdecker Tasmanien, und wäre hier die bedeutende Stadt Hobarton zu verzeichnen, auch der Austral-Golf zu nennen.

Im Allgemeinen erfüllen daher die vorliegenden Hemisphären vollständig ihren Zweck. Sie haben den Vorzug, daß sie physische und politische Verhältnisse zugleich behandeln und dadurch ihrem Zweck entsprechen, ausreichendes Lehrmittel auf den unteren, passendes Repetitionsmittel auf den oberen Stufen zu werden. Die Ausführung ist übersichtlich und klar, würde durch Vereinfachung der Erhebungen noch mehr gewinnen und durch Hinzufügung mancher oben angedeuteter Punkte namentlich Wohnörter nicht überfüllt werden. Die Anwendung der orthographischen Projection auf einer Schulkarte ist ein willkommener Fortschritt in diesem Gebiete der Kartographie.

b.

Äußere Einrichtung und Eigentümlichkeiten.

Früher habe ich einen gutachtlichen Bericht über die Originalzeichnung dieses Planigloben eingereicht, in welchem ich mich einleitend über die verschiedenen Methoden der Negentwürfe zu Karten, und namentlich auch über die von Herrn Franke angewandte aussprach. Derselbe nennt sie nicht mit Recht eine von ihm erfundene, denn sie ist eigentlich eine orthographische Aequatorial-Projection und schließt sich der homalographischen Projection Cabinets genau an, deren Vorzüge nicht nur bei Hemisphären anerkannt, sondern auch bereits in einem ganzen Atlas zur Anwendung gekommen sind.

Alle Parallelkreise erscheinen, wie der Aequator gradlinig, sämtliche Meridiane auf derselben Breitenkreise in gleichem Abstände. Höchst practisch für die Schule hat Herr Franke auf je 5

bis 7 Breitenkreise am Rande die Größe der Längengrade genau angegeben und dadurch in steter Anschauung einer falschen Auffassung dieser Größenverhältnisse entgegengearbeitet. Der in dieser Projection unvermeidliche Fehler trifft die Polarländer und wird daher bei den dort vorherrschenden maritimen Verhältnissen und bei der Nothwendigkeit, sich bei der Geographie von Europa nicht auf die Karte der Hemisphären zu beschränken, weniger störend.

Die Schule besitzt demnach in diesem Planiglob meines Wissens die erste Wandkarte nach einer Projection, welche die Kugelform anschaulicher darstellt, die Gestalt der Erde also vollkommener, als die bisher auf den Schulkarten vorherrschend angewandte stereographische. Das ganze Gradnetz ist sehr stark ausgeführt, die Hauptparallelen hervorgehoben.

Einen zweiten Vorzug haben diese beiden Wandkarten dadurch, daß sie eine möglichst sorgfältige Darstellung der physischen Verhältnisse bieten. Dies ist nicht nur in umsichtiger Auswahl im Interesse des Unterrichts geschehen, sondern auch in der Ausführung anschaulich und zum Theil durch Farbendruck in die Augen fallend dargestellt. In diesem Terrain sind die politischen Grenzen der Staaten gezogen, und bei der Größe des Maßstabes (5 Fuß Durchmesser) reichen daher die Karten für die außereuropäischen Erdtheile beim geographischen Unterricht in der Volksschule vollkommen aus und mögen Karten der einzelnen Continente ersetzen. Es umfassen diese Grenzen im Allgemeinen alle wichtigen politischen Verhältnisse, auch die Colonien, in Europa ist z. B. Preußen und Oestreich besonders markirt.

Für einen Vorzug in der Darstellung ist auch zu erachten, daß die Städte durch weithin sichtbare Zeichen hervortreten, wogegen sämtliche Schrift nirgends störend auftritt und in vielfacher Abwechslung bis zur gewöhnlichen Schriftgröße auf unsern Handkarten herab zur Benennung verschiedenartiger Verhältnisse verwandt ist.

Practischer Werth.

Alle diese Eigenthümlichkeiten erhöhen den Gebrauch dieses Planigloben für die Schule und sind geeignet, diese beiden Karten der Empfehlung, ihre Verbreitung der Begünstigung der hohen Behörden werth zu machen.

Die zahlreichen Bemerkungen und Wünsche, welche ich über Einzelheiten in dem früheren Berichte zu der Originalzeichnung geäußert habe, sind zum Theil benutzt worden, und dadurch hat die Ausführung viele Veränderungen erfahren, die dem Lehrer willkommen sein werden. Der Verfasser hat gewiß vielfach erwogen, was aus dem großen Material für die Hemisphären auszuwählen sei, und es darf daher die Ansicht eines Dritten nicht durchaus maßgebend sein wollen. Er bemerkt ausdrücklich, daß aus den Meeren und

Flüssen nur das Wichtigste benannt ist; dadurch ist es gekommen, daß die hydrographischen Verhältnisse gegen die topischen und politischen zurückstehen, weniger an Europas, als an den Küsten der anderen Continente.

Wünsche.

Neuere Erforschungen und Berichtigungen sind vielfach benutzt. In dem Archipel an der Nordküste Amerikas vermißt man ungerne die Namen vieler Straßen und Inseln (s. Petermanns Mittheilungen 1859. Taf. 18), nicht minder eine vollständigere Darstellung des Flußnetzes im englischen Nordamerika, wo der Frazer, der Red River und das ganze System des Assiniboin fehlen (s. Petermanns Mittheilungen 1860. Taf. 1.).

Eine Wandkarte von Afrika, auf der die neueren Erforschungen erschöpfend eingetragen sind, ist noch nicht vorhanden. Der Maßstab war hier groß genug. In den Ländern südlich vom Aequator hat Herr Franke uns Vieles geliefert; für Sudan und die Sahara bleiben aber manche Wünsche. Durch Benutzung von Dr. Barth's Karte Inner-Africas (s. Petermanns Mittheilungen 1858. Taf. 19. und andere) wären manche interessante Einzelheiten in die Sahara einzutragen gewesen, z. B. das wichtige Assen, und durch die Aufnahme der beiden großen Zuflüsse des Tsad-See's, Wauba und des noch wichtigeren Schari wäre das Terrain südlich von diesem See richtiger gestaltet worden; jetzt zeigt es fast den uralten Irrthum des Mondgebirges.

In Europa vermißt man recht ungerne einige Wohnörter, durch welche die Auffassung einer ganzen Gegend vermittelt werden kann. In Italien sind 4 Städte aufgenommen, Deutschland zeigt nur Berlin und Wien. Hier hätte Hamburg als erste Seestadt Deutschlands nicht fehlen sollen, ebensowenig Astrachan als erster Hafen des Caspi-See's und Odessa als ein Haupthandelsplatz des schwarzen Meeres. — Daß Alt-Castilien und das Land am Nordfuße der Alpen als Tiefländer erscheinen, ist wohl nur ein Druckfehler, aber störend.

208) Revision eines Schullehrer-Seminars.

Nach bestehender Verordnung werden die Schullehrer-Seminarien in festgesetztem Turnus alle drei Jahre außerordentlich revidirt. Den zuletzt über eine solche Revision erstatteten Bericht theilen wir mit, um dadurch einen Einblick in die Ertheilung und in die Leistungen des Unterrichts zu gewähren.

Die Revision des Schullehrer-Seminars wurde von dem Commissarius heute damit eröffnet, daß derselbe der um $\frac{3}{8}$ Uhr auf dem Besaale abgehaltenen Morgenandacht beiwohnte.

Dieselbe wurde nach dem sehr erbaulichen Gesange von Nr. 181 B. 5 aus Stolzenburg's Liedern über 1. Mos. 49 würdig und angemessen abgehalten.

I. **Untercursus.**

1. **Biblische Geschichte.**

Aus dem vorgelegten Stoffberichte wurde Mose's Geburt und Errettung ausgewählt. Zwei Zöglinge erzählten ohne Anstoß, ruhig und ausdrucksvoll mit Schriftworten. Die Besprechung des Inhaltes wurde in eingehender Weise unter Heranziehung von Spruch und Liedervers sehr zweckmäßig geleitet. Ueber biblische Grundlage, Verfasser und Gedankengang des Liedes: Befiehl du deine Wege ic. gaben die Zöglinge in fließendem Vortrage recht gute Auskunft; die Nachweisung des Gedankenganges gelang dem Einen nicht ohne einige Nachhülfe, während ein Anderer sehr gewandt das Ergebnis zusammenfaßte.

Aus dem Neuen Testament wurde das Abendmahl in Bethanien und die Fußwaschung zum Vortrage bestimmt. N. erzählte sicher und mit sinngemäsem Ausdruck, N. fuhr weniger fließend, doch ohne Fehler fort. Die Besprechung vermittelte das Verständnis wiederum sehr gut. Die Seminaristen zeigten gespannte Aufmerksamkeit und antworteten unter fester Anführung von Spruch und Lied in vollständigen Sätzen verständig und richtig auf die an sie gerichteten Fragen. Ueber die Fußwaschung im Hause Simons des Pharisäers sprachen sich die Zöglinge auf die Fragen des Commissarius ebenso sachkundig als eingehend aus; ebenso wurde die Fußwaschung des Herrn an seinen Jüngern geläufig erzählt und anregend besprochen.

Der Unterricht ist mit vielem Geschick und erfreulichem Erfolge ertheilt worden.

2. **Katechismus und Perikopen-Erklärung.**

Der erste Artikel wird sicher und sinngemäß würdig gesprochen. Das Wort- und Sachverständnis ist angemessen unter Heranziehung von biblischer Geschichte, Spruch und Liedervers vermittelt, wovon die guten Antworten der Zöglinge Zeugniß ablegten. Die Lieder sind sicher gelernt und wurden ausdrucksvoll gesprochen.

Die Evangelien sind befriedigend angeeignet; das vom Sonntage Graudi und Rogate wurden ohne Anstoß gesprochen. Die Erklärung der Perikopen ist einfach im Anschluß an den Wortlaut gegeben.

Der Unterricht ist zweckmäßig und mit gutem Erfolge ertheilt worden, die Zöglinge zeigten gespannte Aufmerksamkeit und rege Theilnahme an der Sache.

3. Schulfunde.

Ueber Rousseau und Basedow gaben die Zöglinge nach Bornmann's Schulfunde eben so vollständige, als geläufige Auskunft; sie zeigten sich mit dem Gegenstande in erfreulicher Weise vertraut.

4. Sprache.

Aus Wadernagel's Lesebuch Theil I wurde Nr. 25: „Adam's Tod“ als Lesestoff vorgelegt. Das Lesen zeugte von richtiger Anleitung und befriedigender Uebung. Die stoffliche Besprechung und Zergliederung erfolgte unter lebendiger Betheiligung der Zöglinge, welche gute Antworten gaben und im Wiedergeben und Zusammenfassen des Gelesenen sich wohlgeübt zeigten. Ueber zwei verwandte Paramythien Herder's wußten sich die Seminaristen sachkundig auszusprechen.

Als Normalstoff wurde Nr. 71: Wie ruhest du so stille &c. behandelt. Das Lied ist sicher gelernt, wurde wohlbetont gesprochen und stofflich richtig erläutert.

Der Unterricht wird mit Einsicht und Sorgfalt ertheilt; sein erwünschter Erfolg ist nicht zu verkennen.

5. Rechnen und Raumlehre.

Es sind alle 4 Rechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen und zuletzt das Multipliciren mit ungleich benannten Zahlen geübt worden. Ueber die Behandlung des großen Einmaleins gaben die Zöglinge angemessene Auskunft; die 16^{ten} Reihe wird geläufig in und außer der Reihe gewußt; Resolvir- und Reducir-Uebungen werden angeschlossen. Die Zahlkraft ist hinreichend gestärkt; das Verfahren ist zweckentsprechend, der Ausdruck bündig und sachgemäß.

Ueber die Dreiecke und Vierecke, ihre Arten und Eigenschaften wußten die Zöglinge sich mit guter Sachkenntniß zu äußern.

6. Weltkunde (Geographie und Naturgeschichte).

Es wurde gefordert, die indischen Inseln und die italienischen Inseln zu besprechen. Die Zöglinge zeigten sich mit der Aufgabe sehr vertraut und antworteten ohne Anstoß auf die sehr geschickt und umsichtig gestellten, zum Theil nicht leichten Fragen des Lehrers.

Die eingeflochtenen Fragen über das Affengeschlecht, über die Zugvögel — die Wachteln —, über Wickenarten gaben Gelegenheit, die trefflichen Erfolge des gründlichen naturkundlichen Unterrichtes außer Zweifel zu setzen.

Die vorliegenden Schönschreibe- und Aufgabebücher, sowie die Zeichnungen des Intercuruszeichnen sich durch Sauberkeit, Sorgfalt und Fleiß aus; sie weisen sichtlich Fortschritte nach und sind von den betreffenden Fachlehrern gewissenhaft durchgesehen resp. corrigirt worden.

II. Mittel-Cursus.

1. Katechismuslehre.

Es sind die ersten 4 Hauptstücke besprochen worden. Ueber die 4^{te} Bitte antworteten die Zöglinge auf die ihnen vorgelegten Fragen mit befriedigender Einsicht unter überwiegend sicherer Anwendung von Bibelsprüchen und Perikopen. Die Auslegung schließt sich eng an den Wortlaut des Katechismus an, gründet sich durchgehend auf das Schriftwort und ist schlicht und faßlich; in der Zusammenfassung des befolgten Gedankenganges sind die Zöglinge wohlgeübt.

2. Bibellesen.

Aus dem Stoffberichte wurde der 1. Brief Pauli an die Korinther ausgewählt. Die Zöglinge zeigten sich mit der Veranlassung zur Abfassung des Briefes, sowie mit dem Inhalte desselben veranlaßt, vertraut, daß sich daraus ergab, wie sie in das Verständniß des Briefes eingeführt worden sind. Bei einigen nicht ganz sicher gehaltenen Stellen trat eine gewisse Ungeduld und Heftigkeit des sehr tüchtigen Lehrers hervor, welche jedoch mehr für den Eifer, mit dem er unterrichtet und befriedigende Erfolge erzielt, Zeugniß ablegte, als das Maß des Erlaubten überschritt. Es ergab sich, daß die Epistel am 18 p. Trin. wegen der Michaelisferien in der Regel ausfällt und daher nicht gelernt worden ist; die übrigen aus 1. Korinther entnommenen Episteln waren fest angeeignet.

3. Perikopen-Erklärung.

Die epistolischen Perikopen sind mit sichtlichem Fleiße gelernt und zu gutem Verständniß gebracht worden. Es wurde die Epistel am Trinitatisfeste Römer 11, 33 folg. sicher und würdig gesprochen, und über den Inhalt derselben in freiem, größtentheils fließendem

Vorträge von den Zöglingen gute Auskunft ertheilt; die angeführten Liederverse und Bibelsprüche wurden ruhig und ausdrucksvoll vorgetragen.

4. Schullunde.

Es ist die Unterrichtsstunde nach Bormann behandelt worden. Es wurde heute das Verständniß des „Lektionsplanes“ als Aufgabe der Prüfung gestellt, und zeigten sich die Zöglinge mit dem Wesentlichen des Gegenstandes wohlvertraut.

5. Sprache.

Aus Wadernagel's Lesebuch Theil II Nr. 175 wurde: „Jung Siegfried“ eingehend besprochen. Der freie Vortrag und die bewußte Aneignung des Lesestoffes ist zweckmäßig geübt worden.

Der Unterricht in der Grammatik ist etwas abstract ertheilt worden, hat aber das Verständniß an Beispielen zu vermitteln gewußt, wie sich aus der Besprechung über die „Bindewörter“ ergab, in welcher die Zöglinge gewandte Antworten gaben.

Die vorgelegten Aufgabebücher enthalten meist mit Fleiß gearbeitete Lösungen einfacher, aus dem Gebiete des Unterrichtes entnommener Aufgaben. Die Correctur ist gewissenhaft; gröbere Sprachfehler sind sehr selten; dagegen fehlt es hier und da noch an einer richtigen Gedankenentwicklung.

6. Rechnen.

Regelbetri mit Brüchen wurde durch Lösung einer Aufgabe vorgeführt. N. rechnet an der Tafel, während das Verfahren von Einem der Uebrigen angegeben, entwickelt und begründet wird. Die Zöglinge sind ihrer Sache gewiß, rechnen und sprechen richtig, so daß sich überall eine sorgfältige und zweckmäßige Anleitung zu erkennen giebt. Der Lehrer war ruhig und besonnen, wodurch sein Unterricht wesentlich gewinnt.

7. Weltkunde (Geschichte und Geographie).

Die Geschichte ist in sehr angemessener Weise vorgetragen worden, wie sich aus den ebenso ausführlichen, als gründlichen und treffenden Antworten der Zöglinge über Rudolph von Habsburg deutlich erkennen ließ. Es wurden sehr geschickt die geographischen Unterlagen der betreffenden Geschichte: Basel, Habsburg, Marchfeld, Steiermark, Kärnthén, Krain, Baiern, das Lechfeld, das Donaugebiet, der fränkische Rücken u. s. w. benutzt, um die sehr tüchtigen

Kenntnisse der Zöglinge in der Geographie vorzuführen. Der Unterricht ist von dem tüchtigen Lehrer mit großem Geschick und dem besten, ja ausgezeichnetem Erfolge ertheilt worden.

8. Naturgeschichte.

Es ist das niedere Thierreich, Mineralogie und Kulturpflanzenkunde in den drei Tertialen behandelt worden. Nach dem Stoffberichte wurden Polypen und Infusorien, Salze und Getreidearten zur Besprechung aufgegeben. Die Zöglinge legten recht erfreuliche Kenntnisse an den Tag und waren von Liebe und Eifer für die Gegenstände des sehr anregenden Unterrichts erfüllt. Auch auf die Elemente der Chemie ist bei dem Unterricht die erforderliche Rücksicht genommen.

9. Musikunterricht.

a. Unter-Cursus. (Weltliches Volkstied.)

Die Leistungen entsprachen der meisterhaften Anleitung des hochbegabten Lehrers und waren lobenswerth.

b. Mittel-Cursus. (Choral.)

Der in jeder Hinsicht treffliche und würdevolle Vortrag der Choralmelodien, welcher kaum noch etwas zu wünschen übrig läßt, ist die Frucht der treuen und von tiefer Kenntniß der kirchlichen Musik getragenen Arbeit des unermülich thätigen Lehrers, welcher die höchsten Forderungen an seine Zöglinge stellt, aber sie auch in den Stand setzt, diesen Forderungen zu entsprechen.

Dafür gab Zeugniß die Art und Weise, wie sich die Zöglinge über die Methodik des Gesanges aussprachen. Eine gründliche Einsicht gab sich in allen Antworten zu erkennen.

Die abgelegten Proben lieferten den Beweis, daß der Musikdirector noch jetzt ebenso Ausgezeichnetes leistet, wie bei der Revision vor 3 Jahren; seine Kraft ist ungebrochen, seine Energie läßt nicht ab, bis das Ziel erreicht ist, und es erweckt Verwunderung, wie weit er selbst Minderbegabte und dürftig Vorbereitete durch seinen lichtvollen Unterricht zu fördern im Stande ist.

Von $\frac{1}{2}$ 7 — $7\frac{1}{2}$ Uhr turnten alle 3 Curse unter geschickter Leitung, zuerst Freiübungen pünktlich ausführend, dann am Schwingel und Querbaum nicht ohne Geschick, einige über das Maas des „Leitfadens“ hinausgehende Uebungen vorführend.

Der Unterricht ist correct und bildend.

III. Ober-Cursus.

1. Katechismuslehre.

Nachdem die Morgenandacht der Anstalt gehalten worden war, wurde aus dem Stoffbericht des Ober-Cursus die Heilsordnung (Art. 3) zur Besprechung ausgewählt. N. sprach sich fließend über Wesen und Entstehung der Buße aus. N. bezog sich passend auf das Gleichniß vom verlorenen Sohne; N. erzählt das Gleichniß recht gut, hat aber den Ausdruck: „er schlug in sich“ sich nicht klar gemacht; N. erzählt die Bekehrung des Apostel Paulus und gab dem Commissarius befriedigende Antworten über das Verständniß der Worte und Vorgänge; N. trug das Lied: Aus tiefer Noth u. ausdrucksvoll vor, wußte aber die einzelnen zu erklärenden Worte weder sofort hervorzuheben, noch bestimmt zu erläutern, obwohl der Sinn der Worte richtig erfaßt war. Die Zöglinge zeigten übrigens rege Theilnahme, waren mit der Schrift gut bekannt und antworteten größtentheils mit Einsicht in die Sache.

Die Fragestellung des Lehrers ließ zuweilen etwas in der Form zu wünschen übrig.

2. Sprache.

Es wurde das Gedicht: „Christ ein Schäfer“ aus dem Münsterberger Volksschullesebuch Theil III Seite 57 in anregender, gründlicher und methodisch richtiger Weise besprochen. Die Zöglinge sind in scharfer Auffassung und gewandtem Ausdruck wohlgeübt. Eine Hervorhebung des ästhetischen Werthes des Gedichtes fand Seitens des Lehrers nicht in hervortretender Weise statt; wenigstens machte sich dieselbe nicht irgend überwiegend bemerklich, so daß Veranlassung zu einer Rüge gegeben wäre. Aus Wackernagel's Lesebuch Theil II Seite 15 wurde: „Soldaten Morgenlied“ recht eingehend und zweckmäßig besprochen; über den Dichter Max von Schenkendorf theilte N. das Erforderliche mit.

Die Aufsätze der Zöglinge behandeln angemessene Themata in größtentheils richtigem, gewandtem und entsprechendem schriftlichem Ausdrucke, sind sorgfältig durchgesehen und sauber geschrieben und gehalten.

Auch die Schönschreibehefte der Oberklasse weisen bemerkbare Fortschritte in der Bildung der Handschrift und eine befriedigende methodische Anleitung nach.

3. Rechnen und Raumlehre.

In der Flächenberechnung zeigten sich die Zöglinge bewandert, namentlich war Kreisberechnung wohlgeübt. — Ueber Decimalbrüche wurde befriedigende Auskunft gegeben; mehrere Aufgaben wurden richtig gelöst.

4. Weltkunde.

a. Geschichte.

Aus der Geschichte Preussens wurde die des großen Kurfürsten ausgewählt. Die von dem Lehrer gut gestellten Fragen wurden treffend und geläufig beantwortet. Der Unterricht ist mit Geschick und Treue ertheilt und mit Liebe aufgenommen worden.

b. Naturlehre.

Wie gründlich und practisch die Zöglinge unterrichtet worden, stellte das Ergebnis der heutigen Prüfung über die „Metalloide“ außer Zweifel; es trat in derselben deutlich hervor, wie viel die Zöglinge gelernt und sich völlig angeeignet haben.

Präparandenklasse des Waisenhauses, im Waisenhause.
10 Zöglinge, 6 Waisen, 2 Hauschüler, 2 Pensionäre.

1. Religion.

a. Katechismus.

Ueber den 3^{ten} Artikel gaben die Präparanden, deren Haltung straff und aufmerksam war, mit guter Einsicht, gewandtem Ausdruck erfreuliche Schrift- und Liederkenntnis.

b. Biblische Geschichte.

Es wurde nach dem Stoffberichte Gideon ausgewählt. N. fand sich nicht gleich zurecht; N. erzählte sicher und schriftgemäß. Das Verständnis der Geschichte ist sehr gut vermittelt und aufgefaßt. Die Präparanden sind zu fließendem und bestimmtem Ausdruck und vollständigen Antworten trefflich angeleitet und zeigten sich geweckt und sachkundig.

c. Perikopen-Erklärung.

Das Evangelium von der Versuchung Christi (Invocavit) und das vom 12jährigen Jesus (1 p. Epiph.) wurde ruhig, sicher und ausdrucksvoll ohne Fehler gesprochen. In das Verständnis sind die Zöglinge trefflich eingeführt, wie ihre Antworten bezeugten. Die

Fragen des Lehrers sind correct und bestimmt, wie seine ganze Haltung eine würdige ist.

2. Sprache.

Aus Gude und Gittermann's vaterländischem Lesebuch wurde: „Das Gewitter“ Seite 284 ausgewählt. Nachdem das Gedicht mit sinngemäßem maßvollem Ausdruck sehr gut gelesen worden, wurde es methodisch richtig eingehend stofflich besprochen. Die Zöglinge gaben verständige und besonnene Antworten; auch mit der Grammatik und der Lehre vom Satz zeigen sie sich wohlvertraut.

Die Aufsätze, welche in reinlichen Hefen vorliegen und sorgfältig corrigirt sind, schließen sich an den Lesestoff an und sind mit Fleiß und Geschick gearbeitet.

Die Schönschreibehefte weisen eine erfolgreiche Anleitung nach und zeichnen sich durch gleichmäßige und wohlgebildete Schriftzüge aus.

Auch die Zeichnungen, welche sich auf Umriffe und einfache Nachbildungen mit Bleistift beschränken, sind sehr sauber und correct.

3. Weltkunde.

a. Geographie.

Ueber Asien geben die Zöglinge, welche nach Daniel recht anregend unterrichtet worden sind, durchgängig treffende Antworten. Die Leistungen sind als ausgezeichnete hervorzuheben.

b. Naturgeschichte.

Der Unterricht ist nach Scholz (Uebersicht des Thierreichs 2c.) im Anschluß an das Münsterberger Volksschullesebuch sehr practisch und gründlich ertheilt worden. Die Zöglinge sprachen sich über das höhere Thierreich so frisch und sachkundig aus, daß sie keine der zum Theil nicht leichten Fragen unbeantwortet ließen und alles Lob verdienen. Besonders zeichneten sich die 6 Waisenknaben aus, welche auch in den übrigen Gegenständen hervortraten.

c. Geschichte.

Ueber die Jugendgeschichte und erste Regierungszeit Friedrich's des Großen erzählten die Zöglinge in zusammenhängendem fließendem Vortrage mit solcher Sicherheit und solchem Ausdruck, daß der Erfolg des Unterrichts als ein ausgezeichneter sich herausstellte.

4. Rechnen.

Die aus der Regelbetri und Zinsrechnung gestellten Aufgaben wurden mit erfreulicher Gewandtheit und correctem Ausdruck schnell und richtig gelöst.

5. Musik. (Choral.)

Treffliche Stimmbildung, sehr gute Leistung.

Im Violin-, Flügel- und Orgelspiel leisten die Präparanden Vorzügliches, wie sich schon bei der vorjährigen Prüfung herausgestellt hat.

Die Präparandenklasse ist ein Schmuck des Waisenhauses und übertrifft jede Erwartung, was den an ihr arbeitenden Lehrern zur höchsten Ehre gereicht.

Von 5 $\frac{1}{2}$ — 6 Uhr besuchte ich mit dem Director die Schlafsäle der Zöglinge, welche reinlich und gesund, ohne Ungeziefer und geräumig befunden wurden. Darauf revidirte ich das gesammte Inventarium der Anstalt und fand dasselbe wohl geordnet, sicher aufbewahrt und in gutem Stande.

Das neue Gebäude hat sich bis auf die schadhafte Pflasterung der Corridore, welche dringend einer Erneuerung aus festerem Material bedarf, durchgängig bewährt. Der Anstalts-Garten ist schön angelegt und wohlgepflegt.

Abends von 9—9 $\frac{1}{2}$ Uhr wohnte ich dem Wochenschluß bei, welcher für die verbundenen Anstalten vom Director im Bettsaale in einfachster Weise gehalten wurde. Nach dem Gesange eines Lieder-verses legte der Director den neuen Wochenspruch 1. Timoth. 2, 4—6 erbaulich aus und schloß mit Gebet und Segenswunsch, worauf noch ein Vers gesungen wurde.

Fortgesetzt Sonntag den 29. Juni. Von 8—8 $\frac{1}{2}$ Uhr nahm ich an der Morgenandacht der Anstalt Theil, in welcher außer einer Psalmlektion der Hauptlehrer nur einige kräftige und erweckliche Anwendungen in einer Ansprache aus dem Sonntags-Evangelium heraus hob, welche auf die in der Kirche folgende Predigt vorbereiteten, ohne ihr Abbruch zu thun.

Der Gesang der Zöglinge, welcher heut von Posaunen begleitet wurde, hat durch seine maachvolle Kraft und seltene Reinheit etwas überaus Erhebendes und ist in seiner Art eine werthvolle Eigenthümlichkeit der Anstalt.

209) Reclamationen von Lehrern bei einer Mobil- machung der Armee.

In Betreff der Reclamationen der in ihren Civilämtern für den Fall einer Mobilmachung der Armee unabkömmlichen militairpflichtigen Beamten unsers Ressorts ordnen wir auf Grund höheren Orts gegebener Vorschriften unter Aufhebung der bisher geltenden entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich unsers Circular-Erlasses vom 21. Juni 1859 Nr. 901. hierdurch Folgendes an.

1) Eine Haupt-Nachweisung aller für den Fall einer Mobilmachung der Armee als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer und sonstigen Beamten einer Lehranstalt, event. eine Vacatanzeige, ist uns von dem betreffenden Director fortan alljährlich ohne besondere Aufforderung in der ersten Hälfte des October einzureichen.

2) In dem Fall, daß die Einreichung einer Nachtragsliste durch eingetretene Veränderungen bedingt wird, ist diese Veränderungs-Nachweisung, in welcher sowohl Ab- als Zugänge mit Beziehung auf die zuletzt eingereichte Haupt-Nachweisung zu bemerken sind, im Monat April jedes Jahres uns ebenfalls ohne besondere Aufforderung einzusenden. Der Einreichung einer Vacatanzeige bedarf es für diese nicht.

3) Bei den Reclamationen sind fortan folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Nach dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 22. Januar 1831 sind diätarisch beschäftigte Beamte, in deren Kategorie namentlich die nicht definitiv angestellten Lehrer gehören, unter keinen Umständen als unabkömmlich anzusehen, und von den Elementarlehrern vorzugsweise nur einzeln stehende, deren eventuelle Stellvertretung nicht zu bewirken sein möchte. Es wird angenommen, daß es in nicht ganz kleinen Städten immer möglich sein wird, für den Elementarunterricht nöthigen Falls ausbühlsweise zu sorgen, wegen des dormaligen Mangels aber an akademisch gebildeten Lehrern wird in Aussicht gestellt, daß die Anerkennung der Unabkömmlichkeit provisorisch gegen Remuneration beschäftigter Candidaten des höheren Schulamts in außerordentlichen Fällen ausnahmsweise erfolgen solle.
- b) Uebrigens sind von den Lehrern und sonstigen Beamten der Lehranstalt diejenigen zu reclamiren, für welche bei eintretender Mobilmachung der Armee in keiner Weise eine Stellvertretung oder Ausbühlsweise zu beschaffen sein möchte und nach deren Abberufung also der Lehr- und Erziehungsplan der Anstalt im Wesentlichen nicht mehr durchführbar sein würde.
- c) In der Regel sind die Reclamationen auf Mannschaften der Reserve des stehenden Heeres und des ersten Aufgebotes der

Landwehr zu beschränken; denn die Einberufung des zweiten Landwehraufgebots und der Ersatz-Reserve setzt Verhältnisse voraus, unter deren Gewicht eine Dispensation von militärdienstlichen Pflichten nur bei dem Zusammentreffen ganz exceptioneller Umstände zulässig erscheint, z. B. wenn eine Anstalt einen zum zweiten Aufgebot gehörenden Director ohne geeigneten Vertreter hat.

Da nicht rechtzeitig, etwa erst im Augenblick einer Mobilmachung bei den betreffenden Truppentheilen angebrachte Reclamationen keine Berücksichtigung finden, so empfehlen wir den Herren Directoren, im Interesse der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalten die oben angegebenen Termine pünktlich inne zu halten und die einzureichenden Nachweisungen so sorgfältig, namentlich in Betreff der Begründung der Unabkömmlichkeit, aufzustellen, daß keine Rückfrage nöthig wird.

Stettin, den 25. August 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

An
die Directionen der Gymnasien &c.

210) Erhöhung der Pension für Wittwen von Elementarlehrern.

(cfr. Centralblatt pro 1862 Seite 90 Nr. 36.)

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat nach wiederholten Erörterungen der Leistungsfähigkeit der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer hiesigen Verwaltungs-Bezirk schließlich ermitteln lassen und festgestellt, daß die seither ausgezahlte Pension vom 1. Januar d. J. um 6 Thlr. per annum erhöht, also zum Betrage von 36 Thlr. ausbezahlt werden soll.

Die von dem Herrn Minister verordnete und durch den Herrn Ober-Präsidenten unterm 8. v. M. uns eröffnete und mit einem ausführlichen eingehenden Gutachten begleitete Berechnung weist nach, daß eine Erhöhung des jährlichen Beitrages der Interessenten von 3 Thlr. auf 4 Thlr. 11 Sgr. in halbjährigen Raten praenumerando erforderlich sei, um eine Pension von 45 Thlr. per annum ausbezahlen, und ein jährlicher Beitrag von 6 Thlr. 19 Sgr. in halbjährigen Raten praenumerando eingezahlt werden müsse, um die Pension auf 60 Thlr. jährlich zu erzielen.

Indem wir Euer Hochwohlgebornen hierdurch ermächtigen, die Gemeinde-Kassen anzuweisen, den betreffenden Wittwen, welche für

das erste Semester laufenden Jahres 15 Thlr. erhalten haben, den 1. l. M. 3 Thlr. für die verflossenen sechs Monate, und 18 Thlr. für das zweite Semester, Summa 21 Thlr. auszusahlen, und solches unserer Hauptkasse in Rechnung zu bringen, wollen wir den vorstehenden Eröffnungen weiter dahin Folge geben, daß den in Aussicht gestellten Erhöhungen näher getreten werden kann.

In dem unterm 14. Februar 1831 Allerhöchst bestätigten Reglement (Amtsblatt 1832 Nr. 64 und Altgelts Sammlung Abschnitt VI.) XIV. ist vorgesehen, daß

wenn Abänderungen in den Bestimmungen des Reglements künftig für nothwendig erachtet werden sollten, die Kreis-schulbehörden und die Verwaltungscommissionen gutachtlich gehört werden sollen.

Da nun aus mehreren Lehrerconferenzen Anträge um Erhöhung der Pensionen eingegangen sind, die die Bereitwilligkeit der Erhöhung des jährlichen Beitrags nicht ausschlossen, vielmehr in Aussicht nehmen, so wird es wie angemessen, so erforderlich sein, den nach §. 36 des Reglements gebildeten Kreisvorstand mit Verweisung auf die jährlich durch unser Amtsblatt bekannt gemachten Abrechnungen zur Sache zu vernehmen, ob es nach seinem Ermessen für die nächsten fünf Jahre bei der nunmehr mit 36 Thlr. festgesetzten Pension sein Bewenden haben, oder unter den erhöhten Beiträgen von 4 Thlr. 11 Sgr. eine Pension von 45 Thlr. oder bei 6 Thlr. 19 Sgr. eine Pension von 60 Thlr. beantragt werden soll.

Eine Vernehmung der Interessenten ist nicht verordnet. Damit aber die Schulpfleger in termino der Verhandlung wohl vorbereitet seien, wird es angemessen sein, ihnen von dem Inhalt der gegenwärtigen Eröffnung baldmöglichst Kenntniß zu geben, damit sie im Benehmen mit den Schulvorständen und Lehrern ihrer Inspection über die Leistungsfähigkeit und Wunsch und Willen der Interessenten unterrichtet, ihre gutachtliche Aeußerung zu motiviren in den Stand gesetzt seien.

Auf Anträge um weitere Erhöhung der Pension bei dem seit-herigen Beitrag von 3 Thlr. ist nicht zurückzukommen, da solche nach den vorangemerkten Berechnungen nach dem Vermögen der Anstalt nicht zulässig, und auf 36 Thlr. festgesetzt ist.

Euer Hochwohlgeboren Bericht und die von dem Kreisvorstande gepflogene Verhandlung wollen wir den 1. October c. gewärtigen. —

Düsseldorf, den 26. Juni 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Königlichen Landrath zc.

211) Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern auf die Besoldungen der Elementarlehrer, im Besonderen bei Nachsuchung von Staatszuschüssen.

(Centralblatt pro 1860 S. 49 Nr. 16.)

Auszug.

Da die Königliche Regierung in den betreffenden vorliegenden Fällen wiederum darauf zurückgekommen ist, den Lehrern das Küstereinkommen nicht oder nicht ganz in Anrechnung zu bringen, ungeachtet Derselben bereits mehrfach eröffnet ist, daß bei den Anträgen auf Bewilligung von Staatszuschüssen zu Lehrerbefoldungen von der Anrechnung des Küstereinkommens nicht abgesehen werden könne, so weise ich die Königliche Regierung an, diesen Grundsatz fortan zu beachten. Es ist kein Grund vorhanden, im dortigen Regierungs-Bezirk eine Ausnahme von der Regel zu machen. Die Königliche Regierung übersieht, daß es sich bei der Bewilligung von Staatsbeihilfen zur Verbesserung von Lehrerbefoldungen lediglich darum handelt, dem Stelleninhaber ein Einkommen zu sichern, welches zu seiner Subsistenz hinreicht und in der Regel dem in dem betreffenden Regierungs-Bezirk angenommenen Minimalfuß entspricht. Abweichungen hiervon sind zwar in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen; auf Mehr- oder Minderarbeit des Stelleninhabers kann aber nicht Rücksicht genommen werden.

So lange die Königliche Regierung für eine Schulstelle auf dem Lande ein Einkommen von — Thlr. nebst Wohnung als ausreichend betrachtet, bleibt es hinsichtlich der Bewilligung eines Staatszuschusses an sich gleichgültig, aus welchen Bestandtheilen das Einkommen der Stelle im Einzelnen besteht, wenn dasselbe nur den angenommenen Minimalfuß von — Thln. erreicht.

Berlin, den 11. August 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

v. Mü h l e r.

An
die Königliche Regierung zu N.

15,333. U.

212) Beförderung der Mäßigkeit *).

Das Laster des übermäßigen Branntweingenusses bildet leider noch immer einen fressenden Schaden am Marke der Volkskraft.

*) Wir bringen die untenstehende Verfügung der Königl. Regierung in

Wer hätte je mit dem Auge des Menschenfreundes in den Schichten der arbeitenden Klassen, auf deren sittlicher und physischer Tüchtigkeit doch zuletzt Reichthum und Wohlfahrt der gesammten Nation beruhen, sich umgeschauet, ohne mit tiefem Schmerze zu gewahren, in welchem erschreckenden Maasse hier, an der Quelle aller Production, Gesundheit, Familienglück, Religion und Sitte, Wohlstand und Talent, mit einem Wort, alle Güter, die das Leben zu veredeln und zu verschönern geeignet sind, dem scheußlichen Gözen zum Opfer gebracht werden. Der Mensch, einmal dem unreinsten aller Geister, dem Branntweinzeist verfallen, wie rasch sinkt er von Stufe zu Stufe, bis in dem vollendeten Trunkenbold die letzte Spur des göttlichen Urbildes, das den Menschen über das Thier erhebt, ausgetilgt zu sein scheint.

Die Gesetzgebung ist eifrig bemüht gewesen, dem Feind durch Verminderung der Schankstätten und Erschwerung des Handels mit Branntwein im Kleinen entgegenzutreten. Allein eine directe Lösung der Aufgabe ist nicht auf diesem Wege zu erwarten.

Hier kann nur der freie Entschluß des Mannes, der edele Eifer des Menschenfreundes und die Macht der Ueberzeugung helfen. Der Einzelne für sich freilich ist schwach im Verhältniß zu dem großen Zweck, aber riesengroß wächst der freie, bewußte Wille, wenn er in der Vereinigung Gleichgesinnter und angelehnt an die bestehenden kirchlichen und weltlichen Autoritäten zur Potenz gelangt. Für das Vereinswesen, die schönste Blüthe eines freien Verfassungslebens, ist hier eine Aufgabe gestellt, wie sie würdiger in ihrer Absicht und segensreicher im Erfolg kaum gedacht werden kann.

Es ist nicht unbekannt, wie viel auf diesem Wege bereits erreicht worden. Selbst in Gegenden, in denen das Uebel die größte Verbreitung genommen hatte und wo sogar Bedenken über die Wirkung einer zu plötzlichen Aenderung der Gewohnheiten gehegt worden waren, war der Erfolg gleich der ersten Versuche mit Mäßigkeitsvereinen ein überraschend günstiger. Nicht allein auf die Gesundheit der Bewohner, auch auf ihren Haushalt und ihr finanzielles Wohl äußerten sich bald die Einflüsse des geregelten, von dem bisherigen unfreien Zustande losgetrennten Lebens in wunderbarer Weise. Fleiß und Ausdauer traten an die Stelle der Arbeitsunlust, der Friede, welchen die Trunksucht nur zu häufig gestört hatte, wurde den Familien zurückgegeben, der Sinn für Religion und Gesittung erwachte wieder, die Gesetzesübertretungen minderten sich. Mit einem Wort, Alles zeigte an, daß der vorher

Nach den zur weiteren Kenntnißnahme wegen der in ihr enthaltenen, die Wirksamkeit des Lehrerstandes vielfach tief berührenden Beziehungen.

unvermuthlich geschehene Verfall der Bevölkerung durch eine gesunde Krisis abgewendet war.

Die Nachahmung drang in weitere Kreise. Wie in vielen Theilen unseres Staates, so entstanden auch in unserem Bezirke, theils unter der ausdrücklichen Bezeichnung als „Mäßigkeitsvereine“, theils unter anderen Namen Verbindungen, welche die Beschränkung des Branntweingenußes mehr oder weniger als Hauptaufgabe in ihre Statuten aufnahmen. Auch hier verleugnete sich die Wirkung nicht. Gerade in unseren Gegenden ist es einzelnen Vereinen in besonderem Maße geglückt, daß nicht allein Erwachsene, sondern auch Jünglinge mit dem Versprechen der Mäßigkeit zutraten und demselben nachgewiesener Maßen in den meisten Fällen treu geblieben sind. Sie erkannten neben der Besserung bereits von dem Laster inficirter Individuen es gerade für die wichtigste Seite ihrer Thätigkeit, das heranwachsende Geschlecht vor der Ansteckung zu bewahren. An anderen Orten haben die Gast- und Schankwirth, sowie die Getränkekleinhändler sich freiwillig vereinigt, Niemanden Branntwein unter irgend einer Form zukommen zu lassen, der ihnen von Pfarrer und Bürgermeister als Säuser angegeben ist, auch solche Trunkenbolde und Müßiggänger in ihren Lokalen nicht zu dulden. Contravententen trifft eine freiwillig festgesetzte Correctionalstrafe zum Besten der Ortsarmenkasse.

Wenn nun in dieser Weise zwar schon bis jetzt höchst Dankenswerthes geleistet, gleichwohl aber das hohe Ziel noch lange nicht erreicht ist, so trägt hieran die Schuld gewiß nicht die Unzulänglichkeit des Mittels selbst, sondern lediglich der Umstand, daß dasselbe noch immer nicht allgemein genug und mit hinreichender Energie zur Anwendung gelangt. In vielen Gegenden unseres Verwaltungsbezirkles gibt es bis jetzt noch gar keine derartigen Vereine, obwohl das Bedürfniß laut genug jedem Aufmerksamen sich ankündigt. Anderwärts sind die vorhandenen Vereine nicht immer dem Schicksal entgangen, daß die Aufgabe nach und nach gegen anderes Betwerk in den Hintergrund trat und die Bestrebungen allmählig schlaffer wurden.

In beiden Beziehungen ist es an der Zeit, der Fortentwicklung des so schön Begonnenen in jeder Weise zu Hülfe zu kommen. Vor Allem gilt es, das Vereinsleben da, wo es noch gar nicht aufgetaucht ist, wo möglich zu erwecken. Wir nehmen angelegentlichst Veranlassung, den Ortsbehörden, Pfarrern, Lehrern, Gewerbetreibenden und allen braven Eingeseffenen überhaupt, welche offenen Auges die entsetzlichen Folgen der Trunksucht erkennend einander zur Abhülfe die Hand reichen wollen, recht warm und dringend an's Herz zu legen, wie viel und wie leicht an dem Ziele gearbeitet werden kann, wenn jeder im eigenen Kreise redlich das Seinige thut. Kein Dorf, kein Weiler ist so klein, er birgt Männer von Einsicht, Wohlwollen

und Einfluß, welche, bis jetzt vielleicht aus allzugroßer Bescheidenheit zurückhaltend, nur zu wollen brauchen, um sofort durch Wort und Beispiel einen Kreis Gleichgesinnter um sich zu versammeln. Jeder Landwirth, Gewerbetreibende, Familienvater hat schon ohnehin eine Zahl von Personen unter seiner Obhut, für die der eigene Entschluß, dem verführerischen Branntwein ganz zu entsagen, unmittelbar zur Autorität wird. So wird das Haus das erste Element der Vereinigung, welche sich auf dieser naturgemähesten aller Grundlagen gar leicht weiter entwickelt, sobald nur die Familienväter u. s. w. sich einander verständigen, um die daheim gewonnenen Resultate auch außerhalb sicher zu stellen.

Die Herren Geistlichen aller Confessionen haben längst durch glänzende Resultate gezeigt, wie gern sie bereit sind, zur Bildung von Vereinen anzuregen und helfend die erfahrene Hand zu bieten. Ein großer Theil des bisher Geschehenen, wenn nicht der allergrößte, ist gerade der kirchlichen Association zu verdanken. An sie wenden wir uns daher mit besonderem Vertrauen. Ihnen und den Herren Lehrern ist es ja besonders leicht, durch Aufklärung bei Jung und Alt dem traurigen und leider noch so sehr verbreiteten Wahne entgegenzutreten, als ob der Spiritus ein Lebens- und Kraftwasser sei, während sein andauernder Genuß, statt wirklich zu nähren, vielmehr nur Leben und Kraft zu zerstören, geeignet ist. Die ersten Autoritäten der Wissenschaft aller Länder haben darüber abgeurtheilt, und jeder Gebildete weiß heute, daß der Branntwein absolut keinen Nährstoff enthält.

Von den Behörden dürfen wir erwarten, daß sie sowohl der keimenden Association, wo sie dieselbe irgend gewahren, alle Unterstützung zur Disposition stellen, als auch selbst zur Erweckung derselben mitwirken. Ohne den geringsten obrigkeitlichen Zwang kann von ihnen unendlich viel schon dadurch gewirkt werden, daß sie im Verein mit der Geistlichkeit taugliche Persönlichkeiten aus dem Dunkel an's Licht ziehen und die übergroße Bescheidenheit, welche so oft gerade die edelsten Charaktere begleitet, durch warme Darlegung der Ansprüche beseitigen, welche das öffentliche Leben an jeden Fähigen zu stellen berechtigt ist. Der mündliche Austausch ist hier überall der schriftlichen Einwirkung vorzuziehen; er wird um so rascher dem Privatmann die Ueberzeugung seines Berufes für die gute Sache gewähren, je anspruchloser die Behörde einräumt, wie hier so wenig auf amtliche Wirksamkeit und dagegen sehr viel, ja Alles auf die freie Bethätigung bürgerlichen Gemeinsinnes und hingebender Nächstenliebe ankommt. Wo Vereine zur Abschaffung der Böllerei, oder deren Statute diesen Zweck mitberücksichtigen, bereits existiren, da ist der Thätigkeit aller derjenigen, die wir oben angerufen haben, ein nicht minder dankbares Feld noch übrig. Nicht die äußere Form, sondern das innere intensive Leben sichert den

Erfolg! Dieses zu heben und für den Zweck immer mehr zu erwärmen —; wo die Aufgabe schwierig scheint, zu ermutigen, und wo Mittel fehlen, nachzuhelfen, das sei der Vorsatz eines Jeden. Wir unsererseits ermächtigen die Behörden, den hervortretenden Leistungen überall unseren besonderen Schutz und werththätige Anerkennung zuzusichern. Wir werden es stets begünstigen, wenn Gemeinde- und Armenverwaltung innerhalb zulässiger Grenzen die Zwecke des im Orte bestehenden Vereines direct oder indirect fördern wollen. Wir sind nicht minder bereit, bei Verwendung unserer directen Wohlthätigkeitsmittel, die Intentionen der Vereine überall da mit in Berücksichtigung zu ziehen, wo dies nach Maßgabe der Persönlichkeit der Unterstützten geschehen kann.

Ihnen, Herr Landrath, tragen wir insbesondere auf, unserer Absicht durch Verwendung Ihres ganzen Einflusses in die Hände zu arbeiten. Sie wollen sich zu dem Ende außer der amtlichen Communication mit den Localbehörden, schriftlich oder mündlich mit den Herren Geistlichen, Schulinspectoren und durch diese mit den Lehrern in Verbindung setzen. Nicht minder wird der directe Verkehr Ihrerseits mit namhaften Privaten von ersprießlicher Wirkung sein. Auch die Gastwirth und Wirth wollen Sie je nach Befund direct, oder durch Vermittelung der Ortsbehörden, in's Interesse zu ziehen suchen. Denn es ist nicht zu leugnen, daß gerade von dem Verhalten dieser Gewerbtreibenden, welche mehr wie irgend andere Leute in der Lage sind, die locale Verbreitung des Uebels und dessen Folgen zu erkennen, und für welche die ganze Frage in mehr als einer Hinsicht gewerbliche Ehrensache ist, unendlich viel abhängt.

Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, fügen wir eine Anzahl Abdrücke gegenwärtigen Erlasses bei, stellen aber zugleich anheim, demselben durch Aufnahme in die Kreis- oder sonstigen Localblätter eine noch weitere Verbreitung zu geben, wobei Sie Alles hinzufügen mögen, was Sie nach den örtlichen Verhältnissen für dienlich erachten.

Aachen, den 6. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Königl. Landräthe.

V. Elementarschulwesen.

213) Zahlung des Schornsteinfegerlohns in Lehrer- Wohnungen.

Auf die Vorstellungen vom 10. April und 24. Mai d. J. eröffne ich Ihnen, daß Ihre Beschwerde über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 3. April d. J., durch welche Sie zur Zahlung des Lohns für das Reinigen der Schornsteine in Ihren Dienstwohnungen für verpflichtet erachtet worden sind, nicht begründet ist.

Das Reinigen der Schornsteine steht dem Reinigen der Ofen und Ofenröhren, sowie den sonstigen Wohnungs-Reinigungen gleich. Daß das Schornsteinfegen einer besonderen polizeilichen Controle unterliegt, macht in der Sache selbst keinen Unterschied. Das Schornsteinfegerlohn gehört daher zu den gewöhnlichen Wirthschaftskosten und muß also, sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, von dem Nießbraucher getragen werden. Demgemäß sind nach dem Regulativ vom 18. October 1822 (v. Kämpf Annalen Band 7 Seite 3) auch die Königlichen Beamten, welche Dienstwohnungen inne haben, zur Zahlung des Schornsteinfegerlohns verpflichtet.

Es muß daher bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 3. April c. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 24. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Brüggemann.

An
den Lehrer und Organisten u.

1740. K.

15,209. F. U.

214) Unterhaltung der Elementarschulen seitens der bürgerlichen Gemeinden.

(Centralblatt pro 1862 Seite 437 Nr. 171.)

Der gegen die Entscheidung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 15. Mai c., betreffend die Verpflichtung der dortigen Stadt-

Gemeinde zur Gewährung eines Dotationszuschusses für die katholische Schule daselbst, eingelegte Recurs vom 6. v. M. kann, wie wir dem Magistrat eröffnen, nicht als begründet anerkannt werden.

Wenngleich den Städten nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Elementarschulen nicht obliegt, so steht ihnen doch unzweifelhaft die Befugniß zu, die sonst den Schulsocietäten zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten freiwillig zu übernehmen. Von dieser Befugniß dürfen jedoch die Stadtgemeinden nicht einen solchen Gebrauch machen, daß sie nur die den Hausvätern der einen Confession obliegende Schulunterhaltungspflicht übernehmen, die Hausväter der andern Confession dagegen von einer gleichen Vergünstigung ausschließen, weil ein solches Verfahren mit dem §. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, nach welchem alle Einwohner des Stadtbezirks zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt sind, in Widerspruch stehen und eine unzulässige Prägravation des einen Theiles der Eingefessenen des Stadtbezirks zur Folge haben würde.

Hiernach und auf Grund des im §. 67 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Gesetz-Samml. S. 263) hinsichtlich der jüdischen Schulen ausdrücklich anerkannten Principis ist die dortige Stadtgemeinde, so lange und insoweit sie die evangelischen Schulen erhält, verpflichtet, auch der katholischen Schule einen verhältnißmäßigen Unterhaltungszuschuß zu gewähren.

Wollen jedoch die städtischen Behörden für die Zukunft den bisher aus städtischen Mitteln für die evangelischen Schulen gewährten Zuschuß von zur Zeit jährlich — Thln. zurückziehen und die Aufbringung dieser Summe den nach dem Gesetz dazu verpflichteten evangelischen Hausvätern überlassen, so bleibt ihnen dies, sofern die Gewährung jenes Zuschusses auf freiwilliger Uebernahme beruhete, unbenommen, und würde dann auch ein Verpflichtungsgrund für die Stadtgemeinde zur Unterstützung der katholischen Schule nicht ferner bestehen. Wenn daher die städtischen Behörden glauben, den Eintritt dieser Eventualität als dem Gesamtinteresse der Stadt mehr entsprechend ansehen zu sollen, als wenn die Stadtgemeinde unter geringer Vermehrung der bisher von ihr zu Schulzwecken gemachten Aufwendungen ihre gegenwärtige Stellung zu den dortigen Schulen beibehält, so bleibt dem Magistrat überlassen, dieserhalb sachgemäße Anträge bei der Königl. Regierung zu N. zu stellen. Wir bemerken jedoch für diesen Fall, daß bis dahin, wo in dieser Weise die Unterhaltungsverhältnisse der dortigen evangelischen Schulen definitiv regulirt sein werden, der gegenwärtige Zustand unverändert

beizubehalten, auch bis dahin der katholischen Schule der qu. Dotationszuschuß zu gewähren ist.

Berlin, den 22. Juli 1862.

Der Minister der geistl. u. Angel.
v. Mühlner.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

An
den Magistrat zu R.
12,788. U. M. b. g. A.
I. B. 4013. M. b. F.

215) Einrichtung des Schul-Etats im Regierungs- Bezirk Posen.

Nachdem sämtliche Klassen-Etats für diejenigen Elementar-Schulen, welche Zuschüsse aus Staats-Fonds beziehen, bereits erneut festgestellt sind — desgleichen bei vielen anderen Schulen eine neue Regulirung und Festsetzung der Stats aus verschiedenen Gründen stattgefunden hat, beabsichtigen wir nunmehr, auch alle übrigen Schul-Etats einer neuen Regulirung für die Stats-Periode 18⁶³ zu unterwerfen.

Das Königliche Landraths-Amt erhält daher eine Nachweisung derjenigen Schulen des Kreises, deren Klassen-Etats nach den hiesigen Notizen bis jetzt nur einstweilen prolongirt sind, mit der Veranlassung, durch die Königlichen Polizei-Distrikts-Kommissarien und Bürgermeister unter Zuziehung des betreffenden Schulvorstandes, einschließlich des Gutsherrn am Schulorte so wie des Schul-Inspectors, die neuen Stats-Entwürfe aufstellen und über die Feststellung der einzelnen Positionen, soweit die Erläuterungs-Kolonne des Stats dazu nicht den erforderlichen Raum bietet, eine besondere Verhandlung aufnehmen zu lassen.

Bei der Anfertigung und vorläufigen Ausfüllung des Stats-Formulars sowie bei der demnächstigen Reinschrift des vom Schul-Vorstande festgestellten Stats-Entwurfes ermächtigen wir die Königlichen Polizei-Distrikts-Kommissarien und Bürgermeister sich der Hülfe des betreffenden Schulklassen-Rendanten oder bei dessen nicht zureichender Befähigung der Hülfe des Lehrers bedienen zu dürfen.

Nach erfolgter ordnungsmäßiger Vollziehung sind uns diese Stats sodann möglichst gleichmäßig in drei Terminen einzusenden, dergestalt, daß $\frac{1}{3}$ derselben spätestens bis zum 1. October c., das zweite Drittel bis zum 1. November c. und das dritte Drittel bis zum 1. December c. bei uns eingeht.

Was die Form betrifft, so fügen wir als Vorschrift für alle uns einzureichenden Stats ein Schema zu den Stats-Formularen hier bei *), dessen gewissenhafte Ausfüllung nach den darin enthaltenen Andeutungen und Bemerkungen zur besonderen Pflicht gemacht wird, wobei wir noch namentlich hervorheben, daß jede Abweichung gegen den bisherigen Stat vollständig gerechtfertigt werden muß.

Außerdem haben wir noch auf folgende Momente aufmerksam zu machen und deren gewissenhafte Beachtung vorzuschreiben:

1) Als Hauptgesichtspunkt ist festzuhalten, daß bei der Statsregulirung den Bedürfnissen der Schule, soweit die Leistungskraft der Gemeinde es gestattet, die erforderliche Befriedigung gewährt — insbesondere das Einkommen der Lehrer den Lokal-Verhältnissen entsprechend gestellt event. angemessen erhöht wird, welches letztere sich namentlich dann als billig und gerecht herausstellt, wenn der Lehrer bereits längere Zeit seine Stelle treu und fleißig verwaltet hat.

Auch bei unbemittelten Gemeinden darf das Gesamt-Einkommen des jüngsten Lehrers auf dem Lande nicht mehr unter 120 Thlr., in den Städten niemals unter 150 Thlr. zu stehen kommen; bei zureichender Leistungskraft ist aber das Lehrer-Einkommen bei ländlichen Stellen bis auf 150 Thlr., bei städtischen bis auf 200 Thlr. möglichst zu steigern und bei mehrklassigen Schulen jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß den oberen Lehrerstellen eine stufenmäßige Erhöhung ihrer Gehälter zu Theil wird.

2) Was die Leistungskraft der Schulgemeinden betrifft, so ist der bisher vielfach irrtümlicher Weise festgehaltene Standpunkt, wonach nur ausnahmsweise unter ganz besonders günstigen örtlichen Verhältnissen über den sogenannten Normalfuß der Land- und Stadtgemeinden von 15 Sgr. resp. 20 Sgr. pro Thaler Klassensteuer hinausgegangen werden dürfe, — ganz zu verlassen. Die Schulgemeinden müssen vielmehr zur Schul-Unterhaltung beitragen, was nothwendig ist, gleichviel ob dies mehr oder weniger als die Hälfte ihres Klassensteuer-Solls beträgt, da die Schul-Interessenten der Schule gegenüber die allein Verpflichteten sind; selbst eine unbemittelte Gemeinde wird nach dem Anerkenntniß des Herrn Ministers erfahrungsmäßig in der Regel nicht überbürdet, wenn sie die Hälfte ihres Klassensteuer-Solls jährlich baar zur Unterhaltung beiträgt. Soweit die Bedürfnisse der Schule es daher erfordern, wird in der Regel über diesen Satz von 15 Sgr. resp. 20 Sgr. pro Thaler Klassensteuer unbedenklich hinauszugehen sein, und auch bei weniger bemittelten Gemeinden muß dieser Satz mindestens in Anspruch genommen werden; sofern aber in einzelnen Fällen bei armen Ge-

*) Anlage a.

meinden hiergegen begründete Einwendungen und Bedenken obwalten, sind diese unter Anschluß der mittels unserer Circular-Verfügung vom 27. Juni 1854 Nr. 397. R. II. vorgeschriebenen Nachweisung der Nahrungs- und Steuer-Verhältnisse einer eingehenden gutachtlichen Erörterung zu unterwerfen und der Ansaß geringerer Schul-Unterhaltungs-Beiträge zu rechtfertigen, damit wir dadurch sofort in Stand gesetzt werden, unsere Entscheidung zu treffen.

3) Bei Angabe der Feuer-Versicherungs-Summen der Schulgebäude ist sorgfältig in Erwägung zu nehmen, ob diese Gebäude auch angemessen hoch und werthgemäß versichert sind, event. ist die erforderliche Erhöhung herbeizuführen, da der Herr Ober-Präsident sich gegen uns erklärt hat, daß er bei einem etwaigen Brand-Unglücke nur dann eine Bau-Unterstützung fernerweit bewilligen werde, wenn die qu. Gebäude angemessen hoch versichert waren.

4) Der Werth des dem Lehrer zur Nutzung überwiesenen Schul-Landes ic. sowie der Werth der Naturalien ist überall nach den Grundsätzen zu schätzen, welche unsere Circular-Verfügung vom 8. October 1857 78 $\frac{1}{2}$. II. vorschreibt — wogegen der Werth des freien Brennholzes für den Bedarf des Lehrers in der Regel auf die Hälfte des Werthes von dem ganzen Holzquantum zu berechnen sein wird, welches die Schule bezieht oder braucht.

5) Wo die bisherigen Naturalien in Folge eingetretener Besitz-Veränderungen nicht mehr ohne Ueberbürdung von den zur Schule gehörigen Grundbesitzern aufgebracht werden können: da müssen die hierdurch entstehenden Ausfälle bei den Naturalien von der ganzen Schulgemeinde durch Baarbeiträge ersetzt werden.

Hiernach sind die Königl. Polizei-Distrikts-Kommissarien und Bürgermeister mit weiterer Anweisung zu versehen.

Im landrätthlichen Bureau sind sämtliche Stats-Entwürfe unmittelbar nach ihrem dortigen Eingange sofort hinsichtlich der stattgefundenen Beachtung der gegebenen Vorschriften und sonstigen angemessenen Behandlung einer sorgfältigen Vor-Revision zu unterwerfen und auf die schleunige Beseitigung der etwaigen Mängel hinzuwirken, dabei jedoch die pünktliche Einhaltung der von uns gesetzten Ein-sendungs-Termine wahrzunehmen und sicherzustellen.

Posen, den 30. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulen.

An
sämmtl. Königl. Landraths-Memter des Regierungs-Bezirks.

Tit.	Einnahme.	Einnahme			Einnahme pro 1877 jährlich		
		Thlr.	Gr.	Sch.	Thlr.	Gr.	Sch.
I.	An Zinsen von Activis.						
	a. Von ... Thlrn. haftend auf à 5 $\frac{1}{2}$. .	—	—	—			
	b. Von ... Thlrn. in Pfandbriefen zc. à 4 $\frac{1}{2}$. .	—	—	—			
	Summa Tit. I.				—	—	—
II.	An Zuschuß aus Königlichen Kassen.						
	a. Aus Centralfonds, bewilligt vorläufig bis	—	—	—			
	b. Aus dem Ober-Präsidial-Fonds, welcher alljährlich von Neuem bewilligt werden muß, wenn das Bedürfniß noch vorhanden ist	—	—	—			
	Summa Tit. II.				—	—	—
III.	An fixirten Einnahmen aus anderen Kassen resp. von der Gutsheerrschaft des Schulortes.						
	a. baar	—	—	—			
	b. Naturalien u. zwar: ... Schfl. . . Metz. Roggen zc.						
	c. Brennholz " ... Klafter hartes (weiches) Klobenholz zc.	—	—	—			
	Summa Tit. III per se				—	—	—
IV.	An jährlichen von den Schulsocietäts-Mitgliedern aufzubringenden Beiträgen à ... Sgr. pro 1 Thlr. Klassensteuer.						
	a. Von der Gemeinde N. N.	—	—	—			
	b. dito M. M.	—	—	—			
	c. dito O. O.	—	—	—			
	d. Von dem associirten Gutsbesitzer N. in M. à $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$) des obigen Satzes	—	—	—			
	e. dito dito dito	—	—	—			
	Summa Tit. IV.				—	—	—
	Außerdem an Naturalien, welche der Lehrer bezieht.						
	a. Von den bäuerlichen Wirthen:						
 Schfl. . . . Metz. Roggen à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—			
 " " " Weizen à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—			
 " " " Gerste à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—			
 " " " Erbsen à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—			
 " " " Buchweiz. à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—			
	zc. (Kartoffeln, Stroh, Heu zc.)						
	b. Von den associirten Gutsbesitzern:						
 Schfl. . . . Metz. Roggen à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—			
	zc. (wie vor.)						
V.	An Landpacht von den dem Lehrer nicht überwiesenen Grundstücken.						
	Von dem Pächter N. N. für die Zeit vom ... bis ... laut Kontrakt jährlich	—	—	—			
	Summa per se				—	—	—
VI.	An Schulverschüß- Strafgebern (cfr. Tit. V der Ausgabe.)	—	—	—			
	Summa per se				—	—	—
VII.	Insgemein (etwaiges Schulgeld fremder Kinder), sowie zur Abrundung	—	—	—			
	Summa aller Einnahmen	—	—	—	—	—	—

Tit.	Ausgabe.	Jährlicher Betrag pro 1894.			
		1894.	1895.	1896.	1897.
I.	An Gehaltern der Lehrer.				
	1) Dem definitiv (interimistisch) angestellten Lehrer N. baar				
	durch Anrechnung der Naturalien und Ruzungen:				
	a. Ertragswerth der von ihm benutzten Schul-Grundstücke				
	b. Werth des zum Bedarf des Lehrers bestimmten freien Brennholzes				
	c. Werth der übrigen Naturalien incl. der gutherrlichen laut Tit. III ad b. der Einnahme, soweit sie der Lehrer bezieht				
	d. Werth der freien Wohnung				
	Außerdem an Nebeneinkommen als Kantor (Küster, Schiedsmann, Post-Expedient) oder für Ertheilung des confessionellen Religions-Unterrichts in der Schule zu				
	Sum				
	2) dem zweiten Lehrer M. M. (wie vor.) . . .				
	3) der Industrieführerin N. N. laut Kontrakt vom Summa Tit.				
II.	An Verwaltungs-Kosten.				
	1) dem Rentanten für die Verwaltung der Klasse, Rechnungslegung, und dabei erforderliche Schreib-Materialien				
	2) dem Lehrer zu Schreib-Materialien, Drucksache				
	3) dem Schul-Inspector desgl. zu seinen Bericht Summa Tit				
III.	An Abgäben und Grundabgaben.				
	1) Feuer-Societäts-Beiträge von Thirn.				
	sicherungssumme				
	2) Grundzins u.				
	Summa Tit.				
IV.	Zu Bauten.				
	Zu den jährlichen kleinen Instandsetzungen innerhalb der Schulgebäude				
	Summa per				
V.	Zu Unterrichtsmitteln.				
	Die Schulveränderungs-Strafgebühren (confr. Tit. der Einnahme)				
	Summa per				
	Bemerkung ad Tit. V. Ueber diesen Betrag darf nur der Schul-Inspr zur Beschaffung von Lernmitteln für arge R. verfügen.				
	Latus				

Tit.	Ausgabe.	Jährlicher Betrag pro 1862.					
		flr.	fg.	pf.	flr.	fg.	pf.
	Transport						
VI.	Zu Schulbedürfnissen, für Beheizung, Reinigung &c.						
	a. Zum Anlauf von Klaftern Brennholz (weich oder hart) zur Beheizung der Schulstube und zum Bedarf des Lehrers à Thlr. (Die Anfuhr besorgt die Schulgemeinde unentgeltlich.)	—	—	—			
	b. Für das Kleinmachen des Holzes à Klafter . . . Sgr.	—	—	—			
	c. Für das Heizen und Reinigen des Schulzimmers, an Schornsteinfegerlohn, &c.	—	—	—			
	Summa Tit. VI.	.	.	.	—	—	—
VII.	Insgemein.						
	a. An Fuhrkosten-Entschädigung des über $\frac{1}{2}$ Meile entfernt wohnenden Schul-Inspectors für abzuhaltende extraordinaire Schulrevision, für jedesmal — je nach der Entfernung — also im Ganzen . .	—	—	—			
	b. Für Unterrichtsmittel, sofern der Betrag sub Tit. V nicht ausreichen sollte	—	—	—			
	c. Zu unvorhergesehenen Ausgaben	—	—	—			
	Summa Tit. VII.	.	.	.	—	—	—
	Summa aller Ausgaben	.	.	.	—	—	—
	Schluß des Stats.						
	Die Einnahme beträgt	—	—	—			
	Die Ausgabe dito	—	—	—			
	balancirt						
	N. N. den . . . ten 1862.						
	Der Schulvorstand. (Unterschriften.) (Einschließlich des Guts Herrn und Schul-Inspectors.)						

Der vor- herige Etat pro 18. . setzte aus	Dabei gegen den früheren Etat						No. der Be- läge.	Erläuterungen des plus und minus sowie sonstige Bemerkungen.
	mehr		weniger					
thlr. fg. pf.	thlr. fg. pf.	thlr. fg. pf.	thlr. fg. pf.	thlr. fg. pf.	thlr. fg. pf.	thlr. fg. pf.		
							<p>•</p> <p>Die Gattung des Brennholzes muß jeder- zeit bestimmt angegeben werden.</p> <p>NB. Für einen Schul-Inspector, welcher am Orte oder bis auf $\frac{1}{2}$ Meile entfernt wohnt, ist nichts anzusehen, desgleichen wenn der Schul-Inspector auf eine solche Fuhr- kosten-Entschädigung Verzicht leistet, was aber bescheinigt werden muß.</p> <p>Es muß dahin gestrebt werden, überall einen den Verhältnissen entsprechenden kleinen Fonds von 5 Thln., 10 Thln., 15 Thln. zur Disposition zu haben, um vorwaltenden Nothständen sofortige Abhülfe gewähren zu können.</p>	

216) Hauptbestandtheile eines Schulhauses; Lieferung des Bauholzes zu denselben.

(Centralblatt pro 1860 Seite 426 Nr. 166.)

Auf den Bericht vom 2. d. M., die Bauten bei der katholischen Schule in N. betreffend, bestätige ich unter Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 13. Mai d. J. und verwerfe den dagegen von dem Dominium G. erhobenen Recurs.

Der Einwand der recurrirenden Gutsherrschaft, daß das Holz zu den Fenstern und Thüren nicht zu dem von ihr auf Grund des §. 36 Titel 12 Theil II Allg. Land-Rechts zu liefernden Bauholz gehöre, kann nicht als begründet anerkannt werden. Denn nach §. 4 Titel 2 Theil I Allg. Land-Rechts gehören Thüren und Fenster unzweifelhaft zu den Hauptbestandtheilen eines Schulgebäudes, und ist demzufolge das Holz dazu als Bauholz anzusehen. Der Umstand, daß zu den Thüren und Fenstern nur trockenes Holz zur Vermeidung des Schwindens und Reißens verwendet werden darf, ist hierbei unerheblich, und kann namentlich die Verpflichtung der Gutsherrschaft aus §. 36 a. a. O. nicht alteriren, da auch trockenes Holz dem Rohmaterial beizuzählen ist. Ob jedoch derartiges, zu den Fenstern und Thüren brauchbares Holz hinlänglich auf dem gutsherrlichen Territorium vorhanden ist, und nur unter dieser Voraussetzung ist die Gutsherrschaft zur Gewährung desselben verpflichtet, das ist eventuell auf Grund tatsächlicher Ermittlungen in der Executionsinstanz festzustellen, während es für jetzt nur auf eine principielle Entscheidung über die Verpflichtung der Gutsherrschaft überhaupt ankam. 1c.

Berlin, den 28. August 1862.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
die Königliche Regierung zu N.

14,503. U.

217) Lieferung des Brennholzes für Schulen in der Provinz Preußen.

(Centralblatt pro 1861 S. 758; pro 1860 S. 176 und 685.)

Auf die Vorstellung vom 4. d. M. eröffne ich dem Orts- und Schulvorstand, daß die Gutsherrschaft von G. zur Hergabe des fehlenden Brennholzbedarfs für die dortige Schule nicht angehalten werden kann.

Nach der von dem Königlichen Ober-Tribunal dem §. 46 der Schulordnung vom 11. December 1845 gegebenen und als richtig anzuerkennenden Auslegung sind die Privatgutsherrn zur Hergabe

des Brennholzes für die Schulen nur verpflichtet, wenn diese Verpflichtung auf einem speciellen Rechtstitel oder auf dem Herkommen beruht. Keine dieser Voraussetzungen trifft in Bezug auf die Gutsherrschaft von G. zu, indem der Orts- und Schulvorstand selbst das Vorhandensein eines speciellen Rechtstitels nicht behauptet hat, und der Umstand, daß die Gutsherrschaft in der Zeit von 1856 bis 1861 auf Anordnung der Königl. Regierung zu N. das Brennholz geliefert hat, zur Begründung eines Herkommens ungeeignet ist.

Hiernach hat die Gemeinde ohne Betheiligung der Gutsherrschaft das erforderliche Brennholz zu beschaffen. Es bleibt jedoch der erstern unbenommen, den vermeintlichen Anspruch auf unentgeltliche Hergabe des Brennholzes gegen die Gutsherrschaft im Rechtswege auszuführen, falls sie sich damit durchzubringen getrauet. —

Berlin, den 30. August 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
den Orts- und Schulvorstand zu N.

18,536. U.

218) Leistungen des Patronats zur Unterhaltung von Pappdächern auf geistlichen Gebäuden in der Mark.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 11. Juli d. J. über die Verpflichtung des Patronats-Baufonds zur Uebernahme der Kosten der Materialien für die zeitweise Abtheerung der Pappdächer auf geistlichen Gebäuden Königl. Patronats in der Mark hat mir Veranlassung gegeben, auch die Königl. Regierungen zu Frankfurt a. D. und Magdeburg sowohl über die von denselben bisher befolgte Praxis als auch über das Prinzip zu hören.

In ersterer Beziehung haben dieselben angezeigt, daß sich in Betreff der streitigen Frage in ihrem Verwaltungskreis noch keine Praxis habe bilden können, weil die Anwendung von Pappdächern auf den Gebäuden der geistlichen Institute bisher nicht üblich gewesen. Auch bemerkt die Königl. Regierung zu Frankfurt a. D., daß sie sich für verpflichtet halte, der Anwendung von Pappdächern bei geistlichen Gebäuden soviel als möglich entgegenzutreten, weil eine solche Bedachungsweise nur bei Privatgebäuden, nicht aber auch bei solchen Gebäuden vorthellhaft erscheine, bei welchen die zu ihrer Unterhaltung unumgänglich nothwendige Aufmerksamkeit auf kleine hervortretende Schäden und auf deren augenblickliche Abhülfe in der Regel nicht erwartet werden dürfe. Diese Bedenken gegen die Pappbedachungen bei geistlichen Gebäuden erscheinen beachtenswerth, weshalb ich der Königl. Regierung empfehle, auch Ihrerseits bei An-

legung solcher Beobachtungen, namentlich bei Gebäuden fisciſchen Patronats, mit Vorſicht zu verfahren.

In Betreff der obengedachten Rechtsfrage haben ſich die beiden Königl. Regierungen den Ausführungen der Königl. Regierung angeſchloſſen, und trage auch ich kein Bedenken, denſelben beizustimmen, namentlich mit Rückſicht auf die Entſcheidung des Königl. Ober-Tribunals vom 25. April 1851 (Entscheidungen Band 21 S. 313), nach welcher der Patron in der That vermöge ſeiner Verpflichtung zur Beſchaffung der Hauptmaterialien auch ſchuldig iſt, nicht bloß Holz, Steine, Kalk u. dergl. Substanzen, ſondern auch die auf Anordnung der geiſtlichen Obern zum Bau zu verwendenden Surrogate jener Hauptmaterialien zu liefern.

Hiernach ermächtige ich die Königl. Regierung, die Koſten der Materialien für die zeitweiſe Abtheerung der Pappdächer auf geiſtlichen Gebäuden, ſoweit Fiskus die Hauptmaterialien zu dem Bau zu beſchaffen hat und nicht beſondere Feſtſetzungen etwas Anderes verordnen, auf Ihren Patronats-Baufonds zu übernehmen.

Berlin, den 16. September 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen u. Angelegenheiten.
v. Mühlſter.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam, und abſchriftlich zur Kenntniſnahme resp. Nachachtung an die Königl. Regierungen zu Frankfurt a. D. und Magdeburg.

18,574. E. U.

219) Verpflichtung zur Unterhaltung der Pfarrgebäude.

(ſfr. Centralblatt pro 1860 Seite 40 Nr. 11.)

Die den Nutznießern von Pfarr-Bohn- und Wirthſchaftsgebäuden u. nach den §§. 784 ſeq. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts auferlegten Verpflichtungen bei Unterhaltung dieſer Baulichkeiten ſind biſher nicht in ihrem vollen Umfange erfüllt worden. Es iſt daher nothwendig, wegen der Kirchen Königl. Patronats generelle Kontrol-Maßregeln anzuordnen, was erfolgen ſoll, ſobald die nach den §§. 779 und 780 a. a. D. angeordnete Aufnahme von Gebäude-Inventarien-Verzeichniſſen im dieſſeitigen Regierungsbezirk beendet ſein wird.

Ueber die Verpflichtung der Nutznießer beſtimmt

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, ſowie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müſſen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln beſorgen.

§. 785. Für kleine Reparaturen ſind dieſelben zu achten, die entweder gar keine beſondern Auslagen erfordern oder wo die Koſten, von jeder einzelnen genommen, für den Pfar-

rer nicht über drei und für den Kirchendiener nicht über einen Thaler betragen.

§. 786. Thüren, Fenster, Defen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen von dem Nießbraucher mit eigenen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden.

Als Erläuterung hierzu gelten folgende Vorschriften:

a. In Betreff der Zäune und Gehege.

In demjenigen Bezirk, wo das Ostpreussische Provinzial-Recht Geltung hat, also in dem Kreise Rosenberg und einem Theile der Kreise Marienwerder und Graudenz — conf. Amtsblatt Nr. 15. pro 1845 — werden nach §. 2. Zusatz 200. die Zäune von den Eingepfarrten unterhalten, oder es wird von ihnen an Orten, wo es hergebracht ist, ein besonderes Zaungeld entrichtet. Das Provinzial-Recht der Neumark, welches in einzelnen Theilen des Kreises Dt. Crone gilt, enthält bezüglich die Zäune und Gehege keine besonderen Bestimmungen. Nach dem in dem übrigen Theile des Regierungsbezirkes geltenden Westpreussischen Provinzial-Recht (cfr. §. 45.) hat es, wo seither die Zäune und Gehege bei den Pfarr-, Organisten- und Küster-Gebäuden von den Gemeinden unterhalten worden sind, bei dieser Observanz sein Bewenden.

In Anwendung der landrechtlichen Vorschrift des §. 784. hat das Ministerial-Rescript vom 21. October 1841 (Verw. Ministerial-Blatt S. 324) bestimmt:

daß zwar die hier dem Pfarrer auferlegte Verpflichtung nicht auch die Hergabe der Kosten eines Neubaus für einen gänzlich verfallenen Zaun in sich begreift, sondern sich auf bloße Reparaturen beschränkt, daß aber diese Reparaturkosten dem Pfarrer ohne Rücksicht auf einen bestimmten Betrag zur Last fallen, und daß ex §. 798. l. c. der Pfarrer sogar verpflichtet ist, auch die gesammte Wiederherstellung des Zauns (also den Neubau) auf eigne Kosten zu bewirken, wenn er durch Vernachlässigung der erforderlichen Reparaturen den Verfall des Zauns veranlaßt hat. Ist dagegen ohne ein Verschulden des Pfarrers, durch Zufall, Alter oder durch die Vernachlässigung seines Amtsvorgängers der Verfall des Zaunes oder Geheges veranlaßt worden, so tragen die Kosten der Neufertigung, soweit das Kirchenvermögen nicht zureicht, die Bauverpflichten — Patron und Gemeinde —.

b. In Betreff der Unterhaltung der Pertinenzstücke.

Unter dem Ausdruck „Unterhalten“ sind nur Reparaturen und nicht Neubauten zu verstehen. Die Erneuerung der inneren Pertinenzstücke (§. 786.), sofern dieselben dem Nutzungsberechtigten in

brauchbarem Zustande übergeben, ohne Verschulden desselben durch Alter, Zufall, oder durch Vernachlässigung des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden sind, fällt nicht dem Pfarrer zur Last (R. vom 17. März 1842. B. M. Bl. S. 111).

Wegen der Umsehung von Stubenöfen ist durch Ministerial-Rescript vom 6. Mai 1842 noch besonders festgesetzt, daß die Umsehung eines Ofens im Pfarrhause, auch wenn dabei die Hinzufügung neuen Materials an Ofenscheln, jedoch nicht zum überwiegenden Theile erforderlich ist, zu derjenigen Instandsetzung der innern Vertinenzstücke des Gebäudes gehört, welche der Pfarrer nach §. 786 a. a. O. aus eigenen Mitteln zu tragen hat.

Die Herren Baubeamten werden aufgefordert, bei Veranschlagungen ꝛ. von Reparaturen an den Pfarr-Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf diese Bestimmungen Rücksicht zu nehmen und alle solche Arbeiten, die durch den Nutznießer zu bewirken sind, von der Veranschlagung resp. Nachweisung über die von den Bauverpflichteten zu tragenden Kosten auszuschließen. Um die Nutznießer jedoch zu ihrer Pflicht anhalten zu können, und damit die Gebäude nicht durch die Unterlassung der fraglichen Reparaturen ꝛ. leiden, sind die desfalligen Arbeiten mit Angabe des Kostenbetrages in den Begleitberichten näher zu bezeichnen.

Zugleich verpflichten wir die Herren Baubeamten, auf denjenigen Pfarreien landesherrlichen Patronats, die Sie zum Zwecke der Erledigung von Dienstaufträgen besuchen müssen, von Zeit zu Zeit Gebäude-Revisionen abzuhalten und Sich zu überzeugen, ob die Nutznießer im Allgemeinen ihren vorbezeichneten Verpflichtungen nachkommen. Etwaige Ausstellungen hierbei sind von Amtswegen uns zur Anzeige zu bringen.

ꝛ.

ꝛ.

ꝛ.

An
sämmliche Königl. Baubeamte des Departements.

Abchrift zur Nachricht.

Der §. 787. Tit. 11. Theil II. des Allg. Landrechts verordnet ferner:

„Auch zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, sowie zu den neuen Bauten muß der Pfarrer die Materialien, soweit als dieselben über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeltlich hergeben.“

Zu diesen Materialien ist zu rechnen Stroh, das der Pfarrer aus den Wirthschaftsbeständen hergeben muß, Feldsteine, Lehm, Grand und Holz, welche von den Pfarrländereien resp. aus dem Pfarrwalde entnommen werden können.

Die unten genannten Behörden haben künftig in jedem Falle bei Gelegenheit der Vernehmung von Pfarrgemeinden über auszuführende Neu- und Reparaturbauten auf Pfarreien, Königl. Patronats, festzustellen, ob und welche dieser Materialien, falls solche zum Bau gebraucht werden, auf der Pfarre über die Wirthschafts-Nothdurft vorhanden sind und kostenfrei abgegeben werden können. Ueber das Resultat, welches zur besonderen Anzeige zu bringen ist, sind die Betheiligten zu hören, und deren Erklärung in das durch die Circular-Verfügung vom 24. November 1858 — Nr. 1685. K. — vorgeschriebene Protokoll zu übernehmen.

Marienwerder, den 7. Juli 1862.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königl. Landraths- und
Domainen-Rent-Aemter.

220) Beschaffung der Kosten für die Umfriedigung des
Schulgehöfts.

(Centralblatt pro 1860 Seite 686 Nr. 307.)

Auf den Bericht vom 15. d. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß eine Betheiligung des Gutsherrn bei Herstellung von Gehegen auf Schulgehöften durch das Allgemeine Land-Recht nicht vorgeschrieben ist. Vor Beschlußnahme auf den Antrag der Gemeinde R., den Werth des ursprünglich zur Instandsetzung der Gehege ihres Schulgehöfts veranschlagten, durch die Errichtung einer Steinmauer aber entbehrlich gewordenen Holzes mit — Thln. aus dem Patronats-Baufonds zu gewähren, hat die Königliche Regierung daher noch nachzuweisen, daß Fiscus im vorliegenden Fall verpflichtet ist, zur baulichen Instandhaltung des gedachten Geheges Holz, resp. dessen Werth zu gewähren.

Berlin, den 28. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner.

An
die Königliche Regierung zu R.
14,401. U.

221) Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz
Preußen zur Beschaffung der nöthigen Wirthschafts-
räume für den Lehrer.

Auf den Bericht vom 5. d. M., betreffend den Bau einer Scheune bei der evangelischen Schule in R., bestätige ich das Resolut der

Königlichen Regierung vom 7. April d. J. und verwerfe den dagegen von der Gemeinde daselbst erhobenen Recurs.

Nach §. 12 Nr. 3 der Schulordnung vom 11. December 1845 ist dem Lehrer an einer Schule auf dem Lande ein Ackerstück von einem Morgen kulmisch oder 2 Morgen 47 Quadratruthen preussisch zu gewähren. Demgemäß ist bei der Regulirung der Schule in N. nach den Vorschriften der Schulordnung dem Lehrer das Schulland von 2 Morgen 31 Quadratruthen preussisch als das zu gewährende Ackerstück überwiesen worden. Es ist daher unerheblich, ob dieses Land ursprünglich als Abfindung für die der Lehrerstelle früher zugestandene Weideberechtigung und das derselben gebührende Futter gegeben worden ist, und kann es mithin nach §. 12 Nr. 5 a. a. D. keinem Zweifel unterliegen, daß die Gemeinde dem Lehrer die zur Benutzung jenes Landes als Ackerlandes erforderlichen Wirthschaftsräume gewähren muß.

Der fernere Einwand der recurrirenden Gemeinde, daß jenes Land zur Ackerung untauglich sei, ist hinfällig, weil dasselbe bisher schon zur Gewinnung von Feldfrüchten benutzt worden ist, und eventuell daraus nur für die Gemeinde die Verpflichtung folgen würde, an Stelle dieses Landes ein anderes, zur Gewinnung von Feldfrüchten taugliches Stück Land dem Lehrer zu gewähren.

Hiernach konnte der Recurs der Gemeinde N. nicht als begründet anerkannt werden.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 21. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner t.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).

15,281. U.

222) Unterhaltungspflicht bei Ruster- und Schulhäusern nach Emanation des Gesetzes vom 21. Juli 1846.

(Centralblatt pro 1861 Seite 756 Nr. 275.)

Auf den Bericht vom 3. d. M., die Erweiterung der Schulkasse bei dem Ruster- und Schulhause zu N. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 7. März d. J. und verwerfe den dagegen von dem Halbspänner N. und Genossen daselbst erhobenen Recurs.

Der in Rede stehende Erweiterungsbau der Schulkasse bei dem Ruster- und Schulhause in N. ist seit Emanation des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Samml. S. 392) der erste Bau, welcher nach

den Bestimmungen dieses Gesetzes von denjenigen zu besorgen ist, denen in Ermangelung eines Rusterhauses der Bau einer Schule am Orte obliegen würde. In Betreff des Maßstabes für Vertheilung der Baukosten unter die Schulbaupflichtigen kann daher eine Observanz sich nicht gebildet haben, weil eben Bauten, welche als Schulbauten zu behandeln, bisher bei dem Ruster- und Schulhause in R. nicht vorgekommen sind. Unzulässig aber ist es, die Observanz, welche wegen Vertheilung der für die Rusterbauten von den Gemeinden zu tragenden Leistungen besteht, auf die als Schulbauten zu behandelnden Bauten zu übertragen. Es ist daher gerechtfertigt, daß in dem Resolut als Vertheilungsmaßstab für die streitigen Baukosten den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in den §§. 34, 30 und 31 Titel 12 Thl. II. gemäß die vereinigte Grund- und Klassensteuer angenommen ist.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten zu publiciren.
Berlin, den 31. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner.

An
die Königl. Regierung zu R.
16,130. U. E.

223) Anzugskosten der Elementarlehrer.

(cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 48 Nr. 15.)

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Gemeinden ihren neu anziehenden Lehrern die Gestellung der zu ihrer Herbeiholung und zur Heranschaffung ihrer Sachen erforderlichen Fuhrn verweigert, oder auch sich mit ihnen dahin geeinigt haben, daß sie auf Kosten der Gemeinde die Fuhrn annehmen sollen, ohne jedoch über die Höhe der Erstattungssumme etwas festzusetzen.

Zur Vermeidung der in beiden Fällen entstehenden Streitigkeiten und processualischen Weiterungen empfiehlt es sich, daß diese Angelegenheit vor dem Anzuge des betreffenden Lehrers ins Klare gebracht werde.

Sollte deshalb eine Gemeinde sich überhaupt weigern, der nach §§. 39—41 Theil II Tit. 12 A. L. R. ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, so hat der betreffende Lehrer bei dem Königl. Landrathsamte, resp. bei dem Königl. Domainen-Rentamte zu beantragen, daß die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werde.

Ebenso ist ein Antrag auf Festsetzung der Entschädigungs-Summe an diese Behörden zu richten, wenn sich der anziehende Lehrer mit der Gemeinde über eine solche nicht einigen kann; wogegen es der betreffenden Gemeinde überlassen bleiben muß, die erforderlichen

Führen in natura zu stellen, wenn sie die Entschädigungssumme für zu hoch hält.

Die Herren Local-Schul-Inspectoren wollen hiernach die in ihren Aufsichtskreis eintretenden Lehrer in jedem einzelnen Falle rechtzeitig instruiren, damit der Amtsantritt derselben keinen Aufschub erleide.

Cöslin, den 13. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmliche Herren Superintendenden ꝛc.

224) Umfang der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 246 Nr. 89.)

Ihre Beschwerde vom 20. Mai d. J. und 18. d. M. wegen angeblicher Entziehung von Schulgeldern vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Die Hausväter der dortigen Schule sind nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1825 über den Schulzwang (Ges.-Samml. S. 149) nur insofern verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder in die dortige Schule zu schicken, als sie nicht anderweit für den erforderlichen Unterricht derselben sorgen. Hieraus folgt, daß die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter für die die Schule nicht besuchenden Kinder nur dann das Schulgeld zu entrichten haben, wenn sie den Kindern nicht anderweit einen genügenden Unterricht ertheilen lassen.

Ihr Anspruch auf das Schulgeld von demjenigen Kindern, welche außerhalb der Ortschule einen ausreichenden Unterricht erhalten, ist hiernach nicht begründet.

Berlin, den 31. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
den Rükter und Lehrer, Herrn N. in N.

16,154. U.

225) Kompetenz der Stadtverordneten-Versammlung bei Festsetzung des Schulgelds.

ꝛc. ꝛc. Was sodann die Sache selbst betrifft, so ist das Schulgeld principaliter eine persönliche Remuneration für den von dem Lehrer ertheilten Unterricht, also eine reine Schulabgabe. Dieser Charakter desselben wird auch dadurch nicht geändert, daß dasselbe aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht von den betreffenden Lehrern direct, sondern zu der mit der Kammerei-Kasse verbundenen Schulkasse oder

231) Nachhülfe-, Näh- und Strickschule zu Düren.

(Centr.-Bl. pro 1860 Seite 437 Nr. 175.)

Nach einer Anzeige der Kgl. Regierung zu Aachen wurde die von Schöller u. zu Düren für die in der Flachspinnerei daselbst beschäftigten jugendlichen Arbeiter vor zwei Jahren eingerichtete Nachhülfe-, Näh- und Strickschule im vorigen Semester von 40 Knaben und 75 Mädchen besucht, und es haben die Resultate der im Monat März abgehaltenen Prüfung allseitig befriedigt.

232) Aufnahme von Kindern in Privatschulen in Beziehung auf das Confessions-Verhältniß.

(Centralblatt pro 1860 Seite 340 Nr. 135.)

Ex. Hochwürden eröffne ich auf die Eingabe vom 10. Mai d. J., daß die Fassung, in welcher die Königliche Regierung zu N. unter dem 6. November v. J. dem Curatprieester N. in N. die Concession zur Errichtung einer katholischen Privatschule erteilt hat, zu der Auffassung Veranlassung geben konnte, als sei die Aufnahme von Kindern evangelischer Eltern in diese Schule alsdann gestattet, wenn die Eltern ihren desfallsigen Willen ausdrücklich erklärt hätten. Es liegt indessen in der Natur der Sache, daß in eine katholische Privatschule, welche nur wegen des nachgewiesenen Bedürfnisses eines angemessenen Elementar-Unterrichts für katholische Kinder concessionirt wird, Kinder evangelischer Eltern nicht aufgenommen werden können, wenn für deren Unterricht durch öffentliche Schulen ausreichend gesorgt ist. Nach diesem Grundsatz wird auch bei Concessionirung evangelischer Privatschulen rücksichtlich der Aufnahme katholischer Kinder verfahren. In die Reihe öffentlicher Schulen können Privatschulen grundsätzlich erst dann aufgenommen werden, wenn für dieselben als selbständige Anstalten eine dauernd ausreichend Dotation nachgewiesen worden ist.

In Betreff der Aufnahme von Kindern aus gemischten Ehen habe ich die Königliche Regierung zu N. veranlaßt, von einer vor der Obrigkeit oder dem Orts-Schulvorstande abzugebenden Willenserklärung der Eltern Abstand zu nehmen, und es als ausreichend anzusehen, wenn die Erklärung der Eltern über die Aufnahme ihres Kindes in die katholische Privatschule dem Lehrer derselben schriftlich übergeben wird. Der Lehrer hat diese Erklärung aufzubewahren, damit er sich erforderlichen Falles über die Aufnahme eines solchen Kindes in seine Schule ausweisen kann.

Berlin, den 29. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mü h l e r.

An den Fürstbischöflichen Delegaten u.

13,790. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Waisenhaus- und Seminar-Director Wöpcke in Bunzlau ist zum Consistorial-, Regierungs- und Schul-Rath bei der Regierung in Minden ernannt worden.

B. Universitäten, Akademien.

Der Professor Dr. R. W. Nitsch an der Universität in Kiel ist zum ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Königsberg,
 an derselben Universität der Privatdocent, Stadtrichter Dr. Güterbock zum außerordentl. Professor in der juristischen Facultät,
 der Professor Dr. Fitting in Basel zum ordentl. Professor in der juristischen Facultät, und der Dr. J. Kühn zum ordentl. Professor der Landwirthschaft in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle,
 der außerordentl. Professor und Licentiat der Theologie Niehm in Heidelberg zum außerordentl. Professor in der theologischen Facultät derselben Universität,
 an der Universität zu Berlin sind die Privatdocenten bei dieser Universität: Dr. Gurlt zum außerordentl. Professor in der medicinischen Facultät, Dr. Helfferich und Dr. Berg zu außerordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät ernannt,
 der ordentl. Professor Dr. Herz bei der Universität zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft in die philosophische Facultät der Universität zu Breslau versetzt,
 der Gymnasiallehrer Dr. Hofius in Münster zum außerordentl. Professor für das Fach der Geognosie und Mineralogie an der theologischen und philosophischen Akademie daselbst ernannt,
 dem ordentl. Professor Hofrath Dr. Schulze in der medicinischen Facultät der Universität zu Greifswald der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath,
 dem Prorector der Universität zu Königsberg, Professor Dr. Rosenkranz der Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,
 dem Geheimen Medicinal-Rath und Professor Dr. Langenbeck zu Berlin die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des demselben von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Medjidie-Ordens dritter Klasse ertheilt,
 dem Custos an der Universitäts-Bibliothek zu Halle, Privatdocenten Dr. J. H. Krause das Prädicat „Professor“ verliehen worden.

Es ist dem Lehrer an der Akademie der Künste und Assistenten der Sculpturen-Galerie der Museen zu Berlin, Professor Dr. Böttcher, die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des Officierkreuzes vom Königlich Griechischen Erlöser-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und Cadettenhäuser.

Der Oberlehrer Professor Dr. Kämpf am Gymnasium in Neukruppin ist zum Director des Gymnasiums und der Realschule zu Landsberg a. d. W.,

der Oberlehrer Dr. Bogen am Gymnasium in Neuß zum Director des Gymnasiums zu Münstereifel ernannt,

am Gymnasium

zu Dortmund der Dr. Zerlang als Oberlehrer angestellt,

zu Greifswald der ordentl. Lehrer Dr. Langguth,

zu Coesfeld der Lehrer Dr. Wennemer,

zu Gleiwitz der ordentl. Lehrer Polte

zum Oberlehrer befördert,

zu Arnberg der Lehrer Hake als Religionslehrer angestellt,

der ordentl. Lehrer Dr. Caspar am Apostel-Gymnasium in Cöln

an das Gymnasium zu Emmerich als Oberlehrer,

der Collaborator Dr. Benedix am Gymnasium in Sagan an das

Gymnasium zu Gleiwitz,

der ordentl. Lehrer Dr. Behrens am Gymnasium in Hamm an

das Gymnasium zu Weplar, und

der Hülfslehrer Dr. Dyckhoff am Gymnasium in Münster an das

Gymnasium zu Coesfeld

als ordentlicher Lehrer berufen,

bei dem Gymnasium

zu Elbing der Schulamts-Candidat Dr. Fohß,

zu Insterburg der Schulamts-Candidat Dr. H. W. Schäfer,

zu Ratibor der Schulamts-Candidat Polte,

zu Stendal der Schulamts-Candidat Dr. Moritz Müller,

zu Quedlinburg der Diaconus Liebusch, und

zu Cöslin der Schulamts-Candidat Dr. Bolz

als ordentlicher Lehrer,

an der Klosterschule zu Rosleben der Schulamts-Candidat Dr.

Bouterwek als ordentl. Lehrer,

am Gymnasium zu Dortmund der Schulamts-Candidat Bode

als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt,

die Lehrer Ruhe am Progymnasium in Rheine und Dr. Scheerer

am Gymnasium in Coesfeld sind zu Oberlehrern am nunmehrigen

Gymnasium zu Rheine ernannt,

am Gymnasium und der Realschule zu Düsseldorf ist der Predigtamts-Candidat Arenfeld als evangelischer Religionslehrer angestellt,

den Oberlehrern Remachy am Gymnasium zu Bonn und Dr. Spörer am Gymnasium zu Anclam ist das Prädicat „Professor“, den ordentlichen Lehrern Wilhelm Stahr und Dr. Karl Stahr am Gymnasium zu Stettin das Prädicat „Oberlehrer“ verliehen worden.

Am Progymnasium zu M. Gladbach sind die Schulamts-Candidaten Ringemann und Dr. Hörling als ordentliche Lehrer angestellt worden.

An der Realschule

zu Mezeritz ist der ordentl. Lehrer Dr. Schäfer zum Oberlehrer befördert,

zu Cöln der Kaplan Ferrier als Religionslehrer,

zu Cüstrin der Schulamts-Candidat Theodor Schmidt als ordentl. Lehrer,

zu Stettin der Schulamts-Candidat Köstler als Collaborator angestellt,

den ordentlichen Lehrern Dr. Fuchs an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau, und Claus an der Realschule zu Stettin das Prädicat „Oberlehrer“ verliehen worden.

Dem ordentl. Lehrer F. W. Koch am Cadettenhaus zu Culm ist das Prädicat „Oberlehrer“ verliehen worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Rector und Prediger Zeller in Luckenwalde ist als erster Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg angestellt,

der interimistische Hülfslehrer Regener am Seminar in Barby zum Hülfslehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt ernannt worden.

Dem evangelischen Lehrer Griegolett an der höheren Töchterschule zu Gumbinnen, dem evangelischen Schullehrer Auffermann, in der Kreisstadt Tserlohn, und dem katholischen Schullehrer und Chorrector Schneeweiß in der Kreisstadt Grottkau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

den katholischen Schullehrern Aussenberg zu Dössel im Kreis Warburg, und Zimmer zu Halbendorf im Kreis Grottkau, — den evangelischen Schullehrern Schersch zu Burkensdorf im Kreis Hoyerwerda, Kuleffa zu Bobern im Kreis Lyck, Wiedermann zu Rietschütz im Kreis Glogau, und Schneider zu

Riegersdorf im Kreis Neustadt, — dem evangelischen Schullehrer und Cantor Janson zu Döbern im Kreis Prz. Holland, — den evangelischen Schullehrern und Organisten Tzel zu Prauß im Kreise Nimptsch, Müller zu Kirn im Kreise Kreuznach, und Pöthlo zu Bluno im Kreis Hoyerwerda, — sowie dem evangelischen Schullehrer und Küster Ulrich zu Niederholzhausen im Kreis Edartsberga ist das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Dem Privatgelehrten, Naturforscher Dr. Jagor zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Componisten Johann Vogt ist das Prädicat „Musikdirector“ verliehen worden.

Aus dem Amte geschieden.

Gestorben:

General-Superintendent Dr. Wiesmann zu Coblenz am 10. August,

Außerordentl. Professor der Universität, Secretär und Ehrenmitglied der Akademie der Künste zu Berlin, Dr. Guhl, am 20. August,

Oberlehrer Rott am Gymnasium zu Gleiwitz am 9. Juli,
Ordentl. Lehrer Dr. Jacob am Gymnasium zu Cleve am 9. September 1862.

Pensionirt zum 1. October 1862:

Director Kasper am Gymnasium zu Münstereifel,
Conrector Professor Dr. Mönch am Gymnasium zu Etsleben,
Oberlehrer Krause am Gymnasium zu Neu-Stettin,
Ordentl. Lehrer Kirsch am Gymnasium zu Düsseldorf,
Ordentl. Lehrer Schönstedt am Dom-Gymnasium zu Magdeburg.

Auf ihre Anträge ausgeschieden zum 1. October:

Ober-Consistorial-Rath Dr. Sack aus der Stellung als ordentlicher Honorar-Professor bei der theologischen Facultät der Universität in Berlin,

Oberlehrer Lange am Gymnasium zu Duisburg.

Desgleichen wegen Versetzung in andere Aemter zum 1. October:

Die katholischen Religionslehrer von Bielicki am Gymnasium zu Conitz, und Maßke am Gymnasium zu Sagan,
Ordentl. Lehrer Höffner am Gymnasium zu Coblenz,
Lehrer Dr. Rewitsch an der Realschule zu Trier.

Inhaltsverzeichnis des August- und Septemberheftes.

181. Aufhebung eines bestätigten Resoluts. — 182. Resolutorische Entscheidung in Bau-Sachen. — 183. Portopflichtigkeit für Lehrer-Lesezirkel. — 184. Gestattung des Privatunterrichts an Ausländer. — 185. Neues Universitätsgebäude in Königsberg. — 186. Rector- und Decanen-Wahlen. — 187. Druck von Dissertationen. — 188. Neue Professur an der Akademie in Münster. — 189. Königliche Bibliothek in Berlin. — 190. Akademie der Künste in Berlin. — 191. Humboldtstiftung. — 192. Stipendien für archäologische Studien. — 193. Actiengesellschaft zoologischer Garten in Ebn. — 194. Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten. — 195. Religionsunterricht für Schüler einer andern Confession. — 196. Festsetzung des Schulgeldes. — 197. Einführung des Directors bei städtischen Unterrichts-Anstalten. — 198. Anmeldung von Abiturienten — 199. und 202. Form der Schulzeugnisse. — 200. Landesschule Pforta. — 201. Frequenztabellen der höheren Unterrichts-Anstalten. — 203. Sammlung französischer Werke von Göbel. — 204. Wahlfähigkeitsprüfungen bei den Schul-Anstalten in Droyßig. — 205. Freistellen am Waisenhaus in Königsberg. — 206. Orgelspiel- und Kirchengesangs-Schulen. — 207. Geographische Unterrichtsmittel. — 208. Revision eines Schullehrer-Seminars. — 209. Reclamation von Lehrern bei einer Mobilmachung. — 210. Pension für die Wittwen der Lehrer. — 211. Einkünfte des Lehrers aus kirchlichen Aemtern. — 212. Beförderung der Mäßigkeit. — 213. Schornsteinfegerlohn für Lehrerwohnungen. — 214. Unterhaltung der Elementarschulen durch die bürgerlichen Gemeinden. — 215. Einrichtung des Schul-Etats. — 216. Hauptbestandtheile eines Schulhauses. — 217. Lieferung des Brennholzes für Schulen. — 218. Leistungen zur Unterhaltung von Pappdächern. — 219. Verpflichtung zur Unterhaltung von Pfarrgebäuden. — 220. Umfriedigung des Schulgehöfts. — 221. Beschaffung der Wirthschafts-räume für den Lehrer. — 222. Unterhaltungspflicht bei Kloster- und Schulhäusern. — 223. Anzugskosten für Elementarlehrer. — 224. Verpflichtung zur Schulgeldzahlung. — 225. Festsetzung des Schulgeldes. — 226. Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 bei Leistungen für die Schulen. — 227. Stellung von Fuhren für Schul-Inspectoren. — 228. Local für den Confirmanden-Unterricht. — 229. Ausschluß der Juden von dem christlichen Schul-Vorstand. — 230. und 231. Nachhülfe-, Näh- und Strickschulen. — 232. Confessionelle Verhältnisse der Privatschulen. — Personalchronik.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 10.

Berlin, den 30. October

1862.

I. Akademien und Universitäten.

233) Verhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften vom März bis Juli 1862.

Durch Allerhöchste Erlasse vom 3. und 24. März haben des Königs Majestät die von der Akademie getroffenen Wahlen des Herrn Robert Bunsen in Heidelberg zum auswärtigen Mitglied der Akademie in der physicalisch-mathematischen Klasse, des Herrn Ernst Curtius in Göttingen und des Herrn Miklosich in Wien zu auswärtigen Mitgliedern und des Herrn Georg Hanssen in Berlin zum ordentlichen Mitglied in der philosophisch-historischen Klasse zu bestätigen geruht.

Die Akademie hat die Herren Giuseppe Canale in Genua, Grotefend in Hannover, J. Doppert in Paris und F. Spiegel in Erlangen zu correspondirenden Mitgliedern in der philosophisch-historischen Klasse erwählt.

Die Correspondenten der Akademie, Bibliothekar Pezzana in Parma, und der Großherzogliche Badische Hofrath Dr. Bronn sind verstorben.

In der öffentlichen Sitzung am 3. Juli 1862 verlas der Secretair der philosophisch-historischen Klasse folgende Preisverkündigung:

„Die philosophisch-historische Klasse der Akademie hatte am leibnizischen Jahrestage 1856 eine vollständige kritische Sammlung der aristotelischen Fragmente als Preisaufgabe auf das Jahr 1859 gestellt. Da im Jahre 1859 Bewerbungsschriften

nicht eingegangen waren, erneuerte sie dieselbe auf 1862 und verdoppelte zugleich den Preis bis zu 200 Ducaten. Sie hat heute über den Erfolg zu berichten.

Es sind zu gehöriger Zeit drei Bewerbungsschriften eingegangen, eine mit dem Motto: „pendent opera interrupta“ auf 2359 einseitig beschriebenen Quartblättern, lateinisch; eine andere mit dem Motto: „εἰς ἀνὴρ οὐ πάντ' ὄρα“ auf 1142 gespaltene Blättern in vier Bänden großquart, deutsch verfaßt; eine dritte mit dem Motto: „ἐὰν μὴ αὐτὸς οὐ σαύτου ἀκούσης, ἄλλω γε λέγοντι μὴ πιεσέσης“ auf 378 auf beiden Seiten eng beschriebenen Quartblättern, lateinisch.

Zur Norm des Urtheils über diese drei Concurränzschriften dient die nähere Fassung der Aufgabe, welche so lautete:

Die Bruchstücke des Aristoteles und die Stellen, welche sich auf dessen verlorene Schriften beziehen, sollen aus dem griechischen und römischen Alterthume, insbesondere aus den Commentatoren gesammelt, kritisch behandelt, und, soweit sich Anknüpfungspunkte bieten, mit den vorhandenen aristotelischen Schriften verglichen werden. Was etwa noch die arabische und orientalische Litteratur für Aristoteles enthalten mag, bleibt für jetzt ausgeschlossen. Was bisher im Einzelnen für eine Sammlung geschehen, ist zu benutzen und zu berücksichtigen. Die Anordnung der Fragmente wird dem Urtheil der Bearbeiter überlassen; aber es ist der Schrift ein doppeltes Register beizufügen, wovon das eine die Schriften und Stellen, aus welchen die Fragmente entnommen sind, genau aufführt, das andere die wichtigeren Wörter und Gegenstände der Fragmente alphabetisch verzeichnet.

Die erste Schrift „pendent opera interrupta“, an Masse die andern überwiegend, zeugt von Fleiß und Belesenheit in der alten Litteratur. Aber sie häuft Unnöthiges und zieht Fremdes hinein. Das Erste thut sie, wenn sie z. B. die Vitae des Aristoteles in sauberer Abschrift, aber ohne erheblichen Zusatz bietet, und das Zweite, wenn sie kritische Fragen aufnimmt, welche von der Aufgabe ausgeschlossen sind. Indem namentlich der Verf. die in den aus dem Alterthum erhaltenen Katalogen verzeichneten Schriften des Aristoteles alle durchgeht und bespricht, bespricht er vielfach, statt der Fragmente der verlorenen, die allein zu sammeln waren, die auf uns gekommenen vollständigen Schriften des Aristoteles; und dabei meistens ungenügend; denn der Verf. weiß von dem wenig oder gar nichts, was in der neuern aristotelischen Litteratur für die Kritik der Schriften bereits geschehen ist. Neben dieser Unkenntniß zeigt die Arbeit durchweg Mangel an philologischer Methode und die Lesung wird durch incorrectes unlateinisches Latein erschwert. Hiernach ist diese Schrift mehr eine nützliche Vorarbeit zu der gestellten Aufgabe, als eine Lösung der Aufgabe selbst, und die Akademie darf ihr

bei aller Anerkennung des aufgewandten gelehrten Fleißes den Preis nicht zuerkennen.

Die zweite Schrift (εἰς ἀντὶρ οὐ πάνθ' ὄρα) zeichnet sich durch reinliche und übersichtliche Zusammenstellung des zerstreuten Stoffes vortheilhaft aus und bewährt sich in dem Streben nach vollständiger Sammlung. Sie hält sich innerhalb der Schranken der Aufgabe, und zeigt selbständiges und besonnenes, wenn auch mitunter allzu zurückhaltendes Urtheil, und gewandte und klare, nur hie und da etwas weitschweifige Darstellung. Aber der Verf. verschmäht in einem einleitenden Vorwort, die Principien zu entwickeln, nach welchen er seine Untersuchung angelegt hat und die Kritik übt. Namentlich versäumt er, sich über die erhaltenen Verzeichnisse der aristotelischen Schriften und ihr Verhältniß zu einander im Zusammenhang zu erklären und dadurch für die Beurtheilung des Einzelnen leitende Grundsätze zu gewinnen. Kritische und grammatische Genauigkeit ist bisweilen vermißt worden.

Die dritte Schrift, deren Verf. durch den platonischen Spruch: „ἐὰν μὴ αὐτὸς οὐ σαυτοῦ ἀκούσης, ἄλλω γε λέγοντι μὴ πιστεύσης“, die vollste Selbständigkeit anspricht, verfährt in dieser Ordnung. Nach einer in gedrängter Kürze gehaltenen Einleitung, in welcher die der ganzen Arbeit gegebene Ueberschrift: „Aristoteles pseudepigraphus“ begründet wird, folgen zunächst die kritisch behandelten Verzeichnisse der aristotelischen Schriften, hierauf die Fragmente selbst, 616 an der Zahl; den Schluß bilden Anecdota Aristotelica aus Bibliotheken Frankreichs und Italiens: 1. περὶ τῆς Νεΐλου ἀναβάσεως. 2. νόμοι ἀνδρῶν καὶ γυναικῶν. 3. προβλήματα. 4. διαιρέσεις, die drei ersten in lateinischer Uebersetzung, in der sie allein noch erhalten sind, die διαιρέσεις in der Ursprache aus dem codex Marcianus. Den Fragmenten der einzelnen Werke sind kurze Einleitungen vorausgeschickt; die Bearbeitung derselben beschränkt sich mit richtigem Tact in Kritik und sachlicher Erörterung auf das Nothwendigste. Die Sammlung ruht auf der Grundlage sorgfältiger und ausgedehnter Studien; philologische Methode ist allenthalben geübt, und die Ergebnisse der neuern Texteskritik sind durchweg benutzt. Der Verf. beherrscht die aristotelische Litteratur und was mit ihr irgend zusammenhängt, und hat den Ernst und Eifer für die Aufgabe auch durch die Reisen bewährt, die er in Deutschland, Frankreich und Italien machte, um für ihre Zwecke den Schätzen der Bibliotheken nachzuspüren. Der lateinische Stil der Schrift ist correct, wengleich schwerfällig und undurchsichtig. Bei den hervorgehobenen Vorzügen giebt die Schrift nur zu Einem wesentlichen Bedenken Anlaß. Sie erklärt schon in ihrem Titel: „Aristoteles pseudepigraphus“ alle aristotelischen Fragmente für unecht und verfolgt, ein Zeitalter der Pseudepigraphie annehmend, die Hypothese, daß sammt vielen Büchern, welche in unserm Aristoteles stehen, alle

Schriften untergeschoben seien, aus welchen uns Fragmente erhalten worden. Die Kritik bewegt sich durchweg in der Richtung dieser Voraussetzung, deren Wahrheit, zumal in dem Umfang, welchen der Verf. behauptet, bis jetzt nicht bewiesen ist. Indessen hat die tatsächliche Leistung der Sammlung und Sichtung durch diese vorgefaßte Meinung nicht gelitten.

Werden beide Bewerbungsschriften mit einander verglichen, so vermeidet die letzte die Mängel der vorigen und ist ihr durch Schärfe der Methode und Reichthum der Anknüpfungen überlegen. Ueberdies giebt sie im Anhang Inedita, welche mit der Aufgabe in einigem Zusammenhang stehen, und die vorige Schrift hat keine Seite, durch welche sie etwa die letzte ergänzte. Daher gebührt nach dem Urtheil der Akademie der letzten Schrift: „ἐὰν μὴ αὐτὸς οὐ σαυτοῦ ἀκούσης, ἀλλὰ γε λέγοντι μὴ πικρέσης“ der volle ungetheilte Preis. Sollte der Verf. nach §. 67 der Statuten wünschen, daß die Schrift von der Akademie für ihre Rechnung gedruckt werde: so ist das in der Aufgabe geforderte Register über die wichtigeren Wörter und Gegenstände der Fragmente von ihm noch hinzuzufügen.

Mit der Anerkennung, welche die Akademie der andern in ihrer Leistung verdienstlichen Schrift (εἰς ἀνὴρ οὐ πάνθ' ὄρα) wünscht, ist sie an ihre Statuten §. 64 und §. 66 gebunden. Diese lassen nur eine ehrenvolle Erwähnung als Accessit zu. Sie verordnen, daß der Zettel, der zu einer des Accessit theilhaft gewordenen Abhandlung gehört, uneröffnet aufbewahrt und, wenn es der Verf. verlangt, später eröffnet, und der Name auf geeignetem Wege bekannt gemacht, im andern Falle aber dem Verf. uneröffnet zurückgestellt, oder, wenn diese Zurückstellung nicht mittlerweile verlangt worden ist, in der nächsten leibnizischen Sitzung öffentlich verbrannt werde. Unter diesen Bestimmungen ertheilt die Akademie der Schrift: „εἰς ἀνὴρ οὐ πάνθ' ὄρα“ das Accessit.

Indem hiernach die Akademie der mit dem platonischen Motto versehenen Abhandlung den ausgesetzten Preis zuerkennt, wird der zugehörige Zettel eröffnet.

Der entiegelte Zettel ergiebt den Namen des Verfs., Valentin Rose, Dr. philos. in Berlin.

Hierauf wurde den Statuten gemäß, um Mißbrauch zu verhüten, der Zettel zu der Schrift, die weder gekrönt noch des Accessit theilhaft geworden, also der Zettel „pendent opera interrupta“ unentfiegelt verbrannt, dagegen der Zettel „εἰς ἀνὴρ οὐ πάνθ' ὄρα“ uneröffnet zur Aufbewahrung zurückgelegt.

Der Secretär fuhr sodann fort:

Nach dieser Preisverkündigung, deren Erfolg sich die Akademie lebhaft freut, denn durch denselben ist eine seit 300 Jahren empfundene Lücke in der aristotelischen Litteratur endlich ausgefüllt, macht die Akademie unter diesen günstigen Auspicien eine neue Aufgabe

der philosophisch-historischen Klasse bekannt, und zwar eine historische. Sie lautet:

Die Geschichte der neueren Zeiten unterscheidet sich von der des Alterthums hinsichtlich ihrer Grundlagen zu ihrem wesentlichen Vortheile. Die Griechen, die Römer und die übrigen Völker der früheren Jahrtausende haben so gut als die neueren Culturvölker unter ihren schriftlichen Aufzeichnungen, welche den mannigfaltigen Geschäftsverkehr ihres Lebens vermittelten, Urkunden besessen; aber diese Urkunden sind nur in geringer Anzahl auf uns gekommen und sie bieten daher für die antike Geschichtsforschung ein Hilfsmittel von verhältnißmäßig beschränkter Bedeutung. Die Staaten der späteren Zeit hingegen haben von ihrer Entstehung an eine so große Masse von Urkunden aufgesammelt und größtentheils bis auf unsere Tage erhalten, daß sie nebst den gleichzeitigen Geschichtsschreibern und den anderen schriftlichen Denkmälern, den Gesetzen, den Briefen und den Werken der Litteratur, mit Recht als die feste Grundlage der Geschichtsforschung angesehen werden. Um den umfangreichen in ihnen enthaltenen Stoff zu übersehen, bedurfte es kurzgefaßter und nach der Zeitfolge geordneter Auszüge, sogenannter Regesten, auf deren Ausarbeitung in unserem Jahrhunderte großer und erfolgreicher Fleiß gewendet worden ist. In Deutschland und für die deutsche Geschichte, welche das Leben eines durch einheitliche Reichsgewalt während eines Jahrtausends verbundenen Volkes zur Aufgabe hat, waren das erste Bedürfniß die Regesten der Könige und Kaiser. Ihnen schlossen sich die Regesten der einzelnen großen Reichslande, der geistlichen und weltlichen Fürsten und Landschaften an. Es ist allgemein anerkannt, welche Verdienste sich zuerst Böhmer und Ohmel durch ihre Regesten der deutschen Könige und Kaiser von Pippin bis Maximilian I und durch verwandte Arbeiten erworben haben. War durch sie die Aufgabe gelöst einen Schatz von ungefähr fünfundzwanzig tausend von deutschen Königen und Kaisern ausgestellten Urkunden in chronologischer Uebersicht festzustellen und der allgemeinen Benutzung der Forscher zugänglich zu machen, so sollte dann auch ein anderes fühlbares Bedürfniß befriedigt werden, als vor elf Jahren in Berlin Jaffé's Regesta pontificum Romanorum ans Licht traten. Die Geschichte der Päpste greift so tief in die Geschichte nicht nur des deutschen, sondern aller christlichen Völker und Staaten ein, daß diese ohne sie an wesentlicher Unvollständigkeit leiden würde. Jaffé's Werk ist von den ältesten Zeiten bis auf Innocenz III und das Jahr 1198 geführt. Es bricht bei dem Zeitpunkte ab, mit dem das Jahrhundert der größten Höhe des Papstthumes beginnt. Es ist der Wunsch der Akademie, daß dieser Zeitraum, von der Wahl Innocenz des III bis zum Tode Benedicts des XI im Jahre 1304, nach welchem das avignonsche Exil der Päpste eintritt, in ähnlicher Weise behandelt werde.

Die Akademie stellt hiernach als Preisaufgabe:

die Bearbeitung der Regesten der Päpste von Innocenz III bis mit Benedict XI.

Es wird dabei verlangt, daß diese Regesten aus sämtlichen zugänglichen gedruckten Quellen in derselben Weise gewonnen werden, wie dies für die vorhergehende Zeit durch Jaffé's Regesta pontificum Romanorum geschehen ist. Als eine besonders dankenswerthe Vollständigung würde die Akademie die Benutzung ungedruckter Quellen ansehen. Bei jedem Papste ist eine kurze Nachricht über seinen früheren Lebenslauf voranzuschicken.

Die Arbeit kann in deutscher, lateinischer, französischer oder italienischer Sprache abgefaßt werden.

Die ausschließende Frist für die Einsendung der dieser Aufgabe gewidmeten Schriften ist der 1. März 1865. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen und dieses auf dem Außern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält zu wiederholen. Die Ertheilung des Preises von 100 Ducaten geschieht in der öffentlichen Sitzung am Leibnizischen Jahrestage im Monat Juli des Jahres 1865."

In derselben Sitzung machte das neu eingetretene Mitglied, Herr Hanssen, über seine Auffassung der „politischen Deconomie und Statistik“ und über die Richtung seiner speciellen Studien folgende Mittheilung:

„Meine Universitätsstudien als sogenannter Kameralist fallen in eine Zeit, in welcher der Sturz der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts auf deutschen Kathedern zusammengezimmerten Kameralwissenschaft bereits entschieden war. Als Wissenschaft konnte nicht länger anerkannt werden und hätte von Anfang an nicht gelten sollen ein Lehrgebäude, welches, nur einem zufälligen Umstande seine Bezeichnung verdankend, eines durchgreifenden wissenschaftlichen Principes und des inneren Zusammenhanges seiner Bestandtheile durchaus entbehrte, welches nur über dürftigen Stoff verfügte und noch dürftiger in der Behandlung desselben sich zeigte, welches die Nationalöconomie, die den Kern des Systems hätte bilden müssen, gänzlich ignorirte, die freie wissenschaftliche Forschung durch ihren beschränkten polizeilichen und plusmacherischen Standpunkt von vorne herein lähmte und auch practisch so unproductiv sich erwies, daß der Staatsverwaltung meistens noch besser mit bloßen Juristen als mit geschulten Kameralisten gedient war.

Obwohl nun einsichtsvolle deutsche Fachgelehrte in dem zweiten und dritten Decennium dieses Jahrhunderts eine radicale Reform dieses Lehrgebäudes, von welchem fast nur der Name noch conservirt blieb, mit günstigstem Erfolge vorgenommen haben, so ist doch auch dieser neuen Kameralwissenschaft neben der frisch aufblühenden ein-

heitlichen, großen und ganzen Staatswissenschaft eine lange Lebensdauer schwerlich beschieden.

So weit dieselbe mit öffentlichen Angelegenheiten und deren theoretischen Begründung sich befaßt, greift sie in das unbestreitbare Gebiet der Staatswissenschaft ein, und so erscheint es einfacher, die politische Oeconomie unmittelbar als einen Theil der Staatswissenschaft und zwar als die wirthschaftliche Seite derselben in der Weise zu behandeln, daß darin die Nationalöconomie oder Volkswirthschaftslehre das theoretische Fundament bildet, auf welches die wirthschaftlichen Disciplinen der Staatsverwaltung nämlich die Volkswirthschaftspolitik oder die Lehre von der Sorge für den Volkswohlstand und die Finanzwissenschaft oder die Regierungswirthschaftslehre sich stützen. —

Die Nationalöconomie kann ihre Aufgabe — die Erforschung der natürlichen Geseze der Volkswirthschaft — nur zum geringeren Theile auf dem Wege des reinen philosophischen und mathematischen Denkens lösen, sie ist ihrem hauptsächlichlichen Inhalte nach eine Erfahrungswissenschaft gleich den Naturwissenschaften und somit darauf hingewiesen, durch anhaltende Beobachtung der volkswirthschaftlichen Erscheinungen von diesen als Wirkungen zur Entdeckung der Ursachen emporzusteigen. Hierauf sind die empirischen Procedures des Nationalöconomen aber auch ausschließlich beschränkt, da er nicht gleich dem Naturforscher experimentiren und durch Anstellung von Versuchen zur Offenbarung der Geseze gelangen kann.

Und während ihm diese wesentliche Hülfe fehlt, ist seine Beobachtung der Volkswirthschaft selber eine unweit schwierigere, als z. B. die naturwissenschaftliche in der constanteren Pflanzen- und Thierwelt, weil er es mit der willensfreien Bewegung der Menschen und den hiedurch — wenn auch nicht hiedurch allein — geschaffenen Zuständen der Volkswirthschaft zu thun hat. Auch sind diese Zustände nicht stationäre, sondern rück- und vorschreitend dem Wechsel unterworfen, im regelmäßigen Laufe der Dinge aber in einer allmäligen Entwicklung begriffen, welche, von Jahr zu Jahr kaum erkennbar, wenigstens nach den unterscheidbaren Kulturstufen der Jahrzehnte und Jahrhunderte erfaßt werden soll. —

Das wirthschaftliche Leben der Völker bildet einen Theil ihrer ganzen Geschichte.

Der Nationalöconom muß daher mit dem Geiste und in dem Sinne des Historikers nicht bloß die wissenschaftliche Vergangenheit der Völker erforschen, sondern auch die wirthschaftliche Gegenwart derselben beobachten.

Er muß nach der historischen Methode operiren — würde ich mit angesehenen Fachgenossen es ausdrücken, wenn nicht, abgesehen von dem nicht seltenen Mißbrauch derselben zu verunreinigender Tendenzmacherei, ihre Handhabung häufig die Schwäche verriethe, aus zusammengetragenen sporadischen und aphoristischen Notizen un-

berechtigter Weise generelle Schlüsse auf die gesammten volkswirtschaftlichen Zustände ziehen und aus irgend einem ersichtlichen Bruchtheile des einen oder anderen volkswirtschaftlichen Factors erklären zu wollen, was nur aus allen zusammenwirkenden vollen Factors der Volkswirtschaft hervorgegangen sein kann.

Fehlt es nun allerdings dem forschenden Nationalöconomen an umfassenden historischen Quellen, um das wirtschaftliche Bild vergangener Jahrhunderte sich zu vergegenwärtigen, so liegen glücklicherweise noch in der Gegenwart selber diese Jahrhunderte aufgerollt vor seinen Blicken, wenn er die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Kulturstufen erfasst, auf welchen die einzelnen Länder und Völker noch zur Zeit neben einander sich befinden.

Nicht bloß die großen Gegensätze nach ganzen Erdtheilen und Völker-Massen gewähren hierüber eine Belehrung, welche die Meisten allerdings nur aus den besseren Reisebeschreibungen und anderen Werken zu schöpfen im Stande sind. Deutschland selber mit den angrenzenden Ländern enthält für solche Forschungen nach Provinzen und Gegenden noch die köstlichsten Fundgruben.

So habe ich denn früh den Wanderstab von Stadt zu Stadt und von Dorf zu Dorf ergriffen, um das Bedürfniß eigener volkswirtschaftlicher Anschauungen zu befriedigen.

War es hiebei auf die speciellsten und detaillirtesten Wahrnehmungen abgesehen, so gab eine mehrjährige Unterbrechung meiner akademischen Laufbahn durch den practischen Staatsdienst mir die erwünschte Gelegenheit, von einem allgemeinen und höheren Standpunkte aus die Interessen des Handels und der Schifffahrt, der Fabrication und der Landwirthschaft in's Auge fassen zu können. —

Die angedeutete Grundrichtung hat auch bei Behandlung der practischen Disciplinen der Nationalöconomie mich geleitet. Weder in der Volkswirtschaftspolitik noch in der Finanzwissenschaft ist irgend ein System von Maasregeln berechtigt, die absolute Herrschaft und die practische Durchführung für alle Zeiten und Länder zu fordern.

Die öconomische, sittliche und intellectuelle Kulturstufe der Völker, die Größe und Bewohnerzahl der Länder, die politische Macht der Staaten geben in unserer Welt der Bedingungen auch in dieser Region den Ausschlag.

Was hier jetzt abzuschaffen, ist dort nun erst einzuführen und anderswo für immer gänzlich zu unterlassen.

Nur so lassen die vielen Streitfragen, wie beispielsweise über den Freihandel und das Schutzzollsystem, über die directe oder indirecte Besteuerung und die Auswahl und Veranlagung der einzelnen Steuern auch theoretisch richtig sich beantworten.

Gestatten Sie mir schließlich noch eine Andeutung über die Statistik, die ich freilich nur in so weit speciell kultivirt habe, als sie zur politischen Deconomie in Beziehung steht.

Die Statistik soll das gesammte Leben der civilisirten Völker in der Gegenwart, die bürgerlichen wie die öffentlichen Angelegenheiten, nach allen für die menschliche Wohlfahrt wichtigen Momenten protocolliren, ich möchte sagen photographiren. Sie muß mit der Ehre und dem Verdienste sich begnügen, solchergestalt für die verschiedensten wissenschaftlichen und practischen Zwecke unentgeltliche Dienste leisten zu können.

Ihre wissenschaftliche Seite — die Theorie der Statistik oder die Lehre von der Erforschung und Darstellung statistischer Thatfachen, die zu der ausübenden Statistik etwa sich verhält, wie die Rhetorik zur Beredtsamkeit selber — ist in der Litteratur bis jetzt noch wenig und nur ungenügend behandelt worden. Doch zeigen die practischen Statistiker unserer Zeit durch ihre Arbeiten selber, daß sie weit mehr als ihre Vorgänger von richtigen und umfassenden theoretischen Ansichten geleitet werden. Zu diesem Fortschritt haben die Fachlehrer der deutschen Universitäten auch ohne besondere Vorlesungen über die Theorie der Statistik vornehmlich dadurch mitgewirkt, daß sie statt nach der früher üblichen Weise jeden Staat für sich und einen Staat nach dem anderen zu behandeln, mehr und mehr die sogenannte vergleichende Methode sich angeeignet haben, welche ein statistisches Moment nach dem anderen erörtert und jedes durch statistische Data aus verschiedenen Staaten nach solcher Auswahl erläutert, daß sichtbar wird, was für jedes statistische Verhältniß zur Zeit als ein Maximum, Medium und Minimum anzusehen ist, und welche wirkliche Bedeutung somit die Reihen von Zahlen haben.

Durch diese Methode bin ich vom Anfange meiner Lehrthätigkeit an bestrebt gewesen, meine Zuhörer zu eigener Würdigung der statistischen Daten anzuregen und ihnen hiezu einen sicheren Leitfaden zu geben.

Was die practische Statistik betrifft, so macht die amtliche trotz ihres großen, in den gegenwärtigen Publicationen der statistischen Bureau's sich manifestirenden Aufschwungs keineswegs die private entbehrlich, da diese nicht bloß um die weitere Verarbeitung der statistischen Tabellen und die Resultaten-Ziehung sich verdient machen kann, sondern auch berufen ist, diejenigen statistischen Erhebungen vorzunehmen, welche auf amtlichem Wege entweder überhaupt nicht oder wenigstens nicht mit gehöriger Zuverlässigkeit angestellt werden können. In letzterer Beziehung habe auch ich zur statistischen Litteratur mein Scherflein beizutragen mich bemüht und zwar durch Entwerfung von Monographien über einzelne Districte, — durch mikroskopische Darstellungen von Land und Leuten, wobei ich zugleich den Zweck verfolgte, durch planmäßige und möglichst vollständige Behandlung aller vorkommenden statistischen Objecte ähnliche Arbeiten Anderen zu erleichtern.“

234) Unzulässigkeit der Wiederholung der Promotion als Doctor der Medicin bei einer Preussischen Universität nach erfolgter Promotion an einer ausländischen Universität; Nostrification.

Auf das anderweite Gesuch vom 7. d. M. erwiedere ich Ihnen, daß eine Wiederholung der Promotion als Doctor der Medicin und Chirurgie bei der Königlichen Universität zu N., nachdem Sie von der Universität in Gießen zum Doctor promovirt worden, nicht zulässig ist. Dagegen will ich gestatten, daß Sie die Nostrification als Doctor der Medicin und Chirurgie bei der medicinischen Facultät in N. nachsuchen und Sie zu diesem Behuf von Beibringung des Zeugnisses der Reise zu den Universitäts-Studien, des Nachweises über das vollständig zurückgelegte Quadriennium und des Zeugnisses über das bestandene Tentamen physicum dispensiren.

Außerdem ist zur Nostrification erforderlich:

die Beibringung einer lateinischen Doctor-Dissertation und deren öffentliche Vertheidigung in lateinischer Sprache, falls eine solche nicht bei der Promotion stattgefunden hat,

die Ausarbeitung eines schriftlichen Extemporale in lateinischer Sprache unter Aufsicht des Decans

und

eine vollständige Prüfung des medicinischen Wissens in lateinischer Sprache vor den Examinatoren der Facultät.

Von diesen Leistungen können Sie nicht dispensirt werden; wenn Sie sich aber getrauen, den Anforderungen zu genügen, werde ich die Ihnen zugesicherte Dispensation von Beibringung des Zeugnisses der Reise u. zur Kenntniß der medicinischen Facultät in N. bringen.

Schließlich mache ich Sie noch darauf aufmerksam, daß Sie nach erfolgter Nostrification auch den medicinischen Prüfungs-Abschnitt und die mündliche Schlußprüfung als Arzt und Wundarzt zu absolviren haben, ehe es Ihnen gestattet werden kann, den Doctor-Titel zu führen.

Berlin, den 30. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
den Königlichen Kreis-Wundarzt Herrn N. zu N.

3171. M. 14,887. U.

II. Gymnasien und Realschulen.

235) Berechnung der Dienstzeit der Gymnasiallehrer bei Pensionirungen.

Nach Inhalt des Berichts vom 16. Mai d. J. ist das Königliche Provinzial-Schul-Collegium der Ansicht, daß dem ohne seine Schuld dienstunfähig gewordenen ordentlichen Lehrer am dortigen Gymnasium, N., ein Pensionsanspruch gesetzlich nicht zustehe, weil die Dienstzeit desselben erst von seiner Ernennung zum etatsmäßigen Hilfslehrer des Gymnasiums, d. i. vom 1. Juli 1848 ab, zu rechnen sei und somit einen Zeitraum von vollen 15 Jahren nicht umfasse.

Diese nicht näher motivirte Auffassung unterliegt erheblichen Bedenken.

Nach Lage der diesseitigen Acten hat der 1c. N. vom 1. Juli 1843 bis dahin 1844 am Gymnasium zu N. das Probejahr absolvirt, und von da ab an derselben Anstalt bis zum 1. Juli 1848 ununterbrochen als außeretatsmäßiger Hilfslehrer fungirt. In dieser Function hat er, „um die Errichtung der Unterquarta zu ermöglichen“, seit Ostern 1846 das Ordinariat von Oberquinta mit 16 wöchentlichen Lehrstunden übernommen. Zur Anerkennung seiner Dienstleistungen, welche in den zahlreichen Berichten aus jener Zeit übereinstimmend als „ersprießlich“ bezeichnet werden, sind ihm auf Antrag des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums von Zeit zu Zeit Remunerationen aus der Schulkasse bewilligt worden.

Nach der inmitten dieser Beschäftigung des 1c. N. ergangenen Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 214) §. 12 wird bei der Pensionirung von Gymnasial-Lehrern die Dienstzeit von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionirenden, und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von dem Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Dienst an gerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte.

Das Probejahr wird jedoch bei den Schulamts-Candidaten der Dienstzeit nicht zugezählt.

Die Motive dieser Vorschrift, welche die bei der Pensionirung anzurechnende Dienstzeit keinesweges auf die in einer etatsmäßigen Lehrer- oder Hilfslehrerstelle zurückgelegte Dienstzeit beschränkt, sondern auch bedingt auf die Dienstzeit vor Uebernahme einer solchen Stelle ausdehnt, und demnach das Wort „Anstellung“ im weitesten Sinn, insbesondere auch in der Bedeutung einer nach abgelegter Prüfung und beendetem Probejahr erfolgten provisorischen Verwendung, nimmt, ohne Art und Umfang derselben näher zu be-

stimmen, beruhen theils in der Erwägung, daß vor Erlaß der Verordnung vom 28. Mai 1846 eine eidliche Verpflichtung der Lehrer und der Schulamts-Candidaten nicht immer bei der ersten Anstellung etc. erfolgt ist, und die Lehrer und die Candidaten an den höheren Schulen in der Regel anfänglich und oft Jahre lang interimistisch beschäftigt werden, namentlich aber zu jener Zeit meist nur in dieser Weise zuerst beschäftigt wurden, theils in der Analogie des Pensions-Reglements für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 §. 9 ff. und des Staatsministerialbeschlusses vom 31. Mai 1842 (Verwaltungs-Ministerialblatt Seite 176).

Hat, wie es scheint, die Vereidigung des etc. N. erst bei seiner Ernennung zum etatsmäßigen Hilfslehrer des Gymnasiums stattgefunden, so wird seine Dienstzeit von dem auf das Probejahr folgenden ersten Eintritt in den Dienst zu berechnen, als dieser Zeitpunkt aber der Monat Juli 1844, mindestens der Monat April 1846 anzusehen sein, zumal der etc. N. das 20^{te} Lebensjahr längst vor Beginn des Probejahrs zurückgelegt und schon in der Zeit von Ostern 1846 bis Johanni 1848 eine damals bei Candidaten nicht gewöhnliche Dienstfunction versehen hat.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, demgemäß die Angelegenheit nochmals in Erwägung zu nehmen. etc.

Berlin, den 14. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
v. Mühl er.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
11,843. U.

236) Nachricht von dem Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin.

Zur Nachricht für diejenigen Eltern und Vormünder, welche für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums nachsuchen wollen, wird Folgendes hierdurch bekannt gemacht:

§. 1. Zur Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums, in welchem stiftungsmäßig hundert und zwanzig Stellen, und zwar 25 in der dritten Alumnats-Klasse, 75 in der zweiten (halbfreien), 20 in der ersten (ganz freien) Alumnats-Klasse vorhanden sind, können nur die in der Chur- oder Neumark gebornen Söhne Königlicher Untertanen, aus anderen Provinzen

des Preussischen Staates nur die Söhne der geistlichen und weltlichen Militair- und Civil-Diener des Staates gelangen.

In beiden Fällen müssen die Aufzunehmenden evangelischen Glaubens sein.

§. 2. Unter diesen 120 Stellen bestehen in dem Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums sechs Stellen für junge Leute evangelischen Glaubens aus dem ehemaligen Polen, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Bei der Auswahl derselben soll den Eingebornen der Provinz Westpreußen und des Großherzogthums Posen, als vormaliger Bestandtheile des Königreichs Polen, vor den aus dem österreichischen und russischen Polen gebürtigen der Vorzug gegeben, und sollen dieselben resp. von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Posen und dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg i. P. angemeldet werden; im Uebrigen gelten für sie alle hinsichtlich der Alumnen überhaupt bestehenden Vorschriften.

§. 3. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem unterzeichneten Schul-Collegium der Provinz Brandenburg unter Einreichung folgender Zeugnisse, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist:

- a) des Tauffcheins des Aufzunehmenden, aus welchem auch dessen Confession hervorgehen muß;
- b) eines ärztlichen Zeugnisses über dessen Gesundheitszustand;
- c) eines ausführlichen Zeugnisses über den bereits genossenen Unterricht, die Fähigkeiten und den Stand der Kenntnisse des Aufzunehmenden, entweder von der Schule, welche er bisher besucht hat, oder von den bisherigen Lehrern desselben;
- d) einer amtlichen Bescheinigung, daß die Eltern oder Vormünder die Kosten des Unterhalts ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in dem Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums zu bestreiten vermögend sind;
- e) eines ärztlichen Attestes darüber, daß die Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre an dem Aufzunehmenden wirksam vollzogen worden ist.

§. 4. Die Aufnahme erfolgt nicht vor dem dreizehnten Lebensjahre des Aufzunehmenden; auch muß derselbe dann mindestens die erforderlichen Vorkenntnisse für die Unter-Tertia des Gymnasiums besitzen.

Das Maaß dieser Kenntnisse ist in folgender Weise bestimmt worden:

- 1) In der Religion: Kenntniß der biblischen Geschichte, der Folge und Eintheilung und des Hauptinhalts der biblischen Bücher, sowie des lutherischen Katechismus.
- 2) Im Deutschen: die Fertigkeit, einen gegebenen geschichtlichen Stoff wohlgeordnet und ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie schriftlich nachzuerzählen; wobei auch eine gute Handschrift mit zur Bedingung gemacht wird.
- 3) Im Lateinischen: Sicherheit in der grammatischen Formenlehre, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Syntaxis in einfachen Sätzen, und genügende Uebung, dieselben auch ex tempore beim Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische zur Anwendung zu bringen; ferner einige Sicherheit im Verstehen des Cornelius Nepos oder des Julius Cäsar.
- 4) Im Griechischen: Kenntniß der regelmäßigen Declination der Substantiva, Adjectiva und Pronomina, der Verba pura ohne Contraction und der Verba muta; Geübtheit in der Accentuation aller dieser Formen und Kenntniß der Hauptregeln der Accentlehre überhaupt.
- 5) Im Französischen: Kenntniß der Anfangsgründe der Grammatik, Fertigkeit im Conjugiren der regelmäßigen Zeitwörter, sowohl einzeln als mit Frage und Verneinung, Uebung im Lesen und im Verstehen leichter Sätze.
- 6) In der Geschichte: eine Uebersicht der denkwürdigsten Begebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte.
- 7) In der Geographie: Kenntniß der Erdoberfläche nach Naturgränzen und nach ihrer politischen Eintheilung, und genauere Bekanntschaft mit den europäischen Ländern.
- 8) Im Rechnen: Fertigkeit in den vier einfachen Rechnungsarten und der Regeldetri in benannten und unbenannten, sowohl ganzen als gebrochenen Zahlen, und genügende Uebung, eine arithmetische Aufgabe im Kopf und auf der Tafel, mit deutlicher Einsicht in die Gründe des Verfahrens, aufzulösen.

§. 5. Wer bereits das funfzehnte Lebensjahr überschritten hat, kann nur in dem Falle aufgenommen werden, wenn seine Vorkenntnisse und seine geistige Entwicklung seinem Alter angemessen befunden werden.

§. 6. Die zur Aufnahme angemeldeten jungen Leute werden zu einer kurz vor dem Aufnahme-Termin (Ostern und Michaelis) zu veranstaltenden Prüfung unter Angabe der Zahl der erledigten

Stellen und der zur Prüfung geeigneten Anwärter einberufen und die tüchtigsten unter den Geprüften mit Vorbehalt unserer Genehmigung zur Aufnahme ausgewählt. Wer bei der ersten Aufnahmeprüfung nicht genügt, wird nicht öfter, als noch einmal zu einer solchen zugelassen.

Den Eltern und Vormündern wird empfohlen, ehe sie ihre Söhne und Pflegebefohlenen zur Aufnahmeprüfung stellen, sich anderweitig durch eine vorläufige Prüfung derselben die Ueberzeugung zu schaffen, daß sie den §. 4. aufgestellten Forderungen genügen.

Sollte der Fall eintreten, daß Anwärter, welche zur Aufnahme geeignet erscheinen, hauptsächlich deshalb, weil nicht eine hinreichende Zahl von Stellen erledigt ist, zurückgewiesen werden müßten, so behalten wir uns vor, diejenigen unter ihnen, welche Schüler der Anstalt werden oder bleiben, in dem Falle, daß sie in dieser Probezeit sich als völlig geeignet bewähren, später ohne besondere Prüfung in eine der zunächst vacant werdenden Stellen einrücken zu lassen.

§. 7. Sollte ein Zögling, welcher der Aufnahme würdig befunden worden, späterhin den Erwartungen nicht entsprechen und sich zur Verfolgung einer wissenschaftlichen Laufbahn, oder durch sein ganzes Verhalten für den Aufenthalt in dem Alumnat nicht geeignet zeigen, so wird dessen Entlassung aus der Anstalt vorbehalten.

§. 8. Das Alumnat steht unter der Leitung des Directors als Alumnats-Inspectors; die einzelnen Alumnen stehen unter der speziellen Aufsicht besonderer im Alumnat wohnender Lehrer (Adjuncten), an welche, als ihre nächsten Vorgesetzten, sich die Alumnen in allen ihren Angelegenheiten zuerst zu wenden haben, so wie auch die Angehörigen der Alumnen gut thun werden, mit denselben in häufigen Briefwechsel zu treten.

§. 9. Die Alumnen des Joachimsthalschen Gymnasiums erhalten Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht und vollständige Belöstigung (Frühstück, Mittag- und Abendbrot) für Rechnung der Anstalt; für Kleidung, Wäsche, Bücher und andere Bedürfnisse hat jeder Alumnus aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die Wäsche kann durch eine von der Anstalt bestellte Wäscherin besorgt werden; ebenso hat diese besondere Handwerker, Buchhändler u. s. w., von denen, unter der Controle der Adjuncten, das Nöthige zu entnehmen ist.

§. 10. Haus- und Tischgeräthe liefert die Anstalt; alle für den persönlichen Gebrauch des Alumnus bestimmten Gegenstände,

namentlich ein Bett, aus einer Matratze von Seegras oder Pferdehaaren, einem Kopfkissen von gleicher Beschaffenheit, zwei wollenen gezeichneten Decken und den nöthigen, zu einem vierwöchentlichen Wechsel ausreichenden Ueberzügen und Betttüchern bestehend, hat jeder Alumnus mitzubringen und ein Verzeichniß aller mitgebrachten Gegenstände dem Lehrer, unter dessen Aufsicht er steht, zu übergeben.

§. 11. Jeder Alumnus hat an die Anstalt (in der dritten Alumnats-Klasse) jährlich 58 Thlr. Hausgeld in vierteljährlicher Vorausbezahlung zu entrichten.

§. 12. Wer in die zweite Alumnats-Klasse (das halbfreie Alumnat) aufgenommen ist, hat jährlich 30 Thlr. Hausgeld zu zahlen.

§. 13. Die erste Alumnats-Klasse (das ganz freie Alumnat) ist von Zahlung des Hausgeldes entbunden.

§. 14. Zu dem Genuß des halbfreien Alumnats sind vorzugsweise berechtigt:

- 1) Die §. 2. erwähnten Alumnen aus dem ehemaligen Polen;
- 2) Zehn Neumärker von Adel, insofern sie ohne Vermögen sind;
- 3) Die etwa in dem Alumnat befindlichen Zöglinge von der hiesigen böhmischen Colonie, welche sich dem Dienst der Kirche widmen; die Zahl derselben bleibt jedoch stets auf zwei beschränkt.
- 4) Die zur Aufnahme in das Alumnat geeigneten Zöglinge des Waisenhauses zu Oranienburg.

Im Allgemeinen wird das Beneficium des halbfreien Alumnats nur solchen Alumnen ertheilt, welche sich bei einem längeren Aufenthalt in dem Alumnat dieser Begünstigung würdig bewiesen haben.

Das ganz freie Alumnat kann nur den würdigsten und bedürftigsten unter den Alumnen bei vorzüglicher Qualification und in der Regel erst in den obersten Klassen verliehen werden.

§. 15. Zur Bestreitung der vierteljährlich zu leistenden Zahlungen (§. 11 und 12) und der sonstigen Bedürfnisse eines Alumnus ist bei dessen Aufnahme eine Summe von wenigstens 30 Thlr. an die Alumnen-Kasse zu zahlen und vierteljährlich durch Erstattung der für Rechnung des Alumnus geleisteten Zahlungen sofort zu ergänzen. Alle für einen Alumnus bestimmten Gelder sind an den Rendanten der Alumnen-Kasse, nicht an den Alumnus, einzusenden, wie überhaupt den Alumnen kein Geld, zu welchem Zwecke es auch sei, ohne Vorwissen des näch-

sten Vorgesetzten zugestellt werden darf. Der Rendant darf Zahlungen von den Alumnen nicht annehmen.

§. 16. Zahlungen für die besonderen Bedürfnisse eines Alumnus leistet der Rendant der Alumnen-Kasse nur auf Anweisung desjenigen Lehrers, unter dessen Aufsicht der Alumnus steht, und es haben die Eltern und Vormünder demselben wegen der für ihre Söhne und Pflegebefohlenen zu bewilligenden Ausgaben schriftlich die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

§. 17. Mit dem Ablauf eines jeden Vierteljahrs legt der Rendant die Rechnung für jeden Alumnus, und sendet die Rechnungen, nachdem dieselben von dem Seitens des unterzeichneten Collegiums dazu bestimmten Calculatur-Beamten auf den Grund der Bücher, Beläge und in calculo als richtig bescheinigt sind, nach vorgängiger Mittheilung an den die Aufsicht über den Alumnus führenden Lehrer und mit dessen Unterschrift versehen an die Angehörigen des Alumnus ab.

§. 18. Haben die Eltern oder Vormünder unterlassen, dem betreffenden Lehrer die nöthigen Mittheilungen über die zu bewilligenden Ausgaben zu machen, so können sie keine Beschwerden über die etwanige Höhe oder Unzweckmäßigkeit derselben führen; etwanige Beschwerden über die Verwaltung der Alumnengelder oder über versäumte Rechnungslegung sind bei dem unterzeichneten Schul-Collegium anzubringen. Auf Beschwerden, welche nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Vierteljahres, für welches die Rechnung gelegt ist, angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden.

§. 19. Nach geschעהener Einzahlung der jedesmaligen Ergänzungssumme (§. 15.) ist der Rendant verpflichtet, den Eltern und Vormündern die Beläge über die für ihre Söhne und Pflegebefohlenen geleisteten Zahlungen auf Erfordern mitzutheilen; sie sind aber gehalten, dieselben binnen vier Wochen postfrei an den Rendanten zurückzusenden. Drei Monate nach dem Ablaufe eines jeden Vierteljahrs ist der Rendant befugt, die Beläge zu vernichten.

§. 20. Da der Rendant für die Alumnen keine Vorschüsse leisten darf, so sind die Eltern oder Vormünder derselben verpflichtet, die zur Erhaltung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erforderlichen Gelder pünktlich einzusenden. Sollten Eltern oder Vormünder sich hierbei säumig erweisen, so muß der Rendant nach fruchtlos geschעהener Erinnerung hiervon dem unterzeichneten Schul-Collegium Anzeige machen, die Anzeige jedoch dem Alumnats-Inspector zur Beifügung seiner etwanigen Bemerkungen vorlegen, worauf das Erforderliche veranlaßt werden soll.

Alumni, für welche die nöthigen Zahlungen gänzlich ausbleiben sollten, würde sich die Anstalt genöthigt sehen, ihren Eltern oder Vormündern zurückzusenden.

§. 21. Wenn ein Alumnus die Anstalt verlassen soll, so ist hiervon dem Director drei Monate vor dem Abgang Anzeige zu machen; in allen Fällen, wo diese Anzeige unterblieben ist, hat der Alumnus die Zahlung noch für das nächste Vierteljahr zu leisten.

§. 22. Außer den Alumni werden auch Pensionäre, für jezt höchstens 12, in die Anstalt aufgenommen, welche für Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht und Beköstigung vollständige Zahlung leisten, in allen andern Beziehungen aber den Alumni gleich geachtet werden.

Wegen der Aufnahme junger Leute als Pensionäre wendet man sich an den Director. Bei ihnen wird außer den nöthigen Vorkenntnissen für das Gymnasium ein gutes sittliches Verhalten zur Bedingung gemacht, und es ist deshalb, wenn der Angemeldete schon eine andere Schule besucht hat, ein darüber sprechendes Zeugniß der Meldung beizufügen. Die eingegangenen und geeigneten Meldungen werden in der Regel der Reihenfolge nach berücksichtigt.

§. 23. Die jährliche Pension mit Einschluß des Lehrgeldes und des Bibliothekgeldes ist auf 160 Thlr. bestimmt, welche vierteljährlich mit 40 Thlr. vor auszahlen sind. Bei ausbleibender Zahlung muß das Verhältniß als aufgelöst betrachtet werden.

§. 24. Zur Bestreitung der kleinen Ausgaben für einen Pensionär sind bei dessen Aufnahme außer der vierteljährlichen Pension von 40 Thlr. wenigstens 25 Thlr. an die Alumni-Kasse einzuzahlen. Ueber die Ergänzung und Verrechnung dieser Gelder gelten die §§. 15—20 enthaltenen Bestimmungen.

§. 25. Wenn Pensionäre die Anstalt verlassen sollen, so ist hiervon dem Alumnats-Inspector drei Monate vorher Anzeige zu machen; in allen Fällen, wo diese Anzeige unterblieben ist, hat die Anstalt noch die Hälfte der Pension für das nächste Vierteljahr zu fordern.

Berlin, den 17. März 1860.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

237) Unterricht in der Naturlehre in Schullehrer-Seminarien.

a.

In dem Regulativ vom 1. October 1854 sind als Lehrbuch für die Naturlehre in den Schullehrer-Seminarien: „Die Grundzüge der Physik von Crüger“ als geeignet bezeichnet worden.

Das neuerdings in zweiter Auflage in Berlin, F. Dümmeler's Verlagsbuchhandlung, erschienene Lehrbuch der Naturlehre von Dr. Erler, Professor und Oberlehrer am Königlichen Pädagogium in Züllichau, eignet sich nach dem von einem Sachverständigen abgegebenen Gutachten, welches demnächst in dem Centralblatt wird veröffentlicht werden *), ebenfalls sehr wohl für den bezeichneten Unterricht.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium überlasse ich es, von dem genannten Buche Kenntniß zu nehmen, und gestatte die Einführung desselben an Seminarien, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist.

Berlin, den 18. October 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

20,624. U.

b.

1. Die Auswahl des Stoffes ist für den Seminarunterricht ganz geeignet und vollkommen ausreichend. Die Lehren von rein wissenschaftlichem Interesse, leere Theorien, gewagte Hypothesen sind nicht aufgenommen; dagegen die im täglichen Leben uns überall fortwährend entgegentretenden Erscheinungen, sowie die allgemein bekannten Werkzeuge und Instrumente sind eingehend behandelt; dadurch ist das in den Regulativen geforderte Maß von Kenntnissen gewährt und allen berechtigten Forderungen Genüge geleistet.

*) folgt unter b.

2. Die Anordnung des Stoffes ist dem neuesten Standpunkte der rapide fortschreitenden Wissenschaft angemessen. Die zuerst von Professor Koppé in Soest aufgestellte Gruppierung des gesammten physikalischen Stoffes in 3 Theile hat Crüger in seinen „Grundzügen der Physik“ angewendet, und auch der Verfasser hat sich von den Vorzügen dieser Anordnung in seiner frühern Stellung genügend überzeugt und daher dieselbe in der zweiten Auflage beibehalten. Durch diese Anordnung ist es möglich, den Unterricht den Jahreszeiten anzupassen und beispielsweise die Lehre von der Wärme im Winterhalbjahre, die Lehre vom Lichte im Sommerhalbjahre zu behandeln. Jedes Seminar, es mag seinen Coursus im October oder im April beginnen, wird das Buch mit Vortheil brauchen können.

3. Die Behandlung ist eine elementare. Die Geseze sind durch recht einfache Versuche zum klaren Verständniß gebracht. Das wichtige, nach dem Verstehen und Erfassen durch das Gedächtniß festzuhaltende Material ist in kurze Sätze zusammengedrängt, die gesperrt gedruckt und übersichtlich geordnet sind. Die einfachen, den Text verdeutlichenden, zahlreichen Holzschnitte erhöhen den Werth des Buches sehr. Bei der Abbildung der Wasserpumpe, Seite 77, mag dem Verfasser wohl die neuere, in den größeren Städten schon vorkommende Construction der Röhren aus Zinkblech vorgeschwebt haben. Holzröhren müssen einen viel stärkeren Holzring erhalten, um den Einflüssen der Witterung länger zu widerstehen.

Aus vorstehender Aeußerung ergiebt sich, daß das Lehrbuch zur Einführung an preußischen Seminaren sehr wohl geeignet ist; es treten aber für seine Verwendbarkeit an Seminaren noch andere Vorzüge hinzu:

Das Buch ist ein gutes Präparationsbuch für die Seminaristen. Die Vorbereitung ist für sie von großer Wichtigkeit, sonst würde bei der knapp zugemessenen Zeit für diesen Gegenstand wenig erreicht werden. Das Buch enthält 109 Paragraphen, das Jahr 80 Lehrstunden, es kommen sonach für jede Stunde durchschnittlich ein längerer oder zwei kürzere Abschnitte zur Präparation.

Das Buch ist ein vorzüglicher Leitfaden für den Unterricht des Lehrers. Es enthält so viel, daß es bei den meisten Abschnitten eigener Zuthaten kaum bedarf; nur in sehr wenigen Fällen wird der Unterricht ergänzend sein dürfen. Es enthält in §§. 35—52 auf Seite 93—131 die wichtigsten Abschnitte der Elementar-Chemie, die nach dem Erlaß vom 19. November 1859 Gegenstand des Seminarunterrichtes ist. Auch dieser Theil des Lehrbuchs ist nach bekannten Autoritäten, nach Stöckhardt Schule der Chemie, gearbeitet und enthält Alles, was den weitem Ausbau dieser Wissenschaft dem Seminarzöglinge erleichtern kann.

Das Buch ist ein passendes Wiederholungsbuch und sehr geeignet, den Privatfleiß der Zöglinge zu wecken, zu kräftigen und zu

regeln. Die Eintheilung des Stoffes in drei Theile und jedes Theiles in Abtheilungen und dieser in Kapitel mit kurzen, die Sache treffenden Ueberschriften erleichtert Lehrern und Schülern die Wiederholung.

Das Buch bleibt auch nach der Seminarzeit noch ein lehrreiches Unterhaltungsbuch für den schon mit dem Amte betrauten Lehrer; besonders eignen sich dazu die geschichtlichen Bemerkungen, die entweder den ganzen Abschnitten oder jeder Abtheilung des Abschnittes beigelegt sind und von außerordentlichem Fleiße des Verfassers bei Benutzung der Quellen Zeugniß geben.

Schließlich erlaube ich mir noch zu sagen, daß der physikalische Unterricht für Lehrer und Schüler der schwerste Seminarunterricht ist, daher er im dritten Seminarjahre, also bei mehr geförderten, im Denken geübten Zöglingen zur Behandlung kommt und absolvirt werden kann, wenn

- a. für den physikalischen Theil ein Vorbereitungs-Cursus in der Physik, wie ihn „Crüger, Physik in der Elementarschule“ liefert, am Ende des zweiten Seminarjahres durchgenommen wird, auch wenn die Präparanden-Anstalten einen solchen schon durchgenommen haben sollten; wenn ferner
- b. für die Elementarchemie die naturgeschichtlichen Zweige, Mineralogie, Botanik und Zoologie, so anregend und bildend getrieben werden, daß sie die haltbaren Fäden zum Anknüpfen, Anschließen, Verbinden, Zusammenfassen, Concentriren der naturkundlichen Fächer liefern.

238) Denkschrift, betreffend die Entwicklung des Seidenbaues in der Provinz Brandenburg seit Begründung des Seidenbau-Vereins im Jahre 1845.

(Auszug aus dem Jahres-Bericht des Vereins pro 1861—1862.)

Zweck dieser Denkschrift ist die Beseitigung der zum Theil noch fortbestehenden Vorurtheile gegen die vaterländische Seidenzucht, wie die Darlegung der Gründe für deren fernere kräftige Unterstützung durch Beihilfen des Staates.

I. Zustand der preussischen Seidenzucht vor der Gründung des Seidenbau-Vereins.

Die Bestrebungen Friedrich des Großen und seiner Vorfahren für Einführung der Seidenzucht in die preussischen Staaten als Volks-Industrie, sind allgemein bekannt. Diesen Bestrebungen war die Anlage einer beträchtlichen Anzahl von Maulbeerbäumen bis zum fernem Osten der Monarchie, wie die Herstellung einer nicht unbeträchtlichen Quantität Rohseide zu danken. Durch sie war thatsäch-

lich der Beweis geführt, daß der Maulbeerbaum in unserem Klima gedeiht und daß dessen Blätter hier eben so gut ernähren, als in den südlichen Ländern.

Später gerieth diese preussische Seidenzucht indeß nicht bloß beim Volke, sondern auch bei der Regierung in Mißcredit und danach in Verfall. Jedoch gelang es den Bestrebungen von Lürd's, welchem sich einige andere Männer, wie Bolzani, Kammlo w und Heese anschlossen, bei einzelnen Züchtern nicht bloß das Interesse für den Seidenbaubetrieb zu erhalten, sondern auch neue Kulturen zu gründen. Dies freilich nicht mehr, wie früher, durch den äußeren Zwang der Behörden, sondern allein durch Lehre und Beispiel.

So fand sich im Jahre 1845 wiederum eine Anzahl vorurtheilsfreier Seidenzüchter und anderer gemeinsinniger Männer zur Gründung des Seidenbau-Vereins für die Mark Brandenburg zusammen. Dessen Vorgang belebte diese Industrie auch in einigen anderen Provinzen und führte hierauf in mehreren der selben auch zu ähnlichen Vereinen.

Die Gründe des Verfalles der älteren preussischen Seidenzucht waren im Wesentlichen folgende:

Es waren durch zwangsweise Anordnungen der Regierung, besonders unter Friedrich dem Großen, mit polizeilicher Strenge in den Landgemeinden Maulbeerpflanzungen eingerichtet. Es hatten indeß die Gemeinden damals, wie freilich auch großen Theiles noch jetzt, keine richtige Kenntniß von der Kultur und Pflege des Maulbeerbaums. Die Bäume wurden meist auf dem aller schlechtesten Boden gepflanzt und höchst unzweckmäßig behandelt. Der Zwang und die Bevormundung durch die Staatsbehörden erzeugte Widerwillen und Vernachlässigung.

Dazu mangelte die gründliche Kenntniß vom Seidenbaubetriebe selbst, von der richtigen Behandlung, sowohl der Würmer als deren Erzeugnisse, der Abhaspelung der Cocons, wie der besseren Verwerthung der Rohseide. Es fehlte ferner an bestimmten Verkaufsstellen und Märkten, wie sie erst neuerlich in Berlin, Stettin, Frankfurt a. d. O. eingerichtet, um auch schon das Rohproduct — die Cocons — vortheilhaft versilbern zu können, was eine Hauptbedingung zur angemessenen und sicheren Verwerthung desselben zumal für die kleinen, mit den Handelsverhältnissen nicht vertrauten Seidenzüchter ist. Es gab überdies keine allgemeinen rationell betriebenen Haspelanstalten, an welche die Cocons verkauft werden konnten. Jeder kleine Seidenproducent war zugleich auch Fabrikant. Daher kam es, daß bei den schlechten Haspelgeräthen und der mangelnden Uebung, ein großer Theil des Rohmaterials verdarb und der Rest nur als schlechte Posamentierwaare brauchbar blieb, so aber der erlangte Geldgewinn meist nur den kargen Tagelohn für die Zeit der Arbeit deckte.

Daraus erklärt sich, daß die Seidenzüchter, gleichwie die Regierung, Lust und Muth verloren, während man die Gründe des Verfalls in klimatischen Mißverhältnissen suchte. Selbst jetzt noch hat die vaterländische Seidenindustrie, allen vor Augen liegenden Erfahrungen zum Troß, mit diesem Vorurtheil vielfach zu kämpfen.

II. Die Wirksamkeit des Seidenbau-Vereins seit 1845.

Von der Wichtigkeit des Erwerbszweiges und durch die Thatfachen von dessen Naturwüchsigkeit im Vaterlande überzeugt, ließ es sich der im Jahre 1845 gegründete Seidenbau-Verein angelegen sein, den erkannten früheren Mängeln und Hindernissen der Seidenzucht zu begegnen. Eine der größten Schwierigkeiten für Wiederbelebung dieser Volksindustrie lag in der Erhaltung der, in älterer Zeit zwangsweise eingerichteten Plantagen und — zumal seit der Ablösungs-Verordnung vom 2. März 1850.

Nach Beseitigung der älteren, freilich nur schädlich wirkenden Zwangsmaßregeln kam es darauf an, unter den Seidenzüchtern Kenntnisse über die richtige Behandlung der Sache, über die Erziehung und Pflege des Maulbeerbaums, wie des Seidenwurms durch Lehre und Schriften zu verbreiten und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß die angemessene Verwerthung und der Absatz des Rohproductes — der Cocons gesichert werde.

Den hierauf gerichteten Bestrebungen hat sich der Verein mit derjenigen Beharrlichkeit unterzogen, welche allein im Stande ist, festgewurzelte Vorurtheile zu beseitigen und einen jungen, dabei fremden Industrie- und Kulturzweig zu heben. Wie in den südlichen Ländern, wo der Seidenbau schon vor Jahrhunderten, jedoch ebenfalls neu eingeführt und auch erst allmählig heimisch geworden ist, so wandten sich demselben auch bei uns vorzugsweise unbemittelte Personen zu, namentlich die Landschullehrer, soweit ihnen die von der Vernichtung verschont gebliebenen älteren Maulbeerbäume zu der lohnenden Nebenbeschäftigung Gelegenheit boten. Von Jahr zu Jahr wuchs seit 1845 die Anzahl der Seidenzüchter, je mehr die Ueberzeugung Boden gewann, daß der Maulbeerbaum selbst den strengsten Frösten in unserem Klima widersteht und daß dessen Laub gesunde kräftige Würmer ernährt, von deren Cocons eine, der französischen und italienischen Rohseide durchaus gleichzustellende Qualität erzeugt werden konnte, und je häufiger die Erndten vortrefflichster Cocons bei den Züchtern sich erneuerten und guten Lohn abwarfen.

So vermehrte sich die Anzahl der Vereinsmitglieder von 95 im Jahre 1845 bis auf etwa 600 im Jahre 1861, obschon meist aus der mittellosen Volksklasse.

Das einflußreichste Belebungs mittel der inländischen Seidenzucht, dessen Einführung dem Königl. Landes-Deconomie-Collegium

zu verdanken ist, sind die Central-Haspelanstalten. Deren Zweck war die möglichste Abstellung des verderblichen Selbsthaspelns der Cocons Seitens der einzelnen kleinen Züchter. Denn indem letztere ihre Cocons an die Central-Haspelanstalten verlaufen, wird durch deren geübte Manipulationen und zweckmäßige Einrichtungen eine tadellose, werthvolle Seide hergestellt, welche die Concurrenz mit der ausländischen bestehen kann. Zur Erreichung des Zwecks wurde den Züchtern eine Prämie je nach der Seidenhaltigkeit der Cocons bezüglich von $2\frac{1}{2}$ Sgr. und $1\frac{1}{2}$ Sgr. für jede den Anstalten verkaufte Meße Cocons gewährt. Ein noch rascheres Anwachsen der inländischen Seidenzucht wurde hauptsächlich durch den in wenigen Jahren nicht zu beseitigenden Mangel von Maulbeerbäumen gehindert. Dabei darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß es vorzugsweise die mittellose Klasse der Bevölkerung ist, welche sich dieser wiedererwachten Volksindustrie zugewendet hat, für welche der Seidenbaubetrieb selbst auch besonders geeignet ist, daher auch ihr, und namentlich den bekanntlich im Allgemeinen so schlecht dotirten Landschullehrern auch die überwiegende Mehrheit der Vereinsmitglieder angehört.

Diesen Verhältnissen trugen deshalb die Landes-Kultur-Behörden, das Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und das Königl. Landes-Deconomie-Collegium, gebührende Rechnung. Sie überwiesen dem Seidenbau-Verein der Mark Brandenburg, welcher mit der Wiederbelebung der inländischen Seidenzucht voranging, aber nicht bloß der erste, sondern auch der nach seiner Wirksamkeit weitaus bedeutendste Verein zur Beförderung der vaterländischen Seidenzucht ist, alljährlich eine mäßige Subvention zur Vertheilung von Maulbeer-Saamen, von Bäumen und von Graines an solche wenig bemittelte Personen oder Institute, welche sich zur Pflanzung von Bäumen und zum Betriebe der Seidenzucht als Mitglieder des Vereins bei dem Vereins-Vorstande meldeten. Der Vorstand kontrollirte demnächst die sachgemäße Verwendung. Durch diese successive gesteigerten Geldbewilligungen wurde es möglich, in den 10 Jahren von 1850 bis 1860 eine Summe von etwa 10,000 Thalern, also jährlich durchschnittlich 1000 Thaler in der Provinz Brandenburg für obige Zwecke nutzbar anzulegen. Der letzte Jahresbericht weist nach, daß mit Hülfe jener Staats-Unterstützungen und im Privat-Verkehre zur Vermehrung des Maulbeerbaums, in dem zehnjährigen Zeitraum über

2000 Pfund Maulbeer-Saamen,
2 Millionen Maulbeer-Sämlinge und
150 Tausend hochstämmige Maulbeerbäume

vertheilt und benutzt werden konnten.

III. Das Bedürfniß und die Motive zur Staats-Unterstützung des Seidenbau-Betriebes in Verbindung mit dessen Entwicklung.

Unter den oben geschilderten Verhältnissen der Züchter und des Betriebes ist es unbestreitbar und natürlich, daß der in dem kurzen Zeitraum seit 1845, besonders von 1850 ab, so sichtbar hervorgetretene Aufschwung der inländischen Seidenzucht großentheils das Ergebnis der ihm wiederum zu Theil gewordenen Beihilfen des Staats gewesen ist. Nun aber will der Ministerialbescheid vom 2. Juli 1861 diese Staats-Unterstützung, wenn nicht ganz entziehen, so doch auf ein geringstes Maaß beschränken. Der Bescheid hält bereits den Zeitpunkt gekommen, in dem es einer solchen Unterstützung nicht weiter bedürfe. Dies aber wäre ein harter Schlag für den kaum erwachten inländischen Seidenbau. Damit wäre die so freudig begonnene inländische Seidenzucht wieder zum Stillstand, selbst zum Rückgang verurtheilt.

Was gelten 10 bis 15 Jahre im wirthschaftlichen Leben eines Volkes, bei einer neu und von vorn begonnenen Thätigkeit desselben! In Italien, wo man den Ertrag einer mittelmäßig guten Seiden-erndte gegenwärtig auf 60 Millionen Thaler berechnen will, ist der auch dort einstmals neu eingeführte Kulturzweig der Maulbeerbaum- und Seidenzucht Jahrhunderte hindurch von den verschiedenen Regierungen gepflegt und unterstützt worden; in Frankreich, wo der Werth der jährlich gewonnenen Cocons, nach Angabe französischer Statistiker, jetzt 45 Millionen Thaler beträgt, geschieht dies noch jetzt eben so in sehr erheblichem Maaße, wie es Behufs seiner Einführung vor mehreren Jahrhunderten und seitdem unausgesetzt und zwar in allen denjenigen Beziehungen geschehen ist, in welchen bei uns mit der verhältnißmäßig doch nur geringen Staats-Unterstützung seit wenig länger als einem Jahrzehnt erst der Anfang gemacht worden war.

Schon jetzt ist die Wirkung des hohen Ministerial-Bescheides vom 2. Juli v. J. in der Lähmung unserer so segens- und erfolgreich gewesenen Vereinsthätigkeit im hohen Grade fühlbar. Wir haben in Folge jenes Bescheides sämtliche in diesem Jahre beim Vereins-Vorstande eingegangenen Anträge, welche folgende Gegenstände betrafen:

- 1) 7 Pfund 25 $\frac{1}{2}$ Loth Maulbeer-Saamen,
- 2) 28,530 Stück Maulbeer-Sämlinge,
- 3) 10,220 Stück Hochstämme,
- 4) 101 $\frac{3}{4}$ Loth Graines

ablehnen müssen.

Welche Motive und veränderten Ansichten auch der Versagung oder Beschränkung einer Staats-Unterstützung zum Grunde liegen

mögen, sie scheinen unserem Erachten nach nicht gerechtfertigt. Wir erlauben uns dagegen Folgendes anzuführen:

Wollte man etwa aus statistischen Angaben entnehmen, daß die inländische Production an Cocons seit 10 Jahren nicht zugenommen habe?

Bekanntlich sind die statistischen Angaben über ländliche Productionen stets sehr unzuverlässig, diese statistischen Angaben über den Ertrag der Coconerndte aber sind lediglich auf den guten Willen der Producenten angewiesen, und nur zu oft bewegt erfahrungsmäßig die Besorgniß vor vermehrter Besteuerung oder vor Versagung einer nöthigen Gehaltsverbesserung z. B. bei den Schullehrern, den kleinen Producenten zur Verschwiegenheit.

Doch abgesehen hiervon, sind in denjenigen Ländern, in welchen die Seidenzucht eine Hauptquelle des Nationalwohlstandes ist, in Italien und Frankreich, seit dem Auftreten der Krankheit des Seidenwurmes, seit etwa 10 Jahren, die Erträge sogar öfter weit unter die Hälfte heruntergesunken; normale Erndten aber, wie vorher, sind seitdem nicht mehr gemacht. Und dieselbe Krankheits-Erscheinung hat sich in den letzteren Jahren hier gezeigt, wenn auch wegen des der Zucht der Raupe günstigeren Klima's im geringeren Grade.

Traf doch andere Kulturen, z. B. den Kartoffel- und den Weinbau, ein ähnliches Schicksal.

Dennoch aber konnte in unseren jährlich veröffentlichten Berichten des Seidenbau-Vereins nachgewiesen werden, „daß die vaterländische Seidenzucht nicht bloß vollkommen lebensfähig, sondern daß sie auch eine der einträglichsten, besonders für den Nahrungsstand der kleinen Leute wohlthätigsten Nebenbeschäftigungen ist“ und „daß die Verbreitung und Productions-Vermehrung in Preußen und namentlich in der Provinz Brandenburg im Gegentheile stetig zunimmt.“ Hunderte von Seidenzüchtern beziehen schon jetzt aus diesem Industriezweige einen sehr erfreulichen Nebenverdienst. Auf den Coconmärkten und bei den Central-Haspelanstalten lösen einzelne kleine Züchter für den, eine Zeit von etwa 6 Wochen Nebenarbeiten fordernden Erndteertrag die für ihre Verhältnisse bedeutende Summe von 50 bis 100 und selbst einigen 100 Thalern. Es darf angenommen werden, daß es im Lande noch viele Hunderte, ja Tausende von Personen giebt, die gern Seidenbau treiben möchten, denen aber Mittel und Gelegenheit fehlen, Maulbeerbäume zu pflanzen und zu benutzen. Schon wird für das Laub der älteren Bäume, wo dergleichen noch vorhanden, eine recht bedeutende Geldpacht gern gezahlt.

Ueberdies ist aber auch ein Beweis für die seit 10 Jahren sehr sichtbaren Fortschritte der inländischen Seidenzucht durch die Statistik selbst zu führen; zunächst durch folgende Zusammenstellung der auf den Central-Haspelanstalten seit den letzten 10 Jahren verarbeiteten Cocons.

Berlin Bornim Paradies Prettin Bunzlau

Jahr	Deese	Kammlow	Huffad	Riebewitz	Erhardt	Friedrich	Summa Mengen
1852	7,707	3,284	543	—	—	—	11,534
1853	11,159	4,681	1,275	1,286	505	—	18,906
1854	7,708	4,474	762	1,254	797	—	14,995
1855	10,939	6,540	2,077	1,168	1,283	—	21,707
1856	6,191	3,850	1,237	460	2,642	971	15,360
1857	6,250	3,552	1,152	1,632	1,415	907	14,908
1858	10,605	4,483	620	1,382	2,918	1,347	21,355
1859	7,832	5,535	1,031	1,020	3,109	1,557	20,084
1860	14,027	3,861	903	1,964	3,300	4,404	28,459
1861	13,425	4,123	700	1,389	3,919	5,062	28,618

Es geben aber die obigen Zahlen nur diejenigen Coconerndten an, welche auf den sechs Central-Haspelanstalten zur Verarbeitung kamen, worunter die zur Gewinnung von Graines entnommenen Cocons nicht begriffen sind.

Die hierzu verwendete Quantität Cocons ist aber eine sehr beträchtliche und was besonders hervorzuheben ist, eine erst vorzugsweise in den letzten Jahren benutzte Erwerbsquelle der inländischen Seidenzucht. Beispielsweise hat der Seidenzüchter Huffad zu Bornim 1860—1861 = 1610 Mengen hierzu verwendet. Der gewiß sehr merkwürdige Grund dieser Benutzungsweise der in Preußen, und vorzüglich der in der Provinz Brandenburg gewonnenen Cocons zur Eierzucht liegt in dem dringenden Begehren des Auslandes, namentlich des südlichen Frankreichs und Italiens, wo die Krankheit des Seidenwurms der Seidenzucht so verderblich geworden ist, nach unseren, durch bessere Gesundheit und Kräftigkeit sich auszeichnenden Seidenwurmeiern. Daher kommt es, daß der Verkauf der seitdem zu höheren Preisen heraufgegangenen gesunden Graines unseren Seidenzüchtern einen bedeutenderen Gewinn abwirft, als der Verkauf der Cocons zum Verhaspeln. Dieser so verwerthete Theil der Coconerndte ist statistisch im Ganzen schwer nachzuweisen. Die Jahres-Berichte des Vereins konnten darüber nur annähernde Notizen geben. Man wird nicht fehlgreifen, wenn man das zur Gewinnung von Graines in dem letzten Jahre verwendete Quantum an Cocons auf 10,000 Mengen veranschlagt. Danach erweist sich im Jahre 1861 eine Erndte von ca. 40,000 Mengen, gegen 11,000 Mengen im Jahre 1852. Und das, obschon die Krankheit der Seidenraupen vor 10 Jahren bei uns kaum erkennbar war, während dieselbe in den letzten Jahren auch bei uns entschieden nachtheilig auftrat!

Jedenfalls ist also, trotz dieses Hindernisses auch der preussischen Seidenzucht, dieselbe doch in zehn Jahren um das Vierfache gestiegen. Im Jahre 1860 wurden und zwar von einigen unserer märkischen Seidenzüchter 15,468 Loth Graines im Werthe von 20,000 Thalern verkauft.

Der wahrlich doch sehr geringe Zeitraum des Wiedererstehens einer volksthümlichen und dabei rationellen Seidenzucht im preussischen Vaterlande hat unserem inländischen Seidenbaubetriebe bereits die Achtung des Auslandes, namentlich französischer und italienischer Seidenzüchter, erworben, obwohl in deren Vaterland die Einführung des Seidenbaubetriebes nicht nach Jahrzehnten, sondern nach Jahrhunderten zählt, und diese hauptsächlich deshalb successive zu einer so mächtigen Volksindustrie von enormem Werthe und Umfange erwachsen ist.

Der zur Wiederbelebung der inländischen Seidenzucht erst 1845 errichtete Märkisch-Brandenburgische Seidenbau-Verein darf einen guten Theil jenes Erfolges als das Verdienst seiner Thätigkeit, wie der Richtung und der Art und Weise derselben in Anspruch nehmen, — allerdings unterstützt durch die besondere Emsigkeit, Sorgfalt und Geschicklichkeit der, der Seidenzucht sich zuwendenden Bevölkerung, wie durch die nachhaltige Unterstützung der Staats-Regierung bis 1860, welche der Sache die ihrer Wichtigkeit gebührende wohlwollende Aufmerksamkeit geschenkt hatte.

So ist es der Seidenbau-Verein der Mark Brandenburg gewesen, der die erste wissenschaftliche Abhandlung über die herrschende Krankheit des Seidenwurms veröffentlichte, eine Arbeit des Professor Lebert von Deutscher und von so hervorragender Gründlichkeit, daß sie in Frankreich und Italien von den wissenschaftlichen Notabilitäten als das gediegenste Werk über den Gegenstand anerkannt wird.

Italiener und Franzosen kommen jährlich zu uns und bewundern unsere vorzüglichen, seidenreichen, großen Cocons. Sie benutzen in steigender Progression unsere Graines zur Verbesserung ihrer degenerirten Seidenzucht und erkennen an, daß unser Klima die Zucht der Würmer begünstige und unser Betrieb ein durchaus sachgemäßer ist.

Die preussische Seidenzucht hat sich so seit wenig mehr als einem Jahrzehnt durch gründliche Kenntniß des Betriebes, durch Reinlichkeit und Pünktlichkeit in der Abwartung des Seidenwurms und durch das gesunde Laub der Maulbeerbäume ausgezeichnet und dadurch auch die Achtung der Ausländer erworben.

Doch knüpfen sich hieran vorerst nur Hoffnungen für künftige größere Erfolge. Denn zur Zeit nimmt unsere inländische Zucht unter den Kulturen und Volksindustriellen des Landes immer nur noch einen sehr geringen Platz ein.

Ihrer zukunstreichen Entwicklung würde aber keine größere Gefahr drohen, als die Ansicht, daß mit Erreichung des jetzigen Standpunktes nunmehr Alles gethan sei, was zur Förderung der Sache

habe geschehen können, damit sie sich nunmehr selbst die weitere Bahn breche, oder gar, daß sie der Opfer ungeachtet nicht fortschreite, daher nicht ferner zu unterstützen sei.

Das Irrthümliche der dieser Ansicht zum Grunde liegenden tatsächlichen Voraussetzungen ist bereits oben dargethan.

Wir müssen uns jedoch noch einige Bemerkungen zur Begegnung dieser für die fortschreitende Entwicklung der inländischen Zucht so bedenklichen Ansicht gestatten. Man wolle dabei aber stets im Auge behalten, daß bei Einführung und Verbreitung dieser Volksindustrie zur Zeit wesentlich die mittellosen und weniger intelligenten jedenfalls nicht die durch Grund- oder Kapital-Vermögen, durch allgemeine wissenschaftliche Ausbildung und sonst auf die eigene Kraft und Hülfe anzuweisenden Volks- und Berufs-Klassen in Betracht und Rechnung kommen, daß selbst dem Verein überwiegend nur Mitglieder der ersteren, nicht der letzteren Klassen angehören. Es ist in Preußen noch keineswegs Regel, daß sich die reichen Grundbesitzer, wie etwa in England lediglich im gemeinnützigen Interesse mit reichen Beiträgen und Spenden bei dergleichen Vereinen und deren Unternehmungen betheiligen.

Wenn der Staat in zehn Jahren dem Vereine, wie oben erwähnt, jährlich im Durchschnitt 1000 Thaler, im Ganzen 10,000 Thaler zur Aufhülfe des Seidenbaues überwies, der Verkauf von Graines dagegen im Umfange des Wirkungskreises des Vereins in einem einzigen Jahre 20,000 Thaler einbrachte, welche theils wenigstens der hülfsbedürftigen Bevölkerung, Landschullehrern, kleinen Handwerkern u. s. w. zu Gute kamen, so wird man sich überzeugen, daß kaum irgend eine andere ähnliche Verwendung von Staatsgeldern gleich nutzbringend geworden und daß der preussische Seidenbau nicht nur Lebensfähigkeit, sondern in seinem Fortschreiten selbst eine bedeutende Zukunft vor sich hat.

Nur der Mangel an Bäumen und daher an Futter hinderte einen Seidenzüchter im vorigen Jahre eine Bestellung des Auslandes von 800 Pfund = 24,000 Loth Graines zu realisiren.

Das Hauptaugenmerk ist deshalb auf die Vermehrung des Maulbeerbaums, als der alleinigen Grundlage der Seidenzucht zu richten.

Wie in Italien und Frankreich, so ruht nach den obigen, wie nach den Darstellungen in allen unseren Jahres-Berichten auch in Preußen die Seidenzucht hauptsächlich in den Händen kleinerer Wirthe, von Landschullehrern, Handwerkern, Büdnern, selbst Tagelöhnern mit kleinem Besizthum u. s. w., im Allgemeinen also in der Klasse der Hülfsbedürftigen. Es wäre, wie in jenen südlichen Ländern, auch bei uns die Aufgabe und der Vortheil des großen Grundbesizers, Maulbeerbaumpflanzungen anzulegen und das Laub zur Seidenzucht an kleinere Leute zu verpachten, dadurch aber seine

Bodenrente zu erhöhen. Doch gehören zur Zeit derartige Anlagen großer Grundbesitzer oder Anlagen von Gemeinden an den Wegen oder von Instituten, z. B. der Eisenbahn-Unternehmer an der Seite der Bahnkörper, bei uns noch zur Ausnahme, so gut sie auch rentiren würden. Denn beispielsweise bezahlte der Seidenzüchter, frühere Lehrer Hussack in Bornim, zum Betriebe seiner Seidenzucht an den Pächter des Amtes Bornim im vorigen Jahre für den Centner gepflücktes Laub 1 Thlr. 5 Sgr. und verwendete im Jahre 1861 mehrere Hundert Centner Laub. Ein starker Maulbeerbaum giebt ca. $\frac{1}{2}$ Centner Laub und auf 1 Morgen Landes können ohne wesentliche Beeinträchtigung der Unterfrüchte 45 solcher Bäume stehen, so daß durch den Verkauf des Maulbeerlaubes ca. 20 Thaler Pacht pro Morgen gezogen werden können. Den kleinen Leuten, bez. Besitzern, fehlt das Kapital zur Anlage solcher Maulbeerpflanzungen aus eigenen Mitteln. Und doch geht gegenwärtig noch von ihnen hauptsächlich der Begehr nach Maulbeersaamen und -Bäumen aus. Ihnen ist durch die Unterstützung des Staats zur Befriedigung des Bedarfs geholfen worden und ferner zu helfen, wie das in Frankreich stetig in ausgedehntem Maße geschah und fortwährend geschieht, auch durch die Natur der Verhältnisse gewissermaßen geboten ist.

Sind doch, und werden zum Theil noch jetzt vom Staate die größten Geldopfer gebracht für Einführung neuer Fabrikationszweige und Maschinen, für Durchführung von Landes-Meliorationen verschiedener Art, wie einst für edle Schafzucht, so für Runkelrüben-Zuckerfabrikation und fortgesetzt für Pferdezucht, wobei es sich nicht um Beförderung allgemein nutzbringender Volksindustriellen durch die hilfssbedürftigen mittellosen Klassen der Bevölkerung, wie dies beim Seidenbaubetriebe der Fall ist, handelt.

Es kommt in Betracht, daß sich die Seidenzucht langsamer, wie jede andere landwirthschaftliche Kultur entwickelt, weil sie vom Wachsthum des Maulbeerbaums abhängig ist. Deshalb aber darf sich auch nach kaum einem Jahrzehnt nicht schon die Ansicht geltend machen, daß sie der Hülfe und Förderung entbehren könne. Denn bei uns begannen die neuen Anpflanzungen von Hochstämmen zum meist erst seit 1850. Dieselben dürfen kaum noch ohne Gefährdung des Wachstums und jedenfalls nur sehr mäßig benutzt werden. Auch bei der häufigen Benutzung des Laubes von Hecken und sogenannten Maulbeerwiesen ist doch das Laub der alten Bäume im Allgemeinen nicht zu entbehren. Eine Mehrzahl der Züchter ist daher immer noch auf ältere, der Zerstörung entgangene Bäume angewiesen.

Der Beweis der Lebensfähigkeit, wie der Fortschritte der inländischen Seidenzucht seit einem Jahrzehnt ist geführt, es handelt sich nicht mehr um Experimente.

Daß die glücklichen, überraschenden Erfolge dieser Volksindustrie guten Theils durch die gleichwohl nur sehr mäßigen Staatsunterstützungen

bedingt gewesen, ist aber eben so unbestreitbar. Es liegt dies in der besondern Natur der Verhältnisse, wie der Betriebsbedingungen und es wird bestätigt durch den Vorgang und die Erfahrung aller anderen südlicheren Länder. Man kann sich dieser Ueberzeugung nicht verschließen, so sehr auch sonst im Allgemeinen der Grundsatz berechtigt ist, daß der Staat die wirthschaftliche Entwicklung des Volks sich selbst zu überlassen habe. Ein ausgedehnterer inländischer Seidenbaubetrieb wird bei dem steigenden, immer allgemeineren Luxusbedarf seinen angemessenen Vortheil auch dann noch gewähren, wenn die Ursprungsländer der Seidenzucht in Asien auch für die Lieferung von Seide mehr und mehr sich öffnen, grade so, wie unsere edle Schafzucht, bei deren Ausdehnung über andere Länder des Weltmeers, konkurrenzfähig bleibt.

Ein Moment hoher volkswirthschaftlicher Wichtigkeit hat die Seidenzucht vor vielen anderen Kultur- und Industriezweigen voraus. Das ist ihre Eigenschaft als Neben- und Füllarbeit. Als solche begegnet sie nicht bloß wirksam der Noth und Armenpflege, sondern sie befördert auch eine merkliche Verbreitung von Wohlbe- finden über die bedürftigeren Volksklassen. Sie kann mit der Zeit einen Theil des schwindenden Nebenverdienstes der ländlichen Be- völkerung für Spinnen und Weben von Linnen ersetzen. Der, durch kaum 6wöchentliche Arbeit — vom Mai bis in den Juni — oft allein durch sonst wenig beschäftigte Familienglieder, erzielte Gewinn von 30, 50, 100 Thalern und mehr sichert und verbessert die Exi- stenz mancher mittellosen Familie während des ganzen übrigen Jahres. Ueberdies hat er — wovon einzelne Beispiele vorliegen — öfters die Mittel zur bessern Erziehung und Ausbildung der Kinder her- gegeben. In der Lombardei treibt jede arme Familie, selbst der Dienstbote, Seidenzucht als Nebengeschäft und Füllarbeit und das eben erklärt die im Ganzen so ungeheure Einnahme für Rohseide in diesem viermal stärker bevölkerten Lande. Mögen dort auch die Be- dingungen für Zucht des Baumes, wie der Cocons etwas günstiger sein, immerhin wird man es auch in Preußen als ein Ziel vor Augen haben können, daß ohne Beeinträchtigung der Landeskultur und an- derer Volksindustrieen, wenn auch nicht der ganze Bedarf an Roh- seide, so doch ein erheblicher Theil desselben auf gleiche Weise ge- wonnen werden kann. Denn ist doch auch in unseren mittleren Provinzen die Seidenzucht in Scheunen und Ställen, ohne besondere Heizräume, als practisch ausführbar bereits hier und dort erwiesen. Unser ganzer Bedarf an Rohseide möchte zur Zeit etwa einen Grundtertrag von etwa 20 Millionen Pfund Cocons erfordern und deren eigene Zucht dem Lande ca. 20 Millionen Thaler zuführen resp. ersparen; dazu werden freilich aber 12 Millionen ausgewachsene Maulbeer- bäume von 50jährigem Alter à $\frac{1}{2}$ Centner Laub-Ertrag auf etwa 200,000 Morgen nöthig sein.

Würde eine Subvention von jährlich nur 1000 Thalern auf Baumpflanzungen verwendet, so gehörte, nach Maafgabe der Mittheilungen und Erfahrungen des Vereins in seinen Jahresberichten, zur Erzielung eines solchen Resultats freilich ein Zeitraum von vielleicht mehr als 400 Jahren. Mag man aber derartige Berechnungen und Aussichten auf sich beruhen lassen. Jedenfalls gewinnen der Handel, wie die Fabrikindustrie des Inlandes auch ihrerseits durch die Förderung der inländischen Seidenzucht, denn es ist die Ebenbürtigkeit unseres inländischen Rohproductes von unseren Seidenfabrikanten vollständig anerkannt. Die achtbarsten Kaufmannschaften, so die Korporation von Berlin und die Handelskammer von Breslau, haben der inländischen Seidenproduction in ihren neusten Jahresberichten von 1861 bereits eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet; practisch ist dies unter anderem durch die Gründung des bedeutenden Etablissements von Heese zu Steglitz für inländische Seidenzucht und Zurechtmachung ihrer Producte geschehen. Wenn wir uns hiernächst auf die Bitte beschränken,

„dem Vereine zur Beförderung des Seidenbaues in der Mark Brandenburg zu den von ihm verfolgten Zwecken mindestens die bisher gewährte Subvention von jährlich 1000 Thalern aus dem Fonds des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auch ferner zu belassen“,
 so möge dabei noch berücksichtigt werden, daß seit der Aufhebung der allerdings nicht mehr erforderlichen Central-Gaspelanstalten wohl einige 1000 Thaler an Prämien für Seidenzüchter erspart worden und künftig wegfallen*).

239) Verwendung des Stempels und Entrichtung der Stempelkosten bei der Vocation von Lehrern.

Auf den Bericht vom 25. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß bei der Vocation von Lehrern zwar der Aussteller der Vocation nach §. 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zur Verwendung des Stempels verpflichtet, jedoch zur Verabfolgung der Vocation nur gegen Erstattung der Stempelauslage verbunden ist.

Es unterliegt hiernach keinem Bedenken, das bei Besetzung fiscalischer Stellen übliche Verfahren auch bei solchen Stellen in Anwendung zu bringen, deren Besetzung Privatpersonen oder Corporationen zusteht.

Berlin, den 12. September 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An die Königliche Regierung zu N.

19,047. U.

*) Nach den Mittheilungen in der General-Versammlung ist Aussicht auf die Fortdauer einer angemessenen Staats-Unterstützung vorhanden.

IV. Elementarschulwesen.

240) Freiheit der Schulen von Zahlung der Gerichtskosten.

Die Bestimmung des §. 4 pos. 3 und 4 des Gesetzes über den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851:

„daß alle öffentlichen Volksschulen unbedingt, und alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vicarien und Küstereien in soweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesezten Behörden oder Oberen bescheinigt wird, — von Zahlung der Gerichtskosten befreit sind,

bezieht sich nicht nur, wie vielfach irrthümlicherweise angenommen worden ist, auf die im Abschnitt I §§. 1—14 des diesem Gesetze annectirten Tarifs aufgeführten Kosten der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern auch auf die Kosten der Geschäfte nicht streitiger Gerichtsbarkeit (Abschnitt II §§. 15—47 des Tarifs), z. B. auf die Kosten der Aufnahme von Kauf-, Tausch-, Mieth-Kontrakten, Schenkungs-Urkunden 2c.

Mit Bezug hierauf veranlassen wir Sie, die sämtlichen Presbyterien der dortigen Diöcese anzuweisen, alle derartigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Kosten den kirchlichen Fonds ganz oder theilweise zur Last fallen würden, in Zukunft nur gerichtlich, — und nicht notariell aufnehmen zu lassen; — und bemerken wir, daß die durch eine notarielle Aufnahme derartiger Kontrakte 2c. entstehenden ungerechtfertigten Kosten nicht aus den betreffenden kirchlichen Fonds gezahlt werden dürfen, sondern event. von den Mitgliedern des Presbyterii, welche die Aufnahme durch einen Notar veranlaßt haben, getragen werden müssen.

Arnsberg, den 5. September 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Superintendenten.

241) Grundlage zu einer resolutorischen Entscheidung, und Stellung des Schulvorstands in Schulbau-Sachen.

Auf den Bericht vom 4. d. M., den Schulbau zu N. betreffend, bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 26. Februar

d. J. und verwerfe den dagegen von den Repräsentanten der Schulgemeinde erhobenen Recurs.

In formeller Beziehung bestreiten Recurrenten, daß ihnen gegenüber, als den Vertretern der Schulgemeinde, der Schulvorstand als Partei auftreten könne und folgern hieraus, daß es, weil die Repräsentanten über den Bau einig seien, überhaupt zu einer resolutorischen Entscheidung an einer ausreichenden Grundlage fehle. Diese Beschwerde ist unbegründet. Denn selbst wenn alle Interessenten einschließlich des Schulvorstandes über den Umfang des Bedürfnisses und die Ausführung des Baues einig wären, so würde dessenungeachtet die Königliche Regierung nach §. 707 Tit. 11 und §. 19 Tit. 12 Theil II Allgemeinen Landrechts im Schul-Interesse zu einer selbstständigen Prüfung des Bauprojectes und event. zu einer resolutorischen Festsetzung über die Nothwendigkeit und die Art des Baues berechtigt resp. verpflichtet gewesen sein.

Es muß aber gerade der Schulvorstand als Vertreter des theiligten Schulinstituts als legitimirt erachtet werden, bei Fragen über das Bedürfniß und die Art und Weise eines Baues das Interesse des Schulinstituts gegenüber den oft collidirenden vermögensrechtlichen Interessen der Schulgemeinde wahrzunehmen, wie denn auch der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Conflicte wiederholt anerkannt hat, daß ein Prozeß über die Nothwendigkeit eines Kirchen-, Pfarr- oder Schul-Baues nur zwischen den Interessenten zulässig sei, und zwar entweder zwischen den Bauverpflichteten untereinander oder zwischen den Bauverpflichteten einerseits und dem berechtigten Institut andererseits. Der letztere Fall liegt hier vor.

Es entspricht daher den gesetzlichen Bestimmungen, daß die Königliche Regierung, nachdem das von dem Schulvorstand aufgestellte Project von den Repräsentanten abgelehnt und von diesen ein Gegenproject veranlaßt war, welches wiederum die Zustimmung des Schulvorstandes nicht erlangte, durch förmliches Resolut in der Sache entschieden hat.

Auch in materieller Beziehung erscheinen die Beschwerden der Recurrenten nicht begründet. 1c.

Berlin, den 23. September 1862.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner.

An
die Königliche Regierung zu N.

19,599. U.

242) Eintragung von Abgabetheilen an Kirchen und Schulen in das Hypothekenbuch.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir auf das gefällige Schreiben vom 31. Juli d. J. — II. J. 2318 — ergebenst, daß wir mit Wohlwollen darin einverstanden sind, daß, wenn Bauerhöfe parzellirt und die denselben ursprünglich auferlegten allgemeinen Lasten auf die einzelnen Parzellen repartirt werden, sowohl der Bauerhof seine ursprüngliche Natur verändert, als auch die Abgabentheile, welche nach erfolgter Parzellirung den einzelnen Parzellen auferlegt werden, nicht mehr als solche Abgaben anzusehen sind, welche, wie §. 48 Titel I der Hypothekenordnung voraussetzt, nach der Verfassung des Orts von allen Grundstücken derselben Art zu entrichten sind. Wir sind daher im Allgemeinen der Ansicht, daß die Vorschrift des §. 48 l. c. auf solche Abgabentheile keine Anwendung findet, und die Eintragung der letzteren in das Hypothekenbuch auf den Grund der Abgaben-Vertheilungs-Pläne und auf den Antrag der Vertreter der geistlichen Institute an und für sich zulässig ist. Inwiefern indessen in speciellen Fällen die Eintragung dennoch unstatthaft sein kann, müssen wir unserer Entscheidung vorbehalten. Generelle Anweisungen, welche in dieser Angelegenheit früher an die Untergerichte ergangen sind, haben wir übrigens nicht ermitteln können.

Berlin, den 3. September 1862.

Königliches Kammergericht.

An

die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Potsdam.

Abchrift erhalten Guer 2c. in Folge mehrseitiger, den obigen Gegenstand betreffenden Anfragen zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Geistlichen resp. Vertreter der Kirchen und Schulen Ihres Verwaltungsbezirks mit dem Bemerken, daß das von Bauerhöfen Gesagte ebenso von Kossäthenhöfen, Büdnernahrungen 2c. gilt, wenn sie als solche nach localer Verfassung zu allgemeinen Lasten an die geistlichen Institute verpflichtet waren, daß daher zur Sicherung der Rechte der Institute nach jeder die letzteren berührenden Parzellirung und Abgaben-Vertheilung unter Bezugnahme auf die dem Hypothekenrichter vorliegenden Abgaben-Vertheilungs-Pläne Anträge auf Eintragung der Abgabentheile, welche nicht etwa wegen ihrer Geringfügigkeit sofort der Capital-Ablösung unterworfen werden sollen, zu stellen sein werden.

Potsdam, den 3. October 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Superintendenten.

243) Concurrrenz der Forensen zu Schulbeiträgen.

(Centralblatt pro 1861 Seite 752 Nr. 271.)

Ihre Beschwerde vom 14. März d. J. wegen der Heranziehung der Forensen zur Unterhaltung der Schule in N. kann, wie ich Ihnen und den übrigen Beschwerdeführern eröffne, nicht als begründet anerkannt werden.

Soweit die Unterhaltung der Schule in N. aus der dortigen Kämmerei erfolgt und zu diesem Ende Zuschläge zur Klassensteuer und auf den Grundbesitz erforderlich sind, hat die Schulunterhaltungslast die Natur einer Communallast und sind deshalb die Forensen nach §. 4 Alin. 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 261) verpflichtet, an diesen Lasten, soweit sie auf den Grundbesitz gelegt werden, Theil zu nehmen.

Aber auch selbst, wenn die Unterhaltung jener Schule nicht aus Communalmitteln erfolgte, so würde immer eine Heranziehung der Forensen gerechtfertigt sein, weil die Verordnung vom 11. November 1844 (Ges.-Samml. S. 698) im §. 18 abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts die Verpflichtung der Forensen, zu den auf den Grundbesitz zu vertheilenden Leistungen beizutragen, festsetzt. Ihre Berufung auf das Rescript vom 19. März 1861, welches die Anwendbarkeit der landrechtlichen Vorschriften voraussetzt, ist daher nicht zutreffend.

Hiernach kann Ihren Anträgen nicht entsprochen werden.

Berlin, den 21. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An Herrn N. in N.

15,276. U.

244) Gymnastischer Unterricht in der Volksschule.

(Centralblatt pro 1862 Seite 369 Nr. 140.)

Nachdem durch unsere an die Herren Landräthe und Schul-Inspectoren erlassene Circular-Verfügung vom 28. Juni d. J. Nr. A. V. 3014, der Turnunterricht zum integrirenden Theil des Volksschul-Unterrichtes für die männliche Jugend erklärt ist, veranlassen wir die Herren Schul-Inspectoren, auch die Lehrer-Conferenzen dazu zu benutzen, um das Interesse der Lehrer für die Ertheilung des Unterrichtes in den gymnastischen Uebungen anzuregen. u.

Arnsberg, den 16. August 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An die Herren Schul-Inspectoren.

245) Verpflichtung zur Zahlung von Turngeld bei Elementarschulen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 369 Nr. 140.)

Auf die Vorstellung vom 12. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, daß Sie von der Entrichtung des Turngeldes aus den von der Königl. Regierung in der wiederangeschlossenen Verfügung vom 26. Mai d. J. angegebenen zutreffenden Gründen nicht befreit werden können.

Vom 1. December v. J. ab war Ihr Sohn zur Theilnahme an dem Turnunterricht verpflichtet, und wenn er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so wird dadurch ein Anspruch auf Befreiung von Zahlung des zur Einrichtung und Unterhaltung des Turnwesens eingeführten Turngeldes ebensowenig, als von der Entrichtung des gewöhnlichen Schulgeldes bei ungerechtfertigter Schulversäumniß begründet.

Berlin, den 13. September 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn N. u.
17,103. U.

246) Kosten für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Nachdem die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten für die erwachseneren Schülerinnen nunmehr als obligatorischer Lehr-Gegenstand in den Lehrplan aller Elementarschulen aufgenommen worden ist, und einen integrierenden Theil des Elementar-Unterrichts bildet, ordnen wir hierdurch unter Aufhebung der desfallsigen früheren Bestimmungen von Aufsichtswegen an, daß in Zukunft für die Theilnahme an dem Industrie-Unterricht von den betreffenden Schülerinnen ein besonderes Additional-Schulgeld nicht mehr erhoben werden soll, sondern die Kosten dieses Unterrichts vom Beginn des nächsten Schuljahrs, spätestens vom 1. Januar 1863 ab aus den betreffenden Schulklassen zu bestreiten sind.

Arsberg, den 17. September 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmliche Herren Landräthe.

247) Dispensation von dem reglementsmäßigen Alter für die Confirmation.

Das Reglement vom 24. Juni 1850 enthält zwar die Bedingungen, unter welchen die Dispensation vom confirmationsfähigen Alter nachgesucht werden darf, allein die vermehrte Zunahme der Dispensations-Anträge in der letzten Zeit läßt uns besorgen, daß der Inhalt der §§. 6 und 7 des gedachten Reglements über die Reife der Confirmanden von den Herren Geistlichen nicht immer hinreichend beachtet wird, während die Gemeiniglieder nur zu oft von äußerlichen Rücksichten sich bestimmen lassen und in dieser Richtung immer weiter fortschreiten, je mehr die Seelsorger sich ihren Wünschen willfährig zeigen.

Wir erinnern deshalb die Herren Geistlichen, welche es angeht, an die Wichtigkeit der Altersreife für den Erfolg des Confirmanden-Unterrichts und für den Eindruck des Confirmations-Actes selbst und legen ihnen die oft unterlassene Erwägung nahe, daß die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die niedrigste Altersstufe für den Abschluß des Confirmanden-Unterrichts und die darauf folgende Einsegnung ist. Im kirchlichen Interesse müssen wir aber darauf Bedacht nehmen, der Häufung der Dispensations-Gesuche für die Folge eine Schranke zu setzen, und eröffnen deshalb den Herren Geistlichen zur weitem Mittheilung an die Gemeinen, daß da, wo eine zweimalige Einsegnung im Jahre stattfindet, die Gesuche um Dispensation von mehr als 3 Alters-Monaten in der Regel unberücksichtigt bleiben werden, an den anderen Orten aber nur aus ganz besonderen Gründen genehmigt werden können. Die den Herren Superintendenten beigelegte Befugniß, innerhalb dreier Monate die Altersdispensationen zu ertheilen, sowie die an vielen Orten stattfindende Observanz einer zweimaligen Einsegnungsfeier machen es möglich, auch den äußeren Lebensverhältnissen der Confirmanden eine billige Berücksichtigung angedeihen zu lassen, und besonders durch die letztgenannte Observanz wird dem Bedürfnisse weitgreifender Dispensationen vorgebeugt. Zur Beseitigung der letztern ist daher nur nöthig, daß bei Annahme der Katechumenen eine angemessene Vorsicht geübt wird, um unberechtigten Hoffnungen auf eine verfrühte Confirmation von vorneherein entgegen zu treten.

Ein weiterer Uebelstand in der vorliegenden Sache betrifft die Form der Dispensations-Gesuche. In der Regel werden dieselben für jeden einzelnen Fall mittels besonderer Anträge der Bethelligten direct bei uns angebracht, und häufig unterlassen es die Herren Geistlichen, jenen Eingaben, auch wenn sie vorher zu ihrer Kenntniß gelangen, ihr Gutachten beizufügen, so daß es erst mehrfacher Correspondenzen bedarf, um von hier aus den endlichen Bescheid ertheilen zu können. Es darf angenommen werden, daß die von den

Herren Ephoren zu ertheilenden Dispensationen ähnlichen Weitläufigkeiten unterliegen und gleichfalls zeitraubende Belästigungen herbeiführen. Wir erachten deshalb eine Beschränkung dieser Weiterungen für nöthig und bestimmen, daß künftighin die Gesuche um Altersdispensation der Confirmanden sowohl an die Herren Superintendenten als auch an uns nicht in vereinzeltten Schriftstücken, sondern in summarischen Zusammenstellungen eingereicht werden. Die Herren Geistlichen werden demnach angewiesen, 3 Monate vor jedem Einsegnungstermin ein tabellarisches Verzeichniß aller Confirmanden, für welche die Dispensation vom vorschristsmäßigen Alter nachgesucht wird, bei den Herren Superintendenten einzureichen. Diese fügen dann in der betreffenden Columne die ihnen zustehenden Gutachten resp. Entscheidungen hinzu und geben die Listen zur Nachsicht und demnächstigen Aufbewahrung im Pfarrarchive zurück, wenn die seitige Genehmigungen nicht einzuholen sind. Ist letzteres aber der Fall, so sind die Listen, nachdem sie von den Herren Superintendenten vorschristsmäßig ausgefüllt sind, durch die letzteren bei uns einzureichen. Auch unsrer Seits wird der zu ertheilende Bescheid in die dazu bestimmte Columne gesetzt und die Tabelle danach zurückgegeben werden. Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs müssen wir aber wünschen, daß die Herren Superintendenten die Listen aller Parochien möglichst in einer Sendung hierher befördern. Andere als in vorstehend bezeichneter Form abgefaßte Dispensationsgesuche werden für die Folge nicht berücksichtigt werden. Die Herren Geistlichen werden daher wohl thun, ihre Gemeindeglieder davon in Kenntniß zu setzen, damit sich dieselben nicht in die Lage bringen, auf unmittelbare Eingaben ohne Bescheid zu bleiben. Auch den Lehrern ist von dieser Verordnung Kenntniß zu geben, weil in vielen Fällen die bisherigen Gesuche von denselben concipirt worden sind.

Stettin, den 9. September 1862.

Königliches Konfistorium der Provinz Pommern.

An
die sämtlichen Herren Geistlichen der Provinz Pommern.

248) Entlassungszeugnisse für Schüler.

Durch unsere Cirkular-Befugung vom 25. Januar 1860 I. 6496 S. 5 haben wir bestimmt, daß ein Duplikat der Abgangszeugnisse, welche den Schülern und Schülerinnen bei ihrer Entlassung aus der Elementarschule ertheilt werden, bei den Schulacten zu archiviren ist, damit die Schule sich auch in späterer Zeit über die

dem betreffenden Kinde zu Theil gewordene Schulbildung oder über die Ursachen der nicht erreichten genügenden Schulbildung ausweisen könne.

Es ist von einigen Königlichen Landraths-Ämtern der Vorschlag gemacht worden, die Zeugnisse nur in einem Exemplar auszufertigen, welches dem betreffenden Schüler einzuhändigen ist, dagegen aber statt des bei den Schulacten zu affervirenden Exemplars ein Register anzulegen, in welches jedesmal bei der Entlassung die Censuren eingetragen werden, welches auf der Prüfung abgeschlossen und von dem Königlichen Schulinspector und von den übrigen zur Ausstellung der Zeugnisse berufenen Personen durch Unterschrift zu vollziehen ist.

Unter Modification unserer citirten Circular-Verfügung bestimmen wir daher hiermit, daß künftig die Entlassungs-Zeugnisse nach obigem Vorschlage nur in einem Exemplar ausgefertigt, und statt des Duplikats ein Register, in welches die Censuren einzutragen sind, angelegt werde, welches demnächst, wie vorgeschrieben, zu vollziehen ist. zc.

Trier, den 27. September 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An

die Königlichen Landraths-Ämter.

249) Die landwirthschaftlichen Armenschulen in der Schweiz.

Durch letztwillige Verfügung eines Menschenfreundes ist die Errichtung einer landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt in der Provinz Westphalen möglich geworden. Wegen der derselben zu gebenden Organisation haben mehrere Ermittlungen stattgefunden, und ist namentlich von dem Director der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Boppelsdorf ein Bericht über die landwirthschaftlichen Armenschulen in der Schweiz erstattet worden, welchen wir sowohl in Rücksicht auf die erzielten Resultate, als wegen der vielfachen in ihm enthaltenen anregenden Momente mit Zustimmung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hier im Auszuge mittheilen.

Die diesen Schulen zu Grunde liegende Idee verdankt ihren Ursprung Pestalozzi. Ihre Ausführung erfolgte durch Fellenberg und Wehrli. Die zahlreichen landwirthschaftlichen Rettungsanstalten und Armenschulen der Schweiz und anderer Länder sind Nachbildungen der Wehrli'schule in Hofwyl. Im letzten Jahrzehnt haben mehrfache Aenderungen in der Organisation stattgefunden, wozu namentlich die Einrichtung neuer Anstalten nach dem System der Einzelfamilien zu rechnen ist. Hierbei mögen besonders das Raube Haus und das holländische Mettray als Anregung und Muster gedient haben.

Zweck dieser Schulen ist die Erziehung armer und sittlich verwahrloster Kinder. Ihr Ziel geht dahin, durch ächt religiöse Erziehung die Keime des Guten in die Herzen der Kinder zu legen und neben dem Unterricht durch Arbeit schon von früher Jugend an den Körper und Geist der Kinder zu entwickeln und für ihren künftigen Beruf vorzubereiten. Unterricht und Arbeit bilden die Grundpfeiler der Erziehung. Der Arme kann bei sittlich religiöser Grundlage nur durch die Abhärtung des Körpers die Kraft gewinnen, die Beschwerden des Lebens siegreich zu bestehen. Die erste und vorzüglichste Aufgabe der Armen-Erziehung muß deshalb die Kräftigung des Körpers und Ausbildung körperlicher Gewandtheit sein. Denn ihre Kraft und die intelligente Anwendung derselben bilden das Fundament, worauf ihre ganze Zukunft beruht. Man erleichtere den Armenkindern schon von Jugend an die Einübung aller Arten von Fertigkeiten, man bringe es dahin, daß das Gefühl ihrer Kraft ihnen zur Freude werde und in ihnen selbst ein freies lebendiges Streben erzeuge, diese in ihrem ganzen Umfange immer mehr zu stärken und zu beleben. Die Erziehung entspreche in allen Stücken ihren künftigen Verhältnissen. Ihre Wohnung, ihre Kleidung, ihr Essen, ihr Lager 2c. muß mit ihrer Armuth und den Beschwerden ihrer Lage in Uebereinstimmung stehen. Es darf kein so schneidender Contrast zwischen den Prachtgebäuden der großen städtischen Waisenhäuser und der großen Dürftigkeit ihrer Bewohner geduldet werden. Sie müssen von Jugend auf gewöhnt werden, die ganze Last des Tages tragen zu lernen. Es darf bei ihnen kein Gefühl einer leidenden oder gekränkten Ueberwindung in der Ausübung anstrengender Arbeit oder im Auserlegen von Entbehrungen aufkommen. Ein mühevolleres und thätiges Leben muß vielmehr zur unbedingten Gewohnheit, gleichsam zur anderen Natur bei ihnen werden.

Als Erziehungsmittel dienen hiernach:

1. Weckung und Belebung des religiösen Sinnes,
2. Unterricht auf der Höhe einer guten Volksschule,
3. strenge Ordnung und christliche Zucht, in Liebe geübt,
4. ländliche Einfachheit in Nahrung, Kleidung und der ganzen Lebensweise,
5. Arbeit im Hause und auf dem Felde.

Wehrli stellte den Grundsatz auf, daß ohne Erziehung zur Arbeit keine gründliche Rettung der Armen denkbar und da, wo die Arbeit als Bildungsmittel neben dem eigentlichen Schulunterricht nicht einhergehe, die Erziehung ohne Erfolg für das Leben sei. Da hierin die Grundidee für die Armen-erziehung liegt, möge es gestattet sein, zunächst nachzuweisen, inwieweit die Handarbeit für den Armen als vorherrschendes Erziehungsmittel anzusehen ist.

Behrli sagt hierüber: „Handarbeit gut geleitet, geordnet, genau mit Ueberlegung und Vergleichung verrichtet, strengt den Geist an, weckt ihn vom Schlummer auf, schärft Auge und Ohr und bildet eben so gut, wo nicht besser, als ein Buch. Während dieses nur die Seelenkräfte bildet, so stärkt und bildet veredelte Handarbeit Betdes, Körper und Seele zugleich. Die Handarbeit, selbst im Schweiße des Angesichts, wird eine liebe, den Wohlstand fördernde Gewohnheit, wird Lust und Freude, und der Arme verschafft sich auf diesem Wege ein großes Capital, das ihm reiche Zinsen trägt, und um das ihn mancher Geldreiche beneiden dürfte. In landwirthschaftlichen Armenschulen, unter einem in Demuth, Einfachheit und Frömmigkeit wirkenden Erzieher, wird die arme Jugend an Kraft, Arbeitsamkeit, Arbeitsgeschick, Gottesfurcht und Genügsamkeit reich.“

Ueber die Anleitung zur Arbeit sagt Behrli weiter: „Die Kinder müssen derart zur practischen Thätigkeit angeführt werden, daß die Arbeit sich vergeistige. Die Vergeistigung der Arbeit giebt sich darin kund, daß bei derselben jeder Zug, Hieb, Druck oder Schlag, überhaupt jede Bewegung, Verstandesoperationen sind; die Arbeit soll eine vom Verstande und Willen begleitete und darum erfolgreiche und gelingende Thätigkeit sein, im Gegensatz zu der Arbeit, bei der aus jeder Bewegung hervorleuchtet, daß der Ausführende Verstand und Willen gar nicht dabei hat oder doch nicht in zureichender Weise auf seine Thätigkeit wirken läßt, und darum auch des Gelingens, des Erfolges sich nicht in befriedigendem Maasse erfreut. Die Arbeit selbst wird bei richtiger Leitung sich zum Unterricht erheben, sie bildet den Lebensnerv aller landwirthschaftlichen Armenschulen.“

Wie weit soll die practische Beschäftigung der Kinder ausgedehnt werden? Soll dieselbe sich neben dem Unterricht auf kurze Zeit beschränken, oder eine weitere Ausdehnung erhalten? Die Erfahrungen der schweizerischen Armenerzieher gehen übereinstimmend dahin, daß von der gut geleiteten practischen Arbeit nur dann ein wesentlicher Erfolg zu erwarten sei, wenn dieselbe namentlich während des Sommerhalbjahres die Hauptbeschäftigung der Kinder bilde und in dieser Jahreszeit nur die regnerischen Tage zum eigentlichen Schulunterricht benutzt werden. Im Winterhalbjahre dagegen ist dem Schulunterricht neben einzelnen häuslichen Beschäftigungen die ganze Zeit zu widmen. Im Allgemeinen sei hier bemerkt, daß ein häufiger täglicher Wechsel zwischen Arbeit und Unterricht als unzweckmäßig gilt. Man hat gefunden, daß Beharrlichkeit und Fleiß zum Einen wie zum Andern gehören, und daß das Vielerlei auf einmal den Armen in keiner Richtung zur Selbstständigkeit führt. Man ist zufrieden, wenn durch die wenigen Unterrichtsstunden des Sommers das im Winter in der Schule Erlernte erhalten wird. Durch die anhaltende practische Beschäftigung während des Sommers werden

die Kinder körperlich und geistig gekräftigt, sie gehen mit wahren Verlangen, mit wahrer Lust in den Schulunterricht des Winters und machen in kurzer Zeit bewunderungswürdige Fortschritte. Ein solches Resultat wird aber auch bei ruhiger Prüfung nicht auffallen, wenn man erwägt, daß die Arbeit selbst zum Unterricht erhoben ist.

Welche Art von Arbeit eignet sich nun am besten für die Erziehung der Armenkinder? Die schweizerischen Armenschulen unterscheiden sich hinsichtlich der Beschäftigung in solche, welche neben den häuslichen Arbeiten fast ausschließlich Feld- und Gartenbau treiben, in solche, wo industrielle Thätigkeit vorherrscht, und solche, wo beide Arten von Beschäftigung gleichmäßig geübt werden.

Selbst ein flüchtiger Vergleich der industriellen und landwirthschaftlichen Beschäftigung zeigt, daß die letztere in verschiedener Beziehung den Vorzug verdient. Der Aufenthalt in der freien Natur im Gegensatz zu der sitzenden Beschäftigung in dumpfen engen Räumen, kräftigt den Körper und härtet ihn ab gegen die verschiedenen Einflüsse der Witterung; die landwirthschaftlichen Arbeiten selbst geben in ihrer Mannigfaltigkeit den Muskeln der Kinder Kraft und Biegsamkeit, und der Umgang mit der Natur, der ewig reinen und wahren, erfrischt und belebt den Geist und wirkt veredelnd auf den Menschen. In der bei Weitem überwiegenden Zahl der Armenschulen bildet der Landbau neben den gewöhnlichen häuslichen Arbeiten die Hauptbeschäftigung der Kinder.

Armenschulen mit ausschließlich industrieller Beschäftigung, deren geringe Zahl auch auf durchaus industrielle Gegenden der Schweiz beschränkt war, giebt es zur Zeit nicht mehr. An die Stelle dieser Beschäftigung, welche im Weben, Strohflechten und verschiedenen Handwerken bestand, tritt immer mehr die ländliche Arbeit, und durch diese veränderte Beschäftigung ist das freudige Aufblühen auch jener Anstalten hervorgerufen. Die Besorgniß, daß durch die Einrichtung von rein landwirthschaftlichen Armenschulen den Kindern bei der Verschiedenheit ihrer körperlichen und geistigen Befähigung es schwer, wenn nicht unmöglich gemacht werde, sich einem anderen Berufe mit Erfolg zuzuwenden, weil ihnen nicht schon in der Jugend die entsprechende Vorbildung gegeben werde, — diese Besorgniß ist durch die That widerlegt worden. Die Erfahrung hat im Gegentheil gelehrt, daß die bei den landwirthschaftlichen Arbeiten gewonnene Kraft und Handfertigkeit als eine vortreffliche Vorübung für das Handwerk dient. Dazu kommt noch, daß den meisten Handwerkern, namentlich auf dem Lande, die ordnungsmäßige Bestellung des eigenen oder gepachteten Stück Landes, womit sie die landwirthschaftliche Armenschule vertraut machte, eine wesentliche Stütze für ihren Unterhalt darbietet. Nach den Erfahrungen in der Schweiz werden mit einem Worte die Armen-Erziehungsanstalten mit landwirthschaftlicher

Beschäftigung als vortreffliche Pflanzschulen für den Handwerkerstand angesehen.

Die Zahl der jetzt bestehenden ländlichen Armenschulen der Schweiz beträgt 55 mit ungefähr 1500 Kindern. Als Pflanz- und Musterschule derselben ist die 1810 zu Hofwyl gegründete Armenschule zu betrachten. Die Errichtung der Mehrzahl der jetzigen Anstalten fällt in die neueste Zeit. Zu den ältesten gehört die Linth-Colonie im Canton Glarus 1819 und die Armenschule zur Grube bei Bern 1825; ebenso wurden in den dreißiger Jahren nur wenige gegründet, vielmehr kamen sie erst nach 1840 in Aufnahme und haben sich jetzt durch ihre guten Erfolge eine solche Anerkennung verschafft, daß kaum ein Jahr vergeht, wo nicht mehrere solcher Anstalten still und geräuschlos in's Leben treten.

Die bei weitem überwiegende Zahl gehört der Westschweiz an; in den katholischen Cantons hat man erst in neuester Zeit mit der Errichtung ländlicher Armen-Erziehungsanstalten begonnen, worunter Sonnenberg bei Luzern besonders beachtenswerth ist.

Die meisten Anstalten sind ausschließlich für die Aufnahme von Knaben bestimmt, nur in einzelnen werden Knaben und Mädchen aufgenommen, jedoch letztere immer in geringerer Zahl. Unter den wenigen ausschließlichen Mädchen-Armen-Erziehungsanstalten verdient die Victoria-Anstalt bei Bern und Mollis im Canton Glarus Beachtung. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der gemischten Armenschulen sind sehr getheilt und haben auch diese, wie oben erwähnt, im Ganzen wenig Eingang gefunden. Für eine Vereinigung von Kindern beider Geschlechter wird hauptsächlich angeführt, daß die Armen-Erziehungs-Anstalt das Bild eines Familienlebens in allen Theilen darstelle, und daß somit wie in der Familie so auch in der Anstalt Mädchen und Knaben vereint zu erziehen seien. Auf diese Weise würde durch das Zusammenleben eine Art Geschwisterschaft unter den Kindern erzielt, wogegen bei der klösterlichen Abgeschlossenheit nach dem Verlassen der Anstalt mancherlei Verirrungen zu befürchten seien. Diese Anschauung wird von der andern Seite vielfach bekämpft, und als besonderer Nachtheil der gemischten Anstalten eine größere Kostspieligkeit derselben angegeben. Da es in der Absicht liegt, in dem Folgenden hauptsächlich die Knaben-Armenschulen näher zu besprechen, so soll auf diese Streitfrage hier nicht weiter eingegangen werden.

Um die weitere Verbreitung der ländlichen Armenschulen und Rettungsanstalten hat die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft dadurch das größte Verdienst sich erworben, daß sie nicht bloß öffentlich das günstigste Urtheil über die Hofwyl'sche Armenschule aussprach und zur Nachahmung aufforderte, sondern später selbst zur Errichtung solcher Anstalten schritt. Die Rettungsanstalten zu Bächtelen und Sonnenberg verdanken dieser einflussreichen Societät ihre Grün-

ding. Staats-Armen-Erziehungsanstalten giebt es nur wenige; ebenso ist die Zahl der von Privaten gestifteten klein. In der bei Weitem überwiegenden Mehrzahl sind sie Schöpfungen von wohlthätigen Cantonal-Gesellschaften und Gemeinden. Hiernach sind auch die Anstalten entweder für die Aufnahme von Kindern aus der ganzen Schweiz oder aus nur einem Canton oder bloß aus einer Gemeinde bestimmt.

Die Mehrzahl der Anstalten ist durch einen ausreichenden Stiftungsfonds ökonomisch in ihrem Bestande für alle Fälle gesichert; andere hängen mehr oder weniger von der öffentlichen Wohlthätigkeit ab, jedoch sind auch diese bei dem wahrhaft erhebenden Wohlthätigkeitsfinne der Schweizer in ihrer Existenz nicht gefährdet.

Sämmtliche Anstalten stehen in pädagogischer Beziehung unter der Schulinspection des Staates. Die sonstige Oberaufsicht und Leitung geschieht bei den Staatsanstalten direct durch die Regierung, bei den von Gemeinden gegründeten durch den Gemeinderath, und bei den von wohlthätigen Gesellschaften gestifteten durch ein von diesen gewähltes doppeltes Comité, ein engeres und ein weiteres. Dem engeren Comité, welches aus Personen, die der Anstalt nahe wohnen, gebildet ist, liegt die Aufnahme und Entlassung der Kinder, die Controle des Rechnungswesens und des landwirthschaftlichen Betriebs, überhaupt die Ueberwachung aller speciellen Verwaltungssachen ob, während das weitere Comité über Abänderung der Statuten, Erwerbung von Grundstücken, Anstellung des Vorstehers und der Lehrer und dergleichen wesentliche Fragen entscheidet.

In dem Obigen wurden wiederholt die Bezeichnungen Armen-Erziehungsanstalten und Rettungsanstalten gebraucht. Bevor wir nun zur Beschreibung der innern Einrichtung derselben übergehen, ist es nöthig, den Unterschied von Rettungs- und Armen-Erziehungsanstalt festzustellen.

Nach den Statuten ist der Zweck der Rettungsanstalten die Besserung sittlich entarteter Kinder. Von der Aufnahme werden Alle ausgeschlossen, bei denen bloß Armuth das Motiv der Meldung ist. Andererseits dürfen solche jugendliche Verbrecher nicht aufgenommen werden, durch welche die Sicherheit der Anstalt gefährdet erscheint, also namentlich nicht Brandstifter.

Die Armen-Erziehungsanstalten dagegen bezeichnen in ihren Statuten die Erziehung armer verlassener Kinder als das Ziel ihrer Bestrebungen. Diese Anstalten sind jedoch wieder zu scheiden in solche, welche nur arme verlassene Kinder aufnehmen und sittlich verdorbene, verbrecherische ausdrücklich ausschließen, und in solche, welche neben den Armen auch wirklich verwahrloste, verdorbene Kinder nicht ausschließen und deshalb als gemischte Anstalten zu betrachten sind.

Zwischen beiden Arten von Anstalten dürfte keine scharfe Grenzlinie zu ziehen sein. Wenigstens bedient man sich hier wie dort derselben Erziehungsmittel. Auch wird meist von den Vorständen der Armenschulen, selbst solcher, welche statutgemäß verbrecherische Kinder ausschließen, behauptet, daß ihre Anstalten mit gleichem Rechte den Namen von Rettungsanstalten in Anspruch nehmen könnten. Sie motiviren diese Annahme dadurch, daß Kinder, ohne wirkliche Verbrechen begangen zu haben, durch langes Verweilen in einer physisch und moralisch verdorbenen Atmosphäre des elterlichen Hauses so durch und durch verkommen sein können, daß sie innerlich weit trauriger beschaffen und viel schwerer zu erziehen und zu retten sind, als Kinder, welche einen Diebstahl oder andere Verbrechen bereits begangen haben. In den Armenkindern, die unter zerrütteten Familien-Verhältnissen ohne körperliche und geistige Pflege heranwachsen, werden allerdings manche Keime des Verbrechens Wurzel fassen; jedoch ist das Maas der Verwahrlosung und sittlichen Verkommenheit, welches für die Aufnahme in die eine oder andere Anstalt entscheidet, unmöglich genau zu bestimmen. Es ist deshalb auch ein absoluter Unterschied zwischen den Rettungs- und Armen-Erziehungsanstalten nicht zu machen. Sagt ja Bächteln, die berühmteste Rettungsanstalt, von sich selbst, daß sie weder eine Strafanstalt, noch Versorgungsanstalt, sondern im eigentlichen Sinne des Wortes eine Erziehungsanstalt sei.

Es tritt ferner die Frage entgegen, welche Ausdehnung den Armen-Erziehungs- und Rettungs-Anstalten zu geben sei. In den großen Erziehungs- und Waisenanstalten verschiedener Länder sind bei der massenhaften Anhäufung von Kindern in neuester Zeit so große Mißstände und Gebrechen an den Tag getreten, daß die öffentliche Meinung sich mit Recht gegen solche Institute ausspricht. In der Schweiz hat man von jeher den kleineren Anstalten dieser Art besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Man wurde hierbei von der Ueberzeugung geleitet, daß bei der Erziehung auf die körperlichen und geistigen Anlagen jedes einzelnen Kindes Rücksicht zu nehmen, mit einem Worte eine individuelle Behandlung nöthig sei, was aber eben nur in kleineren Erziehungsanstalten durchgeführt werden könne. Wenn dieser Grundsatz als Kernpunkt aller Erziehung gilt, so wird derselbe bei den mehr oder weniger verwahrlosten armen Kindern eine um so größere Bedeutung haben, weil ja hier die sittliche Rettung des Individuums das Ziel aller Bestrebungen ist. Die Schweizer Armen-Erzieher erkennen hierin die Aufgabe ihres pädagogischen Wirkens. Sie suchen jeden Zögling in seiner Individualität zu erforschen und ihn nach seiner Eigenthümlichkeit zu erziehen. Denn nur wenn der Mensch sich persönlich geliebt und geachtet fühlt, gelangt er zur Selbstachtung und zur sittlichen Selbstständigkeit.

Die Frage über individuelle oder collective Erziehung ist daher als entschieden zu betrachten; über die Zweckmäßigkeit der zur Erreichung dieses Zweckes angewandten Mittel bestehen jedoch noch verschiedene Meinungen.

Wehrli stellte als Basis einer guten Erziehung das geordnete christliche häusliche Leben in der Familie hin, was man den armen und verwahrlosten Kindern auf künstliche Weise in den Armen-Erziehungsanstalten schaffen müsse. Von mancher Seite ist nun von diesem Gesichtspunkte aus die Unterbringung der Armenkinder bei acht christlichen Familien als der einzig richtige Weg bezeichnet worden. Ohne Zweifel kann in dieser Weise Segensreiches geleistet werden, wovon in unserm eigenen Lande der Erziehungsverein zu Neukirchen bei Mors die schlagendsten Beweise giebt. Dieses Mittel allein muß jedoch in Berücksichtigung der großen Zahl armer, verlassener Kinder als unzureichend bezeichnet werden; denn die Zahl solcher Rettungsherbergen im Schooße von Familien, welche die Armen mit wahrhaft christlicher Liebe und Opferbereitschaft aufnehmen, wird immer verhältnißmäßig gering sein. Die dadurch übernommene Verpflichtung ist in der That aber auch groß und fordert bei der Unterbringung der Armen besondere Vorsicht. Vielen durchaus rechtschaffenen Familien fehlt es an Zeit oder an Geschick zur Erziehung; andere, und die Zahl dieser ist nicht zu unterschätzen, lassen sich durch Eigennuß zur Aufnahme von Armenkindern bestimmen. Hier werden die Kinder nicht als Familienglieder behandelt, ihnen wird nicht die nöthige Sorgfalt gewidmet, sondern sie sind schutzlos der Willkühr und der Verwahrlosung preisgegeben.

Wenden wir uns nach dieser Zwischenbemerkung zu dem Bilde, welches Wehrli von den Armen-Erziehungsanstalten entwirft, so soll in denselben das Familienleben den armen verlassenen Kindern soviel als möglich geboten werden. An der Spitze der Anstalt stehe ein Elternpaar, welches entweder allein oder mit Unterstützung eines Hülfslehrers die ganze Erziehung der Kinder zu übernehmen hat. Zur möglichen Durchführung einer individuellen Behandlung der Kinder werde die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge beschränkt. In den bestehenden Armenschulen der Schweiz wechselt diese Zahl von 20 bis 36. Es wurde mir jedoch wiederholt versichert, daß schon bei einer Zahl von über 30 Kindern die Familienerziehung sehr erschwert werde. Die Vereinigung von 20—25 Kindern in einer Anstalt gilt als die zweckmäßigste. Eine solche Verminderung hält man namentlich in Anstalten, welche hauptsächlich für verwahrloste und sittlich entartete Kinder bestimmt sind, für dringend nöthig, weil jedes einzelne derselben doppelte Aufsicht und Sorgfalt erfordere.

In diese Kategorie gehört nun die Mehrzahl der jetzt bestehenden schweizerischen ländlichen Armen-Erziehungsanstalten. Abweichend hiervon, wenn auch in den Hauptprincipien der Erziehung überein-

stimmend, sind in neuerer Zeit nach dem Muster des rauhen Hauses bei Hamburg mehrere Anstalten gegründet worden. Zur Vermeidung einer zu großen Familie sind nämlich die Kinder in kleinere Familien eingetheilt, die bei aller Freiheit der Entwicklung und einer entsprechenden Selbstständigkeit doch in der Gesamtanstalt eine gewisse Vereinigung erhalten.

Die nach diesem System eingerichteten Anstalten sind: die Rettungsanstalten Bächteln, Landorf und Sonnenberg und zwei Armen-Erziehungsanstalten, König und die Victoria-Stiftung, letztere ausschließlich für Mädchen. Die älteste dieser Anstalten, Bächteln, wurde 1840 von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft gegründet. Der Vorsteher dieser Anstalt, Herr Curatli, schildert die Grundzüge der Organisation folgendermaßen: „Eine kleine Colonie mehrerer kleiner Kinderkreise von 12 Knaben mit je einem Lehrer an ihrer Spitze, sie väterlich lehrend, leitend und erziehend und alle Arbeit, Ruhe und Mühe mit ihnen theilend, — diese Familien, geschieden in Wohnung, Arbeit und allem familiären Leben, vereinigt im Morgen- und Abendgebet und in der Schule, sind hinwieder verbunden in ein Ganzes durch den Vorsteher, der in Feld und Haus Erziehung, Unterricht und in der gesammten Deconomie die Oberleitung führt, damit bei aller Verschiedenheit des Einzelnen und seiner durchaus freien Entwicklung doch wieder eine Seele durch das Ganze gehe und ein Geist das Einzelne zu einem größeren Organismus, zu einem organisch zusammenwirkenden Ganzen verbinde.“

Dieser Organisationsplan fand auch in den oben genannten vier anderen Anstalten Anwendung. Wie im Leben alle neuen Einrichtungen die verschiedenste Beurtheilung erfahren, so geschah es auch hier. Man setzte vor Allem an diesen neuen Anstalten aus, daß durch die Stellung der Einzel-Familien unter einem unverheiratheten Lehrer der günstige Einfluß, den gerade die Hausmutter auf die Kinder auszuüben vermöge, fehle, und daß so das eigentliche Familienleben getrübt werde, wenn überhaupt von einem solchen noch die Rede sein könne. Außerdem aber sei, wenn man die Erziehung in Familien festhalte, die Stellung des Anstaltsvorstehers eine unnatürliche. In der Familie gäbe es nur einen Hausvater und eine Hausmutter, und diese müßten in der Familie vollkommen souverain sein, wenn das gesammte Hauswesen und die Erziehung der Kinder von Erfolg sein solle.

Diese und ähnliche Einwendungen werden gegen den neuen Organisationsplan gemacht. Allerdings haben dieselben Vieles für sich. Zur Vermeidung der aus einer solchen Einrichtung hervorgehenden Nachtheile wird es hauptsächlich auf die richtige Auffassung der Aufgabe Seitens des Anstalts-Vorstehers ankommen. Dieselbe wird dahin gehen müssen, den einzelnen Lehrern, welche Vaterstelle bei den Kindern vertreten, möglichste Selbstständigkeit zur Wahrung

ihrer Autorität bei den Kindern zu lassen und nur da rathend und belehrend einzugreifen, wo sichtbare Fehlgriffe Seitens des Hausvaters gemacht werden. Andererseits ist es nicht zu verkennen, daß ein solches Oberhaupt der Anstalt bei verständiger Einwirkung den Eifer unter den einzelnen Familien beleben und die einzelnen Hausväter mancher Sorge in Führung der häuslichen Geschäfte überheben kann, damit sie so ihre ganze Kraft der Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder zu widmen vermögen. Dazu kommt der fernere wesentliche Vortheil, daß bei der Vereinigung der den einzelnen Familien angehörenden Kinder in der Schule ein möglichst umfassender und gründlicher Unterricht gegeben werden kann. Es wird bei dem so verstärkten Lehrpersonal möglich, mehrere Schulklassen einzurichten und die Kinder nach ihrem Alter und ihrer Kenntniß denselben zuzuwiesen, sowie die einzelnen Lehrer selbst je nach ihrer Befähigung für den Unterricht zu verwenden und so die verschiedenen Lehrkräfte möglichst auszunutzen.

Da mehrere dieser Anstalten bereits seit einer Reihe von Jahren bestehen, so werden bei der Beurtheilung der dort befolgten Erziehungsgrundsätze vor Allem die bisher erlangten Resultate maßgebend sein.

Mit wahrer Freude erinnere ich mich der Tage, welche ich in Bächteln verlebte, um den Geist und das innere Leben der Anstalt kennen zu lernen. Meinen Gesamteindruck kann ich nicht besser schildern, als wenn ich sage, daß über der ganzen Anstalt ein Hauch des Friedens, des Ernstes, der Würde und des gesunden Gedeihens schwebt. Es ist in der That eine Lust, unter den geistig und körperlich frischen Kindern zu sein, die mit Frohsinn an die ländlichen Beschäftigungen gehen und tüchtige Gewandtheit in den einzelnen Arbeiten zeigen. Der vortreffliche Zustand des wirthschaftlichen Betriebes, welcher ohne fremde Hülfe durch die jugendliche Schaar geführt wird, giebt ein Zeugniß von der Tüchtigkeit der Arbeitsleistung. Noch mehr aber überraschten mich die Schulkennnisse der Kinder, die mit denen der besten unserer Elementarschule concurriren können. Es verdient dies um so mehr Beachtung, als die in Bächteln aufgenommenen Kinder fast ohne alle Schulbildung und sittlich sehr vernachlässigt eintreten.

Nach Besprechung der auf die ländliche Armen-Erziehung bezüglichen generellen Fragen sollen im Folgenden die wesentlichsten Punkte der innern Einrichtung dieser Anstalten erörtert werden.

Was zunächst das Personal betrifft, so besteht dasselbe, wenn wir von den zuletzt erwähnten Anstalten mit Einzelfamilien absehen, aus den Hauseltern, in der Person des Lehrers und seiner Frau. Diese haben bei kleinen Anstalten, wo die Zahl der Kinder nicht 20—25 überschreitet, die Haus- und Feldwirthschaft, die häusliche Erziehung und den Unterricht zu besorgen. Uebersteigt die Kinder-

zahl 25, so wird in der Regel ein Hülfslehrer sowohl für den Schulunterricht, wie für die practische Beschäftigung der Kinder beigegeben. Die Hauseltern wie die Lehrer werden bei allen Privatanstalten durch das weitere Comité angestellt, ihre Anstellung ist stets kündbar. Auch bei den Staats-Anstalten, wo früher die Berufung für 6 Jahre galt, findet jetzt ein gleiches Verhältniß statt. Da es im Princip der Armenenerziehung liegt, die Kinder zu allen häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten zu verwenden, so ist das sonstige Personal sehr beschränkt. Dasselbe besteht gewöhnlich nur aus einem Knechte und einer Magd. Man verwendet bei der Auswahl des Dienstpersonals große Sorgfalt und sieht ganz besonders auf die Sittlichkeit desselben. Sehr häufig treten frühere Zöglinge der Anstalt als Knechte ein.

In den Anstalten mit einzelnen Erziehungsfamilien haben je 12—15 Kinder einen Lehrer als Hausvater, während dem Vorsteher die Gesamtleitung der Anstalt obliegt. Mit einer Ausnahme (Bächteln) sind die Vorsteher verheirathet, und besorgen deren Frauen die Haushaltung. Das sonstige Personal ist dasselbe wie in andern Anstalten.

Schon aus den bisherigen Ausführungen erhellt, daß die an das Elternpaar wie an die Hülfslehrer zu stellenden Anforderungen erheblich sind. Da in den landwirthschaftlichen Armenschulen die Arbeit als Haupterziehungsmittel dient, und die rationelle Bewirthschaftung der zur Anstalt gehörigen Grundstücke den Kindern unter geschickter Anleitung des Hausvaters obliegt, so ist an denselben nicht bloß die Forderung eines tüchtigen Erziehers und Schulmannes zu stellen, sondern sind von demselben auch tüchtige landwirthschaftliche Kenntnisse zu verlangen. Nur wenn der Hausvater diesen vielseitigen Anforderungen entspricht, wird er die Seele des Ganzen sein und so pädagogisch wie ökonomisch die Anstalt wesentlich heben. Was von dem Hausvater gesagt, gilt fast in gleichem Maße von den in größeren Anstalten erforderlichen Hülfslehrern. Auch diese dürfen nicht einseitig gebildet sein, auch sie müssen sich namentlich mit dem practischen Landwirthschaftsbetrieb bekannt gemacht haben. Die Schweiz kann sich glücklich schätzen, daß sie keinen Mangel an derartigen Lehrkräften hat; ein Haupt-Contingent liefern die landwirthschaftlichen Armenschulen selbst in ihren Lehrerzöglingen.

Für alle Anstalten gilt als Aufnahmebedingung, daß die Kinder körperlich gesund und geistig bildungsfähig sind. Es ist ferner das schulpflichtige Alter, also das sechste Jahr als Minimum erforderlich, während nach dem zurückgelegten zwölften in der Regel der Eintritt nicht mehr zulässig ist. Das Alter von 6—8 Jahren wird am meisten gewünscht. Um die individuelle Beschaffenheit jedes einzelnen Kindes von vorn herein genau kennen zu lernen, wird der gleichzeitige Eintritt vieler Zöglinge nicht gestattet. Es wird hierauf namentlich bei

den Rettungsanstalten mit aller Strenge gehalten. Bei den Anstalten mit Einzelfamilien hält man aus diesem Grunde auch die Einrichtung einer Vorbereitungsfamilie, welche direct unter Beihülfe eines Hülflehrers von dem Anstaltsvorsteher geleitet wird, für wünschenswerth. Nach längerem Aufenthalt in der Vorbereitungs-Classen werden die Kinder unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften den einzelnen Familien zugetheilt.

Was die für die landwirthschaftlichen Armenschulen und Rettungsanstalten geeignetste Dertlichkeit betrifft, so sind für die Mehrzahl der Schweizer-Anstalten Bauerngüter von größerem und geringerm Umfange angekauft worden. Bei der Auswahl derselben wurde besonders auf eine gesunde freie Lage Rücksicht genommen, indem diese, verbunden mit einer schönen Aussicht, viel zu einem heitern und gesunden Sinne der Jugend beitrage. Man sieht ferner darauf, daß die Anstalt nicht inmitten eines Dorfes, sondern isolirt liege, andererseits aber auch die nächste Ortschaft nicht viel über $\frac{1}{2}$ Stunde davon entfernt sei, um den regelmäßigen Besuch der Kirche zu erleichtern, sowie Arzt, Apotheke &c. bei der Hand zu haben. Vor Allem ist es wichtig, daß sich in der Nähe keine böse Nachbarschaft befinde, welche leicht nachtheilig werden könnte, da ein hermetischer Abschluß der Zöglinge nach Außen durchaus nicht im Princip der Anstalten liegt. Die Kinder sollen von den schlimmen Einflüssen der Außenwelt bewahrt, sie dürfen aber nicht von dem Leben abgesperrt und so der Welt entfremdet werden, in die sie doch früher oder später wieder hinaustreten und in der sie sich dann entweder nicht zurechtzufinden wissen oder auf's Neue untergehen würden. Meistens sind die übernommenen Bauernhäuser für die erforderlichen Anstaltsräume in ländlicher Einfachheit hergerichtet worden. Diese bestehen bei den kleinern Anstalten mit einer Familie außer dem Wohn- und Schlafzimmer der Hauseltern und den für den Haushalt nöthigen Räumen als Küche, Keller &c. in einem geräumigen Schlafzimmer und einem größern Zimmer, welches zum Unterricht und als gemeinschaftliches Wohn- und Sitzzimmer für die Zöglinge dient. Wo es die vorhandenen Gebäulichkeiten gestatten, hat man bisweilen auch ein eigenes Schulzimmer. Ueber das Erforderniß an Gebäuden und die zweckmäßigste Einrichtung derselben für Anstalten nach dem System der Einzelfamilien machte mir Herr Curatli, der Director von Bächteln, folgende Mittheilung. Es sei zunächst ein größeres Haus nöthig, welches außer der Wohnung für den Vorsteher und der gemeinschaftlichen Küche und sonstigen Haushaltungsräumen einen Saal für die Morgen- und Abendandachten der vereinigten Familien, für häusliche gemeinsame Feste &c. ferner 2 bis 3 Schulzimmer, und ein Krankenzimmer enthalten müsse. Für den Fall, daß die Anstalt eine Vorbereitungsclassen für die neu eintretenden Kinder, welche unter der speciellen Leitung des Vorstehers

stehen, besitze, sei es wünschenswerth, daß hierfür dasselbe Gebäude noch 2 Räume — ein Schlaf- und ein Wohnzimmer — umfasse. Für die Einzelfamilien seien getrennte Wohnhäuser am zweckmäßigsten, welche für je eine Familie ein Wohnzimmer und ein Schlafzimmer zu enthalten haben. Zur Ersparung der Baukosten könne jedoch ein Haus für zwei Familien so eingerichtet werden, daß jede ihren eigenen Eingang besitze. Herr Curatli legt auf die Absonderung der einzelnen Familien, soweit es das eigentliche Familienleben betrifft, einen so großen Werth, daß er selbst für jede Familie einen eigenen Spielplatz nöthig erachtet.

Die Ausdehnung und Bewirthschaftung der zu den Anstalten gehörigen Landgüter wird nach den in der Anstalt selbst vorhandenen Arbeitskräften bemessen, indem die Verwendung von Tagelöhnern aus pädagogischen Rücksichten möglichst zu vermeiden ist.

Um die Hauptaufgabe, körperliche Kräftigung und Abhärtung zu erfüllen, findet in allen Anstalten möglichste Einfachheit in Kost, Bekleidung, wie in der ganzen Lebensweise der Kinder statt. Das Lager der Kinder besteht aus einer Bettstelle mit Strohsack, Spreukopfkissen, zwei Leintüchern und wollenen Decken; nur während des Winters wird in einzelnen Anstalten eine Federdecke gegeben. Ihre Kleidung ist aus grauem starken Zwillich gefertigt. Jeder Zögling hat einen Wochen- und Sonntags-Anzug. In einzelnen Anstalten dient dieselbe Kleidung für Winter und Sommer, in der Mehrzahl derselben besteht der Winteranzug aus braunem grobem Tuche. Ebenso einfach ist die Beköstigung der Armentkaben. Als Norm für die Verpflegung kann Folgendes angesehen werden:

- 1) Frühstück: Milch und Brod, auch wohl Maisbrey in Milch gekocht oder Kartoffeln.
- 2) Mittagbrod: Suppe und Gemüse, wöchentlich in der Regel zweimal Fleisch, wobei durchschnittlich $\frac{1}{2}$ Pfd. pro Kopf und Mahlzeit gerechnet wird.
- 3) Abendbrod: Mehl- oder Brodsuppe und Brod, auch Kartoffeln und Brod.

In der Sommerzeit wird als zweites Frühstück um 9 Uhr ein Stück Brod gereicht, ebenso des Nachmittags ein Vesperbrod, welches aus Brod und Obst besteht. Ist letzteres nicht vorhanden, so giebt man, namentlich bei anstrengender Arbeit Milch, auch wohl Most. Der durchschnittliche tägliche Brodbedarf stellte sich auf $\frac{1}{2}$ Pfd. pro Kopf.

Geistige Getränke, wie Wein oder Bier, werden den Kindern nicht gegeben. Ihr Getränk besteht in Wasser oder Milch.

Diese einfache Lebensweise bekommt den Kindern vortreflich, wie dies das durchgängig kräftige frische Aussehen derselben und die wenigen Krankheitsfälle am besten beweisen.

Das Essen wird den Kindern am gemeinschaftlichen Tische der Hauseltern gereicht. Auch in den Anstalten nach dem System der Einzelfamilien, wo der Ersparniß wegen die Kost in einer gemeinschaftlichen Küche zubereitet wird, speist jede Familie in dem gesonderten Familienhause für sich.

Um von dem innern Leben der Armen-Erziehungsanstalten ein anschauliches Bild zu geben, möge zunächst die Tagesordnung, wie solche mit geringen Abänderungen in der Mehrzahl der Anstalten eingeführt ist, erwähnt werden.

Die Sommertagesordnung ist folgende:

5 Uhr, Aufstehen, Waschen und Bettmachen,

5½ — 6 Uhr, Morgenandacht und Religionsunterricht,

6 Uhr Frühstück,

bis 7 Uhr verschiedene häusliche Arbeiten, als Holztragen, Hauslehren 2c.

7 — 11 Uhr, Arbeit,

11 Uhr, Mittagessen,

bis 1 Uhr, frei,

1 — 5 oder 6 Uhr, Arbeit,

von 5 oder 6 — 7 Uhr, Schulunterricht,

7 Uhr, Abendbrod,

bis 8½ Uhr, verschiedene häusliche Arbeiten, namentlich Zurichten von Kartoffeln, Gemüse 2c. für die Küche,

8½ Uhr, Abendandacht und Schlafengehen.

Der Unterricht an den Nachmittagen des Sommers dient hauptsächlich nur dazu, die während des Tages ausgeführten Arbeiten näher zu besprechen. Es werden die Gründe für die Ausführung der einzelnen Arbeiten angegeben, Pflanzen beschrieben, leichte Berechnungen angestellt, kurz solche Uebungen vorgenommen, welche die Schule mit dem Leben verbinden.

Wesentlich verschieden hiervon ist die Wintertagesordnung:

5½ Uhr, Aufstehen 2c.

6 — 7 Uhr, Morgenandacht und Religionsunterricht,

7 Uhr, Frühstück,

bis 8 Uhr, häusliche Berrichtungen, als Hauslehren 2c.

8 — 12 Uhr, Schulunterricht,

12 Uhr, Mittagessen,

bis 1 Uhr, frei,

1 — 3 Uhr, Arbeit, als Holzhacken, Strohflechten, verschiedene andere Arbeiten, namentlich das Ausbessern der Kleider 2c.,

3 — 6 Uhr, Schulunterricht,

6 Uhr, Abendessen,

bis 7 Uhr frei,

7 — 8 Uhr, häusliche Arbeiten,

8 Uhr, Abendandacht und Schlafengehen.

Zur Bervollständigung des Bildes vom Anstaltsleben scheint es zweckmäßig, hier sogleich der den Kindern gewährten Erholungen sowie der Handhabung der Disciplin mit einigen Worten zu gedenken.

Uebersieht man die angegebene Tagesordnung, wonach den Kindern so viele Arbeitsstunden zugewiesen sind, so könnte man leicht zu der Ansicht geführt werden, daß sie unter der Last der ihnen aufgebürdeten Arbeit schwächeten, daß ihnen dadurch jeder Frohsinn verkümmert werde. Es wäre dies aber ein großer Irrthum. Wer sich durch den Augenschein überzeugt hat, mit welcher Lust und Freudigkeit die Kinder unter der Führung ihres Hausvaters oder Lehrers zu den practischen Beschäftigungen eilen, welcher Frohsinn bei der Ausführung der Arbeit herrscht, der wird gern geneigt sein, die umsichtig geleitete Arbeit selbst nicht als Last, sondern eher als Erholung zu betrachten. Neben den practischen, mehr oder minder anstrengenden Beschäftigungen wird den Kindern jedes unschuldige Vergnügen gern bereitet, wie man denn überhaupt ernstlich bemüht ist, soviel nur immer möglich auf einen heitern frohen Sinn der Kinder hinzuwirken. So werden die freien halben Stunden des Tages zu Spielen benutzt, an Sonntagen Spaziergänge in der Umgegend gemacht, und mit den ältesten Knaben alljährlich ein oder zwei größere mehrere Tage in Anspruch nehmende Excursionen in besonders interessante Landschaften ausgeführt. Der Hausvater oder Lehrer sucht bei diesen Ausflügen die Aufmerksamkeit der Kinder auf die Reize der Natur hinzulenken und sie zur Beobachtung in der Natur anzuregen. Es werden schädliche und nützliche Pflanzen, Steine &c. gesammelt, kurz die verschiedensten Dinge zum Gegenstand der Belehrung gemacht.

Wenn man erwägt, daß es sich in diesen Anstalten um die Erziehung mehr oder weniger verwahrloster Kinder handelt, bei welchen mancherlei Fehler und Verbrechen, als jugendlicher Leichtsinns, Trägheit, Lüge, Untreue &c. zu bekämpfen sind, so leuchtet es ein, daß mit großer Umsicht die Disciplin gehandhabt werden muß. Da durch die Aufnahme der Kinder in die Anstalten Eltern-Pflichten übernommen sind, so müssen auch den Erziehern Elternrechte zustehen, und so kommen hier dieselben Erziehungsmittel wie im Elternhause zur Anwendung. Man bedient sich daher theils der Aufmunterung, theils der Bestrafung, wobei jedoch Hauptgrundsatz ist, so wenig wie möglich zu strafen; sondern durch die Liebe alles zu bewältigen. Der Erzieher sucht zunächst durch unausgesetzte Beobachtung der Haltung der Kinder, wie in seiner väterlichen Stellung durch Alleingespräche mit den Einzelnen den Character derselben kennen zu lernen, bei ihnen Vertrauen zu erwecken und ihnen als väterlicher Freund nahe zu treten. Das erste und hauptsächlichste Mittel ist Aufmunterung und Ermahnung zu einem guten sittlichen Lebenswandel; haben Ermahnungen in Ernst und Liebe keinen Er-

folg, so werden bei wiederholten Vergehen Verweise unter vier Augen oder öffentlich ertheilt, und wenn auch diese nicht fruchten, kommen erst eigentliche Strafen zur Anwendung. Dieselben bestehen im Verbot des Gesprächs mit andern Kindern, ferner in Entziehung von Speise, Zurücksetzung in eine niedrigere Klasse des Religionsunterrichts, bis Reue und Besserung sich zeigt, und endlich im Nothfalle körperliche Züchtigung mit der Ruthe. Die Entziehung von Speise wird namentlich dann angewendet, wenn einzelne Früchte z. B. Kartoffeln, bei der Erndte oder Aufbewahrung trotz wiederholter Ermahnung nicht sorgfältig gesammelt werden und sich hierin eine Mißachtung des Werthes der Frucht ausspricht. In einem solchen Falle pflegt man den Kindern die betreffende Speise ein oder mehrere Tage zu entziehen.

Anderer Strafen kommen nicht zur Anwendung. Namentlich hält man die Einsperrung bei Kindern im Alter der Entwicklung für äußerst gefährlich. Wir finden daher weder in den Armen-Erziehungsanstalten, noch in den Rettungs-Anstalten einen zum Gefängniß bestimmten Raum, ebensowenig Mauern und Pallisaden zur Verhinderung der Entweichung. Die Knaben, selbst die am meisten Verwahrlosten, sollen durch liebevolle Behandlung dahin gebracht werden, freiwillig in der Anstalt zu verbleiben und sich freiwillig der Zucht zu unterwerfen.

Gehen wir jetzt auf die rein pädagogische Seite der Armen-Erziehungsanstalten näher ein, so finden wir dem vorher Besprochenen zufolge Unterricht und Arbeit als Erziehungsmittel. Unterricht und Arbeit sollen sich organisch so durchdringen, daß ersterer practisch und nachhaltig, letztere aber gehoben und vergeistigt, beide somit Organe der Erziehung werden.

Das den Armenschulen gesteckte Ziel ist umfassender als das einer Volksschule, indem dort durch die Arbeit eine gleichzeitige angemessene Vorbereitung für den Stand des Landbauers und Handwerkers erstrebt wird. Die Stufe des Schulunterrichts selbst ist die einer guten Volksschule.

Die Erfolge des Unterrichts sind durchaus befriedigend. Derselbe ist nicht hinaufgeschraubt, das Nothwendige und Nützliche herrscht vor, Realien werden nur sparsam gegeben. Man vermeidet sorgsam, die Elementarschule zur Fachschule zu erheben. Unter den von mir besuchten Anstalten zeichnete sich Bächteln besonders aus. Hier überraschten mich in der That die schönen Handschriften, die klare und geordnete Darstellung der Aufsätze und die saubern, mit sicherer Hand ausgeführten Zeichnungen. Nicht minder günstig waren die Leistungen im Lesen und Rechnen. Der Besuch der Schweizer Armenschulen hat mir die volle Ueberzeugung verschafft, daß der verkürzte Schulunterricht in Abwechslung mit Arbeit mindestens

ebensoviel leisten kann, als der sorgfältige ununterbrochene Unterricht in unsern Volksschulen.

Nächst dem Schulunterricht bildet das zweite Erziehungsmittel die Arbeit. Die landwirthschaftliche Arbeit hat den Vorzug vor der industriellen. Tüchtige Haus-, Garten- und Feldarbeiten bereiten auf die verschiedensten Berufsarten vor, indem durch sie Körper und Geist zur Erlernung jeder speciellen Arbeit tauglich und geschickt gemacht werden. Uebung in einzelnen Handwerken dagegen kann nicht wie die Landarbeit als eine allgemeine practische Vorbereitung gelten.

Es werden von den Kindern die verschiedensten häuslichen Arbeiten, als Bettmachen, Kleiderreinigen, Zimmerkehren, Ofenheizen, Holzhacken und Tragen, Gemüsezurichten zc. besorgt, die Hauptbeschäftigung aber bildet die Arbeit in Hof, Scheune, Stall, Garten, Wiese und Feld, wozu die Kinder je nach ihrer körperlichen Entwicklung und Kraft verwendet werden. Die Erzieher sind bei allen Arbeiten selbst thätig, geben das Beispiel zur freudigen Arbeitsamkeit, leiten zu allen Einzelbeschäftigungen an und bieten dem Schwächeren die nöthige Handreichung; daher auch die Lust zur Arbeit, die bei Allen, selbst den Trägen und Verdrossenen, schon nach kurzem Aufenthalt in der Anstalt erwacht. Durch die selbstthätige Theilnahme des Erziehers an der Arbeit und durch die umsichtige Anleitung wird zugleich erreicht, daß die Kinder in kurzer Zeit viel Geschick und gute Fertigkeit in den einzelnen Arbeiten erlangen. Hiervon gaben die mit den Anstalten verbundenen Landwirthschaften, welche bei dem auf wenige Köpfe beschränkten Dienstpersonal durch die Kinder besorgt werden, ein lautes Zeugniß. Die Felder sind sauber bestellt, die Gärten, Wiesen, und Obstpflanzungen sorgfältig gepflegt, das Nutz- und Arbeitsvieh zeigt Gedeihen, im Hof und Stalle herrscht die größte Reinlichkeit und Ordnung, kurz die ganze Landwirthschaft bietet das Bild eines durchaus geregelten Wirthschaftsbetriebs.

Bei der gebotenen Beschränkung des Dienstpersonals zeigen sich in größern Wirthschaften hinsichtlich der Wartung des Nutzviehs und der Bedienung des Zugviehs einzelne Schwierigkeiten. Es gilt dies namentlich vom Winter, wo die Kinder vorwaltend mit dem Schulunterricht beschäftigt sind, und ohne erhebliche Beeinträchtigung desselben unmöglich für die viel Zeit und Aufmerksamkeit erfordernde Wartung des Viehs verwendet werden können. In kleinern Wirthschaften reichen ein oder höchstens zwei Knechte aus, selbst wenn die Kinder bei der Futterzubereitung gar keine hülfreiche Hand leisten. Bei einem größeren Viehstande hilft man sich dadurch, daß einige austretende Zöglinge, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, als Gehülfen des Dienstknechts ein oder mehrere Jahre zurückbehalten werden. Sie dienen im Sommer zugleich als Vorarbeiter und unterstützen hierdurch den Hausvater in der Anleitung der Kinder

zu den einzelnen Arbeiten. Bei ihrem längeren Verbleiben werden sie noch als Glieder der Anstalt betrachtet und behandelt. In den Anstalten mit Einfamilien wohnen sie in dem Hause des Vorstehers, dem sie speciell untergeben sind. Man giebt ihnen bei freier Beköstigung einen geringen Lohn, woraus sie ihre Kleidung bestreiten. Zu ihrer wissenschaftlichen Fortbildung werden sie in den freien Stunden, namentlich des Abends, in einzelnen Fächern, als Schönschreiben, Buchführung u. geübt. Diese Einrichtung hat sich in Bädtern so ausgezeichnet bewährt, daß dieselbe allgemeine Beachtung und Einführung verdient. Es wird den sich dem Ackerbaubetrieb widmenden Zöglingen in dem längern Aufenthalte in der Anstalt eine Uebergangsstufe gewährt, welche für ihr weiteres Fortkommen äußerst nützlich ist. Werden auch die Zöglinge der Anstalt bis zu ihrem 15. oder 16. Jahre zu allen landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet, so haben sie beim Verlassen der Anstalt im erwähnten jugendlichen Alter noch nicht die volle Sicherheit der von ihnen im Knechts- oder anderen Dienst geforderten Fertigkeiten erlangt. Durch den längern Aufenthalt in den Anstalten, wo sie gleichsam als Unterknechte dienen, werden sie nun in ihrem Berufe sicherer und reifer und finden dann überall ein gutes Fortkommen. Dazu kommt noch der Vortheil, daß sie bei dem längeren Verbleiben einestheils in der ihnen jetzt gebotenen freieren Stellung gegen früher, wo eine unausgesetzte Aufsicht stattfand, anderntheils unter dem wohlthätigen Einflusse des Vorstehers sich einen festern Character und größere Selbstständigkeit zu eigen machen und so beim Austritt den verderblichen Einflüssen der Außenwelt besser widerstehen.

Die angemessenste Größe der Gutswirthschaft richtet sich hauptsächlich nach der Ausdehnung der Erziehungsanstalt. Die Kinder sollen in den Landbauarbeiten eine ausreichende Beschäftigung erhalten. Zieht man in Betracht, daß die Größe des Guts keineswegs allein für die zum Betriebe erforderliche Arbeitskraft maßgebend ist, daß vielmehr hierfür fast in gleichem Umfange die Bodenbeschaffenheit, das Verhältniß der Culturen, vor Allem die Betriebsart bestimmend wirkt, so ist es natürlich, daß die zu den Anstalten gehörigen Güter von sehr verschiedener Ausdehnung sind. Ueber das passendste Größenverhältniß des wirthschaftlichen Betriebes hat man jedoch in der Schweiz mannigfache Erfahrungen gesammelt. Hiernach gilt im Durchschnitt als ein richtiges Verhältniß, wenn $1\frac{1}{2}$ —3 Juchart, d. i. 2,12 bis 2,70 Preuß. Morgen auf ein Kind kommen.

In mehreren landwirthschaftlichen Armen-Erziehungsanstalten sind neben der landwirthschaftlichen Beschäftigung verschiedene Handwerke, namentlich das Schuster- und Schneider-Handwerk eingeführt, theils um denjenigen Knaben, welche hierfür Neigung zeigen, in dem Handwerk selbst die nöthige Ausbildung zu geben, theils um allen Kindern eine gewisse Fertigkeit in diesen Arbeiten zu verschaffen.

Namentlich hält man es in allen Anstalten für zweckmäßig, die Kinder im Schneidern soweit zu bringen, daß sie die Ausbesserung ihrer Kleider selbst ausführen können; in mehreren Anstalten werden sogar sämtliche neue Kleidungsstücke durch die Kinder gefertigt.

Von den sonstigen Beschäftigungen findet man in den einzelnen Anstalten die Leinweberei, welche in den Wintermonaten von einigen Kindern betrieben wird. Im Allgemeinen gilt diese Beschäftigung für die körperliche Entwicklung der Kinder nicht förderlich. Dagegen wird das Strohflechten als Füllarbeit während des Winters vielfach mit gutem Erfolg betrieben. Endlich ist noch die Beschäftigung mit gröberen Holzarbeiten, als das Fertigen von Stielen für Spaten, Schüppen u. ferner von Rechen, einfachen Stühlen und sonstigen kleinern Schreinerarbeiten zu erwähnen, wodurch die Handfertigkeit der Kinder sehr geübt und gleichzeitig die Kenntniß mancher für das spätere Leben wichtigen Arbeiten verschafft wird.

Der Austritt der Zöglinge aus der Anstalt erfolgt nach vollendetem 16—17 Jahre, es steht ihnen die Wahl des zu ergreifenden Berufs vollkommen frei. Es ist dieser Zeitpunkt wohl der wichtigste ihres ganzen Lebens. Wollte die Erziehungsanstalt jetzt die schützende Hand von ihren Zöglingen hinwegziehen, dann würde das Werk wahrer Erziehung, wahrer Rettung nicht vollendet sein. Die schweizerischen Armen-Erziehungsanstalten krönen nun aber ihr schönes Werk dadurch, daß sie für das weitere Fortkommen ihrer Zöglinge nach Kräften sorgen, daß die Anstalten mit den entlassenen Zöglingen in inniger Verbindung bleiben und ihnen auch ferner Rath, Hülfe und Trost spenden.

Vor Allem werden die austretenden Zöglinge mit Wäsche und Kleidung reichlich ausgestattet. Damit sie ferner nicht mit leeren Taschen die Anstalt verlassen, wird ihnen eine kleine Geldsumme eingehändigt. Um die Aufbringung dieser baaren Unterstützung zu erleichtern, sind in den meisten Anstalten Sparkassen für die Kinder eingerichtet. In Bächteln z. B. bestehen die Einlagen der Sparkasse zumeist aus dem Erlös des ein Paar Ruthen enthaltenden Gärtchens, welches jedem Zöglinge überwiesen wird, sodann aus den s. g. Mehrgeldern, welche beim Verlaufe der Früchte, z. B. des Rapses, vom Anstaltsvorsteher ausbedungen und von den Käufern gern bewilligt werden, und endlich aus Geschenken von Verwandten der Kinder oder sonstigen Menschenfreunden. Die Verwaltung und zinstragende Anlage der Spargelder wird von dem Director ausgeführt.

Das wichtigste Mittel endlich besteht darin, daß die Anstalt selbst für ein passendes Unterkommen der Zöglinge sorgt. Widmen sie sich dem Landbau, so wird ihnen eine geeignete Stelle als Aufseher oder Knecht verschafft. Bei der Wahl des Handwerks bringt man sie bei einem tüchtigen Meister als Lehrling unter, bezahlt das Lehrgeld, was jedoch selten gefordert wird, und versorgt sie während

der Lehrzeit mit der nöthigen Kleidung. Oder bestimmen sie sich für den Lehrerberuf, so verbleiben sie einige Jahre länger als s. g. Lehrerzöglinge in der Anstalt, um von hier aus in einem Lehrerseminar untergebracht zu werden.

Die innige Verbindung mit der Anstalt wird durch den Hausvater vermittelt. Dieser überwacht die auswärts versorgten Zöglinge als väterlicher Freund und bleibt mit ihnen im brieflichen Verkehr. Auch die als Aufsichtsbehörde fungirenden Comité-Mitglieder lassen es sich gleichfalls angelegen sein, sich von dem Wohlergehen der ausgetretenen Zöglinge so viel als thunlich persönlich zu überzeugen und ihnen mit ihrem Rathe zur Seite zu stehen. Von der großen Wichtigkeit einer angemessenen Versorgung der Armenkinder nach ihrem Austritt aus den Anstalten geleitet, haben sich in der Schweiz ausschließlich für diesen Zweck mehrere Hülfsgesellschaften gebildet, welche in Verbindung mit den Anstalts-Vorständen äußerst segensreich wirken.

Den Austritt der Zöglinge aus einer Armen-Erziehungsanstalt und die weitere Verbindung mit derselben schildert der Vorsteher in folgender Weise:

„Weinend trennen sich Alle von ihrem neuen Vaterhause, das ihnen stets unvergeßlich bleibt. Alljährlich treten sie am Eröffnungstage der Anstalt in ihrem Vaterhause zusammen, verleben da einen Tag mit den jüngeren Zöglingen und den Anstalts-Mitgliedern. Jeder solcher Vereinigungstag hat so viel Freundliches und Schönes, daß jeder Anwesende denselben zu den schönsten seines Lebens zählt. Namentlich auch hierdurch fährt das Vaterhaus fort, erzieherisch zu wirken, belebt den Muth zu Fleiß und Treue und ruft den vielleicht Zurücksinkenden auf den Weg der Tugend zurück. Unsere Zöglinge wollten diesen Tag noch mehr nützen, indem sie eine Hülfskasse gründeten, die jetzt schon ein schönes Sümmdchen zur brüderlichen Unterstützung hat.“

Wenden wir uns jetzt zu den Erziehungs-Resultaten, so tritt uns zunächst die Frage entgegen, welche Lebensberufe die in den landwirthschaftlichen Armenanstalten erzogenen Kinder vorwaltend wählen.

Die vorhandenen Uebersichten ergeben, daß die Zahl derjenigen, welche sich der Landwirthschaft widmen, im Ganzen sich viel niedriger stellt, als man nach der den Zöglingen in den Anstalten gegebenen practischen Vorbereitung erwarten sollte. In der Linth-Colonie tritt sogar die Zahl der Landbauer in auffallender Weise gegen die Handwerker und Fabrikarbeiter zurück. Es ist dieses jedoch darin begründet, daß diese Colonie eine Cantonal-Anstalt ist, und der Canton Glarus zu den Hauptfabrik-Districten gehört. Nach der mir von verschiedener Seite gegebenen Auskunft ist übrigens in den letzten Jahren die Wahl des landwirthschaftlichen Berufs Seitens der Anstalts-Zöglinge mehr in Aufnahme gekommen, und man kann jetzt im großen

Durchschnitt die Zahl der sich dem Landbau widmenden Zöglinge ungefähr auf die Hälfte aller Austretenden annehmen. Nächst der Landwirthschaft ist das Handwerk unter den verschiedenen Berufsarten am meisten vertreten; ein minder zahlreiches aber doch stets vertretenes Contingent liefern die Armen-Erziehungsanstalten für den Lehrerstand. Die Wahl anderer Berufsarten ist mehr zufällig und von keiner Erheblichkeit.

Die Hauptfrage bei den Erziehungsergebnissen bleibt nun eben die, wie viele von den ausgestretenen Zöglingen sich als brauchbare und rechtschaffene Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft bewährt haben. Wie nicht anders bei der Sorgfalt und Liebe, welche man den Zöglingen nach ihrem Austritt noch widmet, zu erwarten ist, sind in den meisten Anstalten genaue Nachrichten hierüber gesammelt.

Dieselben ergeben, daß im großen Durchschnitte mindestens 75 bis 85 Proc. der Zöglinge als wohlgerathen oder gerettet, 10—12½ Proc. als unsicher und 5—12½ Proc. als mißrathen betrachtet werden können.

Der große Segen dieser Anstalten tritt namentlich dann in's rechte Licht, wenn man sich ihr Erziehungsergebnis für die ganze Schweiz vergegenwärtigt. Die Zahl der dortigen Anstalten wurde früher auf 55 mit ca. 1500 theils armen und verlassenen, theils verwahrlosten Kindern angegeben. Treten nun bei einem durchschnittlichen Aufenthalte von 10 Jahren alljährlich 150 Kinder aus, und nehmen wir nun 80 Proc. als wohlgerathen an, so werden durch diese Anstalten der Schweiz jährlich 120 Menschen gerettet, die sonst dem größten Theile nach sich selbst und der Gesellschaft zum Verderben aufgewachsen wären.

Am Schlusse meines Referats über die schweizerischen Armen-Erziehungsanstalten sei noch mit einigen Worten der Kostenpunkt berührt. Die Unterhaltungskosten stellen sich, wie dies auch schon die oben geschilderte möglichste Einfachheit in der Haltung und der ganzen Lebensweise der Kinder erwarten läßt, verhältnißmäßig niedrig. Neben den Ausgaben für Kost und Kleidung der Zöglinge kommen hauptsächlich die Besoldungen des Personals in Betracht. Dieselben betragen für den Vorsteher außer freier Unterhaltung für sich und seine Familie 1000 bis 1500 Fr. (266⅔—400 Thlr.) und für die Hülfslehrer in größeren Anstalten mit einer Familie oder die Erzieher der Einzelfamilien bei freier Station 400—500 Fr. (106⅔—133⅓ Thlr.). Was die jährlichen Gesamtkosten der Armenerziehung pro Kopf in den Schweizer-Anstalten betrifft, so schwanken diese nach den von mir über diesen Punkt gesammelten Nachrichten mit Einschluß der Kosten des Personals, der Abnutzung und Unterhaltung der Gebäude u. s. w. pro Kind zwischen 150—250 Fr. (40—66⅔ Thlr.). Dieses günstige Resultat ist theils der vorerwähnten einfachen Haltung, theils der

zweckmäßigen Verwendung der Kinder zur Arbeit und dem nicht gering anzuschlagenden Arbeitsverdienst derselben zuzuschreiben. Die erhebliche Schwankung der Kosten von 150—250 Fr. wird aber erklärlich, wenn man in den einzelnen Anstalten die verschiedene Gelegenheit zu einer mehr oder minder lohnenden Arbeitsverwendung der Kinder, ferner den Wechsel der Erträge der mit den Anstalten verbundenen Gutswirthschaften und endlich die schwankenden Preise einzelner von den Anstalten selbst zu erkaufender Lebensmittel in Anschlag bringt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Regierungsrath Dr. Pinder im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten ist die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Kaiserlich Französischen Orden der Ehrenlegion ertheilt worden.

B. Universitäten.

Der Privatdocent Dr. Michaelis in Kiel ist zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald,

der geistliche Rath und Professor am Lyceum zu Eichstädt im Königreich Baiern, Dr. Stöckel, zum ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster ernannt,

dem ordentl. Professor, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Mayer an der Universität zu Bonn der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

dem ordentl. Professor, Geheimen Justiz-Rath Dr. Heydemann an der Universität zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Kaiserlich Französischen Orden der Ehrenlegion, und

dem außerordentl. Professor Dr. von Gräfe an der Universität zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Medjidie-Ordens dritter Klasse ertheilt worden.

C. Gymnasien und Realschulen.

Dem Oberlehrer Dr. Krause am Gymnasium zu Hohenstein ist das Prädicat „Professor“ beigelegt,

am Gymnasium zu Landsberg a. d. W. sind der Lehrer Winkler als Oberlehrer, die Schulamts-Candidaten Dr. von Jan und Dr. Kühner als ordentliche Lehrer angestellt,

am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen ist der Lehrer Pohl zum Oberlehrer ernannt, und der wissenschaftl. Hilfslehrer Heidrich zum ordentl. Lehrer befördert,

am Gymnasium zu Paderborn der ordentl. Lehrer Grimme zum Oberlehrer befördert, und der Hilfslehrer Dr. Leuchhoff als ordentl. Lehrer angestellt,

der Rector Dr. Meyer zu Saarlouis an das Gymnasium zu Trier als ordentl. Lehrer versetzt,

als ordentl. Lehrer sind angestellt am Gymnasium:

zu Neustettin der Schulamts-Candidat Dr. H. Heinze,

zu Sorau der Dr. Ladrasch,

zu Görlitz der Schulamts-Candidat Wild,

zu Memel der Schulamts-Candidat Dr. Genthe,

als Collaboratoren angestellt:

am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau der Schulamts-Candidat Dr. Dzialas,

am Gymnasium zu Stettin der Schulamts-Candidat Lemde;

dem bisherigen Director des Gymnasiums zu Münstereifel, Raffey, ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem bisherigen Conrector des Gymnasiums zu Eisleben, Professor Dr. Mönch, dem Professor Dr. Schellbach am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, und dem Directorialgehülfen an der Vorschule dieses Gymnasiums, Oberlehrer Ernst, der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Oberlehrer Dr. Schacht an der Realschule in Wittstodt ist zum Director der Realschule in Elberfeld ernannt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt an der Realschule:

zu Köln der Dr. Dissenbedt, bisher Hilfslehrer am Gymnasium in Münster,

zu Burg der Schulamts-Candidat Gauß,
 zu St. Johann in Danzig der Dr. Bail,
 zu Magdeburg der Dr. Fr. Stephan,
 zu Nordhausen der Lehrer Heuser,
 zu Görlitz der wissenschaftl. -Hülfslehrer Stubenvoll, und
 an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin der Schulamts-
 Candidat Dr. Nake;

dem Director Dr. Schellen an der Realschule zu Cöln ist der
 Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Dem Director Vormbaum am evangel. Schullehrer-Seminar zu
 Petershagen ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der
 Schleife verliehen worden.

Das Allgemeine Ehren-Zeichen ist verliehen worden: den evang-
 elischen Schullehrern Harschäkel in der Kreisstadt Luckau, Funke
 zu Führwigge im Kreis Altena, Schulz zu Marannen im Kreis
 Heiligenbeil, Plewa zu Schaden im Kreis Sensburg, Tietzsch zu
 Alt-Gabel im Kreis Sprottau, Henne an der Hütterschule zu
 Schreiberhau im Kreis Hirschberg, Lange zu Wuhden im Kreis
 Lebus, — den evangelischen Schullehrern und Küstern Hedler zu
 Fienstedt im Kreis Mansfeld, Kamietz zu Schwiesau im Kreis
 Gardelegen, Rademacher zu Insel im Kreis Stendal, Meyer
 zu Mitteleldlau im Saalkreise, Waldmann zu Ober-Karlsbach im
 Kreis Naugard, Schulz zu Selchow im Kreis Sternberg, — dem
 evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster Habenicht zu
 Langenweddingen im Kreis Wanzleben, — dem evangelischen Schul-
 lehrer und Kirchendiener Kühner zu Altendambach im Kreise
 Schleusingen, — dem katholischen Schullehrer und Organisten Krahn
 zu Wischnitz im Kreise Tost-Gleiwitz.

Dem Professor Dr. Firmenich-Richarz zu Cöln ist die
 Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Königl.
 Baiertischen Verdienstorden des heiligen Michael ertheilt worden.

Aus dem Amte geschieden.

Gestorben:

der ordentl. Lehrer Karlinſki am Gymnaſium zu Coniſ am
2. October,

der Seminarlehrer, Muſikdirector Gebhardt zu Erfurt am
4. September 1862.

Pensionirt:

der Muſik- und Gefanglehrer an dem (inzwiſchen nach Pöliß
verlegten) Schullehrer-Seminar zu Stettin, Muſikdirector
Dr. Löwe, zum 1. April 1862.

Auf ſeinen Antrag entlaſſen:

der Lehrer Göbel am Gymnaſium zu Liegnitz zum 1. October
1862.

Inhaltsverzeichnis des Octoberheftes.

233. Verhandlungen der Akademie. — 234. Promotion und Noſtrification. —
235. Pensionirung der Gymnaſiallehrer. — 236. Alumnat bei dem Joachims-
thalſchen Gymnaſium in Berlin — 237. Unterricht in der Naturlehre. — 238.
Entwicklung des Seidenbaues in der Provinz Brandenburg. — 239. Stempel
bei Vocationen für Lehrer. — 240. Freiheit der Schulen von Gerichtskosten. —
241. Grundlage für eine reſolutorische Entſcheidung. — 242. Eintragung von
Abgabetheilen in das Hypothekenbuch. — 243. Schulbeiträge der Forenſen. —
244. und 245. Gymnaſtiſcher Unterricht in der Volkſchule. — 246. Koſten für
den Unterricht in weiblichen Handarbeiten. — 247. Dispensation von dem regle-
mentsmäßigen Alter für die Confirmation. — 248. Entlaſſungszeugniſſe für
Schüler. — 249. Die landwirthſchaftlichen Erziehungs-Anſtalten in der Schweiz. —
Perſonalchronik.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragender Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11.

Berlin, den 29. November

1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

250) Zulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte des Staats fließenden Abgaben und Leistungen, insbesondere über die Vertheilung der Gemeinde-Spanndienste unter den Kontribuenten selbst entstehen.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Küstrin anhängigen Prozeßsache *ic. ic.* erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

In einem Vor-Prozesse zwischen den Parteien, dem durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 16. September 1854 gegen den damals von der Regierung zu Frankfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt der Rechtsweg eröffnet wurde, in welchem jedoch die jetzt verklagten Bauern und Kossäthen als Kläger auftraten, ist durch die erfolgte Abweisung der Letzteren rechtskräftig festgestellt: daß die Büdner obgleich sie auf ihren Besitzungen Pferde halten, dennoch Gemeinde-Spanndienste, mit Ausnahme derer zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, zu leisten nicht schuldig seien.

Dessenungeachtet sollen späterhin mehrere der Büdner durch den Schulzen zur Gestellung von Militair-Vorspannfuhren aufgefordert, und in Folge ihrer Weigerung auf Requisition des Schulzen von dem Orts-Polizeiverwalter unter Androhung von Ordnungsstrafen und Einziehung derselben, sowie der Kosten für die anderweit beschafften Fuhren, exekutivisch angehalten worden sein. Dies hat jetzt die Büdner veranlaßt, ihrerseits gegen die Bauern und Kossäthen Klage zu erheben. Sie behaupten, unter Berufung auf das Vorspann-Edikt vom 28. Oktober 1810 und auf die Verordnung in Betreff der Kriegseleistungen vom 12. November 1850, daß Militair-Vorspannfuhren zu den Gemeinde-Spanndiensten gehörten, von deren Mitleistung sie nach jenem rechtskräftigen Erkenntnisse des Vorprozesses den Verklagten gegenüber befreit seien; und sie haben deshalb im Wesentlichen beantragt:

die Verklagten für nicht berechtigt zu erklären, von ihnen den Klägern, im Gemeindedienste die Leistung von Militair-Vorspannfuhren zu fordern, auch die Verpflichtung der Verklagten zur Erstattung der von einzelnen der Kläger durch den Polizeiverwalter exekutivisch eingezogenen Gelder festzustellen.

Die Verklagten wandten präjudiziell ein, daß der Rechtsweg über diesen, die Vertheilung öffentlicher Lasten betreffenden Streit unzulässig sei; eventuell aber bestritten sie, daß Militair-Vorspannfuhren zu den Gemeindediensten gehörten, und behaupteten, daß solche vielmehr eine Staatslast seien, deren Tragung nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und den Regulativen vom 29. Mai 1816 und 14. Juli 1831 allen Gespannhaltenden nach Verhältnis ihres Zugviehstandes, mithin auch den Klägern obliege. Hierzu seien daher dieselben auch auf Anordnung des Kreis-Landraths, der die zu gestellenden Fuhren nach jenem Maßstabe auf die verschiedenen Ortschaften repartire, durch den Schulzen zu G. angehalten worden. nicht aber sei diese Heranziehung der Kläger von der Gemeinde ausgegangen; und wenn die Kläger von dergleichen Vorspannleistungen frei bleiben sollten, so würde dies nicht allein ihnen, den Verklagten, als den übrigen Gespannhaltenden der Gemeinde G., sondern zugleich den Spannpflichtigen der anderen zu den Fuhren mit herangezogenen Ortschaften des Kreises zur Last fallen.

Nachdem die Kläger diesen Einwendungen der Verklagten widersprochen hatten, erhob die Regierung zu Frankfurt den Kompetenz-Konflikt. Beide Parteien haben sich über denselben schriftlich, und zwar die Kläger bestreitend, die Verklagten zustimmend, erklärt. Seitens des Ministeriums des Innern ist keine Erklärung eingegangen. Die betheiligten Gerichtsbehörden aber, das Kreisgericht zu Küstrin und das Appellationsgericht zu Frankfurt, erachten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, und dies ist derselbe auch in der That.

Uebereinstimmend mit den Einreden der Verklagten stützt ihn die Regierung auf die Erwägungen: a) daß der Vorstand der verklagten Gemeinde die streitigen Vorspanndienste nicht für die Gemeinde, sondern im Auftrage und als Organ der Staatsgewalt von den Klägern verlangt, und daß der Staat die von diesen Beamten getroffene Anordnung zu vertreten habe; b) daß die Verpflichtung zum Militär-Vorspann gegen Entgelt nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und dem Regulativ vom 29. Mai 1816 als eine Staatslast allen Besitzern von Zugvieh auferlegt worden sei; c) daß der Rechtsweg zum Zweck der Befreiung von dieser Last nach §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts nur insoweit zulässig sei, als ein spezieller Rechtstitel für eine solche Befreiung angeführt werden könne, was aber bei den Klägern nicht der Fall sei, da die Berufung auf ihre rechtskräftig erfolgte Befreiung von Gemeinde-Spanndiensten keinen Titel zu ihrer Befreiung von einer Staatslast darstelle, die gesetzlich allen Besitzern von Zugvieh obliege.

Mit Recht aber wenden die Gerichtsbehörden ein, daß keine dieser Erwägungen den Kompetenz-Konflikt rechtfertige. Die Regierung übersieht darin, daß die vorliegende Klage der Büdner zu G. nicht gegen den Staat, sondern gegen die Bauern und Kossäthen daselbst gerichtet ist, und daß dieselbe nicht die Befreiung der Kläger von einer ihnen durch den Staat angeordneten Staatslast, sondern von einer angeblich durch den Vorsteher der Gemeinde und im Interesse der Verklagten ihnen aufgebürdeten Gemeindelast bezweckt. Nur wenn Ersteres der Fall wäre, wenn die Kläger gegen den Staat, oder den Fiskus, eine Exemption von einer öffentlichen Last erstreiten wollten, würde die Berufung der Regierung auf die §§. 78. 79 Tit. 14, Th. II. des Allg. Landrechts zur Begründung des Konflikts zutreffen; dagegen passen diese Vorschriften auf den vorliegenden, lediglich unter den Mitgliedern der Gemeinde geführten Privat-Rechtsstreit nicht; ja sie erklären vielmehr, selbst wenn man auch mit der Regierung die Militär-Vorspanndienste als eine Staatslast betrachtet, den Rechtsweg insofern hier für zulässig, als der §. 79 und der am Schlusse darin allegirte §. 9 a. a. D. ausdrücklich die gerichtliche Verhandlung über Streitigkeiten gestattet, welche über die Vertheilung der aus dem staatlichen Besteuerungsrecht fließenden Abgaben unter den Kontribuenten entstehen.

Die thatsächlichen Behauptungen der Regierung und der Verklagten, daß die Militär-Vorspannfuhren eine Staatslast, und daß solche den Klägern unmittelbar vom Staat und durch dessen Organe, nicht aber von der Gemeinde und deren Organen auferlegt seien, zielen, wie das Appellationsgericht richtig bemerkt, auf eine Verneinung oder Bestreitung des Fundaments der vorliegenden Klage ab, und werden daher allerdings demnächst bei deren materieller Prüfung von den Gerichten ins Auge zu fassen sein, auch möglicherweise vielleicht da-

hin führen, daß die Kläger mit ihrem Anspruch gegen die Beklagten abgewiesen werden. Hier aber, wo bloß erst von dem Kompetenzstreit die Rede ist, sind sie noch ganz irrelevant, und es bedarf weder der Prüfung ihrer thatsächlichen, noch ihrer rechtlichen Begründung. Endlich fehlt auch, wie das Kreisgericht mit Recht andeutet, für die Regierung jede gegründete Veranlassung, der gerichtlichen Verhandlung über diesen Streit unter den Spanndienstpflichtigen Namens des Staats zu widersprechen, da dieser durch die zu erwartende richterliche Entscheidung jedenfalls ganz unberührt bleibt, und durch dieselbe, sie möge ausfallen wie sie wolle, nicht verhindert wird, die Kläger zu Militair-Vorspannführen, falls solche wirklich eine Staatslast sein sollten, auch fernerhin heranzuziehen.

Der Kompetenz-Konflikt war daher für unbegründet zu erklären.
Berlin, den 8. Februar 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

251) Unzulässigkeit des Rechtswegs über Verwaltungs-Ansprüche an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wieder eroberten Provinzen, so wie über solche Forderungen, welche aus einem Akte des Hoheitsrechts jener Zeit hergeleitet werden.

Auf den von der Königl. Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu N. anhängigen Prozeßsache 2c. 2c. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die katholische Kirchengemeinde zu N. verlangt vom Fiskus die Herausgabe der Vermögensstücke, welche ein gewisser Adam van St. zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts an die zur Pfarrkirche in N. gehörige St. Georgen-Vikarie vermacht habe, sammt Nutzungen, oder den zu ermittelnden Werth. Zur Begründung des Klage-Antrags wird behauptet, die Vikarie St. Georgen, deren Vermögen die van St.'sche Stiftung inkorporirt worden, habe, verbunden mit der Pfarrkirche zu N., stiftungsmäßig pfarrgottesdienstliche Funktionen gehabt. Gleichwohl sei dieselbe in Folge des französischen Dekrets, portant suppression de toutes les corporations religieuses dans le département de la Lippe, vom 14. November 1811 widerrechtlich aufgehoben und den Französischen Domainen einverleibt. Diese Einziehung sei gesetzwidrig gewesen, weil das gedachte Decret nur die Säcularisation derjenigen geistlichen Güter

verordne, welche nicht zu pfarrgottesdienstlichen Zwecken dienen. Die van St.'schen Stiftungsgüter, bestehend in einem Landgute und einem Hause in N., seien mit den übrigen Domänen des Lippe-Departements seiner Zeit an den preussischen Fiskus gekommen und von diesem veräußert worden. Derselbe befinde sich demnach ohne Rechtstitel in dem Besitze des Stiftungs-Vermögens und müsse dasselbe sammt allen Nutzungen an den rechtmäßigen Eigenthümer herausgeben oder den Werth ersetzen.

Die Regierung zu Düsseldorf hat nach Zulassung der Klage Seitens der Gerichts-Kommission in N. den Kompetenz-Konflikt erhoben. Sie hält den Rechtsweg auf Grund der Kabinetts-Ordre vom 4. Februar 1823, der §§. 35 u. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und der Kabinetts-Ordre vom 4. Dezember 1831 für unstatthaft, da es sich um Ansprüche aus der Verwaltungszeit der französischen Regierung und außerdem um einen Akt der Landeshoheit handle, welche nach Maßgabe der allegirten gesetzlichen Bestimmungen nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidung sein sollen. Der klagende Kirchen-Vorstand hält den Rechtsweg für zulässig, weil es sich nicht um richterliche Entscheidung über Hoheitsrechte, sondern lediglich um eine Entscheidung über die Frage handle, ob der Fiskus gegen ein ausdrückliches Gesetz — das französische Dekret vom 14. November 1811 — gehandelt und dadurch wohlerworbene Rechte einer Privatperson beeinträchtigt habe. Es liege nicht die Frage vor, ob der Staat berechtigt gewesen sei, das Säkularisations-Dekret zu erlassen, sondern ob die hier fragliche Stiftung unter jenes Dekret falle, was aber nicht der Fall sei, da sie einen pfarrseelsorgerischen Zweck gehabt habe.

Das Kreisgericht zu Bielefeld und das Appellationsgericht zu Hamm halten den Kompetenz-Konflikt auf Grund der Kabinetts-Ordre vom 4. Februar 1823 für begründet. In der Sache selbst mußte der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden. Die Kabinetts-Ordre vom 4. Februar 1823 (Ges.-Sammlung S. 21) sagt: durch eine an das Staatsministerium erlassene Ordre vom 20. Juli 1822 seien die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltungs-Ansprüche an den Staat aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wieder eroberten Provinzen von dem Schatz-Ministerio regulirt werden sollen. In Verfolg dessen und in Uebereinstimmung mit den deshalb ertheilten Bestimmungen wird sodann vorgeschrieben:

daß die Gerichte hinsichtlich aller solcher, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landes-Occupation zu begründenden Anforderungen sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines von den Interessenten versuchten oder beabsichtigten Prozesses gänzlich zu enthalten haben.

Der vorliegende Anspruch gründet sich aber lediglich auf einen Verwaltungsakt der französischen Regierung, indem behauptet wird,

daß dieselbe gegen das Gesetz das Vermögen einer Bilarie eingezo-
gen habe, welche keine religiöse Corporation, sondern eine Depe-
tenz der Pfarrkirche zu R. mit pfarrgottesdienstlichen und seelsorge-
rischen Zwecken gewesen sei. Es liegt also eine Verwaltungsschuld
aus der Zeit vor der diesseitigen Landes-Occupation vor. Die Ent-
scheidung über derartige Verwaltungsschulden der ehemaligen fremd-
herrlichen Regierung ist den Gerichten durch die oben allegirte Kö-
nigliche Kabinetts-Ordre vom 4. Februar 1823 in Verbindung mit
der in den von Kampß'schen Jahrbüchern Bd. 23 S. 43 abgedruck-
ten Allerhöchsten Ordre vom 30. Juli 1822 auf das unzweideutigste
gänzlich entzogen und an andere Behörden gewiesen.

Auch die von der Regierung in Düsseldorf zur ferneren Be-
gründung des Kompetenz-Konflikts noch angezogene Kabinetts-Ordre
vom 4. December 1831 (Ges.-Samml. S. 255) steht der Zulassung
des gerichtlichen Verfahrens entgegen. Denn die von dem Kaiser
der Franzosen als Regierungs-Vorsahr des Königs in dem betreffen-
den Landestheile angeordnete Säcularisation des Vermögens der
geistlichen Corporationen ist, wie der unterzeichnete Gerichtshof be-
reits in mehreren ähnlichen Fällen angenommen hat, ein Akt des
Hoheitsrechts des Staats-Oberhauptes. Ansprüche, welche aus einem
Akte des Hoheitsrechts gefolgert werden, sind aber durch die ge-
dachte Allerhöchste Ordre der Kompetenz der Gerichte entzogen.
Auch kann in Konsequenz der in jener Ordre enthaltenen Vorschriften
und Grundsätze darüber der Rechtsweg nicht zugelassen werden, ob
die Ausführung überall den bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen
entspreche, indem darauf bezügliche Erörterungen den Akt der Souveraine-
tät selbst in den Bereich der Entscheidung der Gerichte ziehen würden.

Hiernach konnte der Kompetenz-Konflikt nur für begründet er-
achtet werden.

Berlin, den 12. April 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

252) Verwendung von Stempelmarken.

Den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien übersende ich hier-
bei beglaubigte Abschriften der Seitens des Herrn Finanz-Ministers
unter dem 30. September d. J. erlassenen Bestimmungen über die
Verwendung von Stempelmarken:

- A. zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffent-
licher Autorität abgefaßt werden, und
- B. zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefer-
tigten Schriftstücken

mit dem Bemerken, daß die Provinzial-Steuerbehörden angewiesen
sind, dieselben in den Regierungs-Amtsblättern abdrucken zu lassen.

Mit Bezugnahme auf die in den Amtsblättern erfolgende Publication veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, diese Bestimmungen zu beachten.

Berlin, den 21. October 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abchrift vorstehender Verfügung erhalten die Königlichen Consistorien u. u. zur Nachricht und ebenmäßigen Nachachtung.

Berlin, den 21. October 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An
sämmliche Königliche Consistorien,
Universitäts-Curatorien u. u.

21,073. U.

A.

Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet.

§. 1.

Vom 1. November d. J. ab, werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. mit dem Vermerk „Stempelmarke“ und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im §. 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe §. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2.

Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

- 1) zu ausländischen, dem Preussischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes cfr. Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Januar 1830, Ges.-Samml. S. 9, §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 299);

- 2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
- 3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position „Quittungen“ Absatz 1);
- 4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien,
- 5) zu Mäflerattesten (und Schluszzetteln der Mäfler),
- 6) zu Vollmachten,
(zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten,)
- 7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition Atteste Absatz 3), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3.

- a. Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§. 2 Nr. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage, zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im §. 20 des Stempelgesetzes Absatz 1 angeordnet ist;
- b. die Verwendung von Stempelmarken zu den § 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4.

In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten.

I. Für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen. Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3^a), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cfr. §. 5) auf der Rückseite der genannten Urkunden und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat

in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken.

- z. B. B. 1862 statt Berlin, den 7. August 1862,
 " C. F. H. (Firma) C. F. Haase,
 " C. H. statt (Firma) C. Haase,
 " H. statt (Name oder Firma) Haase.

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen, oder Worten, besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes, auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein“ B. K. V., statt „Direction der Disconto-Gesellschaft“ D. d. D. G., statt „C. F. Haase Söhne“ oder „C. F. Haase & Comp.“ C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. Der Vermerk muß in allen Fällen mittels deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen §. 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links, aufzulegen.

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise, mit der Maafgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens, oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma, deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5.

Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechselfn, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2 Nr. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.
 v. d. Heydt.

B.

Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J. (Ges.-Samml. S. 295) wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet.

§. 1.

Öffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr., verläßlichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als Zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind; bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thlr. bis zu 2 Thlrn. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§. 2.

Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers, ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig.

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen —, an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. ^{Nr. 1756} _{1/62} Berlin.

Notare und solche Beamten, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke, und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können, statt derselben, Marken bis zum Werthsbetrage von Zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und kassirt werden müssen.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Kasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§. 3.

Abgesehen von den im §. 2 vorgeschriebenen Kassations-Vermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2) zu bedecken, — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt, Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

253) Feuerungs- und Erleuchtungs-Material für Unterbeamte.

(Centralblatt pro 1862 Seite 260 Nr. 98.)

Dem Königl. Universitäts-Curatorium übersende ich zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen die abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Erlasse vom 2. Mai 1853 und vom 28. Januar c. (Anlagen a und b.), nach deren Inhalt keinem Staatsdiener ohne Allerhöchste specielle und ausdrückliche Genehmigung freies Feuerungs- oder Erleuchtungs-Material bewilligt werden darf, dagegen denjenigen Unterbeamten, welche in einem Diensthause wohnen und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verschuß oder Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungsmaterial aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzustellende Entschädigung, welche zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen ist, mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden kann.

Berlin, den 17. September 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühl er.

An
die Königl. Universitäts-Curatoren u. u.

19,174. U.

a.

Ich bin mit den in dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 24. v. M. entwickelten Ansichten in Betreff der Auslegung des §. 17 der Instruction für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824 dahin einverstanden, daß keinem Staatsdiener ohne Meine specielle und ausdrückliche Genehmigung freies Feuerungs- oder Erleuchtungs-Material bewilligt werden darf, und bestimme zugleich, daß es hierbei auch für die Folge verbleiben soll. Dagegen will Ich nach dem Antrage des Staats-Ministeriums genehmigen, daß denjenigen Unterbeamten, welche in einem Diensthause wohnen, und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verschuß oder Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungs-Material aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzustellende Entschädigung, welche zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen ist, mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt werden kann. Diese Bewilligung ist in den Stats bei der Besoldung der betreffenden Beamten zu bemerken, darf jedoch nur da, wo sie durch die Umstände hinlänglich motivirt wird, sowie mit specieller Genehmigung des betreffenden Departementschefs für jeden einzelnen Fall stattfinden und eine Erhöhung der betreffenden Statsfonds nicht zur Folge haben. Auch darf dieselbe auf andere, als Unterbeamte, selbst wenn erstere das Brennmaterial unter Verschuß oder den Verbrauch zu überwachen haben sollten, nicht ausgedehnt werden.

Potsdam, den 2. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. rc. rc.

An
das Staats-Ministerium.

b.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 18. Januar d. J. genehmige Ich, daß die in der Ordre vom 2. Mai 1853 den Departements-Chefs vorbehaltene Befugniß: die Verabfolgung des Brennmaterials aus fiskalischen Vorräthen unter den daselbst ausgesprochenen Voraussetzungen an die dort bezeichneten Unterbeamten gegen eine bestimmte Entschädigung auf Widerruf zu bewilligen, den Provinzialbehörden übertragen werde.

Berlin, den 28. Januar 1862.

Wilhelm.

v. Auerswald rc.

An das Staats-Ministerium.

254) Klassensteuerfreiheit und Klassensteuerpflichtigkeit der im Auslande lebenden preussischen Staatsangehörigen.

Mit Rücksicht darauf, daß Fälle vorgekommen sind, in welchen diesseitige Lehrer eine Anstellung im Auslande annehmen, aber die Eigenschaft als Preussische Unterthanen beizubehalten wünschen, theilen wir nachstehenden Erlaß mit.

In Betreff der Klassensteuerpflichtigkeit der im Auslande sich aufhaltenden preussischen Staatsangehörigen wird bestimmt, daß fortan diejenigen Personen, welche unter Aufgebung ihres Wohnsitzes in einem inländischen Klassensteuerpflichtigen Orte denselben in das Ausland verlegen, wiewgleich deren Staatsangehörigkeit nicht erloschen ist, zur Klassensteuer während ihres Aufenthaltes im Auslande nicht ferner heranzuziehen sind. Es ist deshalb in allen Fällen, wo der Verlust des Wohnsitzes in dem Klassensteuerpflichtigen Orte mit der Verlegung desselben in das Ausland verbunden ist, von der bei Aushändigung der Pässe oder Heimathscheine zu ertheilenden Belehrung über die Fortdauer der Klassensteuerpflichtigkeit während des Aufenthaltes im Auslande, und eben so von der Vorenthaltung gedachter Legitimationen wegen der nach Verlegung des Wohnsitzes fällig gewordenen Klassensteuer Abstand zu nehmen.

Hinsichtlich derjenigen Klassensteuerpflichtigen Personen, welche unter Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes einen vorübergehenden Aufenthalt im Auslande nehmen, oder dort einen zweiten Wohnsitz begründen, ohne daß der bisherige inländische Wohnsitz in einem Klassensteuerpflichtigen Orte erlischt, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Die Königliche Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehenden Bestimmungen den Unterbehörden unverzüglich bekannt gemacht und vom 1. Oktober d. J. ab allgemein zur Anwendung gebracht werden. Das durch die Circular-Verfügung des Finanzministers vom 13. Juli 1859 (III. 13,287) angeordnete Verfahren bezüglich der Klassensteuerrückstände der im Auslande abwesenden Staatsangehörigen kann beibehalten werden, insofern sich bei Ausführung der obigen Grundsätze im Bezirke derselben noch ein Bedürfnis dazu ergeben sollte.

Berlin, den 26. September 1862.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Der Minister des Innern
von Jagow.

An
die Königliche Regierung zu N.

II. Akademien und Universitäten.

255) Akademie der Wissenschaften.

Durch Allerhöchste Ordre vom 21. Juli d. J. ist die von der Akademie erfolgte Wahl des Herrn Fürsten Balthasar Bon Compagni zu Rom und des Herrn Staats-Ministers a. D. von Bethmann-Hollweg zu Ehrenmitgliedern der Akademie bestätigt worden.

256) Legat des Professors Dr. Guhl für die Akademie der Künste zu Berlin.

Der am 20. August d. J. verstorbene Secretair der Akademie der Künste zu Berlin, Professor Dr. Guhl, hat in seinem Testament vom 21. März d. J. diesem Institut ein Kapital von 6000 Thln. mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen desselben vorerst einigen seiner Verwandten auf deren Lebenszeit zufließen, sodann aber zur Unterstützung hilfsbedürftiger Künstler oder deren Hinterbliebenen verwendet werden sollen. — Zur Annahme dieses Legats ist der Akademie durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. October d. J. die Landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

257) Stipendien-Stiftungen bei der Universität zu Breslau.

An der Universität zu Breslau sind ausAnlaß ihrer fünfzigjährigen Jubelfeier im Monat August v. J. (Centralblatt pro 1861 Seite 453) einige Stipendien-Stiftungen gegründet worden.

Der Stiftung des Universitäts-Buchhändlers Hirt ist bereits im diesjährigen Centralblatt Seite 10 Nr. 3 gedacht. Ueber die weiteren Stiftungen geben wir folgende Mittheilungen:

1. Stiftung der Stadt Breslau.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Breslau haben der Universität ein Kapital von 2000 Thln. zur Gründung eines nach freier Wahl des akademischen Senats zu verleihenden Stipendiums für einen hilfsbedürftigen und talentvollen Studirenden der Universität zu Breslau gewidmet. Dieser Stiftung ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Januar 1862 die Landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

2. Breslauer Stiftung ehemaliger Commilitonen.

Urkunde,
betreffend die Jubelstiftung von Commilitonen der Breslauer
Universität.

In dankbarer Erinnerung an ihre Studienzzeit, und um ihre Theilnahme für die fünfzigjährige Jubelfeier der hiesigen Königl. Universität zu bethätigen, haben ehemalige Commilitonen der hiesigen Hochschule den Beschluß gefaßt, ein Universitäts-Stipendium zu stiften. Das unterzeichnete Comité, mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, hat zu diesem Zweck Geldbeiträge von Commilitonen und Spenden patriotischer Männer und Corporationen gesammelt, und den Betrag von Zwei Tausend Zwei Hundert Vier und Bierzig Thalern bei der Universitäts-Quästur zur Verfügung des akademischen Senats gestellt. Nunmehr bekundet das Comité durch gegenwärtige Schrift, daß der gedachte Betrag von Zwei Tausend Zwei Hundert Vier und Bierzig Thalern zu einem Universitäts-Stipendium unter folgenden Maßgaben gewidmet sein und für alle Zeiten gewidmet bleiben soll:

- I. Das Stipendium soll auf den Betrag von Dreihundert Thalern jährlich gebracht, zu dem Zweck das Stiftungs-Kapital zinsbar belegt, und der zu erzielende Zinsgewinn so lange zum Kapital geschlagen werden, bis ein Kapitalstock erreicht ist, welcher eine Zinsenrente von 300 Thln. jährlich gewährt. Gleichergestalt soll künftig bei etwa eintretenden Vacanzen die Ansammlung der Zinsen stattfinden.
- II. Der Genuß des Stipendiums soll — ohne Beschränkung auf gewisse Facultätsstudien — hiesigen Studirenden zugewendet werden, von denen hervorragende wissenschaftliche Leistungen erwartet werden können. Als nähere Erfordernisse der Verleihung sind dabei festzuhalten:
 - a) daß der Bewerber nicht nur zur Zeit der Verleihung an hiesiger Universität studire, sondern daß er auch wenigstens ein Jahr lang bereits an derselben studirt habe;
 - b) daß wissenschaftliche Leistungen von ihm bereits vorliegen.
- III. Die Verleihung soll auf ein bis drei Jahre erfolgen.
- IV. Der akademische Senat hiesiger Universität ist ersucht, auf vorbezeichneten Grundlagen ein Statut für die „Jubel-Stiftung von Commilitonen der Breslauer Universität“ aufzurichten, die Bestätigung desselben nachzusehen, die Verwaltung des Stiftungsfonds und die Collatur des Stipendiums zu übernehmen.

Vorstehende Widmung beurkunden wir durch unsere Namens-
unterschrift.

Breslau am ersten August Eintausend Achthundert und
Ein und Sechzig.

Freiherr von Amstetter.
Appellationsgerichts-Rath.

R. S. v. Görz.
Königl. Geh. Reg.-Rath,
Gen. Landschafts-Syndicus.

Joseph Neukirch.
Dom-Dechant.

Dr. August Wissowa.
Gymnasial-Director.

Dr. Friedrich Wimmer.
Director des Friedrichs-Gymnasiums.

Dieser Jubelstiftung, welcher alsbald nach der Gründung wei-
tere Beiträge von mehr als 1000 Thln. zugewendet sind, ist durch
Allerhöchsten Erlaß vom 2. December 1861 unter dem Vorbehalt
der Prüfung und Genehmigung der Statuten die Landesherrliche
Genehmigung ertheilt worden.

3. Berliner Jubel-Stipendium.

Das unterzeichnete Comité, von einer Versammlung ehemaliger
Breslauer Commilitonen zu Berlin am 10. Mai d. J. beauftragt,
für die Gründung eines der Universität zu Breslau an ihrem
ersten Jubelfeste zu widmenden „Berliner Jubel-Stipendium“ Bei-
träge zu sammeln, hat sich diesem Auftrage unterzogen und von den
in der Anlage verzeichneten Personen Beiträge in Empfang genom-
men. Die Summe der letzteren beläuft sich auf 1105 Thlr. 5 Sgr.
Den nach Abzug der dabei erwachsenen Unkosten verbleibenden Be-
trag von

== Ein Tausend und Zehn Thalern Preuß. Cour. ==

überreichen wir nunmehr Einem hohen akademischen Senate der
Breslauer Hochschule als das für letztere bestimmte „Berliner Jubel-
Stipendium“ mit dem ehrerbietigen Bemerken, daß rücksichtlich der
Verwendung und Verwaltung dieses Stipendiums die General-Ver-
sammlung der Betheiligten zu Berlin am 12. Juli d. J. sich für
folgende Bestimmungen ausgesprochen hat:

- 1) daß die Zinsen des Kapitals stets am 3. August auf ein
Jahr ertheilt werden;
- 2) daß die Ertheilung jedes Mal nur an einen einzigen auf der
Breslauer Hochschule Studirenden erfolge;

3) daß bei der Ertheilung ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und ohne Rücksicht auf die Facultät nur auf Würdigkeit des Bewerbers gesehen werde;

4) daß die Ertheilung durch Senats-Beschluß erfolge.

Berlin, den 2. August 1861.

Das Comité zur Gründung des für die Viadrina bestimmten „Berliner Jubel-Stipendiums.“

Dr. med. Hermann Friedberg,
Vorsitzender.

Hiersemenzel,
Schriftführer.

Dr. phil. Julius Harwitz,
Schatzmeister.

Dr. Friedberg sen.
Sanitäts-Rath.

Albrecht Weber.
Prof. phil. ord.

Ad. Buttle.
Prof. d. Theol.

Krech. F. G. Schaffgotsch.

Sander.

Dove.

Ribbed.

Ger.-Assessor.

Prof.

Geht. Reg.-Rath.

Dieser Stiftung ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Januar 1862 die Landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

258) Schwabe = Priesemuthsche Stipendien = Stiftung bei der Universität zu Breslau.

Der im Jahr 1824 zu Braunau im Kreise Lüben verstorbene Gutsbesitzer Christian Gottlieb Schwabe hat durch Testament vom 12. Juli 1822 bestimmt, daß sein gesamtes Vermögen nach Abzug mehrerer Legate nach seinem und dem Tode seiner Gattin Johanna Juliane geb. Priesemuth zu milden Stiftungen verwendet werden solle. Die erste dieser Stiftungen soll als

„Stiftung der Schwabe = Priesemuthschen Eheleute für arme verwaiste Kinder männlichen Geschlechts“

bestehen; die zweite, unter der Benennung

„Stipendien = Stiftung der Schwabe = Priesemuthschen Eheleute“,

ist für arme Studirende auf der Universität zu Breslau, und zwar nur für geborene Schlesier bestimmt. Zu der Waisen-Stiftung sind $\frac{2}{3}$, und zu der Stipendien-Stiftung ist $\frac{1}{3}$ jenes Legats ausgesetzt, und beide Stiftungen sollen erst dann in's Leben treten, wenn der Fonds für dieselben mindestens die Höhe von 200,000 Thln erreicht hat. Der Erblasser hatte sich vorbehalten, die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Verfassung der Stiftungen in einer besonderen Urkunde anzugeben; dies ist indeß nicht geschehen,

weshalb nach einer Bestimmung des Testaments der Staatsverwaltung die Aufgabe zugefallen ist, auf den Grund der im Testament gegebenen kurzen Umriffe und im Sinne derselben die Stiftungen zur Ausführung zu bringen.

Diese Stiftungen sind durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. Februar 1825 Landesherrlich genehmigt, und ist gleichzeitig angeordnet worden, daß der Nachlaß der Königl. Regierung in Eigenthum zur Verwaltung übertragen werde.

Der Nachlaß war erheblich geringer, als der Erblasser angenommen hatte, und erst im Laufe des Jahrs 1861 hat das Kapitalvermögen die Höhe von ungefähr 202,000 Thln, mithin den Minimalbestand erreicht, welcher nach der testamentarischen Bestimmung vorhanden sein soll, um die Stiftungen in Wirksamkeit zu setzen.

Wegen Errichtung der Waisenanstalt wird noch verhandelt.

Was aber die Stipendien-Stiftung anlangt, so hat der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten durch Verfügung vom 18. Juli v. J. angeordnet, daß dieselbe vom Beginne des Jahrs 1862 ab in's Leben trete, und daß derselben nach Maßgabe der testamentarischen Bestimmung ein Dritttheil des dann vorhandenen Gesamtvermögens mit ca. 67,000 Thln überwiesen werde. Das Statut der Stiftung wird hier abgedruckt:

Statut der Schwabe-Priesemuth'schen Stipendien-Stiftung.

§. 1.

Die Stipendien-Stiftung der Schwabe-Priesemuth'schen Eheleute ist für arme Studirende auf der Universität Breslau bestimmt, welche in der Provinz Schlesien geboren sind und sich durch Fleiß wie durch sittliche Führung empfehlen.

§. 2.

Die Collation der Stipendien steht dem Senat der Universität Breslau zu. Der Stiftungsfonds wird in verfassungsmäßiger Weise durch die Kassenbeamten der Universität verwaltet, welchen hierfür eine angemessene Remuneration aus demselben Fonds gewährt wird.

§. 3.

Einige Wochen vor dem jedesmaligen Collationstermin wird den Studirenden durch Anschlag am schwarzen Brett der Tag bekannt gemacht, bis zu welchem spätestens die schriftlichen Meldungen eingereicht sein müssen.

§. 4.

Bei Verleihung des Stipendiums haben die Studirenden evangelischen Bekenntnisses den Vorzug. Doch sind in Ermangelung geeigneter evangelischer Bewerber Nichtevangelische, Katholiken und

Juden, nicht ausgeschlossen. Ein Unterschied der Facultät findet nicht statt.

§. 5.

Den Vortritt vor allen übrigen Bewerbern haben diejenigen Studirenden, welche in dem von den Schwabe-Priesemuthschen Eheleuten fundirten Waisen-Erziehungs-Institut vorgebildet sind. Sie sollen zugleich vollkommen frei mit Wohnung, Kost, Kleidung und den nöthigen Büchern, doch ohne Luxus, gehalten werden.

§. 6.

Da nicht wohl ausführbar ist, daß ihnen diese Lebensbedürfnisse und litterarischen Hülfsmittel in natura verabfolgt werden, so soll das ihnen bewilligte Stipendium bis zu der für ein sorgenfreies Studium erforderlichen, den Verhältnissen der Stadt Breslau entsprechenden Geldsumme erhöht werden.

§. 7.

Für Zöglinge des Schwabe-Priesemuthschen Waisen-Erziehungs-Instituts beträgt hiernach das Stipendium mit Einschluß jener Mehrkosten die Summe von 250 Thln, für andere Stipendiaten je nach dem Maß ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit die Quote von 80 bis 120 Thln.

§. 8.

Doch können die in jenem Waisenhanse erzogenen Stipendiaten ausnahmsweise auch noch besondere Unterstützungen erhalten, wenn entweder die Kostspieligkeit der zur Betreibung ihres Studiums nothwendigen Hülfsmittel vorzüglich begabten und strebenden Studirenden einen solchen Zuschuß unentbehrlich macht, oder wenn unvorhergesehene Zufälle und außerordentliche Verhältnisse (wie z. B. Promotionen mit ungewöhnlich zeitraubenden und kostbaren wissenschaftlichen Arbeiten) eine Mehrbewilligung rechtfertigen.

§. 9.

Zu diesem Behuf wird aus den Zinsen des Stiftungskapitals ein Dispositionsfonds von 300 Thln gebildet, dessen Bestand alljährlich um so viel zu ergänzen ist, als im nächst vorhergegangenen Jahre daraus zur Bestreitung jener außerordentlichen Unterstützungen entnommen war.

Dieser Dispositionsfonds tritt erst ins Leben, wenn Stipendiaten, welche in dem Schwabe-Priesemuthschen Waisenhanse erzogen wurden, die Universität beziehen.

§. 10.

Den Zöglingen des Waisenhanse werden Stipendien sogleich nach erfolgter Immatriculation vertheilt, falls sie durch die Abiturienten-Zeugnisse in Ansehung des Fleißes und wissenschaftlichen Strebens ausreichend empfohlen sind. Damit jenes möglich werde, haben sich diejenigen Waisenhaus-Zöglinge, welche ein Stipendium zu erlangen wünschen, ein halbes Jahr vor ihrem Abgang von der

Schule bei dem akademischen Senat vorläufig zu melden. Von Seiten anderer Bewerber wird keine Meldung vor der Immatriculation angenommen.

§. 11.

Den Waisenhaus-Zöglingen werden die Stipendien für gewöhnlich auf Ein Jahr, den übrigen Bewerbern auf Ein Semester verliehen. Doch kann ihr Genuß beiden Beneficiaten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auch für die ganze Studienzeit verlängert werden, sofern sie sich des fortdauernden Genusses würdig zeigen; den Waisenhaus-Zöglingen immer nur auf je Ein Jahr, den übrigen auf je ein halbes Jahr. Wird aus wohlbegründeten Motiven das akademische Studium über die Zeit des Trienniums resp. Quadrienniums hinaus fortgesetzt, so kann die successive Collation des Stipendiums auch auf länger als 3 oder 4 Jahre geschehen.

§. 12.

Die Stipendien-Antheile werden in vierteljährigen Raten pränumerando ausgezahlt.

Breslau, den 8. October 1862.

Rector und Senat der Königl. Universität.

Umstehendes Statut wird hierdurch von mir bestätigt.
Berlin, den 24. October 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mühl. er.

Bestätigung.

22,601. U.

259) Zusammenstellung der im Sommer-Semester 1862 auf den inländischen Universitäten immatriculirten inländischen Studirenden der evangelischen Theologie.

(Centralblatt pro 1862 Seite 79 Nr. 26.)

Es waren immatriculirt auf der Universität	
zu Berlin	370
„ Halle	381
„ Bonn	54
„ Greifswald	26
„ Breslau	115
„ Königsberg	116
überhaupt	1062
Im Winter-Semester 18 ⁶¹ / ₆₂ betrug die Zahl . . .	1060
mithin im Sommer-Semester 1862 mehr	2.

III. Gymnasien und Realschulen.

260) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Realschulen erster Ordnung und als Progymnasien.

Die Realschule zu Hagen und die mit dem Gymnasium zu Landsberg a. d. W. verbundene Realschule, welche bisher zur zweiten Ordnung der Realschulen gehört haben, sind in die erste Ordnung aufgenommen; die Progymnasien zu Dorsten, Attendorf und Jülich sind als vollständige Progymnasien, insbesondere auch im Sinne des §. 131. 1. g. der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, anerkannt worden.

Berlin, den 25. October 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

Bekanntmachung.

22,706. U.

261) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Gymnasien und Progymnasien.

Das bisherige Progymnasium zu Spandau ist als Gymnasium und das Lyceum zu Wernigerode als vollständiges Progymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131, 1. g. der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 anerkannt worden.

Berlin, den 12. November 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

Bekanntmachung.

23,861. U.

262) Candidaten-Convict bei dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg.

Unter Nr. 34 Seite 84 folg. des diesjährigen Centralblatts ist das Statut des in der Ueberschrift bezeichneten Candidaten-Convicts abgedruckt worden. Wir lassen nachträglich die Verfügung hier folgen, welche der Evangelische Oberkirchen-Rath aus Anlaß der Publication dieses Statuts an die Königl. Consistorien gerichtet hat.

In dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg besteht seit dem Jahre 1856 ein für sechs Candidaten eingerichteter Convict, welcher den Zweck hat, durch wissenschaftliche

und practische Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrercollegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftlichen Unterrichte zu betheiligen. In diesen Convict können solche Candidaten aufgenommen werden, welche das Zeugniß pro licentia concionandi mindestens mit dem Prädicate gut erworben haben und Willens sind, sich dem höheren Schulfache auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Sie erhalten im Kloster freie Wohnung, Mittags- und Abendsbeköstigung, Bedienung und ein Geldstipendium von monatlich zehn Thalern. Außerdem genießen sie das Beneficium, im Falle der Erwerbung eines günstigen Zeugnisses im Pädagogium, über ihre pädagogische und didaktische Befähigung, von der Ableistung eines Probejahrs entbunden zu werden.

Die Errichtung dieses Convicts, welcher wesentlich dazu geeignet ist, die Durchführung der in der Conferenz der General-Superintendenten vom 1. December 1856 besprochenen Grundsätze über die Ertheilung des Religionsunterrichts auf den Gymnasien und höheren Schulen verwirklichen zu helfen, ist bisher außerhalb der Provinz Sachsen nur wenig bekannt geworden. Es ist jedoch wünschenswerth, daß dieselbe auch in den übrigen Provinzen Beachtung finde, und daß die geistlichen Behörden solche jüngere Theologen, welche die nöthige wissenschaftliche Vorbildung besitzen und bei denen sich Gabe und Neigung findet, sich wenigstens auf einige Jahre dem höheren Lehrfache zu widmen, auf den gedachten Convict aufmerksam machen und dieselben ermutigen, sich um die Aufnahme in denselben zu bewerben. Insbesondere werden die Herren General-Superintendenten und die Mitglieder der Prüfungs-Commissionen Gelegenheit finden, geeignete Persönlichkeiten kennen zu lernen und sie in die ihnen hier geöffnete Bahn der weiteren Fortbildung für den wichtigen Beruf eines evangelischen Religionslehrers an den höheren Lehranstalten zu weisen.

Wir veranlassen daher das Königl. Consistorium, aus dem Inhalte der mitgetheilten Statuten von der Einrichtung des Convicts nähere Kenntniß zu nehmen und dahin zu wirken, daß derselbe auch von den der dortigen Provinz angehörigen geeigneten Candidaten besucht werde. Zugleich bemerken wir, daß zu Ostern d. J. mehrere Stellen in demselben zur Erledigung kommen.

Berlin, den 5. Februar 1862.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath.

An
das Königl. Consistorium zu

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

263) Evangelisches Schullehrer-Seminar in Reichenbach D. L. Reg.-Bezirk Liegnitz.

(Centralblatt pro 1859 S. 21, pro 1860 S. 460 Nr. 192.)

Wie an der zuletzt angeführten Stelle des Centralblattes berichtet, war seit dem Jahre 1858 in Reichenbach ein einjähriger Lehr-Cursus für Schulamts-Präparanden eingerichtet worden, welcher unter der Direction des dortigen Oberpfarrers stand.

Nachdem es möglich erschienen, die erste Rate der für das dort projectirte Schullehrer-Seminar erforderlichen Baukosten auf den Staatshaushalts-Stat pro 1863 zu bringen, wurde es nothwendig, den einjährigen Lehrkursus allmählig in ein vollständiges Seminar überzuleiten, damit nach Vollendung des Gebäudes die Anstalt sofort in Wirksamkeit treten könne.

Zu diesem Behufe ist der einjährige Lehr-Cursus in ein Seminar zunächst mit zweijährigem Cursus umgewandelt, und letzteres am 15. October d. J. eröffnet worden. Zum interimistischen Dirigenten des Seminars ist der Seminaroberlehrer Siegert aus Bunzlau bestellt. Von dem genannten Zeitpunkt ab ist das Seminar aus dem Ressort der Königlichen Regierung in Liegnitz in das Ressort des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Breslau übergegangen.

264) Richtung und Umfang des Seminar-Unterrichts.

Aus den vorliegenden Revisionsberichten über zwei Schullehrer Seminarien theilen wir Urtheile über die Leistungen in einzelnen Unterrichtsfächern mit, aus welchen auf Ziel und Behandlung des Seminarunterrichts, sowie auf Auswahl des Stoffs geschlossen werden kann.

I. Unter-Cursus.

1c.

Naturkunde.

Einige Pflanzen, welche Vertreter ganzer Geschlechter sind, wurden beschrieben: die große rothe Taubnessel, der Besenginster, geflecktes Knabenkraut, Kornblume. Die Beschreibungen werden in guter Ordnung, vollständig fließend von den Zöglingen, welche mit dem Gegenstande wohlvertraut sind, ohne Anstoß gegeben.

Die Ergebnisse der Prüfung sind durchgängig sehr erfreuliche.

Sprache.

2c.

Die an dem Lesestücke Wackernagel II. S. 24. „der Weltverbesserer“ vorgeführte Analyse von Sätzen gab den Beweis, daß der grammatische Unterricht zweckmäßig und mit sehr gutem Erfolge erteilt worden ist. Eine Wortfamilie von „siegen“ wird richtig von N. an die Tafel geschrieben.

2c.

II. Mittel-Cursus.

2c.

Rechnen und Raumlehre.

Mit der Flächen- namentlich der Kreis-Flächenberechnung zeigten sich die Seminaristen wohl vertraut. Die gestellten Aufgaben wurden schnell und richtig gelöst.

2c.

Geographie.

Mit der appeninischen Halbinsel zeigten sich die Seminaristen wohl vertraut; über die Alpen, die Tiefebene des Po, die italienischen Inseln wurde gute Auskunft erteilt.

Sprache.

Privatlectüre. N. referirt aus Grube's Biographien: das Dromedar; N.: der Elefant. N.: aus Lederhose's Melancthon (Auftreten in Wittenberg und Leipzig); N. aus W. Palm's Ziethen — sämtlich mit treuem Gedächtniß und gewandtem Vortrage.

Als Lesestück wurde „die Schlacht bei Hastings“ ausgewählt. Der Inhalt des Lesestücks wurde von den Seminaristen geläufig wiedergegeben.

Die Leistungen der Zöglinge sind anerkennenswerth.

2c.

Geschichte.

Es wurde über Justin den Märtyrer und Theodorich in zusammenhängendem Vortrage von den Seminaristen sicher und gewandt Bericht erstattet.

2c.

III. Ober-Cursus.

2c.

Schulstunde.

Aufgabe: „Aller Unterricht soll im Denken üben.“ Die Seminaristen sprachen sich über die Aufgabe mit großer Klarheit und

concreter Bestimmtheit aus, indem sie an einzelnen Beispielen nachzuweisen suchen, wie Kinder zum richtigen Denken angeleitet werden. Allerdings trat bei einigen Zöglingen hervor, daß sie die Schwierigkeit der Aufgabe noch nicht völlig überwunden haben; dennoch bewies die gesammte Leistung, daß mit Erfolg eine elementare Auffassung des wichtigen Gegenstandes angestrebt und vermittelt worden ist.

Rechnen.

Ueber Quadratzahlen und Ausziehen der Wurzel werden nach angemessener Veranschaulichung für das vorgeschriebene Verfahren mehrere Aufgaben richtig gelöst.

Mit der Berechnung einer Ellipse zeigten sich die Seminaristen wohl vertraut.

Naturlehre.

Die Lehre von der Wärme, Wärmeerregung und Wärmeleitung ist in angemessener Weise practisch veranschaulicht und von den Seminaristen gut aufgefaßt worden. Die letztern sprechen sich über die betreffenden Erscheinungen in freiem Vortrage sachkundig aus.

Sprache.

a. Lesestoff: Die Singschule der Meistersänger von Hagen (aus Wackernagel's Lesebuch Theil III.) wurde fließend von den Seminaristen referirt; sie zeigten eine ziemlich umfassende Kenntniß des deutschen Volksliedes.

b. Kernstoff; das Lied von der Glocke ist sicher gelernt, wird ausdrucksvoll gesprochen und ist sachlich sehr angemessen zum Verständniß gebracht, wie die Erklärungen beweisen, welche von den Seminaristen gegeben worden.

Die gelieferten Aufsätze sind Zeugniß, daß der schriftliche Gedankenausdruck wohlgeübt ist; sie sind mit Sorgfalt durchgesehen, und die Fehler verbessert worden. c.

Geschichte.

Aufgabe: Die Geschichte des 30jährigen Krieges seit 1630. Die Seminaristen erzählen in zusammenhängendem freiem Vortrage ohne Anstoß, die meisten mit sehr erfreulicher Sachkenntniß. Der Unterricht ist eben so anregend, als erfolgreich ertheilt worden.

Die Zeichnungen des Ober-Cursus zeichnen sich ebenso, wie die der beiden anderen durch seltene Reinheit und Richtigkeit des Umrisses aus. Mehrere perspectivisch nach der Natur aufgenommene Ansichten beweisen eine verständige Auffassung und treffliche Anleitung.

Hinsichtlich des zweiten Seminars wird bemerkt: Im weiteren Verlauf der deutschen Lektion wurde der Unterschied von Märchen, Parabel, Legende, Sage und Fabel besprochen, und an einzelne Dichtungen erinnert, an denen die erläuternden Begriffe zur Anschau-

ung kamen. Zugleich hatte der Lehrer die sich hier ihm darbietende Gelegenheit für die Mittheilung litterär-historischer Kenntnisse wohl benutzt. Der Lehrer, der in der ersten Klasse den Unterricht im Rechnen und in der Raumlehre erteilt, ließ zuvörderst einige algebraische Aufgaben lösen. Klares Denken und präcises Sprechen, worauf es bei diesen Uebungen besonders ankommt, waren mit Sorgfalt gepflegt worden. Einige Aufgaben der genannten Art wurden auch durch Gleichungen gelöst, was freilich nur den besseren Schülern gelang. Hierauf ließ der Lehrer das Verfahren bei der Berechnung eines Prismas und einer Pyramide angeben; die zur Anwendung kommenden Regeln waren auf dem Wege der Anschauung gefunden worden. In gleicher Weise ward gelehrt, wie der körperliche Inhalt eines Keils gefunden werde; die grundlegenden Sätze waren genügend bekannt, und ihre Anwendung war geläufig. Der Lehrer unterrichtet mit Geschick und mit gutem Erfolg.

Im Deutschen wurde gelesen ein in dem Wadernagel'schen Lesebuche abgedruckter Abschnitt aus Schiller's Wilhelm Tell, der die besondere Ueberschrift trägt: Vaterlandsliebe und Vaterlandsverrath. Daraus entwickelte der Lehrer das Wesen der Vaterlandsliebe, indem er die einzelnen Momente aufzeigte, welche in der Vorlage als die charakteristischen Merkmale der Vaterlandsliebe aufgeführt werden. Es kam dabei der feine Sinn des Lehrers zur Erscheinung, der in das Verständniß eines poetischen Stückes wohl einzuführen versteht.

265) Seminar-Präparanden-Anstalt in Mühlhausen.

In Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, besteht eine Seminar-Präparanden-Anstalt, über welche nach dem letzten Jahresbericht folgende Mittheilungen gegeben werden.

Bereits im vorigen Jahrhunderte bestand hieselbst ein Schullehrer-Seminar, enge zusammenhängend mit dem vom hiesigen Superintendenten Ludwig Helmbold gegründeten Schüler-Singechore, dessen fester Kern-meist die Seminaristen als Präfecten, Adjunkten und Concertisten bildeten.

Dies Seminar war mit dem hiesigen Gymnasium in der Art verbunden, daß Schüler des letztern, welche sich dem Elementar-Schulamte widmen wollten, mit ihrem Eintritt in die Tertia an dem besondern Seminar-Unterrichte Theil nahmen, während sie, vom Lateinischen und Griechischen dispensirt, nur noch den Religions- und wissenschaftlichen Unterricht in den aufsteigenden Klassen des Gymnasiums genossen. Es hat Seminaristen gegeben, welche außer in Religionslehre und Musik in den Realien zu den vorzüglichsten Schülern gehörten.

In dieser also verbundenen Anstalt wurden vom Anfange dieses Jahrhunderts an die Elementarlehrer hiesiger Stadt und Umgegend gebildet.

Nach Errichtung resp. Neugestaltung des Königl. Hauptseminars zu Erfurt, wohin sich viele Schulamts-Aspiranten behufs sicherer Erlangung der Wahlfähigkeit begaben, sind viele der jetzt noch hier und auswärts im Segen wirkenden Lehrer für ihren dreijährigen, nicht wenige für ihren nur einjährigen Course auf dem Erfurter Seminare, auf dem hiesigen vorgebildet, während mehrere andere auch später noch bis zur Ablegung der Lehrerprüfung hier völlig durchgebildet worden sind. Alle von hier gebürtigen Elementarlehrer haben sonach die Vorbereitung für ihren Beruf hier empfangen; ja unter den von hier gebürtigen jetzt noch hier wirkenden jüngern Lehrern ist nicht ein Einziger, der nicht in der hiesigen Anstalt auf die Bahn gebracht und zu weiterem Fortschreiten angeleitet worden wäre.

Nachdem durch Rescript der hohen vorgesetzten Behörde vom 1. Juli 1856 die bisher bestandene Verbindung des Seminars mit dem Gymnasium als mit den Gymnasialzwecken nicht mehr verträglich aufgehoben worden, erklärte der Magistrat als Stadt-Schul-Patron durch Rescript vom 11. ejsd. in gewohnter anerkennenswerther Fürsorge für das hiesige Schulwesen das Fortbestehen des Seminars als besonderer Vorbereitungs-Anstalt durch Fortgewährung der bisherigen pecuniären Mittel und stellte dieselbe unter die Ober-Aufsicht des Oberpfarrers und Königl. Superintendenten Herrn Dr. Schollmeyer, indem er zugleich den Berichterstatter aufforderte, zu erklären: „Ob und wie er die fernere Anleitung übernehmen und die Einrichtung treffen wolle.“ —

Die Anstalt hatte zu Michaelis 1856 nur noch 4 Schüler. Der Berichterstatter, geleitet von der prophetischen Mahnung und Verheißung: „Verdirb's nicht, es ruhet ein Segen darauf!“ — erklärte unterm 24. ejsd., daß er neben dem bisherigen Hauptunterrichte den nöthigen Unterricht in Geographie und Geschichte in einigen Mehrstunden ertheilen, für den Unterricht in Muttersprache, Rechnen, Naturkunde und Zeichnen hiesige geeignete und geneigte Lehrer gewinnen werde. Dies geschah und wurde von Michaelis 1856 ab der Unterricht in Gemäßheit der Regulative incl. des fortgehenden vom städtischen Musikdirektor ertheilten Musik- und Gesangunterrichts in wöchentlichen 18 — 20 Stunden ertheilt.

Zu Ostern 1857	war die Zahl der Schüler	6,
" " 1858	" " " " "	9,
" " 1859	" " " " "	14,
" " 1860	" " " " "	15,

welche Zahl bis in's Jahr 1861 blieb.

Von diesen gingen zu Michaelis 1858 ab in's Seminar zu Erfurt 2; Ostern 1859 in's Seminar zu Halberstadt 1; Michaelis 1859 nach Erfurt 2; Ostern 1860 nach Halberstadt 2; Michaelis 1860 nach Erfurt 2; Michaelis 1861 nach Erfurt 5, — während ein anderer im Herbst 1861 die Wahlfähigkeits-Prüfung in Erfurt bestand.

Zum Beweise, daß der Anstalt nicht an recht vielen, sondern an recht befähigten und eifrigen Schülern gelegen ist, diene die Mittheilung, daß im Laufe der letzten Jahre 4 Schülern theils wegen ihrer mangelnden Befähigung, theils wegen mangelnden Fleißes schon nach kurzem Aufenthalte in der Anstalt der Rath zum Abgange in einen andern Lebensberuf ertheilt wurde, einer aber, der um seiner guten Befähigung willen lange Zeit mit Geduld war getragen worden, wegen wiederholter Vergehen gegen die Gesetze der Anstalt endlich von derselben verwiesen werden mußte.

Indem die verbliebenen mit den Lehrern ihrer Arbeit und ihrer Fortschritte sich erfreuten, wurde im Sommer 1860 der Anstalt die Ehre einer Revision durch den Königl. Consistorial- und Schulrath Herrn Bied zu Theil.

Nach dieser Revision trat eine höchst erfreuliche Aenderung im Organismus der Anstalt ein. In Folge derselben nämlich sprach die vorgesetzte Königl. Regierung gegen den Magistrat den Wunsch aus, „die hier bestehende Seminar-Präparanden-Anstalt so zu erweitern, daß die Zöglinge darin soweit geführt würden, daß sie sich der Prüfung für's Amt unterwerfen könnten.“ —

Diesem Wunsche gemäß traf der Magistrat in Erwägung des großen Bedarfs an Lehrern und zur Hebung und Erhaltung des hiesigen Sing-Chors, im Einverständnisse der Schul-Commission, unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und unter Genehmigung Königl. Regierung folgende Anordnung: Dem Diaconus Barlösius wird die Direction der Anstalt übertragen; die andern betheiligten Lehrer sind: Herr Rector Knauth, Herr Hauptlehrer Kenneberg, sowie Herr Musikdirector Schreiber, das Honorar erhalten die Lehrer nach Verhältniß ihrer Stundenzahl aus dem von den Schülern zu zahlenden, durch die Stadtkasse für Rechnung der Lehrer zu erhebenden Schulgelde, zu welchem die Stadtkasse 25 Thaler jährlich zuschießt. Das Schulgeld beträgt für die untere Abtheilung 12 Thlr., für die obere 16 Thlr. jährlich. —

In der also geordneten Anstalt wird der Unterricht ertheilt:

1. vom Diac. Barlösius 6 stündig in Religionslehre, Schrifterklärung und Schulkunde;
2. vom Musikd. Schreiber 6 stündig in Generalbasslehre, Orgel- und Violinspiel;
3. vom Rector Knauth 4 stündig in Muttersprache;
4. vom Hauptlehrer Kenneberg 7 stündig im Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturkunde und Zeichnen.

Das Singe-Chor gewährt außerdem den Präparanden neben dem fast täglichen öffentlichen Chorgesange Gelegenheit zur Ausbildung im Gesange in wöchentlichen 4 besonderen Singestunden.

266) Ausbildung bereits angestellter Lehrer für den Turnunterricht.

Die Regierung in Breslau hat in diesem Jahre, um für weitere Kreise im Turnwesen anregende Mittelpunkte zu schaffen, bereits angestellte Lehrer für die Ertheilung des gymnastischen Unterrichts in der Volksschule ausbilden lassen. Zu diesem Zweck wurden 14 Lehrer des Regierungsbezirks zu einem von dem Turnlehrer Koebelius in Breslau abzubaltenden Coursus einberufen; für neun andere Lehrer wurde an dem Seminar in Münsterberg ein besonderer Coursus eingerichtet. Den über letzteren von dem Seminardirector Bod erstatteten Bericht theilen wir hier mit.

Eine Königliche Regierung hatte unter dem 19. v. M. einen Turn-Coursus für Lehrer im hiesigen Seminare angeordnet.

An demselben haben 9 Lehrer Theil genommen.

Um die verhältnißmäßig kurze Zeit möglichst zu benutzen, wurden:

- 1) täglich 4—5 Unterrichtsstunden von dem Turnlehrer Förster ertheilt,
- 2) geeignete in das Turnwesen einschlagende Bücher den Lehrern zur Lectüre und weiteren Orientirung auf dem Gebiete des Turnunterrichts behändigt, so daß jeder je nach dem Umfange der betreffenden Schriften zwei bis drei zu lesen hatte. Ueber diese wurden in Vortragsstunden Referate mitgetheilt, an welche sich weitere Besprechungen angeschlossen.
- 3) Unter Benützung dieser Schriften wurden von den cursirenden Lehrern Ausarbeitungen gemacht. Dazu wurden folgende Aufgaben gestellt:
 - 1) Ist es wahr, daß das Ling-Kothsteinsche System der Gymnastik einen vorwaltend diätetischen Charakter hat und darum als Grundlage für den Unterricht größerer Massen nicht geeignet ist?
 - 2) Auf welche Grundsätze ist die Unterrichtsmethode der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin gegründet, und welchen Werth mißt sie den gymnastischen Freiübungen bei?
 - 3) Warum gehören Rüstübungen nicht, oder nur in beschränktem Maße in die Volksschule?
 - 4) Warum gehören auch gymnastische Spiele in die Volksschule? Welche Spiele eignen sich für die Schule, und wie ist zu spielen?
 - 5) In wie fern sind die Freiübungen geeignet, den Körper allseitig durchzubilden?

Die Arbeiten über diese Aufgaben wurden mit Fleiß gefertigt und hatten einen Umfang von $1\frac{1}{2}$ bis 4 Bogen. Die Arbeiten liegen zur Kenntnißnahme bei.

Ebenso füge ich den Stundenplan bei.

Es wurden im Ganzen 42 Stunden erteilt; davon kamen:

auf Freiübungen	15	Stunden
• Springen und Rüstübungen	11	"
• Hospitiren in den Turnstunden der Seminaristen	3	"
• Lehrübungen mit den Knaben der Seminarschule	2	"
• Beurtheilung der Lehrübungen	2	"
• Wiederholung und Vorturnen	2	"
• Vorträge	7	"

Es geht hieraus hervor, daß der ganze Unterricht

- 1) in Uebungen,
- 2) in Hospitiren,
- 3) in Lehrproben und
- 4) in theoretischer Anweisung bestand.

Letztere wurde, soweit sie die Instruktion für das Turnen betraf, in 5 Stunden von dem Turnlehrer Förster erteilt, während der Direktor 2 Stunden der Besprechung des Turnunterrichtes in seiner Stellung zur Aufgabe der Volksschule und zu den übrigen Unterrichtsgegenständen widmete.

Den Beschluß machte ein Vorturnen in Anwesenheit des Direktors.

Es haben die cursirenden Lehrer mit erfreulichem Interesse und ausdauernder Beharrlichkeit sich der ihnen zugemutheten Arbeit unterzogen.

Durch die vereinte Anstrengung sowohl des leitenden Turnlehrers wie der Eleven ist es gelungen, ein Resultat zu erzielen, welches im Verhältniß zu der gewährten Zeit überraschte. Die cursirenden Lehrer haben sich in den vorgenommenen Uebungen eine recht anerkennenswerthe Fertigkeit erworben und auch in der Ertheilung des Turnunterrichtes gutes Geschick und richtige Einsicht an den Tag gelegt. Es dürften sich hiernach solche Turncurse besonders dazu eignen, unter den Lehrern eine Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes rasch zu erzielen.

267) Provisorische und definitive Anstellung der Elementarlehrer.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle zu meiner Kenntniß gelangt, in welchen die provisorische Anstellung der Elementarlehrer

von einzelnen königlichen Regierungen ungewöhnlich lange ausgedehnt worden ist. Da die nur provisorisch angestellten Lehrer nach Befinden der Umstände ohne Weiteres und ohne Anspruch auf Pension aus ihrem Amte entlassen werden können, wenigstens zur Zahlung der letzteren für die Gemeinden keine Verpflichtung vorliegt, so wird durch ein zu langes Provisorium eine Unsicherheit in die persönlichen Verhältnisse der Lehrer und in ihre Stellung zu den Gemeinden gebracht, welche auch die Interessen der Schule als beeinträchtigend angesehen werden muß.

Durch die Circular-Verfügung vom 6. Oktober 1854 (Nr. 3651. II.) ist bestimmt worden, daß jeder Schulamts-Candidat durch die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung zunächst nur zur provisorischen Anstellung befähigt wird, und ist die definitive Anstellung von der Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig erklärt worden. Mit Rücksicht auf das noch jugendliche Alter, in welchem die Schulamts-Candidaten in der Regel zur Anstellung gelangen, und darauf, daß für die definitive Anstellung eine sittliche Reife und eine practische Tüchtigkeit vorausgesetzt werden muß, die erst in der Verwaltung eines Schulamtes theils dargethan, theils erlangt werden kann, kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Einrichtung einer zunächst provisorischen Anstellung nothwendig ist. Die erwähnte Circular-Verfügung bestimmt nun, daß die zweite Prüfung, von welcher die definitive Anstellung abhängig ist, frühestens zwei Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung gemacht werden kann und spätestens fünf Jahre nach diesem Termin abgelegt werden muß. Ein fünfjähriger Zeitraum ist aber auch unter allen Umständen als ausreichend anzusehen, um hinsichtlich derjenigen Eigenschaften des Lehrers, welche in einer Prüfung nicht erforscht werden können, ein begründetes Urtheil zu erlangen, ob derselbe sich überhaupt zum Verbleiben im Lehrerberuf eignet. Verneinenden Falls gereicht es dem betreffenden Individuum selbst zum Vortheil, wenn sein Ausscheiden aus dem Lehramt bald und so zeitig erfolgt, daß noch ein anderer Lebensberuf ergriffen werden kann.

Aus diesen Erwägungen bestimme ich, daß von jetzt ab die provisorische Anstellung eines Elementarlehrers nicht länger als sechs Jahre, von dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramtes ab gerechnet, dauern soll, wobei die Bestimmung bestehen bleibt, daß die zweite Prüfung spätestens fünf Jahre nach Absolvierung der ersten Prüfung abgelegt und bestanden sein muß. Sechs Jahre nach der erfolgten Anstellung im Schulamt muß aber über die definitive Anstellung des betreffenden Lehrers, oder über seine Entlassung aus dem Schulamte, welche ohne weiteres Verfahren erfolgen kann, Beschluß gefaßt werden. Sollten ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme rathlich oder erforderlich erscheinen lassen, so ist dazu meine Genehmigung einzuholen.

Nach diesem Grundsatz hat die Königliche Regierung nicht nur für die Zukunft zu verfahren und zu diesem Zweck eine sorgfältige Controle auszuführen, sondern auch dafür zu sorgen, daß binnen hier und fünf Jahren die Verhältnisse sämmtlicher schon seit längerer Zeit provisorisch oder interimistisch fungirenden Lehrer definitiv geregelt werden.

Berlin, den 22. October 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mühlert.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

21,981. U.

Die Entwicklung, welche diese Frage im Zusammenhang mit den für die Elementarlehrer vorgeschriebenen Prüfungen bis zu dem jetzt erfolgten Abschluß genommen, ergibt sich aus den folgenden Actenstücken.

1. In der Circular-Befugung vom 1. Juni 1826 (Nr. 8926) ist an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen Folgendes verfügt:

Nachdem nunmehr in allen Provinzen der Monarchie für die nöthige Ausbildung guter Schullehrer durch eine Anzahl von Seminarien, welche dem gegenwärtigen Bedürfnisse nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Hülfsmittel möglichst entspricht, für jetzt ausreichend gesorgt, auch diesen Anstalten fast sämmtlich sowohl durch die sorgfältigste Auswahl bewährter Vorsteher und tüchtiger Lehrer, als auch durch Feststellung wohlwogener Lehrpläne, durch äußere Ausstattung mit Localien und Lehrmitteln und durch angemessene Disciplinar-Befassungen, solche Einrichtungen ertheilt sind, daß sie ihre wichtige Bestimmung nicht unerfüllt lassen können; so bleibt nun noch übrig, sie zu dem gesammten Schulwesen derjenigen Provinzen und Bezirke, für welche zu sorgen, sie bestimmt sind, in eine solche nähere Beziehung zu setzen, daß dadurch theils ihr Einfluß auf dasselbe befestigt und dauernd gesichert, theils ihnen selbst die beständige Rücksicht auf den Zustand und die wahren Bedürfnisse der Volksbildung erleichtert werden muß.

Nachdem durch die Verordnung vom 28. Februar v. J. die dreijährige Verbindlichkeit der abgehenden Seminaristen zur Uebernahme eines jeden, ihnen von der Königl. Regierung des betreffenden Bezirks überwiesenen Schulamtes festgestellt worden ist, erfordert die Billigkeit, daß ihnen dafür auch ein bevorzugter Anspruch auf Anstellung im Schulfache zugestanden werde. Was in dieser Beziehung heute an sämmtliche Königl. Regierungen erlassen worden ist, wird dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio hierneben in Abschrift mitgetheilt, um auch seiner Seits wegen der darin angeordneten Prüfungen für die nicht in Seminarien vorbereiteten Schul-

amtswerber das Erforderliche an die Seminar-Directoren zu erlassen.

Außerdem wird hiedurch ferner festgesetzt: 1) Es sollen künftig, wie dies bisher in den meisten Seminarien bereits der Fall gewesen ist, in allen Haupt-Seminarien der Monarchie kurz vor den zum Austritt der Zöglinge bestimmten Terminen förmliche Prüfungen der Abgehenden angestellt werden. — 2) Diese sollen gehalten werden von sämtlichen Lehrern des Seminars über alle in der Anstalt behandelten Lehrgegenstände in Gegenwart und unter Leitung, auch nach Gutbefinden Theilnahme eines oder mehrerer von dem Provinzial-Schul-Collegio abzuschickenden Commissarien und unter Zuziehung der Schulräthe der betreffenden Regierungs-Bezirke. Auch sollen den Superintendenten, Erzpriestern und überhaupt allen Geistlichen die Gegenwart bei diesen übrigens nicht öffentlichen Prüfungen gestattet sein. — 3) Diese Prüfungen sollen sich auch über das bereits erworbene Lehrgeschick der Abgehenden, soweit solches in einer kurzen Probelection bewiesen werden kann, erstrecken. — 4) Nach dem Ausfalle dieser Prüfungen und vorzüglich nach der von dem Director und sämtlichen Lehrern des Seminars über die Geprüften noch besonders zu ertheilenden und zu berücksichtigenden genauen und gewissenhaften Auskunft soll einem jeden Entlassenen ein Abgangs-Zeugniß von dem Director und den Lehrern ausgestellt und von den Königlichen Commissarien vollzogen werden. — 5) In diesen Abgangs-Zeugnissen soll nicht nur das Maß der erworbenen Kenntniß und Geschicklichkeit in allen Gegenständen der Seminar-Unterrichtung und für jedes einzelne Object besonders, durch möglichst bestimmte und charakterisirende Prädicate bezeichnet und der Lehrgabe und des Lehrgeschicks ausdrücklich Erwähnung gethan, sondern auch die moralische Befähigung zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, so wie die daraus für die künftige Wirksamkeit des Geprüften sich ergebende Erwartung gewissenhaft ausgedrückt und nach allen diesen Notizen ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil über seine Gesamt-Qualification durch die Ausdrücke: Vorzüglich, Gut oder Genügend und durch die ihnen entsprechenden Nummern I., II. oder III. ausgesprochen werden. — 6) Ein solches Abgangs-Zeugniß soll dem Entlassenen zwar die Anstellungsfähigkeit, allein fürs Erste nur auf drei Jahre ertheilen, nach deren Ablauf der Inhaber sich zu einer abermaligen Prüfung im Seminar zu stellen hat. Wer jedoch bei der Entlassungs-Prüfung das Prädicat „Vorzüglich“ und die Nummer I. erhalten hat und innerhalb der ersten drei Jahre nach seinem Abgange an einer öffentlichen Schule wirklich angestellt worden ist, soll einer zweiten Prüfung sich in der Regel nicht weiter zu unterziehen haben; alle übrigen hingegen können nur provisorisch ins Amt gesetzt werden. — 7) Diese abermaligen Prüfungen sollen nicht mit den Abgangs-

Prüfungen zugleich, jedoch ebenfalls in Gegenwart und unter Leitung und Theilnahme namentlich der Schulräthe der betreffenden Königlichen Regierungen zu einer bei jedem Seminar festzusetzenden Zeit gehalten werden. — 8) Wenn aber die Entlassungs-Prüfungen vorzugsweise darauf zu richten sind, ob die Zöglinge den im Seminar empfangenen Unterricht auch vollständig aufgefaßt, im Zusammenhange inne behalten, richtig verstanden und soweit solches erwartet werden kann, wohl anzuwenden gelernt haben; so soll dagegen bei den abermaligen Prüfungen nicht unmittelbare Beziehung auf den Gang des früheren Seminar-Unterrichts genommen, sondern mehr im Allgemeinen Maaß, Zusammenhang und Gründlichkeit der vorhandenen Kenntnisse erforscht, auf eigenthümliche Richtung und Selbstständigkeit der Ansicht gesehen und ganz besonders die practische Tüchtigkeit und Gewandtheit erprobt werden. — 9) Ueber den Ausfall dieser abermaligen Prüfung soll ebenfalls ein Zeugniß ausgestellt und dem Abgangs-Zeugnisse angehängt, auch in demselben, wiefern die früheren Erwartungen gerechtfertigt oder übertroffen, oder auch nicht erfüllt worden sind, zwar ausdrücklich bemerkt, jedoch zugleich die gegenwärtige wirkliche Qualifikation zum Lehramte genau angegeben werden. — 10) Zugleich mit diesen abermaligen Prüfungen und ganz nach den für sie gültigen Grundsätzen sollen dann auch die Prüfungen derjenigen nicht in einem Haupt-Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber, welche dazu von der betreffenden Königl. Regierung dem Seminar werden zugewiesen sein, vorgenommen werden, und die Geprüften sollen ebenfalls mit einem Zeugnisse, worin das Maaß ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten im Einzelnen und möglichst genau angegeben, auch ganz besonders der Grad ihrer practischen Tüchtigkeit bezeichnet ist, versehen werden. — 11) Damit aber auch auf die bereits angestellten Schullehrer, welche entweder überall der Nachhülfe bedürfen, oder in ihrer Bildung und Amtsgeschicklichkeit nicht fortschreiten, vielleicht gar zurückgehen, der wohlthätige Einfluß des Seminars sich verbreite, sollen dergleichen Lehrer auf längere oder kürzere Zeit, je nachdem es ihnen Noth thut, in das Haupt-Seminar zurückgerufen werden, um entweder einen ganzen methodologischen Cursus durchzumachen, oder sich in einzelnen Lehrfächern nachzuüben, oder auch in ein gewisses Disciplinar-Verhältniß genommen zu werden, indem sie bei der Übungsschule des Seminars beschäftigt sind. Wie dieses in dortiger Provinz zu bewerkstelligen und zu erleichtern sein dürfte, darüber erwartet das Ministerium die Vorschläge des Königl. Provinzial-Schul-Collegii nach vorgängigem Benehmen mit den Königl. Regierungen der Provinz. — 12) Theils um des eben angegebenen Zweckes willen, theils um überhaupt mit der Beschaffenheit und den Bedürfnissen des Schulwesens ihres Bezirks genau bekannt zu werden, sollen die Seminar-Directoren alljährlich während der Ferien einen Theil des

Regierungs-Bezirk oder der Provinz, wofür in ihren Anstalten Lehrer gebildet werden, commissarisch zur Untersuchung der Land-schulen bereisen, und von ihren Beobachtungen und Erfahrungen der betreffenden Königl. Regierung einen Bericht, der auch abschriftlich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio einzureichen ist, erstatten, damit darnach das Nöthige veranlaßt und namentlich diejenigen Lehrer, auf welche die Bestimmung im vorigen Abschnitt 11 sich bezieht, in die Seminarien einberufen werden können. Für die Kosten dieser commissarischen Reisen sind die Provinzialfonds zur Verbesserung des Elementar-Unterrichts vorzugsweise anzuwenden, aus denen auch die Einrichtung der methodologischen Course, soweit solches thunlich ist, bestritten werden kann. — Endlich 13) ist es rathsam, daß nach gewissen größeren Kreisen, etwa von zwei oder drei Provinzen, die Ferien der einzelnen Seminarien so regulirt werden, daß sie auf verschiedene Monate, wozu der Junius, Julius, August und September zu bestimmen sein werden, fallen, damit den Lehrern Gelegenheit gegeben werde, andere Anstalten zu ihrer Instruction zu besuchen, und sie in ihrer Thätigkeit kennen zu lernen. In dieser Beziehung muß jedoch den Königl. Provinzial-Schul-Collegien die weitere Communication unter einander überlassen bleiben.

Was in Gemäßheit der in diesem Circular-Rescripte enthaltenen Bestimmungen von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio im Einverständnis mit den Königl. Regierungen dortiger Provinz verfügt und eingerichtet worden, darüber erwartet das Ministerium zu seiner Zeit ausführlichen Bericht.

Die Königl. Regierung erhält hieneben Abschrift des Circular-Rescriptes, welches unter heutigem Dato an sämtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegia wegen Prüfung und Anstellungs-Fähigkeit der Schulamts-Candidaten und wegen des Verhältnisses der Schullehrer-Seminarien zu dem Schulwesen der Provinz erlassen ist, zur Kenntnißnahme und um sich darnach, soweit dessen Inhalt auch die Königl. Regierung angeht, zu richten. Was den im Eingange des gedachten Rescriptes erwähnten, an die in den Haupt-Seminarien gebildeten Schulamts-Bewerber zu ertheilenden bevorzugten Anspruch auf Anstellung anlangt, so wird hierüber Folgendes festgesetzt: 1) Bei allen von der Königl. Regierung abhängenden Anstellungen von Schullehrern soll vorzugsweise auf die aus den Haupt-Seminarien entlassenen und mit Zeugnissen der Anstellungs-Fähigkeit versehenen Seminaristen Rücksicht genommen und so lange, als noch dergleichen für die zu besetzende Stelle qualificirte Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamte vorbereitetes Subject genommen werden. — 2) Gleiche Verpflichtung sollen in der Regel diejenigen Gemeinden haben, welchen bei Besetzung von Schulstellen ein Wahl- oder Präsentations-Recht zusteht. — 3) Auch den Pri-

vat-Collatoren soll empfohlen werden, vorzugsweise Seminaristen zu vociren, jedenfalls aber obliegen, nur auf solche Subjecte zu reflectiren, die mit einem Prüfungs-Zeugnisse, wodurch ihre Anstellungsfähigkeit begründet ist, versehen sind. — 4) Ein Prüfungs-Zeugniß, wodurch die Anstellungsfähigkeit in einem Schulamte begründet wird, soll jederzeit von dem Director und den Lehrern eines Haupt-Seminars ausgestellt und von den betreffenden Provinzial-Schul-Räthen vollzogen sein. — 5) Die Prüfungen, auf deren Grund auch an solche, die nicht in Haupt-Seminarien gebildet sind, Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit ertheilt werden dürfen, sollen zu gewissen, durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Zeiten in den Haupt-Seminarien in solcher Art vorgenommen werden, wie dieses unter Nr. 10 in dem heute an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien erlassenen Rescripte bestimmt worden ist. — 6) Diejenigen, welche ohne in einem Haupt-Seminare vorbereitet zu sein, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an die Königl. Regierung zu wenden und derselben a) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheits-Zustand, b) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, c) die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, und d) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualification zum Schulamte einzureichen. — 7) Die Königl. Regierung hat diese Angaben und Zeugnisse sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genauere Nachforschungen anzustellen und nur nach erlangter vollständiger Ueberzeugung, daß gegen die physische und besonders gegen die moralische und religiöse Qualification des Aspiranten nichts zu erinnern ist, demselben die Erlaubniß und dem betreffenden Haupt-Seminare die Anweisung zur Prüfung zu ertheilen. — Die solchergestalt Geprüften und anstellungsfähig Erklärten sollen jedoch, ohne Ausnahme, nur provisorisch auf ein, zwei oder drei Jahre, und zwar so, daß für die Vorzüglicheren die kürzere Zeit bestimmt wird, ins Amt gesetzt werden dürfen und nach Ablauf dieser Frist eine definitive Anstellung nur alsdann zu gewärtigen haben, wenn von den ihnen vorgesetzten Geistlichen und Schul-Inspectoren ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Ob aber eine abermalige Prüfung erforderlich sei, soll in jedem Falle der Beurtheilung der Königl. Regierung überlassen bleiben. — 9) Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamts-Candidat, welcher nicht sofort ein Amt antritt, soll der Königl. Regierung anzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, und von derselben unter die besondere Aufsicht des betreffenden Superintendenten oder Schul-Inspectors dergestalt gestellt werden, daß von diesem regelmäßige Berichte über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der seiner Aufsicht untergebenen Individuen zu erstatten sind.

— 10) Wer aus einem Seminare verwiesen ist, oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangs-Zeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung und also noch viel weniger in's Schulamt zugelassen werden.

2. Eine theilweise Modification dieser Bestimmungen erfolgte durch die Circular-Berfügung vom 19. October 1832 (Nr. 5586), welche lautet:

Nachdem die sämtlichen Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen sich fast einstimmig für die Abänderung der in Betreff der abermaligen Prüfung der Elementar-Schulamts-Candidaten im §. 6 der Verfügung vom 1. Junius 1826 ertheilten Vorschrift erklärt haben, verordnet das Ministerium hinsichtlich der definitiven Anstellung und abermaligen Prüfung wahlfähig erklärter Schulamts-Candidaten hiemit folgendes.

1. Alle in den Seminarien und außer den Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten, welche in der Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. I. erhalten, können sofort definitiv angestellt werden und sind nur dann einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, wenn sie innerhalb drei Jahren nach dem Termin, in welchem sie für wahlfähig anerkannt worden sind, keine Anstellung als wirkliche Lehrer an einer öffentlichen oder Privat-Schul-Anstalt erhalten haben.

2. Die mit dem Zeugniß Nr. II. versehenen Schulamts-Candidaten dürfen zuerst immer nur provisorisch, und nachdem sie zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privat-Schul-Anstalt als wirkliche Lehrer fungirt haben, nur dann definitiv angestellt werden, wenn sich die betreffende Königliche Regierung durch die Atteste der Schulvorstände, insonderheit aber durch die auf eigne persönliche Kenntniß und Erfahrung Bezug nehmenden Zeugnisse der Schul-Inspectoren, Seminar-Directoren und Schulräthe die bestimmte Ueberzeugung verschafft hat, daß der Candidat in Hinsicht der sittlichen Aufführung, des auf seine weitere Ausbildung verwendeten Fleißes und der treuen Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten sich zur definitiven Anstellung qualifizire. Wo die Königliche Regierung diese Ueberzeugung nicht gewonnen hat, ist sie befugt und verpflichtet, den provisorisch angestellten Lehrer zu einer abermaligen Prüfung einzuberufen. Es bleibt auch denjenigen Candidaten und Lehrern, die sich ein besseres Zeugniß und dadurch Anspruch auf Berücksichtigung bei Besetzung besserer Stellen zu erwerben wünschen, unbenommen, sich der zweiten Prüfung zu unterwerfen.

3. Die Candidaten, welche in der ersten Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. III. erhalten, dürfen erst dann, wenn sie zwei Jahre lang provisorisch als Lehrer fungirt und eine zweite Prüfung genügend bestanden haben, definitiv angestellt werden.

Alle übrigen die Prüfung, Anstellung, Fortbildung &c. der Schulamts-Candidaten betreffenden Bestimmungen der Verfügung, welche

unter dem 1. Junius 1826 an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, sowie auch der, welche an demselben Tage an die Königlichen Regierungen erlassen ist, bleiben nach wie vor in Kraft.

Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien haben von dieser Verfügung die Seminar-Directoren in Kenntniß zu setzen und dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungen vorschriftsmäßig abgehalten und die Zeugnisse mit strenger Berücksichtigung des Resultats der Prüfung ausgestellt werden.

Die Königlichen Regierungen werden bei der Prüfung der Urtheile, die über die provisorisch angestellten Lehrer abgegeben werden, mit der für den Zweck nothwendigen Strenge verfahren und wird ihnen überlassen, für die von den Schulvorständen und Schulinspectoren auszustellenden Zeugnisse eine Form vorzuschreiben, welche die Abgabe eines bestimmten, auf sorgfältige Beobachtung gegründeten gewissenhaften Urtheils sichert.

3. Die Angelegenheit wurde durch nachfolgende Circular-Verfügung vom 1. Juli 1845 (Nr. 14,420), welcher aber keine weitere Folge gegeben worden ist, wieder aufgenommen.

Durch die Verfügung vom 19. October 1832 ist bestimmt worden, daß nur die mit dem Zeugniß Nr. I. aus den Schullehrer-Seminarien entlassenen Candidaten sofort definitiv angestellt werden können; daß dagegen die mit dem Zeugniß Nr. II und III entlassenen Schulamts-Candidaten zunächst auf 2 Jahre nur provisorisch angestellt werden dürfen und demnächst ihre definitive Anstellung von der auf dem Aufsichtswege gewonnenen Ueberzeugung ihrer Tüchtigkeit, oder von der Ablegung einer nochmaligen Prüfung abhängig sein soll.

Es hat nur die Absicht dieser Bestimmung sein können, daß die provisorische Anstellung der Schullehrer nicht länger als 2 Jahre dauern solle, indem mit Grund angenommen werden zu können schien, daß bei gehöriger Aufsicht ein zweijähriger Zeitraum ausreichen dürfte, um die sittliche und technische Befähigung eines Candidaten zur definitiven Verwaltung des Schulamtes mit Sicherheit beurtheilen zu können.

Die fragliche Bestimmung scheint indessen von mehreren Königlichen Regierungen nicht in diesem Sinne aufgefaßt und ausgeführt worden zu sein; es sind vielmehr neuerdings mehrere Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, in denen die provisorische Anstellung von Schullehrern selbst über 10 Jahre hinaus ausgedehnt worden ist; in andern Fällen hat es sich ergeben, daß einzelne Regierungen die definitive Anstellung überhaupt von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig machen.

So wenig es zu verkennen ist, daß das jugendliche Alter, in welchem viele Individuen zur Verwaltung einer Schulstelle gelangen,

die Beurtheilung ihrer Befähigung zur definitiven Anstellung in einzelnen Fällen schwierig, und so sehr die Befürchtung nicht ohne Grund zu sein scheint, daß eine frühe definitive Anstellung einzelne Schullehrer in ihrem Streben lässig machen kann, ebensowenig darf auf der andern Seite außer Acht gelassen werden, daß eine zu lang ausgedehnte provisorische Anstellung eine Unsicherheit in die persönliche Lage der Elementarlehrer bringt, welche um so drückender erscheint, als ein nur provisorisch angestellter Lehrer nach Befinden der Umstände ohne förmliche Untersuchung seines Amtes entlassen werden kann. Jedenfalls aber ist es nothwendig, daß in allen Regierungsbezirken feste und gleichmäßige Grundsätze in dieser Beziehung zur Anwendung gebracht werden.

Um diese dem Interesse der Schulverwaltung und den persönlichen Verhältnissen der Lehrer möglichst entsprechend feststellen zu können, wünsche ich vorher die bisher befolgte Praxis, sowie die Erfahrungen und Ansichten der Königlichen Regierung in dieser Beziehung kennen zu lernen, und veranlasse daher Dieselbe

1) ein Verzeichniß der gegenwärtig in Ihrem Verwaltungsbezirk provisorisch oder commissarisch angestellten Lehrer nebst Angabe der Zeugnißnummer und des Datums der provisorischen Anstellung derselben einzureichen;

2) die Grundsätze darzulegen, nach welchen Dieselbe bisher die definitive Anstellung hat erfolgen lassen;

3) zu berichten, welche Resultate die Wiederholungsprüfung der mit Nr. II und III aus dem Seminar entlassenen Schulamts-Candidaten bisher ergeben hat;

4) die Ihr wünschenswerth erscheinenden Vorschläge hinsichtlich der künftig bei der definitiven Anstellung der Schulamts-Candidaten zu befolgenden Bestimmungen zu machen.

4. Die Verhältnisse derjenigen provisorisch angestellten Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, wurde durch die Circular-Verfügung vom 17. November 1850 (Nr. 24,714) geregelt. Dieselbe lautet:

Auf den Bericht vom 16. v. M., die definitive Anstellung der beiden, zugleich als Organist und Cantor der Kirchengemeinde fungirenden, evangelischen Lehrer zu N. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die definitive Anstellung der genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Lehrer von der eventuellen Weigerung der Kirchengemeinde, sie auch in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener definitiv zu bestätigen, nicht abhängig gemacht werden kann. Die Ernennung, resp. Bestätigung der Lehrer in provisorischer oder definitiver Eigenschaft steht der Königlichen Regierung als Oberaufsichtsbehörde zu, und hat Dieselbe sich bei Ausübung dieses Rechts lediglich durch die Interessen des Unterrichtes leiten zu lassen. zc.

5. Endlich setzte die Circular-Verfügung vom 6. October 1854 (Nr. 3651.) Folgendes fest:

Hinsichtlich der Wahlfähigkeits-Prüfung der Schulamts-Candidaten bestimme ich unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826, unter theilweiser Modification derselben, Folgendes:

In dem Zeitraume von 4 Wochen vor der Prüfung haben die Abiturienten schriftliche Probearbeiten aus den Fächern des Religions-Unterrichts, wo Katechismus und biblische Geschichte zugleich zu berücksichtigen ist, der Schulkunde, des deutschen Sprach- und Rechen-Unterrichts, bei welchem letzteren auch die Raumlehre berücksichtigende Aufgaben gestellt werden können, des vaterländischen Geschichts- und des Natur-Geschichts-Unterrichts unter Clausur anzufertigen. Die Aufgaben, welche überall neben Erforschung der Kenntnisse auch die methodische Beherrschung des betreffenden Faches zu berücksichtigen haben, werden von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium auf Vorschlag des Seminar-Directors bestimmt.

Die mündliche Prüfung hat sich unter allen Umständen auf Katechismus, biblische Geschichte, Bibelkenntniß, Gesangbuch, Lesen und Leselehre, vaterländische Geschichte, Singen, Orgelspiel und Methode des Rechen- und Gesang-Unterrichts zu erstrecken. In den anderen Fächern kann auf Grund der angefertigten Probearbeiten und des Urtheils der Seminarlehrer von der mündlichen Prüfung dispensirt werden. Die letztere findet in der Regel so Statt, daß jedem Zögling aus dem betreffenden Unterrichtsfach eine Aufgabe zur freien selbstständigen Entwicklung gegeben wird, und die katechetische Thätigkeit des Examinators nur da eintritt, wo es besonders auf Erforschung der positiven Kenntnisse, oder auf Feststellung der zu fordernden Klarheit des Gedankens ankommt.

In dieser Weise und unter Berücksichtigung der im letzten Jahre angefertigten deutschen Aufsätze, sowie des Ausfalls der Probelection, wird sich am sichersten ein Gesamt-Urtheil über die ganze Persönlichkeit und Lehrertüchtigkeit des Geprüften gewinnen lassen.

Die Zeugnisse sind mit dem zusammenfassenden Urtheil: „Sehr gut befähigt, gut befähigt und befähigt“ unter den entsprechenden Nummern I. II. und III., ohne daß weitere Abstufungen zwischen diesen Censuren zulässig sind, auszufertigen.

Jedes dieser Zeugnisse soll fortan nur zur provisorischen Anstellung befähigen. Die definitive Anstellung ist von der Ablegung einer zweiten Prüfung, die frühestens zwei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der ersten stattfindet, abhängig zu machen. In der letzteren ist unter angemessener Berücksichtigung der über amtliche und sittliche Führung beizubringenden Zeugnisse das Maas der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen practischen Selbstständigkeit, die für eine definitive Anstellung er-

forderlich ist, zu erforschen. Zugleich können, wie auch schon bei der Abiturienten-Prüfung, diejenigen Candidaten, deren Kenntnisse namentlich in den Realien, das in dem Regulativ bezeichnete geringste Maaß in der erforderlichen Ausdehnung übersteigen, ausdrücklich als für Lehrerstellen an gehobenen Elementar- und städtischen Schulen geeignet bezeichnet werden.

Die sub pos. 10 der Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 erwähnte Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Candidaten ist künftig abgesondert von der Wiederholungs-Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer abzuhalten.

Die definitive Anstellung solcher nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Candidaten unterliegt denselben Bedingungen, wie die der ehemaligen Seminar-Zöglinge. — In ihren anderweiten Bestimmungen bleibt die Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 in Kraft.

Berlin, den 6. October 1854.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

An
sämmliche Königl. Provinzial-
Schul-Collegien.

Abchrift vorstehenden Erlasses und der Anlage desselben erhält die Königl. Regierung zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 6. October 1854.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

An
sämmliche Königl. Regierungen.

U. 3651 II.

268) Fürsorge für die Hinterbliebenen der Elementar-
lehrer im Regierungs-Bezirk Posen.

(Centralblatt pro 1861 Seite 22 Nr. 11.)

Von einem großen Theil der Mitglieder des hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins ist der Wunsch ausgesprochen, eine den Verhältnissen entsprechende Erhöhung der Pensions-Rate herbeizuführen und erforderlichen Falls zu diesem Behufe auch eine Steigerung der Vereins-Beiträge in Anspruch zu nehmen.

Das Bedürfniß einer solchen Erhöhung der Pensions-Rate muß unbedingt anerkannt werden; die hierbei erforderliche Erhöhung der

Beiträge und damit zugleich gebotene Abänderung des Gesellschafts-Statuts erfordert aber nach §. 29, 67 und 180 II., 6 Allgemeinen Landrechts die einhellige Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Vereins.

Nach den Erörterungen, welche auf Grund umfassenden statistischen Materials über die Leistungsfähigkeit der hiesigen Vereinskasse gepflogen und deren Ergebnisse auf Veranlassung des Königlich-ministerii der geistlichen u. Angelegenheiten durch einen hierzu besonders berufenen Techniker in Form einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung dargelegt sind, steht fest, daß bei der gegenwärtigen Lage der Kasse ohne Steigerung der Beiträge die Pensions-Rate nur von 12 Thlr. auf 15 Thlr. erhöht werden könnte — wogegen in dem Falle, daß den interimistisch angestellten christlichen Elementar-Lehrern der Beitritt zum Verein gestattet wird, und eine Steigerung des Antrittsgeldes sowie der jährlichen Beiträge von je 2 Thlr. auf 4 Thlr. stattfindet, schon jetzt, obwohl der Beharrungsstand der Gesellschaft noch lange nicht erreicht ist, eine Erhöhung der Pensions-Rate von 12 Thlr. auf 24 Thlr. jährlich zulässig erscheint.

Bei dem lebhaften Interesse, welches die überwiegende Mehrzahl der Vereins-Mitglieder bereits bethätigt hat, wobei zugleich eine Pensions-Rate von 15 Thlrn. als unzureichend erachtet worden ist, nehmen wir keinen Anstand weiter, die Erhöhung der Pensions-Rate auf 24 Thlr. jährlich, wie sie das Bedürfnis entschieden fordert, den Kräftigsten zu befürworten und geben uns der Hoffnung hin, daß alle Vereins-Mitglieder gern dazu mitwirken werden, die kummervolle Lage der Lehrer-Wittwen und Waisen des hiesigen Regierungs-Bezirks dadurch wesentlich zu verbessern.

Demzufolge veranlassen wir das Königl. Landraths-Amt,

1. ein vollständiges, nach den Polizei-Districten geordnetes Verzeichniß der gegenwärtigen Vereins-Mitglieder des dortigen Kreises von dem dortigen Vereins-Vorstand aufstellen und als richtig bescheinigen zu lassen, —
2. unter Zufertigung des betreffenden Extractes aus diesem Verzeichniß die Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Vereins der abzugebenden Erklärung durch die Königl. Polizei-Districts-Kommissarien und Bürgermeister herbeizuführen, — und
3. die vollzogenen Erklärungen unter Anschluß des ad 1 gedachten Mitglieder-Verzeichnisses uns binnen 6 Wochen einzureichen.

Zur Begegnung von Zweifeln und Irrthümern bemerken wir, daß von den Betheiligten einfach der ad 2 gedachten Erklärung durch Namens-Unterschrift beizustimmen ist; anderweite Vorschläge sind zurückzuweisen, und im Fall wider alles Erwarten von Einem oder dem Andern die Zustimmung versagt werden sollte, wird hierüber

mit demselben eine besondere Verhandlung aufzunehmen und mit einzusenden sein, um event. durch weitere Verhandlungen die nachträgliche Zustimmung herbeizuführen, welche unerlässlich ist, um die erforderliche Aenderung des Statuts herbeizuführen zu können.

Im Uebrigen ist darauf zu halten, daß bei Vollziehung obiger Erklärung von Jedem seiner Namens-Unterschrift auch der zugehörige Schulort beigefügt wird. Die Erklärung der im Termin Ausgebliebenen ist nachträglich einzuholen und die Erklärung der Abwesenden event. durch Vermittelung der betreffenden auswärtigen Orts-Polizeibehörde herbeizuführen, — wogegen bei unzurechnungsfähigen Kranken die Abhaltung durch den competenten Beamten zu bescheinigen bleibt. 2c.

Posen, den 30. October 1862.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmliche Königliche Landraths-Ämter
des hiesigen Regierungs-Bezirks.

V. Elementarschulwesen.

269) Leistungen des Gutsherrn zu Schulbauten. Gültigkeit der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf den Bericht vom 12. August d. J., den Neubau des evangelischen Schulhauses in D. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 11. Juni v. J. und verwerfe den dagegen von dem Besitzer der Herrschaft W. erhobenen Recurs.

Durch das Resolut vom 13. November 1856 und den Recursbescheid vom 24. Februar 1857 ist bei Gelegenheit des katholischen Schulhausbaues in D. festgestellt worden, daß dieser Ort als Bestandtheil der Herrschaft W. anzusehen, und demgemäß der Besitzer derselben für verpflichtet zu erachten ist, nach Maßgabe des §. 36 Tit. 12 Theil II. Allgem. Landrechts zu den Schulbauten in D. die Baumaterialien unentgeltlich herzugeben, gleichviel auf welchem Theile der Herrschaft sich solche vorfinden.

Gegen diese administrativen Festsetzungen hat der Besitzer der Herrschaft W. zwar den Rechtsweg beschritten und auch in erster Instanz ein ihn freisprechendes Erkenntniß erstritten. Indessen abgesehen davon, daß das letztere bisher die Rechtskraft nicht erlangt hat, würde dasselbe immer nur gegen die katholische Schule res judicata begründen, nicht auch gegen die evangelische, so daß bezüglich der letztern nur dann ein Gewicht auf dieses Erkenntniß gelegt

werden könnte, wenn dessen Gründe überhaupt als zutreffend anerkannt werden müßten. Dies letztere ist jedoch nicht der Fall. Denn der Richter hat bei seiner auf den, überdies durch das Gesetz vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 353) wesentlich abgeänderten Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gestützten Entscheidung die Vorschrift des Artikels 112 vollständig unberücksichtigt gelassen, wonach es bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Unterrichts-Gesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens, also auch hinsichtlich der baulichen Unterhaltung der Schulen, bei den bestehenden Gesetzen bewenden soll.

Hiernach steht die fortdauernde Gültigkeit des §. 36 Lit. 12 Thl. II. Allgem. Landrechts außer Zweifel, und kann es sich also nur fragen, ob der recurrirenden Gutsherrschaft ein besonderer Befreiungsgrund gegenüber der evangelischen Schule in D. zur Seite steht. Ein solcher kann jedoch nicht als erwiesen angenommen werden.

Die Bezugnahme der recurrirenden Gutsherrschaft auf ein angebliches Privilegium vom Jahre 1756 ist unerheblich, weil sich dasselbe nicht hat beschaffen lassen, auch nach der eigenen Angabe der Gutsherrschaft darin nicht die Befreiung der letztern von jeder Beitragspflicht zu den Schulbauten ausgesprochen, sondern nur keine Verpflichtung zu Beiträgen übernommen sein soll. Eine ausdrückliche Festsetzung über die Befreiung der Gutsherrschaft hätte es aber bedurft, um dieselbe von der ihr gesetzlich obliegenden Beitragspflicht zu liberiren.

Endlich ist auch der Umstand, daß sich kein Baufall hat ermitteln lassen, bei welchem die Gutsherrschaft nachweislich beigetragen hätte, nicht geeignet, eine observanzmäßige Befreiung derselben hinsichtlich des vorliegenden Neubaus des Schulhauses zu begründen. Denn bisher ist noch kein Neubau des Schulhauses, so weit die vorhandenen Nachrichten reichen, vorgekommen, und eine etwaige Observanz für Reparaturbauten bei demselben oder auch für Neubauten bei den Wirthschaftsgebäuden kann nach den wiederholten Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals nicht auf die Neubauten des Schulhauses selbst ausgedehnt werden.

Hiernach war das Resolut der Königlichen Regierung zu bestätigen, und ist diese Entscheidung den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 18. October 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu R.

18,510. U.

270) Baupflicht für eine Schule, mit welcher nach Emanation der Verordnung vom 2. Mai 1811 die Küsterei verbunden worden ist. — Lieferung der Hauptmaterialien zu Schulbauten seitens des Patrons.

Auf den Bericht vom 1. d. M., die Aufbringung der Kosten für den Scheunenbau zu G. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 3. Juni d. J. (Anlage a.), da das Dominium G. nur nach Maßgabe des §. 36 Tit. 12 Thl. II. Allg. Land-Rechts beitragspflichtig, nicht aber, wie die recurrirenden Gemeinden beanspruchen, den gesetzlichen Patronatsbeitrag wie zu einem Pfarrbau zu gewähren, verbunden ist, indem mit der Schule in G. erst im Jahre 1836 die Küsterei verbunden worden, und dadurch nach §. 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen (Gesetz-Samml. S. 193) dem Kirchenpatron nicht die Verpflichtung überkommen ist, nunmehr nach §. 37 Tit. 12 Thl. II. Allg. Landrechts zur baulichen Unterhaltung des bisherigen bloßen Schulhauses in gleicher Art, wie bei den Kirchengebäuden, beizutragen.

Da hiernach der vorliegende Bau dem Dominium G. gegenüber lediglich den Character eines Schulbaues hat, so ist auch der fernere Antrag der recurrirenden Gemeinden, das Dominium auch innerhalb der Gemeindebeiträge nach Verhältniß der von ihm besessenen contribuablen Hufen heranzuziehen, unstatthaft. 2c.

Berlin, den 16. October 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu Frankfurt.

22,125. U.

a.
In der streitigen Bausache, betreffend die Schulscheune zu G., wird hiermit vorbehaltlich einer anderweiten Entscheidung im Rechtswege als Interimisticum festgesetzt:

daß das Dominium zu G. nur gehalten, daß zu dem Scheunenbau der Schule G. erforderliche Material an Holz und Steinen unentgeltlich zu liefern und von allen ferneren Beiträgen freizulassen.

Gründe.

Zwischen den Interessenten der Schule zu G., den Dominien und Gemeinden G. und K., ist Betreffs der Beitragspflicht zu dem im vergangenen Jahre nothwendig vorgenommenen

Scheunenbau der Schule in G. insofern Streit entstanden, als einmal die Gemeinden von G. und R. die unentgeltliche Hergabe von Steinen, Holz und Kalk seitens des Dominii G., als des Patrons der Schule, und die Gemeinde G. außerdem verlangt, daß zu den ihr zufallenden Kosten auch das Dominium G. beitrage, weil es 25 contribuablen Hufen besitze.

Das Dominium G. hält sich aber nur zur Lieferung des Holzes und der Steine verpflichtet, weil der Kalk auf seinem Gute nicht gewonnen werde, und seine weitere Heranziehung außer der unentgeltlichen Hergabe von Holz und Steinen nicht gesetzlich sei.

Es mußte, wie geschehen, resolvirt werden.

Obgleich der Lehrer in G. zugleich Küster ist, so sind doch nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 — Gesetz-Samml. de 46 S. 392 — nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem mit Land dotirten Lehrer erforderlichen Wirthschaftsräume zu bauen.

Hieraus ergibt sich zugleich die Unstatthaftigkeit des Einwandes der Gemeinden G. und R., daß die Gutsherrschaft von G. analog wie bei dem vor einigen Jahren nothwendig gewordenen Kellerbau zu dem jetzigen Scheunenbau beizutragen habe. Der Entscheidung über die Höhe des Seitens des Dominii zu leistenden Beitrags ist somit der §. 36 II. 12. Allg. Land-Rechts zu Grunde zu legen.

Nach der Bestimmung dieses § kann aber von der Gutsherrschaft nur das Material gefordert werden, welches auf dem Gute wächst oder gewonnen wird, also alles im Gute in hinreichender Quantität vorhandene Bau-Material — cfr. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 3. Juli 1857 (Entsch. Band XXXVI. S. 331). Da nun auf dem Dominio unbestritten Kalk nicht vorhanden, so ist die Forderung desselben Seitens der Gemeinden ungerechtfertigt. Ebenso ungesetzlich ist aber das weitere Verlangen der Gemeinde G., es müßten die übrigen Kosten, soweit solche auf die Gemeinde G. fielen, auch auf die 25 contribuablen Hufen des Dominii repartirt werden. Nach §. 29 und 34 II. 12 Allg. Land-Rechts liegt die Unterhaltung der Schulen allen Hausvätern nach Verhältnis ihres Besitzes und ihrer Nahrungen als eine gemeinsame Last ob. Da nun der Gutsherr als Patron des Schulverbandes nicht zu den Hausvätern gerechnet werden kann, und überdies zu den Schulbauten durch die unentgeltliche Hergabe des Materials herangezogen wird, auch sonst kein Gesetz ihm weitere Verpflichtungen auferlegt hat, so kann er auch wegen seines Besitzes der contribuablen Hufen nicht zu weiteren Beiträgen für verpflichtet erachtet werden. 2c.

Frankfurt a. d. D., den 3. Juni 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Resolut.

271) Baupflicht bezüglich der Wirthschaftsräume bei Schul- und Küster-Etablissements.

(Centralblatt pro 1861 Seite 498 Nr. 189)

Auf den Bericht vom 7. v. M., den An- und Ausbau des Stallgebäudes auf dem Schul- und Organisten-Etablissement zu S. betreffend, wird in Folge des Recurses der Schulgemeinde-Repräsentanten das Resolut der Königlichen Regierung vom 22. März d. J. ad punct. 3 und 4 hierdurch aufgehoben und vorbehaltlich des Rechtsweges festgesetzt,

daß die baaren Baukosten bei dem Unvermögen der evangelischen Kirchenkasse zu S. von dem Patronat zu zwei Dritteln und von der Kirchengemeinde zu einem Drittel aufzubringen, die letztere auch die Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten resp. in baarem Gelde zu vergüten verbunden.

Die von der Königlichen Regierung unter dem 21. Juli 1857 bestätigte Matrikel der Schule in S. bestimmt zwar, daß sowohl Neubauten als auch die Unterhaltung des Schulhauses, welches zugleich die Küster- und Organistenwohnung ist, sowie der übrigen Gebäulichkeiten durch die Schul- und Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) zu bewirken sind.

Der vorliegende Baufall kann aber nicht als ein solcher angesehen werden, dessen Kosten ausschließlich der Schulgemeinde nach den Bestimmungen jenes Gesetzes zur Last zu legen wären.

Denn der §. 4 a. a. D. kann zunächst nicht Anwendung finden, da derselbe nur von der Beschaffung der Wirthschaftsräume handelt, welche zur Benutzung der einer Schule in Gemäßheit des §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gewährten Landdotation erforderlich sind, dieser Fall aber nicht vorliegt.

Ebenso wenig treffen die Voraussetzungen des §. 3 a. a. D. zu. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle weder um einen Erweiterungsbau der Schulstube, noch um die Beschaffung von Räumen für neue Schulklassen oder Lehrerwohnungen, und wenn man selbst die Bestimmung des §. 3 auf alle Erweiterungsbauten ausdehnen will, welche lediglich im Interesse der Schulanstalt nothwendig werden, so kann der vorliegende Baufall doch auch nicht unter diese Kategorie subsumirt werden, weil Alles, was sich auf die Dotation eines Lehrers bezieht, welcher gleichzeitig Kirchenbeamter ist, nicht weniger die Kirchen- als die Schulgemeinde interessirt, indem beide ein gleiches Interesse an der Unterhaltung ihres gemeinschaftlichen Beamten haben.

Es ist daher auch unerheblich, ob die Landdotation, welche eine Erweiterung des vorhandenen Stallgebäudes nothwendig macht, als

ausschließliches Eigenthum der Schule anzusehen ist oder nicht; der Bau selbst kann nicht als lediglich durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt betrachtet werden.

Eine Ausnahme von dieser Regel statuirt allerdings der §. 4 a. a. D., welcher jedoch nicht analog angewendet werden darf.

Hiernach konnten die Festsetzungen des Resoluts zu 3 und 4, durch welche der Schulgemeinde allein sämtliche Baarkosten und die Spanndienste auferlegt sind, nicht bestätigt, es mußte vielmehr die Baulast anderweit nach den Vorschriften über die Unterhaltung der Pfarrgebäude regulirt werden.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig bekannt zu machen.

Berlin, den 6. November 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
die Königl. Regierung zu R.

23,313. U.

272) Leistungspflicht bei Herstellung und Unterhaltung der Gehege auf Pfarr-, Küster- und Schulgehöften, speciell im Regierungsbezirk Potsdam. Anlegung lebendiger Hecken.

(Centralblatt pro 1862 Seite 563; pro 1860 Seite 686.)

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 4. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Kirchenpatrone sowohl gemeinrechtlich als nach den im dortigen Regierungs-Bezirk gültigen Provinzialrechten zur Gewährung des Patronats-Beitrags zur Herstellung von Gehegen auf den Pfarr- und Küster- resp. solchen Schulgehöften, bei welchen sich die Baulast nach den Vorschriften über die geistliche Baulast regelt, verpflichtet sind, insoweit nicht durch ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Festsetzungen etwas Anderes bestimmt ist, und nicht den Nutznießern die Unterhaltungslast hinsichtlich dieser Gehege obliegt.

Dagegen vermag ich nicht anzuerkennen, daß die den Gutsherrn nach §. 36. Tit. 12. Thl. II. Allgemeinen Landrechts hinsichtlich der Schulbauten obliegende Verpflichtung sich auch auf die Gewährung des Holzes zu den Gehegen der Schulgehöfte erstreckt. Diese Verpflichtung der Gutsherrn ist von jeher bei allen dießseits zur Cognition gelangten Fällen sowohl den Privat-Gutsherrn als auch dem Fiscus gegenüber nur auf die eigentlichen Schulgebäude bezogen, und demzufolge namentlich die Herstellung und Unterhaltung der Gehege und Umzäunungen als eine der Schulgemeinde ohne Concurrenz der Gutsherrschaft obliegende Verpflichtung angesehen

worden. Ich verweise in dieser Beziehung auf die im Centralblatt pro 1860 Seite 686 und 687 mitgetheilten Recursbescheide vom 12. und 13. October 1860. In gleichem Sinne hat sich auch das Königliche Finanz-Ministerium in dem im Erlaß vom 27. Juni d. J. angezogenen Rescript vom 22. September 1844, welches in einem Specialfall an die Königliche Regierung zu N. ergangen ist, ausgesprochen. Auch ist bisher kein Fall bekannt geworden, wo Seitens der Gerichte die Verpflichtung der Gutsherren zur Gewährung des Holzes auch zu den Gehegen auf Grund des §. 36 cit. durch Erkenntniß ausgesprochen wäre. So lange daher nicht durch das Königliche Ober-Tribunal judicando eine der diesseitigen Praxis entgegenstehende Interpretation des §. 36 a. a. D. zur Anwendung gebracht wird, muß ich Anstand nehmen, die diesseitige constant befolgte Praxis zu verlassen, zumal dieselbe verhältnißmäßig nur selten zu Beschwerden Anlaß gegeben hat.

Eine Verpflichtung der Gutsherren zur unentgeltlichen Gewährung des erforderlichen Holzes zu den Gehegen der Schulgehöfte ist demgemäß nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nicht anzuerkennen und muß daher, wo sie behauptet wird, durch den Nachweis eines besonderen Verpflichtungsgrundes dargethan werden.

Hieraus folgt in Bezug auf den Antrag der Königlichen Regierung wegen Bewilligung von Prämien aus dem Patronats-Baufonds an Küster und Lehrer, welche sich um die Anlegung lebendiger Hecken besonders verdient machen würden, daß das fiscalische Patronat nur hinsichtlich der Gehege um Pfarr- und Küster-Gehöfte theiligt werden könnte. Der Patronats-Baufonds darf aber nach seiner Bestimmung nur zu Ausgaben, welche auf rechtlicher Verbindlichkeit beruhen, verwendet werden, und zu solchen Ausgaben sind die gedachten Prämien nicht zu zählen.

Inzwischen werde ich mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Anlegung lebendiger Hecken und das besondere Interesse der beteiligten kirchlichen und Schul-Institute an dieser Einrichtung einzelnen Küstern und Lehrern, welche sich um die Cultur dieser Hecken besondere Verdienste erwerben sollten, auf den motivirten Antrag der Königlichen Regierung gern eine Unterstützung aus diesseitigen Fonds bewilligen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiernach in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 4. October 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Müll er.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

19552. E. U.

273) Verpflichtung zur rechtzeitigen Bestellung des Schullandes.

Auf Ihre von dem Herrn Minister des Innern ressortmäßig an mich abgegebene Eingabe vom 5. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, daß ich Ihre Beschwerde über die Verfügung der Königlichen Regierung vom 22. März d. J. nicht für begründet erachten kann.

Nach den Aussagen des auf Ihren Vorschlag vernommenen Dorfboten N. daselbst ist Ihre Behauptung, daß Sie zur Bestellung des Schullandes erst am 14. November v. J. aufgefordert worden seien, unrichtig. Sie sind hiezu das erstemal sehr zeitig im Sommer, dann nochmals um die Bartholomäuszeit und schließlich zum dritten mal um Martini durch den r. N. im Auftrage des Schulvorstandes aufgefordert worden. Da Sie diesen Aufforderungen nicht nachgekommen sind, so mußte der Schulvorstand die Arbeiten auf Ihre Rechnung ausführen lassen. Sie können daher von der Zahlung der hierdurch entstandenen Kosten nicht entbunden werden.

Berlin, den 30. October 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehner.

An
den Gutsbesitzer N. zu N.
22,183. U.

274) Zahlung von Schulgeld seitens jüdischer Einwohner nach erfolgter Einschulung zu einer christlichen Schule.

Die Beschwerde des evangelischen Schulvorstandes vom 9. August d. J. über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 21. Juni d. J., betreffend die Heranziehung des jüdischen Kaufmanns L. zu den Beiträgen für die dortige katholische Schule, vermag ich nicht für begründet zu erachten.

Nachdem die dortigen Juden und unter ihnen insbesondere auch der r. L. bei Gelegenheit der Einführung von Hausväter-Beiträgen an Stelle der bisherigen Unterhaltung der Schulen aus der Kammerei-Kasse und der dadurch bedingten neuen Regulirung der dortigen Schulverhältnisse vor dem Magistrat zu Protocoll erklärt haben, sich der katholischen Schule anschließen zu wollen, und dies unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Ausführung gekommen ist, müssen die dortigen Juden als zur katholischen Schule eingeschult betrachtet werden, und steht es nicht in ihrem Belieben, sich von dieser zu trennen und nunmehr zur evangelischen Schule sich zu halten. Wenn dessenungeachtet einzelne Juden ihre Kinder in die evangelische Schule schicken, so werden sie dadurch von der Beitragspflicht zur katholischen Schule nicht befreit. Andererseits ist aber auch der evangelische Schulvorstand nicht verpflichtet, jüdische

Kinder ohne eine angemessene Entschädigung in die evangelische Schule aufzunehmen. Es bleibt daher Demselben unbenommen, sich eine solche bei Aufnahme jüdischer Kinder auszubedingen und, wenn dieselbe verweigert wird, die Aufnahme abzulehnen.

Berlin, den 27. October 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mühl er.

An
den evangelischen Schulvorstand zu N.
20,703. U.

275) Zahlung des Schulgelds für die Kinder der Orts-
armen.

(Centralblatt pro 1861 Seite 246 Nr. 89.)

1.

Auf den, an den mitunterzeichneten Minister der geistlichen u. Angelegenheiten erstatteten Bericht der Königlichen Regierung vom 11. Juli d. J. erklären wir uns damit einverstanden, daß auch in demjenigen Theile Ihres Verwaltungsbezirks, wo das Allgemeine Landrecht gilt, die Ortsarmenverbände verpflichtet sind, für den Schulunterricht der in armen Familien vorhandenen Kinder innerhalb ihres Verbandes zu sorgen, und daß sich diese Verpflichtung auf alle Kinder erstreckt, für welche das Schulgeld von den zunächst dazu Verpflichteten nicht aufgebracht werden kann, mag dies in einem dauernden oder zeitweiligen Unvermögen seinen Grund haben, und mögen die Pflichtigen im Uebrigen zur Unterhaltung ihrer Familien im Stande und lediglich zur Bezahlung des Schulgeldes unvermögend sein.

Dagegen folgt hieraus noch nicht die Verpflichtung der Ortsarmen-Verbände, ohne Weiteres alle unbeitreiblichen Schulgeldderreste zu decken. Da die Verpflichtung zur Armenpflege eine lediglich subsidiäre ist, so kann von einer vermöge der Armenpflege zu gewährenden Leistung überhaupt erst von dem Zeitpunkt an die Rede sein, wo das Bedürfniß, die öffentliche Fürsorge für die betreffende Person eintreten zu lassen, geltend gemacht worden ist. So lange daher Kinder, welche der Fürsorge der Armen-Verwaltung nicht ohnehin schon anheimgefallen sind, in den Schulen unterrichtet werden, ohne daß die öffentliche Hülfe für sie in Anspruch genommen wird, liegt auch kein Gegenstand der Armenpflege vor, und kann mithin den Ortsarmenklassen die Vertretung der aus jener Zeit unberichtigt gebliebenen Schulgeldder nicht angesonnen werden. Vielmehr muß, um eine derartige Verpflichtung des Armenverbandes zu begründen, jedes Kind, bei welchem sich herausstellt, daß das Schulgeld für dasselbe

nicht gezahlt werden kann, bei der Armenverwaltung angemeldet werden, und beginnt erst mit dem Zeitpunkt der Anmeldung die Pflicht des Armenverbandes, für den Unterricht eines solchen Kindes zu sorgen. Dem Verbande steht dann unzweifelhaft die Befugniß zu, selbst zu bestimmen, in welcher Weise er seiner Fürsorgepflicht nachkommen, z. B. ob er die Kinder besonders dazu errichteten Armenschulen überweisen, oder ob er sonstige Veranstaltungen treffen will, vorausgesetzt, daß dies in einer, dem Schulbedürfniß des Kindes entsprechenden Weise geschieht. Beläßt dagegen der Armenverband das Kind in seinen bisherigen Schulverhältnissen, so ist er von nun ab unzweifelhaft verpflichtet, das Schulgeld für dasselbe so lange zu entrichten, als das Unvermögen der zunächst Verpflichteten fort dauert, wogegen vor dem Zeitpunkt der Anmeldung eine gleiche Verpflichtung des Ortsarmen-Verbandes nicht als bestehend anerkannt werden kann.

Die Königliche Regierung wolle Sich diese Grundsätze in Zukunft als Richtschnur dienen lassen. 1c.

Berlin, den 30. September 1862.

Die Minister
der geistlichen 1c. Angelegenheiten.
v. Mühl er.

des Innern.
v. Jagow.

An
die Königliche Regierung zu R.

16145 U. R. d. g. A.

I. B. 5855. R. d. J.

2.

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 15. April v. J. über die Beschwerde des dortigen Magistrats vom 26. Januar v. J., betreffend die Erstattung der unbeitreiblichen Schulgelderreste der die katholischen Pfarrschulen besuchenden städtischen Kinder, vermögen wir nicht überall beizustimmen.

Die Stadtgemeinde B. ist zwar Kraft der ihr obliegenden Fürsorge für die ihrem Verbande angehörigen Armen verpflichtet, wie für den nothdürftigen Lebensunterhalt, so auch für den Schulunterricht der in armen Familien vorhandenen Kinder zu sorgen. Auch erstreckt sich diese Verpflichtung nicht bloß auf solche Kinder, deren Eltern der Armenpflege überhaupt anheimgefallen sind, sondern es ist im Wege der öffentlichen Armenpflege für das Schulbedürfniß auch aller derjenigen Kinder zu sorgen, für welche das Schulgeld von den zunächst dazu Verpflichteten nicht aufgebracht werden kann, mag dies in einem dauernden oder zeitweiligen Unvermögen seinen Grund haben, und mögen die Pflichtigen im Uebrigen zur Unterhaltung ihrer Familien im Stande und lediglich zur Bezahlung des Schulgeldes unvermögend sein.

Dieser Verpflichtung kommt aber die Stadt B. dadurch nach, daß sie zur Befriedigung des Schulbedürfnisses der katholischen Bevölkerung sechs städtische katholische Elementarschulen gegründet hat, in welchen unvermögende Kinder unentgeltlich unterrichtet werden, und daß sie außerdem in den katholischen Pfarrschulen arme katholische Kinder gegen vertragsmäßige Vergütung unterbringt. Daneben ist die Stadt nicht verpflichtet, ohne Weiteres auch noch sämtliche unbeitreibliche Schulgelderreste, welche bei den katholischen Pfarrschulen entstehen, zu decken. Denn der Stadt steht unzweifelhaft die Befugniß zu, selbst zu bestimmen, in welcher Weise sie ihrer Fürsorgepflicht Genüge leisten will. Dieses Wahlrecht würde aber illusorisch werden, wenn die Stadt alle Schulgelderreste bei den katholischen Pfarrschulen ohne Weiteres übertragen sollte, indem dies auf die Verpflichtung hinausliefe, die armen Kinder in den Pfarrschulen unterrichten zu lassen, während hierauf weder die Pfarrschulen, noch die Eltern der Kinder ein Recht haben. Auch kann, da die Verpflichtung zur Armenpflege eine lediglich subsidiäre ist, von einer vermöge der Armenpflege zu gewährenden Leistung überhaupt erst von dem Zeitpunkt an die Rede sein, wo das Bedürfniß, die öffentliche Fürsorge für die betreffende Person eintreten zu lassen, geltend gemacht worden ist. So lange daher Kinder in den katholischen Pfarrschulen unterrichtet werden, ohne daß für sie die öffentliche Hülfe in Anspruch genommen wird, liegt auch kein Gegenstand der Armenpflege vor, und kann mithin der Ortsarmenklasse die Vertretung der aus jener Zeit unberichtigt gebliebenen Schulgelder nicht angesonnen werden. Vielmehr ist es, um eine Verpflichtung der Stadt zur Fürsorge für jene Kinder zu begründen, erforderlich, daß jedes Kind, sobald sich herausstellt, daß das Schulgeld für dasselbe uneinziehbar ist, sofort bei der Ortsarmen-Verwaltung Seitens der Rectoren der Pfarrschulen angemeldet werde. Erst mit diesem Zeitpunkte beginnt die Pflicht der Stadt, für den Unterricht des Kindes im Wege der Armenpflege zu sorgen. Wird dann das Kind Seitens der Stadt in der Pfarrschule belassen, so ist sie unbedenklich von nun ab zur Entrichtung des Schulgeldes für dasselbe resp. der vertragsmäßig festgesetzten Vergütung verpflichtet, während es andererseits der Stadt nach ihrer freien Wahl unbenommen bleibt, das Kind einer städtischen Schule zu überweisen. 2c.

Berlin, den 8. October 1862.

Die Minister
der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Mühlcr.

des Innern.
v. Jagow.

An die Königl. Regierung zu R.

17386. U. M. d. g. N.

I. B. 5869. M. d. J.

276) Schulgeld für die Kinder der Ortsarmen in der Provinz Preußen, Berechtigung des Lehrers zum Bezuge desselben, Aufbringung durch den Armenverband.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 246 Nr. 89.)

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 1. d. M. über die Vorstellung des Lehrers K. zu E. wegen Uebertragung des Schulgeldes für die Kinder armer Eltern, vermag ich nicht beizustimmen.

In der, der Vocation des ic. K. angehängten Matrikel ist unter dem Einkommen des Lehrers aufgeführt:

„Nr. 7. B. nicht feststehende Beträge, nach Angabe des vorigen Lehrers

a. von 20 Kindern der Einsassen zu E.

und K. à 1 Thlr. 22 Sgr. 34 Thlr. 20 Sgr.

b. von 80 Einwohnerkindern à 26 Sgr. 69 „ 10 „

Summa 104 Thlr. — Sgr.“

Die Festsetzung am Schluß der Matrikel: „Etwasige Ausfälle an den unfixirten Beiträgen trägt der Lehrer, wogegen ihm auch die etwaigen Mehreinnahmen zustehen“, hat daher offenbar nur die Bedeutung, daß die als nicht feststehende Beiträge aufgeführten Summen nicht garantirt werden, daß also, wenn die angenommene Zahl der Schulkinder sich vermindern sollte, die Mindereinnahme am Schulgeld von dem Lehrer getragen werden müsse, sowie umgekehrt ihm die Mehreinnahmen bei einer Steigerung der Zahl der Schulkinder zu Gute kommen sollten.

Dagegen kann in diese Festsetzung nicht der Sinn gelegt werden, als solle der Lehrer auch die Ausfälle am Schulgeld tragen, welche durch die Armuth der Eltern der Schulkinder entstehen. Diese zu übertragen, sind vielmehr nach §. 43 der Schulordnung vom 11. December 1845 diejenigen verpflichtet, welchen gesetzlich die Verpflichtung der Armenpflege obliegt. Es hätte daher, wenn die Gemeinden des Schulbezirks von dieser ihnen in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverbänden obliegenden Verbindlichkeit befreit werden sollen, einer ausdrücklichen, hierauf gerichteten Festsetzung bedurft. Eine solche ist in der mitgetheilten Stelle der Matrikel nicht zu finden, und erscheint deshalb der Anspruch des Beschwerdeführers auf Erstattung der Schulgelder für die Kinder armer Eltern durch die Ortsgemeinden begründet.

Die Königliche Regierung hat hiernach der Beschwerde des ic. K. Abhülfe zu verschaffen.

Berlin, den 20. October 1862.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An die Königliche Regierung zu R. (in der Provinz Preußen).

277) Verfahren bei Aburtheilung der Schulversäumnisse.

(Centralblatt pro 1860 Seite 740 Nr. 337.)

Erw. 1c. Beschwerden vom 4. v. M. über die Anordnungen der Königlichen Regierung zu Königsberg in Betreff der Schulversäumnis-Listen vermögen wir nicht als begründet anzuerkennen.

Die Schulvorstände sind nach §. 4 der Schulordnung vom 11. December 1845 hinsichtlich der Schulversäumnisse mit der Untersuchung der Straffälligkeit und mit der Stellung des Strafantrags betraut; an dieselben sind daher die von den Polizeibehörden festzusetzenden und beizutreibenden Strafgeelder abzuführen. Daraus ergibt sich von selbst, daß die Polizeibehörden den Schulvorständen sowohl von den getroffenen Festsetzungen als auch von dem Erfolg des Executionsverfahrens Kenntniß zu geben haben. Lediglich aber um den Polizeibehörden diese Benachrichtigung zu erleichtern, ist in den beteiligten Regierungsbezirken unter diesseitiger Billigung angeordnet worden, daß den Polizeibehörden von den Schulvorständen die Schulversäumnis-Listen in 2 Exemplaren — einer Haupt- und einer Nebenliste — einzureichen sind, von denen die erstere zur Verfügung der Polizeibehörde bestimmt ist, die letztere aber, nachdem darin nach Erledigung der Sache die festgesetzte Strafe und das Ergebnis des Executionsverfahrens in die dafür bestimmte Colonne notirt worden, an den Schulvorstand zur Kenntnißnahme und Aufbewahrung in der Schulregistratur zurückgesandt werden muß.

Durch diese Anordnungen ist daher weder eine unnütze Last für die Polizeibehörden geschaffen, noch ist dabei der Gedanke an Einführung einer unberechtigten Controle der Schulvorstände über die Ortspolizeibehörden leitend gewesen. Sofern daher Erw. 1c. nicht jetzt noch vorziehen, das Hauptexemplar nach Erledigung der Sache an die Schulvorstände zurückzugeben, haben Sie Sich der geringen Mühe der Ausfüllung und Rücksendung der Nebenliste zu unterziehen.

Daß Erw. 1c. gleichzeitig Patron der beteiligten Schulen sind, ändert in der Sachlage nichts, da Ihnen in dieser Eigenschaft zwar die Direction des Schulvorstandes zusteht, hierdurch aber die Nothwendigkeit einer besondern Benachrichtigung des letztern über die von Ihnen als Ortspolizeibehörde getroffenen Festsetzungen nicht beseitigt wird.

Hiernach vermögen wir den Anträgen Erw. 1c. keine Folge zu geben.
Berlin, den 17. October 1862.

Der Minister der geistl. 1c. Angel.
v. Mühl er.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

An
den Herrn 1c. zu N. (im Regierungsbezirk Königsberg).

20,741. U. M. b. g. A.

II. 7659. M. b. J.

278) Beschäftigung und Schulbesuch jugendlicher Arbeiter in Fabriken und in Werkstätten.

(Centralblatt pro 1859 S. 483; pro 1861 S. 187.)

Die Erwägung der Verhältnisse, auf welche der Magistrat in Seiner, an das Königliche Staats-Ministerium gerichteten, reffortgemäß zur Verfügung und mitgetheilten Vorstellung vom 8. April d. J. den Antrag stützt, daß für die jugendlichen Fabrikarbeiter unter Abänderung der Bestimmungen im §. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 die Dauer der täglichen Arbeitszeit auf zehn Stunden ausgedehnt, und der tägliche Schulunterricht durch einen nachhelfenden Unterricht in der Sonntagschule ersetzt werde, führt nicht zu der Ueberzeugung, daß diese Aenderung der bisherigen Bestimmungen durch überwiegende Rücksichten geboten, oder zur Förderung des beabsichtigten Zwecks geeignet sei.

Ist, wie auch der Magistrat anerkennt, im Interesse des Gemeinwohls darauf Bedacht zu nehmen, daß die in Fabriken beschäftigten Kinder vor einer nachtheiligen Ueberbürdung mit Arbeiten bewahrt und in ihrer Schulbildung nicht vernachlässigt werden, dann darf weder die im §. 4 a. a. D. angeordnete Beschränkung ihrer täglichen Arbeitszeit auf sechs Stunden, noch auch ihr regelmäßiger dreistündiger Schulunterricht wegfallen. Denn diejenige Stufe der körperlichen und geistigen Entwicklung, welche bei Kindern bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre in der Regel vorauszusetzen ist, macht jene Anforderungen des Gesetzes nothwendig. Die Entbehrlichkeit derselben läßt sich ebensowenig aus allgemeinen Wahrnehmungen, wie aus den besonderen Verhältnissen der hiesigen Residenz herleiten, und der Magistrat überschätzt die durchschnittliche Schulbildung der Kinder, welche hier vor Ueberschreitung der bezeichneten Altersstufe in Arbeit treten, wenn Er zur Vervollständigung ihrer Elementar-Kenntnisse den Nachhülfs-Unterricht in einer Sonntagschule für ausreichend erachtet. Gegenüber den Nachtheilen, welche aus der physischen und sittlichen Verkümmern solcher Kinder entstehen, ist auch darauf, daß sie bei nur sechsstündiger Beschäftigung einen geringeren Lohn erhalten, als bei längerer Arbeitszeit, ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen, weil das Bestreben der Eltern, die Kräfte ihrer Kinder in frühem Lebensalter zur Erwerbung des Unterhalts der Familie auszunutzen, nach keiner Seite hin Unterstützung verdient. Wenn aber der Magistrat ferner geltend macht, daß die Durchführung der bestehenden Vorschriften die Zahl der in Fabriken beschäftigten Kinder vermindere, dagegen die Zahl der in anderen Werkstätten arbeitenden Kinder steigere, und daß dieser Erfolg den heilsamen Zweck des Gesetzes vom 16. Mai 1853 vereitele, soweit dessen Bestimmungen nur die in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter gegen eine schrankenlose Ausbeutung ihrer Kräfte

schützen, so können die daraus gezogenen Folgerungen die vorgeschlagene Aenderung dieser Bestimmungen ebenfalls nicht motiviren.

Die stattgefundenen Ermittlungen stellen außer Zweifel, daß die Bedingungen, unter welchen der §. 4 a. a. D. die Beschäftigung jüngerer Kinder in den Fabriken gestattet, sich mit deren Betriebs-Einrichtungen wohl vereinigen lassen. Deshalb ist auch die Einführung einer, jenen Bedingungen entsprechenden Wechselarbeit von den Inhabern der Fabriken nicht von vorn herein zurückgewiesen, sondern zum Theil mit günstigem Erfolge versucht worden. Ebensovienig haben die Fabrik-Inhaber über die Controle Beschwerde geführt, welcher die Beschäftigung und der Schulbesuch der bei ihnen arbeitenden Kinder nach den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen ist. Danach muß Bedenken getragen werden, die Verminderung der Zahl dieser Kinder der Abneigung der Arbeitgeber gegen die Befolgung der erwähnten Bestimmungen zuzuschreiben. Den Fabrikbesitzern ist vielmehr, wie die nähere Prüfung der Angelegenheit herausgestellt hat, durch andere Verhältnisse, welche nicht ausschließlich auf den Vorschriften des §. 4 a. a. D. beruhen, die Gelegenheit zur Beschäftigung schulpflichtiger Kinder selbst dann entzogen worden, wenn sie bereit waren, den Bedingungen des Gesetzes zu genügen.

In dieser Beziehung hat bei den Eltern, welche von den Arbeitskräften ihrer Kinder Nutzen zu ziehen wünschten, die Auffassung vorgewaltet, daß der Beschäftigung in den Fabriken die Arbeit in andern Betriebsstätten vorzuziehen sei. Beweise die Aussicht auf höheren Lohn leitend ge die Inhaber der Fabriken wegen der für ihre Beschränkung der Arbeitsstunden nicht gewährte Unterbringung vieler Kinder in andern Werkstätten gefördert worden, daß die Schulbehörde zu h der, deren Heranziehung zu solchem Erwo ohne zureichende Prüfung der vorgeschützte Hause von dem regelmäßigen Besuche der gepensirt hat, während nach den aus dem allgemeinen Schulzwange sich ergebenden Gesichtspunkten der Besuch der gewöhnlichen Schule in der Regel nur denjenigen Kindern hätte erlassen werden sollen, welche als Fabrikarbeiter den im §. 4 a. a. D. vorgeschriebenen dreistündigen Schulunterricht erhielten.

Die Bestimmungen des Regulativs vom 21. October 1844 zur Constatirung des Besuchs der Schulen und des Confirmanden-Unterrichts in Berlin sind inzwischen dahin abgeändert, daß künftighin bei Kindern von zwölf bis zu vierzehn Jahren, welche in nicht zu den Fabriken gehörenden Betriebsstätten oder im elterlichen Hause beschäftigt werden, in der Regel der volle Schulbesuch verlangt und nur ausnahmsweise eine Beschränkung des Schul-Unterrichts

auf drei Stunden täglich, wie in den Fabriken, nachgegeben werden soll. Unter den obwaltenden Umständen empfiehlt sich die sorgfältige Beachtung dieser Anordnung als das wirksamste Mittel zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche bis dahin die jugendlichen Arbeiter den kleineren Betriebsstätten zugeführt und dadurch von den Vortheilen des mehr erwähnten Gesetzes ausgeschlossen haben. Dagegen würden die Gründe, aus welchen der Magistrat der Beschäftigung in den Fabriken den Vorzug vor der Arbeit in andern Betriebsstätten zugesteht, im Wesentlichen ihre Bedeutung verlieren, wenn die zur Zeit geltenden Bedingungen jener Beschäftigung nach Seinen Vorschlägen abgeändert werden sollten.

Für die beantragte Ausdehnung der Vorschriften über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken auf alle Betriebsstätten und Industrie-Anstalten würden gewichtige Rücksichten sprechen, wenn die Ausführbarkeit der durch diese Maßregel bedingten Control-Bestimmungen dargethan wäre. Auf eine zufriedenstellende Lösung der Schwierigkeiten, welche sich der von dem Magistrate zu jenem Zwecke gewünschten Ueberwachung sämtlicher Werkstätten entgegenstellen, darf indessen nicht gerechnet, und es muß schon aus diesem Grunde auf die Ausführung Seines Vorschlages verzichtet werden. Abgesehen davon fällt aber auch die Beschäftigung der Kinder in den kleineren Werkstätten nicht durchgängig unter gleiche Gesichtspunkte, wie die Arbeit in den Fabriken, indem manche jener Werkstätten den jugendlichen Arbeitern zur Erlernung und Anwendung verschiedenartiger Fertigkeiten Gelegenheit geben, bei welcher die Nachtheile der einseitigen Beschäftigung in Fabriken nicht hervortreten.

Demnach ist auf die erörterten Anträge nicht einzugehen.

Berlin, den 30. October 1862.

Ministerium für Handel ꝛc. Der Minister der geistl. ꝛc. Angel.
Graf v. Spenpliz. In Vertretung: Lehner.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

An den Magistrat hier.

IV. 9456. M. f. S.

U. 23037. M. b. g. A.

II. 8596. M. b. J.

279) Fabrikarbeiter-Schulen im Regierungs-Bezirk Aachen.

Auszug aus dem Zeitungs-Bericht der Königl. Regierung zu Aachen für die
Monate August und September 1862.

Die mittels einer fortlaufenden Subvention des Aachener Vereines zur Beförderung der Arbeitsamkeit hier und in Burtscheid ein-

gerichteten Abendschulen für Fabrikarbeiter sind in Tageschulen umgewandelt worden, an welchen ein Theil der jugendlichen Arbeiter Vormittags, der andere Nachmittags unterrichtet wird. Die Einrichtung, durch welche den Arbeitgebern die Gelegenheit zu einer zweckmäßigeren Verwendung solcher Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie den letzteren zu einer sechsstündigen lohnenden Beschäftigung verschafft wird, tritt mit dem jetzt beginnenden neuen Schuljahre in Wirksamkeit.

280) Frauen-Schulvorstand.

In der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, besteht für die Mädchen-Bürgerschule ein Frauen-Vorstand, über dessen Bedeutung und Wirksamkeit der letzte Jahresbericht Folgendes mittheilt:

Der Frauen-Schulvorstand hat seine Wirksamkeit zum Besten der Schule mit Liebe und Bereitwilligkeit auch im vergangenen Jahre fortgesetzt. Welche Bedeutung die Schule ihm beilegt, ist in frühern Jahresberichten vielfach ausgesprochen worden. „Da die Mädchen-Bürgerschule für das Haus zu bilden und zu erziehen hat, so muß sie,“ heißt es in dem Programme von 1843, „in ihrer Einrichtung dem Hause sich zu nähern suchen. Sie wird das aber, wenn sie Mütter dafür gewinnt, daß sie bei dem Unterrichte in der Schule öfters gegenwärtig sind.“ Von dieser Ansicht geleitet, wurde vom Magistrate auf den Antrag der städtischen Schul-Commission der Frauen-Schulvorstand in's Leben gerufen, der sich's zur Aufgabe machte, die weibliche Erziehung und Bildung möglichst fördern zu helfen, besonders aber die Lehrerin bei der Unterweisung in weiblichen Handarbeiten zu unterstützen. Derselbe ist der übernommenen Verpflichtung gewissenhaft nachgekommen, indem er bald nach seiner Begründung mit der Lehrerin einen Plan für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten mit bestimmter Stufenfolge festgestellt und die Lehrerin in der Beseitigung der Hindernisse, die der Ausführung desselben vielfach entgegentraten, entschieden unterstützt hat. In den 20 Jahren seines Wirkens hat er in Krankheits- und andern Behinderungsfällen der Lehrerin den Unterricht derselben wiederholt auf längere Zeit übernommen und regelmäßig ertheilt. Zugleich aber gewährt er der Lehrerin in jeder Stunde eine wesentliche Unterstützung bei der Unterweisung. Der Einfluß seines Wirkens giebt sich in dem geordneten Unterrichte und dem Erfolge desselben sichtlich zu erkennen. Die alljährlich ausgelegten zahlreichen und mannigfaltigen Arbeiten zeigen, daß in unsrer Schule in dem, was das Haus von der weiblichen Hand verlangt, ein sehr guter Anfang gemacht wird, was Anerkennung verdient. Eine höhere Aufgabe, als sie jetzt löst, kann sich die Schule bei der Beschränktheit der Zeit. von wöchentlich

2—4 Stunden nicht stellen. Sie hat sich aber auch keine höhere zu stellen, da das Leben lang genug ist, um den guten Anfang zu einer guten Vollendung zu führen. In Hinsicht auf seine thätige Mitwirkung und Unterstützung, so wie in Rücksicht darauf, daß schon die bloße Gegenwart der verehrten Frauen von großem Einflusse ist, insofern „diese der Schule ein gut Theil ihres öffentlichen Gepräges nimmt und jene stille Sittigkeit und Zurückgezogenheit begünstigt, denen die Ausbildung des weiblichen Gemüths nicht entrathen kann,“ fühlt sich die Schule von Neuem zu dem wärmsten Danke gegen den Verein verpflichtet.

281) Dispensation schulpflichtiger Kinder von dem vollständigen Schulbesuch in Berlin.

Während die besonderen Verhältnisse der Stadt Berlin bei Erlass des Regulativs vom 21. October 1844 noch weitgehende Befugnisse zur Dispensation von dem öffentlichen Schulunterricht erforderlich erscheinen ließen, hat gegenwärtig durch die nachstehend abgedruckte Verordnung eine normalere Gestaltung angebahnt werden können.

Verordnung, betreffend die Dispensation schulpflichtiger Kinder von dem Schulbesuch.

Auf Grund des Rescripts der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 6. August d. J. wird unter Abänderung des §. 11 des Regulativs zur Constatirung des Schul- und Confirmanden-Unterrichts-Besuchs vom 21. October 1844*) für die Stadt Berlin Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Jedes Kind ist im Allgemeinen so lange, bis es die Reife für die Confirmation erlangt hat, als schulpflichtig zu betrachten. Doch darf bei Kindern von 12 bis 14 Jahren, welche in Fabriken im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 1853 Beschäftigung finden, die Beschränkung auf einen täglich dreistündigen Schulbesuch verstattet werden. Diese Dispensation von dem vollen Schulunterricht tritt erst dann in Kraft, wenn nach vorgängiger Ertheilung des Schulzeugnisses nach §. 2 des Regulativs vom 9. März 1839 und nach §. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 Nr. 3 das Arbeitsbuch ausgefertigt und der Schulbehörde vorgezeigt ist.

*) Dieser Paragraph lautet: Jedes Kind ist im Allgemeinen so lange, bis es die Reife für die Confirmation erlangt hat, als schulpflichtig zu betrachten. In besonderen Fällen kann von dieser Regel soviel nachgegeben werden, daß Kinder, welche den Confirmanden-Unterricht besuchen, nach den darüber best-

§. 2. *)

Bei Kindern von 12 bis 14 Jahren, welche in Betriebsstätten, die nicht zu den Fabriken im gesetzlichen Sinne gehören, beschäftigt werden sollen, kann eine gleiche Beschränkung auf täglich dreistündigen Schul-Unterricht nur ausnahmsweise nachgegeben werden, wenn die Verhältnisse der Eltern hierzu eine dringende Veranlassung geben, und wenn die Arbeitgeber sich schriftlich verpflichten, die Kinder während der festgesetzten Unterrichtszeit von der Arbeit frei zu lassen. Wird die täglich dreistündige Unterrichtszeit ohne hinreichende Entschuldigung nicht inne gehalten, so tritt die Verpflichtung zum vollen Schulbesuch sofort wieder in Kraft.

§. 3.

Kinder von 12 bis 14 Jahren, deren Dispensation von dem vollen Schulunterricht wegen häuslicher Nothstände nachgesucht wird, können von der Tageschule dispensirt und einer Sonntagsschule zugewiesen werden, wenn jene Nothstände von der betreffenden Armen-Commission nachgewiesen sind, und zugleich durch die Bescheinigung des Seelsorgers dargethan wird, daß die betreffenden Kinder den Confirmanden-Unterricht besuchen.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen treten von dem 1. October d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 30. August 1862.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

henden Vorschriften zum Besuch einer Nachhülfeschule verstattet werden. In Fällen, wo der Confirmande bereits so weit im Alter vorgeschritten ist, daß der gemeinschaftliche Unterricht mit jüngeren Kindern wenig Erfolg für denselben verspricht, oder wo die Armuth so groß und die sonstigen Verhältnisse der Art sind, daß dem Confirmanden die nöthige Zeit zum Besuch der Nachhülfeschule gänzlich fehlt, ist die Schul-Deputation befugt, von dem Besuch der Nachhülfeschule zu dispensiren, wenn das Kind nach der Bescheinigung seines Seelsorgers bereits die nothwendigsten Schullenntnisse erlangt hat und den Confirmanden-Unterricht fortbauernb regelmäßig besucht.

*) cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 187, pro 1862 Seite 119.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Wiese im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten ist der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

B. Universitäten u.

Es ist die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes vom Päpstlichen Pius-Orden dem ordentl. Professor, Geheimen Justizrath Dr. Witte an der Universität zu Halle,

des Ritterkreuzes vom Königlich Dänischen Dannebrog-Orden dem außerordentl. Professor, Geheimen Medicinalrath Dr. Böhm an der Universität zu Berlin,

des Kommenthurkreuzes zweiter Klasse vom Königl. Württembergischen Friedrichs-Orden dem außerordentl. Professor Dr. von Gräfe an der Universität zu Berlin ertheilt,

dem ordentl. Professor Dr. Berlage an der Akademie zu Münster die Erlaubniß zur Führung des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papst verliehenen Titels eines Antistes domesticus ertheilt worden.

C. Gymnasien, Realschulen.

Dem ordentl. Lehrer Krutzenberg am Pädagogium in Züllichau ist das Prädicat „Oberlehrer“ verliehen,

am Gymnasium zu Rastenburg der ordentl. Lehrer Sänisch zum Oberlehrer befördert, und der Dr. E. Boldmann als ordentl. Lehrer angestellt,

als ordentl. Lehrer sind angestellt worden:

am Gymnasium zu Anclam der Schulamts-Candidat Walther,
 " " " Arnberg der Schulamts-Candidat Schillings,

" " " Culm der bisherige Hilfslehrer Rochel bei dieser Anstalt,

" " " Münster der bisherige Hilfslehrer Dr. Fode bei dieser Anstalt,

" " " Weplar der Schulamts-Candidat Lücke,

am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. der Schulamts-Candidat Dr. Eckardt,

am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg der Dr. Carl Göbel, der wissenschaftl. Hilfslehrer Rathmann und der Lehrer Treplin;

an der Landesschule zu Pforta ist der Schulamts-Candidat Dr. Diederich Bollmann als Adjunct angestellt,

dem Conrector Professor Gliemann am Gymnasium zu Salzwedel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Rector Dr. Stahlberg ist zum Director der Realschule in Hagen ernannt,

als ordentliche Lehrer sind an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau der Collaborator Rudolph Schmidt,

zu Burg der Schulamts-Candidat Dr. A. Ziegler.

zu Görlitz der Dr. Schwarzlose angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien u.

Der Oberpfarrer und Seminardirigent Wäzoldt in Reichenbach D./L. ist zum Director des evangelischen Waisenhauses und Schullehrer-Seminars in Bunzlau ernannt worden.

Dem Propst, Oberpfarrer und Superintendenten Schleusner zu Kemberg im Regierungsbezirk Merseburg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ist dem evangelischen Schullehrer Henschen zu Lienen im Kreis Tecklenburg, und das Allgemeine Ehrenzeichen ist verliehen worden: den evangelischen Schullehrern Schäfer zu Görlitz und Scheel zu Strippow im Kreis Fürstenthum, — dem evangel. Schullehrer und Cantor Wenzel zu Schmiegel im Kreise Kosen, — dem evangel. Schullehrer, Küster und Organisten Sonnenberger in der Kreisstadt Bitterfeld, — den katholischen Schullehrern Ellerich zu Hausen im Kreis Mayen, Tholey zu Alsfassen im Kreis St. Wendel, und Meuren zu Neuendorf bei Coblenz.

Aus dem Amte geschieden.

Gestorben:

der Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität zu Bonn, Consistorialrath Dr. H a s s e, am 14. October,
Oberlehrer Professor Dr. G u n d o l f am Gymnasium zu P a d e r -
b o r n am 1 August,
Corrector Richter am Gymnasium zu G u b e n am 4. November,
Ordentl. Lehrer Musikdirector T ä g l i c h s b e d am Gymnasium zu
B r a n d e n b u r g am 7. November.

Entlassen auf seinen Antrag:

der Professor G u d e aus der Stellung als Lehrer an der Kunst-
Akademie zu Düsseldorf zum 1. November.

Wegen Berufung in andere Aemter sind ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Dr. B a h n s e n am Gymnasium in A n c l a m
zum 1. October,
der ordentl. Lehrer Dr. K u h l am Gymnasium zu Düsseldorf
bei dem Beginn des Schuljahres 18 $\frac{2}{3}$,
der katholische Geistliche H e c k e r als Lehrer am Gymnasium zu
K e m p e n, zu Anfang des Winter-Semesters,
der ordentl. Lehrer Dr. S c h ä f e r am Friedrich-Wilhelms-Gymna-
s i u m in P o s e n zum 1. November,
der ordentl. Lehrer T o p f an der Realschule in E r f u r t zu M i -
c h a e l i s 1862.

Inhaltsverzeichnis des Novemberheftes.

250. Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Vertheilung der Gemeinde-
Spanndienste. — 251. Unzulässigkeit des Rechtswegs über Verwaltungsansprüche
an den Staat. — 252. Stempelmarken. — 253. Feuerungs- und Erleuchtungs-
bedarf für Unterbeamte. — 254. Klassensteuerfreiheit für Preußen im Auslande.
— 255. Akademie der Wissenschaften. — 256. Legat des Professors G u h l. —
257. und 258. Stipendienstiftungen bei der Universität Breslau. — 259. Zahl
der Studirenden der Theologie. — 260. und 261. Anerkennung höherer Unter-
richts-Anstalten. — 262. Candidatenconvict in Magdeburg. — 263. Neues
Schullehrer-Seminar in Reichenbach. — 264. Richtung und Umfang des Se-
minarunterrichts. — 265. Seminar-Präparandenanstalt in Mühlhausen. — 266.
Ausbildung von Lehrern für den Turn-Unterricht. — 267. Provisorische und
definitive Anstellung der Lehrer. — 268. Fürsorge für die Hinterbliebenen der
Elementarlehrer. — 269. Leistungen des Gutsheeren zu Schulbauten. — 270.
und 271. Baupflicht bei Schulen, mit denen eine Kisterei verbunden ist. —
272. Leistungspflicht bei Herstellung und Unterhaltung der Gehege. Lebendige
Heden. — 273. Rechtzeitige Bestellung des Schullandes. — 274. Schulgeld für
Kinder von Juden. — 275. und 276. Schulgeld für die Kinder von Ortsarmen. —
277. Aburtheilung der Schulversäumnisse. — 278. und 279. Fabrikarbeiter-
Schulen. — 280. Frauen-Schulvorstand. — 281. Dispensation schulpflichtiger
Kinder. — Personalchronik.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o 12.

Berlin, den 29. December

1862.

I. Akademien und Universitäten.

282) Errichtung einer delegirten Examinations-Commission für Pharmaceuten zu Bonn.

(Centralblatt pro 1861 S. 403 Nr. 154.)

Auszug aus dem Allerhöchsten Landtagsabschied für die in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage der Rheinprovinz vom 15. November 1862.

Die Petition Unserer getreuen Stände vom 6. November 1860 in Betreff der Errichtung einer delegirten Prüfungs-Commission für Pharmaceuten zu Bonn hat durch die inzwischen erfolgte Errichtung einer solchen Commission, welche mit dem Winter-Semester 18 $\frac{1}{2}$ ins Leben getreten ist, ihre Erledigung gefunden.

283) Dotation der Universität zu Königsberg.

Auszug aus dem Allerhöchsten Landtags-Abschied für die in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Provinz Preußen vom 15. November 1862.

In dem Antrage Unserer getreuen Stände auf Erhöhung der Dotation der Universität zu Königsberg Behufs anderweiter Regulirung der Besoldungen der an derselben angestellten ordentlichen Lehrer erkennen Wir gern den Ausdruck des der Hochschule der Provinz von deren Bewohnern gewidmeten Interesses. Eine Verbesserung der Gehälter einer namhaften Zahl von Lehrern der Universität Königsberg ist inzwischen schon erfolgt, und Wir werden dafür Sorge tragen, daß solches nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel auch weiterhin geschehe.

284) Dotation der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster.

Auszug aus dem Allerhöchsten Landtags-Abschied für die in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Provinz Westphalen.

II. 5. Gewährung eines ferneren jährlichen Zuschusses von 750 Thln. aus allgemeinen Staatsfonds an die theologische und philosophische Akademie zu Münster.

In dem Landtags-Abschiede vom 16. October 1860*) ist Unseren getreuen Ständen in Beziehung auf die Dotation der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster eröffnet worden, daß durch die Bewilligung eines neuen Zuschusses von 2270 Thln die Verhandlungen wegen unverkürzter Gewährung des durch die Ordre vom 21. November 1842 bewilligten Zuschusses ihre Erledigung gefunden haben. Hiernach kann auf den Antrag, der Akademie noch einen weiteren Zuschuß von 750 Thln aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren, nicht eingegangen werden. Dagegen dürfen Unsere getreuen Stände sich versichert halten, daß die Fürsorge Unserer Regierung der Akademie auch ferner zugewendet bleiben wird.

285) Verleihung von Medaillen an Künstler.

(Centrbl. pro 1861 Seite 66 Nr. 31; pro 1862 Seite 130 Nr. 53.)

Die Königliche Akademie der Künste benachrichtige ich auf den Bericht vom 21. v. M., daß Seine Majestät der König mit Rücksicht auf die Allerhöchstdenenselben von mir angezeigten Vorschläge der Akademie in Betreff der Ertheilung goldener Medaillen an diejenigen Künstler, deren Werke sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung besonders auszeichneten, durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. d. M. Allergnädigst zu bewilligen geruht haben:

I. die große goldene Medaille für Kunst:

- 1) dem Bildhauer Professor J. P. Molin in Stockholm und
- 2) dem Maler Professor August Behrendsen zu Königsberg i. Pr.

II. die kleine goldene Medaille für Kunst:

- 1) dem Maler Wilhelm Genß in Berlin,
- 2) dem Kupferstecher, Professor August Hoffmann daselbst,

*) s. Centralblatt pro 1860 Seite 647 Nr. 288.

- 3) dem Maler Richard Zimmermann in München,
- 4) dem Maler Anselm Feuerbach in Rom,
- 5) dem Landschaftsmaler J. Kollmann in Düsseldorf,
- 6) dem Maler Professor Hermann Kretschmer in Berlin,
- 7) dem Maler B. Bantier in Düsseldorf,
- 8) dem Maler G. Bleibtreu in Berlin und
- 9) dem Maler B. Cordes in Weimar.

Indem ich der Königlichen Akademie der Künste die hiernach erforderlichen zwei großen und neun kleinen goldenen Medaillen zur Aushändigung an die genannten Künstler übersende, gebe ich Derselben zugleich die Veröffentlichung der erfolgten Allerhöchsten Bewilligung anheim.

Berlin, den 26. November 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mühlcr.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.

23579. U.

286) Aufwendungen für Unterrichtszwecke in Preußen.

In öffentlichen Blättern war der Vorwurf erhoben worden, daß für die Unterrichtsverwaltung in Preußen in den letzten Jahren nicht die nöthigen Mittel aufgewendet worden wären, um die Zwecke der Wissenschaft und der Volksbildung angemessen zu fördern.

Diese Anschuldigungen haben unter dem 29. November d. J. ihre amtliche Berichtigung in der Volkszeitung gefunden. Aus dieser Berichtigung theilen wir die factischen Angaben mit, welche die Ausführung der verwendeten Mittel enthalten:

An dauernden Mehrausgaben sind zum Etat gebracht worden:

- 1) für Universitäten: 1859: 16,450 Thlr., 1860: 34,901 Thlr.,
1861: 9310 Thlr., 1862: 22,222 Thlr.,

zusammen in 4 Jahren: 82,883 Thaler.

- 2) für Gymnasien und Realschulen: 1860: 450 Thlr., 1861:
500 Thlr., 1862: 1956 Thlr.,

zusammen in 3 Jahren: 2906 Thaler.

- 3) für Schullehrer-Seminarien: 1859: 8377 Thlr., 1860:
3227 Thlr., 1861: 9837 Thlr., 1862: 6640 Thlr.,

zusammen in 4 Jahren: 28,081 Thaler.

4) Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer in diesem Zeitraum:

- a. bei den Gymnasien: **20,000** Thlr.,
- b. " " Schullehrer-Seminarien: **10,000** Thlr.,
- c. " " Elementarschulen: **9266** Thlr. ;
zusammen **39,266** Thlr.

In vier Jahren sind hiernach an dauernden Ausgaben für Unterrichtszwecke mehr zum Etat gebracht worden: **157,154** Thlr., oder, wenn die in den Etats gegenüberstehenden Ersparnisse mit **22,629** Thlr. in Abzug gebracht worden: **134,525** Thlr. .

Hierbei ist zu bemerken, daß alle Etatserhöhungen bei den für Unterrichtszwecke bestimmten Provinzialfonds hier außer Erwähnung geblieben sind.

An einmaligen Ausgaben sind zum Etat gebracht worden:

- 1) für Universitäten: 1859: **100,986** Thlr., 1860: **107,700** Thlr.,
1861: **118,182** Thlr., 1862: **90,365** Thlr.,
zusammen in 4 Jahren: **417,233** Thaler.
- 2) für Gymnasien: 1859: **4000** Thlr., 1860: **26,480** Thlr.,
zusammen in 2 Jahren: **30,480** Thlr.
- 3) für Schullehrer-Seminarien und Waisenhäuser: 1859:
163,543 Thlr., 1860: **34,915** Thlr., 1861: **131,294** Thlr.,
1862: **127,990** Thlr.,
zusammen in 4 Jahren: **457,742** Thaler.

4) Zur Unterstützung:

- a. der Gymnasiallehrer in 3 Jahren: **30,000** Thlr.,
- b. " Elementarlehrer in 4 Jahren: **140,000** Thlr.

Hiernach sind für Unterrichtszwecke in vier Jahren an einmaligen Ausgaben zum Etat gebracht worden: **1,075,455** Thlr.

Kommt hierbei in Betracht, daß die Unterhaltung des Elementarschulwesens grundsätzlich Sache der Gemeinden und einzelner Verpflichteten ist, daß fast alle Stadtschulen von städtischen Communen unterhalten werden, daß sehr viele Gymnasien eigene Fonds besitzen und Zuschüsse von städtischen Communen beziehen, und daß alle auf diesen Gebieten, sowie bei den betreffenden Provinzial-Fonds in den letzten vier Jahren bewilligte, zum Theil sehr bedeutende Mehrausgaben hier gänzlich unerwähnt geblieben sind; so soll zwar nicht behauptet werden, daß das Nothwendige und Wünschenswerthe bereits überall erreicht sei: die Anschuldigungen wegen materieller Vernachlässigung und Verkürzung der Unterrichts- und Bildungszwecke können aber hiernach lediglich sachkundiger und vorurtheilsfreier Erwägung überlassen werden.

II. Gymnasien und Realschulen.

287) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1863.

(Centralblatt pro 1863 Seite 17 Nr. 5.)

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind auf das Jahr 1863 wie folgt zusammengesetzt:

1. Für die Provinz Preußen, in Königsberg.

Director:

Dr. Schrader, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Rosenkrantz, — — — der Klasse und Professor,
 Dr. Richelot
 Dr. Sommer
 Dr. Zaddach,
 Dr. Ripsch,
 Dr. Thiel, P
 Dr. Herbst,

2. Für die Provinz Brandenburg, in Berlin.

Director:

Dr. Eyschirner, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Trendelenburg, Professor,
 Dr. Ehrenberg, Geheimer Medicinal-Rath und Professor,
 Dr. Schellbach, Professor,
 Dr. Droyfen, Professor,
 Dr. Herrig, Professor,
 Lic. Mehner, Professor,
 Dr. Schneider, Professor,
 Dr. Kirchhoff, Professor.

3. Für die Provinz Pommern, in Greifswald.

Director:

Dr. Schömann, Geheimer Regierungsrath und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Grunert, r,
 Dr. Höfer, P
 Dr. Münter, ,
 Dr. Reuter, ,
 Dr. Schäfer, ,
 Dr. George, '

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen, in Breslau.

Director:

Dr. Semisch, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Elvenich
 Dr. Stern, '
 Dr. Schmödl or,
 Dr. Schröte
 Dr. Grube, '
 Dr. Cybulski
 Dr. Herz, P
 Dr. Junkmann, Professor.

5. Für die Provinz Sachsen, in Halle a. S.

Director:

Dr. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Bergl, P
 Dr. Heine, P
 Dr. Schaller ,
 Dr. Beyßla or,
 Dr. Girard,
 Dr. Ulrich, P
 Dr. Dämmle or.

6. Für die Provinz Westphalen, in Münster.

Director:

Dr. Savelle, Regierungs- und Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Suftrian, Provinzial-Schulrath,
 Hammer Schmidt, Consistorial-Rath,
 Dr. Winiewski, Professor,
 Dr. Heis, Professor,
 Dr. Bisping, Professor,
 Dr. Kospat, Professor,
 Dr. Deyck, Professor,
 Dr. Stöckl, Professor,
 Dr. Stord, Professor.

7. Für die Rheinprovinz und die Hohenzollerischen Lande,
in Bonn.

Director:

Dr. Hilgers, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Ritschl,	und Professor,
Dr. Löbell, C	nd Professor,
Dr. Lange, C	or,
Dr. Beer, Dr	
Dr. Konnari	
Dr. Delius,	
Dr. Baumert	
Dr. Knoodt,	

Berlin, den 22. December 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mühlcr.

Bekanntmachung.

26,294. U.

288) Ausstellung der Atteste über die moralische Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Militairdienst sich meldenden Zöglinge höherer Unterrichts-Anstalten.

Im §. 129 der Militair-Erlass-Instruktion vom 9. December 1858 betreffend die personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen, ist unter k. bestimmt worden, daß der Betheiligte sich über seine moralische Qualifikation durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen habe.

Auf den Antrag eines Königlich-Provinzial-Schul-Collegiums finden wir uns im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten veranlaßt, diese Bestimmung dahin zu declariren:

daß in Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) das mehrerwähnte Attest fortan nicht mehr von den Polizeibehörden, sondern von den Direktoren, resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Dem Königlich-General-Kommando und dem Königlich-Ober-Präsidium stellen wir hiernach die gefällige weitere Veranlassung ergebenst anheim.

Berlin, den 31. Oktober 1862.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

Der Kriegs-Minister
Im Auftrage: v. Glisinsky.

An
die sämtlichen oberen Provinzial-Behörden.

L. 2181. M. b. J.

599/10. A. I. R. M.

289) Form der Abgangszeugnisse für die auf eine Civilehranstalt übergehenden Cadetten.

Bei der Aufnahme von Schülern, welche von andern Lehranstalten abgegangen sind, haben die Directoren der Gymnasien und Realschulen sich Abgangszeugnisse vorlegen zu lassen, aus welchen der auf der vorigen Anstalt bewiesene Fleiß, die in den einzelnen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und das sittliche Verhalten der betreffenden Schüler ersehen werden kann. Als ein bei einem Gymnasium angemeldeter vormaliger Cadet ein Zeugniß des Cadettenhauses vorlegte, welches in den angegebenen Beziehungen nur unvollständige Auskunft gab, wurde der Wunsch ausgedrückt, daß auch den Abgangszeugnissen der auf eine Civilehranstalt übergehenden Cadetten eine Form gegeben werden möge, durch welche die Directoren über das Nöthige sich authentisch unterrichten können und einer Privatcorrespondenz mit dem betreffenden Cadettencorps überhoben sind. Auf ein desfallsiges Schreiben des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten an den Herrn General-Inspector des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens hat Letzterer unterm 27. November 1862 Folgendes geantwortet:

„Dem Königlich-Ministerium beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 6. hujus ganz ergebenst zu erwiedern,

daß ich in Folge desselben und auf den Grund des Zeugnisses, welches dem jetzt bei dem Gymnasium zu N. angemeldeten vormaligen Cadetten N. unterm 8. v. M. vom Cadettenhause zu N. ausgestellt worden ist, und welches allerdings eine unvollständig eAuskunft über den Fleiß, das sittliche Verhalten 2c. des 2c. N. giebt, das Commando des Cadetten-Corps veranlaßt habe, von nun ab sowohl in der hiesigen Central-Anstalt, als in den Provinzial-Cadetten-Anstalten in allen derartigen Zeugnissen den wissenschaftlichen Standpunct des abgehenden Cadetten und den Fleiß desselben zu characterisiren und sich über seine sittliche Führung in der Anstalt auszusprechen, so wie endlich die Veranlassung des Austritts aus dem Cadetten-Corps anzugeben.“ 2c.

290) Angabe des Religions- und Confessions-Verhältnisses der Schüler in den Programmen.

Aus den Angaben, welche die Programme der höheren Lehranstalten über die Frequenz der Schüler enthalten, muß auch das Verhältniß der Religionen und Confessionen zu einander ersichtlich sein. Da dies in einigen Programmen der höheren Lehranstalten unseres Ressorts bisher nicht der Fall gewesen ist, so machen wir die Herren Directoren zur Nachachtung mit dem Bemerkten hierauf aufmerksam, daß, da der Ausdruck „Confession“ nur zur Bezeichnung der verschiedenen christlichen Religionsgemeinschaften üblich ist, der Ausdruck: „mosaische Confession“ als unstatthaft erscheint, und daher da, wo er bisher zur Anwendung gekommen ist, in: „jüdische Religion“ umzuwandeln ist.

Posen, den 29. November 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An

sämmtliche Herren Directoren der höheren Lehranstalten der Provinz Posen.

291) Uebung der Gymnasial-Schüler in mündlicher Darstellung ihrer Gedanken.

Es wird Veranlassung genommen, folgende unter dem 16. Juni 1843 von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz erlassene Verfügung, die Uebungen der Gymnasialschüler in mündlichen Vorträgen betreffend, hier zu veröffentlichen.

In den uns jetzt vorliegenden, auf unsere Verfügung vom 8. October v. J. eingegangenen Berichten sämtlicher Gymnasial-Directionen der Provinz giebt sich nicht nur, wie dies zu erwarten stand, eine ernste Auffassung und Würdigung der Aufgabe der Gymnasien, ihre Zöglinge zu klarer und angemessener mündlicher Dar-

stellung ihrer Gedanken zu befähigen, kund, sondern es tritt auch durchgängig eine erfreuliche Uebereinstimmung über die Mittel, dieser Aufgabe zu genügen, und die dabei in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte hervor.

Es wird durchgängig anerkannt, daß die Aufgabe der Gymnasien nicht ist, den Schein einer Beredsamkeit, welche nur die Frucht gereifter männlicher Bildung sein kann, bei Jünglingen zu erzielen, dieselben an ein Sprechen, um zu sprechen, ein geläufiges Wortemachen über das, was der Jüngling noch nicht empfunden und noch nicht begriffen hat, gewöhnen zu wollen, wodurch nur eine wesentliche Grundlage ächter Beredsamkeit, die Wahrhaftigkeit, gefährdet werden könnte; daß daher die zur Entwicklung der Redefähigkeit in den Gymnasien anzustellenden Uebungen nicht über die Sphäre, in welcher die Schüler sicher und einheimisch geworden sind, hinausgreifen, in keiner Weise zu Ostentationen und anmaßlichem Hinausgehen über den jugendlichen Standpunkt veranlassen dürfen, und sich also in der Regel auf freie Reproduktion dessen, was die Schule zum geistigen Eigenthum ihrer Zöglinge gemacht hat, beschränken müssen.

Nicht minder wird aber auch anerkannt, daß durch stätige Sorge für die Ausbildung der Sprachorgane, und der sonstigen Anlagen, durch deren Entwicklung die Wirksamkeit der Rede äußerlich bedingt ist, durch vielfache und planmäßige Uebungen des Gedächtnisses, durch strenge Gewöhnung an geordnetes Denken, und an klare Gestaltung und bündige Darstellung des Gedachten, so oft der Schüler in irgend einer Lektion Veranlassung hat, sich auszusprechen, endlich durch eigene geordnete, abgestufte Uebungen in freier Darstellung von den Gymnasien für den in Rede stehenden Zweck vieles vorbereitend gethan werden kann und muß, daß sie ihre Aufgabe nicht lösen, wenn sie ihre Zöglinge nicht außer gründlichen Kenntnissen auch mit der Fähigkeit, das Erkannte zu gestalten und darzustellen, ausrüsten.

Es wird ferner durchgängig anerkannt, daß keineswegs die Lehrer des Deutschen allein für die Leistungen der Schule in dieser Hinsicht verantwortlich sein können, sondern daß alle wissenschaftlichen Lehrer theils im Allgemeinen durch den mächtigen Einfluß ihres Beispiels, theils dadurch, daß sie immer auf klare, bestimmte vollständige Antworten, und wo dazu irgend Gelegenheit ist, auf zusammenhängende Darstellung dringen, wesentlich mitwirken können und sollen; daß die Resignation, welche ruhig den Schüler zum Wort kommen läßt, ihn ausreden läßt, und seine Entwicklungen und Vorträge nur wo es unerlässlich ist, unterbricht, eine wesentliche, wenn auch nicht immer vorhandene Eigenschaft eines guten Lehrers ist.

Der Grundsatz der alten Meister: „*Stilus egregius dicendi magister*“ ist gleichermaßen in den vorliegenden Berichten durch-

gängig zu voller Anerkennung gekommen, und im Zusammenhang damit unter andern auch den schriftlichen Uebersetzungen aus den Klassikern ihre volle Bedeutung als Stylübung beigelegt. Wenn in einem der vorliegenden Berichte behauptet wird, solche Uebungen machten im Gegentheil den Styl holpricht und unbeholfen, so wird dagegen in andern auf das vollgültige Zeugniß der Römischen Redner verwiesen, und in einem derselben treffend Folgendes bemerkt:

In den freien schriftlichen Arbeiten, zumal der untern und mittleren Klassen, deren Gesichtskreis ja nur ein beschränkter sein kann, dreht sich der Schüler im Alltäglichen ihm gewohnt gewordener Worte und Vorstellungen. In der Uebersetzung der Alten muß er für neue Vorstellungen und Verbindungen die Ausdrücke und Figuren seiner Sprache suchen. In diesem Kampfe wächst ihm die Kraft, mehrt sich der Reichthum, in jenem Geschreibe, denn es ist oft nicht mehr, bleibt die alte Armuth eben nur Armuth.

Diese durchgängige Uebereinstimmung sämtlicher Directionen über die vorliegende Frage in ihren wesentlichen Beziehungen berechtigt zu der Erwartung, daß dem in unserer Verfügung vom 8. October v. J. von neuem vergegenwärtigten Ziele mit Erfolg an den Gymnasien der Provinz nachgestrebt werden wird, und wenn in den meisten der vorliegenden Berichte zugleich anerkannt wird, daß die Leistungen der Anstalten in fraglicher Hinsicht, auch abgesehen von ärztlichen und individuellen Hindernissen, wesentlich hinter dem zurückbleiben, was geleistet werden könnte und sollte, so zeugen diese Bekenntnisse, welche allerdings durch unsre Beobachtungen völlig bestätigt werden, von dem Ernst, mit welchem die Aufgabe erfaßt wird, und geben eine erfreuliche Bürgschaft, daß unsere Gymnasien sich nicht damit zufrieden stellen werden, Mittelmäßiges oder gar Geringes in der fraglichen Hinsicht zu leisten.

Aus den Erfahrungen und Wünschen, welche nur in einzelnen der vorliegenden Berichte ausdrücklich ausgesprochen sind, glauben wir Folgendes noch hervorheben zu müssen.

Wenn ein und der andere Bericht eine Vermehrung der Lehrstunden für das Deutsche, besonders in den obern Klassen nothwendig findet, so sprechen andre sich entschieden dafür aus, daß zwei wöchentliche Stunden in den obern Klassen vollkommen hinreichen, wenn alle Lehrer und alle Lehrstunden angemessen zusammenwirken.

Wir werden beide Ansichten zur Kenntniß des vorgeordneten Königl. Ministeriums bringen.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig auch für den fraglichen Zweck ein bewußtes Zusammenwirken aller Lehrer, ein gegenseitiges Kenntnißnehmen von dem Unterricht der Collegen nach Form und Inhalt sei, wozu gegenseitiges Besuchen in den Lehrstunden wesentlich mitwirken könne. Die Wichtigkeit dieser Bemerk-

lung ist nicht zu bezweifeln, und wir können nur dringend wünschen, daß sie allgemeine Beachtung finde.

Die Wichtigkeit des Gesangunterrichts auch für den fraglichen Zweck, namentlich für Ausbildung der Sprachwerkzeuge, wird mit Recht hervorgehoben.

Nicht minder, wie wichtig es sei, auf die Entwicklung der körperlichen Haltung in ihrer Beziehung auf angemessenen und wirksamen Vortrag zu achten, zugleich aber alles Theatralische und jede Uebertreibung fern zu halten. Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, daß es angemessen ist, nicht von den Bänken aus, sondern vor der Klasse oder vom Katheder aus recitiren und vortragen zu lassen.

Es wird ferner auf den Nutzen öfter wiederkehrender Redeacte im Kreise der Schule aufmerksam gemacht. Was hierüber von der Direction des Gymnasiums zu N. N. bemerkt wird, theilen wir im Folgenden zu reiflicher Erwägung der Lehrer-Collegien mit.

Ob von Zeit zu Zeit wiederkehrende Redeübungen, auf den Kreis der Schule beschränkt und mit Vermeidung jeder Art öffentlicher Schaustellung, vor der ganzen versammelten Schule oder einigen Klassen, in Gegenwart mehrerer oder aller Lehrer angestellt, den Zweck fördern möchten, ist ein Gedanke, über dessen Werth und Ausführbarkeit Erfahrung entscheiden mußte. Nur die Besten, damit es Auszeichnung werde, und aus den oberen Klassen nur mit eigenen Arbeiten, als welche gelungene Uebersetzungen, zumal metrische, füglich gelten könnten, würden auftreten dürfen.

In dieser Art der Oeffentlichkeit wird alles Theatralische, zu welchem in Städten mit stehenden Theatern die Versuchung nahe liegt, und Karrikirte leicht vermieden werden können. Die Rede, soll sie lohnend sein und den Redner spornen, fordert einen Kreis von Zuhörern und findet ihren Preis im Auge und Antlitz des Hörenden. In so angestellten Uebungen möchte der Knabe und Jüngling, aus dem gewöhnlichen Einerlei seiner Klasse, das ihm durch achtjähriges Zusammenleben zu etwas Alltäglichem wird, auf einen etwas erweiterten Kreis hinaustretend, Vertrauen zu der eigenen Kraft finden. In diesem würde der künftige Geistliche, Lehrer oder Rechtsgelehrte zu rechter Zeit versuchen können, ob ihm die in seinem künftigen Berufe unentbehrliche Gabe der Rede einwohne oder nicht. Wie die Sachen jetzt hier stehen, entschließt sich mancher Jüngling zum Studium der Theologie, dessen erste Predigt seine erste öffentliche Rede ist, oder der Rechte, der vor seinem ersten stotternden Vortrage nur seiner Klasse den Cicero oder Demosthenes vorexponirt hat. Solche Uebungen, in Gemeinschaft angestellt, möchten ein Band mehr werden, durch welches die Schüler der einzelnen Klassen sich als Schüler einer Schule erkannten. Redeübungen, wie ich sie mir anzudeuten erlaube, waren in der Landesschule Psforta Feste

geworden und blieben in ihren Folgen fruchtbringend für das Leben. Unsere Redeübungen bei öffentlichen Prüfungen fordern, eben weil sie öffentlich sind, ganz eigene Rücksichten. Hier reden nur die Schüler der unteren Klassen gern und mit Lust, die der oberen folgen, wenn dazu aufgefordert wird, meistens nur dem Gebote der Schule.

Daß es zweckmäßig ist, nicht bloß Gedichte, sondern auch prosaische Stücke in den unteren und mittleren Klassen recitiren zu lassen, daß zu den freien Vorträgen der oberen Klassen geschichtliche Stoffe zwar bequem für die Schüler, aber weniger geeignet sind, daß darauf gehalten werden muß, daß diesen Vorträgen eine klare Disposition zu Grunde liege, daß Disputirübungen, welche sich an die Aufsätze der Mitschüler und deren Beurtheilung anschließen, von Nutzen sein können, sofern ein geübter Lehrer sie leitet und beherrscht, wird von mehreren Seiten mit guten Gründen hervorgehoben.

Es hat sich ferner sehr nützlich erwiesen, am Schlusse der Lehrstunden regelmäßig etwas Zusammenhängendes aus dem Bereich des Aufgefaßten von den einzelnen Schülern wiedergeben zu lassen.

Die Uebung einzelner Anstalten, bedeutende Abschnitte aus Klassikern, z. B. einer Ciceronischen Rede, nachdem sie vollständig erklärt sind, aus dem Original in freier Nachbildung deutsch vorzutragen zu lassen, erscheint ebenfalls sehr beachtungswerth.

Erheblich erscheint auch die Bemerkung, daß Schreibübungen, namentlich Abfassung von Aufsätzen in der Schule, mit Ausschließung aller fremden Hilfsmittel, und als Gewöhnung, die Gedanken mehrere Stunden lang auf einen Gegenstand zu concentriren, in den oberen Klassen, mäßig angewendet, sehr förderlich sein würden.

Die Nothwendigkeit, daß die Schüler aus dem Lesen vaterländischer Schriftsteller Muster eines guten Vortrags gewinnen, wird auch in der fraglichen Beziehung mehrfach hervorgehoben. Wir müssen hier wiederholen, daß die durch die Schule bewirkten Totalanschauungen edler und reiner Erzeugnisse der vaterländischen Literatur in dieser, wie in anderen Beziehungen, sich fruchtbarer erweisen werden, als die grammatische Zergliederung, welche so oft kleinlich wird und die lebendige Totalanschauung hindert, während sie dieselbe in keiner Weise zu ersetzen vermag.

Die große Bedeutung des Vorbildes der Lehrer in der fraglichen Beziehung ist in keinem der vorliegenden Berichte verkannt, in einem derselben aber mit besonderm Nachdruck hervorgehoben, als das beste Förderungsmittel. Es wird mit Recht bemerkt, daß der Lehrer vor allen Dingen selbst leisten müsse, was er von dem Schüler fordert, daß also alle Ansprachen des Lehrers, wozu so manche Veranlassung sich ergiebt, nach Inhalt und Form musterhaft sein, daß namentlich die öffentlichen Reden der Lehrer wirklich freigehaltene, nicht gelesene Reden sein sollten. Daß manchem wackern Lehrer die

hierzu erforderliche Gabe versagt ist, ist nicht in Abrede zu stellen, daß es aber bei ernster Auffassung der Wichtigkeit der Sache immer mehreren gelingen wird, das Talent dazu zu entwickeln, und so eine wesentliche Eigenschaft des Lehrers sich anzueignen, dürfen wir nicht bezweifeln.

Wir empfehlen die im Vorstehenden mitgetheilten Vorschläge und Erfahrungen der Direction und dem Lehrercollegium zur sorgfältigen Prüfung und Beachtung.

292) Angerstein, Anleitung zur Einrichtung von Turn-Anstalten.

Im Verlag der Haude- und Spener'schen Buchhandlung hieselbst ist eine „Anleitung zur Einrichtung von Turn-Anstalten für jedes Alter und Geschlecht, nebst Beschreibung und Abbildung aller bei dem Turnen gebräuchlichen Geräthe und Gerüste mit genauer Angabe ihrer Maße und Aufstellungsart von W. Angerstein.“ erschienen.

Indem ich bemerke, daß das Buch der gestellten Aufgabe wohl entspricht, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Unterrichtsanstalten Seines Ressorts empfehlend auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Berlin, den 9. December 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mühl er.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

25,630. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

293) Zeitschrift für Volksschullehrer.

Das Provinzial-Schul-Collegium beabsichtigt, dem unter der Redaction des Pfarrers Dr. Gregor hieselbst erscheinenden „Volksschulfreunde“, welcher vom 1. Januar l. J. in zweimonatlichen Zwischenräumen, statt wie bisher vierteljährig, erscheinen wird, durch Zuführung statistischen und amtlichen Materials eine größere Theilnahme und einen erweiterten Leserkreis zu verschaffen. Gleichzeitig

hat es uns ersucht, die Herren Superintendenten zur Beförderung dieses Unternehmens zu veranlassen, und wir sind dieser Aufforderung um so lieber gefolgt, je mehr es im Interesse der evangelischen Kirche liegt, wie überhaupt der Schule eine sorgsame Pflege zuzuwenden, so insbesondere die Lehrer und Leiter der Schule auf geeignete Weise in die Tagesfragen und -Ereignisse auf dem Schulgebiete zu ziehen und daran zu betheiligen. Aus diesem Grunde fordern wir die Herren Superintendenten auf, wie zur Beschaffung passenden Materials durch die Hand tüchtiger und erfahrener Pädagogen für die Redaction der Zeitschrift, so auch und insbesondere zur Verbreitung derselben und zur Vermehrung des Leserkreises mitwirken zu wollen. Es dürfte sich hierbei empfehlen, wenn die Herren Superintendenten der Sammlung von Abonnenten unter den in Ihrer Schul-Inspection sich befindenden Pfarrern, Lehrern und Schulvorstehern sich annehmen wollten, und wird es uns sehr erwünscht sein, unmittelbar oder mittelbar von dem günstigen Erfolge einer solchen Mitwirkung Kenntniß zu empfangen.

Königsberg, den 19. November 1862.

Königliches Consistorium.

An
sämmliche Herren Superintendenten der Provinz Preußen.

5895.

294) Provisorische und definitive Anstellung der Elementarlehrer.

(Central-Blatt pro 1862 Seite 670 Nr. 267.)

Durch die Verordnung vom 6. Oktober 1854 ist bestimmt worden, daß jeder Elementar-Schulamts-Candidat durch die Ablegung der vorgeschriebenen ersten Prüfung zunächst nur zur provisorischen Anstellung im Schulamte befähigt wird, und ist die definitive Anstellung von der Ablegung einer zweiten Prüfung, die frühestens zwei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der ersten stattfindet, abhängig erklärt worden. In der Regel werden daher auch die provisorisch angestellten Schulamts-Candidaten in dem Zeitraume von zwei bis fünf Jahren nach ihrer ersten Prüfung resp. Anstellung in einem öffentlichen Schulamte von den Superintendenten und den Kreis-Schulinspektoren zur zweiten Prüfung angemeldet, und es erfolgt, wenn sie dieselbe bestanden haben, spätestens vor Ablauf des sechsten Jahres nach dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramts, ihre definitive Anstellung. Eine längere Dauer des Provisoriums soll, da sie eine Unsicherheit in die persönlichen Verhältnisse des Lehrers und in seine Stellung zu den Gemeinden bringt, auch das Interesse der Schule selbst beeinträchtigt, einer Verordnung vom

22. v. M. zufolge, künftig nicht mehr gestattet und in Fällen, wo ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme rätlich oder erforderlich erscheinen lassen, nur nach eingeholter höherer Genehmigung nachgelassen werden. Wird die Befähigung zur definitiven Anstellung eines Elementarlehrers im sechsten Jahre nach seinem Eintritt in das Schulamt durch die bestandene Wiederholungs-Prüfung nicht nachgewiesen, so erfolgt, außer dem bezeichneten Ausnahmefalle, seine Entlassung aus dem Schulamte.

Zur Befähigung für die definitive Anstellung eines Lehrers gehört nicht nur das Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten, welches durch die zu bestehende Prüfung erprobt wird, sondern auch eine sittliche Reife und praktische Tüchtigkeit, welche sich durch seine ganze amtliche und sittliche Führung bewährt hat und durch die Zeugnisse seiner Vorgesetzten bekundet wird.

Um nun, der Verordnung vom 22. v. M. gemäß, das bezüglich der definitiven Anstellung der Elementarlehrer zu beobachtende Verfahren noch genauer zu regeln, bestimmen wir Folgendes:

- 1) Jeder in einem öffentlichen Lehramt provisorisch angestellte Schulamts-Candidat, der seine Bildung durch einen dreijährigen Course in einem Seminar und nach der ersten Prüfung das Zeugniß Nr. I., II. oder III. erhalten hat, muß vor Ablauf des zweiten Jahres nach seinem Eintritt in das Schulamt zur Wiederholungs-Prüfung angemeldet werden.
- 2) Schulamts-Candidaten, welche nicht in einem Seminar für das Lehramt vorbereitet worden sind oder nur einen halbjährigen, etwa auch als Gäste einen jährigen Course im Seminar absolvirt haben, sind nur, wenn sie nach der ersten Prüfung das Zeugniß No. I. und II. erhalten haben, vor Ablauf des zweiten Jahres, wenn ihnen aber nur No. III. ertheilt worden ist, erst vor Beendigung des dritten Jahres zur Wiederholungs-Prüfung anzumelden.
- 3) Schulamts-Candidaten, welche nach dem Austritt aus dem Seminar in das Verhältniß von Privat- oder Hauslehrern getreten sind, wird diese Zeit bei der Zulassung zur zweiten Prüfung nicht angerechnet. Sie können erst zwei Jahre nach dem Eintritt in ein öffentliches Lehramt zu derselben zugelassen werden. Nur unter besondern Verhältnissen, welche eine Nachsicht in dieser Beziehung rechtfertigen, werden wir eine Ausnahme oder Ermäßigung verstaten.
- 4) Schulamts-Candidaten, welche vor der durch die erste Prüfung erlangten provisorischen Anstellungsfähigkeit bereits längere oder kürzere Zeit an einer Schule als Gehülfen oder Stellvertreter eines Lehrers beschäftigt gewesen sind, wird diese

- Zeit für den Termin der zweiten Prüfung nicht angerechnet, sondern dieser erst nach dem Termin der ersten Prüfung bestimmt.
- 5) Die zweite Prüfung provisorisch angestellter Schulamts-Candidaten findet in der Regel bei demselben Seminar und vor derselben Prüfungs-Commission statt, wo die erste abgelegt worden ist. Eine Ausnahme bilden die Schulamts-Candidaten, welche den Regierungsbezirk verlassen und in einem andern eine Anstellung im Schulamt gefunden, also dort die zweite Prüfung zu bestehen haben. Die aus andern Regierungsbezirken herübergekommenen Schulamts-Candidaten werden, wenn sie zwei resp. drei Jahre ein öffentliches Lehramt, und davon mindestens ein Jahr im diesseitigen Bezirk ein solches verwaltet haben, uns zur Nachprüfung angemeldet und von uns in dem ihrem ersten Prüfungstermin entsprechenden Termine einem der diesseitigen Seminare zur Nachprüfung überwiesen.
 - 6) Die Anmeldung der aus dem Seminar zu Neuzelle entlassenen Schulamts-Candidaten, welche die Wiederholungs-Prüfung bestehen sollen, erfolgt zum 1. August, die Anmeldung der aus dem Seminar zu Alt-Döbern als anstellungsfähig Entlassenen zum 1. Februar jeden Jahres. Hinsichtlich des Prüfungs-Termins derjenigen, welche nicht in einem Seminar vorgebildet, bisher bei dem Seminar zu Neuzelle die sogenannte Commissions-Prüfung bestanden haben, behalten wir uns nähere Bestimmung vor.
 - 7) Den Anmeldeberichten ist jedesmal das Seminar-Prüfungszeugniß und ein Zeugniß des Lokal-Schulinspectors über die amtliche und sittliche Führung des Examinanden sowie das Urtheil des Kreis-Schulinspectors über dessen sittliche Reife und praktische Ausbildung beizufügen, wenn ein Antrag auf Zurückstellung des Angemeldeten gemacht wird, derselbe gründlich zu motiviren.
 - 8) Ein Schulamts-Candidat, der die erste Wiederholungs-Prüfung nicht bestanden hat, kann nur, wenn ihm dies in dem ihm darüber erteilten Zeugniß ausdrücklich verstattet ist, zu einer zweiten, nie aber zu einer dritten angemeldet und zugelassen werden.
 - 9) Im fünften Jahre nach der ersten Prüfung für das Elementar-Lehramt sind alle bis dahin noch nicht angemeldeten oder zurückgestellten Schulamts-Candidaten, welche an einer öffentlichen Schule beschäftigt sind, zur Wiederholungs-Prüfung anzumelden und auch diejenigen anzuzeigen, welche bis dahin noch in kein öffentliches Lehramt getreten, sondern in Privatverhältnissen verblieben sind.

- 10) In den Jahres-Verwaltungs-Berichten ist nicht nur die Zahl der in Ihrem Aufsichtskreise provisorisch angestellten Schulamts-Candidaten, sondern auch die Zeit anzugeben, die seit ihrer ersten Prüfung resp. Anstellung im Lehramte verfloßen ist. Wir behalten uns vor, Uebersichten über die Verhältnisse sämtlicher provisorisch oder interimistisch fungirender Lehrer von Zeit zu Zeit zu erfordern, und erwarten von den Herrn Superintendenten und Schulinspectoren, daß sie sich darüber fortlaufend in genauester Kenntniß erhalten.

Frankfurt a. d. O., den 18. November 1862.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an die Herren Superintendenten
und Kreis-Schulinspectoren.

- 295) Ausschluß des Schullehrers bei der Wahl von Schul-Repräsentanten.

Auf die von dem Herrn Minister des Innern an mich abgegebene Vorstellung vom 26. v. M., die Betheiligung des Lehrers bei der Wahl der Schul-Repräsentanten betreffend, erwiedere ich Ihnen, daß die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 28. Juli 1860 *) den bestehenden Bestimmungen entspricht.

Ihre Gegenausführung trifft nicht zu, weil sie lediglich den Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 entnommen ist, welche das Verhältniß des Lehrers zur Schulgemeinde nicht berührt.

Berlin, den 13. November 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Lehrer, Herrn N. zu N.

24,405. U.

*) Der wesentliche Inhalt dieses Bescheides ist: Unter den in den §§. 20 und 34 Tit. 12 Th. II. des Allgem. Land-Rechts erwähnten Hausvätern und zur Schule gewiesenen Einwohnern können die Schullehrer, wie schon die Wortfassung andeutet, nicht mitbegriffen werden, und dürfen die Lehrer daher auch nicht mitwirken, wenn es sich darum handelt, eine Vertretung jener Hausväter u. durch Wahl seitens derselben zu bestellen.

296) Verbindung der Commissions-Prüfungen für
Elementarlehrer mit den Abiturienten-Prüfungen an
den Schullehrer-Seminarien.

Da die Commissions-Prüflinge nach demselben Maasstabe beurtheilt werden sollen, wie die Abgangs-Prüflinge der Königlichen Schullehrer-Seminare, und da eine Verringerung der Prüfungszeiten aus vielen Gründen, namentlich auch im Interesse der Seminare selbst höchst wünschenswerth erscheint, so sollen, nachdem die im Seminare zu Kreuzburg i. S. Schl. angestellten Versuche sich als zweckmäßig herausgestellt haben, vom künftigen Jahre an die Commissions-Prüfungen in allen Seminarien unseres Aufsichtskreises in unmittelbarer Verbindung mit den Abgangs-Prüfungen abgehalten werden.

Die Commissions-Prüflinge haben an 2 Tagen vor der mündlichen Abgangs-Prüfung die schriftlichen Arbeiten über besondere Aufgaben im Seminare anzufertigen, dann aber an der gesammten mündlichen und Musik-Prüfung der abgehenden Seminaristen Theil zu nehmen. Die Zeugnisse derselben sind wie bisher auszustellen.

Hiernach haben Euer Hochwürden künftig die an uns einzureichenden Bekanntmachungen der Termine zu den Commissions-Prüfungen einzurichten.

Breslau, den 30. October 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Herren Directoren der Königlichen Seminarien.

P. S. C. 3043.

IV. Elementarschulwesen.

297) Freie Wahl der Schule, unabhängig von der Con-
fession der Eltern.

Auf den Bericht vom 9. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung Folgendes.

Der Häusler N. zu G., evangelischer Confession, zur evangelischen Schule in S. eingeschult, schiebt seinen Sohn nicht in diese, sondern in die katholische Schule seines Wohnorts. Vorausgesetzt, daß der N. die ihn treffenden Beiträge zur Schule in S. entrichtet, woran nach seiner Eingabe nicht zu zweifeln ist, kann demselben die Benutzung einer andern Schule, wenn sein Sohn in dieser Aufnahme findet, nicht verwehrt werden.

Nach dem Bericht der Königl. Regierung kann der Sohn des N. in der Schule nur katholischen Religionsunterricht erhalten, während der Vater zur evangelischen Confession gehört. Da aber der N. mit seiner Ehefrau darüber einverstanden ist, welchen Religionsunterricht ihr Sohn erhalten soll, so kann auch hierin kein Grund gefunden werden, ihn zwangsweise zur Benutzung einer evangelischen Schule anzuhalten. Beabsichtigt der N. aber nicht, seinen Sohn der katholischen Kirche zuzuführen, so ist es Sache seines Seelsorgers, ihn von der Unangemessenheit seines Verfahrens zu überzeugen, resp. ihn darauf aufmerksam zu machen, welche Folgen der Mangel an confessionellem Religionsunterricht für die spätere Aufnahme seines Sohnes in die evangelische Kirche mit sich führen muß.

Die Schulaufsichtsbehörde kann dem N. die Benutzung der katholischen Schule nicht untersagen, weshalb auch die gegen ihn verhängte Festsetzung von Schulversäumnisstrafen nicht aufrecht erhalten werden kann.

Hiernach hat die Königl. Regierung den N. auf die nebst den übrigen Anlagen des Berichts zurückfolgende Beschwerde zu bescheiden und das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 29. November 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mühlcr.

An
die Königl. Regierung zu N.

21991. U.

298) Das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Cöslin.

(Auszug aus dem Verwaltungsbericht.)

Die Königl. Regierungs-Präsidien haben nach neuerer Anordnung alle drei Jahre an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten einen das gesammte Volksschulwesen in ihren Bezirken umfassenden Verwaltungsbericht abzustatten.

Diese Berichte liegen jetzt für den Zeitraum von 1859–1861 vor.

Wir werden fortan aus denselben dasjenige, was von allgemeinem Interesse ist, in dem Centralblatte mittheilen.

Das städtische Schulwesen des Bezirks hat in der neuesten Zeit sehr wesentliche Fortschritte gemacht.

Eine durchgreifende Reorganisation haben die Schulen in den Städten Dramburg, Schivelbein, Cörlin, Polzin, Lauenburg, Kummelsburg, Pollnow und Zanow erfahren. Die Schule zu Bublitz sieht derselben in nächster Zeit entgegen.

Hierbei ist zunächst nicht an die Hebung der Schulen nach Oben, sondern an die Einrichtung eines einfach gegliederten Stufen-systems Behufs der gründlichen Befriedigung des Elementar-Unterrichts-Bedürfnisses gedacht, und erst, wo dies geschehen war, dem

weiteren Bedürfnis nach Einrichtung gehobener Klassen Rechnung getragen worden.

In den meisten Städten des Bezirks konnte die Reorganisation mit Erfolg nur dann in Angriff genommen werden, wenn in erster Linie für das Bedürfnis des ärmsten Theils der Bevölkerung gesorgt wurde.

Die große Zahl derjenigen Kinder, deren regelmäßiger Schulbesuch während des Sommers nicht zu erzwingen ist, so lange sie eine Ganztagschule auch im Sommer besuchen sollen, die weder die erforderlichen Lehrmittel, noch auch außer der Schulzeit die zu den Schularbeiten nöthige Muße haben, deren Lebensstellung endlich ganz der der ärmeren ländlichen Bevölkerung entspricht, macht, so lange sie sich in den Klassen einer stufenmäßig gegliederten Schule befindet, die ungestörte Durchführung eines streng gehaltenen Unterrichtsplanes unmöglich, während diese Kinder selbst an solchen Schulen das nicht haben, was ihnen Noth thut.

Darum ist die Reorganisation der Stadtschulen überall mit der Einrichtung einklassiger Schulen begonnen worden. Wo eine größere Zahl derartiger Kinder vorhanden war, ist, wie in den entsprechenden Landschulen, für die Unterstufe eine 2te Klasse eingerichtet worden. Als Unterrichtsplan für diese Schulen sind die „Grundzüge“ maßgebend. Während des Sommers wird in verkürzter Schulzeit unterrichtet.

Letzteres hat auf den Schulbesuch der in Rede stehenden Kinder vortheilhaft gewirkt, und zugleich sind durch diese ganze Einrichtung die störenden Elemente aus den allgemeinen Stadtschulen entfernt worden.

Die allgemeinen (Elementar-) Stadtschulen sind dreistufig gegliedert. Die Trennung der Geschlechter ist überall in der Oberstufe durchgeführt und auf der Unterstufe vermieden. Ob diese Trennung in der Mittelstufe eintreten sollte, mußte ebenso, wie die erforderliche Zahl der Parallelklassen von der vorhandenen Schulkinderzahl abhängig gemacht werden. Die Unterstufe ist jedoch in 2 subordinirte Abtheilungen, die in besonderen Klassen unterrichtet werden, gebracht worden.

Der Unterrichtsplan ist in detaillirter Form unter genauer Angabe der Pensa für die einzelnen Stufen und Unterrichtsgegenstände hier aufgestellt und den Schul-Deputationen hingegeben worden.

In demselben ist der Unterricht in den Realien stark betont, derjenige in fremden Sprachen aber aus diesem Klassen-System überall ausgeschlossen worden.

Die Mädchen der Ober- und Mittelstufe erhalten ebenso, wie die in den Nebenschulen, Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Auf dem Fundamente dieser Schulen stehen, wo das Bedürfnis dies erfordert, die gehobenen Schulklassen.

Sie bilden mit jenen ein Ganzes. In dieselben treten nur diejenigen Kinder ein, welche die sämtlichen Stufen der Elementarschule durchschritten sind.

Die Zahl der gehobenen Klassen, in welchen überall die Geschlechter getrennt sind, ist von dem Bedürfnis abhängig gemacht, und deshalb sind theils 2 Knaben- und 1 Mädchenklasse, theils 2 Knaben- und 2 Mädchenklassen, theils 3 Knaben- und 2 Mädchenklassen eingerichtet worden.

Der Unterrichtsplan der gehobenen Stadtschulen hat principaliter nicht die verhältnißmäßig geringe Zahl derjenigen Kinder, welche späterhin noch Gymnasien und Realschulen besuchen wollen, sondern die überwiegende, welche hier ihre Schulbildung absolvirt, in's Auge gefaßt.

Das Hauptgewicht liegt deshalb hier auf dem Unterricht in der Muttersprache und in den Realien. Der mathematische Unterricht wird, je nach der Zahl der Knabenklassen möglichst weit, jedoch auf praktischem Wege geführt, mit geringerer Betonung der wissenschaftlichen Begründung.

In den Mädchenklassen wird in der französischen Sprache, in dieser und der lateinischen in den Knabenklassen unterrichtet.

Der Unterrichtsplan hat es bei Bestimmung der Pensa in den fremden, und namentlich in der lateinischen Sprache festgehalten, daß hierdurch in den Schulen der vorliegenden Kategorie hauptsächlich die formale Ausbildung der Schüler beabsichtigt wird.

Wo es irgend möglich war, sind an den Mädchenklassen Lehrerinnen angestellt worden.

Die Zahl der litterarisch gebildeten Lehrer ist ansehnlich vermehrt und namentlich darauf mit durchgreifendem Erfolge hingearbeitet worden, daß jede, auch die kleinste Elementar-Stadtschule einen Rektor erhalten hat und daß da, wo das Rektorat mit dem Diaconate verbunden war, das geistliche von dem Schulamte getrennt, und ein besonderer Rektor angestellt worden ist.

Die Bereitwilligkeit selbst der ärmsten Städte, für ihr Schulwesen bedeutende Opfer zu bringen, muß anerkannt werden, und es läßt sich hoffen, daß das Interesse an dem Gedeihen des Schulwesens ein noch allgemeineres werden wird, sobald die Früchte der neuen Einrichtungen mehr vor die Augen getreten sein werden.

Bei der Reorganisation des Schulwesens in Lauenburg wurde der allgemeine Wunsch nach Einrichtung einer höheren Bürgerschule in Gemäßheit der Prüfungs- und Unterrichtsordnung vom 6. October 1859 ausgesprochen.

Diese Schule besteht seit Michaelis 1860, zählt 130 Schüler und umfaßt eine Vorschulklasse und die Klassen von Tertia bis Sexta.

Es wird an dieser Schule unter der Leitung des Rektors Dr. Bahrdt tüchtig gearbeitet.

Die Stadtschule in Lauenburg, deren bisheriger Rektor an die höhere Bürgerschule überging, hat sogleich wieder einen Rektor erhalten.

Es steht zu hoffen, daß in Jahresfrist die Reorganisation sämtlicher Stadtschulen des Bezirks durchgeführt sein wird.

Die Hebung des Landschulwesens kann nur allmählig vor sich gehen.

Von durchgreifendem Einflusse waren für dasselbe, wie für das Elementarschulwesen in den Städten folgende Dinge:

1) Die allgemeine Einführung des Weßelschen Lesebuches. Es konnte bei der Armuth vieler Gemeinden hiermit nur allmählig vorgegangen werden; jedoch sind bereits in Jahresfrist über 16,000 Exemplare angeschafft worden. Außer dem Nutzen in sprachlicher Hinsicht zeigt sich schon jetzt der Gewinn für den Unterricht in der Vaterlandskunde hier und dort.

2) Es ist den Geistlichen und Lehrern dringend zur Pflicht gemacht worden, durch persönlichen Einfluß auf Eltern und Kinder einen regelmäßigen Schulbesuch zu erzielen und die polizeilichen Maßnahmen nur als ein schließlich nothwendiges Uebel anzusehen.

Dies ist nicht ohne Einfluß geblieben; obwohl an manchen Orten der Schulbesuch im Sommer noch immer nicht zufriedenstellend ist.

3) Es ist darauf streng gehalten worden, daß die Seminaristen sofort nach der Entlassungsprüfung in öffentliche Schulämter eintreten, und es wurden zu diesem Behufe für sie die mit Präparanden versehenen Schulen vacant gemacht. Nur körperlich schwächlichen Seminaristen ist in wenigen Ausnahmefällen die Annahme einer Hauslehrerstelle auf kurze Zeit und auf Grund ärztlicher Bescheinigungen gestattet worden.

Wie heilsam dies zugleich für die Seminaristen selbst ist, bedarf keiner Erläuterung.

4) Bei den Wiederholungs- und bei den Prüfungen der nicht in Seminarien vorgebildeten Schulamtsbewerber ist mit möglichster Strenge verfahren, und sind die letzteren den Anforderungen an die Seminar-Abgangs-Prüfungen nahe gebracht worden, soweit dies zulässig ist; also unter der Berücksichtigung, daß die Nichtseminaristen von ihnen fremden Examinatoren geprüft und nicht nach dem Lehrgange im Seminar unterrichtet worden sind.

5) Die bessere Vorbereitung der Präparanden für den Seminarunterricht ist durch die Eröffnung der Präparanden-Anstalt in M o d e r angebahnt worden.

Zur Aufnahmeprüfung hatten sich 41 junge Leute eingefunden; die von diesen aufgenommenen 21, incl. eines Extraneus, der bei seinen Eltern in M o d e r wohnt, bringen in die Präparanden-Anstalt fast dieselben Kenntnisse mit, welche bisher zur Seminar-Aufnahme genügen mußten, und sind außerdem dadurch, daß sie nicht in Hülfss-

lehrerstellen eintreten, gegen die Verpfuschung in didactischer und pädagogischer Hinsicht geschützt.

Werden unsere Seminarien tüchtig vorbereitete Zöglinge erhalten, und wird der dreijährige Cursus in den Seminarien erst heimisch geworden sein, so wird sich auch in kurzer Zeit die Hebung des Schulwesens nach seiner innerlichsten Seite hin erkennbar machen.

299) Das Volksschulwesen im Regierungs-Bezirk Stettin.

(Auszug aus dem Verwaltungsbericht.)

Der Schulbesuch hat in den drei Jahren seinen Charakter und seine Güte nicht verändert. In den Städten, wo neben der allgemeinen Schule Freischulen für die Kinder der ärmeren Leute bestehen, ist er in jener zufriedenstellend, oft durchaus regelmäßig gewesen; dagegen in diesen Schulen nur da zufriedenstellend, wo eine nachdrückliche und ruhige Schul-Inspection durch die Schul-Deputation und deren technische Mitglieder mit Consequenz ausgeübt wird.

Die Bemühungen der Stadtschul-Deputation in Stettin, einen regelmäßigen Schulbesuch dadurch zu bewirken, daß für jede ausgedehntere Schule ein besonderer Schuldiener angestellt wurde, welcher die säumigen Kinder nöthigenfalls aus dem elterlichen Hause herbeiholte und zur Schule führte, haben einen sehr günstigen Erfolg gehabt und verdienten lobende Anerkennung.

Auf dem Lande ist der Schulbesuch in den Bauerndörfern meist vollständig befriedigend; in den Dörfern, welche von Tagelöhnern bewohnt werden, im Winter meist überall genügend gut, im Sommer nur da, wo der Gutsherr für die höheren Interessen mit Sinn und Liebe erfüllt ist. Traurig steht es während der Sommerzeit mit dem Schulbesuche in den ärmeren Colonistendörfern und an solchen Orten, wo der Gutsherr mit Gleichgültigkeit gegen die Schule erfüllt und die Polizei-Obriegkeit zu bequem ist, um mit Raschheit an die Untersuchung und Bestrafung der Versäumnisse sich zu machen, oder auch geneigt ist, jede Entschuldigung der säumigen Eltern gelten zu lassen.

Erfreulich ist die immer sich erneuernde Erfahrung, daß fast alle Gemeinden, sowohl in Städten, als auch auf dem Lande den Werth der Schulbildung mehr und mehr schätzen lernen und daher auch gern die Schulen beschicken, wenn an ihnen tüchtige und achtungswerthe Lehrer stehen. Das Bewußtsein, daß Lehrer solcher Beschaffenheit eine wirksame sittliche Macht sind zur Herstellung und Erhaltung eines guten Schulbesuches, ja im Allgemeinen die Haupt-

bedingung eines solchen, hat die Regierung stets lebendig zu halten sich bemüht. 2c.

Eine neue Aufgabe ist allen Volksschulen nach dem hohen Erlasse vom 10. September 1860 (U. 19,615)*) in den gymnastischen Uebungen (Turnen) gestellt worden, welche zufolge des späteren hohen Erlasses vom 4. Juni 1862 (U. 11,110)**) nach dem Allerhöchsten Orts befohlenen „Leitfaden für den Turnunterricht in den Preussischen Schulen“ einen integrierenden Theil des Volksschul-Unterrichtes für die männliche Jugend fortan bilden sollen.

In Folge des Erlasses vom 10. September 1860 ist von der Regierung unter dem 12. Februar 1861 an alle Magistrate, Superintendenten, Landräthe, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter in der Angelegenheit Verfügung ergangen. Von vorne herein waren diesseits die Uebungen bei den Schulen nicht als eine Sache der Willkür, sondern als Anordnung für Alle aufgefaßt, und demgemäß ist der Gegenstand in den so eben erwähnten Verfügungen vorgehalten und behandelt worden. Dabei ist nichts Unmögliches verlangt und überhaupt gerathen worden, die Uebungen den Gemeinden von derjenigen Seite zu empfehlen, von welcher sie ihre Heilsamkeit zu fassen und sich für sie zu erwärmen, am Gewissesten vermögen würden, nämlich im Lichte einer erwünschten und bedeutsamen Vorbereitung des Preussischen Knaben auf den Waffendienst im vaterländischen Heere. Nach dem weiteren Inhalte der Verfügung sollten die Uebungen wo möglich sofort — mit dem Mai 1861 — geordnet und angegriffen werden, auf dem Lande zunächst nur als Freiübungen, wozu damals eine von dem Seminarlehrer Büttner entworfene Anleitung empfohlen ward. Ueber die Zahl der geeigneten und ungeeigneten Lehrer und über das Resultat ihrer Bemühungen bei den Stadtverordneten und bei den Gemeinden ward von den Magisträten und Superintendenten Bericht erfordert.

In bemerkenswerther Weise ist bei diesen Verhandlungen ein Unterschied zwischen den Städten und dem Lande hervorgetreten. Fast durchgehends nahmen die Städte in ihren Magisträten und Stadtverordneten das an sie gerichtete Verlangen mit Willigkeit, ein bedeutender Theil mit Enthusiasmus auf; dagegen die ländlichen Gemeinden mit ganz geringen Ausnahmen sehr kühl und größtentheils zurückweisend. Turnen sei für Landkinder kein Bedürfnis, Zeit dazu fehle ebenso wie die Mittel und geeignete Lehrer, gute Preussische Soldaten könnten die Knaben ohne alles Turnen in den Schulen doch werden, und es widerstehe solch ein Unterricht den Ansichten und Gefühlen der Eltern, 2c. — Das und Aehnliches waren

*) Centralblatt pro 1860 Seite 519.

***) Centralblatt pro 1862 Seite 369.

die ablehnenden Antworten vom Lande her. Wie die Ansichten über den Gegenstand zwischen Stadt und Land stark auseinander gegangen sind, so ist auch der nächste Erfolg aller Verhandlungen ein auffallend verschiedener gewesen. Von den 35 Städten im Departement haben 32 seit Sommer 1861 Turnplätze, Turnlehrer und Turn-Übungen, von denen allerdings 3 die Übungen schon früher eingeführt und solche daher nur festzuhalten hatten. Zwei Städte, welche in den 32 nicht begriffen sind, sind ebenfalls willig, harren aber noch auf zur Sache geschickte Lehrer. Ein einziges Städtchen, ein armes freilich, hat sich unwillig gezeigt. Unter allen Landgemeinden haben nur 21 es sich gefallen lassen, daß die Lehrer im Anschluß an den sonstigen Schul-Unterricht Turnübungen mit den Knaben vornehmen. Gegenwärtig handelt es sich nicht mehr um Wollen oder Nichtwollen der Gemeinden. Vor allem Andern aber muß für Ausbildung von Turnlehrern gesorgt werden. Zu Stargard hat in dieser Beziehung Einiges geschehen können. Durch einen Sergeanten, der zwei Mal einem Course in der königlichen Central-Turn-Anstalt beigewohnt hat, einen zuverlässigen und geschickten Mann, sind 10 Lehrer (9 städtische und 1 vom Lande) in einem sechswochentlichen Course angeleitet und geübt worden. Dieser Mann kann ferner zur Abhaltung einiger Course benutzt werden, außerdem aber das Schullehrer-Seminar zu Pölitz. In Bezug darauf wird sich die königliche Regierung mit dem königlichen Provinzial-Schul-Collegio in Verbindung setzen, wegen aller Course dieser Art aber den Beistand des hohen Ministerii erbitten. Sobald eine etwas größere Zahl von gut ausgebildeten Turnlehrern über die verschiedenen Kreise im Departement verbreitet sein wird, wozu nicht wenig die nächste Entlassung aus dem genannten Seminar beitragen wird, wird es möglich sein, die Ausbildung der angestellten noch ungeübten Lehrer mit geringeren Kosten herbeizuführen, indem diese um einen gewandten Turnlehrer im Kreise werden versammelt werden können. Die Regierung wird ihrer Pflicht gemäß die allgemeine Einführung der Übungen als feste Schul-Ordnung in Preußen verfolgen; dabei aber mit Vorsicht und Schonung zu Werke gehen, was jedenfalls erforderlich ist. Sie rechnet dabei viel auf das gute Beispiel, welches den abgeneigten Gemeinden durch die guten Leistungen in der Nähe geboten werden wird. Wenn sie erst sehen werden, daß die Übungen keine Gefahren mit sich führen, daß die Knaben mit Liebe und Freude sich darin bewegen und in ihrer leiblichen und geistigen Ausbildung sichtbaren Gewinn daher nehmen, so wird auch in ihrer Abneigung gegen das Turnen, gleichwie bei andern nützlichen Dingen, die als Neuerungen auftreten und Anfangs verurtheilt werden, ohne Zweifel eine erfreuliche Umwandlung eintreten. Uebrigens wird die Regierung gewissenhaft dafür Sorge tragen, daß sich nicht Personen, die der Schule nicht angehören, in

die Leitung der Uebungen mischen, und daß allen Aeußerlichkeiten und Manifestationen, welche die Jugend um ihre Unbefangtheit bringen könnte, fern von der Sache bleiben.

Klagen über den Schul-Unterricht nach dem Regulativ sind in den drei Jahren aus keiner Gemeinde hervorgetreten. Hätten es sich nicht einzelne Personen, theils weil sie von Kirche und Christenthum nicht die richtige Auffassung haben, theils weil sie auf einem besonderen politischen Standpunkte stehen, theils aus persönlichen Rücksichten hier und da angelegen sein lassen, ihre Erbitterung gegen den regulativischen Unterricht unter das Volk zu verbreiten, so würden im Departement Angriffe auf ihn überhaupt nicht stattgehabt haben. 2c.

Stettin, den 7. October 1862.

Das Regierungs-Präsidium.

300) Schulwesen im Regierungs-Bezirk Breslau.

Die Durchsicht der Berichte über die im laufenden Jahre in sämtlichen evangelischen Elementarschulen unsers Departements vollzogene gesetzliche Prüfung bietet uns auch diesmal wieder die Veranlassung, an die Herrn Superintendenten, Geistlichen und Lehrer uns zu wenden und über die von uns bei der gedachten Gelegenheit gemachten Erfahrungen ihnen gegenüber uns auszulassen.

Es gereicht uns zur Befriedigung, den Herrn Lehrern und ihren Parochial- und Kreisvorgesetzten zunächst sagen zu dürfen, wie auch das letztvergangene Schuljahr wieder die Schulen unsers Aufsichtskreises auf der Bahn ihrer Entwicklung nicht unmerklich weiter geführt habe. Abgesehen davon, daß die Revisoren fast ohne Ausnahme den Lehrern das Zeugniß der Treue und guten Geschicklichkeit bezüglich ihrer Amtswirksamkeit geben konnten, so ließ sich auch nicht verkennen, daß selbst der geschärftste Blick, mit welchem die Revisoren die Prüfungen abhielten, wie die größere Strenge, welche die darüber sprechenden Berichte verfaßte, den Lehrern im Allgemeinen das Zeugniß gewachsener Vertiefung bezüglich des Lehrstoffes, wie klarer Auffassung des Lehrziels nicht versagen konnte. Ebenso nahmen wir wahr, daß unser Circular vom 31. December präst. seine heilsamen Wirkungen auf eine große Zahl von Lehrern nicht verfehlte, sondern sie in ihrer Lehrtüchtigkeit gefördert hat. Insbesondere dürfen wir hervorheben, daß der Unterricht im Rechnen und in den Realien bei vielen Schulen einen heilsamen Umschwung erfuhr. Unter diesen Umständen war es natürlich, daß auch die im Laufe des Jahres von uns veranlaßten commissarischen Schulprüfungen im Ganzen zu erfreulicheren Resultaten als früher führten. Wenn daneben sich indeß nicht übersehen läßt, daß trotz alles Fortschreitens das gesteckte Ziel doch immer noch, hier mehr, dort weniger, unerreicht blieb, so führt

uns dies von selbst zu dem wohlgemeinten Rathe, es möchten die Lehrer nicht müde werden, unsere im Interesse des Schulunterrichts erlassenen Circularverfügungen sorgfältig zu beachten, die in den betreffenden Schulen stattgehabten Prüfungen nach ihren Erfolgen gewissenhaft zu berücksichtigen, die General- und Special-Conferenzen mit Eifer wahrzunehmen, namentlich aber die diesen Conferenzen von uns zur Lösung gestellten wichtigen Fragen zum Gegenstande ihres fortgesetzten Nachdenkens zu machen, wie endlich die in den Lesevereinen circulirenden Schriften fleißig zu studiren.

Wir dürfen bei dem geistigen Standpunkte der Lehrer unsers Aufsichtskreises uns überzeugt halten, sie seien sämmtlich darin mit uns einverstanden, daß nur ein ununterbrochenes Fortschreiten in der Ausbildung sie und ihre Schule vor dem Rückschritte bewahren könne. Daneben müssen wir speciell hervorheben, daß die große Aufgabe der Schule, wornach diese der Kirche, dem Könige und Vaterlande, der Familie und dem Berufe ein neues, die Schäden der Gegenwart heilendes Geschlecht erziehen soll, immer noch ein Problem bleibe, welchem Lehrer und Geistliche ihre volle und ungeschwächte Aufmerksamkeit zuzuwenden, alle Ursache haben. Ein für diesen Zweck vorzugsweise förderliches Mittel finden wir in den zwischen Geistlichen und Lehrern abzuhaltenden Conferenzen. Wir betrachten es darum auch als eine unabweißbare Pflicht, auf die Abhaltung dieser Conferenzen fort und fort sorgfältig zu achten. Wenn wir nun aus den uns eingereichten, den diesjährigen Prüfungsverhandlungen beigefügten Begleitberichten der Revisoren ersehen haben, daß die fraglichen Conferenzen zwar im Allgemeinen geordnet sind und abgehalten werden, daß aber trotzdem immer noch einzelne Revisoren sich finden, welche dieselben auf ihre gelegentlichen Besprechungen mit den Lehrern beschränken, und daß dies namentlich in kleineren Pfarochien, zu denen bloß ein oder zwei Lehrer gehören, der Fall ist, so wird uns dies zur Veranlassung, von neuem anzuordnen, daß die Lehrer, in deren resp. Pfarochien wegen zu geringer Zahl der Mitglieder eine Conferenz nicht recht lebensfähig sein würde, einem benachbarten Conferenzverbande sich anzuschließen haben. Dabei dürfen wir erwarten, daß die betreffenden Geistlichen bei ihrem Eifer um die Förderung der Schulen diesem Anschlusse auch bezüglich ihrer Person gewiß gern folgen werden, wie wir auch wiederholt verlangen, daß die Begleitberichte der Geistlichen zu den Schulprüfungs-Verhandlungen uns das zur Sache Gehörige stets anzeigen.

Um die fraglichen Conferenzen noch fruchtbarer zu machen, halten wir für angemessen, daß es zwar bezüglich der jährlich abzuhaltenden Diöcesan-Lehrerconferenz bei demjenigen verbleibe, was wir über die Beantwortung der von uns gestellten und künftig zu stellenden Conferenzfragen angeordnet haben, daß daneben aber auch

in jeder Parochial-Conferenz ein Mitglied aus der Zahl der Lehrer von den Conferenzzgenossen unter Leitung des Vorsitzenden mit der Beantwortung der gestellten Frage beauftragt werde. Die hieraus erwachsende Ausarbeitung wird in der Parochial-Conferenz vor dem Diöcesan-Conferenz-Termine vorzutragen und zu discutiren sein. Es steht zu erwarten, daß auf diese Weise nicht nur alle Lehrer in den betreffenden Gegenstand tiefer werden eingeweiht werden, sondern daß sie auch für die Discussion der Diöcesan-Conferenz besser als bisher gerüstet zu letzterer kommen werden.

Ein anderer, wichtiger Gegenstand, zu dessen Erwähnung uns die Bemerkung einiger Lehrer, „es scheine, als ob, seit nicht mehr Katechesirt werden dürfe, das Denkvermögen der Schüler Rückschritte gemacht habe“ Veranlassung giebt, und auf den wir auch sonst noch durch einen Revisor, der bei der letzten Schulprüfung die Lehrer seines Revisorats über einen Bibelspruch Katechesationen halten ließ, dadurch aber eine abweichende Ansicht dem Regulative vom 3. October 1854 gegenüber zu erkennen gab, geleitet werden, soll durch das Folgende seine Erledigung finden: Wir glauben auf Grund unserer, in den Prüfungsverhandlungen gemachten Beobachtungen eine vielfach wiederkehrende, mißverständliche Deutung eines gleich zu erwähnenden Passus in dem gedachten Regulative annehmen zu müssen und glauben, daß grade in dieser Deutung viele unverdiente Anfeindungen des letztern ihre Veranlassung gefunden haben, wie auch jene obengedachten Lehrer und der bezeichnete Revisor ohn-
streitig auf diesem Wege im Verhältnisse zum Regulative bedenklich geworden sind. Das Regulativ bestimmte: „Sogenannte Katechesationen über einzelne Lehrpunkte und Lehrstücke, oder über Bibelsprüche, sind von dem Unterrichte der Elementarschule ausgeschlossen.“ Dagegen soll der Lehrer es als seine Hauptaufgabe betrachten, den auf seinem Lehrgebiete belegenen, durch Bibel, Katechismus und Gesangbuch an die Hand gegebenen Lehrstoff zum Verständnisse und Besitze der Kinder zu bringen; dazu aber, heißt es fernerweit, sei weniger die Kunst des sogenannten Socratisirens, als die des guten Erzählens, Veranschaulichens, des klaren Zusammenfassens des Hauptgedanken, des Abfragens und die Kraft des eignen Glaubenslebens erforderlich, da letztere in göttlichen Dingen, ohne große menschliche Kunst, Ueberzeugung und Leben schaffe. Als erstes Mittel für diesen Zweck ordnet das Regulativ gleichzeitig an, es solle der in der Gemeinde eingeführte Katechismus nicht bloß dem Gedächtnisse der Kinder eingeprägt, sondern seinem Wortinhalte nach verstanden sein und richtig und ausdrucksvoll hergesagt werden können. Eine unbefangene und scharfzusehende Erwägung dieser Feststellungen wird leicht zu der Ueberzeugung kommen, daß alle dem Regulative wegen der gedachten Anordnungen gemachten Vorwürfe völlig unbegründet seien. Nicht den in die Tiefe dringenden Blick will das Regulativ dem

Lehrer verschließen, hüten nur soll er sich in seinen Religionsstunden, mittels haarspaltender, in begrifflichen Deductionen sich ergebender Unterredungen mit seinen Schülern die Religion lediglich zu einer Sache des Verstandes zu machen und auf diese Weise die Religionsstunde selbst zum Mittel einer Verstandesübung herabzumwürdigen. Augenfällig verlangt dem gegenüber das Regulativ, daß der Religionsunterricht sich ein Verfahren aneigne, wodurch der ganze Mensch in allen seinen geistigen Vermögen durchdrungen und geheiligt werde. Daß dafür aber die erste Bedingung ein richtiges und durch die Sprache bekundetes Verständniß des Wortsinnes der Katechismusätze, Bibelabschnitte und Lieder sei, wird kein einsichtiger Lehrer in Abrede stellen. Wer auf religiösem Gebiete das Wort in seinem nächsten Zusammenhange nicht versteht, kann noch viel weniger dasselbe im Verhältnisse zu dem Ganzen der christlichen Heilslehre, in dessen Gebiete es seine bestimmte Stelle einnimmt, erfassen. In die Tiefe des letzteren aber mit seinen Schülern dem Worte nachzugehen und dasselbe unter Benutzung aller Quellen christlicher Erkenntniß nach seiner vollen Bedeutung aufzuschließen, das ist nach dem Regulative die Hauptaufgabe des Lehrers, da das Regulativ die klare Zusammenfassung der Hauptgedanken ihm überall zur Pflicht macht, und er letztere nur auf die eben gedachte Weise erfüllen kann. Wir bedauern hierbei aussprechen zu müssen, daß nicht wenige Lehrer, und wohl auch nicht wenige Revisoren, das Richtige in der hier fraglichen Beziehung nicht gefunden haben. Wäre es anders, so würde auch eine nicht kleine Zahl Schulprüfungs-Berichte anders gefaßt sein, als in der That der Fall war. Ganz augenscheinlich bleiben viele Lehrer und Revisoren an der Oberfläche stehen. Sie glauben ihr Ziel erreicht zu haben, wenn die Kinder durch das sinn-gemäße Sprechen eine sinn-gemäße Auffassung des nächsten Wortsinnes an den Tag legen; die tiefere Auffassung des Einzelnen in seiner Beziehung zu dem Ganzen, wozu es gehört, wird häufig übersehen. Für diese Annahme sprechen uns besonders auch die viel zu weiten Aufgaben, welche den Lehrern von den Revisoren für die Untersuchung der Religionskenntnisse der Kinder bei Gelegenheit der Schulprüfungen gestellt werden. Wenn z. B. ein Lehrer beauftragt wurde, über die drei Artikel, oder auch über den 1., 2. oder 3. Artikel mit der Jugend sich zu besprechen, so sind das Aufgaben, welche nach Maßgabe der in der Regel gönnten Zeit nicht einmal gestatten, auch nur gehörig zu erkennen, ob die Kinder den nächsten, richtigen Wortsinns erfaßt haben, geschweige denn, daß sich abnehmen ließe, in welcher Weise der Lehrer das Wort in seine Tiefen zu verfolgen und in seinem Zusammenhange mit dem Ganzen den Kindern klar zu machen und ans Herz zu legen vermöge. Unter diesen Umständen können wir nur wünschen, daß künftig für die Prüfungen nicht zu umfassende Gegenstände den Lehrern zur reli-

giösen Besprechung mit der Jugend aufgegeben werden, und daß der Prüfungsgegenstand, damit der Lehrer sich gehörig zu rüsten und seines Stoffes mächtig zu machen vermöge, stets am Tage vor der Prüfung bezeichnet werde. Wenn die Beherzigung der erstern Anordnung verhüten wird, daß der Lehrer in ein vages Hin- und Herfahren sich verliere, oder die Religionsstunde in eine Sprachstunde sich verwandle, so wird die letztere den Lehrer zum Bewußtsein des Umfanges seines Gegenstandes bringen und, was nicht minder wichtig ist, ihn nicht bloß zu einer richtigen Würdigung des Regulativs führen, sondern ihm auch klar machen, daß er den durch das letztere ihm gestellten Anforderungen niemals anders als durch eine tüchtige Vorbereitung auf seine Religionsstunden zu entsprechen im Stande sei.

Demnächst richten wir auf die Lehrmittel der Schulen unsern Blick. Im Allgemeinen läßt sich die dürftige Ausstattung der letztern nicht in Abrede stellen. Namentlich ist es der Unterricht in den Realien, wo dieser Mangel vorzugsweise hervortritt, und zwar oft, ohne daß in den für die Beschaffung der fraglichen Mittel zunächst bestimmten Schulkassen ein Grund dafür gefunden werden kann. Leicht erreichbar ist, daß jede Schule ohne Unterschied eine Karte von Schlesien und ebenmäßig solche von Preußen, Deutschland, Europa und ein Planiglobium besitze. Freilich müssen diese Karten, wenn sie den Kindern das, wozu sie bestimmt sind, werden sollen, stets offen an der Wand hängen und den Welt- wie naturkundlichen Unterricht veranschaulichen helfen. — In vielen Fällen wird es sich auch ermöglichen lassen, eine Sammlung naturhistorischer Abbildungen aus der Thier- und Pflanzenwelt anzuschaffen. Behufs der Unterweisung der Jugend in der Mineralogie schlagen wir insbesondere eine sehr brauchbare Sammlung von Mineralien und Felsarten, besorgt vom Lehrer Leisner in Waldenburg, die zu dem geringen Preise von 2 Thlr. 15 Sgr. in einem sehr zweckmäßigen Behältnisse bei demselben zu haben ist, vor und empfehlen gleichzeitig zur besseren Benugung dieser Sammlung das wohlfeile Schriftchen des Seminar-Oberlehrers J. Chr. Friedrich Scholz: Das Wissenswürdigste aus der Mineralogie für Schullehrer, Seminar- und Volksschulen, 2. Auflage, 1862. Breslau, bei Groß, Barth und Comp. Alle diese Lehrmittel und daneben die schönen Winkelmannschen Bildertafeln, deren bis jetzt 4 erschienen sind und durch uns zu dem herabgesetzten Preise von à 1 Thlr. bezogen werden können, sollten keiner Schule fehlen. Namentlich müßten sich sämtliche Stadtschulen in ihrem Besitze befinden, und wollen wir bei dieser Bemerkung den betreffenden Behörden gleichzeitig zu bedenken geben, daß die auf den jetzigen Seminarien gebildeten Lehrer ihre Leistungsfähigkeit bezüglich des natur- und weltkundlichen Unterrichtes erst werden dar-

legen können, wenn die Schulen, an denen sie wirken, mit ausreichenden, zeitgemäßen Lehrmitteln versorgt sein werden.

Weiter erachten wir es für nothwendig, dem den Schulen aufgetragenen Turnunterrichte, der in der Mehrzahl derselben bereits betrieben wird, in der Reihe der andern Lehrgegenstände seine feste und sichere Geltung zu geben und endgültig festzustellen, wie es mit demselben für die Zukunft zu halten sei. Im Allgemeinen verbleibt es bei unserer Circularverfügung vom 22. Februar 1861, da dieselbe mit dem von dem Königlichen Ministerio herabgelangten Zeitsfaden für den Turnunterricht, der wie die gedachte Circular-Verfügung, in den Händen sämmtlicher Lehrer ist, in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt. Nur in sofern muß unsere Circular-Verfügung eine Abänderung erfahren, als die fragliche Anleitung uns veranlaßt, anzuordnen, daß alle dazu geeigneten Knaben der 1ten Schülerabtheilung als turnpflichtig zu erachten sind und auch die Knaben der untern Schülerklassen, falls sie qualificirt sind und das 8te Lebensjahr überschritten haben daran Theil nehmen können, sowie, wenn es der Lehrer angemessen findet, Theil nehmen müssen.

Der Turnunterricht ist bei den Landschulen wöchentlich in wenigstens 2 halben, in den Städten in zwei ganzen Stunden im unmittelbaren Anschlusse an den übrigen Schulunterricht der ersten Schülerabtheilung zu erteilen. Der Unterricht der untern Schülerklasse kann dies nicht hindern, da es ohnehin ganz unzweckmäßig ist, daß dieser Unterricht unmittelbar auf den der 1. Abtheilung folgt. Vielmehr hat, wo die eine Schülerabtheilung Vormittags zur Schule kommt, die andere erst Nachmittags zum Unterrichte sich einzufinden. An jeder Landschule, wo neben dem Hauptlehrer noch ein oder zwei andere wirken, ist der Turnunterricht doch nur in die Hand des einen von ihnen, der dazu am meisten geeignet erscheint, zu legen und darf derselbe sich nicht weigern, die Mühwaltung als einen Theil seiner Amtspflicht unentgeltlich zu übernehmen. In den Städten dagegen und in den größern Dörfern, wo mehr als drei Lehrer an der Schule wirken, ist dem Turnlehrer eine billige Entschädigung auszusetzen.

Jede Gemeinde hat der Schule einen angemessenen Turnplatz anzuweisen, diesen zu ebnen und wo irgend möglich, mit Rieß zu überfahren. Wo dieser Verpflichtung nicht genügt wird, hat der Lehrer dem betreffenden Königlichen Landrathamte Behufs der Abhülfe Anzeige zu machen.

Ueber den Gang des Unterrichts und die Gränzen, innerhalb deren derselbe in der Elementarschule sich zu halten hat, kann ein Zweifel nicht obwalten, da der vorgedachte im Besitze aller Lehrer befindliche Zeitsfaden, welcher dem fraglichen Unterrichte zum Grunde zu legen ist, das Nöthige darüber an die Hand giebt.

In den jährlichen Revisionsberichten haben die Revisoren auch

über die Erfolge des erteilten Turnunterrichts sich auszulassen. Wo dieser Unterricht, was nur in höchst seltenen Fällen vorkommen kann, nicht erteilt wird, ist der Grund der Unterlassung anzuführen.

Anlangend endlich den Unterricht der Mädchen im Nähen und Stricken, so wollen wir über diesen augenblicklich etwas Näheres, als bereits geschehen, noch nicht festsetzen; dagegen empfehlen wir die Förderung der Sache der treuen Fürsorge der Herrn Superintendenten, Geistlichen und Lehrer. Ebenso erwarten wir, daß in dem jährlichen Revisionsberichte, hinter dem vom Turnen handelnden Passus, uns auch bezüglich des Industrie-Unterrichts das Erforderliche angezeigt wird.

Vorstehende Verfügung wollen Euer Hochwürden zuvörderst in der nächsten Conferenz, die Sie mit den Geistlichen halten, näher erörtern und hierauf dieselbe auch zur Kenntniß sämtlicher Lehrer, mit denen die Revisoren sie in den Specialconferenzen in Berathung zu ziehen haben, bringen.

Breslau, den 22. November 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmliche Herrn Superintendenten
des Regierungs-Bezirks Breslau.

301) Collecte für die Nothstände der evangelischen
Landeskirche.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath an die Gemeinden.

**Gnade sei mit Euch und Friede von Gott dem Vater und
unserm Herrn Jesu Christo!**

Beliebte in dem Herrn!

Wir sind zu Anfange dieses Jahres, als wir eine neue Kirchen- und Haus-Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche ausschrieben, als die Vertreter der bedürftenden und bitenden Glaubensbrüder und Kirchengenossen zu Euch getreten. Ihr habt in der Liebe Christi unsere Stimme, und in derselben die Rufe der Noth gehört, welche sich von allen Seiten bei uns sammeln. Ihr habt gehört und Eure Herzen haben sich bewegt, und Ihr habt willige Hände dargeboten zum Dienste der Liebe. Ihr hattet schon wiederholt der Noth der Brüder Euch treulich angenommen und Euren brüderlichen Sinn durch reichliche Liebesgaben erwiesen. Diesmal aber fühlten wir uns gedrungen und ermutigt, unsere Bitte und Erwartung auf einen höheren als den bisherigen Betrag dieser Collecte zu richten, und wir haben Euch die Gründe einer solchen Erwartung ausgesprochen. Diese Zuversicht zu Eurer

Liebe ist nicht beschämt worden, denn der Betrag der gesammelten Liebesgaben aus allen Gemeinden beläuft sich auf die Summe von 95,288 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. und ist um 15,145 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. höher als der der letzten Collecte. In allen Gegenden der Landeskirche ist die vermehrte Liebeshätigkeit hervorgetreten.

Es haben beigetragen die Provinzen:

Preußen	17,260	Thlr.	2	Sgr.	4	Pf.
Posen	3,499	"	19	"	6	"
Pommern	10,820	"	13	"	11	"
Schlesien	11,850	"	17	"	4	"
Brandenburg	22,282	"	14	"	2	"
Sachsen	16,612	"	20	"	7	"
Westphalen	5,238	"	3	"	2	"
Rhein-Provinz	7,330	"	1	"	7	"

Außerdem haben beigetragen:

die Brüdergemeinde	95	"	11	"	—	"
die Gemeinden zu Jerusalem, Beirut, Constantinopel, Rom, Galacz, Crajowa, Bukarest, Belgrad, im Haag und Lissabon	299	"	1	"	6	"
zusammen	95,288	Thlr.	15	Sgr.	1	Pf.

Wie gern, Geliebte in dem Herrn, die Ihr durch Eure Liebe unsern Glauben und unsere Hoffnung für den Fortbau unserer evangelischen Landeskirche gestärkt habt, sprechen wir unsern Dank und unsere freudige Zuversicht aus, daß des Herrn Segen fortfahren wird, auf unserer Kirche und ihren Gemeinden zu ruhen! Wie dürften wir anders als nun auch die Vertreter des Dankes der Brüder sein, welchen ihr die helfende Hand geboten habt und noch bietet! Durch Eure Liebe ist es nicht nur möglich geworden, den bereits ständig wiederkehrenden Bedürfnissen der zerstreuten Glieder unserer Kirche in Predigt, Seelsorge und Schul-Unterricht wieder auf einige Jahre zu begegnen und zahlreiche andere Bitten bedürftiger Gemeinden zu erfüllen, sondern sie bietet auch die Mittel, Neues zu beginnen und dadurch besonders den demüthigen Dank unseres evangelischen Volkes für die Rettung des theuren Lebens unseres geliebten Königs aus Mörderhand in sichtbaren Denkmalen der Hülfe und der Liebe auszusprechen.

Weitere Nachrichten über die Verwendung Eurer Liebesgaben werden wir auf geeignetem Wege Euch zugehen lassen.

Jetzt aber fordern wir die Spender der Wohlthat und die Empfänger derselben auf, sich mit uns zu der gläubigen, innigen

Fürbitte zu vereinigen, daß der Herr, in dessen Namen wir begonnen haben, die geheiligte Sache zu einem gedeihlichen Fortgang bis zu einem Ihm wohlgefälligen Abschlusse an allen Orten in Seinen pflegenden und schirmenden Händen behalten wolle! Wir bekennen uns auch unseres Theils zu der Hoffnung, die der große apostolische Sammler für die Noth der Muttergemeinde zu Jerusalem, der Apostel Paulus, (2 Cor. 9, V. 12—19) ausgesprochen:

„die Handreichung dieser Steuern erfüllet nicht allein den
 „Mangel der Heiligen (Christen) sondern ist auch über-
 „schwänglich darinnen, daß Viele Gott danken für diesen un-
 „sern treuen Dienst und preisen Gott über eurem unterthä-
 „nigen Bekenntniß des Evangelii Christi und über eurer
 „einfältigen Steuer an sie und an Alle. Gott aber sei Dank
 „für seine unaussprechliche Gabe!“ — Amen!

Den evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen übersenden wir die vorstehende Ansprache des Evangelischen Ober-Kirchenraths an die Gemeinden mit dem Auftrage, Ihren Gemeinden davon durch Vorlesung im nächsten Gottesdienst Mittheilung zu machen.

Es enthält dieselbe das Ergebnis der in diesem Frühjahr für die dringenden Nothstände der evangelischen Landeskirche eingesammelten Collecten und den Dank der hohen Kirchenbehörde für die auf ihren Aufruf dargebrachten Liebesgaben.

Bei Mittheilung derselben hat der Evangelische Ober-Kirchenrath ausgesprochen, daß der erfreuliche Erfolg, nächst der Gnade Gottes, der warmen und eindringlichen Empfehlung und Thätigkeit der Geistlichen, wie der lebendigen Mitwirkung der Gemeinde-Kirchenräthe zu danken sei, welche eine erhöhte Theilnahme für die Zwecke der Sammlung bewirkt und es ermöglicht, neben den Gaben der Begüterten auch die Scherflein ärmerer Gemeindeglieder dem gemeinsamen Werke evangelischer Liebe zuzuführen.

Wir haben dies auch für unsere Provinz in dem der hohen Behörde über das Resultat der diesjährigen Sammlungen erstatteten Bericht anzuerkennen gehabt, und wie wir Träger des Danke derselben sind, so erfüllen wir zugleich eine freudige Pflicht, wenn wir auch unsererseits den Geistlichen der Provinz, den Mitgliedern der Gemeinde-Kirchenräthe und Allen, welche dabei Handreichung gethan, für die bewiesene Umsicht, ihren Eifer und liebreiche Thätigkeit unsern innigen Dank hiermit aussprechen.

Magdeburg, den 26. November 1862.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

An
 die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen.

302) Unzulässigkeit des Rechtsweges in Angelegenheiten der Dotation einer Schule.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu L. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu S. anhängigen Prozeßsache

des Rittmeisters und Landesältesten, Rittergutsbesizers v. R. auf M., Klägers,

wider

die katholische Schulgemeinde daselbst, Verklagte,
betreffend: Befreiung von Beiträgen zur Dotation des katholischen Schullehrers zu M.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 hat als Regel festgesetzt (§. 4), daß jede Religionspartei einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben solle, daß daher in katholischen Dörfern der Schullehrer katholisch, sowie in protestantischen protestantisch sein muß; es läßt ferner ein Dorf für ganz katholisch oder ganz protestantisch gelten, wenn zur Zeit der Publikation dieses Reglements nicht mehr als $\frac{1}{5}$ der Stellenbesizer sich zu der anderen Confession bekant, und soll hierbei auf später eintretende Veränderung dieser Zahlenverhältnisse keine Rücksicht genommen werden; wo aber in diesem Normal-Termine die Religionsverschiedenheit der Stellenbesizer größer gewesen ist, da soll der Schullehrer fortwährend von derselben Religionspartei sein, welcher er in dem Normal-Termine angehörte, und es nur der anderen Religionspartei freistehen, sich einen Schullehrer ihres Glaubensbekenntnisses zu wählen und selbst zu unterhalten (§§. 5 u. 6 daselbst). Das Reglement setzt ferner das geringste Maß von Einkünften, in Naturalien, wie in baarem Gelde fest, welches einem Schullehrer gewährt werden muß (§. 12 u. f. w.), und es bestimmt, daß zu diesen Einkünften, soweit sie in baarem Gelde und in Lieferung von Brennholz bestehen, die Herrschaft, von welcher Religion sie sein möge, ein Dritttheil, die Gemeinde zwei Dritttheile beizutragen, das Deputat an Getreide aber alle Grundbesizer, auch die Herrschaft, nach Maßgabe der katastrirten Größe ihrer Aussaat aufzubringen haben (§. 19). Auf dies Ein-

kommen muß er sich dasjenige anrechnen lassen, was er etwa als Organist an fixirter Einnahme bezieht (§. 13). Endlich ist vorgeschrieben, daß, wenn in einem Dorfe von weniger als 50 Besitzungen schon jetzt — d. h. bei Publikation des Reglements — zwei Schullehrer verschiedenen Glaubens vorhanden sind, daß von der Herrschaft zu entrichtende Drittheil an Holz-Deputat und Geld unter beide Lehrer zu vertheilen sei, wenn aber der Ort mehr als fünfzig Besitzungen zähle, die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden der beiden Schullehrer ein Drittheil beitragen solle (§. 22 und 23).

Die Königliche Regierung zu E. hat erst in neuester Zeit diese Vorschriften des Reglements vom 18. Mai 1801 in dem Dorfe M. angewendet, und dadurch dem Besitzer des dortigen Vorwerkes Veranlassung zur Anstellung einer Klage gegeben. In dieser Klage wird behauptet, es seien in M. im Jahre 1801 nur zwei katholische und dagegen einige siebenzig protestantische Grundbesitzer vorhanden gewesen, dies Dorf also nach der Vorschrift des Schulreglements als ein ganz protestantisches anzusehen, und wengleich jetzt einige Grundbesitzer katholischer Konfession mehr sich dort befinden, so betrogen sie doch nicht $\frac{1}{10}$ der Zahl der Stellenbesitzer. Dies Dorf gehöre also zu denjenigen, in denen es nur eines Schullehrers, und zwar eines evangelischen bedürfe, der auch vorhanden sei, und nur diesem einen Lehrer habe die Gutsherrschaft $\frac{1}{2}$ des vorgeschriebenen Dienst Einkommens zu gewähren, wengleich mehr als 50 Grundbesitzer am Orte sich befänden. Die Regierung nähme dagegen an, es genüge, wenn im Jahre 1801 zwei Schulen dort existirt hätten, und indem sie davon ausgehe, daß damals auch eine katholische Schule dort bestanden, habe sie bei der jetzt erst vorgenommenen Einrichtung einer solchen Schule und Feststellung ihrer Dotation durch die Verfügungen vom 1. März und 6. December 1859 angeordnet, daß das Dominium M. zu den Emolumenten des betreffenden Lehrers nach Maßgabe des §. 23 des Reglements von 1801 $\frac{1}{3}$ beitragen solle.

Der an das Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten eingelegte Rekurs hat keine Remedur herbeigeführt, und das Landrathsamt habe bereits die Anweisung erhalten, Execution gegen den Kläger zu verhängen. Kläger bestreitet, daß im Jahre 1801 eine katholische Schule in M. bestanden habe, gewärtigt den Beweis, hat aber auch event. den Gegenbeweis durch Zeugen angetreten und gegen die katholische Schulgemeinde zu M., bestehend aus dem dortigen katholischen Pfarrer N., dem Küster B. und sieben anderen Einwohnern, Klage erhoben, indem er principaliter darauf anträgt:

die Verklagten zu verurtheilen, seine Befreiung als Besitzer des Dominii M. von allen Beiträgen zu der Dotation des katholischen Schullehrers zu M. anzuerkennen.

Eventualiter findet er sich aber auch noch durch die angelegte Berechnung oder Feststellung der Einkünfte des Schullehrers beschwert, indem er meint, daß gewisse Einnahmen, die derselbe aus einem Nebenamte, nämlich als Organist in dem Dorfe G., zum Betrage von 39 Thlrn bezieht, in Anrechnung gebracht werden, und um diese Summe der von ihm, dem Kläger, und von der Gemeinde für den Schullehrer aufzubringende Betrag verringert werden müsse. Die Königliche Regierung wolle aber die 39 Thlr. nur von dem Antheil, den die Gemeinde zu gewähren habe, kürzen, während sie doch eine Summe von 12 Thlrn, welche der Lehrer ferner als Organist in L. empfangt, demselben richtig in Einnahme stelle und verrechne.

Kläger gründet hierauf den eventuellen Antrag:

die Verklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß auf das dem Lehrer zu gewährende baare Gehalt von 50 Thlrn jährlich, soweit dasselbe vom Dominium M. reglementsmäßig mit übertragen werden soll, nicht nur das Organistengehalt aus L. mit 12 Thlrn, sondern auch die ihm aus G. zufließenden 39 Thlr. in Anrechnung gebracht werden müssen, und nur bei einem etwaigen Ausfall einer dieser Einnahmen der von der Gutsherrschaft mit zu übertragende baare Gehalt des Lehrers auf 50 Thlr. jährlich zu ergänzen sei.

Die Klage wurde eingeleitet unter Anerkennung der Zweifelhafteit ihrer Zulassung in Betreff des principalen Antrages; nach vor Abhaltung des Termins zu ihrer Beantwortung erhob jedoch die Königliche Regierung zu L. durch Plenar-Beschluß vom 28. April d. J. den Kompetenz-Konflikt, worauf das gerichtliche Verfahren eingestellt worden ist.

Der Plenarbeschuß der Regierung zu L. rechtfertigt die Erhebung des Kompetenz-Konflikts in nachstehender Weise. — Im Dorfe M. habe nach Ausweis der Schul-Revisions-Protokolle schon im Jahre 1799 eine katholische Schule existirt, deren Lehrer auch noch im Jahre 1801 dort gewohnt habe. In Ermangelung von katholischen Kindern sei die Schule öfters unterbrochen gewesen; auch der jetzige Lehrer fungire seit 1842 nur interimistisch und erst im Jahre 1858 sei näher erörtert worden, ob derselbe definitiv anzustellen und nach Maßgabe des Schulreglements für katholische Schulen vom 18. Mai 1801 zu dotiren sei. Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten habe nach geschehenen Ermittlungen entschieden, daß diese Schule als eine im Jahre 1801 rechtlich bestandene zu erachten und reglementsmäßig zu dotiren sei. Nach §. 23 des Reglements sei es aber für genügend erachtet worden, daß im Jahre 1801 zwei Schulen an diesem Orte vorhanden gewesen, und unerheblich, ob die katholische Schule in jenem Jahre

von Kindern besucht worden. Das Dominium M. habe seiner Heranziehung zu Schulbeiträgen widersprochen, sei vom Ministerium abschläglich beschieden worden, und die bei Aufstellung des Genußzettels für den Lehrer entstandenen Differenzen seien noch nicht ganz erledigt, und nach der letzten hierüber erlassenen Regierungs-Verfügung vom 5. December 1861 sei der Genußzettel noch nicht bestätigt. Die Klage sei daher jedenfalls zu früh an gestellt. Sie sei aber auch unzulässig. Denn nach §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, sei dieser bei Schulabgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der Aufsicht führenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen, nur so weit gestattet, als es bei öffentlichen Abgaben zulässig ist. In dieser Beziehung sei also an der älteren Gesetzgebung Nichts geändert, und da hier vom Kläger das ihm nach §. 19 und 23 des Schulreglements von 1801 gesetzlich zur Last fallende Drittheil gefordert werde, so würde ihm nach §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allgem. Land-Rechts der Rechtsweg nur dann offen stehen, wenn er aus besonderen Gründen die Befreiung von der Abgabe oder eine ungebührliche Belastung behaupten könnte. Als solche befreienden besonderen Gründe kenne das Gesetz in den §§. 4 bis 8 l. c. nur Vertrag, Verjährung und Privilegium, und keinen dieser Gründe mache Kläger für sich geltend, sondern er lege nur das Schul-Reglement anders aus, als die Verwaltungs-Behörden, und wolle beweisen, daß im Jahre 1801 in M. keine Schule existirt habe. Nun sei zwar die materielle Entscheidung über die Verpflichtung von der faktischen Frage abhängig:

ob im Jahre 1801 außer dem evangelischen Lehrer auch ein katholischer Lehrer in M. vorhanden gewesen? aber

diese Frage sei dennoch der richterlichen Kompetenz entzogen, weil sie die Vorbedingung zur Anwendbarkeit des Gesetzes sei, und sie daher ebenfalls von der Behörde geprüft werden müsse, welche ressortmäßig das Gesetz handhabe. Dies liege der Regierung der Regel nach ob, und die richterliche Cognition beschränke sich auf die Prüfung der vom Gesetze gestatteten Ausnahmen, sobald diesen Ausnahmen ein privatrechtlicher Titel unterstellt werde. Es handele sich hier lediglich um die Frage: ob die Bedingungen vorhanden seien, um eine Schule reglementsmäßig zu dotiren? und diese könne nur die Schulaufsichts-Behörde prüfen, also auch nur diese über die zur Entscheidung der Frage erforderlichen faktischen Unterlagen befinden. Uebrigens sei auch der principale Klageantrag so weit gestellt, als wolle Kläger unter allen Umständen befreit sein von diesen Schulbeiträgen, was unzulässig sei, weil der Schulaufsichts-Behörde das Recht nicht abgesprochen werden könne, im Falle des Bedürfnisses

eine neue katholische Schule zu gründen und dann das Dominium zu dem gesetzlichen Beitrage heranzuziehen.

Der eventuelle Klage-Antrag beruhe auf der Behauptung einer Prägravation, und wegen einer solchen würde der Rechtsweg unter den Kontribuenten nach §. 9 Lit. 14 Th. II. des Allgem. Land-Rechts zulässig sein. Bei näherer Erwägung des Sachverhältnisses ergebe sich jedoch das Gegentheil. Die 39 Thlr., welche der Schullehrer aus seinem kirchlichen Amte in G. beziehe, seien für ihn noch keine fixe Einnahme, vielmehr jeden Tag widerruflich und könnten ihm daher auf sein Schullehrer-Gehalt nach §. 13 des Reglements von 1801 nicht angerechnet werden, wie dies mit den 12 Thlrn der Fall sei, welche ihm als Organisten in L. zustehen, da die in L. bestandene katholische Pfarochie in Folge des Gesetzes vom 13. Mai 1833 für erloschen erklärt, kanonisch supprimirt und der Pfarre in M. incorporirt worden, und demzufolge jenes Organistengehalt dem Lehrer in M. definitiv überwiesen worden sei. Jene 39 Thlr. aus G. könnten weder dem Kläger noch der Schulgemeinde M. zu Gute gerechnet werden, und die Regierung habe dies nie beabsichtigt; Kläger befinde sich in dieser Beziehung in einem Mißverständnisse, welches vielleicht dario seinen Ursprung habe, daß der Fürstbischof in B. sich bereit erklärt habe, den Antheil der Gemeinde an dem Lehrergehalte zu übertragen. Die vom Kläger der Klage beigefügte Repartition sei nicht maßgebend, und es sei bereits vom Kreislandrathe unter dem 11. Februar d. J. ein anderer Genußzettel aufgestellt worden, der den Interessenten noch erst vorgelegt werden solle.

Aus diesem Sachverhältnisse ergebe sich auch hier, daß zu früh geklagt sei, daß die katholische Schulgemeinde M. aber auch bei diesem Punkte das gleiche Interesse habe, wie der Kläger, und daß endlich von einer Prägravation des Klägers im Verhältnisse zur Beklagten nicht die Rede sein könne, vielmehr der Kläger in der That nur eine Verkürzung der Einnahme der Schulstelle bezwecke, ohne ein eigenes Recht, welches durch den aufgestellten Repartitionsmodus geschmälert werde, behaupten zu können. Dieser Repartitionsmodus könne nur von der Verwaltungs-Behörde gültig festgestellt werden, und der Rechtsweg sei also auch hier nicht statthaft.

Die Schulgemeinde schließt sich in ihrer Erklärung über den erhobenen Kompetenz-Konflikt lediglich den Ausführungen in dem Plenarbeschlusse der Regierung an und findet in der streitigen Verpflichtung die Festsetzung einer allgemeinen Abgabe, welcher alle Mitglieder einer gewissen Klasse, nämlich alle Guts herrschaften unterworfen seien.

Der Kläger dagegen stellt in seiner Erklärung dies gerade in Abrede, und behauptet, daß die §§. 19 und 23 des Schul-Reglements keine allgemeine gesetzliche Bestimmungen, sondern nur spe-

cielle, für eine gewisse Kategorie von Schulen enthalten, indem nur da, wo im Jahre 1801 zwei Schulen beider Confessionen vorhanden gewesen, die Gutsherrschaften für beide beitragen sollten, also nur die Beitragspflicht einzelner Gutsherrschaften ausgesprochen und diese vom Vorhandensein gewisser thatsächlichen Vorbedingungen abhängig gemacht worden sei. Es handelt sich also nicht um das Recht der Verwaltungs-Behörde, zu bestimmen, wo die Anlage einer Schule nothwendig sei? und dann nach allgemeinen Grundsätzen deren Dotation festzusetzen, sondern um lokale oder statutarische Anordnungen für einzelne Arten von Schulen, also um eine Orts- und Bezirks-Versaffung, hinsichtlich welcher nach den Eingangsworten des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg stattfindet. — Außerdem behauptete Kläger seine Befreiung von der ihm zugemutheten Verpflichtung aus einem speciellen Grunde, weil er nämlich bestreite, daß im Jahre 1801 eine katholische Schule in M. existirt habe. Auf solche Verhältnisse seien die nur von Staatsabgaben handelnden Vorschriften des 14. Titels II. Theils Allg. L.-R. nicht anwendbar. — Ob der Genußzettel für den Lehrer in M. noch nicht definitiv feststehe, sei gleichgültig, da dem Kläger bereits Execution wegen der Schulbeiträge angedroht worden sei. Es könnte sich höchstens um die Höhe dieser Beiträge handeln, und dem Kläger sei es zu überlassen, in dem Rechtswege seinen Anspruch hinsichtlich der Höhe der Beiträge und in Betreff der Passivlegitimation der Verklagten zu begründen.

Das Kreisgericht zu S. erachtet hinsichtlich des principalen Klage-Antrages den Rechtsweg jetzt für unzulässig, in Uebereinstimmung mit den Gründen des Plenarbeschlusses der Regierung; den eventuellen Antrag aber, bei dem eine Prägravation behauptet werde, hält es zur Erörterung im Rechtswege für geeignet nach §. 9. Tit. 14 Theil II. des Allgem. L.-R., und es erklärt es auch für unerheblich, ob nach Anstellung der Klage die Repartition der Schulbeiträge geändert worden sei, weil für die Entscheidung über die Kompetenz nur das zur Zeit der Klage bestandene, vom Kläger gehörig zum Beweis gestellte Sachverhältniß maßgebend sei.

Das Appellations-Gericht zu G. erklärt den Kompetenz-Konflikt in seinem ganzen Umfange für begründet. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß zunächst der principale Antrag des Klägers, wonach die Verklagte verurtheilt werden soll, anzuerkennen, daß er als Besitzer von M. von allen Beiträgen zur Dotation des katholischen Schullehrers zu M. befreit sei — zur Entscheidung im Rechtswege nicht geeignet ist. Der §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, auf welchen der Kläger sich beruft, lautet:

das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 aufgeführten Ab-

gaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen, oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirks-Versaffung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten, an Schul- und Pensions-Geld fortan unbedinget gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

Dies Gesetz unterscheidet also zwischen Abgaben und Leistungen für Kirchen und öffentliche Schulen, welche auf notorischer Orts- oder Bezirks-Versaffung, und zwischen solchen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, oder auf einer auf solchen gesetzlichen Bestimmungen gegründeten Umlage der betreffenden Regierung beruhen, und nur hinsichtlich der ersten Kategorie läßt es den Rechtsweg unbedinget zu, während hinsichtlich der letzteren der Rechtsweg nur in dem Maße wie bei öffentlichen Abgaben statthaft erklärt ist. Da nun die Königliche Regierung vom Kläger die Leistung von Beiträgen zum Unterhalte des katholischen Schullehrers in M. auf Grund des Schulreglements vom 18. Mai 1801 fordert, so entscheidet hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges über die vom Kläger verlangte Befreiung von diesen Abgaben nicht der erste, sondern der zweite Satz des vorstehenden §. 15. Ein Gesetz kann zwar auch, wenn es an einem gewissen Orte oder in einem gewissen Bezirke gleichmäßig befolgt worden ist, eine Orts- oder Bezirks-Versaffung begründen, aber die „notorische“ Versaffung, von welcher im §. 15 zu Anfang gesprochen und die von der durch allgemeine gesetzliche Vorschriften begründeten Verbindlichkeit unterschieden wird, muß eben eine andere Quelle haben, als ein Gesetz, und das Wort „notorisch“ läßt erkennen, daß dabei an eine Observanz, ein Gewohnheitsrecht gedacht ist, ebenso wie in der in Bezug genommenen Bestimmung unter Nr. 1 der Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836.

Das Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 ist ein von des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät vollzogenes allgemeines Gesetz, da es für alle katholische Schulen in Schlessien gegeben ist, und weder seine Beschränkung auf eine Provinz des Landes, noch auf einen einzelnen Zweig der Verwaltung ihm den Charakter eines allgemeinen Gesetzes in dem Sinne, in welchem hier von allgemeinen Gesetzen die Rede ist, d. h. im Gegensatz zu notorischer Orts- oder Bezirks-Versaffung, entziehen kann. Das Reglement verordnet allgemein, wie es mit Erhaltung und Errichtung katholischer Schulen in Schlessien gehalten werden soll; es ordnet insbesondere die Bei-

träge der Schulgemeinden und der Gutsherrschaften für diesen Zweck ganz allgemein und ohne allen Unterschied für die ganze Provinz, und wenn es hierbei auf die Fälle, wo evangelische und katholische Einwohner an einem Orte sich befinden, besonders Rücksicht nimmt, den Zustand der Schulverfassung im Jahre 1801 als einen normalmäßigen festzuhalten vorschreibt und demgemäß dahin gelangt, daß, wenn an einem aus mehr als fünfzig Besitzungen bestehenden Orte im Jahre 1801 sowohl eine evangelische, als eine katholische Schule bestanden habe, der Gutsherr jedem dieser beiden Lehrer ein Drittheil des durch das Reglement selbst ausgesetzten Dienstentkommens gewähren muß (§. 23 das.), so hört diese Vorschrift nicht auf, ein allgemeines Gesetz zu sein, weil sie ja in allen Fällen seiner Anwendbarkeit Geltung haben soll. Keineswegs ist also, wie Kläger meint, nur von einzelnen Gutsherrn oder von bloßen Orts- oder Bezirks-Verfassungen die Rede, und es paßt daher vollkommen die Vorschrift des §. 78 Tit. 14 Allgem. L.-R., auf welche im zweiten Satze des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 hingewiesen ist, hierher: daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämtliche Einwohner des Staates, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind, kein Prozeß stattfindet. Eine Ausnahme von dieser Regel gestattet bekanntlich der §. 79 daselbst, indem er vorschreibt:

Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe (4—8), oder behauptet er, in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§. 9), so soll er darüber rechtlich gehört werden.

Als besondere Befreiungsgründe bezeichnen die in der Parenthese angeführten §§. 4—8 desselben Titels Vertrag, Privilegium und Verjährung und §. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 fügt noch hinzu, daß der Rechtsweg in Beziehung auf öffentliche Abgaben auch dann stattfindet, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere auf einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe. Keinen dieser möglichen Befreiungsgründe hat der Kläger geltend gemacht, er will vielmehr nur, wie in dem Plenarbeschlusse der Regierung bemerkt ist, das Gesetz — das Schulreglement — anders ausgelegt wissen, als dies von der Verwaltungsbehörde geschieht, nämlich dahin: daß wenn im Jahre 1801 die Zahl der Einwohner eines aus beiden christlichen Bekenntnissen gemischten Dorfes sich dergestalt zu einander verhielt, daß nicht mehr als $\frac{1}{6}$ der einen Confession und die übrigen der anderen angehörten, die letztere dem Dorfe seinen Charakter als resp. protestantisches oder katholisches

gegeben habe, und daß dann stets nur ein Lehrer dieses einen Bekennnisses vom Gutsherrn und von der Gemeinde unterhalten zu werden braucht. Und er hat den Beweis durch Zeugen über die Behauptung angetreten, daß sich die Sache im Jahre 1801 in W. so verhalten habe und noch jetzt es dort so stehe.

Das ist also gar kein Befreiungsgrund im Sinne des Gesetzes. Die Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Principal-Antrag des Klägers ist demnach nicht zu bestreiten.

Dasselbe gilt aber auch von dem eventuellen Klageantrage. Bei diesem muß gefragt werden, würde der Rechtsweg zulässig sein, wenn die Regierung (was sie doch in Abrede stellt) die 39 Thlr. auf den Betrag der Gemeinde, und nicht auch auf den des Klägers angerechnet hätte? Nach §. 9 Tit. 14 Theil II. des Allgem. L.-R. soll der Rechtsweg in Betreff der Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben zulässig sein, wenn Jemand in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. Es muß also eine Streitigkeit unter den Contribuenten vorliegen (§. 9) und einer der Contribuenten behaupten, daß einer oder mehrere oder alle Mitverpflichteten einen Theil der ihm angesonnenen oder auferlegten Last zu übernehmen haben, um ihn zu erleichtern. So liegt der Fall hier aber nicht. Der Kläger beantragt nicht, daß die verklagte Schulgemeinde Etwas, was ihm auferlegt, zu übernehmen habe, sondern er findet sich dadurch verletzt, daß die Regierung ein Einkommen, was der Schullehrer zu W. von G. bezieht, nicht auf die 50 Thlr. Gehalt, die ihm die Gemeinde und der Kläger gewähren sollen, angerechnet habe. Er will also zwar für seinen Theil um so viel weniger an den Schullehrer zahlen und beantragt aber keineswegs, daß die entsprechende Summe von der Gemeinde zu tragen sei. Der Antrag der Klage lautet, die Gemeinde solle anerkennen, daß die fraglichen Nebeneinnahmen auf das Drittel, welches er — der Kläger — zu zahlen habe, anzurechnen seien, also nicht, daß die Gemeinde diese, nach seiner Meinung anzurechnende Summe zu übernehmen habe. Die ganze Deduction ist auch nur darauf gerichtet, daß jene Intraden überhaupt auf das Schullehrergehalt anzurechnen seien. Es liegt also nicht eine Beschwerde über Prägravation im Sinne der §§. 9 und 79 Titel 14 Theil II. des Allgem. Land-Rechts vor, sondern eine Beschwerde über das Verfahren und die Ansichten der Regierung, welche die mehrerwähnten Intraden bei Feststellung des sogenannten Genußzettels für den Schullehrer außer Berechnung gelassen. Der behauptete Umstand, daß die Regierung die Intraden auf den Beitrag der Gemeinde, nicht aber auf den des Klägers angerechnet habe, macht in der Sache gar keinen Unterschied, es wäre dies nur ein zweiter Grund zur Beschwerde gegen die Regierung. Da nun über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben im Allgemeinen und die dar-

auf bezüglichen Ausführungs-Maßregeln der Verwaltungs-Behörde der Rechtsweg unzulässig ist und nur in besonderen, hier nicht vorliegenden Fällen statthaft sein soll, so erscheint der Konflikt als begründet. Die Richtigkeit des Vorgetragenen erhellt auch noch aus Folgendem: würde wirklich nach dem Antrage des Klägers erkannt, die Gemeinde also verurtheilt, anzuerkennen, daß die G. Intraden anzurechnen seien, so wäre damit für den Kläger Nichts gewonnen; durch dies Anerkenntniß würde sich die Regierung nicht gebunden halten, da nicht ausgesprochen wäre, daß die Gemeinde die Summe zu übertragen habe. Ueberdies hat die Gemeinde ganz gleiches Interesse mit dem Kläger; denn die Anrechnung der Intraden würde auch ihr zu statten kommen. In der Wirklichkeit handelt es sich nur um ein Interesse des Schullehrers, nämlich darum, ob er die Intraden neben den 50 Thln. beziehen soll oder nicht. Auch hieraus erhellt, daß diese Frage nicht unter den Contribuenten, sondern nur unter der Regierung, die hier den Schullehrer zu vertreten hat, und der Gesamtheit der Contribuenten andererseits entschieden werden kann, daß es sich also um die Feststellung der Schullehrer-Donation handelt, die lediglich dem Ressort der Verwaltung anheimfällt.

Berlin, den 11. October 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(Siegel.) v. Lamprecht.

Pr. L. Nr. 1,174.

303) Leistungen des Fiscus als Rechtsnachfolger eines säcularisirten Stifts bei Schul- und Küsterhausbauten.

Auf die Berichte vom 30. August und 27. December v. J., den Neubau des katholischen Schul- und Küsterhauses zu L. betreffend, ändere ich mit Vorbehalt des Rechtsweges in Folge des Recurses der Kirchen- und Schulgemeinde daselbst das Resolut der Königlichen Regierung vom 15. März v. J. ad punct. II. dahin ab, daß die Kosten des Neubaus nach Verhältnis des Umfangs des alten Hauses vom Fiscus allein ohne Concurrenz der Eingepfarrten, die durch die Erweiterung des alten Gebäudes entstehenden Mehrkosten aber vom Fiscus zu zwei Dritttheilen und von den Eingepfarrten zu einem Dritttheil aufzubringen, die letzteren auch zu dem Erweiterungsbau die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten verpflichtet.

Durch das in der Revisions-Instanz bestätigte Erkenntniß des vormaligen Oberlandesgerichts zu B. vom 4. März 1829 ist Fiscus mit seinem Klageantrag, die eingepfarrten Gemeinden der katholischen

Kirche zu L. in die Leistung des Geldbeitrages zu $\frac{2}{3}$, sowie der erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den in und an der Pfarrkirche, dem Thurm derselben, den Pfarr- und Schulgebäuden vorzunehmenden Reparaturen zu verurtheilen, „für jetzt“ abgewiesen worden. In den Gründen des Erkenntnisses war ausgeführt, daß die Baupflicht der verklagten Gemeinden nur eine subsidiäre sei, und Fiscus deshalb zunächst die völlige oder theilweise Insufficienz des Kirchenvermögens nachzuweisen habe. Dies sei nicht allein nicht geschehen, sondern es beruhe auch in der Notorietät, daß das Vermögen des Stifts L. bei dessen Aufhebung beträchtlich gewesen. Auch unterliege es keinem Zweifel, daß die Kirche und die übrigen Gebäude als zum Stift gehörig zu betrachten, und die Dotation Herzogs Heinrich I. auch auf diese mit dem Stift in der engsten Verbindung gestandenen Gebäude nach den Stiftungs-Urkunden vom Jahre 1203 auszudehnen sei. „Alle diese Umstände,“ heißt es dann in den Urteilsgründen weiter, „rechtfertigen zwar nicht eine unbedingte, wohl aber die erfolgte zeitige Abweisung des Fiscus mit dem erhobenen Anspruch, weil es demselben überlassen bleiben muß, seinen Anspruch durch Führung des vorerwähnten Nachweises anderweit zu begründen und dieser Befugniß eine unbedingte Zurückweisung des Anspruchs entgegenstehen würde.“

Wenn auch nach §. 38 Tit. 13 Th. I Allg. Gerichts-Ordnung die Entscheidungsgründe niemals die Kraft eines Urteils erlangen, so ist doch nach dem Präjudiz des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. October 1848 (Nr. 2080) ein Zurückgehen auf die Gründe eines Judicats zu dem Zweck gestattet resp. geboten, um die wahre Bedeutung des letzteren festzustellen.

Hiernach kann über die Tragweite und das practische Resultat der Entscheidung vom 4. März 1829 ein begründeter Zweifel nicht obwalten. Fiscus ist danach mit seinem Anspruch auf Heranziehung der eingepfarrten Gemeinden zu den gesetzlichen Eingepfarrten-Beiträgen für die Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten rechtskräftig abgewiesen, ihm jedoch vorbehalten worden, in einem neuen Proceß den Nachweis zu führen, daß das stiftungsmäßig zur baulichen Unterhaltung der Stiftsgebäude, einschließlich der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude bestimmte Vermögen hierzu ganz oder zum Theil unzureichend sei. So lange daher Fiscus diesen Nachweis nicht erbracht hat, und dies ist bisher nicht geschehen, steht seinem Anspruch auf Heranziehung der Eingepfarrten zur baulichen Unterhaltung resp. zur Wiederherstellung jener Gebäude in ihrem bisherigen Umfang der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen.

Hiernach würde es keinem Bedenken unterliegen, daß Fiscus die gesammten Kosten des jetzt projectirten Neubaus allein zu tragen hätte, wenn es sich dabei lediglich um die Herstellung eines neuen Gebäudes an Stelle und in gleichem Umfang des alten Hauses han-

delte. Mit dem Neubau ist jedoch gleichzeitig ein Erweiterungsbau verbunden, um die nach dem gegenwärtigen Bedürfniß der Schulanstalt erforderlichen Locale zu gewinnen, und der Anspruch der recurrenden Gemeinden, daß Fiscus die Kosten auch für diesen Erweiterungsbau allein zu tragen habe, kann nicht als begründet anerkannt werden. Die Verpflichtung des Fiscus als Rechtsnachfolger des säcularisirten Stifts geht nur so weit, als solche für das Stift zur Zeit der Säcularisation bereits bestand. Nur in diesem Umfang stand bei Auflösung des Stifts den berechtigten Gemeinden ein jus quaesitum zu, und nur insoweit haben sie daher auch einen Rechtsanspruch gegen den Fiscus. Für Bedürfnisse, welche erst nach jener Zeit hervorgetreten sind, hat Fiscus als Rechtsnachfolger des säcularisirten Stifts und Besitzer des mit der streitigen Baupflicht belasteten Stiftsvermögens nicht zu sorgen. Die Kosten für derartige bauliche Einrichtungen müssen vielmehr von den nach den allgemeinen Gesetzen dazu Verpflichteten aufgebracht werden.

Da unter den Interessenten unstreitig ist, daß das Schul- und Küsterhaus in L. ein kirchliches Gebäude ist, auf welches die Vorschriften des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750 — unter Ausschluß des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 392) — Anwendung finden, da ferner darüber kein Streit besteht, daß die katholische Kirche in L. in Bezug auf die Regulirung der Baulast als Landkirche zu betrachten, so sind demgemäß die Kosten für den Erweiterungsbau von dem fiscalischen Patronat mit $\frac{2}{3}$ und den Eingepfarrten mit $\frac{1}{3}$ zu tragen, sowie die letztern auch die erforderlichen Hand- und Spanndienste hierzu zu leisten haben.

Hiernach war überall, wie geschehen zu resolviren.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig bekannt zu machen und demnächst das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 31. October 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
die Königliche Regierung zu R. (in der Provinz Schlesien).

22,134. U.

2,610 K.

304) Berücksichtigung von Verträgen, Subcanten u. bei Regulirung des Interimisticums in Schulbau-
sachen.

(Centralblatt pro 1860 Seite 428; pro 1862 Seite 450.)

Vor weiterer Entschließung auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 29. v. M., betreffend den Erweiterungsbau des

Schulhauses in N., veranlasse ich die Königliche Regierung, Sich über nachstehenden Punkt näher zu äußern:

In dem Resolute vom 20. Mai d. J. ist der Anspruch der Schulgemeinde gegen den Fiskus auf Gewährung des erforderlichen Bauholzes gegen eindritttheilige Bezahlung verworfen, weil sich derselbe lediglich auf die Erbzinsverschreibung vom 20. Januar 1784, also auf einen privatrechtlichen Titel stütze, welcher von der Verwaltungsbehörde bei Regulirung des Interimisticums nicht berücksichtigt werden könne.

Dieser Grundsatz ist indessen diesseits nur dann befolgt worden, wenn der Vertrag nicht zwischen den Bauverpflichteten selbst, sondern mit einem Dritten geschlossen worden ist, indem es sich dann, aber auch nur dann rechtfertigt, im administrativen Verfahren sich an den gesetzlich Verpflichteten zu halten und diesem zu überlassen, im Rechtswege seinen Regreß gegen den Dritten zu nehmen. Dagegen erscheint es unbedenklich, auf Verträge, Judicate &c. zwischen den Bauverpflichteten selbst, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den gesetzlich Verpflichteten, auch bei Regulirung des Interimisticums Rücksicht zu nehmen. &c.

Berlin, den 12. November 1862.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehner.

An
die Königliche Regierung zu N.

23,385. U.

305) Unzulässigkeit einer analogen Anwendung von Observanzen in Bau Sachen.

Auf den Bericht vom 10. v. M., betreffend den Erweiterungsbau des Küster- und Schulhauses in L., ändere ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 16. August d. J. dahin ab,

daß die recurrirende Pfarrgemeinde von den auf 651 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. festgestellten Baukosten nur Ein Drittel, der Fiskus als Patron aber Zwei Drittel zu zahlen verbunden.

Daß der ausgeführte Anbau an der Küster- und Lehrerwohnung als ein den kirchlichen Interessenten ohne Concurrenz der Schulbaupflichtigen obliegender Bau zu behandeln, und demgemäß die Baukosten nach §. 37. Titel 12. Theil II. Allgem. Land-Rechts bei Insufficienz der Kirchenkasse von dem Patron und den Eingepfarrten nach den Vorschriften über die Unterhaltung der Pfarrgebäude aufzubringen sind, ist unstreitig. Dagegen streiten die Interessenten über das Theilnahme-Verhältniß, indem die Gemeinde in Gemäß-

heit der gesetzlichen Vorschriften von dem Patron einen Beitrag von $\frac{2}{3}$ der Baarkosten beansprucht, während der letztere gemäß der für die Unterhaltung der Pfarrgebäude in L. bestehenden Observanz nur $\frac{1}{3}$ beitragen will.

Der Anspruch der Gemeinde ist jedoch als begründet anzuerkennen.

Bezüglich der Unterhaltung des Küsterhauses in L. besteht eine besondere Observanz nicht, indem eine gleichmäßige Uebung bei Aufbringung der desfalligen Kosten bisher nicht beobachtet worden ist. Die für die Pfarrgebäude bestehende Observanz kann aber, wie auch von dem Königlichen Ober-Tribunal in Sachen Fisci gegen die Gemeinde D. unterm 9. Mai 1859 angenommen worden ist, nicht analog auf das Küsterhaus angewendet werden, da jede Gewohnheit sich nur durch Handlungen offenbart, und ihr Umfang nur durch das Resultat, welches diese Handlungen ergeben, festgestellt wird, demnach jede Observanz lediglich in soweit Gültigkeit hat, als sie thatsächlich ausgeübt worden ist.

Die Vertheilung der Kosten für den Anbau an dem Küsterhause in L. muß daher nach den gesetzlichen Vorschriften über die Unterhaltung der Pfarrgebäude erfolgen, und ist daher Fiscus als Patron nach den §§. 789, 790 und 731 Titel 11. Theil II. Allgem. Land-Rechts für verpflichtet zu erachten, zwei Drittel des Geldbeitrags zu zahlen.

Das Resolut war hiernach, wie geschehen, abzuändern. Diese Entscheidung ist den Betheiligten verschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 3. Dezember 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
24,567. E. U.

306) Verfahren bei Schulcapitalien-Verleihung im Regierungsbezirk Arnberg.

Bisher wurde bei den Anträgen auf Genehmigung zu Kapital-Verleihungen die Beibringung eines Hypothekenscheins gefordert, die in den meisten Fällen mit Kosten und Aufenthalt in der Sache verbunden war, keinesweges aber vollständig die verlangte Bürgschaft dafür gewährte, daß nach Ausfertigung der häufig nicht ganz neuen Hypothekenscheine, keine Belastungen des Pfandobjects mehr vorgekommen seien. Aus diesem Grunde wollen wir in Zukunft die Einreichung eines Hypothekenscheins bei Gesuchen um Ertheilung des Consenses zu Kapital-Verleihungen nicht als absolutes Erforderniß aufstellen, machen dagegen die Beifügung einer aufzustellenden Sicher-

heits-Berechnung, welche den Hypotheken-Zustand der zu verpfändenden Immobilien genau darstellen muß, so daß aus ihr jedesmal speziell ersichtlich ist, was an Schulden und Lasten ic. auf denselben haftet, und welche Sicherheit sie zu gewähren im Stande sind, zur unerläßlichen Bedingung der Genehmigungs-Ertheilung. Die Richtigkeit aller derartiger in den Sicherheits-Berechnungen enthaltenen faktischen Momente haben die Schul-Vorstände lediglich zu vertreten, weshalb dieselbe von dem Gesamt-Schulvorstande durch Namens-Unterschrift zu bescheinigen ist. Es versteht sich von selbst, daß es den Aufsichts-Behörden unbenommen bleibt, durch Einforderung der Hypothekenscheine Ausnahmen in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, wo sie begründete Zweifel gegen die Richtigkeit der, in der Sicherheits-Berechnung enthaltenen Angaben hegen, oder sonstige Umstände die Einforderung wünschenswerth erscheinen lassen.

Den Anträgen um Genehmigung zur Ausleihung von Kapitalien sind demnach unerläßlich beizufügen:

- 1) ein Mutterrollen-Auszug,
- 2) ein Auszug aus dem Feuersocietäts-Kataster, sofern Gebäude verpfändet werden sollen,
- 3) eine dem Schema, unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände, entsprechende Sicherheits-Berechnung.

Sollen Grundstücke aus dem Hypotheken-Verbande entlassen werden, so ist die Sicherheits-Berechnung der vorerwähnten in allen Theilen entsprechend aufzustellen, und hat der betreffende Schul-Vorstand die Richtigkeit derselben ebenfalls zu vertreten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die erwähnten Schema's in jedem einzelnen Falle nur als wesentlicher Anhalt dienen können, wobei zuweilen auch eine Combination von beiden eintreten muß. Es sind dieselben deshalb den jedesmaligen Umständen zweckentsprechend anzupassen. ic.

Arnsberg, den 19. November 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Landräthe.

307) Unterhaltung der Elementarschulen seitens der bürgerlichen Gemeinden.

(Centralblatt pro 1862 Seite 546 Nr. 214.)

Dem Magistrat eröffnen wir auf die von dem Königlichen Staats-Ministerium reffortgemäß hierher abgegebene Vorstellung vom 25. Mai v. J. Folgendes:

Mit Rücksicht auf die mittels Allerhöchster Ordre vom 6. Januar 1858 erfolgte Anerkennung der katholischen Gemeinde zu N.

als Pfarodie und auf die Zahl der zur Zeit vorhandenen schulpflichtigen Kinder katholischer Confession hat mein, des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten, Herr Amtsvorgänger die Errichtung einer öffentlichen katholischen Elementarschule daselbst für gerechtfertigt erachtet und angeordnet. Hieraus folgt die Verpflichtung der dortigen Commune, diese katholische Schule in gleichem Maße, wie sie dies den evangelischen Schulen derselben Art zu Theil werden läßt, zu unterstützen.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts legen allerdings den politischen Gemeinden eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Elementarschulen nicht auf. Uebernehmen dieselben aber freiwillig die sonst den Schulsocietäten zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten, so darf, wenn öffentliche Elementarschulen verschiedener Confessionen bestehen, diese Einrichtung nicht zur Folge haben, daß die Communen nur die den Hausvätern der einen Confession sonst obliegende Schulunterhaltungspflicht übernehmen, die Hausväter der anderen Confession dagegen von einer gleichen Vergünstigung ausschließen. Dies würde eine Verletzung des §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, nach welchem alle Einwohner des Stadtbezirks zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt sind, und der grundsätzlichen Parität aller Gemeinde-Mitglieder involviren.

Ob jene Anstalten aus dem Vermögen der Gemeinde erhalten, oder Communalsteuern zu diesem Zwecke erhoben werden, ist nicht entscheidend.

Hiernach, und da die Gemeinde für den Elementar-Unterricht jedes evangelischen Schulkindes jährlich 1 $\frac{1}{7}$ Thlr. aufwendet, nach den neuesten Ermittlungen aber 22 der dortigen politischen Gemeinde angehörige Kinder katholischer Confession die katholische Schule besuchen, kann gegenwärtig die letztere einen Zuschuß von 40 Thlrn in Anspruch nehmen. Von dem in dieser Weise zu berechnenden Beitrage zur Unterhaltung der katholischen Elementarschule kann die Gemeinde nicht entbunden, und es muß daher der Antrag der Eingangs gedachten Vorstellung als unbegründet zurückgewiesen werden.

Berlin, den 25. November 1862.

Der Minister der geistl. u. Angelegenh. Der Minister des Innern.
v. Mühl er. v. Jagow.

An
den Magistrat zu R.

20,791. U. R. b. g. A.

L. 6,679. R. b. J.

308) Unterhaltung der Schulen in der Provinz Preußen.

Den Ausführungen der Königl. Regierung in dem Bericht vom 4. October c. über die Vorstellung der Ortsgemeinde N. wegen der Unterhaltung der katholischen Schule daselbst, vermag ich nicht beizustimmen.

Nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts in den §§. 29 ff. Titel 12. Theil II. bildet die Schulunterhaltung eine gemeinschaftliche Last aller zu einer Schule gewiesenen Hausväter, ist also eine Societätslast. Nach den §§. 38 ff. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 haben dagegen die Ortsgemeinden, soweit keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden sind, die Mittel zur Unterhaltung der Schulen in derselben Weise, wie die übrigen Communal-Bedürfnisse aufzubringen; die Schulunterhaltung ist daher hier Communallast.

Wird nun bei der Regulirung der Schulverhältnisse eines Orts nach den Vorschriften der Schulordnung, von den Interessenten beschlossen, das landrechtliche Societätsprinzip beizubehalten, und demgemäß in den bestehenden Schulsocietäten Nichts geändert, und die Schulunterhaltung auf Hausväterbeiträge basirt, so ist eben an diesem Ort die Schulunterhaltung keine Communal- sondern eine Societätslast, und damit jedes, auch nur subsidiäre Zurückgehen auf die Ortsgemeinde ausgeschlossen, sofern dieserhalb nicht ein gütliches Uebereinkommen getroffen wird. Fehlt solches, so bleibt nur übrig, entweder das eine oder das andere Princip streng durchzuführen.

In dieser Weise hat die Königl. Regierung auch selbst bei der Regulirung der Schulverhältnisse von N. die Sache aufgefaßt, wie die in den überreichten Regulirungs-Verhandlungen befindliche, an das Landraths-Amt in M. gerichtete Verfügung vom 1. August 1856 klar ersehen läßt. Es liegt kein Grund vor, diese den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechende Auffassung jetzt zu verlassen.

Ueberdies zeigt der vorliegende Fall unverkennbar, welche Unzuträglichkeiten aus einer Vermengung der beiden verschiedenen Principien hinsichtlich der Schulunterhaltung entstehen müssen.

Da die Leistungsfähigkeit der katholischen Schulgemeinde als erschöpft angenommen ist, wenn sie 75 Procent des Klassensteuerfolls aufbringt, so kann das Fehlende nicht auf die ganze Ortsgemeinde, sondern nur auf die Mitglieder der andern Confession umgelegt werden, indem ja die katholischen Mitglieder bereits bis zur äußersten Gränze ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen sind, wie dies umständlich in dem Berichte des Landraths-Amts vom 12. August d. J. erörtert ist. Die Sache läuft also practisch darauf hinaus,

daß dasjenige, was die eine Schulsocietät nicht aufbringen kann, von der andern übertragen werden müßte. Für ein solches Verfahren fehlt es aber an jedem gesetzlichen Anhalt.

- Ebenso existirt keine gesetzliche Vorschrift, wonach ohne Weiteres die Leistungsfähigkeit einer Schulgemeinde als erschöpft anzusehen wäre, sobald von ihren Mitgliedern 75 Procent des Klassensteuerfolls an Schulunterhaltungskosten aufzubringen sind. Wollte man daher auch eine subsidiäre Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Vertretung einer unvermögenden Schulsocietät zulassen, so würde der Eintritt dieser subsidiären Verbindlichkeit nur durch jedesmalige Executionsvollstreckung gegen die Schul-Hausväter auf die ganze Bedarfssumme festgestellt werden können, indem dann die Ortsgemeinde den unbeitreiblichen Rest zu übernehmen hätte. Es leuchtet ein, mit welchen unzuträglichen Weiterungen ein solches Verfahren verknüpft sein würde.

Hiernach vermag ich die Beschwerde der Ortsgemeinde N. wegen der ihr auferlegten Vertretungspflicht der katholischen Schulgemeinde daselbst nicht als unbegründet anzuerkennen.

Vielmehr ist nunmehr, nachdem sich herausgestellt hat, daß die katholische Schulsocietät ihre Schule ohne fremde Beihülfe zu unterhalten unvermögend ist, auf die gesetzlichen Vorschriften zurückzugehen und eine neue Regulirung der katholischen und evangelischen Schule nach den §§. 38 ff. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 vorzunehmen, hierbei aber als Grundsatz festzuhalten, daß die Ortsgemeinde die Unterhaltungskosten beider Schulen, wie die übrigen Communalbedürfnisse aufzubringen hat, soweit keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schule und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden, resp. die Beiträge derselben unzureichend sind.

Dieses dem Gesetz entsprechende Verfahren erscheint in dem vorliegenden Fall um so leichter durchführbar, als sowohl die katholische, als auch die evangelische Schule nur für die Eingeseffenen von N. bestimmt sind, also eine fremde Ortschaft überhaupt nicht betheilligt ist.

Berlin, den 4. Dezember 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühl er.

An
die Königl. Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)

22,163. U.

309) Lieferung des Bauholzes zu Schulbauten seitens der Gutsherrn in der Provinz Preußen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 114 Nr. 48.)

Die in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 19. September d. J. gegen den diesseitigen Recursbescheid vom 19 December 1861, betreffend die Lieferung des Bauholzes zu den Schulbauten seitens der Gutsherrn in der dortigen Provinz, erhobenen Bedenken finden im Wesentlichen ihre Erledigung durch die Ausführungen des Herrn Ober-Präsidenten in der Beischrift zu Ihrem Bericht vom 3. v. M., welche ich deshalb anbei in Abschrift mittheile. (Anlage a.) Im Uebrigen bemerke ich, daß in den vorkommenden Specialfällen, in welchen es sich um die Verpflichtung zu Bauholzlieferungen handelt, zunächst der Königlichen Regierung die Entscheidung überlassen bleiben muß, und einer etwaigen Recurs-Entscheidung meinerseits durch eine allgemeine Verfügung nicht vorgegriffen werden kann.

Berlin, den 15. November 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An die Königliche Regierung zu R.

22,127. U.

a.

Der §. 6 der Schulordnung räumt den mehreren Gutsherrn des Schulbezirks das Lehrer-Berufungs-Recht nur dann ein, und der §. 44 ibid. legt ihnen die Pflicht der Bauholz-Lieferung nur dann auf, wenn nicht Herkommen oder besondere Rechtstitel (Verträge) ein Anderes bestimmen. Wenn daher herkömmlich nur Einer der Gutsherrn jenes Recht ausgeübt hat, namentlich der Fiscus, und in Betreff der Bauholz-Lieferung ein solches Herkommen nicht vorhanden ist, so können die Unzuträglichkeiten, welche die Königliche Regierung befürchtet, nicht vorkommen. Das Rescript vom 19. December 1861 entscheidet nur den Fall, in welchem der Fiscus bei der Schulregulirung, also vertragsmäßig, mit Ausschluß der anderen Gutsherrn des Schulbezirks alle Rechte und Pflichten des Schulpatronats übernommen hat. Die Königliche Regierung führt aber an, daß Fälle solcher vertragsmäßigen Festsetzung selten sind. Nützlichkeitsgründe, aus welchen von dem in dem Rescripte vom 19. December 1861 ausgesprochenen Grundsatz Abstand zu nehmen wäre, sind also in der That nicht vorhanden, Rechtsgründe, welche dafür sprechen, hat aber die Königliche Regierung nicht angeführt, und sind meines Erachtens nicht vorhanden.

310) Unterhaltung der Umfriedigung eines Schulgartens in der Provinz Preußen.

(Centralblatt pro 1860 S. 687 Nr. 307. 2.)

Auf den Bericht vom 15. d. M., die Herstellung der Zäune um den Schulgarten in R. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 13. August d. J., da der Gemeinde ohne Concurrnz der Gutsherrschaft nach §. 12 Nr. 4 der Schulordnung vom 15. December 1845 die Verpflichtung obliegt, den Garten im Gehege zu erhalten. Der, überdies erst in der Recursinstanz gestellte Antrag auf Gewährung des erforderlichen Holzes aus fiscalischen Forsten ist hiernach unstatthaft. 2c.

Berlin, den 28. October 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Ehnert.

An
die Königliche Regierung zu R. (in der Provinz Preußen).

23,302. U.

311) Eigenschaft als Gutsherr in der Provinz Preußen; Beitragspflicht bei Schulbauten.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 363 und 419; pro 1862 Seite 114.)

Auf den Bericht vom 30. v. M. über das Recursgesuch der Besitzerin der Rittergüter S. und A. wegen ihrer Heranziehung zur Lieferung des Bauholzes zu den Schulbauten in R. bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 28. Juni d. J.

Bis zum Jahre 1858 einschließlich war Fiscus alleiniger Gutsherr des Schulbezirks R. und hat als solcher der Verpflichtung zur Lieferung des Bauholzes zu den Schulbauten in Gemäßheit der §§. 44 ff. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 genügt. Im Jahre 1859 wurden jedoch die zum Schulbezirk gehörigen Güter S. und A., welche ursprünglich vom Fiscus in Erbpacht ausgethan waren, zu einem selbstständigen Gutbezirk vereinigt und diesem für die Besitzzeit der Recurrentin und deren ehelicher Descendenz die Rittergutsqualität, sowie die bisher vom Fiscus ausgeübte polizeiobrigkeitliche Gewalt verliehen resp. übertragen.

Hiernach muß die Recurrentin als Gutsherrin im Sinne der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 angesehen werden. Denn wenn auch die Verleihung der ständischen Rechte der Rittergutsbesitzer für sich allein kein entscheidendes Merkmal für die gutsherrliche Qualität abgibt, so ist doch in dem vorliegenden Fall der Besitzerin ausdrücklich von dem Fiscus auch die ortsobrigkeitliche Gewalt übertragen

worden, so daß nicht mehr Fiscus als Gutsherr von S. und A. anzusehen, sondern die gutsherrliche Gewalt nunmehr mit dem Besitze dieser Güter selbst verbunden ist. Unerheblich ist hierbei, daß die Verleihung jener Rechte nur für die Besitzzeit der Recurrentin und deren Descendenz erfolgt ist.

Demnach erscheinen jetzt als die Gutsherrn des Schulbezirks der Fiscus für die Amts-Ortschaften, und die Recurrentin für das Rittergut S. = A. Beide sind daher nach den §§. 44 und 47 a. a. D. gemeinschaftlich zur Lieferung des Schulbauholzes verpflichtet.

Der Einwand der Recurrentin, daß ihr kein Antheil an den Patronatsrechten über die Schule eingeräumt, und sie deshalb auch nicht zur antheiligen Tragung der gutsherrlichen Lasten verbunden sei, ist nicht durchgreifend. In Frage könnte nur kommen, ob nicht der Recurrentin, welche jetzt Mitgutsherrin des Schulbezirks ist und als solche an den gutsherrlichen Lasten gegenüber der Schule participirt, ein Anspruch auf Theilnahme an den gutsherrlichen Rechten zuzubilligen sein möchte. Keineswegs aber kann die Recurrentin, weil sie bisher eine solche Theilnahme nicht in Anspruch genommen hat, eine Befreiung von den gutsherrlichen Pflichten gegenüber der Schule verlangen.

Daß endlich eine die Recurrentin von der streitigen Verpflichtung befreiende Observanz sich bisher nicht hat bilden können, ist in den Gründen des Resoluts zutreffend ausgeführt.

Der principale Antrag der Recurrentin auf gänzliche Freilassung von der Bauholzlieferung ist hiernach unbegründet.

Nicht minder unstatthaft ist ihr eventueller Antrag, ihren Beitrag nicht nach der Anzahl der sämtlichen im Gutsbezirke befindlichen, sondern nur nach der Anzahl derjenigen Haushaltungen festzustellen, welche nach einer, nach öconomischen Principien vorzunehmenden Ermittlung zur ordnungsmäßigen Bewirthschaftung der Güter S. und A. allein, ohne Rücksicht auf die dazu gehörigen bäuerlichen Parzellen, für erforderlich zu erachten seien.

Das Gesetz kennt eine derartige Unterscheidung nicht, sondern verpflichtet die Gutsherrn, nach der Zahl der Haushaltungen ihrer sämtlichen Hinterlassen beizutragen, ohne Rücksicht darauf, ob die Hinterlassen überhaupt oder zu bestimmten Theilen zur Bewirthschaftung des gutsherrlichen Landes nothwendig sind.

Hiernach mußte das Resolut überall bestätigt werden.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 26. November 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung. Lehner.

An die Königl. Regierung zu R. (in der Provinz Preußen).

23,397. U.

312) Brennmaterial für die Lehrerwohnung und die Schulstube.

Auf den Bericht vom 15. v. M. über die mit Anlagen wieder beigeichlossene Vorstellung des Lehrers N. in N. wegen Beheizung der Schulstube, erwiedere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Wenn es in dem Bezirk der Königlichen Regierung üblich ist, daß das den Landschullehrern gebührende Holzdeputat vorzugsweise zur Beheizung der Schulstube, und nur der Ueberrest zu dem persönlichen Bedarf des Lehrers verwendet wird, und wenn diese Übung, was nur in jedem speciellen Fall auf Grund sorgfältiger Ermittlungen festgestellt werden kann, für rechtsbeständig zu erachten ist, so muß einer derartigen Verbindlichkeit der Lehrer in den Vocationen gebührender Ausdruck verschafft werden. Anderenfalls muß, wie der Königlichen Regierung bereits unter dem 11. October 1852 — U. 18,693 — bemerklch gemacht ist, auch in dem dortigen Verwaltungsbezirk der in dem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. März 1847 *) ausgesprochene Grundsatz, daß das vocationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Lehrer zugesicherte Brennholz-Deputat nur für den Bedarf des Lehrers bestimmt ist, und letzterer daher das Deputat zur Beheizung der Schulstube nicht zu verwenden braucht, zur Geltung gebracht werden.

Wollte man aber auch im vorliegenden Fall hiervon absehen und annehmen, daß dem Beschwerdeführer eine rechtliche Verpflichtung obgelegen habe, die Schulstube aus dem ihm ohne Vorbehalt zugesicherten Holzdeputat mitzubeheizen, wie er denn thatsächlich die Schulstube, welche mit seiner Wohnstube nur einen gemeinschaftlichen Ofen hatte, mitbeheizt hat, so sind doch die thatsächlichen Voraussetzungen dieses Verhältnisses durch den im Jahre 1860 ausgeführten Neubau der Schule, wobei eine größere und mit besonderem Ofen versehene Schulstube eingerichtet ist, so wesentlich verändert, daß unter allen Umständen auf den Antrag des Lehrers eine neue Regulirung des Brennholzbedarfs der Schule für erforderlich zu erachten war. 2c.

Berlin, den 10. November 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
die Königliche Regierung zu N.

23,312. U.

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1859 S. 569.

313) Beschaffung des Heizungsmaterials für Schulstuben nach den Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts.

(Centralblatt pro 1861 Seite 357 Nr. 133)

Auf den Bericht vom 29. v. M. über die Beschwerde der Schulgemeinde B. vom 30. August d. J. erwiedere ich der Königl. Regierung, daß die Beschaffung des Heizungsmaterials für die Schulstuben allerdings eine gemeinschaftliche Last der ganzen Schulgemeinde ist, und daher die Aufbringung der erforderlichen Kosten nicht nur den Eltern der die Schule besuchenden Kinder, sondern den sämtlichen Hausvätern der Schulgemeinde nach den §§. 29 und 31 Tit. 12 Tbl. II Allg. Land-Rechts obliegt. Es müssen demnach, wo ein anderer Aufbringungsmaßstab nicht üblich ist oder unter den Interessenten vereinbart wird, die Kosten für die Beheizung der Schulstuben gleich den sonstigen Schulunterhaltungskosten auf die sämtlichen Hausväter der Schulgemeinde nach Vorschrift des §. 31 a. a. D. vertheilt werden.

In dem vorliegenden Fall erscheint jedoch die Einführung eines Holzgeldes von 5 Sgr. pro Kind zweckmäßig und zulässig, um die zur Schule in B. gehörige hannoversche Ortschaft A. angemessen dabei heranzuziehen. Von der Preussischen Gemeinde B. aber kann gegen deren Widerspruch ein solches Holzgeld nicht erhoben werden. Vielmehr ist dasselbe hinsichtlich ihrer nur zu veranlassen, um das Quantum für dieselbe zu bestimmen; das so ermittelte Quantum aber muß demnächst auf alle Hausväter der Gemeinde nach Maßgabe des §. 31 a. a. D. vertheilt werden. 1c.

Berlin, den 22. October 1862.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An die Königl. Regierung zu R.

22,107. U.

314) Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Preußen zur Anfuhr des Brennmaterials für den Lehrer.

Die Beschwerde des Schulvorstandes vom 8. August d. J. wegen Anfuhr des Brennmaterials für den dortigen Lehrer kann als begründet nicht anerkannt werden.

In Folge der Verheerungen der fiscalischen Forsten durch den Raupenfraß ist Fiscus außer Stande, gesundes Holz zum Deputat für den Lehrer anzuweisen.

Wenn derselbe daher, um dem Lehrer eine gleiche Brennkraft zu liefern, auf je 10 Klafter 2 Klafter Zulage gewährt, so kann die Gemeinde hieraus keinen begründeten Einwand gegen die Anfuhr dieses Mehr entnehmen, da die Vorschrift im §. 44 Nr. 5 der

Schulordnung vom 11. December 1845, wonach der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen soll, nur die Norm für die zu liefernde Heizkraft angiebt, aber nicht ausschließt, wie die Nr. 6 a. a. D. ersehen läßt, daß unter Umständen auch anderes Brennmaterial resp. Brennmaterial von schlechterer Güte in angemessenem Verhältniß gegen gesundes Klobenholz gewährt werden kann, ohne daß dadurch die Anfuhrverbindlichkeit der Gemeinde, welche sich auf das ganze Holzdeputat des Lehrers erstreckt, eine Aenderung erleidet.

Es muß hiernach bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 19. Mai d. J. bewenden.

Berlin, den 31. October 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner.

An

den Schulvorstand zu N. (in der Provinz Preußen).

20,745. U.

315) Schullasten der Beamten in Beziehung auf ihren Wohnsitz; Ausgleichung zwischen den betheiligten, zu einem Schulverband gehörigen Gemeinden.

(Centralblatt pro 1860 Seite 738 Nr. 335.)

Wegen Heranziehung der politischen Gemeinden Groß-N. und Alt-N. zu den Schulunterhaltungskosten eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß nach wiederholter Erörterung des Gegenstandes der Vorstellung des Magistrats zu Groß-N. vom 22. Februar v. J. es in Ansehung der Communalbesteuerung derjenigen Beamten, welche in Alt-N. wohnen, deren Amtssitz jedoch in Groß-N. sich befindet, bei den seitherigen auf §. 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 beruhenden Vorschriften bewendet. Behufs Ausgleichung der von den betheiligten politischen Gemeinden übernommenen Kosten des gemeinsamen Schulverbandes ist demzufolge die Gemeinde Groß-N. außer dem nach Maßgabe der vereinbarten Repartition auf dieselbe fallenden Antheil ihrem Gebieten gemäß nur verbunden, zu Gunsten der Gemeinde Alt-N. einen ferneren Theil jener Kosten zu übernehmen, welcher der von Groß-N. bezogenen Communalsteuer von dem Dienst Einkommen der gedachten Beamten entspricht. Die Königliche Regierung wolle hiernach zur Erledigung der Beschwerde des Magistrats das Weitere veranlassen.

Berlin, den 29. November 1862.

Der Minister der geistl. u. Angel.
v. Mühlert.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

An die Königliche Regierung zu N.

24,579. U. N. d. g. N.

I. B. 6233. N. d. J.

316) Beschaffung des Locals für den Confirmanden-Unterricht.

(Centralblatt pro 1862 Seite 367 Nr. 138.)

Auf den Bericht vom 23. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß durch den in Bezug genommenen Erlaß vom 3. Mai d. J. (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 367) es keineswegs unbedingt für unzulässig erklärt ist, den Confirmanden-Unterricht in den Schulstuben zu erteilen. Es soll vielmehr die Schulgemeinde darüber gehört und zu einer Beschlußfassung veranlaßt werden. Erst wenn diese ungünstig ausfällt, resp. eine Verständigung zwischen der Kirchen- und Schulgemeinde nicht herbeizuführen ist, ist für die anderweite Beschaffung einer Confirmandenstube auf Kosten der dazu Verpflichteten Sorge zu tragen. Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde N. darauf angetragen, daß in dem neuerbauten Küster- und Schulhause daselbst der Confirmanden-Unterricht nicht mehr abgehalten werde. In dem Schulhause scheint dies, ohne Anstand gefunden zu haben, geschehen zu sein. Im Pfarrhaus ist ein Confirmandenzimmer nicht vorhanden. Es fragt sich sonach, ist die Gemeinde N. in den Personen mit der Kirchen- und der Schulgemeinde identisch, eventuell sind diese Gemeinden gehört worden, und ist die Gemeinde N. damit einverstanden, selbst um den Preis des Anbaus eines Confirmandenzimmers an das Pfarrhaus mit einem Kostenaufwand von — Thln das neue Küster- und Schulhaus dem Confirmanden-Unterricht zu verschließen? 2c.

Berlin, den 4. September 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
die Königliche Regierung zu N.

18,944. U.

317) Bibellassen in Elementarschulen.

In der Stadt Mühlhausen ist, um den aus der städtischen Volks- und Armen-Schule austretenden Kindern eine Bibel als Eigenthum überweisen zu können, eine Bibellasse nach folgenden Grundsätzen eingerichtet und in Wirksamkeit.

1.

Jedes Kind der Ober-Klassen zahlt wöchentlich 1 Pfennig.

Ist anzunehmen, daß in jeder der beiden Oberklassen 80 Schüler sitzen, so giebt dies wöchentlich in Summa 160 Pfennige. Sollten nun auch nur $\frac{2}{3}$ regelmäßig beisteuern, so würde demnach eine wöchentliche Einnahme von 10 Sgr. erzielt werden.

2.

Jedes Kind der Mittel- und Unterklassen zahlt monatlich 1 Pfennig.

Rechnet man auf jede Klasse 90 Schüler, so kommen auf diese 4 Klassen monatlich 360 Pfennige. Von diesen 360 Schülern dürfte jedoch $\frac{1}{3}$ wegfallen, indem Armuth oft auch den Einen Pfennig nicht erübrigen kann. Es blieben daher 240 zahlende Schüler und Schülerinnen und diese würden monatlich 20 Silbergroschen liefern.

3.

Jedem der Schule neu zugeführten Kinde, bezüglich dessen Eltern, wird empfohlen und anheim gegeben, den für die Klasse bestimmten Antheil zur Bibel-Kasse zu entrichten.

Von irgend welchem Zwange wird vollständig abgesehen.

4.

Jeder Klassenlehrer verpflichtet sich, wöchentlich resp. monatlich die sogenannten Bibel-Pfennige an bestimmten Tagen einzufordern und in seiner Liste sorgfältig zu vermerken.

5.

Die so gesammelten Pfennige werden in der nächstfolgenden Conferenz dem Rector überreicht und in dem Conferenz-Protokolle verzeichnet.

6.

Der Rector der Schule ist Verwalter der Bibel-Kasse. Derselbe trägt Sorge für Beschaffung der Bibeln und berichtet von Zeit zu Zeit, spätestens im Februar jeden Jahres, über den Stand der Kasse.

7.

Jedes gelegentlich der Confirmation aus der Schule zu entlassene Kind erhält — bei Voraussetzung pünktlich innegehaltener Beisteuer — eine Bibel, resp. eine solche angeboten.

8.

Beim Verzuge eines Schülers werden die von ihm gezahlten Pfennige nicht zurückgegeben; sie verbleiben der Kasse.

Aus den aus sub 1 und 2 dargestellten Sätzen ergiebt sich eine Jahres-Einnahme von circa 24 Thalern, für welche ohngefähr 40 vollständige Bibeln angeschafft werden können. So viel sind aber auch durchschnittlich nöthig, wenn den Confirmanden in diesem Punkte Genüge gethan werden soll.

318) Verleihung der Rechte einer juristischen Person an Stiftungen und Anstalten.

(Centralblatt pro 1862 Seite 415 Nr. 180.)

Es sind durch Allerhöchsten Erlaß

- 1) vom 29. August 1862 der von den Gebrüdern Gutsbesitzer Friedrich Martin von Magnus, Professor Leopold Eduard Magnus und Professor Heinrich Gustav Magnus in Berlin durch Urkunde vom 2. Juli 1861 unter dem Namen „Mariannen-Stiftung“ gegründeten Stiftung, und
- 2) vom 29. November 1862 der Pommerschen Blinden-Anstalt für Knaben in der Vorstadt Neu-Torney zu Stettin die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

An Stelle des verstorbenen Staats-Ministers von Savigny ist zum Kanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite der bisherige Vicekanzler Director Dr. von Cornelius in Berlin, und an dessen Stelle der Geheime Regierungsrath Professor Dr. Böckh in Berlin zum Vicekanzler der Friedensklasse desselben Ordens ernannt worden.

A. Behörden.

Der Consistorialrath Eberts in Coblenz ist zum General-Superintendenten der Rheinprovinz ernannt worden.

B. Universitäten.

Der Professor der Theologie Dr. Wieseler in Kiel ist zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Greifswald, und der Privatdocent Dr. Dilschhausen in Halle zum außerordentlichen Professor der Geburtshülfe in der medicinischen Facultät der Universität daselbst ernannt, dem ordentlichen Professor Dr. Dove an der Universität zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, dem ordentlichen Professor Dr. Rosenkranz an der Universität zu Königsberg die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Königlich Sächsischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasien, Realschulen.

Dem Oberlehrer Dr. Dub am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin ist das Prädicat „Professor“, und dem ordentl. Lehrer Dr. Basse am Gymnasium zu Gumbinnen das Prädicat „Oberlehrer“ verliehen, der ordentl. Lehrer Dr. Conrads am Gymnasium in Trier zum Oberlehrer befördert, der interimistische zweite Religionslehrer Tomaszewski am Marien-Gymnasium in Posen ist als Religionslehrer am Gymnasium zu Trzemeszno und Regens des mit dieser Anstalt verbundenen Alumnats angestellt, der ordentl. Lehrer Dr. Malina bei dem Gymnasium zu Deutsch Crone in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Braunsberg, und der ordentl. Lehrer Dr. Bludau bei letzterer Anstalt in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Deutsch Crone versetzt, als ordentliche Lehrer sind angestellt worden: am Gymnasium zu Lyck die Schulamts-Candidaten Peltka und Saran, am Gymnasium zu Stendal der Dr. Erdmann, bisher Lehrer an der Realschule zu Erfurt, am Dom-Gymnasium zu Magdeburg der Dr. Arthur Richter, bisher Lehrer an der Realschule daselbst, und der Dr. Nicolai, bisher Hülfslehrer am Gymnasium zu Quedlinburg. Dem Lehrer Dr. Uellner an der Realschule zu Düsseldorf ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen, an der Realschule zu Burg der Schulamts-Candidat Kraul als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem Superintendenten und Pfarrer Dannenberg zu Gollnow im Kreise Naugard ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem evangelischen Schullehrer Zobel zu Wildschütz im Kreise Liegnitz ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Organisten Karl Hennig bei der Sophien-Kirche zu Berlin, und dem Organisten Heinrich August Schulze bei der St. Jacobi-Kirche zu Nordhausen ist der Titel „Musikdirector“ verliehen, dem Componisten und Gesanglehrer Urban in Berlin die Erlaubniß zur Anlegung der ihm von des Herzogs zu Sachsen-Coburg und Gotha Hoheit verliehenen Medaille für Kunst und Wissenschaft ertheilt worden.

Aus dem Amte geschieden.

Pensionirt zum 1. Januar 1863:

Bau- und Haus-Inspector Kreye bei den Museen zu Berlin,
 Conrector Dr. Altenburg am Gymnasium zu Schleusingen,
 Oberlehrer Bertelsmann am Gymnasium zu Bielefeld.

In andere Aemter berufen:

Religionslehrer am Gymnasium zu Trzemeszno und Regens des
 mit dieser Anstalt verbundenen Alumnats, Regel, zum 15.
 November,

Ordentl. Lehrer Vogt am Gymnasium zu Elberfeld zum 1.
 October 1862,

Lehrer Dr. Hansen an der Realschule zu Mülheim a. d. R.
 zu Anfang 1863.

Inhaltsverzeichnis des Decemberheftes.

282. Prüfungs-Commission für Pharmaceuten. — 283. und 284. Dotation
 der Universität in Königsberg und der Akademie in Münster. — 285. Aus-
 zeichnung von Künstlern. — 286. Aufwendungen für Unterrichtszwecke in Preu-
 ßen. — 287. Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen pro 1863. — 288. Atteste
 für einjährige Freiwillige. — 289. Schulzeugnisse für Cadetten. — 290. Ein-
 richtung der Schulprogramme. — 291. Vortragsübungen der Gymnasialschüler. —
 292. Anleitung zur Einrichtung von Turn-Anstalten — 293. Volksschulfreund. —
 294. Provisorische und definitive Anstellung. — 295. Wahl von Schul-Reprä-
 sentanten. — 296. Commissions-Prüfung für Elementarlehrer. — 297. Freie
 Wahl der Schule. — 298. 299. und 300. Schulwesen in den Regierungsbe-
 zirken Coblenz, Stettin und Breslau. — 301. Collecte für die evangelische Kirche. —
 302. Rechtsweg in Angelegenheiten der Dotation einer Schule. — 303. Fiscus
 als Rechtsnachfolger eines säcularisirten Stifts. — 304. Verträge bei Regu-
 lirung des Interimisticums. — 305. Observanzen in Bau-Sachen. — 306. Schul-
 kapitalien-Verleihung. — 307. und 308. Unterhaltung der Elementarschulen. —
 309. Lieferung des Bauholzes für Schulen. — 310. Umfriedigung der Schul-
 gärten. — 311. Beitragspflicht der Gutsbesitzer zu Schulbauten. — 312. 313.
 und 314. Brennmaterial für Lehrerwohnungen und Schulstuben. — 315. Schul-
 lasten der Beamten. — 316. Local für den Confirmanden-Unterricht. — 317.
 Bibellassen bei Elementarschulen. — 318. Verleihung der Rechte einer juristi-
 schen Person. — Personalchronik.

Sach-Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1862.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

A.

- Abgaben und Leistungen, welche aus dem Besteuerungsrechte des Staats fließen, Zulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten über die Vertheilung derselben 641. (748.)
- Abgangszeugnisse bei höheren Unterrichts-Anstalten 466. 516. Abgangszeugnisse der auf eine Civilehranstalt übergehenden Cadetten 712.
- bei Elementarschulen 615.
- Abiturientenprüfungen bei höh. Lehranstalten. Zulassung der privatim vorbereiteten Schüler 418. Anmeldung der Abiturienten 464.
- bei Seminarien. Verbindung der Commissionsprüf. mit dens. 723.
- Akademie der Künste zu Berlin. Preisbewerbung und -Ertheilung 72. 132. 460. Kunstausstellung 130. 323. Legat des Professors Guhl 654. Verleihung von Medaillen an Künstler 706.
- der Wissenschaften zu Berlin. Verhandlungen 3. 199. 577. 582. Preisverköndigung und Stellung einer neuen Preisaufgabe 577. Ausscheiden bisheriger und Eintritt neuer Mitglieder (s. a. das Namenverzeichnis) 202. 577. 654.
- , Leopoldinisch-Karolinische, Zuschuß aus Staatsfonds 202.
- Aluminate. Nachrichten über die Aluminate des Pädagogiums zu Magdeburg 267, der Landesschule zu Pforta 486, des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin 588.
- Amtscantionen s. Cautionen.
- Amtseinführung des Directors einer städtischen höheren Unterrichts-Anstalt, Kompetenzverhältnisse 463.
- Angerstein's Anleitung zur Einrichtung von Turnanstalten 718.
- Anstellung im Schuldienst. Erfüllung der Militärdienstpflicht vor defn. und provis. Anstellung an höh. Unt.-Anst. 83, 417. Anstellung und Wirksamkeit von Lehrerinnen 279. Anstellung von Ausländern 321, 452. Provis. und defn. Anst. der Elementarlehrer 670. 719.
- Anzugskosten der Elementarlehrer 565.
- Arbeiter, jugendliche. Schulbesuch der in Näheanstalten beschäftigten Mädchen 119. Beschäftigung und Schulbesuch jugenbl. Arb. in Fabriken und Werkstätten 570. 696. 700. Fabrikarbeiterschulen im Regierungs-Bezirk Aachen 698.
- Archäologische Studien, Verleihung von Stipendien 461.

- Armee-Angelegenheiten.** Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres 138.
- Assistenzärzte,** deren Stellung bei klinischen Instituten 208.
- Aufsicht über das Elementar-Schulwesen** (s. a. Schulvorstand, Schuldeputat., Schulinspect.). Zusammenberufung und Beschlußfassung der Gemeinden in der Provinz Preußen in Schulangel. 284. Stellung der Stadtverordneten zu den Schulangel. 436. 437. Stellung der Lehrer zur Stadtbehörde 437.
- Ausländer.** Anstellung im Staats-, Kirchen- und Schuldienst 321. Concessionirung bezüglich der Privatschulen etc. 452. Prüfung ausländischer Schulamts-Candidatinnen 433.
- Auszeichnungen für Künstler** aus Anlaß der Kunstausstellung zu Berlin 1862: 706.

B.

- Baupflicht bei Elem.-Schulen** s. Unterhaltung der El.-Sch.
- Beamte, Staatsbeamte.** Anstellung von Ausländern 321. Leistungen der Staatsbeamten für die Elem.-Schule 567, 763. Schulbaulast der Königl. Beamten im Ermlande 442.
- Beer'sche Stiftung** zur Unterstützung von Künstlern, Statut 10, Preisbewerbung und -Ertheilung 132, 460.
- Berichtigungen.** Verbreitung einer Schrift von Dr. Gloger über Schutz der Thiere 317. Aufwendungen für Unterrichtszwecke 707.
- Besoldungen der Elementarlehrer.** Termin für die Anrechnung persönlicher Zulagen nach dem Dienstalter 356. Gehaltsverbesserungen im Reg.-Bez. Duppeln 357. Uebersicht der Verbesserungen 432. Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern 541. Unzulässigkeit des Rechtswegs bezüglich der Dotation einer Lehrerstelle 740.
- Bestellung des Schullandes.** Bestellungs- und Bedünnungskosten für einen noch nicht in natura gewährten Schulmorgen 112. Rechtzeitige Bestellung des Schullandes 690.
- Bezirks- und Ortsverfassung,** notorische, Zulässigkeit des Rechtswegs bezüglich der auf derselben beruhenden Abgaben 197.
- Bibellassen in Elem.-Schulen** 764.
- Bibliothek, Königliche,** zu Berlin, Bereicherung derselben in der syrischen Pitteratur 459.
- Bibliotheken für die Schüler** der höheren Unterr.-Anstalten 19.
- Blinde-Unterricht.** Gutachten über den Leseunterricht, System von Moon, Lesebibel, herausgeb. von Mohr 242, 381.
- Bürgerliche Gemeinden** in Beziehung auf das Schulwesen. Unterhaltung der Elem.-Schulen seitens derselben 437, 546, 754; vorzugsweise Berücksichtigung der Kosten in den Etats 158. — Stellung der Stadtverordneten-Versammlung zu den städtischen Schulangelegenheiten 436, 437. Kompetenzverhältnisse bei Festsetzung des Schulgelds 566. — Stellung der Lehrer an städtischen Schulen zur Stadtbehörde, Rheinprovinz 437. — Zusammenberufung und Beschlußfassung der Gemeinden in der Provinz Preußen in Schulangelegenheiten 284.
- Bürgerschulen, höhere,** Anerkennung als solcher der Anstalten zu Ruhrtort, Culm 213, Croffen, Lanenburg 419, Lüdenscheid 462.
- Bunzlau,** Schulordnung des Gymnasiums daselbst 329. 406.

C.

- Cabetten.** Form der Abgangszeugnisse der auf eine Civilehranstalt übergehenden Cabetten 712.

- Carcerstrafen in Gymnasien** 264.
- Cauttionen.** Ausstellung von Amtscautionsverschreibungen im Bezirk des Appell.-Ger.-Hofes zu Köln 65.
- Censuren bei höheren Unterr.-Anst.** 466. S. a. Abgangszeugnisse.
- Central-Turnanstalt zu Berlin.** Befähigungszeugnisse für Ertheilung des Turnunterrichts 281. Cursus für Civil-Eleven 349.
- Christliches Kunstblatt,** Empfehlung desselben 22.
- Collecte für die Nothstände der evangel. Landeskirche** 737.
- Commissionsprüfungen an Seminarien,** Verbindung derselben mit den Abiturientenprüfungen 723.
- Concentration des Unterrichts in der Elementar-Schule** 231.
- Konferenzen der Gymnasial- und Realschul-Directoren in Westphalen** (Berathungen) 19. 466; in Pommern (Einrichtung, Zweck) 213.
- der Elementarlehrer, bei dem Seminar in Epenick 220; im Regierungsbezirk Breslau 231, 732.
- Confessionsschulen.** Zusammensetzung des Schulvorstands, Rheinprovinz 46. Bedingungen für deren Gründung, Unterhaltung derselben, Provinz Preußen 105, 107, 169, Rheinprovinz 241.
- Confessions- und Religions-Verhältniß der Schüler höherer Lehranstalten,** Angabe in den Programmen 713. — Confess. Verhältnisse bei Aufnahme von Kindern in Privat-Elementarschulen 571. Freie Wahl der Schule, unabhängig von der Confession der Eltern 723.
- Confirmanden, Confirmation.** Zeit für den Confirm.-Unterricht der evangelischen Schüler höherer Unt.-Anstalten 267. — Beschaffung eines Locals, Benutzung der Schulstuben für den Conf.-Unterricht 367, 569, 764. Dispensation vom reglementsmäßigen Alter für die Confirmation 614.
- Convict bei dem Pädagogium zu Magdeburg,** Statut 84; Verfügung des Evangel. Ober-Kirchen-Raths 661.
- Corporationsrechte,** Verleihung derselben an Stiftungen und Anstalten 445.
- Corrigenden, jugendliche, Erziehungsanstalt zu Steinfeld** 171.
- Cursusbauer.** Dauer des Aufenthalts in den unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen 143; desgl. in Prima 418. — Zweijähriger Seminar-cursus 218.

D.

- Decanenwahl s. Rectorwahl.**
- Definitive Anstellung.** Erfüllung der Militär dienstpfl. seitens der Candid. des höheren Schulamts vor definit. Anstellung 83. — Definitive Anstellung der Elementarlehrer 670, 719.
- Deichbaubeiträge von den Grundstücken der geistlichen und Schulstellen,** Erkenntnisse 160.
- Deutsche Sprache,** Gebrauch bei dem Schriftwechsel der Administrationsbehörden in der Provinz Posen 196.
- Diekmann'sche Waisenfistung zu Königsberg** 434.
- Dienstzeit.** Berechnung der Dienstzeit der Gymnasiallehrer bei der Pensionirung 587. — Persönliche Zulagen der Elementarlehrer nach dem Dienstalter 356.
- Disciplinargewalt über Schullehrer, Kompetenzverhältnisse** 434.
- Dissertationen der Studirenden,** Druck derselben 458.
- Doctoren der Medicin, Nachweisung über die Zahl der Promotionen bei den Universitäten** 79. Promotion und Nostrification 586.
- Dotation der Universität zu Königsberg** 705, der Akademie zu Münster 706.
- Droßig, Bildungs- und Erziehungsanstalten daselbst, Wahlfähigkeitszeugnisse** 517.

E.

- Einjähriger Militärdienst s. Militärdienst.
 Entlassung aus der Elementarschule. Dispensation vom reglementmäßigen Alter für die Confirmation 614. Entlassungszeugnisse für Schüler 615.
 S. a. Schulpflicht.
 Erlöschungsmaterial für Unterbeamte 260, 651.
 Erziehungsanstalten. Für Corrigenden in Steinfeld 171; zum St. Petri-Stift in Hörter 286. Verhältnisse der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten 438.
 Etats für Elementarschulen, Regierungsbezirk Posen 548.
 Evangelisch-theologisches Stift der Universität zu Bonn, Statut zc. 208.
 Execution. Administrative Vertreibung von Schulgeldresten 237. Executiv-Verfahren bei Lieferung von Materialien zu Schulbauten 238. Anwendbarkeit und Ausschluß administrativer Exec. in Bezug auf Leistungen zu Schulbauten 385. Executivstrafen der Polizeibehörde behufs Erfüllung einer Verpflichtung 386.
 Externat und Internat für Schullehrer-Seminarien 34, 221.

F.

- Fabrikarbeiter s. Arbeiter.
 Fechtübungen, Ausschluß derselben vom gymnastischen Unterricht an höheren Unterrichtsanstalten 21.
 Fix' Lesebuch für evangel. Volksschulen 50.
 Forensen, Concurrenz derselben zu Schulbeiträgen 612, speciell in der Prov. Sachsen 112.
 Franke's Planiglob, Empfehlung 89, Gutachten 522.
 Frauen-Schulvorstand 699.
 Frequenz der Universitäten und der Akademie zu Münster. Nachweisung über die Zahl der Studirenden überhaupt 80, 400, des Lyceums zu Braunschweig 263; desgl. der Studirenden aus den einzelnen Provinzen 206, 402; desgl. der inländischen Studirenden der evangel. Theologie 79, 660; desgl. der Studirenden aus dem Auslande 204, 404.
 — der Gymnasial- und der Real-Lehranstalten 144, 504.
 Fuhrengestellung für Schulinspectoren 568.

G.

- Garnison-Schulwesen. Wegfall des freien Schulunterrichts für die Kinder der Unterärzte 435.
 Gehege s. Umfriedigung.
 Geistliches Schulrevisorat 421, s. a. Schulinspectoren.
 Gemeindehaushaltsetats, vorzugsweise Berücksichtigung der Ausgaben für das Elem.-Schulwesen 158. Unterhaltung der Elem.-Schulen seitens der politischen Gemeinden 437, 546, 754.
 Gemeinheitstheilung, Landdotation für zweite Schulstellen 115.
 Geographischer Unterricht in höheren Lehranstalten 265.
 Gerichtskosten. Freiheit der Schulen von Entrichtung derselben 609.
 Germanistisch-staatswissenschaftlicher Verein bei der Universität zu Bonn, Gründung, Reglement 325.
 Gesetz-Sammlung, Anschaffung für Staatsbehörden zc. 258, 323, 386.
 Gewerkschulen, Unterhaltung und Benutzung 48.
 Glasmalerei-Fabrik von Dr. Dittmann u. Comp. zu Pinnich 263.
 Gloger, Schriften über den Schutz der Thiere 317.

- S**ebel, Sammlung französischer Werke 516.
Souvernanten-Institut zu Droyßig, Wahlfähigkeitszeugnisse 517.
Sregor, Volksschulfreund 718.
v. Grüneisen, Christliches Kunstblatt 22.
Suhl'sches Legat für die Akademie der Künste zu Berlin 654.
Suhl und Roner, das Leben der Griechen und Römer 22.
Sutsherr. Eigenschaft als Patron und als Sutsherr in der Prov. Preußen 114, 759. Wesen und Ausübung der gutherrlichen Rechte 285, 440. Leistungen für die Elem.-Schulen s. Unterhaltung der Elem.-Schulen.
Symnasien. Anerkennung der Anstalt zu Spanbau als Gymnasium 661. — Nachrichten über das Pädagogium zu Magdeburg 267. Schulordnung des Gymnasiums zu Bunzlau 324, 406.
Symnastik. Ausschluß der Fechtübungen bei höheren Unterrichts-Anstalten 21. Ausbringung der Kosten für Turn-Einrichtungen 286, 369, 613. Gymnast. Unterricht in der Volksschule 369; Reg.-Bez. Stettin 729, Breslau 736. Förderung des Interesses für denselben auf den Lehrerconferenzen 612. Befähigungszeugnisse für Ertheilung des Turnunterrichts 281. Course für Civileleven in der Central-Turn-Anstalt 349. Ausbildung bereits angestellter Lehrer im Reg.-Bez. Breslau 669. Leitfaden für den gymnastischen Unterr. 157. Angerstein's Anleitung zur Einrichtung von Turnanstalten 718.

S.

- S**auptbestandtheile eines Schulhauses 558.
Sauptmaterialien zu Schulbauten, Lieferung seitens des Patrons 685.
Sauslehrer, Concessionirung der Ausländer 452.
Secken. Anlegung lebendiger Socken auf Schul- u. Gehöften 688.
Seizung des Schullocal's und der Lehrerwohnung. Erhöhung einer früher mit dem Lehrer verabredeten Entschädigungssumme für Seizung 108. Anfuhr des Mehrbedarfs an Brennmaterial 109. Brennholzquantum für Schulstellen, mit welchen ein anderes Amt vereinigt ist 444. Lieferung und Anfuhr des Brennholzes 558, 762. Verwendung des Holzdeputats 761. Beschaffung des Seizungsmaterials nach dem Allg. Land-Recht 762.
Seizungs-Material für Unterbeamte 260, 651.
Sinterbliebene der Lehrer. Ausschluß der Lehrer an Vorbereitungsclassen der Gymnasien von der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 419. — Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenclassen, Gutachten über die Höhe der Pension 90, Reg.-Bez. Düsseldorf 539, Posen 681.
Sirt's Stipendienstiftung bei der Universität zu Breslau 10.
Süte-Schulen, im Reg.-Bez. Oppeln 367.
Sumboldtstiftung. Bericht 200. Curatorium 200, 328. Zuschuß 461.
Sypothekarische Eintragung von Theilen der Abgaben an Schulen u. 611.

T.

- T**immunitäten. Umfang der Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken 96. Freiheit der Schulen von Zahlung der Gerichtskosten 609.
Tndustrieschulen s. Weibliche Handarbeiten.
Tnstanzenzug bei Schulsteuer-Reclamationen 322.
Tnterimisticum s. Resolute.
Tnternat und Externat der Schullehrer-Seminarien 34. Wesen des Internats 221.
Toachimsthalsches Gymnasium zu Berlin, Nachrichten von dem Alummat 588.

- Subsidien.** Stipendienstiftungen bei der Universität zu Breslau aus Anlaß der Jubelfeier 10, 654.
Juristische Person, Verleihung der Rechte als juristische Person an Stiftungen und Anstalten 445, 766.

R.

- Capitalien** der Schulen, Verfahren bei der Ausleihe, Reg.-Bez. Arnsherg 753.
Catechumenen-Unterricht der evangelischen Schüler höherer Unterrichtsanstalten, Zeit für denselben 267.
Kirchenbau, Regulativ für evangelischen Kirchenbau 393.
Kirchen-Dienst und -Aemter, Anstellung von Ausländern 321. Unterweisung der evang. Seminaristen in den Ämterfunctionen 420. Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern auf die Besoldungen der Cl.-Lehrer 541.
Kirchengefang- und Orgelspiel-Schule zu Gumbinnen 519.
Klassensteuer der im Ausland lebenden Preussischen Staatsangehörigen 653.
Klassensystem bei Unterr.-Anstalten. Dauer des Aufenthalts in den unteren Klassen der Gymnas. und Realschulen 143, desgl. in Prima 418.
Kliniken. Stellung der Assistentenärzte 208.
Körperliche Zuchtigung in höheren Unterrichtsanstalten 83.
Kreischulinspectoren, Betheiligung derselben an der Aufsicht über das städtische Schulwesen 169.
Kündigungsfrist für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten 82.
Küster- und Schulgebäude, Baupflicht. Aufbringung des Beitrags eines vor der Zahlung verstorbenen Gemeindeglieds 159. Verpflichtung der kirchl. Interessenten 238. Unterhaltungspflicht nach Emanation des Gesetzes v. 21. Juli 1846: 564. Baupflicht für eine Schule, mit welcher nach 1811 die Küsterei verbunden worden ist 685. Baupflicht bezüglich der Wirthschaftsräume 687. Leistungen des Fiscus als Rechtsnachfolger eines säcularisirten Stifts 749. Baupflicht in der Provinz Preußen 239.
Kulmischer Schulumorgen, Bestellungs- und Bedingungskosten des noch nicht in natura gewährten 112.
Kunstausstellung zu Berlin 1862: 130, 323, 706.
Kunstblatt, Christliches, 22.

S.

- Landbotation** für zweite Schulstellen bei der Gemeintheilung 115.
Landesschule zu Pforta, Nachrichten über die Einrichtungen 2c. 486.
Landwirthschaftliche Anstalten für arme und verwahrloste Kinder in der Schweiz 616.
Landwirthschaftlicher Unterricht in der Elementarschule, Gutachten über ein Lehrbuch 439.
Latäische Sprache, Ausbildung der Studirenden der Theologie 134, 262.
Lectüre, politische, der Lehrer 45.
Lehrer an Universitäten. Nachweisung über deren Zahl 82, 406. Errichtung eines Lehrstuhls für historische Hilfswissenschaften zu Berlin 324. Errichtung einer außerord. Professur für Geognosie und Mineralogie zu Münster 458.
 — an Gymnasial- und Real-Lehranstalten, Zahl derselben in den Frequenzlisten angegeben.
Lehrerinnen, Wahlfähigkeitszeugnisse in Droyßig 517. Anstellung und Wirksamkeit 279.
Lehrer-Wohnungen, Nothwendigkeit der Beschaffung 240. Zahlung des Schornsteinfegerlohns 546.

Lehrmittel. Ausstattung der Elementarschulen mit den nothwendigen Lehrmitteln, Reg.-Bez. Breslau 735.

Lehr- und Stundenplan, Lehrverfassung, an höheren Unterrichts-Anstalten. Dispensation von einzelnen Unt.-Gegenständen an Realschulen 2ter Ordnung 84. Äußere Organisation des Unterrichts 329. Uebung der Gymnasialschüler in mündlicher Darstellung ihrer Gedanken 713.

— an Seminarien. Unterweisung der evang. Seminaristen in den Aelterfunctionen 420. Berichte über die Revision von Seminarien 528, 663. Unterricht in der Naturlehre 595. Richtung und Umfang des Seminarunterrichts 663.

— an Elementarschulen. Concentration des Unterrichts und Benutzung des ersten Schuljahrs 231. Landwirthschaftlicher Unterricht 439.

Lesebücher für Elem.-Schulen. Westphälischer Kinderfreund von Ftz 50.

Lesezirkel der Lehrer, Postpflichtigkeit der Sendungen 451.

Picitation von Kirchen- und Schulbauten, Verfahren 359.

Liturgische Anordnungen, Benachrichtigung der Univ.-Prediger 403.

M.

Mäßigkeit, Beförderung derselben 542.

Militärdienstpflicht. Verhältnisse der Studirenden der Theologie, der Pfarramts- und Priesteramts-Candidaten 5, Erfüllung der Militärpflicht vor definitiver Anstellung im Schulfach 83, desgl. vor provisorischer Anstellung 417. Reclamation von Lehrern bei einer Mobilmachung 538. Schulzeugnisse behufs Zulassung zum einjährig. freiwill. Militärdienst 141, Ausstellung der Atteste über die moralische Qualification 711. Berechtigung der Schüler einzelner Anstalten zum einjähr. Dienst bei Anerkennung dieser Anstalten als Realschulen u. ausgesprochen.

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten 1. 129.

Mobilmachung der Armee, Reclamation von Lehrern 538.

N.

Nachdruck. Schutz gegen Nachdruck, Erkenntniß 69. Eintragung in die Journale über Werke der Wissenschaft und Kunst 207.

Nachhülfschulen. Verpflichtung eines Lehrlings zum Besuch einer Nachhülfschule 570. Nachhülfs-, Näh- und Strickschule zu Düren 571.

Nachprüfungen der Studirenden der Medicin 78.

Näheanstalten, Schulbesuch der in solchen beschäftigten Mädchen 119, 700. Nähschule zu Düren 571.

Naturlehre, Unterricht in Schullehrer-Seminarien 595.

Nebenämter der El.-Lehrer. El.-Lehrer als Schiedsmänner 433.

Nebenkosten für das vom Fiscus herzugebende Schulbauholz 443.

Nissch-Stiftung für wissenschaftliche Theologie, Ordnung, Statut 75.

Normal-Lehrplan s. Lehrplan.

Nostrification als Doctor der Medicin und Chirurgie, Erfordernisse für die Zulassung 586.

O.

Observanzen, Unzulässigkeit analoger Anwendung in Bausachen 752.

Officiere, Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres, wissenschaftliche Anforderungen 138.

Organisation, äußere, des Unterrichts an höheren Lehranstalten 329.

Orgelspiel- und Kirchengesangschule in Gumbinnen 519.

Orts- und Bezirksverfassung, notorische, Zulässigkeit des Rechtswegs bezüglich der auf denselben beruhenden Abgaben 197.

P.

- Pädagogium zu Magdeburg, Nachrichten von demselben 267. Candidaten-Convict bei demselben 84, 661.**
- Pappdächer auf geistlichen u. Gebäuden, Leistungen des Patrons zur Unterhaltung in der Mark 559.**
- Parcelirung von Grundstücken, auf denen Abgaben an Kirchen und Schulen haften, hypothekarische Eintragung der Abgabetheile 611.**
- Patronat. Identität der Eigenschaft als Patron und als Guts herr in der Prov. Preußen 114. — Vertretung des Patronats bei Einführung des Directors einer städtischen höheren Unterr.-Anstalt 463.**
- Pensionswesen. Unentgeltliche Ausfertigung von Todtenscheinen für bisherige Pensionsempfänger 195. Berechnung der Dienstzeit der Gymnasiallehrer bei Pensionirungen 587.**
- Persönliche Zulagen für Elem.-Lehrer, Termin der Anrechnung 356.**
- Personal-Chronik auf den letzten Seiten jedes Monatshefts.**
- Petri-Stift in Hörter, evangel. Erziehungsanstalt 286.**
- Pfarramts-Candidaten, Militärdienstverhältniß 5. Dispensation vom Besuch eines Schullehrer-Seminars 97.**
- Pfarrgebäude, Verpflichtung zur Unterhaltung 560.**
- Pforta, Landesschule zu Pf. Nachrichten über die Einrichtungen u. 486.**
- Pharmaceutische Examinations-Commission in Bonn 705.**
- Planiglob von Franke, Empfehlung 89, Gutachten 522.**
- Politische Gemeinden s. Bürgerliche G.**
- Polnische Sprache, Gebrauch in der Provinz Posen 196.**
- Porto-Verhältnisse. Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten 193. Portopflichtigkeit der Sendungen für Lehrer-Lesezirkel 451.**
- Präklusivfrist bei Schulsteuer-Rekursen 322.**
- Präparanden für das Elem.-Schulfach. Präp.-Bildung, Deutschrift 23; im Reg.-Bez. Coblen 156; Präp.-Anstalt zu Mühlhausen 666.**
- Preis-Bewerbung und -Ertheilung bei der Kunst-Akademie zu Berlin, akademisches Reisestipendium 72, 460; Reisestipendien der M. Beerschen Stiftung 132, 460. — bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 577.**
- Priesteramts-Candidaten, Militärdienstverhältnisse 5.**
- Privat-Lehrer, -Schulen, -Unterricht. Bedürfnisfrage bei Concessionirung der Privat-El.-Schulen 123. Privatschulwesen in der Stadt Stralsund 373. Concessionirung der Privatlehrer 381. Verhältnisse der Unternehmer von Erziehungs- und Unter.-Anstalten, sowie der Privatlehrer 438. Concessionirung der Ausländer 452. Berücksichtigung der Concessionsverhältnisse bei Aufnahme von Kindern in Privatschulen 571. — Privatunterricht für Erwachsene 170.**
- Professuren an Universitäten. Errichtung eines Lehrstuhls für die historischen Hilfswissenschaften zu Berlin 324. Errichtung einer außerordentl. Prof. für Geognosie und Mineralogie zu Münster 458.**
- Progymnasien, Anerkennung als solcher der Anstalten zu M. Gladbach, Mörs 462; Dorsten, Attendorn, Jülich 661; Wernigerode 661.**
- Promotionen. Nachweisung über die Zahl der Doctor-Promot. bei den medicinischen Facultäten 79. Unzulässigkeit der Wiederholung der Promotion als Dr. med. bei einer Preuß. Univers. nach erfolgter Promotion an einer ausländischen Univers. 586.**
- Provisorische Anstellung, vorherige Erfüllung der Milit.-Dienstpflicht seitens der Candidaten des höheren Schulamts 417. — Prov. Aufst. der Elem.-Lehrer 670, 719.**

- Prüfungen vor den Wissensch. Prüfungs-Commiss., Nachweisung über die Zahl 265.
 — der Studirenden der Medicin, s. Tentamen phys.
 — der Pharmaceuten. Errichtung einer belegirten pharmaceutischen Exam.-Commission in Bonn 705.
 — für das Elem.-Schulfach. Verbindung der Commissions- mit den Abiturienten-Prüfungen an Seminarien 723. Prüfung der Lehrer in fremden Sprachen 20. — Zulassung ausländischer Candidatinnen zu den diesseitigen Prüfungen 433.

R.

- Realabgaben an Kirchen und Schulen, Eintragung von Theilen derselben in das Hypothekenbuch 611.
 Realschulen, Anerkennung als Realschulen 1ster Ordnung der Anstalten zu Frankfurt a. d. O., Dortmund, Duisburg 213; Stralsund 462; Hagen, Landsberg a. d. W. 661.
 Rechtsweg, Erkenntnisse des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenz-Conflicte. Zulässigkeit bei den auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Abgaben an Kirchen 2c. 197. Bei Streitigkeiten über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrecht des Staats fließenden Abgaben und Leistungen 641. (748.)
 Unzulässigkeit gegen polizeiliche Verfügungen, welche die Erfüllung einer Verpflichtung bezwecken 386. bei Verwaltungsansprüchen an den Staat 644. in Angelegenheiten der Dotation einer Schule 740.
 Rector- und Decanenwahlen bei den Universitäten zu Greifswald, Königsberg 73, Halle 324, Berlin, Breslau, Bonn und der Akademie zu Münster 457.
 Recurs in Schulsteuer-Reclamationsachen, Instanzenzug, Präklusivfrist 322.
 Religions-Unterricht für die Schüler, welche einer andern als der stiftungsmäßigen Confession einer höheren Unter.-Anstalt angehören 417. 462.
 Religions- und Confessions-Verhältniß der Schüler höherer Unter.-Anstalten, Angabe in den Programmen 713.
 Rentenbriefe, Verfahren bei dem Vorkommen falscher Zinscoupons 259.
 Repräsentanten der Schulgemeinde, Stellung in Schulbauachen 609. Ausschluß des Lehrers bei der Wahl von Repräsentanten 722.
 Resolute der Verwaltungsbehörden in Schul- 2c. Bauachen. Unzulässigkeit der Aufhebung oder Abänderung eines Resoluts im Verwaltungswege 257, 449. Gegenstände der resolutorischen Entscheidung 450. Grundlage zu einer resol. Entsch. 609. Berücksichtigung von Verträgen, Subicaten 2c. 751. Unzulässigkeit einer analogen Anwendung von Observanzen 752.
 Revision von Schullehrer-Seminarien 528, 663.

S.

- Säcularisation geistlicher Güter zur Zeit der Fremdherrschaft, Unzulässigkeit des Rechtswegs über Verwaltungsansprüche an den Staat 644. Leistungen des Fiscus als Rechtsnachfolgers eines säcularisirten Stifts bei Schul- und Klosterhausbauten 749.
 Schaubert'sche Sammlung christlicher Alterthümer bei der Universität zu Breslau 74.
 Schiedsmänner, Elementarlehrer als Schiedsm. 433.
 Schornsteinfegerlohn, Zahlung desselben bei Lehrerwohnungen 546.
 Schülerbibliotheken bei höheren Unter.-Anst. 19.
 Schulamts-Präparanden s. Präparanden.

- Schulbesuch** s. **Schulpflicht**.
- Schuldienst** s. **Anstellung im Schuldienst**.
- Schuleinrichtungen, äußere.** Erweiterung der Schuleinrichtungen bei vermehrter Schülerzahl und im confessionellen Interesse 211. Verlegung einer für mehrere Ortschaften bestehenden Schule 440. S. a. **Schulwesen zu Stralsund** 370, im **Reg.-Bez. Köslin** 724, **Stettin** 728, **Breslau** 731.
- Schuletats**, im **Reg.-Bez. Posen** 518.
- Schulgeld**, Kompetenzverhältnisse bei der Festsetzung für Vorbereitungsclassen höherer Bürgerschulen 463. — Aufbringung für ein Stiefkind des Ehemanns 49. Executivische Beitreibung der Rente 237. Zahlung während vorübergehender Abwesenheit des Schulkindes 435. Wegfall des freien Schulunterrichts für die Kinder der Unterärzte 435. Umfang der Verpflichtung zur Schulgelddzahlung 566. Kompetenz der Stadtverordneten bei Festsetzung des Schulgelds 566. Zahlung seitens jüdischer Einwohner nach erfolgter Einschulung zu einer christlichen Schule 690. Zahlung für die Kinder der Ortsarmen 691, speciell in der Provinz Preußen, Berechtigung des Lehrers zum Bezuge dieses Schulgelds 694.
- Schulgesegebung.** Vorbereitende Berathung des Unterrichtsgesetzes 50. Giltigkeit der bisherigen gesetzl. Bestimmungen 683.
- Schulinspectoren.** Betheiligung der Kreisinspectoren an der Aufsicht über das städtische Schulwesen 169. Gebrauch der deutschen oder polnischen Sprache seitens der Schulinsp. in der Provinz Posen, Stellung der Geistlichen als Schulinspectoren 196. Das geistliche Schulrevisorat 421. Stellung der Führer für Schulinsp. 568.
- Schulland.** Bestellungs- und Bedingungskosten des noch nicht in natura gewährten kulmischen Schulmorgens 112. Landdotation für zweite Schulstellen bei Gemeinheitsheilungen 115. Verpflichtung zur rechtzeitigen Bestellung des Schullandes 690.
- Schulmorgen** s. **Kulmischer Schulmorgen**.
- Schulordnungen einzelner höh. Unter.-Anstalten:** Gymnasium zu Bunzlan 329, 406. S. auch **Alumnate**.
- Schulpflicht.** Schulbesuch der in Näheanstalten beschäftigten Mädchen 119. Beginn der Schulpflichtigkeit 121. Verpflichtung eines Lehrlings zum Besuch einer Nachhilfschule 570. Dispensation vom reglementsmäßigen Alter für die Confirmation, Prov. Pommern 614. Schulbesuch jugendlicher Arbeiter in Fabriken und Werkstätten 696. Verordnung wegen Dispensation vom vollständigen Schulbesuch in Berlin 700. — Freie Wahl der Schule, unabhängig von der Confession der Eltern 723.
- Schulrepräsentanten**, Stellung in Schulbaufragen 609. Ausschluß des Lehrers bei der Wahl 722.
- Schulrevisorat**, geistliches, Vortrag von Stolzenburg 421.
- Schulschwestern**, deren Stellung in Beziehung auf die Benutzung von Dienstwohnungen 240.
- Schulsteuer-Reclamationsfachen**, Instanzenzug, Präklusivfrist 322.
- Schulstuben**, Benutzung derselben für den Confirmanden-Unterricht 367, 569, 764.
- Schulverbände in der Provinz Preußen.** Zusammenberufung und Beschlußfassung der Gemeinden in Angelegenheiten ihrer Schulen 284.
- Schulversäumnisse.** Unzulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf Schulversäumnisstrafen 386. Verfahren bei Aburtheilung der Schulversäumnisse, Prov. Preußen 695.
- Schulvorstand**, Zusammensetzung bei Simultan- und Confessionsschulen, Rheinprovinz 46. desgl. bei der für eine Stadt und für ländliche Ortschaften bestehenden Schule 121. Ausschluß der Juden vom christlichen Schulvorstand, **Reg.-Bez. Posen** 569. Stellung des Schulvorstands in Schulbaufragen 609. Frauen-Schulvorstand 699.

- Schulwesen**, in der Stadt Stralsund 370, in den Reg.-Bez. Breslau 100, 731; Eßlin 724; Stettin 728.
- Schwabe-Priesemuth'sche Stiftungen** für Waisen und zu Univerf.-Stipendien 657.
- Seidenbau**, Denkschrift über die Entwicklung desselben in der Provinz Brandenburg 597.
- Seminar-Cursus**, Dauer in evangl. Seminarien 218. Sechswöchentl. Cursus der Predigtamts-Candidaten 97.
- Seminarien**, Stifte, Vereine bei Universitäten. Historisches Seminar zu Bonn, Statut 74. desgl. zu Greifswald 261. Evang. theolog. Stift zu Bonn 208. Germanistisch-staatswissenschaftlicher Verein daselbst 325.
- für Candidaten des höheren Schulamts, Candidaten-Convict bei dem Pädagogium zu Magdeburg 84, 661.
- für Elementarlehrer. Umwandlung des Externats zu Preuß. Eylau in ein Internat 221. Nachrichten über das Seminar zu Stettin, Verlegung desselben nach Pölitz 351. Errichtung eines Seminars in Reichenbach 663.
- Revision von Seminarien 528, 663.
- Seminar-Präparanden** s. Präparanden.
- Singungänge** bei Elem.-Schulen, Aufhebung 282.
- Sommerschulen** im Reg.-Bez. Oppeln 367.
- Sprachkenntniß**. Ausbildung der Studirenden der Theologie in der lateinischen Sprache 134, 262. Prüfung der Elem.-Lehrer in fremden Sprachen bei dem Seminar zu Berlin 280.
- Staats-Diener, -Dienst**. Anstellung von Ausländern 321. Leistungen für die Elementarschule 567, 763. Schulbaulast im Ermland 442.
- Staatszuschüsse** für Unterrichtszwecke in den letzten Jahren 707. — Vorbereitung der Anträge auf Zuschüsse für Elem.-Schulen 361. Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern auf die Lehrerbefoldungen bei Nachsuchung von Staatszuschüssen 541.
- Stadtverordneten-Versammlung**, Stellung zu den städtischen Schulangelegenheiten 436, 437; bei Festsetzung des Schulgelds 566.
- Städtische höhere Unterr.-Anstalten**. Kompetenzverhältnisse bei Einführung des Directors 463.
- Steinfeld**, Erziehungsanstalt für jugendliche Corrigenden 171.
- Stempel** bei der Vocation von Lehrern 608.
- Stempelmarken**, Bestimmungen über die Verwendung 646.
- Stift**, evangelisch-theologisches der Universität zu Bonn, Statut und Hausordnung 208.
- Stipendienstiftungen** bei der Universität zu Breslau aus Anlaß der Jubelfeier 10, 654. Schwabe-Priesemuth'sche Stip.-Stift. 657.

T.

- Tanzlehrer** 438.
- Taubstummen-Anstalten** in der Rheinprovinz, Denkschrift 292.
- Tontamon physicum**, Nachprüfungen 78. Termin für die Zulassung 203.
- Theologen**, Militärdienstverhältnisse 5. Zahl der Studirenden der evangel. Theologie 79, 660. Besuch eines Schullehrer-Seminars 97. Ausbildung in der lateinischen Sprache 134, 262.
- Thierschutz**, Berichtigung wegen Verbreitung einer Schrift 317.
- Tobten'sche**, unentgeltliche Ausfertigung für bisherige Pensionsempfänger 195.
- Turnwesen** s. Gymnastik.

U.

Umfriedigung der Schul- u. Gehöfte. Beschaffung der Kosten 563, 688, speciell im Reg.-Bez. Potsdam, Anlegung lebendiger Hecken 688, in der Provinz Preußen 759.

Unfreiwillige Versetzung der Elem.-Lehrer 99.

Universitäten. Institute: Historisches Seminar zu Bonn, Statut 74. Evang. theol. Stift daselbst, Statut und Hausordnung 208. Germanistisch-staatswissenschaftlicher Verein daselbst 325. Historisches Seminar zu Greifswald 261.

Lehrer, Nachweisung über deren Zahl 82, 406. Errichtung von Professuren für die historischen Hilfswissenschaften zu Berlin 324, für Geognosie und Mineralogie in Münster 458.

Dotation der Univers. zu Königsberg 705, der Akad. zu Münster 706. Aufwendungen aus Staatsfonds in den letzten Jahren 707.

Gebäude, Errichtung und Einweihung eines neuen Gebäudes in Königsberg 453.

Universitäts-Prediger, Benachrichtigung derselben von liturgischen Anordnungen 403.

Unterärzte, Wegfall des freien Schulunterrichts für deren Kinder 435.

Unterbeamte, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial 260, 651.

Unterhaltung der Elementar-Schulen und -Lehrer (wegen der Leistungen einzelner Verpflichteten, z. B. Forensen, und für besondere Zwecke, z. B. Anzugskosten, Heizung, Behege u. s. d.). Umfang der Befreiung der Geistlichen und Lehrer von Beiträgen 96. Landdotation für zweite Schulstellen bei der Gemeinheitstheilung 115. Unterhaltung seitens der bürgerlichen Gemeinden 158, 437, 516, 754. Ausbringungsweise der Schulunterhaltungskosten, Vorbereitung der Anträge auf Staatszuschüsse 361. Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Leistungen der Staatsdiener) 567, 763. Ausschluß des Rechtswegs in Angelegenheiten der Dotation 740.

In einzelnen Landestheilen: Prov. Preußen, Unterhaltung der Schulen, insbesondere der Confessionsschulen 105, 107, 169, 756. Schlessien, Beiträge eines Gutsbesizers als Gutsherr und als Hausvater 412.

Insbesondere Baupflicht bei Schulgebäuden. Lieferung der Baumaterialien seitens der Gutsherrschaft von den zu Einem Complex vereinigten Gütern 110, 683. Ausbringung des Beitrags eines vor der Zahlung verstorbenen Gemeindevorgedigen 159. Baulast in Beziehung auf den Wohnsitz 283, 763. Nebenkosten für das vom Fiscus herzugebende Bauholz 443. Lieferung des Bauholzes zu den Hauptbestandtheilen des Schulhauses 558. Lieferung der Hauptmaterialien seitens des Patrons 685. Baupflicht für eine Schule, mit welcher nach 1811 die Rüsterei verbunden worden ist 685.

In einzelnen Landestheilen: Provinz Preußen, Leistungen der Königl. Beamten im Ermland 442. Beschaffung der nöthigen Wirthschaftsräume 563. Lieferung des Bauholzes seitens des Gutsherrn 758, 759.

Rüster- und Schulgebäude s. b.

Unterrichtsgesetz, vorbereitende Verathung 50. Giltigkeit der bisherigen gesetzl. Bestimmungen 683.

Unterrichtswesen in Preußen, Aufwendungen aus Staatsfonds zur Förderung desselben 707. S. a. Schulwesen.

Unterstützungen für Studierende, Verfahren bei den Anträgen 327; für kranke Element.-Lehrer 431.

B.

Verlegung einer für mehrere Ortschaften bestehenden Schule 440.

- Vermögensverwaltung bei Unter.-Anst.** Verfahren bei Ausleihung von Schulkapitalien, Reg.-Bez. Arnberg 753.
- Versetzung, unfreiwillige, der Elem.-Lehrer** 99.
- Vertretung der Schule in der Provinz Preußen** 284. Vertret. der Schule in Kaufsachen 609.
- Verwaltungsansprüche und Forderungen an den Staat aus der Zeit der Fremdherrschaft in neu und wieder eroberten Provinzen, Unzulässigkeit des Rechtswegs** 644.
- Verwaltungsberichte und allgemeine Verfügungen über das Volksschulwesen, im Reg.-Bez. Breslau** 100, 731; Coblenz 724; Stettin 728; Stadt Stralsund 370.
- Vocationen für Elem.-Lehrer, Stempel** 608.
- Volksschulfreund von Gregor zu Königsberg** 718.
- Vorbereitungsklassen der Gymnasien, Ausschluß der Lehrer an denselben von der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt** 419.
- Vortragsübungen in Gymnasien, Rheinprovinz** 713.

W.

- Waisenhaus zu Königsberg, Vermehrung der Freistellen** 518. Diekmannsche Stiftung bei demselben 434.
- Waisenkasse der Schwabe-Priesemuthschen Eheleute** 657.
- Weibliche Handarbeiten, Näh- und Strickschule zu Düren** 571. Aufbringung der Kosten 613. Unterricht in Mühlhausen 699; im Reg.-Bez. Breslau 737.
- Wirthschaftsräume für den Lehrer in der Provinz Preußen** 563. Baupflicht bezüglich derselben bei Küster- und Schul-Etablissements 687.
- Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen, Zusammensetzung für 1862: 17; für 1863: 709. Austritt bisheriger und Eintritt neuer Mitglieder: Königsberg 212, Berlin 264, Münster 212, Bonn 328. — Nachweisung über die Zahl der Prüfungen** 265.
- Wittwen- und Waisenkassen für Elem.-Lehrer. Gutachten über die Höhe der Pension** 90. Verfügung der Regierung zu Düsseldorf 539, zu Posen 681.
- Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine. Ausschluß der Lehrer an Vorbereitungsklassen der Gymnasien** 419.
- Wohnsitz in Beziehung auf Schullasten** 283, 763.
- Wohnungen der Lehrer s. Lehrerwohnungen.**

Z.

- Zinscoupons, Verfahren bei dem Vorkommen falscher Zinscoupons von Rentenbriefen** 259.
- Zoologischer Garten in Köln, Erhöhung des Grundkapitals** 461.
- Züchtigungsrecht. Körperliche Züchtigungen in höheren Unter.-Anstalten** 83.
- Zulagen, persönliche, Termin der Anrechnung nach dem Dienstalter der Elem.-Lehrer** 356.

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1862.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

- | | | |
|--|--|--|
| <p>Abegg 382.
 Achenbach 382.
 Airy 456.
 Albers 125.
 Altenburg 768.
 Altgelt 253.
 Anders 320.
 Anschütz 190.
 Arendt 320.
 Arndt 382.
 Arnold 382.
 Ausermann 574.
 Auffenberg 574.
 Aulike 2.
 Arenfeld 574.</p> <p>Bärthold 518.
 Bahnsen 704.
 Bail 639.
 Banning 383.
 Barbeleben 73, 318.
 Basse 767.
 Bastian 191.
 Baumert 19, 711.
 Beer 19, 711.
 Behr 456.
 Behrensden 706.
 Behrens 573.
 Beinling 319.
 Benedict 320.
 Benedix 573.
 Berbuschel 127.
 Berg 572.
 Bergl 18, 710.
 Berlage 702.
 Bernhardt 281.
 Bernhardt 319.
 Bernhardt 318.</p> | <p>Bertelsmann 768.
 Beseler 457.
 v. Bethmann-Gollweg 1,
 129, 455, 654.
 v. Beurmann 382.
 Beschlag 18, 710.
 Biedermann 456.
 v. Bielicki 575.
 Biermann 383.
 Billig 518.
 Bindewald 1.
 Bisping 19, 457, 711.
 Bleischmidt 126.
 Bleibtreu 707.
 Bleske 192.
 Bludau 767.
 Bobe, Sym.-Ob.-L. 383.
 —, Sym.-Hülfl. 573.
 Böckh 766.
 Böhlau 446.
 Böhm 702.
 Böttcher 573.
 Bogen 573.
 Bollert 192.
 Borchard 383.
 v. Borde 517.
 Borutto 282.
 Bouterwek 573.
 Brauer 192.
 Braut 319.
 Brieben 319.
 Briukmann 518.
 Broderhoff 384.
 Bromm 577.
 Brudmann 447.
 Brubers 191.
 Brücke 456.
 Brüggemann 2, 2.</p> | <p>Brunn 126.
 Bürger 255.
 Bunjen 577.
 Busch 457.
 Buschmann 518.
 Butby 64.
 Bus 383.</p> <p>Calo 383.
 Canale 577.
 Baron Carnot de Enffy
 456.
 Caspar 573.
 Cauer 255.
 d. Chiaje 202.
 Cholevius 457.
 Claus 574.
 Clemens 19, 213, 255.
 v. Cöln 281.
 Fürst Compagni 654.
 Conrads, Sym.-L. 383.
 —, Sym.-Ob.-L. 767.
 Corbes 707.
 v. Cornelius 766.
 Cosad 446.
 Crain 254.
 de la Croix 2, 3.
 Curtius 577.
 Cybulski 18, 710.</p> <p>Dannegger 282.
 Dannenbergh 767.
 Dellus 19, 711.
 Dernburg 125.
 Deuringer 282.
 Devds 19, 213, 711.
 Diedmann 253.
 Diehl 518.</p> |
|--|--|--|

Diefel 125.
 Dirksen 382.
 Döring 319.
 Dörschel 281.
 Dohrn 456.
 Dominik 319.
 Domke 319.
 Dornier 190.
 Dornhefter 281.
 Dove 766.
 Drewnitz 518.
 Drosfen 17, 709.
 Dub 767.
 Dubislav 254.
 Dümmler 18, 710.
 Duchhoff 574.
 Dzialas 638.

Ebeling 254.
 Eberts 766.
 Eckardt 703.
 Ehrenberg 17, 709.
 Eitner 384.
 Ellerich 703.
 Elvenich 18, 710.
 Erdmann 767.
 Ernst, Gouvernante 517.
 —, Oberlehr. 638.

Fährmann 446.
 Faulborn 127.
 Ferrier 574.
 Feuerbach 707.
 Fickert 126.
 Finsterbusch 254.
 Firmenich-Richarz 639.
 Fischer 254.
 Fitting 572.
 Flaschar 63.
 Fode 702.
 Föfstemann 63.
 Fof 573.
 Franc 383.
 Frerichs 3.
 Friede 319.
 Friedländer 64.
 Frommann 254.
 Fuchs 574.
 Fuhrrott 126.
 Fuisting 191.
 Fünde 639.

Garcia 456.
 Gauß 639.
 Gay 456.

Gebhardt 63, 640.
 Genthe 638.
 Genz 706.
 George 18, 710.
 Gerhard 319.
 Gewiese 517.
 Giesel 63.
 Giesebrecht, Univ. Prof.
 17, 192, 212.
 —, Prof. am Gym.
 457.

Gieswald 255.
 Girard 18, 710.
 Gliemann 703.
 Glum 384.
 Göbel, Gym.-Lehr. 640.
 —, Karl, dsgl. 703.
 v. Gofler 456.
 v. Gräfe 637, 702.
 Grävell 517.
 Grieben 192, 383.
 Griegoleit 574.
 Grimm 2.
 Grimme 638.
 Gröning 192.
 Grohé 446.
 Großmann 281.
 Grote 457.
 Grotefend 577.
 Grube 18, 710.
 Grunert 18, 710.
 Gude 704.
 Güber 455.
 Günther 447.
 Güterbod 572.
 Güthling 191.
 Guhl 575.
 Gundolf 704.
 Gurlt 572.

Gaase 18.
 Gabenicht 639.
 Gabelin 446.
 Galschner 457.
 Gänel 446.
 Gäfer 125, 190.
 v. Gagenow 255.
 Gahn 383.
 Galt 573.
 Gammerschmidt 711.
 Gansel 63.
 Gansen 768.
 Ganssen 577.
 Garschäkel 639.
 Gartmann 192.

Gartung 456.
 Gasse 704.
 Geder 704.
 Gebler 639.
 Geidrich 638.
 Geine, Univ.-Prof. 18,
 710.
 —, Gym.-L. 256.
 Heinrich 127.
 Heintz 456.
 Heintze, Gym.-Ob.-L. 319.
 Heintze, dsgl. 254.

711.
 254.

Hinz 457.
 Hobohm 518.
 Höfer 18, 710.
 Höfner 575.
 Höfig 417.
 Höpfer 383.
 Hörling 574.
 Hövelmann 126.
 Hoffmann, Musikdirector
 447.
 —, Kupferstecher,
 Prof. 706.

Hofmann 446.
 Hohl 127.
 Horn 3, 446.
 Hornig 256.
 Hofius 459, 572.
 Houffelle 3.
 Hutmacher 383.

Jacob 575.
 Jacobson 455.
 Jädel 318.

Jäger 319.
 Jänide 383.
 Jänisch 702.
 Jaffé 318, 324, 457.
 Jagor 575.
 Jahnke 281.
 v. Jan 638.
 Jansen 254.
 Janson 575.
 Jastrzemski 127.
 Jgel 575.
 Jungbahrn 191.
 Junkmann 710.

 Kabstein 126.
 Kämpf 573.
 Kahle 457.
 Kallenbach 319.
 Kamieth 639.
 Karlinski 640.
 Karsten 253.
 Katsch 575, 638.
 Regel 768.
 Keller 1, 2.
 Rewitsch 575.
 Kinzel 191.
 Kionka 64.
 Kirchhoff, in Heidelberg
 456.
 —, Prof. am Gym.
 709.

 Kirsch 575.
 Klautsch 281.
 Klinger 447.
 Klitz 254.
 Knaake 319.
 Knerl 1. 2. 2.
 Knoobt 328. 711.
 Koch 574.
 Köbler 518.
 Königl 319.
 Körber 383.
 Kößling 127.
 Kößler 574.
 Kolbe 518.
 Koner 126.
 Konsalik 281.
 Kother 127.
 Krain 639.
 Kramer 18, 710.
 Kranz 517.
 Kraul 767.
 Krause, Realsch.-L. 254.
 —, Privatdoc. Prof.
 572.

Krause, Gym.-Ob.-L. 575.
 —, dsgl. Profess. 638.
 Kretschmer 707.
 Krepe 768.
 Krulenberg 702.
 Kühnenthal 2. 2.
 Kühn 572.
 Kühner, Gymn.-L. 638.
 —, Schullehr. 639.
 Küppers 281.
 Küster 61.
 Kubl 701.
 Kuleffa 574.
 Kunz 384.

 Labrasch 638.
 Lange, Consist.-Rath, Prof.
 19, 711.
 —, Hülfspedell 255.
 —, Gym.-Ob.-L. 575.
 —, Schullehrer 639.
 Langenbeck 572.
 Langguth 573.
 Lauff 191.
 Lehnert 1.
 Lemde 638.
 Lewitz 446.
 Lichtensfeld 320.
 Liebe 254.
 Lieber 383.
 Lieberkühn 446.
 Liebhold 63.
 Liebusch 573.
 Lied 383.
 Liedecke 281.
 v. Linger 517.
 Linhoff 2.
 Lipschitz 253.
 Löbell 711.
 Löchel 255.
 Löwe 640.
 Lobbe 191.
 Lorberg 319.
 Lorenz 457.
 Luchterhand 191.
 Ludwig 281.
 Lücke 702.

 Maaf 125.
 Märker 382.
 Masina 767.
 Mante 281.
 Marenski 456.
 Marktgraf 319.
 Marschall 281.

Martens 456.
 Maske 575.
 Mayer 637.
 Medem 456.
 Meffert 446.
 Meineke 17.
 Merkel 64.
 Meßner 17, 709.
 Meuren 703.
 Meyer, Gym.-L. 319.
 —, Gym.-Ob.-L. 446.
 —, Gym.-L. 638.
 —, Schullehr. 639.
 Michael 192.
 Michaelis 637.
 Miklofich 577.
 Mill 456.
 Müller 127.
 Münch 575. 638.
 Molin 706.
 Romard 19, 382, 711.
 v. Mähler 129, 455.
 Müller, Realsch.-L. 126.
 —, Schullehr. 281.
 —, L., Gym.-L. 319.
 —, Gouvern. 517.
 —, R., Gym.-L. 573.
 —, Schullehr. 575.
 Münscher 319.
 Münster 18, 710.
 Müßell 17, 255, 264.
 Muret 191.

 Nake 639.
 Natorp 383.
 Neander 1.
 Nebring 517.
 Nesselmann 457.
 Neumann 460.
 Nicolai 767.
 Niemeier, Univ.-Prof.,
 Consist.-Direct. 73.
 —, Gym.-Direct. 318.
 Nitsch, Gym.-Direct. 191.
 —, Univ.-Prof. 572.
 709.

 Oesterreich 455.
 Ohlert 383.
 Oldenberg 254.
 v. Olfers 126.
 Oleshausen, Geh. Reg.
 Rath 2, 328.
 —, außerord. Prof.
 766.

Dppert 577.
 Offenbed 638.
 Otto 126.

Pätzoldt 518.
 Pasemann 517.
 Pauli 384.
 Pella 767.
 Pezzana 577.
 Pietraszewski 125.
 Pilger 254.
 Pinder 2, 637.
 Pitsch 383.
 Plewa 639.
 Plunien 517.
 Pöthko 575.
 Pohl 638.
 Polle 573.
 Polte 573.
 Potthoff 518.
 Pruß 191.
 Pütz 126.

Quapp 254.
 v. Quast 3.
 Quetelet 456.
 Quibde 254.

Rademacher 639.
 Ranke 190.
 Rathmann 703.
 Rausch 447.
 Rautenberg 383.
 Regener 574.
 Reibstein 126.
 Reich 64.
 Reifferscheid 461.
 Reishaus 254.
 Reizner 447.
 Remachy 574.
 Reusch, Trib.-Rath 456.
 —, Univ.-Prof. 457.
 Reuter, Univ.-Prof. 18,
 73, 710.
 —, Stadtger.-Präs.
 456.
 Richelot 17, 709.
 Richter, Geh.-Ob.-Reg. 2.
 —, R., Realsch.-Lehr.
 126, 319.
 —, Schullehr. 127.
 —, Gym.-Dir. 318.
 —, R., Realsch.-so-
 bann Gym.-Lehr.
 319, 767.

Richter, Prof. am Gym.
 456.
 —, Gouvernante 517.
 —, Conrect. am Gym.
 704.
 Riehm 572.
 Riehe 384.
 Ringemann 574.
 Ritschl, Univ.-Prof., Geh.
 Reg.-Rath 19,
 456, 711.
 —, Univ.-Prof. 457.
 Rochel 702.
 Röpell 18.
 v. Rohr 456.
 Röllmann 707.
 Romberg 518.
 Roscher 456.
 Rose 580.
 Rosenkranz 17, 73, 455,
 572, 709, 766.
 Rospatt 19, 457, 711.
 de Rossi 457.
 Roth 125.
 Rothstein 191.
 Rott 575.
 Rovenhagen 383.
 Ruhe 573.

Sachs 460.
 Sad 575.
 Sägert, Geh. Reg.-Rath 3.
 —, Gym.-Ob.-L. 126.
 Saniter 254.
 Saran 767.
 Sauer 255.
 Sauppe, Director der
 Mitt.-Akad. 192.
 254.
 —, Schulamts-Can-
 didatin 518.
 Savels 19, 710.
 v. Savigny 766.
 Schacht 638.
 Schäfer, Univ.-Prof. 18,
 710.
 —, Schullehrer 447.
 —, Gym.-L. 573.
 —, Realsch.-L. 574.
 —, Schullehrer 703.
 —, Gym.-L. 704.
 Schaller 18, 63, 710.
 Schebe 255, 446.
 Scheel 703.

Scheerer 573.
 Scheffler 282.
 Schellbach 17, 638, 709.
 Schellen 639.
 Schersch 574.
 Schieselbein 125.
 Schillings 702.
 Schippang 63.
 Schleusner 703.
 Graf v. Schlieffen 2.
 Schlupfoten 191.
 Schmalfeld 191.
 Schmidt, Gym.-L. 281.
 —, R., Gym.-Ob.-L.
 319.
 —, L., Gym.-L. 319.
 —, Lh., Realsch.-L.
 574.
 —, R., Realsch.-L.
 703.
 Schmölbers 18, 710.
 Schnaase 455.
 Schneeweis 574.
 Schneider, Prof. 17, 709.
 —, Seminar-Dir. 455.
 —, Schullehrer 574.
 Schobolt 460.
 Schömann 17, 709.
 Schönn 383.
 Schönstedt 575.
 Schrader 17, 709.
 Schröter 18, 710.
 Schubert 212.
 Schütze, Maler, Prof. 127.
 —, Gym.-L. 254.
 Schülze, R., Realsch.-L.
 383.
 —, R., Gym.-Ob.-
 L. 446.
 —, Univ.-Prof. 457.
 —, bsgl., Geh. Med.-
 Rath 572.
 —, Musikdirect. 767.
 Schulz, Schullehrer 281.
 —, Reg.-Rath 457.
 —, Schullehrer 639.
 —, bsgl. 639.
 Schulze 191.
 Schulz-Fleeth 255.
 Schwarz 253.
 Schwarz, außerord. Prof.
 190.
 —, Schullehr. 255.
 Schwarzer 282.
 Schwarzlose 703.

Schweizer, Geh. Reg.-
Rath 253.
—, Director einer
Handelschule
255.
Schwidop 253.
Seibelman 127.
Semisch 18, 710.
Senger 456.
Sielaff 281.
Simson 456.
Strobzi 63.
Solms 518.
Sommer 17, 709.
Sonnenberger 703.
Sonnenburg 254.
Speisewinkel 517.
Spiegel 577.
Spörer 574.
Stähelin 456.
Stahlberg 703.
Stahr, Wilh., Gym.-Ob.-
l. 574.
—, Karl, besgl. 574.
Stechow 253.
Stenzler 457.
Stephan 639.
Stephinsky 383.
Stern 18, 710.
Stiehl 2, 125.
Stier 253.
Stöckl 637 *), 711.
Stord 711.
Striez 253.
Stubenvoll 639.
Stüller 457.
Subhaus 191.
Suffrian 18, 711.
Sundevall 202.
v. Sybel 19, 63, 125.
Täglichesbed 704.
Tannau 456.
Tante 127.
Tendhoff 638.
Thiel 709.
Thiele 384.
Thielen 2, 2.
Thilo 281.
Tholey 703.
Tietzsch 639.

Tischer 64.
Titel 320.
Tomaszewski 767.
Topf 343, 704.
Trendelenburg 17, 709.
Trepfin 703.
Troschel 457.
Trosien 446.
Tschadert 281.
v. Turanyi 447.
Tschirner 264, 318, 709.
Ueberweg 19, 318, 328.
Uellner 767.
Ulrich, Geh. Reg.-Rath 2.
—, Trib.-Rath 456.
—, Schullehr. 575.
Ulrici 18, 63, 710.
Unger 192, 254.
Urban 767.
Bar. de la Balette St.
George 446.
Bautier 707.
Bilmar 383.
Bössel 63.
Bogel 384.
Bogt, Univ.-Prof., Con-
sist.-Rath 73.
—, Musikdirect. 575.
—, Gymn.-Lehr. 768.
Boigt, Profess., Geheim-
rath 456, 456.
—, Schulamts-Can-
didatin 518.
Böldmann 702.
Boltmann, W., Gym.-l.
319.
—, Univ.-Profess.
324.
—, D., Adjunct.
703.
Bolz 573.
Bornbaum 639.
Böhldt 703.
Bogler 318.
vorn Balbe 281.
Baldmann 639.
Ballbaum 281.
Walter 281.

Balthar 702.
Banke 255.
Beber, Univ.-Prof. 125.
—, besgl., Geh. Med.
Rath 253.
—, Gymn.-l. 255.
Beichert 447.
Beidmann 281.
Beiland 191.
Beiß 456.
Bennelamp 281.
Bennemer 573.
Bentrup 319.
Benzel 703.
Bernide 447.
Berth 281.
Berther 456.
Bichert 253.
Biedemann 456.
Biedermann 574.
Biese 2, 702.
Bieseler 766.
Biesmann 575.
Bieszner 126.
Bilb 638.
Bille 191.
Biniewski 19, 457, 711.
Binkler 638.
Binter 319.
Binzer 253, 255.
Bitt 282.
Bitt 190, 702.
Bittig 253.
Böpcke 572.
Bolf 253.
Bosiblo 319.
Babbach 17, 709.
Bauris 319.
Beglin 191, 281.
Beller 574.
Berlang 573.
Biegel 447.
Biegler 703.
Biegner 518.
Biemßen 63.
Zimmer 574.
Zimmermann, Schullehr.
191.
—, Rater 707.
Bobel 767.

*) Seite 637 Zeile 13 v. u. ist statt Stöcke zu lesen Stöckl.



